



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

| Jahr | Ergebnis | weniger als 1 Tag | | 1—7 Tage | | 8—15 Tage | | 16—30 Tage | | 31—100 Tage | | 100 und mehr Tage | | unbekannt | |
|---------------|----------|-------------------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------------|-------------|-----------|-------------|
| | | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige |
| 1893 | S | 5 | 1017 | 99 | 21 511 | 27 | 5 184 | 16 | 6 869 | 10 | 1 585 | — | — | — | — |
| | V | 4 | 466 | 110 | 17 436 | 44 | 9 801 | 20 | 4 149 | 29 | 13 014 | — | — | — | — |
| | N | 12 | 1219 | 147 | 18 652 | 50 | 7 642 | 25 | 11 779 | 29 | 49 212 | 6 | 545 | 1 | 52 |
| 1894 | S | 9 | 1418 | 49 | 7 303 | 14 | 1 796 | 6 | 234 | 5 | 2 076 | 1 | 70 | — | — |
| | V | 5 | 280 | 67 | 7 442 | 34 | 4 298 | 10 | 2 024 | 12 | 9 075 | 1 | 1665 | — | — |
| | N | 8 | 979 | 94 | 7 291 | 34 | 2 587 | 20 | 3 353 | 18 | 1 435 | 4 | 1250 | — | — |
| 1895 | S | 14 | 1616 | 58 | 4 825 | 16 | 1 253 | 4 | 350 | 8 | 521 | — | — | — | — |
| | V | 3 | 47 | 70 | 11 358 | 20 | 5 298 | 13 | 1 502 | 11 | 2 467 | 1 | 31 | — | — |
| | N | 19 | 1057 | 111 | 6 082 | 26 | 2 181 | 16 | 3 190 | 11 | 2 719 | 4 | 1269 | — | — |
| 1896 | S | 14 | 814 | 68 | 6 478 | 23 | 2 976 | 8 | 1 204 | 4 | 107 | — | — | — | — |
| | V | 3 | 212 | 72 | 9 323 | 30 | 5 035 | 10 | 1 799 | 7 | 688 | — | — | — | — |
| | N | 12 | 390 | 137 | 7 954 | 45 | 3 976 | 21 | 4 364 | 21 | 4 438 | 1 | 93 | — | — |
| 1897 | S | 8 | 624 | 49 | 18 369 | 6 | 392 | 2 | 156 | 2 | 47 | 1 | 250 | — | — |
| | V | 9 | 1186 | 57 | 7 715 | 31 | 7 233 | 16 | 2 219 | 8 | 9 568 | 1 | 846 | — | — |
| | N | 12 | 831 | 99 | 9 067 | 27 | 3 344 | 14 | 803 | 14 | 6 225 | — | — | — | — |
| 1893 bis 1897 | S | 50 | 5489 | 323 | 58 486 | 86 | 11 601 | 36 | 8 813 | 29 | 4 336 | 2 | 320 | — | — |
| | V | 24 | 2191 | 376 | 53 274 | 159 | 31 665 | 69 | 11 693 | 67 | 34 812 | 3 | 2542 | — | — |
| | N | 63 | 4476 | 588 | 49 046 | 182 | 19 730 | 96 | 23 489 | 93 | 64 029 | 15 | 3157 | 1 | 52 |

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik

Heinrich Braun

P 100.2

SE

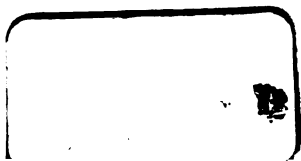


Harvard College Library.

FROM

Quar. Journ. of Econ.

24 Dec., 1898 - 17 May, 1899.



ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XIII. Bande Beiträge lieferten.

- | | |
|--|--|
| <p>Aurin, F., in Berlin-Friedenau 688. Berthold, A., in Berlin 179. Borgius, W., in Berlin 41. Braun, L., in Berlin 155, 314. Bulgakoff, S., in Moskau 710. Curti, Th., in St. Gallen 683. Ferraris, C., F., in Padua 651. Flesch, K., in Frankfurt a. M. 735. Heifs, C., in Berlin 580. Herkner, H., in Zürich 227. Hofmann, E., in Stettfurt 85. Hjelt, A., in Helsingfors 410. Kautsky, K., in Berlin - Friedenau 255.</p> | <p>Kelley, F., in Chicago 195, 291. Lang, O., in Zürich 217. Lange, E., in Berlin 433, 481, 489, 671. Minzès, B., in Sofia 461. Naef, E., in Aarau 443. Redlich, J., in Wien 471. Schuler, F., in Mollis (Schweiz) 510. Schulz, M. von, in Berlin 382. Tugan-Baranowsky, M., in St. Petersburg 1. Wittelshöfer, O., in Wien 122.</p> |
|--|--|

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DREIZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.

1899.

*BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — BUDAPEST: FERDINAND
PFEIFER. — CHRISTIANIA: H. ASCHERHOUG & CO. — HAAG: LIBRAIRIE BELINFANTE
FRÈRES. — KOPENHAGEN: ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — LONDON: DAVID NUTT. —
NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. — PARIS: H. LE SOUDIER. — ST. PETERSBURG:
K. L. RICKER. — ROM: LOESCHER & CO. — STOCKHOLM: SAMSON & WALLIN. —
WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — ZÜRICH:
MEYER & ZELLER.*

BAND XIII.

INHALT DES ERSTEN UND ZWEITEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

| | Seite |
|---|-------|
| Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England. Von Dr. M. TUGAN-BARANOWSKY, Privatdozenten der National-ökonomie an der Universität in St. Petersburg | 1 |
| Wandlungen im modernen Detailhandel. Von Dr. WALTHER BORGIIUS, Sekretär der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen in Berlin | 41 |
| Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und Bern. Von Dr. E. HOFMANN in Stettfurt (Schweiz) | 85 |
| Der österreichische Kartellgesetzentwurf. Von OTTO WITTELSHÖFER in Wien | 122 |
| Die Frauenfrage im Altertum. Von LILY BRAUN in Berlin | 155 |

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

| | |
|--|-----|
| Das Hamburgische Gesetz betreffend die Wohnungspflege. Eingeleitet von Dr. ARTHUR BERTHOLD in Berlin | 179 |
| Wortlaut des Hamburgischen Gesetzes betreffend die Wohnungspflege | 181 |

OESTERREICH.

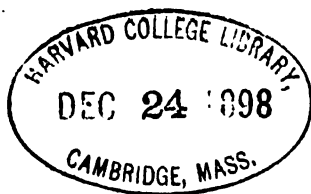
| | |
|--|-----|
| Wortlaut des Gesetzentwurfes über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen (189 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XIV. Session 1898) | 187 |
|--|-----|

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

| | |
|--|-----|
| Das Gesetz über freie Volksbibliotheken des Staates Illinois. Von FLORENCE KELLEY in Chicago. | 193 |
| Wortlaut des staatlichen Bibliotheksgesetzes von Illinois. Amendiert und angenommen am 10. Juni 1897 | 212 |

MISZELLEN.

| | |
|---|-----|
| Der schweizerische Bauernverband. Von OTTO LANG, Bezirksrichter in Zürich | 217 |
|---|-----|



Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England.

Von

DR. M. TUGAN-BARANOWSKY,

Privatdozentem der Nationalökonomie an der Universität in St. Petersburg.

Bekannt ist es, welche hervorragende Bedeutung für die Entwicklung der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaftsweise Marx den Handelskrisen zuerkannte. Er war der Ansicht, dass der Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise durch sie herbeigeführt werden wird. Diese Anschauung stand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Charakter der englischen Handelskrisen in dem zweiten Viertel unseres Jahrhunderts. Die Krisen der Jahre 1825, 1836 und 1847 hatten einen sehr stürmischen Verlauf. Inmitten eines scheinbaren Wohlstandes brach plötzlich wie der Blitz aus heiterem Himmel eine industrielle Krisis aus, die Warenpreise sanken schnell, eine Panik erfasste den Geldmarkt, Bankerotte folgten auf Bankerotte, und das wirtschaftliche Leben des ganzen Landes schien ins Stocken geraten zu sein. Der Uebergang von einem wirtschaftlichen Aufschwung zu einem vollkommenen Niedergang war ein außerordentlich schroffer. Ebenso bekannt ist, daß in der jüngsten Zeit der Charakter der Krisen sich vollständig verändert hat. An Stelle plötzlicher industrieller Erschütterungen sind Epochen einer andauernden Depression getreten. In der neuesten Phase der Entwicklung des Kapitalismus haben die wirtschaftlichen Schwankungen nicht aufgehört. Früher haben die Industrie und der Handel Sprünge aufwärts oder abwärts gemacht; in den Jahren des Wohlstandes erweiterte sich die Produktion rasch, in den Jahren der Krisen verminderte sie sich ebenso schnell. Jetzt

haben diese Schwankungen einen mehr wellenartigen Charakter, und der Kontrast zwischen der Zeit des Aufschwunges und der des Niederganges ist bei weitem nicht mehr so groß. Natürlich mußte dies den Einfluß modifizieren, welchen die Krisen auf das soziale Leben ausüben. Ihre Einwirkung auf das soziale Leben in England, dem klassischen Lande des Kapitalismus, soll den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden.

I. Die englische Kleinindustrie im Anfange des Jahrhunderts.

In einem sehr interessanten Parlamentsberichte — Report on the State of the Woolen Manufactures of England, 1806 — wird ein helles Licht auf die Lage des ältesten und wichtigsten Industriezweiges des Anfanges dieses Jahrhunderts, der Tuchindustrie, geworfen, welche zu jener Zeit im Norden Englands noch den Charakter eines kleinen selbständigen Gewerbes bewahrt hatte. In Yorkshire befand sich die Tuchindustrie vollständig in den Händen einer großen Anzahl von Kleinmeistern, welche nur mit geringem Kapital arbeiteten. Sie kauften die nötige Wolle nur in kleinem Maßstabe ein, färbten sie in ihren eigenen Häusern und bereiteten aus ihr grobes Tuch. An der Arbeit nahm die ganze Familie des Meisters teil, außerdem wurden noch einige fremde Arbeiter beschäftigt.

In der Umgegend von Leeds gab es gegen 3500 solcher selbständiger Kleinmeister, von welchen die meisten einen siebenjährigen Lehrkursus durchgemacht hatten. Sie lebten größtenteils in Dörfern und hatten ihr eigenes Land oder pachteten kleine Parzellen von 3 bis 12 oder 15 Acres. Einige betrieben neben der Tuchbereitung den Ackerbau, aber der größte Teil benutzte das Land nicht als Acker, sondern als Wiese oder Weide für Haustiere.

Der Verkauf des bereiteten Tuches wurde auf Tuchbörsen vollzogen, deren in Leeds drei vorhanden waren. Solche Börsen gab es auch in anderen Städten von Yorkshire, beispielsweise in Bradford, Halifax und Huddersfield. In diesen Börsen hatten die Meister ständige Plätze für den Verkauf ihrer Waren, niemand durfte jedoch mehr, als zwei solcher Plätze haben. Das Tuch wurde in unbearbeitetem Zustande den Großhändlern verkauft, diese übernahmen die Fertigmachung des Tuches in eigenen Werkstätten; erst nach-

dem dies geschehen, wurde das Tuch für den Verkauf an die Konsumenten in das Innere des Landes oder ins Ausland geschickt. Bei einem solchen System waren schroffe Schwankungen des Arbeitslohnes beinahe unmöglich. In Yorkshire wurde ungefähr die Hälfte der Arbeiter immer auf ein Jahr gedungen und diese arbeiteten in der Wohnung des Meisters; die anderen erhielten Akkordlöhne und arbeiteten zu Hause auf Bestellung. Der Arbeitslohn war im allgemeinen sehr stabil und blieb sich gleich zur Zeit eines Aufschwunges, wie zur Zeit einer Geschäftsstockung. Die Meister waren stets bemüht, ihren Arbeitern Beschäftigung zu geben und erhielten nach Möglichkeit die Produktion auf derselben Höhe, selbst wenn die Nachfrage nach ihren Produkten gesunken war. Dies wurde einstimmig von allen Meistern und Arbeitern bezeugt, welche von der Parlamentskommission befragt wurden. Wir wollen aus dem erwähnten Bericht einige dafür sehr bezeichnende Aussagen anführen.

Aussage des Meisters Coope. Frage: „Produzieren Sie gleichmäßig und liefern Sie die Ware auf die Tuchbörse ohne Rücksicht darauf, wie sich die Nachfrage gestaltet oder nehmen Sie Arbeiter und entlassen Sie dieselben, je nachdem die Nachfrage steigt oder sinkt? Antwort: In Pudsey ist es fast unerhört, daß ein Arbeiter entlassen wird. F. Sie meinen, entlassen wegen Mangel an Arbeit? A. Jawohl. F. Wenn Arbeiter entlassen werden, so geschieht dies infolge ihres schlechten Betragens oder etwas Ähnlichen? A. Ja. F. Arbeiten Sie in demselben Maße weiter, ob das Tuch auf der Börse verkauft worden ist oder nicht? A. Jawohl. Im Winter und im Sommer, ob der Handel gut geht oder schlecht, schreiten wir immer gleichmäßig vorwärts“ (a. a. O. S. 33). Aussage des Meisters Cookson. „Die Meister behalten die Arbeiter so lange, als sie sich noch Wolle verschaffen und Tuch bereiten können; so lange, als sie noch Kredit haben . . . Ich habe manchmal Tuch auf die Börse geschickt und konnte es während 6 Monaten nicht verkaufen. F. Und während dieser ganzen Zeit haben Sie weiter produziert? A. Ja, während dieser ganzen Zeit.“ Ähnlich haben auch die Arbeiter ausgesagt. Hier ist die Aussage des Arbeiters Childe. F. „Wie verfahren die kleinen Meister, welche 4 oder 5 Webstühle haben? A. Sie behalten die Arbeiter solange es irgendwie geht . . . solange sie Geld haben, um Wolle zu kaufen. F. Giebt auch die Fabrik den Arbeitern ununterbrochen Arbeit? A. Die Fabrik giebt solche regelmäßige Arbeit nicht. F. Bieten

die Fabrikanten einen höheren Lohn, wenn die Nachfrage steigt? A. Jawohl. F. Entlassen sie die Arbeiter, wenn die Nachfrage befriedigt ist. A. Das thun sie; manchmal entlassen sie mit einem Male sehr viele“ (a. a. O. S. 104). F. „Stehen die Spinnereien, welche den reichen Unternehmern gehören, öfter still als die Spinnereien der kleinen Meister? A. Viel öfter. F. Auf welche Weise kann die Fabrik den Meistern schaden? A. Indem Sie ihnen Arbeitskräfte entzieht, wenn die Fabrik Tag und Nacht zu arbeiten beginnt“ (a. a. O. S. 115). Aussage des Arbeiters Atkinson. F. „Was hat Sie bewogen in die Fabrik zu gehen, nachdem sie früher zu Hause gearbeitet hatten? A. Mr. Lee in Halifax hat mir einen größeren Lohn geboten; er zahlte höheren Lohn, als sonst jemand in der Umgegend. F. Erhielten Sie diesen hohen Lohn längere Zeit? A. Nein; nach 6 Monaten wurde er plötzlich auf $\frac{2}{3}$ reduziert“ (a. a. O. S. 116).

In vollem Einklange mit diesen Aussagen befinden sich auch die Schlüsse, zu denen die Kommission gelangt war. Die Kommission anerkannte als besonderen Vorzug der kleinen Industrie gegenüber der großen die Gleichmäßigkeit der Produktion und die Kontinuität der Beschäftigung der Arbeiter. „Bei dem Vorherrschen der Hausindustrie,“ lesen wir in dem Schlußberichte „zieht ein plötzlicher Abschluß der auswärtigen Märkte, der Zusammenbruch großer Firmen und andere schwere Erschütterungen, welchen insbesondere in seiner gegenwärtigen Entwicklung unser Außenhandel ausgesetzt ist, nicht einen Verlust der Arbeit für zahlreiche Arbeiter nach sich, wie das oft der Fall ist, wenn großen Einzelunternehmern gehörende Fabriken zusammenbrechen. Bei dem hausindustriellen System verteilen sich die Verluste der Unternehmer zwischen vielen Personen, sie treffen eine große Anzahl der Produzenten. Und obwohl ein jeder Kleinmeister Verluste erleidet, werden nur wenige oder niemand gänzlich ruiniert. Außerdem entlassen in solchen Fällen die Kleinmeister nicht ihre ständigen Arbeiter, sondern beschäftigen sie weiter in Erwartung besserer Zeiten“ (a. a. O. S. 10).

Alle Arbeiter, welche von der Kommission des Jahres 1806 befragt wurden, brachten ihre wärmsten Sympathieen für das System der Kleinindustrie zum Ausdruck. Der größte Nachteil des Fabriksystems bestand ihrer Meinung nach in der Unbeständigkeit der Arbeit. Wenn die Nachfrage nach Waren steigt, erhöhen die Fabrikanten die Arbeitslöhne und entziehen die Arbeiter den Kleinmeistern; wenn aber eine Geschäftsstockung eintritt, schränken die

Fabrikanten die Produktion ein, sie entlassen die Arbeiter und reduzieren die Arbeitslöhne. Der Arbeiter kann all diese Aenderungen nicht voraussehen und befindet sich daher in einer vollständigen Abhängigkeit von dem Fabrikanten. Infolgedessen arbeiteten die Arbeiter lieber bei den Kleinmeistern, obwohl die Löhne, welche die Fabrikanten gaben, zeitweise viel höher waren, als die Löhne der Kleinmeister.

Die Kleinindustrie im Beginn unseres Jahrhunderts sicherte also den Arbeitern eine gewisse Stabilität der Beschäftigung und des Einkommens. Die gesamte Organisation war derart, daß sie eine rapide Erweiterung und Einschränkung der Produktion nicht zuließ. Von den Schwankungen des Warenmarktes hatten viel mehr als die Arbeiter die Meister zu leiden, denn sie waren gezwungen, den Arbeiter auch dann Beschäftigung zu geben, wenn die Ware keinen Absatz fand.

Aber schon zu jener Zeit näherte sich das System dieser handwerksmäßigen Produktion dem Untergange. Die mit der Maschine ausgerüstete Fabrik hatte ihr bald den Boden abgegraben. Die Ernennung der parlamentarischen Kommission, welche den oben citierten Bericht verfaßte, war erfolgt infolge des Widerstandes, welchen die Kleinmeister und Arbeiter der Einführung neuer Maschinen in die Tuchindustrie entgegengesetzt hatten. Die großkapitalistische Industrie, welche die wirtschaftlichen Zustände zerstört hat, für die wir ein Beispiel in der Tuchindustrie von Yorkshire gesehen haben, änderte vollständig alle Produktions- und Handelsverhältnisse. Die englische Industrie und der Handel begannen schroffe Schwankungen zu erleiden, und diese übten naturgemäß tiefe Wirkungen auf alle Seiten des Volkslebens.

II. Die Epoche des endgültigen Sieges der Großindustrie. Die Verdrängung der Handarbeit in der Weberei durch die Maschine.

Das zweite Viertel dieses Jahrhunderts erscheint in England in mancher Hinsicht als eine der merkwürdigsten und lehrreichsten Phasen der neuesten Entwicklung des Kapitalismus. Die großen Erfindungen der neuen Zeit, die Anwendung des Dampfes in der Produktion, die Spinn- und Webmaschine, sind viel älteren Datums. In einigen Industriezweigen (z. B. in der Baumwollspinnerei) war

die Fabrik bereits am Anfange des Jahrhunderts zur vollständigen Herrschaft gelangt. Aber in den bedeutendsten Industriezweigen Englands herrschte bis dahin die Handarbeit und Hausindustrie vor. Namentlich gilt dies von der außerordentlich bedeutenden Webwarenindustrie. Bis zu den 20er Jahren war in dieser fast ausschließlich die Handarbeit üblich. Im Jahre 1820 befanden sich in allen Baumwollwebereien Großbritanniens nur 14 150 mechanische Webstühle, während die Zahl der Handwebstühle 240 000 erreichte. Eine völlige Umwälzung der englischen Industrie, die Verdrängungen der hausindustriellen Produktion durch die fabrikmäßige erfolgte hauptsächlich in den 30er und 40er Jahren. Diese Jahre waren die Zeit einer außerordentlich energischen Entwicklung der Fabrikindustrie, welche auf der ganzen Linie in einen heftigen und siegreichen Kampf mit den früheren Produktionsformen getreten war. Zu dieser Zeit wurde England das, was es gegenwärtig ist, das Land der großen Fabriken, das Land des Kapitalismus par excellence.

Der Kampf der fabrikmäßigen und der hausindustriellen Form der Weberei war sehr hartnäckig und zog sich durch einige Jahrzehnte hin. Die Bedeutung dieses Kampfes für die englische Bevölkerung kann man danach beurteilen, daß die Handweberei anfangs der 30er Jahre in Großbritannien einer Million Menschen Beschäftigung gegeben hatte, für welche der Webstuhl die einzige oder fast die einzige Einnahmequelle bildete. Es ist bekannt, welche verderbliche Wirkung dieser ungleiche Kampf auf die Lage der Handweber ausgeübt hat, die in den 30er—40er Jahren den äußersten Grad des Elendes erreichten. Das fortschreitende Sinken des Wohlstandes der Handweber und zugleich vieler anderer Arbeiter, welche zu der Kategorie der Ungelernten gehörten, ist schon oft beschrieben worden. Für uns genüge der Hinweis auf ein Citat aus der Schrift eines bürgerlichen Nationalökonomens der 40er Jahre, Tucketts, welcher der freien Konkurrenz das Wort redet und durchaus nicht geneigt ist, Alles in düsterem Lichte zu sehen äußert: „Die folgende Beschreibung giebt eine unparteiische und zutreffende Charakteristik der gegenwärtigen Lage jenes Teiles der brittischen Bevölkerung, welche von der Arbeit in Manufakturen lebt. Bei normaler Lage des Handels befindet sich ungefähr der dritte Teil der Bevölkerung in entsetzlichstem Elend und dem Hungertode nahe. Ein anderes Drittel dieser Bevölkerung oder vielleicht ein etwas größerer Teil derselben verdient kaum mehr als die gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter, und nur der dritte Teil

bekommt für seine Arbeit einen Lohn, welcher ein auskömmliches Leben und einigen Komfort ermöglicht.“¹⁾

Die Verkürzung des Verdienstes der Handwerker war eine natürliche Folge der Entwicklung der Großindustrie. Aber es wäre irrig anzunehmen, daß der einzige Grund des Sinkens ihrer Löhne in der Konkurrenz der Webmaschine zu suchen sei. Dieser war zweifellos vorhanden, aber er war nicht der einzige und sogar nicht der Hauptgrund. Das ist am besten daraus zu ersehen, daß die Löhne der Handwerker bereits zu sinken begannen, als die mechanischen Webstühle in England noch bei weitem nicht allgemein verbreitet waren. Die mechanischen Webstühle haben eine solche Verbreitung in England und in Schottland erst nach der Krisis von 1825 gefunden, der Arbeitslohn der Handwerker sank aber mit wenigen Schwankungen schon seit Beginn dieses Jahrhunderts. Außerdem beweist das nicht minder starke Sinken der Löhne der Strumpfwirker, welche keinen Kampf gegen die Maschinen zu führen hatten, daß außer der Konkurrenz mit der Maschine noch andere Gründe die Verelendung der hausindustriellen Arbeiter herbeigeführt haben.

Während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gingen in England die Löhne aller Arbeiter, deren Arbeit nicht eine lange Lehrzeit erforderte, ständig herunter. Dies war verschuldet durch den Kampf der neuen kapitalistischen Wirtschaftsformen gegen die alten. Das Verschwinden der kleinen Hilfsbeschäftigungen auf dem Lande, die Einzäunung der Gemeindeländereien (*enclosure of commons*), die Verwandlung kleiner Pachtgüter in große und des Ackerlandes in Weide und Wiese ruinierten die Landbevölkerung und riefen eine allgemeine Flucht der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Städte hervor. Dies führte zu einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, namentlich in denjenigen Arbeitszweigen, welche keine vorangegangene Lehrzeit erforderten. Die Entwicklung des Kapitalismus führte zur Bildung einer überflüssigen Bevölkerung, welche das England der früheren Zeit nicht besaß. Die Landarbeiter, welche den Ackerbau aufgeben mußten, die kleinen Produzenten, welche die Konkurrenz mit der großen Industrie nicht aushalten konnten, die durch die Maschinen verdrängten Arbeiter, Vertreter verschiedenster Berufe, welche bei dem früheren Zustande blühten und sich den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht

¹⁾ Vgl. J. D. Tuckett, *A History of the Past and Present State of the Labouring Population*. London 1846. I S. 595.

anpassen konnten, diese ganze arbeitende Masse war aus ihren früheren Beschäftigungen verdrängt worden und mußte sich auf die Arbeitszweige werfen, welche für alle zugänglich waren.

Durch dies Alles ist jenes entsetzliche Elend der arbeitenden Bevölkerung in England herbeigeführt worden, welches Engels im Jahre 1845 in seinem berühmten Buche: Die Lage der arbeitenden Klasse in England so grell beleuchtet hat.

In welcher Weise haben nun die industriellen Krisen auf die Lage der arbeitenden Klasse in England eingewirkt? Um diese Frage mit genauen Zahlen zu beantworten, habe ich die folgende Methode angewandt: ich habe einige landwirtschaftliche und einige industrielle Grafschaften zur Untersuchung gewählt und die Veränderungen in der Zahl der Heiraten, der Verbrechen, der Sterbefälle und der Kosten der Armenverpflegung von Jahr zu Jahr in den Grafschaften der einen und der anderen Art verglichen. Da die Krisen mit ihrer ganzen Last auf die Industrie und Handel treibenden Klassen der Gesellschaft drücken, während die landwirtschaftliche Bevölkerung von ihnen fast gar nicht berührt wird, muß notwendiger Weise, wenn die Krisen wirklich ein bedeutender Faktor im Volksleben Englands sind, dieser Unterschied auch in der Veränderung der statistischen Daten für die industriellen und die landwirtschaftlichen Grafschaften erkennbar sein. Die von mir untersuchte Gruppe der landwirtschaftlichen Grafschaften besteht aus den folgenden: Cambridge, Essex, Norfolk, Oxford, Lincoln, Suffolk und Wilts, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung die industrielle überwiegt; die Gruppe der industriellen Grafschaften besteht aus Lancaster und Chester, in welchen Grafschaften der größte Teil der Baumwollproduktion Englands konzentriert ist und die landwirtschaftliche Bevölkerung nur sehr schwach vertreten ist. Hier sind die bezüglichen Daten:

Die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Beruf betrug im Jahre 1841 ¹⁾

| in den landwirtschaftlichen Grafschaften | nach dem Prozentsatz der Bevölkerung, welche im Ackerbau | |
|---|---|---------------------------|
| | welche im Handel und in der beschäftigt ist | Industrie beschäftigt ist |
| Cambridge | 39,3 | 25,3 |
| Essex | 39,0 | 24,6 |
| Lincoln | 40,0 | 24,4 |

¹⁾ Vgl. Porter, The Progress of the Nation. 1847. S. 58.

Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England.

| in den landwirtschaftlichen Grafschaften | nach dem Prozentsatz der Bevölkerung, welche im Ackerbau | | welche im Handel und in der Industrie beschäftigt ist | |
|---|---|------|--|------|
| | beschäftigt ist | | | |
| Norfolk | 32,8 | | | 31,8 |
| Oxford | 34,9 | | | 29,2 |
| Suffolk | 38,2 | | | 27,5 |
| Wilts | 36,3 | | | 27,9 |
| in den industriellen Grafschaften | | | | |
| Lancaster | | 6,7 | | 62,9 |
| Chester | | 15,1 | | 52,9 |

Die Bevölkerungszahl beider Gruppen war in den 40er Jahren beinahe die gleiche, und zwar betrug sie im Jahre 1841 in den 7 landwirtschaftlichen Grafschaften 2 021 490 und in den 2 industriellen Grafschaften 2 062 364.

Die Tabelle Nr. 1 (auf der folgenden Seite) zeigt für die Jahre 1823—50 die Zahl der verheirateten und die der verstorbenen Personen auf je 10 000 der Bevölkerung, ferner die Zahl der vor das Schwurgericht gestellten Personen auf je 100 000 der Bevölkerung, sowie die jährliche Höhe der Armenunterstützung pro Kopf der Bevölkerung. Und zwar sind alle diese Daten sowohl für ganz England, als auch speziell für die genannten landwirtschaftlichen und industriellen Grafschaften gegeben. Außerdem enthält die Tabelle Daten über den Wert der Ausfuhr der Produkte des Vereinigten Königreichs für dieselbe Zeit. Die Ausfuhr ist der beste Gradmesser für den Zustand der Industrie und des Handels Englands. Die Erhöhung der Ausfuhr zeugt von einem industriellen Aufschwung, ihr Rückgang von einem gedrückten Zustande der Industrie oder von einer Krisis. Auf Grund dieser Daten sind die auf den Seiten 11, 12 und 13 abgebildeten Diagramme zusammengestellt worden: das Diagramm Nr. 1 bezieht sich auf die landwirtschaftlichen Grafschaften, das Diagramm Nr. 2 auf die industriellen und das Diagramm Nr. 3 auf ganz England.

Schon bei einem flüchtigen Blicke auf die beiden ersten Diagramme macht sich ein auffallender Unterschied zwischen ihnen bemerkbar. Das Diagramm Nr. 1, welches sich auf die landwirtschaftlichen Grafschaften bezieht, zeigt keine bedeutenden periodischen Schwankungen. Die Kurve der Eheschließungen bleibt während der ersten 5 Jahre fast unverändert; die Handelskrisis des Jahres 1825 übt auf sie keinen irgendwie bedeutenden Einfluss. In den Jahren 1829 und 1830 sinkt die Zahl der Eheschließungen unter der Wir-

Tabelle Nr. I.

| Jahre | Landwirtschaftliche Grafschaften | | | | Industrielle Grafschaften | | | | England | | | | |
|-------|---|---|--|---|---|---|--|---|---|---|--|---|--|
| | Die Zahl der Verhehlchten auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100000 der Bevölkerung | Die Kosten der staatlichen Armenunterstützung pro Kopf der Bevölkerung (in Pf. St.) | Die Zahl der Verhehlchten auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100000 der Bevölkerung | Die Kosten der staatlichen Armenunterstützung pro Kopf der Bevölkerung (in Pf. St.) | Die Zahl der Verhehlchten auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100000 der Bevölkerung | Die Kosten der staatlichen Armenunterstützung pro Kopf der Bevölkerung (in Pf. St.) | Der Wert des Exports der Produkte des Vereinigten Königreichs (in Pf. St.) |
| 1823 | 153 | — | 103 | 0,735 | 195 | — | 135 | 0,209 | 163 | — | 98 | 0,473 | 35,5 |
| 1824 | 149 | — | 110 | 0,735 | 192 | — | 159 | 0,210 | 165 | — | 108 | 0,469 | 38,4 |
| 1825 | 151 | — | 107 | 0,734 | 201 | — | 167 | 0,222 | 171 | — | 112 | 0,474 | 38,9 |
| 1826 | 149 | — | 113 | 0,752 | 174 | — | 187 | 0,307 | 161 | — | 124 | 0,508 | 31,5 |
| 1827 | 149 | — | 132 | 0,722 | 175 | — | 194 | 0,256 | 162 | — | 135 | 0,489 | 37,2 |
| 1828 | 154 | — | 108 | 0,746 | 193 | — | 159 | 0,230 | 165 | — | 123 | 0,484 | 36,8 |
| 1829 | 140 | — | 139 | 0,802 | 173 | — | 173 | 0,253 | 153 | — | 137 | 0,515 | 35,8 |
| 1830 | 146 | — | 125 | 0,785 | 177 | — | 157 | 0,243 | 156 | — | 131 | 0,505 | 38,3 |
| 1831 | 153 | — | 153 | 0,804 | 174 | — | 171 | 0,243 | 161 | — | 140 | 0,514 | 37,2 |
| 1832 | 154 | — | 146 | 0,764 | 184 | — | 187 | 0,218 | 165 | — | 147 | 0,488 | 36,5 |
| 1833 | 154 | — | 141 | 0,707 | 186 | — | 166 | 0,198 | 168 | — | 140 | 0,446 | 40,0 |
| 1834 | 152 | — | 156 | 0,634 | 189 | — | 194 | 0,170 | 168 | — | 155 | 0,385 | 41,6 |
| 1835 | 136 | — | 151 | 0,532 | 187 | — | 174 | 0,148 | 162 | — | 141 | 0,323 | 47,4 |
| 1836 | 133 | — | 164 | 0,418 | 192 | — | 152 | 0,135 | 162 | — | 140 | 0,271 | 53,4 |
| 1837 | 129 | — | 170 | 0,401 | 161 | — | 180 | 0,152 | 149 | — | 156 | 0,274 | 42,1 |
| 1838 | — | 203 | 155 | 0,442 | — | 261 | 167 | 0,149 | 154 | 224 | 151 | 0,289 | 50,1 |
| 1839 | 141 | 198 | 158 | 0,439 | 177 | 288 | 186 | 0,159 | 159 | 219 | 158 | 0,295 | 53,2 |
| 1840 | 143 | 210 | 165 | 0,439 | 171 | 300 | 224 | 0,168 | 156 | 228 | 173 | 0,303 | 51,4 |
| 1841 | 145 | 207 | 159 | 0,438 | 171 | 258 | 239 | 0,181 | 154 | 216 | 174 | 0,309 | 51,6 |
| 1842 | 141 | 202 | 183 | 0,442 | 157 | 257 | 265 | 0,216 | 147 | 217 | 194 | 0,324 | 47,4 |
| 1843 | 139 | 197 | 180 | 0,431 | 179 | 254 | 218 | 0,193 | 152 | 212 | 181 | 0,305 | 52,3 |
| 1844 | 142 | 205 | 174 | 0,448 | 193 | 243 | 168 | 0,172 | 160 | 215 | 160 | 0,305 | 58,6 |
| 1845 | 149 | 201 | 141 | 0,443 | 211 | 246 | 159 | 0,171 | 172 | 209 | 145 | 0,296 | 60,1 |
| 1846 | 148 | 208 | 151 | 0,467 | 200 | 308 | 169 | 0,187 | 172 | 230 | 148 | 0,314 | 57,8 |
| 1847 | 142 | 213 | 162 | 0,508 | 169 | 342 | 187 | 0,290 | 158 | 247 | 168 | 0,362 | 58,8 |
| 1848 | 149 | 212 | 159 | 0,454 | 177 | 271 | 205 | 0,249 | 159 | 230 | 175 | 0,335 | 52,9 |
| 1849 | 142 | 216 | 157 | 0,425 | 189 | 294 | 173 | 0,203 | 162 | 251 | 158 | 0,307 | 63,6 |
| 1850 | 141 | 201 | 152 | — | 206 | 241 | 173 | — | 172 | 208 | 151 | — | 71,4 |
| 1850 | 145 | 206 | 147 | 0,579 | 183 | 274 | 182 | 0,205 | 161 | 224 | 147 | 0,384 | 47,1 |

Durchschnittszahlen.

Die relativen Zahlen dieser Tabelle sind berechnet auf Grund der absoluten Zahlen, welche den englischen amtlichen statistischen Publikationen — Annual Reports of the Registrar General of Births, Deaths and Marriages in England und Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. of the United Kingdom — entnommen sind.

Diagramm 96: 1.
Landwirtschaftliche Grafschaften.

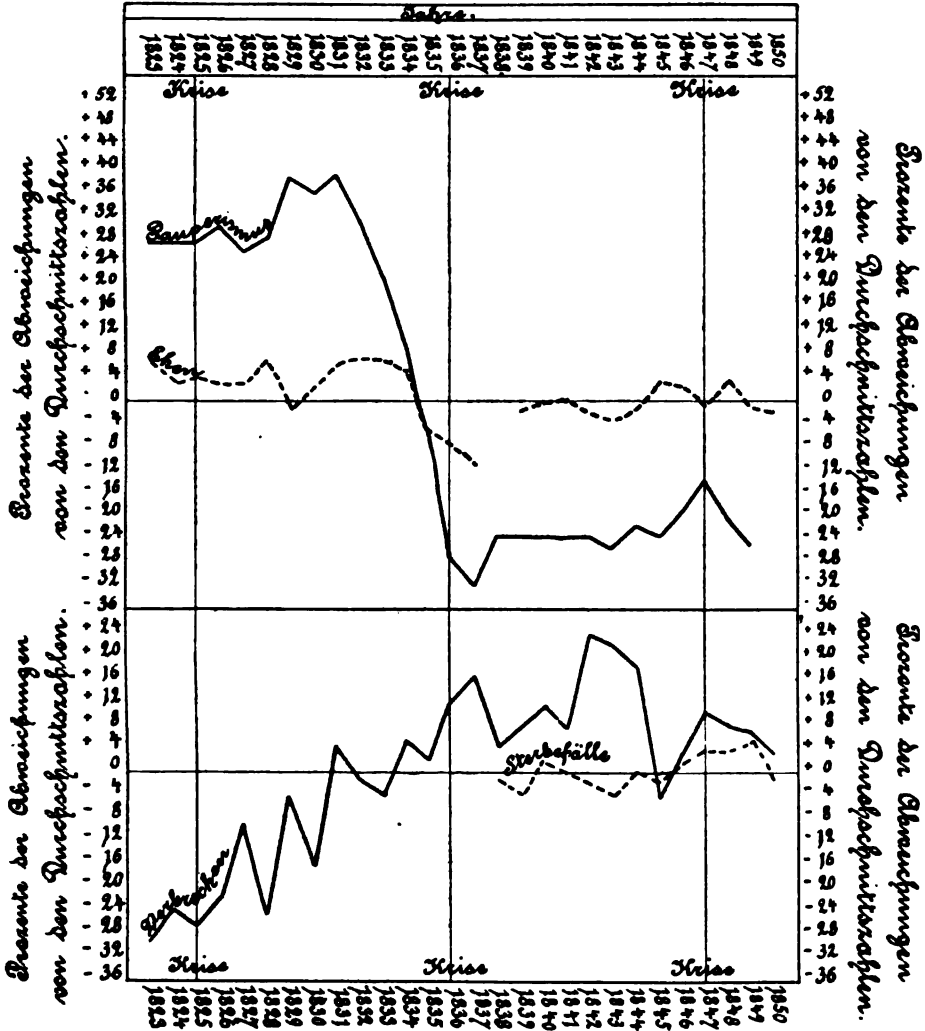


Diagramm 96:2.
Industrielle Grabschaften.

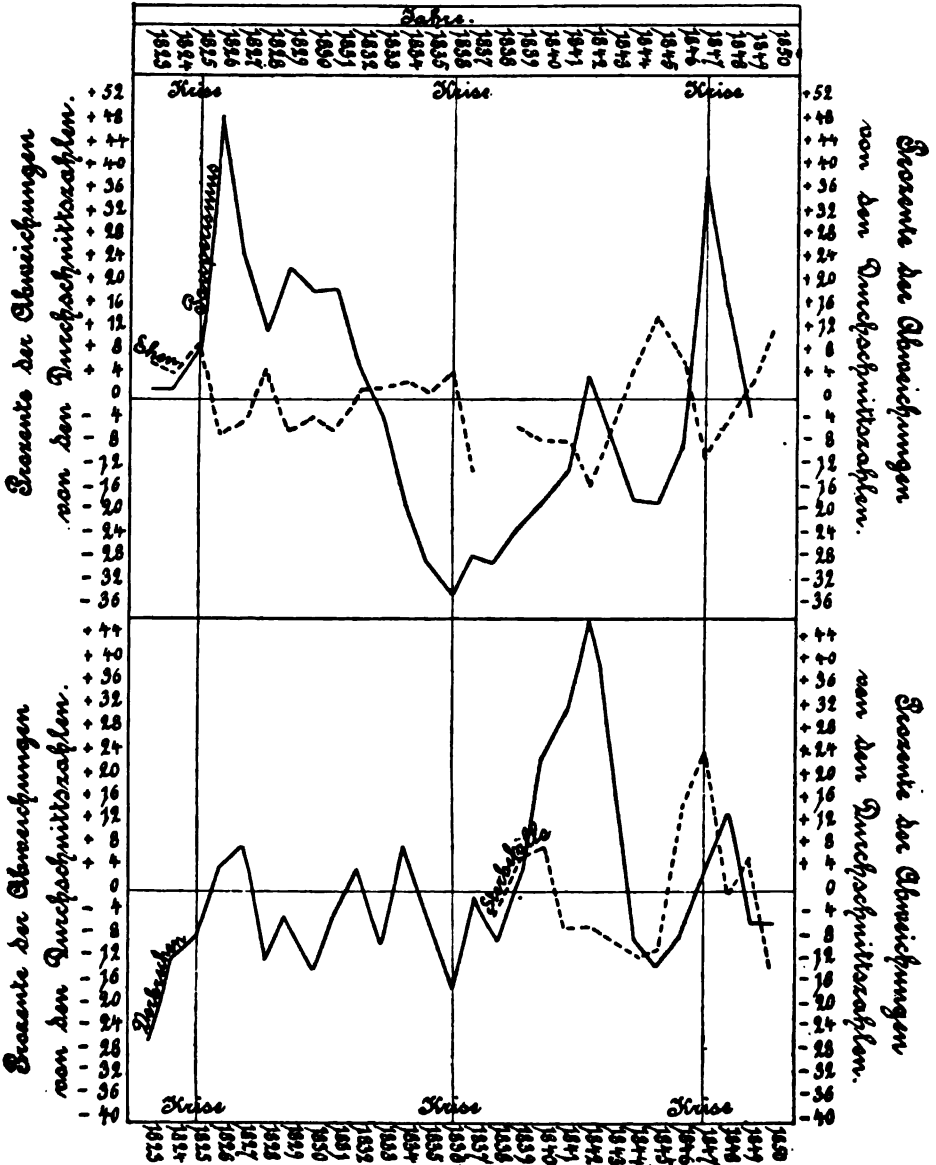


Diagramm 16:3.
England.

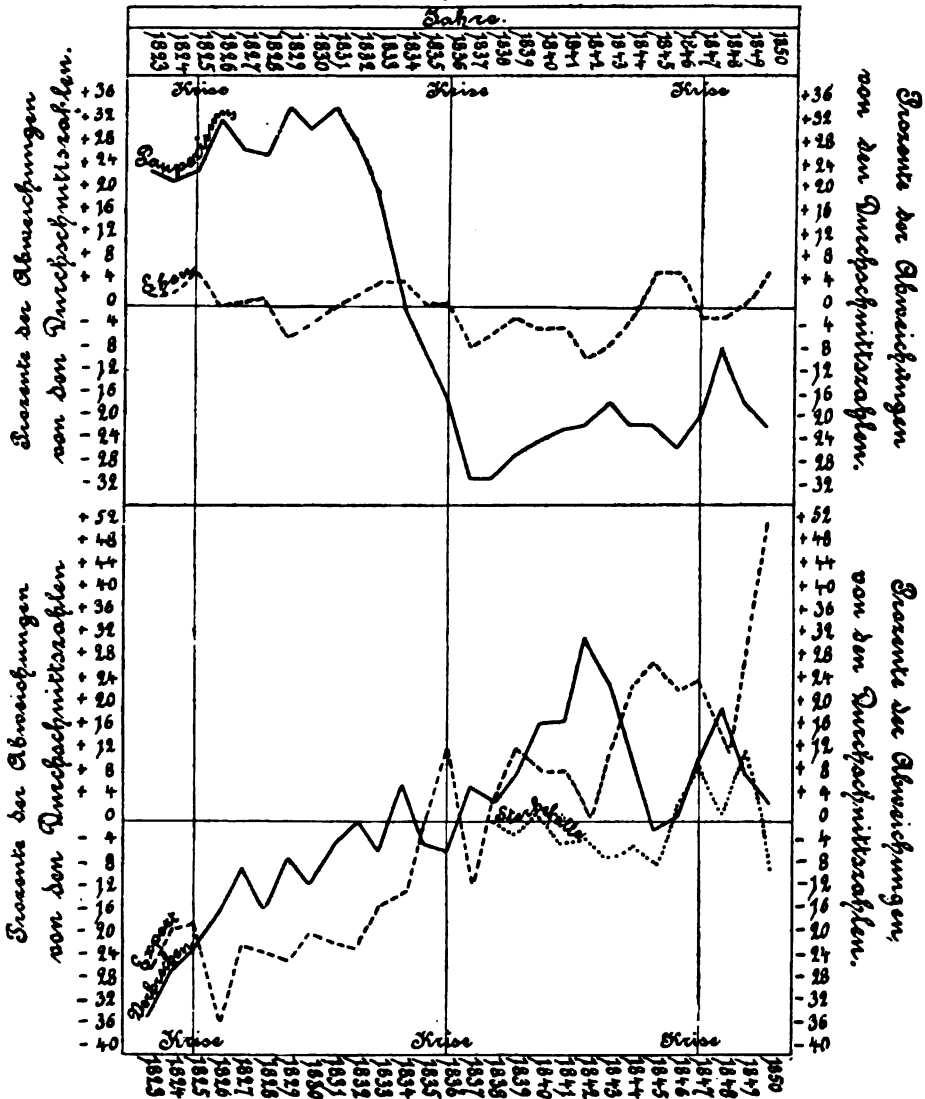


Diagramm 96: 2.
Industrielle Gesellschaften.

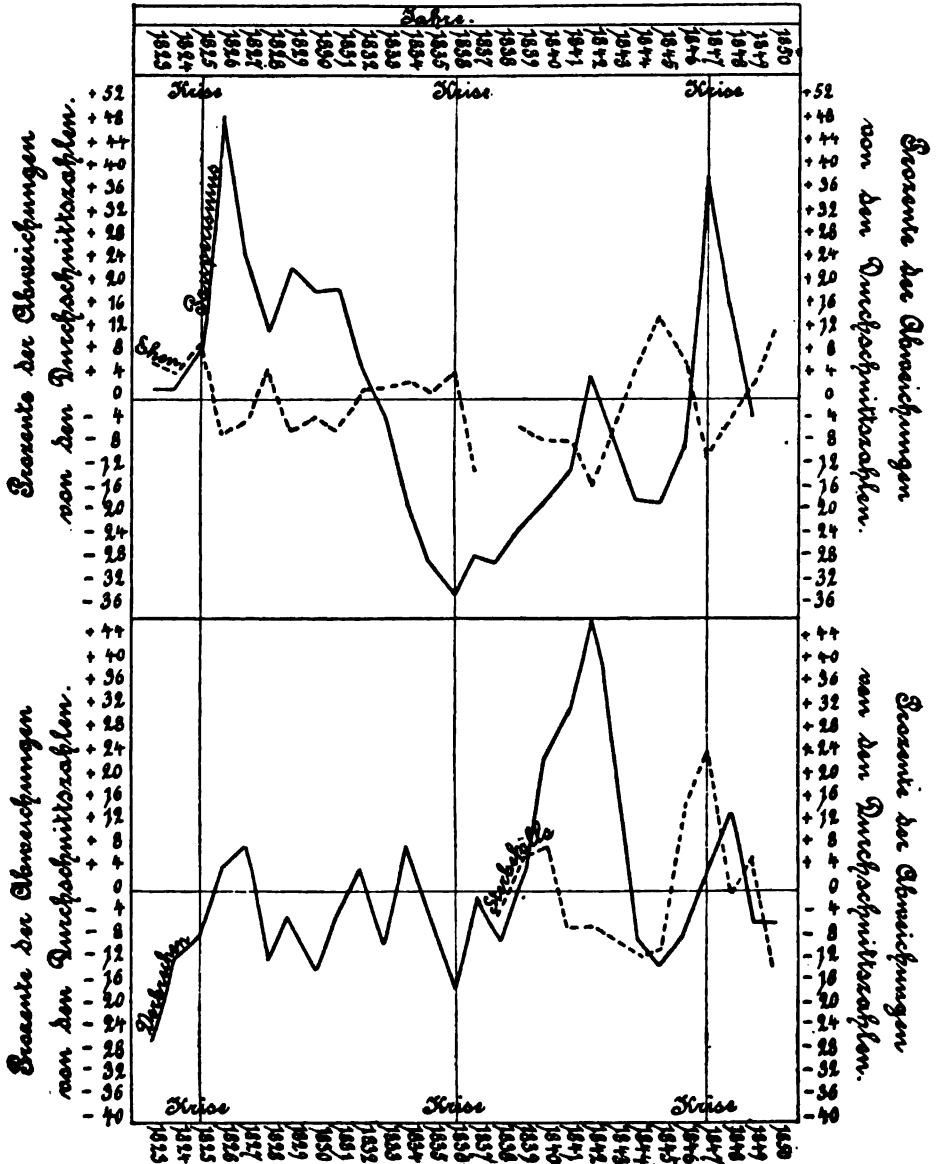
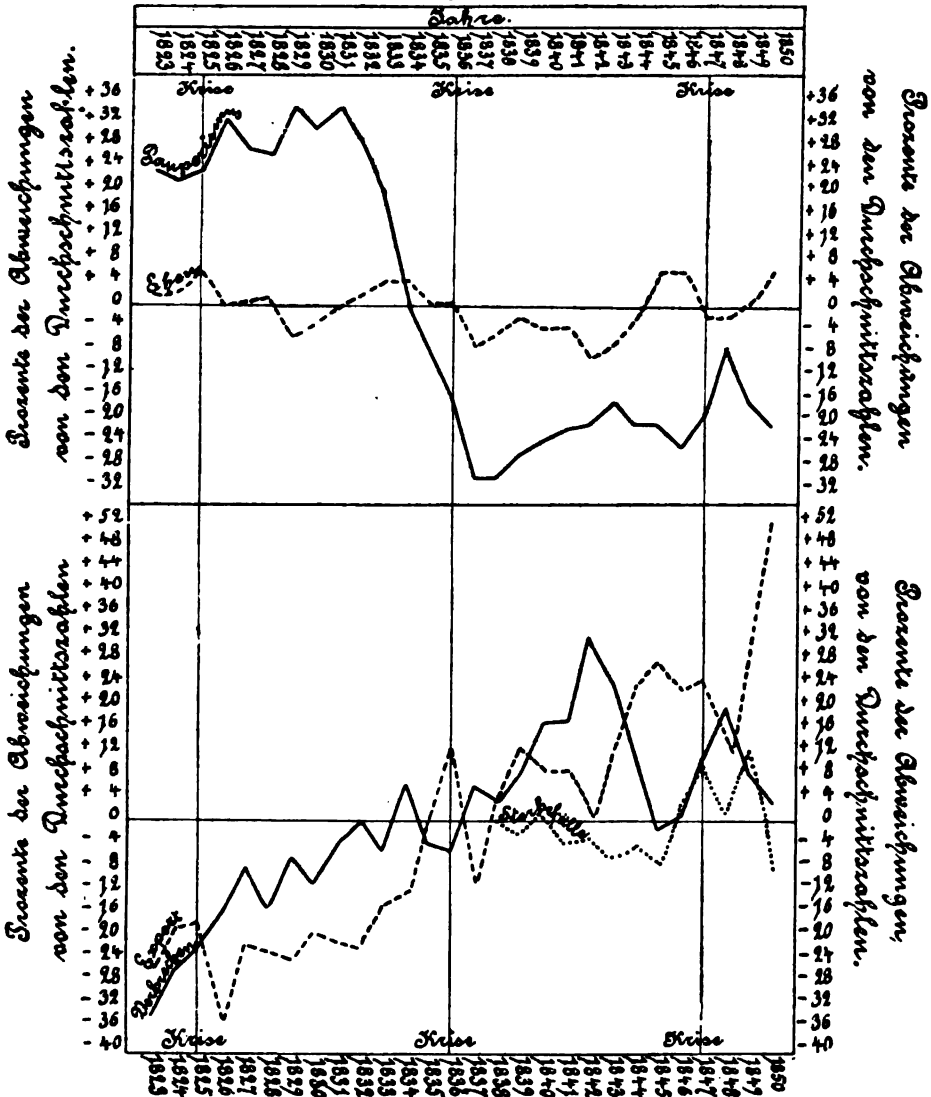


Diagramm 16: 3.
England.



kung der Mißernten dieser Jahre (in dem Triennium 1826—28 betrug der Durchschnittspreis eines Quarters Weizen in England ca. 59 sh.; im Jahre 1829 stieg er auf 66 sh. und im Jahre 1830 auf 64 sh). Infolge der vorzüglichen Ernten des Anfanges der 30er Jahre steigt die Zahl der Eheschließungen wieder bis auf die frühere Höhe.

Aber im Jahre 1835 sinkt diese Zahl trotz der guten Ernte plötzlich und im Laufe der ganzen nachfolgenden Zeit steht sie bedeutend niedriger, als am Anfange der zwanziger und dreißiger Jahre. Offenbar hat sich im Leben der landwirtschaftlichen Bevölkerung Englands eine tiefe Veränderung vollzogen, welche auf die Zahl der Eheschließungen eine Rückwirkung ausgeübt hat. In der That war in dem Jahre 1834 die berühmte Reform des Armengesetzes durchgeführt worden, mittels welcher die Urheber derselben die Beseitigung des Pauperismus bezweckten.

Die Unterstützung der Familien der verarmten Arbeiter wurde sehr eingeschränkt und die Arbeiter, welche keine Mittel hatten, um ihre Familie zu ernähren, mußten mitsamt derselben in Arbeitshäuser wandern. Natürlich hat diese strenge Maßnahme eine Abnahme der Eheschließungen unter den Arbeitern zur Folge gehabt. Die Malthusianer konnten triumphieren: es war für die Vermehrung der Bevölkerung ein Hemmschuh geschaffen; das weitere Sinken des Wohlstandes der arbeitenden Bevölkerung in England ist jedoch durch diese Maßnahme nicht verhindert worden.

Die Wirkung des neuen Gesetzes, welches in den ersten Jahren nach seiner Einführung besonders streng gehandhabt wurde, war eine so einschneidende, daß selbst in der von Mißernten heimgesuchten Zeit Ende der 30er und anfangs der 40er Jahre die Zahl der Eheschließungen größer war, als in den Jahren 1835—37, welche gute Ernten hatten, aber unmittelbar der Einführung des Gesetzes im Jahre 1839 folgten. Mitte der 40er Jahre steigt wieder die Kurve der Eheschließungen unter dem Einflusse der guten Ernten, um im Jahre 1847 wieder zu sinken, in welchem der Mißwachs des Getreides im Vereinigten Königreich zugleich mit dem durch die Kartoffelkrankheit verursachten Verlust der gesamten Kartoffelernte auftrat.

Die Kurve der Sterblichkeit, welche auf unserem Diagramm mit dem Jahre 1838 beginnt, da erst seit dieser Zeit eine regelmäßige Registrierung der Sterbe- und Geburtsfälle in England stattgefunden hat, weist ebensowenig Schwankungen auf, wie die

Kurve der Eheschließungen und bewegt sich grösstenteils im Gegensatze zu der letzteren; ihre geringen Schwankungen beweisen, daß die ökonomische Lage der Masse der Bevölkerung in den landwirtschaftlichen Grafschaften Englands sich von Jahr zu Jahr wenig verändert hat. Die Ernten und Missernten üben eine grössere Wirkung auf den Profit des Pächters als auf die Löhne der Arbeiter, und der Einfluß der Ernte auf die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter ist verhältnismässig gering.

Die Kurve der Kriminalität schwankt viel stärker und zeigt bis zum Anfang der 40er Jahre überdies eine merkliche Aufwärtsbewegung. Die Ursachen der Schwankungen sind nicht immer klar: die Krisis des Jahres 1825 hat keinen erkennbaren Einfluß auf die Vermehrung der Verbrechen ausgeübt. Die oben erwähnte Reform der Armengesetze ruft dagegen eine bedeutende Steigerung der Kriminalität hervor; das Gesetz vom Jahre 1834 hat in den landwirtschaftlichen Grafschaften nicht nur die Zahl der Ehen verkleinert, sondern zugleich auch die Zahl der Verbrecher vermehrt. Offenbar hat der Arme das Risiko, ins Gefängnis zu gelangen, der unvermeidlichen Einsperrung ins Arbeitshaus häufig vorgezogen. Die Krisis des Jahres 1836 hat ein Wachstum der Verbrechen bewirkt. Ueberhaupt schwankt die Kurve der Kriminalität ähnlich wie diejenige der Sterblichkeit. In den Jahren mit einer Missernte steigt die Kriminalität, in Jahren mit guter Ernte sinkt sie.

Die Kurve des Pauperismus steigt Ende der 20er Jahre unter dem Einflusse der Missernte, um nach dem Erlaß des neuen Armengesetzes stark zu sinken. In den 40er Jahren sind ihre Schwankungen gering, und nur im Jahre 1847 steigt sie merklich.

Das Gesagte resumierend, kommen wir auf Grund des Diagrammes Nr. 1 zu folgenden Schlüssen: in der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung machten sich in dem zweiten Viertel unseres Jahrhunderts nur ziemlich unbedeutende Schwankungen bemerkbar mit Ausnahme jener in der Kriminalität, welche verhältnismässig bedeutend waren und vornehmlich durch den Ausfall der Ernte hervorgerufen worden waren. Die Handelskrisen, welche nicht von Missernten begleitet waren, übten keinen irgendwie merklichen Einfluß auf die Lage der landwirtschaftlichen Klassen Englands. So blieb zum Beispiel trotz der Krisis des Jahres 1825 in den landwirtschaftlichen Grafschaften die Zahl der Eheschließungen beinahe unvermindert und der Pauperismus beinahe stationär. Dasselbe gilt von der Krisis des Jahres 1836. Im Jahre 1847 hat

sich die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung verschlimmert, aber nicht unter dem Einflusse der Handelskrisis, sondern unter den der Mißernte des voraufgegangenen Jahres. Dagegen hat die Reform der Armengesetze eine sehr starke Wirkung auf die Lage der ländlichen Bevölkerung Englands ausgeübt und eine Verminderung der Zahl der Eheschließungen sowie eine Steigerung der Zahl der Verbrechen bewirkt.

Vergleichen wir das erste Diagramm mit dem zweiten, welches die Lebensverhältnisse der Industriebevölkerung Englands charakterisiert, so bemerken wir sofort, daß im Leben der industriellen Klassen Englands viel grössere Schwankungen stattfinden, als im Leben der landwirtschaftlichen Klassen. Während des Trienniums 1823—1825, in welchem der Handel und die Industrie Englands blühten, steht die Kurve der Eheschließungen in den industriellen Grafschaften hoch und erreicht im Jahre 1825 das Maximum für das Jahrzehnt. Die Handelskrise am Ende jenes Jahres drückt sie sofort auf ein Niveau herab, welches das Minimum des ganzen Jahrzehnts darstellt. Die Reform der Armengesetzgebung hat keine merkliche Wirkung auf die Zahl der Ehen in den industriellen Grafschaften ausgeübt. Die Fabrikarbeiter waren gewohnt, ohne Kirchspielsunterstützungen auszukommen, und in den Industriezentren hatte daher die Einschränkung dieser Unterstützungen keinen solchen Einfluß auf die Lage der Bevölkerung wie in den landwirtschaftlichen Grafschaften.

In der folgenden Periode eines industriellen Aufschwunges, 1833—1836, beobachten wir ein starkes Steigen der Kurve der Eheschließungen. Im Jahre 1836 erreicht die Ehefrequenz wieder das Maximum für das ganze Jahrzehnt. Im Jahre 1837 sinkt unter dem Einflusse der Krisis des vorangegangenen Jahres die Zahl der Eheschließungen stark; in diesem Jahre ist sie die niedrigste im ganzen Jahrzehnt. Im Jahre 1842 sinken die Eheschließungen stark infolge der andauernden Geschäftsstockung des Endes der 30er und des Anfanges der 40er Jahre. Die neue Epoche des industriellen Aufschwunges der Jahre 1843—1845 hat ein sofortiges Wachstum der Zahl der Eheschließungen zur Folge, und die Handelskrisis des Jahres 1847 reduziert wieder die Zahl der eingegangenen Ehen auf ein Minimum.

Die Kurve des Pauperismus schwankt in offenbarem Zusammenhang mit den Krisen. Diese Kurve zeigt drei starke Steigerungen in den Jahren 1826, 1842 und 1847, das ist in jenen Jahren, in welchen die englische Industrie die größten Stockungen erlebte.

Vergleichen wir die Schwankungen dieser Kurve mit denen der Ehefrequenz, so tritt der enge Zusammenhang zwischen beiden klar hervor: fast jedes Mal, wenn die erste Kurve steigt, sinkt die zweite und umgekehrt. Diese beiden Kurven bilden zusammen beinahe eine symmetrische Figur.

Die Kurve der Sterblichkeit in den industriellen Grafschaften bewegt sich im umgekehrten Verhältnis zu der Kurve der Eheschließungen. In dem Triennium 1843—1845 sinkt sie stark; im Jahre 1846 erfolgt ein Steigen, und das Maximum wird im Jahre 1847 erreicht. Im Jahre 1849 wütete in England die Cholera; trotzdem war in diesem Jahre die Sterblichkeit in den industriellen Grafschaften Englands viel niedriger, als in dem Jahre 1847; das will sagen, daß für die Industriebevölkerung Englands eine Handelskrisis verderblicher war als eine Epidemie. Ueberhaupt aber sind die Schwankungen in der Zahl der Eheschließungen und der Sterbefälle in den industriellen Grafschaften viel stärker als in den landwirtschaftlichen.

Die Kurve der Verbrechen zeigt eine ähnliche Abhängigkeit der Kriminalität der Bevölkerung von ihrer ökonomischen Lage, eine Abhängigkeit, die sich auch in anderen Erscheinungen des Volkslebens ausdrückt. In den Jahren des Wohlstandes sinkt die Kriminalität, in den Jahren der Krisen steigt sie rasch. Die Geschäftsstockung im Anfang der 40er Jahre ruft eine besonders starke Vermehrung der Kriminalität hervor; in dieser Zeit ist zu der Arbeitslosigkeit die politische Agitation der Chartisten hinzugekommen, und die Zahl der Gesetzesübertretungen ist sehr stark gewachsen.

Wenn wir die Schwankungen aller dieser vier Kurven mit denen der Kurve des englischen Exportes auf dem Diagramm Nr. 3 vergleichen, so bemerken wir, daß die Kurve der Eheschließungen in derselben Richtung schwankt, wie die Kurve des Exportes, während die drei übrigen Kurven (die der Sterblichkeit, der Kriminalität und des Pauperismus) sich in einer entgegengesetzten Richtung bewegen. Jedesmal wenn der Export des Vereinigten Königreiches sinkt, vermindert sich in den industriellen Grafschaften Englands die Zahl der Ehen und steigt zugleich die Zahl der Sterbefälle, der Verbrechen und der Paupers. Ueberhaupt folgen die Schwankungen aller Kurven unseres Diagramms offenbar diesem Gesetze: die periodischen Schwankungen der englischen Industrie, welche in akuter Form in den Handelskrisen zum Ausdruck kommen, haben während

der Zeit, auf welche sich das Diagramm bezieht, eben solche periodische Schwankungen im Leben der industriellen Klassen Englands hervorgerufen. Die industrielle Flut und Ebbe ziehen in entsprechendem Verhältnis auch Flut und Ebbe der Eheschließungen, der Sterbefälle, der Kriminalität u. s. w. nach sich.

Der enge Zusammenhang zwischen den Schwankungen der einen und der anderen Art trat in England in den 30er—40er Jahren klar zu Tage. Interessant ist in dieser Hinsicht die Aussage eines Sheriffs der Lanarker Grafschaft, eines gewissen Alison, welche er vor einer Kommission des Oberhauses im Jahre 1848 gemacht hat. Er teilte mit, daß, wenn die englische Bank ihren Diskontsatz erhöhte, er sich an die lokalen Behörden in der folgenden Art zu wenden pflegte: „Gentlemen, die Englische Bank erhöht ihren Diskont, ihr müßt sofort Maßnahmen treffen, um in den Gefängnissen, Hospitälern und Arbeitshäusern Platz für neu Ankommende zu schaffen.“¹⁾

Das Diagramm Nr. 3, welches sich auf ganz England bezieht, macht den Eindruck einer Zusammensetzung aus den beiden ersten Diagrammen. Die Schwankungen der Kurven sind nicht so stark, wie in dem Diagramm Nr. 2, sie sind aber stärker, als in dem Diagramm Nr. 1. Die Wirkung der Handelskrisen kommt ganz klar zum Ausdruck. Außer den Kurven, welche sich auf dieselben Erscheinungen des Volkslebens beziehen, enthält dieses Diagramm noch eine neue Kurve: die des Exports der Produkte des Vereinigten Königreiches. Sie giebt uns die Möglichkeit, uns anschaulich davon zu überzeugen, daß die erwähnten Schwankungen durch nichts anderes hervorgerufen werden, als durch die periodische Wiederkehr der Handelskrisen.

Das Diagramm Nr. 3 zeigt, wie auch die zwei vorangegangenen Diagramme, das vollständige Fehlen eines Fortschrittes in der wirtschaftlichen Lage der englischen Bevölkerung während des zweiten Viertels unseres Jahrhunderts an. Damit ist nicht gemeint, daß die Lage der arbeitenden Klasse Englands diese Zeit hindurch unverändert blieb. Im Gegenteil, sie erlitt sehr starke Veränderungen, aber diese hatten nicht einen stetig fortschreitenden, sondern einen periodisch wechselnden Charakter. Wenn wir diese Aenderungen in der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klasse in England

¹⁾ Vgl. Report from the Select Committee of the House of Lords on Commercial Distress London, 1848, Minutes of Evidence. S. 416.

graphisch schildern wollten, müßten wir eine schraubenförmige Linie ziehen und die aufeinanderfolgenden Kreise, welche von dieser Linie gebildet würden, müßten einander beinahe ganz gleich sein.

Die Unbeständigkeit der Arbeitsgelegenheit war für die englischen Arbeiter eine scharfe Geißel. Besonders hatten von den Krisen die Handwerker zu leiden, welche zu dieser Zeit einen schweren Kampf gegen die Maschine führen mußten. Wie aus dem Berichte einer parlamentarischen Kommission aus dem Jahre 1841 über die Handwerker zu ersehen ist, klagten die Handwerker Englands und Schottlands nicht so sehr über den niedrigen Stand ihrer Löhne, als über die häufige Wiederkehr von Geschäftsstockungen, während deren sie keine Arbeit hatten. So äußert sich z. B. Bresson, ein intelligenter Seidenweber: „Es wäre für die Weber möglich, auskömmlich zu leben, wenn sie Jahr aus Jahr ein auf ständige Arbeit rechnen könnten, aber alle fünf Jahre tritt eine Periode der Geschäftsstockung ein und oft vergehen zwei Jahre, bevor der Handel wieder auflebt. Der vorige Winter (1836—37) war einer der schlechtesten. Das Wetter war sehr ungünstig, und der Handel hatte fast ganz aufgehört infolge der Panik, welche die amerikanischen Firmen erfaßt hatte. Die Seidenhändler konnten die Ware um keinen Preis loswerden und die Manufaktureristen stellten die Produktion ganz ein. Tausende von Webern konnten keine Beschäftigung finden und litten große Not.“¹⁾

Ueber die Wollweber, welche die am besten bezahlte Klasse der Weber bildeten, bemerkt einer der befragten Zeugen, Chapman: „Wäre ihr Einkommen ein konstantes, so bezweifle ich sehr, daß, wie erwünscht ihnen auch eine Besserung ihrer Lage sein möchte, sie über dieselbe klagen würden. Leider finden aber die Weber selten Arbeit.“ Dasselbe sagt auch Dr. Simonds von den schottländischen Webern: „In keinem einzigen Zweige der Weberei Schottlands finden die Arbeiter ständige Arbeit; alle leiden stark unter den periodisch wiederkehrenden Geschäftsstockungen, und nur in wenigen Gegenden Schottlands hat ein unbedeutender Teil der Weber die Arbeit im vergangenen Sommer nicht verloren; in der That ist die häufige Wiederkehr der Geschäftsstockungen ein wichtiger, wenn auch nicht der einzige Grund des Elendes der Hausweber.“²⁾

Die Handelskrisen führten nicht nur Schwankungen im Ver-

¹⁾ Vgl. Report on the Hand-loom Weavers. London 1841, S. 19.

²⁾ A. a. O. S. 20.

dienste der Handweber herbei, sondern sie haben auf die Weber auch ständig einen schädlichen Einfluß geübt, indem sie ihr Lebensniveau herabdrückten, so daß die Handweber sich an ein immer elenderes Leben, welches dem verminderten Arbeitslohn entsprach, gewöhnten. Bei den Handwebern waren gar keine Organisationen vorhanden, auch keinerlei Vereine für gegenseitige Unterstützung in Fällen der Not. Auf die isoliert dastehenden Weber drückten die Krisen und die Arbeitslosigkeit mit ihrer ganzen Last, und mit jeder neuen Krise wurden sie weniger fähig, ihre Interessen zu wahren. Es ist selbstverständlich, daß dadurch ihre Löhne immer mehr sinken mußten. Außerdem wirkte, wie aus den Worten des den Arbeitern sehr zugeneigten Dr. Mitchel zu ersehen ist, die Unthätigkeit der Arbeiter zur Zeit der Krisen sehr schädlich auf ihre Arbeitskraft und ihre Gewohnheiten:

„Zu einer solchen Zeit,“ sagt Dr. Mitchel, „werden die Arbeiter durch die Not gewöhnt, fast ohne jedwede Existenzmittel zu leben und es wird ihre geistige und körperliche Energie außerordentlich geschwächt; die Gewohnheit zur Faulenzerei, zum Nichtsthun tagaus tagein wird zur vorherrschenden Neigung. Es kann dafür ein überzeugendes Beispiel aus Brighton angeführt werden. Als die Weber dieses Fleckens nach einer gezwungenen Unthätigkeit während einiger Monate im Jahre 1837 Arbeit bekamen, fiel es dem Manufacturbesitzer nach einigen Wochen auf, daß die Weber jetzt außerordentlich wenig arbeiteten, obwohl sie keine andere Beschäftigung hatten. Der Unternehmer sah sich infolgedessen genötigt, von den Arbeitern zu verlangen, daß jede Woche unbedingt ein gewisses Arbeitsquantum erledigt werden sollte, die Weber lieferten jedoch, trotzdem Geldstrafen über sie verhängt wurden und sie riskierten, die Arbeit ganz zu verlieren, weniger als sie zu arbeiten imstande waren.“¹⁾

Die Kurve der Kriminalität und des Pauperismus auf dem Diagramm Nr. 2 ist eine gute statistische Illustration für die Engelssche Theorie der industriellen Reservearmee des Kapitalismus. Jede Handelskrise schleuderte viele Tausende von Arbeitern aus der arbeitenden Klasse hinaus; diese können nicht mehr von ihrer Arbeit leben und gehen in die Reihen der Paupers oder der Verbrecher über. Wenn die Krisis vorüber ist, der Handel sich von neuem

¹⁾ A. a. O. S. 21.

belebt und die Nachfrage nach Arbeitern steigt, entlassen die Gefängnisse und die Arbeitshäuser ihre Bevölkerung.

Die ständige Abwechslung der Perioden des Aufschwunges mit denen des Niederganges konnte vorteilhaft für einige Unternehmer und Kapitalisten sein; in den Perioden der Prosperität heimsten sie enorme Profite ein, durch welche sie für die Verluste entschädigt wurden, die sie zur Zeit der Krisen erlitten hatten. Aber die Arbeiter hatten wenig Vorteil von den Perioden des Aufschwunges: die Löhne der besser bezahlten und organisierten Fabrikarbeiter stiegen manchmal, aber oft blieben sie unverändert, trotzdem der Profit der Unternehmer gestiegen war. Dafür verminderte sich aber während der Krisen das Einkommen der Fabrikarbeiter stark infolge der Verkürzung der Arbeitszeit, der Einschränkung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und des Sinkens der Arbeitslöhne. Nach einer Krisis blieben die Löhne während einer ganzen Reihe von Jahren niedriger als sie vor der Krisis waren. Als Beispiel kann man folgendes anführen:

Der durchschnittliche Wochenlohn der Arbeiter einer Baumwollfabrik in Hyde war:¹⁾

| | Spinner der I. Klasse | Weber |
|------|-----------------------|--------|
| 1821 | 35 sh. 6 d. | 14 sh. |
| 1826 | 35 " — " | 13 " |
| 1831 | 34 " 9 " | 12 " |

Der durchschnittliche Wochenlohn der Arbeiter einer Wollfabrik von Leicester war:²⁾

| | Wollkämmer | Spinner der I. Klasse |
|------|------------|-----------------------|
| 1821 | 18—25 sh. | 9—11 sh. |
| 1825 | 21—27 " | 9—11 " |
| 1826 | 16½—24 " | 9—11 " |
| 1831 | 14—21 " | 8—10 " |

Der durchschnittliche Wochenlohn der Arbeiter einer Baumwollfabrik in Manchester war:³⁾

| | Baumwollkämmer Männer | Spinner | Weber |
|------|--------------------------|-------------|------------|
| 1845 | 13 sh. 8 d. | 12 sh. — d. | 9 sh. 9 d. |
| 1847 | 7 " 9 " | 6 " 10 " | 4 " 10 " |
| 1849 | 12 " — " | 12 " 5 " | 9 " 5 " |

¹⁾ Vgl. Returns of Wages 1887, S. 8.

²⁾ A. a. O. S. 15.

³⁾ A. a. O. S. 12.

Im Jahre 1847 waren die Löhne der Weber in den Baumwollfabriken von Manchester um mehr als die Hälfte gesunken, ebenso waren die Löhne der Spinner sehr stark heruntergegangen. Die Krisis des Jahres 1825 hat die Löhne der Fabrikarbeiter verhältnismäßig nur wenig verringert, aber es muß berücksichtigt werden, daß das Arbeitseinkommen des Arbeiters nicht allein von seinem Arbeitslohn abhängt, sondern auch von der Zeitdauer, während der er beschäftigt ist, und diese wird während der Krisen immer stark reduziert. Die Schwankungen der Zahl der beschäftigten Arbeiter kann man aus folgendem Beispiele ersehen:

Der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder der Trade-Union der Eisengieser
(Ironfounders of England, Ireland and Wales)
(auf je 100 Unionsmitglieder)¹⁾ .

| im Jahre | | im Jahre | |
|----------|------|----------|------|
| 1831 | 5,8 | 1841 | 18,5 |
| 1832 | 7,1 | 1842 | 11,0 |
| 1833 | 8,1 | 1843 | 7,4 |
| 1834 | 6,2 | 1844 | 5,1 |
| 1835 | 5,4 | 1845 | 3,9 |
| 1836 | 5,0 | 1846 | 19,3 |
| 1837 | 12,4 | 1847 | 15,7 |
| 1838 | 10,5 | 1848 | 33,4 |
| 1839 | 11,1 | 1849 | 22,3 |
| 1840 | 14,8 | 1850 | 13,8 |

An Unterstützungen wurden den arbeitslosen Mitgliedern der Union der Messerarbeiter bezahlt:²⁾

| | £ | | £ |
|------|-------|------|-------|
| 1832 | 2,572 | 1837 | 2,650 |
| 1833 | 742 | 1838 | 2,417 |
| 1834 | 653 | 1839 | 2,279 |
| 1835 | 60 | 1840 | 3,546 |
| 1836 | 40 | 1841 | 3,003 |

Die Aufeinanderfolge der Perioden des Aufschwunges und der Geschäftsstockung kommt in diesen Zahlen deutlich zum Ausdruck.

¹⁾ Vgl. Statistical Tables and Reports on Trade Unions. Fourth Report 1891, S. 523.

²⁾ Vgl. Report of the National Association for the Promotion of Social Science on Trades Societies. 1860, S. 539.

Ende der 30er und anfangs der 40er Jahre schwillt die Zahl der Arbeitslosen stark an, in den Perioden 1834—36 und 1843—45 vermindert sie sich.

Die ständigen Schwankungen des Arbeitseinkommens der Arbeiter veranlaßte das englische Parlament im Jahre 1830, eine Kommission einzusetzen, welche die Aufgabe hatte, Mittel zu finden, um den Uebelstand zu beseitigen oder doch zu mildern. Diese Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, „1. daß in den Industriedistrikten Englands in der That bedeutende Schwankungen in der Beschäftigung der Arbeiter stattfinden, was zu einer großen Not unter denselben führe, 2. daß der Arbeiterdurchschnittsverdienst mehrerer Jahre bei gleichmäßiger Verteilung desselben vollständig genügen würde, um die Arbeiter in den Perioden der Geschäftsstockung zu versorgen.“¹⁾ Indes sei nach den Ausführungen der Kommission der weitaus größte Teil der Textil- und Metallindustriearbeiter gegenwärtig im ganzen Königreich mittellos und zur Zeit der Arbeitslosigkeit unversorgt; nur wenige besser bezahlte Arbeiter haben Sparkasseneinlagen, die Mehrzahl der Arbeiter habe aber keine Ersparnisse und wenn sie keine Arbeit haben, seien sie genötigt, ein schlechteres Leben zu führen, ihren Kredit zu erschöpfen, ihre Kleider und Möbel zu verpfänden und schließlichsich von dem Kirchspiele unterstützen zu lassen.²⁾

Außer alldem führte nach der Meinung der Kommission die Not der Arbeiter auch zu einem Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Produktion und der Nachfrage nach Waren. Wenn die Nachfrage nach Waren sich vermindert, sollte natürlicherweise die Produktion eingeschränkt werden, indes hat die Notlage der Arbeiter gerade zu dieser Zeit manchmal eine Erweiterung der Produktion zur Folge. Das Sinken der Löhne veranlaßt die Arbeiter eine größere Stundenzahl im Tage zu arbeiten und verdoppelt ihre Anstrengungen; infolgedessen kann die Warensomme anwachsen zu einer Zeit, in welcher sie nach Maßgabe der Marktverhältnisse hätte eine Einschränkung erfahren müssen. Desgleichen kann für einzelne Unternehmer die Erweiterung der Produktion zur Zeit des tiefsten Sinkens der Arbeitslöhne vorteilhaft sein, obwohl die ganze Unternehmerklasse darunter leidet, da diese Erweiterung der Produk-

¹⁾ Vgl. Report from the Select Committee on Manufacturers Employen London 1830, S. 1.

²⁾ A. a. O. S. 7.

tion zu einer Verschärfung der Krisis führt, welche infolge der ständigen Ueberfüllung des Marktes mit Waren aus einer temporären, vorübergehenden zu einer dauernden, nahezu chronischen wird.

Wenn die Arbeiter zur Zeit der Krisen mit Mitteln für die Existenz versorgt wären, würden ihre Löhne nicht so stark heruntergehen und sie würden nicht genötigt sein, in anormaler Weise die Dauer des Arbeitstages zu verlängern. In diesem Falle könnte die Produktion zur Zeit der Verminderung der Nachfrage eingeschränkt werden und die Handelskrisen würden minder dauerhaft und schwer werden. Die Kommission hat daher im Interesse der Arbeiter wie auch der Unternehmer den Vorschlag gemacht, daß von den Arbeitern Vereine für Unterstützung arbeitsloser Mitglieder gebildet werden. Die Mittel eines solchen Vereines sollten aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder gebildet werden und jedes Mitglied sollte bei Arbeitslosigkeit das Recht auf eine Unterstützung erhalten im Betrage der Summe, welche von ihm eingezahlt ist mit samt den zugewachsenen Zinsen.

Der Vorschlag der Kommission kam also hinaus auf die Bildung von Sparkassen eigentümlicher Art, nämlich Kassen mit Beschränkung des Rechtes der Eigentümer auf Zurückforderung der Einlagen. Das Prinzip der gegenseitigen Versicherung hat die Kommission entschieden abgelehnt, „da die arbeitenden Klassen einen Verein, in welchem ein jeder für sich verantwortlich ist, einem Verein vorziehen werden, in welchem der eine für die anderen haften muß, ohne für sich selbst etwas zu bekommen“.¹⁾

Bekanntlich haben die Arbeiter den Vereinigungen der letzteren Art den Vorzug gegeben. Die Trade-Unions sind Vereine für gegenseitige Versicherung gegen Zufälle, welchen der Arbeitsverdienst ausgesetzt ist. Nur infolge der weiteren Anwendung des Versicherungsprinzips erreichen sie mehr oder minder ihre Ziele und gewähren den Arbeitern zur Zeit der Arbeitslosigkeit eine wirkliche Hilfe. In den 30er Jahren dieses Jahrhunderts waren aber die Arbeitslöhne so niedrig, daß die Arbeiter keinesfalls Ersparnisse für Notzeiten machen konnten, und deshalb haben die Sparkassen, welche von der Kommission vorgeschlagen worden sind, nie Verwirklichung finden können.

Bei der außerordentlichen sozialen Bedeutung der Handelskrisen konnten sie natürlich auch auf die politische Geschichte Eng-

¹⁾ A. a. O. S. 11.

lands nicht ohne Einfluß bleiben. In der That stehen die beiden bedeutendsten sozialen Bewegungen jener Zeit, der Chartismus und die Bildung der Liga für Abschaffung der Kornzölle in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Handelskrisen, ja man kann sagen, daß sie durch diese letzteren direkt hervorgerufen worden sind.

Die Bedeutung der Handelskrisen in der Geschichte des Chartismus ist so klar, daß es genügt, bloß die wichtigsten Ereignisse der Geschichte des Chartismus mit den Handelskrisen zusammenzustellen, um sich von ihrem unmittelbaren Zusammenhange zu überzeugen. Die Bildung des Bundes der Arbeiter (1837) folgte auf eine Handelskrisis; die Einreichung der ersten Nationalpetition an das Parlament zu Gunsten der Charte (1839) erfolgte im Jahre der amerikanischen Krisis; die Einreichung der zweiten Nationalpetition (1842) im Jahre eines starken Rückganges der englischen Ausfuhr; endlich die dritte Petition (1848) folgte auf die Handelskrisis des Jahres 1847. Die Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges 1843 bis 1846 brachte die Chartistenbewegung zum Stillstand und diese Bewegung erneuerte sich erst mit dem Ausbruch einer neuen Krisis. Angesichts solcher Thatsachen war Engels berechtigt, die Handelskrisen als mächtige Hebel der selbständigen Entwicklung des Proletariates zu bezeichnen.

Im Jahre 1845 hat Engels ganz richtig den Ausbruch einer Handelskrisis vorhergesagt wie auch die Erneuerung der Chartistenbewegung im Jahre 1847. Die folgende Krisis, deren Eintreten Engels für das Jahr 1853 erwartete, sollte nach seiner Ansicht in England die soziale Revolution hervorrufen.

Aber diese Erwartungen von Engels sind nicht in Erfüllung gegangen: unter dem Einflusse von Umständen, welche wir jetzt nicht berühren wollen, hat sich in der folgenden Epoche der sozialen Geschichte Englands der Wohlstand der englischen Arbeitsklasse stark gehoben und die revolutionäre Bewegung unter den englischen Arbeitern hat aufgehört.

Fast gleichzeitig mit dem Chartismus war in England eine andere soziale Bewegung entstanden, welche von größerem Erfolge gekrönt war. Wir meinen die Bildung der Liga gegen die Kornzölle. Nach den Ausführungen Ashworts war die Handelsstockung der Jahre 1839—1842 der unmittelbare Grund der Liga.¹⁾ Von den

¹⁾ Vgl. Ashwort, Cobden and the Ligue, S. 34.

Handelskrisen hatten nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer (diese letzteren allerdings in geringerem Maße) zu leiden. Die Arbeiter hofften ihre Lage auf dem Wege der Umwandlung der sozialen Organisation Englands und der Beseitigung der politischen und wirtschaftlichen Vorherrschaft des Kapitals zu verbessern; die Unternehmer führten die Stockung des Handels und der Industrie auf die Kornzölle zurück, welche ein Hemmnis für die Entwicklung der nationalen Industrie waren. Von der Abschaffung der Kornzölle war eine Erweiterung des englischen Absatzmarktes zu erwarten, infolgedessen konnte sich Cobden entschließen, den Fabrikanten den Vorschlag zu machen, „einen Teil ihres Kapitals für die Bildung der Liga auszugeben, um den übrigen Teil zu retten.“

Wie bekannt, hat die Liga einen vollen Erfolg erzielt, die Kornzölle sind im Jahre 1846 abgeschafft worden und die englische Industrie konnte sich nunmehr ungehemmt entwickeln.

Somit haben die Handelskrisen nicht nur einen tiefen Einfluss auf die gewöhnlichen Erscheinungen des Volkslebens ausgeübt — auf die Ehefrequenz, den Pauperismus, die Kriminalität u. s. w., sondern sie sind in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts ein wichtiger Faktor in der politischen Geschichte Englands gewesen. Wenn die Chartistenbewegung auch nicht zu dem Resultate geführt hat, welchen ihre Führer erwartet haben, so ist sie doch nicht spurlos vorübergegangen. Sie hat die Macht der Arbeiterklasse gezeigt, und eine der Forderungen der Arbeiter, welche von den Chartisten eine starke Unterstützung erfahren hatte, die Beschränkung des Arbeitstages auf 10 Stunden, hat im Jahre 1847 Gesetzeskraft erlangt. Interessant ist, daß dieses Gesetz, welches als der größte Erfolg der Arbeiterklasse in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts anzusehen ist, im Parlamente im Jahre einer Krisis durchgeführt wurde, als die herrschenden Klassen Englands Unruhen unter den Arbeitern befürchten konnten, während im Jahre 1844, als die Nachfrage nach Arbeitskräften eine hohe war und die Reservearmee des Kapitalismus sich vermindert hatte, der Antrag des Lordes Ashley auf Beschränkung des Arbeitstages auf 10 Stunden mit einer überwältigenden Stimmenmajorität abgelehnt worden war. Als aber im Jahre 1847 in England eine neue Handelskrisis ausgebrochen war und die Chartistenbewegung wieder eine bedrohliche Ausdehnung angenommen hatte, sah das englische Parlament die Notwendigkeit ein, den Arbeitern einige Konzessionen zu machen, und die Zehn-

stundenbill wurde mit der gleichen erdrückenden Stimmenmajorität angenommen, mit der sie einige Jahre früher abgelehnt worden war.

Die Epochen des industriellen Niederganges sind auch in der Hinsicht interessant, daß gerade in solchen Zeiten, in denen die Nachfrage nach Waren eingeschränkt wird und ihr Preis sinkt, sich große Vervollkommnungen in der Technik der Produktion vollziehen, neue Industriezweige zur Entwicklung gelangen, neue Absatzmärkte eröffnet werden, überhaupt die veraltete Routine neuen Methoden Platz macht. Unter dem Einflusse niedriger Preise sind die Industriellen und Kaufleute genötigt, aus Selbsterhaltungstrieb Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Produktion zu verbilligen und den Absatz ihrer Waren zu erweitern. In den Epochen der Prosperität, wenn der Profit hoch ist und der Absatz der Waren leicht vor sich geht, sind die Unternehmer um die Vervollkommnung ihres Betriebes wenig besorgt; sie sind bemüht, ihre Produktion zu erweitern, denken aber nicht an eine Verbesserung derselben. Wenn aber die Preise sinken und das Geschäft Verluste bringt, dann beginnt man in der Praxis alle die Erfindungen und Entdeckungen anzuwenden, welche viele Jahre vordem brach gelegen haben, ohne die Aufmerksamkeit von irgend jemand auf sich zu lenken.

Dieser Umstand ist von E. Chadwick hervorgehoben worden in der Rede, welche er in einer Versammlung der National Association for the Promotion of Social Science im Jahre 1865 gehalten hat. Er sagte nämlich: „Es ist sehr wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß die großen Vervollkommnungen in der Baumwollenindustrie durch die Perioden der industriellen Depression hervorgerufen werden. Ein Axiom des verstorbenen Kennedy, welchen man den Vater der Baumwollenindustrie nennt, war, daß die Verbesserungen in der Produktion nur während eines starken Sinkens des Profites gemacht werden.“¹⁾ Dasselbe haben einige Fabrikanten ausgesagt, welche in einer Parlamentskommission des Jahres 1833 befragt worden sind. So z. B. hat der Fabrikant Smith erklärt, daß die Zahl der mechanischen Webstühle in Manchester nur seit dem Jahre 1825 rasch anzuwachsen begonnen hat, weil das Sinken des Profites die Unternehmer veranlaßt hatte, für die Vervollkommnung der Produktion zu sorgen.²⁾ Der Besitzer einer Gufseisenfabrik Hill

¹⁾ Vgl. *Journal of the Statistical Society of London*. 1865. S. 3.

²⁾ Vgl. *Report on Manufactures, Commerce and Shipping, Minutes of Evidence*, London, 1834, S. 565.

erklärte, daß seit 1825 infolge der Verbesserung der Technik die Produktionskosten einer Tonne Eisen sich um 10 Shilling verringert hätten.¹⁾ Schliesslich wird in den Berichten der Fabrikinspektoren nicht selten auf denselben Umstand hingewiesen. So z. B. sagt der Fabrikinspektor A. Redgrave in seinem Berichte für das Jahr 1854: „wenn der Handel gut geht und alle Waren Käufer finden, dann kümmert sich niemand um Vervollkommnungen und Erfindung neuer Produktionsmethoden; aber wenn der Handel aus irgend welchen Gründen, welche durch Anstrengungen des Geistes und der Energie beseitigt werden können, in Stockung gerät, dann finden Vervollkommnungen der Produktion statt.“²⁾

Den Einfluß der Handelskrisen auf die Preise der baumwollenen Gewebe kann man aus der folgenden Tabelle ersehen:

Der durchschnittliche Jahrespreis der baumwollenen Gewebe 7/8 72. Reed Printing Cloth.³⁾
(In Shilling and Pences.)

| im Jahre | | im Jahre | |
|----------|-------------------|----------|--------------------|
| 1820 | 15,9 | 1835 | 10,2 |
| 1821 | 15,3 | 1836 | 10,0 |
| 1822 | 14,6 | 1837 | 7,9 |
| 1823 | 14,0 | 1838 | 8,5 |
| 1824 | 14,6 | 1839 | 8,7 $\frac{1}{2}$ |
| 1825 | 16,3 | 1840 | 7,3 |
| 1826 | 10,6 | 1841 | 7,3 |
| 1827 | 10,0 | 1842 | 6,1 $\frac{1}{2}$ |
| 1828 | 9,9 | 1843 | 6,2 $\frac{1}{2}$ |
| 1829 | 8,9 | 1844 | 6,3 |
| 1830 | 8,8 $\frac{1}{2}$ | 1845 | 5,11 $\frac{1}{2}$ |
| 1831 | 8,11 | 1846 | 5,6 |
| 1832 | 8,7 | 1847 | 5,8 $\frac{1}{2}$ |
| 1833 | 8,11 | 1848 | 4,9 $\frac{1}{2}$ |
| 1834 | 9,4 | 1849 | 5,4 $\frac{1}{2}$ |

Nach der Krisis des Jahres 1825 sinkt der Preis der baumwollenen Gewebe plötzlich um mehr als den dritten Teil. In der folgenden Zeit steigt der Preis der Gewebe nicht einmal bis zum Niveau des Jahres 1826 und bleibt bedeutend niedriger als in der

¹⁾ A. a. O. S. 620.

²⁾ Vgl. Report of the Inspector of Factories A. Redgrave 1854.

³⁾ Vgl. Neild. An Account of the Prices of Printing Cloth, im Journal of the Statistical Society of London, 1861. S. 495.

Periode, welche dem Jahre 1825 vorangegangen war. Es beweist dies, daß das Sinken des Preises der Gewebe von einer entsprechenden Verminderung ihres Wertes, mit anderen Worten von der Vervollkommnung der Produktion hervorgerufen wurde, denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde nach Wiederkehr einer Epoche des Aufschwunges der Preis sehr bald die frühere Höhe wieder erreicht haben. Ebenso war nach der andauernden Geschäftsstockung der Jahre 1837—1842 der Preis der baumwollenen Gewebe bedeutend niedriger, als früher. Dagegen steigt ihr Preis ein wenig in jeder Epoche der Prosperität, was die Verlangsamung oder das Aufhören des technischen Fortschrittes in dieser Zeit beweist; so war der Preis der baumwollenen Gewebe in den Jahren 1823—1825, 1832—1836 und 1842—1844 gestiegen, dabei war er jedoch in jeder späteren Epoche des Aufschwunges bedeutend niedriger als in der vorausgegangenen.

III. Die neueste Zeit der vollständigen Entwicklung des Kapitalismus. Das Aufhören der Handelssuprematie Englands.

Die letzten fünfundzwanzig Jahre zeichnen sich in England aus durch das Sinken der Warenpreise, die Verlangsamung des Wachstums der nationalen Produktion und des Handels infolge der raschen Entwicklung der Länder, welche mit England konkurrieren (insbesondere Deutschlands), sowie durch Veränderung des Charakters der Handelskrisen. Während dieser Zeit hatte die englische Industrie meistens unter Geschäftsstockungen zu leiden, welche nur von Zeit zu Zeit durch kurze Perioden des Aufschwunges unterbrochen wurden. Zugleich ist aber der charakteristische Zug der letzten Zeit das Steigen der Arbeitslöhne und überhaupt die Hebung der Lage der arbeitenden Klasse. Die Fabrikgesetzgebung und die mächtige Entwicklung der Arbeiterorganisationen haben den englischen Arbeitern die Möglichkeit gegeben, eine bedeutende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erreichen trotz der ungünstigen allgemeinen Lage der englischen Industrie. Der Einfluß der periodischen industriellen Schwankungen auf das englische Volksleben ist dadurch natürlich wesentlich modifiziert worden. Die auf den folgenden Seiten befindlichen Tabellen Nr. 2 und die auf ihrer Grundlage ausge-

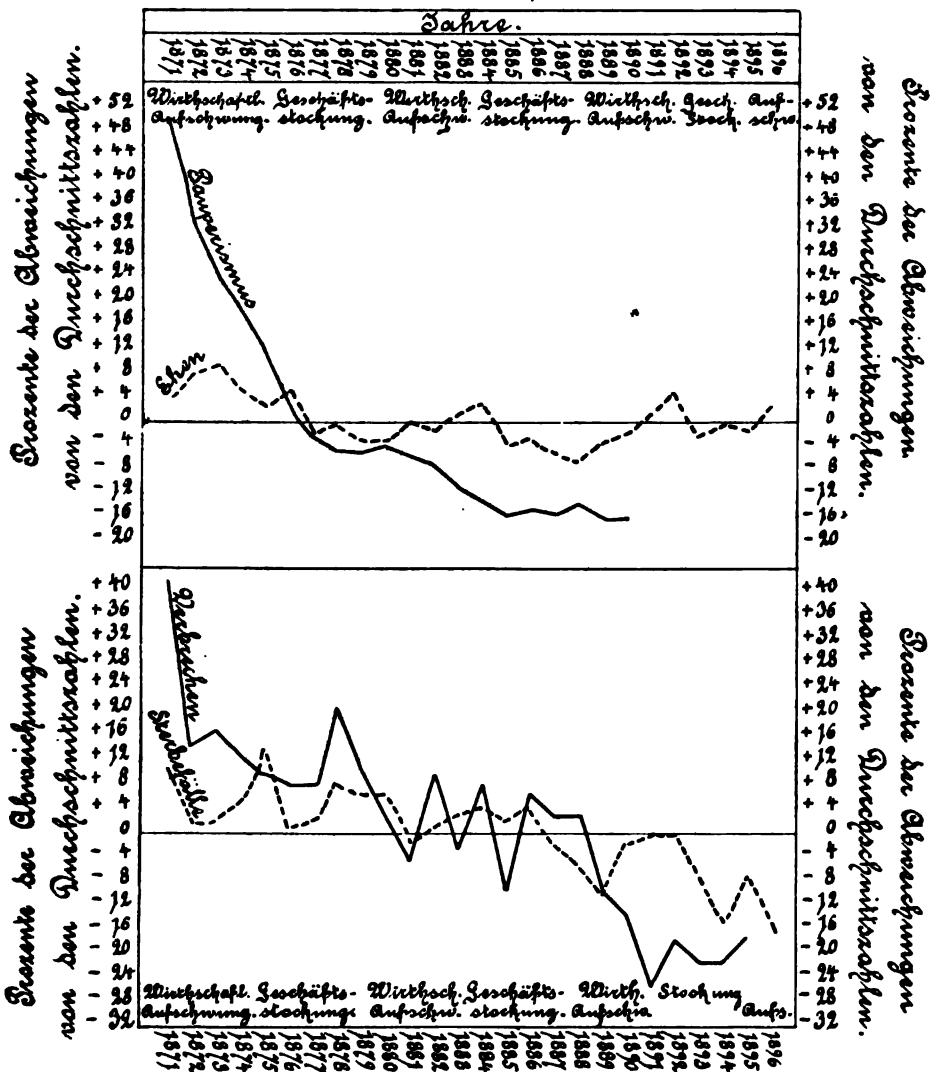
Tabelle Nr. 2.

| Jahre | Landwirtschaftliche Grafschaften | | | | Industrielle Grafschaften | | | | England | | | | |
|-------|--|--|---|---|--|--|---|---|--|--|---|---|--|
| | Die Zahl der Verheiratheten auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Paupers am 1. Juli jedes Jahres auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Verheiratheten auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Paupers am 1. Juli jedes Jahres auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Verheiratheten auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Todesfälle auf 10 000 der Bevölkerung | Die Zahl der vor das Schwurgericht Gestellten auf 100 000 der Bevölkerung | Die Zahl der Paupers am 1. Juli jedes Jahres auf 10 000 der Bevölkerung | Der Wert des Exports der Produkte des Vereinigten Königreichs (in Pf. St.) |
| 1871 | 138 | 199 | 58 | 616 | 189 | 267 | 87 | 269 | 167 | 226 | 71 | 427 | 223 |
| 1872 | 143 | 184 | 47 | 553 | 199 | 245 | 86 | 225 | 174 | 213 | 64 | 380 | 256 |
| 1873 | 144 | 183 | 48 | 513 | 194 | 244 | 85 | 208 | 176 | 210 | 64 | 351 | 255 |
| 1874 | 140 | 187 | 46 | 489 | 188 | 269 | 91 | 194 | 170 | 222 | 64 | 330 | 240 |
| 1875 | 135 | 204 | 45 | 458 | 188 | 257 | 84 | 178 | 167 | 227 | 61 | 310 | 223 |
| 1876 | 139 | 179 | 44 | 419 | 185 | 248 | 98 | 170 | 165 | 209 | 66 | 290 | 201 |
| 1877 | 131 | 181 | 44 | 402 | 176 | 233 | 97 | 173 | 157 | 203 | 64 | 287 | 199 |
| 1878 | 132 | 192 | 50 | 391 | 166 | 249 | 93 | 190 | 152 | 216 | 65 | 290 | 193 |
| 1879 | 129 | 190 | 45 | 388 | 152 | 234 | 97 | 234 | 144 | 207 | 65 | 304 | 192 |
| 1880 | 129 | 190 | 42 | 393 | 160 | 232 | 84 | 215 | 149 | 205 | 57 | 300 | 223 |
| 1881 | 133 | 173 | 39 | 389 | 163 | 211 | 80 | 206 | 151 | 189 | 57 | 297 | 234 |
| 1882 | 132 | 177 | 45 | 380 | 168 | 225 | 88 | 199 | 155 | 196 | 58 | 289 | 241 |
| 1883 | 134 | 179 | 39 | 366 | 164 | 222 | 79 | 199 | 155 | 196 | 55 | 283 | 240 |
| 1884 | 136 | 183 | 44 | 356 | 160 | 226 | 72 | 194 | 151 | 197 | 54 | 278 | 233 |
| 1885 | 128 | 180 | 37 | 350 | 154 | 214 | 67 | 196 | 145 | 192 | 50 | 275 | 213 |
| 1886 | 131 | 184 | 43 | 353 | 151 | 221 | 65 | 204 | 142 | 195 | 51 | 280 | 213 |
| 1887 | 127 | 172 | 42 | 348 | 152 | 224 | 58 | 201 | 144 | 191 | 48 | 277 | 222 |
| 1888 | 125 | 168 | 42 | 351 | 154 | 207 | 62 | 196 | 144 | 181 | 49 | 275 | 235 |
| 1889 | 129 | 159 | 36 | 346 | 157 | 217 | 55 | 190 | 150 | 182 | 43 | 266 | 249 |
| 1890 | 131 | 175 | 35 | 344 | 163 | 228 | 55 | 179 | 155 | 195 | 42 | 257 | 264 |
| 1891 | 135 | 177 | 30 | — | 164 | 232 | 49 | — | 156 | 202 | 40 | 250 | 247 |
| 1892 | 139 | 179 | 33 | — | 161 | 210 | 49 | — | 154 | 190 | 42 | 250 | 227 |
| 1893 | 131 | 169 | 32 | — | 151 | 220 | 43 | — | 147 | 192 | 41 | 254 | 218 |
| 1894 | 133 | 154 | 32 | — | 158 | 183 | 43 | — | 151 | 166 | 40 | 253 | 216 |
| 1895 | 132 | 169 | 34 | — | 156 | 218 | 38 | — | 150 | 187 | 38 | 258 | 226 |
| 1896 | 137 | 152 | — | — | 165 | 194 | — | — | 158 | 171 | 36 | 255 | 240 |
| 133 | 179 | 41 | 410 | 167 | 228 | 72 | 201 | 155 | 199 | 53 | 291 | 228 | |

Durchschnittszahlen

Die relativen Zahlen dieser Tabelle sind berechnet auf Grund der absoluten Zahlen, welche den englischen amtlichen statistischen Publikationen — Annual Reports of the Registrar General of Births, Deaths and Marriages of England, Judicial Statistics of England and Wales, Returns of Paupers relieved und Statistical Abstracts for the United Kingdom — entnommen sind.

Diagramm 16:4.
Landwirtschaftliche Großschaften.



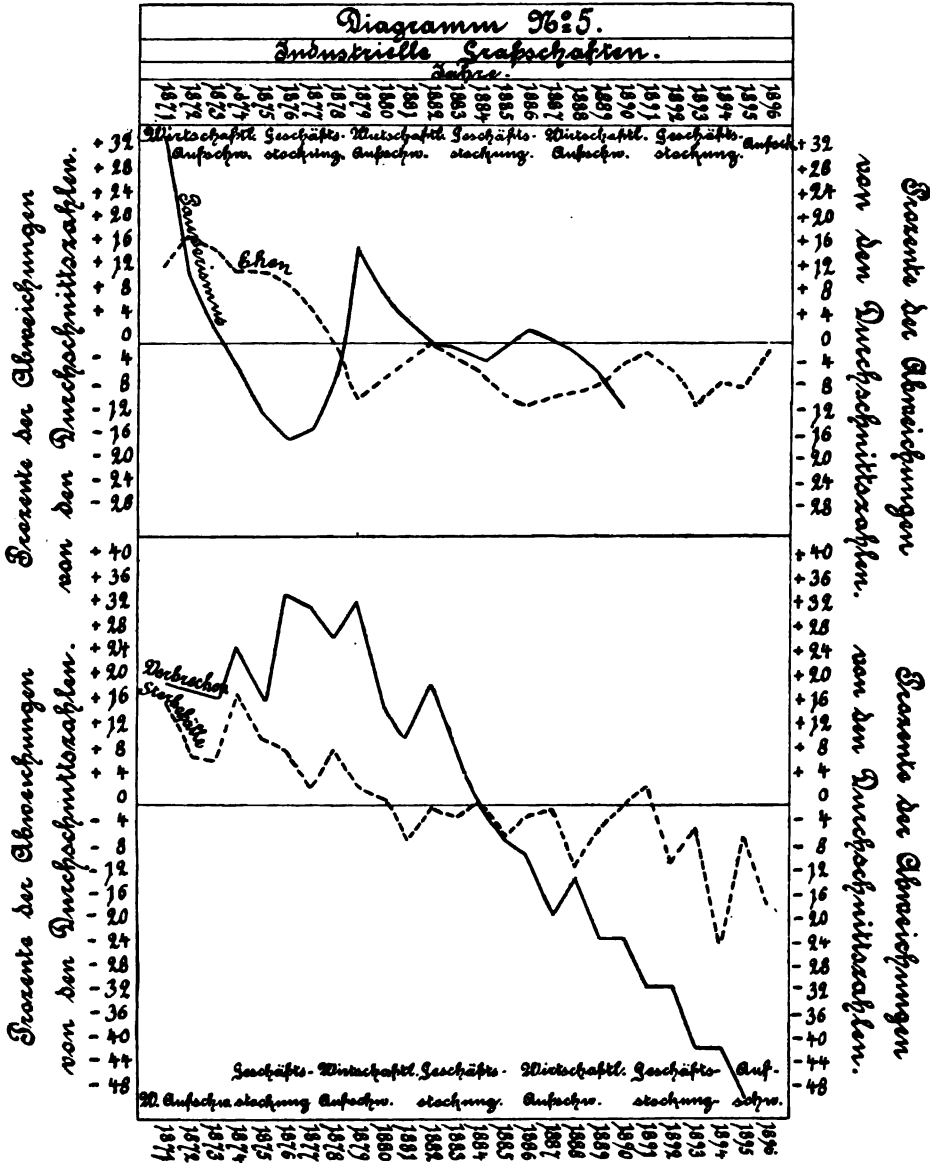
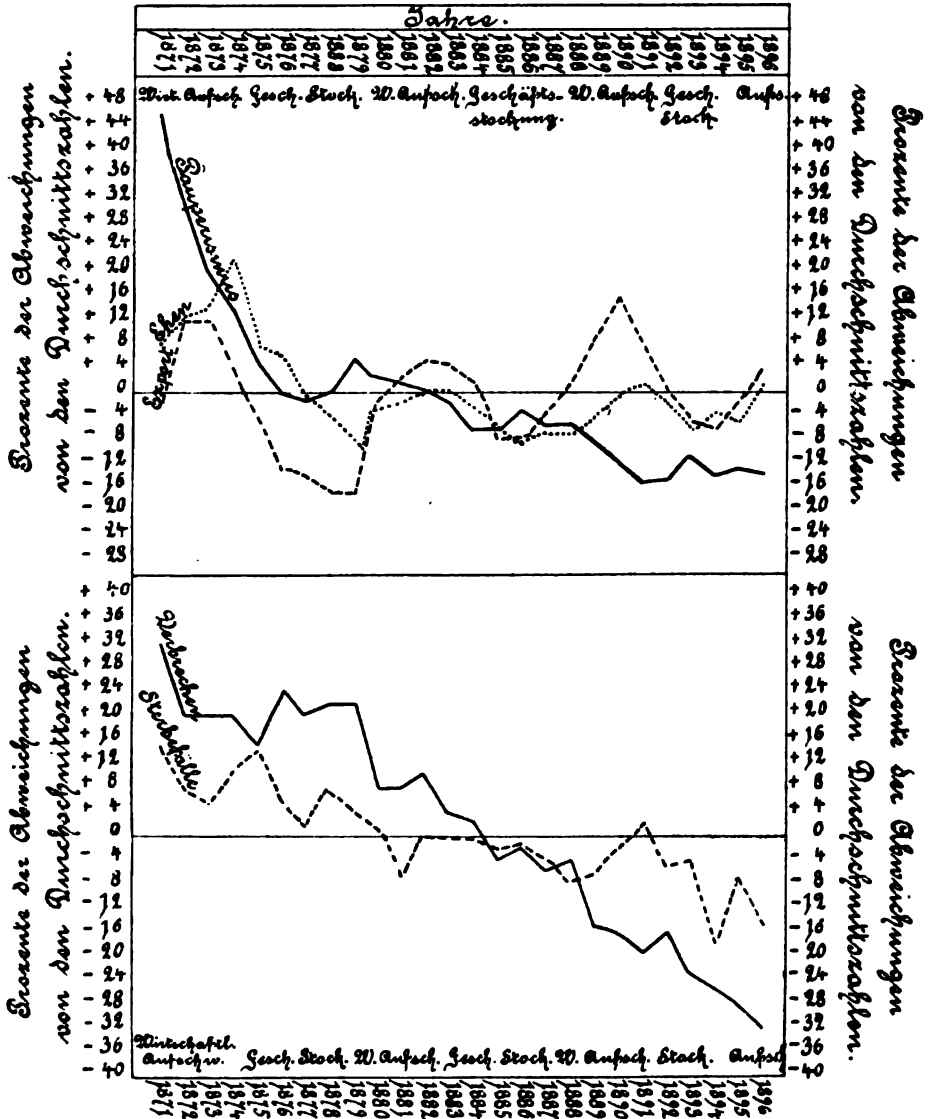


Diagramm 76: 6.
England.



fürten Diagramme Nr. 4—6 beziehen sich auf dieselben Erscheinungen des Volkslebens wie Tabelle Nr. 1 und die Diagramme Nr. 1—3 mit dem Unterschiede, daß als Gradmesser des Pauperismus nicht die jährliche Höhe der Armenunterstützungskosten, sondern die Zahl der Paupers gewählt ist.

Aus dem Diagramm Nr. 4 ist zu ersehen, daß in den landwirtschaftlichen Grafschaften die Schwankungen der Zahl der Eheschließungen und des Pauperismus ganz geringfügig waren. Die Kurve des Pauperismus sinkt stark während der Jahre 1871—1878, in den folgenden Jahren hört ihr Sinken auf einige Jahre auf; mit Beginn der 80er Jahre findet wieder ein — minder rasches — Sinken des Pauperismus statt. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre bleibt die Kurve des Pauperismus fast unbeweglich.

Bekanntlich sind die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in England zum Teile unter dem Einflusse der organisatorischen Bewegung, an deren Spitze J. Arch stand, in den 70er Jahren stark gestiegen. Das war wohl der Hauptgrund für das Sinken des Pauperismus.

Die Kurve der Sterblichkeit sinkt im allgemeinen wenn auch mit bedeutenden Schwankungen; die Schwankungen der Kurve der Kriminalität (diese sinkt ebenfalls) sind noch stärker. Die Verminderung der Zahl der Verbrechen im Jahre 1880 und später ist bis zu einem gewissen Grade auf das Erscheinen der neuen Strafprozessordnung des Jahres 1879 zurückzuführen.

Ueberhaupt ist die Verminderung des Pauperismus, der Sterblichkeit und der Zahl der Verbrechen in den landwirtschaftlichen Grafschaften Englands ein Beweis für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der englischen Landarbeiter. Zwar scheint die Verminderung der Zahl der eingegangenen Ehen für das Gegenteil zu zeugen; aber es muß inbetracht gezogen werden, daß, wenn auch die Schwankungen in der Zahl der Eheschließungen von Jahr zu Jahr im engsten Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung stehen, dies nicht von der Veränderung der Durchschnittszahl der geschlossenen Ehen für eine längere Zeitperiode gilt. Es ist sehr gut möglich, daß der wachsende Wohlstand im Zusammenhang mit der Verbreitung neuer Gewohnheiten und einer neuen Lebensweise von einer Verminderung der Zahl der Ehen begleitet werden kann.

Das Diagramm Nr. 5 bezieht sich auf die industriellen Grafschaften. Die zwei ersten Kurven (der Zahl der Eheschließungen

und der Paupers) schwanken, wie zu erwarten war, im umgekehrten Verhältnis und bilden mit einander eine symmetrische Figur. Die Kurven der Eheschließungen und des Pauperismus haben das Aussehen von wellenförmigen Linien angenommen, welche regelmäßig von Jahr zu Jahr steigen und heruntergehen. Der Parallelismus der Schwankungen der Kurve der Eheschließungen und der des britischen Warenexportes im Diagramm Nr. 6 tritt klar zu Tage.

Die Kurven der Kriminalität und der Sterblichkeit schwanken weniger regelmäßig. Das starke Sinken der Kriminalität im Jahre 1880 ist wie oben bereits erwähnt, im hohen Grade beeinflusst durch die Reform der Strafprozeßordnung. Wenn wir aber überhaupt die Schwankungen aller vier Kurven in den zwei ersten Jahrzehnten vergleichen, so bemerken wir, daß im ersten diese Schwankungen viel schroffer waren und mehr den Veränderungen im Zustande der Industrie entsprachen, als im zweiten Jahrzehnt. So z. B. findet anfangs der 70er Jahre (in der Zeit eines starken Aufblühens der englischen Industrie) eine Vermehrung der Zahl der Eheschließungen und eine Verminderung des Pauperismus, der Kriminalität und der Sterblichkeit statt. Ende der 70er Jahre (in der Zeit der Stockung des englischen Handels) dagegen wächst zwar der Pauperismus sowie die Kriminalität bedeutend an und vermindert sich die Zahl der Eheschließungen, zugleich sinkt aber auch die Sterblichkeit; das beweist, daß eine Geschäftsstockung jetzt nicht mehr so verderblich ist, wie zu jener Zeit wo infolge einer Handelskrisis die Sterblichkeit höher stieg, als dies durch eine Epidemie bewirkt werden konnte. In der ersten Hälfte der 80er Jahre steigt trotz des industriellen Niedergangs der Pauperismus in einer kaum merklichen Weise; auf die Kriminalität und die Sterblichkeit hat jedoch dieser Niedergang gar keinen Einfluß ausgeübt.

In den 90er Jahren sind die Schwankungen der Zahl der Eheschließungen noch weniger bedeutend. Die Kurve der Eheschließungen erfährt leichte Schwankungen im Einklange mit den Veränderungen im Zustande der Industrie. Man vergleiche hierzu die Kurve der Ausfuhr in dem Diagramm Nr. 6. Die Periode des Aufschwunges der Industrie am Ende der 80er Jahre kommt zum Ausdruck in dem Steigen dieser Kurve, der industrielle Niedergang des Anfanges der 90er Jahre in ihrem Sinken. Im Jahre 1896, mit welchem eine neue Epoche des Aufschwunges beginnt, sehen wir ein bedeutendes Steigen dieser Kurve. Die Schwankungen der Kurve der Sterblich-

keit können dagegen in keiner Weise zu den Veränderungen des Zustandes der Industrie in Beziehung gebracht werden. Die niedrigste Sterblichkeit ist zu beobachten im Jahre 1894, dem Jahre der geringsten Warenausfuhr. Im Jahre 1895, als der englische Export von neuem zu steigen begann, war die Sterblichkeit auch gestiegen. Offenbar haben die Schwankungen des Geschäftsganges aufgehört das entscheidende Moment zu sein für die Sterblichkeit der Industriebevölkerung Englands. Die verderbliche Wirkung dieser Schwankungen ist abgeschwächt worden.

Die Kurve der Kriminalität sinkt beinahe ohne Schwankungen. In den letzten 10 Jahren ist die industrielle Ebbe und Flut an den Bewegungen dieser Kurve gar nicht erkennbar. Die Kurve steigt nur einmal im Jahre 1888, welches das Jahr lebhafter Bewegung in der Industrie war. Die Geschäftsstockung des Beginnes der 90er Jahre hat das Sinken der Zahl der Verbrechen nicht verhindert.

Wenn wir uns dem Diagramm Nr. 6 zuwenden, welches die Aenderungen des Volkslebens in ganz England illustriert, so müssen wir zu dem Schluß kommen, daß die Handelskrisen in diesem Lande aufgehört haben, ihre frühere Rolle zu spielen. Die Schwankungen der Eheschließungen und des Pauperismus sind unbedeutend, doch ist die Abhängigkeit dieser Schwankungen von dem Zustande der Industrie nicht verschwunden. (Man vergleiche wieder die Kurve des Exportes). Diese Abhängigkeit verschwindet jedoch fast vollständig bei den Kurven der Kriminalität und der Sterblichkeit.

Die Abnahme des Pauperismus, der Sterblichkeit und der Zahl der Verbrechen in den 80er und 90er Jahren beweist besser als jede Statistik der Arbeitslöhne, daß die Lage der arbeitenden Bevölkerung Englands sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie sich gehoben hat. Die Schwankungen im Geschäftsgange haben aufgehört, ihren früheren Einfluß auf das Leben der englischen Arbeiter auszuüben. Die Erhöhung der Arbeitslöhne hat ihnen die Möglichkeit gegeben, etwas für Zeiten der Not zurückzulegen und infolge der Entwicklung der Arbeitervereinigungen ist der Hungertod oder das Leben im Arbeitshause im Falle der Arbeitslosigkeit nicht mehr unvermeidlich geworden selbst für solche Arbeiter, welche keine Ersparnisse gemacht haben. Gleichzeitig begannen die Arbeitslöhne viel weniger zu schwanken. Die folgende Tabelle gibt Daten über die jährlichen Veränderungen der wöchentlichen Arbeitslöhne der in einigen Trade Unions organisierten Arbeiter.

| Im Jahre | Operative Bricklayers Society ¹⁾ | | Amalgamated Society of Carpenters and Joiners. ¹⁾ | | Amalgamated Engineers. ¹⁾ | | Steam Engine Makers Society. ¹⁾ | Glass Bottle Makers Society. ¹⁾ |
|----------|---|-------------------------------|--|-------------------------------|--------------------------------------|---------------|--|--|
| | Der Arbeitslohn im Sommer | | Der Arbeitslohn | | Der Arbeitslohn | | Der Arbeitslohn | Der Arbeitslohn |
| | sh. | d. | sh. | d. | sh. | sh. | sh. | |
| 1871 | 18—37 | 8 | 20—37 | 8 | 24—36 | | 22—36 | 30 |
| 1872 | 20—39 | 9 | 20—37 | 2 ¹ / ₂ | 26—36 | | 24—36 | 33 |
| 1873 | der gleiche | | 20—40 | — | | | 24—36 | 36 |
| 1874 | 24—39 | 4 ¹ / ₂ | 21—42 | 4 | } der gleiche | } der gleiche | 26—36 | } der gleiche |
| 1875 | 24—40 | 1 ¹ / ₂ | 20—42 | — | | | | |
| 1876 | 24—45 | 5 | 20—42 | 4 | | | | |
| 1877 | der gleiche | | der gleiche | | | | | |
| 1878 | 24—42 | 4 ¹ / ₂ | 20—41 | 7 | | | | |
| 1879 | } der gleiche | | } der gleiche | | 24—36 | | 24—36 | 27 |
| 1880 | } der gleiche | | } der gleiche | | 24—36 | | 24—36 | 27 |
| 1881 | } der gleiche | | 20—42 | 4 | } der gleiche | } der gleiche | 26—38 | } der gleiche |
| 1882 | } der gleiche | | der gleiche | | | | | |
| 1883 | } der gleiche | | 20—40 | — | } der gleiche | } der gleiche | 26—38 | } der gleiche |
| 1884 | } der gleiche | | } der gleiche | | | | | |
| 1885 | } der gleiche | | } der gleiche | | | | | |
| 1886 | } der gleiche | | 20—42 | 4 ¹ / ₂ | | | | |
| 1887 | } der gleiche | | } der gleiche | | | | | |
| 1888 | } der gleiche | | } der gleiche | | } der gleiche | } der gleiche | 30—38 | } der gleiche |
| 1889 | } der gleiche | | } der gleiche | | | | | |
| 1890 | } der gleiche | | } der gleiche | | | | | |

Das Steigen der Löhne der Ziegelarbeiter in Jahren 1874—77 beweist am besten, welchen geringen Einfluß die amerikanische Krisis des Jahres 1873 auf die Lage der englischen Arbeiter ausgeübt hat. Nur Ende der 70er Jahre begann die Stockung, unter welcher die Industrie schon viele Jahre gelitten hatte, eine Wirkung auf die Arbeitslöhne auszuüben. Auch war der Einfluß der Handelsstockung am Ende der 80er Jahre auf die Arbeitslöhne wenig zu bemerken.

Aus welchem Grunde haben nun die Bewegungen der industriellen Ebbe und Flut aufgehört, mit der früheren Macht auf die Lage des Arbeitsmarktes zu wirken? Hauptsächlich infolge der Tätigkeit der Arbeitervereinigungen. Ich habe in der Tabelle Nr. 2 die Daten angeführt über die Veränderung der Zahl der Paupers während der von uns betrachteten Zeit. Aus diesen Daten ist ersichtlich, dafs in den letzten 20 Jahren der industrielle Niedergang

¹⁾ Vgl. Fourth Report on Trade Unions, S. 95, 101, 151, 205, 207, 222.

eine nur ganz unbedeutende Wirkung auf die Zahl der Personen hatte, welche als Paupers vom Staate unterstützt wurde. Kann aber daraus gefolgert werden, daß die Zahl der Arbeitslosen zur Zeit der Krisen nicht gestiegen war? Durchaus nicht. Hier sind z. B. für einige der bedeutendsten Arbeitervereinigungen Daten über den Prozentsatz der Mitglieder, welche von den Unions Arbeitslosenunterstützungen erhalten haben.

| Im Jahre | Amalgamated Society of Carpenters and Joiners ¹⁾ | Iron Founders of England, Ireland and Wales ¹⁾ | Amalgamated Engineers ¹⁾ | Steam Engine Makers Society ¹⁾ |
|----------|---|---|--|---|
| | % | % | % | % |
| 1871 | 3,5 | 2,4 | 1,3 | 0,58 |
| 1872 | 1,3 | 1,4 | 0,9 | 0,53 |
| 1873 | 1,0 | 3,2 | 1,1 | 0,65 |
| 1874 | 0,87 | 3,9 | 1,6 | 0,81 |
| 1875 | 0,82 | 3,5 | 2,4 | 1,2 |
| 1876 | 0,81 | 5,7 | 3,6 | 2,0 |
| 1877 | 1,1 | 9,1 | 4,7 | 2,7 |
| 1878 | 2,5 | 14,6 | 6,5 | 4,7 |
| 1879 | 7,6 | 22,3 | 13,3 | 10,1 |
| 1880 | 6,3 | 10,9 | 5,9 | 3,5 |
| 1881 | 4,9 | 7,8 | 3,5 | 2,1 |
| 1882 | 3,0 | 4,3 | 1,8 | 1,1 |
| 1883 | 3,2 | 4,3 | 2,3 | 1,4 |
| 1884 | 4,0 | 7,2 | 5,1 | 2,6 |
| 1885 | 6,1 | 10,9 | 6,2 | 4,4 |
| 1886 | 7,8 | 13,9 | 7,4 | 5,8 |
| 1887 | 5,8 | 10,0 | 6,3 | 5,8 |
| 1888 | 5,5 | 5,6 | 4,2 | 2,6 |
| 1889 | 3,2 | 1,8 | 1,9 | 0,93 |
| 1890 | 1,9 | 2,4 | 1,6 | 0,67 |
| 1891 | 2,25 | 4,6 | 3,1 | 1,4 |
| 1892 | 2,80 | 8,74 | 6,88 | 3,26 |
| 1893 | 2,42 | 10,26 | 8,06 | 5,70 |
| 1894 | 4,41 | 10,23 | 8,45 | 5,85 |

Es ist leicht zu bemerken, daß die Zahl der arbeitslosen Mitglieder der Trade Unions sehr starken Schwankungen unterworfen ist. Im Jahre 1879 erhielten beinahe $\frac{1}{5}$ der Mitglieder der Unions der Ironfounders of England Arbeitslosenunterstützungen; in der Mitte der achtziger Jahre und in den Jahren 1893—94 waren mehr als 10 % derselben arbeitslos. In den Epochen des industriellen

¹⁾ Nach den Reports on Trade Unions.

Aufschwunges (Anfangs der 70er wie auch Anfangs und Ende der 80er Jahre) hingegen war der Prozentsatz der Arbeitslosen gering. In ähnlicher Weise schwankt der Prozentsatz der Arbeitslosen auch in den anderen Unions.

Daraus wird klar, welche Bedeutung die Trade Unions in bezug auf die Handelskrisen haben. Indem die Unions die Arbeitslosen unterstützen, paralysieren sie den Einfluß der Krisen auf die Arbeiter und bewahren diese von dem Verhungern oder von einer Wanderung ins Arbeitshaus. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse der englischen Arbeiter, das Aufhören der verderblichen Wirkungen der Handelskrisen muß hauptsächlich auf das Konto der Entwicklung der Trade Unions wie der sonstigen kooperativen Vereine der englischen Arbeiterklasse gesetzt werden.

Es ist sehr interessant, die Diagramme Nr. 1—3 mit den Diagrammen Nr. 4—6 zu vergleichen. Die drei ersten Diagramme geben ein Bild von dem Leben der englischen Bevölkerung im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts. Wir sehen schroffe periodische Veränderungen wichtiger Erscheinungen des Volkslebens, welche in offenbarem Zusammenhange mit den Veränderungen im Zustande der Industrie stehen. Besonders sprunghaft sind die Veränderungen im Leben der Industriebevölkerung. Jede Krisis übt eine devastierende Wirkung in den Reihen der Arbeiterklasse aus, die Arbeitshäuser werden mit Arbeitslosen überschwemmt, die Gefängnisse füllen sich ebenso, die Sterblichkeit steigt in einem enormen Maße, die arbeitslosen Volksmassen schließen sich gern einer politischen Bewegung an, und die Jahre der Krisen sind zugleich Jahre revolutionärer Bewegungen.

Zur selben Zeit entwickelt sich die Industrie und der Handel des Landes rasch. Das enorme Anwachsen der Warenausfuhr Englands, dessen Kurve immer höher steigt, steht in einem schroffen Kontraste mit der Verschlechterung der Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse.

Die drei letzten Diagramme bieten uns ein ganz anderes Bild. Der englische Export steigt nicht mehr. An stelle des energischen Steigens der Kurve mit starker Senkung in den Jahren der Krisen sind regelmäßige wellenartige Schwankungen auf demselben Niveau getreten. Die industrielle Entwicklung des Landes schreitet in einem verlangsamten Tempo vorwärts.

Und zugleich sind im Volksleben alle Merkmale eines steigenden Wohlstandes zu beobachten. Die Sterblichkeit, die Kriminalität

und der Pauperismus sinken rasch. Die Krisen üben nicht mehr den früheren Einfluß auf die Lage der Bevölkerung aus. Selbst in den Industriebezirken hat die Geschäftsstockung nicht mehr die frühere verderbliche Wirkung auf die Arbeiterklasse: die Sterblichkeit und die Kriminalität steigen nicht mehr und auch die Zahl der Paupers wächst kaum merklich. Die organisierte Arbeiterschaft unterstützt ihre Arbeitslosen selbst. Die Arbeitslöhne stehen in den Jahren des industriellen Niederganges nur ein wenig niedriger, als zur Zeit des Aufschwunges.

Aus Allem geht mit Klarheit hervor, welche tiefe Aenderungen sich in den Lebensverhältnissen der englischen Bevölkerung der letzten 50 Jahre vollzogen haben. Die Handelskrisen haben ihren destruktiven Charakter wie ihre frühere revolutionäre Bedeutung verloren.

Wandlungen im modernen Detailhandel.

Von

DR. WALTHER BORGIUS,

Sekretär der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen in Berlin.

Mit Handel bezeichnen wir diejenige wirtschaftliche Thätigkeit, durch welche die Ueberführung von Gütern aus der Hand ihres Erzeugers in die ihres Verbrauchers erfolgt, soweit dies durch besondere selbständige Mittelpersonen geschieht, und zwar unter Nichtberücksichtigung der — in früheren Zeiten meist von denselben mit übernommenen — Thätigkeit des mechanischen Transports von Ort zu Ort.

Es leuchtet ein, daß Funktion und Organisation dieses Zwischengliedes in höchstem Grade abhängig ist von der Gestaltung der beiden Endglieder, welche es verbindet, daß also prinzipielle Wandlungen in einem dieser Gebiete — der Konsumtion oder Produktion — einschneidende Veränderungen des Zwischenhandels zur Folge haben müssen, welche u. a. das äußere Gepräge desselben vollkommen umwandeln, typische Funktionäre desselben überflüssig machen und eliminieren, oder aber auch neu schaffen können. Nichts anderes als die äußeren Zeichen eines solchen Prozesses sind es, was man heute als die „Notlage des Kleinhandels“ bezeichnet, eines Prozesses, für dessen Wesen und Bedeutung ein richtiges Verständnis nur gewonnen werden kann auf Grund einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung des ganzen Gebietes, nicht aus einer rein deskriptiven Schilderung der augenblicklichen Situation. Es erscheint deshalb erforderlich, wenn man die Klagen der Detailhändler auf ihre Berechtigung hin prüfen und die eventuelle Notwendigkeit legislatorischer Eingriffe untersuchen will, sich zuvörderst über den Gang der natürlichen Entwicklung, ihre Ursachen und

Konsequenzen an der Hand eines zureichenden Thatsachenmaterials genügend klar zu werden.

Die Beschaffung dieses Materials erfordert naturgemäß einige Beschränkung. Auszuscheiden — resp. der Bearbeitung durch andere Kräfte zu überlassen — waren zunächst jene Zweige, deren Existenz-Bedingungen vielfach andersartige, d. h. teilweise von anderen Momenten abhängige sind, als der Durchschnitt. Hierher rechne ich z. B. den gesamten Kunst-, Buch- und Musikalienhandel, ferner den Handel mit Importartikeln, speziell Kolonial-, Spetzerei- etc. Waren, den Zwerghandel mit Lebensmitteln etc. (Grünkramhändler, Höker, Bädler, Milch-, Butter- und Käsegeschäfte und dgl.), den Chemikalien-, Medizin- und Drogen-Handel, und einige andere Branchen. Von dem übrigbleibenden Rest scheint mir der Handel mit Textilwaren im weitesten Sinne eine Anzahl abweichender Besonderheiten — namentlich in der historischen Entwicklung — zu haben. Schon die große Bedeutung, welche der Vertrieb von Rohstoff, resp. Halb-fabrikat, an das Privatpublikum in dieser Branche aufweist, hat augenscheinlich manche Konsequenzen, die eine Spezialbearbeitung dieses Zweiges wünschenswert machen. Wenn ich im folgenden zur Illustration der allgemeinen Entwicklung in der Hauptsache den Handel mit Eisenwaren und verwandten Artikeln heranziehe, so geschah dies im Hinblick darauf, daß das Alter dieses Zweiges als Spezialbranche und seine leicht übersichtliche, heute ziemlich zum Abschluß gelangte Entwicklung ihn als dazu besonders geeignet erscheinen ließen, während andererseits der Verlauf der letzteren ziemlich typisch ist und die allgemeinen Verhältnisse in den vergleichbaren Branchen widerspiegelt. — Endlich leuchtet ein, daß für eine Betrachtung der allgemeinen Entwicklungstendenzen zweckmäßigerweise eine Großstadt — in diesem Fall Breslau — gewählt werden mußte. Denn wie wir sehen werden, resultiert ein großer Teil der wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, welche heute die Stellung des Detailhandels zu erschüttern drohen, aus der eigentümlichen Gestaltung der Bedarfs- und Konsumverhältnisse, welche die großstädtische Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahrzehnte im Gefolge hatte; der feindliche Einbruch muß deshalb dort beobachtet werden, wo die Angriffsgefahr am größten, die Verteidigungsstellung am schwächsten ist, und dies um so mehr, als die dortigen Verhältnisse bei dem ständigen Wachstum der größeren Städte in den meisten Punkten vorbildlich sein werden für die Zu-

kunft auch derjenigen kleineren Städte, welche heute noch nicht unter gleichen Verhältnissen zu leiden haben.

Gehen wir nun nach diesen einleitenden Worten zum Thema selbst über und werfen wir einen Blick in die Vergangenheit. Wenn wir uns zum Vergleich vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse in der sogenannten geschlossenen Stadtwirtschaft lagen, also in einem Wirtschaftssystem, das in Deutschland — prinzipiell wenigstens — bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein in Geltung war, so finden wir, daß von Warenhandel im modernen Sinne hier gar nicht die Rede ist. Die Stadtwirtschaft basiert auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltung des isolierten Stadtgebietes. Die Cerealien erzeugt der innerhalb des Weichbildes ansässige Bauer, die gewerblichen Produkte der innerhalb der Mauern der Stadt wohnende Handwerker. Jener ist verpflichtet, an bestimmten mindestens allwöchentlichen Markttagen seine Produkte zum Verkauf auf den städtischen Fruchtmarkt zu bringen, dieser, die seinen täglich an bestimmten Verkaufsstätten — den Scharren oder Bänken — feilzuhalten. Beide verkaufen direkt an den Konsumenten, ein kommerzieller Vermittler ist nicht nötig, nicht einmal möglich, denn jene haben gleichzeitig das Monopol alleinigen Verkaufs ihrer Waren. So hatten z. B. in Breslau die Nagelschmiede nach einem Judikat vom Jahre 1677 „das Jus prohibendi wegen Einführung fremder Nägel und Zwecke, ausgenommen in den Jahrmarktszeiten, wo den fremden Nagelschmieden erlaubt ist, doch nicht zu einzeln, sondern tausendweise zu verkaufen“; ebenso die Schlosser, „daß die Venditores mit keinen neuen Schlössern und Schlüsseln handeln dürfen“, ferner die Schmiede: „die Venditores sollen den Schmieden zum Nachteil nicht mit neuen Eisenwaren handeln,“ und ebenso die Schwertfeger, Klempner, Sporer, Nadler, Feilenhauer, Grob-, Klein-, Messer-, Huf-, Werkzeug-, Bohr-, Zirkel-, Schellen-Schmiede, und Windenmacher, Grob- und Kleinuhrmacher, Büchsenmacher und wie die zahlreichen Handwerker alle heißen, die — heute größtenteils kaum den Namen nach mehr bekannt — damals die Verarbeitung von Eisen und Stahl zu gebrauchsfertiger Ware als Gewerbe betrieben.

Was unter einem solchen Wirtschaftssystem von Handel vorhanden war, beschränkt sich auf die relativ geringe Anzahl von Warengruppen, die nicht überall im deutschen Lande oder dort überhaupt nicht hergestellt werden konnten. Hierher gehören aber neben den Kolonialwaren in erster Linie diejenigen Rohstoffe, welche nicht aus der Land- und Forstwirtschaft, sondern aus dem

Bergbau stammen, also gerade auch das Rohmaterial für die Handwerker unserer Branche. Der Handel mit Metall, speziell mit Eisen, ist ein blühender Nahrungszweig aller damaligen größeren deutschen Städte, und spielt auch in Breslau eine hervorragende Rolle; wurde doch Ende vorigen Jahrhunderts schon im Jahresdurchschnitt für 230000 Reichsthaler Eisen hier ausgeführt, das größtenteils seinen Weg nach Stettin und Berlin nahm.

Der Handel der Stadt Breslau im Mittelalter lag im wesentlichen in Händen der „Kaufmannschaft“, der „Kaufleute“ oder „mercatores“, welche sich schon im Jahre 1339 zu einer „Kumpaneii“ oder „Gilde“ zusammenschlossen, um sich gegen das sonst nicht zu verhindernde Eindringen neuer Elemente in ihren Berufsstand zu schützen; sein Schauplatz war das „Kaufhaus“ oder „mercatorium“ gelegen im „Viertel der Kaufleute“, dem südwestlichen Ausschnitt der ziemlich kreisförmig gebauten alten Stadt, der durch die Schweidnitzer und Nikolaistraße nach innen begrenzt wurde. Ein besonderes Patriziat innerhalb der Gilde bildeten die Kammerherrn, d. h. die privilegierten Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses, in denen die Erzeugnisse der schlesischen Leinenindustrie gehandelt wurden; sie waren anscheinend die reichsten, sie waren auch die einzigen, welche auch die „Einzelungsgerechtigkeit“, d. h. das Verkaufsmonopol en détail hatten; die übrigen waren lediglich Groshändler, soweit sie nicht Geldgeschäfte betrieben. Der Handel „à la minuta“ war vielmehr Privileg der „Krämer“ oder „institores“, die ihre Verkaufsstätten, die „Kramen“, längs zweier gassenartiger Paralleldurchschnitte des Rathausviertels auf dem Ring hatten und dort alles das verkauften, was „nach der Elle“ geschnitten oder mit dem Pfunde gewogen“ wurde. Auch sie schlossen sich aus analogen Gründen bereits 1309 zu dem „Mittel“ oder der „Czeche“ der „Reichkrämer“ oder „institores divites“ zusammen, indem sie dem Rest der „armen Krämer“ (institores pauperes) gegenüber jene Kramen monopolisierten und auf die derzeitige Maximalzahl von 47^{1/2} festsetzten. Ihr Handel befaßte sich in der Hauptsache mit Metall-, Spezerei-, Kurz- und Schnittwaren, und war nach oben hin quantitativ begrenzt. Infolge fortwauernder Grenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Kaufleuten erließ der Rat unterm 12. November 1668 eine Erneuerung der Privilegien, durch welche beiden Zünften ihr Gebiet minutiös abgegrenzt wurde. Für jede Warengattung wurde nach Maß oder Gewicht die Grenze des Groß- und Kleinhandels angegeben und wo dies aus irgend welchen Gründen nicht angängig war, der Wert

von 4 fl. Rheinisch als Minimum des Verkaufs en gros festgesetzt. Für „geschmiedet oder Schieneisen“ betrug dasselbe 1 Zentner, für „Messing, Blei, Stahl, Zinn“ 1 Stein, für „Sensen und Siedeschneiden“ 1 Decher. Kompagnie zwischen einem Reichkrämer und einem Kaufmann war unzulässig, doch blieb es demjenigen, der gleichzeitig en gros und en detail handeln wollte, unbenommen, sich unter gewissen Voraussetzungen auch in die andere Zunft rezipieren zu lassen, eine Vergünstigung, welche schliesslich blofs einseitige Bedeutung für die Reichkrämer behielt, da der Kaufmannschaft unterm 20. Mai 1779 generell das Privileg zu „einzeln“ von Joseph I. gegen eine Gratifikation von 40000 fl. verliehen wurde. Als Grund hierfür wird angegeben, dafs mit dem Wachstum der städtischen Bevölkerung die stabile Zahl der Reichkrämer unzureichend erschien.

Inzwischen waren aber auch unterhalb des Reichkrämermittels allerlei Wandlungen vor sich gegangen, nämlich in den Kreisen der „armen Krämer.“ Zu der Zeit, wo jene ihre Zunft geschlossen hatten, bezeichnete man im allgemeinen mit diesem Namen den geringfügigen Rest der Krämer, welche nicht imstande gewesen waren, einen der Kräme zu erwerben, sondern transportable Verkaufstische hatten, auf denen sie ihre geringen Waren zum Handel auslegten, wie und wo ihnen das Gesetz dies gestattete. Eine „Ratswillkür“ von 1327 bestimmt in dieser Hinsicht:

„Die armin cromer sullin sten dri thage ouf dem aldin markte und dri thage ouf dem nuwin, an dem suntage unde an andirn heiligin tagin mugin si sten vor der kirchen unde in der wochen nicht;“

und die kurze Zeit später erlassenen General-Zunftartikel bestätigen das im ganzen:

„Item pauperes institores stabunt in antiquo foro quatuor diebus et in novo foro tribus diebus, crates (Tische) suas secum apportantes et secum deferentes.“

Indessen mit der Zeit vergrößerte sich sowohl ihre Anzahl, wie ihre Wohlhabenheit, wenigstens bei einigen, mit der städtischen Entwicklung Breslaus, und wie meist das Entstehen derartiger faktischer Differenzen innerhalb einer gleichen Schicht auch formell schliesslich zur Abschnürung des einen Teiles führt, so schlossen sich denn hundert Jahre später die besser Situierten und Tüchtigeren von ihnen zu einem neuen Mittel der „Partkrämer“ oder „Partirer“ zusammen, ein Name, der sich bereits früher für diese

herausgebildet hatte, weil ihr Handel sich wesentlich mit Waren befaßte, die „stückweise“ gehandelt wurden, also allerlei gebrauchsfertigen Artikeln geringeren Wertes, „gemengte Ware,“ wie es gelegentlich auch heißt, oder „Pfennert“ (= Pfennig-Wert). Hierunter fielen eine ganze Anzahl — die sich naturgemäß mit der Zeit stetig ausdehnen mußte — von Galanteriewaren, Toiletteartikeln und dergleichen Dinge, die nicht Monopol der Reichkrämer oder Handwerker waren. Dabei kam es natürlich alle Augenblick zu Streit über deren Gerechtfertigkeit; schon vor dem Zusammenschluß zur Zunft bestimmt eine Ratswillkür von 1403:

„daß die partirer keinerley spezerey noch cromerey, die die cromer angehören, obir das jar feil haben sollen, usgenommen uf den jarmarkten, dann aber unter der Stadt buden unde ouf der stad Getischen, wi die andern cromer feil zu haben pflegen.“

Später erhielten sie das Recht, ihre Waren innerhalb der Straßen, nämlich in den Gewölben und Fluren ihrer Wohnhäuser, feilzubieten, sie begannen ein kleines Lager zu halten und ihre Wohlhabenheit steigerte sich; desgleichen ihre Anzahl, da die Zunft keinen numerus clausus bildete; die Uebergriffe in das Gebiet der Reichkrämer mehrten sich, namentlich auch auf deren Spezialgebieten, so daß ständige Streitereien an der Tagesordnung waren, bis am 11. Juni 1614 ein „Parfixet“ des Rates Frieden schaffte, und auch diesen beiden Mitteln ihre Absatzbranchen genau abgrenzte. Darin heißt es u. a. in Bezug auf die uns hier interessierende Branche:

„Zum Zwelfften sollen die Partirer des geschmiedeten und ungeschmiedeten Eisenhandels sich gänzlich enthalten, weil derselbige den Reichkrämern vermöge dero Privilegien gebühret.“

Ebenso wird 1747 bei abermaliger Erneuerung der Privilegien den Reichkrämern ausdrücklich vorbehalten der Handel mit „allerhand Metall, bearbeitet und unbearbeitet, auch Blech und Draht und was daraus gemacht worden“, — selbstverständlich nur soweit sie nicht dabei mit den Handwerkern kollidierten. Diese letzteren bildeten vielmehr ihren Hauptkundenkreis, ihnen lieferten sie das Rohmaterial für ihr Gewerbe, also den Schlossern und Schmieden die verschiedenen Eisen- und Stahlsorten und das Hartlot, den Klempnern Schwarz-, Weiß- und Zinkblech, Draht und Weichlot etc. Von eigentlichen Gebrauchsartikeln führten sie ursprünglich nur Sensen und Sicheln für die Bauern der Umgegend, später auch Messer, Nägel, Pfannen, einige wenige Galanteriewaren und andere Artikel aus Metall für das städtische Publikum, wesentlich nur solche

Gegenstände, die in Manufakturen hergestellt und nach Breslau eingeführt wurden, deren Absatz also nicht Monopol eines Handwerks war. Als solche werden gelegentlich genannt: Geschirre, Medaillen, Büsten, Spielmarken, ferner Geländer, Oefen und Kamine, kleine Brücken.

Der Bezug derselben erfolgte wohl in der Regel von den lokalen Kommissionslagern dieser Manufakturen; so gab es z. B. in der Junkernstrasse eine „Hirschberger Stahlniederlage“, deren Spezialartikel grobe Gerätschaften und Werkzeuge, wie Aexte, Sensen und dergleichen waren, auf dem Bürgerwerder befand sich eine „Königliche Eisenniederlage“, die besonders Gufswaren vertrieben zu haben scheint; „diejenigen eisernen Waren, welche hier theils zu finden, theils bestellt werden können, sind von der Baumgartenschens Buchhandlung in Leipzig in 3 Heften namhaft gemacht, belehrt uns eine anonyme „Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogtum Schlesien“ (Brieg 1794). — Das Rohmaterial bezogen sie, unbearbeitet und vorgearbeitet, in der Regel von einheimischen Kaufleuten. Prinzipiell waren sie dazu verpflichtet, denn das Recht selbständigen Importes hatten die Reichkrämer natürlich nur dann, wenn sie, wie oben erwähnt, in die Kaufmannschaft rezipiert waren. Gewisse Branchen — z. B. die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler — waren aus naheliegenden Gründen dazu verpflichtet, und zu diesen gehören einer Notiz des eben genannten Buches nach auch die Eisenkrämer, doch ist es bei den damaligen Verkehrsverhältnissen sehr fraglich, ob sie von der damit verbundenen Erlaubnis des selbständigen Importes Gebrauch gemacht haben.

Der Handel selbst vollzog sich, wie ehemals, in den Buden des Eisenkrams — welche übrigens noch heutigen Tages der größten Eisenfirma Breslaus als Lager- und Verkaufsplatz dienen. Doch war die Eisenbranche die einzige, die hierin konservativ blieb. Alle übrigen machten im Laufe der Zeit von der schon im 17. Jahrhundert errungenen ausdrücklichen Erlaubnis Gebrauch, an beliebigen Stellen der Stadt — also vorzugsweise im Erdgeschoß ihrer eigenen Häuser — handeln zu können, während gleichzeitig auch das Verbot verfiel, in den Räumlichkeiten der betr. Reichkrämer andere Geschäfte und Gewerbe als die konzessionierten zu treiben. So waren die strengen Formen der mittelalterlichen Handelsorganisation schon in wichtigen Punkten ziemlich verwischt, als die Edikte vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 durch Aufhebung aller Zwangsgerechtigkeiten der entscheidenden Schritt zur Auflösung des Zunft-

wesens thaten, und das Gewerbesteuergesetz vom 2. November 1811 jedermann, der ein polizeiliches Leumundszeugnis beibrachte, den Betrieb jedes Erwerbszweiges freistellte. Damit endete das Reichkrämermittel; die 48 Krame wurden geschätzt und zwangsweise der Innung abgekauft, diese selbst am 25. Mai 1819 trotz heftigen Widerspruches vieler Mitglieder aufgelöst.

Wenn wir oben gesagt haben, einen Handel mit Eisenwaren habe es im alten Breslau überhaupt nicht gegeben, so ist dieser Ausspruch in einer Hinsicht etwas zu modifizieren. Auch der Rest der armen Krämer, der nach dem Ausscheiden der Partierer übrig blieb, wuchs mit der steigenden Bevölkerungsziffer Breslaus stark an und differenzierte sich gleichermaßen. Nach und nach scheiden noch eine ganze Reihe anderer Spezialisten aus, die sich fast alle auch mehr oder weniger zünftlerisch organisieren; so die Krambäudler (-Höker), Venditores (-Trödler), Heringer, Gräupner, Steinsälzer, Leinwandreißer, Holzwerkkrämer, Zwirner, Wollekrämer u. a., von denen uns jedoch nur eine Gattung hier interessiert: die „Venditores, Venditer oder Fendieter.“ Diese handelten, wie oben schon angedeutet, mit gebrauchten Sachen und zwar vorzugsweise mit alten Kleidungsstücken, Schuhwaren und Eisenwaren. Ihre Kunden waren einerseits das städtische Proletariat, das zu arm war, um sich neue Ware zu beschaffen, andererseits Landleute, sowie Durchreisende u. a., die nicht Zeit und Lust hatten, ihren Bedarf zu bestellen, und unbestimmte Zeit auf die Herstellung zu warten, sondern fertig kaufen wollten. Sie waren ursprünglich eine *quantité négligeable*, zur Zeit ihrer ersten Erwähnung insgesamt nur 8 Mann, größtenteils geborene Ausländer, die irgendwie in Breslau hängen geblieben waren, schiffbrüchige Existenzen, deren ganzer Kram selbst in späteren Zeiten noch auf höchstens 10—15 Reichsthaler geschätzt wird. Aber allmählich heben auch sie sich in die Höhe. Als sie sich zunftmäÙig organisieren (1733), zählen sie schon 59 Mitglieder, und bald beginnt ihre Konkurrenz den Handwerkern höchst unangenehm zu werden. Je mehr sie nämlich in die Lage kamen, Kunden zu finden, die nicht aus Armut, sondern aus Bequemlichkeit und aus Mangel an Zeit zu warten bei ihnen kauften, desto mehr strebten sie dahin, nicht bloÙ Vermittler für den Wiederverkauf gebrauchter Sachen zu sein, sondern diese nach Möglichkeit wieder zuzurichten und zu erneuern, ja heimlich selbst neue Waren zu verkaufen, deren Herkunft wir weiter unten erörtern werden. So finden wir denn alsbald die Venditer in unablässigem wütenden Kampf mit den Handwerkerinnungen,

namentlich mit Schneidern, Schustern und dem vereinigten Schlossermittel (welches damals bestand aus 35 Schlossern, 5 Nagelschmieden, 2 Grofs-, 9 Kleinuhrmachern, 2 Büchsenmachern, 1 Sporer, 7 Zirkelschmieden, 1 Bohrschmied, 2 Windenmachern und 2 Feilenhauern). Letzteres setzte in Gemeinschaft mit der Schmiedeinnung schon im Jahre 1716 folgende Ratswillkür durch:

„Wir Ratsmanne der Stadt Breslau, Bekennen und Thun kund öffentlich hiermit vor jedermänniglich, demnach zwischen den Ehrbaren Eltesten und Jüngsten des vereinigten Mittels der Schlosser und denen Eltesten und Jüngsten der Huff- und Waffenschmiede an Einem und denen alhierigen venditoren am Anderen Theile, wegen Verkauf des alten Eisenwerkes und Uhren Streit und Irrungen entstanden.

Als Haben Wir die Partheyen folgender Gestalt zu Bescheiden Befunden: daß zwar denen venditoren wie vorhin, also auch künftig allerhand altes Bereits in Gebrauch gewesenes Eisenwerck, wie auch dergleichen Uhren, sie seyn groß oder klein zu verkauffen frei gelassen sey und bleibe, jedoch sollen sie sich der neuen Eisen Wahre gänzlich enthalten, und von der alten kein einziges Stück von neuem zurichten, verzinnen, poliren, Befeilen, noch beschwärtzen, noch auch jemanden Andern solches alles verrichten lassen, sondern die alte und gebrauchte Wahre eben so wie solche aus denen Verlassenschaftten, und sonst redlich erkauffet, wiederumb verkauffen. Nachdem auch die Schlosser absonderlich privelygiret, daß alle alte Schlüssel, so auf dem Trödelmarckt gefunden würden, sollen verbrannt werden, des gemeinen Wesens Nutz und Wohlstand auch erfordert, daß darüber fest Hand gehalten werde, als solten die Venditer keine alten Schlüssel, ohne die dazu gehörigen Schlösser, zu Verkauffen sich unterstehen. Wer nun wieder diesen Aufssatz und Befund handeln wird, dem soll die verbotene Wahre mit unserer Obrigkeitlichen Hülffe weggenommen und er dazu noch Empfindlich bestrafet werden:

Dabey aber werden Hiermit das vereinigte Mittel der Schlosser und Schmiede dahin angewiesen: daß Sie denen jenigen personen, so obgedachte alte Sachen, auf der Vendite kauffen möchten, dieselben umb einen Billichen und gewöhnlichen Preis zu poliren, zu verzinnen, zu Befeilen, zu schwärtzen und anzurichten sollen schuldig und verbunden seyn, wornach sich allerseits zu achten.

Zu Urkund Haben Wir unser der Stadt Innsiegel Hierauf drucken Lassen. Geschehen den Neun und Zwanzigsten Monaths Tag Januarii. Nach Christi Geburt im Siebenzehn Hundert und Sechzehnden Jahre“.

Aber allzuviel wurde nicht erreicht. Die Venditer steiften sich darauf, daß den Gerechtsamen ihres Mittels, das erst 1733 geschlossen sei, dies frühere Dekret keinen Eintrag thun könne; und auch seine Erneuerung unterm 5. Dezember 1766 schaffte nicht allzuviel Abhilfe; die Zeitverhältnisse kamen ihnen allzusehr entgegen. Was sie unterstützte, war nämlich einmal die Ueberproduktion an Handwerkern und das daraus resultierende Puschertum, andererseits die Freiheit des Schmiedegewerbes als Dorfhandwerk. Die Dorfschmiede bezogen großenteils ihr Rohmaterial von den städtischen Venditern in Gestalt von Alteisen, und lieferten ihnen als Entgelt an Stelle des meist mangelnden Baargeldes eine gewisse Summe neu gefertigter Schmiedearbeit zum Verkauf; erstere aber sassen direkt vor den Thoren der Stadt und fertigten jenen die nötigen Reparaturen vielfach auch neue Ware gegen äusserst geringfügige Bezahlung an, oder aber — sie wurden selbst Eisenvenditer und arbeiteten unter dem Schutze dieses Titels für eigene Rechnung; finden wir doch 1772 unter 14 solchen nicht weniger als 8 gelernte Schlosser und 2 gelernte Nagelschmiede. Die Folge war, daß der Kleinkrieg zwischen den Zünften und dem Venditermittel immer heftiger entbrannte, namentlich von Mitte des 18. Jahrhunderts ab; heimliche Ueberfälle mit Haussuchungen, Beschlagnahme, Versteigerung zahlreicher mit und ohne Recht konfiszierter Waren, wütende Beschwerden beim Rat, selbst wiederholte Immediateingaben an den König waren an der Tagesordnung. Am 18. Sept. 1778 einigten die Parteien sich dahin, daß die Venditer das Recht haben sollten, Reparaturen selbst vorzunehmen, soweit sie mit Hammer und Feile aber ohne Schraubstock, Ambos und Feuer stattfanden, wofür die Schlosserinnung versprach, jeweilig einen Meister aus sich zu bestimmen, der verpflichtet wäre, die größeren Reparaturen sofort ohne Zeitverlust und zu einem mäßigen Durchschnittspreis ihnen anzufertigen.

Der innere Antrieb zu einer Umgestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Formen des Warenhandels lag in dem Aufkommen des Manufaktur-Großbetriebs in der Produktionssphäre. Schon unter Friedrich dem Großen werden einige Metallwaren-Fabriken in Schlesien errichtet, wie dieser Fürst überhaupt dem schlesischen Handel und Gewerbe große Aufmerksamkeit widmete. Berühmt war namentlich die 1780 privilegierte Stahl- und Eisenwaren-Manufaktur „Königshuld“ in der Oppelner Gegend. Das zünftige Handwerk sah diese neue Konkurrenz ziemlich scheelen Auges an, aber die Thatsache, daß ausländische —

steirische, westfälische, selbst englische — Fabrikware in zunehmender Fülle auf den einheimischen Markt zu dringen begann, ließ dem merkantilistischen Prinzip, daß das Geld möglichst im Inland zu halten sei, die Privilegierung eigener Manufakturen als notwendig erscheinen. Die Fabriken jener Zeit waren nun unter gewissem Gesichtspunkt noch nicht viel anderes als vergrößerte, mit Kooperation und Maschinen arbeitende Handwerksbetriebe. Vor allem schlossen sie sich noch an die in diesem herrschende Spezialisierung stark an. „Ich habe bis jetzt,“ berichtet ein Referent gelegentlich der ersten in Breslau selbst privilegierten Stahl-, Eisen-, Metall- und Kompositionswarenfabrik 1809, „weder in England, noch in Westfalen gefunden, daß Fabriken von der Art, wo alles gemacht wird, existieren. Mir ist nicht einmal bekannt, daß in Fabriken, wo in Metall gearbeitet wird, sich diese mehr als auf einzelne Gegenstände eingerichtet hat, geschweige denn auf alle die mannigfaltigen. So z. B. wer eine Knopffabrik besitzt, darf keine Komodenbeschläge, diese keine Ringe, jene keine Löffel, wiederum keine Fingerhüte, u. s. w. Wer plattierte oder argent-haché-Sachen fabriziert, keines von allen diesen. Derselbe Fall und noch mehr ist es bei Stahl- und Eisenwaren, wo bekanntlich der Messerschmied nicht einmal eine Schere machen kann, selten das Heft zu den Messern, viel weniger Schnallen und dergl. . . . und es gehörten übermenschliche Kräfte dazu, ein solches Unternehmen zu dirigieren.“ — Da nun die Manufakturen aber nicht auf Bestellung und nicht nur für den lokalen Markt produzierten, sondern auf Vorrat und für interlokalen Massenabsatz, so bedurften sie zum Betriebe ihrer Erzeugnisse besonderer Vermittler an den Absatzstätten; es war nur selbstverständlich, daß sie solche in der Regel nicht neu schufen, — obwohl auch solche Spezialniederlagen vorkommen, — sondern sich den bereits vorgefundenen Verhältnissen anpaßten. Die Personen, welche hierfür in Frage kamen, waren nun in erster Linie die Reichkrämer und Venditer, welche jetzt in steigendem Maße neben Rohstoff und Halbfabrikaten, resp. alten und reparierten Handwerksprodukten fabrikmäßig hergestellte Waren in den Kreis ihres Umsatzes ziehen. In zweiter Linie intelligente Handwerker derselben oder nah liegender Branchen, die — wie sich heute noch vielfach beobachten läßt — in dem Maße, wie ihre Konkurrenzfähigkeit als Produzenten sich verschlechtert, sich dem Ladengeschäft zuwenden und so allmählich Detailhändler mit Fabrikware werden. Aus diesen Keimen heraus erwuchs, nachdem der Fall des Zunftwesens der natürlichen

Entwicklung die Bahn frei gemacht hatte, der Typus des Breslauer Detailgeschäfts, wie es sich um die Mitte des Jahrhunderts etwa in ausgeprägteste Gestalt darstellt. Als Beispiel für die Entwicklung des Handelsgewerbes mögen folgende Zahlen eingeschaltet sein:

Nach Ysselsteins Lokalstatistik der Stadt Breslau (Breslau 1866) waren zur Gewerbesteuer herangezogen (gemäß Gesetz vom 30. Mai 1820)

| | in Klasse A. (Kaufleute mit kaufmännischen Rechten) | Klasse B. (Handeltreibende sonst) |
|------|--|--------------------------------------|
| 1825 | 457 | 2 018 |
| 1835 | 640 | 1 915 |
| 1845 | 936 | 2 142 |
| 1855 | 1 080 | 2 841 |
| 1862 | 1 528 | 3 737 |

Das Ladengeschäft, wie es um diese Zeit als Typus sich darstellt, trägt einen durchaus kleinbetrieblichen Charakter; der Besitzer ist selbst der Hauptverkäufer, meist von der eigenen Familie in seiner Thätigkeit unterstützt; unter ihm sind wohl einige Gehilfen und Lehrlinge thätig, doch nicht immer und nur in kleiner Zahl, die in der Regel Glieder seines Hausstandes bilden, und fast ausnahmslos in reiferem Alter sich selbständig machen. Für das numerische Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen seien auch hier einige Ziffern als Anhalt gegeben. Es existieren als offene Ladengeschäfte für Eisen- (Stahl-, Messing-, Blech- etc.) Waren in Breslau

| | |
|------|-------------------------------|
| 1849 | 15 Firmen mit 21 Angestellten |
| 1852 | 25 „ „ 40 „ |
| 1855 | 39 „ „ 42 „ |
| 1858 | 47 „ „ 51 „ |

Das Betriebskapital hielt sich innerhalb mäßiger Grenzen. Der Kreis der umgesetzten Waren war ein ziemlich geschlossener und beruhte auf dem Prinzip des gleichen Rohstoffs. Den Hauptartikel des sog. Eisenwarengeschäfts bildeten Gerätschaften, Werkzeuge und Halbfabrikate für Handwerker aller Art, zum Teil Rohmaterial für die der Eisenbranche; erst in zweiter Linie standen gebrauchsfertige Waren für Privatpublikum, auch diese waren zum größeren Teil Gerätschaften und Werkzeuge, namentlich Artikel für den Haushalt.

Es ist dies ein Typus von Geschäften, wie er in der Kleinstadt heute noch vielfach vorkommt und sich voraussichtlich auch noch

einige Zeit lang erhalten wird. In einer Großstadt jedoch, wie Breslau, ist dieser Typus bereits ziemlich vollständig verschwunden und hat einem anderen Platz machen müssen. Den Anstoß zu dieser weiteren Umbildung gab im wesentlichen das machtvolle Aufblühen der deutschen Großindustrie seit etwa drei Jahrzehnten. Dies wurde für die Gestaltung des Eisenwarenhandels in zwei verschiedenen Punkten von Bedeutung. Zunächst nämlich dezimierte es langsam, aber sicher das lokale Handwerk, d. h. den Kundenkreis, auf dessen Konsum das Eisenwarengeschäft alten Schlages weitaus in erster Linie angewiesen war. Mehr und mehr wurden gerade die Massengebrauchsgüter des täglichen Lebens von großen maschinellen Riesenbetrieben hergestellt, diese aber bezogen natürlich ihren großen und einheitlichen Bedarf an Werkzeugen, Halbfabrikaten und Rohstoffen nicht vom kleinen Händler, sondern vom Großkaufmann, ja in zunehmendem Maße direkt vom großindustriellen Produzenten. Vielfach wurden durch die Maschine die alten Werkzeuge überhaupt außer Kurs gesetzt; das Handwerk zog sich in die Vorstädte, Kleinstädte und auf das Land zurück, und das Eisenwarengeschäft, das ihm dorthin nicht folgen konnte, mußte den Ausfall durch vergrößerten Umsatz an das Privatpublikum wett machen. So warf es sich mehr und mehr auf den Verkauf gebrauchsfertiger Waren für den Privatmann, eine Tendenz, der andererseits nun ebenfalls die Umwandlung Deutschlands zum modernen Industriestaat entgegen kam. Denn der zunehmende Wohlstand ließ die Kaufkraft des großen Publikums steigen und neue verfeinerte Bedürfnisse — gerade auch für den Komfort des Alltagslebens — entstehen, die Industrie aber wetteiferte, derartige Gegenstände für den Massenbedarf billig und geschmackvoll herzustellen und neu zu ersinnen. Es kam dazu, daß man mit den Fortschritten der Technik überhaupt die alte Gewohnheit, gewisse Gegenstände aus einem bestimmten und jeden einzelnen nach Möglichkeit aus einem einheitlichen Stoff herzustellen, aufgab. Die Industrie versuchte ihre Kräfte an allen Gebrauchsgütern mit allen Arten von Rohmaterial, eine große Anzahl praktischer Rohstoffe oder Legierungen wurden neu erfunden — namentlich auf dem Gebiete der Metallwaren; man denke an das Email, Aluminium, Alfenide, Bronze, Neusilber, Alpacca, Britanniametall etc. — und in fast allen Waren trafen sich bald eine ganze Anzahl von Materialsorten, für einen und denselben Zweck in Verbindung gesetzt, miteinander. Die Gruppierung der Handelsbranchen mußte sich

dieser Thatsache anpassen und an Stelle des Rohstoffs ihrer Waren deren Gebrauchszweck als unterscheidendes Prinzip setzen.

So erwuchs seit Mitte der sechziger Jahre auf dem Grabe des alten Eisenwarenhandels der durchaus moderne Typus des „Haus- und Küchenwarengeschäfts“ oder „Bazars für Haushaltsartikel.“ Wie überraschend schnell diese Umwandlung vor sich gegangen ist, ergibt sich u. a. aus den Zahlen der betreffenden Firmen, die das Breslauer Adreßbuch angiebt. In demselben taucht zum erstenmale eine derartige Bezeichnung im Jahre 1867 auf. 1872 giebt es schon 7, 1875 gar 11 solcher, im Lauf der folgenden 10 Jahre hält sich die Zahl ungefähr in der Höhe von 14. Dann setzt ein neuer Aufschwung ein: 1890 giebt es bereits 32, 1895 gar 56 und das letzte Adreßbuch von 1897 verzeichnet nicht weniger als 65 Firmen, die diese Benennung wählen. In ganz analoger Weise bilden sich in anderen Branchen die Spielwaren, Galanteriewaren, Toilette-Artikel, Schreibwaren- und Büroartikel- und dergleichen Geschäfte.

Neben dieser Art halten sich natürlich immer noch die ursprünglichen Geschäfte für Eisenwaren, Holzwaren etc., aber sie haben nicht den alten Charakter bewahren können, sondern sind unter dem Druck der Konkurrenz ebenfalls und nur nach einer anderen Seite hin umgestaltet worden. Während jene mehr und mehr Gebrauchsgüter für das Privatpublikum umsetzen, blieben diese Vermittler von Waren für die Verwendung des Produzenten, und paßten sich mit Niedergang des alten zünftigen Handwerkers den neuen Formen der Produktion an: Teils — soweit sie sehr kapitalkräftig waren —, schwangen sie sich zum Engroshandel auf, d. h. sie verkauften nach wie vor Werkzeuge, Maschinen, Halbfabrikate und Rohmaterial, aber zunehmend nur in großen Posten oder gaben gar den offenen Laden ganz auf. Teils beteiligten sie sich sozusagen selbst an der Produktion, sie übernahmen erst die Materiallieferung, allmählich — durch ihre ständigen Verbindungen — die Beschaffung der Arbeitskräfte, dann die Leitung des Unternehmens, und fungieren heute als Unternehmer von Bauklempnerei- und Schlosserei, als sog. „Installationsgeschäfte“ für Gas-, Wasserleitung und dergl., als Lieferanten und Anbringer von eisernen Brücken, Wendeltreppen, als Unternehmer für Wagenbau, Pflugbau, Hufbeschlag u. a. In allen diesen Fällen scheiden sie mehr oder weniger aus dem Kreis der für unsere Problemstellung maßgebenden

Geschäfte aus, so daß wir wohl mit einiger Berechtigung diese ihrer Vollendung entgegen gehende Entwicklung etwas antizipieren und den Handel mit Haushaltsartikel als den „heres suus“ des Eisenwarengeschäfts — wenigstens auf dem Felde des Detailhandels mit Ladengeschäft — betrachten dürfen.

Es erscheint dies namentlich auch insofern angebracht, als sich auf diesem Gebiete bereits wieder die Keime einer weiteren Fortbildung zeigen, ehe noch die diese voraussetzende Entwicklung an allen Punkten zum völligen Abschluß gelangt ist. Es ist nämlich von vornherein klar, daß der Begriff „Haushaltsartikel“ oder „Haus- und Küchengeräte“ und analoge Benennungen nicht entfernt so einen klaren und festumgrenzten Warenkreis umfaßt, wie in früherer Zeit der Begriff der „Eisenwaren“ etc. Da nun die im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte gewaltig verschärfte Konkurrenz den Kaufmann zwingt, nicht nur seiner Kundschaft, ihren Wünschen und Bedürfnissen möglichst entgegen zu kommen, sondern, auch bei dem stets geringfügiger werdenden Profit am Einzelstück, seinen Umsatz ständig zu erhöhen, so konnte es nicht ausbleiben, daß man sich allenthalben mit Erfolg bemüht, die Waren verwandter Branchen in den Kreis des Geschäfts hinein zu ziehen. Die Branchen, welche für die Haushaltungsartikel besonders nahe liegen und mehr oder weniger flüssige Grenzen mit dieser aufweisen, sind: Spielwaren, Lampen und Beleuchtungsartikel, Sportartikel, Glas-, Thon-, Porzellan und Steingutwaren, Galanterie- und Kurzwaren, Papier- und Lederwaren, Möbel- und Holzwaren; sogar Schnitt- und Posamentierwaren finden sich als Teilgebiet dieser Geschäfte. In Wirklichkeit gehen die genannten Branchen großenteils bereits in einander über; Zahl, Grenze und einheitlichen Charakter der Waren zu normieren, welche heute ein großes auf der Höhe der Zeit stehendes Geschäft unserer Branche in Breslau führt, ist prinzipiell und praktisch gleich unmöglich; eine immer noch weiter gehende Fusion auf diesem Gebiete kann nur eine Frage der Zeit sein. Die stattfindende Amalgamierung manifestiert sich u. a. recht charakteristisch in der Verschiedenheit der Branchen, aus denen die Inhaber der gleichartigen Geschäfte stammen. Während es in früheren Zeiten überhaupt unerhört gewesen wäre, daß ein Eisenwarengeschäft von einem Chef geleitet würde, der nicht den notwendig erforderlichen Lehrgang in der Eisenbranche durchgemacht hätte, finden wir heute — wenn auch selbstverständlich jenes als Regel anzusehen ist — doch bereits ehemalige gelernte Böttcher, Tischler,

Klempner, Schnittwaren-, Kurzwaren-, sogar einen Spezereiwarenhändler unter den Besitzern von Haushaltungsgeschäften. Aber die wirtschaftliche Entwicklung hat heutzutage ein rasendes Tempo angeschlagen. Ehe es auf dem angedeuteten natürlichen Wege zu einer weiteren Konzentrierung und eventuellen neuen Gruppierung des Detailhandels kommt, taucht bereits eine ganz neue Form von Geschäften auf, die — im wesentlichen aus einem wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Ausland als fait accompli importiert und deshalb bei uns heute noch etwas verfrüht und fremdartig wirkend — in Wahrheit lediglich die notwendige Fortbildung des Detailhandels antizipieren und dadurch zugleich ihr allgemeines Erscheinen beschleunigen: die „Bazare“ oder „Warenhäuser“.

Man pflegt diese heutzutage überwiegend noch aus dem Gesichtswinkel des „unlauteren Wettbewerbs“ anzusehen; selbst in wissenschaftlichen Kreisen, wo das Urteil nicht durch das persönliche Interesse getrübt wird, ist man großenteils geneigt, sie lediglich für einen pathologischen Auswuchs der freien Konkurrenz mit mehr oder weniger unreellem Charakter und fragwürdigem wirtschaftlichen Werte zu halten. Ein derartiges Urteil ist jedoch grundfalsch, es sieht gelegentliche Entartungserscheinungen und Kinderkrankheiten eines eben erst in der Entwicklung begriffenen ökonomischen Typus für konstitutive Elemente desselben an und verkennt vollständig, daß in der Hauptsache hier nur eine Entwicklung, die als begründete und notwendige Tendenz heute auf allen Einzelgebieten des Detailhandels bereits herrscht, sich geltend macht, von den Gründern der Bazare vorgreifend vollendet und zum Ausgangspunkt einer neuen Gestalt des Detailhandels gemacht wird. Die Richtung dieser Entwicklung aber kennzeichnet man vielleicht am besten, wenn man sagt, daß die zunehmende Spezialisierung im Gebiete der Produktion eine zunehmende Waren-Kumulierung auf dem des Handels nach sich zieht.

Die Spezialisierung der Produktion ist nun heutzutage bekanntlich außerordentlich weit gediehen. Man kann die Entwicklungsgeschichte des industriellen Großbetriebes gewissermaßen in drei verschiedene Perioden einteilen. Im Beginn seiner Entwicklung schließt er sich noch ziemlich eng an die Prinzipien des handwerksmäßigen Betriebes an, aus dem er erwachsen ist, und beschränkt sich, wie dieser, auf ziemlich enge Grenzen in der Wahl der hergestellten Produkte. Da die unentwickelten Marktverhältnisse, das noch niedrige Niveau der Lebenshaltung in der großen

Masse der Bevölkerung des Agrarstaates und die geringe Kaufkraft derselben, einer quantitativen Ausdehnung des Absatzes ziemlich enge Schranken setzen, das Verwertungsbedürfnis des Kapitals aber zur Vergrößerung der Produktion drängt, so sucht man diese in der zweiten Periode zu erzielen, indem man den Kreis der produzierten Waren ständig erweitert. Natürlich wird hierdurch die Zahl der auf gleichem Gebiete für ein und denselben Markt arbeitenden Fabriken vermehrt und die Konkurrenz verschärft. Unter dem Drucke derselben beginnt, sobald die gesteigerte Aufnahmefähigkeit des Marktes dies gestattet, eine rückläufige Bewegung in der Großindustrie: Sie giebt einen Aufenschlag ihres Feldes nach dem anderen auf, um auf den restierenden durch qualifizierte Leistung konkurrenzfähig zu bleiben und hier die durch die Marktverhältnisse nun ermöglichte quantitative Ausdehnung vorzunehmen, die den Ausfall wett macht. So entsteht denn in der jüngsten Zeit jene verblüffende Spezialisierung der Produktion, die es möglich macht, daß beispielsweise Fabriken mit mehreren hundert Arbeitern bestehen, die z. B. nichts als Augen für Puppenköpfe oder lediglich kleine Spirituskocher herstellen. Diese Spezialisierung ist nun gerade auch auf dem uns hier interessierenden Gebiete außerordentlich weit fortgeschritten. Die Zahl der Fabriken, welche für ein einzelnes einigermaßen auf der Höhe der Zeit stehendes Eisenwaren- resp. Haushaltartikelgeschäft als Produzent in Frage kommt, ist schier endlos und deren Produktion ebenso erstaunlich groß. Die Folge davon ist, daß der Detaillist — abgesehen vielleicht von wenigen in großen Masse abgesetzten Artikeln — nicht mehr in der Lage ist, wie es früher die Regel war, seine Waren direkt vom Fabrikanten derselben zu beziehen. Die Geschäftsverbindungen würden dadurch ins Unübersichtliche, die Porto-, Transport- etc. Spesen ins Unbezahlbare wachsen. Es tritt deshalb im Lauf der Entwicklung zunächst zwischen beide Parteien ein Mittelglied: der Engrossortimenter.

Die Entstehungsgeschichte dieses ökonomischen Typus liegt noch etwas im Unklaren. Sein erstes Auftauchen fällt in das 6te und 7te Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, so für den Lederwarenhandel 1858, für den Eisenwarenhandel 1860. Ziemlich sicher scheint soviel, daß er erwachsen ist aus dem Typus des kapitalkräftigen Detaillisten, dessen umfangreiches Lager und günstige Geschäftsverbindungen kleinere Detaillisten der Stadt und ihrer Vororte veranlassen, ihren Warenbedarf en gros und demgemäß zu ermäßigtem Preise von

ihm zu beziehen, statt ihn sich in kleinen Posten vereinzelt von ihren bisherigen Bezugsquellen schicken zu lassen. Allmählich wird dies Nebengeschäft zum Hauptgeschäft, bis der Grossist — was übrigens durchaus nicht allgemein ist — wohl den Detailabsatz an das Publikum überhaupt aufgibt, sein offenes Geschäft schließt und lediglich noch für Wiederverkäufer arbeitet. Solche Engrossortimenter für Haus- und Küchengeräte giebt es heute in jeder größeren Stadt eine Anzahl, die sich jedoch — der Natur der Sache nach — in ziemlich engen Grenzen hält.

Aus derselben geschilderten Entwicklungstendenz erwächst nun auf einer späteren Stufe auch die Entstehung der Bazare. Es wäre eine interessante und lohnende Aufgabe, die allmähliche Entwicklung dieses Typus dort, wo sie sich originär aus früheren Formen herausgebildet haben — in Amerika, Frankreich etc. — zu untersuchen. Es ist einerseits möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß sie aus den Engrossortimentsgeschäften entstanden sind, für welche sich die Tendenz zur Erweiterung des geführten Warenkreises ebenso stark und aus analogen Gründen geltend gemacht hatte, wie für die Detailgeschäfte, und die Möglichkeit, die infolge sich verschärfender Konkurrenz sinkenden Einnahmen durch Wiederaufnahme eines billigeren Massenabsatzes direkt an das Privatpublikum wieder zu steigern, besonders nahe lag. Es ist aber auch denkbar, daß sie auf dem oben skizzierten Wege einer immer weiter greifenden Warenkumulation aus Detailgeschäften entstanden sind, die nun allmählich — bei dem erreichten Massenumsatz einzelner Artikel in die Lage gerieten, den Engrossortimenter zu umgehen und den direkten Bezug vom Produzenten wieder aufzunehmen. Wie dem auch sein mag, es stellten sich mit der Ausbildung des Bazartypus gewisse neue Geschäfts-Prinzipien als notwendig heraus, die wir nun auch regelmässig bei allen diesen beobachten können.

Was den Bazar grundsätzlich von den Spezialgeschäften unterscheidet ist, daß diese die Vergrößerung des Umsatzes zu erzielen suchen durch allmähliche Erweiterung ihres Waren- und Kundenkreises, aber unter Beibehaltung, ja am liebsten Erhöhung der feststehenden und quasi konventionell gewordenen Preise; — gilt doch in diesen Kreisen individuelle Herabsetzung des Verkaufspreises als „Schleuderei“ für etwas Verächtliches, das Renommé des Kaufmanns schädigendes! Der Bazar dagegen erzielt dies durch Erniedrigung der Preise auf das thunlichst geringste Maß. Um hierdurch den Reingewinn nicht zu gefährden, sind folgende Regeln festzuhalten.

Er muß so billig wie möglich einkaufen.

Er muß möglichst gar kein Risiko tragen.

Er muß die Spesen auf einen möglichst geringen Prozentsatz herabdrücken.

Er muß möglichst große Massen von regelmäßigen Käufern heranziehen.

Dies geschieht nun hauptsächlich durch eine zielbewußte und geschickte Auswahl der Waren, die er umsetzt. Er führt nämlich vor allem nur „Bedarfsartikel“, d. h. derartige Warenkategorien, die mehr oder weniger jeder Einzelmensch, resp. jeder Hausstand für den Alltagsbedarf braucht, dagegen überläßt er alle Spezial- und Luxusartikel nach wie vor bewußt den Spezialgeschäften. Und er treibt dieses Prinzip auf die Spitze, indem er sich — mindestens für den Anfang seines Bestandes — sogar dem Alltagsbedarf einer beschränkten Kundschaft, z. B. der Arbeiterbevölkerung einer Fabrikvorstadt, einer Hafengegend etc. anpaßt, zum wenigsten aber sich auf die Kundschaft des Kleinbürgertums und besser situierten Proletariats beschränkt; den numerisch geringfügigen Rest der oberen Schichten oder entfernter wohnenden Kreise überläßt er ebenfalls freiwillig der Konkurrenz. Hieraus resultiert für ihn der nicht hoch genug zu veranschlagende Vorteil, daß er einerseits zwar auf Massenumsatz rechnen kann, andererseits der Kreis von Waren, den seine Kundschaft verlangt, ein verhältnismäßig sehr eng begrenzter und leicht zu veranschlagender, da durch das Allgemeinbedürfnis eines bescheidenen Haushalts gegeben, ist. Und dies nicht nur der Warengattung, sondern auch der Qualität nach; denn dieser Typus des Haushalts muß mit dem Groschen rechnen, und hat sowohl bezüglich des Maximalpreises, den er aufwenden kann, wie auch des Geschmacks einen sehr einheitlichen Charakter, der schnell herauszufinden ist; zudem ist er durch das Angebot der kleinen und Vorstadtkrämer meist wenig verwöhnt, während wieder die besseren Geschäfte der Innenstadt, weil sie in der Hauptsache auf die Kundschaft des kaufkräftigen Publikums zugeschnitten sind, auf seine Preis- und Geschmackbedürfnisse weniger Rücksicht nehmen. Andererseits ist es Prinzip des Bazars, für diesen Haushalt des „Mittelstands“ nun auch ausnahmslos alle Bedürfnisse des Alltags zu befriedigen, er erzieht seine Kundschaft dazu, daß sie, — um eine dem Vf. gegenüber gefallene, sehr charakteristische Äußerung anzuwenden — um Besorgungen zu machen, nicht mehr „in die

Stadt“, sondern „zu Z.“ geht. Voraussetzung für die Existenz des Bazar ist demnach eine weitgehende Nivellierung der Lebenshaltung bei nicht zu geringem Niveau derselben.

Hierdurch kommt der Bazar in eine kaufmännisch außerordentlich günstige Lage: er hat eine umfangreiche, stabile und numerisch ziemlich genau bekannte Kundschaft mit bekannter Quantität und Qualität des Bedarfs zur Verfügung; der Kreis seiner Waren beschränkt sich trotz der prinzipiellen Allseitigkeit des Angebotes auf relativ geringe Zahl von Typen in wenigen bestimmten Geschmacksmustern und bestimmten niedrigsten Preislagen. So ist er spätestens nach wenigen Monaten über den Konsum seiner Kundschaft in jeder Hinsicht orientiert. Außerdem ermöglicht genaue Listenführung über die täglichen Bestellsommen, Faktureneingänge, Loosungen, Retouren, Lagerbestände etc. jederzeitigen klaren Ueberblick über den Stand des Geschäfts ohne die Notwendigkeit eingehender Inventuraufnahme. Infolge dessen ist der Bazar imstande, seinen wöchentlichen, ja täglichen Umsatz, sowie dessen Schwankungen nach Saisons, Festzeiten etc. ziffernmäßig genau festzustellen, eine beneidenswerte Basis des kaufmännischen Geschäfts, die im Detailhandel sonst nur noch der Konsumverein ziemlich in gleichem Malse aufweist. Neben anderen Annehmlichkeiten hat dies noch den Vorzug, daß er im Verhältnis zu der Größe des Umsatzes fast gar kein Lager zu halten braucht, indem er zwar in großen Posten einkauft, aber in häufigen Einzelraten bezieht; dadurch spart er beträchtlich an Räumlichkeiten und Arbeitskräften.

Ferner arbeitet er infolgedessen fast ohne jedes Risiko, braucht also auch keine Risikoprämie auf die Warenpreise zu verteilen, was wiederum billigeren Verkauf ermöglicht. Endlich gestattet ihm dies, mit den Produzenten — und zwar mit den ausgeprägtesten Spezialisten — in direkte Verbindung zu treten, insofern er wenige Artikel in großen Massen braucht. So bezieht ein großer Bazar in Breslau die gesamten Artikel der von uns angezogenen Branche trotz der gerade hier herrschenden verblüffenden Spezialisierung nur von ca. 20 Firmen. Der Bezug erfolgt in der Regel franko Breslau gegen Kassa. Den Einkauf besorgt in diesem Falle der Inhaber selbst, der fast ununterbrochen auf Reisen ist, namentlich auch nach Meß- und Ausstellungs-Plätzen; außerdem hat er in einigen Industriezentren (z. B. Fürth, Berlin, Wien, Paris) besondere Einkaufs-Agenten namentlich für Artikel, bei denen spezielle Branchen-

kennntnis unerläßlich ist. Hierdurch ist er über die günstigste Marktlage stets so orientiert, wie der Detaillist es nie sein kann, denn zwischen diesem und dem Markt steht der Engros-Sortimenter der auf abgegrenztem Gebiete über bestimmte alte Verbindungen verfügt, von dessen Lagerbeständen jener im allgemeinen abhängig ist und der deshalb auch keinen allzu starken Stachel fühlt, die Interessen des Detailhändlers um jeden Preis zu wahren.

Die regelmässigen, weit vorausgreifenden, umfangreichen Bezüge des Bazars seine Barzahlung und Zuverlässigkeit bestimmen ferner den Produzenten, diesem guten Kunden in weitgehendster Weise durch „Ausnahmepreise“ entgegen zu kommen, die oft unter die dem Engrossortimenter zugestandenen Rabatte hinuntergehen, vor allem auch, ihrerseits Offerten auszugeben, so daß der Bazarchef in der günstigen Lage ist, seinerseits auswählen zu können. Im Durchschnitt kann man rechnen, daß er 20—25% billiger einkauft als die konkurrierenden Detaillisten und deshalb kann er mit Profit noch zu Preisen verkaufen, die kaum den Selbstkostenpreis jener erreichen. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß trotz aller Agitation gegen die Bazare die große Masse des Volks, die in erster Linie billig kaufen will und muß, nach wie vor dieselben besucht und ihre Rechnung dabei findet. Der Bazar arbeitet infolgedessen mit so riesigen Umsätzen, daß er mit einem fast allmonatlichen Umschlag seines Kapitals rechnen kann, während im Detailgeschäft der Eisenbranche der Warenvorrat zwei bis höchstens dreimal jährlich über den Ladentisch geht; und dieser außerordentliche Vorsprung eröffnet natürlich dem Bazar wieder noch eine neue Möglichkeit zur Preisherabsetzung. Falsch ist es jedenfalls, daß er dieselbe nur oder vornehmlich auf Grund von Verkauf minderwertiger Artikel, Ramsch- und Konkurseinkäufen¹⁾ u. dgl. unsauberer Machinationen erzielen kann. Dem Detaillisten der Branche, der in die Geschäftsprinzipien des Bazars keinen genügenden Einblick hat, mag dies als unabweisbare Voraussetzung erscheinen, die um so plausibeler erscheint, als die besseren und teureren Qualitäten, wie erwähnt, im Bazar in der That nicht zu finden sind. Wie hin-

¹⁾ Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, daß letztere, wenn sie Gesamtkäufe einer Konkursmasse bilden, juristisch nichts angreifbares haben, sondern nur dann, wenn sie sich — was aus natürlichen Gründen sehr selten ist — darstellen als unterwertige Einkäufe von Lagerbeständen von kurz vor dem Konkurs stehenden Geschäftsleuten, deren Gläubiger hierdurch geschädigt werden.

fällig dies indessen ist, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß gerade der Bazar nicht mit gelegentlicher Laufkundschaft rechnen darf, sondern sich bei Strafe seines Untergangs einen ausgedehnten Stamm ständiger Kunden heranziehen muß. Richtig ist, daß er alsbald nach Eröffnung bestrebt ist, eine Zeitlang mit allen Mitteln der Reklame und Anlockung erst einmal die neugierige Masse überhaupt in seine Räume hineinzuziehen, an sich zu gewöhnen und ihren bisherigen Bezugsquellen zu entfremden, um sich eine Basis für die Zusammenschweißung seines ständigen Kundenkreises zu schaffen. Hierbei ist er denn oft in der Wahl dieser Mittel nicht blöde, und neben der starken Verlockung, welche dauernde große Preisinserate, glänzende, große Schaufenster, verblüffende Ausstattung der Verkaufsräume, Besichtigung ohne Kaufzwang etc. bilden, werden zuweilen auch Manipulationen etwas fragwürdigen Charakters angewendet. Daß er geringwertige Gegenstände des Alltagsbedarfs, deren konventioneller Preis dem Publikum genau bekannt ist, thatsächlich unter dem Einkaufspreis abgibt, und höchstens durch Fixierung einer Maximalgrenze des Verkaufs sich vor allzugroßer Schädigung zu schützen sucht, mag noch hingehen. Denn jeder Fabrikant und Kaufmann arbeitet gelegentlich einmal aus Geschäftsrücksichten mit Schaden, und daß kein einheitliches Prinzip der Profitnahme existiert, sondern der hohe Gewinn an einem Stück den niedrigen oder mangelnden an anderen decken muß, giebt jeder Detaillist zu. Weniger loyal gehandelt ist es schon, wenn er diese erstaunliche Billigkeit durch Gelegenheits-einkäufe erzielt. Dem Kaufmann, der fast wahllos mit allen denkbaren Arten von Waren handelt, bietet sich relativ häufig Gelegenheit, Konkursvorräte zu ramschen oder auch zurückgestellte Warenposten, die außer Mode gekommen sind oder kleine die Qualität nicht verringernde Fehler in der Zeichnung etc. haben, zu äußerst geringen Preisen zu erstehen und dann entsprechend billig als Reklame-Gegenstand zu verkaufen, „so lange der Vorrat reicht“. Doch wollen wir wiederholen, daß dies und ähnliches nur vorübergehende Erscheinungen sind, die mit der zunehmenden Blüte des Bazars von selbst verschwinden. Bleibender ist ein anderes Geschäftsgebahren, das für ihn typischer ist: die Normierung des Preises auf Pfennige statt auf runde Summen. Hierdurch soll einmal der Anschein einer denkbar größten Preisherabsetzung bei genauester Kalkulation wachgerufen werden; andererseits wird damit auf eine psychologische Eigentümlichkeit des Publikums spekuliert, das leicht

geneigt ist, einen Gegenstand für 47 Pf. oder 2,95 M. zu kaufen, für den es 50 Pf. oder 3 M. nicht mehr anlegen würde. Und gerade die psychologisch richtige Beurteilung und Behandlung des kaufenden Publikums ist eins der wichtigsten und bewundernswürdigsten Hilfsmittel des Bazars.

Es mag hier eingeschoben werden, daß der Bazar auch ein anderes — nicht gerade ihm allein eigentümliches, aber anscheinend von ihm zuerst aufgebrachtes und jedenfalls durchaus modernes — Geschäftsprinzip konsequent in Anwendung bringt, nämlich das der festen Preise. Aufgetaucht ist es speziell in Breslau Mitte der siebziger Jahre, zur festen Norm geworden bisher eigentlich nur in den Bazaren und ihnen nahe stehenden kapitalistischen Großgeschäften. Denn selbst in recht bedeutenden und vornehmen Handlungen wird noch viel „gehandelt“ und demzufolge „aufgeschlagen“. Der Hauptgesichtspunkt, welcher zu den „festen Preisen“ geführt hat, ist das Bedürfnis nach Zeitersparung im Geschäftsbetrieb, das seinerseits durch die Erweiterung des Umsatzes entstand. Voraussetzung ist andererseits eine einheitliche und bestimmte Normierung des Profites am Einzelstück, sowie eine so geringe Höhe desselben, daß das Handeln des Publikums, wenn es versucht wird, aus psychologischen Gründen erfolglos bleiben muß. Beide Voraussetzungen sind beim Bazar in vollem Malse gegeben.

Wie nach oben hin durch die Wahl seines Warenumsatzes, so schließt dieser ferner sich auch nach unten hin ab, und zwar durch das Prinzip der Barzahlung. Auch hierin hat er dem Konsumverein eine seiner kräftigsten Waffen entlehnt. Indem er sich auf denjenigen Teil der großen Masse des Volkes beschränkt, welcher, obwohl mit Pfennigen rechnend, doch noch imstande ist, seine Bedürfnisse regelmäßig Zug um Zug zu bezahlen, und auf die fragwürdige Kundschaft der eigentlichen „Armut“ freiwillig verzichtet, vollendet er den Ruin der kleinen Detaillisten, denn er schiebt ihnen als nunmehrige Hauptkundschaft die Borger zu, die an und für sich schon die stehende Klage jener sind. An sie werden sie nunmehr ihre Waren los, um spät oder womöglich gar nicht Bezahlung dafür zu erhalten, und geraten folgerichtig auch ihrerseits immer mehr in die Schuldknechtschaft des Grossisten, während der Bazar ohne jeden Zinsverlust und mit absolut sicheren Eingängen arbeitet, ja vielfach Ware umsetzt, ehe er — bei regelmäßiger Regulierung 30 Tage nach Monatsschluß — den Preis für sie gezahlt hat.

So erklärt sich die eigentümliche Erscheinung, daß dieser für

die kleinen Detailgeschäfte namentlich der Vorstädte und Stadtgegenden mit vorwiegend proletarischer oder kleinbürgerlicher Bevölkerung einfach ruinös wirkt, während die größeren Spezial- und Luxusgeschäfte, die in den besseren Stadtvierteln liegen und vornehmlich mit der Kundschaft der oberen Schichten der Gesellschaft rechnen, seine Konkurrenz kaum fühlen. Geht die Entwicklung ungestört weiter, so ist zu vermuten, daß sich diese Schichtung zur Basis einer neuen Gestaltung des Detailhandels herausbilden wird. Wir werden auf der einen Seite Riesenbazare bekommen, die alle Artikel für die notwendigen und allgemeinen Bedürfnisse des bescheidenen Alltagslebens enthalten, auf der anderen erstens Luxusgeschäfte, welche sämtliche über den bescheidenen Komfort des bürgerlichen Lebens hinausgehende Luxusartikel führen: Dekorations- und Schmuckstücke, Geschenkgegenstände, Sportartikel, Güter für seltenere Nachfrage, kunstindustrielle Waren u. dgl. — zweitens Spezialgeschäfte, welche den Alltagsbedarf nur einer wohlhabenden Schicht befriedigen oder aber Gegenstände des Allgemeinbedarfs in einer nur von dieser Schicht gefragten Qualität und nur von ihr bewilligten Preislage (wie etwa heute unsere besseren Geschäfte für Herrengarderobartikel), sowie endlich alle stark der Mode und anderen Schwankungen des Bedarfs unterworfenen Artikel. Wie weit auch auf diesem Felde die Warenkumulation fortschreiten wird, ist sehr schwer voraus zu vermuten; wahrscheinlich ist jedoch, daß eine ziemlich starke Konzentration der Unternehmungen infolge des beschränkten Umsatzes und des hohen Risikos eintreten wird. Dann aber werden diese Detailgeschäfte, solange wenigstens unsere gesellschaftlichen Schichtungen einigermaßen sich gleich bleiben, bei hohen Preisen, — zu deren Unterbietung auch die Konkurrenz wenig Anlaß hat, denn diese Kundschaft kauft nicht lediglich aus Rücksichten auf den Preis — ein von den Bazaren wenig gestörtes und reichliches Auskommen haben.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die gegenwärtigen Aussichten des Detailhändlers, sich konkurrenzfähig zu halten, so können wir zunächst konstatieren, daß die Konkurrenz ohne Ausnahme und in jeder Hinsicht in den jüngsten Jahren sich ganz bedeutend verschärft hat. Im einzelnen aber müssen wir sozusagen verschiedene Arten von Konkurrenz unterscheiden. Wir können einmal von einer sachlichen Konkurrenz zwischen dem Eisenwaren-

geschäft alten Schlages — oder, wie es sich heute in der Regel nennt: Eisen-, Stahl- und Messingwarengeschäft — einerseits und den aus ihm erwachsenen Neubildungen reden. Hier scheint der Sieg der letzteren nur noch eine Frage der Zeit zu sein, und zwar sind es, wie schon erwähnt, zwei ganz verschiedene Typen moderner Geschäfte, die hier gleichzeitig das Feld behalten; einmal die Spezialitätengeschäfte, sodann die erweiterten Branchengeschäfte. Zu ersteren sind solche zu rechnen, die sich bezeichnen, als Eisengußwaren-Handlungen, Geschäfte mit eisernen Oefen und Herden, mit (Sarg-, Bau-, Möbel- etc.) Beschlägen, mit Fahrrädern und Nähmaschinen, Pflug- und Wagenbauartikeln, Steigleitern und Feuerwehrartikeln, Installationsgeschäfte für Gas- und Wasserleitung u. dergl. mehr. Zu dem zweiten Typus gehören die Geschäfte mit Haushaltsartikeln und verwandten Waren, deren Entwicklung wir oben geschildert haben.

Während nun die einzelnen Arten der Spezialitätengeschäfte untereinander sich relativ geringe Konkurrenz machen, resp. diese auf dem gen. Gebiete zu einer immer weitergehenden Spezialisierung führt, findet sich im Branchengeschäft die entgegengesetzte Erscheinung; hier macht sich demgemäß auch besonders die spezielle Konkurrenz des größeren Kapitals gegen das kleinere geltend und infolgedessen eine allmähliche Verdrängung der kleineren Geschäfte durch die großen. Wenn diese zweifellos vorhandene Tendenz für den ferner Stehenden praktisch zur Zeit noch nicht so sehr zu Tage tritt, so liegt dies einmal an dem ständigen Auftauchen kapitalloser Zwergbetriebe, deren ungesunde Basis und vorübergehende Existenz wir weiter unten noch zu erörtern haben, teils an dem schnellen Wachstum, sowohl der großstädtischen Bevölkerung als ihrer Bedürfnisse, welche bis in die letzten Jahre noch immer eine Geschäftsgründung mit verhältnismäßig geringem Kapital in den Vorstädten und eine Ausdehnung des Umsatzes auch ohne Beraubung der Konkurrenzgeschäfte erlaubte, endlich daran, daß auch die mittelgroßen Betriebe die Konkurrenz der großen Geschäfte so lange noch ertragen können, als sie imstande sind, ihren Verlust durch Gewinn gegenüber schwächeren Konkurrenten wett zu machen. Als solche aber kommen namentlich — das ist der dritte Typus der Konkurrenz — die Metallhandwerker in Betracht, Klempner, Schlosser u. dergl., welche ihre eigenen Arbeitsprodukte und nebenbei einige Fabrikware verkaufen. In dem Maße aber, wie diese Konkurrenz getötet wird — und auch dies kann für Breslau wohl

nur noch eine Frage der Zeit sein — und wie sich demnach die Konkurrenz auf die Kapitalsdifferenzen beschränkt, wird vermutlich auch hier der Großbetrieb den endgültigen Sieg davon tragen. Denn es ist keine Frage, daß unter sonst gleichen Umständen, dieser auch im Detailhandel große prinzipielle Vorteile vor dem Kleinbetrieb voraus hat, in der Großstadt wenigstens. Schwanken doch die mir gemachten Angaben der Gesamtspesen abzüglich des eigenen Haushalts von 9—10% bis zu 25% des Umsatzes. Wie schwer fällt allein schon die raffinierte Raumausnutzung ins Gewicht, die in dem durch mehrere Stockwerke gehenden Großgeschäft auf meist eigenem Grund und Boden möglich ist, gegenüber den teuren Mietpreisen für Parterreläden. Völlig unterminiert wird nun die an sich schwächere Stellung der kleineren Geschäfte in diesem Kampfe durch die neue Konkurrenz der Bazare, — der vierte Typus jener — die, wie oben geschildert, allen Geschäften ungefähr die gleiche Summe des Umsatzes und die gleiche Menge von Artikeln entzieht und so naturgemäß sie verschieden gefährdet, wie die formell gleiche Steuer Personen verschiedener Lebenshaltung verschieden belastet. So schätzt einer meiner Gewährsmänner seinen Verlust auf $\frac{9}{10}$ des Umsatzes, während andere ihn sehr gering beziffern. Die Konkurrenz der Bazare beschleunigt die gegebene Entwicklung auch noch in anderer Hinsicht, sofern sie die Geschäfte nötigt, den ausfallenden Teil des Umsatzes möglichst vollständig durch Einführung neuer Warengruppen wett zu machen. Und zwar gilt dies nicht nur für den Detaillisten, sondern auch für den Engrossortimenter, der den Ausfall des Absatzes seiner Kundenschaft eindringlich empfindet ¹⁾ und deshalb selbst durch Ausdehnung seines Warenkreises die Folgen des Bazarwesens zu paralisieren sucht.

Die Befestigung seiner ökonomischen Stellung durch Erweiterung des von seinen Kunden umgesetzten Güterkreises ist für ihn um so wünschenswerter, als ihm auch von anderer Seite her noch scharfe Konkurrenz gemacht wird, nämlich vom Produzenten selbst. Unter dem Druck der sinkenden Profite, die es diesem unleidlich erscheinen lassen, seinen Gewinn noch mit dem Grossisten zu teilen, beginnt das Detailreisen und Kommissionswesen sich immer mehr einzubürgern; ²⁾ und zwar in doppelter Gestalt. Einmal setzt sich

¹⁾ Vor allem auch in der gewaltig zunehmenden Schwierigkeit, prompte Zahlung zu erhalten.

²⁾ Stieg doch die Zahl der Detailreisenden im Jahrzehnt 1884/98 in Deutschland von 45016 auf 70018, also um mehr als 15%.

der Fabrikant in direkte Verbindung mit dem Detailgeschäft, andererseits läßt er deren Abnehmer — den Handwerker, Kleinkapitalisten etc. — durch seine Agenten aufsuchen. Ersteres kommt vornehmlich für stets marktgängige gebrauchsfertige Alltagswaren in Frage, letzteres für Rohmaterial, Halbfabrikate, Werkzeuge, kurz die Artikel des alten Eisenwarengeschäfts. Die neuerliche Entwicklung der Industrie zu großen Syndikaten mit fusionierten Betrieben, gemeinsamen Verkaufsstellen etc. und die zunehmende Kapitalkonzentration auf dem Gebiete des Detailhandels kommen diesen Bestrebungen zur Ausschließung des Zwischenvermittlers unterstützend entgegen. Es ist demnach erklärlich, daß der Grossist ein großes Interesse daran hat, durch Ausdehnung der Branche dieser Tendenz entgegen zu arbeiten.

Die Gesamtheit der Waren, welche ein auf der Höhe der Zeit stehendes großstädtisches Geschäft heutzutage führt, ist auch nicht annähernd zu nennen. Doch ist es immerhin instruktiv, wenigstens die großen Gruppen der gangbarsten Artikel, nach denen üblicher Weise der Lagerbestand registriert wird und für welche meist besondere Reklame- und Preislisten nach Jahreszeit etc. versandt werden, für unsere Branche einmal festzustellen. Es sind dies etwa: 1. Emaillierte, gußeiserne, blecherne etc. Geschirre; 2. Messer, Gabeln, Löffeln, Scheren und dgl. feinere Stahlwaren; 3. Wäsche und Plättgerätschaften; 4. Zimmer-, Flur-, Garderobengerätschaften; 5. Lampen, Laternen und Beleuchtungsartikel; 6. Hauswirtschaftliche Maschinen und Apparate für die Küche; 8. Badeartikel; 9. Garten- und Gartenbauartikel; 10. Feldbaugeräte und landwirtschaftliche Maschinen; 11. Winterartikel (d. h. Schlittschuhe Schlitten nebst Zubehör etc.); 12. Weihnachts- und Christbaumartikel; 13. eiserne Haus- und Gartenmöbel; 14. Schlafzimmer-Gebrauchsartikel; 15. Drahtwaren aller Art; 16. Feder- und Flechtwaren, auch Papier- und Pappwaren. 17. Holzwaren (sowohl Möbel, wie Geschirre und Gerätschaften); 18. Bürstenwaren; 19. Apparate und Maschinen für Kellerei und Brauerei; 20. Gas- und Elektrizitätsartikel; 21. Spielwaren (diese teils, weil sie metallenen Rohstoff haben — Bleisoldaten, Maschinen, Werkzeuge für Knaben etc. — teils weil sie Haus- und Küchengeräte darstellen, namentlich für Mädchen); 22. Glas-, Porzellan-, Thon-, Steingutwaren; 23. Galanteriewaren aller Art; 24. Luxusartikel aller Art (wie Blumentische, Ofenvorsetzer, Gerätständer, Dekorationsstücke, Schalen, Tafelaufsätze, Figuren, Etageren, Schreibzeuge, Salontische, Ständerlampen, Leuchter

und Feuerzeuge, Jardinieren, Wandteller, Bronzeartikel, Schirmständer u. s. w. u. s. w.).

Es erhellt nun, daß ein Geschäft von derartiger Ausdehnung der Branche nicht im eigentlichen Sinne direkt mit dem Produzenten in Geschäftsbeziehung stehen kann. Wenn auch, wie angedeutet, in jüngster Zeit sich wieder ein Zug zu gewaltiger Arbeitsvereinigung geltend zu machen scheint, — es giebt bereits Unternehmungen, die (mit Ausnahme von Puppen und dgl.) sämtliche denkbaren Spielwaren herstellen, andere, die alle Haushalts- und Küchengerätschaften i. e. S. produzieren, — so ist doch immerhin die Zahl der in Frage kommenden Produzenten so groß, daß eben nur der Bazar aus den oben angeführten Gründen in direktem Geschäftsverkehr mit ihnen stehen kann. Wenn wir deshalb sagten, es würde der Engrossortimenter als überflüssiges Zwischenglied eliminiert, so heißt das genauer: Das auf eigene Rechnung arbeitende, selbst beziehende und absetzende, seine Quellen und Kunden in Unbekanntschaft über einander erhaltende, kaufmännisch selbstständige Zwischenperson wird ersetzt durch eine als Stellvertreter des Produzenten auftretende, fremde Interessen gegen Provision wahrnehmende, kaufmännisch unselbständige Zwischenperson: den Agenten oder Kommissionär. Derselbe hat, soweit er nicht Reisender ist, der dauernd die Kundschaft besucht, seinen Sitz in einer der großen Handelszentren Deutschlands, zumeist in Berlin teilweise auch in Breslau selbst. Er vertritt zugleich eine ganze Anzahl Fabriken verwandten Genres, von denen er regelmäßig eine vereinbarte Jahresumsatzprämie bezieht. Diese ermöglicht ihm u. a., dem sicheren, große Posten abnehmenden, ständigen Kunden auf eigene Rechnung bessere Konditionen einzuräumen, so daß eine gewisse Selbständigkeit in seinen Dispositionen doch vorhanden ist.

In dieser Form bezieht ein großer Teil der bedeutendsten Geschäfte — vor allem natürlich diejenigen, welche auch zugleich en gros handeln, — seinen Bedarf ausschließlich vom Fabrikanten direkt, oder doch prinzipiell, so daß der Grossist für sie nur gelegentlich und aushilfsweise in Frage kommt, während die kleineren Detailhandlungen ebenso ausschließlich oder fast ausschließlich auf letzteren angewiesen sind, teilweise selbst aus dritter Hand kaufen, namentlich importierte Artikel (z. B. Werkzeuge) englischen und amerikanischen Ursprungs. Die in der Mitte stehenden Geschäfte befinden sich in einer Art von Kompromißlage; sie beziehen nämlich einen gewissen Teil der Ware, dessen Umsatz- und Produktionsverhältnisse dies

auch ihnen ermöglicht, direkt vom Produzenten. Besonders sind dies die gangbarsten Artikel der Porzellan- und Glaswaren-, der Holzwaren- und der Blechwarenbranche. Die andere Hälfte liefert ihnen der Grossist; hierher gehören namentlich die eigentlichen Eisenwaren, ferner Emaille- und Bunzlauer Topfgeschirr etc. Ausserdem darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß ein gewisser und nicht ganz geringer Teil — durchschnittlich vielleicht gegen 10 % — der geführten Artikel vom Handwerker bezogen wird; dies sind vornehmlich eine Reihe von Blech- (Klempner-) Waren, Bürsten-, Holz- (Böttcher-, Drechsler-, Tischler-) Waren, auch Eisen- (Schmiede- und Schlosser-) Waren, wie Waschständer, Garderobenleisten, Stürzenhalter und dgl. Teilweise ist der Geschäftsbesitzer, hierbei ganz der Typus des Verlegers für eine ansässige und überkommene Hausindustrie, so z. B. für alle die einschlägigen sog. „Schmalkaldener Artikel“ der erzgebirgischen und thüringischen Hausindustrie, auch für die sog. „Iserlochner Artikel“ der rheinischwestphälischen Hausindustrie, obwohl hier oft auch erst vom Verleger bezogen wird. Teilweise ist er nur neben dem Privatpublikum einer der Kunden, — wenn auch vielleicht der wichtigste, — des großstädtischen Handwerkers, der erst allmählich in hausindustrielle Thätigkeit hineingedrängt wird. Teilweise endlich ist er der direkte Geschäftsherr einiger zu Privathausindustriellen herabgedrückter Handwerker, die, ohne eigentlich Glieder einer ansässigen Hausindustrie zu sein, im Einzelfall zu seinen Untergebenen geworden sind. So kommt es sogar vor, daß solche auf dem Grund und Boden oder im Geschäftshause des Handlungsherrn ihre Wohn- und Geschäftsräume haben, deren Mietzins in der laufenden Rechnung und Gegenrechnung mit aufgeführt wird. Diese letzteren befinden sich natürlich in einem besonders hohen Grade ökonomischer Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber.

Es hat fast den Anschein, als ob die letztgeschilderten Zustände nicht Residuen eines früheren Entwicklungsstadiums, sondern eher embryonale Keime eines künftigen seien. Zu dieser Ansicht wird man wenigstens durch die Beobachtung gebracht, daß einige größerer Firmen, besonders solche, die auch oder nur Grossisten sind, es in neuerer Zeit für zweckmäsig und lukrativ befunden haben, eine Anzahl ihrer Hauptumsatzartikel prinzipiell in eigener Regie herzustellen und zwar nicht mehr hausindustriell, sondern mittels Errichtung eigener Fabriketablissemments. Unmöglich wäre es vielleicht nicht, daß Produktion und Verkauf sich in Zukunft einmal verschmelze und auch der Detailhändler, wie heute der Engrossorti-

menter, durch Agenturen und Kommissionsläger ersetzt würde, — präziser gesagt: daß sich auch im Absatz gebrauchsfertiger Waren an das Privatpublikum Formen herausbildeten, die im Absatz von Rohstoffen und Halbfabrikaten bereits den Detailhandel vieler Branchen lahm zu legen drohen. Doch liegen derartige Aussichten vor der Hand noch in unklarer Ferne.

Werfen wir zum Schluß nun noch einen Blick auf die inneren Arbeitsverhältnisse speziell auf die Lage der Handlungshelfen und ihr Verhältnis zum Prinzipal, so müssen wir zugeben, daß hier die Entwicklung keine günstigen Verhältnisse gezeitigt hat.

Das moderne Geschäft ist, wie schon erwähnt, seinem Charakter nach grundverschieden von dem aus der Mitte unseres Jahrhunderts. Während letzteres ein patriarchalisch-kleinbürgerliches Gepräge trug und, was die Selbstthätigkeit des Chefs, sein Verhältnis zu den Angestellten, Anlage- und Betriebskapital etc. anlangt, gewissermaßen auf gleicher Stufe mit dem Bauern oder Handwerker alten Schlages stand, ist das moderne großstädtische Detailgeschäft ein ausgesprochen grofskapitalistisches Unternehmen. Es ist dies allerdings nicht so aufzufassen, als ob es in den meisten Branchen nicht etwa Geschäfte von relativ bescheidenem Umfange gäbe; wohl aber, daß das Charakteristikum einer scharfen Scheidung in eine kleine Schicht von Unternehmern und eine große Schar von unselbständigen Angestellten, die in der Gehilfenschaft ihren Lebensberuf und letztes Ziel finden, auch im Detailhandel eingetreten ist. Die oben geschilderte Tendenz des modernen Detailgeschäfts zur Erweiterung seines Warenkreises und zur Kapitalkonzentrierung überhaupt hat zur natürlichen Folge gehabt, daß das numerische Verhältnis von Chef und Angestellten ein immer größeres geworden ist; in den größeren Geschäften kommen heute auf einen oder zwei Geschäftsinhaber 40—50 Angestellte. Damit hörte selbstverständlich auch die familiäre, wie überhaupt jede persönliche Beziehung zwischen beiden Parteien auf und aus der vielfachen Interessenharmonie, die früher zwischen ihnen herrschte, ist heute eher ein Interessengegensatz geworden. Während in der Provinz noch vielfach sich das Wohnen und Essen der Gehilfen in der Familie des Chefs findet, ist dies in Breslau wohl durchgängig längst abgeschafft. Der Lohn ist reiner Geldlohn, und da der Ersatz in relativ billigeren Zeiten

erfolgte, die Löhne seitdem aber in der Branche eher gesunken als gestiegen sind, so ist die Lage der Angestellten im allgemeinen als eine wenig günstige zu bezeichnen. Die Lehrzeit dauert in der Regel 4 Jahre; der Lehrling erhält, wenn er nicht etwa noch beim Lehrherrn wohnt, was zuweilen an Stelle sonstigen Entgelts vorkommen soll, ein Monatsgeld, das mit 10 Mk. beginnt und am Ende der Lehrzeit auf 25 Mk. kommt. Ein ausgelernter Handlungsgehilfe beginnt durchschnittlich höchstens mit 75—80 Mk. monatlichem Gehalt und steigt in langsamen Aufbesserungen allmählich aber nicht beträchtlich. Höhere Gehälter als 120—125 Mk. werden nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen — Vertrauensstellung u. dgl. — gezahlt, doch dürfte 150 Mk. das Maximum sein, was auch in Ausnahmefällen ein älterer Gehilfe bezieht. An Selbständigmachung ist nicht zu denken. Um ein einigermaßen solides Geschäft von mäßigem Umfang zu begründen, das nicht im Laufe des ersten Jahres bereits wieder Konkurs machen soll, ist ein Barkapital von mindestens 20—25 000 Mk. Vorbedingung; ein solches wird aber in der Regel einem Handlungsgehilfen nicht zur Verfügung stehen, sonst wäre er nicht Handlungsgehilfe geworden. Zum Ueberflufs ist die Selbständigmachung in der Regel auch juristisch noch beträchtlich erschwert durch die anscheinend ziemlich allgemein gebräuchliche Konkurrenzklausel im Anstellungsvertrag, durch welche sich der Gehilfe verpflichtet, im Falle dafs er kündigt oder durch sein Verhalten dem Prinzipal Anlaß zur Kündigung giebt, innerhalb des Umkreises von so und so viel km. — also gerade der Gegend, deren kommerzielle Verhältnisse ihm bekannt sind — kein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen. Bei Festsetzung der Konventionalstrafe wird in der Regel die Anwendung des § 343 des B.G.B. durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen. Auch die Kündigungsbedingungen liegen meist zu Ungunsten des Gehilfen.

Schlimmer noch als die Niedrigkeit der Gehälter an sich ist die durch das starke Angebot von Arbeitskräften erzeugte und durch den Mangel eines brauchbaren Arbeitsnachweises noch verschärfte Stellenlosigkeit. Diese ist im Laufe der neuesten Zeit erheblich gesteigert durch die im Handelsgewerbe stetig zunehmende Verwendung weiblicher Arbeitskräfte, die durch die Entwicklung des Eisenwarenhandels zum Handel mit Haushaltsgegenständen ermöglicht ist. Während nämlich ehemals sowohl die Beschaffenheit der Waren als schwere, etwas unsaubere und unhand-

liche Güter, wie auch des fast ausschließlich männlichen Kundenkreises aus dem Mittelstande dem männlichen Geschlecht als Verkäufer verschiedene Vorzüge verlieh, ist jetzt bei dem Verkauf leichter sauberer und handlicher Artikel, die alle fast in das der Frau unterstehende Gebiet der Hauswirtschaft fallen und demgemäß in sehr großem Umfange von Frauen gekauft werden, die Anstellung weiblicher Verkäuferinnen angezeigt und greift, da diese traditionellerweise auch noch billigere und willigere Arbeitskräfte sind, außerordentlich stark um sich. Es gibt bereits eine Anzahl Branchengeschäfte, die — von Hausknechten, Laufburschen, Kutschern etwa abgesehen — nur weibliche Verkäuferinnen beschäftigen. Auch das mit dem kapitalistischen Charakter des Detailhandels sich einstellende besondere Kontorpersonal, das man in größeren Handlungen ziemlich allgemein trifft, rekrutiert sich zum großen und ständig wachsenden Teil aus weiblichen Buchhalterinnen, Kassirerinnen etc. Hierdurch wird ein Steigen der männlichen Arbeitslöhne, das bei dem sowieso großem Angebot wohl nur durch das bis jetzt nirgends beschrittene Mittel einer Organisation erfolgen könnte, im Keim erstickt.

Die geschilderten Lohnverhältnisse haben neben anderen einen Uebelstand im Gefolge, der an dieser Stelle doch wohl nicht übergangen werden kann. Die Niedrigkeit der Gehälter, die Unsicherheit der Stellung und nicht zuletzt die Scheu, durch einen solchen Schritt in stark erhöhte ökonomische Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu kommen macht die Verehelichung der Handlungsgehilfen fast zur Unmöglichkeit. Es sind uns Fälle bekannt geworden, daß solche lange Jahre hierdurch versprochen waren, ohne daß sie selbst die Verlobung offiziell anzuzeigen sich entschlossen. In den meisten Fällen sind sie jedoch zu vernünftig, um überhaupt an Heirat zu denken. Daß solche Zustände auf die sexuelle Sittlichkeit keinen günstigen Einfluß haben, liegt auf der Hand, um so mehr als dieselben sich ja durchaus nicht auf eine oder einige Branchen beschränken, sondern leider für den Detailhandel ziemlich allgemein zu sein scheinen. Kämen sie nur für das männliche Geschlecht in Frage, so würde sich lediglich eine Stärkung der Prostitution daraus ergeben. Nun aber ist auch das weibliche Geschlecht in jährlich steigendem Grade in diese Berufsverhältnisse hineinbezogen, und zwar doppelt, insofern als gerade die Schicht der ihrer sozialen Stellung nach ihm adäquaten Eheanwärter so gut wie völlig ausscheiden: Ein Mädchen, die mit fast sicherer Berechnung einsieht, daß sie auf die Ehe Verzicht leisten muß, wird aber in

erhöhtem Maße der Neigung zugänglich sein, ebenso wie das männliche Geschlecht im gleichen Falle mit einem Ersatz außerhalb der Ehe Vorlieb zu nehmen. Die Konsequenzen zeigen sich in jenen immer mehr um sich greifenden vorübergehenden liaisons mit Angehörigen der oberen Klassen, zu denen die Verkäuferinnen des Detailhandels wohl den überwiegenden Prozentsatz stellen.

Auch eine weitere Folgeerscheinung der anhaltend niedrigen Gehälter muß hier noch Erwähnung finden. Diese besteht in einer — namentlich, wo längere Stellenlosigkeit oder der Wunsch zu heiraten zum treibenden Motiv wird — geradezu leichtsinnigen Selbständigmachung ohne pekuniären Rückhalt. Die als Folge der Konkurrenz in der Produktionssphäre leider vorliegende Möglichkeit selbst in ganz aussichtslosen Fällen Waren auf Kredit zu erhalten, erzeugt eine Ueberfüllung der Branche mit unsoliden Zwerggeschäften, die besonders in Zeiten schlechten Geschäftsgangs wie Pilze nach dem Regen aufschiefsen, um alsbald — meist schon innerhalb von 1—2 Jahren — wieder Konkurs zu machen, nachdem sie sich durch die verzweifeltsten Mittel vergeblich zu halten gesucht haben. Zu letzteren gehört namentlich das Verschleudern der Waren selbst unterm Selbstkostenpreis, um vorübergehend bar Geld zu erhalten, Lehrlingszüchtung, denn zur Bezahlung ausgebildeter Gehilfen reicht das Betriebskapital oft nicht, und selbst der Ausweg, daß der Inhaber das Geschäft seiner Frau überläßt und selbst wieder in Stellung geht. Daß durch alle diese Augenblickshilfsmittel der endliche Ruin nur hinausgeschoben, die Gesamtlage der Branche aber — auch infolge der Konkursverkäufe — schwer geschädigt wird, liegt auf der Hand. Wie beachtenswert aber diese Vorkommnisse sind, läßt sich aus folgenden Zahlen ersehen. Nach Ausschluss derjenigen Firmen, die nur ihren Charakter änderten und bereits vorher als „Eisen-, Stahl- und Messingwarenhändler“ existierten, ferner jener, die nur ihr Geschäftslokal oder ihren Inhaber wechselten, sind in der Haus- und Küchengeräte-Branche

| im Jahre | neu entstanden | eingegangen | Differenz |
|----------|----------------|-------------|-----------|
| 1892 | 7 | 4 | + 3 |
| 1893 | 6 | 5 | + 1 |
| 1894 | 7 | 8 | - 1 |
| 1895 | 12 | 6 | + 6 |
| 1896 | 4 | 3 | + 1 |
| 1897 | 8 | 4 | + 4 |
| 1898 | 6 | 6 | + 0 |
| in Summa | 50 | 36 | + 14 |

Und von den 27 hierin enthaltenen Firmen, welche zwischen 1891 und 1898 sowohl entstanden wie eingegangen sind, haben 11 nur ein Jahr und kürzere Zeit bestanden. —

Ganz zweifellos bessere Lohnverhältnisse herrschen nun bei den Bazaren. Da im allgemeinen diesen vielfach der Vorwurf gemacht wird, ihre Konkurrenzfähigkeit neben anderen unlauteren Mitteln durch Hungerlöhne mit zu erzielen, so mag hier besonders betont werden, daß dem Schreiber dieser Zeilen die Geschäftsbücher eines großen und viel angefeindeten Bazars in Breslau vorgelegen haben. Darnach betrug das Gehalt für die weitaus überwiegenden weiblichen Angestellten 40—85 Mk., im Durchschnitt mindestens 60 Mk., während in der eigentlichen Branche 65 Mk., etwa als spätes Höchstgehalt anzusehen ist, (Lehrmädchen steigen ziemlich schnell von 10—25 Mk.); für die Hausdiener, die in der Branche 15—16 Mk. wöchentlich erhalten und nur in seltenen Ausnahmefällen etwas steigen, 20 Mk. Trotzdem hiernach die Löhne absolut höher sind, ist es richtig, daß relativ die Ausgaben des Bazars für die Angestellten beträchtlich niedriger sind, als im Branchengeschäft. Dank dem Typencharakter seiner Waren kann der Bazar in der Branche geschulte Verkaufskräfte so gut wie völlig entbehren. Sein Grundsatz ist: „Der Artikel muß sich selbst verkaufen.“ Demzufolge setzt er in weitestem Umfang ungelernte Arbeit an Stelle der gelernten. Männliche Hilfskräfte verwendet er überhaupt nur oder fast nur als Lageristen ¹⁾ (von den Hausdienern abgesehen), den Verkauf besorgen weibliche Angestellte, die überwiegend erst im Bazar selbst ihre Lehrzeit durchgemacht haben. Neben diesen gewöhnlichen Verkäuferinnen, die in Summa doch ziemlich billig sind, hält er eine beschränkte Zahl in Ausnahmstellungen als Dekorateure, Aufsichts- und Kontrollpersonen, Buchführungs- und Kassen-Beamte. Diese, die aber in der Mehrzahl auch weiblich sind, erhalten beträchtlich höhere Löhne, von 90—150 Mk., die wegen ihrer relativ geringen Zahl wenig ins Gewicht fallen, und sich durch die qualifizierte Arbeitsleistung reichlich rentieren. So

¹⁾ In einem mir speziell vorliegenden Falle waren von 192 Köpfen Personal nur 22 männliche. Auch deren Löhne übersteigen beträchtlich die in der Branche gezahlten. So war ein junger Mann, der mehrere Jahre lang in einem größeren Eisenwarengeschäft mit 60 Mk. thätig gewesen war, jetzt nach etwa dreiviertel-jähriger Anstellung im Bazar schon auf 115 Mk. gestiegen. Im allgemeinen bekommen die Lageristen etwa 90—150 Mk. durchschnittlich 120 Mk.

ist im ganzen das Lohnsystem des Bazars ein kaufmännisch viel rationelleres, zielbewußter durchgebildetes, als das wesentlich auf traditioneller Gewohnheit beruhende der Branchengeschäfte. Und dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Arbeitszeit in viel intensiverer Weise ausgenützt wird, wie im Branchengeschäft.

Wenn wir zum Abschluß dieser Zeilen zusammenfassend rekapitulieren, wo sich im Gefolge der wirtschaftlichen Entwicklung eigentlich direkte Mißstände auf dem Gebiete des Detailhandels geltend machen, welcher Art dieselben sind und ob und wie Abhilfe dafür geschafft werden kann, so ergibt sich etwa folgendes:

Derjenige Uebelstand, welcher dem Fernerstehenden zuerst ins Auge springt, ist die Verschlechterung, welche die Gesamtlage der Angestellten infolgeder kapitalistischen Konzentration des Betriebs im Branchengeschäft erlitten hat. Dieselben befinden sich in der mißlichen Situation, deklassiert zu sein ohne es wissen oder zugeben zu wollen und ohne demgemäß die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen. Die an sich vielleicht noch erträglich scheinende Höhe der Gehälter und Löhne wird in Wirklichkeit durch die nicht zu umgehenden Ansprüche, welche an Kleidung etc. gestellt werden müssen, durch das ständige Mittagessen im Restaurant, das durch Lage des Geschäfts oft erzwungene Wohnen in teurerer Stadtgegend und dergleichen weniger auskömmlich, als sie es etwa bei einem Fabrikarbeiter sein würde. Eine Besserung wäre bei dem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage wohl nur mit Hilfe einer beruflichen Organisation möglich, die insofern nicht allzuschwer wäre, als es sich in der Hauptsache doch um gelernte Arbeitskräfte handelt. Vor der Hand sind freilich keine Ansätze dazu vorhanden, und es ist in gewisser Hinsicht fraglich, ob man eine solche im Augenblick wünschen sollte, da unter den herrschenden Verhältnissen die Gefahr ihrer Verquickung mit antisemitischer oder sozialdemokratischer Parteipolitik nur allzunahe liegt und diese die wirtschaftlichen Erfolge der Organisation kaum günstig beeinflussen dürfte.

In zwei anderen Punkten dagegen wäre es sehr zu wünschen, daß Mangels eigener Initiative der Interessenten der Staat resp. die Kommune unterstützend eingriffe. Der eine ist die Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte, die uns eine unabweisbare Kon-

sequenz der im Laufe der Zeit eingetretenen Klassenscheidung scheint, der andere die Errichtung kaufmännischer Arbeitsnachweise an Stelle der ganz unzureichenden und mancherlei Mängel aufweisenden Stellenvermittlung durch Inserate in der Presse, wie sie heutzutage herrschend ist. Gegen beides würden auch die Prinzipale kaum ernstlichen Widerstand leisten.

Endlich ist ein wunder Punkt der ziemlich ausgedehnte Arbeitstag, der in der Regel von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends, also 13 Stunden und eigentlich ohne jede Pause umfaßt. Da unter dem üblich gewordenen späten Ladenschluß ja auch die Prinzipale mit leiden, so würde eine mäßige Kürzung bei diesen kaum auf Widerstand stoßen, wenn sie allgemein durchgeführt würde. Gerade das letzte ist aber die Hauptschwierigkeit, da durch die allgemeine Verspätung des täglichen Lebens in der modernen Großstadt gerade abends nach Schluß der sonstigen Bureaux etc. der Kunftschaftsverkehr ein ziemlich reger ist. Dagegen ist im Engrosgeschäft zum Teil die sogenannte englische Arbeitszeit eingeführt, die überhaupt eine Tendenz zur Ausbreitung in Deutschland zu haben scheint. Eine gesetzliche Einführung eines einheitlichen verfrühten Geschäftschlusses wäre durchaus zu befürworten und würde sicher mit größerer und allgemeinerer Freude begrüßt werden, als die gesetzliche Sonntagsruhe, die in ihrer heutigen Gestalt mancherlei Unzulänglichkeiten für die Geschäftsleute, wie auch für das Publikum mit sich bringt.

Die andere Kategorie von Interessenten der Branche, die sich wirklich in einer gewissen Notlage befinden, sind, wie ja schon wiederholt erwähnt, die Inhaber jener ihrem Umfange nach meist bescheidenen Geschäfte, die jetzt vor der Konkurrenz der Bazare, sowie der großen Geschäfte der eigenen Branche, wie es scheint, aussichtslos die Segel streichen müssen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im allgemeinen der Gewinn des Detailhändlers gegen früher zurückgegangen ist, während seine Spesen gewachsen sind und dauernd weiter wachsen. Er muß jetzt allgemein die Waren frei ins Haus schicken, sich dafür Laufburschen, wohl gar Pferd und Wagen halten. Die Ausstattung der Geschäftsräume erfordert einen gewissen Luxus, wenn nicht das kaufkräftigere Publikum abgestoßen werden soll. Die Mieten sind überall gestiegen und im weiteren Steigen begriffen, die Marktlage erfordert bei weitem größere kaufmännische Tüchtigkeit, sachliche und allgemeine Vorbildung des Geschäftsleiters. Dazu kommt

folgendes: Früher konnte der Detaillist sicher darauf rechnen — und darin lag ein großer Teil der Konkurrenzfähigkeit gerade des kleinen Geschäfts — bei fallenden Einkaufspreisen die Verkaufspreise noch längere Zeit hoch zu halten, bei steigenden mindestens in gleichem Schritte mitzugehen. Denn das „Schleudern“ durch Unterbieten der Konkurrenz war allgemein verpönt, auch hatte er infolge der relativ geringen Menge Konkurrenzgeschäfte meist ein lokales Monopol. Das Publikum verließ um einiger Pfennige etwaiger Differenz nicht gleich den gewohnten und reellen Händler. Heute ist das ganz anders. Die Ueberfüllung der Branche hat gerade die kleineren Geschäfte allgemein zum Prinzip des Unterbietens gebracht; bei höherwertigen Gegenständen, wo die Differenz ins Gewicht fällt, hat es auch die Kundschaft leicht, in dem meist schon ziemlich nahe gelegenen Konkurrenzgeschäft zu kaufen. Die billigen Sachen aber, bei denen es eher geneigt wäre zur Vermeidung längeren Suchens ein paar Pfennige zuzusetzen, hat heute der Bazar völlig in Beschlag genommen und wird sie sich kaum wieder entreißen lassen.

Die Chancen sind hier zu ungleich: mit einem Umsatz in Haus- und Küchengeschirren, der ungefähr 5% seines Gesamtumsatzes beträgt, entzieht der Bazar dem kleinen Detailisten ca. 90% seines Gesamtumsatzes; an Schritt halten mit ihm aber ist nicht zu denken, wo jener dieselben Küchenwagen und Weckeruhren mit Profit zu 1,75 Mk. und 1,95 Mk. verkauft, die dieser bei geringstem Gewinn nur mit 2,50 und 3,— hergeben kann, wenn jener Kaffee- und Eßlöffel aus Britanniametall à 4 und 8 Pf., Petroleumkocher à 28 Pf., Küchenlampen à 25 Pf., Zündholzständer zu 7 Pf., Kleiderbügel à 3 Pf., Stiefelknechte à 7 Pf., Wäscheclammern per Schock à 16 Pf., u. s. w. berechnet und noch frei ins Haus schickt.

Die einzige Möglichkeit, dem Bazar ökonomisch die Spitze zu bieten, ist, wie oben erwähnt, die Anpassung an die veränderten Verhältnisse durch Entwicklung zum Spezialitäten- und Luxusgeschäft. Hier ist der Branchenkaufmann imstande, durch fachmännische Auskunft und Ratschläge, durch Berücksichtigung individueller Bedürfnisdifferenzen, durch höhere Qualität der Ware und große Auswahl in den einzelnen Artikeln sich diejenigen Kreise des Publikums, welche ihrer Lebenshaltung und ihren Ansprüchen nach über der homogenen Masse des Mittelstands stehen, an sich zu fesseln. Aber gerade für den am meisten bedrängten kleinen

Detailisten ist dieser Weg wenig gangbar, denn er erfordert erstens viel Kapital, zweitens eine große Rührigkeit, Branchenkenntnis und Geschäftstüchtigkeit, drittens einen Grad von Geschmack, Bildung etc. wie in der Regel nur eine dieser Kundschaft etwa adäquate Höhe der Lebenshaltung gewährt; und alles dies fehlt der Mehrzahl der von der Konkurrenz am schwersten Bedrängten.

Es ist deshalb kein Wunder, daß man in diesen Kreisen nach Staatshilfe ruft; gerade in Breslau ist die Agitation für eine gesetzliche Bekämpfung der Bazare eine besonders heftige und hat sich in der Gegenwart zu der ja weit verbreiteten Forderung der Erdrosselungssteuer verdichtet. Wir glauben nun zwar, einer stärkeren Heranziehung der großkapitalistischen Unternehmungen zur Steuerleistung an sich durchaus nicht entgegenzutreten zu sollen, zumal soweit eine solche tatsächlich bestehende steuerpolitische Ungerechtigkeiten ausgleicht; auch wollen wir der schon längst von Adolph Wagner u. A. vertretenen Idee, die Steuerpolitik sozialpolitischen Zwecken dienstbar zu machen, nicht eine bedingte Berechtigung absprechen, immerhin glauben wir, daß eine nennenswerte Eindämmung der Entwicklung des Bazarwesens auf steuertechnischem Wege sich entweder als ganz aussichtslos ergeben oder aber verhängnisvolle Konsequenzen für andere Teile des Handels und der Industrie nach sich ziehen wird, was ja von den verschiedensten Seiten bereits zum Ueberdruß erörtert worden ist.

Aussichtsvoller erscheint uns der Weg der Selbsthilfe; und dieser ist in der That gerade in der von uns speziell behandelten Branche unseres Wissens zum ersten Male in jüngster Zeit beschritten worden. Die drei größten Branchenverbände Deutschlands: der „Verband süddeutscher Eisenhändler“ in Mainz, der „Verband westdeutscher Kaufleute der Haus- und Küchengeräte und Eisenwarenbranche“ in Köln, der „Verband der Interessenten der Haushaltungs- und Eisenwarenbranche Norddeutschlands in Hamburg“ haben sich am 23.—25. April 1898 zu Mainz in Gemeinschaft mit dem „Verband schweizerischer Eisenwarenhändler“ zu einem „Verband deutscher Eisenwarenhändler“ zusammengethan unter dem Hauptgesichtspunkte der „Entwicklung eines soliden und reellen Geschäftes in unserer Branche, der Bekämpfung des Bazar- und Konsumvereinswesens, soweit die gesunde Entwicklung der Haushaltungs- und Eisenwarenbranche dadurch beeinträchtigt wird, . . der Bekämpfung des direkten Verkaufs der

der Ware und dergl. reine Geschäftsbedingungen, sondern enthalten vielfach diesem fremde Verpflichtungen, die darauf hinauslaufen, den Produzentenverband gegen outsiders etc. zu stärken und z. T. geradezu die freie Konkurrenz beschränken. So diktiert beispielsweise das Drahtgeflecht-Syndikat seinen Kunden beim Bezug:

„Ich verpflichte mich, nicht nur obiges Quantum, sondern auch dasjenige Quantum, welches ich bis zum 30. Juni 1898 zu bestellen Veranlassung habe, also meinen ganzen Jahresbedarf bis zum Juni 1898 von dem Centralbureau der vereinigten Drahtgeflechtfabriken zu Köln a. Rh. zu beziehen.

Ich erkläre mich einverstanden, daß dem Centralbureau der vereinigten Drahtgeflechtfabriken zu Köln das Recht zusteht, jedem der beteiligten Vereinswerke die Ausführung meiner Aufträge zu übertragen.“ etc.

Es liegt auf der Hand, daß einer Macht gegenüber, wie solche Verbände sie darstellen, der Zusammenschluß des Detailhandels die einzige Möglichkeit ist, ihnen ein Paroli zu bieten; andererseits sind aber auch jene am wenigsten geneigt, sich Beschränkungen ihrer Handlungsweise vorschreiben zu lassen, und haben zum Teil mehr oder weniger ablehnend geantwortet, während von einzelnen Fabrikanten sich immerhin über 450 dem Ansinnen gefügt haben.

Die Frage ist nun allerdings, ob das geschilderte Vorgehen, auch wenn es vor der Hand Erfolge zeitigt, sich auf die Dauer durchhalten lassen, resp. den beabsichtigten Zweck erreichen wird.

In der That hat die zu erwartende Reaktion in Fabrikantenkreisen nicht auf sich warten lassen. Nach dem Bericht des „Handelsmuseum“ (Nr. 29 vom 21. Juli 1898) hat der Remscheider Gewerbeverein eine Resolution gegen dies Vorgehen gefaßt und allen interessierten Stellen zugehen lassen, in der es u. a. folgendermaßen heißt:

„Das Vorgehen der Eisenhändler richtet sich in der Hauptsache gegen die Kleiseisen- und Stahlwarenindustrie, die zum Teil . . . den Verkehr mit den großen Konsumenten gar nicht entbehren kann . . . Die Eisenhändler gehen sogar soweit, den Fabrikanten den Verkehr mit solchen Abnehmern verbieten zu wollen, welche bestimmte Artikel spezialisieren, dadurch für dieselben leistungsfähiger sind, als die Eisenhändler, und infolge dessen das Geschäft machen. — Die Eisenhändler würden zu derartigen, kaum anders, als anmaßend zu bezeichnenden Forderungen gar nicht den Mut haben, wenn die

Fabrikanten eine Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen hätten und in allen wichtigen Fragen geschlossen vorgehen, wie es . . . sich . . . schon längst als Notwendigkeit sowohl den Arbeitnehmern als auch den Abnehmern gegenüber herausgestellt hat . . . Es dürfte sich daher empfehlen, da durch das Vorgehen der Eisenhändler die gemeinsamen Interessen der bergisch-märkischen Kleineisen- und Stahlwarenindustrie bedroht erscheinen, zunächst in der vorliegenden Frage mit den im bergisch-märkischen Industriebezirk bestehenden Fabrikanten-Vereinigungen Fühlung zu nehmen und auch mit den Handelskammern des Bezirks in Verbindung zu treten, um gegenüber dem Vorgehen des Eisenhändlerverbandes die Interessen der Fabrikanten zu wahren.“

Werden ferner Bazare etc. wirklich ernstlich dadurch in Mitleidenschaft gezogen, findet namentlich das Beispiel der Eisenwarenhändler in anderen Branchen Nachahmung, wozu bereits Ansätze vorhanden sind, so ist zu befürchten, daß sie es schliesslich diesen nachmachen und selbst ebenfalls einen Interessenverband gründen, der dann bei wachsender Ausdehnung des Bazarwesens leicht eine grössere Macht repräsentieren und den relativ wenigen als Bazarlieferanten in Frage kommenden Firmen als eine wertvollere Kundschaft erscheinen kann, wie der vereinzelte Branchenverband. Bei den Raiffeisenvereinen ist eine solche Vereinigung bereits eingetreten, ehe sich die genannten Vereinigungen zum Verband deutscher Eisenwarenhändler zusammenschlossen. Die Konkurrenz derselben ist besonders fühlbar geworden, seit dem Gesetz von 1896, das ihnen Verkauf auch an Nichtmitglieder gestattete. Daraufhin haben sie seit dem 1. Januar 1897 in Frankfurt a. M. eine Centralankaufsstelle für landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Maschinen und Geräte eröffnet, welche die Bedürfnisse für ca. 3000 Raiffeisenvereine und ländliche Genossenschaften deckt und prinzipiell nur aus erster Hand en gros per Cassa einkauft. Es leuchtet ein, daß sich ein Produzent solch eine Kundschaft nicht gern verscherzt, und solcher Konkurrenz gegenüber wird der Detailhandel auch bei gemeinsamen Vorgehen immerhin keinen leichten Stand haben. Jedenfalls aber ist eine derartige Initiative auf rein wirtschaftlichem Gebiete unseres Erachtens die einzige Möglichkeit, wirklich eine Besserung der Konkurrenzverhältnisse anzubahnen, soweit diese überhaupt zu erhoffen ist, und deshalb als ein zweifelloser Fortschritt gegenüber dem unthätigen Rufen nach Gesetzen und Staatshilfe mit Freude zu begrüßen.

Es kann nun allerdings die Frage aufgeworfen werden: Wie, wenn die Selbsthilfe auf die Dauer ohne nennenswerten Erfolg bleibt? Würde sich dann nicht eine Pflicht für den Staat ergeben, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, um den „Mittelstand“ des Detailhandels künstlich aufrecht zu erhalten, wenn dieser auf natürliche Weise sich nicht halten kann?

Diese Fragen werden von den Interessentenkreisen ja tatsächlich gestellt und bejaht. Es ist deshalb immerhin erforderlich sie nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Für den nicht persönlich interessierten Forscher oder Staatsmann hängt ihre Beantwortung davon ab, welchen Wert man dem Detailhandel resp. dem Personenkreis seiner Vertreter beimißt. Wenn man den Detailhandel qua „Mittelstand“ aus sozialpolitischen und steuerpolitischen Gründen schützen zu müssen meint, so scheint uns die Konsequenz nicht notwendig, denn gerade so, wie der untergehende Handwerkerstand in großem Umfange pekuniär schlechter gestellt ist, als die an seine Stelle tretende obere Schicht der Angestellten und Arbeiter der Großindustrie, schafft auch das Bazarwesen in seiner weiteren Entwicklung eine große Anzahl hochbesoldeter Funktionäre, deren ökonomische Stellung eine bei weitem bessere und auch sicherere ist, als die der Inhaber gerade jener kleinen Detailgeschäfte, die vom Bazarwesen heute eliminiert werden. Glaubt man andererseits den dezentralisierenden kleinkapitalistischen Detailhandel aus sachlichen Gründen — ohne Rücksicht auf die bedauerliche Lage der geschädigten Geschäftsinhaber — vor der Umwandlung in zentralisierte und großkapitalistische Unternehmungen bewahren zu müssen, so gestehen wir ein, daß plausible Gründe dieser Art uns nicht vorzuliegen scheinen. Wohl aber ist nicht zu leugnen, daß gewichtige Bedenken einer solchen Wirtschaftspolitik entgegen stehen. Denn erstens kann kein Zweifel darüber herrschen, daß eine an sich nicht notwendige Thätigkeit unproduktiver Zwischenhände die Ware erheblich verteuert und eine große Anzahl von Arbeitskräften wirtschaftlicher Thätigkeit auf anderem Gebiete entzieht. Sehr verständig sagt ein Branchen-Fachblatt ¹⁾: „Der Handel funktioniert nur dann normal, wenn er die Vermittlung mit dem denkbar geringsten Aufwand an Zeit Raum und Arbeit vollzieht,“ und: „Kann der Detailkonsument selbst billiger oder besser kaufen oder eben so teuer, wie der Kaufmann, dann fehlt dem

¹⁾ Vgl. „Der Eisenwarenhandel“ Bd. IX Berlin 1886 p. 105.

Letzteren jede Existenzberechtigung und alles Schreien nach Staat und Regierung um Gesetze und Schutzmafsregeln ist in solchem Falle erfolglos.“ Ferner aber — und darauf ist meines Erachtens bisher noch gar nicht hingewiesen worden — ist nur der kommerzielle Grofsbetrieb imstande, die schweren Gefahren, welche von der Syndikats- und Kartellbewegung der Produzenten drohen, durch die in ihm verkörperte Konzentration der Nachfrage zu paralysieren. Die Kartellierung der Industrie sehen wir an sich als einen zweifellosen Fortschritt an, weil sie technisch und organisatorisch in der Regel ein höheres Niveau der Produktion bedeutet oder wenigstens erst ermöglicht und die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt — besonders gegen so gefährlichen Wettbewerb wie den (in der Eisenbranche neuerdings sehr fühlbaren) der amerikanischen Union mit ihren ca. 200 Unternehmerverbänden — das Ausgerüstetsein mit gleichen Waffen zur Voraussetzung hat. Da diese Organisationen aber die Tendenz in sich tragen, den einheimischen Markt zu überteuern und den Konsumenten auszubeuten, so muß auf der andern Seite alles unterstützt werden, was die Tendenz in sich trägt, jener Neigung entgegen zu arbeiten. Wer die Verhältnisse kennt, sieht mit Schrecken, in welchem Mafse die vermittelnde Thätigkeit des Kaufmanns zwischen Fabrikant und Publikum heute schon durch die Kartellierung der ersteren lahm gelegt ist. Während er ideeller Weise dem Produzenten gegenüber die Interessen des Publikums und uns zu vertreten berufen wäre, ist er heute grofsenteils fast völlig von seinen Lieferanten abhängig, wofür wir ja schon Beispiele gegeben haben. Statt im Interesse des Publikums zu suchen, wo und wie er am billigsten, am besten und unter den günstigsten Bedingungen kauft, muß er sich heute vielfach schon die Preise, die Bedingungen, ja selbst die Personen von denen er kauft, seitens des geschlossenen Fabrikantensyndikats diktieren lassen, so daß er auch in dieser Hinsicht seine natürliche Funktion nicht mehr erfüllt.

Unser historischer Rückblick am Eingang der Arbeit hat uns gelehrt, daß auch der Detailhandel in weitem Umfang nicht eine „logische Kategorie“, sondern nur eine „historische“ bedeutet. Und wenn wir auch keineswegs an sein absolutes Verschwinden glauben, so scheint uns doch eine bedeutende Einschränkung seiner — nur während unseres Jahrhunderts so ausgedehnten! — Thätigkeit durchaus kein sozialer Schade zu sein. Wir glauben vielmehr mit

May,¹⁾ daß die Probleme der inneren Handelspolitik der Zukunft auf ganz anderem Gebiete liegen, und daß ihre Kernfrage nicht mehr sein wird: Detailgeschäfte oder Bazare und Konsumvereine, sondern Bazare oder Konsumvereine und Genossenschaften. Dies ist der viel ernstere und schwieriger zu beurteilende Gegensatz, den die Zukunft zur Entfaltung bringen wird.

¹⁾ Vgl. May, Die wirtschaftliche Entwicklung. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1898.

Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und Bern.

Von

DR. E. HOFMANN,
in Stettfurt (Schweiz).

Die Chancen für die gedeihliche Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz sind in der letzten Zeit wesentlich gesunken. Auf die Frühtriebe der Pläne und Projekte hat sich jäher Frost gelegt. Fast will es den Anschein gewinnen, als ob mit dem Erlöschen der ersten Begeisterung auch das einst so warm empfohlene Heilmittel wider das Krebsgeschwür der Arbeitslosigkeit von der Tagesordnung verschwinden soll. Die Schwierigkeiten der Durchführung neben der Erkenntnis der beschränkten Wirkung dieses Versicherungszweiges haben manche Befürworter kopfscheu gemacht und viele Freunde abgekühlt. Dem ersten und so erfreulichen Anlauf von Baselstadt ist lähmender Stillstand gefolgt. Der dortige Entwurf hat immer noch nicht Gesetzeskraft erlangt, obwohl die Kommission dem Grossen Rate schon am 23. April 1896 Bericht und Gesetzesentwurf betr. Arbeitslosenversicherung zugestellt hat. Statt frisch zuzugreifen und den Wurf zu wagen, hat man gezögert und dadurch den Gegnern dieses Zweiges der Arbeiterversicherung willkommene Waffen in die Hand gedrückt.

Zu den Erwägungen und Bedenken, welche sich schon von Anfang an geltend machten, gesellt sich nun als gewichtiges Argument der Zusammenbruch der Arbeitslosenkasse in St. Gallen. Kritiklos werden die dortigen Erfahrungen gegen das Prinzip der Arbeitslosenversicherung ins Feld geführt und haben bereits im Grossen Stadtrat von Zürich ihre Schlagkraft und Schneidigkeit bewiesen, indem nach langer und zum Teil sehr animierter Debatte mit 54 gegen 42 Stimmen die weitere Beratung

abgelehnt wurde. Selbstverständlich wird dieser Beschluß auch in Basel wider die Arbeitslosenversicherung als Argument angeführt werden, und es könnte ganz gut eintreffen, daß auch dieses wohlwollere und gründlich vorbereitete Projekt dadurch zum Fall gebracht würde. Dies wäre umsomehr zu bedauern, als dadurch das ganze Problem jahrelang zum Stillstand käme, während die praktische Durchführung desselben in Baselstadt die Prophezeihungen der Schwarzseher ins richtige Licht stellen müßte. Auch hier handelt es sich in allererster Linie um ein frisches und fröhliches Wagen, das unter Umständen selbst sehr anfechtbare Pläne zu geistlicher Ausgestaltung und erfreulicher Wirksamkeit führt, während lang und wohlwollere Projekte der Ungunst der Verhältnisse zum Opfer fallen können, wie dies die Arbeitslosenkassen der Städte Bern und St. Gallen zur Genüge beweisen.

Die Schicksale der Arbeitslosenkassen dieser beiden Städte haben die an ihre Entstehung geknüpften Prophezeihungen nicht erfüllt. Der Berner Arbeitslosenkasse wurde eine kurze Lebensdauer verheißt, weil sie auf Freiwilligkeit beruhte, während die obligatorische Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen als Bahnbrecher für die allein richtige Grundlage dieses Zweiges der Arbeiterversicherung betrachtet wurde. Heute blickt die Berner Arbeitslosenkasse auf ihr fünftes Geschäftsjahr zurück und ihr darf das Verdienst nicht abgesprochen werden, im engen Rahmen der Stadt Bern etwas zur Lösung der Arbeitslosenfrage beizutragen und mancherlei Vorurteile gegen das Problem der Arbeitslosenversicherung in weiteren Kreisen zu zerstreuen. Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen dagegen ist nach zweijährigem Bestand zusammengebrochen und harrt nun schon ein Jahr auf die Hand, welche sie zu neuem Leben wecken soll. Die Ursachen dieser widersprechenden Erscheinung sind mannigfaltig. Neben inneren, in der Organisation an sich begründeten Ursachen spielen die politischen Verhältnisse und namentlich die Eigenschaften der mit der Verwaltung betrauten Persönlichkeiten eine viel bedeutendere Rolle, als man für gewöhnlich anzunehmen scheint. Trotz der inneren und äußeren Verschiedenheiten dieser beiden Kassen weisen ihre Erfahrungen in manchen Punkten eine merkwürdige Uebereinstimmung auf und ergänzen sich in anderen, weshalb deren einheitliche Darstellung für die künftige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung nicht ohne Wert ist. Einerseits wird dieselbe Beiträge zur Statistik der Arbeitslosigkeit zu liefern haben und andererseits kann sie Anhaltspunkte zur theo-

retischen Erkenntnis und praktischen Lösung einer Anzahl umstrittener Positionen dieses Versicherungszweiges vermitteln. Zu diesen versicherungstechnisch wichtigen Fragen gehört vor allem Beruf, Heimat, Stand, Alter und Lohn der Versicherten beziehungsweise Arbeitslosen der Versicherungskasse in St. Gallen¹⁾ und Bern, die wir im folgenden darzustellen versuchen.

I. Beruf.

Die Arbeitslosenversicherung hat, namentlich wenn sie sich auf dem Obligatorium aufbaut, ein großes Interesse daran, bei der Abstufung der Prämien das Risiko zu berücksichtigen. Als erster Gradmesser desselben gilt der Beruf der Versicherten, wobei allerdings keineswegs zu vergessen ist, daß neben diesem Faktor die körperlichen, geistigen und moralischen Qualifikationen sowie Stand und Alter das Risiko der Arbeitslosigkeit wesentlich mitbedingen. Allein abgesehen hiervon funktioniert dieser erste Gradmesser nicht gut. Die statistischen Grundlagen desselben sind noch viel zu mangelhaft und unvollständig; Witterung, Konjunktur etc. sind Faktoren, die sich nur schwer berücksichtigen lassen und jedenfalls bloß aus Zahlen einer längeren Reihe von Jahren ersichtlich sind. Deshalb sucht man das Risiko bloß nach einigen großen Berufsgruppen abzustufen, um auf diese Weise wenigstens den allergrößten Härten und Ungerechtigkeiten die Spitze abubrechen. Dies mag um so eher dahin gehen, als man immer mehr die Versicherung nach selbstverwaltenden Berufsgruppen als die künftig rationellere Gliederung ins Auge faßt und die allgemeine einheitliche Versicherungsanstalt bloß als Notbehelf und Uebergangsstufe betrachtet wissen will.²⁾ Aber schon die Eingliederung in 2 oder 3 Risikoklassen bietet so große Schwierigkeiten, daß die Anhaltspunkte, welche die St. Galler und dann auch die Berner Erfahrungen bieten, nicht unwillkommen sein dürften.

¹⁾ Vgl. hierzu: Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirtschafts-Departements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. E. Hofmann, Pfarrer. St. Gallen (Druck der Zollikoferschen Buchdruckerei) 1898.

²⁾ Vgl. hierzu: Gutachten zu den Vorlagen über Arbeitslosenversicherung von Hermann Greulich, (Zürich, den 10. Nov. 1896); Eingabe der Arbeitskammer der Stadt Zürich an die tit. Kommission zur Vorberatung der stadträtlichen Vorlagen betreffend Arbeitslosenversicherung (Zürich, den 26. Jan. 1898).

In Bern entfielen von je hundert Arbeitslosen auf:

| | 1894/95 | 1895/96 | 1896/97 |
|-------------------------------|---------|---------|---------|
| 1. Handlanger | 72,12 | 77,96 | 73,55 |
| 2. Maurer | 4,42 | 1,84 | 2,9 |
| 3. Steinhauer | 1,77 | 0,62 | 0,41 |
| 4. Gipser und Maler | 7,96 | 7,69 | 7,85 |
| 5. Zimmerleute | 4 | 3,4 | 4,13 |
| 6. Dachdecker | 5,75 | 4,3 | 5,4 |
| 7. Schreiner | 1,32 | 1,55 | 1,24 |
| 8. Schlosser | 0,9 | — | 0,82 |
| 9. Tapezierer | 0,44 | 0,3 | 0,41 |
| 10. Säger | 0,44 | — | — |
| 11. Heizer | 0,44 | — | — |
| 12. Cementer | 0,44 | 0,3 | — |
| 13. Sattler | — | 0,3 | — |
| 14. Gärtner | — | 0,92 | 1,65 |
| 15. Hafner | — | 0,3 | 0,82 |
| 16. Schuhmacher | — | 0,62 | 0,41 |
| 17. Wagner | — | 0,3 | — |
| 18. Einleger | — | 0,3 | — |
| 19. Kaminfeger | — | 0,3 | — |
| 20. Schneider | — | — | 0,41 |

Trotz der Verschiedenheit des Versicherungskreises und der verschiedenen Organisation bieten die Ergebnisse der St. Galler Versicherung doch manche Aehnlichkeiten, wie beifolgende Tabelle zeigt.

Von je 100 Arbeitslosen entfallen auf die einzelnen Berufe:

| | 87,88 | 90/91 | 91/92 | 92/93 | 93/94 | 95/96 | 96/97 |
|--------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| I. Saisonarbeiter | 66,3 | 65,0 | 72,5 | 73,6 | 78,1 | 72,5 | 72,2 |
| 1. Tagwerker | — | — | — | — | — | 32,7 | 26,6 |
| 2. Erdarbeiter | — | — | — | — | — | 0,82 | 1,4 |
| 3. Handlanger | — | — | — | — | — | 2,2 | 8,6 |
| 4. Maurer | — | — | — | — | — | 11,0 | 11,1 |
| 5. Steinhauer | — | — | — | — | — | 0,55 | 2,8 |
| 6. Gipser | — | — | — | — | — | 2,8 | 3,3 |
| 7. Zimmerleute | — | — | — | — | — | 2,5 | 2,2 |
| 8. Maler | — | — | — | — | — | 7,5 | 7,1 |
| 9. Dachdecker | — | — | — | — | — | 3,0 | 1,7 |
| 10. Gärtner | — | — | — | — | — | 1,4 | 0,8 |
| 11. Packer | — | — | — | — | — | 1,1 | 1,6 |
| 12. Ausläufer | — | — | — | — | — | 1,7 | 1,4 |
| 13. Magaziner | — | — | — | — | — | 0,56 | 0,8 |
| 14. Appreteure | — | — | — | — | — | 2,2 | 0,8 |
| 15. Spetter | — | — | — | — | — | 2,47 | 2,0 |
| II. Uebrige Arbeiter | 34,7 | 35,0 | 27,5 | 26,4 | 21,9 | 27,5 | 27,8 |

Wichtiger noch als diese Gliederungszahlen sind die Intensitätszahlen, welche das Maß der Belastung der Arbeitermasse im ganzen und den verschiedenen beruflichen Gliederungen im einzelnen ersichtlich machen. Diese allein wären geeignet, der Versicherung die richtige Handhabe zu geben zur Abstufung der Prämie hinsichtlich des Risikos der Arbeitslosigkeit. Allerdings ist der Gang der Arbeitslosigkeit ein so unsteter, daß man bei den meisten Berufen auf Grund des Durchschnittes selbst von zehn und mehr Jahren nicht würde bestimmt behaupten können, dieser Durchschnitt repräsentiere den zu erwartenden Prozentsatz der Arbeitslosigkeit. Denn es ist möglich, daß eine lange Jahre dauernde Depression dieses oder jenes Gewerbe heimsucht, und so alle Resultate der Wahrscheinlichkeitsberechnung umstößt. Allein selbst diese gewichtigen Gründe genügen noch lange nicht, die große Masse der Berufe einem einheitlichen Prämientarif zu unterstellen.

Von den 4220 Versicherten der Stadt St. Gallen waren im ersten Jahre 430 Mann als arbeitslos angemeldet, wonach der Gesamtdurchschnitt der Arbeitslosigkeit 10,2 % betrug. Berücksichtigt man nur die Entschädigungsberechtigten, so stellt sich das Verhältnis mit 8,6 % noch etwas günstiger.

Die von uns als Saisonarbeiter zusammengefaßten Berufe weisen eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 19,6 % auf. Bei den übrigen Berufen entfielen auf 100 Versicherte rund drei Entschädigungsberechtigte. Der Anteil der Berufe selber ist sehr verschieden. Eine Arbeitslosigkeit von über 30 % zeigen die Dachdecker, Tagwerker und Spetter. Als nächste im Rang folgen die Maler und Hausierer, deren Arbeitslosigkeit zwischen 21 und 30 % schwankt. Bei den Maurern und Gipsern wurde von je fünf Mann einer arbeitslos; während die Handlanger, Zimmerleute, Magaziner und Appreteure je auf 10 Versicherte einen Arbeitslosen stellten. Ungefähr auf 20 Versicherte traf es einen Entschädigten bei den Steinhauern, Packern, Ausläufern, Schuhmachern, Buchbindern, Bäckern, Schneidern, Tapezierern und Kommis.

Leider ist die Zeit eines einzigen Jahres zu kurz, um hieraus sichere, allgemeine Schlüsse zu ziehen, besonders wenn man bedenkt, daß der Versicherungs- und damit der Beobachtungskreis auch noch nach anderen Seiten hin beschränkt ist und die Zusammensetzung der Angehörigen eines Berufes nach Alter, physischen, geistigen und moralischen Anlagen eben bei der oft sehr kleinen Gesamtzahl einen wesentlichen Ausschlag zu geben vermag. Unter

diesen Einschränkungen will die beifolgende Zusammenstellung aufgefaßt sein.

| Berufsarten | Versicherte | Entschädigte | % |
|------------------------------|-------------|--------------|------------|
| I. Saisonarbeiter: | | | |
| 1. Dachdecker | 29 | 11 | 37,9 |
| 2. Spetter | 26 | 9 | 34,6 |
| 3. Tagwerker | 360 | 119 | 33,0 |
| 4. Maler | 108 | 27 | 25,0 |
| 5. Gipser | 50 | 10 | 20,0 |
| 6. Maurer | 209 | 40 | 19,1 |
| 7. Erdarbeiter | 19 | 3 | 15,8 |
| 8. Zimmerleute | 80 | 9 | 11,0 |
| 9. Appreteure | 75 | 8 | 10,6 |
| 10. Magaziner | 20 | 2 | 10,0 |
| 11. Handlanger | 80 | 8 | 10,0 |
| 12. Gärtner | 58 | 5 | 8,6 |
| 13. Ausläufer | 96 | 6 | 6,2 |
| 14. Steinhauer | 35 | 2 | 5,7 |
| 15. Packer | 91 | 4 | 4,4 |
| II. Uebrige Arbeiter. | 2884 | 100 | 3,4 |

Diese Zahlen zeigen in Gemeinschaft mit den Berner Ergebnissen, daß eine Abstufung der Prämien nach dem Risiko eigentlich unmöglich ist. Unter den sog. Saisonarbeitern finden sich Berufe mit geringerem Risiko der Arbeitslosigkeit als unter den anderen Arbeiterkategorien. Zudem wechseln die Verhältnisse von Ort zu Ort, so daß sich eine Risikoskala, welche in einer Stadt richtig funktioniert, an einem anderen Orte als unzutreffend und ungerecht erweisen kann. Deshalb dürfte es sich empfehlen, bloß die Arbeiterkategorien, welche unter regelmäßiger Arbeitslosigkeit zu leiden haben, dem Versicherungszwang zu unterwerfen. Die Ermittlung derselben dürfte nicht allzu schwer fallen; die Einbeziehung derselben in den Versicherungskreis würde auf geringeren Widerstand stoßen, während die Festsetzung einer Prämien- und Entschädigungs-kategorie die Geschäftsgebarung wesentlich entlasten und vereinfachen müßte. Der Arbeitsnachweis könnte sich besser entfalten; die Kontrolle über die Arbeitslosen und die Ermittlung der Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit würde sich glatter und leichter vollziehen und die Arbeitsbeschaffung durch Stadt und Staat könnte nie aus den Augen gelassen werden, weil die Einnahmen aus den Prämien bei dem so beschränkten Versicherungskreis hierzu, naturgemäÙ

zwingen müßten. Die städtische Verwaltung käme nie in Versuchung, zu allzu bereitwilliger Ausrichtung der Entschädigungen ein Auge zuzudrücken; denn der Trost, daß die Hauptkosten solchen Geschäftsgebahrens schließlicly doch von den Arbeitern aufgebracht werden, wäre dann versiegt.

Dadurch würde vor allem auch der Widerwille und die Abneigung eines großen Teils der Bürgerschaft gegen die Arbeitslosenversicherung ihr Hauptargument verlieren. Die zur Beitragspflicht herangezogenen Unternehmer würden sich zum größten Teil mit dem Versicherungsinstitut befreunden, weil es ihnen die Erhaltung eines Stammes von Arbeitern sichert und wesentlich erleichtert, während die Klagen der Unternehmer, welche ihre Arbeiter das ganze Jahr beschäftigen können, von vornherein verstummen.

Allerdings würde auch eine derartige Beschränkung des Versicherungskreises noch manche Ungleichheiten und Unbilligkeiten im Gefolge haben. So eng man auch den Versicherungskreis ziehen würde, so sähen sich doch immer Arbeiter zur Versicherung gezwungen, bei denen das Risiko der Arbeitslosigkeit sehr gering wäre. Allein diese Unbilligkeit zu mildern, dürfte nicht allzu schwer fallen. Versicherten, die während einer längeren Zeit ihre Prämien bezahlen, ohne von der Kasse Entschädigung zu beziehen, müßten die Einzahlungen wesentlich reduziert werden. Dadurch könnte der Widerwille der besser situierten Arbeiter gegen die Arbeitslosenversicherung beschränkt werden, während der Kasse hieraus ein Schutzmittel gegen unmotivierten oder leichtsinnigen Bezug der Entschädigung erwachsen würde.

Schließlicly wäre eine solche Versicherungsanstalt auch sehr geeignet, die Versicherung nach selbstverwaltenden Berufsgruppen anzubahnen, besonders wenn derartige Gesetze den Grundsatz enthielten, daß die freiwilligen Berufskassen für Arbeitslosenversicherung ebenfalls Anspruch auf die Beiträge der Prinzipale, der Stadt, des Kantons und allfällig des Bundes haben. Bereits hat dieser Grundsatz in dem Gesetzesvorschlag der stadträtlichen Kommission in Zürich Aufnahme gefunden, indem dort folgendes bestimmt wird.

„Versicherungspflichtige, die einer bereits bestehenden Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen von den Aufsichtsbehörden als genügend erachtet werden, können vom Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden. Kassen dieser

Art, die sich unter öffentliche Aufsicht stellen und sämtliche zu ihren Berufen gehörende Arbeiter aufnehmen, haben Anspruch auf angemessene Beiträge der Gemeinde und des Staates. Ueber die Zumessung dieser Beiträge setzen die Gemeinden das Nötige fest.

Kassen, bei denen die Voraussetzung des § 2 zutreffen und die den Prinzipalen ein im Verhältnisse zu ihren Beiträgen stehendes Mitverwaltungs- oder Kontrollrecht einräumen, haben Anspruch auf entsprechende Beiträge der Prinzipale.“

Mit Recht weist Arbeitersekretär Greulich bei Begründung dieses Postulates darauf hin, daß z. B. nicht einzusehen sei, warum die Buchdruckerprinzipale, deren Arbeiter durch den Typographenbund mit schweren Opfern eine solche Versicherung errichtet haben, besseren Rechtes sein sollten als andere. Ebenso betont das genannte Gutachten ganz richtig, daß der Verzicht auf die Beitragsleistung habgierige Gewerbeinhaber dazu verleiten möchte, ihre Arbeiter zur Gründung von „freiwilligen“ Kassen zu zwingen, um sich der Beitragspflicht zu entledigen.

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach selbstverwaltenden Berufsgruppen hätte aber mancherlei Vorteile im Gefolge. Fragen, die im allgemeinen Versicherungsverbände ungemein schwer zu lösen sind, bei denen man mit Härte zu Ungerechtigkeiten gegen Versicherte und mit Toleranz zur Schädigung der Kasse kommt, könnten da nach Berufsumständen beurteilt werden. Die Meister und Arbeiter kennen die Berufsverhältnisse aus Erfahrung, sind meistens mit den Personen bekannt und würden als kompetente Fachmänner die ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fälle erledigen. Zudem sind die Arbeiter die besten Kontrolleure. Sie wissen, daß sie jeden Mißbrauch mit ihren Prämien bezahlen müssen. Das macht sie scharfsinnig und läßt sie den Mißbrauch eher ausfindig machen, als irgend eine andere Instanz.

Befriedigen die Erfahrungen in St. Gallen nicht ganz, so mag das in erster Linie daran liegen, daß man nach einer Seite hin den versicherten Arbeitern zu viel und nach der anderen zu wenig entgegenkam. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Subkommission, welcher die Ueberwachung der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung zugewiesen wurde, setzte sich aus lauter Arbeitern zusammen. Leider konnte diese gewiß recht gut gemeinte Zusammensetzung der Kommission die auf sie gerichteten Hoffnungen nicht erfüllen. Ihre Maßnahmen und Beschlüsse hatten einmal unter dem Vorurteil allzu großer Arbeiterfreundlichkeit zu leiden und dann

fehlte eine gehörige Ausscheidung der Kompetenzen. Hätte dieser Kommission ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Arbeitgeber angehört, so wäre wenigstens das erste Vorurteil nach Umfang und Intensität wesentlich beschränkt worden. Auf der anderen Seite war der Arbeiterschaft zu geringer Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Der Verwalter der Kasse samt seinen Angestellten wurde ohne jegliche Mitwirkung der Versicherten oder der Kommission vom Gemeinderate gewählt, obwohl vom guten Einverständnis der Verwaltung mit den Versicherten und gegenseitigem Vertrauen das Gedeihen des ganzen Institutes abhing.

Selbst die zum größten Teil durch freiwillige Beiträge und Geschenke erhaltenen Arbeitslosenkassen in Bern und Köln kommen der Arbeiterschaft in dieser Hinsicht mehr entgegen. In Bern wird der Kommission das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Kassenverwaltung und die unmittelbare Aufsicht über das Verwaltungspersonal ausdrücklich eingeräumt. In Köln wählt der Vorstand den Kassenverwalter und das sonstige Personal der Kasse definitiv, obwohl derselbe auch 6 Arbeitnehmer zu seinen Mitgliedern zählt. Die günstigen Erfahrungen nach dieser Seite hin haben denn auch Sonnemann veranlaßt, diesen Grundsatz in seine Grundzüge zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aufzunehmen und Georges Cornil dazu geführt, der Arbeiterschaft in seinem Projekte noch einen weit größeren Einfluß auf die Verwaltung der Kasse zu sichern.

II. Heimat.

Die Frage der Herkunft der Arbeitslosen ist für das Problem der Arbeitslosenversicherung sehr wichtig; denn sie soll Grad und Berechtigung der Befürchtung vor künstlicher Zuwanderung und unnatürlicher Sefshaftigkeit fremder Elemente, welche der Arbeitslosenversicherung so gerne als Frucht nachgeredet wird, auf das richtige Maß reduzieren und die Repressalien gegen die „Ausländer“ in ihrer Wirkung vorführen.

Die Furcht vor Vermehrung der Zuwanderung und künstlicher Sefshaftigkeit ist weit verbreitet. Sie war das Wiegenlied der St. Galler Arbeitslosenversicherung im Parlament¹⁾ wie in der

¹⁾ Vgl. hierzu: Ferd. Stolz, Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. II. Jahrgang II. Bd. S. 18 f.

öffentlichen Diskussion; sie läutete diesem Institut als Totenglocke und klingt zur Stunde noch als Grabgesang über ihren Ruinen. In Zürich fand diese Klage in Handwerker- und Gewerbekreisen lebhaften Wiederhall. Eine Eingabe des Vorstandes des Gewerbeverbandes Zürich¹⁾ an die stadträtliche Kommission betr. Arbeitslosenversicherung, weist die Thatsache zu berichten, daß „eine Anzahl fremder Arbeiterfamilien in St. Gallen überwinterten, die sonst nach Italien, oder in ihre Heimat wanderten“. Selbst Prof. Schanz glaubt an die Berechtigung dieser Angst, indem er meint, die Städte werden sich scheuen, die Bauarbeiter und sonstige Arbeiter, die an großer Arbeitslosigkeit leiden, noch förmlich in ihre Mauern zu locken und zu einer unnatürlichen Selbshaftigkeit darin zu veranlassen, die übrigen Arbeiter aber mehr und mehr abzustofsen.²⁾

Kein Wunder, daß die Repressalien gegen die flottanten Elemente überhaupt und die Ausländer insbesondere die praktische Gestaltung der Arbeitslosenversicherung wesentlich beeinflussten und die Theoretiker dieses Versicherungszweiges lebhaft beschäftigten. Bald dachte man an völligen Ausschluß der Ausländer von der Versicherung, bald suchte man nach dem Vorschlag von Prof. Georg Adler bloß die nicht ständig Niedergelassenen auszuschließen.³⁾ Die Beweggründe und Zielpunkte, welche dabei maßgebend sind, spiegeln die folgenden Worte am besten:⁴⁾ „Ein Hauptgrund der vorkommenden Arbeitslosigkeit (und ganz besonders für Zürich) liegt in der Konkurrenz der vielen ausländischen Arbeiter. Diese Beobachtung macht man in den größeren schweizerischen Städten überall. So sehr ich vom allgemein menschlichen und auch vom rechtlichen Standpunkt aus für gleiche Behandlung der Ausländer und Schweizer auf schweizerischem Boden eintreten möchte, so halte ich doch dafür, daß bei gesunder Wirtschaftspolitik die eigenen Bürger, die krank oder arbeitslos geworden sind, die staat-

¹⁾ Die Arbeitslosenversicherung in Zürich. Schreiben des Vorstandes des Gewerbeverbandes Zürich an die tit. stadträtliche Kommission betr. Arbeitslosenversicherung. S. 11.

²⁾ Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin (Karl Heymanns Verlag) 1897. S. 147.

³⁾ Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern von Dr. G. Adler. S. 7.

⁴⁾ Gutachten über den Entwurf einer Verordnung betreffend die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich. Von Dr. Arthur Curti (Zürich, den 17. November 1896) S. 2f.

liche Unterstützung, Hilfe und Berücksichtigung eher verdienen, ja daß gerade das Interesse des Staates eine solche Unterscheidung gebietet. Je nachdem nun die Ausländer zur Arbeitslosenversicherung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen werden, wird die Konkurrenz der Ausländer in der Schweiz immer größer und gefährlicher oder sie wird in angemessenen Schranken gehalten.

Nehmen die Ausländer in gleicher Weise an der Versicherung teil wie die Schweizer, so veranlaßt man die Fremden zum Bleiben. Die St. Galler haben dies an den Italienern erfahren. Ja der Zuzug fremder Arbeiter in der Schweiz wird dadurch gefördert. — Für den Nationalökonom ist es weiterhin eine bekannte Tatsache, daß der Ausländer regelmäÙig fleißiger und intensiver arbeitet als in seiner eigenen Heimat. Der ausländische Konkurrent auf schweizerischem Boden — denken Sie z. B. an die italienischen Erdarbeiter — ist also dem Schweizer sehr oft überlegen. Der Unternehmer wird unter den vorhandenen Kräften natürlich dem tüchtigeren den Vorzug geben und je mehr wir tüchtige Leute hierherziehen, um so mehr wird der ansässige Bürger in die Lage kommen, arbeitslos zu werden. Durch die Versicherung würde daher die Zulassung der Ausländer mit gleicher Berechtigung wie die Inländer das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt wurde. Eine einsichtsvolle Wirtschaftspolitik muß aber namentlich in der zentral gelegenen Schweiz darauf dringen, daß die ausländische Konkurrenz den einheimischen Kräften so wenig wie möglich zusetzt.

Deshalb schlage ich die Aufnahme folgendes Paragraphen vor: „Alle Personen, die nicht fortdauernd während zwei oder drei Jahren in Zürich gewohnt haben, sind von der Versicherung ausgeschlossen.“

Man kann dabei freilich noch fragen, ob ein Unterschied zu statuieren sei zwischen den Angehörigen anderer Kantone und den Angehörigen eines fremden Staates.

Diese Frage möchte ich noch offen lassen.

In einem Falle scheint mein Vorschlag unbillig zu sein, nämlich dann, wenn eine ausländische Gemeinde, ein fremder Staat den Schweizer, der sich dort aufhält, zu einer Arbeitslosenversicherung zuläßt. Für diesen Fall geht ein Ausschluss unsererseits nicht wohl an. Ich proponiere daher:

„Sofern eine ausländische Gemeinde oder ein fremder Staat dem Schweizer den Zutritt zu einer Arbeitslosenversicherung unter gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt,

hat der Angehörige jenes Staates das Recht, ebenfalls Aufnahme in den Versicherungsverband zu verlangen.“

Allein auf der andern Seite durfte man nicht vergessen, daß gerade durch den Ausschluss der Ausländer eine Bevorzugung derselben seitens der zu Beiträgen an die Versicherung verpflichteten Arbeitgeber entstehen müsse. Dazu gesellte sich die Erfahrung, daß die gefürchtete Gefährdung des lokalen Arbeitsmarktes und der städtischen Finanzen durch diese Elemente der Arbeiterbevölkerung in Wirklichkeit gar nicht so gefährlich sei. Der ursprünglich straff gespannte Bogen begann rasch zu erlahmen, wenn es an die praktische Gestaltung der Arbeitslosenversicherung ging. Die Berner hatten ursprünglich die Versicherungsberechtigung auf in der Stadt sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft beschränkt. Nach zweijähriger Erfahrung liefs man diesen Ausschluss fallen und ermöglichte allen in der Gemeinde Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeitern den Beitritt zur Versicherungskasse. Die beistehenden Zahlen lassen dies begreiflich erscheinen.

| Am Ende des Jahres | 1893/94 | 1894/95 | 1895/96 | 1896/97 |
|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| betrug der Effektivbestand . . | 354 | 413 | 544 | 494 |
| hiervon waren Kantonsbürger . | 325 | 375 | 492 | 448 |
| Bürger anderer Kantone . . | 29 | 38 | 45 | 42 |
| Ausländer | — | — | 7 | 4 |

In St. Gallen knüpfte die erste Vorlage die Eintrittsberechtigung der Ausländer an die Forderung längeren ununterbrochenen Wohnsitzes im Versicherungskreis. Ledigen Ausländern sollte der Eintritt erst nach 1 $\frac{1}{2}$ jährigem ununterbrochenem Wohnsitz gestattet sein, während ihre verheirateten Genossen schon nach halbjährigem Wohnen in St. Gallen dieses Glück teilhaftig werden sollten.¹⁾ Als die Stadt die Einführung der Arbeitslosenversicherung für sich allein unternahm, liefs sie diese namentlich von Tablat und Straubenzell geforderte Beschränkung fallen und begnügte sich, die Karenzzeit der Ausländer zu verdoppeln. In der Praxis gestaltete sich sogar diese Bestimmung noch als zu hart und wurde diese Karenzzeit wenigstens für die Verheirateten auf 9 Monate reduziert.

¹⁾ Vgl. hierzu: Gutachten und Antrag betreffend die Gründung einer gemeinsamen Arbeitslosenversicherungskasse für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell. (Traktanden der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen. 28. Oktober 1894. S. 2.)

Schon diese Milderung in der Praxis beweist, daß die gehegten Befürchtungen sich nicht erwarthen. Im Gegenteil sah man überall, wo man sich mit der Arbeitslosenfrage näher befaßte, bald ein, daß die Arbeitslosen sich eigentlich aus ganz anderen Elementen rekrutierten, als man gewöhnlich annahm. 'Allerdings stellten in St. Gallen schon bei früheren Arbeitslosenzählungen die Ausländer ein ziemlich starkes Kontingent und waren ¹⁾)

| | | |
|--------------|----------------------|-----------------------------|
| anno 1887/88 | von 239 Arbeitslosen | 38 oder 15,9 pCt. Ausländer |
| „ 1890/91 | „ 177 | 30 „ 16,9 „ „ |
| „ 1891/92 | „ 211 | 43 „ 20,6 „ „ |
| „ 1892/93 | „ 326 | 100 „ 30,9 „ „ |
| „ 1893/94 | „ 470 | 130 „ 25,5 „ „ |

An diesem Verhältnis änderte die Versicherung nicht viel.

Im ersten Jahr waren von den 430 als arbeitslos angemeldeten Versicherten 118 Mann oder 27,4 % Ausländer. Selbstverständlich haben hiervon nicht alle Entschädigung bezogen, weil sie noch nicht 6 beziehungsweise 12 Monate der Kasse angehört. Die Zahl der Ausländer, welche sich in diesem Falle befanden, war nicht genau festzustellen, weshalb wir fürs 1. Jahr die als arbeitslos angemeldeten zur Gesamtzahl in Beziehung setzen. Danach waren von den versicherten Ausländern 7,4 % und von den Schweizern 12,2 % als arbeitslos angemeldet. Im zweiten Jahre waren die Ausländer mit 182 Arbeitslosen oder mit 36 % vertreten. Das Hauptkontingent hierzu liefern die Deutschen, welche 46,1 % der ausländischen Arbeitslosen ausmachen; ihnen folgen die Oesterreicher mit 40,1 %, dann kommen die Italiener mit 12,7 %, während das übrige Ausland mit 1,1 % der Arbeitslosen vertreten ist.

Die Zahl der ausländischen Arbeitslosen hat somit um 66 Mann, diejenige ihrer schweizerischen Schicksalsgefährten um 14 zugenommen. Dieser Unterschied ist wohl zum größten Teil auf die Wirkung von § 6 zurückzuführen, welcher die Karenzzeit für ausländische Aufenthalter auf zwölf Monate festsetzt, da nicht anzunehmen ist, daß die Zusammensetzung der Mitglieder der Arbeitslosenversicherung sich innerhalb dieser zwei Jahre wesentlich verändert haben sollte.

¹⁾) Vgl. hierzu: Statistik des Kantons St. Gallen. II. Heft. Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Vortrag gehalten in der Gesellschaft für Statistik und Staatswissenschaft in St. Gallen von Polizeidirektor C. Zuppinger. (Bern 1895.) S. 9.

Unter den schweizerischen Arbeitslosen waren zehn Bürger der Stadt St. Gallen, 145 Bürger anderer Gemeinden des Kantons und 173 Bürger anderer schweizerischer Kantone. Es handelt sich also bei den Arbeitslosen der Stadt St. Gallen in allererster Linie um Schweizer, unter denen die Bürger des Kantons St. Gallen mit 30,1 % vertreten sind, wodurch der Beitrag des Kantons an die Versicherungskasse wohl ohne weiteres gerechtfertigt erscheint. Die Thatsache, daß von den Arbeitslosen, welche nicht Bürger der Stadt St. Gallen sind, 46 in St. Gallen geboren wurden, mag dazu als begleitende Ursache angeführt werden. Die Kantonsbürger waren unter den Arbeitslosen noch etwas stärker vertreten, als in der Gesamtbevölkerung der Stadt St. Gallen, während die arbeitslosen Bürger anderer Kantone um 2,1 % und die Stadtbürger um 14 % hinter dem städtischen Durchschnitt zurückblieben. Die Ausländer waren unter den Arbeitslosen um 11,5 % stärker vertreten als in der Gesamtbevölkerung. Immerhin darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die bevölkerungstatistischen Daten aus dem Jahr 1888 stammen, und daß 1880 bis 1888 die Einheimischen bloß um 17 %, die Ausländer dagegen um 36 % zugenommen haben. Unter dieser Einschränkung mag beistehende Zusammenstellung angeführt werden.

| Es waren | Bürger der Stadt St. Gallen | Bürger anderer Gemeinden des Kantons St. Gallen | Bürger anderer Kantone | Aus- länder |
|---|--------------------------------------|--|------------------------------|----------------|
| unter der Bevölkerung der Stadt St. Gallen ¹⁾ | 15,9 pCt. | 23,9 pCt. | 36 pCt. | 24,2 pCt. |
| unter den Arbeitslosen von 1895/96 | | 72,6 pCt. | | 27,4 " |
| unter den Arbeitslosen von 1896/97 | 1,9 pCt. | 28,5 " | 33,9 pCt. | 35,7 " |

Aber die Beobachtung der Dauer des Aufenthalts in St. Gallen zeigt auch, daß die Arbeitslosen in ihrer größten Mehrzahl längst dort angesessene Personen sind. Dies beweist vor allem, daß von einem verstärkten Zuzug von Arbeitermassen oder von Verlängerung der Aufenthaltsdauer derselben wegen der Arbeitslosenversicherung kaum die Rede sein kann. Die Wirkung der Karenzzeit von 6 bzw. 12 Monaten scheint gerade groß genug zu sein, um der größeren Wanderlust und Beweglichkeit der ledigen Arbeiter

¹⁾ Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. I. Bd. Bern 1892. S. 262. (Schweizerische Statistik. 84. Lieferung.)

absolut keinen Eintrag zu thun, wofür auch das bereits erwähnte starke Ueberwiegen der Verheirateten unter den Arbeitslosen spricht. Dasselbe zeigt sich bei näherem Eingehen auf die Dauer des Aufenthaltes in St. Gallen. Schon der erste Blick bemerkt die Thatsache, daß es sich bei unseren Arbeitslosen grófstenteils um längere Zeit in St. Gallen wohnhafte Arbeiter handelt. Beinahe die Hälfte derselben, 249 von 510 halten sich schon über 10 Jahre in St. Gallen auf. 76 Arbeitslose oder fast 14 % waren zwischen 5 und 10 Jahren dort domiziliert, 20 Mann 5 Jahre, und 23 geben als Dauer ihres Aufenthaltes 4 Jahre an. Somit waren etwas mehr als 72 % der Arbeitslosen 4 und mehr Jahre in St. Gallen domiziliert. 5,4 % wohnten schon 3 Jahre in dieser Stadt und 11 % 2 Jahre. Nur 15,8 % hatten sich noch kein ganzes Jahr dort aufgehalten. Selbstverständlich fällt ein Teil dieser Erscheinung auf das Konto der 6 bezw. 12 monatlichen Karenzzeit. Allein damit ist noch nicht alles erklärt und läßt sich die Thatsache nicht hinwegleugnen, daß die Mehrzahl der Arbeitslosen aus Leuten besteht, die sich schon längere Zeit in St. Gallen aufgehalten haben. Uebrigens stehen wir hier nicht etwa vor einer einzigartigen Erscheinung. Aehnliche Verhältnisse zeigten auch die Arbeitslosenzählungen in Zürich. Dort waren z. B. im Jahr 1894 40 % und im folgenden Jahr 49,9 % der Arbeitslosen über 5 Jahre in der Stadt wohnhaft, während von unseren Arbeitslosen 63,7 % einen mehr als fünfjährigen Aufenthalt in St. Gallen zu verzeichnen hatten. Ueberhaupt zeigen die Aufenthaltsverhältnisse der Arbeitslosen in Zürich und St. Gallen so viel Verwandtes, daß wir dieselben auf beistehender Tabelle zu näherer Vergleichung zusammenstellen.

| | | Dauer des Aufenthaltes | | | | | |
|---------------|-----------|------------------------|---------|---------|----------|----------|---------|
| | | bis | bis | bis | bis | bis | über |
| | | 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre | 4 Jahre | 5 Jahre | 5 Jahre |
| in Zürich | anno 1894 | 33,8 pCt. | 11 pCt. | 7 pCt. | 4,4 pCt. | 3,8 pCt. | 40 pCt. |
| " " | " 1895 | 21,3 " | 10,9 " | 6,1 " | 7,7 " | 4,1 " | 49,9 " |
| in St. Gallen | " 1896/97 | 10,6 " | 11,8 " | 5,5 " | 4,5 " | 3,9 " | 63,7 " |

Die Aufenthaltsverhältnisse der Ausländer für sich allein betrachtet sind noch günstiger. Von den 182 arbeitslosen Ausländern war mehr als die Hälfte mehr als 10 Jahre in St. Gallen domiziliert. 36 oder 19,8 % waren 5—10 Jahre in St. Gallen wohnhaft, 8 waren schon 5 Jahre, 7 4 Jahre und 8 3 Jahre in St. Gallen. Bloß 27 ausländische Arbeitslose oder 14,7 % waren nicht länger als zwei Jahre in St. Gallen wohnhaft. Zudem war weitaus die

größte Mehrzahl der aus dem Auslande stammenden Arbeitslosen verheiratet. Ledig waren bloß 27, wovon 12 schon über 10 Jahre sich in St. Gallen aufhielten.

Vergegenwärtigt man sich die Thatsache, daß 132 ausländische Arbeitslose oder 72,4% 6 und mehr Jahre in St. Gallen wohnhaft gewesen sind, so wird man das über die Karenzzeit der Ausländer Gesagte vollauf würdigen müssen. Wie man auch zugeben wird, daß der Hauptstamm der Arbeitslosen nicht nur aus jenen fluktuierenden Elementen, aus denen man sich die städtischen Arbeitslosenscharen so gerne zusammengesetzt denkt, sondern aus festangesessenen Leuten besteht, die ihr Brot schon längere Zeit in St. Gallen gefunden und sich durch Schwankungen des Arbeitsmarktes nur sehr schwer zur Aufgabe des Domizils entschließen dürften. Dieselben haben sich meistens an ihre neue Heimat längst akklimatisiert. Der Nebenerwerb von Frau und Kindern, verwandtschaftliche Bande und solche freundschaftlicher Natur, sowie die Rücksicht auf die günstige Gelegenheit zur Schulung und beruflichen Ausbildung der Kinder lassen diese Leute fest in die gewohnten Verhältnisse einwurzeln. Die Ledigen werden vielfach durch ihre Rücksicht auf die Familienangehörigen in St. Gallen zurückgehalten, indem sie wohl ganz richtig von der Voraussetzung ausgehen, daß die chronische Arbeitslosigkeit, vor der sie auch an anderen Orten nicht sicher wären, sich im Zusammenhang mit der elterlichen Familie leichter ertragen läßt, abgesehen davon, daß sie auf diese Weise leichter und eher etwas zur Unterstützung ihrer Angehörigen zu erübrigen vermögen. Also der Gründe genug, diese Leute in St. Gallen zurückzuhalten, ohne daß man die Lockungen der Arbeitslosenversicherung zur Erklärung herbeiziehen muß. Uebrigens wird diese Ansicht auch durch einen Vergleich der Aufenthaltsdauer der Arbeitslosen in Zürich genügend bestätigt; denn die Arbeitslosen, welche dort bloß bis zu einem Jahre wohnhaft waren, übertreffen diejenigen mit gleich langem Aufenthalt in St. Gallen um mehr als das Doppelte, trotz des zweijährigen Bestandes der Arbeitslosenversicherung in letzterer Stadt.

Diese Erfahrungen sind nicht wirkungslos geblieben. Der erste Entwurf einer Verordnung betreffend die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich wollte wenigstens die ausländischen Wanderarbeiter im Baugewerbe von der Versicherung ausgeschlossen wissen. Allein Arbeitersekretär Greu-

lich¹⁾ wies mit Recht auf die Gefahren einer solchen Beschränkung hin. Dieselbe würde einerseits die Konkurrenz dieser Wanderarbeiter zu Ungunsten der Einheimischen verschieben und andererseits die Versicherung an Prämieeneinnahmen kürzen. Dieser Einwand blieb nicht ungehört, und nahm der definitive Entwurf von einer Beschränkung der Versicherungspflicht nach dieser Seite hin Umgang, die Ausländer in jeder Beziehung den Schweizern gleichstellend.

Auch die Sonnemannschen Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nehmen von jeglicher Beschränkung der Versicherungspflicht und jeglicher Erschwerung der Unterstützungsberechtigung der Ausländer Umgang und halten trotz der Kritik dieses Standpunktes durch Professor Georg Schanz daran fest, die Unterstützungsberechtigung von einer 26 wöchentlichen Prämienzahlung abhängig zu machen.²⁾

Die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hat nicht lange daran festgehalten, die Versicherungsberechtigung von mindestens zweijährigem Wohnsitz in der Stadtgemeinde abhängig zu machen. Das Versicherungsbedürfnis war ja selbstverständlich auch bei den Arbeitern, denen genannte Qualität abgeht, vorhanden und zeigte sich auch darin, daß z. B. im ersten Geschäftsjahr 4³⁾ und im zweiten sogar 23 Arbeiter aus diesem Grunde abgewiesen wurden.⁴⁾

Diese Erfahrungen mußten und um so rascher zu einer Aenderung der Statuten führen, als bereits im ersten Geschäftsjahre ein Ausschufs gewählt worden war, „um die Vorgänge des zweiten Geschäftsjahres im Hinblick auf das etwa eintretende Bedürfnis einer Aenderung der Satzungen zu verfolgen und unter Zuziehung von ein oder zwei Vertretern des Gewerkschaftskartells die alten Satzungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.“ Dieser Ausschufs hat sich der ihm gestellten Aufgabe mit gehörigem Verständnis und in richtiger Würdigung der sich bemerkbar machenden Bedürf-

¹⁾ Vgl. hierzu: Gutachten zu den Vorlagen über Arbeitslosenversicherung von Hermann Greulich (Zürich, den 10. November 1896) S. 6f.

²⁾ Vgl. hierzu: Erster Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Antrags betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage, Frankfurt a. M. 1897, S. 19 und Revidierte Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

³⁾ Geschäftsbericht der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter für die erste Betriebszeit vom 9. Mai 1896 bis 31. März 1897. S. 11.

⁴⁾ Geschäftsbericht für die Betriebszeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

nisse unterzogen und ist unter anderem auch dazu gelangt, die Mitgliedschaft von der Forderung einjährigen Wohnsitzes in der Stadtgemeinde Köln abhängig zu machen. Die Reduktion dieser Forderung von zwei Jahren auf ein Jahr zeigt, daß genaue und gewissenhafte Beobachtung und Verwertung des Erfahrungsmaterials auch bei diesem Versicherungszweige auf die richtigen Bahnen leitet und läßt eine weitere Milderung dieses Grundsatzes für die Kölner Kasse als bevorstehend voraussagen.¹⁾

Dies wird wenigstens den Gewinn bringen, daß von Theoretikern und Praktikern derartige Repressalien in ihrer Grund- und Wirkungslosigkeit erkannt und fallen gelassen werden. Allerdings entsprechen dieselben der landläufigen Anschauung. Aber dies ist kein Grund, Projekte mit Ballast zu beladen, der bald über Bord geworfen werden muß, wie dies z. B. auch bei dem Entwurf zu einer Arbeitslosenversicherung in der Stadt Brüssel der Fall sein dürfte, wenn derselbe praktische Gestaltung erfahren sollte.²⁾

III. Familienstand.

Der Familienstand der Arbeitslosen ist für die Arbeitslosenversicherung nach zwei Seiten hin von Bedeutung. Einerseits bedingt derselbe eine Verschiedenheit der Belastungsfähigkeit mit Prämien, während er andererseits Differenzierung der Unterstützungsbeträge zu rechtfertigen scheint. Das Letztere hat namentlich Adler betont und so treffend hervorgehoben, daß mit Ausnahme der St. Galler Arbeitslosenkasse sozusagen alle Projekte und Versicherungsinstitute dieser Art die Höhe der Unterstützung nach dem Familienstand abstufen. Allein in der Praxis hat diese Abstufung mancherlei große Schwierigkeiten, worauf wir bereits früher hingewiesen haben.³⁾

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich die Thatsache, daß die Zahl der Ledigen unter den Versicherten und den Arbeitslosen geringer ist, als man nach verschiedenen Arbeitslosenzählungen anzunehmen berechtigt schien. Dies hat vor allem die Thatsache im

¹⁾ Satzungen der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter (d. d. 9. März 1898).

²⁾ Vgl. hierzu: L'Assurance Municipale contre le Chomage Involontaire par Georges Cornil, Avocat à la Cour d'Appel de Bruxelles. Bruxelles, Imprimerie Universitaire. 1898.

³⁾ Vgl. hierzu: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. X. Bd. S. 801; ebenda XI. Bd. S. 775 f.

Gefolge, dafs die genaue Eruierung der Familienverhältnisse der Arbeitslosen, welche sich sehr zeitraubend und kompliziert gestalten mufs, für die Versicherungsinstitute kaum lohnend ist. Die Erfahrungen in St. Gallen beweisen dies deutlich, wurden ja

| | |
|------------------|--------------------------------------|
| im Jahre 1887/88 | 38,5 pCt. ledige Arbeitslose gezählt |
| „ „ 1890/91 | 30,5 „ „ „ „ |
| „ „ 1891/92 | 21,8 „ „ „ „ |
| „ „ 1892/93 | 17,1 „ „ „ „ |
| „ „ 1893/94 | 29,1 „ „ „ „ |

In den beiden Jahren, in welchen die Versicherung funktionierte, gestaltete sich dieses Verhältnis noch wesentlich günstiger, indem der 27,4 % betragende Durchschnitt des obengenannten Jahre von den ledigen Versicherten nie erreicht wurde. Von den 430 als arbeitslos angemeldeten Versicherten der ersten Versicherungsjahre waren 103 oder 23,9 % ledig. Im zweiten Versicherungsjahre stellten die Verheirateten 68 % der Arbeitslosen, wozu sich noch eine Anzahl Witwer, Geschiedener und Getrenntlebender gesellte, während die Ledigen blofs mit 114 Mann oder 22,4 % unter den Arbeitslosen vertreten waren.

Aehnliche Verhältnisse zeigen sich in Bern.

| | | | |
|--------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| In Bern waren im Jahre | 1894/95 | 1895/96 | 1896/97 |
| verheiratete Versicherte | 329 oder 79,7 pCt. | 389 oder 71,5 pCt. | 348 oder 70,4 pCt. |
| alleinstehende „ | 84 „ 20,3 „ | 155 „ 28,5 „ | 146 „ 29,6 „ |

Selbstverständlich ist hier der bei den ledigen und alleinstehenden Arbeitern etwas weniger hervortretende Drang zur Versicherung als Faktor mit in Berücksichtigung zu ziehen. Geht ja dasselbe auch aus den Erfahrungen der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hervor, wo im ersten Geschäftsjahre 80 % der Versicherten verheiratet und 20 % ledig waren. Im zweiten Geschäftsjahre blieb sich dieses Verhältnis ziemlich gleich. Von den 324 abgeschlossenen Versicherungen entfielen 268 oder 82,7 % auf Verheiratete und 56 oder 17,3 % auf Unverheiratete bzw. Witwer ohne Kinder.

Allerdings ist zuzugeben, dafs St. Gallens Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht als Regel gelten dürfen. Aber in den allermeisten Fällen wird die Zahl der Ledigen die der Verheirateten nie erreichen, wie dies z. B. auch die Zürcher Arbeitslosenzählungen zeigen.

Dort waren im Jahre

| | 1892/93 ¹⁾ | 1893/94 | 1894/95 ²⁾ |
|--------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|
| verheiratete Arbeitslose | 877 = 53,1 pCt. | 452 = 51,1 pCt. | 344 = 53,75 pCt. |
| ledige | 775 = 46,9 " | 433 = 48,9 " | 296 = 46,25 " |

Allein damit ist unser Einwand gegen die Abstufung der Entschädigung nach dem Familienstand noch nicht entkräftet; denn als zweiten Grund hierfür führen wir die Thatsache an, daß die Gefahr der Arbeitslosigkeit bei den Verheirateten bedeutend gröfser zu sein scheint, als bei den Ledigen. Wenigstens wurden in St. Gallen von den verheirateten Versicherten 15,9% arbeitslos, von den Ledigen dagegen blofs 4,1%. Dazu gesellt sich der erschwerende Umstand, daß es den Verheirateten oft schwerer wird, eine neue Arbeitsstelle zu finden, als den Ledigen. Bei manchen Stellen wird ausdrücklich aus diesem und jenem Grunde ein Lediger gewünscht, andere gewähren zum Lohn in bar freie Kost und Logis, wodurch der verheiratete Stellenbewerber wieder meistens aufer Betracht fällt. Unter diesen Umständen wird es begreiflich, daß die tägliche Entschädigung für die Ledigen schon einen ganz gehörigen Aderlafs brauchte, um einen wesentlichen Ausgabenausfall für die Kasse herbeizuführen. Den zahlenmäfsigen Beleg hierfür soll wiederum das Beispiel St. Gallens liefern.

Ledige Saisonarbeiter waren im ersten Berichtsjahre 501 oder 37,5%, verheiratete 782 versichert, wozu noch 52 verwitwete, geschiedene und getrenntlebende kommen. Ledige Arbeitslose lieferten die Saisonarbeiter 46 Mann oder 17,4%, während die Ledigen von der Gesamtzahl aller Arbeitslosen überhaupt mit 103 Mann 23,9% ausmachten.

Die ledigen Saisonarbeiter bezogen mit 3311 Fr. 10 Rp. = 18,2% der von dieser Berufsgruppe bezogenen Entschädigung. Auf den Kopf des ledigen Arbeitslosen dieser Arbeiterkategorie trifft es 38 entschädigte Tage und eine durchschnittliche Entschädigung von 71,98 Fr., auf den verheirateten Arbeitslosen 36,8 entschädigte Tage und 68,65 Fr. Entschädigung. Sprechen diese Zahlen nicht

¹⁾ August Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXX. Bd. S. 330 f.

²⁾ Freundliche Mitteilung des schweizerischen Arbeitersekretariates, welches auch die Arbeitslosigkeit dieses Jahres einer leider nicht im Drucke erschienenen, sehr wertvollen Bearbeitung unterzogen hat.

zugunsten der ledigen Arbeitslosen, so thun dies diejenigen, welche alle ledigen Saisonarbeiter zusammenfassen. Auf den Kopf dieser trifft es rund 3,5 entschädigte Tage und eine durchschnittliche Entschädigung von 6,59 Fr., während die verheirateten Versicherten es auf durchschnittlich sechs entschädigte Tage und 13,63 Fr. Entschädigung bringen. Die Summe der von den ledigen Arbeitslosen bezogenen Entschädigung zeigt am besten, wie gewaltig das Taggeld derselben beschnitten werden müßte, um eine nennenswerte Ersparnis für die Versicherung zu erzielen.

Will man für die Kasse einen Vorteil aus den Ledigen heraus schlagen, so thue man dies durch eine bescheidene Erhöhung der Prämien der Ledigen. Diese kann von den Versicherten leichter ertragen werden und bringt der Kasse eine nennenswerte Mehreinnahme.

Selbst die sehr eng begrenzten Erfahrungen der Kölner Versicherungskasse sprechen hierfür. Von den 176 verheirateten Versicherten bezogen dort im ersten Berichtsjahr 66 oder 37,3 % von den 44 ledigen 15 oder 34,8 % Entschädigung. Die Verheirateten bezogen durchschnittlich an Unterstützung 29,52 Mk., während die durchschnittliche Entschädigung eines ledigen Arbeitslosen bloß 27,1 Mk. betrug. Durch die Verkürzung der Entschädigung der Ledigen um $\frac{1}{3}$ Mk. per Tag war der Kasse eine Ersparnis von 135,5 Mk. entstanden. Eine Erhöhung der Prämien der Ledigen um 5 Pfg. in der Woche hätte diese Summe fast ersetzt und die Verwaltung der Kasse vor mühevoller Unterscheidung des Familienstandes der Arbeitslosen bewahrt. Die Erhöhung der Wochenprämie um einen geringen Betrag läßt die Versicherten einfach in Ledige und Verheiratete unterscheiden. Hat der Ledige auch noch für Angehörige zu sorgen, so wird er deshalb die erhöhte Prämie doch leichter aufbringen, als im Falle der Arbeitslosigkeit mit einer geringeren Entschädigung vorlieb nehmen. Bei der gegenwärtigen Abstufung der Entschädigung nach dem Familienstand wird man entweder den mannigfachen Verhältnissen nicht gerecht, wie dies z. B. in Köln der Fall sein dürfte, oder sieht sich zu einer zeitraubenden Untersuchung jedes einzelnen Falles gezwungen. Selbst die sehr scharfe und weitwichtige Unterscheidung, welche Adler in Aussicht genommen und vorgeschlagen hat, vermag der Fülle der konkreten Fälle nicht ganz gerecht zu werden und überläßt immer noch einen Rest, deren Abwandlung dem Ermessen des Verwalters anheim gegeben werden muß. Ist derselbe ein wohlwollender, gerechter, taktvoller und einsichtiger Mensch, so mag das hingehen. Ist er aber in irgend einer

dieser Tugenden nicht ganz sattelfest, wird ihm hieraus eine Menge von Verdrießlichkeiten und den Versicherten ein Anlaß zu Klagen erspriessen.

IV. Alter.

Das Lebensalter der Arbeitslosen hat bis jetzt die Theoretiker und Praktiker der Arbeitslosenversicherung meistens nur nach der Untergrenze hin beschäftigt. Allgemein teilt man die Ansicht, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erst mit dem Eintritt der Erwerbsfähigkeit denkbar und möglich sei. Ueber den Eintritt derselben ist man ebenso verschiedener Meinung wie über die Fixierung dieses Momentes. Die Bezeichnung durch ein bestimmtes Lebensalter bedurfte der Lehrlinge, der nicht voll Erwerbenden etc. wegen der Ergänzung durch Aufstellung eines Lohnminimums, welehes die Untergrenze des Versicherungszwanges oder Versicherungsrechtes bezeichnete. Ueber dieses Lohnminimum herrscht ziemliche Uebereinstimmung, da die Mehrzahl der Vorschläge und Versuche dasselbe auf zwei Franken ansetzen. Die Altersgrenze dagegen schwankt zwischen dem 14. Jahre, welche der erste Zürcher Entwurf festgesetzt wissen wollte, und dem 18. Jahre, welches sonst ziemlich allgemein angenommen wurde.

Allein für die Versicherung ist die obere Altersgrenze noch viel wichtiger und ist es recht auffällig, daß diese nicht von vorneherein ausgedehnte Beachtung und Berücksichtigung gefunden hat. Erwägungen ganz allgemeiner Natur hätten eigentlich hierauf leiten sollen. Die Arbeitsfähigkeit nimmt ja bei der Arbeiterschaft mit steigendem Alter rasch ab.

Verhältnismäßig bald hat sie die Altersstufe erreicht, welche das Risiko der Arbeitslosigkeit zu einem chronischen macht. Die Arbeitsperiode verringert sich nun von Jahr zu Jahr und wird immer mehr vom Glück und steigender Konjunktur abhängig, während die Arbeitslosigkeit immer länger zu werden und immer sicherer einzutreten droht. Diese Thatsache wird durch den Geschäftsbericht fast jeden Arbeitsnachweisbureaus, die Erfahrungen der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien deutlich illustriert. Mit Recht bemerkt der Geschäftsbericht des Arbeitsnachweisbureaus der Stadt St. Gallen, „daß besonders die älteren Leute sehr schlimm daran sind: überall will man junge, womöglich unverheiratete Arbeiter, damit man möglichst rücksichtslos und ohne Skrupeln sie auch wieder schicken könne.“ Zum größeren Risiko

der Arbeitslosigkeit der älteren Jahrgänge gesellt sich die Erschwerung der Erlangung neuer Arbeitsstellen. Der Mann, welcher einen Beruf erlernt hat, oder auf eine Teilarbeit in einer Fabrik eingeschult ist, braucht lange, bis er sich zu einem Berufswechsel entschließt und ihn die Erfahrung belehrt, daß er andere Arbeit suchen müsse. Durch Herabsetzung seiner Ansprüche gelingt es ihm wohl noch eine zeitlang, seine altgewohnte Beschäftigung beizubehalten, aber bald hilft er die Zahl derer vermehren, denen das Gespenst der Arbeitslosigkeit beständig auf dem Nacken sitzt. Der Zeitpunkt, von dem an dieses trübe Los in Aussicht steht, ist verschieden nach Berufsart und individuellen Momenten. Je mehr eine Industrie blüht, um so länger hält sie ihre Arbeiterschaft fest und wurde gerade bei einigen der bestbezahlten Industriezweige der Schweiz eine recht hohe Zahl der Alten festgestellt, während andere Industrien, welche einen recht spärlichen Erwerb bieten, zu alledem die Arbeiter nicht bis ins Alter zu beschäftigen vermögen.¹⁾ Allerdings ist dies ein relativer Begriff und darf nicht vergessen werden, daß bei einer Anzahl von Arbeitern Kraft, Gewandtheit und Sehschärfe recht lange anhalten.

Aber im großen und ganzen wird das zunehmende Alter ohne weiteres als ein das Risiko der Arbeitslosigkeit wesentlich verschärfender Faktor zu betrachten sein.

Die St. Galler Erfahrungen bringen hierfür den zahlenmäßigen Nachweis. Schon die Arbeitslosenzählungen früherer Jahre zeigten eine recht große Zahl älterer Leute unter den Arbeitslosen.

Alle vor 1840 geborenen Arbeitslosen machen

| | | |
|------------------|------|------------------------------|
| im Jahre 1887/88 | 24,7 | pCt. aller Arbeitslosen aus. |
| „ „ 1890/91 | 24,9 | „ „ „ „ |
| „ „ 1891/92 | 23,2 | „ „ „ „ |
| „ „ 1892/93 | 19,9 | „ „ „ „ |
| „ „ 1893/94 | 13,8 | „ „ „ „ |

Die beiden Jahre, in denen die Versicherung funktionierte, bestätigten diese Erfahrung.

Schon beim Anblick der Arbeitslosen, welche zum Appell kamen, zeigte sich ein verhältnismäßig starkes Ueberwiegen der älteren Arbeiterklassen. Wer sich die Zusammensetzung der Arbeits-

¹⁾ Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1895 herausgegeben vom schweizerischen Industrie-Departement. Bern 1896. S. 13.

losen St. Gallens ungefähr nach den Resultaten der deutschen Arbeitslosenzählungen vorgestellt hatte, mußte sich enttäuscht fühlen. Dort befanden sich nach der Junizählung über die Hälfte aller Arbeitslosen im Alter von 14—30 Jahren, über vier Fünftel im Alter von 14—50 Jahren und wichen die Resultate der Winterzählung hiervon nicht stark ab. In St. Gallen schien der Schwerpunkt mehr um das vierzigste Jahr herum zu gravitieren und waren die grauen- und grauen Häupter ziemlich stark vertreten. Die Zusammenstellung der Arbeitslosen nach dem Alter bestätigte diesen ersten Eindruck, wie die folgende Tabelle zeigt:

Die sämtlichen Arbeitslosen standen im Alter von:

| Jahren | in St. Gallen | | Deutsche Arbeitslosen- | in Zürich | | |
|------------|---------------|------------|------------------------|-----------|------|------|
| | 1895/96 | 1896/97 | zählung vom 4. Dezbr. | 1893 | 1894 | 1895 |
| | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. |
| bis 30 . . | 104 = 24,18 | 101 = 19,8 | 46,06 | 41,2 | 40,5 | 35,4 |
| 31—50 . . | 203 = 47,21 | 266 = 52,1 | 33,33 | 43,4 | 42,7 | 42,0 |
| 50 u. mehr | 128 = 28,61 | 143 = 28,1 | 20,61 | 15,4 | 16,8 | 22,6 |

Der Einfluß des Alters der Versicherten auf die finanzielle Gebahrung der Versicherung soll an den Saisonarbeitern des ersten Versicherungsjahres gezeigt werden. Ueber 60 Jahre alt waren 92 Saisonarbeiter. Von diesen waren 34 oder 36,9% arbeitslos, während von den unter 60 Jahre alten Saisonarbeitern bloß 20,01% arbeitslos waren. Auf einen arbeitslosen Saisonarbeiter trifft es 37 entschädigte Tage und 69,25 Fr. Entschädigung, während auf die über 60 Jahre alten arbeitslosen Saisonarbeiter durchschnittlich 43¹/₂ Tage und 81,05 Fr. Entschädigung fallen. Auf einen Saisonarbeiter der ersten Altersgruppe trifft es durchschnittlich 6,6 entschädigte Tage und 12,42 Fr. Entschädigung; während das Durchschnittsbetreffnis auf einen Saisonarbeiter der zweiten Altersgruppe 16,9 Tage und 29,95 Fr. ausmacht.

Zur ersten Altersgruppe gehörten 1244 Mann = 93,11%, zur zweiten 92 Mann oder 6,89%. Trotzdem bezog die jüngere Abteilung bloß 15,455,25 Fr. oder 84,8%, während die ältern Jahrgänge 2755,65 Fr. oder 15,2% der Gesamtentschädigung bezogen.

Allerdings darf nicht geleugnet werden, daß auch die Altersgruppe von 56 bis 60 Jahren die Versicherung wesentlich belastet. Die Angehörigen dieser fünf Altersklassen bezogen eine Entschädigung

von 2523,75 Fr., was auf den einzelnen Versicherten 31,15 Fr. ausmacht.

Allein diese Altersgruppe hat noch den Milderungsgrund für sich, daß die Wiederholung der Arbeitslosigkeit doch nicht in so starkem Masse auftritt wie bei den über 60 Jahre alten Saisonarbeitern, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß auch die Dauer der Arbeitslosigkeit mit dem höheren Alter zunimmt.

In Bern mögen ähnliche Erfahrungen gemacht worden sein; wenigstens wird dort unter den der Versicherung noch anhaftenden Schlacken die Thatsache aufgezählt, daß dieselbe oft als Altersversorgungsinstitut benutzt werde.¹⁾

Aus diesen Gründen scheint die Festsetzung einer oberen Altersgrenze für den Eintritt in die Versicherung vollständig gerechtfertigt. Leute, welche über 60 Jahre alt sind, bilden für die Versicherungskasse ein so starkes Risiko und für den damit zu verbindenden Arbeitsnachweis eine so schwere Aufgabe, daß dieselben vom Versicherungszwang bei obligatorischen und vom Versicherungsrecht bei fakultativen Arbeitslosenkassen auszuschließen sind. Diesen Grundsatz hat Georges Cornil bereits in seinem Statutenentwurf aufgenommen, nachdem Polizeidirektor Zuppinger in St. Gallen schon vor längerer Zeit darauf hingewiesen hat, gegenüber denjenigen, welche infolge vorgerückten Alters teilweise invalid geworden sind, einschränkende Bestimmungen aufzustellen.

Die Kölner Versicherungskasse sucht sich hiervor dadurch zu schützen, daß sie unter den Gründen, welche von der Unterstützungsberechtigung ausschließen, auch den Verlust der Arbeit infolge Alters aufführt. Selbstverständlich wird diese Bestimmung sich in der Praxis milder gestalten, als es nach dem Wortlaute aussieht; denn sonst könnten unter Umständen alle über 60 Jahre alten Versicherten, deren diese Kasse im ersten Jahre neun hatte, von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen werden. Dies und ähnliches läßt sich am besten vermeiden, wenn die Mitgliedschaft mit einem bestimmten Altersjahr auch nach oben abgegrenzt wird. Bei der Einrichtung der Arbeitslosenversicherung gestaltet sich die Durchführung dieser Bestimmungen einfach. Schwierig wird sie erst, wenn im Laufe der Zeit Versicherte 60 Jahre alt geworden sind. Wie soll sich die Kasse diesen gegenüber verhalten? Versicherte, welche schon Ent-

¹⁾ Bericht über das dritte Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern. (Bern, im April 1896) S. 7 und Bericht über das vierte Geschäftsjahr. (Bern, im April 1897) S. 2.

schädigung erhalten haben, werden sich leicht mit ihrer Entlassung aus dem Versicherungsverband zufrieden geben. Dagegen werden nie arbeitslos gewordene Versicherte es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn sie jahrelang Prämien bezahlen mußten, um nun in der Zeit größeren Risikos der Arbeitslosigkeit ohne jegliche Gegenleistung von der Versicherung ausgeschlossen zu werden. Zur Vermeidung dieser offenkundigen Ungerechtigkeit könnte diesen Versicherten die Hälfte der von ihnen einbezahlten Prämiensumme zurückerstattet werden. Damit wären dann zugleich die Einwendungen der Versicherten entkräftet, welche, obwohl der oberen Altersgrenze nahestehend, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet werden.

Nicht weniger schwierig ist die Frage, wie sich die Versicherung den Arbeitslosen gegenüber zu verhalten habe, welche während ihrer Arbeitslosigkeit das 60. Altersjahr zurücklegen. Auch da kommt hauptsächlich der Bezug von Entschädigung neben der Dauer der Mitgliedschaft in Betracht. Versicherte, welche die Kasse nie in Anspruch genommen während ihrer mindestens vierjährigen Mitgliedschaft, hätte die Kasse für eine Arbeitslosigkeit von im Maximum 30 Tagen nach zurückgelegtem 60. Altersjahr zu entschädigen; Versicherte welche der Kasse weniger lang angehörten, oder innerhalb dieser Zeit mindestens 30 Tage Entschädigung bezogen haben, verlieren ihre Bezugsberechtigung mit Zurücklegung der obren Altersgrenze von 60 Jahren.

Die revidierten Statuten der Kölner Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter ¹⁾ lassen denn auch den Ausschluß von der Bezugsberechtigung wegen Arbeitslosigkeit infolge Alters fallen und eröffnen zugleich die Möglichkeit, die gezahlten Versicherungsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Auf diese Weise ist es dem Ausschluß der Versicherten anheim gegeben, Ungerechtigkeiten und Härten, welche der Ausschluß von der Bezugsberechtigung im Gefolge haben könnte, wenigstens durch Rückerstattung der bezahlten Beiträge etwas zu mildern. Die Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen wird den Verhältnissen um so eher angepaßt sein, als dieselbe in durchaus verständiger Weise einem aus lauter Versicherten d. h. aus Arbeitnehmern bestehenden Organe zugewiesen ist. Dieser sogenannte Ausschluß der Versicherten hat zudem noch

¹⁾ Satzungen der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter. (9. März 1898) § 16.

vor der entsprechenden St. Galler Subkommission den Vorteil voraus, daß demselben als 13. Mitglied der Kassenverwalter angehört, während in St. Gallen der Kassenverwalter den Sitzungen erwähnter Kommission bloß mit beratender Stimme beizuwohnen hatte.

Die Festsetzung eines den Versicherungskreis beschränkenden Maximalalters der Versicherten legt den Ausschluß der mit schweren und leicht konstatierbaren körperlichen Gebrechen behafteten Arbeiter nahe. Der Ausschluß derartiger Leute von der Versicherung mag hart erscheinen. Allein er ist ein Akt der Notwehr. Die Notwendigkeit schützender Bestimmungen nach dieser Richtung hin, zeigte sich bei der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern, deren Verwaltungskommission sich hierüber folgendermaßen äußert: „Nach den dreijährigen Erfahrungen ist es nun wohl möglich, die Versicherungskasse von den noch anhaftenden Schlacken zu befreien, wobei von der Verwaltungskommission sowie von den ausführenden Organen, ja von den Mitgliedern selbst alle Anstrengungen gemacht werden. Die Versicherungskasse soll absolut nicht als Altersversorgungsinstitut benützt werden, auch nicht als Versorgungsanstalt für Kranke oder Gebrechliche, indem hierfür spezielle Staats- und Gemeindeanstalten bestehen.“

Auch in St. Gallen erwies sich der Ausschluß der wegen sichtbarer körperlicher Gebrechen in sehr beschränktem Grade Erwerbsfähigen als Notwendigkeit. Leider fehlte hierfür die gesetzliche Handhabe, weshalb man wenigstens Material zur Behandlung und späteren definitiven Erledigung dieser Frage zu gewinnen suchte. Die Subkommission wurde durch einen speziellen Fall hierauf aufmerksam gemacht. Dieselbe hat in ihrer Sitzung vom 5. März 1896 die Aufnahme eines Taubstummen in den Versicherungsverband verweigert, bis die große Kommission darüber prinzipiell entschieden. Ebenso hat sie den Ausschluß aller nur in sehr beschränktem Grade Erwerbsfähigen ins Auge gefaßt. Ähnliche Erwägungen und Beobachtungen veranlaßten auch die Verwaltungskommission, den Verwalter der Arbeitslosenkasse zu beauftragen, eine Liste der Versicherten zu erstellen, welche der Kasse wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit zu dauernder Last fallen dürften. Derselbe stellte dann in seinem Berichte 39 Mann fest. Wir würden nicht so weit gehen, wie er. Die schwer zu konstatierende Trunksucht und Arbeitsscheu würden wir von vornherein als Grund des Ausschlusses fallen lassen. Dagegen würden wir die körperlichen Gebrechen als Grund der Ausschließung betrachten, welche sich

ohne weiteres konstatieren lassen. Sehen wir von den über 60 Jahre alten Versicherten ab, so haben wir unter den Saisonarbeitern noch mindestens ein halbes Dutzend, welche nicht voll erwerbsfähig sind. Zwei davon sind z. B. sozusagen völlig gehörlos und auch sonst unbeholfen und schwächlich, einer ist infolge einer Operation fast völlig erblindet, zwei sind sonst presthaft und einer kann infolge eines Unfalles blofs noch einen Arm gebrauchen. Diese Leute werden fast jedes Jahr gezwungen sein, die Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Zudem geschieht dies meistens auch sehr gründlich, wie z. B. daraus hervorgeht, dafs im zweiten Versicherungsjahre von den 18 Arbeitslosen, deren beschränkte Erwerbsfähigkeit auf den ersten Blick ersichtlich war, die Mehrzahl das Maximum der Entschädigungsdauer erreichten; hierüber wird sich niemand wundern, der dieselben einmal gesehen hat. Bei drei derselben war das Augenlicht so geschwächt, dafs es fast ein Rätsel ist, wie diese Leute überhaupt noch zu irgend einer Arbeit angestellt werden können. Vier zeigten sich fast völlig gehörlos, und kann man sich ungefähr einen Begriff machen, wie selten die Arbeitsgelegenheit für die zwei sein wird, welche sich Tagwerker nennen und wie spärlich der Erwerb ihrer beiden Unglücksgenossen flieft, die sich als Hausierer ihr Brot zu verdienen suchen. Andere waren durch Unfall, Krankheit oder mangelhafte Entwicklung im vollen Gebrauch ihrer Glieder gehindert, während wieder andere so gebrechlich erschienen, dafs man ihnen aufs Wort glauben mußte, sie seien nur zur Uebernahme ganz leichter Arbeit fähig.

V. Löhne.

Der Grundsatz, die Prämien und Entschädigungen neben dem Risiko auch nach dem Lohne abzustufen, hat sich ziemlich eingebürgert. Allgemein war man der Ansicht, dafs den höher entlohten Arbeitern auch eine etwas gesteigerte Beitragspflicht an die Kasse zukomme. Der Gewinn für die Kasse bei der Festsetzung dieser Beitragspflicht sprach wohl ein gewichtigeres Wort als das Streben, den besser entlohten Arbeitern auch eine höhere Arbeitslosenentschädigung zu sichern.

Allein die hieran geknüpften Hoffnungen erwiesen sich in St. Gallen als trügerisch, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

| | I. Klasse | II. Klasse | III. Klasse |
|---|---------------|--------------|-------------|
| Versicherte | 993 Mann | 335 Mann | 6 Mann |
| Arbeitslose | 197 „ | 64 „ | 2 „ |
| Entschädigte Tage | 7509 | 2158 | 66,5 |
| Entschädigung | 13 519,65 Fr. | 4 531,80 Fr. | 159,60 Fr. |
| Auf einen Versicherten traf es eine Entschädigung von | 13,61 „ | 13,52 „ | 26,80 „ |
| Auf einen Arbeitslosen traf es eine Entschädigung von | 68,62 „ | 70,80 „ | 79,80 „ |
| Auf einen Versicherten traf es Tage | 7,5 | 6,2 | 11 |
| Auf einen Arbeitslosen traf es Tage | 38 | 37,7 | 33,25 |
| Die Prämien betragen | — | 3 484,00 „ | 93,60 „ |
| Die Prämien hätten bei der Reduktion auf die Ansätze von Klasse I betragen | 2 659,80 Fr. | | |
| Die Entschädigung hätte bei der Einheitsentschädigung von 1,80 Fr. betragen | 4 004,10 Fr. | | |

Hieraus ergibt sich vor allem, daß diese Abstufung der Prämien nach dem Lohne für die Kasse keinen nennenswerten finanziellen Gewinn brachte. Rechnet man aber die Mühe und Schererei der Verwaltung mit dieser Klassifizierung sowie die Klagen eines Teils der Arbeiterschaft hinzu, so dürfte man sich ohne weiteres dazu bereit finden können, auf diese Abstufung der Prämien zu verzichten. Allerdings war eine solche Abstufung im Sinne der Arbeiterschaft gelegen. Dieselbe dachte an fünf Prämienklassen. Die erste sollte 2 Fr., die zweite 2,50 Fr., die dritte 3 Fr., die vierte 3,50 Fr. und die fünfte 4 Fr. tägliche Entschädigung erhalten. Im Sinne der Vereinfachung der Geschäftsführung wurde die Zahl der Klassen von fünf auf drei reduziert. Aber auch dies scheint noch zu viel des Guten zu sein. Wenigstens war der Zudrang zur untersten ein ganz überwiegender und bedurfte es großer Energie der Verwaltung für die zweite Klasse wenigstens 1179 oder 27,93 % und für die dritte 146 Mann oder 3,45 % herauszubekommen. Selbst bei den unter dem Risiko der Arbeitslosigkeit stärker leidenden Saisonarbeitern wollte man am liebsten in die erste Lohnklasse eingereiht sein, wie denn nur 25,5 % derselben in den beiden oberen Lohnklassen sich befinden. Dies beweist vor allem, daß gerade in den höher entlohnten Arbeiterschichten die Furcht vor der Arbeitslosigkeit geringer ist, als diejenige vor Erhöhung der Prämien. Zudem wird diese Differenzierung der Prämien nach dem Lohne durch die

Schwankungen desselben noch wesentlich erschwert. Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anzeige der Lohnveränderungen, welche eine Erhöhung der Prämienansätze im Gefolge haben müssen, wie dies in Zürich geplant wurde, liefse sich nur sehr schwer durchführen. Anzeigepflicht der Arbeiter selbst würde ebenfalls kaum zum Ziele führen, wenn die St. Galler Erfahrungen bei der Klassifizierung nur einigermaßen auf allgemeine Gültigkeit Anspruch haben.

Aus allen diesen Gründen hat Bern mit der Festsetzung einer einzigen Prämienklasse unbedingt einen guten Griff gethan und in dieser Hinsicht ein nachahmungswürdiges Vorbild geschaffen. Das Gleiche gilt von der Höhe der Prämie. Dieselbe beträgt im Monat 50 Cts. und ist somit gerade um die Hälfte kleiner als die von der Kölner Versicherungskasse geforderte Prämie und sozusagen niedriger als alle Ansätze der anderen Versicherungsprojekte, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Es beträgt der Beitrag der Versicherten per Woche

| | im Minimum | im Maximum |
|-----------------------------------|------------|------------|
| in Bern | 12,5 Cts. | 12,5 Cts. |
| in Zürich ¹⁾ | 10 " | 45 " |
| in Basel ²⁾ | 10 " | 60 " |
| in St. Gallen | 15 " | 30 " |
| Entwurf von L. Sonnemann . . . | 12,5 " | 50 " |
| Entwurf von G. Cornil | 15 " | 40 " |

Merkwürdigerweise hat sich weder in Basel noch in Zürich starke Opposition der Arbeiterschaft gegen diese ziemlich drückenden Prämienansätze geltend gemacht. Allerdings giebt sowohl die Arbeitskammer als der Arbeitersekretär in Zürich der Hoffnung auf spätere Reduktion der Prämien Ausdruck.

Erstere ³⁾ verlangt entschiedene rationelle Arbeitseinteilung in Bezug auf städtische und kantonale Arbeit, weil dieselbe neben anderen Vorteilen auch die Versicherungskasse zum guten Teil

¹⁾ Kommissionsentwurf einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich. S. 5.

²⁾ Bericht und Gesetzesentwurf der Grofsratskommission betreffenden Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt (dem Grofsen Rate zugestellt den 23. April 1896). S. 35.

³⁾ Eingabe der Arbeitskammer der Stadt Zürich an die Kommission zur Vorberatung der stadträtlichen Vorlagen betreffend Arbeitslosenversicherung (26. Januar 1896).

entlasten und im Laufe der Zeit eine bedeutende Ermäßigung der Prämien der Arbeiter und Arbeitgeber möglich machen würde. Letzterer nennt es widersinnig, wenn nur die Arbeiter und Gewerbeinhaber in der Arbeitslosenversicherung das Defizit der wirtschaftlichen Organisation allein decken sollen, während das Kapital, das nur Gewinn dabei einheimste, vom schwersten Risiko: der Arbeitslosigkeit, ganz verschont bleibt und nichts daran zu leisten hat. Er verlangt, daß der Beitrag der Stadt auf mindestens 15 % der Unterstützungsbeträge zu bemessen und das Maximum derselben jährlich auf 83 500 Fr. zu erhöhen sei, um nach Anhäufung eines Reservefonds die Prämien der Arbeiter und Gewerbeinhaber entsprechend herabzusetzen.

Die praktische Durchführung des Züricher Entwurfs hätte die Reduktion der Prämien als dringende Notwendigkeit erscheinen lassen; die dortigen Lohnverhältnisse scheinen nicht viel besser zu sein als diejenigen in Bern und St. Gallen.

Leider fehlen Angaben über die Löhne der Mitglieder der Arbeitslosenkasse in Bern. Als Ersatz hierfür führen wir die Ergebnisse des Versuchs einer Lohnstatistik der Metallarbeiter in Bern an, welche der Berichterstatter Arbeitersekretär Dr. Wassilieff mit folgenden Worten charakterisiert:

„81,7 % der befragten Metallarbeiter gruppieren sich in die Rubriken unter und mit 5 Fr. pro Tag. Ueber 5 Fr. erhalten nur 94 von 514 Arbeitern. Ueber 6 Fr. nur 35 Arbeiter, d. h. nur 6,8 %. 29 von diesen Arbeitern sind Arbeiter der Eidgenossenschaft, des Kantons oder der Gemeinde. Löhne bis 4 Fr. haben 162 Arbeiter gleich 32 %. 40 % der Metallarbeiter haben Löhne von 4 Fr. bis 4,89 Fr.¹⁾“

In Zürich zeigen die Löhne der Arbeitslosen folgendes Bild.

| | | Von 100 Arbeitern verdienten pro Monat bis Franken | | | | | |
|----------|------|--|------|------|------|----------|-----|
| | | 60 | 80 | 100 | 120 | über 120 | |
| | | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. | pCt. | |
| im Jahre | 1893 | 12,2 | 41,5 | 35,9 | 9,1 | 1,4 | |
| „ | „ | 1894 | 4,2 | 19,9 | 56,3 | 19,0 | 0,6 |
| „ | „ | 1895 | 4,2 | 15,8 | 53,2 | 22,0 | 4,8 |

Diese Löhne lassen ähnliche Erfahrungen wie in St. Gallen erwarten, wo eine ganze Anzahl von Versicherten selbst die Minimal-

¹⁾ Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrgang 1896, II. Bd. S. 522.

prämien nur mit allergrößter Mühe und zum Teil mit Zuhilfenahme der Wohlthätigkeit aufbrachten, was übrigens die folgende Darstellung der Löhne der dortigen Arbeitslosen ohne weiteres als begreiflich erscheinen lassen wird.

| | Es hatten | bei den Saison- arbeitern | bei den übrigen Arbeitern |
|---------------------------|-----------|------------------------------|------------------------------|
| I. bis 2 Fr. Lohn per Tag | | 16 = 4,5 pCt. | 8 = 6,4 pCt. |
| II. „ 3 „ „ „ „ | | 86 = 24,1 „ | 50 = 40,0 „ |
| III. „ 4 „ „ „ „ | | 208 = 58,3 „ | 51 = 40,8 „ |
| IV. „ 5 „ „ „ „ | | 44 = 12,3 „ | 14 = 11,2 „ |
| V. über 5 „ „ „ „ | | 3 = 0,8 „ | 2 = 1,6 „ |

In der niedersten Lohnklasse treffen wir meistens Schweizer, welche entweder gebrechlich oder sonst in der Entwicklung zurückgeblieben und darum nur in beschränktem Grade erwerbsfähig sind.

In der II. Lohnklasse sind die übrigen Arbeiter mit rund 16 % stärker vertreten, als die Saisonarbeiter. Betrachtet man die Arbeitslosen als Gesamtheit, so stimmt dies Ergebnis auffallend mit den aus den Zahltagslisten durch das Fabrikinspektorat ermittelten Arbeitslöhnen des ersten schweizerischen Fabrikinspektionskreises, in welchem die Arbeiter mit einem Tagelohn von 2,01—3 Fr. 28 % der Gesamtarbeiterschaft ausmachen, während in St. Gallen die Arbeitslosen ebenfalls mit 28 % in dieser Lohnklasse vertreten sind.¹⁾ Hierbei darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Lohnstatistik des Fabrikinspektorates auch die weiblichen, sowie die minderjährigen Arbeiter mit ihren durchschnittlich niedrigeren Löhnen umfaßt. Etwas mehr als die Hälfte der arbeitslosen Saisonarbeiter verdient einen Lohn, der sich zwischen 3,01—4 Fr. bewegt, während bei den Arbeitslosen der anderen Berufsgruppe bloß 40,8 % auf diesen Lohn kommen. Bei den Angehörigen der nächst höheren Lohnklasse sind die Saisonarbeiter bloß noch 1,1 % stärker vertreten und kehrt sich dieses Verhältnis bei der obersten Lohnklasse zu Gunsten der Arbeitslosen der anderen Berufsgruppe fast völlig um. Beiläufig sei noch erwähnt, daß sowohl die Saisonarbeiter, als die andere Berufsgruppe mit ihren 12,3 bzw. 11,2 % Angehörigen in der IV. Lohnklasse etwas stärker vertreten sind

¹⁾ Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten schweizerischen Fabrikinspektionskreises. Von Dr. Schuler, eidgenössischer Fabrikinspektor, unter Mitwirkung von Dr. H. Wegmann, Adjunkt. Zeitschrift für schweiz. Statistik. Jahrgang 1895. S. 123.

als die Gesamtarbeiterschaft des ersten Fabrikinspektionskreises, die blofs 10,7 % mit einem Tagesverdienst von 3,01—4 Fr. aufweist. Ungefähr der dritte Teil der Arbeitslosen hatte also einen 3 Fr. nicht übersteigenden Taglohn. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen bezog einen Lohn zwischen 3 und 4 Fr. und nur 13 % derselben kommen auf einen 4 Fr. übersteigenden Taglohn.

Diese keineswegs glänzenden Lohnverhältnisse erhalten durch die Unsicherheit und Unregelmässigkeit des Erwerbs eine um so ernstere Bedeutung. Die Löhne sind schon an sich so niedrig, daß selbst bei voller Beschäftigung während sämtlicher Arbeitstage des Jahres viel dazu gehören würde, das Budget einer Haushaltung zum Balancieren zu bringen, ohne wesentliche Bedürfnisse zu vernachlässigen. Rechnet man dazu das Stocken oder gänzliche Aufhören der Erwerbsgelegenheit während der stillen Saison, sowie die durch die Ungunst der Witterung selbst in der Hauptbeschäftigungszeit nötig werdende zeitweilige Unterbrechung der Arbeit, so wird man ein so geringes durchschnittliches Jahreseinkommen herausbekommen, daß damit die Belastungsfähigkeit der Arbeiterschaft mit Prämien für Versicherungszwecke mit den Ansätzen der Versicherungskasse der Stadt St. Gallen als an ihrem Ende angekommen erscheinen wird. Eine jährliche Ausgabe von 7,80 bzw. 10,40 bzw. 15,60 Fr. mag ja von dem ledigen Arbeiter leicht aufgebracht werden; dem Verheirateten dagegen war damit in vielen Fällen eine recht schwere Last aufgebürdet. Allerdings sollen die durchschnittlichen Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft St. Gallens etwas besser sein, als sich dieselben aus den Lohnangaben unserer Arbeitslosen ergeben. Zum Beweise hierfür wird man namentlich auch auf die Alterszusammensetzung unserer Arbeitslosen hinweisen, die einen starken Prozentsatz älterer Leute zeigen, denen gewöhnlich ein geringerer Lohn ausbezahlt wird, als Arbeitern in der Vollkraft ihrer Jahre und ihrer Leistungsfähigkeit.

Sehen wir, wie es sich mit diesem Trostgrund verhält. Zu diesem Zwecke gruppieren wir die Arbeitslosen in zwei Altersklassen. Die Grenze soll das 50. Altersjahr bilden, indem der zweiten Altersklasse die zugezählt werden, welche über 50 Jahre zählen. Diese Altersklasse hat unter den Arbeitslosen mit Lohnangabe 137 Angehörige, während die jüngeren Jahrgänge 345 Arbeitslose stellten. Die Zugehörigkeit dieser zwei Altersklassen zu unseren 5 Lohnklassen gestaltet sich folgendermaßen:

| Es gehörten zur | I. | II. | Lohnklasse | | |
|-----------------------------|----|-----|------------|-----|----|
| | | | III. | IV. | V. |
| von den ältern Jahrgängen | 10 | 43 | 73 | 11 | — |
| von den jüngeren Jahrgängen | 14 | 93 | 186 | 47 | 5 |

Der Unterschied ist eigentlich ein sehr geringer. Die jüngere Altersklasse ist in den beiden untersten Lohnklassen um 7 % schwächer vertreten, während in der III. Lohnklasse, welche absolut und relativ die stärkste ist, die Beteiligung der beiden Altersklassen mit 53,7 % ganz gleich ist. In der IV. Lohnklasse überwiegen die jüngeren Jahrgänge um 5,6 %, während in der Lohngruppe, welche die 5 Fr. übersteigenden Tagelöhne umfaßt, die ältere Klasse nicht mehr vertreten ist.

Bei den Saisonarbeitern tritt der Unterschied noch etwas stärker hervor, was in Berücksichtigung der Zusammensetzung dieser Berufsgruppe eigentlich selbstverständlich ist. Einerseits sind die Löhne bei den am stärksten vertretenen Saisonberufen etwas höher, als bei den übrigen Arbeitern und andererseits machen sich die Beschwerden und Gebrechen des Alters bei denselben früher in etwelcher Reduktion des Lohnes bemerkbar, soweit nicht ganz qualifizierte Arbeitskräfte in Betracht kommen. So geschieht es, daß bei den Saisonarbeitern die jüngere Altersklasse in den zwei ersten Lohnklassen um 12 % schwächer vertreten ist, als ihre älteren Berufsgenossen, während in der III. Lohnklasse sich ein Unterschied von 5 % zu Ungunsten der älteren Jahrgänge ergibt.

Wie bereits angedeutet, gehört zur richtigen Beurteilung der Lohnverhältnisse auch die Kenntnis des Familienstandes der in Frage kommenden Lohnbezüger. Ein Lohn der für einen ledigen Arbeiter knapp ausreicht, wird in den meisten Fällen für den Verheirateten ungenügend. Deshalb suchen wir auch diese Seite der Lohnverhältnisse etwas zu erhellen. Zu diesem Zwecke unterscheiden wir die Ledigen von den Verheirateten, zu welchen wir in diesem Falle auch die Witwer, die Geschiedenen und die Getrenntlebenden zählen. Die Vergleichung der Löhne dieser beiden Gruppen zeigt denn wirklich die erfreuliche Thatsache, daß die Verheirateten bei der ersten Lohnklasse bloß mit 4,1 % beteiligt sind, während die Ledigen 8,2 % liefern. Noch größer ist der Unterschied zu Gunsten der Verheirateten in der II. Lohnklasse, in welcher dieselben mit 23,7 % gegenüber den mit 45,9 % beteiligten Ledigen vertreten sind. Mehr als die Hälfte der Ledigen bezieht einen Lohn bis zu 3 Franken, während bei den Verheirateten

57,3 % einen Lohn von 3—4 Franken erhalten. In den beiden obersten Klassen sind die Arbeitslosen, wie bereits erwähnt, dünn gesät. Doch behaupten auch hier die Verheirateten den Vorrang, indem sie die Beteiligung der Ledigen um rund 9 % übertreffen.

Selbstverständlich sind diese Löhne nicht ausreichend zum Unterhalte einer Familie und erklären dieselben die verhältnismässig sehr starke Ausdehnung der gewerblichen Frauenarbeit in St. Gallen. Dieselbe spiegelt ein Vergleich mit den Resultaten anderer Erhebungen in ihrer wahren Gestalt. In St. Gallen waren von den 347 Ehefrauen der Arbeitslosen 224 oder 64,5 % im engeren Sinne erwerbend, während dies z. B. in Stuttgart blofs bei 47,8 %, in Strafsburg bei 24,4 % und in Deutschland überhaupt blofs bei 18,1 % der Fall war. Der Notwendigkeit, welche die Frauen zwang, durch ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie etwas beizutragen, kam die verhältnismässig reichliche Arbeitsgelegenheit entgegen, indem die Berufsarten, welche vornehmlich Frauen beschäftigen, in der Stadt sehr reichlich vertreten sind.

Bei den Saisonarbeitern mit ihren gröfseren und kleineren Pausen in der Arbeit, ist die Notwendigkeit der gewerblichen Beschäftigung der Frau noch gröfser, als bei den übrigen Berufen, wie daraus hervorgeht, dafs bei den ersteren 62 % und bei den letzteren blofs 58 % der Frauen im engeren Sinne erwerbend sind. Die Schranken, welche die Kinderpflege der gewerblichen Beschäftigung der Frau setzt, geht daraus hervor, dafs von den 243 Frauen mit Kindern 154 oder 63,3 % und von den 104 Ehefrauen ohne Kinder 70 oder 67,3 % durch ihren Arbeitslohn das Einkommen der Familie vermehren.

Ueber die Höhe der von den Frauen bezogenen Löhne waren keine zuverlässigen und in sehr vielen Fällen überhaupt keine Angaben zu erhalten. Die einen behaupten, dies überhaupt nicht zu wissen, während die anderen infolge der Unregelmässigkeit und Schwankung des Erwerbs ihrer Frauen nur ungenaue und jedenfalls nur über die dem Moment der Befragung unmittelbar vorangegangene Zeit sich erstreckende Angaben zu machen wufsten.

Ebenso verhielt es sich mit den Löhnen der erwerbenden Kinder und anderer Familienangehöriger.

Schliesslich kommt noch als Nebenerwerb der Arbeitslosen der Ertrag der Aftermiete in Betracht. Die 68 Haushaltungen, welche Aftermieter hatten, erzielten hieraus 11 950 Fr., was auf die einzelne derselben 175,73 Fr. ergibt.

Zu diesen ziemlich niedrigen Löhnen gesellen sich verhältnismäßig hohe Mietpreise. Von den ledigen Arbeitslosen hatten 61 % 90—120 Fr. jährlich für Wohnung zu bezahlen. Von den Verheirateten waren 21 % in der jedenfalls nicht beneidenswerten Lage nicht mehr als 120 Fr. für Wohnung aufwenden zu können. Bei 58 Haushaltungen bewegte sich der Mietzins zwischen 121 und 210 Fr., während 169 zwischen 211 und 330 Fr. für Jahresmiete aufzuwenden hatten. 108 Arbeitslose mußten sogar über 330 Fr. Mietzins bezahlen. Bezahlte aber ein Arbeitsloser mehr als 300 Fr. für seine Wohnung, so fraß ihm das mehr als den fünften Teil seines Jahreseinkommens weg. Damit dürfte die Belastungsfähigkeit der Arbeiter mit Prämien ziemlich allseitig beleuchtet sein und mag es begreiflich erscheinen, daß in nachfolgender Zusammenfassung der Grundsätze, welche sich für die künftige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung aus den Erfahrungen St. Gallens und Berns ableiten lassen, die Forderung möglichst niedriger Prämienätze in den Vordergrund zu treten hat:

Als Maximum der Monatsprämie dürften 50 Cts. gelten, wofür die Berner Erfahrungen im Verein mit dem Sträuben der St. Galler Versicherten gegen die Einbeziehung in die höheren Prämienklassen als genügendes Beweismaterial gelten.

Zur Entlastung der Verwaltung und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten und Reibereien empfiehlt sich die Aufstellung einer einzigen Prämien- und Entschädigungsklasse. Ein allfällig zu Ungunsten der ledigen und alleinstehenden Versicherten zu statuierender Unterschied gestaltet sich für die Versicherung rentabler und leichter in Form einer kleinen Prämienerrhöhung als in Gestalt einer Verminderung der Entschädigung.

Die Beschränkung der Versicherungspflicht oder des Rechtes auf Versicherung auf die von der Arbeitslosigkeit am meisten bedrohten Berufe sowie die Festsetzung eines die Versicherungsfähigkeit bedingenden Maximalalters wird durch die Erfahrungen in St. Gallen und Bern ebenfalls als notwendig erwiesen, einer Arbeitslosenversicherungskasse zu gedeihlicher Entwicklung zu verhelfen. Ebenso empfiehlt sich für die obligatorische wie für die fakultative Arbeitslosenversicherung der Ausschluss der mit sichtbaren und schweren körperlichen Gebrechen behafteten Arbeiter.

Dem Gebote alternativer Leistung der Versicherung soll wenigstens dadurch entgegengekommen werden, daß den Versicherten,

welche längere Zeit Prämien bezahlten, ohne Entschädigung zu beziehen, die Prämien reduziert werden.

Die Verwaltung und Kontrolle der Kasse soll dem Einfluß der versicherten Arbeiterschaft möglichst großen Spielraum gewähren, weil darin die beste Garantie für eine gedeihliche Entwicklung derartiger Kassen liegt, wie die Erfahrungen in St. Gallen einerseits und die günstigen Ergebnisse in Bern und Köln andererseits deutlich beweisen.

Der österreichische Kartellgesetzentwurf.

Von

OTTO WITTELSHÖFER,

in Wien.

I.

Die Vereinigungen von Produzenten und Händlern behufs Einflußnahme auf die Warenpreise haben schon wiederholt die Gesetzgebung in Oesterreich beschäftigt.¹⁾ Das österreichische Strafgesetz von 1852 (§ 479 und § 480) bestimmte, daß Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern, um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteil herabzusetzen oder um Mangel zu verursachen, als Uebertretungen mit Arrest zu bestrafen seien. Diese Paragrafhe, welche auch gegen die Arbeiterkoalitionen gerichtet waren, bildeten den Gegenstand heftiger Angriffe seitens der Arbeiterschaft und wurden deshalb in der Blütezeit der verfassungsmäßigen Aera durch das Gesetz vom 21. April 1870 (Koalitionsgesetz) aufgehoben, die strafrechtliche Ahndung wurde auf die Fälle von Einschüchterung und Gewaltanwendung beschränkt. In bezug auf die Preiskoalitionen der Unternehmer wurde aber durch diese Wandlung in der Gesetzgebung keine thatsächliche Aenderung bewirkt. Ebensowenig, wie vorher von dem § 479 des Strafgesetzes gegen koalirte Unternehmer Gebrauch gemacht worden war, dürfte auch seither die Einwirkung von Unternehmern auf ihre Standesgenossen behufs Bildung eines Kartells niemals als Gewaltanwendung oder Einschüchterung qualifiziert worden sein. Die

¹⁾ Vgl. den Artikel „Koalitionen“ von Mataja im österr. Staatswörterbuch von Ulbrich und Mischler II. S. 366.

strafrechtlichen Bestimmungen sind also für die Unternehmerkoalitionen faktisch bedeutungslos geblieben.

Das Koalitionsgesetz enthält jedoch auch privatrechtliche Bestimmungen, welche gegen die Vereinigungen von Unternehmern gerichtet sind. Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, haben keine rechtliche Wirkung. Man kann wohl annehmen, daß auch diese Norm von keinem Erfolg begleitet war, denn die Einhaltung der Kartellvereinbarungen wird wohl nicht durch die Furcht vor richterlichem Urteile, sondern durch die Gesetze kaufmännischer Ehre und die Besorgnis vor geschäftlichen Repressalien gesichert.¹⁾ Uebrigens pflegen Kartelle sich durch Erlag von Kauttionen seitens ihrer Mitglieder gegen Verletzungen des Abkommens zu schützen. Der früher betretene Weg, die Entscheidung Schiedsgerichten zu übertragen, deren Urteile ohne weitere Prüfung exequierbar waren, ist durch die neue Zivilprozeßgesetzgebung allerdings verschlossen worden.²⁾

Wenngleich also die frühere und die gegenwärtige Gesetzgebung Handhaben zur Bekämpfung schädlicher Unternehmerverbände geboten haben, so sind dieselben bisher fast ganz unausgenützt geblieben. Das uneingeschränkte Wirken der Unternehmervereinigungen hat sich nun in sehr unangenehmer Weise bemerkbar gemacht. Das von solchen Vereinigungen ergriffene Gebiet erweitert sich von Tag zu Tag, die den Unternehmerorganisationen zugewachsene Macht wird keineswegs immer in maßvoller Weise ausgenützt; die Klagen über eine Bedrückung der mit kartellierten Unternehmern kontrahierenden Personen häufen sich. Zahlreiche Stimmen wurden im Parlament, in Vereinen und Enquêtes, und in der Presse laut, und forderten, daß auf diesem Gebiete Ordnung gemacht werde. Diese Strömung wurde nun von der Regierung zu einem entscheidenden Schritte benutzt. In der XII. Session des österreichischen

¹⁾ Senatspräsident E. Steinbach sagt in seinem Buche „Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation“ S. 175, daß ihm kein Urteil in dieser Richtung bekannt geworden sei. In jüngster Zeit ist allerdings ein Fall vorgekommen, in dem eine Klage auf Entschädigung aus einem Kartellvertrage vom Obersten Gerichtshofe auf Grund des Koalitionsgesetzes zu Ungunsten des Kartells entschieden wurde. Siehe Neue freie Presse vom 28. Mai 1898.

²⁾ Vgl. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, Verhandlungen des Vereins f. Soz.-Pol. 1894 Schriften XLI S. 39. E. Steinbach a. a. O. S. 175, Grünberg in Schmollers Jahrbuch XXI. Band S. 1348 ff.

Parlaments brachte am 1. Juni 1897 der vormalige Finanzminister v. Bilinski im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf „über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen“, ein. Da der Gesetzesvorschlag vor Schluß der Session nicht mehr zur Beratung gelangte, so wurde er mit einigen Modifikationen in der XIII. Session dem Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 1897 neuerlich vorgelegt. Auch diese Session wurde geschlossen, ohne daß der Entwurf vom Hause beraten worden wäre, in der XIV. Session wurde er in unveränderter Fassung am 29. März 1898 wieder eingebracht; bei den bestehenden parlamentarischen Verhältnissen war es allerdings von vorneherein sehr zweifelhaft, daß er in absehbarer Zeit zur Behandlung gelangt wäre, mittlerweile ist auch diese Session geschlossen worden. Dennoch verdient der Entwurf, schon wegen seiner eigenartigen Bestimmungen, eine eingehende Würdigung.

Die gegen die Kartelle gerichtete populäre Strömung mag wohl dazu beigetragen haben, der Regierung eine gesetzliche Regelung dieser Materie wünschenswert erscheinen zu lassen, daß aber so rasch und ohne eingehende Vorerhebungen eine solche Vorlage eingebracht wurde,¹⁾ dürfte seine Erklärung darin finden, daß die Regierung das Bedürfnis empfand, die in Aussicht genommene bedeutende Erhöhung der Verbrauchssteuern auf wichtige Lebensmittel durch eine gleichzeitige Aktion gegen die den Markt für diese Artikel beherrschenden Kartelle dem Parlamente mundgerechter zu machen, wobei man sich der Hoffnung hingab, durch einen auf die Kartelle geübten Druck, wenigstens anfänglich, einen Teil der Steuererhöhung von den Konsumenten auf die Produzenten zurückzuwälzen. Der Zusammenhang zwischen der Steuererhöhung und dem Gesetzentwurf wurde schon in der Budgetrede des Finanzministers von Bilinski am 1. Oktober 1896 anläßlich der Ankündigung der Steuererhöhungen festgestellt: „Die Frage der Kartelle ist eine solche, die bei Gelegenheit der Zuckersteuer am besten gelöst werden

¹⁾ Sogar das den Handels- und Gewerbekammern gesetzlich zustehende Recht, über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, Gutachten abzugeben, bevor dieselben von der Regierung den parlamentarischen Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, wurde bei Einbringung dieses Entwurfes nicht beachtet; über welchen Vorgang mehrfach seitens der Handels- und Gewerbekammern Klage geführt wurde. Vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer vom 26. Jan. 1898.

könnte.“ In der That soll sich der Gesetzentwurf in erster Linie gegen das Zucker-Kartell richten, dessen Geschichte in einem Anhang zum Motivenberichte dargestellt wird.

Die im Entwurfe vorgesehene Regelung der Kartelle beruht im wesentlichen auf der Staatsaufsicht. Bei Gründung eines Kartells ist ein notariell beurkundetes Statut zu errichten, welches alle wesentlichen Momente des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsführung enthält und, ebenso, wie etwaige Abänderungen desselben, binnen 8 Tagen sowohl vom Kartell, als auch durch den Notar dem Finanz-Ministerium vorzulegen ist. Die Thätigkeit eines Kartells, beziehungsweise die Wirksamkeit abgeänderter Statuten kann erst vierzehn Tage nach erstatteter Anzeige beginnen. Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind sodann binnen 24 Stunden dem Finanz-Ministerium anzuzeigen. (§ 4) Alle diese Anzeigen sind mit der Hinterlegung der betreffenden Akte in ein öffentliches Kartellregister verbunden (§ 5), eine Bestimmung, die erst der zweite Entwurf enthielt.¹⁾ Diese Hinterlegung ist durch im vorhinein bestimmte Zeitungen öffentlich anzuzeigen. Dem Finanz-Ministerium ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und die Räume des Kartells und der kartellierten Betriebe, sowie, den Fall technischer Geheimnisse ausgenommen, die Vernehmung der Beteiligten vorbehalten (§ 7), wobei die Erlangung richtiger Auskünfte durch strenge Strafen gesichert werden soll. Bei offenbarer Schädigung der Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung oder des Ertragnisses der Verbrauchssteuern kann das Ministerium die Beschlüsse, ja selbst den Bestand des Kartells untersagen. (§ 8) Eine Kommission unter dem Vorsitze des Finanzministers ist einzusetzen, welche aus 12 Mitgliedern besteht, wovon die eine Hälfte Beamte, jedoch nicht „Organe des ausübenden Steuerdienstes“, die andere Hälfte Fachmänner sind, welche vom Finanzminister aus den Kreisen der wirtschaftlichen Interessenten, der kartellierten Unternehmer, sonstiger erfahrener Praktiker oder der Männer der Wissenschaft berufen werden. Das Gutachten dieses Beirates ist vor jeder Untersagung einzuholen, außerdem kann dem Beirate die Ausübung der Staatsaufsicht, aus-

¹⁾ Die vorzüglichste Anregung zu dieser Aenderung hat wohl der Aufsatz von Dr. Jul. Landesberger „Der österreichische Kartellgesetzentwurf“ in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht XXIV S. 35 gegeben.

genommen die Fälle der Untersagung eines Kartells oder Kartellbeschlusses, überlassen werden. Auch können Kommissäre zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht bestellt werden. (§ 11) Die Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Arrest bis zu 6 Monaten nebst Geldstrafen bis zu 10 000 Fl. geahndet. Außerdem sind Ordnungsstrafen bis zu 5000 Fl. festgesetzt. (§ 14 ff.)

Wird dieser Entwurf Gesetz, so erlangen die Kartelle rechtliche Anerkennung, allein diese Begünstigung ist an einen radikalen Eingriff des Staates in das gesamte Leben der betreffenden Industriezweige geknüpft. Unsere weitere Untersuchung wird lehren, ob der gewollte Zweck auf diesem Wege wirklich erreicht werden kann.¹⁾

II.

Was das Geltungsgebiet des Kartellgesetzes betrifft, so ist dasselbe in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Vorerst wird die Wirkung des Gesetzes auf das solidarische Vorgehen selbständiger Unternehmer beschränkt. Der Begriff des Kartells ist wohl heute in der Wissenschaft ziemlich präzise festgestellt. Mag die Selbständigkeit der sich vereinigenden Personen materiell noch so sehr beschränkt werden, im Kartell haben nur formell selbständig bleibende Kontrahenten Platz. Den Gegensatz bilden die festeren Gefüge des Trusts und der vereinigten Aktiengesellschaft. Die Ringe, welche sich wirtschaftlich deutlich von den Kartellen unterscheiden, sind in Bezug auf ihre Organisation zumeist den Kartellen zuzurechnen, sie sollen auch unter das österreichische Gesetz fallen, soweit sie in den übrigen Beziehungen seinen Voraussetzungen entsprechen.

Forscht man nun nach den Absichten, welche den Gesetzgeber

¹⁾ Dem Gesetzentwurf ist ein umfangreicher Motivenbericht und als Anhang dazu die Geschichte der österreichischen Zucker- und Petroleumkartelle beigegeben. Man kann der in diesem Motivenbericht enthaltenen Darstellung der Kartellfrage das Zeugnis einer wissenschaftlich ernsten Arbeit nicht versagen, deren Wert allerdings dadurch stark beeinträchtigt wird, daß der Verfasser gezwungen war, seine Argumentation den Bestimmungen des Entwurfs anzupassen. Man wird immer zu berücksichtigen haben, daß die „Motive“ sich nach den im Gesetzesvorschlage niedergelegten Prinzipien zu richten haben, und nicht umgekehrt die Gesetzesbestimmungen nach den Ergebnissen, welche die Wissenschaft in der betreffenden Sache geliefert hat. Es entsteht deshalb oft eine Art Wissenschaft ad hoc, welche bei aller Anerkennung der darin aufgezeigten Kenntnis und Kunstfertigkeit mit einiger Vorsicht aufgenommen werden muß.

in dieser Frage zu leiten haben, so besteht kein Zweifel, daß nicht die organisatorischen Funktionen der Kartelle, sondern nur deren Monopolcharakter zu besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen veranlassen kann. Unser Wirtschaftsleben beruht auf dem Prinzip der freien Konkurrenz. Dieses hat seine Geltung erlangt durch die Fiktion, daß das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zwischen Produzenten und Konsumenten, Käufer und Verkäufer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets im Gleichgewicht bleiben würde, wenn nur allen Teilen die volle Bewegungsfreiheit gegeben ist. Auf dem sozialen Gebiete ist zuerst die Erkenntnis durchgedrungen, daß das negative Prinzip der Freiheit die thatsächliche Ungleichheit nicht aufzuheben vermag, wir sind zur Arbeiterschutzgesetzgebung gelangt. Nunmehr gehen wir einen Schritt weiter, wir wollen nicht nur den Arbeiter gegen seinen Lohnherrn, sondern auch den Konsumenten gegen den Produzenten, den Erzeuger des Fabrikats gegen denjenigen des Rohproduktes, oder umgekehrt, schützen. Soll allerdings der Schutz des Arbeiters, Konsumenten oder Unternehmers eines Teilprozesses der Produktion bis zur vollständigen Gleichstellung im wirtschaftlichen Kampfe ausgestaltet werden, so müßte dies in der That sachlich die gänzliche Aufhebung der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung mit sich bringen. Eine solche Aufgabe stellt sich aber die Wirtschaftspolitik gegenwärtig weder bewußt, noch unbewußt. Was geschieht, geht nicht weiter, als bis zur Bekämpfung der größten Einseitigkeiten; diese bestehen aber dort, wo ein Kontrahent im sogenannten freien Verkehr eine solche Machtstellung erlangt hat, daß er dem anderen die Bedingungen des Vertrags nach eigenem Ermessen diktiert.

Soweit es sich nicht um die Stellung der Unternehmerklasse gegenüber der Arbeiterklasse im allgemeinen handelt, welche Frage wir, als außerhalb unseres Untersuchungsgebietes liegend, hier nicht weiter berühren wollen, kann aber eine solche übermächtige Position auf doppelte Art erworben werden. Sie kann eine ursprüngliche sein, infolge alleinigen oder bevorzugten Besitzes der Rohstoffe oder der technischen Behelfe, frühzeitiger Festigung und großkapitalistischer Entfaltung einer Industrie, — das ist die primäre Form des wirtschaftlichen Monopoles. Oder aber, sie kann geschaffen werden durch die Vereinigung von Unternehmungen, die in Konkurrenz mit einander gestanden sind und durch ihre Verbindung die thatsächliche Aufhebung der Konkurrenz bewirken, — die sekundäre Form des Monopols. In ihren Wirkungen sind aller-

dings beide Formen des Monopols von einander kaum unterscheidbar; ganz oder überwiegend steht es in beiden Fällen bei dem Willen der Monopolbesitzer, in welchen Grade sie ihre Macht ausnützen, der wesentliche Unterschied besteht meist nur in der Empfindung, welche die von der Monopolisierung Betroffenen hegen. An die Stelle der Teuerung, wie sie beim ursprünglichen Monopol vorkommt, tritt die Verteuerung bei der Verbindung früher konkurrierender Unternehmer. Der Maßstab für die Wirkungen des Monopols, welcher im ersten Falle häufig gänzlich fehlt, wird im zweiten Falle in den auf die Einigung folgenden Preiserhöhungen deutlich sichtbar, die Lasten des Monopols werden deshalb als unmittelbare Folgen der Vereinigung betrachtet und die Vereinigung ist es daher, welche zur Zielscheibe des Angriffes wird. An die Stelle der Bekämpfung der wirtschaftlichen Monopole tritt deshalb der Kampf gegen die in die Augen springendste Form, gegen die Vereinigung der Unternehmer. Aus diesem Umstande ist der Wunsch nach einer Gesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer zu erklären, aber es ist einleuchtend, daß damit der gewollte Zweck, die Beseitigung der monopolistischen Vorrechte einzelner Unternehmer gegenüber den Konsumenten, Arbeitern und anderen, von ihnen abhängigen Unternehmern nur teilweise erreicht würde.

Eine Gesetzgebung, die nur die Vereinigung von Unternehmern trifft, also nicht alle Monopolformen, erweist sich von vorneherein als unzulänglich. In noch höherem Maße muß aber dieser Mangel zu Tage treten, wenn nur eine bestimmte Form der Vereinigung von den einschränkenden Maßnahmen betroffen wird. Wenn eine Gesetzgebung sich lediglich gegen Kartelle richtet, also nicht gegen alle Vereinigungen, sondern nur gegen diejenigen, welche zwischen selbständigen Unternehmern ein mehr minder festes Gefüge begründen, so wird ihre Wirkung durch diese Einschränkung zumeist nicht nur reduziert, sondern gänzlich aufgehoben werden. Denn die Wahl der Form, in welcher die Vereinigung der konkurrierenden Unternehmungen stattfinden soll, ist in der Regel dem Ermessen der Kontrahenten überlassen. Steht der Vereinigung in Form des Kartells das Hindernis einer strengen Kartellgesetzgebung entgegen, so wird diese Rücksicht genügen, um zur Wahl einer anderen Form zu veranlassen, bei welcher solche Schwierigkeiten nicht bestehen. Eine einseitige Gesetzgebung gegen Kartelle führt daher zur Bildung von Trusts oder zur Zusammenlegung der

betreffenden Unternehmungen in eine einheitliche Aktiengesellschaft oder Genossenschaft.¹⁾ Diese Formen der Verbindung, in welcher es sich nicht mehr um die Vereinigung selbständiger Unternehmer, sondern um die Verschmelzung der selbständigen Unternehmungen zu einer einzigen handelt, dienen aber der Monopolschaffung mindestens in gleichem Grade, wie Kartelle. Die nachträgliche Anwendung eines Kartellgesetzes, welches sich in seinen Bestimmungen an die Einrichtungen der Unternehmervverbände mit ihren Organen, Statuten, Beratungen und Beschlußfassungen knüpft, auf solche einheitliche Unternehmungen ist von vornherein ausgeschlossen. Aber selbst, wenn die Zusammenlegung mehrerer Einzelunternehmungen zu einem Ganzen als eine Kartellbildung, welche unter das Gesetz fällt, behandelt werden könnte, so wird es unmöglich sein, die häufigen und immer herzustellenden Fälle, daß ein Einzelunternehmen successive die Konkurrenzunternehmungen aufkauft, unter dieses Schema zu bringen. Ein Gesetz nur gegen Kartelle würde also die Entwicklung in der Richtung des vollständigen Aufgehens der verschiedenen Unternehmungen gleicher Art in einer einzigen, also die festeste Form der Monopolbildung, geradezu befördern. Ob diese Gestaltung wünschenswert ist, bliebe zu erörtern, die bisherigen Erfahrungen sprechen nicht dafür.²⁾

Wenn also die Gesetzgebung dieses Gebiet zu regeln beabsichtigt, so sollte sie ihre Maßnahmen dem anzustrebenden Zwecke und nicht einer gerade in die Augen springenden Erscheinungsform anpassen. Es muß eine Gesetzgebung gegen wirtschaftliche Monopole, nicht gegen Kartelle geschaffen werden.³⁾ Soweit Kartelle

¹⁾ Die galizischen Rohpetroleumproduzenten, welche sich im Februar 1898 vereinigten, dürften wohl schon in Hinblick auf den Gesetzentwurf die Bildung einer registrierten Genossenschaft, statt eines Kartells, beschlossen haben.

²⁾ Zu den drückendsten Monopolen gehören wohl diejenigen der amerikanischen Trusts (Petroleum) und in Europa das Dynamitmonopol, welches in Oesterreich, weil von einer einzigen Gesellschaft ausgeübt, unter ein Kartellgesetz nicht fallen würde. Ebenso würde das Monopol der Firma Krupp, welches durch den Ankauf des Grusonwerkes geschaffen wurde, keinen Gegenstand des Kartellgesetzes bilden. Bekannt ist auch das Monopol der Königsberger Bernsteinfirma Stantien & Becker, welches ebenfalls durch kein Kartellgesetz getroffen würde.

³⁾ Die Praxis der englischen Gerichte hat dies erkannt. Dort gilt als feststehender Grundsatz, die Kartelle nur dann als nichtig anzusehen, wenn sie ein Monopol schaffen und dasselbe entsprechend ausnützen. S. Menzel a. a. O. S. 41. Dadurch wird allerdings die volkswirtschaftlich nützliche organisatorische Aktion der

einen volkswirtschaftlich organisatorischen Charakter haben, ist ihre Errichtung zu befördern; soweit sie aber monopolistisch vorgehen, sind sie Beschränkungen zu unterwerfen, welche aber nicht nur sie zu treffen haben, sondern auf alle Formen des Monopols auszu dehnen sind.¹⁾

Neben dieser Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes auf die Vereinigung selbständiger Unternehmer soll aber noch eine weitere Restriktion seines Gebietes vorgenommen werden. Nur Kartelle „in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen“, sollen unter das Gesetz fallen. Außerlich schließt sich diese Norm an die Bestimmung des Gesetzes über die Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten²⁾ an, welche die gleichmäßige Regelung der im Titel des Kartellgesetzes erwähnten Abgaben in beiden Teilen des Reichs vorsieht. Solche Produkte sind gegenwärtig Bier, Brantwein, Zucker und Mineralöl. Auch das Salz kommt hier in Betracht, jedoch nur als Handelsobjekt, da seine Erzeugung staatlich monopolisiert ist, während der Tabak nicht unter das Gesetz fallen kann, da sowohl die Produktion, als auch der Verschleiß staatlich verwaltet werden und daher eine Kartellbildung auf diesem Gebiete ausgeschlossen ist. Motiviert wird diese Einschränkung des Geltungsgebietes mit

Kartelle geschützt, allein auch hier findet die Bekämpfung der Monopole nur einseitig statt, nämlich nur dort, wo Kartelle vorhanden sind.

¹⁾ Im Motivenbericht zum österreichischen Gesetze wird zwischen „nützlichen“ Kartellen, welche unwirtschaftliche Verhältnisse auf wirtschaftliche zurückzuführen streben, und „gemeinschädlichen“, welche aus ihrer faktischen Monopolstellung übermäßige Gewinne ziehen wollen, unterschieden (S. 13). Ganz abgesehen davon, daß in den konkreten Fällen meist kaum zu entscheiden ist, was übermäßig und was „der wirtschaftlichen Sachlage entsprechend“ ist, selbst der Motivenbericht zweifelt an der Möglichkeit dieser Unterscheidung, so zeigt uns die Geschichte, daß fast in keinem einzigen Falle ein Kartell in einseitiger Weise nach dem einen oder dem anderen Prinzipie gegründet und geleitet worden ist. Hat die Not zur Kartellierung geführt, so geben bessere Zeiten wieder Gelegenheit zu Preissteigerungen und zu übermäßigen Profiten. Auch arbeiten die einzelnen Teilnehmer der Kartelle meist unter verschiedenen Produktionsbedingungen. Preise, die bei dem einen noch „angemessen“ sind, bedeuten beim anderen vielleicht schon „übermäßigen“ Profit.

²⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1867 (Nr. 146 R.G.Bl.) betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung § 2, Zahl 2.

steuerpolitischen Rücksichten, mit der unangenehmen Konkurrenz, welche die Industrie dem Staate bei Belastung der Konsumenten bereitet. Wie schon im Eingange erwähnt, stehen bei diesen Artikeln namhafte Steuererhöhungen bevor, deren Unerträglichkeit noch mehr empfunden werden könnte, wenn die kartellierten Betriebe gleichzeitig Preiserhöhungen vornehmen würden, wie dies seitens der Zuckerfabrikanten bereits seit einiger Zeit geschieht.¹⁾

Die Bekämpfung der Kartelle wird also vorerst nur dort in Angriff genommen, wo der Fiskus ein unmittelbares finanzielles Interesse daran hat, wo „nur“ volkswirtschaftliche oder soziale Rücksichten vorwalten, bleibt das Terrain den starken Unternehmerorganisationen offen.²⁾ Aber selbst von diesem steuerpolitischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist das Wirkungsgebiet des Gesetzes zu eng begrenzt. Die Zölle spielen in den Staatsbudgets Oesterreichs und Ungarns eine bedeutende Rolle. Dort, wo es sich um Schutzzölle handelt, wird das finanzielle Interesse durch Kartellbildungen allerdings auch tangiert, indem die zielbewußte einheitliche Geschäftsführung der Kartelle dafür sorgt, daß ein Import von Auslandswaren, entweder direkt durch Preishaltung oder indirekt durch Abmachungen oder Preiskampf im Auslande, verhindert wird, allein in diesem Falle muß das staatsfinanzielle Moment in den Hintergrund treten. Anders steht es bei den Finanzzöllen. Der österreichisch-ungarische Zolltarif setzt für Kaffee, Thee, Gewürze u. s. f. hohe Sätze fest. Der Ertrag aus dem Kaffeezoll allein betrug nach den letzten Ausweisen im Jahre 1895 17 Millionen Gulden, mehr als ein Viertel der gesamten Zolleinnahmen. Kartelle, welche

¹⁾ Der Preis raffinierten Zuckers, welcher in Oesterreich 1894/95 28 fl. betrug, ist heute auf 37 fl. gesteigert, also um 9 fl., wovon allerdings 2 fl. auf die Steuererhöhung entfallen. Der Raffineurgewinn beim Inlandsabsatze, der im Jahre 1891 bis auf 4³/₄ fl. gesunken war und 1895 sogar nur 4 fl. betragen haben soll, dürfte heute weit über das Doppelte ausmachen. Die Erhöhung der Zuckersteuer in Oesterreich um weitere 6 fl. ist übrigens für die nächste Zeit geplant.

²⁾ Die Schrift von Dr. L. Pohle, „Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer“ enthält eine Reihe treffender kritischer Bemerkungen zum österreichischen Kartellgesetz. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsgebiets weist Pohle mit Recht darauf hin (S. 131), daß es eine fortwährende Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins bedeuten würde, wenn nebeneinander einerseits staatlich anerkannte, andererseits mit dem Stigma der Rechtsunwirksamkeit versehene Kartelle bestehen, wobei letztere sich wahrscheinlich noch in einer günstigeren Lage befinden würden.

eine Verteuerung dieser Ware zum Gegenstande haben, würden nicht unter das Gesetz fallen, weil der Zoll keine mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehende Abgabe ist. Es könnten hier allerdings nur Handelskartelle in Frage kommen, solche sind gewiß schwieriger zu begründen und nur durch kürzere Zeit aufrecht zu erhalten, als Produktionskartelle; allein, sofern es sich dabei nicht schon von vornherein um ringartige Bildungen handelt, nehmen sie deren häßlichen Charakter sehr bald an, würden also in erster Linie Anlaß zum staatlichen Einschreiten geben. Das Gesetz, welches so weit geht, den Salzhandel einzubeziehen, der doch vom Staat als einzigen Produzenten vollkommen abhängig und darum für eine Kartellbildung nur wenig geeignet ist, hätte wohl die Vereinigungen der Importeure von Kolonialwaren nicht übersehen sollen; es lag ein Grund hierzu umsoweniger vor, als der Anschluß des Gesetzes an die Bestimmungen, welche die gleichartige Behandlung gewisser indirekter Steuern in Oesterreich und Ungarn vorsehen, ein rein äußerlicher ist. Die Regelung der Kartelle gehört nämlich nicht unter die Dinge, welche gleichartig zu behandeln sind; und in der That ist die Anregung, daß Ungarn ebenfalls ein Kartellgesetz erlassen möge, dort abgelehnt worden.

Wir gelangen hier zu einem bei Beurteilung des Gesetzentwurfes nicht außer Acht zu lassenden Momente. In Ungarn errichtete Unternehmungen werden von den Beschränkungen dieses Gesetzes frei sein. Die Gefahr, daß einseitige Maßnahmen in Oesterreich eine Züchtung ungarischer Konkurrenz hervorrufen, bildet sonst den üblichsten Einwand gegen jedes beschränkende Eingreifen der Gesetzgebung in das Wirtschaftsleben Oesterreichs. So wenig begründet dieses Argument zumeist dann ist, wenn es sich etwa um Arbeiterschutz in den hochentwickelten Industrien, z. B. der Textilbranche handelt, deren Existenz nicht nur auf starker Kapitalkraft, sondern auf dem ganzen wirtschaftlichen Milieu, insbesondere auf dem Vorhandensein einer geschulten Arbeiterschaft beruht, so beachtenswert muß dieses Moment gerade dem vorliegenden Kartellgesetze gegenüber erscheinen. Hier handelt es sich hauptsächlich um zwei Industriegruppen — Zucker und Branntwein —, welche im allereinsten Verbands mit der Landwirtschaft stehen. Weniger bedeutungsvoll ist dieser Umstand bei der Bierproduktion, deren Unternehmer infolge der vorgeschrittenen Technik in Oesterreich und des relativ geringen Konsums im Weinlande Ungarn nicht dieselbe Bewegungs-

freiheit haben, wie die der erwähnten zwei anderen Artikel. Die Zucker- und Branntweinindustrieen bedürfen nur einer relativ geringen Zahl von Arbeitern, meist ohne Qualifikation, ihre erste Voraussetzung, der Bestand einer nahegelegenen intensiven Landwirtschaft, ist in Ungarn teils schon gegeben, teils kann dieselbe ohne radikale Aenderung des Wirtschaftsystems leicht hergestellt werden. Die Konkurrenz Ungarns mit Oesterreich ist also gerade auf diesem Gebiete wenig behindert. Eine gesetzliche Beschränkung der österreichischen Industrie bei voller Freiheit der ungarischen, müßte natürlich die Entwicklung der letzteren begünstigen. Solange Oesterreich und Ungarn ein einheitliches Zollgebiet bilden, würde allerdings die österreichische Kartellgesetzgebung in mancher Hinsicht auch dann auf Ungarn einwirken, wenn dieses die Kartelle ungeregelt läßt. Würde z. B. die österreichische Regierung eine Erhöhung der Verkaufspreise verhindern, so wären auch die ungarischen Produzenten aus Konkurrenzrücksichten dadurch gebunden; allein dieser indirekte Einfluß der österreichischen Gesetzgebung auf Ungarn betrifft nur einzelne Seiten der Kartellierung, andere, wie etwa die Rayonnierung der Rübenlieferanten, blieben in Ungarn von Beschränkungen frei, so daß die ungarischen Unternehmer noch immer stark im Vorteil wären. Die Heranziehung des Gebietes der landwirtschaftlichen Industrieen als erstes Objekt einer derartigen Gesetzgebung erscheint also schon vom besonderen Standpunkte Oesterreichs gegenüber Ungarn bedenklich.

Aber auch im allgemeinen ist das Grenzgebiet von Industrie und Landwirtschaft als Versuchsobjekt für eine so weitgehende Kartellgesetzgebung, wie es die projektierte österreichische ist, kaum geeignet. Wie schon aus der im Eingang gegebenen Uebersicht der Bestimmungen des Entwurfes hervorgeht, und sich bei der weiteren Betrachtung noch deutlicher zeigen wird, soll dem Finanzminister hier eine Machtfülle in die Hand gegeben werden, wie sie kaum auf irgend einem Gebiete des Wirtschaftslebens einer Verwaltungsbehörde eingeräumt ist. Die Festsetzung der Preise, das ausschlaggebendste Moment beim Betriebe jeder Unternehmung, ist seiner willkürlichen Entscheidung unterworfen. Diese Willkür findet ihre Schranken nicht im Gesetze, sondern nur in den allgemeinen Machtgrenzen, die dem Minister gesetzt sind. Diese aber sind tatsächlich nur politischer Natur. Mit einer verblüffenden Offenheit hat derselbe Minister, der das Kartellgesetz zum ersten Male im Parlamente eingebracht hat, zwei Jahre vorher diese Wahrheit ausge-

sprochen.¹⁾ Wenn also politische Rücksichten für die Entscheidungen des Ministers maßgebend sind — und das gilt sicher nicht nur dort, wo dies naiv ausgesprochen wird — so haben wir jedesmal, wenn einem Minister durch das Gesetz Vollmachten gegeben werden, zu prüfen, welche politischen Einflüsse sich bei Ausübung dieser Vollmachten Geltung verschaffen werden. Die politischen Kräfte werden von den Interessen gelenkt, und in diesem Falle zweifellos nur von wirtschaftlichen Interessen. Die Entscheidungen des Ministers werden sich also richten nach dem Einflusse und der politischen Macht der durch diese Entscheidungen betroffenen Kreise, nämlich der Unternehmer der betreffenden Industrien. Gerade aber die Unternehmer der Zucker- und Branntweinindustrie sind in der Regel zugleich Großgrundbesitzer, d. h. Angehörige des in den meisten Staaten politisch mächtigsten Standes. Besonders in Oesterreich, wo die Großgrundbesitzer nicht nur eine kaum zu brechende Majorität im Herrenhause besitzen, sondern auch schon von Gesetzeswegen über 85 Mandate im Abgeordnetenhause verfügen, deren Träger sie in einer eigenen Kurie wählen, ebenso wie sie beinahe in allen Landtagen durch eine eigene Kurie des Großgrundbesitzes eine starke Vertretung genießen —, gerade also in Oesterreich ist die Macht des Großgrundbesitzes so bedeutend, daß gegenwärtig kein Finanzminister wagen wird, ernstlich dagegen anzukämpfen. Wenn also das Kartellgesetz hauptsächlich auf solche Gebiete Anwendung finden soll, die mit der landwirtschaftlichen

¹⁾ Beim Antritt seines Amtes sagte Minister von Bilinski zu den versammelten Beamten seines Ressorts: „Es ist vielleicht unvermeidlich, wenn auch unerwünscht, daß ich als Minister vielleicht nicht immer die ganz absolute und unbedingte Objektivität wahren kann, wie es in meinem früheren Amte der Fall war. Dort war es mir ganz gleichgültig, welche andere Rücksichten obwalten mochten, ich habe absolut nur objektiv gehandelt. Nun kann der Minister hier und da in der Lage kommen, dies oder jenes aus politischen Rücksichten anders zu erledigen, als es sonst in absolut objektiver Weise geschehen müßte. Ich werde es vermeiden, so oft als möglich, irgend welche persönliche Rücksichten, Nebenrücksichten und Nebeneinflüsse, von welcher Seite immer, werden die Herren bei mir nie finden. Andererseits bitte ich auch zu erlauben, daß ich hier und da nicht eines Sinnes mit Ihnen bin, und daß ich trotz des allerbesten und wohlwollendsten Rates in anderer Weise entscheide. Ich bitte das nicht als eine Unfreundlichkeit zu betrachten. Die Herren werden sich übrigens überzeugen, daß ich trachten werde, jede Angelegenheit objektiv zu behandeln.“

Produktion, insbesondere mit dem großen landwirtschaftlichen Unternehmertum in innigem Zusammenhange stehen, so wird die scheinbar außergewöhnlich große Macht des Ministers durch diesen Umstand allein gänzlich wirkungslos gemacht. Ebenso wenig, wie es bisher gelungen ist, die landwirtschaftlichen Unternehmer durch Arbeiterschutzgesetze zu beschränken, ebenso wenig würde ein Eingriffsrecht bei Kartellen von Erfolg begleitet sein, wenn es an die Entscheidung des Finanzministers geknüpft ist. Der Hinweis, daß steuerpolitische Rücksichten für die Wahl des Gebietes der neuen Gesetzgebung maßgebend waren, scheint uns nicht zu genügen, um die Bedenken zu zerstreuen, welche gegen die Wahl gerade der landwirtschaftlichen Industrien als Versuchsfeld für eine derartige Kartellgesetzgebung aufsteigen. Wir würden die Wirkungen der geplanten Bestimmungen vielleicht erproben können und die Geltendmachung der öffentlichen Interessen und des Standpunktes der Konsumenten wäre bei den Entscheidungen des Ministers immerhin dann möglich, wenn keines der sich kreuzenden Interessen eine ausschlaggebende politische Macht besitzt, wo aber der landwirtschaftliche Großbetrieb in Frage kommt, ist in Oesterreich — und wohl auch anderwärts — an eine Kompensierung des Einflusses der vom Kartellgesetz betroffenen Kreise durch entgegenwirkende Kräfte nicht zu denken. Schon durch diese Absteckung des Geltungsgebietes ist somit die Anwendung des Kartellgesetzes zum Schutze der Konsumenten von vornherein illusorisch gemacht.¹⁾

III.

Durch die Anzeigepflicht und durch die Eintragung der Kartellstatuten und Kartellbeschlüsse in das öffentliche Kartellregister sollen nicht nur die Behörden, sondern auch das Publikum in die Lage

¹⁾ Kartelle der Rübenbauer sollen nicht unter das Gesetz fallen, weil Rüben keiner mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgabe unterliegen. Diese im Motivenbericht niedergelegte, formell richtige Auffassung steht mit dem Grundgedanken des Gesetzes in vollem Widerspruch. Gerade die Produktionsgebiete, bei welchen der Staat als Steuerempfänger besonders interessiert ist, sollen zum Schutz des Fiskus dem Kartellgesetze unterworfen werden. Ist es da nicht gleichgültig, ob die Preissteigerung durch Kartelle der Zuckerfabrikanten oder der Rübenproduzenten bewirkt wird? Aber, man will die Vertreter der böhmischen und mährischen Bauern nicht verstimmen. Die parlamentarisch-politische Mache in der Gesetzesvorlage wird durch diesen Umstand am besten illustriert.

versetzt werden, sich eine weitgehende Kenntnis von dem Bestande und der Thätigkeit der Kartelle zu verschaffen. In dem ersten Entwurfe war das Kartellregister nicht enthalten. Die in den kritischen Besprechungen lautgewordenen Wünsche nach größerer Publizität haben in dem zweiten Entwurfe ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden.

Die Bedeutung der betreffenden, im Abschnitte I angeführten Gesetzesbestimmungen ist nun eine doppelte. Es soll die Grundlage für das der Staatsverwaltung eingeräumte Eingriffsrecht geschaffen und zugleich das Substrat für die öffentliche Kritik geboten werden, welche an der Thätigkeit der Kartelle, aber auch an den darauf bezughabenden Mafsnahmen der Regierung geübt wird. In beiden Richtungen ist die durch das Gesetz verfügte ausgedehnte Publizität durchaus geboten. Eine Beschränkung auf die Formalien, die statutarischen Bestimmungen, die Nennung der Teilnehmer u. s. w. würde uns kein anderes Bild gegeben haben, als etwa die handelsgerichtliche Registrierung von Geschäftsfirmen, die uns über die Thätigkeit der betreffenden Unternehmung und ihre Stellung im Verkehrsleben so viel, wie nichts besagt. Es würde nicht einmal der Grad von Uebersichtlichkeit erreicht werden, welchen wir bei Aktiengesellschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, schon heute als üblich vorfinden. Der Hinweis auf die Aktiengesellschaften eröffnet uns aber sofort einen Ausblick auf die Mängel in dem sonst ausgedehnten Schema der zu veröffentlichen Details. Will man nämlich ein richtiges Bild von der Thätigkeit und den Erfolgen eines Kartells gewinnen, so wird man dazu in erster Linie die Gewinnresultate heranziehen müssen. Der Regierung würde allerdings ein so weitgehendes Einsichtsrecht in die Gebahrung der kartellierten Betriebe zustehen, daß sie bei Verwendung geeigneter Organe ohne Zweifel sich ein Bild der wirtschaftlichen Erfolge der betreffenden Unternehmungen machen kann. Die öffentliche Kritik entbehrt aber dieses Mittels. Mit Recht sagt nun aber der Motivenbericht, daß die Regierung darauf Wert legen möchte, daß die schwerwiegenden Entscheidungen in Kartellangelegenheiten, die ihr nach dem System des Entwurfes vorbehalten bleiben müssen, in der öffentlichen Meinung eine Stütze finden. Wird die Oeffentlichkeit aber nur mit Formalien und mit Entscheidungen vertraut gemacht, deren Voraussetzungen ihr nicht bekannt sind und deren Effekt sie nicht erfassen kann, so wird ihr Urteil allzuhäufig nur auf agitatorische Momente

basiert sein. Auch wenn die Regierung nicht das Dunkel des Geheimnisses benutzt hat, um die Interessen des Kartells oder Sonderinteressen außerhalb des Kartells zu begünstigen, sondern das öffentliche Interesse und den Standpunkt der Konsumenten, Urproduzenten u. s. w. wirklich gewahrt hat, so wird sie doch außerstande sein, der irreführenden Kritik eine sachliche Motivierung ihrer Entscheidungen gegenüberzustellen. Wie immer man über den Grad der Publizität denken mag, welche der Geschäftsführung der Kartelle zu geben sein wird, so wird man doch angesichts dieser Sachlage zugestehen müssen, daß wenigstens das wichtigste und entscheidendste Kriterium für die Beurteilung der Kartellthätigkeit, nämlich das Schlussergebnis der Kartelloperationen, der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden kann. Man ginge dabei nicht über das bei Aktiengesellschaften übliche Maß hinaus. Steht hinsichtlich dieser der Grundsatz fest, daß die Verlautbarung ihrer Bilanzen und ihrer Gewinn- und Verlustkonti nicht bloß Sache der Aktionäre, sondern der gesamten Öffentlichkeit ist, so muß ein gleiches auch für die Kartelle gelten. Aber selbst bei Anerkennung dieses Prinzips stoßen wir hier auf einen schwierigen Punkt. Die Organisationsformen der Kartelle sind sehr verschiedenartig. Wo das Kartell nur Beschlüsse faßt und die Ausführung seinen Teilnehmern überläßt, erscheint eine Feststellung des wirtschaftlichen Effekts der Vereinigung beim Kartell selbst ausgeschlossen. Aber auch dort, wo die Durchführung der Kartellbeschlüsse durch selbständige Organe des Kartells (Verkaufsbureaux, Zentralniederlagen) erfolgt, giebt uns das buchmäßig festgestellte Geschäftsergebnis des Kartells keinen Aufschluß über die Wirkungen der Vereinigung auf die einzelnen Mitglieder, welch' letzteres Moment ja schließlich doch den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bilden muß. Liefern z. B. die einzelnen Teilnehmer Waren ein, so können, da die Quoten der Lieferung und der Gewinnpartizipation in der Regel gleich groß sind, beliebige Preise dafür in Rechnung gestellt werden. Sind die Preise niedrig, so ist der Produktionsgewinn des einzelnen Produzenten gering, dagegen sein Gewinnanteil als Kartellmitglied groß. Sind die Preise hoch, so ist der Produktionsgewinn groß, der Gewinn des Kartells selbst gering, vielleicht arbeitet dieses sogar nominell mit Verlust, obwohl sich seine Mitglieder dabei sehr wohl fühlen. Wird die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung für die Kartelle statuiert, so würde dies natürlich zur Ergreifung der letzteren Methode veranlassen. Will man also ein wahres Bild von den Er-

gebniſſen der Kartellbildung gewinnen, ſoll die Oeffentlichkeit erſtlich zur Beurteilung der Kartelle herangezogen werden, dann müſte ihr folgerichtig auch der Einblick in die Bilanzen der einzelnen Kartellmitglieder verſchaft werden. Das iſt eine logiſche Konſequenz der vorgeschlagenen Organisation, der wir uns nicht entziehen können. Aber kein Zweifel, dieſe Forderung geht über das jetzt übliche Maß der Unterwerfung der Wirtschaftsführung des Einzelnen unter die Geſamtheit hinaus. Hier liegt ſomit ein Widerspruch vor, den die vom Geſetztentwurfe vorgeschlagene Organisation nicht beheben kann. Einer Verwaltungsbehörde, die von den Strömungen des öffentlichen Lebens beherrscht wird und jederzeit den Interellen geſellſchaftlicher und parlamentariſcher Machtfaktoren dienſtbar iſt, kann eine derartige Machtfülle, wie ſie das Kartellgeſetz gewähren ſoll, nur zugestanden werden, wenn das volle Licht öffentlicher Kritik auf ihre Entſcheidungen fällt. Wenn aber, wie in dieſem Falle, der Kritik die ſachliche Grundlage entzogen bleibt, dann iſt auch die Kontrolle der Oeffentlichkeit unwirksam gemacht, an die Stelle der Kritik wird die unſachliche Agitation mit Schlagworten treten. Wir werden im Auge zu behalten haben, daß im Rahmen des vorgeschlagenen Systems dieſer Widerspruch nicht zu löſen iſt.

IV.

Der Regierung ſteht, wie erwähnt, nach dem Entwurfe nicht nur das Recht zu, eine genaue Kenntnis der Kartelle zu erlangen, ſondern auch in ihre Thätigkeit einzugreifen und ſogar den Beſtand derſelben gänzlich zu unterſagen. Letzteres iſt nicht nur als Strafmaßregel bei wiederholter Verweigerung der auf Grund des Geſetzes geforderten Auskünfte und bei Nichterlag der vorgeschriebenen Kautionsvorſehen, ſondern es kann der Beſtand des Kartells auch dann verboten werden, wenn nur einer jener Fälle vorliegt, in denen die Finanzverwaltung die Ausführung eines Kartellbeſchlusses unterſagen kann. Dieſe Unterſagung kann erfolgen, wenn Kartellbeſchlüsse, die eine Feſtſetzung der Preiſe, der Produktionsmengen, der Einkaufs- und Abſatzverhältnisse zum Gegenſtand haben, „geeignet ſind, in einer durch die objektive wiſtſchaftliche Sachlage des betreffenden Induſtriezweiges, (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder ſonſt für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der in § 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder

Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern oder zum Nachteil der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.“ Die Ausübung dieses außerordentlich weitgehenden und den Lebensnerv der betreffenden Industrien berührenden Rechts soll dem freien Ermessen des Finanzministeriums überlassen bleiben und ist diese Stelle nur zu einer „sorgfältigen Prüfung“, zur vorgängigen Vernehmung der Kartelleiter, eventuell auch der beteiligten Unternehmer, und zur Einholung des Gutachtens der zu bildenden Kartellkommission verpflichtet.

Besehen wir uns diese gegen willkürliche Eingriffe geschaffenen Kautelen. Dafs die Interessenten am Kartell vor einer so wichtigen Entscheidung, wie es die Untersagung eines Kartells oder Kartellbeschlusses ist, vernommen werden, ist zwar selbstverständlich, aber ganz unpräjudizierbar für die Sentenz des Ministers; denn Interessenten sind bei Abgabe von Gutachten nur an ihren eigenen Standpunkt gebunden und der Wert ihrer Äußerungen kann nur danach bemessen werden. Es kommt also ernstlich nur der Apparat der Kommission und der Kommissäre in Betracht. Die Kommission, einschliesslich des Vorsitzenden, ist nun aber in ihrer Mehrheit aus direkt abhängigen Staatsorganen zusammengesetzt, welche, außerordentliche Fälle abgerechnet, kaum geeignet sind, um den in passender Form geäußerten Wünschen des Ministers Widerstand zu leisten. Die fachmännischen, nicht bürokratischen Mitglieder sollen aber so viele Kreise vertreten, dafs es ganz unmöglich ist, auch nur je einen Vertreter der grössten Kartellindustrien heranzuziehen. Berücksichtigt man, dafs die ausserhalb der Kartelle stehenden Interessenten, insbesondere die Landwirtschaft und der Handel, eine Vertretung im Kartellbeiräte zu beanspruchen haben, dafs auch die Männer der Wissenschaft ihren Platz in der Kommission finden sollen, so kann man mit Sicherheit annehmen, dafs kaum ein Fall denkbar ist, in dem der geschlossenen Phalanx der Bürokraten mehr als ein oder zwei Fachleute gegenüberstehen werden. Und umgekehrt, nicht geringer ist die Gefahr, dafs der einzige Fachmann mit Hilfe seiner technischen Ueberlegenheit eine allfällige Opposition der vom Standpunkt der allgemeinen Interessen ausgehenden anderen Mitglieder zum Verstummen bringt. Würde man diesem Mißverhältnisse dadurch steuern wollen, dafs die Zahl der Kommissionsmitglieder erheblich vermehrt wird, so müßten die üblen Wirkungen ganz besonders hervortreten,

welche die Abstimmungen großer Körper über derartige schwierige Fragen stets mit sich bringen. Sitzungsberatungen zur Entscheidung von Angelegenheiten, deren richtige Beurteilung nur beim Besitze eingehender Detailkenntnis möglich ist, gehören überall zu den bedenklichsten Erscheinungen. In solchen Fällen, wie in den hier in Betracht kommenden, wird schliesslich entweder der vorgefasste Entschluss des Ministers oder die skrupellose Schlaueit der Interessenten ausschlaggebend sein. Allerdings ist eine Vorbereitung der Kommissionsbeschlüsse durch Kommissäre in Aussicht genommen, welche dauernd oder von Fall zu Fall Untersuchungen anstellen. Aber die Gefahren einer unrichtigen Entscheidung werden durch diese Einrichtung kaum vermindert, ja in gewisser Hinsicht sogar erhöht, denn in der Hand desjenigen, der das Material sammelt, liegt zumeist schon die Entscheidung. Bewusst oder unbewusst wendet er sein Auge nur denjenigen Thatsachen zu, die seiner Meinung entsprechen. Ist der Kommissär Staatsorgan, wie dies voraussichtlich der Fall sein wird, so folgt er ausserdem den wirklichen oder vermeintlichen Wünschen der Staatsregierung, ist er ein Privatmann, so wird seine Stellung und Geistesrichtung vielfach bestimmend auf sein Urteil einwirken.

Der Organismus, der hier ins Leben gerufen wird, erfüllt somit in keiner Weise die Bedingungen einer rein sachlichen und unparteiischen Beurteilung. Aber selbst, wenn die vorgebrachten Bedenken unbegründet wären, fragt es sich, ob die sachliche Möglichkeit gegeben ist, den Anforderungen des Gesetzes auf diesem Wege zu entsprechen. Freilich, für denjenigen, der mit dem Regierungselaborate die Scheidung der Kartelle in wirtschaftliche und schädliche für möglich hält, ist die Lösung der Aufgabe vielleicht nicht so schwierig. Aber, eine solche bequeme Kategorisierung ist durch die Thatsachen ausgeschlossen. Selbst, wenn wir ein staatlich anerkanntes Mafs für den heute erlaubten oder übertriebenen Unternehmensgewinn festgestellt hätten, wenn wir die Bedeutung jedes einzelnen Verkehrsakts für die Erzielung des Profits erkennen könnten, würden wir wohl nur in extremen Fällen zu einem richtigen Schlusse kommen; sind doch die Erfolge der einzelnen kartellierten Unternehmungen in einem so ausgedehnten Territorium mit seinen durchaus verschiedenen Produktions-, Arbeits- und Verkehrsverhältnissen total verschieden. Ziffermäfsige Normen, die auf einem Punkt nur die Erzielung eines mäfsigen Ertrages in der Höhe landesüblicher Zinsen gestatten, können an anderer Stelle

den allerreichsten Gewinn ermöglichen. Außerdem handelt es sich bei den Kartellen ja nicht immer um so einfache und gleichartige Artikel, wie z. B. den Branntwein. Schon beim Zucker und Petroleum und ganz besonders beim Bier spielt die Marke eine große Rolle. Bei entwickelter Wirtschaft erzeugen schließlich nur mehr solche differenzielle Momente den großen Gewinn, und es giebt in jeder Branche Unternehmungen, welche sich auf der Untergrenze des Profits bewegen. Handelt es sich noch dazu um Aktiengesellschaften, so ist das Gründungskapital zumeist nicht identisch mit den wirklichen Aufwendungen für die Anlage der betreffenden Unternehmung, der Ertrag der Aktien, welcher gewohnheitsmäßig und sicher auch bei den Entscheidungen des Ministers berücksichtigt werden wird, ist also mit den Erträgen der Industrie nicht identisch. Weiter ist zu beachten, daß ja die meisten Produktionen in Teilprozesse zerlegt sind, daß es also mit dem Eingriffe in die Preisbestimmung des letzten Erzeugnisses oder bei einzelnen Zwischenstufen nicht abgethan ist. Das ganze System von Käufen und Verkäufen der Rohstoffe, Halbfabrikate, Nebenprodukte, Abfälle u. s. f. müßte dabei im Auge behalten und deren Preisfeststellung in sachkundiger Weise dirigiert werden. Für eine so schwierige Aufgabe ist aber der vorgeschlagene Apparat gänzlich unzulänglich. Selbst beim besten Willen zu objektiver Beurteilung wird die sachliche Grundlage für die Normierung gleichmäßig „gerechter“ Preise für die unter so vielfältigen Produktionsbedingungen hergestellten Güter nicht geschaffen werden können. Notgedrungen würde sich vielmehr gerade das Gegenteil des Gewollten herausbilden. Die am ungünstigsten veranlagten, nur einen geringen Ertrag nachweisenden Unternehmungen würden die Grundlagen für die Entscheidungen des Ministeriums liefern, und der übertriebene Gewinn der gutsituierten Unternehmungen würde durch die staatliche Autorität eine gewisse Weihe empfangen. Nehmen wir aber den wahrscheinlicheren Fall an, daß nicht allein objektive Momente bei den Entscheidungen ausschlaggebend sind, sondern auch politische Rücksichten, dann kann aus einer ungeeigneten Maßregel ein verderbliches System herausgebildet werden. Auch darf die Gefahr einer nicht nur von politischen Motiven genährten Korruption angesichts der ausgedehnten diskretionären Machtfülle der staatlichen Organe gegenüber so enormen Interessen nicht ganz übersehen werden.

Die Maßnahmen des Entwurfes reichen also zur Lösung der

gesetzten Aufgabe in keiner Hinsicht aus. Diese innere Schwäche kann durch die scheinbare äußere Stärke der gegen die Kartelle aufgewendeten Gewalt, namentlich auch der Strafbestimmungen, nicht verdeckt werden. Die Bestimmungen des Entwurfs, wonach für unwahre oder in wichtigen Punkten unvollständige Angaben, auch wenn sie nur in grober Fahrlässigkeit gemacht werden, Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, ferner bei Beteiligung an einem verbotenen oder nicht vorschriftsmäßig konstituierten Kartell oder bei Ausführung eines staatlich untersagten Kartellbeschlusses Arrest von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden soll, welche Arreststrafen zwar durch Geldstrafen bis zu 10 000 fl. ergänzt, aber durch solche nicht ersetzt werden können, müssen vergleichsweise in der That als außergewöhnlich streng erklärt werden. Dafs aber diese Strafen zur Anwendung gelangen würden, bleibt sehr fraglich; handelt es sich doch bei den kartellierten Unternehmern der vom Gesetze getroffenen Industriezweige zumeist um Persönlichkeiten von besonders hervorragender sozialer Stellung, welche es durchaus nicht nötig haben, falsche Angaben zu machen, um ihre Interessen zu wahren. Die Vielfältigkeit und technische Undurchsichtigkeit der Verhältnisse genügen, um auch richtige Mitteilungen im Sinne der Kartellierten zu verwerten, selbst wenn die Absicht zu einer entgegenkommenden Behandlung seitens der Behörde von vorneherein nicht vorhanden wäre. Aber auch dort, wo ein straffälliges Vorgehen nicht zu verdecken ist, sind die Geldstrafen gegenüber den aus der Nichtbeachtung des Gesetzes entspringenden Profiten viel zu niedrig angesetzt, während die Arreststrafen, wenn sie überhaupt einmal verhängt werden sollten, gewifs nur einzelne Angestellte („Sitzdirektoren“) treffen werden.

V.

Wir sind also zu folgenden Resultaten gekommen: Die Begrenzung des Geltungsgebietes des Gesetzes auf einzelne Industriezweige ist, insbesondere mit Rücksicht auf den Zusammenhang derselben mit den mächtigsten sozialen und politischen Faktoren, unzweckmäßig. Die Einschränkung auf eine einzelne Form der Vereinigung, auf die des Kartells, würde die Bevorzugung anderer Organisationsformen seitens der Unternehmer nach sich ziehen. Die beim Einschreiten des Staates vorwaltende Absicht, nämlich der Schutz der Allgemeinheit gegen monopolistische Bestrebungen, würde damit nicht erreicht werden. Es ist unzulässig, das staatliche Eingriffsrecht in die Hände

des Finanzministers zu legen, dessen Entscheidungen von politischen Einflüssen bedingt sind. Die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung einer Kartellbildung oder Kartellaktion entzieht sich überdies zumeist aus sachlichen Gründen der Beurteilung durch die Verwaltungsbehörden. Die Einrichtung der Kartellkommission bietet keine Sicherung gegen Willkür, da derselben weder das Recht der Entscheidung zusteht, noch die Möglichkeit ernster sachlicher Prüfung gegeben ist. Ebenso ist die Kontrolle der Öffentlichkeit wirkungslos, weil die Publizität des Kartellregisters sich nur auf Formalien und Beschlüsse erstreckt, das zur Begründung der Entscheidungen verwendete Material aber geheim bleibt. Es hat somit den Anschein, daß wir damit zu einem rein negativen Resultate gelangt sind. Und doch ist der Wunsch, gegen die Ausschreitungen der Kartelle vorzugehen, nicht nur ein allgemeiner, sondern gewiß ein vollkommen begründeter.

Betrachten wir die von uns gemachten Einwände, so werden wir aber auch Anhaltspunkte finden, wie die Lösung dieser Frage wenigstens angebahnt werden kann. Unsere Kritik fordert nach einer Richtung eine wesentliche Ausdehnung, nach der anderen eine wesentliche Einschränkung. Das Gesetz müßte seine Wirksamkeit auf alle faktischen Monopole ausdehnen. Dieses Postulat würde allerdings, streng genommen, noch nicht die Erfassung aller Vereinigungen begründen. Allein die Erfahrung lehrt, daß Vereinigungen dieser Art, wenn sie auch anfänglich einen monopolistischen Charakter nicht haben, dennoch die Tendenz zur Monopolbildung in sich tragen; die Erfassung aller wirtschaftlichen Unternehmervereinigungen durch das Gesetz ist deshalb aus praktischen Rücksichten geboten. Dagegen wünschen wir eine Einschränkung inbezug auf die diskretionäre Gewalt der Regierungsorgane, hinsichtlich welcher keine Garantie besteht, daß sie in einer den Absichten des Gesetzes und dem gewollten Erfolge entsprechenden Weise gebraucht wird.

Die Ausdehnung der Aktion auf alle Gebiete von Industrie, Handel, Verkehrs- und Versicherungswesen bedarf keiner besonderen Erläuterung. Wo immer auf wirtschaftlichem Gebiete Vereinigungen von Unternehmern, entweder direkt zum Zwecke der Monopolbildung oder mit der Tendenz hierzu zu Tage treten, hat die Gesetzgebung einzugreifen. Das steuerpolitische Interesse des Staates mag sich dabei als treibende Kraft bewähren, aber es darf nicht die einzige Ursache des Einschreitens sein. Schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung des Gebietes inbezug auf die dem Gesetze zu

unterwerfenden Unternehmungsformen. Daß alle Unternehmervereinigungen einzubeziehen sind, mögen sie in der Form des Kartells, des Trusts oder des vollständigen Aufgehens verschiedener selbständiger Konkurrenten in einem einheitlichen Gebilde (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft) erfolgen, ist hinlänglich durch die ursprüngliche oder sich im Verlaufe der Dinge notwendig entwickelnde Monopolsabsicht solcher Vereinigungen motiviert. Zweifel können aber darüber entstehen, ob und inwieweit bestehende Unternehmungen, die entweder sich selbständig zu Monopolbetrieben entwickelt haben, oder durch Ankauf oder Betriebs-einstellung der Konkurrenten eine monopolistische Stellung erlangt haben, dem Gesetze zu unterwerfen sind. Genau umschriebene Normen dafür zu geben, ist in diesen Fällen ganz unmöglich. Die Verhältnisse sind so vielfältig, daß nur ganz allgemeine Sätze aufgestellt werden könnten. Hier kann nur eine genaue, auf die eingehendste Erhebung der Thatsachen gestützte Erkenntnis ausschlaggebend sein. Die Erlangung einer solchen ist aber nur möglich, wenn geschulte Spezialorgane vorhanden sind, welche mit dem Rechte der Erhebung und Vernehmung bekleidet, und nach ihrer Stellung zu unparteiischer Entscheidung befähigt sind. Und damit kommen wir sofort zur Besprechung der praktischen Lösung unserer Frage. Um dieser Aufgabe zu genügen, bedarf es der Schaffung eines Monopol- und Kartellamtes. Dieses soll aber weder den Charakter eines politisch abhängigen Verwaltungsorganes, noch den eines Beratungskörpers haben. Dasselbe müßte vielmehr eine Institution sein, deren Organe vorzugsweise aus dem Kreise der ökonomischen und technischen Praxis entnommen, ständig angestellt und mit den persönlichen Garantien, welche die Richter genießen, auszustatten wären. Dem Amte wäre das Recht der Einsichtnahme in alle Verhältnisse und der eidlichen Vernehmung zuzuerkennen und eine weitgehende Strafgewalt im Falle der Auskunftsverweigerung oder bei Erteilung falscher Auskünfte einzuräumen. Nur ein derart organisiertes Amt würde die Objektivität der Entscheidungen gewährleisten.

Dieses Amt wäre verpflichtet, von Amtswegen oder auf Antrag irgend eines Interessenten zu untersuchen, ob eine Unternehmung als faktisches Monopol betrieben wird. Ueberdies wäre jede Vereinigung zur Anzeige ihres Bestandes verpflichtet. Alle Vereinigungen oder sonstigen, vom Amte als monopolistisch erkannten Betriebe wären der Ingerenz des Amtes unterworfen. Die Thätigkeit des

Monopol- und Kartellamtes hätte sich also zuerst dahin zu richten, den Bestand eines faktischen Monopols oder einer auf Schaffung eines solchen hinielenden Vereinigung festzustellen¹⁾. Ist dies geschehen, so soll das Amt ständig alle auf derartige Betriebe bezughabenden Thatsachen einer Erhebung unterziehen, deskriptiv und statistisch verarbeiten und so der Oeffentlichkeit, den interessierten Produzenten und Konsumenten, sowie den Vertretungskörpern und der Regierung die verlässliche Grundlage zur Beurteilung der Thatsachen liefern. Welche ungeheure Bedeutung das Vorhandensein solchen Materiales bei allen geschäftlichen Transaktionen, bei gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, bei Entscheidungen in der Steuer-, Handels- und Eisenbahnpolitik haben würde, braucht wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei darauf hingewiesen, wie sehr das Eisenbahntarifwesen, welches heute für viele Unternehmungen weit bedeutungsvoller ist, als die Zollgesetzgebung, durch die Ergebnisse dieser Erhebungen beeinflusst werden würde. Auf diesem indirekten Wege müßte das Monopol- und Kartellamt einen weitreichenden Einfluß auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen.

Die Erforschung der Wahrheit über die Kartelle würde dadurch in die Hand eines Amtes gelegt sein, das vermöge seines weitgehenden Rechtes auf Untersuchung hiezu befähigt ist, und dessen Entscheidungen infolge der persönlichen Stellung und Sicherung seiner Organe den Charakter richterlicher Urteile zukommen würde. Die Gefahren politischer Beeinflussung wären dadurch soweit beseitigt, als dies heute im Rechtsleben überhaupt möglich ist. Einem solchen Amte würde die Oeffentlichkeit jenes Mafs von Vertrauen entgegenbringen können, welches sie heute mit Recht den von politischen Verhältnissen abhängigen Verwaltungsbehörden verweigert,

¹⁾ Ob ein faktisches Monopol wirklich besteht, das kann nur in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen entschieden werden. Es ist bekanntlich durchaus nicht notwendig, dafs alle Produzenten eines Industriezweiges vereinigt sind, um ein Monopol zu schaffen. Oft sind die outsiders belanglos, oder sie gehören nur formell dem Kartell nicht an, unterwerfen sich aber seinen Normen. So z. B. bleibt einer der hervorragendsten österreichischen Zuckerfabrikanten stets auferhalb des Kartells, weil er die kartellierten Unternehmer für „Ausbeuter“ hält, (vgl. Rud. Auspitz, Verhandlungen der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte, I., S. 124), paßt sich aber den Kontingentierungs- und Preisvorschriften des Kartells in exaktester Weise an.

die Ueberzeugung würde allgemein sein, daß nur sachliche, im Geiste des Gesetzes liegende, nicht aber von parlamentarischen oder gesellschaftlich mächtigen Faktoren beeinflusste Entscheidungen getroffen werden. Es entfielen deshalb, wenigstens insoweit diese Erwartungen nicht getäuscht werden, die Notwendigkeit, das als Substrat der Entscheidungen dienende Material in seiner ursprünglichen Form der öffentlichen Kritik zur Verfügung zu stellen. Nur beim Bestande eines solcherart konstituierten Amtes könnte das erhobene Thatensachmaterial schon in verarbeitetem Zustande und unter Eliminierung der individuellen Bezeichnungen der Öffentlichkeit übergeben werden. Die von den Interessenten am meisten perhorreszierte Bloßlegung ihrer persönlichen Verhältnisse könnte wegfallen, ohne daß der öffentlichen Kritik die sachliche Grundlage entzogen würde. Dagegen wäre ein direktes Eingreifen des Amtes in die geschäftliche Thätigkeit der seiner Kontrolle unterworfenen Unternehmungen, ein Einspruchs- und Untersagungsrecht, wie es der österreichische Entwurf statuiert, wenigstens vorläufig, nicht in Aussicht zu nehmen.¹⁾ Es fehlen uns gegenwärtig fast gänzlich die Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, inwieweit das Amt auch imstande wäre, sachgemäße Entscheidungen dieser Art zu treffen. Wir würden möglicherweise ein Organ schaffen, das willkürlich Verbote und Gestattungen beschließen müßte, für welche eine sichere Grundlage fehlt. Die Gefahr unbegründeter Verbote ist hier fast weniger groß, als die Legalisierung drückender monopolistischer Aktionen durch den Nichtgebrauch des Untersagungsrechtes.²⁾ Wenn der Präsident des Zentralvereins

¹⁾ Der Motivenbericht meint, daß man nur die Wahl habe zwischen einem einfachen Registrierungsamt oder einer Art Konzessionsbehörde, daß also ein zu errichtendes Kartellamt nur entweder die Anzeigen zur Kenntnis zu nehmen oder aber materielle Entscheidungen über Gültigkeit, Klagbarkeit u. s. w. zu treffen habe. Offenbar giebt es aber noch andere Alternativen, wie denn auch z. B. das von uns vorgeschlagene Amt nicht unter die beiden erwähnten Kategorien subsumiert werden kann.

²⁾ Wenn Bücher (Referat im Verein für Sozialpolitik, Schriften LXI. S. 155) die Auflösung von Kartellen aus Gründen des öffentlichen Wohls für zulässig hält, so scheinen mir die gegen die Sistierung von Kartellbeschlüssen sprechenden Bedenken auch hierbei nicht behoben, zudem würde die Gefahr des Zunehmens geheimer Kartelle dadurch vergrößert. Auch E. Steinbach, *Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation*, S. 180, spricht sich für das Recht der Staatsverwaltung, Kartelle zu untersagen, oder die Abänderung der Kartellvereinbarungen zu verlangen, aus, will jedoch dieses Recht einem Gerichtshof übertragen. Die Bedenken

für Rübenzuckerindustrie den Kartellgesetzentwurf, der doch scheinbar die Unternehmer dem unkontrollierten Belieben der Regierung ausliefert, mit einer gewissen Sympathie begrüßt hat,¹⁾ so ist diese

gegen solche Eingriffe im gegenwärtigen Stadium haben wir früher erläutert. Gegenüber dem österreichischen Entwurfe würde dieser Vorschlag natürlich eine wesentliche Verbesserung bedeuten. Bemerkenswert ist übrigens, daß in der Denkschrift der Prager Handels- und Gewerbekammer über die staatliche Regelung des Kartellwesens (Prag 1896) die Schaffung eines Kartellamtes mit dem Rechte, die Zustimmung zu Kartellbeschlüssen zu verweigern und Kartellverbote auszusprechen, angeregt wird. Auch Steinmann-Bucher, gegenwärtig der hervorragendste publizistische Vertreter der Kartelle in Deutschland, hat schon in seinem 1886 erschienenen Buche „Die Nährstände“, S. 186 erklärt, daß dem Staate eine Kontrolle der Preise eingeräumt werden müsse, welche sich auf sorgfältige statistische Erhebungen und fachmännische Begutachtung zu stützen hätte. Bei solchen Vorschlägen wird leider in der Regel vergessen, daß gegenwärtig die eingehendsten Fachkenntnisse zumeist nur bei den Interessenten vorhanden sind.

¹⁾ Das in der N. fr. Presse vom 6. Juni 1897 abgedruckte Zirkulare des Präsidenten des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie, Baron August Stummer lautet wörtlich: „Angesichts der von den öffentlichen Blättern angekündigten Einbringung einer Kartellgesetzvorlage im österreichischen Abgeordnetenhaus halte ich es für zweckdienlich, Ihnen meine Anschauung über diesen Gesetzentwurf mit Bezug auf unsere, nunmehr dem Abschlufs zuschreitenden Vereinbarungen darzulegen. Die Hauptgrundsätze des Entwurfes bestehen in der Anzeigepflicht der Kartelle über jene Artikel, welche der Verzehrsteuer unterliegen, in der staatlichen Ueberwachung derselben und in der Untersagung von Kartellen oder Kartellbeschlüssen auf Grund von Gutachten eines aus Fachmännern und Beamten gebildeten Beirates, hauptsächlich dann, wenn dieselben der sachlichen Wirtschaftslage des betreffenden Erwerbszweiges nicht entsprechen und Preisausschreitungen zur Folge haben. Mit dieser Regierungsvorlage ist sonach die gesetzliche Regelung eines Teiles des Kartellwesens beabsichtigt und damit die Berechtigung dieser bisher auch im Prinzip so vielfach angefochtenen wirtschaftlichen Bestrebungen anerkannt, wenn die Lage des betreffenden Erwerbszweiges die gemeinsame Regelung von Produktion und Angebot bedingt. Wir können deshalb ein solches Gesetz, wenn es wirklich zustande kommen sollte, unseren Vereinbarungen nicht für abträglich, sondern nur förderlich halten, da die wirtschaftliche Lage der Zuckerindustrie die Regelung von Produktion und Angebot unbedingt erforderlich macht, und weil wir für alle beteiligten Faktoren nur ein Existenzminimum anstreben, beziehungsweise ihnen dasselbe sichern wollen. Das Inkrafttreten des Kartellgesetzes könnte höchstens die Abänderung einiger formeller Bestimmungen unseres Uebereinkommens bedingen; es ist daher gar kein Grund vorhanden, den Abschlufs desselben mit Rücksicht auf das projektierte Gesetz aufzuschieben, und es wäre dies umso abträglicher, als die

scheinbar paradoxe Aeufserung bei näherer Betrachtung sehr verständlich. Das bis zur Unanwendbarkeit scharfe Gesetz wird von den Unternehmern in der sicheren Erwartung acceptiert, daß die Regierung, durch das Gesetz zur Stellungnahme gezwungen, schliesslich veranlaßt sein wird, monopolistische Uebergriffe zu verteidigen, weil ihr der Mut und die sachlichen Vorbedingungen fehlen werden, um sie zu verhindern. Der österreichische Kartellgesetzentwurf erinnert daher an manche, in östlichen Ländern vorzufindende ausgezeichnete Gesetze, deren Verfasser in dem kühnen Flug ihrer legislatorischen Phantasie durch Rücksichten auf die Durchführbarkeit nicht beengt sind. Wir sind bescheidener, wir wünschen nur die öffentliche Klarlegung der Thatsachen und erwarten davon eine wirksamere Bekämpfung der Monopole, als durch auf geheimes Material gestützte Entscheidungen des mit zahlreichen Hintertreppen ausgestatteten Ministeriums. Hat erst das Amt eine Zeit hindurch gut funktioniert, dann wird es an der Zeit sein, es derart auszugestalten, daß eine wirksame Bekämpfung der Monopole durch direkten Eingriff erfolgt.

VI.

Der Verfasser des Entwurfs hat auch geglaubt, die Arbeiterfrage nicht vergessen zu dürfen und folgende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Verabredungen oder Vereinbarungen der im § 2 des Gesetzes vom 7. April 1870 (Koalitionsgesetz) bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluß eines Kartells getroffen werden. Der hier zitierte § 2 lautet: „Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern, diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, . . . endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.“ Wird dem vom Kartellgesetz ausgesprochenen Verbote zuwidergehandelt, so ist das Kartell zu untersagen und sind diejenigen, welche wissentlich oder in grober

Fertigstellung des Gesetzes sich sehr leicht über die nächste Kampagne hinausziehen kann, womit wieder ein ganzes Jahr für unsere Industrie verloren wäre. Ich kann daher nur eine möglichst rasche Erledigung der ganzen Angelegenheit empfehlen.“

Fahrlässigkeit dieses Verbot übertreten haben, mit Arrest von einem bis sechs Monaten und Geldstrafen von 200 bis 10 000 Gulden zu bestrafen. Während also das Koalitionsgesetz den erwähnten Abmachungen lediglich den Rechtsschutz verweigert, geht das Kartellgesetz weiter und verbietet den verbündeten Unternehmungen, überhaupt solche Vereinbarungen zu treffen. Wir befinden uns also hier vor einem in doppelter Hinsicht zu Ungunsten der Unternehmer veränderten Zustande. Einerseits handelt es sich um eine relative Verschlechterung der Lage der Unternehmer gegenüber den Arbeitern, indem nämlich die Koalition der Unternehmer unter Strafe gestellt wird, während die Arbeiter sich straflos, wenn auch ohne Rechtsschutz, koalieren können, andererseits liegt eine absolute Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Unternehmer in dem strikten Verbot der im § 2 des Koalitionsgesetzes angeführten Handlungen vor. Fragen wir uns nun, welche Bedeutung diesen, die Unternehmer beschränkenden Bestimmungen zukommt. Gewiß wird derjenige, welcher das Prinzip der „Gleichheit vor dem Gesetze“ nur durch die formelle Rechtsgleichheit erfüllt sieht, die Differenzierung in der Behandlung von Unternehmer und Arbeiter beanstanden. Allein eine solche formalistische Auffassung, für welche, wenigstens in der germanischen Welt, kaum mehr Raum gefunden wird, würde überhaupt jede Sozialgesetzgebung ausschließen, sie müßte z. B. jede gesetzliche Regelung der Arbeitsstunden verwerfen, die eine Ausdehnung der Arbeitszeit verbietet, aber eine Verkürzung zuläßt. Die Beschränkung des stärkeren Teiles durch das Gesetz wird aber immer nur als ein Schritt zur Annäherung an die materielle Gleichstellung betrachtet, die formell ungünstigere Stellung der Unternehmer ist demnach nur die notwendige Anwendung eines in der gesamten Sozialgesetzgebung rezipierten Prinzipes. Gerade aber im Falle der monopolistischen Organisation der Unternehmer wird ein besonderer Schutz der Arbeiter notwendig. In der Regel steht eine kleine Zahl von Groß-Unternehmern großen Arbeitermassen gegenüber. Sind die Unternehmer kartelliert, so wird die beste Organisation der Arbeiter ihnen nicht ebenbürtig sein. Insbesondere in weniger entwickelten Ländern, in denen die industrielle Arbeiterschaft kein abgeschlossenes Ganzes bildet, sondern ein steter Zuzug aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung erfolgt, erlangen Arbeiterorganisationen nur sehr schwer eine feste Gestaltung. Diese Thatsache wird um so bedeutungsvoller, je mehr die alte Technik in Auflösung gerät und die gelernte

Arbeit durch ungelernete, durch Handlangerfertigkeit bei der Maschine ersetzt wird.

Aber nicht nur die Ersetzung der gelernten durch die ungelernete Arbeit, sondern auch das besondere Verhältnis der kartellierten Unternehmer gegenüber der qualifizierten Arbeit kommt hier in Betracht. Es handelt sich da insbesondere auch um die Angestellten, welche teils an der Grenze der Mittelklasse stehen (Werkmeister), teils dieser ganz angehören (Ingenieure, Chemiker, Beamte). Ja, diese Gruppen werden vermöge ihrer besonderen Qualifikation, die heute notgedrungen zur Spezialisierung führt, von den Kartellorganisationen der Unternehmer in ihren Interessen noch in weit höherem Maße bedroht, als die unqualifizierten Arbeiter. Ist irgend eine Industrie monopolistisch organisiert, so ist derjenige, welcher sich für die Technik des betreffenden Produktionsgebietes ausgebildet hat, und seine Arbeitskraft nur innerhalb des Kreises der vereinigten Unternehmer bethätigen kann, diesen gänzlich ausgeliefert, eine Verbesserung seiner Lage durch Uebertritt von einem Unternehmen zum anderen ist in der Regel ausgeschlossen, weil die Unternehmer schon mit Rücksicht auf ihre Kartellgenossen nur in seltenen Fällen ein solches Engagement vornehmen können, das als Konkurrenzmanöver betrachtet wird. Schon Adam Smith hat in jener berühmten Stelle im VIII. Kapitel seines „Wealth of nations“ gesagt: „Unternehmer (masters) sind immer und überall in einer Art stillschweigenden, aber stetigen und gleichartigen Vereinbarung (combination), die Löhne nicht über ihren gegenwärtigen Stand zu erhöhen. Diese Vereinbarung zu verletzen, ist überall eine sehr unpopuläre Handlung und eine Art von Vorwurf trifft den Meister bei seinen Nachbarn und Standesgenossen...“ Was Adam Smith damals von den masters gesagt hat, gilt in noch weit höherem Maße von dem Kreise weniger Großunternehmer, welche zu einem Kartell verbunden sind. Inbezug auf die Angestellten ist das zu einem festen Gesetze geworden. Handelt es sich um gänzlich verschmolzene Betriebe, so ist natürlich die letzte Möglichkeit einer Verbesserung durch Stellungswechsel geschwunden. Die spezielle Qualifikation der Angestellten, bei freiem Wettbewerbe oft die Quelle wesentlicher Besserung der individuellen Lage, wird hier zu einem Zwangsmittel für die Unterwerfung unter die Gewalt der Monopolisten.

Schon hieraus geht hervor, dass ein besonderer Schutz der Angestellten und Arbeiter in kartellierten, beziehungsweise mono-

polistischen Betrieben durch das Gesetz ein unabweisbares Postulat ist.¹⁾ Wenn nun der Gesetzentwurf diesen Unterschied zwar scheinbar anerkennt, indem er den kartellierten Unternehmern die Koalierung gegen ihre Arbeiter unter Strafandrohung verbietet, den Arbeitern aber lediglich den zivilrechtlichen Schutz derartiger Abmachungen verweigert, so kann dieser Bestimmung doch nur eine prinzipielle Bedeutung beigelegt werden, ihr Wert ist davon bedingt, welches Gebiet der Regelung durch dieses Gesetz überhaupt unterworfen wird. In erster Linie ist hier zu beachten, daß das Verbot sich nur gegen Verabredungen und Vereinbarungen richtet. Die Strafbarkeit erscheint nur dann begründet, wenn die Kartellmitglieder sich ausdrücklich zu einem gemeinsamen Vorgehen verstehen. Ein bewusstes gleichmäßiges Vorgehen der Unternehmer, jedoch ohne ausdrückliche Vereinbarungen, welches schon Adam Smith als Regel ins Auge gefaßt hat, kann durch das Gesetz nicht behindert werden. Aber auch ausdrückliche Abmachungen sind dem Kartell gestattet, wenn sie nicht bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen. Zulässig sind somit alle Verabredungen der Kartelle, welche gegen eine Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sind; zulässig sind aber auch alle auf Lohndruck und Verschlechterung der übrigen Arbeitsbedingungen gerichteten Vereinbarungen, falls ein Strike schon ausgebrochen ist, etwa ein solcher, der durch Entlassung von Vertrauensmännern oder schlechte Behandlung der Arbeiter veranlasst oder von den Unternehmern auf andere Art provociert wurde, zulässig ist eine Vereinbarung hinsichtlich Aussperrung der Arbeiter etwa unter dem Titel der Betriebsreduktion, aus welcher naturgemäß eine Reduktion der Löhne, wenn auch nicht plötzlich oder generell entspringt. Es handelt sich, wenn der Entwurf Gesetz wird, für die Unternehmer lediglich darum, die entsprechende Form der Vereinbarung zu wählen, damit nicht Lohndruck und Aussperrung darin ausdrücklich als zusammenhängend erklärt werden; selbst bei einem geringen Mafse von Scharfsinn dürfte es den Unternehmern nicht schwer fallen, diese weithin sichtbare Klippe zu umschiffen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß selbst in denjenigen Fällen, welche scheinbar voll und ganz

¹⁾ Siehe hierüber die Ausführungen von Bücher (Verhandlungen des Vereins f. Soz.-Pol. Schriften LXI S. 149).

dem Koalitionsverbote unterworfen sind, die Dinge nicht immer so einfach liegen, wie man gewöhnlich annimmt. Wo z. B. Akkordlohn besteht, wird bei den unausgesetzten Veränderungen der Technik von vorneherein oft gar nicht festzustellen sein, ob eine über die Lohnhöhe getroffene Vereinbarung eine Lohnreduktion mit sich bringt. Häufig wird man erst dann, wenn sich die betreffende Arbeitsprozedur eingelebt hat, und auf Grund längerer Erfahrung sagen können, welchen Effekt auf die Löhne die Normierung bestimmter Akkordsätze ausübt. Dass die Unternehmer bei der Feststellung solcher Sätze eine Lohnverminderung bezweckt haben, ist unter diesen Umständen kaum nachweisbar. Auch die Frage, was ungünstigere Arbeitsbedingungen sind, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Kürzere oder längere Arbeitspausen, Aufhebung oder Verlängerung der Kündigungsfrist, Aenderung der Abrechnungstage usw. werden je nach den besonderen Verhältnissen, Meinungen und Wünschen der Betroffenen eine Verbesserung oder Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bedeuten. Der im bürgerlichen Rechte wohlgeschulte, aber mit den sozialen und technischen Verhältnissen nicht vertraute Richter wird nicht immer in der Lage sein, sich ein richtiges Bild davon zu machen, ob die betreffende Aenderung bedeutet, daß den Arbeitern ungünstigere Bedingungen auferlegt werden. Nur ein Beispiel: Für vom Arbeitsorte entfernt wohnende Arbeiter ist es vorteilhaft, ihre Arbeitszeit möglichst zu komprimieren, damit sie abends zeitiger nach Hause zurückkehren können, dagegen werden näherwohnende Arbeiter, welche ihr Mittagmahl nur dann zu Hause einnehmen können, wenn die Pause etwas ausgedehnter ist, eine Verlängerung der Mittagspause wünschen. Beider Standpunkt ist sachlich berechtigt.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs in sozialer Hinsicht erweisen sich als vollkommen unzulänglich. Sie gehen von dem prinzipiell verfehlten Standpunkte aus, daß die Arbeiter nur gegen eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu schützen sind, aber keinen Anspruch auf Verbesserung haben, daß also dem Arbeiter nicht nur thatsächlich, sondern auch grundsätzlich kein Anteil an der erhöhten Produktivität der Arbeit gebührt. Das Gesetz begnügt sich ferner, das Verbot von Abmachungen gegen die Arbeiter auf bestimmte Punkte zu beschränken, statt durch allgemeine Normen gegen die Benachteiligung der Arbeiter, in welcher Form immer sie erfolgen möge, aufzutreten. Gerade die extremsten Fälle der Bedrückung würden nicht unter das Gesetz fallen.

Wir erinnern z. B. an das gewalthätige Uebereinkommen der Kottbuser Tuchfabrikanten¹⁾, wonach die gesamten Unternehmer sich verpflichteten, alle Fabriken zu sperren, wenn in einer einzigen ein Strike ausbricht, ein Fall, der nach dem Kartellgesetz vollkommen zulässig wäre. Ebenso würde dieses Gesetz die beliebige dauernde oder zeitweilige Aussperrung einzelner Personen in keiner Weise verhindern. Das Kartellgesetz läßt die Führung schwarzer Listen und die Kennzeichnung der Arbeitsausweise zu. Es wäre doch nur eine sehr bescheidene Forderung, wenn verlangt würde, daß den Unternehmern die Möglichkeit benommen werde, Arbeiter, welche sich aus irgend einem Grunde, vielleicht nur durch ihre Beteiligung an politischen Parteien oder Gewerkvereinen misliebig gemacht haben, von jedem, ihren Kenntnissen und ihrer Lebensstellung entsprechenden Erwerbe auszuschließen.

Der Grundirrtum in der Behandlung der Arbeiterfrage im Kartellgesetz liegt eben darin, daß man dem Kreise der den Unternehmern verbotenen Maßnahmen gegen die Arbeiter genau dieselben Grenzen setzt, wie sie das Koalitionsgesetz für die rechtlich nicht geschützten Vereinbarungen festgestellt hat. Und doch fordert die Existenz eines monopolistischen Unternehmertums dazu heraus, den Selbstschutz, welchen die Arbeiter bei konkurrierenden Unternehmern sich möglicherweise noch durch Koalition sichern können, durch gesetzlichen Schutz zu ersetzen. Ein Vorgehen der Unternehmer, welches ohne Kartellierung noch als zulässig erkannt werden kann, muß verboten und unter Strafe gestellt werden, wenn es von festgliederten Unternehmerorganisationen rücksichtslos geübt wird. Nicht die verschiedenartige rechtliche Behandlung der gleichmäßig umschriebenen Aktionen, sondern die Ausdehnung des Kreises der dem Gesetz unterworfenen Handlungen muß den Inhalt eines Kartellgesetzes inbezug auf die Arbeiterschaft bilden.

Ein weiterer Gesichtspunkt wäre der, daß an monopolistische Unternehmer, welche von den Gesetzen der Konkurrenz gar nicht oder doch weit weniger bedrängt werden, inbezug auf Arbeiterschutz und Arbeiterfürsorge weit höhere Anforderungen gestellt werden können. Die Einführung verkürzter Arbeitsstunden, die Verbesserung hygienischer Einrichtungen, die Schaffung geeigneter Arbeitsnachweise und der Arbeitslosenversicherung unter Inanspruchnahme der Kartellunternehmer, könnten hier inbetracht gezogen werden.

¹⁾ Vgl. Schoenlank, Kartelle in diesem Archiv III S. 510.

Inbezug auf die Lohnfrage stehen wir allerdings denselben Schwierigkeiten gegenüber, welche wir bei der Frage des staatlichen Eingreifens hinsichtlich der Preise hervorgehoben haben. Hier wird man sich gegenwärtig mit einer eingehenden Statistik der Erwerbs- und Lebensverhältnisse durch eigene arbeitsstatistische Aemter begnügen müssen, in der Erwartung, daß eine genaue Feststellung dieser Verhältnisse unter Berücksichtigung der vom Kartellamte erhobenen Erwerbsverhältnisse der Unternehmer genügende Anhaltspunkte liefern wird, um eine Verbesserung der Lage der Arbeiter wirksam anzustreben.

Entscheidet sich die Gesetzgebung für besondere Maßnahmen gegen die Uebergriffe monopolistischer Bestrebungen, so wird das Gebiet der Arbeiterfrage sicher mit in erster Reihe zu berücksichtigen sein. Will man verhindern, daß trotz Rechtsstaat und Wahlrecht Mächte im Staate entstehen, welche, ähnlich der alten Feudalität, nur noch drückender, weil sozial verantwortungslos und mit dem Apparate präziser industrieller Verwaltung ausgestattet, die absolute Herrschaft über Geist und Körper der Bevölkerung gewinnen, so müssen gesetzliche Schranken gegen die monopolistische Beherrschung des Arbeitsmarktes aufgerichtet werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes erweisen sich hierbei als ganz unzulänglich. *Ut aliquid fecisse videatur*, hat man auch das Recht der Arbeiter im Gesetze behandelt, ohne aber die schrankenloseste Machtentfaltung der industriellen Feudalität auch nur im Geringsten zu hindern.

Die Frauenfrage im Altertum.

Von

LILY BRAUN,
in Berlin.

Die Entwicklungsgeschichte der Frau nimmt in der allgemeinen Menschheitsgeschichte, wie sie uns von Kindheit an überliefert wird, einen verschwindend kleinen Raum ein. Es ist vor allem eine Geschichte der Kriege und daher eine der Männer, die wir unserem Gedächtnis haben einprägen müssen. Erst in neuester Zeit scheint sich fast unmerklich ein Umschwung vorzubereiten. Neben die politische tritt die Kulturgeschichte, neben die Thaten und Abenteuer der Fürsten und Helden des Schwertes tritt das Leben und Leiden des Volks und seiner geistigen Führer. Der natürliche menschliche Egoismus hatte der Geschichtsschreibung einen Klassencharakter verliehen. Die Herrschenden und Gebildeten sahen über ihren Kreis nicht hinaus; wie man in den Feldzugsberichten nur von dem Heerführer als dem Sieger spricht, ihm allein Lorbeeren weihet und Denkmäler baut, und die Tausende, die eigentlich die Schlachten schlugen, wenig beachtet, so wurde auch das Volk, der Träger der Menschheitsgeschichte über denjenigen fast vergessen, die, begünstigt von Glück oder von der Begabung, weithin sichtbar aus der Masse hervorragten. Die fortschreitende ökonomische Entwicklung befreite diese Masse mehr und mehr aus ihrem Sklavenverhältnis, und während auf der einen Seite die Unterschiede zwischen Reichtum und Armut sich verschärften, wurde andererseits eine gewisse Gleichheit der Bildung und Aufklärung befördert. Mit der Sklaverei und der Leibeigenschaft verschwand der Absolutismus: das zum Selbstbewußtsein erwachte Volk erhob Anspruch auf das Recht, bei der Bestimmung über sein Wohl und

Wehe mitzusprechen, und gedieh zu einem Machtfaktor, mit dem gerechnet werden muß. Als es anfang, sich bemerkbar zu machen, wurde es von der Wissenschaft gleichsam erst entdeckt, man begann, sein Leben, Fühlen und Denken in Vergangenheit und Gegenwart zu erforschen, und eröffnete damit ein Gebiet, das einen fast unerschöpflichen Reichtum neuer Erkenntnis in sich birgt.

Einen ähnlichen Werdegang wie das Volk hat auch die Frau durchgemessen. Sie steht jetzt in allen Kulturländern auf dem Punkt, sich ihre wirtschaftliche, rechtliche und sittliche Gleichberechtigung zu erkämpfen. Nur für denjenigen, der die Entwicklungsgeschichte kennt, der weiß, welch langen, mühevollen Weg sie bis zu diesem Punkt zurücklegen mußte, wird die große, weit über ihr Geschlecht hinausreichende Bedeutung dieses Emanzipationskampfes klar. Aus der Tiefe des weiblichen Wesens und seiner Geschichte ist die Frauenfrage herausgewachsen, und sie muß bis in ihre Wurzeln hinein verfolgt werden, um die ganze Schwierigkeit der in ihr enthaltenen Probleme zu erkennen und die richtigen Mittel zu ihrer Lösung zu finden.

Die Entwicklungsgeschichte des weiblichen Geschlechts stellt sich, soweit wir auf historischem Boden stehen, als eine lange, im Dunkeln sich abspielende Leidensgeschichte dar. Aber auch wenn wir diesen Boden verlassen und uns auf Grund gelehrter Forschungen ein Bild des Lebens der Frau in grauer Vorzeit zu machen versuchen, finden wir sie immer in einem Zustand der Enge und Begrenztheit des persönlichen Daseins. Er war zunächst durch die Natur ihres Geschlechts selbst begründet. Die Mutterschaft beschränkte ihre Bewegungsfreiheit und machte sie schutzbedürftig, obgleich — was wir berechtigt sind anzunehmen — die Geschlechtsfunktionen weit weniger als heute mit pathologischen Erscheinungen sich verbanden. Das kleine Kind jedoch bedurfte infolge seiner völligen Unselbständigkeit der mütterlichen Fürsorge und während der Mann — in welcher Periode der Menschheitsentwicklung immer — ungehindert durch Geschlechtsbeschränkungen seinen Trieben folgen konnte, war es das erste, dem Menschen zum Bewußtsein kommende Naturgesetz, daß die Mutter an das Kind gefesselt war. Es machte die Frau im Vergleich zum Mann von vornherein unfrei; es lud ihr Lasten und Leiden auf, die niemand ihr abnehmen konnte. Es trug aber auch den Keim der Entwicklung aller Zivilisation und aller Sittlichkeit in sich.

Die Mutterliebe, jenes ursprünglichste Gefühl, war die erste

Erhellung moralischer Finsternis. Durch die Mutterliebe ging vom Weibe jede Erhebung der Gesittung aus.¹⁾ Denn nicht der Bund zwischen Mann und Weib war, wie uns viele glauben machen wollen, die erste, unumstößliche Vereinigung, sondern der Bund zwischen Mutter und Kind.²⁾

Die Entstehung des neuen Lebens aus dem Weibe war zugleich das erste Mysterium, das sich dem Menschen offenbarte. In den Mythologien fast aller Völker finden wir daher die Spuren göttlicher Verehrung des weiblichen Prinzips in der Natur. In der Göttin Isis beteten die Aegypter die fruchtbare Erde an. Neith, deren geheimnisvoller Tempel in Sais stand, war die Personifikation der mütterlichen, gebärenden Kraft. Von der Urmutter Themis erfährt Zeus das nur ihr bekannte Geheimnis des Alls. Ueber Odin, den Göttervater und alle Götter der Germanen stehen die Schicksalsgöttinnen, die Nornen. Gunnlöd, ein Weib, verwahrt den Trank der höchsten Weisheit; durch sie erst wird er Odin zu teil.

Aber die Bedeutung des Weibes als Mutter, die Urgemeinschaft zwischen Mutter und Kind liegt nicht nur der primitiven Religion, sondern auch dem primitiven Recht zu Grunde. Für das natürliche, durch keinerlei Klügeleien beirrte Rechtsbewußtsein war das Kind Eigentum der Mutter, die es unter ihrem Herzen trug, an ihrer Brust ernährte, seine ersten Schritte leitete, ihm Obdach und Nahrung gab. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich übereinstimmend bei zahlreichen Völkern eine Periode des geltenden Mutterrechts nachweisen läßt.

Vielfach ist diese Bezeichnung so verstanden worden, als ob sie mit Weiberherrschaft identisch wäre, und es giebt sogar Vorkämpfer der Frauenbewegung, die in der Gynäkokratie das goldene Zeitalter der Freiheit und Gleichheit des weiblichen Geschlechtes preisen, das verlorene Paradies, das wieder gefunden werden muß. Wer dagegen die Forschungen Morgans, Bachofens und Anderer nüchtern prüft, vor dessen Augen erscheint die Zeit des Mutterrechts ohne jede poetische Verklärung als ein Zustand primitivster Kultur für Mann und Weib, und er findet keinerlei Zeichen dafür, daß das Weib eine „Oberherrschaft“ nach unseren Begriffen ausgeübt hat.³⁾

¹⁾ Vgl. Bachofen, Das Mutterrecht. Stuttgart, S. 10.

²⁾ Vgl. K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1898, S. 13.

³⁾ Vgl. Julius Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit. Stuttgart 1887, II. Bd. S. 23 ff.

Versuchen wir es, uns ein Bild jenes Zustandes zu machen. Nach jahrtausendelanger Entwicklung hat sich der Mensch aus dem Tierreich losgelöst; er ist aus den Baumwipfeln, wo er sich zum Schutz vor den wilden und stärkeren Tieren vermutlich aufgehalten hat, zur Erde herabgestiegen und hat den ersten Triumph seines entwickelten Geistes gefeiert, indem er nicht nur den Stein gegen die Bedroher seines Lebens schleudern lernte, sondern ihn durch Bearbeitung zur Waffe gestaltete. Nun wird der Verfolgte zum Verfolger. Wohl kann das Weib, wie er, jagen und kämpfen, giebt es doch noch heute wilde Völkerschaften, in denen die Geschlechter einander an Kraft nicht nachstehen,¹⁾ aber sobald sie Kinder gezeugt hat, ist sie an sie gebunden. Dadurch entsteht zugleich die erste Arbeitsteilung, die Frau baut das schützende Dach für sich und ihren hilflosen Säugling; in die Felle der Tiere, die der Mann erlegt, hüllt sie instinktiv das kleine frierende Geschöpf und gewinnt dadurch die Anregung, schliesslich auch für sich ein deckendes und wärmendes Kleidungsstück zu schaffen. Sie muß, wenn die Nahrungsquelle in ihrer Brust versiegt, den Hunger ihrer Kinder auf andere Weise stillen, und so lernt sie die Mahlzeit zubereiten, indem sie nicht nur das Fleisch des Wildes, der Fische und Vögel dazu verwendet, das ihr der Mann von seinen Jagdzügen bringt, sie benutzt auch die Knollen, Körner und Früchte, die sie selbst findet, und gewinnt schliesslich die Fertigkeit, sie für den Gebrauch anzupflanzen.²⁾

Die Frau wurde immer selbsthafter und der Mann, dessen Leben sich zwischen Kampf und Jagd abspielte, sah ihre Hütte bald als den Zufluchtsort an, wo er nicht nur zu flüchtiger Ruhe einkehrte und Obdach, Nahrung und Kleidung fand, sondern wo er auch seine Beute verwahren konnte. Noch anziehender wurde die Hütte für den Mann und noch wichtiger die Gebundenheit der Frau, als die Menschheit das Feuer kennen und schätzen lernte. Wahrscheinlich ist es ihr durch die Zündkraft des Blitzes bekannt geworden, und es wurde wie ein Heiligtum — ein echtes Geschenk des Himmels — gehütet, weil die Fertigkeit, es selbst hervorzurufen, erst in weit späterer Zeit erworben wurde. Die natürliche Hüterin und Bewahrerin des Feuers war die Frau.³⁾ Und so war es nicht der

¹⁾ Vgl. Havelock Ellis, *Mann und Weib*. Leipzig 1894, S. 2 ff.

²⁾ Vgl. Bücher, a. a. O., S. 14 u. 37.

³⁾ Vgl. Julius Lippert, a. a. O., Bd. I S. 251 ff. und Bd. II S. 28.

dem Urmenschen so häufig angedichtete Familiensinn oder die Liebe zu Weib und Kind, — Gefühle, die nur die Produkte einer höheren Kultur sein können —, welche ihn an den häuslichen Herd immer wieder zurückzogen, sondern lediglich die rohen, physischen Bedürfnisse.

Von einer Ehe in unserem Sinn war natürlich keine Rede; dem regellosen Geschlechtsverkehr folgte die sogenannte Blutgemeinschaftsfamilie, in der die einzelnen Generationen sich nicht mehr miteinander vermischten. Bei der geringen numerischen Ausdehnung, die die Menschheit ursprünglich gehabt haben muß, ist zur Befriedigung des Geschlechtstriebes die Vermischung von Blutsverwandten selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß diese Form der Familie nicht auf irgend welchen Vorschriften beruhte, sondern sich vielmehr von selbst auflöste, sobald sie durch ihre Größe im Bereich des mütterlichen Herdes weder Raum noch ausreichende Nahrung fand. Die Aufgabe der Blutgemeinschaftsfamilie und die Entstehung der Schwägerschaftsverbände (Punaluafamilie, nach Morgan) ist nicht auf eine höhere sittliche Erkenntnis zurückzuführen, sondern auf die uralten Triebkräfte der Natur: Hunger und Liebe. Daraus entstand die Sitte und aus der Sitte die Moral einer jeden Zeit.

Auch die neue Familienform kannte die Ehe nicht. Der Mann des einen Stammes, der sich mit der Frau des anderen verband, heiratete sozusagen alle ihre Schwestern mit; der Begriff der Keuschheit und der ehelichen Treue war beiden Geschlechtern fremd. Infolgedessen wurde ein väterliches Recht an den Kindern nicht geltend gemacht, sie gehörten ausschließlich der Mutter, die sie geboren hatte, und deren Stamm. Der Mann führte das Weib nicht wie ein persönliches Eigentum in sein Haus, sondern er kam in das ihre. Wie wir gesehen haben, ist dieser Rechtszustand, der zur Zeit der Blutgemeinschafts- wie der Punaluafamilie der herrschende war, nicht auf eine hohe moralische Wertschätzung der Frau zurückzuführen, sondern auf die ursprüngliche Differenz der Geschlechter und auf wirtschaftliche Ursachen, er hatte auch keine Machtstellung der Frau zur Folge, sondern er legte vielmehr den Grund zu der feststehenden Meinung, daß das Arbeitsgebiet der Frau allein auf das Haus zu beschränken sei.

Mit der Ausbildung des Handwerks in seinen verschiedenen Zweigen, mit der Zunahme der Bebauung des Bodens, — lauter Arbeitsarten, die im Bereiche des ursprünglichen Hauswesens lagen

und daher hauptsächlich der Frau zufließen —, wurde die Frau dem Manne immer unentbehrlicher. Er selbst war, je dichter sich die Erde bevölkerte, immer mehr in Kämpfen mit den Nachbarn oder mit den Volksstämmen, durch deren Land er als Nomade zog, verwickelt. Zunächst waren es nur Kämpfe um die tägliche Nahrung, um die Jagdgründe; als er es aber verstand, die Tiere nicht nur zu erlegen, sondern zu zähmen und zu züchten, da kämpfte er für den Schutz und um die Vergrößerung seines Besitzes. In früheren Perioden, wo er nichts besaß, als was er täglich gebrauchte, hatte er den gefangenen Feind entweder getötet, oder als Gleichen und Freien in seine Blutsfreundschaft aufgenommen, jetzt, wo er mehr besaß, als er gebrauchte, bedurfte er der Arbeitskräfte in seinem Dienst, daher machte er den Feind zu seinem Untergebenen. So entwickelte sich im unmittelbaren Gefolge der Entstehung des Privateigentums die Sklaverei. Aber ehe noch der erste Sklave sich unter der Knute des Herrn beugen mußte, war das Weib, die Mutter seiner Kinder, zur ersten Sklavin geworden.

Die Frau war, wie wir gesehen haben, infolge der angedeuteten Verhältnisse, von jeher die geschickteste Arbeiterin gewesen. Durch sie erst wurde aus dem, was der Mann erjagte oder erkämpfte, ein Gebrauchsgegenstand. Je mehr sich nun der Besitz vergrößerte, desto wichtiger wurde ihre Arbeitskraft; sie war auf den Stufen primitivster Kultur auch eine erwerbende gewesen, verwandelte sich aber mit den steigenden Bedürfnissen immer mehr zu einer nur erhaltenden und umwandelnden. Der Mann wurde zum Erwerber. Die Hütte, die das Weib einst zusammenfügte, war nichts als ein Obdach, das alle im Notfall benutzen konnten, das Haus, das aus Steinen geschichtet oder aus behauenen Blöcken aufgerichtet wurde und Waffen, Vorräte, Erz und Felle barg, war ein wertvoller Besitz. Das Wild, das der Mann früher täglich erlegte, war nichts als ein Mittel, den Hunger zu stillen; die Herden, die jetzt auf seinem Boden weideten, repräsentierten ein Kapital, das durch Männerfäuste gegen den Nachbarn geschützt werden mußte. Und die Kinder, die früher das unbestrittene Eigentum der Mutter waren, wurden zu wertvollen Arbeitskräften und Kampfgenossen für den Vater. Es kam aber noch ein sehr wichtiger Umstand hinzu. Der Besitz hatte nächst der Habsucht jenen Egoismus gezeitigt, der über den Tod hinaus reicht und dem Fremden das Erworbene auch dann nicht zufallen lassen will: der Besitzende wünschte rechtmäßige Erben für seinen Besitz.

Das Mutterrecht mußte dem Rechte des Vaters weichen. Als Arbeiterin und als Mutter rechtmäßiger Kinder hatte das Weib einen Wert bekommen, der sich dadurch ausdrückte, daß sie vielfach gekauft, d. h. gegen Vieh, Waffen oder Erz eingetauscht wurde. Man beraubte sie jeglicher Freiheit, die grausamsten Strafen standen auf ihrer Untreue, denn ihr Gebieter mußte sich die möglichste Sicherheit verschaffen, daß sie ihm legitime Erben gebar.

Der für die Entwicklung der Menschheit so bedeutungsvolle Fortschritt zur Einzelehe war daher für die Frau zunächst nichts als eine Station auf ihrem Kreuzesweg.¹⁾ Denn die monogame Familie entstand nicht infolge der Erkenntnis ihres höheren sittlichen Werts, sondern auf Grund ökonomischer Rücksichten. Die Monogamie bestand nur für die Frau, wie die Tugend der Gattentreue auch nur von der Frau gefordert wurde.

Sich, wie es häufig geschieht, über diese einseitige Monogamie und über die nur dem Weibe auferlegte Verpflichtung der Treue sittlich zu entrüsten, hiesse ihren Ursprung verkennen, der nicht in der Niedertracht des männlichen Geschlechts, sondern in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen ist.

Recht und Sitte, die auf ihrem Boden erwachsen, wurden von Religion und Gesetz sanktioniert. Da besonders im Orient alles Recht, von der Manava an bis zum Koran, als göttliches Gesetz betrachtet wurde und auf religiöser Basis²⁾ ruhte, so war das Sklavenverhältnis des Weibes hier das festeste und überdauerte alle Zeiten. Alle Vorschriften, die sich mit ihr, ihren Pflichten und Rechten beschäftigen, lassen sich dahin zusammenfassen, daß sie nur als Mutter legitimer Kinder, vor allem der Söhne, eine Existenzberechtigung hat. Das Interesse des Vaters an rechtmäßigen Leibeserben, das in der patriarchalischen Familie seinen stärksten Ausdruck fand, erweiterte sich bald zum Interesse des Staates an einer genügenden Zahl kampffähiger Männer. Die Heirat war eine Pflicht gegenüber dem Staat, daher wurden z. B. in China in jedem Frühjahr die unverheirateten Männer von 30 und Frauen von 20 Jahren einer harten Bestrafung unterworfen, und es bestanden genaue gesetzliche Vorschriften über die ehelichen Pflichten zum Zweck der Kindererzeugung.³⁾ Bei den Indern konnte eine unfruchtbare Frau im achten

¹⁾ Vgl. Friedrich Engels, *Der Ursprung der Familie*. 7. Auflage. Stuttgart 1896, S. 52 f.

²⁾ Vgl. Paul Gide, *Etude sur la condition privée de la femme*. Paris 1885, S. 37.

³⁾ Mischna, Ketuboth, 61 a bis 68 a. Citiert bei Paul Gide, a. a. O.

Jahre der Ehe mit einer anderen vertauscht werden, eine, deren Kinder gestorben waren, im zehnten, eine, die nur Töchter geboren hatte, im elften Jahre.¹⁾ Der Israelit hatte die Pflicht, eine unfruchtbare Frau zu verstofsen oder mit ihrer Magd Kinder zu zeugen, die unter Beistand der rechtmäßigen Gattin zur Welt kamen und dadurch als legitime Erben anerkannt wurden. So sagte Sarah, die kinderlose, zu Abraham: „Lege dich zu meiner Magd, ob ich doch vielleicht aus ihr mich bauen möge.“²⁾ Und obwohl bei allen Völkern des Orients die Untreue der Frau mit dem Tode bestraft werden konnte, wurde sie zu einer religiösen Pflicht, sobald die Frau kinderlos blieb. Sie mußte sich in Indien einem Mitglied der Familie des Mannes unter religiösen Ceremonien vor den Augen ihrer Angehörigen hingeben;³⁾ sie fiel in Israel, wenn ihr Gatte starb, ehe sie ihm Kinder geboren hatte, seinem ältesten Bruder zu, damit er dem Verstorbenen noch Nachkommen zeuge.⁴⁾ Sie war des Mannes unbeschränktes Eigentum und stand auch insofern auf derselben Stufe mit den Sklaven, als es ihr verboten war, eigenes Vermögen zu besitzen. Die heiligen Gesetze Indiens erklären ausdrücklich, daß alles, was eine Frau oder ein Sklave etwa erwirbt, selbständiges Eigentum des Herrn ist, „dem sie gehören.“⁵⁾ Von Geburt an bis zum Tode sind die Frauen vollständig unfrei; als Mädchen sind sie von ihrem Vater, als Frauen von ihrem Gatten, als Witwen von ihren Söhnen oder Blutsverwandten abhängig.⁶⁾

Aus alledem geht hervor, daß die Frauen im Orient nur ein Werkzeug zur Fortpflanzung des Geschlechtes waren. Außerhalb ihres einzigen Berufes, dem der Mutterschaft, hatten sie keinerlei Wert und Bedeutung, ja sie wurden so ausschließlich als Werkzeug, als Mittel zum Zweck betrachtet, daß von jener ehrfürchtigen Verehrung, welche die in den Phantasiegestalten zahlreicher Göttinnen personifizierte Mutterschaft unter den Völkern des Abendlandes genofs, im Orient nichts zu finden ist. Auch als Mutter wurde hier das Weib verachtet und zwar um so mehr, wenn sie statt des einzig

¹⁾ Gesetzbuch des Manu. Aus der englischen Uebersetzung des Sir W. Jones ins Deutsche übertragen von Th. Chr. Hüttner. Weimar 1797, S. 74 fg.

²⁾ 1. Buch Mose, 16. Kapitel.

³⁾ Gesetzbuch des Manu, a. a. O., S. 325.

⁴⁾ 5. Buch Mose, 25. Kapitel 5—10.

⁵⁾ Gesetzbuch des Manu, a. a. O., S. 315.

⁶⁾ Gesetzbuch des Manu, a. a. O., S. 185 und 318.

erwünschten Sohnes eine Tochter gebar.¹⁾ Die Jüdin, die einen Knaben zur Welt brachte, blieb sieben Tage unrein; war ihr Kind ein Mädchen, so blieb sie es vierzehn Tage. Sie mochte von noch so hoher Abkunft und die Mutter eines blühenden Geschlechtes sein, sie blieb immer ein unheiliges, von Staat und Religion nur als ein notwendiges Uebel gekennzeichnetes Geschöpf. Dieser Auffassung entsprach auch der Mythos von der Stammutter Eva, von der alle Sünde und alles Unglück der Menschheit ausging. Das Weib, sagte Manu, ist niederträchtig wie die Falschheit selbst, es muß wie Kinder und Geistesranke mit der Peitsche oder dem Strick gezüchtigt werden.²⁾ Nur der Mann hat, nach dem Glauben der Chinesen, eine unsterbliche Seele;³⁾ Brahma verbietet dem Weibe, die Veda, das heilige Buch der Inder, zu lesen; der Koran lehrt, daß die Pforten des Paradieses den Frauen ewig verschlossen bleiben; mit den Kindern und Sklaven stehen die Hebräerinnen auf einer Stufe, wenn auch ihnen die Berührung des Gesetzes nicht gestattet ist. Der Talmud schätzt die Ehre der Frau nach ihrem Vermögen, denn nur dann gilt sie als rechtmäßige Gattin, ihre Kinder als legitime Erben, wenn sie eine Mitgift in die Ehe bringt, andernfalls ist ihre Verbindung mit dem Mann nur ein Konkubinats.⁴⁾

Die Kulturentwicklung der alten orientalischen Völker stand schon weit genug im Banne des Begriffs vom „heiligen“ Eigentum, um das Verbrechen, arm zu sein, durch Schande zu strafen. Groß war daher die Zahl der armen Weiber, die mit ihrer Arbeitskraft ihren Leib verkaufen mußten. So hart aber auch das Los der als Mägde und Sklavinnen in strengem Dienstverhältnis zu ihrem Herrn stehenden Frauen war, ein merkbarer Unterschied zwischen dem der begüterten und der rechtmäßigen Gattinnen war nicht vorhanden; das weibliche Geschlecht als Ganzes stand gleichmäßig tief.

Gegenüber den Orientalen sind wir gewohnt, die Griechen für die Repräsentanten einer bedeutend höheren Kultur zu halten. Nehmen wir jedoch die Stellung der Frau zum Maßstab für unser Urteil, so muß es ganz anders lauten, denn sie weist neben kaum bemerkbaren Fortschritten sogar erhebliche Rückschritte auf.

Die Familie war im Orient ein Staat für sich gewesen, der

¹⁾ Vgl. E. Legouvé, *Histoire morale des femmes*. Paris, S. 13 f.

²⁾ *Gesetzbuch des Manu*, a. a. O., S. 319 u. 355.

³⁾ Vgl. Huc, *L'empire chinois*. Paris 1857, citiert bei Gide.

⁴⁾ Vgl. Paul Gide, a. a. O., S. 32 ff.

Vater der Patriarch, der König darin. Sie wurde in Griechenland fast bedeutungslos, denn der Staat übernahm viele ihrer wichtigsten Funktionen; der Familienvater war nicht mehr Herrscher, sondern Unterthan, seine Bürgerpflichten entrissen ihn vollkommen seiner Häuslichkeit, sein Leben als Gesetzgeber, Soldat, Advokat, Philosoph und Künstler spielte sich außerhalb des Hauses ab, dessen Geschäfte und Obliegenheiten er ausschließlich der Gattin und den Sklaven überließ. Eines freien Mannes waren sie unwürdig und wurden um so verachteter, je mehr die Sklaverei zu einem wichtigen Faktor im sozialen Leben sich entwickelte. Während der Orientale, besonders der Israelit, in der Arbeit keine Schande sah und die Züchtung und Hütung der Herden zu seinen Pflichten gehörte, während der Schwerpunkt seines Lebens in seiner Familie, seinem Besitztum lag, und die Frau ihm dadurch, trotz aller Unterdrückung, menschlich näher stand, sank sie in Griechenland vollständig in die Reihen der Sklaven hinab.

Sie war, wie im Orient, das willenlose Eigentum des Mannes. Der Vater, wie der Vormund konnten sie, wem sie wollten, zur Gattin geben; der Gatte konnte sie verschenken oder vertauschen; blieb sie unfruchtbar, so galt es für ein Verbrechen gegen die Götter, wenn sie nicht verstofsen wurde. Die Pflicht, zum Zweck der Zeugung legitimer Kinder, die Ehe zu schließsen, wurde vom Staate den Männern auferlegt; ¹⁾ durch Solons Gesetzgebung wurden die Unverheirateten einer Strafe unterworfen. Denn noch waren die Länder nur schwach bevölkert und vom Zuwachs tüchtiger Bürger hing das Bestehen und der Wohlstand des Staates ab. Daher beschäftigt sich die Gesetzgebung jener Periode der Geschichte in einer so eingehenden Weise mit der Frage der Volksvermehrung.

Die Monogamie war Gesetz. Der Mann durfte nur eine legitime Frau haben; die Zahl der Konkubinen, die er sich neben ihr hielt, war aber unbeschränkt, und der einzige Fortschritt gegenüber den orientalischen Zuständen bestand darin, daß ihre Kinder nicht ohne weiteres Mitglieder der Familie waren, sondern es erst durch die Legitimation ihres Vaters werden konnten. Die aus dem väterlichen Hause meist in sehr jungen Jahren in das des Gatten eintretende Frau lebte hier wie dort in völliger Abgeschlossenheit, ohne irgend welche Berührung mit der Außenwelt; sie durfte weder am öffent-

¹⁾ Vgl. Platos Gastmahl in der Uebersetzung von Schleiermacher. Berlin 1824, S. 416.

lichen noch am geselligen Leben Anteil nehmen. Das Haus war ihre Welt, über deren Grenze die tugendhafte Frau nicht hinwegschreiten durfte. Und wenn Dichter und Schriftsteller auch versuchten, sie ihr zu verklären¹⁾ — genau wie es heute geschieht, — so war ihre Lage doch die einer physisch und geistig allen Lichts beraubten Gefangenen, die auch wie eine solche verachtet wurde. Von einem Griechen stammt jener bekannte Ausspruch, wonach diejenigen Frauen am meisten Ruhm verdienen, von denen am wenigsten gesprochen wird,²⁾ und er bedeutet nichts anderes, als daß die Frau im Guten ebensowenig wie im Bösen aus der Masse hervorragen darf. Es entsprach nur der allgemeinen niedrigen Meinung von den Frauen, wenn Demosthenes der Ansicht seiner Zeitgenossen von der Ehe Ausdruck verlieh, und sagte, daß man Frauen nur nehme, um rechtmäßige Kinder zu zeugen, Beischläferinnen, um eine gute Pflege zu haben, und Buhlerinnen, um die Freuden der Liebe zu genießen. Die eheliche Verbindung aus Liebe kannte der Grieche nicht.³⁾ Im besten Fall war sein Gefühl für die Gattin die wohlwollende Anhänglichkeit eines Patrons zu seinem Klienten.⁴⁾ Nicht die in strenger Zurückgezogenheit lebende, von klein auf zu kühler Keuschheit und Zurückhaltung erzogene Frau war der Gegenstand seiner Leidenschaft, sondern die freie Priesterin Aphrodites, die Hetäre.

Die uralte Verehrung des mütterlichen Prinzips in der Natur, der Weiblichkeit und der Fruchtbarkeit, hatte sich mit dem allmählichen Verfall des Mutterrechts mehr und mehr verwandelt. Einst mußten sich die Jungfrauen Aegyptens einmal in ihrem Leben im Tempel der Göttin der Fruchtbarkeit einem Fremden preisgeben, später bevölkerten zahlreiche Frauen das ganze Jahr die Tempel der Isis, der Astarte, der Anahita oder Mylitta. Denn hart war das Los der Mägde und Sklavinnen; nur die Mädchen welche eine Mitgift besaßen, hatten Aussicht auf eine legitime Ehe, und auch das Schicksal rechtmäßiger Frauen war ein trauriges. Da kann es nicht wunder nehmen, wenn Not, Glückssehnsucht und Freiheitsdurst Scharen Armer und Unterdrückter in den Dienst der Liebesgöttin

¹⁾ Vgl. Xenophon, *Oeconomicus*, II.

²⁾ Vgl. Thukydides, *Peloponnesischer Krieg*. Uebersetzt von Kämpf. S. 167.

³⁾ Vgl. über die Stellung der griechischen Frauen den Artikel *On female society in Greece* im 22. Band der *Saturday Review* und Rainneville, *La femme dans l'antiquité*. Paris 1865.

⁴⁾ Vgl. F. W. B. von Ramdohr, *Venus Urania*. Leipzig 1798.

trieb. Geheiligt durch die Religion, gefördert durch Not und Unterdrückung — so entstand in der ältesten Zeit die Prostitution. Sie wuchs mit der Ausdehnung der Sklaverei, — fast alle bekannten Hetären waren ursprünglich Sklavinnen, — und gewann an Ansehen und Bedeutung, je tiefer die Stellung des weiblichen Geschlechts im allgemeinen war. Ihre Blütezeit erlebte sie in Griechenland, als Kunst und Wissenschaft auf ihrer Höhe standen und der Kultus der Schönheit die Religion beinahe ersetzte.

Gern trat die schöne Sklavin, auf die das bewundernde Auge des Gebieters gefallen war, aus dem engen dumpfen Gynäkonitis mit seiner einförmigen Arbeitspflicht auf den offenen Markt hinaus, um von den Dichtern besungen, den Künstlern gemalt und gemeißelt, dem Volke verehrt zu werden. Und diejenigen Frauen, deren reger Geist sich durch das abgeschlossene Leben nicht ertönen liefs, in deren Gemach ein Schimmer vom Glanz griechischer Bildung verlockend eindrang, betraten häufig genug den einzigen Weg, der ihnen offen stand, denn nur die Buhlerin war in Griechenland eine freie Frau, die ihrer Liebe folgen, die an der hohen Geisteskultur ihres Vaterlandes persönlichen Anteil nehmen konnte.¹⁾ Die Geliebte des Perikles, Aspasia, die Lehrerin des Sokrates, Diotima, die Schülerin des Plato, Lasthaniea, die des Epikur, Leontion, nahmen dem griechischen Hetärentum das Odium eines ehrlosen Gewerbes und erhoben die Hetäre in den Augen der hervorragendsten Männer über die Hausfrau, deren Geistes- und Gefühlsleben künstlich verkümmert wurde.

Die Geschichte weiß von keiner einzigen Griechin zu berichten, die sich gegen Sittengesetze empört hätte, welche als Lohn auf die weibliche Tugend — die dauernde Gefangenschaft, und als Strafe auf das Laster — die Freiheit setzten. Aus der Seele der griechischen Frauen spricht Goethe, wenn er seine Iphigenie sagen läßt: „Der Frauen Schicksal ist beklagenswert“, aber in Wirklichkeit besaß das weibliche Geschlecht in dem sonnigen, ruhmgekrönten Hellas keine Priesterin, die seinem stummen Leid Worte verlieh. Nur den größten Denkern der Nation, Plato und Aristoteles, scheint es zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß die Stellung der griechischen Frau eine unwürdige war. Wer Platos Aussprüche, wie z. B. die: „So haben also Mann und Weib dieselbe Natur, vermöge deren sie

¹⁾ Vgl. W. E. H. Lecky, Sittengeschichte Europas. Uebersetzt von Dr. H. Jolowicz. 2. Aufl. Leipzig 1879, S. 242 fg.

geschickt sind zur Staatshut“, und „die Aemter — (im Staat) — sind Frauen und Männern gemeinsam“,¹⁾ aus dem Zusammenhang herausreißt, der mag sogar zu der Ueberzeugung kommen, er sei im modernsten Sinne ein Vorkämpfer der Gleichberechtigung der Geschlechter gewesen. Der Sachverhalt ist aber thatsächlich folgender: Er teilt die Bevölkerung seines Idealstaates in drei Klassen, von denen die oberste, die der Hüter und Wächter, die geistig und körperlich vollendetste sein soll, weswegen die dafür Berufenen eine ganz ungewöhnlich treffliche Erziehung genießen müssen. Aber sie sollen nicht nur für ihre hohe verantwortliche Stellung als Staatsleiter erzogen, sie sollen schon dafür geboren werden. Und deshalb müssen ihre Mütter in gleicher Weise zu geistig und körperlich über der Masse stehenden Wesen herangebildet werden, wie ihre Väter. Plato erklärt, — und das kann bei der hohen geistigen Bildung vieler Hetären seiner Zeit nicht Wunder nehmen, — daß Männer und Frauen gleiche Fähigkeiten besitzen, und da der Staat das höchste Interesse daran habe, daß begabte und kräftige Kinder geboren werden, so müsse er die besten männlichen und weiblichen Exemplare der obersten Klasse zwangsweise miteinander vermählen. Genau wie der Tierzüchter nach seinem Belieben Hengst und Stute zusammenführt, so sollen die Oberen bestimmen, nicht nur welche Männer und Frauen sich vermählen, sondern auch wie oft sie Kinder zeugen dürfen,²⁾ damit „der Staat weder größer werde noch kleiner“. Ein Kind aber, das ohne den Willen der Oberen erzeugt würde, dessen Eltern sich also freiwillig, aus Liebe umarmten, sollte dem Staat für unecht und unheilig gelten,³⁾ und demselben Schicksal verfallen wie die Verkrüppelten und Schwachen. Der Staat allein sollte das Recht haben, die geeignete Frau dem geeigneten Mann zu geben, und zwar nicht ein für allemal, sondern so oft er es für nützlich hielt auch einem anderen. Der Kinderernährung und Pflege sollten diese Frauen enthoben sein; ihre Kinder sollten ihnen sofort entrissen und gemeinsam von Ammen und Wärterinnen aufgezogen werden. Die Frau sollte, erklärt Plato ausdrücklich, vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Jahre „dem Staat gebären“. ⁴⁾ Er vertritt den echt griechischen Standpunkt von der Omnipotenz des

1) Platos Staat, übersetzt von Schleiermacher. Berlin 1828, S. 274 u. 281.

2) Plato, a. a. O., S. 281.

3) Plato, a. a. O., S. 283.

4) Plato, a. a. O., S. 282.

Staates und führt in logischer Weise nur weiter aus, was das griechische Recht und die Sitte von den Frauen forderte. Sie waren verpflichtet, dem Staate die Bürger zu schenken, Plato wünschte, daß es auch tüchtige Bürger seien, darum verlangte er, daß die Frauen in „Musik und Gymnastik“ unterrichtet würden. Aber, wohl-gemerkt, nur die Frauen der obersten Klasse. Aus diesem Umstand und daraus, daß er Weibergemeinschaft, gewaltsame Trennung von den Kindern und eine lediglich grobsinnliche, zwangsweise Geschlechtsverbindung als das Wünschenswerte pries, läßt sich ersehen, wie fern es ihm lag, die Frauen, um ihrer selbst willen, aus einer unwürdigen Stellung zu befreien und sie insgesamt den Männern gleichzustellen. So gewiß es ist, daß große Geister, die einen tieferen Blick für die hinter ihnen und die vor ihnen liegende Menschheitsentwicklung haben, die Gerechtigkeit und Notwendigkeit gewisser Umwälzungen predigen, ehe irgend ein anderer auch nur ihre Möglichkeit einzusehen vermag, so gewiß ist es auch, daß Fragen, die erst nach langer Zeit zur Lösung reif sein werden, nicht schon Jahrhunderte vorher von einem einzelnen in der Theorie gelöst werden können.

Trotzdem hat Plato dem weiblichen Geschlecht einen großen Dienst geleistet, indem er die Bedeutung der Frau als Mutter und die Pflicht des Staates, sie für ihren Naturberuf fähig und würdig zu machen, in eindringlicher Weise zum Ausdruck brachte.

Weniger eingehend hat sich Aristoteles über die Stellung der Frauen ausgesprochen. Aber so wenig Plato ein Feminist nach modernen Begriffen war, so wenig war Aristoteles der erste Antifrauenrechtler, für den er oft gehalten wird. Wenn er sagt, daß die Herrschaft des Mannes über das Weib mit der Regierung einer obrigkeitlichen Person in einer freien Republik zu vergleichen sei,¹⁾ und wenn er erklärt, daß die eheliche nicht zugleich die ursprünglichste herrschaftliche Gesellschaft und das Weib nicht der Sklave des Mannes sei,²⁾ so war das gegenüber der thatsächlichen Stellung der griechischen Frau eine revolutionäre Ansicht. In der Frage der Erziehung stimmte er sogar mit Plato überein, denn auch er forderte Musik und Gymnastik³⁾ für beide Geschlechter. Einen höheren Begriff aber als Plato hatte er von der ehelichen Verbindung, denn er

¹⁾ Vgl. Aristoteles' Politik, übersetzt von Garve. Breslau 1799, S. 38.

²⁾ Aristoteles, a. a. O., S. 4.

³⁾ Aristoteles, a. a. O., S. 635.

hielt die strenge Monogamie für ihre höchste Form. Wenn er an anderer Stelle von den weiblichen Tugenden spricht ¹⁾ und meint, ein Mann sei noch feige, wenn er so heldenmütig wäre, wie eine Frau, so erinnert dieser Ausspruch augenfällig an den Platos, der im Hinblick auf die Seelenwanderung sagt, daß alle feigen und ungerechten Männer bei der Wiedergeburt „wie billig“ zu Weibern würden.²⁾

So konnten sich selbst die bedeutendsten Denker der Hellenen nicht von dem Einfluß ihrer Zeit und ihres Volkes befreien. Auch für sie war die Frau ein minderwertiger Mensch.

Wollen wir nun statt der Griechin die Römerin betrachten, so tritt der Gegensatz zwischen beiden am klarsten hervor, wenn wir Cornelia, die Mutter der Gracchen, der Penelope, der Mutter Telemachs, gegenüberstellen: hier würdevolle Größe, ruhige Selbständigkeit, dort ängstliche Schüchternheit, Bedürfnis nach Schutz und Anlehnung; hier Söhne, die der Mutter Ehrerbietung zollen, dort ein Sohn, der sie, als der Herr, zur Ruhe verweist. Schon in der Sage von der Egeria, der weisen Beraterin König Numa Pompilius', spricht sich die Achtung des Römers vor der Frau aus. Ihr Ursprung mag in der dünnen Bevölkerung des Landes zu suchen sein, in dem nicht genug Frauen vorhanden waren. Die Geschichte vom Raub der Sabinerinnen spricht für diese Annahme, ebenso die ursprünglich für Mann und Weib gleich strenge monogamische Ehe. Es gab nicht so viel Frauen, als daß der Mann ihrer mehrere hätte haben können. Er forderte von seinem Weibe unverbrüchliche Treue, aber seine Volksgenossen forderten von ihm dasselbe, denn sein Treubruch konnte zugleich den Treubruch eines ihrer Weiber bedeuten.

Die Römer waren in ihren ersten historischen Anfängen ein abgehärtetes Landvolk. Ihre Götter waren Personifikationen der Saat, des Lichtes, des Lenzes. Der Begriff der Familie umschloß Eltern, Kinder, Knechte und Mägde gleichmäßig. An einem Tisch vereinigten sich alle; die Arbeit, der nichts Ehrloses anhaftete, beschäftigte sie gemeinsam. Die römische Hausfrau, die Matrone, stand der inneren Wirtschaft und der Erziehung der Kinder vor. Ihre Stellung war von vornherein eine gefestigtere und ehrwürdigere,

¹⁾ Aristoteles, a. a. O., S. 200.

²⁾ Vgl. Platos Timaeus, übersetzt von B. E. Chr. Schneider. Breslau 1847, S. 105 fg.

da sie keine Rivalin neben sich hatte und die einzige Herrin im Hause war.

Die höhere Achtung, die sie genoß, verschaffte der Römerin auch größere Freiheit. Sie empfing des Hauses Gäste mit dem Gatten, sie war nicht in das Frauenhaus eingeschlossen, sie nahm teil an öffentlichen Festen und besuchte Theater und Zirkus. Rechtlich stand sie jedoch wie die Orientalin und die Griechin unter dauernder Vormundschaft. Niemals verfügte sie frei über ihr Eigentum; thatsächlich war es sogar das Eigentum, durch das sie unmündig wurde. So konnte nach altrömischem Recht das unter väterlicher Gewalt lebende Mädchen, das also selbst kein Vermögen besaß, über seine Person frei verfügen; die unter Vormundschaft stehende Waise dagegen, die im Besitz des väterlichen Erbes war, blieb in allen ihren Handlungen völlig unfrei. Daraus ergibt sich, daß nicht die Frau an sich, sondern die Frau als Eigentümerin eines Vermögens unter gesetzlichem Schutze stand.¹⁾ Sie durfte weder ein Testament noch Geschenke, noch Schulden machen; die römischen Rechtslehrer selbst erkennen an,²⁾ daß die Vormundschaft über die Frau eine Institution sei, die weniger in ihrem Interesse als in dem des Vormundes lag. Nur in einem Punkt genoß sie während der Blütezeit der Republik dieselben Rechte, wie der Mann: Sie hatte Zutritt zum Forum und konnte sowohl in eigener wie in fremder Sache als Zeuge oder als Verteidiger auftreten. So wird von *Amesia Sentia* erzählt, daß sie sich unter ungeheurem Zulauf des Volks mit Klugheit und Energie zu verteidigen verstand, worauf fast einstimmig ihre Freisprechung erfolgte,³⁾ und von *Hortensia*, der Tochter des Redners *Hortensius*, die es durch ihre glühende Beredsamkeit durchsetzte, daß die Frauen der Bezahlung einer ihnen auferlegten Steuer wieder entbunden wurden.⁴⁾

Allzu schnell wurden die Römer aus einem schlichten ackerbaureibenden Volk die stolzen Beherrscher der Welt, und früh schon trug ihre Existenz den Todeskeim in sich. Die siegreichen Feldzüge, die Unterdrückung ganzer Nationen waren von bösen Folgen begleitet, denn nicht nur daß auf ihre rohe Kultur griechische

¹⁾ Vgl. Gide, a. a. O., S. 114 fg.

²⁾ Vgl. Gajus, *Institutionen*, übersetzt von Backhaus. Bonn 1857, S. 12 f. und 71 ff.

³⁾ Vgl. *Valerius Maximus*, Sammlung merkwürdiger Reden und Thaten, übersetzt von Dr. F. Hoffmann. Stuttgart 1829, Buch 8, Kap. III, S. 494.

⁴⁾ Vgl. *Valerius Maximus*, a. a. O., S. 495.

Ueberfeinerung, orientalische Perversität und Genußsucht gepfropft wurde, — ein Umstand, der auf alle Naturvölker verderblich wirkt —, auch das Grundübel der Staatenbildung im Altertum, das Sklavensystem, fand in Rom raschen Eingang und entwickelte sich hier zur höchsten Blüte.¹⁾ Ungeheure Reichtümer strömten aus allen Teilen der Welt in Rom zusammen; sie vereinigten sich in den Händen weniger. An Stelle der kleinen, freien Bauern trat der Großgrundbesitzer, an Stelle des kleinen Handwerkers und der freien Industrie der Großkaufmann mit seinen Sklaven.²⁾ Massen von Sklaven arbeiteten in den Palästen für ihre Gebieter und ein solches Gemeinwesen aus Millionären und Bettlern mußte die äußerste sittliche Zerrüttung zur Folge haben.³⁾

Ihr erstes Zeichen war, wie in Griechenland, die Entehrung der Arbeit. Nur der reiche Mann, der durch die Thätigkeit des Sklaven lebte, galt für anständig; jede Arbeit, die körperliche Anstrengung erforderte, war ehrlos, und der Arme, der sich durch seiner Hände Arbeit sein Brot verdiente, wurde verächtlich als ein gemeiner Mann behandelt.⁴⁾ Verderblicher noch als für die männliche Bevölkerung war diese moralische Dekadenz für die weibliche. Der römische Bürger konnte, auch wenn die manuelle Arbeit eine für ihn unwürdige war, seine geistigen und physischen Kräfte als Politiker, als Philosoph, als Künstler, Dichter und Krieger bethätigen. Er konnte dadurch dem entsittlichenden Einfluß des Reichtums Schranken setzen. Seine Gattin dagegen, der die Führung des Hausstandes, ja sogar die Wartung und Erziehung der Kinder von Sklaven abgenommen wurde, war ihm schrankenlos preisgegeben. Sie hatte dem Staat gegenüber weder Rechte noch Pflichten und daher kein Verständnis für öffentliche Fragen; ihre Erziehung wurde in jeder Weise vernachlässigt, daher hatte sie nur ein ganz oberflächliches Interesse an Kunst und Wissenschaft. Reichtum und Langeweile trieb die römische Bürgerin der Genußsucht und Sittenlosigkeit in die Arme, während die arme Sklavin, um dem Elend ihres jammervollen Daseins zu entrinnen, die Reihen der Prostituierten Jahr um Jahr in wachsender Zahl vermehrte. Der aus

¹⁾ Vgl. Th. Mommsen, Römische Geschichte. 8. Aufl. Berlin 1889, Bd. III S. 510 fg.

²⁾ Vgl. Th. Mommsen, a. a. O., Bd. I S. 833—34.

³⁾ Vgl. Bücher, a. a. O., S. 68 ff.

⁴⁾ Vgl. Cicero, Pflichtenlehre, übersetzt von Friedr. Richter. Leipzig, I, 41

Griechenland und dem Orient eingeführte Dienst der Liebesgöttinnen kam dabei den Neigungen und Wünschen der Frauen entgegen, die die wütesten Orgien aus ihm machten.¹⁾

Um der Verschwendungssucht der Frauen zu steuern, entstand schon während der Punischen Kriege das Oppische Gesetz, wonach ihr Besitz an Gold und Kleidern beschränkt und ihnen verboten wurde, in einem Wagen zu fahren. Bald jedoch empörten sich die Frauen gegen diese Beeinträchtigung und zwei Bürgertribunen beantragten die Abschaffung des Gesetzes. Da trat zum erstenmal der strenge Sittenprediger und Vertreter altrömischer Einfachheit, Marcus Portius Cato, gegen die Frauen auf. Unter großem Zusammenlauf der Römerinnen erklärte er, daß jede Menschenart gefährlich sei, wenn man ihr gestatte, sich zu versammeln und gemeinsam zu beratschlagen. Gebe man den Wünschen der Frauen nach, die lediglich ihrer Genußsucht fröhnen wollten, so würden sie bald volle Gleichberechtigung fordern und die Männer auch im Staatsleben zu beherrschen suchen.²⁾ Diese Philippika des strengen Römers, — der es übrigens selbst so wenig ernst mit der Aufrechterhaltung alter Sitte hielt, daß er sich von seiner Frau scheiden ließ, weil ein Freund von ihm sie zu heiraten wünschte, und sie wieder zur Gattin nahm, als dieser sie nicht mehr mochte, — hatte zunächst wenig Erfolg, denn das Oppische Gesetz wurde aufgehoben. Siebzehn Jahre später beantragte der Tribun Voconius, daß keine Frau erbberechtigt sein und Legate von mehr als 100 000 Sestertien (ca. 15 000 Mk.) annehmen dürfe. Der damals achtzigjährige Cato versagte es sich nicht, mit dem ganzen Gewicht seines Ansehens und seiner Beredsamkeit für diesen Antrag zu kämpfen, indem er die Ausschweifungen und die Genußsucht der Römerinnen heftig tadelte, und seine Annahme schließlich durchsetzte.³⁾

Aber wie kein Gesetz Sitten zu verbessern vermag, das sich nur mit den Symptomen statt mit dem Grundübel beschäftigt, so hatte auch dieses keine anderen Folgen, als daß die davon Betroffenen es auf Schleichwegen zu umgehen suchten. Um sich von der vermögensrechtlichen Unselbständigkeit zu befreien, schlossen

¹⁾ Vgl. Sueton, Biographien, übersetzt von Sarrazin. Stuttgart 1883, und Tacitus, Annalen, übersetzt von Roth. Berlin 1888.

²⁾ Vgl. Titus Livius, Römische Geschichte übersetzt von Hausinger. Braunschweig 1821, XXXIV. Buch, S. 203—215.

³⁾ Vgl. Titus Livius, a. a. O., Bd. XLI S. 224 ff.

die Frauen häufig mit Männern, die sich dazu hergaben, gegen eine Abfindungssumme Scheinehen.¹⁾ Sie versuchten aber auch, auf die Gesetzgebung direkten Einfluß zu gewinnen, indem sie durch Intriguen und Bestechungen aller Art die Abschaffung der Vormundschaft durchzusetzen suchten. Aus dieser Thatsache, die in die Zeit des Verfalls der römischen Republik fiel, ist sehr häufig der Schluß gezogen worden, daß die Emanzipationsbestrebungen der Frauen stets ein Zeichen für die Dekadenz des Volks, dem sie angehören, und ein Beweis für die Korruption aller Sitten sind. Die Emanzipationsbestrebungen der Römerinnen aber waren keineswegs identisch mit denen der Frauen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Sie entsprangen weder der Not, noch dem Bildungsdrang, noch dem Pflichtgefühl gegenüber Staat und Gesellschaft; sie beschränkten sich auf den kleinen Kreis der herrschenden, bürgerlichen Klasse, die niemals eine Trägerin großer Reformen und einschneidender Umwälzungen gewesen ist und sein kann. Eine Frauenbewegung im modernen Sinn konnte es nicht geben. Dazu waren die römischen Bürgerinnen durch den großen Reichtum moralisch zu schwach und zu verweichlicht, und die Scharen der Sklavinnen durch die furchtbare Not und harte Arbeit zu stumpf und vertiert geworden. Wir finden in der römischen Geschichte nirgends eine Spur von dem Kampf der Frauen um höhere Bildung oder politische Rechte, sie verlangten nur über ihr Vermögen frei verfügen zu können, um in ihrem Genußleben unbeschränkt zu sein.

Von der altrömischen Ehe war kaum eine Spur mehr vorhanden. Noch stand auf den Ehebruch der Frau eine harte Strafe; die Gattinnen hochgestellter römischer Bürger gaben das Beispiel, wie man sich ihr entziehen könne; sie ließen sich in die Listen der Prostituierten eintragen, die straflos ihrem Gewerbe nachgehen konnten.²⁾

Mit dem zunehmenden Luxus nahm die Ehelosigkeit überhand; die Männer scheuten die Kostspieligkeit eines eigenen Hausstandes und zogen ein freies Lotterleben vor, das die Denker und Dichter ihnen sogar empfahlen.³⁾ Selbst einer der besten Männer des damaligen Rom, der Censor Metellus Macedonicus, der den Bürgern

¹⁾ Vgl. Mommsen, a. a. O., Bd. I S. 874.

²⁾ Vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. Berlin 1865, I S. 326 ff., sowie Tacitus, Annalen und Martials Epigramme.

³⁾ Vgl. Horaz, Satiren, übersetzt von H. Düntzer.

die Pflicht zu heiraten nachdrücklich einschärfte, erklärte sie für eine schwere Last, die der Mann nur aus Patriotismus auf sich nehmen müsse,¹⁾ damit der Staat nicht untergehe. Was die griechische Gesetzgebung schon früh als eine der ersten Bürgerpflichten hervorhob, — durch eine zahlreiche Nachkommenschaft dem Vaterland zu nutzen, — das hat die römische erst spät in ihre Bestimmungen aufgenommen. Denn für den Römer war die Bezeichnung Kinderzeuger — *proletarius* — lange Zeit ein Ehrenname gewesen; erst mit dem Niedergang der Republik war er zu einem Schimpfnamen geworden. Von den Frauen wurde das Gebären als eine sehr unangenehme Beeinträchtigung ihrer Schönheit und ihrer Vergnügungslust empfunden. Die Männer wünschten sich so wenig Kinder als möglich, damit ihr angehäufter Reichtum nicht zersplittert würde. Infolgedessen drohte die Kinderlosigkeit verhängnisvoll zu werden; die Gesetzgebung sollte Hilfe schaffen. Während Cäsars Konsulat wurden Verordnungen erlassen, nach denen Unverheiratete keine Legate annehmen und die Väter vieler Kinder bedeutende Privilegien genießen sollten.²⁾ Aber der beabsichtigte Segen dieser Gesetze wurde in den Händen der entarteten Bürgerschaft in sein Gegenteil verkehrt. Es wurden Ehen geschlossen, nur um der Legate nicht verlustig zu gehen; viele Männer wurden zu Kupplern an ihren eigenen Frauen, um an den Privilegien der Kinderreichen teilzunehmen.

Immer tiefer sanken die Frauen. Die begabteren unter ihnen, die ein Leben äußerlicher Genußsucht nicht befriedigen konnte, versuchten durch Hinterthüren in die für sie verschlossenen heiligen Hallen der Politik einzudringen, oder sie benutzten das einzige öffentliche Recht, das sie besaßen — das vor Gericht zu plaidieren —, um ihrem leeren Leben dadurch Inhalt zu geben. Vielleicht, daß es unter ihnen Frauen gab, die durch ihre Freimütigkeit den Zorn der männlichen Herrscher erregten, vielleicht, daß sie für eine gute Sache eintraten und große Herren in ihrem Ansehen schädigten, — wir wissen nichts Genaueres darüber, aber wir können annehmen, daß selbst für die ungerechtesten Gesetzgeber kein einzelnes Verkommenis, wie das von dem Valerius Maximus erzählt, die Ursache sein konnte, um den Frauen das Recht zu plaidieren, gesetzlich ab-

¹⁾ Vgl. Mommsen, a. a. O., Bd. II S. 404.

²⁾ Vgl. Mommsen, a. a. O., Bd. III, und Gide, a. a. O., S. 140 ff.

zuerkennen. Der römische Historiker berichtet nämlich,¹⁾ daß die Gattin des Senators Buccion, Afrania oder Cafrania, wie man sie später nannte, mit Leidenschaft Prozesse führte und stets ihr eigener Anwalt war. Dabei soll sie sich so skandalös benommen haben, daß der Prätor sofort ein Edikt gegen das Auftreten von Frauen vor Gericht erließ, weil sie sich entgegen „der ihrem Geschlecht zukommenden schamhaften Zurückhaltung“ in anderer Leute Angelegenheiten gemengt und männliche Tugenden ausgeübt hätten.²⁾ Die spätere Justinianische Gesetzgebung setzte dieser Verordnung die Krone auf, indem sie erklärte:³⁾ „Frauen sind von allen Aemtern, bürgerlichen wie öffentlichen, ausgeschlossen, können daher weder Richter sein noch Verwaltungsbeamte, noch können sie klagen oder für andere als Beistände oder als Sachwalter vor Gericht auftreten.“ Die Begründung für dieses Verbot lautete: „Es wird allgemein angenommen, daß Frauen und Sklaven öffentliche Aemter nicht auszufüllen vermögen.“⁴⁾ Durch den Vellejanischen Senatsschluß wurden sie schließlich auch in privater Beziehung völlig rechtlos, da sie für unfähig erklärt wurden, Bürgschaften irgend welcher Art zu übernehmen.⁵⁾

Das Bild der Frauenwelt Roms zu Beginn unserer Zeitrechnung ist das dunkelste, das die Sittengeschichte bis dahin aufzuweisen hatte. Kaum ein Lichtstrahl erhellte es, denn selbst die Dichter, die sonst die Frauen immer zu preisen pflegen, überhäuften ihre Zeitgenossinnen mit Hohn und Spott, oder besangen nur die Dirnen unter ihnen, von denen keine die geistige Höhe griechischer Hetären erreicht hatte. Nur vereinzelt und beinahe schüchtern versuchten einige Schriftsteller der allgemeinen Meinung entgegenzutreten. So sprach sich Cicero nicht, wie man infolge einer mißverständlichen Auffassung des Textes oft meint, für die Abschaffung der Vormundschaft der Frauen, sondern vielmehr dafür aus, daß jene Art Sittenpolizei, die über die Aufführung und den Luxus der Frauen in Griechenland zu wachen hatte, nicht in Rom eingeführt werde; statt

¹⁾ Vgl. Valerius Maximus, Sammlung merkwürdiger Reden und Thaten, Buch VIII, Kap. 3, § 3, S. 495.

²⁾ Vgl. M. Ostrogorski, Die Frau im öffentlichen Recht, übersetzt von Franziska Steinitz. Leipzig 1897, S. 140.

³⁾ Ostrogorski, a. a. O., S. 141.

⁴⁾ Vgl. Louis Frank, La femme-avocat. Paris 1898, S. 12.

⁵⁾ Vgl. Paul Gide, a. a. O., S. 173 ff.

ihrer sollte „nur ein Censor da sein, der die Männer lehre, ihre Weiber gehörig zu leiten“. ¹⁾

Und Cornelius Nepos spricht in der Vorrede zu seinen Biographien seine Zustimmung zu nichts anderem aus, als dazu, daß die Römerin im Gegensatz zur Griechin an Gastmählern teilnehme, Besuche empfangen und nicht wie jene im Frauenhaus eingesperrt sei. ²⁾ Wichtiger, als diese kurzen Bemerkungen, die nur deshalb erwähnenswert sind, weil ihre Bedeutung leicht überschätzt und Cicero zuweilen als Vorkämpfer der Frauenemanzipation gefeiert wird, ist die Schrift Plutarchs über die Tugenden der Weiber. Er erzählt darin von einer ganzen Anzahl edler und heldenmütiger Frauen und erklärt in der Einleitung, durch diese historische Beweisführung den Satz bewahrheiten zu wollen, daß die Tugend des Mannes und die des Weibes gleich sei. ³⁾ Aber auch er ist weit entfernt davon, den Schluß auf die Notwendigkeit gleicher Rechte daraus zu ziehen.

Weit mehr als diesen zweifelhaften „Vorkämpfern“ der Sache der Frauen ging einem anderen, geistig und moralisch höher stehenden römischen Schriftsteller — Tacitus — die Not seiner Zeit, die unwürdige Stellung seiner weiblichen Landsleute zu Herzen, und mit tieferem Ernst als sie suchte er dagegen anzukämpfen. Er entwarf von dem Volk der Germanen ein schattenloses Bild und der Gedanke liegt nahe, er habe es hauptsächlich geschrieben, damit Rom an dieser schlichten Reinheit seine eigene Verworfenheit erkennen möge. Er glaubte an die Wirkung des guten Beispiels mehr als an die wohlgemeinter Predigten und zog dabei nicht in Betracht, daß gute Sitten sich nicht durch den guten Willen verpflanzen lassen, sondern von selbst aus dem gesunden Boden der Volksnatur hervorzuwachsen müssen.

In allen Völkern, deren Entwicklungsstufe dem Urzustand am nächsten steht, die den schroffen Gegensatz von arm und reich, frei und unfrei noch nicht kennen, ist die Lage der Frauen eine verhältnismäßig günstige, weil die für die ganze Familie notwendig auszuführende Arbeit allein in ihren Händen ruht, weil die Bildung

¹⁾ Vgl. M. Tullius Cicero, Sechs Bücher vom Staat, übersetzt von J. Christ. F. Bähr. Berlin, Langenscheidtsche Buchhandlung. IV. Buch, S. 198 fg.

²⁾ Vgl. Cornelius Nepos. Wortgetreue Uebersetzung von C. G. Rofse. Aschersleben 1880. Vorrede.

³⁾ Vgl. Plutarch's Werke. 24. Bd.: Moralische Schriften, übersetzt von J. Christ. F. Bähr. Stuttgart 1830, S. 744—802.

der beiden Geschlechter eine gleiche ist, und die uralte göttliche Verehrung der Mutterschaft ihren Glorienschein noch auf das Weib zurückwirft. Die germanische Frau erschien Tacitus in ihrer Keuschheit, ihrem Fleiß, ihrer Einfachheit als das gerade Widerspiel der sittenlosen, faulen, verschwenderischen Römerin. Mit dem Tode wurde der Ehebruch bestraft, mit Peitschenhieben vertrieb man die Dirne aus dem Heerbann; „verführen und verführt werden nennt man nicht Zeitgeist, und mehr wirken dort gute Sitten als anderswo gute Gesetze.“¹⁾ Die Mühseligkeiten mondelanger Wanderungen mit Kindern und Hausgerät, die Schrecken der Fehden und Kriege teilten die Weiber mit den Männern. Das Klima ihrer Heimat und die Strapazen ihres Lebens hatten sie widerstandsfähiger und kräftiger werden lassen als andere ihres Geschlechts. Trotz alledem war die Germanin nicht der Typus der glücklichen, freien, gleichberechtigten Frau, wie sie einem Tacitus auf den ersten flüchtigen Blick erscheinen mochte. Auch sie war nur des Mannes willenloses Eigentum; alle Arbeit, auch die des Feldes, lag allein in ihren Händen, während der Mann im Frieden auf der Bärenhaut lag. Sie mußte den Pflug führen und auf schweren Handmühlen das Getreide mahlen, sie mußte die Hütte aufrichten, backen, Meth brauen, spinnen und weben; sie blieb auch dann noch überlastet, als nach den großen Wanderungen auch die Männer Ackerbauer geworden waren, denn das Gebiet ihrer Thätigkeit umspannte, außer der häuslichen Wirtschaft, die Viehzucht, die Schafschur, die Flachsbereitung und nicht zum mindesten die aufmerksame Bedienung des Mannes.²⁾

In der ganzen heidnischen Welt finden wir in Bezug auf die Stellung der Frau nur Gradunterschiede. Infolge ihrer Geschlechtsfunktionen und der notwendig daraus folgenden Beschränkungen war sie dem Manne untergeordnet; Religion, Recht und Sitte heiligten und befestigten diesen Zustand. Die wirtschaftlichen Verhältnisse trieben sie noch nicht in den offenen Konkurrenzkampf mit dem Mann; selbst die Sklavin war nicht die Konkurrentin, sondern die Leidensgenossin des Sklaven, und es gab daher wohl Sklavenkriege, aber keine Frauenbewegungen. Erst mußte die Frauenfrage in ihrer ganzen Schärfe formuliert werden, ehe eine Bewegung sich ihre

¹⁾ Vgl. Tacitus, *Germania*, übersetzt von M. Oberbreyer. Leipzig, S. 28.

²⁾ Vgl. G. L. von Maurer, *Geschichte der Fronhöfe*. Erlangen 1862, Bd. I S. 115, 135, 241 ff. Bd. II S. 387 ff. Bd. III S. 325.

Lösung zum Ziel setzen konnte. Nur leise Spuren von ihr haben wir in Griechenland und Rom verfolgen können. Mit dem Zusammenbruch der antiken Gesellschaft und dem allmählichen Auftauchen neuer Lebens- und Arbeitsformen tritt sie immer deutlicher hervor, bis sie auf jenen Höhepunkt gelangt, von wo aus ihr Flammenzeichen überall sichtbar werden sollte.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das hamburgische Gesetz betreffend die Wohnungspflege.

Eingeleitet von

DR. ARTHUR BERTHOLD,
in Berlin.

Wenn von Hamburg die Rede ist, soll man nie vergessen, daß in dieser merkwürdigen Republik auch unter der neuestens etwas ausgeflickten Verfassung nur der Geldsack herrscht. Das Auge des Fremden haftet an den aristokratischen Villenvierteln um das herrliche Alsterbecken, an den Handelspalästen und den imposanten Quaibauten, das Elend bleibt ihm auf das Geschickteste versteckt, und der wohlhabende Hamburger steht gegenüber den Leiden der unteren Bevölkerung auf dem Standpunkte des Herrn in Manchester, der, als ihm Friedrich Engels von den miserablen Zuständen der Arbeiterquartiere zu sprechen begann, einfach erwiderte: *And yet there is a great deal of money made here, good morning Sir!* Als die Cholera des Jahres 1892 und die durch sie veranlaßten außerordentlichen Visitationen der vom Proletariat übervölkerten Räume weit über Hamburg hinaus Kunde von einer der schmählichsten Schattenseiten hanseatischen Selbst- und Mißregimentes trugen, regten sich immerhin unter der dicken Epidermis des hamburgischen Bourgeois gewisse Gefühle, ähnlich den von Engels beschriebenen, als die Cholera 1831 Manchester überfiel: „man erinnerte sich auf einmal der ungesunden Wohnsitze der Armut und zitterte bei der Gewißheit, daß jedes dieser schlechten Viertel ein Zentrum für die

Seuche bilden würde, von wo aus sie ihre Verwüstungen nach allen Richtungen in die Wohnungen der besitzenden Klasse ausbreite. Sogleich wurde eine Gesundheitskommission ernannt . . ." u. s. w., wie bei Engels (Die Lage der arbeitenden Klasse in England) nachzulesen. Ebendasselbst etwas weiter, wie schnell der löbliche Eifer erkaltete und wie im Jahre der Gnade 1844 alles noch auf dem selben Fleck war wie 1831!

Am 12. Mai 1893 legte der Hamburger Senat einen Gesetzesentwurf vor, der, so wenig einschneidend er war, von der durch die Grundeigentümer (siehe Jesaja 5, 8) bestimmten Bürgerschaft abgelehnt wurde. Diese arbeitete einen neuen noch schlechteren Entwurf aus, und jetzt haben sich per varia discrimina rerum Senat und Bürgerschaft endlich so weit verständigt, daß die Publizierung des nachstehend abgedruckten Gesetzes durch den Senat stattfinden konnte. Hierzu war es nötig, „die Erörterung der schwierigen Fragen des Abbruchs vorhandener gesundheitsschädlicher Wohnungen, des Ersatzes derselben durch neuere bessere Gebäude und der Entscheidung über etwa dabei zu berücksichtigende Entschädigungsansprüche“ (Sanierungsgesetz) „von der Feststellung der Vorschriften für die gesundheitsmäßige Instandhaltung und Benutzung der vorhandenen Wohnungen“ (Wohnungspflegegesetz) zu trennen. Das Sanierungsgesetz ist, als den stärkeren Widerständen ausgesetzt, vorläufig zurückgestellt und, falls es überhaupt zustande kommt, dem weiteren legislativen Schneckenengang überlassen. Das gleiche Schicksal trifft die in der hamburgischen Iudikatur entgegen den Absichten des Baupolizeigesetzes von 1882 hervorgetretene Anomalie, daß eine den für Errichtung des Baus maßgeblichen Bestimmungen widersprechende spätere Benutzung von Bauteilen nicht verhindert werden kann. Die skandalösen Folgen dieses Zustandes ergeben sich ohne weiteres aus der Erklärung des Baupolizeiinspektors in der Bürgerschaftsdebatte über die Bewohnung von Garderobe- und Schrankzimmern: „Täglich kommen Fälle vor, in denen wir alle Räume, hell oder dunkel, bewohnt finden. Wir können nichts dagegen thun.“

Ein Blick in das Gesetz lehrt, daß man sich mit den geringsten Anforderungen begnügt hat. Danach dürfte das Selbstlob, das der in die Bürgerschaft kommittierte Senator und verschiedene Bürgerschaftsmitglieder sich spendeten, anderwärts keinen Anklang finden. Am peinlichsten berührt, daß die Bürgerschaft die vom Senat in Uebereinstimmung mit dem deutschen Verein für öffentliche Ge-

sundheitspflege festgehaltene Altersgrenze von 10 Jahren für 10 cbm Luftraum pro Person in Schlafräumen auf 15 Jahre hinaufgesetzt hat. Dabei fehlt es an jeder Bestimmung eines Minimalbodenflächenraums für die Person, die Luftraumbestimmung gilt nicht für die Familie, sondern nur für „Aftermieter, Einlogierer, Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehilfen des Haushaltungsvorstandes“, und endlich sind gar noch beliebige Ausnahmen durch die Behörde für Wohnungspflege gestattet. Auch hatte bereits die Senatsvorlage die Anrechnung von Nebenräumen wie Korridore u. s. w., die mit den Schlafräumen in Verbindung stehen, zugelassen! Vergeblich wurde in den Verhandlungen von ärztlicher Seite darauf hingewiesen, daß gerade das Luftbedürfnis der Kinder von 10 Jahren an ein sehr starkes ist, und daß die Ausnahme der Familie selbst von der hygienischen Norm nur noch stärkere Zusammendrängungen herbeiführen werde. Daß selbst die durchschlagendsten Argumente einer Versammlung gegenüber wirkungslos bleiben mußten, die — ganz abgesehen von widerstrebenden Interessen — das Maß ihrer Intelligenz durch Aussprüche wie: „Schmutzig zu sein ist ein unveräußerliches Recht des Einzelnen“ und „Wohnungen in Neubauten sind erwiesenermaßen nicht gesundheitsschädlich“, verriet, ist nicht weiter verwunderlich. Die Kraftleistung aberitischer Komik war übrigens dem Braven in der Bürgerschaft vorbehalten, der aufstand und sprach: „Es ist klar, daß wir ein Wohnungsgesetz schaffen müssen und zwar das beste, was es giebt.“ Er erinnerte lebhaft an den Mann, der feierlich erklärte: „Wir müssen die soziale Frage lösen, und wenn wir die ganze Nacht beisammen bleiben sollten!“ Hatte er wenigstens den guten Willen wie jener harmlose Optimist?

Im folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz, betreffend die Wohnungspflege.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machen Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

§ 1. (Gebiet des Gesetzes.) Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg und die nicht zu derselben gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Teile des hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. (Handhabung der Wohnungspflege.) 1. Die Handhabung der Wohnungs-

pflge im Geltungsbereiche dieseses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflgern, der Behörde für Wohnungspflge (§ 5) zu, welche dieselbe nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflge, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2. Der Behörde für Wohnungspflge wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem vom Senat auf Vorschlag der Behörde für Wohnungspflge zu ernennenden Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

§ 3. (Kreise und Bezirke der Wohnungspflge. Wohnungspflger.) 1. Das im § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflgebezirke eingeteilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und Bezirke erfolgt durch besondere Anordnung des Senats.

3. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspflger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4. Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflgers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen das passive, die Wohnungspflger das aktive Wahlrecht zur Bürgerschaft haben. Rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind ebenfalls zu dem Amte eines Vorstehers wählbar.

5. Die Vorsteher und Wohnungspflger werden auf 6 Jahre aus einem, das erste Mal vom Bürgerausschufs, späterhin von der Behörde für Wohnungspflge gebildeten Wahlausschusse von je drei Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§ 4. (Organisation der Wohnungspflge innerhalb der Kreise). 1. Das Organ der Wohnungspflge eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörenden Wohnungspflger.

2. In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspflger alle gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gutlichem Wege zu vermitteln imstande sind, zwecks Beschlufsassung zur Sprache zu bringen. Haben auch die von der Kreisversammlung beschlossenen Versuche einer gütlichen Erledigung keinen Erfolg, so wird die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflge überwiesen.

3. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisversammlungen ist in den Sitzungen ein Protokoll zu führen, welches der Behörde für Wohnungspflge zur Kenntnismahme der verhandelten Angelegenheiten vorzulegen ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefast. Einer Minorität von mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder steht es zu, ihre abweichenden Ansichten zu Protokoll zu geben und eine nochmalige Prüfung der von ihnen beanstandeten Entscheidung durch die Behörde für Wohnungspflge zu veranlassen.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Me-

disinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. (Behörde für Wohnungspflege.) 1. Die Behörde für Wohnungspflege wird aus zwei Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medizinalrat und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6. Grundeigentümer, Bewohner, Aftervermieter, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

§ 7. (Pflichten und Rechte der Wohnungspfleger.) 1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirkes zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

- a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;
- b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältnis zu deren Größe;
- c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;
- d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in betreff der Trockenheit bei Neubauten und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

2. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirkes, sowie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege, allein oder mit den von der Behörde oder der Kreisversammlung hinzugezogenen Sachverständigen, nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist.

3. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände alsbald zu beseitigen, haben sie die Angelegenheit dem Kreisvorsteher zu melden.

§ 8. (Mitwirkung der Baupolizeibehörde.) Die Baupolizeibehörde hat die Kreisvorsteher auf Verlangen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, namentlich ihnen Auskunft aus den Baupolizeiakten zu erteilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behilflich zu sein.

§ 9. (Wohnungen in Neubauten.) Durch Neubauten oder gröfsere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§ 10. (Pflichten des Grundeigentümers und des Mieters.) 1. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigentümer,

unbeschadet seiner Regressansprüche gegen Dritte, verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten für die Bewohner gesundheits-schädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Insoweit die Schuld an den gedachten Mängeln den Mieter trifft, liegt diesem ebenfalls die Pflicht der Beseitigung ob.

2. Der Grundeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden nicht einer mit einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte ordnungsgemäß gereinigt werden.

§ 11. (Allgemeine Bestimmungen für Wohnungen.) 1. Alle Wohnungen müssen in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

2. Schlafräume, welche an Aftermieter oder Einlogierer abgegeben, oder an Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehilfen des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, müssen für jedes Kind unter 15 Jahren mindestens 5 cbm und für jede ältere Person mindesten 10 cbm Luftraum haben. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, und zwar auch diesem Erfordernis entsprechende, zu der Wohnung gehörige Korridore u. s. w., sofern dieselben den Benutzern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden. Bezüglich des Luftraums kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen gestatten.

3. Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie errichteten Wohnung sanitäre oder sittliche Mißstände ergeben, ist die Behörde für Wohnungspflege befugt, eine bauliche Teilung oder eine zweckentsprechende Veränderung der Wohnung anzuordnen.

4. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, daß den Bewohnern der Mietwohnungen eine genügende Anzahl mit Dunstabzug versehener Aborte zur Verfügung steht.

5. Die Organe der Wohnungspflege haben nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob den vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Fall genügt ist und erforderlichenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 12. (Pflichten der Bewohner.) Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten.

Dahin gehört:

- a) dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume,
- b) Luftverderbnis durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Tieren,
- c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen,
- d) Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Siel- und Wasserleitung

nicht vorhanden ist, Versäumung der regelmäßigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 13. (Aftervermietung.) Die Aftervermietung einzelner Teile einer Mietwohnung ist nur gestattet, sofern:

- a) dem Aftervermieter mindestens ein verschließbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt und
- b) sowohl inbezug auf die dem Aftervermieter verbleibenden als auch inbezug auf die dem Aftermieter zugewiesenen Räume den durch § 11 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 14. (Einlogierer.) Die Aufnahme von Einlogierern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im § 11 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

- a) Erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts, ausgenommen Ehepaare, dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmern der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird.
- b) Jedem Einlogierer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist.
- c) Der Quartiergeber hat die mit Einlogierern belegten Räume thunlichst täglich 1 bis 2 Stunden zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, thunlichst nach Entfernung sämtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 15. (Entscheidungen und Befehle der Behörde für Wohnungspflege.) 1. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nötigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, sowohl wenn er sich gegen den Grundeigentümer, als auch wenn er sich gegen den Mieter richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen notwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes nur so weit Anwendung, als dieselben mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

2. Erfordern solche von der Behörde angeordnete Reparaturen eine längere Zeit, und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9, 11, 13 und 14 dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Teile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

3. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Teile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich erteilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

§ 16. (Strafbestimmungen.) 1. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde für Wohnungspflege erlassenen Befehle und Verbote, sowie gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 14 dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu Mk. 60 bestraft.

2. Die Behörde für Wohnungspflege ist ferner berechtigt, Vorladungen bei einer Kontumazialstrafe bis zu Mk. 15 zu erlassen. In diesen Vorladungen ist der Gegenstand, um welchen es sich handelt, kurz zu bezeichnen.

§ 17. (Beschwerden.) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisversammlung sind bei der Behörde für Wohnungspflege, Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Behörde sind beim Senat anzubringen.

§ 18. (Schlußbestimmungen.) 1. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Der § 13 desselben findet jedoch auf bestehende Mietverhältnisse erst ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes Anwendung.

2. Für die ersten 3 Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Bestimmungen des § 13 gestatten.

3. Dieses Gesetz ist vor Ablauf von 5 Jahren einer Revision zu unterziehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1898.

OESTERREICH.

Gesetzentwurf über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen. ¹⁾

(189 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XIV. Session 1898. Regierungsvorlage.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Verbinden sich selbständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmervverbände (Kartelle) der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Dieselbe Staatsaufsicht besteht bei derartigen Kartellen, die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken, ferner bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren derartigen inländischen Kartellen, sowie bei Vereinbarungen von solchen Kartellen des Inlands mit ähnlichen Verbänden des Auslands.

§ 2. Ein Kartell (§ 1) bedarf zu seiner Gültigkeit jedenfalls der Errichtung eines notariell beurkundeten Statuts, aus dem der Inhalt der Kartellvereinbarung genau zu ersehen sein muß, so namentlich:

1. Der Zweck und die Zahl der kartells;
2. der Erwerbszweig und die Zahl der kartellierten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Konventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;
4. der Sitz des Kartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der

¹⁾ Vgl. zur Beurteilung dieses Gesetzentwurfes die Abhandlung von Otto Wittelshöfer, Der österreichische Kartellgesetzentwurf im vorliegenden Bande, S. 122 ff.

Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;

5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;
6. die Vertretung nach außen;
7. die Zeitdauer, auf die das Kartell geschlossen worden ist;
8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Kartelle entstehenden Streitigkeiten.

§ 3. Für die unter dieses Gesetz fallenden Kartelle treten die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 7. April 1870, R.G.Bl. Nr. 43, soweit diese nach § 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Warenpreise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 2 des zitierten Gesetzes in Geltung; Verabredungen oder Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluß eines Kartells (§ 1) getroffen werden.

Die Anwendung der sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Das Kartellstatut unterliegt der Anzeigepflicht.

Die Anzeige ist spätestens acht Tage nach der Errichtung des Kartellstatuts an das Finanzministerium zu erstatten.

Ueber jede Abänderung des Kartellstatuts, zu deren Gültigkeit gleichfalls die notarielle Beurkundung erforderlich ist, namentlich über den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie über die Auflösung des Kartells ist in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

Das Kartellstatut oder dessen Abänderung hat der Notar in fünf beglaubigten Abschriften dem Finanzministerium binnen acht Tagen vorzulegen.

Vor vierzehn Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Kartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Kartellstatuts wirksam werden.

Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind sogleich, spätestens aber vierundzwanzig Stunden nach der Fassung des Beschlusses, dem Finanzministerium anzuzeigen.

§ 5. Von dem Kartellstatute oder dessen Abänderung, von der Auflösungsanzeige, sowie von den Kartellbeschlüssen, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zwecke haben, ist gleichzeitig mit der nach § 4 zu erstattenden Anzeige eine vollständige, beglaubigte Abschrift zur Hinterlegung in einem beim Finanzministerium zu führenden besonderen Kartellregister beizubringen.

Das Kartellregister ist öffentlich. Jedermann kann in das Kartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalte beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben.

Jede im Kartellregister hinterlegte Abschrift ist ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich im vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Kartellregisters werden im Verordnungswege erfolgen.

§ 6. Die Kartellmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Erstattung der im § 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen selbst oder durch dazu besonders bevollmächtigte Vertreter zu bewirken.

§ 7. Die Staatsaufsicht über die im § 1 bezeichneten Kartelle übt das Finanzministerium aus.

Zu diesem Zwecke ist es berechtigt, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsanzeichnungen, dann in die Geschäfts- und Lagerräume des Kartells sowie der kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Kartells, sowie von den beteiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen.

Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften erstreckt sich jedoch nicht auf die geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§ 8. Das Finanzministerium kann die Ausführung der im letzten Absatze des § 4 bezeichneten Kartellbeschlüsse untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der im § 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.

Ebenso kann der Bestand eines Kartells selbst, sowie die Abänderung eines Kartellstatuts untersagt werden, wenn das Kartell einen der im vorigen Absatze bezeichneten Zwecke verfolgt.

In diesen Fällen sind die Leiter des Kartells, unter Umständen auch die beteiligten Unternehmer zu vernehmen.

Ob die erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hat das Finanzministerium auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Das Finanzministerium hat ein Kartell zu untersagen, wenn es gegen die Bestimmungen des § 3, Absatz 2 verstößt.

§ 9. Untersagt das Finanzministerium auf Grund dieses Gesetzes (§§ 8, 14 und 20) den Bestand eines Kartells, die Abänderung eines Kartellstatuts, oder einen im letzten Absatze des § 4 bezeichneten Kartellbeschluss, so ist der Bestand des Kartells, sei es überhaupt, sei es auf Grund der untersagten Abänderung des Kartellstatuts, oder die Ausführung des Kartellbeschlusses (§ 4, letzter Absatz) verboten und die vom Verbote getroffenen Kartellstatuten oder deren Abänderung, oder die Kartellbeschlüsse (§ 4, letzter Absatz) verlieren ihre Gültigkeit.

Von jeder eine solche Untersagung aussprechenden Entscheidung ist zugleich eine beglaubigte Abschrift im Kartellregister zu hinterlegen und auf die im § 5 bestimmte Weise bekannt zu machen.

§ 10. Das Finanzministerium kann der Leitung eines Kartells (§ 1) jederzeit die Leistung einer Kautions auftragen, deren Höhe es mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der kartellierten Betriebe bis zum Betrage von zweimalhunderttausend Gulden bestimmt.

Die Kautions haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die diesem entsprechende Wirksamkeit des Kartells (§ 20).

Ueber die Art der Leistung, die Bestellung und den Erlag der Kautions werden die Bestimmungen im Verordnungswege erfolgen.

§ 11. Im Finanzministerium wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters eine besondere Kommission von zwölf Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der beteiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Funktionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein.

Das Finanzministerium hat vor jeder die Untersagung eines Kartells oder eines Kartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung (§ 8) das Gutachten der Kommission einzuholen.

Von solchen Entscheidungen abgesehen, kann ihr das Finanzministerium die Ausübung der Staatsaufsicht über die Kartelle im Sinne dieses Gesetzes übertragen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht kann sich das Finanzministerium oder die damit betraute Kommission eines oder mehrerer von Fall zu Fall oder dauernd bestellter Kommissäre bedienen. Diesen stehen zum Zwecke der erforderlichen Erhebungen die im § 7, Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu. Auch sie dürfen nicht Organe des ausübenden Steuerdienstes sein.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Kommission, sowie über die Befugnisse des Kommissärs werden im Verordnungswege erfolgen.

§ 12. Die Mitglieder der Kommission und der Kommissär haben, wenn sie nicht aktive Staatsbeamte sind, das Gelöbniß der Verschwiegenheit in die Hände des Vorsitzenden zu leisten. Für Staatsbeamte gilt die im Amtseide enthaltene Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht der Verschwiegenheit auf die strenge Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsverhältnisse.

§ 13. Dieses Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Kartelle (§ 1) Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen (§ 4) nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

§ 14. Wird eine der in den §§ 4 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen in der festgesetzten Frist nicht erstattet, so ist diese Unterlassung an jedem Leiter des Kartells, sowie an jedem Kartellmitgliede oder dessen Vertreter bei Gesellschaften oder juristischen Personen an den Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen einen Verschulden zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von zweitausend Gulden zu ahnden.

Der gleichen Ordnungsstrafe unterliegt der Notar, der seiner im § 4 bestimmten Pflicht nicht nachkommt.

Die Verweigerung der von der Staatsverwaltung auf Grund dieses Gesetzes geforderten Auskünfte wird an den im ersten Absatze angeführten Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Gulden geahndet. Bei wiederholter Verweigerung kann das Finanzministerium den Fortbestand des Kartells untersagen.

§ 15. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geld von hundert bis zu fünftausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit bei den nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen oder zu erteilenden Auskünften eine unwahre oder in den für die Beurteilung der Wirksamkeit des Kartells wichtigen Punkten wesentlich unvollständige Angabe macht.

§ 16. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und mit Geld von zweihundert bis zu zehntausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit

1. entgegen dem staatlichen Verbote oder vor Ablauf der im vorletzten Absatze des § 4 bestimmten Frist sich an der Wirksamkeit eines Kartells (§ 1) beteiligt;
2. einen staatlich untersagten Kartellbeschluss ausführt;
3. sich an einem Kartelle (§ 1) beteiligt, das in Wirksamkeit getreten ist:
 - a) auf Grund eines nicht zur Anzeige gebrachten Statuts;
 - b) ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten;
 - c) mit anderen als den im Statute enthaltenen Kartellvereinbarungen;
 - d) ohne jedes Statut;
4. das Verbot des § 3, Absatz 2, übertritt.

§ 17. Verletzen Kommissionsmitglieder (§§ 11 und 12), die dem Kreise der aktiven Staatsbeamten nicht angehören, die Pflicht der Verschwiegenheit, so kann sie der Finanzminister ihrer Funktion sofort entheben.

Bei erschwerenden Umständen ist überdies eine Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von tausend Gulden zu verhängen.

Staatsbeamte unterliegen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses den geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 18. Die Verhängung der Ordnungsstrafen der §§ 14 und 17, Absatz 2, steht der politischen Landesbehörde zu, gegen deren Entscheidung binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Zuständig ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die strafbaren Handlungen der §§ 15 und 16 unterliegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und sind von amtswegen zu verfolgen.

Bei der Umwandlung von Geldstrafen darf die angedrohte höchste Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§ 19. Der Unternehmer eines kartellierten Betriebes haftet zur ungetheilten

Hand für die gegen seinen Vertreter nach diesem Gesetze verhängten Ordnungsstrafen.

In der gleichen Weise haftet der Unternehmer für die Geldstrafen, die gegen seinen Vertreter wegen eines bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen begangenen Vergehens (§ 15) verhängt wurden.

Für die gegen diesen wegen anderer Vergehen nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen haftet der Unternehmer gleichfalls zur ungeteilten Hand, wenn das Vergehen in seinem Auftrage oder mit seinem Wissen begangen wurde oder von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte verhindert werden können.

Die Geltendmachung dieser Haftung hat im Civilrechtswege zu erfolgen.

§ 20. Die von der Leitung des Kartells bestellte Kautions (§ 10) hat für alle vom Zeitpunkte ihrer Bestellung gegen einen Leiter oder ein Mitglied oder dessen Vertreter verhängten Ordnungs- und Geldstrafen zu haften. Die Staatsverwaltung kann die Kautions für diese Strafbeträge in erster Linie in Anspruch nehmen.

In den Fällen des § 16, Z. 1 und 2, kann das Finanzministerium nach Anhörung der Kommission (§ 11) die Kautions ganz oder teilweise für verfallen erklären.

Verfallene Kautionsbeträge fließen in den Staatsschatz.

Wird die Kautions binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Auftrage des Finanzministeriums nicht bestellt oder nach dem Verfall in derselben Frist nicht auf die volle Höhe ergänzt, so kann das Finanzministerium den Bestand des Kartells (§ 1) untersagen oder die Einbringung des vollen oder fehlenden Kautionsbetrages im Wege der politischen Exekution veranlassen.

§ 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Das Gesetz über freie Volksbibliotheken des Staates Illinois.

Von

FLORENCE KELLEY,
in Chicago.

Sechszwanzig Jahre sind verflossen, seitdem die Legislatur des Staats Illinois das Gesetz über Volksbibliotheken erließ, unter dessen Schutz die Volksbibliothek Chicagos errichtet wurde, und eine Menge kleinerer Bibliotheken in anderen Städten des Staates allmählich entstanden sind. Das Gesetz datiert vom 7. März 1872. Veranlaßt wurde es durch die Gabe wertvoller Bücher, die der Stadt nach dem schrecklichen Feuer des Jahres 1871 gesandt wurde. Zu jener Zeit besaß Chicago keine Volksbibliothek, auch waren keine Vorbereitungen zur Errichtung einer solchen getroffen. Als nun aber 5874 kostbare Bände eintrafen, die die europäischen Regierungen, die Königin und die Universitäten Englands und zahlreiche großmütige Personen, hier und in anderen Ländern, gespendet hatten, da trat an die Stadtverwaltung das Problem heran, sofort für die Unterbringung und Sicherheit der Bücher zu sorgen, und ihre Benutzung dem Publikum zugänglich zu machen.

Die Existenz der Bibliothek und die Mittel zu ihrer Erhaltung konnten nur in der Weise gesichert werden, daß sie der Bevölkerung unentbehrlich gemacht wurde, die bisher sich zur Gründung einer Volksbibliothek nicht veranlaßt gesehen, und die jetzt durch das Feuer, das beinahe die ganze Stadt zerstört hatte, völlig verarmt war. Das Unglück hatte die Bevölkerung und die Stadtverwaltung in eine so verzweifelte Notlage versetzt, daß jeder Einzelne ein

größeres Interesse am Gelderwerb und an der Wiederbegründung seiner Existenz als an geistigen Bestrebungen hatte, so daß die Erhaltung eines so wertvollen Geschenks, wie das der Bücher, die den Kern der Bibliothek bildeten, dagegen zurücktrat. Die Zukunft der Bibliothek liefs sich nur dadurch sichern, daß die Bücher einer möglichst großen Zahl Personen zugänglich gemacht würden, und daß die Auswahl neuer Bücher und Zeitschriften nach dem Geschmack des Publikums getroffen wurde. Es ist das in so erfolgreicher Weise geschehen, daß die Volksbibliothek Chicagos im Jahre 1895 mehr Bücher ausgeliehen hat als irgendeine andere Bibliothek der Welt. Die Geschichte der Bibliothek ist die Geschichte glücklicher Experimente, die nach dieser Richtung hin angestellt wurden. Sie hat das Problem gelöst, die Bibliothek bei dem Volke beliebt zu machen. Die Art und Weise, wie die Bücher gesichert und einer möglichst großen Zahl Leser zugänglich gemacht wurden, macht die Volksbibliothek Chicagos zu einem würdigen Gegenstand des Studiums.

Der Text des Gesetzes giebt in diesem Falle, wie so häufig in der Geschichte der Gesetzgebung, nur einen unvollständigen Begriff von den Befugnissen, die es den Personen gegeben hat, welche seinen Bestimmungen gemäß die Anstalt verwalten. Der Wortlaut des Gesetzes ist allgemein gehalten; es waren daher weniger die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes als die im Laufe der Zeit empfundenen Bedürfnisse der Verwaltungsbehörde, welche die Entstehung vieler jetzt von ihr geübter Funktionen veranlafste. Dieser Umstand ist um so bemerkenswerter, weil es in Amerika sehr häufig vorkommt, daß Gesetze durch Unfähigkeit oder Bestechlichkeit der ausführenden Beamten unwirksam gemacht und so gut wie aufgehoben werden. In diesem Falle ist also gerade das Gegenteil eingetreten. Der Text des Illinois-Gesetzes, das Städte und Stadtkreise (cities towns and townships) ermächtigt, Steuern zur Errichtung und Erhaltung von Bibliotheken zu erheben, enthält keinerlei Mitteilung über die vielen scharfsinnigen Mittel, die von den Verwaltungsbehörden und den Bibliothekaren des verflorbenen Vierteljahrhunderts angewandt worden sind, um den Wert der Bibliothek für das lesende Publikum in jeder Weise zu erhöhen.

Das erste, im Jahre 1874 angenommene Amendement bestimmte: „Alle unter diesem Gesetz errichteten Bibliotheken und Lesezimmer sollen den Einwohnern der Stadt, in der sie sich befinden, stets frei zur Benutzung geöffnet sein. Die Benutzung soll durch Be-

stimmungen geregelt werden, die die Behörde zu dem Zweck zu erlassen hat, damit die größte Zahl den größten Nutzen aus dem Gebrauch der betreffenden Bibliothek und Lesezimmer ziehen könne. Die Behörde ist befugt, alle die Personen von der Benutzung der Bibliothek und Lesezimmer auszuschließen, die jene Bestimmungen absichtlich verletzen. Die Behörde hat das Recht, die Privilegien und die Benutzung der Bibliothek und Lesezimmer auf solche Personen auszudehnen, die außerhalb der betreffenden Stadt aber in diesem Staate wohnen, und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit besondere Bedingungen und Regeln festzusetzen.“

Von dem Tage an, an dem dies Amendement erlassen wurde, bis zum heutigen Tage ist es stets das Bestreben der Bibliotheksbehörde gewesen, solche Einrichtungen zu treffen, damit „die größte Zahl aus dem Gebrauch der Bibliothek den größten Nutzen ziehe.“

Die hauptsächlichste und die größte Schwierigkeit, mit der die Behörde von 1872 bis 1897 zu kämpfen hatte, war der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten zur Beherbergung der Bücher und der Leser. Das erste Heim der Bibliothek befand sich in dem Dachstuhl des provisorischen öffentlichen Gebäudes, das die Stadtverwaltung nach dem Feuer benutzte. Das Zimmer, worin die Bücher untergebracht waren, wurde spottweise „der Ausgufs“ (tank) genannt und war durchaus ungeeignet zur Erfüllung dieses Zweckes. Von dem „Ausgufs“ zog die Bibliothek in ein gewöhnliches Geschäftshaus im Innern der Stadt, wo sie in großer Feuersgefahr schwebte und wo die schnell wachsende Zahl der Leser nicht bequem untergebracht werden konnte. Aus diesen ungeeigneten Räumen zog sie in die oberste Etage des neuen Stadt- und Grafschaftsgebäudes, sobald es nach dem Feuer vollendet war, wo sie bis zur Eröffnung der permanenten Gebäude der Volksbibliothek Chicagos im November 1897 verblieb.

Es ist anzunehmen, daß die Bibliothek in diesem stattlichen Gebäude ein dauerndes Heim gefunden hat. Das Grundstück, auf dem es errichtet ist, gehört der Stadt, und ist so gelegen, daß es die Aussicht auf den Michigansee und den Park der Seeseite (Lake Front Park) hat. Umgeben ist es von drei breiten und einer engen Straße und hat daher gutes Licht und gute Luft. Der Feuersgefahr ist so weit wie irgend möglich vorgebeugt worden. Der Entwurf der Pläne geschah nach den Vorschlägen der Bibliothekare und berücksichtigt in erster Linie die Bedürfnisse der Leser und der Bücher leihenden Personen. Da die Sicherheit für die Bücher durch

die Bauart gewährleistet war, so waren hauptsächlich solche Einrichtungen zu treffen, welche eine schnelle Buchausgabe ermöglichten und für die Bequemlichkeit der Leser in dem Nachschlage- und Lesezimmer in angenehmer Weise sorgten. Nach einem halbjährigen Gebrauch des Gebäudes haben sich diese Einrichtungen so sehr bewährt, daß Verbesserungen kaum denkbar sind. Die Nachschlage- und Lesezimmer, die sich in der vierten Etage befinden, haben die Aussicht auf den Lake Michigan. Im Inneren erscheint diese Seeseite des Gebäudes fast ganz aus Glas zu bestehen, da nur so viel Mauerwerk verwendet wurde, als die neue Stahl- und Glaskonstruktion unbedingt erforderte. Daher hat jeder der nach Hunderten zählenden Leser, die sich beständig in diesen Räumen befinden, vollkommen gutes Licht und erhebt er sein Auge, so genießt er die prachtvollste Aussicht. Die Räume besitzen alle Eigenschaften, die sie anziehend machen können. Sie sind groß, hell, hoch, still, äußerst reinlich, schön in dem Verhältnis ihrer Dimensionen. Die Tische sind breit, für je 10 Leser bestimmt, die Stühle bequem, und intelligente, aufmerksame Beamte sind stets bereit, dem Leser zu helfen, damit er finde, was er verlangt. Als diese gewaltigen Räume im Jahre 1891 geplant wurden, war man der Ansicht, daß die Behörde Vorsorge für eine sehr entfernte Zukunft treffe. Als sie aber im November 1897 eröffnet wurden, füllten sie sich am ersten Tage, und sie sind seitdem bei jedem Wetter, am Tage und am Abend, Sonntags und an Wochentagen immer gefüllt gewesen. Das Publikum hatte nur auf bessere Einrichtungen gewartet und bediente sich ihrer sofort und ohne Unterbrechung. Die Lesezimmer liegen in der vierten Etage, aber den Lesern erwächst daraus keine Unbequemlichkeit, weil an jedem Eingang des Gebäudes sich ein fortwährend und schnell bedienter Aufzug befindet. Ebenso werden die Bücher auf und nieder, von den Regalen in die Ausgabe- und anderen Zimmer durch elektrische Aufzüge befördert, und die Schnelligkeit, womit die Bücher an den Leser gelangen, ist einer der großen Fortschritte, die der Umzug der Bibliothek in das neue Gebäude mit sich gebracht hat. Das Bestreben, dem Gebäude einen monumentalen Charakter zu geben (wie z. B. der neuen Bibliothek der Columbia Universität in New York City), oder das Gebäude durch Bilderschmuck zu zieren, wodurch es in eine Gallerie verwandelt wird, und die Leser durch bilderbeschende Besucher gestört werden (wie z. B. in der neuen Volksbibliothek Bostons) hat oft dem eigentlichen Zweck der Büchersammlung geschadet. In der neuen Volks-

bibliothek Chicagos dagegen, wurde alles andere dem Bestreben, die Bücher zu sichern und zugänglich zu machen, untergeordnet.

Zum Nutzen der Leser und Entleiher haben sich in der Bibliothek allmählich folgende Einrichtungen herausgebildet:

1. Der Kartenkatalog für die Nachschlagebücher ist in einem kleinen Zimmer neben dem Nachschlagezimmer aufgestellt, damit Leser, die einen Gegenstand nachsehen wollen, ungezwungen mit dem Assistenten, der sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen bereit ist, sprechen können, ohne die anderen Leser zu stören. Es ist das ein großer Fortschritt.

2. Verzeichnisse, die nach Autoren, Gegenständen und Sprachen in 21 Abschnitte eingeteilt sind, sind nicht nur zu freiem Gebrauch reichlich in der Bibliothek vorhanden, sondern sie werden auch für wenige Cents den Lesern verkauft, damit sie zu Hause benutzt werden können. Diese Einrichtung hat sich von Jahr zu Jahr mit der Vergrößerung der Bibliothek und des Leserkreises immer mehr bewährt.

3. Nach einem Uebereinkommen mit mehreren anderen Bibliotheken wird jede Karte, die ihrem Katalog eingefügt wird, auch in den Katalog der Chicagoer Volksbibliothek eingeschoben. Findet nun ein Leser das von ihm gesuchte Buch nicht in der Bibliothek selbst, so erfährt er wenigstens, wo es zu haben ist.

4. Die gleiche Idee wird in einem größeren Maßstabe in der kooperativen Zeitschriftenbibliographie ausgeführt, die acht Bibliotheken gemeinsam bearbeiten. Es sind dies die Chicagoer Volksbibliothek, die Bibliotheken der Northwestern University (in Evanston, 12 Meilen (engl.) von Chicago entfernt), der Chicago University, die John Crerar-Nachschlagebibliothek, die Newberry-Bibliothek, die der Chicago Historical Society und andere weniger bedeutende Bibliotheken. Diese Bibliographie wird so schnell wie möglich veröffentlicht. Sie informiert das Publikum, wo die Zeitschriften zu finden sind, welche Richtung sie verfolgen, wer sie verlegt, und wie teuer sie sind. Diese Arbeit wird freiwillig, ohne Entgelt von den Beamten der verschiedenen Bibliotheken nur zu dem Zweck vollbracht, die Bücher und Zeitschriften allen, die sie zu benutzen wünschen, zugänglich zu machen.

5. Nachträge zu den Verzeichnissen werden dann veröffentlicht, wenn die neuen Bücher zahlreich und wertvoll genug sind, um den Leser zu veranlassen, wenige Pennies für den Nachtrag zu zahlen. Der zuletzt erschienene Nachtrag Nr. 40 wird zu drei Cents ver-

kauft und enthält 16 kleingedruckte, doppelspaltige Seiten mit Titeln fremdsprachiger Bücher, die 1897—98 hinzugekommen sind. Dieser Nachtrag liegt zusammen mit dem Verzeichnis und anderen früheren Nachträgen über andere Gegenstände auf den Bibliothekischen zur allgemeinen Benutzung aus. Mehrere hundert Exemplare, deren Ertrag die Kosten der Ausgabe weit übersteigen, sind an Leser verkauft worden.

6. Desiderienscheine liegen überall auf den Tischen im Bereich der Leser zur Ausfüllung umher. Ein Leser, der ein Buch sucht und es nicht findet, schreibt auf einen solchen Schein seinen Namen und seine Adresse und den Titel des von ihm gewünschten Buches. Liegen keine triftigen Gründe dagegen vor, so wird das Buch angeschafft. In dieser Weise sind auf Wunsch von Spezialisten der verschiedensten Richtungen wertvolle Bücher in die Bibliothek gekommen; ebenso sind populäre Werke auf Wunsch der Leser besorgt worden, obschon die neueste Poesie und Reisebeschreibung sorgfältig vor der Anschaffung geprüft werden.

Die Wirkung dieser Einrichtungen ist, daß die Benutzung der Bibliothek immer zunimmt. Die Menge der Leser jedes Alters, Geschlechts, Bildungsgrads und jeder Nationalität ist nach dem ersten halben Jahre so groß, daß sie die Bibliothek völlig ausfüllt. Der Andrang wird auch dadurch nicht vermindert, daß in einer Meile Entfernung die Newberry-Bibliothek mit herrlichen Nachschlage- und Lesezimmern sich befindet, und daß in dem nächsten Häuserviertel, wo die John Crerar-Stiftung allmählich eine vortreffliche Sammlung wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften anlegt, höchst anziehende Nachschlage- und Lesesäle sind.

Bei der Eröffnung der Bibliothek im Jahre 1873 war man begierig auf die Art der Benutzung, und es hing in der That ihre ganze Zukunft davon ab, daß sie ausreichend und in richtiger Weise benutzt würde; denn nur dadurch konnte die verarmte Stadt sich veranlaßt sehen, Mittel zu ihrer Erhaltung aufzuwenden. Die folgenden Bemerkungen aus dem ersten Bericht des Bibliothekars, der im Juni 1873 veröffentlicht wurde, erregten daher lebhaftes Interesse: „Der Besuch war stets gut und der Raum ist oft völlig gefüllt gewesen. Viele der Leser sind Männer und junge Leute, die arbeitslos zu sein scheinen, und die daher einen großen Teil ihrer Zeit im Lesezimmer verbringen. Die meisten derselben scheinen gebildet zu sein, da sie gewöhnlich nach besserer Lektüre verlangen, und sie betragen sich alle anständig und ordentlich. Eine andere Klasse besteht aus

Geschäftsleuten, die die Morgenblätter lesen, ehe sie an die Arbeit gehen, oder die auf einige Augenblicke mittags oder auch abends, ehe sie nach Hause gehen, eintreten. Eine dritte Klasse findet sich gewöhnlich auch abends und Sonntags ein. Sie besteht aus Handwerkern, Buchhaltern und Arbeitern. Viele von ihnen lesen oder studieren die verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften mit lobenswerthem Ernst. Das Lesezimmer ist für alle Klassen bestimmt, aber für keine so sehr wie für die der Arbeiter und Handwerker, und da ein großer Teil dieser Klasse zu dem Leserkreis der Bibliothek gehört, kann man ihre Thätigkeit erfolgreich nennen. Der Sonntagsbesuch war besonders stark. In Hinblick auf die neuen Räumlichkeiten kann ich außer der Sorge für Licht und Ventilation nichts so sehr empfehlen als Waschvorrichtungen zu treffen. Sehr häufig sind die Hände der Leser (und besonders der Kinder) in einem Zustande, daß ihre Berührung den Zeitschriften nicht sehr zuträglich ist. Ein passender Raum, in dem Seife und Wasser stets zu haben sind, würde daher eine große Ersparnis an Zeitschriften und Zeitungen bedeuten.“

Wie im Jahre 1873 so besteht auch im Jahre 1898 der größte Teil der Leser aus Geschäftsleuten und Arbeitern. Die regelmäsigsten, täglich erscheinenden Besucher sind die jungen Burschen aus den Elektrizitätswerken und Metallfabriken, die die Lücken ihrer Erziehung durch Lektüre ausfüllen wollen, und die im späteren Leben gern die Rolle des self made man spielen möchten. Ihre Lektüre umfaßt regelmäsig reine und angewandte Naturwissenschaften und die Technik ihres besonderen Industriezweiges. Dieselben Personen lesen ununterbrochen von Jahr zu Jahr. Diese jungen Männer erhalten mit der Zeit ihren eigenen Tisch, an dem sie stets zu einer bestimmten Stunde des Nachmittags oder Abends zu finden sind. Die Beamten wissen genau, welche Bücher sie verlangen. Sind neue Bücher oder Zeitschriften eingetroffen — wenn sie nicht, wie es häufig der Fall ist, auf ihren Wunsch angeschafft sind — so wird ihre Aufmerksamkeit darauf gelenkt. Im Patentdepartement, das sehr reich ausgestattet ist, sieht man immer Leute, — Erfinder, Handwerker, Anwälte — bei der Arbeit. In dem Zeitungen-Zimmer lesen zahlreiche Geschäftsreisende und andere Fremde die Wochenschriften ihrer Heimat. Wie im ersten Jahr so ist auch jetzt die Bibliothek der Zufluchtsort der besten Klasse der Arbeitslosen. Die Seeschiffer und die Bauhandwerker sind regelmäsig einige Monate des Jahres außer Arbeit. Diese und viele andere finden in den

herrlichen, von der Stadt ihnen gebotenen Räumen, die der Unterhaltung und Belehrung dienen, Ruhe und Befreiung von der Langeweile und Trostlosigkeit der langen, arbeitslosen Jahreszeit. Außer diesen gehören zu den regelmäßigen Lesern die Redakteure der gewerblichen und landwirtschaftlichen Blätter, die zum Teil in Chicago erscheinen.

Seit der Eröffnung des neuen Gebäudes besteht der größte Zuwachs an Lesern aus Frauen und Mädchen, für die bis dahin nie genügend gesorgt war. Am Tage und bei jedem Wetter bilden die Frauen jetzt ein Drittel der Besucher der Nachschlage- und Lesezimmer. Des Abends und besonders Sonnabend nachmittags strömen die Studentinnen und Lehrerinnen der Akademien, der Elementar- und Volksschulen in die Bibliothek. Obschon die Kinder die Bücher sehr viel zu Hause benutzen, machen sie von den Lesezimmern weniger Gebrauch, als man erwarten sollte. Es kommt das vielleicht daher, daß die Bibliothekare den Kindern, die häufig unruhig sind, die Bücher lieber leihen, als daß sie sie im Lesezimmer beaufsichtigen. Es kann auch sein, daß die Neigung der Knaben und Männer, unter sich zu sein, hier unwillkürlich mitspielt. Sie läßt sich in den Abendschulen beobachten, aus denen die Männer austreten, sobald mehrere Knaben sich efinden, und umgekehrt. Es giebt kein besonderes Lesezimmer für Kinder wie in der neuen Bibliothek Bostons, und das Alter der meisten lesenden Kinder ist von 11 Jahren bis zu dem der Hochschul-Studenten und -Studentinnen. Gewöhnlich kommen sie, um Bücher zu leihen und bleiben dann, um sich die Zeitschriften und illustrierten Blätter anzusehen. Ohne Zweifel wird der Abschnitt des Artikels 13 des Volksbibliothekengesetzes, das den Städten verbietet mehr als eine Volksbibliothek zu errichten, früher oder später aufgehoben werden müssen, denn die neue Volksbibliothek könnte einen größeren Leserkreis als den jetzigen nicht mehr befriedigen.

Infolge der Unzulänglichkeit der früheren Einrichtungen hat sich die Behörde veranlaßt gesehen, von Zeit zu Zeit Vorschriften zu erlassen, um den Lesern die Bücher außerhalb der Lesezimmer zugänglich zu machen. Von diesen Vorschriften haben sich folgende bewährt und sind dauernd beibehalten worden:

1. Unter sehr liberalen Bedingungen werden die Bücher jedem, der sie nach Hause zu nehmen wünscht, geliehen.
2. Leser, die die Bibliothek nicht besuchen wollen, können nach irgend einem der sechs Zweiglesezimmer gehen.

3. Die Leser, welche Bücher leihen wollen, können sie nicht nur in der Bibliothek und den Zweiglesezimmern, sondern auch in den 31 Ausgabestellen erhalten.

4. Kinder der Volksschulen können Bücher leihen, wenn sie sich an den Direktor ihrer Schule wenden. Der Direktor sendet die Liste der gewünschten Bücher nach der Zentralbibliothek, und der Ausgabewagen bringt und holt die Bücher an dem bestimmten Tage. Schuldirektoren, die die Bibliotheksbücher in der Schule gebrauchen wollen, erhalten eine große Anzahl Bücher zu diesem Zweck.

Ad. 1. Die Bedingungen, die zu erfüllen sind, um Bücher nach Hause nehmen zu dürfen, sind höchst einfach. Jede Person, die Bücher borgen will, muß sich in der Bibliothek oder einem Lesezimmer ein Formular geben lassen, das auszufüllen und zu unterschreiben ist. Dieses Formular muß von einem Manne oder einer Frau, die in Chicago Land besitzen, oder Geschäftsinhaber sind, unterschrieben werden, und der Name des Unterzeichneten muß in dem Adresbuch Chicagos stehen. Schulkinder lassen ihre Bibliothekskarte gewöhnlich von der Frau unterzeichnen, bei der sie ihre Schreibutensilien kaufen; und die Arbeiter die ihrige von dem Arbeitgeber, Hauswirt, Krämer, Gastwirt oder Milchmann, der sie bedient. Der Unterzeichner erklärt, daß er oder sie mit dem Bewerber persönlich bekannt ist, und daß er für irgendwelche Verluste, die der Bewerber der Bibliothek durch Entleihen verursacht, haftet. Der Bewerber läßt die unterzeichneten Karten in der Bibliothek oder einem Zweiglesezimmer. Zwei Tage darauf erhält er die Karte, die den Inhaber berechtigt, Bücher zu leihen, um sie zu Hause zu lesen. Der Bewerber erhält die Karte nicht so pünktlich durch das Zweiglesezimmer wie von der Bibliothek selbst, aber das ist auch der einzige Unterschied in dem Verfahren. Die Karte gilt für zwei Jahre und kann erneuert werden. Die Bücher können 14 Tage behalten werden und auf Vorzeigen der Karte weitere 14 Tage. Das Leihdepartement der Bibliothek wurde am 1. Mai 1874 eröffnet. Nach einem Monat betrug die Zahl der leihenden Personen 2524. Im Jahre 1897 waren 54 208 Karten ausgegeben.

Bei einem so großen Leserkreis, der zum großen Teil aus Kindern besteht, sollte man auf große Verluste gefaßt sein. Die jährlichen Berichte lassen diese Erwartung als unberechtigt erscheinen. In den 5 Jahren 1893—97 stehen Leser und Verluste im folgenden Verhältnis zu einander.

| Jahr | leihende Personen | Verlorene Bücher, die ersetzt sind | Nichtnachzuweisende Bücher, von denen | später gefunden wurden |
|------|----------------------|---------------------------------------|--|---------------------------|
| 1893 | 47 389 | 371 | 170 | 44 |
| 1894 | 49 317 | 412 | 226 | 80 |
| 1895 | 53 956 | 389 | 197 | 72 |
| 1896 | 53 616 | 375 | 218 | 75 |
| 1897 | 54 208 | 332 | 241 | noch nicht ermittelt. |

Diese Tabelle zeigt, daß der Zuwachs an Lesern von 1893 bis 1897 fast 7000 beträgt, während die Bücher, die jährlich verloren gehen, sich noch nicht um 100 vermehrt haben. Der Gesamtverlust, der jährlich zu verzeichnen ist, ist äußerst gering. Die Karteninhaber oder ihre Bürgen bezahlen gewöhnlich pünktlich und bereitwillig für jedes verlorene Buch. Wenn ein Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgestellt ist, so erhält derjenige, der das Buch entliehen hat, eine Warnungskarte. Einige Tage später wird der Bürge benachrichtigt. Wird das Buch trotzdem nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Entleihungstage zurückgegeben, so erhält der Bürge eine Rechnung für den Preis des Buches, und er hat außerdem noch 3 Cents für jeden Tag der verlaufenen Verzögerung zu zahlen. Weigert er sich zu zahlen, so wird er verklagt, und die Gerichte treiben die Forderungen der Bibliothek ein. Derartige Klagen kommen aber nie vor, da Strafen und Entschädigungen gewöhnlich pünktlich mit einer Bitte um Entschuldigung bezahlt werden. Folgende Summen sind in den letzten Jahren als Strafen bezahlt worden:

| Jahr | Strafe \$ |
|------|--------------|
| 1889 | 4192,72 |
| 1890 | 4959,75 |
| 1891 | 5550,88 |
| 1892 | 5943,31 |
| 1893 | 6441,47 |
| 1894 | 6086,07 |
| 1895 | 5543,88 |
| 1896 | 5790,69 |
| 1897 | 5291,29 |

Diese Strafen werden an die Bibliothek bei der Zurückgabe des Buches bezahlt und zwar werden für jeden Tag, der die Leihfrist überschreitet, und für jeden Band 3 Cents gerechnet.

Ad 2. In den 18 Jahren nach der Gründung der Bibliothek (von 1872 bis 1890, in welchem Jahre das erste Zweiglesezimmer eröffnet wurde), hatte sich das Stadtgebiet Chicagos bedeutend erweitert und seine Bevölkerung sich in gleichem Verhältnis vermehrt, während die Transportverbindungen von einem Stadtteil zum andern sich nicht in demselben Maße entwickelt hatten. Die Straßenbahnen hatten mit zwei Ausnahmen, die unterirdische Kabel gelegt hatten, noch durchweg Pferdebetrieb; besonders schlecht, langsam und ungenügend war die Transportgelegenheit in den Arbeitervierteln. Man konnte annehmen, daß infolgedessen viele Personen an der Benutzung der Bibliothek gehindert wurden, die sonst gern Bücher geliehen hätten. Daher machte man den Versuch, Zweiglesehallen in den Arbeitervierteln zu errichten. Der erste Zweig wurde im Dezember 1890 eröffnet und vier andere Zweige im folgenden Jahre. Der sechste und letzte Zweig wurde im Juli 1896 eröffnet, und bis jetzt sind weitere Zweige nicht in Aussicht genommen. Trotz der inzwischen eingetretenen, großen Verbesserung des Straßenbahnwesens, indem der Pferdebetrieb durch den elektrischen Betrieb ersetzt wurde, trotz der gewaltigen Ausdehnung der Linien in alle Stadtteile (so daß die Bibliothek jetzt von allen Teilen aus in 40 Minuten erreicht werden kann), ist der dringende Bedarf nach Errichtung von Zweiganstalten nicht vermindert worden. Es werden daher mit der Zeit noch mehrere Zweige in Arbeitervierteln eröffnet werden müssen. In den letzten Jahren hatte die Behörde ihre ganze Energie dem neuen Bau gewidmet. Nachdem dieser beendet ist, wird sie in der Lage sein, zu beurteilen, wie weit die jetzigen Bedürfnisse der Stadt durch die Verbesserungen des neuen Gebäudes erfüllt werden. Das scheint nun nicht in ausreichender Weise der Fall zu sein. Jeder einzelne Zweig befindet sich in einer Straße, in welcher kleine Leute wohnen, und er ist jedem in dem betreffenden Stadtviertel Wohnenden leicht zugänglich.

Der Bibliothekar sagt darüber in seinem Bericht für 1891: „die bis jetzt in Gebrauch genommenen Zimmer sind große und helle Läden, die die Bibliothek auf drei Jahre gemietet hat. Jedes Zimmer ist mit den nötigen Tischen, Stühlen, Schränken usw. ausgestattet und kann 75 bis 100 Leser fassen. Es enthält eine sorgfältig ausgewählte Sammlung von Journalen und eine Anzahl der besten Nachschlagebücher, die je nach Bedürfnis vermehrt wird. Die Zimmer, die auch als Zweige in dem System der Ausgabestellen dienen, sind dem Publikum täglich und einschließlic Sonntags von 9 Uhr

morgens bis 10 Uhr abends geöffnet. Die jährlichen Kosten eines solchen Lesezimmers sind auf \$ 2500 veranschlagt, womit auch der Gehalt zweier Angestellter, Miete, Beleuchtung, Heizung und das Abonnement der Zeitschriften gedeckt sind.“

In dem Bericht für 1893 bemerkt der Bibliothekar folgendes: „Der Besuch und die Benutzung der Zeitschriften und Bücher in den fünf bis jetzt eröffneten Zweiganstalten war in dem letzten Jahre so groß, daß man jetzt von ihnen sagen kann, daß sie das Versuchsstadium hinter sich haben. Im Oktober 1891 wurde jeder einzelne Zweig mit einer Büchersammlung versehen, die sorgfältig aus allen Litteraturzweigen zusammengestellt war. Diese Bücher können nur im Lesezimmer benutzt werden, und ihre Zahl beträgt 3307. Die 367 Journale, die gehalten werden, sind für alle Klassen der Leser berechnet.“

Im Jahre 1893 wurde in einem Zweiglesezimmer eine Büchersammlung aufgestellt, die der Chicagoer Volksbibliothek von der freien Leihbibliothek für die Blinden geschenkt worden war. Die Sammlung enthielt 473 Bände, und die Bücher wurden an die Blinden durch die Zentralbibliothek und alle Ausgabestellen unter denselben Vorschriften wie die anderen Bücher ausgeliehen. In dieser Weise wurden während des Jahres 466 Bände ausgegeben, und 77 Personen benutzten die Bücher für die Blinden in den Lesesälen. Im Jahre 1895 war die Zahl der Bücher in den Zweigleseanstalten auf 9248 und die der Zeitschriften auf 493 gestiegen. Der letzte Bericht für das Jahr 1897 giebt 514 Zeitschriften und 9300 Bücher für die Zweigleseanstalten an.

Diese Anstalten waren Sonntags geöffnet und die Durchschnittszahl der Leser betrug 169 für jedes Lesezimmer und jeden Sonntag im Jahr.

Es ist zu beachten, daß die Benutzung der Zweigleseanstalten dem Publikum völlig frei steht. Jeder Vorübergehende kann eintreten und sich eine Zeitschrift ausbitten, die er sofort lesen kann. Will er ein Buch nachschlagen, so braucht er nur den Angestellten darum zu bitten oder es sich selbst zu nehmen. Ueberdies steht der ganze Schatz der Hauptbibliothek soweit zu seiner Verfügung in der Zweiganstalt, daß jedes von ihm verlangte Buch bestellt wird und bei der nächsten Ankunft des Ausgabewagens noch an demselben Tage im Zweiglesezimmer zu haben ist. Zu diesem Zweck braucht der Leser nicht einmal die Karte zu besitzen, die er haben müßte, wenn er die Bücher mit nach Hause nehmen wollte.

Die Zweigleseanstalten sind wie die Volksbibliothek selbst Männern, Frauen und Kindern geöffnet, und sie werden hauptsächlich von Männern und älteren Knaben benutzt. Im Winter, wenn der See gefroren ist, und Seeschiffer und Bauarbeiter ohne Beschäftigung sind, bilden diese einen großen Teil der Leser in den Zweigen und der Hauptbibliothek. Zu anderen Zeiten des Jahres scheinen die Leser keinem bestimmten Teil der Bevölkerung anzugehören. Die Leser benehmen sich stets anständig in diesen Lesezimmern und scheinen gewöhnlich in ihre Bücher und Zeitschriften vertieft zu sein. Es ist nie nötig gewesen, wie es zeitweise in der Hauptbibliothek der Fall war, einen Polizeibeamten anzustellen, um Bücherdiebe abzufassen.

Ad. 3. Zur Bequemlichkeit derjenigen, die entfernt von der Hauptbibliothek wohnen, sind seit einigen Jahren Ausgabestellen eingerichtet worden. Diese übermitteln die bei ihnen eingehenden Bestellungen der Hauptbibliothek, und die bestellten Bücher werden ihnen durch den Ausgabewagen zugeführt. Dieser Wagen fährt täglich nach den Ausgabestellen, um die Bestellungen zu sammeln und bestellte Bücher abzugeben. Die Ausgabestellen befinden sich gewöhnlich in kleinen Läden von Papierhändlern, Buchhändlern etc. und der Inhaber empfängt ein kleines Gehalt für seine Mühe. Die Kosten für Wagen, Pferd, Kutscher und Ladeninhaber bilden die Gesamtausgabe zur Erhaltung der Ausgabestellen. Im Jahre 1897 waren 31 Ausgabestellen in Thätigkeit und über die Hälfte der gesamten Bücherausgabe wurde durch sie vermittelt; es wurden in dieser Weise 631 542 Bände ausgegeben. Die Gesamtausgabe für die Ausgabestellen betrug 14 316 \$ oder 2,27 Cents für jedes von ihnen ausgegebene Buch. Die Behörde berichtet, daß die Bücherausgabe durch diese Ausgabestellen „stetig wächst und noch weiterer Ausdehnung fähig ist“.

Im Jahre 1897 betrug die Gesamtzahl der in der Bibliothek vorhandenen Bücher 229 736, die Ausgabe der Bücher allein belief sich auf 1 215 468 und die Gesamtausgabe auf 2 661 490. Diese letzte größte Zahl umfaßt die Bücher, Zeitschriften und Patentberichte, die in der Bibliothek und ihren Zweiganstalten benutzt werden, und außerdem die durch die Ausgabestellen, Lesezimmer und Zentralbibliothek ausgeliehenen Bücher. Es ergibt sich daraus, daß jeder Band während des Jahres durchschnittlich 5 bis 6 mal ausgegeben wurde. Wenn wir die Zahl der Karteninhaber mit der Zahl der ausgeliehenen Bände vergleichen (54 268 Leser und 1 215 468 Bücher),

so ergibt sich, daß jeder Karteninhaber durchschnittlich 22 Bände im Jahre liest.

| Jahr | Ausgeliehene Bücher | Karteninhaber |
|------|---------------------|---------------|
| 1897 | 1 215 468 | 54 208 |
| 1896 | 1 173 586 | 53 616 |
| 1895 | 1 147 862 | 53 956 |
| 1894 | 1 027 219 | 49 317 |
| 1893 | 988 601 | 47 389 |
| 1892 | 1 014 331 | 48 228 |
| 1891 | 938 502 | 43 749 |
| 1890 | 843 971 | 36 478 |
| 1889 | 749 445 | 31 906 |
| 1888 | 709 527 | 30 745 |

Die Abnahme in der Zahl der Karteninhaber und der ausgeliehenen Bücher im Jahre 1893 erklärt sich aus der Weltausstellung, die in diesem Jahre stattfand.

Das Bestreben, die Bücher einer möglichst großen Zahl von Lesern zugänglich zu machen, bedingt Verwaltungskosten, die im Verhältnis zu der Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Bücher sehr hoch sind, aber niedrig im Verhältnis zu der Zahl der ausgeliehenen Bücher und der Zahl der leihenden Personen. Die Zahl der Angestellten ist von 3 im Jahre 1872 auf 118 im Jahre 1897 gestiegen; und ihre Gehälter betragen 1897 81 441 \$. Die folgende Tabelle enthält die Ausgabe für Bücher und Verwaltung; die Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Bücher und die Gesamtausgabe jeder Art. Dabei ist zwischen der Gesamtausgabe und der Bücherausgabe zum Zweck des Zuhauselesens zu unterscheiden.

| Jahre | Ausgabe für Bücher \$ | Gehälter der Angestellten \$ | Zahl der Angestellten ¹⁾ | Bücher in der Bibliothek | Gesamt- Ausgabe |
|-------|-----------------------------|------------------------------------|--|-----------------------------|--------------------|
| 1874 | 10 735 | 7 725 | 15 | 18 183 | |
| 1875 | 28 410 | 15 545 | 18 | 39 236 | |
| 1876 | 10 784 | 14 705 | 26 | 49 024 | |
| 1877 | 2 504 | 11 972 | 24 | 51 408 | |
| 1878 | 9 078 | 13 224 | 22 | 57 984 | |
| 1879 | 2 907 | 13 570 | 24 | 60 423 | |
| 1880 | 7 404 | 14 558 | 22 | 67 722 | |
| 1881 | 10 843 | 17 668 | 26 | 77 140 | |
| 1882 | 10 052 | 20 853 | 27 | 87 282 | |

¹⁾ Die Zahl der Angestellten umfaßt den Bibliothekar, Assistenten, Angestellte in den Zweiganstalten und Ausgabestellen, Ersatzleute, Pfortner, einen Elektrotechniker und einen Boten.

| Jahre | Ausgabe für Bücher \$ | Gehälter der Angestellten \$ | Zahl der Angestellten | Bücher in der Bibliothek | Gesamt- Ausgabe |
|-------|-----------------------------|------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 1883 | 10 814 | 22 486 | 31 | 94 606 | |
| 1884 | 12 995 | 25 620 | 34 | 106 341 | |
| 1885 | 6 899 | 28 620 | 39 | 111 621 | |
| 1886 | 9 405 | 32 202 | 49 | 119 510 | |
| 1887 | 10 436 | 37 681 | 50 | 129 129 | |
| 1888 | 11 807 | 37 878 | 57 | 138 902 | |
| 1889 | 15 933 | 41 353 | 71 | 149 166 | 1 114 964 |
| 1890 | 11 148 | 45 919 | 71 | 156 243 | 1 220 479 |
| 1891 | 17 699 | 51 440 | 89 | 166 475 | 1 290 514 |
| 1892 | 15 785 | 57 717 | 91 | 177 178 | 2 115 386 |
| 1893 | 16 647 | 61 672 | 95 | 189 350 | 2 091 094 |
| 1894 | 15 052 | 69 060 | 108 | 198 827 | 2 366 429 |
| 1895 | 19 431 | 75 167 | 110 | 211 157 | 2 485 052 |
| 1896 | 10 343 | 79 981 | 116 | 217 203 | 2 542 244 |
| 1897 | 6 600 | 81 448 | 118 | 220 730 | 2 661 499 |

Wenn wir zehnjährige Perioden annehmen, so ergibt sich folgende Zunahme der in der Bibliothek vorhandenen Bücher:

| Jahr | Bände in der Bibliothek |
|------|-------------------------|
| 1873 | 6 852 |
| 1883 | 94 606 |
| 1893 | 189 350 |
| 1897 | 220 735 |

Das systematische Bestreben der Verwaltungsbehörde war, diejenigen Bücher zu kaufen, die das Publikum zu lesen wünschte (mit Ausschluss der offenbar wertlosen und schädlichen); sie so schnell wie möglich zirkulieren zu lassen; die Bibliothek dem Publikum so unentbehrlich zu machen, das es willig die zur Erhaltung und zur Bestreitung der Baukosten nötigen Steuern zahlen würde. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Behörde stets einen großen Teil ihrer Gelder für die Verwaltung ausgegeben. Sie war damit sehr erfolgreich und keine Kritik hatte sich dagegen erhoben, daß die Summe der jährlichen Besoldungen $2\frac{1}{2}$ bis 5 mal soviel betrug wie die Summe, die zum Ankauf von Büchern verwendet wurde.

Ein deutlicher Beweis für den Erfolg der Bibliotheksverwaltung sind die Gaben und Vermächtnisse Chicagoer Bürger an die Bibliothek. Im Jahre 1887 hinterließ ihr Mr. Ryder 10000 \$, deren Zinsen zum Ankauf von Büchern bestimmt sind. Zu demselben Zweck empfing die Bibliothek im Jahre 1893 2000 \$ als Vermächtnis.

nis des Mr. Jerome K. Beecher; und im Jahre 1889 hinterließ ihr Mr. Hiram Kelly 125 000 \$.

Seit 1890 sind ihr an Büchern und Broschüren geschenkt worden:

| Jahr | Bücher | Broschüren |
|------|--------|------------|
| 1890 | 833 | 1497 |
| 1891 | 1165 | 1645 |
| 1892 | 784 | 1478 |
| 1893 | 929 | 969 |
| 1894 | 1815 | 1113 |
| 1895 | 975 | 664 |
| 1896 | 1917 | 1712 |
| 1897 | 929 | 1057 |

Die Bereitwilligkeit, mit der das Publikum die hohen Verwaltungskosten gutheißt, erklärt sich zum Teil aus dem Umstande, daß die Behörde nur solche Bibliothekare angestellt hat, die der Achtung der Gemeinde sicher waren. Mr. Poole, der Verfasser von Poole's Index to Periodical Literature (eine vorzügliche Zeitschriftenbibliographie!), fungierte als Bibliothekar von 1873 bis 1887, als er berufen wurde, die Newberry-Bibliothek zu organisieren. Der jetzige Bibliothekar Mr. Hild ist von Jugend auf mit der Bibliothek verbunden. Im Jahre 1878 trat er als Assistent in ihren Dienst und folgte 1888 Mr. Poole im Amte. Diese beiden allein füllten das Amt der Bibliothekars während eines Vierteljahrhunderts, in welchem jeder Zweig der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Feuerwehr und der Bibliothek fortwährendem Wechsel unterworfen wurde und mit Unfähigkeit und Korruption zu kämpfen hatte.

Die bemerkenswerteste Kritik, die gegen die Chicagoer Volksbibliothek gerichtet wurde, betrifft die Auswahl der Bücher. Es wird allerdings nicht mehr darüber geklagt, daß die Stadt Steuererträge verwendet, um den Bürgern den Genuß der Romanlektüre zu verschaffen. Gegen die Anschaffung der besten belletristischen Werke hat heute niemand mehr etwas einzuwenden.● Es wird aber verlangt, daß eine größere Zahl historischer, kritischer und naturwissenschaftlicher Werke ausgeliehen werde. Manche Freunde der Bibliothek sind der Ansicht, daß viele Bücher, die die Bibliothek nur in einem oder zwei Exemplaren besitzt, und die nur im Lesezimmer zu benutzen sind, in sovielen Exemplaren, als nötig sind, vorhanden sein sollten, und daß sie ausgeliehen werden sollten. Es bezieht sich das, wie gesagt, auf historische, ästhetische, kritische und naturwissenschaftliche Werke, die mehr gelesen werden würden,

wenn sie nach Hause genommen werden dürften und mehr Zeit auf ihre Lektüre verwendet werden könnte als im Lesezimmer möglich ist. Die herrschende Tendenz ist indessen dieser Reform ungünstig. Seit der Gründung der Crerar- und Newberry-Bibliotheken, die hauptsächlich naturwissenschaftliche, ästhetische, historische und kritische Werke anschaffen, haben sich die 3 Bibliotheken in dem Ankauf der Bücher geteilt, und der Leser wird an diejenige Bibliothek verwiesen, die die reichste Auswahl auf dem Gebiet, wofür er sich besonders interessiert, besitzt. Da die Newberry- und Crerar-Bibliotheken keine Bücher ausgeben, so werden die betreffenden Werke immer mehr nur für die Lesezimmer angeschafft werden, und es ist daher nicht wahrscheinlich, daß der Charakter der Zirkulation der Volksbibliothek sich ändern wird. Die folgende Tabelle aus dem Bericht für 1897 enthält eine Klassifikation der ausgeliehenen Bücher:

| Klassen | Bände | 1897 pCt. | 1896 pCt. |
|--|-----------|--------------|--------------|
| Englische Belletristik | 496 127 | 40,80 | 41,71 |
| Jugendlitteratur | 280 287 | 23,05 | 21,44 |
| Geschichte und Biographie | 105 144 | 8,40 | 8,24 |
| Geographie und Reisebeschreibungen | 57 759 | 4,75 | 4,40 |
| Naturwissenschaft und Künste | 91 808 | 7,55 | 7,62 |
| Poesie und Drama | 43 289 | 3,56 | 2,40 |
| Verschiedenes | 25 901 | 2,13 | 2,45 |
| Fremde Sprachen | 118 682 | 9,76 | 10,55 |
| Insgesamt | 1 215 997 | 100,00 | 100,00 |

In demselben Jahre wurden in den Lesezimmern benutzt:

| | Bände |
|--|--------|
| Geschichte und Biographie | 63 503 |
| Geographie und Reisebeschreibungen | 33 952 |
| Naturwissenschaften und Künste | 69 516 |
| Gebundene Zeitschriften | 62 391 |
| Sprachen und Litteratur | 56 499 |
| Encyklopädie und Lexica | 20 009 |
| Atlanten und Statistik | 10 027 |
| Oeffentliche Berichte | 8 593 |
| Bibliographie | 9 040 |
| Verschiedenes | 42 209 |

Während viele dieser Werke sich allerdings nicht zum Ausleihen eignen, könnten andere dagegen sehr gut ausgeliehen werden. Die Lektüre ernster und wertvoller Bücher könnte be-

deutend gefördert werden, dadurch, daß die Zahl der einzelnen Exemplare vermehrt wird und sie zum Ausleihen angeboten werden. Ein solches Verfahren könnte von dem Bibliothekar oder der Behörde unter den Druck der öffentlichen Meinung, die auf die Behörde großen Einfluß besitzt, begünstigt und beschlossen werden. Die öffentliche Meinung hat sich aber bisher nicht dafür ausgesprochen, sie hat sich vielmehr in so bestimmter Weise mit der Verwaltung zufrieden erklärt, daß kaum eine Aussicht auf eine Aenderung in dieser Beziehung vorhanden ist.

Der Abschnitt 13 des Volksbibliothekengesetzes lautet: „Errichtung der Gebäude; Pläne; Kosten. Sobald die Direktion einer Volksbibliothek, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes organisiert ist, beschließt, ein Gebäude für ihre Bibliothek zu errichten, oder einen Baufonds anzusammeln, kann sie in folgender Weise verfahren: Die Direktoren sollen einen Bauplan anfertigen und einen Kostananschlag aufstellen lassen; dann können sie die Zeit oder die Jahre bestimmen, über die sie die Sammlung der Baukosten ausdehnen wollen, die aber einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten dürfen. Sie sollen einen Bericht ihrer hierauf bezüglichen Verhandlungen aufnehmen und eine Abschrift der Stadtverwaltung zur Gutheißung unterbreiten. Billigt die Stadtverwaltung das Verfahren der Direktorenbehörde, so soll diese die Gesamtbaukosten in so viele Teile zerlegen, wie dem Zeitraum, auf den die Sammlung der Baukosten ausgedehnt wird, entsprechen. Der Betrag eines solchen Teiles, sowie der jedes Jahres während des Zeitraums, auf den die Sammlung der Baukosten ausgedehnt werden soll, muß von der Stadtverwaltung beglaubigt werden. Die Stadtverwaltung soll, nachdem sie die letzte Beglaubigung dieser Art erhalten hat, in ihren nächsten Etat den in dieser Weise beglaubigten Betrag aufnehmen und zur Deckung derselben eine Steuer in Verbindung mit der andern allgemeinen städtischen Steuer, auflegen und erheben, vorausgesetzt, daß diese Steuer 5 mills auf den Dollar in einem Jahre nicht überschreitet und nur für so viele Jahre erhoben wird, als die Bibliotheksbehörde für die Verteilung der Baukosten angesetzt hat. Und es wird ferner vorausgesetzt, daß keine Stadt mehr als ein Gebäude nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichten soll und sobald die hier erwähnte Summe zusammengebracht ist, soll die betreffende Steuer nicht mehr aufgelegt werden.

Abschnitt 61. Pflicht der Behörde; Errichtung des Gebäudes;

Kapitalanlage. Die Bibliotheksbehörde soll bestimmen, wann der Bau der Bibliothek beginnen soll. Er kann sofort beginnen oder er kann hinausgeschoben werden, um den Baufonds ansammeln zu lassen. Der Bau soll aber nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der Baufonds vollständig ist. Beschließt die Behörde zu warten, so soll sie diesen Entschluß der Stadtverwaltung mitteilen, und diese soll das Geld in gute, zinstragende Papiere solange anlegen, bis es zum Bau der Bibliothek nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebraucht wird.“

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes unterbreitete die Bibliotheksbehörde im Jahre 1891 der Stadtverwaltung Chicagos einen Kostenanschlag für den Bau einer Bibliothek. In jedem Jahre von 1891 bis 1896 inkl. legte die Stadtverwaltung zu diesem Zweck eine besondere Steuer auf, die $\frac{1}{8}$ Mille pro Dollar betrug. Die jährlichen Beträge waren:

| Jahr | Für den Bau bestimmte Beträge |
|------|-------------------------------|
| | \$ |
| 1891 | 329 031 |
| 1892 | 400 000 |
| 1893 | 365 598 |
| 1894 | 368 685 |
| 1895 | 371 138 |
| 1896 | 312 262 |
| | \$ 2 146 714 |

In dieser Weise war das Gebäude als es vollendet war und eröffnet wurde, schon vollständig bezahlt und verursachte der Stadt außer den jährlichen Erhaltungskosten keinerlei Ausgaben mehr.

Wenn 50 stimmberechtigte Personen in einer Stadt, einem Dorfe oder einem Stadtkreise ein Gesuch um Errichtung und Erhaltung einer freien Volksbibliothek einreichen, so wird nach Abschnitt 10 des Gesetzes bei der nächsten allgemeinen Wahl eine Abstimmung über die Auflage einer Steuer vorgenommen. Fällt die Abstimmung günstig aus, so wird bei der nächsten regelmäßigen Wahl für Direktoren gestimmt. Dieser Vorschrift gemäß wurden von 1872 bis 1885 in Illinois 29 freie Volksbibliotheken außerhalb Chicagos errichtet. Seit 1885 hat fast jede kleine Stadt des Staates ihre freie Volksbibliothek erhalten und mittels Steuern für ihre Verwaltung gesorgt.

Die erfolgreiche Verwaltung der Bibliotheken, die unter dem Volksbibliothekengesetz begründet sind, und unter ihnen besonders

die der Volksbibliothek Chicagos, illustriert die charakteristische Erfahrung der Demokratie, daß das Volk zwar bereit ist, mit verschwenderischer Liberalität mittels Steuern alles zu unterstützen, was zur Hebung der Bildung beiträgt, daß es aber trotzdem der allgemeinen Schulpflicht abgeneigt ist. Dieselbe Erfahrung ist mit den Volksschulen gemacht worden. Obschon ein wirksames Schulpflichtgesetz nie durchgebracht werden konnte, bemüht man sich beständig und mit immer größerem Erfolge, die Schulen so nützlich und anziehend zu machen, daß die Kinder sie lieben und die Eltern ihre Kinder gern in sie schicken. Zu diesem Zwecke werden die neuen Schulgebäude im Innern und äußerlich ausgeschmückt, mit Bildern und Statuen versehen. Dem Lehrplane sind Zeichnen, Modellieren, Naturwissenschaften, Singen und Turnen eingefügt worden, und die Schullektüre wird nicht nur mit Rücksicht auf Belehrung sondern auch auf Unterhaltung der Kinder ausgewählt. Das alles ersetzt natürlich die schmerzlich entbehrte allgemeine Schulpflicht nicht, aber es zeigt in welcher Weise das Volk die Zwecke der Erziehung zu erreichen sucht. Bereitwillig widmet es dem Zwecke, allen die Schulbildung zugänglich zu machen, gewaltige Summen, aber es wünscht, daß alle, und sogar die Kinder, frei sein sollen, die Unterrichtsgelegenheiten, die in so verschwenderischer Weise ihnen zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen oder nicht zu benutzen.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des besprochenen Gesetzes wieder:

Staatliches Bibliothekengesetz.

Amendiert und angenommen am 10. Juni 1897.

Abschnitt 1. Errichtung durch die Stadt. — Steuer. — Fonds. — Die Verwaltung jeder inkorporierten Stadt, die nach allgemeinem Recht oder durch besondere Charter organisiert ist, hat das Recht, eine Volksbibliothek und Lesezimmer zum Gebrauch und Nutzen ihrer Einwohner zu gründen und zu erhalten, und eine Steuer, die jährlich 2 mills pro Dollar nicht überschreiten darf, von allem steuerpflichtigen Vermögen innerhalb der Stadt zu erheben. Bestimmt wird, daß in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern diese Steuer nach 1896 nicht ein mill pro Dollar jährlich überschreiten darf. Diese Steuer soll in derselben Weise wie die allgemeinen Steuern der Stadt erhoben und eingezogen werden und der Bibliotheksfonds genannt werden. Es wird ferner bestimmt, daß die besagte jährliche Bibliotheksteuer in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern nicht in dem Gesamtsteuerbetrag eingeschlossen sein soll, der durch Abschnitt 1 des Artikels 8 des Ge-

gesetzes „über die Inkorporation der Städte und Dörfer“, das am 10. April 1872 angenommen wurde, begrenzt wurde.

Abschnitt 2. Direktoren. — Sobald eine Stadtverwaltung beschlossen hat, eine Volksbibliothek und einen Lesesaal unter diesem Gesetz zu errichten und zu erhalten, soll der Bürgermeister der betreffenden Stadt mit Genehmigung der Stadtverwaltung eine Behörde von neun Direktoren ernennen, die aus der Bürgerschaft mit Rücksicht auf ihre Befähigung für ein solches Amt auszuwählen sind; und nicht mehr als ein Mitglied der Stadtverwaltung soll dieser Behörde angehören.

Abschnitt 3. Amtsdauer. — Entfernung aus dem Amte. — Von den besagten Direktoren soll ein Drittel ein Jahr, ein Drittel zwei Jahre und ein Drittel drei Jahre von dem auf ihre Ernennung folgenden 1. Juli an im Amte bleiben. In der ersten regelmäßigen Sitzung soll ihre Amtsdauer durch das Los bestimmt werden. Der Bürgermeister soll jährlich vor dem 1. Juli an Stelle der austretenden drei Direktoren drei andere ernennen, die drei Jahre im Amte bleiben sollen, bis ihre Nachfolger ernannt sind. Der Bürgermeister kann mit Genehmigung der Stadtverwaltung die Direktoren wegen schlechter Führung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dem Amte entfernen.

Abschnitt 4. Vakanzen. — Entschädigung. — Vakanzen in der Direktorenbehörde, die durch Amtsentsetzung, Resignation oder in anderer Weise entstanden sind, sind der Staatsverwaltung zu melden und in derselben Weise wie die ersten Stellen zu besetzen. Kein Direktor soll als solcher Entschädigung empfangen.

Abschnitt 5. Organisation. — Rechte der Direktoren. — Fonds. — Die besagten Direktoren sollen sich sofort nach ihrer Ernennung versammeln und sich organisieren, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und sonstige nötige Beamten wählen. Sie sollen für ihre eigene Geschäftsführung und für die Verwaltung der Bibliothek alle Vorschriften, Reglements und Statuten festsetzen und annehmen, die sie für nützlich halten, und die diesem Gesetze nicht zuwiderlaufen. Ihnen steht die ausschließliche Kontrolle zu über die Verwendung aller im Bibliotheksfonds angesammelten Gelder und über die Errichtung der Bibliotheksgebäude, und über die Verwaltung der Grundstücke, Zimmer und Gebäude, die zu diesem Zwecke errichtet, gemietet und bestimmt sind. Dazu wird bestimmt, das alle für die Bibliothek bestimmten Gelder in dem Schatzamt der betreffenden Stadt deponiert und dem Bibliotheksfonds kreditiert werden sollen, und das sie gesondert und von den anderen Geldern der Stadt getrennt gehalten werden sollen, und das sie durch die dazu befugten Beamten mit Genehmigung der Bibliotheksbehörden erhoben werden dürfen. Die besagte Behörde ist befugt, Grundstücke zu kaufen und zu mieten und ein Gebäude, oder Gebäude zum Gebrauch der besagten Bibliothek zu beziehen, zu mieten oder zu erbauen; sie ist befugt, einen geeigneten Bibliothekar und die erforderlichen Assistenten zu ernennen und ihre Besoldung festzusetzen und sie aus ihrem Amte zu entlassen. Sie soll im allgemeinen den Zweck und die Absicht dieses Gesetzes, die Errichtung und Erhaltung einer Volksbibliothek und eines Lesesaals, erfüllen und ausführen.

Abschnitt 6. Alle unter diesem Gesetz errichteten Bibliotheken und Lesezimmer sollen den Einwohnern der Stadt, in der sie sich befinden, stets frei zur

Benutzung geöffnet sein, die Benutzung soll durch Bestimmungen geregelt werden, die die Behörde zu dem Zweck zu erlassen hat, damit die größte Zahl den größten Nutzen aus dem Gebrauch der betreffenden Bibliothek und Lesezimmer ziehen könne. Die Behörde ist befugt, alle die Personen von der Benutzung der Bibliothek und Lesezimmer auszuschließen, die jene Bestimmungen absichtlich verletzen. Die Behörde hat das Recht, die Privilegien und die Benutzung der Bibliothek und Lesezimmer auf solche Personen auszudehnen, die außerhalb der betreffenden Stadt aber in diesem Staate wohnen, und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit besondere Bedingungen und Regeln festzusetzen.

Abschnitt 7. Bericht der Direktoren. — Die besagte Direktorenbehörde soll an oder vor dem zweiten Montag im Juni der Stadtverwaltung einen jährlichen Bericht erstatten, in dem sie den Zustand ihrer Verwaltung vom 1. Juni des Jahres auseinandersetzen und folgende Angaben machen soll: die verschiedenen Geldsummen, die sie aus dem Bibliotheksfonds und aus anderen Quellen erhalten hat, die Art und der Zweck ihrer Verwendung; die Zahl der vorhandenen Bücher und Zeitschriften, die Zahl, die durch Kauf, Geschenk oder sonstwie während des Jahres hinzugekommen ist; die Zahl der verlorenen und fehlenden Bücher; die Zahl der Besucher; die Zahl der ausgeliehenen Bücher, und der allgemeine Charakter und die Art solcher Bücher; sowie andere Zahlen und Mitteilungen und Vorschläge, die von allgemeinem Interesse sind. Alle Angaben der besagten Berichte, die sich auf Empfang und Ausgabe von Geld, auf der Zahl der vorhandenen Bücher, der verlorenen und fehlenden Bücher und der angekauften Bücher beziehen, sollen an Eidesstatt beglaubigt werden.

Abschnitt 8. Strafen. — Die Verwaltung der betreffenden Stadt soll das Recht haben, durch Verordnung angemessene Strafen festzusetzen, für Beschädigung der Bibliothek, der Grundstücke oder ihres sonstigen Eigentums und für die Beschädigung oder Nichtzurückерstattung der ihr gehörigen Bücher.

Abschnitt 9. Geschenke. — Personen, die der Bibliothek Geschenke an Geld, Mobilien oder Immobilien machen wollen, haben das Recht, das Besitzrecht solches Geldes oder Vermögens auf die unter diesem Gesetz gebildeten Direktorenbehörde zu übertragen, die es halten und verwalten soll, nachdem es unter den Bedingungen des Geschenke, Vermächtnisses angenommen worden ist.

Abschnitt 10. Rechte der Dörfer, Städte und Stadtkreise. — Wenn 50 stimmberechtigte Personen in einer inkorporierten Stadt, einem Dorfe oder Stadtkreise den Sekretär der Stadt, des Dorfes oder Stadtkreises (oder die Schulverwaltung in Grafschaften ohne Stadtkreisorganisation) ersuchen, eine jährliche Steuer für die Errichtung und Erhaltung einer Volksbibliothek zu erheben und in ihrem Gesuch einen Steuersatz, der 2 mills pro Dollar nicht übersteigen soll, angeben, so soll der betreffende Sekretär bei der nächsten regelmäßigen Wahl kundthun, dafs bei dieser Wahl jeder Wähler stimmen kann „Für eine . . . mill Steuer für eine Volksbibliothek“ oder „Gegen eine . . . mill Steuer für eine Volksbibliothek“, indem er in seiner Bekanntmachung den in dem Gesuch festgesetzten Steuersatz angiebt. Wenn die Majorität aller in der betreffenden Stadt, dem betreffenden Dorfe oder Stadtkreise abgegebenen Stimmen „für die Steuer für eine Volksbibliothek“ sind, so soll die in der Bekanntmachung angegebene Steuer erhoben werden und

in derselben Weise wie die anderen allgemeinen Steuern der betreffenden Stadt oder des betreffenden Stadtkreises eingezogen werden und „Bibliotheksfonds“ genannt werden. Vorausgesetzt, daß diese Steuer nicht mehr erhoben werden soll, wenn die stimmberechtigten Personen bei irgend einer jährlichen Wahl durch Majoritätsbeschluß es so bestimmen.

Abschnitt 11. Direktoren in Dörfern u. s. w. — Nachdem das Dorf oder der Stadtkreis für die Errichtung einer Volksbibliothek gestimmt hat, soll bei der nächsten regelmäßigen Wahl eine Bibliotheksbehörde von sechs Direktoren gewählt werden, ein Drittel auf ein Jahr, ein Drittel auf zwei und ein Drittel auf drei Jahre, und jedes folgende Jahr sollen zwei Direktoren gewählt werden, die drei Jahre im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger erwählt sind. Diese Behörde soll dieselben Rechte haben, die dieses Gesetz der Direktorenbehörde der Volksbibliotheken größerer Städte übertragen hat.

Abschnitt 12. Notfall. — Da alle Bibliotheken Chicagos durch das neulich ausgebrochene Feuer vernichtet sind, und da große Geschenke an Büchern zur Gründung einer Volksbibliothek gemacht worden sind und kein geeignetes Gebäude und keine Organisation besteht, um sie aufzunehmen und zu erhalten und daher ein Notfall vorliegt, so soll dieses Gesetz sofort nach Erlaß in Kraft treten.

Abschnitt 13. Errichtung der Gebäude. — Pläne. — Kosten. — Sobald die Direktion einer Volksbibliothek, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes organisiert ist, beschließt, ein Gebäude für ihre Bibliothek zu errichten, oder einen Baufonds anzusammeln, kann sie in folgender Weise verfahren: Die Direktoren sollen einen Bauplan anfertigen und einen Kostenanschlag aufstellen lassen; dann können sie die Zeit oder die Jahre bestimmen, über die sie die Sammlung der Baukosten ausdehnen wollen, die aber einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht überschreiten dürfen. Sie sollen einen Bericht ihrer hierauf bezüglichen Verhandlungen aufnehmen und eine Abschrift der Steuerverwaltung zur Gutheißung unterbreiten. Billigt die Stadtverwaltung das Verfahren der Direktorenbehörde, so soll diese die Gesamtbaukosten in so viele Teile zerlegen, wie dem Zeitraum, auf den die Sammlung der Baukosten ausgedehnt werden soll, entsprechen. Der Betrag eines solchen Teiles, sowie der jedes Jahres während des Zeitraums, auf den die Sammlung der Baukosten ausgedehnt werden soll, soll von der Stadtverwaltung beglaubigt werden. Die Stadtverwaltung soll, nachdem sie die letzte Beglaubigung dieser Art erhalten hat, in ihren nächsten Etat den in dieser Weise beglaubigten Betrag aufnehmen und zur Deckung desselben eine Steuer in Verbindung mit der anderen allgemeinen städtischen Steuer auflegen und erheben, vorausgesetzt, daß diese Steuer 5 mills auf den Dollar in einem Jahre nicht überschreitet und nur für so viele Jahre erhoben wird, als die Bibliotheksbehörde für die Verteilung der Baukosten angesetzt hat. Und es wird ferner vorausgesetzt, daß kein Staat mehr als ein Gebäude nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichten soll und sobald die hier erwähnte Summe zusammengebracht ist, soll die betreffende Steuer nicht mehr aufgelegt werden.

Abschnitt 14. Pflicht der Behörde. — Errichtung des Gebäudes. — Kapitalanlage. Die Bibliotheksbehörde soll bestimmen, wann der Bau der Bibliothek beginnen soll. Er kann sofort beginnen oder er kann hinausgeschoben werden, um

den Baufonds ansammeln zu lassen. Der Bau soll aber nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der Baufonds vollständig ist. Beschließt die Behörde zu warten, so soll sie diesen Entschluß der Stadtverwaltung mitteilen, und diese soll das Geld in guten zinstragenden Papieren solange anlegen, bis es zum Bau der Bibliothek nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebraucht wird.

Verordnung der Stadt Chicago.

Städtisches Gesetzbuch, 1897.

Abschnitt 1160. — Eine Volksbibliothek errichtet. — Hiermit ist eine Volksbibliothek und ein Lesesaal zum Gebrauch der Einwohner der Stadt Chicagos errichtet, die die Chicago Public Library heißen soll.

Abschnitt 1162. Beschädigung der Bücher. — Personen die absichtlich und böswillig ein Buch, Zeitung, Bild, Stich oder einen anderen Wertgegenstand im Besitz der Chicagoer Volksbibliothek beschneiden, beschreiben, beschädigen, entstellen, zerreißen oder vernichten, sollen einer Geldstrafe von nicht weniger als 5 \$ und nicht mehr als 50 \$ für jedes solche Vergehen verfallen.

Abschnitt 1163. Beschädigung der Möbel. — Strafe. — Personen, die absichtlich und böswillig die Chicagoer Volksbibliothek, oder ihre Grundstücke, Gebäude, Möbel und ihr sonstiges Vermögen beschädigen, sollen einer Geldstrafe von nicht weniger als 10 \$ und nicht mehr als 100 \$ für jedes Vergehen verfallen.

Abschnitt 1164. Nichtzurückerstattung der Bücher. — Personen, die ein der Chicagoer Volksbibliothek gehöriges Buch gemäß den von den Direktoren erlassenen Vorschriften nicht zurückliefern, sollen einer Geldstrafe von nicht weniger als 1 \$ und nicht mehr als 10 \$ für jedes Vergehen verfallen.

MISZELLEN.

Der schweizerische Bauernverband.

Von

OTTO LANG,

Bezirksrichter in Zürich.

Obgleich ein Land mit demokratischen Einrichtungen die Bildung von wirtschaftlichen Interessenverbänden erleichtert und ihnen für eine wirksame Thätigkeit günstige Bedingungen bietet, ist sie in der Schweiz doch nur langsam vor sich gegangen. Zum Teil wird sich das daraus erklären, daß es auch noch nicht lange her ist, seit die sozialpolitischen Aufgaben des Staates in den Vordergrund gerückt sind. So lange der Staat nichts sein wollte als Rechtsstaat und er sich auf seine formalen Aufgaben beschränkte, ohne irgendwie in das wirtschaftliche Leben einzugreifen, fehlte es an einem der wichtigsten Antriebe zur Schaffung von wirtschaftlichen Interessenverbänden. Soweit wirtschaftliche Interessen zu vertreten waren, konnte das von den politischen Parteien in ausreichender Weise geschehen. Dies Verhältnis änderte sich erst, als vom Staate eine schöpferische Politik verlangt wurde. Die Vermehrung seiner Aufgaben durch die sozialpolitischen Forderungen war von Einfluß sowohl auf den Umfang der beruflichen Organisationen, als auch auf ihre Zwecke und Aufgaben. Zunächst erwuchs ihnen die Pflicht, sich an der Sozialpolitik zu beteiligen und ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. Sodann waren sie genötigt, die lokalen Gruppen in großen Verbänden zusammenzufassen, um durch die größere Mitgliederzahl und die räumliche Ausdehnung ihren Einfluß zu vermehren und ihre Interessen gegenüber den Behörden wirksamer zu vertreten. Die demokratischen Einrichtungen der Schweiz gaben die Möglichkeit, das erstgenannte Ziel auf zwei Wegen zu erreichen: indirekt durch Sammlung und Sichtung von Material, das geeignet erscheint, die von den Berufsverbänden vertretenen Forderungen zu unterstützen; und direkt durch Teilnahme am politischen

Leben: zunächst bei Volksabstimmungen über Gesetzesvorlagen, sodann aber auch bei Wahlen in der Absicht, ihre eigenen Vertrauensleute in die Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften zu wählen.

Eine wirksame und umfassende Interessenvertretung schuf sich in der Schweiz zuerst das Unternehmertum, das im Jahre 1869 die kantonalen und lokalen Vereine im schweizerischen Handels- und Industrieverein zu einer sehr thatkräftigen und einflußreichen Organisation zusammenfaßte. Ihm folgte 10 Jahre später der schweizerische Gewerbeverein, der zur Zeit in 108 Sektionen 20 000 Mitglieder zählt. Im Jahre 1887 wurde zum Zwecke „der gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz“ der schweizerische Arbeiterbund gegründet, dem außer der sozialdemokratischen Partei fast alle politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, Arbeiterkranken- und Unterstützungskassen, Gesellenvereine etc. angehören. Die Zahl seiner Mitglieder beläuft sich auf ca. 200 000. Die drei genannten Verbände haben ständige Sekretariate eingerichtet, deren Kosten zum Teil durch Subventionen des Bundes gedeckt werden.

So leicht erklärlich es ist, daß es das Unternehmertum war, das sich zuerst eine Interessenvertretung schuf, so begreiflich ist es, daß die Bauernschaft am spätesten zu einer Organisation und zu einer gemeinsamen Vertretung ihrer Klasseninteressen gelangte. Während die Entwicklung der Industrie die Arbeiter zusammenführt und die kooperative Arbeit im Dienst des Unternehmers sie schult in der Cooperation gegen den Unternehmer, wird der Bauer durch seinen Beruf isoliert. Er ist an die Scholle gefesselt und hat wenig Gelegenheit, seinen Gesichtskreis zu erweitern. Zu seiner Unbeweglichkeit und Unbeholfenheit gesellt sich ein gewisser Fatalismus, den wir bei allen Menschen treffen, deren Wohlergehen von den Vorgängen in der Natur abhängt. Das alles macht ihn zu einem mißtrauischen Individualisten, den nur schwere Schicksale dahin bringen konnten, den Widerstand gegen die Organisation und die Unterordnung unter den Willen einer Körperschaft aufzugeben.

Zu den genannten Berufsverbänden hat sich nun in der letzten Zeit ein solcher der schweizerischen Bauernschaft gesellt. Ueber die Geschichte seiner Gründung ist folgendes zu sagen:

Im Mai 1897 wurden alle bäuerlichen Vereine und landwirtschaftlichen Genossenschaften auf den 7. Juni nach Bern zu einer Delegiertenversammlung eingeladen, an welcher über die Gründung eines allgemeinen schweizerischen Bauernbundes und die Schaffung eines Bauernsekretariates verhandelt werden sollte.

Im Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, daß, nachdem die anderen Berufsgruppen sich in großen Verbänden organisiert haben, die Bauern dasselbe thun müssen, wenn nicht ihre Interessen denjenigen der Industrie und des Handels auch in Zukunft hintangesetzt werden sollen. Am genannten Tage fanden sich 300 Delegierte ein, welche 61 Vereine

und Verbände mit einer Gesamtmitgliederzahl von etwa 100 000 vertreten. Die Verhandlungen wurden durch das Referat des Nationalrates H. Jenny, eines Landwirts, eröffnet. Er erinnerte an den Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung und die Notlage der Landwirtschaft, welche in der Verminderung des Reinertrags der landwirtschaftlichen Produktion ihre letzte Ursache habe. Die überseeische Getreideeinfuhr habe den einheimischen Getreidebau verdrängt und den Bauern gezwungen, sich mehr der Milch- und Fleischproduktion zuzuwenden. Allein aus der Einfuhr von fremdem Schlachtvieh und von amerikanischen Fleisch- und Fettwaren sei dem Landwirt eine neue Gefahr erwachsen. Mit einer bloßen Steigerung der Intensität der landwirtschaftlichen Betriebe sei dem Bauer nicht geholfen, weil sie ihn vor der Entwertung seiner Produkte nicht zu schützen vermöge. Die Hauptaufgabe des Bauernstandes, deren Lösung allein ihn vor dem Ruine retten könne, sei eine seinen Bedürfnissen angepasste Agrargesetzgebung und einer rationelle Wirtschafts- und Handelspolitik in Verbindung mit der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Um aber den der Landwirtschaft gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, müsse jeder Bauer ein entschlossener Politiker werden. Die erste Voraussetzung zu einer wirksamen Aktion bilde die Organisation. Die Bauern werden solange in wirtschaftlichen Interessenkampfe unterliegen, als sie nicht die einzelnen lokalen Vereine in einem die ganze Schweiz umfassenden Verbände organisieren. Das Initiativkomitee beantrage deshalb die Gründung eines schweizerischen Bauernbundes, der sein wirksamstes Organ in einem schweizerischen Bauernsekretariate finden müsse. Die nächstliegenden und wichtigsten Aufgaben des Sekretärs würden nach der Ansicht des Initiativkomitees bestehen: a) im Studium der Hypothekarordnung, mit dem Zwecke, der Bodenverschuldung entgegenzuarbeiten, b) in Erhebungen über die Eisenbahntarife, welche gegenwärtig zwar dem Bedürfnis des Großkapitals entsprechen, zur Erleichterung und Hebung der Urproduktion aber gar nichts beitragen, c) in Untersuchungen über die Viehseuchenpolizei, welcher der Vorwurf gemacht werden müsse, daß sie die Einfuhr fremden Schlachtviehs auch dort erleichtere, wo die Gefahr der Seuchenverschleppung den Bauer zu ruinieren droht, d) in der Vertretung der bäuerlichen Interessen bei Abschluß der künftigen Handelsverträge.

Ferner werde der Bauernsekretär sich zu befassen haben mit der Steuergesetzgebung, dem Versicherungswesen und der Reorganisation des landwirtschaftlichen Personalkredites, für welche eine genossenschaftliche Grundlage zu schaffen sei.

Das Initiativkomitee legte der Delegiertenversammlung den Entwurf für ein Organisationsstatut vor, welches mit einigen unwesentlichen Änderungen angenommen wurde. Auf Antrag eines bernischen Großgrundbesitzers wurde aber der Name Bauernbund durch die Bezeichnung: Schweizerischer Bauernverband ersetzt, in der offenbaren Ab-

sicht, den klassenkämpferischen Charakter der neuen Organisation dadurch etwas abzuschwächen.

Sodann beschloß die Versammlung, an den Bund das Gesuch um eine jährliche Subvention von 16 000 Franks zu richten. In der Eingabe an die Bundesversammlung heißt es unter anderem: „Zweck und Aufgabe des Bauernsekretariates soll sein, die Materialien zu sammeln und die Vorstudien zu machen, welche zu einer wirksamen Vertretung der bäuerlichen Interessen im gegebenen Momente notwendig sind. Selbstverständlich wird dieses Sekretariat ähnlich demjenigen des Arbeiterbundes jederzeit auch zur Verfügung des Bundesrates stehen, so oft derselbe von ihm statistische Erhebungen und Studien verlangen wird.“

Der Bundesrat zog zunächst bei den Kantonsregierungen und den landwirtschaftlichen Vereinen Erkundigungen ein, ob Aussicht vorhanden sei, daß sich der gröfsere Teil der Landwirte aller Landesgegenden dem Verbandsverbande anschließen werde. Da er bejahende Antworten erhielt, beantragte er bei der Bundesversammlung, ins Budget fürs Jahr 1898 einen Betrag von 18 000 Franks als Subvention des Bauernsekretariates einzustellen. Der Nationalrat bewilligte diesen Kredit, wünschte aber, daß die Statuten und das Reglement des Bauernverbandes dem Bundesrate zur Genehmigung unterbreitet werden — ein Ansinnen, welches an keinen der anderen vom Bunde subventionierten Interessenverbände gestellt worden ist. Da sich inzwischen die Notwendigkeit einer Abänderung der im Juni 1897 beschlossenen Statuten herausgestellt hatte, wurde auf den 27. März 1898 eine außerordentliche Delegiertenversammlung ausgeschrieben. An derselben waren 23 Verbände mit zusammen 80 000 Mitgliedern durch 104 Delegierte vertreten. Diese Verbände hatten damals bereits ihren Beitritt zum Bauernverband erklärt. Nachdem die Statuten durchberaten und die Vorstandswahlen getroffen waren, hielt Nationalrat Gisi, Landwirt, einen Vortrag über die Aufgaben des Bauernverbandes. Außer den Programmpunkten, die in der ersten Delegiertenversammlung erwähnt worden waren, nannte Herr Gisi noch: Abkommen mit den Militärbehörden betreffend Lieferungen an die Armee durch die landwirtschaftlichen Vereine, Eingaben zu dem in Beratung befindlichen Lebensmittelpolizeigesetz und Studium der ländlichen Arbeiterfrage.

Nach den Statuten, wie sie aus den Beratungen der Delegiertenversammlungen hervorgegangen sind, hat der Bauernverband folgende Organisation:

Mitglied kann jede Vereinigung ohne Unterschied ihrer politischen und religiösen Richtung werden, welche in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern besteht und landwirtschaftliche Interessen vertritt. Als Organe sind vorgesehen: die Delegiertenversammlung, der Verbandsvorstand, der leitende Ausschufs und das Bauernsekretariat. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal im Monat Januar zusammen, außerordentlicherweise auf Anordnung des Verbandsvorstandes, oder wenn es

von einem Viertel der Verbandssektionen verlangt wird. Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Delegierter, in der Meinung jedoch, daß jede Vereinigung zur Wahl wenigstens eines Delegierten berechtigt ist. Der Vorstand besteht aus 45 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre und unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgebiete gewählt werden. Er versammelt sich jährlich zweimal, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, genehmigt die Rechnungen und den Jahresbericht des leitenden Ausschusses und stellt das Arbeitsprogramm des Bauernsekretärs fest. Der leitende Ausschuss wird vom Vorstand aus der Zahl seiner Mitglieder ebenfalls auf 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 9 Mitgliedern, die aber nicht am gleichen Orte wohnen dürfen, weil auch bei dieser Wahl die französisch und italienisch sprechende Schweiz berücksichtigt werden muß. Er vertritt den Verband nach außen, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung aus. Das Personal des Bauernsekretariates besteht aus dem Bauernsekretär, einem Adjunkten und dem erforderlichen Hilfspersonal. Sie müssen Schweizerbürger sein und verschiedenen Sprachgebieten angehören. Nach dem Geschäftsreglement kommt dem Sekretariat die Aufgabe zu, „die Zustände der einheimischen Landwirtschaft und die Mittel zur Hebung derselben zu studieren, das thatsächliche Beweismaterial zu sammeln, und Vorschläge für die Förderung des bäuerlichen Gewerbes aufzustellen“. Ferner ist ihm zur Pflicht gemacht, „allfällige Aufträge des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements auszuführen“ und „den Verbandsmitgliedern auf mündliche oder schriftliche Anfragen hin die gewünschte Auskunft zu geben“. Endlich ist er auch gehalten, über „wichtige landwirtschaftliche Tagesfragen“ Vorträge zu halten, immerhin nur so weit, als damit nicht eine Störung und Verschleppung seiner Bureauarbeiten verbunden ist. Die Wahl des Bauernsekretärs und seiner Adjunkten, sowie die Bestimmung, wo das Sekretariat seinen Sitz zu nehmen hat, ist dem Vorstand übertragen. Die Auslagen des Verbandes werden bestritten aus der Bundessubvention und Beiträgen, die per Mitglied und Jahr auf 5 Rappen festgesetzt sind. Dieses Statut lehnt sich ziemlich eng an dasjenige des schweizerischen Arbeiterbundes an, das sich aber, wohl zu seinem Vorteile, von jenem dadurch unterscheidet, daß es die Wahl des Arbeitersekretärs der Delegiertenversammlung überträgt und daß es verlangt, daß die Mitglieder des leitenden Ausschusses am gleichen Orte wohnen müssen.

Am 19. April 1898 wählte der Vorstand als Sekretär Dr. E. Laur, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule in Brugg, und bestimmte Bern als Sitz des Sekretariates. Laur lehnte aber zunächst eine Wahl ab, weil er sich nicht entschließen konnte, seinen jetzigen Wohnort Brugg im Kanton Aargau mit Bern zu vertauschen. Gleichzeitig wurde in der landwirtschaftlichen Fachpresse gegen die Verlegung des Sekretariates nach Bern das Bedenken geäußert, daß der Sekretär am Sitz der Bundes-

behörden seine Unabhängigkeit einbüßen könnte. Sodann wurde der Wunsch geäußert, daß dem Adjunkten ein anderer Sitz angewiesen werde, als dem Sekretär. Der Vorstand hatte sich deshalb in der Sitzung vom 13. Juni 1898 noch einmal mit den Wahlen zu befassen. Er bestätigte die Wahl des Dr. Laur, mit dem das Abkommen getroffen wurde, daß er sich nur während den ersten vier Wochentagen in Bern, als dem Sitze des Sekretariates, aufzuhalten habe. Ins Arbeitsprogramm wurde zunächst aufgenommen das Studium der wirtschaftlichen Folgen der Handelsverträge auf die schweizerische Landwirtschaft, Vorarbeiten für die Gesetzgebung betreffend die Lebensmittelpolizei, für eine schweizerische Agrarstatistik, die Hypothekarfrage, die Viehseuchenpolitik, die Dienstbotenfrage, die Eisenbahntarifffrage, die Anbahnung eines der Landwirtschaft günstigeren Abkommens betreffend Lieferungen für die Armee. Als Sitz des Sekretariates wurde Bern beibehalten und die Errichtung des Sekretariates auf den 1. Juli festgesetzt.

Das Bauernsekretariat wird ein großes und zum Teil noch wenig angebautes Arbeitsfeld finden. Wie weit die Hoffnungen und die Befürchtungen, zu denen es Veranlassung gab, sich erfüllen werden, muß die Zukunft lehren. Zu den äußeren Schwierigkeiten, mit denen das Sekretariat zu kämpfen haben wird, gehört vor allem der Umstand, daß manche Verhältnisse, zu deren Reform es mitwirken soll, zur Zeit nicht einheitlich für die ganze Schweiz, sondern durch die kantonale Gesetzgebung geregelt sind und deshalb auch jeweilen nur für das Gebiet eines einzelnen Kantons abgeändert werden können. Dahin gehört die landwirtschaftliche Gesetzgebung im engeren Sinne, das Hypothekar- und Grundbuchwesen, die Steuergesetzgebung. Mit diesem Moment hängt der andere Uebelstand zusammen, daß die Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse auf große Schwierigkeiten stößt. Die Ergebnisse der Verwaltungstatistik sind in den meisten Kantonen dürftige. Die von den letzteren vorgenommenen statistischen Erhebungen lassen die Kontinuität und Einheitlichkeit vermissen und gestatten deshalb selten eine Vergleichung ihrer Ergebnisse. Darauf, daß der Bauernverband durch Enquêtes, die er selber veranstaltet, jene Lücken ausfülle, kann kaum gerechnet werden. Die Zahl der in landwirtschaftlichen Vereinen organisierten Bauern und die Zahl der Vereine ist zwar keine unbedeutende: Die Volkszählung vom Jahre 1888 ergab für die Gruppe „Gewinnung der Naturerzeugnisse“ 190 381 im eigenen Geschäft tätige männliche Berufsangehörige. Da nun der Bauernverband ca. 80 000 Mitglieder zählt, repräsentiert er einen beträchtlichen Bruchteil der Bauernschaft. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß auch die von gut organisierten Berufsverbänden veranstalteten Erhebungen nur dürftige und unzuverlässige Resultate lieferten.

Bedeutsamer als diese Momente sind die Schwierigkeiten, die sich aus der Zusammensetzung des Bauernverbandes und der

Verschiedenheit der Interessen seiner Angehörigen ergeben. Ich denke dabei weniger an die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft, deren Interessen, wenn sie auch auseinandergehen, sich doch nicht zu widersprechen brauchen, als an die Verschiedenheit der Wohlstandsverhältnisse innerhalb der bauerlichen Bevölkerung. Dieselben sind zwar bei weitem nicht so bedeutend wie in Deutschland — Güter mit mehr als 50 Hektaren gehören in der Schweiz zu den Seltenheiten — aber immerhin so groß, daß sie zu gegensätzlichen Interessen und Reibungen führen müssen, wenn nicht die Einigkeit auf Kosten der „kleinen Leute“ gerettet wird. In der ersten Delegiertenversammlung tadelte der Präsident des Bauernverbandes, Nationalrat Jenny, den „Kniff gewisser Politiker“, die, um die Bauern uneinig zu machen, bei jedem Anlasse die Spezialinteressen der Landwirtschaft gegeneinander aufspielen. Wenn diese Mittel versagen, müsse „die vom Ausland importierte demagogische Phrase vom Großs- und vom Kleinbauern herhalten. Er knüpfte an die Gründung des schweizerischen Bauernbundes die Erwartung, daß er diesem traurigen Zustand ein Ende mache. Allein diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr hat der Bauernverband das Gegenteil bewirkt und, bevor er nur recht ins Leben getreten ist, jenen Gegensatz verschärft.

Die stärkste und einflußreichste der im „Bauernverband“ vertretenen Vereinigungen ist der schweizerische landwirtschaftliche Verein. Wenn ihm auch zahlreiche Kleingrundbesitzer angehören, so ruht doch die Leitung des Vereins in den Händen von wohlhabenden Landwirten, von Staatsbeamten, die mit der Landwirtschaft Fühlung haben und von Lehrern landwirtschaftlicher Schulen und Anstalten. Präsident ist zur Zeit ein Mitglied des zürcherischen Regierungsrates und die Redaktion seines Organs, der schweizerischen landwirtschaftlichen Zeitschrift, wird von Professor F. G. Stebler besorgt. Während dieser Verein durch Veranstaltung landwirtschaftlicher Ausstellungen etc. manches zur Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen beigetragen hat, haben die Klein- und Schuldenbauern von ihm wenig Förderung erfahren. Die letzteren fühlten sich vielmehr oft zurückgesetzt und beklagten sich, daß die sehr bedeutenden Summen, welche der Bund jährlich für Hebung der Pferde- und Rindviehzucht, für Bodenmeliorationen, **Fachkurse** u. s. w. ausgiebt, — meistens unter Vermittlung des schweizerischen **landwirtschaftlichen** Vereins — nur den gut situierten Großbauern zu statten kommen, **daß** aber für die Hebung der Notlage der Kleinbauern, die doch den überwiegenden Teil der bauerlichen Bevölkerung bilden, fast gar nichts geschehe. In diesen Kreisen regte sich deshalb schon frühe eine Unzufriedenheit, als die Behörden des Bauernverbandes der Hauptsache nach aus denselben Personen gebildet wurden, welche die Führung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in der Hand haben. Vor einigen Jahren schon haben sich diese klassenbewußten Bauern zu organisieren begonnen. Sie

bildeten einen schweizerischen Bauernbund, der seit 8 Jahren ein eigenes Organ, den „Bauernbund“, herausgibt. Am 25. März 1898 gab diese Zeitung den Befürchtungen, welche die Bestellung der Behörden des Bauernverbandes veranlaßt hatte, Ausdruck, indem sie sich beklagte, daß die Wahl nur auf „Herrenbauern“ gefallen sei, deren Interessen so ganz andere seien als die des geplagten Schuldenbauern. „Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen wäre es möglich, daß der neu gegründete Bauernbund abermals nur in einen Herrenbund ausarten würde, wenn sich die wirklichen Bauern nicht dagegen wehren; wir wollen bis auf weiteres das Bessere hoffen.“ Nach der Delegiertenversammlung vom 27. März 1898 gab der „Bauernbund“ diese Hoffnung auf. „Das Herrenbauerntum hat gesiegt. Man will Herren haben aufs Bauernsekretariat und keine Bauern,“ schrieb er am 28. April. Der Bauernbund Zürich hatte nämlich den Antrag gestellt, daß dem Sekretär ein „Praktiker“ beigegeben werde, „um eine bessere Fühlung mit der eigentlichen Bauernschaft zu erzielen“, doch war dieser Antrag mit grossem Mehr abgelehnt worden und der Bauernbund betonte deshalb seinen klassenkämpferischen Standpunkt mit aller Schärfe auch gegenüber dieser neuen Organisation.

Wenn nun auch dieses Verhalten der „urchigen Bauernmänner“ zum Teil von dem Mißtrauen, das sie allem neuen entgegenbringen, diktiert ist, so ist auf der anderen Seite nicht zu leugnen, daß es der Hauptsache nach auf den Interessengegensatz innerhalb des Bauernverbandes zurückgeführt werden muß. Wenn man den „Bauernstand“ dem „Arbeiterstand“ gegenüberstellt, so vergiftet man oft, daß dieser eine homogene Masse darstellt, deren Stellung im Produktionsprozeß im wesentlichen eine gleichartige ist und deren Klasseninteressen einheitliche sind, während die Besitzverhältnisse auch einer kleinbäuerlichen Bevölkerung so verschiedene sein können, daß die Verfolgung ihrer Interessen sie zu Gegnern machen muß. Verbirgt sich auch dieser Gegensatz hinter der Gleichartigkeit der Beschäftigung und der Lebensgewohnheiten, so wird er doch zum Durchbruch kommen, sobald der Bauer anfängt, Klassenpolitik zu treiben. Bei der letzten Grundstückserhebung wurden im Kanton Zürich 30 793 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, von denen 19 % weniger als 40 Ar, 12 % 40 Ar bis 1 Hektar, 13,6 % 1—2 Hektar und 33,3 % 2—5 Hektar umfaßten. Mehr als 5 Hektar gehörten nur zu 22 % aller Betriebe. Auf diese 22 % entfielen aber 55,7 % alles Kulturlandes. Im Kanton Bern ist die Differenzierung noch weiter vorgeschritten. Die Zahl der Besitzungen mit weniger als 1 Hektar belief sich auf 33 320, mit 1—2 Hektar auf 11 524, mit 2—5 Hektar auf 15 332 und mit mehr als 5 Hektar auf 14 529, also rund 20 %. Und diese 20 % der größeren Betriebe repräsentieren mehr als 70 % des gesamten Kulturlandes, so daß auf die übrigen 59 176 Besitzer (80 %) bloß 30 % des angebauten Landes entfallen. Daß aber, wenn nur einmal diese Kleinbauern anfangen, landwirtschaftliche Sozialpolitik

zu treiben, und nach dem Rate des Herrn Jemy „entschlossene Politiker“ zu werden, sie sich ein anderes Rezept verschreiben lassen, als die Mittel- und Großbauern, ist selbstverständlich.

Eine andere Frage, die sich an die Gründung des Bauernverbandes anknüpfte, ist die: welchen Einfluss seine Thätigkeit auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die Sozialpolitik im allgemeinen haben werde. Die Frage spitzt sich dahin zu: ob der Bauernbund die Hebung des Bauernstandes auf Kosten der Angehörigen anderer Berufsgruppen anstreben oder ob er eine Politik befolgen wird, welche dem ganzen Volk zum Vorteil gereicht. Das eine Ziel erreicht er durch eine künstliche Steigerung der Preise seiner Produkte, das andere durch eine Steigerung der Produktion, beziehungsweise durch Verminderung der Produktionskosten. Welchen Weg er einschlagen wird, ist deshalb von großer Bedeutung, weil der politische Einfluss der organisierten Bauernschaft dank den politischen Einrichtungen der Schweiz ein sehr weitreichender sein kann. Die bisherige Bauernpolitik legt die Befürchtung nahe, dass der Bauernverband vor allem darauf ausgehen wird, künstliche Preissteigerungen herbeizuführen. Wenn Nationalrat Jenny in seinem Eröffnungswort an der ersten Delegiertenversammlung sagte: Dem Bauern könne nicht sowohl durch eine gesteigerte Produktivität, als durch eine rationelle Handels- und Wirtschaftspolitik geholfen werden, so lässt sich das kaum anders als dahin deuten, dass durch eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf die notwendigen Lebensmittel dem Bauer die Konkurrenz mit dem ausländischen Landwirt erleichtert werde — ein Manöver, dessen Kosten freilich nicht nur die Arbeiter, sondern auch die große Zahl der nur für den eigenen Bedarf produzierenden Kleinbauern zu tragen hätte. Die im Bauernverband laut gewordene Klage, dass der Bundesrat das Viehseuchengesetz nicht streng genug handhabe, erinnert schon stark an die Forderung der deutschen Agrarier, dass die Viehseuchenpolizei missbraucht werden müsse zur Erschwerung der Einfuhr von Schlachtvieh.

Im Jahre 1890 legte der Bundesrat der Bundesversammlung ein „Gesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif“ vor. Es enthält einen vollständigen Generaltarif, der überall da zur Anwendung kommt, wo keine Vertragstarife bestehen. Der Zweck dieser Gesetzesvorlage bestand zunächst darin, den schweizerischen Unterhändlern eine wirksame Waffe in die Hand zu geben, um von anderen Staaten möglichst günstige Konzessionen beim Abschluss der neuen Handelsverträge zu erlangen. Der Bundesrat erklärte aber in der Botschaft, dass ihm als Hauptzweck vor Augen geschwebt habe, „der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit mehr Geltung zu verschaffen“. Er erregte damit in landwirtschaftlichen Kreisen sehr weitgehende Wünsche. Das Begehren nach Einführung eines Getreidezolles von 2—3 Franken per Doppelzentner wurde mit grosser Energie vertreten und sogar ein Zoll auf Kartoffeln verlangt. Der Bauernbund wird sich zweifelsohne bei Erneuerung der Handelsverträge —

Im Verlag von **Puttkammer & Mühlbrecht** in **Berlin**, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bestellen:

Kriminalstatistik

für das Jahr

1896

(**T a b e l l e n w e r k**)

(Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 95)

Ladenpreis 10 M.

Die **Erläuterungen**, bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt, werden nebst Titel und Inhaltsverzeichniss unberechnet nachgeliefert.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der XI. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen)

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Wien), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** †, **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige Chronik der **Wirtschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, eine **Übersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Im Verlage von **Puttkammer & Mühlbrecht** in **Berlin NW. 7**, Unter den Linden 64, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Statistik

der

K r a n k e n v e r s i c h e r u n g **im Jahre 1896**

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.
(Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Band 96)

Preis 5 M.

Diese amtliche Statistik bietet eine vollständige Übersicht über die Ergebnisse der auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1883 organisirten Krankenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1896 nach Kassenarten, nach Staaten und grösseren Verwaltungsbezirken. Insbesondere sind darin Angaben über die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder, über Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, über Einnahmen, Ausgaben, Activa und Passiva der Kassen, sowie über die Dauer der Krankenunterstützung und das Prozentverhältniss der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne zu finden.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

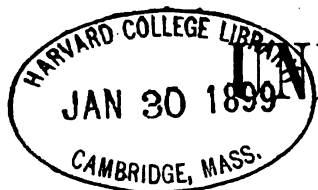
Verhandlungen

- No. 1 und 2. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 3. Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 5. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 7. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 8. Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 8a. Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 10. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 11. Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 11. Nachtrag. Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 12. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 13. (Bericht). Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 14. Protokoll über die Verhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 1897 und die Vernehmung der Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 15. Protokoll über die Verhandlungen vom 27. und 28. Juni 1898 und Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis 60 Pf., postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

- No. 1 (vergriffen) und 3. Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892. Heft 1 M. 0,30, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 2. (vergriffen). Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 5. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil. Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 7. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil. Preis M. 0,80, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 8. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. 2. Theil. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil. Nebst Ermittlungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 10. Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittlungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.



ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DREIZEHNTER BAND. DRITTES UND VIERTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.

1899.

*BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — BUDAPEST: FERDINAND
PFWIFER. — CHRISTIANIA: H. ASCHEHOUG & CO. — HAAG: LIBRAIRIE BELINFANTE
FRÈRES. — KOPENHAGEN: ANDR. FRED. HØST & SÖN. — LONDON: DAVID NUTT. —
NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. — PARIS: H. LE SOUDIER. — ST. PETERSBURG:
K. L. RICKER. — ROM: LOESCHER & CO. — STOCKHOLM: SAMSON & WALLIN. —
WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — ZÜRICH:
MEYER & ZELLER.*

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XIII.

INHALT DES DRITTEN UND VIERTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

| | Seite |
|---|-------|
| Das Frauenstudium der Nationalökonomie. Von Prof. Dr. HEINRICH HERKNER in Zürich | 227 |
| Die Schranken der kapitalistischen Landwirtschaft. Von KARL KAUTSKY in Berlin-Friedenau | 255 |
| Die Italiener Chicagos. Von FLORENCE KELLEY in Chicago | 291 |
| Die Anfänge der Frauenbewegung. Von LILY BRAUN in Berlin | 314 |

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

| | |
|---|-----|
| Ansprüche arbeitsunfähiger Arbeiter nach deutschem Gewerberecht. Von M. VON SCHULZ, Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Berlin | 382 |
|---|-----|

FINNLAND.

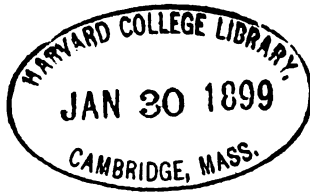
| | |
|---|-----|
| Die Unfallversicherung der Arbeiter in Finnland. Von Dr. AUGUST HJELT in Helsingfors | 410 |
| Wortlaut des Gesetzes vom 5. Dez. 1895 betr. die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter betrifft | 418 |
| Wortlaut der Verordnung vom 18. Febr. 1897, nähere Vorschriften enthaltend über die Ausführung des Gesetzes vom 5. Dez. 1895 betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft | 425 |
| Wortlaut des Erlasses vom 9. Dez. 1897, betreffend die Prinzipien zur Schätzung des Invaliditätsgrades bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Dez. 1895 über die Haftpflicht des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, welche die Arbeiter trifft | 430 |

MISZELLEN.

| | |
|---|-----|
| Die Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1896. Von Dr. ERNST LANGE in Berlin | 433 |
| Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von E. NAEF, Kantonstatistiker in Aarau | 443 |
| Das staatssozialistische Experiment einer obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien. Von Prof. BORIS MINZÈS in Sofia | 461 |

LITTERATUR.

| | |
|--|-----|
| WAENTIG, HEINRICH, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Besprochen von Dr. J. Redlich in Wien | 471 |
| BÖDIKER, T., Die Reichsversicherungsgesetzgebung. Besprochen von Dr. E. Lange in Berlin-Gr.-Lichterfelde | 481 |



Das Frauenstudium der Nationalökonomie.

Von

PROF. DR. H. HERKNER
in Zürich.

I.

Jedem, der für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Literatur einiges Interesse empfindet, muß die Thatsache aufgefallen sein, daß neuerdings auch Frauen nationalökonomische Studien eindringlich und zum Teile mit ungewöhnlichem Erfolge betreiben. Man trifft ihre Arbeiten nicht nur in der Tagespresse oder in den Organen der Frauenbewegung an, nein, selbst die Redaktionen der vornehmsten gelehrten Fachzeitschriften, in Deutschland z. B. der Schmoller'schen und Conrad'schen Jahrbücher sowie des Braun'schen Archives, haben Frauen in den Kreis ihrer Mitarbeiter aufgenommen.

Da man nun selbst von Männern,¹⁾ die sonst dem Frauenstudium volle Sympathie entgegen bringen, häufig die Ansicht aussprechen hört, die Staats- und Sozialwissenschaften paßten nicht für Frauen, so ist es vielleicht nicht ganz unzeitgemäß, an einer Hochschule, die für das Frauenstudium geradezu bahnbrechend gewirkt hat, die Beziehungen zwischen wissenschaftlicher Nationalökonomie und Frauenwelt zum Gegenstande einer akademischen Antrittsrede zu wählen.²⁾

Es ist natürlich ausgeschlossen, dieses Thema hier irgendwie erschöpfend zu behandeln. Drei Fragen sind es lediglich, deren Beantwortung ich versuchen möchte, und auch diese Fragen sollen nur

¹⁾ z. B. Henne am Rhyn. Kulturgeschichte der jüngsten Zeit. Lpz. 1897. S. 187 oder Rektor Dr. Stadler, Bericht über den Schweizerischen Kongress für die Interessen der Frau (Genf, Sept. 1896), Bern 1897, S. 85.

²⁾ Die vorliegende Rede wurde in Zürich am 29. Oktober gehalten.

in denjenigen Momenten erörtert werden, welche meiner Empfindung nach, nicht gebührend berücksichtigt worden sind.¹⁾

Diese Fragen lauten:

1. Was haben Frauen bis jetzt auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Nationalökonomie geleistet?

2. Was ist das Studium der Nationalökonomie imstande, den Frauen zu bieten?

3. Welchen Einfluß wird die zunehmende Beschäftigung der Frauen mit nationalökonomischen Problemen vermutlich auf die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung ausüben?

II.

Die neuere Nationalökonomie ist englischer Abkunft. Es wird also nicht überraschen, daß es Engländerinnen sind, deren Leistungen in erster Linie besprochen werden müssen.

Manchem wird der Name der Harriet Martineau einfallen. Nach einem bekannten Ausspruche Lord Brougham's hat dieses taube Mädchen von Norwich vielleicht mehr Gutes als irgend ein Mann im Lande gestiftet.²⁾ Für die wissenschaftliche Nationalökonomie besitzen ihre Arbeiten indes keine sonderliche Bedeutung. Sie hat sich eben damit begnügt, die Lehren von Smith, Ricardo und Malthus durch novellenartige Erzählungen zu erläutern.³⁾ Immerhin scheint sie in späteren Jahren erkannt zu haben, daß diese klassische Nationalökonomie doch noch nicht als der Weisheit letzter Schluß angesehen werden dürfe. Sie bemerkt in ihrer Selbstbiographie, die politische Oekonomie müsse an so vielen ihrer Teile eine gründliche Umgestaltung erfahren, daß es fraglich sein könne, ob künftige Generationen ihr viel mehr verdanken werden,

¹⁾ Die folgenden Ausführungen sind also nur als eine Art Ergänzung zu den ausgezeichneten Schriften L. v. Stein's: „Die Frau auf dem sozialen Gebiete“, Stuttgart 1880 und „Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie“, 6. Aufl., Stuttg. 1886, anzusehen.

²⁾ Vgl. A. Stern, Geschichte der neueren Litteratur. VI. S. 446, 447.

³⁾ Am bekanntesten sind die „Illustrations of political economy“, London 1832/34, 9 Bändchen. Sie wurden ins Französische, Deutsche und Spanische übersetzt. R. v. Mohl (Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, III. Bd., Erlangen 1858, S. 487) glaubt aus der großen Verbreitung der Martineau'schen Arbeiten in England auf eine ernsthafte Bildung des englischen Volkes und namentlich auch der Frauen schließen zu dürfen.

als die freilich bedeutende Entdeckung der Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben.¹⁾

An dieser Umgestaltung, welche die Fähigkeit Harriet Martineau's überstieg, hat nun aber eine andere englische Frau einen hervorragenden Anteil genommen. Es ist die Gattin John Stuart Mill's.

Jedenfalls führt Mill selbst die wertvollsten und originellsten seiner Leistungen unmittelbar auf die Wirksamkeit seiner Gattin zurück. Ihrem Einflusse ist der soziale Hauch in seinen Schriften zuzuschreiben, das tiefe Mitgefühl mit den Bedrängnissen der Arbeiterklasse, der unermüdliche Eifer, die Mittel und Wege zu ergründen, auf denen ihre gesellschaftliche Hebung erzielt werden kann, die Vertiefung in die sozialistische Gedankenwelt, nicht um sie à la Reybaud zu widerlegen oder lächerlich zu machen, sondern um zu ergründen, ob aus ihr irgend etwas für den Fortschritt der Wissenschaft zu gewinnen wäre.²⁾

Das berühmte Kapitel der politischen Oekonomie „Die wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen“ mit der meisterhaften Kritik der autoritären Sozialreformen rührt geistig ganz von ihr her und giebt, nach Mill's Versicherung, den Ausdruck ihrer Gedanken oft in ihren eigenen Worten.³⁾

Besonderes Interesse scheint mir noch der Umstand zu verdienen, daß Mill durch seine Gattin zwar in einen Sozialreformer verwandelt, aber davor behütet wurde, Kommunist zu werden.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika. Schmoller's Jahrbuch 1889, S. 18.

²⁾ „Die abstrakten und rein wissenschaftlichen Parteien,“ erklärt Mill in seiner Selbstbiographie (deutsch von Dr. C. Kolb, Stuttgart 1874, S. 206), „fielen mir zu; das humane Element aber rührte von ihr her. In allem, was mit der Anwendung der Philosophie auf die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft und des Fortschrittes zusammen hing, war ich ihr Schüler, ebenso in der kühnen Spekulation und in der Behutsamkeit des praktischen Urtheiles . . . Die Abschnitte meiner Schriften, namentlich der politischen Oekonomie, welche sich mit der Betrachtung künftiger Möglichkeiten in einer Weise befaßten, daß sie, von Sozialisten aufgestellt, von den Nationalökonomern im allgemeinen scharf bestritten worden wären, würden entweder nie niedergeschrieben worden sein, oder doch eine viel schwächlichere Haltung gewonnen haben.“

³⁾ Selbstbiographie, S. 208.

⁴⁾ Mill gesteht (Selbstbiographie, S. 210), es habe in seinem geistigen Entwicklungsprozesse einen Moment gegeben, in welchem er sich leicht eine Vorliebe

Ihr Genius hat eben auch den individualistisch gestimmten *Essai* über die Freiheit inspiriert.

Die Aufschlüsse, welche Mill über den Anteil seiner Frau an seinem geistigen Schaffen giebt, sind von mancher Seite nicht ernst genommen worden.¹⁾ Und es ist ja in der That nicht ganz unwahrscheinlich, daß der liebende, bescheidene Gatte in der Wertschätzung seiner Frau weiter gegangen sein mag, als unparteiischen Beobachtern begründet erschien. Indessen, ich meine doch, wenn Mill ganz ausdrücklich erzählt, dieser oder jener Gedanke rühre von seiner Frau her, in diesem oder jenem Kapitel sage er vieles geradezu mit ihren eigenen Worten, so darf man derartige Beteuerungen eines durch und durch gewissenhaften Denkers vom Range Mill's doch nicht einfach in den Wind schlagen.

Und warum soll es denn schliesslich ganz unfalschbar sein, daß eine Frau Wesentliches zur Förderung der politischen Oekonomie beigetragen hätte? Ich will an die beträchtlichen sozialen Fortschritte nicht erinnern, die große Reiche gerade unter dem Szepter von Frauen aufzuweisen²⁾ hatten; nicht bei der Armenakte und dem Lehrlingsgesetze der Königin Elisabeth noch bei der Bauernschutzgesetzgebung Maria Theresia's³⁾ verweilen, nicht untersuchen, welcher

für Ueberregieren sowohl auf sozialem als auf politischem Boden hätte aneignen können. Auch hier sei es seine Gattin gewesen, welche ihn durch das richtige Abmessen der verhältnismäßigen Wichtigkeit von gewissen Berücksichtigungen davor bewahrte, Wahrheiten, die er erst kürzlich erkannt, einen bedeutenderen Platz einzuräumen als ihnen füglich zustand.

¹⁾ Vgl. z. B. Ss. Die englischen Frauen der Gegenwart. I. Beilage zur Allg. Zeitung. 1890. Nr. 115. Dagegen bemerkt die *Encyclopaedia Britannica* 1898 Vol. XVI. Art. Mill: „It is generally supposed that he writes with a lover's extravagance about this lady's power when he compares her with Shelley and Carlyle. But a little reflexion will show that he wrote with his usual accuracy and sobriety when he described her influence on him.“

²⁾ „Wird ein Hindufürstentum kräftig, wachsam und wirtschaftlich regiert; wird die Ordnung ohne Bedrückung aufrecht gehalten; dehnt die Kultur sich aus und gedeiht das Volk, so steht in drei von vier Fällen dieses Fürstentum unter der Leitung einer Frau. Diese mir völlig unerwartete Thatsache verdanke ich einer langen amtlichen Kenntnis der Hinduregierungen.“ Mill, *Hörigkeit der Frau*, Berlin und Leipzig 1891 (Sammlung Fried), S. 79 f.

³⁾ Vgl. Arneht, *Geschichte Maria Theresia's*; 9. Bd. Wien 1879. S. 338—381 und Grünberg, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*. Leipzig 1893/94. I. Bd. S. 142 bis 314; II. Bd., S. 43—351.

Anteil vielleicht der Königin Viktoria an der Hebung der englischen Arbeiterklasse in diesem Jahrhunderte gebührt, und welche Verdienste sich Amerika's Frauenwelt, allen voran die Verfasserin von Onkel Tom's Hütte, um die Sklavenbefreiung erworben hat.¹⁾

Nur Eines möchte ich mit allem Nachdrucke betonen, nämlich die Thatsache, daß wir die weitaus lehrreichsten und glänzendsten Produkte der neueren sozialpolitischen Litteratur Englands ebenfalls einer Frau verdanken.

Ich meine natürlich Frau Sidney Webb. Ihre außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen rechtfertigen es, ein paar Worte ihrer Persönlichkeit, ihrem Entwicklungsgange zu widmen.²⁾

Beatrice Webb, geb. 1858, ist die jüngste Tochter Richard Potters, eines englischen Eisenbahnkönigs. Herbert Spencer hatte ihre Erziehung im Sinne einer individualistischen Weltanschauung geleitet. Als eine Art Sekretärin ihres Vaters erlangte sie früh tiefe Einblicke in das moderne Wirtschaftsleben. Zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit nationalökonomischen und sozialpolitischen Problemen wurde sie aber erst durch den Verkehr mit einigen armen Fabrikarbeitern — entfernten Verwandten — angeregt. Ihre Grossmutter mütterlicherseits war nämlich selbst Fabrikarbeiterin gewesen. Die Eindrücke, die sie hier gewann, ließen die ersten Zweifel an der Richtigkeit ihrer bis jetzt festgehaltenen individualistischen Grundsätze emporkeimen. Im Vereine mit ihrem Vetter Charles Booth faßte sie den Plan, jedenfalls die thatsächlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung, zunächst derjenigen im Londoner Ostende, einmal gründlichst zu untersuchen. Beide waren noch der Meinung, je gründlicher eine solche Ermittlung vorgenommen würde, desto eher würde sie zu dem Ergebnisse führen, daß die vorhandenen Berichte über das Arbeiterelend stark übertrieben seien. Frau Webb, damals noch Fräulein Potter, hatte es übernommen, die Lage der Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie, den sogenannten Schwitzgewerben, zu erforschen.

¹⁾ J. Bryce, *The American Common wealth*. 2. ed. London 1890. II. Bd. S. 438 f.

²⁾ Die eingehendsten Aufschlüsse hierüber gewährt: Mrs. Tooley, *The Growth of a Socialist. An Interview with Mrs. Sidney Webb. The Young Woman*, February 1895. A monthly journal and review. Conducted by Frederick A. Atkins, London. — In deutscher Sprache sind diese Mitteilungen zum Teil reproduziert worden in dem Artikel von Helene Simon über „Beatrice Webb“ in der Zukunft (M. Harden). VI. Jahrg. Nr. 11.

Zu diesem Zwecke machte sie bei einem Schneidermeister einen Nähkursus durch, dann aber ging sie in zerlumpter Kleidung und mit zerzaustem Haare in den Slums umher, um Arbeit zu suchen. Da sie trotz ihres Nähkursus den Berufsnäherinnen doch an Schnelligkeit erheblich nachstand, wurde sie in der Regel bald wieder entlassen und so konnte sie die Verhältnisse einer größeren Zahl von Werkstätten durchaus aus eigener Anschauung kennen lernen.¹⁾

Diese Studien trugen bereits wertvolle Früchte. Fräulein Potter lieferte für das ausgezeichnete Werk ihres Veters Booth über „Leben und Arbeit des Volkes im Ostende“ die Ausführungen, welche die Einwanderung polnischer und russischer Juden betreffen. Mit dieser Einwanderung stehen die Zustände in den sogenannten Schwitzindustriellen in sehr inniger Beziehung. Sodann wurde Fräulein Potter 1888, in welchem Jahre ein Ausschufs der Lords über die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Gewerbe beriet, als Sachverständige vernommen. Ihre Aussagen legten von der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse wie von der Unparteilichkeit ihres Urteils ein gleich glänzendes Zeugnis ab. Ihr Vorschlag ging dahin, Verleger wie Hauseigentümer für die Ausartungen verantwortlich zu machen,²⁾ ein Gedanke, der in der That in die Gesetzgebung der Jahre 1891 und 1895, leider noch in zu beschränktem Umfange, aufgenommen worden ist.

Im übrigen hatten diese Untersuchungen der Wirklichkeit, mit denen sich ein strenges Studium der nationalökonomischen Wissenschaft paarte, einen gründlichen Wandel in den sozialen und politischen Ueberzeugungen Fräulein Potters herbeigeführt. Die individualistische, konservative Aristokratin tritt nun in die vorderste Reihe derjenigen, welche für eine ernste, unnachsichtige Reform, und zwar auf demokratischer Grundlage kämpfen, nicht nur aus philanthropischen Motiven, um das Elend des Proletariats zu beseitigen, sondern um eine Wiedergeburt der ganzen Gesellschaft überhaupt anzubahnen.

¹⁾ Vgl. hierüber die plastische, farbenreiche Schilderung Frau Webbs in „The diary of an investigator“ erschienen zuerst in *Nineteenth Century*, Sept. 1888; wieder abgedruckt in *Mr. and Mrs. Webb, Problems of modern industry*. London 1898. S. 1—20. Ins Deutsche übertragen von Helene Simon: Aus dem Tagebuche einer Arbeiterin. *Zukunft*, IV. Jahrg., Nr. 11.

²⁾ Vgl. Beatrice Potter, *The Lords and the Sweating-System*. *Nineteenth Century* May 1890, und *How to do with the the sweating system*, in *Mr. und Mrs. Webb's Problems of modern industry*. S. 139 f. (In's Deutsche übersetzt von Helene Simon, *Neue Zeit*. XIV. 2. Bd. S. 368.)

Mit beispiellosem Eifer und Erfolg hat Fräulein Potter seitdem die Probleme des Genossenschaftswesens, des Arbeiterschutzes und der Gewerkvereine in tiefgründigen Arbeiten behandelt.¹⁾ Alle diese Werke sind auch rasch in fremde Sprachen übersetzt worden und haben die Bewunderung der ersten Gelehrten des Faches errungen. Gustav Schmoller, dessen Ueberzeugungen sich ja mit denjenigen der Frau Webb vielfach nicht decken, zählt ihre Arbeiten doch zu den besten und lehrreichsten Büchern, die er je gelesen hat.²⁾ Und in der That, sie sind ausgezeichnet durch Anmut und Glanz der Darstellung, Schärfe der Beobachtung, Sammlung und Sichtung des Stoffes, Weite des Blickes und Tiefe der Gedanken; ja es sind Werke der Kunst nicht weniger als solche der Wissenschaft.

Im Jahre 1892 hat sich Fräulein Potter mit Herrn Sidney Webb, einem tüchtigen Nationalökonom und Begründer der Fabian Society, vermählt.

Vom Standpunkte des besondern Zweckes aus, den ich hier verfolge, nämlich festzustellen, was meine Wissenschaft bereits den Frauen verdankt, muß ich diese im übrigen äußerst glückliche Ehe freilich bedauern. Frau Webb arbeitet seitdem die meisten Bücher gemeinsam mit ihrem Gatten aus. Das monumentale Werk über die Gewerkvereine ist bereits als Arbeit von Mr. und Mrs. Webb erschienen. Was gehört nun ihm, was ihr an?

Glücklicherweise hat auch Herr Webb schon vor seiner Ver-

¹⁾ Beatrice Potter, *The cooperative movement in Great Britain*. London 1891; (in deutscher Sprache herausgegeben von B. Brentano, Leipzig 1893) Mrs. Beatrice Webb, *The failure of the Labour Commission*. *Nineteenth Century*, Juli 1894; Sidney and Beatrice Webb, *The History of Trade Unionism*. London 1894 (deutsch von R. Bernstein, Stuttgart 1895); Sidney and Beatrice Webb, *Industrial Democracy*. 2 vols. London 1897 (deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1898); Sidney and Beatrice Webb, *Problems of modern industry*. London 1898. Aufser den bereits oben genannten Aufsätzen enthält es noch von Frau Webb: *Women and the factory acts*. S. 82; *The relationship between Cooperation and Trade Unionism*. Letztere Abhandlung in deutscher Sprache auch in: *Der Sozialismus in England*. Herausgegeben von S. Webb, deutsche Ausgabe von Kurella, Göttingen 1898.

²⁾ Vgl. die ausführlichen Besprechungen aus der Feder Schmoller's über Frau Webb's Genossenschaftsbewegung in seinem Jahrbuche XVII. S. 575—585 und über das Gewerkvereinsbuch ebenfalls im Jahrbuche XVIII. S. 1328—1333; L. Brentano hat zu der erstgenannten Arbeit in der von ihm veranstalteten deutschen Ausgabe derselben, zu der zweiten in Braun's Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik VIII. S. 75 f. (*Entwicklung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen*) Stellung genommen.

heiratung sozialpolitische Arbeiten veröffentlicht.¹⁾ Ich habe den Eindruck, daß die Arbeiten des Junggesellen Webb von denjenigen des Ehepaares Webb stark verdunkelt werden, während die Genossenschaftsbewegung des Fräulein Potter dem vom Ehepaare Webb verfaßten Gewerkvereinsbuche durchaus ebenbürtig zur Seite steht.²⁾

Frau Webb hat sich über die Art des gemeinsamen Schaffens selbst folgendermaßen ausgesprochen: „Er thut die Arbeit und ich gebe die Inspiration. Das denke ich mir als das schließliche Ergebnis: die Frauen nach jeder Richtung hin inspirierend und die Männer ausführend. Frauen haben mehr Hilfsquellen, Intuition und Kühnheit als Männer, aber Männer sind befähigter zu harter Arbeit. Bei unserer gemeinsamen Thätigkeit bringe ich meinem Manne das Material, und er verarbeitet es. Während er schreibt, sitze ich mit meinen Notizen neben ihm. Er kritisiert meinen Plan und ich kritisiere seine Ausführung, und während wir kein gutes Haar aneinander lassen, kommen wir vorwärts.“³⁾

Zur Zeit ist das Ehepaar Webb damit beschäftigt, ein Werk über die englische Gemeindeeinrichtungen zu schreiben.

Von rein politischen, auf den Boden des Klassenkampfes gestellten Unternehmungen will Frau Webb nichts wissen. Ihrer maßvollen Natur widerstrebt alles Dogmatische, Gewaltsame, Deklamatorische, Agitatorische.⁴⁾ Inbezug auf die politische Bethätigung der Frau vertritt sie die originelle Idee, an Stelle des Oberhauses eine Frauenvertretung zu setzen.⁵⁾

Im übrigen gilt Frau Webb durchaus nicht als unliebenswürdiger Blaustrumpf, sondern als eine äußerst anziehende Erscheinung; „a quiet, pleasant, womanly woman“, wie ein englischer Biograph sich ausdrückt.⁶⁾

Um zusammenzufassen: Die Leistungen Frau Webb's übertreffen vielleicht alles, was bisher überhaupt von Frauen auf wissen-

¹⁾ z. B. *Socialism in England*. London 1890; *The London Programme*, London 1891; ferner in den *Fabian Essays in Socialism*, London 1889, das Kapitel über die historische Entwicklung.

²⁾ Auch G. Schmoller ist geneigt, an dem gemeinsam verfaßten Werke Frau Webb den hervorragenderen Anteil zuzuschreiben. Vgl. *Jahrbuch*. XVIII. S. 1329.

³⁾ Mrs. Tooley a. a. O. S. 150; Helene Simon, *Beatrice Webb* a. a. O. S. 483.

⁴⁾ Helene Simon, a. a. O. S. 482.

⁵⁾ Mrs. Tooley, a. a. O. S. 151.

⁶⁾ *The Labour Annual*. 1895. S. 192.

schaftlichem Gebiete geschaffen worden ist. Ich bin nicht genug Mathematiker, um die Arbeiten Sonja Kowalewska's beurteilen zu können, also derjenigen Gelehrten, mit der sie noch am ehesten verglichen werden könnte. Wenn es aber richtig ist, daß die Arbeiten der Stockholmer Professorin sich durchaus im Rahmen der Gedanken ihres Lehrers Weierstrafs bewegen,¹⁾ so gebührt Frau Webb im Vergleiche mit ihr jedenfalls die Palme einer größeren fachwissenschaftlichen Selbständigkeit. In schriftstellerischer Beziehung dürften beide Frauen gleich hoch stehen; in rein menschlicher Beziehung scheint mir Frau Webb unbedingt die gefestigtere, gereifere Persönlichkeit zu sein.

Nach Frau Webb möchte ich unter den englischen Frauen, denen nationalökonomische Forschungen zu danken sind, in erster Linie Miß Clara Collet nennen. Nachdem sie sich ihre wissenschaftlichen Sporen als Mitarbeiterin an dem bereits erwähnten Werke von Charles Booth erworben, fungierte sie als Lady Assistant Commissioner bei jener Monstre-Enquête, welche die englische Regierung im Jahre 1891 zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse unternahm. Sie erwies sich als eine so emsige, tüchtige arbeitsstatistische Kraft, daß ihr nach Beendigung der Enquête eine Stellung in dem arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums übertragen wurde. Man verdankt ihr einen viel beachteten statistischen Bericht über die Beschäftigung der Frauen und Mädchen in England.²⁾

Neben Miß Collet sind übrigens noch eine größere Zahl von akademisch gebildeten Damen bei der königlichen Arbeitskommission des Jahres 1891 mit Erfolg³⁾ tätig gewesen. Ihre spezielle Auf-

¹⁾ Weierstrafs' Leitung war von entscheidender Bedeutung für ihre ganze wissenschaftliche Produktion. „Diese bewegte sich nämlich immer in der von Weierstrafs angegebenen Richtung. Alle ihre wissenschaftlichen Arbeiten sind Anwendungen oder Entwicklungen der Sätze des Meisters.“ Sonja Kowalewsky. Von Anna Charlotte Leffler. Leipzig 1894. S. 30.

²⁾ Report by Miß Collet on the Statistics of Employment of Women and Girls. [C. — 7564.] London 1894.

³⁾ Vgl. die günstigen Urteile in Fifth and Final Report of the Royal Commission on Labour. Part I. London 1894 [C. — 7421] S. 6: „The employment of Women to do much of the more skilled, as well as routine work of the office is a new experiment in the Public Service, which has, we think, been fully justified by success. The Secretary has reported to us most favorably of the energy and intelligence with which they have discharged their duties“ und ferner: Fifth and Final Report

gabe bestand darin, das Erwerbsleben der Arbeiterinnen aufzuklären, und ihre Berichte¹⁾ gehören nebst denjenigen über die Zustände der landwirtschaftlichen Arbeiter zu den weitaus gelungensten Untersuchungen der ganzen Enquête.

Eine tüchtige Nationalökonomin ist ferner Frau Marshall, die Gattin des Nationalökonomens Alfred Marshall in Cambridge. Sie hält nicht nur nationalökonomische Vorlesungen an der Frauenakademie Newnham College in Cambridge,²⁾ sondern wird von ihrem Gatten auch als eifrige und wertvolle Mitarbeiterin an seinen bekanntlich sehr geschätzten Werken gerühmt.³⁾

Die Frauen, von denen bisher die Rede war und denen noch Mrs. Bernard Bosanquet⁴⁾ und Miss Louisa Twining⁵⁾ angereicht werden könnten, haben selbständige wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen gehabt. Nun gibt es außer ihnen noch viele Frauen, die im Besitze namhafter nationalökonomischer Kenntnisse sich entweder hauptsächlich auf praktisch-politischem Gebiete, wie z. B. Lady Dilke, Eleanor Marx u. a.,⁶⁾ oder auf journalistischem Boden

part II, S. 25: „The Commission will observe that a large portion of the staff are women, and after what I have already said, I need hardly state that the experiment which has been made for the first time in this direction has been, in my opinion, a success.“ Ausführlichere Mitteilungen des Secretaires G. Drage in *The Englishwoman's Review*. vol. XXVI. No. I, S. 40 u. 41.

¹⁾ *The Employment of Women. Reports by Miss Eliza Orme, Miss Clara E. Collet, Miss May E. Abraham, and Miss Margaret H. Irwin (Lady Assistant Commissioners) on the Conditions of Work in various Industries in England, Scotland and Ireland.* [C. 6894 — XXII] London 1893. — Miss Margaret Irwin ist noch als Verfasserin von *Home Work amongst women*, Glasgow 1897, zu nennen.

²⁾ Cohn, *Die deutsche Frauenbewegung*. Berlin 1896. S. 176.

³⁾ „My wife has aided and advised me at every stage of Mss. and of the proofs, and it owes a very great deal to her suggestions: her care and her judgement.“ A. Marshall, *Principles of Economics*.“ vol. I. 2nd ed. London 1891. S. XVI; und „Though she prefers that her name should not appear on the title page, my wife has a share in this volume also.“ Marshall, *Elements of Economics*, London 1898. S. VI.

⁴⁾ *Rich and poor* London, Macmillan 1896.

⁵⁾ *Workhouses and Pauperism*. London 1898.

⁶⁾ An der Industrial Remuneration Conference 1885 nahmen als Referentinnen teil Miss Edith Simcox und Miss Emma A. Paterson. Erstere sprach über die Entwicklung der Klassenlage der Arbeiter im neunzehnten Jahrhundert, letztere über Kontinuität der Beschäftigung und Lohnhöhe. Vgl. *Industrial Remuneration Conference. The report of the proceedings and papers read in Prince's Hall, Piccadilly*,

bewegen.¹⁾ Ihre Wirksamkeit deucht mir nicht minder dankenswert zu sein als die eigentliche Forscherarbeit. Was nützen denn schließlich, namentlich in meinem Fache, alle wissenschaftlichen Errungenschaften, wenn ihre Kenntnis nicht auch dem großen Publikum, dem Volke vermittelt wird?

Mit welchem Ernst und Eifer englische Frauen überhaupt an das Studium der sozialen Zustände gehen, beweisen endlich die sogenannten Women Settlements²⁾ und Women's Industrial Councils in London und Glasgow. Erstere stellen eine Art sozialer Beobachtungsposten in den Arbeiterquartieren der großen Städte dar; es sind Niederlassungen für Damen der gebildeten Klassen, welche das Leben der Arbeiterschaft aus eigener Anschauung kennen lernen wollen. Während der Jahre 1887—1895 sind in London neun derartige Institute begründet worden.

Die Women's Industrial Councils beschäftigen sich mit der Untersuchung der Arbeitsbedingungen von Frauen und Kindern, mit der Organisation der Frauen in Gewerkschaften, mit ihrer Fortbildung durch Vorträge und Kurse, mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen auf Grund ihrer Erfahrungen. Die Londoner Organisation hat vor einiger Zeit eine bemerkenswerte Untersuchung über einen Rückgang in der Entlohnung der hausindustriellen Arbeiterinnen veröffentlicht.³⁾

Ehe ich mich den Nationalökonominnen anderer Länder zuwende, muß ich noch einer Frau gedenken, welche ich leider nicht ganz für mein Fach in Anspruch nehmen darf, sondern mit der Geschichtswissenschaft zu teilen habe. Ich meine Mrs. Green, die Witwe des berühmten Verfassers des „Geschichte des englischen Volkes“. Nach dem Tode ihres Gatten hat sie sich den umfassendsten Quellenstudien über die Entwicklung des englischen Bürgerturnes im Mittelalter gewidmet und nach zehnjähriger Arbeit in

under the presidency of the Right Hon. Sir Charles Dilke. London 1885. S. 84 f., 199 f.

¹⁾ Als tüchtige Schriftstellerinnen seien genannt: Mrs. Havelock Ellis, Mrs. Bruce Glasier (Katharina St. John Conway), Miss Gertrude Green, Mrs. Amy Hicks, Miss Margaret Mc. Millan, Gertude M. Tuckwell und Miss Enid Stacy.

²⁾ Vgl. Cohn, a. a. O. S. 188—193 und Mary Talbot, Women's, Settlements, The Economic Review. Oktober 1895. S. 487—500. London.

³⁾ Vgl. E. J. Boucherett, The Fall in Women's Wages, The Englishwoman's Review. April 1898. S. 73—86.

ihrem „Stadtleben Englands im fünfzehnten Jahrhunderte“¹⁾ ein Werk geliefert, das zu den reifsten Früchten der englischen Wirtschaftsgeschichte gerechnet werden muß, nicht minder bedeutend für den Nationalökonom wie für den Politiker und Historiker.

Nach England würde das ihm stammverwandte und auch in bezug auf die Entwicklung der Frauenbewegung so nahestehende Nord-Amerika zu berücksichtigen sein. Obwohl dort der Nationalökonomie in dem Bildungsgange der Frauen vielleicht eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird als in irgend einem anderen Lande,²⁾ haben die amerikanischen Frauen ihre englischen Schwestern in bezug auf wissenschaftliche Leistungen noch nicht erreicht. Am bekanntesten, wenigstens für uns Deutsche, sind die vortrefflichen Abhandlungen von Frau Florence Kelley,³⁾ über Fragen des Arbeiterschutzes. Sie hat in Zürich studiert, war im Staat Illinois von 1893—1897 Fabrikinspektorin, wurde aber aus ihrem Amt entlassen, weil sie gewagt hatte, die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit in einer von der gegenwärtigen Regierung besonders protegierten Fabrik zu erzwingen.⁴⁾

Auch in Deutschland ist noch keine Frau solch' großer Wirkung gelungen wie Frau Webb. Aber die Hingebung, mit welcher mehrere hochbegabte Damen das sozialwissenschaftliche Studium aufgenommen haben, berechtigt zu schönen Erwartungen. Elisabeth Gnauck-Kühne⁵⁾ hat die Lage der Arbeiterinnen in der

¹⁾ Alice Stopford Green, *Town Life in the Fifteenth Century*. London 1894. 2 vols.

²⁾ Vgl. *Die akademische Frau*. Herausgegeben von Kirchhoff. Berlin 1897. S. 347.

³⁾ Sie hat im Braun'schen Archiv veröffentlicht: *Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten*, VIII, S. 192; *Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten*, XI, S. 128; *Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten*, XII, S. 207; *Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit im Staate Illinois*, XII, S. 530; *Drei Entscheidungen oberster Gerichte über den gesetzlichen Arbeitstag in den Vereinigten Staaten*, XII, S. 744. Mrs. Florence Kelley gehört zu den Bewohnerinnen von Hull House, das von Mrs. Jane Adams gegründet wurde und den Londoner Women Settlements verwandt ist. Unter dem Titel *Hull House* hat die Gründerin eine Sammlung eigener Arbeiten mit denjenigen ihrer Kolleginnen herausgegeben. — Ueber die Gewerkschaften der Vereinigten Staaten hat Alzina Parsons Stevens in Chicago ebenfalls im Archive (XII. S. 695) eine Abhandlung veröffentlicht.

⁴⁾ *Die Gleichheit* (Stuttgart) VII. S. 164, 165.

⁵⁾ *Schmoller's Jahrbuch* XX. S. 373—440; vgl. außerdem die ergreifenden

Berliner Papierwarenindustrie erforscht, Gertrud Dyhrenfurth¹⁾ den Frauengewerkvereinen in England und der Lage der hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Konfektion ihr Augenmerk zugewendet; verwandte Themata haben Frau Dr. Minna Wettstein-Adelt²⁾ und Oda Olberg³⁾ behandelt, während Helene Simon⁴⁾ die englische Fabrikgesetzgebung und die Wirksamkeit der englischen Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen schilderte. Lily Braun⁵⁾ und Clara Zetkin⁶⁾ erörterten die Frauen- und Arbeiterinnenfrage, hauptsächlich von ökonomischen Gesichtspunkten ausgehend; Adele Gerhard schrieb eine Broschüre über die Stellung der Sozialdemokratie zu den Konsumgenossenschaften. Frau Wettstein-Adelt und Frau Gnauck-Kühne sind übrigens, ähnlich wie Frau Webb als Arbeiterinnen verkleidet, selbst in den von ihnen beschriebenen Wirtschaftszweigen tätig gewesen.

Begreiflicherweise weist auch in Deutschland die journalistische Thätigkeit der nationalökonomisch gebildeten Frauen einen noch größeren Umfang als die rein wissenschaftliche Forschung auf.

Unter den nationalökonomisch gebildeten Polinnen ragen Frau

Skizzen derselben Verfasserin: Erinnerungen einer freiwilligen Arbeiterin. Die Hilfe (Fr. Naumann) I. Nr. 6 u. 7.

¹⁾ Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen. Braun's Archiv, VII. S. 166; Ein Blick in die gewerkschaftliche Bewegung der englischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Schmollers Jahrbuch XIX. S. 917; Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion. Leipzig 1898. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. XV. Heft 4.

²⁾ Dreieinhalb Monate als Fabrikarbeiterin. Berlin 1893.

³⁾ Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion. Leipzig 1896.

⁴⁾ Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England. Schmollers Jahrbuch XXI. S. 899—927; Die englische Fabrikgesetzgebung. Schmollers Jahrbuch XXII. 641—677.

⁵⁾ Lily v. Giżycki (jetzt Braun), Die Bürgerpflicht der Frau, Berlin 1895; Die Stellung der Frau in der Gegenwart, Berlin 1895; Zur Beurteilung der Frauenbewegung in England und Deutschland. Braun's Archiv. VIII. S. 575 f.; Das Frauenstimmrecht in England. Braun's Archiv. X. S. 417 f.; Frauenfrage und Sozialdemokratie. Berlin 1896.

⁶⁾ Die Arbeiterinnen- und Frauenfrage der Gegenwart. Berliner Arbeiterbibliothek. III. Heft. Berlin 1889. Clara Zetkin redigiert „Die Gleichheit. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.“ Dieses alle 14 Tage in Stuttgart erscheinende Blatt enthält wertvolle Materialien zur Beurteilung der Arbeiterinnenlage.

Dr. Zofia Daszinska¹⁾ und Frau Dr. Rosa Luxemburg²⁾ hervor. Der Russin Frau Gurbonoff verdankt man eine lehrreiche Abhandlung über die russische Spitzenindustrie.³⁾

Aus Frankreich dagegen weiß ich nur Clémence Royer⁴⁾ als die Verfasserin eines Buches über die Theorie der Steuer, aus Italien die Gräfin Pasolini und Gina Lombroso⁵⁾ zu nennen.

Soll ich nun auf Grund der vorgeführten Werke die wissenschaftliche Thätigkeit der Frauen in meiner Wissenschaft zusammenfassend kennzeichnen, so möchte ich sagen:

Wir schulden Frauen bereits eine Reihe von Arbeiten, die nicht ausgeschaltet werden können, ohne wichtige Glieder in der Kette der nationalökonomischen Forschungen preiszugeben, ohne den Stand unseres Wissens empfindlich zu verletzen. Aehnlich wie die Fabrikaufsicht der Ergänzung durch weibliche Beamte bedarf, wenn die Segnungen der Arbeiterschutzgesetzgebung auch auf die Heimarbeiterinnen ausgedehnt werden, so ist die sozialwissenschaftliche Forschung auf die Mitwirkung von gelehrten Frauen angewiesen, sobald es gilt, das täglich wachsende Gebiet der weiblichen Erwerbsarbeit gründlich und vollständig zu erfassen. Hier können Frauen die Kenntnis von Thatsachen ermitteln, die männlichen Forschern zweifellos verborgen geblieben wären.⁶⁾

Indes nicht nur in diesen besonderen Fällen sind die Forschungen von Damen zu begrüßen. Herr und Frau Webb⁷⁾ erklären, daß nach ihrer Erfahrung Frauen überhaupt leichter Zutritt und Vertrauen gewinnen, wo beides dem Manne als dem möglichen kaufmännischen Konkurrenten und politischen Gegner instinktiv verweigert werden.

¹⁾ Zürichs Bevölkerung im XVII. Jahrhunderte, Bern 1891; Stoff und Methode der historischen Bevölkerungsstatistik. Conrad's Jahrbücher III. II. Bd. S. 481 bis 506.

²⁾ Die industrielle Entwicklung Polens. Leipzig 1898.

³⁾ Deutsche Worte von Engelbert Pernerstorfer V. Wien 1885. S. 348 f., 384 f., 429 f.

⁴⁾ Theorie de l'impôt 1862.

⁵⁾ Sulle condizioni sociali economiche degli operai di un suborgo di Torino. 1896.

⁶⁾ Sehr richtig bemerkt Johannes Conrad in seiner Besprechung des Dyhrenfurth'schen Berichtes (Conrad's Jahrbücher, III. Folge. 16. Bd. S. 268): „Wir sind der Verfasserin besonderen Dank für die Arbeit schuldig, die in solcher Weise nur von einer Frau durchgeführt werden konnte.“

⁷⁾ Industrielle Demokratie. Bd. I. S. XIV.

Und weiter: Warum sollten die sozialen Zustände, die Mann und Frau betreffen, immer nur im Spiegel des männlichen Geistes aufgenommen werden? Sind wir sicher, daß er für sich allein schon die Dinge, wie sie wirklich sind, wiederzugeben vermag? Und wenn es selbst der Fall wäre, es handelt sich ja nicht nur um die Beobachtung von Thatsachen, sondern auch um deren geistige Verarbeitung, um die Abgabe von Urteilen. In dieser Hinsicht halte ich es für äußerst wünschenswert, daß auch die weibliche Auffassung, welche in der Regel das individuelle, persönliche Moment sorgfältiger berücksichtigt, entschieden zur Geltung gelangt.¹⁾

Der männliche Nationalökonom, namentlich der Anhänger deduktiv-abstrakter Richtungen, fällt leicht der Versuchung anheim, nur die einzelnen sozialen Gruppen und Kategorieen zu beachten, die Individuen nur als Angehörige höherer Gemeinschaften gelten zu lassen. Es entstehen die öden Schulbegriffe der „Kapitalisten“, der „Arbeiter“, der „Grundeigentümer u. s. w. Mit diesen Schemen wird wie mit algebräischen Größen operiert, und es giebt sogar immer noch Leute, welche die wirtschaftlichen und sozialen Probleme direkt in mathematische Formeln spannen zu können vermeinen. So erscheint die Gesellschaft nicht als ein von allen menschlichen Leidenschaften bewegter Organismus, sondern als ein starres Skelett, und die Nationalökonomie empfängt ein studierstuben- oder bureaumäßiges, schablonenhaftes, kaltes, unwahres Gepräge. Deswegen werden ja auch häufig Menschen, die entwickelten Sinn für die lebendige Wirklichkeit oder warmes Herz und rege Phantasie besitzen, von der gelehrten Nationalökonomie geradezu abgestoßen. Ich erinnere an Bismarck, Carlyle, an Ruskin und Tolstoi.

Gegen solche Verirrungen dürfte nun die entgegengesetzte Neigung der Frau, das Besondere, das Persönliche voranzustellen, die Dinge eher mit dem Gefühle als mit dem Verstande zu packen, ein durchaus heilsames Gegengift bilden. Ich pflichte L. von Stein²⁾ durchaus bei, wenn er sagt, das, was wir Gefühl nennen, sei zuletzt doch stets das Empfinden aller großen, nur noch nicht bewußten Wahrheiten, und wenn der Mann nach den Gründen forsche, so sei es das Wesen der Frau, auch das noch nicht Begründete richtig zu verstehen.

Emerson hat den merkwürdigen Ausspruch gethan: „Wir

¹⁾ Mill, Horigkeit der Frau, S. 86.

²⁾ L. v. Stein, Die Frau auf sozialem Gebiete. Stuttgart 1880. S. 43, 44.

werden nie politische Oekonomie begreifen lernen, bis sie uns Burns oder Béranger oder ein anderer Dichter in Liedern verkündigt.¹⁾ Er will damit wohl sagen, daß die rein gelehrte Forschung zum allgemeinen Verständnis der nationalökonomischen Probleme nicht genügt, daß sie erst in künstlerischer Gestaltung²⁾ zum Gemeingute der Nation werden können.

Die Ansätze und Keime zu einer solchen künstlerischen, mehr intuitiven als analytisch reflektierenden Auffassung glaube ich nun in der That in den Werken einer Beatrice Webb, Gnauck-Kühne, Gertrud Dyhrenfurth und mancher anderen Frau zu verspüren.

III.

Läßt das bisher Gesagte keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Frauen die Nationalökonomie wirklich fördern können und bereits gefördert haben, so soll in der Folge der Gegenstand unter einem anderen Gesichtswinkel betrachtet werden. Ich möchte es wenigstens versuchen, die Nationalökonomie einmal vom Interessensstandpunkte der Frau aus zu beurteilen und die Frage zu beantworten, was denn die Frau ihrerseits von der Nationalökonomie erwarten darf.

Der Bescheid muß verschieden ausfallen, je nachdem ein berufsmäßiges gelehrtes Studium der Nationalökonomie oder nur die Einfügung nationalökonomischer Kenntnisse in die allgemeine Frauenbildung zur Debatte steht.

Im ersteren Falle eröffnet das nationalökonomische Studium der Frau voraussichtlich eine Reihe neuer Lebensstellungen.

Gilt es, für die Zwecke der Fabrikaufsicht oder der Armenpflege³⁾ weibliche Beamte zu gewinnen, gilt es, arbeitsstatistische

¹⁾ Citirt von Reich, Die bürgerliche Kunst und die besitzlosen Volksklassen. Leipzig 1892. S. 125.

²⁾ Ich bezweifle, ob alle gelehrten Darstellungen des Elendes der schlesischen Hausindustrie zusammengenommen so viel für deren Verständnis geleistet haben als Hauptmanns einziges Drama „Die Weber“. Bedeutsames in bezug auf künstlerische Fassung agrarpolitischer Probleme leistete W. v. Polenz mit seinem „Büttnerbauer“ (Berlin 1895) und „Grabenhäger“ (Berlin 1898).

³⁾ September 1898 waren in England und Wales 983 Frauen als Poor-Law Guardians thätig. Vgl. The part of women in Local Administration. Westminster Review. Oktober 1878 S. 377.

Untersuchungen¹⁾ über die Lebensverhältnisse von Arbeiterinnen zu veranstalten, immer wird man sich vorzugsweise an solche Frauen wenden, welche ihre wissenschaftliche Befähigung, ihr Verständnis für die sozialen Probleme durch erfolgekrönte Studien bereits bewiesen haben. Außerdem wächst die Zahl der Frauenorganisationen zur Förderung wirtschaftlicher und sozialer Zwecke von Tag zu Tag. Auch sie werden mit Vorliebe nationalökonomisch gebildete Damen an die Spitze stellen. Es ist gewiß kein Zufall, wenn man gerade bei den im Fache der Nationalökonomie bewanderten Frauen auch die reiferen und abgeklärteren Ansichten über das Wesen der Frauenfrage antrifft. Es sei hier nach Frau Webb²⁾ vor allem an den meisterhaften und mit Beifall überschütteten Vortrag erinnert, welchen Frau Gnauk-Kühne auf dem Evangelisch-sozialen Kongresse in Erfurt 1895 über die Frauenfrage gehalten hat.³⁾

So manche Frau ist mit glänzendem journalistischen Talente

¹⁾ Dafs Miss Clara Collet Beamtin des englischen Handelsministeriums ist, wurde bereits oben S. 9 erwähnt. Es beschäftigt indes auch das arbeitsstatistische Amt der Vereinigten Staaten Frauen als Erhebungsorgane mit großem Erfolge. Vgl. Fourth annual report of the commissioner of labour 1888. Working women in large cities. Washington 1889. S. 10: „The facts which enter into this report have, in the main, collected by women, agents of the Department . . . The result of the work of the agents must bear testimony to the efficiency of the women employed by the Department, and to the fact that they are capable of taking up difficult and laborious work. They have stood on an equality in all respects with the male force of the Department, and have been compensated equally with them. It was considered entirely appropriate, in an investigation of the kind, that the main facts should be collected by women. The wisdom of this course has been thoroughly established.“

It is difficult to gain information from people who are working for a living under the most favorable conditions, but when this information is sought for in the walks of life comprehended by this report the difficulty is vastly increased. The facts, however, have been obtained successfully, and the women who have obtained them have been obliged to interview individually the 17427 women who have contributed the facts relating to their lives for this report.“

²⁾ Mrs. Tooley a. a. O. und Mrs. Webb's Women and the factory acts.

³⁾ Bericht über die Verhandlungen des sechsten Evangelisch-sozialen Kongresses. Berlin 1895. S. 82—100. Prof. Hieber (Stuttgart) bemerkt in einer Besprechung des Kongresses (Die Wahrheit v. Christoph Schrempf, Stuttgart, Nr. 43, S. 197): „Es ist für die Männer beschämend, dafs fraglos die bedeutendste und zwar formell wie inhaltlich bedeutendste Leistung, das, was dem ganzen heurigen Kongresse das Kolorit, die entscheidende Stimmung gab, von einer Frau dargeboten worden ist.“

begabt. Es ist heute auch keine Seltenheit mehr, daß Frauen die journalistische Carrière einschlagen, als Schriftleiterinnen und Herausgeberinnen von Zeitschriften auftreten. In England zählte man 1891 über 800 Journalistinnen. Hat sich ihre Thätigkeit früher mehr auf das schöngeistige und feuilletonistische Gebiet beschränkt, so ist ihnen neuerdings in dem Maße, als sie sich volkswirtschaftlicher Studien befleißigen, auch die Berichterstattung über politische und volkswirtschaftliche Angelegenheiten anvertraut worden. Miß Show hatte im Auftrage der Times kolonialpolitische Korrespondenzen zu liefern.¹⁾ In Paris erscheint seit einigen Monaten eine Tageszeitung „La Fronde“, die ausschließlich von Frauen geschrieben wird und sich rasch zu einer geachteten Stellung in der Pariser Presse emporgeschwungen hat.

Die volkswirtschaftliche Bildung ist zweifelsohne geeignet, die Chancen der Frau auf diesem wichtigen Gebiete zu verbessern.

Sodann dürften Nationalökonominnen als Lehrerinnen dieses Faches Anstellung finden, wenn, wie es in Nordamerika heute schon der Fall ist, die Nationalökonomie in die Lehrpläne der höheren Mädchenschulen einbezogen werden sollte.²⁾

Derartige Vorzüge des nationalökonomischen Studiums werden Frauen, die sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen, keineswegs gering anschlagen. Gleichwohl kommt demjenigen, was die Nationalökonomie als Element der Frauenbildung leisten könnte, eine unverhältnismäßig mächtigere Bedeutung zu.

Auf seiten der Arbeiter, Gewerbetreibenden, Kaufleute u. s. w. findet man es schon vom Standpunkte der Erwerbs- und Klasseninteressen vorteilhaft, sich mit nationalökonomischen Kenntnissen auszurüsten. Da heute auch ungezählte Frauen gleich dem Manne hinaus ins feindliche Leben gestossen werden, wirken und streben, wetten und wagen müssen, so ist es für sie einfach ein Gebot der Selbstbehauptung, sich auch die gleichen Hilfsquellen wie der Mann für den Kampf ums Dasein anzueignen.

¹⁾ D. M. Osborn, Die Frauen in der Litteratur und der Presse (Der Existenzkampf der Frau, herausgegeben von Gustav Dahms, Heft 9) Berlin 1896. S. 274 f). — Lady Dilke, A. Amy Bulley und Margaret Whisley, Women's Work. London 1894. S. 6 u. 7. Eine Anzahl von englischen Frauen, welche über ökonomische Fragen in der englischen Presse schreiben, ist bereits oben S. 237 genannt worden.

²⁾ Feine Winke darüber, wie man auch schon jungen Mädchen ernstes Interesse an den sozialen Fragen einflößen könnte, erteilt Frau Gnauck-Kühne in der Hilfe (Naumann) II. Nr. 48. 29. XI. 1896.

Diese Seite der Frage scheint mir zu einfach zu sein, um länger bei ihr zu verweilen.

Eher könnte es manchem zweifelhaft sein, ob denn die Nationalökonomie auch für die züchtige Hausfrau, die schlicht im häuslichen Kreise waltet, irgend einen Nutzen darbieten kann.

Vergegenwärtigen wir uns, daß die Hausfrau doch die Leitung der Ausgabewirtschaft, also die Ordnung der Konsumtion vornimmt; daß sie als Gebieterin über das Gesinde an der Arbeiterfrage beteiligt ist, und daß mit der Entwicklung der modernen Produktionsweise jede einzelne Hauswirtschaft immer inniger in das Getriebe der gesamten Volks- und Weltwirtschaft verflochten wird; so können wir eine gewisse Schulung der Frau für das Verständnis dieser nationalökonomischen Zusammenhänge, mit denen jederzeit bei guter Wirtschaft gerechnet werden muß, nicht als überflüssig von der Hand weisen. Ich will mich nicht zu der Behauptung versteigen, daß nationalökonomisch unterrichtete Frauen ihren Haushalt privatwirtschaftlich unbedingt besser leiten müßten, aber sicher scheint mir folgendes zu sein:

Die Frau ist sich heute wegen der fehlenden nationalökonomischen Einsicht vielfach des ungeheuren Einflusses noch gar nicht vollkommen bewußt, den sie durch die Art ihrer Bedarfsbefriedigung für den Haushalt auf die ganze Warenproduktion und -Zirkulation ausübt. Sie ist die Kundschaft, und die Kundschaft ist, wenn sie sich organisiert, eine souveräne Macht. Von ihr hängt schließlic ab, was produziert wird, wie und mit welchen Arbeitsbedingungen produziert wird, auf welche Weise die Ware vom Produzenten zum Konsumenten gelangt.

Die Anarchie und greuliche volkswirtschaftliche Verschwendung, welche die heutige Zersplitterung des Detailhandels bedeutet; ¹⁾ die heillosen Krisen, welche die wechselnden Launen der Mode erzeugen; die elende Lage der Saisonarbeiterschaft in den Bekleidungs-gewerben, ²⁾ all diese traurigen Erscheinungen könnte die Frau ohne weiteres schon jetzt bannen, wenn sie sich entschlosse, ihren Bedarf

¹⁾ Nach Berechnungen von Gide läßt sich Frankreich bei einem Gesamt-konsum von ungefähr 25 Milliarden die Vermittlung der Detailhändler 7 ¹/₂ Milliarden kosten. Vgl. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891. S. 40.

²⁾ Charles Benoist, Les ouvrières de l'aiguille à Paris. Paris 1895 und Herkner, Die Opfer der Mode. Frankfurter Zeitung 28. III. 1895; G. Dyhrenfurth a. a. O. S. 75.

in einer Konsumgenossenschaft zu decken; soweit es irgend angeht, im großen einzukaufen; den Tollheiten des Luxus und der Mode nicht blindlings zu gehorchen und vor allem ihre Aufträge nicht erst im letzten Augenblicke zu erteilen.

Durch solchen Wandel würden Vervollkommnungen unserer Wirtschaftsorganisation herbeigeführt werden, welche schliesslich auch jedem Privathaushalte reichliche Ersparnisse einbrächten.

Sodann ist das nationalökonomische Wissen wie jedes Wissen für die Frau eine Macht; eine Macht, die ihr nicht nur zur Besserung ihrer Rechtsstellung, sondern auch zur zweckmäßigen Benutzung etwa errungener Rechte von Vorteil sein kann.

Nun trägt aber auch jedes Wissen reichen Lohn in sich selbst. Die Nationalökonomie erschließt der Frau tiefere Einblicke in das krause, immer verwickelter werdende, dem methodisch ungeschulten Auge immer schwieriger zu durchdringende Getriebe der modernen wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Sie erst gewährt die Möglichkeit einer selbständigen Erfassung der gewaltigen, unser ganzes Zeitalter aufwühlenden Kämpfe, von deren Ausgange die zukünftige Stellung der Frau ganz wesentlich mitbestimmt werden wird. In diesem alle Kräfte anspannendem Ringen Partei zu ergreifen nach eigenem Urteile und mit klarem Bewusstsein, befreit von dem zufälligen Einflusse des Milieu's, der Presse und der Klassenvorurteile, das müßte meines Erachtens für jeden regen Geist, mag er einem Manne oder einer Frau angehören, eine köstliche, verlockende Errungenschaft bilden. Namentlich denke ich hier an diejenigen Frauen der höheren Gesellschaftsklassen, welche für einen Haushalt oder eine Familie noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nicht zu sorgen oder ihnen wenigstens nur geringe Opfer an Zeit und Arbeit zu widmen haben. Nachdem die moderne ökonomische Entwicklung die ganze produktive Thätigkeit aus dem häuslichen Kreise hinaus in besondere Unternehmungen zu verlegen strebt, ist bei solchen Frauen eine gewisse Leere entstanden, ein Mangel an ernstem, das sittliche Bewusstsein befriedigenden und erhebenden Lebensinhalte.¹⁾ Gerade die hochstehenden und edel angelegten Naturen empfinden diesen Verlust am peinlichsten.

¹⁾ E. v. d. Decken, Die gebildete Frau und die neue Zeit. Göttingen 1897. S. 12, 13; E. Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frauen. Bericht über die Verhandlungen des Sechsten Ev.-soz. Kongresses S. 82—87. Manche treffende Bemerkung auch bei O. v. Leixner, Plauderbriefe an eine junge Frau. Leipzig 1890. S. 158—165.

Zur Zeit werden, abgesehen von gesellschaftlichen Zerstreungen und sportlichen Uebungen, hauptsächlich zwei Wege beschritten, um diesem Mangel abzuhelpfen. Man widmet sich entweder der Pflege ästhetischer Interessen oder Akten der Wohlthätigkeit.

Die Beschäftigung mit der Kunst, sei es nun Litteratur, bildende Kunst oder Musik, setzt aber, wenn sie nicht in blofse Tändelei ausarten soll, welche Befriedigung in höherem Sinne wieder ausschließt ¹⁾, bestimmte Begabungen und Talente voraus.

Wenn diese Begabungen nun gar nicht oder nur schwach vorhanden sind? Die passiveren Charaktere unserer Frauenwelt fügen sich selbst bei fehlendem inneren Interesse dem Zwange der gesellschaftlichen Anschauungen und thun wenigstens so, als ob Klavierspielen und Singen, Zeichnen und Malen, der Besuch der Museen, Schauspiele und Opern, die Lektüre von Romanen ihr höchstes Entzücken ausmache. Es gehört unter den heute herrschenden Verhältnissen schon eine beträchtliche Energie dazu, wenn eine Frau der höheren Klassen diese Scheinthätigkeiten offen über Bord wirft und sich auf dem Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen einen Wirkungskreis erarbeitet. Immerhin sind die äußeren Schwierigkeiten nicht allzu groß, so lange sie sich mit dem begnügt, was die Tradition der Frau zuweist, nämlich die Kinder, deren Mütter Fabrikarbeit leisten, zu warten, die Kranken zu pflegen und die Armen mit Almosen zu versorgen. Frägt die Frau aber nach den tieferen Ursachen der sozialen Wunden, um deren Heilung und Pflege sie sich bemüht — und eine Frau von Geist wird sich bei der banalen Phrase: „Elend hats immer gegeben“ nicht beruhigen — dann steht sie vor ehernen, verschlossenen Pforten.

Warum ist es nicht möglich, die Mutter der Familie zu erhalten? Warum reicht der Lohn des Gatten hierfür nicht aus? Warum rafft schweres Siechtum den Familienvater schon in jungen Jahren dahin? Warum verarmt die Familie? Warum fallen die Arbeiterinnen dieses Berufes so häufig einem unsittlichen Lebenswandel anheim? Warum ergeben sich die Arbeiter jenes Berufes der Trunksucht? Warum, um mit den Worten des Dichters zu sprechen, ist Brot so teuer und so wohlfeil Fleisch und Blut, besonders das der Frauen? Warum geht es mit den gesetzlichen Maßregeln zur Bekämpfung dieses oder jenes Mißstandes so langsam vorwärts?

¹⁾ Ueber die Gefahren des Kunstdilettantismus vgl. Leizner a. a. O. S. 150—158.

In den Kenntnissen, welche die konventionelle Mädchen-erziehung vermittelt, findet die Frau keinerlei Anhaltspunkte, um sich eine genügende Antwort zu verschaffen.¹⁾ Ebensovienig vermag sie sich mit dieser Bildung darüber Rechenschaft zu geben, welchen sozialen Typus sie eigentlich durch ihre Thätigkeit befördert. Und doch müßte sich nach Herbert Spencers äusserst triftiger Mahnung jeder, der irgendwie in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreift, vor allem über diese Frage klar zu werden suchen.²⁾

So kommt es, daß heute so manche mit der lautersten Absicht,

¹⁾ Ich habe schon früher erwähnt, daß selbst eine so gebildete Dame wie Fräulein Potter mit den sozialen Verhältnissen ganz unbekannt war. Aehnlich erzählt auch Frau Gnauck: „Ich habe zeitlebens nur wenig und nur Nachtteiliges von dem Arbeiterstande gehört, ja ich muß sagen: diese Bevölkerungsschichte war überhaupt für mich nicht vorhanden. Meine Vorstellung von der Arbeitsleistung der Proletarier war gleich Null, deutlich war mir nur der Unterschied in der Lebenshaltung der besitzenden und der proletarischen Klasse, aber ich dachte, es ist immer so gewesen, die Leute wissen nicht anders, sie sind ihr hartes Los gewöhnt, man entbehrt nur, was man kennt. Es ist alles in schönster Ordnung!

Diese behagliche Gedankenlosigkeit haben Schule und häusliche Erziehung nicht gestört. Auch das Lehrerinnenseminar hat mir den Gedanken an das Volk nicht nahe gebracht. Die Erziehung . . . legte großen Wert auf die Wohlthätigkeit, von den Kämpfen des arbeitenden Proletariats aber hörte ich nie ein Wort. Der Religionsunterricht war von dem heiligsten Ernste getragen . . ., aber über dem Katechismus trat der tiefe praktische Inhalt des Evangeliums, die schlichtgewaltige Darstellung des Lebens Jesu Christi in den Hintergrund, und so ist mir Jesus als Freund der Armen, der unter den Proletariats Verstandnis suchte und fand, erst viel später erschienen. Da wollte es der Zufall, daß ich meine naiven Vorstellungen von dem Arbeiterstande und insonderheit von den Sozialdemokraten mit der ganzen unbefangenen Sicherheit der Unwissenheit in Gegenwart einer Frau Ausdruck verlieh, welche statt aller Antwort mich fragte: „Woher wissen sie das?“

„Ja woher wußte ich's?“

Frau Gnauck wurde sich nun mit Beschämung bewußt, daß sie einfach die seichten Urteile ihrer Umgebung nachgesprochen hatte. Fremd war ihr im Grunde die Arbeit, wie die Erholung, unbekannt waren ihr die Anschauungen, Bedürfnisse und Gewohnheiten der Arbeiterklasse. „Ich hatte,“ bekennt sie, „tatsächlich von den Schneehütten der Eskimos und den Wigwams der Indianer eine klarere Vorstellung als von den Wohnungen und Arbeitsräumen meiner eigenen proletarischen Volksgenossinnen. In der Schule war jeder Erdteil beschrieben worden — nur die Welt der nächsten Nähe nicht.“ Die Hilfe (Fr. Naumann) I. Nr. 6. S. 4. Vgl. ferner E. v. d. Decken a. a. O. S. 33 f.

²⁾ Frau Lippmann, Die Frau im Kommunaldienst. Göttingen 1896. S. 21 u. 22.

aber auch mit naivem Dilettantismus unternommene soziale Hilfstätigkeit der Frau, vom Standpunkte des gesellschaftlichen Fortschrittes aus beurteilt, berechtigten Zweifeln unterliegt.¹⁾

Wenn nun hervorragende Frauen mit dem Einsatze aller ihrer Kräfte nach Vertiefung und Erweiterung der Frauenbildung streben, wenn sie entschiedene Verwahrung einlegen gegen die Behauptung, die öffentlichen, die wirtschaftlichen und sozialen Fragen gingen sie eigentlich gar nichts an, so haben wir es ganz gewiß nicht mit einer bloßen Modekrankheit und Modethorheit zu thun. Hier werden größere Rechte erstritten, um höhere Pflichten zu erfüllen. Es ist eine Bewegung, welche aus den modernen ökonomisch-technischen Umwälzungen mit der gleichen inneren Notwendigkeit hervorbricht wie unsere Arbeiterbewegung. Ja die Arbeiterinnenbewegung selbst, die Teilnahme vieler im Erwerbsleben stehender Frauen an den öffentlichen Angelegenheiten, wie sie ihr ureigenstes Klasseninteresse gebietet, sie erlauben der Frau der besitzenden und gebildeten Schichten gar nicht mehr, an diesen Fragen gleichgültig vorüberzugehen. Sie laufen sonst Gefahr, ihre Stellung in der Gesellschaft nicht nur nicht zu erhöhen, sondern gegen frühere Zeit noch herabzudrücken und schließlic in bezug auf das Verständnis dieser weltbewegenden Klassenkämpfe von einfachen Proletarierinnen weit übertroffen zu werden.

Im Besitze sozialwissenschaftlicher Bildung wird also die Frau meines Erachtens ihre besonderen Geschlechts- und Berufsinteressen besser wahrnehmen, sie wird ihre Funktionen als Hausfrau, Gattin und Erzieherin ihrer Kinder gesellschaftlich nützlicher erfüllen. Diese Bildung vermag aber auch der ökonomisch unabhängig gestellten Frau, deren Zeit von Familienfürsorge nur wenig oder gar nicht ausgefüllt wird, unter allen Umständen einen reicheren Lebensinhalt, einen ihr sittliches Empfinden befriedigenden, weil für die Gesellschaft gewinnreichen Wirkungskreis zu erschließen.²⁾

¹⁾ Es sei an die bekannten Wohlthätigkeitsbazars, Tanzunterhaltungen zu Gunsten Ueberschwemmtter, kurz an jene Veranstaltungen erinnert, welche als „Wohlthätigkeitssport“ bezeichnet worden sind.

²⁾ Ueber die Fortschritte, welche die soziale Hilfstätigkeit der Frauen unter dem Einflusse gediegener Bildung gemacht hat, vgl. Frau Lippmann a. a. O. S. 18—22.

IV.

Nachdem gezeigt worden ist, was Frauen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Nationalökonomie bereits geleistet haben, und was die Frauenwelt von dem Studium der Nationalökonomie für sich erwarten darf, seien noch ein paar Worte über die Wirkungen gestattet, welche die Beschäftigung der Frauen mit nationalökonomischen Gegenständen auf die Entwicklung der Gesellschaft überhaupt ausübt und ausüben wird.

Die Antwort auf solche Frage ergibt sich aus dem bereits Vorgetragenen eigentlich von selbst. Bedeutet die Aufnahme der Früchte der sozialwissenschaftlichen Forschung in den Bildungsgang der Frau eine Erhöhung ihrer ganzen sozialen Stellung, bedeutet sie die Errettung vor der drohenden Entartung in Arbeitsbienen und Drohnen: so muß, da das Niveau des Familienlebens doch in erster Linie von der Frau abhängt, auch Hebung der Familie und dadurch des ganzen Volkes die notwendige Folge sein. In der That, nirgends hat die Frau bisher in dem öffentlichen Leben einen größeren Einfluß errungen als in England, Nordamerika und Australien; nirgends werden aber auch die sozialen Zustände so günstig beurteilt, nirgends erscheinen sie so gesund wie in diesen angelsächsischen Ländern.

In dem Mafse, in welchem die Frauen Verständnis für die Aufgaben des öffentlichen Lebens gewinnen, wird eine ungeheure, bisher latente Energie für den gesellschaftlichen Fortschritt freigesetzt, werden alle sozialreformatorischen Bestrebungen mit neuen reichen Hilfsquellen ausgestattet.

Wird schon der Mann bei wissenschaftlicher Erforschung der sozialen Zustände in der Regel Sozialpolitiker,¹⁾ so läßt sich bei der kategorischen Herrschaft, welche die Gefühlsregungen im Leben der Frau ausüben, fast mit mathematischer Sicherheit behaupten: Jede gesunde Frau, die dem Medusenhaupt des sozialen Problems fest ins Auge geschaut, wird zu einer überzeugten Vertreterin sozialer Reform. Wie früher dargethan wurde, beziehen sich fast alle wissenschaftlichen Leistungen unserer Nationalökonominnen auf sozialpolitische Gegenstände. Ja, schließlic haben alle litterarisch

¹⁾ Wird doch die wissenschaftliche Nationalökonomie, nicht nur in Deutschland, sondern ebenso sehr in England, Nord-Amerika, Italien, Belgien und Frankreich mit wenigen Ausnahmen von einem sozialreformerischen Zuge erfüllt.

bedeutenden Frauen im Sinne des sozialen Fortschrittes gewirkt, von George Sand und George Eliot an bis auf unsere Ebner-Eschenbach und Italiens Ada Negri. Je tiefer das soziale Wissen reicht, desto zarter und feiner wird auch bei den Frauen das soziale Gewissen. Die geniale Ahnung August Comtes von dem Bündnisse zwischen der Wissenschaft, der Arbeiterklasse und den Frauen als den Priesterinnen der Menschheit beginnt sich zu verwirklichen.¹⁾

Die Empfänglichkeit der Frau für die Sache des sozialen Fortschrittes wird auch kaum bestritten. Man erblickt vielmehr in dieser Empfänglichkeit von mancher Seite einen Hauptgrund dafür, die Frauen von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten. Ein deutscher Historiker hat den Ausspruch gethan: Die Frauen mit derartigen Gegenständen befassen heißt die Revolution in Permanenz erklären.²⁾

Zu dieser Auffassung kann man meines Erachtens nur gelangen, wenn man die Dinge sehr oberflächlich betrachtet und die Mittel mit den Zielen und Zwecken verwechselt. Die Mittel mögen radikaler Natur sein, die Ziele der Frauenbethätigung sind thatsächlich konservativ im allerbesten Sinne des Wortes.³⁾

Der Radikalismus des echten Weibes hört auf, wo das Familienleben und die für seine Entfaltung unentbehrliche Eigentumsphäre beginnt. Bewußt oder unbewußt, das mütterliche Empfinden der Frau strebt schließlichs immer nach dem Gedeihen der Familie, und der Familie ist bis jetzt thatsächlich alle Bethätigung der Frau im öffentlichen Leben am meisten zu statten gekommen. Diesen Thatbestand können die verwerflichen Extravaganzen einiger entarteter Geschöpfe nicht verhüllen, welche die bestehenden Zustände vom Standpunkte individueller Genußsucht angegriffen haben. Die Feindseligkeit der Frau gegen die bestehenden Zustände wächst geradezu im direkten Verhältnisse zu deren Gefährlichkeit für das Familienleben. Alkoholismus, Prostitution und im Zusammenhange damit

¹⁾ A. Comte, Der Positivismus, übersetzt von Roschlau. Leipzig 1894. Vierter Abschnitt. Der Positivismus und die Frauen.

²⁾ Prof. Dr. J. Caro in Kirchhoff, Akademische Frau. Berlin 1897. S. 187.

³⁾ Diese Auffassung wird auch von Prof. Dr. C. Hilty ausgesprochen in seiner lezenswerten Abhandlung über Frauenstimmrecht im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Bern 1897.) S. 281, 282. Im übrigen sind heute die Vorurteile und Hindernisse, die studierenden Frauen entgegenstehen, immer noch so stark, dafs oft nur sehr radikale Persönlichkeiten sich über sie hinwegzusetzen vermögen.

alle sozialen Verhältnisse, welche diesen Pestbeulen einen üppigen Nährboden liefern; Wohnungselend, Kinderausbeutung und Herabwürdigung der Frau zu einem Lasttier; das sind vor allem die Feinde, welche Frauen wie Francis Willard, Oktavia Hill, Mrs. Booth, Beatrice Webb, Lady Dilke, Lady Somerset und ihre Anhängerinnen in anderen Ländern mit feurigem Ungestüme angegriffen haben.

Je tiefer sich also Jemand von der Wahrheit durchdrungen fühlt, daß eine gesunde Gesellschaft nur auf einer gesunden Familie aufgebaut und erhalten werden kann; je mehr jemand geneigt ist, in der Familie die natürlichste und wirksamste Pflegestätte für alle sittlichen Eigenschaften zu erblicken, auf denen die Zukunft einer Nation beruht, desto lebhafter wird er ein wachsendes Interesse der Frauen für unsere sozialen Fragen herbeisehen.

Ich weiß, daß gegen diese Auffassung von vielen Seiten mißmutiger Einspruch erhoben wird. Nicht Erhöhung, sondern ruchlose Zerstörung der Familie scheint manchem bevorzuzustehen, wenn der regere Anteil der Frau an den öffentlichen Zuständen auch den Gegensätzen der Parteiung den Zutritt zu dem Allerheiligsten der Familie erschließt.¹⁾

Gegenüber diesen Befürchtungen muß ich zunächst die Frage aufwerfen: Ist es heute denn überhaupt noch möglich, entgegengesetzte Auffassungen öffentlicher Fragen in der Familie nicht zum Ausbruche kommen zu lassen? Es ist möglich nur bei einer haremsartigen Absperrung der Frauen von dem Leben der nationalen Gemeinschaft, nur durch eine nichtswürdige Abstumpfung und Abtötung ihrer geistigen Fähigkeiten und Kräfte, nur durch die schnöde Verbannung in das bekannte Puppenheim und seinen eitlen Flitterstaat. Die heute noch so beliebte Ablenkung ihrer geistigen Interessen auf das ästhetische Gebiet wird bei der elementaren Wucht, mit welcher die soziale Frage nun auch die Pforten von Litteratur und Kunst sprengt, bald genug kläglich versagen.

Das aber wird niemand bestreiten dürfen, daß die Frau, welche ohne das Steuer tieferer Bildung in die Strudel der sozialen Kämpfe gerissen, deren Kurs nur von der ungeheuren Erregbarkeit der weiblichen Psyche bestimmt wird, dem Frieden in Haus, Staat

¹⁾ Schöne Ausführungen gegen diesen Einwand enthält das Referat des Herrn J. C. Grob, Stadtrat in Zürich, über die Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung. Bericht über die Verhandlungen des schweizerischen Kongresses für die Interessen der Frauen, abgehalten in Genf, September 1896. Bern 1897. S. 233.

und Gesellschaft unendlich gefährlicher werden kann als diejenige, welche in der strengen Zucht der Wissenschaft zur Höhe des tout comprendre und deshalb auch des tout pardonner emporgeklommen ist.¹⁾ Je tiefer das Verständnis reicht, desto leichter fällt die Verständigung zwischen entgegengesetzten Standpunkten, desto eher wird die gegnerische Meinung nicht als bloßer Ausfluß von Dummheit oder Niedertracht, sondern als eine Divergenz berechtigter Interessen, der Klasseninstinkte, der ganzen Weltanschauung begriffen.

Hat der Mann mit einer selbständigeren Stellung der Frau in den Parteikämpfen zu rechnen, so wird er bei der Auswahl seiner Gattin vielleicht auf deren soziale Weltanschauung Rücksicht nehmen. Ebenso wird das Mädchen den Standpunkt des Mannes kennen lernen wollen, ehe sie ihm die Hand zum Bunde reicht.²⁾ Tritt zu der Harmonie der Herzen noch eine Uebereinstimmung in den öffentlichen Bestrebungen, so wird die volle Lebensgemeinschaft und Kameradschaft, welche die Ehe doch darstellen soll, ihre herrlichste Entwicklung erreichen.³⁾

Allein, mag auch der Gegensatz in die Familie selbst sich einmischen, so bleibt immer noch zu bedenken, daß eine Aussprache über öffentliche Fragen, welche im Schoße der Familie erfolgt, auf die Gestaltung der Parteikämpfe selbst mildernd, mälsigend, veredelnd einwirken muß.

Nicht ohne guten Sinn hat man der Frau jene erhabene Mittlerstellung im tosenden Streite der feindlichen Klassen zgedacht, welche Goethe's Iphigenie zwischen Thoas und Orestes, zwischen Tauriern und Griechen einnimmt.

Wer weiß, daß die von ihm angefeindete Richtung die Billigung

¹⁾ Es scheint mir ein feiner Zug zu sein, wenn Sonja Kowalewska die Helden ihres Romanes „Die Nihilistin“ (Wien S. 99) Wjera Barantsow, nach deren Uebersetzung jeder anständige Russe sich nur für den kürzesten Weg zur politischen und sozialen Revolution interessieren darf, das Studium der politischen Oekonomie gänzlich verschmähen läßt. Ihre Lehrbücher geben jenen Weg ja nicht an!

²⁾ Einen herrlichen poetischen Ausdruck solcher Prüfung hat Ada Negri in ihrem *Ai lavoro?* geboten. Schicksal, deutsch von H. Jahn, Berlin 1897. S. 99.

³⁾ So wäre die ideale Ehe, welche K. Marx nach allseitiger Versicherung führte, ohne die begeisterte Hingabe seiner Gattin für dieselben Ideale kaum möglich gewesen. Welch' schwere Prüfungen Frau Marx wegen der politischen Verfolgungen ihres Gatten zu überwinden hatte, siehe bei Stefan Born, *Erinnerungen eines Achtundvierzigers*. 2. Aufl. Leipzig 1898. S. 68, 69, 85 f.

der nächsten, teuersten Familienglieder und Freunde genießt, wird schon dadurch bewahrt werden, den Streit in rohen, verletzenden Formen, mit vergifteten Waffen zu führen. Solche Sittigung des Kampfes ist aber dasjenige, was wir letzten Endes allein erstreben können. Der ewige Friede ist so wenig wie die absolute Wahrheit unser Teil geworden.

Und deshalb sehe ich auch, in Uebereinstimmung mit vielen meiner Fachgenossen,¹⁾ ohne düstere Sorgen und beklemmende Ahnungen die Frauen zum lichten Tempel der sozialen Wissenschaft emporwallen. Ich begrüße ihren Aufstieg getrosten Mutes und erwarte von ihm sogar eine wachsende Geltung aller jener großen Gedanken echter Sittlichkeit und freien Menschentumes, welche des Schweizer Volkes berechtigten Stolz und weltgeschichtlichen Ruhm ausmachen.

¹⁾ Vgl. Kirchhoff, Die akademische Frau, a. a. O. S. 193 ff.

Die Schranken der kapitalistischen Landwirtschaft.

Von

KARL KAUTSKY,
in Berlin-Friedenau.

I.

Wir haben nicht die Absicht, in vorliegenden Ausführungen eine umfassende Darstellung der Agrarfrage zu geben. Eingehender wollen wir diese in einer besonderen Schrift untersuchen, die demnächst unter dem Titel „Agrarfrage und Sozialismus“ erscheinen soll. Hier handelt es sich nur um eine Seite des Problems; dies bitten wir den Leser bei den folgenden Ausführungen nicht aus den Augen zu verlieren.

Wir gehen von dem Grundsatz aus, den wir in unserer Schrift zu erweisen gedenken: Der Großbetrieb ist dem Kleinbetrieb in allen bedeutenden Zweigen der Landwirtschaft technisch überlegen, wenn auch nicht in dem Grade, wie in den entscheidenden Zweigen der Industrie. Das ist keine neue Wahrheit. Bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als das Maschinenwesen in der Landwirtschaft erst in seinen Anfängen lag, die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft noch nicht gebildet waren, verlangte der Gründer der physiokratischen Schule, Quesnay, in seinen *Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole*: „Die dem Kornbau gewidmeten Grundstücke sollten so viel als möglich in großen Pachtungen vereinigt sein, die von reichen Landwirten ausgebeutet werden; denn in den großen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Ausgaben für Erhaltung und Reparatur der Gebäude und verhältnismäßig die Produktionskosten viel geringer und der Reinertrag (*produit net*) viel größer als in den kleinen.“

Auch in England waren um diese Zeit die Oekonomen vorwiegend Anhänger des Großbetriebes, z. B. A. Young. Wenn Adam

Smith in seinem *Wealth of Nations* meint, ein Großgrundbesitzer sei selten ein großer Verbesserer der Landwirtschaft, so wendet er sich damit nicht gegen den kapitalistischen Großbetrieb, sondern gegen den feudalen Latifundienbesitz mit zahlreichen kleinen, zu den verschiedensten Diensten und Abgaben verpflichteten und dabei ganz von der Willkür ihres Grundherrn abhängigen Pächtern. Diesen gegenüber hob er die Vorteile des freien, bäuerlichen Besitzes hervor. Aber, fügt er hinzu, „nach kleinen Grundbesitzern sind in jedem Lande reiche und große Pächter die Hauptverbesserer der Landwirtschaft“. (III, 2.)

Bald wurde allgemein zugegeben, daß die große, kapitalistisch (nicht feudalistisch) betriebene Landwirtschaft den größten Reinertrag abwerfe. Aber so sehr die englische Landwirtschaft das Muster für die europäische wurde, die englischen Zustände erschienen nicht immer musterhaft. Und besonders die Expropriation der Bauernschaft zu Gunsten des Großbetriebes erschien bedenklich. Für die Monarchen und Politiker schon deshalb, weil die Bauernschaft den Kern des Heeres bildete. Die Engländer hielten kein großes Landheer, sie konnten des Bauern entbehren. Aber eine kontinentale Nation ohne Bauern konnte sich einem Nachbar gegenüber, der eine starke Bauernschaft aufwies, kaum behaupten. Dazu kam noch eine andere Erwägung: in England war die Bauernschaft ersetzt worden durch ein zahlreiches, ebenso elendes wie unruhiges Proletariat, das kein Gegengewicht in einer besitzenden arbeitenden Klasse fand. Die Menschenfreunde in den Reihen der Bourgeoisie, die nicht den Mut hatten, gleich den Utopisten zum Sozialismus vorzudringen, ebenso wie die Verfechter der kapitalistischen Ausbeutung, welche dem Privateigentum an den Produktionsmitteln eine sichere Stütze im Volke zu geben suchten, wurden daher zu Lobrednern des ländlichen Kleinbetriebes, Sismondi und J. St. Mill ebenso wie die „Nichtsalsfreihändler“ und deren Gegenstück, die Agrarier. Sie behaupteten allerdings in der Regel nicht seine technische Ueberlegenheit, sondern gaben zu, daß der Großbetrieb den größeren Reinertrag abwerfe, sie wiesen bloß auf die politischen und sozialen Gefahren des letzteren hin.

„Die neuen Oekonomen auf der einen Seite“, rief Sismondi in seinen *Études sur l'économie politique* (S. 188, 189), „die gewiegtesten Agronomen auf der anderen werden nicht müde, die reichsten und intelligentesten Pächter zu preisen, die große Betriebe leiten; sie bewundern die Ausdehnung ihrer Baulichkeiten, die Vollendung

ihrer Geräte und Werkzeuge, die Schönheit ihres Viehes. Aber inmitten ihrer Bewunderung für die Sachen vergessen sie der Menschen, sie vergessen sogar, sie zu zählen. Die englische Quadratmeile enthält 640 Acres: das ist ungefähr die Ausdehnung einer schönen und reichen englischen Farm. Die früheren Wirtschaften, die eine Familie mit ihren Händen bearbeiten konnte, ohne fremde Hilfe, ohne Tagelöhner, aber auch ohne Arbeitslosigkeit, die jedem Mitglied der Familie Arbeit für jeden Tag im Jahre sicherte, umfaßte nicht mehr als 64 Acres. Man brauchte zehn solcher Betriebe um einen modernen daraus zu machen. Zehn Familien von Bauern wurden vertrieben, um einem Pächter des neuen Systems Platz zu machen.“ Sismondi bekämpfte den Großbetrieb, weil er Proletarier schafft, nicht, weil der Kleinbetrieb mehr oder besseres leisten kann.

Seitdem hat sich die moderne große Landwirtschaft enorm entwickelt, aber gerade jetzt treten Oekonomen auf, die die Ebenbürtigkeit des ländlichen Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb behaupten, ja Oekonomen, die in den siebziger Jahren noch selbst die Unhaltbarkeit des ersteren verkündigt, prophezeien jetzt das Ende des letzteren, z. B. Dr. Rudolf Meyer, oder erklären es mindestens für zweifelhaft, welche Betriebsform rationeller. So erklärt auch W. Sombart: »So viel ich sehe, versagt hier (in der agrarischen Produktion) im wesentlichen das Marxsche System; so viel ich sehe, sind die Deduktionen von Marx auf das Agrargebiet nicht ohne weiteres übertragbar« (Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, S. 111). Das ist die Aeußerung eines Forschers, dessen Unbefangenheit in dieser Frage niemand bestreiten wird, und der seine Behauptung nicht aufstellen würde, ohne sich auf bestimmte Thatsachen zu stützen.

Welches sind diese Thatsachen? Sie sind nicht auf dem Gebiet der Agronomie zu suchen, sie entstammen der Statistik. Diese zeigt, daß jenes rasche Verschwinden des ländlichen Kleinbesitzes vor dem Großbesitz, das man nach dem Muster Englands auch auf dem Kontinent erwartete oder befürchtete, seitdem dort der kapitalistische Großbetrieb in ausgedehnterem Maße seinen Einzug hielt, also ungefähr seit den fünfziger Jahren, nicht eingetreten ist. Ja es ist sogar stellenweise eher die Tendenz nach einer Vermehrung der ihrer territorialen Ausdehnung nach kleinen Betriebe vorhanden. So fand man z. B. bei den deutschen Betriebszählungen: ¹⁾)

¹⁾ Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 112 S. 11.

| Landwirtschaftliche Betriebe | Zahl der Betriebe | | Ab- oder Zunahme | Landwirtschaftl. benutzte Fläche in Hektar | | Zu- oder Abnahme |
|------------------------------|-------------------|-----------|------------------|--|-----------|------------------|
| | 1882 | 1895 | | 1882 | 1895 | |
| unter 2 Hekt. | 3 061 831 | 3 236 367 | + 174 536 | 1 825 938 | 1 808 444 | - 17 494 |
| 2—5 „ | 981 407 | 1 016 318 | + 34 911 | 3 190 203 | 3 285 984 | + 95 781 |
| 5—20 „ | 926 605 | 998 804 | + 72 199 | 9 158 398 | 9 721 875 | + 563 477 |
| 20—100 „ | 281 510 | 281 767 | + 257 | 9 908 170 | 9 869 837 | + 38 833 |
| über 100 „ | 24 991 | 25 061 | + 70 | 7 786 263 | 7 831 801 | + 45 538 |

Nicht ganz in gleicher Richtung ging die Entwicklung in Frankreich. Dort zählte man:¹⁾

| Landwirtschaftliche Betriebe | Zahl der Betriebe | | Ab- oder Zunahme | Das Gebiet der Betriebe in Hektar | | Zu- oder Abnahme |
|------------------------------|-------------------|-----------|------------------|-----------------------------------|------------|------------------|
| | 1882 | 1892 | | 1882 | 1895 | |
| unter 1 Hekt. | 2 167 667 | 2 235 405 | + 67 738 | 1 083 833 | 1 327 253 | + 243 420 |
| 1—5 „ | 1 865 878 | 1 829 259 | - 36 619 | 5 597 634 | 5 489 200 | - 108 434 |
| 5—10 „ | 769 152 | 788 299 | + 19 147 | 5 768 640 | 5 755 500 | - 13 140 |
| 10—40 „ | 727 222 | 711 118 | - 16 104 | 14 845 650 | 14 313 417 | - 532 243 |
| über 40 „ | 142 088 | 138 671 | - 3 417 | 22 296 105 | 22 493 393 | + 197 288 |

Während in Deutschland die Mittelbetriebe (der von ihnen okkupierten Fläche nach) am meisten anwuchsen, finden wir in Frankreich, daß die größten und die kleinsten Betriebe an Boden zugenommen haben. Die mittleren nehmen an Zahl und Gebiet ab. Aber diese Abnahme ist eine unerhebliche, mit Ausnahme allerdings der eigentlich bäuerlichen Betriebe (10—40 Hektar). Jedenfalls ist die Entwicklung keine rasche.

In England finden wir:²⁾

| Landwirtschaftliche Betriebe | Zahl der Betriebe | | Zu- oder Abnahme | Landwirtschaftl. benutzte Fläche in Acres | | Zu- oder Abnahme | |
|------------------------------|-------------------|---------|------------------|---|------------|------------------|-----------|
| | 1885 | 1895 | | 1885 | 1895 | | |
| 1—5 Acres (0,40—2 Hekt.) | 135 736 | 117 968 | - 17 768 | 389 677 | 366 792 | - 22 885 | |
| 5—20 „ | 148 806 | 149 818 | + 1 012 | 1 656 827 | 1 667 647 | + 10 820 | |
| 20—50 „ | 84 149 | 85 663 | + 1 514 | 2 824 527 | 2 864 676 | + 40 449 | |
| 50—100 „ | 64 715 | 66 625 | + 1 910 | 4 746 520 | 4 885 203 | + 138 683 | |
| 100—300 „ | 79 573 | 81 245 | + 1 672 | 13 658 495 | 13 875 914 | + 217 419 | |
| 300—500 „ | 13 875 | 13 568 | - 307 | 5 241 168 | 5 113 945 | - 127 223 | |
| über 500 „ | über 200 „ | 5 489 | 5 219 | - 270 | 4 029 843 | 3 803 036 | - 226 807 |

¹⁾ Statistique agricole de la France publié par le Ministère de l'Agriculture. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, p. 357, Tableaux, p. 219. Résultats de l'enquête décennale de 1882, p. 280.

²⁾ Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 112 S. 62.

Aehnlich wie in Deutschland finden wir auch in England ein Anwachsen der Betriebe mittlerer Ausdehnung. Allerdings sind es im Deutschen Reich die Betriebe von 5—20 Hektar, die am meisten an Boden gewonnen haben, in England die von 40—120 Hektar, die niemand zu den Kleinbetrieben wird rechnen wollen. Diese haben, im Gegensatz zu Deutschland, sogar abgenommen. Ebenso aber auch die größten Betriebe über 120 Hektar.

Aus den über die amerikanische Landwirtschaft vorliegenden Daten haben verschiedene Oekonomen, so Schäffle und Dr. R. Meyer deduzieren wollen, daß dort der Kleinbetrieb den Großbetrieb verdrängt. Wir wollen die darauf hinweisenden Zahlen des amerikanischen Zensus hier etwas näher betrachten. Es ist richtig, daß die Durchschnittsgröße der Farmen seit 1850 im Rückgang begriffen war. Sie betrug

| | | | |
|----------------|-----------|----------------|-----------|
| 1850 | 203 Acres | 1870 | 153 Acres |
| 1860 | 199 „ | 1880 | 134 „ |

aber 1890 war sie schon wieder höher, 137 Acres.¹⁾

Der zeitweilige Rückgang in der Durchschnittsgröße der Betriebe ist hauptsächlich der Zerschlagung der großen Plantagen des Südens zuzuschreiben, die eine Folge der Negerbefreiung war. So verminderte sich 1860 bis 1890 die Durchschnittsgröße der Farm z. B. in Florida von 445 Acres auf 107, in Südkarolina von 488 auf 115, in Alabama von 347 auf 126, Mississippi von 370 auf 122, Louisiana 537 auf 138, Texas 591 auf 225. Im allgemeinen nahm die Durchschnittsgröße der Farm in den südatlantischen Staaten in dem genannten Zeitraum von 353 auf 134 Acres ab, in denen der südzentralen Zone von 321 auf 144. Einen Sieg des Kleinbetriebes über den modernen Großbetrieb wird kein Sachkundiger in diesen Zahlen sehen. Andererseits finden wir allerdings auch eine entschiedene Verkleinerung des Areals in dem relativ alten Kulturland der nordatlantischen Staaten. Dort sinkt die Durchschnittsgröße stetig auch im letzten Jahrzehnt. Aber dies Sinken ist hauptsächlich der Verminderung der unkultivierten Fläche, nicht der Einengung des Betriebes zuzuschreiben. Es betrug in der Region der nordatlantischen Staaten:

¹⁾ Compendium of the eleventh Census. 1890. Part. III. p. 605.

| | Gesamtgröße der Farm | Davon unkultiviertes (unimproved) Land |
|------------|----------------------|--|
| 1850 . . . | 113 Acres | 43 Acres 38,44 Prozent |
| 1860 . . . | 108 „ | 39 „ 36,18 „ |
| 1870 . . . | 104 „ | 36 „ 34,47 „ |
| 1880 . . . | 98 „ | 31 „ 31,77 „ |
| 1890 . . . | 95 „ | 31 „ 32,52 „ |

Die prozentuale Zunahme der nicht kultivierten Fläche im letzten Jahrzehnt fällt zusammen mit einem Verkommern der Landwirtschaft, das sich in allgemeinem Rückgang der Kulturfläche (Acreage) äußert. Diese nahm in der genannten Region 1880 bis 1890 von 67 985 640 Acres auf 62 743 525, also um mehr als fünf Millionen, ab.

Dagegen wuchs in den Staaten der nordzentralen Gegend, den eigentlichen Weizenstaaten, die Durchschnittsgröße der Farmen 1880 bis 1890 von 122 auf 133 Acres.

Auf die gleiche Entwicklung, wie sie die Veränderungen in der Durchschnittsgröße der Farm anzeigen, weist die Bewegung der Anzahl der Großbetriebe hin. Sie gehen allerdings in der gesamten Union relativ etwas zurück. Leider sind die Zahlen von 1870 mit den späteren nicht vergleichbar, denn man klassifizierte damals die Farmen nach der Ausdehnung ihres bebauten, 1880 und 1890 nach der des von ihnen okkupierten Landes. Man zählte:

| | Farmen | Davon mit 500—1000 Acres | Ueber 1000 Acres |
|------------|--------------------|--------------------------|------------------|
| 1880 . . . | 4 008 907 | 75 972 | 28 578 |
| 1890 . . . | 4 564 641 | 84 395 | 31 546 |
| | Zunahme 13 Prozent | 11,0 Prozent | 10,3 Prozent |

Die Zunahme der Großbetriebe blieb, wie man sieht, hinter der aller anderen zurück, aber auch diese Erscheinung ist nur eine Folge der Entwicklung in den ehemaligen Sklavenstaaten, wo die alte rückständige Plantagenwirtschaft unmöglich wurde, und des Verkommerns der Landwirtschaft im ausgesogenen Nordosten. Man zählt Farmen in den nordatlantischen Staaten:

| | Gesamtzahl | Davon mit 500—1000 Acres | Ueber 1000 Acres |
|------------|---------------------|--------------------------|------------------|
| 1880 . . . | 696 139 | 4156 | 964 |
| 1890 . . . | 658 569 | 3287 | 733 |
| | Abnahme 5,4 Prozent | 20,6 Prozent | 23,9 Prozent |

Hier nahmen die Großbetriebe viel rascher ab, als die kleineren Betriebe. Die letzteren halten zäher in einer aussichtslosen Position aus. Ob das ein Vorzug des Kleinbetriebes ist, darf füglich bezweifelt werden.

Es waren Farmen in den südatlantischen Staaten:

| | Gesamtzahl | Davon mit 500—1000 Acres | Ueber 1000 Acres |
|----------------------------------|----------------|--------------------------|------------------|
| 1880 . . | 644 429 | 25 037 | 9 718 |
| 1890 . . | 749 600 | 21 736 | 8 030 |
| Zunahme (+) resp. Abnahme (—) | + 16,3 Prozent | — 17,2 Prozent | — 17,4 Prozent |

In den südzentralen Staaten:

| | | | |
|----------|--------------|-------------|-------------|
| 1880 . . | 886 648 | 25 872 | 11 659 |
| 1890 . . | 1 086 772 | 26 666 | 12 295 |
| Zunahme | 22,5 Prozent | 3,0 Prozent | 4,6 Prozent |

Dagegen im Westen:

| | | | |
|----------|--------------|--------------|--------------|
| 1880 . . | 83 723 | 5 299 | 3 247 |
| 1890 . . | 145 878 | 9 269 | 6 020 |
| Zunahme | 74,2 Prozent | 74,9 Prozent | 85,3 Prozent |

Endlich in den Nordzentralstaaten, den eigentlichen Weizenstaaten: (sie produzierten 1890 321 Millionen Bushel Weizen, die gesamte Union 468 Millionen):

| | | | |
|----------|--------------|--------------|--------------|
| 1880 . . | 1 697 968 | 15 608 | 2 990 |
| 1890 . . | 1 923 822 | 23 437 | 4 668 |
| Zunahme | 13,3 Prozent | 50,2 Prozent | 49,4 Prozent |

Diese letzteren Ziffern zeigen gerade keinen Rückgang des Großbetriebes an. Wo in Amerika die moderne Landwirtschaft vorwärts geht, nehmen die der Fläche nach großen Betriebe rasch zu. Nur dort behält der Kleinbetrieb die Oberhand, wo die Landwirtschaft verkommt oder wo vorkapitalistischer Großbetrieb in Konkurrenz mit bäuerlichem Betrieb tritt.

Aber immerhin, wenn in Amerika bisher die landwirtschaftliche Entwicklung rascher vor sich ging, als in Europa, und wenn diese sich auch dem Großbetrieb günstiger zeigt, als man in der Regel annimmt, von einer Verdrängung der kleinen Güter durch die großen kann auch da keine Rede sein.

Aber es wäre sehr voreilig, wollte man aus diesen und ähnlichen Ziffern schließen, in der Landwirtschaft gehe die ökonomische Entwicklung in ganz anderer Richtung vor sich, als in der Industrie.

Zahlen beweisen! Sicher, aber es fragt sich, was sie beweisen. Zunächst beweisen sie nur das, was sie direkt sagen, das ist aber bei statistischen Zahlen in der Regel sehr wenig. Nehmen wir z. B. die Zahlen, die beweisen sollen, daß der Wohlstand der Volksmasse unter der kapitalistischen Produktionsweise zunimmt. Da wird unter anderem hingewiesen auf das Anwachsen der Spar-

kasseneinlagen. Diese Ziffern sind nicht zu bestreiten. Aber was beweisen sie unumstößlich? Dafs die Sparkasseneinlagen im Zunehmen begriffen sind. Nicht mehr und nicht weniger. Ueber die Ursache des Zunehmens lassen sie uns völlig im Dunkeln.

Eine Zunahme des Wohlstandes kann, muß aber nicht dabei im Spiele sein. Ganz andere Ursachen können das gleiche Resultat zeitigen.

So muß z. B. schon die Vermehrung der Gelegenheiten, Ersparnisse in Sparkassen anzulegen, zu einer Vermehrung der Einlagen in diesen führen. Der Hindu vergrub ehemals seine Ersparnisse im Boden. Jetzt hat man Sparkassen in Ostindien gegründet und nun zieht er es vor, seine Ersparnisse dort anzulegen. Beweist das, daß er jetzt mehr sparen kann, daß sein Wohlstand wächst? Die chronische Hungersnot spricht nicht dafür.

In Europa sind die Sparkassen älteren Datums. Aber auch hier wachsen immer noch die Gelegenheiten, ohne allzugroßen Zeitverlust Sparkasseneinlagen zu machen, sowohl durch Vermehrung der ländlichen Sparkassen wie durch Vermehrung der Bevölkerung in den Städten, in denen die besten Gelegenheiten vorhanden, mit den Sparkassen in Verbindung zu treten.

Ebenso kann die Zunahme der Zahl der Lohnarbeiter, Beamten und anderer Angestellten eine Zunahme der Sparkasseneinlagen bewirken. Ein Kleinbauer verwendet seine Ersparnisse zum Ankauf von Land, ein selbständiger Handwerker zur Verbesserung seiner Werkstatt. Wer für Gehalt oder Lohn arbeitet, weiß meist für seine kleinen Ersparnisse keine bessere Verwendung als ihre Deponierung in einer Sparkasse. Die Verdrängung selbständiger Kleinbetriebe durch kapitalistische Unternehmungen wird daher mit einer Zunahme der Sparkasseneinlagen verbunden sein. Diese ist da ein Produkt zunehmender Proletarisierung, sie kann mit einem Rückgang des Wohlstandes der Volksmasse Hand in Hand gehen.

Endlich kann eine derartige Zunahme auch einer bloßen Veränderung der ökonomischen Gewohnheiten entspringen. Unter der Warenproduktion kommen für jedes Unternehmen, jeden Haushalt bestimmte Zeitpunkte, in denen größere Zahlungen zu leisten sind, so daß für diese Gelegenheiten das dazu nötige Geld aus den regelmäßigen Einkünften zurückgelegt werden muß. Vor der Entwicklung des Systems der Banken und Sparkassen müssen diese Geldsummen als toter Schatz liegen bleiben. Heute kann man sie bis zu ihrer Inanspruchnahme zinstragend anlegen. Je größer die

Summen, die die einzelnen Unternehmungen und Haushaltungen für zeitweise Zahlungen zurückzulegen gezwungen sind — bei Arbeitern etwa für Miethe, Zeiten der Arbeitslosigkeit — und je mehr die Gewohnheit verbreitet ist, auch die geringste, nicht zum täglichen Konsum benötigte Summe zinstragend anzulegen, desto höher werden die Sparkassenanlagen sein, auch ohne jegliche Zunahme des Wohlstandes.

Die Ziffern der Sparkassenstatistik geben also für sich allein auf die Frage nach dem Wachstum des Wohlstandes gar keine Antwort; statt eine Aufgabe zu lösen, stellen sie eine.

Aehnlich geht es z. B. mit den Ziffern der Einkommensteuer, die angeblich auch unwiderleglich eine Zunahme des Wohlstandes beweisen sollen. Thatsächlich beweisen auch sie für sich allein blofs das, was sie besagen, nämlich, dafs unter Umständen die Zahl der kleinsten versteuerten Einkommen, respektive der von der Einkommensteuer befreiten Einkommen weniger rasch wächst als die der nächsthöheren. Selbstverständlich kann dies eine Zunahme des Wohlstands anzeigen, aber sie folgt keineswegs notwendigerweise daraus. Wenn die Preise der Lebensmittel, Wohnungen etc. rascher wachsen als die Einkommen, dann kann deren Wachstum sogar Hand in Hand gehen mit einem Rückgang des Wohlstandes.

Andere Verhältnisse können das gleiche bewirken. Nehmen wir z. B. einen Kleinbauern mit 400 Mark Geldeinkommen, der aber keine Miete zahlt, einen grofsen Teil seiner Lebensmittel selbst produziert. Er kann vielleicht ganz auskömmlich leben. Ein Unfall wirft ihn ins Proletariat; er mufs in die Stadt ziehen, dort findet er eine Stelle mit 800 Mark jährlichem Einkommen. Sein Einkommen hat sich verdoppelt, und doch dürfte sich seine Lage verschlechtern haben. Er mufs jetzt Miete, vielleicht auch die Eisenbahnfahrt zur und von der Arbeitsstätte bezahlen. Milch, Eier, Gemüse, Schweinefleisch, die ihn früher gar nichts kosteten, mufs er jetzt teuer kaufen, seine Kinder dürfen nicht mehr barfuß laufen, die schlechteren hygienischen Bedingungen erfordern grössere Auslagen für Arzt und Apotheker. Aber für den Einkommensstatistiker ist der Mann jetzt in doppelt so guter Lage wie früher, und der Beweis unwiderleglich erbracht, dafs der Wohlstand der Bevölkerung in ständiger Zunahme. Der hier vorgebrachte Fall ist typisch; der Uebergang von Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und die Zunahme der städtischen Bevölkerung auf Kosten der ländlichen geht ununterbrochen vor sich. Beide Prozesse können schon

genügen, ohne die geringste Zunahme des Wohlstandes, das Wachsen der Einkommen in der Bevölkerung zu erklären.

Die Zahlen der Statistik zeigen uns unwiderleglich, daß die moderne Gesellschaft in stetiger und rascher Umwälzung begriffen ist, und sie machen uns mit einigen oberflächlichen Massenerscheinungen derselben bekannt, mit Symptomen und Wirkungen, die uns bei der Aufsuchung der im Grunde wirkenden Tendenzen manchen wertvollen Fingerzeig geben, uns aber diese selbst noch nicht enthüllen.

So enthalten auch die Zahlen, welche keine Abnahme oder gar eine Zunahme der ländlichen Kleinbetriebe anzeigen, für uns noch kein Urteil über die Tendenzen der kapitalistischen Entwicklung in der Landwirtschaft, sondern nur eine Aufforderung, ihnen weiter nachzuforschen. Sie zeigen uns auf den ersten Blick nur, daß die Entwicklung nicht so einfach vor sich geht, als bisher vielfach angenommen, daß dieser Prozeß in der Landwirtschaft wahrscheinlich komplizierter ist als in der Industrie.

II.

Der Entwicklungsgang der modernen Industrie ist schon ein höchst verwickelter, trotzdem er einfacher ist als der der Landwirtschaft; die verschiedensten Tendenzen wirken da in den verschiedensten Richtungen aufeinander, und oft sind die Grundtendenzen in dem Gewirr nur mühsam erkennbar.

Der Großbetrieb tritt nicht in allen industriellen Gebieten auf einmal auf. Er erobert eines nach dem anderen. Wo er zur Herrschaft gelangt, verdrängt er die kleineren Betriebe, aber damit ist nicht gesagt, daß die kleineren Unternehmer nun alle Fabrikarbeiter werden. Sie wenden sich anderen Berufszweigen zu, in denen der Großbetrieb noch nicht vorherrscht, und überfüllen diese. So ruiniert die kapitalistische Konkurrenz auch jene Gewerbszweige, in denen die Großindustrie noch nicht herrscht. Dieser Prozeß tritt aber nicht in der Form der allgemeinen Verringerung der Kleinbetriebe zu Tage; im Gegenteil, er erzeugt stellenweise eine Vermehrung der Kleinbetriebe, so daß man, auf die bloßen Zahlen der Statistik gestützt, annehmen könnte, der Kleinbetrieb sei hier in besonderem Aufschwung begriffen. Die Gebiete der zahlreichen verelendeten Kleinbetriebe sind zugleich jene, in denen die moderne, kapitalistisch ausgebeutete Hausindustrie die besten Bedingungen ihres Aufkommens und raschen Wachstums findet. Das Eindringen

des Kapitals kann unter diesen Umständen statt zu einer Abnahme zu einer starken Zunahme der Gesamtzahl der Kleinbetriebe führen; aber wer die sozialen Verhältnisse kennt, die sich unter den statistischen Zahlen bergen, wird aus diesen nicht einen siegreichen Konkurrenzkampf mit dem Großkapital herauslesen.

Aber auch auf jenen Gebieten, deren sich die Maschine bemächtigt hat, muß das Vordringen der Großindustrie nicht notwendig zu einem Verschwinden der kleinen Betriebe führen. Sie ruiniert diese, sie macht sie ökonomisch überflüssig, aber es ist unglaublich, welche Zähigkeit derartige überflüssige Existenzen entfalten können. Hunger und Ueberarbeit verlängern ihren Todeskampf aufs äußerste; das Elend der schlesischen und sächsischen Handweber ist seit einem Jahrhundert sprichwörtlich, und doch sind sie bis heute nicht ausgestorben. Kann man sich in der Produktion nicht behaupten, dann geht man zu Thätigkeiten über, die dem Großbetrieb zu geringfügig erscheinen, Flickereiarbeiten, oder sucht als Agent und Zwischenhändler des großen Unternehmens sein Brot.

Auch die demokratischen Formen der modernen Staaten können sich als eins der Momente erweisen, die der Konservierung überlebter Kleinbetriebe dienen.

Dafs die Staatsgewalt aus politischen Gründen soziale Schichten stützt, die ihren ökonomischen Halt verloren haben, ist nichts außergewöhnliches. So überflüssig das Lumpenproletariat des verfallenden alten Rom geworden war, politische Rücksichten zwangen den Staat, es zu erhalten. In neuerer Zeit bietet uns ein ähnliches Beispiel der Stand der „Edelsten und Besten“, der Adel, der seit dem 17. Jahrhundert immer überflüssiger und immer mehr bankrott wird; aber durch seine Unterwerfung unter das absolute Fürstentum wufste er sich eine Schmarotzerexistenz zu verschaffen, die an dem Marke der Gesellschaft zehrte und deren Beseitigung eine Revolution erforderte.

Je mehr der Klassenkampf sich zuspitzt, je bedrohlicher die Sozialdemokratie, desto mehr werden die Regierungen geneigt sein, den ökonomisch überflüssigen Kleinbetrieben auf Kosten der Gesellschaft eine mehr oder weniger schmarotzerhafte Existenz zu ermöglichen. Der Prozeß ihres Verschwindens kann vielleicht dadurch verlangsamt werden — dahin müssen schon die Hoffnungen wirken, die durch die Versprechungen und Maßnahmen der Regierungen erweckt werden und die manchen veranlassen, einen aussichtslosen Kampf noch länger weiter zu kämpfen, den er sonst

schon längst aufgegeben hätte. Aber kein Vernünftiger wird darin eine Widerlegung des Marx'schen „Dogmas“ sehen, das nur von ökonomischen Tendenzen spricht.

Wenn die „Staatshilfe“ der herrschenden Klassen ökonomisch bankrotte Existenz noch eine Zeit lang über Wasser halten und dadurch den Niedergang des Kleinbetriebes verhüllen kann, so ist die Verschwendung, welche diese Klassen treiben, nicht minder in dieser Richtung thätig.

Die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise bedeutet Wachstum der Masse des Mehrwerts, Wachstum nicht nur des akkumulierten Kapitals, sondern auch der Revenuen der Kapitalisten, damit aber auch Zunahme der Verschwendung unter ihnen. Diese führt unter anderem dahin, feudale Formen wieder zu beleben, die ökonomisch längst überwunden worden. So bemühen sich zum Beispiel die Finanzkönige und Latifundienbesitzer, Jagdreviere von der Ausdehnung der mittelalterlichen Wälder zu schaffen. Aus den Schilderungen des Kapital von Marx ist es bekannt, wie brutaler Uebermut einer Klasse, die Geld nicht zu schonen braucht und Menschen zu schonen für lächerlich hält, in Schottland von weiten Gebieten die Ackerbauer verjagt hat, um sie zuerst durch Schafe, dann durch Hirsche zu ersetzen. Derselbe Prozeß spielt sich heute in einzelnen Teilen Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs ab. In Oesterreich hat das Waldgebiet nach den Angaben von Endres im Handwörterbuch der Staatswissenschaften seit der Mitte des Jahrhunderts bis heute um fast 700 000 Hektar, fast $2\frac{1}{2}$ Prozent der Gesamtfläche, zugenommen, vor allem in den Alpen- und Küstenländern, auf die fast 600 000 Hektar der Zunahme entfallen. Von 1881 bis 1885 wurden 3671 Hektar Waldland gerodet, dagegen 59 031 Hektar Neuaufforstungen angeordnet.

In Frankreich betrug die Fläche der Privatwäldungen 1781 rund 6 Millionen Hektar, sie verminderte sich bis zum Jahre 1844 auf 4,7 Millionen Hektar und stieg von da ab bis heute wieder auf 6,2 Millionen Hektar. Dies trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen.

In Deutschland ist eine Vergleichung der Zählung von 1895 mit der von 1882 leider nicht möglich, denn 1882 wurde das Forstland nur insoweit aufgenommen, als es mit landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenhang stand, 1892 dagegen wurden sämtliche Forstbetriebe gezählt.

Dafs es in Oesterreich nicht blofs Oedländereien sind, die man aufforstet, sondern auch Viehweide und Ackerland, dafür findet man

zahlreiche einzelne Beispiele in Teifens Buch über das soziale Elend und die besitzenden Klassen in Oesterreich. Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß im Salzburgischen der Rinderstand von 1869 bis 1880 um 10,6 Prozent, und von 1880 bis 1890 um weitere 4,1 Prozent abnahm, wesentlich „durch den überhandnehmenden Verkauf von Alpen an Jagdbesitzer.“ (Drill, die Agrarfrage in Oesterreich.)

Eine andere feudale Form, die durch das Wachsen der kapitalistischen Revenuen mit neuem Leben begabt wird, ist ein zahlreiches zu persönlichen Diensten gehaltenes Gesinde, das Bediententum, dessen Livree schon auf frühere Jahrhunderte hinweist und anzeigt, daß es im Widerspruch steht zum Geist des 19. Jahrhunderts. Diesen feudalen Tendenzen entspricht der Vorzug, den die vornehme Welt der Handarbeit vor der Maschinenarbeit bei Produkten giebt, die ihrem persönlichen Konsum dienen. Die Maschinenproduktion, die für den Massenkonsum thätig ist, für alle in gleicher Weise wirkt, individuellen Launen und Bedürfnissen sich nicht anschmiegt, ist zu demokratisch für die Geldaristokratie. Daß die Handarbeit gegenüber der Maschine eine Verschwendung von Arbeitskraft bedeutet, läßt jene nur um so kostbarer und geeigneter erscheinen, ihre Käufer über die Masse des Pöbels zu erheben.

So fällt dem Handwerk neben der Hausindustrie, dem armseligsten und miserabelsten der modernen Produktionszweige, auch der vornehmste derselben zu, die Erzeugung hervorragender Qualitäten. Aber so wie jene wird auch diese Art des Handwerks eine Domäne kapitalistischer Ausbeutung. Die Produktion hervorragender Qualitäten, sei es nun von Kleidern und Schuhwerk, von Papier oder Textilprodukten, von Gemüse oder Obst, erfordert hervorragende Kenntnisse, großen Arbeitswand und anserlesene Produktionsmittel, alles Dinge, die Geld kosten, viel Geld. Mögen die Werkstätten, denen so auserlesene Produkte entstammen, für den Statistiker kleine sein, so sind sie doch für den Oekonomen solche, die einen großen Kapitalaufwand erfordern, in denen hochqualifizierte Handarbeiter kapitalistisch ausgebeutet werden. Sie sind in vielen Fällen eher ein Mittel, die Kunst zur kapitalistischen Industrie zu machen als eines, dem Handwerk zu einer neuen Blüte zu verhelfen.

Aber selbst wenn dies nicht der Fall, wäre es absurd, von der Zunahme der kapitalistischen Verschwendung eine Neubelebung des Kleinbetriebs zu erwarten. Die Zunahme dieser Verschwendung setzt das stete und rasche Wachsen der Großindustrie, der Massen-

produktion, also die stetige Verdrängung von Kleinbetrieben, die stetige Zunahme des Proletariats voraus. Für einzelne Gegenden, für einzelne Gewerbszweige mag die Verschwendung der Kapitalisten eine Art von Blüte des Kleinbetriebes hervorrufen, sie kann es nicht für die Gesamtmasse der Nation, denn sie selbst ist ein Produkt fortschreitender Proletarisierung der Gesamtmasse der eigenen Nation und auch anderer Nationen. Dem Handwerk als Rettungsweg den Uebergang zur Produktion auserlesener Qualitäten anpreisen, das ist ungefähr ebenso berechtigt, als es die Annahme wäre, die kapitalistische Produktionsweise habe die Tendenz, jene Nationen, in denen sie zur Herrschaft gelangt, in Jägervölker zurückzuverwandeln. Statistisch ließe sich das ohne Mühe nachweisen.

Alles das beweist nicht, daß das „Marxsche Dogma“ falsch, sondern nur, daß der Prozess des Untergangs des Kleinbetriebes ein höchst verwickelter ist, den mannigfache Gegentendenzen durchkreuzen, die ihn jedoch nur stören und verlangsamten, hier und da äußerlich in sein Gegenteil verdrehen, nirgends aber in Wirklichkeit aufhalten können.

III.

Dieselben Gegenströmungen und Gegentendenzen, die den Prozess in der Industrie verwirren, machen sich auch in der Landwirtschaft geltend; und die Analogie ist so naheliegend, daß wir nicht weiter dabei zu verweilen brauchen. Aber in der Landwirtschaft machen sich noch Gegentendenzen geltend, die in der Industrie nicht wirken, und dadurch wird der ganze Vorgang noch verwickelter.

Diese der Landwirtschaft im Unterschied von der Industrie eigentümlichen Gegentendenzen sollen uns im folgenden beschäftigen.

Da fällt uns vor allem der große Unterschied auf, daß die Produktionsmittel der Industrie beliebig vermehrbar sind, während das entscheidende Produktionsmittel der Landwirtschaft, der Grund und Boden, unter gegebenen Verhältnissen eine gegebene, nicht beliebig vermehrbare Größe ist.

Inbezug auf das Kapital kann man zwei große Bewegungen unterscheiden: Die Akkumulation und die Zentralisation. Die Akkumulation ist ein Resultat der Mehrwertsbildung. Der Kapitalist konsumiert nicht den gesamten Profit, der ihm zufällt, sondern nur einen Teil davon; einen Teil legt er unter normalen Verhältnissen zurück und verwendet ihn zur Vergrößerung seines Kapitals.

Diese Bewegung verschlingt sich mit einer anderen, der Vereinigung verschiedener kleiner Kapitalien in einer Hand zu einem großen Kapital, der Zentralisation des Kapitals.

Ganz anders steht's mit dem Grund und Boden. Die Summe des Bodens, die in alten Kulturländern der Kultur neu hinzugewonnen werden kann, ist eine minimale Größe, die kaum in Betracht kommt, wenn in Vergleich gesetzt zu den Summen, welche von der Kapitalistenklasse jahraus jahrein akkumuliert werden. Der Grundbesitzer kann seinen Grundbesitz nur vergrößern durch den Prozess der Zentralisation, der Vereinigung mehrerer Betriebe zu einem.

In der Industrie kann der Prozess der Akkumulation unabhängig von dem der Zentralisation vor sich gehen, ja, jener geht in der Regel diesem voraus. Ein großes Kapital kann gebildet, ein großes industrielles Unternehmen gegründet werden ohne Antastung kleinerer Kapitalien, ohne Aufhebung der Selbständigkeit kleinerer Betriebe. Letzteres ist in der Regel die Folge, nicht die Voraussetzung der Bildung eines industriellen Großbetriebes. Um an einem Orte eine Schuhfabrik zu gründen, ist es nicht notwendig, die dortigen Schustermeister zu expropriieren. Erst wenn die Schuhfabrik besteht und gedeiht, bewirkt sie den Ruin der kleinen Schuhmacherbetriebe und die Expropriation derselben durch den großen. Es ist der Prozess der Akkumulation, der Anhäufung neuen Kapitals aus nicht-konsumierten Profiten, der das große Kapital zur Gründung der Schuhfabrik schafft.

Dagegen kann dort, wo aller Grund und Boden in Privateigentum übergegangen ist und lauter kleiner Grundbesitz herrscht, das wichtigste Produktionsmittel des Landwirts, der Grund und Boden, für einen Großbetrieb nur gewonnen werden durch Zentralisation mehrerer kleiner Besitztümer. Der Untergang mehrerer Kleinbetriebe ist da die unbedingte Voraussetzung des Aufkommens eines Großbetriebes. Und nicht nur das, sondern die expropriierten Kleinbetriebe müssen eine zusammenhängende Fläche bilden, wenn aus ihrer Zentralisation ein Großbetrieb sich soll bilden können. Einer Hypothekenbank mögen im Jahr einige hundert subhastierte Bauernstellen zufallen; sie kann doch keinen Großbetrieb daraus bilden, weil sie, weit entfernt davon, zusammenzuhängen, in den verschiedensten Oertlichkeiten zerstreut sind. Die Bank weiß mit ihnen nichts anderes anzufangen, als sie ebenso gesondert zu verkaufen, wie sie ihr zugefallen sind, ja mitunter, wenn sie für kleinere Parzellen leichter Käufer findet, sie zu zersplittern.

So lange das Belieben der Grundherren entschied, war es für diese sehr leicht, das Land zur Begründung eines Grofsbetriebes zu erhalten. Sie vertrieben ganz einfach mit mehr oder minder verschleierter Gewalt jene Bauern, die ihnen im Wege waren.

Aber die kapitalistische Produktionsweise bedarf der Sicherheit des Eigentums. Sobald sie aus ihren revolutionären Zeiten heraus ist und ihre Herrschaft fest begründet hat, erkennt sie nur noch einen Grund der Expropriation an, die Unfähigkeit, Schulden zu bezahlen. So lange der Bauer seine Schulden an den Kapitalisten und den Staat zahlen kann, ist sein Eigentum heilig. Das Privateigentum an Grund und Boden ist fest begründet. Es erweist sich als ein höchst wirksames Hindernis der Bildung eines großen Grundbesitzes, der Vorbedingung des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes.

Wo heute ausschliesslich kleiner Grundbesitz herrscht, da wird sich nur schwer ein großer Grundbesitz bilden können, mag auch der kleine Grundbesitz noch so verkommen, der Grofsbetrieb noch so überlegen sein.

Aber auch wo großer Besitz und kleiner aneinandergrenzen, wird der erstere nicht immer leicht sich auf Kosten des letzteren vergrößern können, denn nicht immer sind jene Grundstücke der Kleinbetriebe, die aus Not oder anderen Gründen verkäuflich werden, gerade jene, die zur „Arrondierung“ und Vergrößerung des Gutes notwendig.

Der Landwirt, dem sein Gut zu klein geworden ist, der die Mittel erworben, ein größeres zu bewirtschaften, zieht in der Regel dem langwierigen, von Zufällen abhängigen Prozeß des Auskaufens der Nachbarn den viel einfacheren und übersichtlicheren Vorgang vor, sein Gut zu verkaufen und ein größeres zu kaufen. In dieser Form geht vornehmlich die Erweiterung des Betriebes der einzelnen Unternehmer in der Landwirtschaft vor sich und dies ist einer der Gründe der großen Mobilisierung des Grundbesitzes, der vielen Käufe und Verkäufe von Landgütern im Zeitalter des Kapitalismus. Dafs die Kauflustigen auch immer Verkaufslustige finden, dafür sorgen das Erbrecht und die Verschuldung.

So sehen wir, dafs die eigentümliche Natur des Grund und Bodens unter der Herrschaft des Privateigentums in allen Ländern des Kleingrundbesitzes ein gewaltiges Hindernis der Entwicklung des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes ist, wie überlegen dieser auch sein mag, ein Hindernis, das die Industrie nicht kennt.

IV.

Dazu gesellt sich noch ein anderer Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft. In der ersteren ist der grössere Betrieb unter normalen Umständen dem kleineren stets überlegen. Natürlich hat auch in der Industrie jeder Betrieb unter gegebenen Umständen eine Grenze, über die er nicht hinausgehen kann, soll er nicht unrentabel werden. Die Grösse des Marktes, des verfügbaren Kapitals, der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte, der Zufuhr von Rohmaterial, der Höhepunkt der Technik setzen jedem Betrieb seine Grenzen. Aber unter den Betrieben, welche diese Grenzen innehalten, wird der grössere dem kleineren überlegen sein.

In der Landwirtschaft gilt das nur bis zu einem gewissen Grade. Dieser Unterschied rührt daher, daß in der Industrie jede Vergrößerung des Betriebes auch eine steigende Konzentration von Produktivkräften darstellt, mit allen Vorteilen, die ihr eigen sind, der Ersparnis an Zeit, Kosten, Material, Erleichterung der Aufsicht etc. In der Landwirtschaft dagegen bedeutet jede Vergrößerung des Betriebes unter sonst gleichen Umständen, namentlich gleicher Kulturmethode, auch eine grössere räumliche Ausdehnung des Betriebes, also Vermehrung der Materialverluste, des Aufwands an Kräften, Mitteln, Zeit, welche die Transporte von Arbeitskräften und Material mit sich bringen. Diese fallen bei der Landwirtschaft um so mehr ins Gewicht, weil es sich da um die Fortbewegung von im Verhältnis zum Gewicht oder Volumen sehr geringwertigen Stoffen handelt — Dünger, Heu, Stroh, Korn, Kartoffeln — und die Methoden der Fortbewegung im Verhältnis zur Industrie sehr primitiv sind. Je ausgedehnter das Gut, desto schwieriger auch die Aufsicht über die einzelnen Arbeiter, was beim Lohnsystem sehr inbetracht kommt.

Wie mit steigender Ausdehnung des Gutes diese Verluste wachsen, das illustriert anschaulich eine Tabelle, die Thünen aufgestellt hat und die wir hier wiedergeben, umgerechnet in metrisches Maß und die Zahlen abgerundet. Thünen berechnete die Grundrente verschiedener Grundstücke, die in verschiedener Entfernung vom Wirtschaftshof liegen, pro Hektar bei einem Roggenertag von:

| Entfernung d. Grund- stücks vom Hofe in Metern | 25 hl Mk. | 23 hl Mk. | 20 hl Mk. | 18 hl Mk. | 15 hl Mk. |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 0 | 23 | 19 | 15 | 11 | |
| 1000 | 17 | 15 | 11 | 7 | |

| Entfernung d. Grund- stücks vom Hofe in Metern | 25 hl Mk. | 23 hl Mk. | 20 hl Mk. | 18 hl Mk. | 15 hl Mk. |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 2000 | 14 | 11 | 7 | 4 | 0 |
| 3000 | 10 | 7 | 3 | 0 | 0 |
| 4000 | 5 | 2 | 0 | — | — |
| 4500 | 0,5 | 0 | — | — | — |
| 5000 | 0 | — | — | — | — |

Darnach könnte es freilich scheinen, daß die Landwirtschaft um so profitabler, je kleiner das Gut. Das ist natürlich nicht der Fall. Die Vorteile des Großbetriebes sind so gewaltige, daß sie die Nachteile der größeren Entfernung mehr als aufwiegen; aber nur für eine gewisse Flächenausdehnung. Von deren Grenze an wachsen die Vorteile des Großbetriebes in geringerem Maße als die Nachteile der Entfernung, so daß von diesem Punkte an jede weitere Ausdehnung der Gutsfläche ihre Rentabilität vermindert.

Es ist unmöglich, im allgemeinen die Grenze genau zu bestimmen, von der an dies eintritt. Sie ist für die verschiedenen technischen und Bodenverhältnisse und für die verschiedenen Betriebsarten eine verschiedene. Einige Tendenzen der Entwicklung gehen dahin, diese Grenze weiter hinauszuschieben; dahin wirkt z. B. die Einführung des Dampfes oder der Elektrizität als Motor oder die der Feldbahnen; andere dagegen gehen dahin, sie immer mehr zu verengern. Je mehr im Verhältnis zur Fläche Menschen und Arbeitstiere beschäftigt werden, je mehr Lasten fortbewegt werden, Dünger, Ernteprodukte, Maschinen und schwere Geräte, desto fühlbarer wird sich der Einfluß der großen Entfernungen machen. Man kann sagen, daß im allgemeinen die Maximalausdehnung eines Gutes, über die hinaus seine Rentabilität abnimmt, um so kleiner, je intensiver die Wirtschaft, je mehr Kapital in die gleiche Bodenfläche gesteckt wird, daß aber dies Gesetz durch die technische Entwicklung von Zeit zu Zeit durchbrochen wird.

In ähnlicher Richtung wirkt das Gesetz, daß, je intensiver ein Gut bewirtschaftet wird, desto kleiner bei gegebener Kapitalmenge sein Areal sein muß. Ein intensiv bewirtschaftetes kleines Gut kann ein größerer Betrieb sein als ein umfangreiches, extensiv bewirtschaftetes. Die Statistik, die uns nur über das Areal eines Betriebes Auskunft giebt, läßt uns ganz im Dunkeln darüber, ob eine eventuelle Verkleinerung seines Gebietsumfanges auf einer that-

sächlichen Verkleinerung oder einer Intensifizierung der Wirtschaft beruht.

Der größten Ausdehnung ist die Wald- und die Weidewirtschaft fähig. Erstere braucht gar keinen Mittelpunkt, keinen Wirtschaftshof, um den sie sich gruppiert. In ihrer extensivsten Form ist die Ernte, das Fällen und Transportieren des Holzes, die einzige Arbeit, deren sie bedarf. Das Holz ist unempfindlich gegen die Einflüsse der Witterung, es braucht nicht in Scheunen gesammelt werden. Man läßt es liegen, wo man es gefällt hat, bis Zeit und Gelegenheit günstig, es zum Markt zu transportieren. In der Holzriese, im Fluß bewegt es sich von selbst vorwärts.

Ebenso wenig wie das Holz im Walde bedarf, wenigstens bei günstigem Klima, das Vieh auf der Weide der Zufuhr von Nahrungstoffen durch den Menschen, der Unterbringung in Baulichkeiten; und es ist im lebendigen Zustand noch weit leichter transportabel als das Holz.

Wo sich der nötige Markt entwickelte, da waren denn auch die Wald- und die Weidewirtschaft die ersten Formen des kapitalistischen Großbetriebes in der Ausbeutung des Bodens. Sie bedurften keiner Maschinen, keines wissenschaftlich geschulten Verwaltungspersonals, keines angesammelten Kapitals. Sie bedurften bloß der Kraft einzelner Grundherren, die Wald- und Weideflächen für sich zu monopolisieren und die Bauern ihres Eigentums daran zu berauben. Das ist denn auch, wo die Verhältnisse dazu günstig waren, reichlich geschehen.

Auch in den Kolonien, wo Arbeitskräfte spärlich, Grund und Boden reichlich vorhanden, bildet die Ausbeutung der Wälder und namentlich die Weidewirtschaft die erste Form des kapitalistischen Großbetriebes in der Landwirtschaft, so in den Vereinigten Staaten, in Argentinien, in Uruguay und Australien. Die einzelnen Weidebezirke erreichen da mitunter die Ausdehnung deutscher Fürstentümer. In Australien kam der Fall vor, daß auf einer einzigen Station 200 000 Schafe in einem Jahre geschoren wurden.

Viel beschränkter in ihrer Ausdehnung als die forst- und weidewirtschaftlichen Betriebe sind die der Ackerwirtschaft. Aber auch da überragen die Maximal- und Durchschnittsgrößen der extensiven die der intensiven Betriebe.

Die größte Ausdehnung unter den ersteren haben die nordamerikanischen Weizengüter erlangt, bei denen eine eigentümliche

Mischung von bedeutender Extensität des Betriebes mit Anwendung einer hochentwickelten Technik zu finden ist.

Die amerikanische Landwirtschaft war bisher überwiegend eine Raubwirtschaft. So lange jungfräulicher Boden im Ueberfluß vorhanden war, der noch niemandes Eigentum geworden, konnte der Landwirt sich den fruchtbarsten Boden aussuchen, diesem Ernte auf Ernte entlocken und sobald er ihn ausgesogen, sein Gut im Stiche lassen und weiter wandern. Dieser nomadischen Landwirtschaft standen die ausgezeichnetsten Werkzeuge und Maschinen einer hochstehenden Industrie zu Gebote, und da der Landmann den Boden nicht zu kaufen brauchte, konnte er fast sein ganzes Kapital zum Ankauf dieser technischen Behelfe anwenden.

Diese Art der Landwirtschaft bedurfte keines Düngers; sie brauchte nicht viel Vieh zu halten und wo das Klima es erlaubte, konnte sie der Stallfütterung entbehren. Sie brauchte auch keine Fruchtfolge. Sie baute jahraus jahrein dasselbe Produkt, in der Regel Weizen, war eine reine Weizenfabrik. Alle ihre Geräte, Maschinen, Arbeitskräfte dienten diesem einen Zweck. Der Betrieb war einfach und übersichtlich. Unter diesen Verhältnissen konnten einzelne Güter einen ungeheuren Umfang annehmen. Bekannt sind ja die großen Bonanzafarmen der Herren Dalrymple, Glenn etc., die eine Ausdehnung von 10000 und mehr Hektar erreichten.

In England dagegen mit seiner intensiven Kultur, welche starke Viehhaltung, Fruchtfolge, starke Düngung bedingt, sind Farmen über 500 Hektar eine Seltenheit, 1000 Hektar das Maximum.

Wie die kapitalistischen Großbetriebe in Amerika an Flächenausdehnung den europäischen überlegen sind, so die bäuerlichen Kleinbetriebe. In Deutschland ist im allgemeinen ein Bauer, der 20—100 Hektar Land besitzt, schon ein Großbauer. Man zählte im deutschen Reich 1895 unter $5\frac{1}{2}$ Millionen landwirtschaftlicher Betriebe

| | | | |
|--|------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Größenklasse | 2—5 Hektar | 5—20 Hektar | 20—100 Hektar |
| Betriebe . . | 1 016 318 | 998 804 | 281 767 |
| Dagegen 1890 in den Vereinigten Staaten unter $4\frac{1}{2}$ Millionen | | | |
| Größenklasse | 20—50 Acres (8—20 Hektar) | 50—100 Acres (20—40 Hektar) | 100—500 Acres (40—200 Hektar) |
| Betriebe . . | 902 777 | 1 121 485 | 2 008 694 |

Die Mehrzahl der Bauerngüter in Amerika hat also den Umfang deutscher Rittergüter.

Die Grundlagen für diese extensive Landwirtschaft schwinden, sobald aller Grund und Boden in Privateigentum übergegangen und der fruchtbare Boden nicht mehr im Ueberfluß vorhanden ist. An Stelle des Wechsels zwischen Ackerland und Brache muß der Landwirt den Fruchtwechsel setzen, an Stelle des Raubbaues Düngung, also starke Viehhaltung und Stallwirtschaft. Der Landwirt muß jetzt mehr Arbeitskräfte und Kapital auf der gleichen Fläche anwenden. Kann er diese Arbeitskräfte und Kapitalien in der nötigen Menge nicht finden, dann muß er seinen Betrieb verkleinern, die Maximalgröße der Großbetriebe wird eingeschränkt, die Bonanzfarmen hören auf, sich zu rentieren. Das ist das Bild, das uns von der jetzigen Entwicklung in Amerika entworfen wird. Und die in dieser Richtung treibenden Tendenzen sind zweifellos vorhanden, wenn auch nicht in dem hohen Maße, wie es in den letzten Jahren öfter dargestellt wurde. Von dem „nahenden Ende“ des landwirtschaftlichen Großbetriebes ist in Amerika nicht zu sprechen, das zeigen schon die oben mitgeteilten Zensuszahlen.

Trotzdem wollen wir nicht für ausgeschlossen erklären, daß die amerikanische Landwirtschaft, wenn sie völlig die europäische Betriebsweise annimmt, damit auch die europäischen Mäße der Betriebsfläche annehmen wird. Die Bonanzfarmen mögen dann wohl verschwinden, die Großbetriebe über eine Ausdehnung von 1000 Hektar nicht hinausgehen, die bäuerlichen Betriebe auf das deutsche Durchschnittsmaß sinken — wenn nicht die technische Entwicklung, z. B. die Einführung der Elektrizität in die Landwirtschaft, neue Bedingungen schafft, die die Maximalgrenzen des Großbetriebes auch bei intensiver Wirtschaft ausdehnen. Jedenfalls aber würde dieser Rückgang in der Flächenausdehnung nicht einen Sieg des kleineren über den größeren Betrieb, sondern nur eine größere Verdichtung des Betriebes auf kleinerer Fläche anzeigen, die Hand in Hand gehen kann, ja meist gehen muß mit einer Vergrößerung der in ihm steckenden Kapitalsumme, oft auch mit einer Vermehrung der in ihm beschäftigten Personenzahl, also mit einer thatsächlichen Vergrößerung des Betriebes.

Ebenso wie der Uebergang von einfachem Raubbau zu einem geregelten, auf dauernde Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit gerichteten Ackerbau, so muß auch die Verdrängung der extensiven Weidewirtschaft durch den Ackerbau die Tendenz nach Verkleinerung der Durchschnittsgröße der Güter bei gleichbleibender oder selbst wachsender Betriebsgröße erzeugen. In gleicher Richtung wirkt aber

wieder die Ersetzung des Getreidebaues durch intensive Viehhaltung, die gerade in den alten Kulturländern jetzt in weitem Mafse vor sich geht.

In England betrug 1880 die Durchschnittsgröße der Viehwirtschaften 52,3 Acres, die der Getreidewirtschaften 74,2 Acres. Von der Bodenfläche nahmen die einzelnen Größenskategorien ein: ¹⁾

Prozente der Bodenfläche für jede Größenskategorie der Wirtschaften

| | Bis 50 Acres | 50—100 Acres | 100—300 Acres | 300—500 Acres | 500—1000 Acres | Ueber 1000 Acres |
|--------------------|-----------------|-----------------|------------------|------------------|-------------------|---------------------|
| Viehwirtschaft | 17,2 | 15,9 | 43,7 | 13,8 | 7,2 | 2,2 |
| Getreidewirtschaft | 9,9 | 10,2 | 37,8 | 21,4 | 17,0 | 3,7 |

Es ist klar, wenn in England, wie das jetzt der Fall, der Getreidebau immer mehr zurückgeht und an seine Stelle intensive Viehhaltung tritt, dies die Tendenz zu einer Verkleinerung der Bodenflächen der größten Farmen erzeugen muß; es hiefse aber sehr oberflächlich urteilen, wollte man daraus auf einen Rückgang des Großbetriebes schließen.

Uebrigens lassen trotzdem die neueren Ziffern eine durchschnittliche Verkleinerung des Areals der Farmen nicht erkennen. Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe von mehr als 1 Acre Umfang (nur deren Fläche wurde 1895 aufgenommen) betrug in Großbritannien 1885 61 Acres, 1895 62 Acres, hat also etwas zugenommen.

In Ostelbien drängt der Uebergang zu intensiverer Wirtschaft ebenfalls zur Einengung der Betriebsflächen. größerer Güter. „Die meisten unserer großen Güter,“ sagt Sering in seinem Buch über die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, „sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten. Sie sind zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Konzentration der Kapital- und Arbeitskraft auf die einzelne Ackerparzelle erforderten, die gegenwärtig eine privat- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. ... So kommt es, daß die Aufsenschläge — oft ein Fünftel bis ein Viertel des ganzen Areals — heute fast durchwegs ganz extensiv, z. B. durch Anbau von Lupinen oder als perennierende Futterschläge be-

¹⁾ Kablukow, Die ländliche Arbeiterfrage, S. 36.

wirtschaftet werden. . . . Auf intensiv bewirtschafteten Gütern Neuvorpommerns mit schwerem Boden rechnet man, daß Ackerländereien, die mehr als zwei Kilometer vom Haupthof entfernt sind, überhaupt nicht mehr nutzbringend zu bestellen sind. . . . Der verbreitete Mangel an ausreichendem Betriebskapital wird durch die zu große Ausdehnung der Güter mit verschuldet. —

„Die Verkleinerung des Gutsareals (durch Verkauf oder Verpachtung seiner entlegenen Teile an kleinbäuerliche Kolonisten) wird also nach zwei Richtungen hin die Bodenproduktion steigern. Indem die Kolonisation die bisherige Gutsfläche mit einer größeren Zahl von Wirtschaftszentren bedeckt, werden auch die bisher wegen ungünstiger Lage zum Gutshof ungenügend bestellten Schläge in volle Kultur gebracht. Für die zurückbehaltenen Restgüter steht aber eine erhöhte Summe von Arbeit und Kapitalkraft zur Verfügung und ihre Besitzer werden bei verminderter Zinsenlast bald den gleichen oder einen höheren Reinertrag als vorher von der ungeteilten Gutsfläche erzielen.“ (S. 92, 93).

Daher werden die großen Güter in Ostelbien verkleinert, neben ihnen kleine Bauernwirtschaften geschaffen, nicht weil der Kleinbetrieb dem großen überlegen ist, sondern weil die bisherigen Gutsflächen den Bedürfnissen extensiver Wirtschaft angepaßt waren.

V.

Aus alledem folgt zweierlei. Einmal die Thatsache, daß die bloßen Zahlen der Flächenstatistik der Betriebe sehr wenig beweisen. Zweitens, daß der Prozeß der Zentralisation von Grund und Boden zur Ausdehnung eines Landguts, der an und für sich schon viel mehr erschwert ist, als der der Akkumulation und Zentralisation von Kapital, außerdem unter gegebenen Verhältnissen für den einzelnen Betrieb seine bestimmten Grenzen findet.

Nur dort, wo das Pachtsystem vorherrscht, besteht daher das Bestreben der Großgrundbesitzer, die einzelnen Güter ins Endlose auszudehnen. Dort fällt der Betrieb mit dem Besitz nicht zusammen. Der einzelne Grundbesitzer läßt nicht sein ganzes Gut, wenn dieses zu groß, von einem einzigen Unternehmer bewirtschaften. Er teilt es in mehrere Pachtungen, deren Größe er so abmißt, daß sie ihm den größten Vorteil bringen. Dabei sind Rücksichten auf die rationellste Bewirtschaftung des Pachtguts nicht allein maßgebend, sondern auch solche auf die Kapitalkraft der sich anbietenden Pächter.

Wo das System der Bewirtschaftung des Gutes durch den Besitzer, respektiv dessen Beamte vorherrscht, wo Besitz und Betrieb zusammenfallen, da äufert sich die Zentralisationstendenz, sobald ein Grofsbetrieb einmal arrondiert und mit genügendem Grund und Boden versehen ist, nicht mehr in dem Bestreben, ihn noch weiter auszudehnen, sondern darin, neben ihm einen zweiten zu erwerben.

Und diese Tendenz kommt unter Umständen recht stark zur Geltung. Eine treffliche Illustration derselben giebt uns Dr. Rudolf Meyer in seinem interessanten Buch über das Sinken der Grundrente. Er hat die Entwicklung des Grofsgrundbesitzes in Pommern auf das Eingehendste verfolgt und dabei gefunden, daß von dem reichen adeligen Grundbesitz daselbst 62 Besitzer 1855 229 Güter besaßen, 1891 dagegen 485 Güter mit einem Flächeninhalt von 261 795 Hektar. Die Familien, denen diese 62 Besitzer angehörten und die 1891 125 Mitglieder zählten, besaßen 1855 339, 1891 609 Güter mit 334 771 Hektar. Ferner besaßen 62 wohlhabende adelige Gutsbesitzer 1855 118 Güter, 1891 203 mit 147 139 Hektar, und endlich 35 reiche bürgerliche Gutsbesitzer 1855 25, 1891 94 Güter mit 54 000 Hektar, deren Gesamtfamilien mit 47 Mitgliedern 1855 30, 1891 110 Güter. Außerdem führt Dr. Rudolf Meyer noch 76 adelige Besitzer mit 182 Gütern von zusammen 109 950 Hektar und 119 bürgerliche Gutsbesitzer mit 295 Gütern (131 198 Hektar) an, bei denen ihr früherer Besitzstand nicht ersichtlich.

Diese Zahlen zeigen eine sehr kräftige Zentralisationstendenz, die bei einzelnen Besitzern noch einen besonders starken Ausdruck findet.

Unter diesen finden wir

| Namen der Besitzer | Zahl der Güter | | Im Jahre 1891 | |
|---|----------------|------|---------------|------------------------------|
| | 1855 | 1891 | Hektar | Grundsteuerreinertrag Mk. |
| Below-Saleske | 1 | 5 | 4 047 | 38 046 |
| Graf Douglas | — | 6 | 1 592 | 22 815 |
| Knebel-Döberitz-Dietersdorf . . | 3 | 8 | 5 629 | 24 356 |
| Graf Armin Schlagenth. | — | 8 | 3 692 | 25 101 |
| Fürst Bismarck | 1 | 9 | 9 047 | 31 658 |
| Plötz-Stuchow | 4 | 10 | 6 214 | 51 937 |
| Heyden-Jürgen-Carlrow | 6 | 11 | 4 635 | 108 969 |
| Fürst Hohenzollern-Sig- maringen | — | 11 | 10 998 | 44 350 |
| Königliche Familie | 1 | 12 | 24 513 | 128 399 |

| Namen der Besitzer | Zahl der Güter | | Im Jahre 1891 | |
|-------------------------------|----------------|------|---------------|-----------------------|
| | 1855 | 1891 | Hektar | Grundsteuerreinertrag |
| Graf Behr-Negendank | 6 | 12 | 5 696 | 104 318 |
| Lanken-Boldewitz | 3 | 13 | 4 183 | 95 382 |
| Graf Behr-Bandelin | 3 | 13 | 6 576 | 131 285 |
| Graf Krassow-Divis | 5 | 15 | 4 613 | 112 652 |
| Lanken-Pluggentin | 6 | 16 | 2 648 | 68 355 |
| Graf Platen-Osten | 8 | 16 | 10 520 | 79 845 |
| Graf Flemming-Benz | 13 | 24 | 14 258 | 107 794 |
| Fürst Putbus | 53 | 85 | 17 113 | 302 892 |

Professor J. Conrad veröffentlicht in seinen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik eine Reihe von wertvollen Abhandlungen, „agrarstatistische Untersuchungen“, die namentlich die jetzige Ausdehnung der preussischen Latifundien beleuchten. Er fand Inhaber von 5000 Hektar und mehr:

| In | Besessene Gesamtfläche Hektar | Äcker und Wiesen Hektar |
|----------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Ostpreußen 11 | 67 619 | 34 000 |
| Westpreußen 13 | 105 996 | 48 000 |
| Posen 33 | 300 716 | 147 310 |
| Pommern 24 | 182 752 | 102 721 |
| Schlesien 46 | 671 649 | 192 443 |

Die 46 Latifundienbesitzer, die in Schlesien 1887 verzeichnet waren, besaßen zusammen nicht weniger als 843 Güter. Darunter:

| | Besitzungen | Gesamt- fläche Hektar | Grundsteuer reinertrag Mk. |
|--|-------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Kronprinz Friedrich Wilhelm, (nachmaliger Kaiser Friedrich III.) | 19 | 8 879 | 118 959 |
| R. Friedenthal, Staatsminister a. D. | 24 | 9 090 | 106 740 |
| König Albert von Sachsen | 50 | 31 072 | 271 732 |
| Herzog von Ujest | 52 | 39 742 | 233 701 |
| Fürst Pleß | 75 | 51 112 | 324 042 |

Ueber die Ausdehnung österreichischer Großbesitze, die mehrere Güter umfassen, gibt G. Krafft in seiner Betriebslehre (5. Aufl. S. 40) folgende Ziffern an:

| Name des Besitzers | Größe in Hektar | Bestandteile |
|---|-----------------|--|
| Mährischer Besitz des Erzbischofs von Olmütz | 54 500 | ? |
| Böhmischer, mährischer, niederöster- reichischer Besitz des Kaisers Franz Josef | 79 300 | ? |
| Ungarischer Besitz der Grafen Schön- born-Buchheim | 134 013 | 2 Domänen mit 44 Meier- höfen u. 10 Forstrevieren |
| Böhmischer Besitz des Fürsten Schwarzenberg | 177 930 | 20 Domänen |
| Mährischer, böhmischer und schlesischer Besitz des Fürsten Lichtenstein . . | 180 900 | ? |
| Ungarischer und schlesischer Besitz des Erzherzogs Albrecht | 192 181 | 72 Oekonomiedistrikte, 780 Meierhöfe, 58 Forstreviere |
| Ungarischer Besitz des Fürsten Ester- házy | 431 700 | 35 Domänen |

Diese Art der Zentralisation von Grund und Boden, die Vereinigung verschiedener Güter in einer Hand, läßt ebenso wie die Zentralisation durch die Hypothekenbanken die Größe der einzelnen Betriebe unverändert. Aber sie unterscheidet sich von der letzteren dadurch, daß mit der Zentralisation des Besitzes auch eine Zentralisation der Verwaltung eintritt und damit eine neue Betriebsform ersteht, das Latifundium. Dies und nicht die ungemessene Ausdehnung der einzelnen Gutswirtschaft ist die Form, in der der moderne Riesenbetrieb in der Landwirtschaft sich entwickelt; und diese Form kennt ebenso wenig wie die Zentralisation des Kapitals irgendwelche Grenzen.

Es wird damit die höchste Produktionsweise angebahnt, deren die moderne Landwirtschaft fähig ist. Die Vereinigung mehrerer Betriebe in einer Hand führt früher oder später zu ihrer Verschmelzung in einen Gesamtorganismus, zu einer planmäßigen Arbeitsteilung und Kooperation der einzelnen Betriebe.

G. Krafft, der die österreichischen Latifundien aus eigener Anschauung kennt, hat deren Organisation und deren Vorteile in seiner Betriebslehre (S. 167) ausführlich geschildert. Der ganze Komplex verschiedener Güter samt den auf ihnen betriebenen Industrien bildet einen ungeheuren Organismus mit einer Arbeitsteilung, die sowohl in bezug auf die einzelnen Arbeitskräfte, wie auf die einzelnen Betriebe, aufs weiteste getrieben ist; einen Organismus, indem durch planvolles Zusammenwirken von Industrie und Land

wirtschaft und durch vollste Ausnutzung der modernen Wissenschaft und Technik die vollkommensten Resultate erzielt werden.

„Für alle Fälle,“ schließt Krafft seine Ausführungen, „verdient die Organisation des Großgrundbesitzes — eine bisher noch wenig oder gar nicht beachtete Seite des landwirtschaftlichen Betriebes — die weitestgehende Pflege, weil sie bei ihrer fortschrittlichen Entwicklung, unterstützt durch die vorschreitende Ausbildung der Landwirtschaft als Wissenschaft, berufen zu sein scheint, jenes Moment zu bilden, durch welches die Großwirtschaft ihre höchsten Erfolge erreichen wird.“

In derartigen Riesenbetrieben und nicht im bäuerlichen Zwergbetrieb erblickt eine der ersten lebenden landwirtschaftlichen Autoritäten, ein alter „Praktiker“, der aber freilich bewaffnet ist mit dem weiten Blick und dem Wissen des Theoretikers, die Zukunft der modernen, rationellen Landwirtschaft.

Aber auch dieser Riesenbetrieb findet eine Schranke, die die Großindustrie nur in Ausnahmefällen in ihrer Entwicklung hindert: Mangel an Arbeitern.

VI.

Die Ausdehnung des Marktes, der Besitz von Geldmitteln, das Vorhandensein der nötigen technischen Vorbedingungen, das alles allein genügt nicht zur Bildung eines kapitalistischen Großbetriebes. Die Hauptsache sind die Arbeiter. Mögen alle anderen Bedingungen vorhanden sein, wo die besitzlosen Arbeitskräfte fehlen, die sich dem Kapitalisten verkaufen müssen, da ist ein kapitalistischer Betrieb unmöglich.

Aber die städtische Industrie hat in allen Kulturstaaten an Arbeitermangel nicht zu leiden. Das Proletariat selbst vermehrt sich und liefert dem wachsenden Kapital zahlreiche neue Arbeitskräfte.

Daneben aber wendet sich der städtischen Lohnarbeit vorwiegend auch der Nachwuchs der Kleinbürger und Kleinbauern zu, dem es nicht möglich ist, sich selbständig zu machen, sowie endlich die Masse jener gewesenen Kleinbürger und Kleinbauern, die ins Proletariat geschleudert worden. Und die Großindustrie kann sie alle brauchen, mögen sie aus der Stadt oder vom Lande kommen.

Ganz anders die Landwirtschaft. Die städtische Arbeit geht heute unter Bedingungen vor sich, die den Arbeiter für die Landarbeit untauglich machen. Wer in der Stadt aufwächst oder in der Jugend sich ihr zuwendet, ist für die Landwirtschaft verloren. Diese

kann unter den heutigen Bedingungen aus dem städtischen, industriellen Proletariat nicht ihren Arbeiterbedarf ergänzen.

Aber der landwirtschaftliche Großbetrieb ist unter den heutigen Verhältnissen auch nicht imstande, selbst den nötigen Nachwuchs an Lohnarbeitern zu produzieren und festzuhalten.

Wir suchen den Grund dieser Erscheinung in einer Eigentümlichkeit, welche die Landwirtschaft von der modernen Industrie streng scheidet. In dieser ist, im Gegensatz zur mittelalterlichen Industrie der Wirtschaftsbetrieb vom Haushalt völlig getrennt. Im mittelalterlichen Handwerk — und bis heute noch in seinen Ausläufern — sind beide vereinigt. Während der Zunfzeit gehörten die Arbeiter in einem Handwerksbetrieb zum Haushalt, zur Familie des Meisters. Ein Arbeiter konnte nicht zu einem eigenen Haushalt, zu Ehe und Familie gelangen, ohne einen selbständigen Betrieb zu beginnen, ohne Meister zu werden.

In der modernen Industrie dagegen sind Haushalt und Betrieb getrennt. Hier hat der Arbeiter die Möglichkeit, einen eigenen Haushalt zu gründen, ohne als Arbeiter selbständig zu werden, und wir wissen, er macht reichlichen Gebrauch von dieser Möglichkeit und vermehrt so das Lohnproletariat, das nun eine besondere Klasse wird. Die Trennung des Haushalts vom Betrieb macht aber auch erst den Proletarier zum freien Mann außer der Arbeit und ermöglicht es ihm, jene Qualitäten zu erlangen, die ihn befähigen werden, die Herrschaft im Staate zu erobern und zu behaupten.

Lohnarbeiter gab es schon früher, aber sie hatten keine Möglichkeit, eigene Kinder aufzuziehen, da der eigene Haushalt, die eigene Familie ihnen fehlte. Sie waren die Kinder von Handwerksmeistern oder Kleinbauern und nur als Meister konnten sie wieder eigene Kinder aufziehen. Gleich den Studenten waren die Handwerksgesellen, eben weil nicht Weib und Kind sie beschwerten, gegenüber der Obrigkeit und den Meistern ein streitbares Geschlecht; aber ebensowenig wie die Studenten konnten sie daran denken, die politische Macht im Staate zu erobern, und die Gesellschaft nach ihren Klasseninteressen umzugestalten. Erst dem modernen Lohnproletarier mit eigenem Haushalt, mit Kindern, die verurteilt sind, Proletarier zu bleiben, konnte diese Idee kommen.

Was aber für die Industrie überwunden, besteht für die Landwirtschaft noch fort. Sie ist mit dem Haushalt fest verbunden. Es gibt keinen landwirtschaftlichen Betrieb ohne eigenen Haushalt,

es giebt aber auch keinen ständigen, festen Haushalt auf dem Lande ohne etwas Landwirtschaft.

Das dürfte zum Teil in der Zerstreuung der Bevölkerung — im Gegensatz zu ihrer Konzentrierung in der Stadt — begründet sein. Die Erbauung von Mietskasernen ist da nicht angängig, der Kleinbetrieb in der Ausbeutung des Wohnungsbedürfnisses lohnt aber nicht, ausgenommen als Nebengewerbe.

Vor allem aber kommt in Betracht die enge ökonomische Verbindung zwischen Haushalt und Landwirtschaft, namentlich im Kleinbetrieb. Diese produziert zum großen Teil für den direkten Konsum jener. Andererseits liefert die Haushaltung in ihren Abfällen Dünger und Viehfutter, die Wartung des Viehes erfordert die stete Anwesenheit der damit betrauten Personen auf dem Wirtschaftshof, also ihre Zugehörigkeit zum Haushalt u. s. w.

Die Position des Lohnarbeiters nimmt unter diesen Umständen auf dem Lande einen ganz anderen Charakter an als in der Stadt. Der völlig besitzlose Lohnarbeiter, der im eigenen Haushalt lebt, ist da eine Ausnahmserscheinung. Die Lohnarbeiter eines landwirtschaftlichen Großbetriebes sind teils Mitglieder seines Haushaltes — Knechte und Mägde; soweit sie eigenen Haushalt führen, sind sie in der Regel auch selbständige Landwirte, auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden, die nur einen Teil ihrer Arbeitszeit der Lohnarbeit, einen anderen Teil der Arbeit im eigenen Betrieb widmen.

Eine eigenartige Zwischenstellung nehmen die sogenannten „Deputanten“ ein, die festen Jahreslohn, daneben bestimmte Naturalien und ein Stück Land, sowie eine Wohnung auf dem Hofe erhalten, und daneben die Instleute, die auf den ostelbischen großen Gütern eine wichtige Rolle als Arbeiter spielen. Sie wohnen auf dem Hofe, aber in eigenen Wohnungen und erhalten als Entgelt für ihre Leistungen teils, wie die Deputanten, bestimmte Quantitäten in Naturalien und in Land, das sie selbst zu bewirtschaften haben, teils einen Lohn, aber nicht Jahreslohn, wie die Deputanten, sondern Taglohn oder Akkordlohn (Anteil am Erdrusch). „Kein vollkommen besitzloser Arbeiter kann in das Instmannsverhältnis treten. Einmal ist die gestellte Wohnung regelmäsig ohne Mobiliar, ferner hat der Instmann die nötigen Arbeitswerkzeuge, namentlich Sense und Dreschflegel, zu stellen. Vor allem aber setzt die Annahme einer Inststelle — ebenso wie diejenige eines verheirateten Knechtes — im allgemeinen den Besitz einer Kuh oder doch einer oder mehrerer

Ziegen voraus, sofern nicht die Herrschaft die Mittel für deren Beschaffung vorschiefst. Endlich muß der Instmann in der Lage sein, behufs Bestellung des ihm zugewiesenen Landes, abgesehen von dem Dünger, welchen er nebst seinem Vieh produziert, auch das nötige Saatgut zu beschaffen.“ (Dr. Max Weber in der Enquete über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, III, S. 13.)

Der Instmann ist ein Mittelding zwischen Knecht und Pächter, der meist der Gesindeordnung untersteht, ein Ueberbleibsel aus der Feudalzeit, wo der Grundherr sein Land nicht besser zu verwerten wußte, als daß er es gegen Verpflichtung zu bestimmten Diensten verlieh. Mit moderner kapitalistischer Landwirtschaft und hoher Grundrente verträgt er sich nicht. In der Provinz Sachsen z. B. hat die Rübenkultur dem Instmannwesen ein Ende bereitet.

Der Stellung des Instmannes im Nordosten Deutschlands kommt sehr nahe die des Heuermannes im Nordwesten. „Heuerleute sind ländliche Arbeiterfamilien, die von dem Arbeitgeber eine Wohnung und ein Stück Land gegen billigen, gegenüber den normalen, ortsüblichen Summen gewöhnlich um die Hälfte billigeren Zins pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte, in verschiedenen Gebieten und selbst auf verschiedenen Gütern wechselnde Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft gegen einen billigen, gegenüber den normalen ortsüblichen Summen gewöhnlich um die Hälfte billigeren Tagelohn zur Verfügung zu stellen.“ (Dr. K. Kärger in Die Verhältnisse der Landarbeiter etc. I, S. 3.) Auch dies Ueberbleibsel aus der Feudalzeit ist ebenso wie das Instverhältnis im Schwinden begriffen.

Neben diesen Arbeiterkategorien finden sich auch „freie“ besitzlose Tagelöhner, „Einlieger“, „Losleute“, „Heuerlinge“, die bei Bauern sich einmieten, und ihre Arbeitskraft dort verkaufen, wo sie gerade einen Käufer finden. Sie kommen dem städtischen Lohnproletarier am nächsten, aber unterscheiden sich doch wesentlich von ihm. Sie bilden das Anhängsel einer fremden Haushaltung und „immer ist, auch in der bäuerlichen Verfassung, das Wohnen unter fremdem Dache Grundlage der wirtschaftlichen Unselbständigkeit.“ (Weber, a. a. O., S. 38.)

Diese Verhältnisse sind der Fortpflanzung der besitzlosen Arbeiter auf dem Lande nicht günstig. Das Gesinde ist in den meisten Fällen von vornherein von der Ehe, von der Begründung eines selbständigen Hausstandes (als solches) ausgeschlossen und ihm damit das Aufziehen einer Nachkommenschaft verleidet und erschwert.

Der Geschlechtstrieb läßt sich dadurch freilich nicht beeinflussen, aber er wird oft auf unnatürliche Bahnen gedrängt, um eine Nachkommenschaft nicht aufkommen zu lassen. Erweist sich die Natur stärker als alle künstlichen Vorkehrungen, dann greift die unglückliche Mutter mitunter zum Verbrechen, um sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen. Sie weiß nur zu gut, warum, denn weder ihr noch ihrem Kinde winkt eine erfreuliche Zukunft. Die unehelichen Kinder werden den ungünstigsten Verhältnissen ausgesetzt, ein großer Teil von ihnen stirbt frühzeitig, ein anderer nicht geringer Teil bevölkert später die Zuchthäuser.

Wo noch patriarchalische, naturalwirtschaftliche Verhältnisse herrschen, wie auf manchen großen Bauernhöfen der Alpenländer, da gilt freilich das Kind der Magd ebenso als Mitglied des Haushalts, wie diese selbst. Es wächst als der Gespieler der Bauernkinder auf, ißt mit ihnen an einem Tische und merkt den sozialen Unterschied erst, wenn's an die Arbeit geht; dann gehört es eben zum Gesinde, wie die Mutter auch.

Aber wo die Warenproduktion und das reine Lohnverhältnis vorherrscht, da ist das Kind der Magd eine unerwünschte Last, deren man sich am liebsten entledigt, so gut man kann.

Wie die Zentralisation des Grundbesitzes die Häufigkeit der unehelichen Geburten beeinflusst, zeigen die Untersuchungen, die L. Fick in seinem Buche, „Die bauerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern“ über die Häufigkeit der unehelichen Geburten unter der bayrischen Landbevölkerung anstellte. „Wenn wir die Bezirksämter,“ sagt er S. 307, „nach der Anzahl der in ihnen vorkommenden außer-ehelichen Geburten zusammenfassen, so erhalten wir folgendes Resultat, das für die Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Grundbesitzverteilung und unehelichen Geburten von Interesse ist:

| | Von 100 Geburten sind unehelich | Von 100 Einwohnern haben Grundbesitz |
|-----|------------------------------------|---|
| I | 3,4— 5 | 28,2 |
| II | 5,1—10 | 20,2 |
| III | 10,1—15 | 17,0 |
| IV | 15,1—20 | 15,5 |
| V | 20,1—25 | 13,3 |
| VI | 25,1—30 | 14,9 |

Nicht viel bessere Bedingungen für die Aufzucht einer Nachkommenschaft als das Gesinde, bei dem Fruchtabtreibung, uneheliche Ge-

burten, Kindesmord im Schwange, bieten die freien Tagelöhner ohne eigenen Haushalt, die Einlieger.

Es sind die Besitzer (oder Pächter) der kleinen Betriebe, die eine selbständige Haushaltung mit selbständiger Landwirtschaft verbinden, in denen sich auf dem Lande die besten Bedingungen für die Aufziehung eines zahlreichen arbeitsfähigen Nachwuchses finden. Sie liefern nicht bloß genug Arbeitskräfte für sich selbst, sondern auch noch einen Ueberschuß. Entweder dadurch, daß sie als Häusler, deren Landwirtschaft sie nicht völlig in Anspruch nimmt, selbst als Tagelöhner im Großbetrieb arbeiten, oder aber dadurch, und das thun sie alle, ob Häusler oder Bauern, daß sie in ihren Kindern einen Ueberschuß von Arbeitern liefern, die in der Familienwirtschaft nicht Raum finden, die dem Großbetrieb als Gesinde oder Tagelöhner zur Verfügung stehen.

Diese Produktionsstätten neuer Arbeitskräfte verringern sich immer mehr dort, wo der Großbetrieb vorschreitet und den Kleinbetrieb verdrängt. Durch das Bauernlegen vermehrt der Großbetrieb sein Land, vermindert aber die Leute, die es bebauen sollen. Das allein schon bewirkt, daß er, bei aller technischen Ueberlegenheit, nie dazu gelangen kann, in einem Lande allein zu herrschen. Der große Grundbesitz mag alle freien Bauern verjagen, ein Teil von ihnen wird immer wieder seine Auferstehung feiern als kleine Pächter. Auch die Alleinherrschaft des Großgrundbesitzes kann nicht zur Alleinherrschaft des Großbetriebes führen.

Selbst in Großbritannien waren 1895 von 520 106 Farmen nicht weniger als 117 968 unter 5 Acres, 149 818 umfaßten 5—20 und 185 663 20—50. Also die große Mehrzahl Kleinbetriebe.

Wo der Kleinbetrieb zu weit zurückgedrängt ist, da wird der Großbetrieb immer weniger rentabel und fängt an, zurückzugehen. Eine derartige Erscheinung macht sich heute vielfach bemerkbar; sie veranlaßt bereits eine Reihe hervorragender landwirtschaftlicher Theoretiker, „das nahende Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebes“ zu verkünden. Das heißt jedoch das Kind mit dem Bade ausschütten. Unter manchen Umständen wird sicher der Mangel an Arbeitskräften zum Rückgang des Großbetriebes und zur Vermehrung der Zahl der Kleinbetriebe führen entweder in der Weise, daß der Großgrundbesitzer oder Großbauer einen Teil seines Besitzes parzelliert, um die einzelnen Stücke an kleine Landwirte zu verkaufen oder zu verpachten, oder in der Weise, daß ganze

große Besitzungen freiwillig verkauft oder subhastiert und in kleine Besitzungen zerschlagen werden.

Aber wie die Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb, setzt auch der umgekehrte Prozeß sich selbst seine Schranken. In dem Maße, in dem die Zahl der kleinen Landwirte neben den großen wächst, vermehrt sich auch die Zahl der Arbeitskräfte, die dem Großbetrieb zur Verfügung stehen und wächst damit die Lebensfähigkeit des letzteren, sowie seine Ueberlegenheit über den Kleinbetrieb. Wo neben dem Großbetrieb viel Kleinbetrieb sich gebildet, da muß wieder die Tendenz zum Vordringen des Großbetriebes erstehen — natürlich, so weit nicht störende Momente, z. B. die Verpflanzung einer großen Industrie aufs flache Land, eine Gegenwirkung ausüben. Wir haben in der kapitalistischen Produktionsweise ebenso wenig das Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebes als das Ende des Kleinbetriebes zu erwarten.

Das widerspricht durchaus nicht dem „Marxschen Dogma“. Vielmehr hat Marx das frühzeitig erkannt. Im 4. Heft der Revue Neue Rheinische Zeitung (1850) besprach er eine Schrift Emils de Girardin: *Le Socialisme et l'impôt*, in der dieser eine Kapitalsteuer vorschlug, die unter anderem „die Kapitalien von wenig einträglichem Grund und Boden zu einträglicherer Industrie hinüberziehen, die Bodenpreise zum Fallen bringen, die Konzentrierung des Grundbesitzes, die große englische Kultur und damit die ganze entwickelte englische Industrie nach Frankreich verpflanzen würde“. Marx weist demgegenüber darauf hin, daß „nicht durch Wegziehen des Kapitals vom Ackerbau, sondern im Gegenteil durch Hinüberwerfen des industriellen Kapitals auf den Grund und Boden die englische Konzentration und der englische Ackerbau zustande gekommen“, und fährt fort: „Die Konzentration des Grundeigentums in England hat ferner ganze Generationen der Bevölkerung vollständig weggeschwemmt. Diese Konzentration, zu der die Kapitalsteuer durch schnelleren Ruin der Bauern allerdings beitragen muß, würde in Frankreich diese große Masse der Bauern in die Städte treiben und die Revolution nur um so unvermeidlicher machen. Und endlich, wenn in Frankreich die Umkehr aus der Parzellierung zur Konzentration schon angefangen hat, so geht in England das große Grundeigentum mit Riesenschritten seiner abermaligen Zerschlagung entgegen und beweist unwiderleglich, wie der Ackerbau sich fortwährend in diesem Kreislauf von Konzentrierung und Zersplitterung des Bodens bewegen muß, so

lange die bürgerlichen Verhältnisse überhaupt fortbestehen.“ (S. 59, 60.)

Dieser Kreislauf äußert sich allerdings keineswegs so rasch und so schroff, wie Marx dies 1850 hinstellte, wo er noch mit der Energie und dem Tempo einer raschen revolutionären Entwicklung rechnete; der Aufschwung der Technik und der Wissenschaft haben die Tendenz zur Vergrößerung der Betriebe in England länger wirken lassen, als Marx erwartete; erst jüngst ist sie ins Stocken gekommen. Auf der anderen Seite haben sich Gegentendenzen entwickelt, die der Konzentration eines zersplitterten Grundbesitzes entgegenwirken.

Aber die Tendenz, auf die Marx hier hingewiesen, besteht und macht sich überall geltend, wo Konzentration oder Zersplitterung ein gewisses Maß überschreiten.

Der Mehrzahl der bürgerlichen Oekonomen erscheint denn auch eine Mischung von großen und kleinen Betrieben in der Landwirtschaft als der wünschenswerteste Zustand. Für die völlige Verdrängung des Großbetriebes durch den kleinen erwärmen sich nur einige kleinbürgerliche Demokraten und Sozialisten. „Schon Friedrich List und nach ihm v. Schütz, v. Rumohr, Bernhardt, Hanssen, Roscher und viele andere haben es ausgesprochen, daß das Ideal der Grundeigentumsverteilung unter den gegebenen Verhältnissen — Herrschaft des Privateigentums und System der freien Konkurrenz — in einer richtigen Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern besteht, so daß die großen Güter gleichsam die Spitze der Pyramide und die kleinen die Basis derselben bilden.“ (A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, S. 108. In gleichem Sinne spricht sich erst jüngst wieder Buchenberger in seiner neuesten Schrift, Grundzüge der Agrarpolitik, aus.) Der Großgrundbesitz, so sagen diese Oekonomen alle, ist unentbehrlich als Träger des technischen Fortschritts und der rationellen Bodenkultur. Der Großbauer erscheint hauptsächlich wünschenswert aus politischen Gründen — er und nicht der Kleinbauer ist der feste Hort des Privateigentums; dabei ist sein Betrieb dem des Kleinbauern weit überlegen. Diesen aber braucht man als besten Lieferanten von Arbeitskraft. Allenthalben, wo der Großbetrieb die kleinen Betriebe zu sehr verdrängt, streben weitersehende konservative Politiker und Großgrundbesitzer jetzt selbst dahin, sie durch staatliche und private Maßnahmen wieder zu vermehren.

„In allen europäischen Ländern“, schreibt Sering im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (I. Supplementband), „mit stark entwickeltem Großgrundbesitz macht sich neuerdings unter dem Druck der gewerblichen Umwälzungen, der übermäßigen Abwanderung der Landarbeiter in die Industrialbezirke, der landwirtschaftlichen Krisis und Schuldennot eine starke Bewegung geltend, welche durch planmäßige Begründung neuer und die Erweiterung von zu kleinen alten Bauernstellen den ländlichen Mittelstand mehren, die Landarbeiter durch Verleihung von Bodenbesitz selbsthaft machen will. Fast gleichzeitig haben Deutschland, England und Rußland entsprechende Gesetze erlassen, in Italien und Ungarn steht ähnliches in Aussicht.“

Für Preußen kommen hier in Betracht die Gesetze von 1886 über die Beförderung deutscher Ansiedlungen in Posen und Westpreußen und die von 1890 und 1891 über die Bildung von Rentengütern mit Hilfe des Staatskredits und der Staatsmacht. „Man kann annehmen“, sagt Sering über die Erfolge dieser Gesetzgebung, „daß durch die Rentengutsbildungen schon jetzt eine ebenso große Fläche an den Bauernstand zurückgefallen ist, wie er im Laufe dieses Jahrhunderts im Wege des freien Güterverkehrs an den Großgrundbesitz verloren hat (in den 6 östlichen Provinzen rund 100000 Hektar).“

Diese künstliche Neuschaffung von Kleinbetrieben mußte dem Großgrundbesitz nicht etwa wider seinen Willen aufgedrängt werden. Nein, sie ist das Werk einer Regierung und eines Parlaments, denen nichts mehr am Herzen liegt, als das Wohl des Junkertums.

„Der Großgrundbesitzer erzielt die höchsten Roh- wie Reinerträge“, sagt v. d. Goltz, „wenn er kleinere und mittlere Grundbesitzer, welche ihm Arbeitskräfte liefern und sichere Abnehmer für die von ihm im Ueberfluß erzeugten Produkte sind, in großer Zahl neben und um sich wohnen hat.“ (Handbuch der Landwirtschaft, I, S. 649.)

Aus alledem ergibt sich's, daß nicht daran zu denken ist, der kleine Grundbesitz werde in der heutigen Gesellschaft verschwinden und völlig von dem Großbesitz verdrängt werden. Wir haben ja gesehen, daß, wo die Konzentration des Grundbesitzes zu weit fortgeschritten, die Tendenz zur Zersplitterung einsetzt, und daß Staat und Großgrundbesitzer selbst nachhelfen, wenn sie zu großen Hindernissen begegnen.

Aber gerade diese Bestrebungen des Großgrundbesitzes zeigen

uns, daß nichts verkehrter ist, als die Ansicht, die Erhaltung des Kleinbetriebes sei eine Folge seiner Konkurrenzfähigkeit dem Großbetrieb gegenüber. Sie ist vielmehr eine Folge davon, daß er aufhört, ein Konkurrent des letzteren zu sein, daß er aufhört, als Verkäufer jener landwirtschaftlichen Produkte, die der Großbetrieb neben ihm erzeugt, in Betracht zu kommen. Diese Rolle hört er auf zu spielen, wo der kapitalistische Großbetrieb neben ihm sich entwickelt. Da verwandelt er sich aus einem Verkäufer in einen Käufer der Produkte, die der Großbetrieb „im Ueberfluß erzeugt“; die Ware, die er selbst im Ueberfluß erzeugt, ist aber gerade jenes Produktionsmittel, dessen der Großbetrieb dringend bedarf, die Ware Arbeitskraft.

Wo die Dinge so weit gediehen sind, da schließen Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft einander nicht aus, da bedingen sie einander, wie Kapitalist und Proletarier, da nimmt aber auch der kleine Landwirt immer mehr den Charakter des letzteren an.

Die Italiener Chicagos.

Von

FLORENCE KELLEY,

in Chicago.

Das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten hat in seinem neunten Spezialbericht die Italiener Chicagos behandelt. Er umfaßt 408 Seiten Statistik und Erläuterungen, und diese sind umfangreicher, als es sonst in statistischen Werken der Fall zu sein pflegt. Der Bericht gehört zur Reihe derjenigen, die eine Untersuchung typischer Fälle enthalten, wie sie das Arbeitsamt schon öfter unternommen hat. Die Zahl der beobachteten Personen beläuft sich nur auf 6773.

Es waren verschiedene Gründe, die die eingehende Beobachtung einer Volksklasse veranlaßten, deren Zahl im Verhältnis zu den 1 886 860 Einwohnern, die die Gesamtbevölkerung Chicagos bilden, so klein ist. Der erste Grund war, daß dem Kongreß ein Einwanderungsgesetz vorgelegt worden war, das höchstwahrscheinlich mehr die Einwanderung der Italiener als die irgend einer anderen Nationalität treffen wird; ein zweiter Grund war, daß seit längerer Zeit die Arbeiterorganisationen die Italiener beschuldigten, daß sie nächst den Chinesen von allen Einwanderern den schädlichsten Einfluß auf die Lebenshaltung der Arbeiter ausübten. Man wirft ihnen vor, daß sie sich in großer Zahl denjenigen Beschäftigungsarten zuwenden, die den niedrigsten Lohn abwerfen. Hier verschärfen sie noch durch ihren Wettbewerb den Druck, der schon auf dem Arbeiter dieser Gewerbe lastet, der am wenigsten in der Lage ist, sich und seine Interessen gegen die Folgen dieser Konkurrenz zu schützen. In dieser Weise richten sie größeren Schaden an, als ihre geringe Zahl vermuten läßt. Außerdem hatte ein früherer Spezialbericht des Arbeitsamtes darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse, unter denen

die Italiener leben, weit schlechter sind, als die der anderen Einwanderer — und auch deswegen schien eine Spezialuntersuchung geboten zu sein. Im Jahre 1894 behandelte das Amt in seinem siebenten Spezialbericht das Wohnungselend der Großstädte. Es schilderte die verkommensten Quartiere Chicagos (wie die New Yorks, Philadelphias und Baltimores), wo die Italiener unter den 18 Nationalitäten, die dort vertreten sind, fast verschwinden. Nach diesem Bericht stellten die Italiener einen höheren Prozentsatz von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig waren, als die Slumbevölkerung im allgemeinen; die Durchschnittszahl der Tage, an welchen sie während des Jahres Beschäftigung hatten, war geringer als diejenige der gesamten Slumbevölkerung, der durchschnittliche Wochenlohn für die von ihnen tatsächlich geleistete Arbeit niedriger als derjenige, den diese Bevölkerung im allgemeinen verdiente. Es bot sich damals keine Gelegenheit, die Zuverlässigkeit dieser Ergebnisse sorgfältig zu prüfen. Außerdem sprach für die vorliegende Untersuchung der Umstand, daß der Entwurf der Fragebogen Miß Karoline Hunt anvertraut war, die lange in Hull-House, das sich in der italienischen Kolonie befindet, gewohnt hatte. Diese Dame besaß daher eine ungewöhnlich günstige Gelegenheit, nicht nur zuverlässige Antworten auf die vom Arbeitsamt gestellten Fragen zu sammeln, sondern auch viel ergänzendes Material über Familienverhältnisse, Nahrung und über mancherlei verschwiegene Punkte, die dem gewöhnlichen Zähler des Zensus- und Arbeitsamtes nicht zugänglich sind, herbeizuschaffen.

Der Bericht zeigt die starken wie die schwachen Seiten derjenigen Methode, die in der Untersuchung „typischer Fälle“ besteht. Sein Text enthält eine Fülle nichtstatistischer Belehrung, die zur Erläuterung der Zahlen gegeben ist und durch diese Zahlen allein nicht vermittelt werden konnte. Sie erschöpfen wohl das beobachtete Gebiet, aber sie bieten auch nur weitere Andeutungen über das Wohnungselend der Großstädte, wie sie durch den Bericht vom Jahre 1894 zuerst gegeben waren, ohne irgendwie beweiskräftig zu sein. Trotzdem sind sie keineswegs wertlos.

Das Arbeitsamt ist gezwungen, die Methode der „typischen Fälle“ anzuwenden, und zwar nicht nur weil sie sich seiner Ansicht nach bewährt hat, sondern auch weil das Amt nicht die Befugnis hat, nach einer anderen Methode zu arbeiten. Nach der Bundesverfassung kann ein Bundesamt an die Staats-, Grafschafts- und Stadtverwaltungen nicht die Forderung stellen, die Methoden,

nach der sie Statistik und Dokumente sammeln und ordnen, zu ändern. Die Bundesbehörde kann Vorschläge und Gesuche an die Lokalverwaltungen richten, aber diese brauchen keine Notiz davon zu nehmen. Das Bundesamt für Unterricht stellt seinen Jahresbericht aus den Berichten der Lokalbehörden zusammen. Da es aber keine Norm erlassen darf, nach der die Lokalbehörden sich zu richten hätten, so erscheint sein eigener Bericht veraltet, unsystematisch und bedeutungslos. Wäre das Arbeitsamt hierin dem Unterrichtsamt gefolgt und hätte sich mit der Zusammenstellung und Veröffentlichung der von den Lokalbehörden gegebenen Statistik begnügt, so hätte es sie vielleicht zu einer erfolgreichern Thätigkeit anspornen können. Mit Sicherheit wäre auch diese Wirkung nicht zu erwarten gewesen, da unter dem häufigen Beamtenwechsel des „Beutesystems“ eine fortgesetzte systematische Sammlung schwer zu erreichen ist. Unter diesen Verhältnissen hätte das Arbeitsamt niemals seine geschulten Hilfskräfte zur Erforschung verschiedenartiger Zustände verwenden können, die die lokalen Berichte nicht berühren — wie z. B. in dem vorliegenden Fall. Wenn der darüber erstattete Bericht auch in einigen Beziehungen nicht beweiskräftig ist, so behandelt er doch einen Gegenstand, dessen Untersuchung dringend nötig war und nur vom Arbeitsamt bewerkstelligt werden konnte.

Erst im Lauf der letzten Jahre ist eine Bewegung entstanden, die den Zweck hat, die soziale und wirtschaftliche Lage der Neger in den großen Städten zu erforschen. Die Anregung dazu ging von den Universitäten aus, an denen befähigte Neger studierten. Die Zählung und Listenführung wurde großenteils von Negern besorgt. Von dieser freiwilligen Dilettantenarbeit abgesehen ist die Untersuchung der verschiedenen Nationalitäten, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, in einer höchst unregelmäßigen Weise betrieben worden. Häufig stand eine derartige Untersuchung auch in dem Verdacht, daß sie zu politischen Zwecken unternommen sei, wie diejenige, die das statistische Arbeitsamt von Massachusetts über das Leben und die Arbeit der in diesem Staate wohnenden kanadischen Franzosen ins Werk gesetzt hatte. Es war dies infolge einer Forderung der Lohnarbeiter von Massachusetts geschehen, die Gesetze zur Einschränkung der Einwanderung herbeiführen wollten. Als die Gesetzentwürfe über den Ausschluß der Chinesen und die verschiedenen Vorlagen über das Verbot der Einwanderung der Kontraktarbeiter und unterstützter Armen im Kongreß beraten wurden, zeigte sich auch ein plötzliches und weitverbreitetes Inter-

esse an der Notlage und der Kriminalität derjenigen in Amerika schon vertretenen Nationalitäten, die wahrscheinlich von der vorgeschlagenen Maßregel getroffen werden würden. In der Regel geschah es also bei solchen Gelegenheiten, wenn es sich um Beschränkungen der Einwanderungsfreiheit handelte, daß plötzlich und unvorbereitet Untersuchungen über einzelne Nationalitäten in Angriff genommen wurden. Aber das Interesse, das den Anlaß dazu gab, beeinträchtigte auch gewöhnlich die Vorurteilslosigkeit der Personen, die die Untersuchungen vornahmen, ebenso wie es die Leser der Berichte beeinflusste, die sie nicht objektiv betrachten konnten, selbst wenn sie völlig wissenschaftlich und objektiv gehalten waren. So sind die statistischen Untersuchungen über die Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten überhaupt in Verruf gekommen, und sie haben infolgedessen weit weniger Beachtung gefunden, als ihrer Bedeutung zukam.

Es ist die Politik der Vereinigten Staaten, alle fremden Einwanderer so schnell wie möglich zu assimilieren. Noch ehe sie das Bürgerrecht erworben haben, erwächst aus der Thatsache ihres Domizils in den Vereinigten Staaten ihre Zugehörigkeit zum Volke; denn wenn sie auch noch nicht Amerikaner sind, so befinden sie sich doch in dem Wandlungsprozesse, aus dem sie als solche hervorgehen. Sie werden weder als Fremde noch als Personen ausländischer Geburt registriert. Allerdings wird der Akt der Naturalisation in einem Bundesgericht vorgenommen, und die Naturalisationsurkunde wird in dem Gerichtshof niedergelegt. Diese Urkunden sind aber nie zusammengestellt und verglichen worden, und es ist kaum zu sehen, welchen Wert sie in betreff irgend einer Einwandererkolonie besitzen, da das Verhältnis der Naturalisierten zu den Nichtnaturalisierten sich beständig ändert und sich aus der Zahl der naturalisierten Personen keine Schlüsse auf die Gesamtzahl der Angehörigen einer bestimmten Nationalität ziehen lassen. Eine derartige Statistik der Italiener Chicagos würde nur irreleitend sein; denn es giebt dort (abgesehen von den Frauen und Kindern, auf die jene Urkunden sich nicht beziehen) nicht nur viele nicht-naturalisierte Männer, sondern viele der naturalisierten Männer sind anderswo naturalisiert worden und sind aus anderen Teilen des Landes nach Chicago gekommen, und viele der in Chicago naturalisierten Männer sind nach anderen Gegenden verzogen. Auf Grundlage dieser Urkunden lassen sich daher keine Vergleichen anstellen.

Außer diesen Naturalisationsurkunden wird eine Statistik der

Einwanderer in den Häfen veranstaltet, in welchen der Einwanderungsstrom hauptsächlich mündet. Aber auch diese lassen sich nicht vergleichen und sie sind besonders für die Binnenkolonien belanglos. Ein großer Teil der italienischen Kolonie Chicagos besteht aus allmählich zugewanderten Eisenbahnarbeitern, die langsam ihren Weg nach Westen im Dienst der verschiedenen Eisenbahngesellschaften erarbeitet haben. Je weiter sie nach Westen kamen, um so höher stiegen ihre Löhne. In derselben Weise kamen Leute aus New Orleans, die von den allmählich steigenden Löhnen immer weiter nach dem Norden gezogen wurden. Ein direkt von Italien angelangter Einwanderer ist so selten, daß die Ankunft eines jungen Mädchens, das von Italien kommt, um einen jungen Mann zu heiraten, der ihr vorangereist ist, oder das Eintreffen von Familienmitgliedern, die mit den Ersparnissen ihrer in Chicago wohnenden Angehörigen die Kosten der Reise von Italien aus bestritten haben, zu den großen Ereignissen der italienischen Kolonie gehört. Die Einwanderungstatistik des Bundes, immer unvollständig, ist daher nicht zu gebrauchen, wenn man die Entwicklung der italienischen Kolonie Chicagos erforschen will.

Wenn die Bundesregierung alle zehn Jahre die Bevölkerung zählt und jede Person fragt, wo sie und ihr Vater geboren sind, so sind die Ergebnisse aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Gründen höchst unvollkommen. Dennoch muß man sich auf die Zahlen des Zensus in Ermangelung erschöpfender Lokalstatistik als endgültige Autorität verlassen, und sie bilden die Vergleichungsgrundlage in allen Fragen des Bevölkerungswesens.

Dem Beispiel, das die Bundesregierung mit ihrem Verhalten zu den Einwanderern giebt, folgen die Staats-, Grafschafts- und Kommunalverwaltungen, die sich um die Nationalität des einzelnen Bürgers (außer bei Wahlen, wo jeder gefragt wird, ob er durch Geburt oder Naturalisation Bürger ist) nicht kümmern.

In wenigen und nur in den ältesten Städten, zu denen Chicago nicht gehört, ist die Mortalitätsstatistik annähernd zuverlässig. Sogar die Unterrichts- und Kriminalitätsstatistik, für die die Nationalitätsfrage als Erkennungs- und Identifizierungsmittel so ungemein wichtig ist, übergehen dieselbe vollständig.

In Ermangelung jedweder amtlichen Statistik ist man auf zwei andere Quellen angewiesen, von denen aber beide, wenn man nicht mit der oberflächlichsten Schätzung zufrieden sein will, unzuverlässig sind. Es sind dies der italienische Konsul und die politischen Parteien.

Sie führen eigener Zwecke wegen eine Liste der Italiener — der Konsul zur Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten und die politischen Parteien zur Heranziehung der italienischen Wähler. Vor jeder Wahl werden die Deutschen, Irländer, Polen, die kanadischen Franzosen, die Italiener und alle anderen Wähler aufgesucht. So weit die Italiener in Frage kommen, sind die dabei sich ergebenden statistischen Resultate von geringem Werte, weil das Zahlenverhältnis der Wähler zu den Nichtwählern innerhalb der Kolonie ebenso veränderlich ist wie das der Naturalisierten zu den Nichtnaturalisierten. Es kommt noch hinzu, daß vor den Frühjahrsahlen viele hundert Mitglieder der Kolonie aufs Land gehen, um dort zu arbeiten und erst nach den Herbstahlen zurückkehren. In dieser Weise werden sie in beiden Zählungen ausgelassen, obschon sie die wirtschaftliche Stütze der Kolonie bilden und im Winter und Frühling in Chicago sind. Daher ist diese Schätzung der Italiener, so beliebt sie auch ist, durchaus ungenau. Lassen wir sie beiseite, so bleiben uns nur die Volkszählung vom Jahre 1890 und die Angaben des italienischen Konsuls, der zu den Italienern auch die Kinder und Enkel der in Italien Geborenen rechnet. Die Verschiedenheiten, die sich in der Volkszählung und den Angaben des Konsuls finden, sind daher bemerkenswert. Nach jener leben 5585 Personen italienischer Geburt in Chicago, nach diesen umfaßt die Kolonie rund 25000 Personen. Zwischen beiden Zahlen in der Mitte steht die Zahl, die der vorliegende Bericht des Arbeitsamtes angiebt. Hon. Carroll D. Wright, der Direktor des Amtes, behauptet, daß die durch die Zahlen gegebenen Fälle „wirklich typisch“ sind.

Für den gegenwärtigen Zustand der amerikanischen Bevölkerungsstatistik ist es charakteristisch, daß der vorliegende Bericht über die Italiener Chicagos nur Vergleichen mit dem Bundeszensus von 1890 und mit dem eigenen oben erwähnten Bericht des Arbeitsamtes vom Jahre 1894 über „das Wohnungselend der Großstädte“ aufstellt. Andere statistische Quellen über die verschiedenen Nationalitäten, die in den amerikanischen Städten vertreten sind, sind entweder unzuverlässig oder überhaupt nicht vorhanden.

Daraus folgt, daß der vorliegende Bericht die Sterblichkeitsrate der italienischen Kolonie nicht bestimmen kann; denn da die Zahl der in Chicago lebenden Italiener nicht bekannt ist, läßt sich die Sterblichkeitsrate nicht berechnen. Der Bericht enthält sogar nicht einmal die Zahl der Todesfälle, von denen die gezählten Familien in der Beobachtungsperiode betroffen wurden. Es ist das um so

mehr zu bedauern, weil das Verhalten der lokalen und staatlichen Behörden den Italienern gegenüber in entscheidender Weise von ihrer Sterblichkeit abhängen sollte.

Sollte es sich herausstellen, daß die verschiedenen italienischen Kolonien der Vereinigten Staaten durch Einwanderung oder natürliche Vermehrung schnell wachsen, so wäre damit das Vorgehen der Regierung in einer ganz bestimmten Richtung angezeigt. Wenn es sich dagegen erweisen sollte, daß die Einwanderung nicht zunimmt und ein Geburtenüberschuß nicht vorhanden ist, so würde ein jenem direkt entgegengesetztes Vorgehen geboten sein. Ueber diese wichtige Frage giebt der Bericht keine Aufklärung. Da gesonderte amtliche Aufzeichnungen über die Sterblichkeit der Italiener in der Lokalstatistik Chicagos fehlen, so müssen wir unser Urteil über diese bedeutsame Frage nach solchen Angaben bilden, wie sie in nichtamtlichen Quellen zu finden sind.

Da die Italiener als Klan leben und sich nicht zerstreuen, da ihre Lebensweise durchaus eigentümlich ist, weil sie sich der übrigen Bevölkerung nicht assimilieren, sind sie leicht aufzufinden, und es läßt sich leicht feststellen, ob sie zahlreicher werden. Es können daher in diesem Falle die individuellen Beobachter eher als in irgend einem anderen der Hilfe der amtlichen Statistik entraten. Ihre Slums sind so auffallend, daß man sie ohne große Schwierigkeiten beobachten und eine Ansicht darüber bilden kann. In Ermangelung amtlicher Aufzeichnungen sind die Aerzte der Kolonie, die Krankenpflegerinnen, die von Haus zu Haus gehen, die verschiedenen Inspektoren, die die Durchführung kommunaler Verordnungen in den Häusern zu beaufsichtigen haben, die Bewohner der nächsten Niederlassungen als zuverlässige Zeugen in dieser Frage zu betrachten. Ihre Aussagen stimmen im wesentlichen darin überein, daß die italienische Kolonie Chicagos sich nicht vermehrt. Meine eigene Bekanntschaft mit den Italienern rührt daher, daß ich fast sieben Jahre an der äußersten Grenze der Kolonie in der Mitte des großen Industriebezirkes, der den westlichen Stadtteil Chicagos bildet, gewohnt habe. Im Jahre 1893 trug ich die Verantwortung für die Zuverlässigkeit der Angabe, die fünf Agenten des Arbeitsamtes in den Fragebogen, die für die Untersuchung über das Wohnungselend der Großstädte aufgestellt waren, für Chicago gemacht hatten. Die Italiener gehörten zu den achtzehn Nationalitäten, die den Gegenstand dieser Untersuchung bildeten. Als Agent des statistischen Arbeitsamtes von Illinois war es im Jahre 1892 und als Fabrik-

inspektorin war es 1893—97 meine Obliegenheit, die Italienerinnen, die in ihren Wohnungen für die Schwitzer nähen, aufzusuchen. Während dieser langen und nahen amtlichen und außeramtlichen Bekanntschaft mit der Kolonie habe ich nicht bemerkt, daß sie sich vermehrt, oder daß sie sich über die Stadt infolge des Umstandes ausbreitet, daß die wohlhabend gewordenen Mitglieder, wie das für einige andere Einwandererkolonieen zutrifft, in andere Stadtgegenden ziehen. Es sind dagegen überzeugende Anzeichen vorhanden, daß die Kolonie kein natürliches Wachstum besitzt, daß ihrer Vermehrung durch die Konstitution ihrer Frauen bestimmte Schranken gezogen sind.

Unter dem Wechsel der Lebensweise, den die Einwanderung mit sich bringt, scheinen die Frauen viel schwerer als die Männer zu leiden. In ihrer Heimat arbeiteten alle — Männer, Frauen und Kinder — auf dem Felde. In Amerika setzten die Männer ihre Arbeit im Freien fort, und sie arbeiten häufig mehrere Monate im Jahre auf dem Lande, während die Frauen und Kinder zu Hause bleiben. Gehen die Männer nicht aufs Land, so fegen sie Straßen, hausieren mit Früchten, graben den Grund der Häuser, arbeiten auf Bahns Spuren, und befinden sich so stets in freier Luft. Auch die Knaben beschäftigen sich im Freien. Sie verkaufen Zeitungen, wixhen Stiefel, hausieren etc. Die Frauen aber arbeiten überhaupt nicht, sondern vermehren die unproduktive Klasse der Kolonie. Es ist das aber kein Zeichen des Wohlstandes, da ihre Trägheit nicht eine Folge des Umstandes ist, daß die Männer ihre Frauen, Kinder und Greise erhalten können. Gerade die Frauen steigern durch ihre gänzliche Unfähigkeit die allgemeine Armut. Sie sind nicht imstande, die Kleider ihrer Kinder zu Hause anzufertigen oder auszubessern; sie verstehen es nicht, nahrhafte Mahlzeiten für sich und ihre Familie zu kochen. Da die Mädchen gewöhnlich mit 14 Jahren, also 10 Jahre früher als die Amerikanerinnen heiraten, so können sie auch nicht als Dienstboten in den Haushalt gut situierter Familien treten, um in dieser Weise eine anständige Wirtschaft und Kinderpflege kennen zu lernen. Wenn den Italienerinnen auch die Befähigung zur Mutter und Hausfrau abgeht, so hängen sie doch an ihrer Häuslichkeit und können sich nicht in die Beschäftigung, die die Stadt ihnen bietet, schicken. Die einzige Thätigkeit, die sie außerhalb des Hauses betreiben, ist, ungeheure Bündel Kniehosen auf dem Kopf von den Schwitzläden nach den Wohnungen zu tragen, wo sie genäht werden sollen; oder in gleicher Weise noc

größere Lasten Holz, das sie gestohlen haben, nach Hause zu schleppen, wo ihre kleinen Knaben und Mädchen es zur Heizung zerhacken.

Die Unfähigkeit der Italienerinnen, sich den Lebensbedingungen der Stadt anzupassen, ist ein Grund des Verderbens für sie und ihre Kinder. Die Krankenpflegerinnen, die die Wöchnerinnen besuchen, berichten allgemein von einer ungewöhnlich großen Zahl Fehlgeburten, und sie stimmen darin überein, daß die lebend geborenen Kinder häufig rhachitisch und verkrüppelt zur Welt kommen.

Obschon die Italienerinnen im allgemeinen im Ruf der Anständigkeit stehen, sind sie zur Mutterschaft untauglich; und ihre Kinder verfallen in einer beklagenswert großen Zahl einem frühzeitigen Tode. Die Mütter entschuldigen zwar die Vernachlässigung ihres Haushaltes damit, daß sie sich ihrem Baby widmen müssen, doch geben sie dem Kinde weder genügende Nahrung, noch waschen sie es und seine Kleidung. Da sie es selbst nicht nähren können, geben sie ihm Bier, Tomaten, Kaffee, Bananen, Mais, Gurken, die oft faul sind, oder was die Familie gerade sonst zu essen hat. Milch ist gewöhnlich am allerwenigsten vorhanden. In Italien waren sie an Ziegenmilch, Käse, Olivenöl, Kastanien und leichten Wein gewöhnt. In Amerika haben sie keinen Ersatz für die Ziege und an Stelle der Milch nehmen sie Bier, statt des Weines Essig, statt Olivenöl Leinsamöl und statt der Kastanien Italiens geben sie dem Baby amerikanische Nüsse. Ebenso schlecht wie die Kinder genährt werden, werden sie gekleidet. Ihre Windeln sind schmutzige Lumpen, die fest um Beine und Leib gewickelt werden. So werden sie in der großen Hitze des Illinois-Sommers geschwächt und sind für alle Verdauungsstörungen sehr empfänglich. Dagegen sind sie in der eisigen Kälte des Illinois-Winters oft ohne Flanell gekleidet und leiden daher häufig an Lungenentzündungen, ihrer charakteristischen Winterkrankheit. Es ist daher nicht überraschend, daß große Familien aussterben, und die Mutter von 20 Kindern erreicht oft ein kinderloses Alter.

In dem Verhältnis der sehr großen Zahl der Geburten zu der sehr kleinen Zahl der zur Reife gelangenden Kinder besteht die Eigentümlichkeit der italienischen Kolonie Chicagos. Die Zahlen des vorliegenden Berichtes des Arbeitsamtes zeigen, in wie vielen Familien zahlreiche Kinder geboren werden; aber, da jede Mortalitätsstatistik fehlt, zeigen sie nicht, daß die Zahl der Todesfälle unter den Kindern im gleichen Verhältnis zu den Geburten steht. Die Größe

der durchschnittlichen Familie von 5,2 Personen klärt diesen Punkt nicht auf; denn sie weicht zu wenig von der allgemeinen Familiengröße der Chicagoer Bevölkerung ab, um irgend etwas zu beweisen.

Obschon der Bericht also nichts über die Entwicklung der italienischen Kolonie Chicagos enthält, ist die folgende Tabelle, die dem Bericht (Seite 41) entnommen ist, insofern von Interesse, als sie die sehr große Fruchtbarkeit der italienischen Frauen offenbart. Wenn man damit die kleine Zahl der überlebenden Kinder pro Familie vergleicht, so gewinnt diese Tabelle ein trauriges Interesse.

Tabelle über die Anzahl der Kinder in diesen Familien.

| Zahl der Geburten | Zahl der Familien | | |
|-------------------|-------------------|--------------------|-------------------------|
| | in: | | |
| | Italien | Vereinigte Staaten | Italien u. Ver. Staaten |
| Keine Kinder | 96 | 331 | 122 |
| 1 Kind | 175 | 174 | 108 |
| 2 Kinder | 155 | 236 | 148 |
| 3 " | 117 | 181 | 166 |
| 4 " | 93 | 144 | 166 |
| 5 " | 63 | 95 | 161 |
| 6 " | 37 | 67 | 137 |
| 7 " | 39 | 44 | 95 |
| 8 " | 28 | 23 | 90 |
| 9 " | 20 | 4 | 71 |
| 10 " | 18 | 5 | 34 |
| 11 " | 8 | 4 | 24 |
| 12 " | 2 | 1 | 11 |
| 13 " | 1 | — | 5 |
| 14 " | 4 | — | 6 |
| 15 " | 1 | — | — |
| 16 " | 1 | — | 1 |
| 17 " | 1 | — | 1 |
| 18 " | — | — | 1 |
| 19 " | 1 | — | 1 |

Die vierte Reihe enthält die Zahl der Kinder, von denen einige in Italien und einige in den Vereinigten Staaten geboren wurden.

Die Befürworter der gesetzlichen Einschränkung der italienischen Einwanderung sind die Arbeiterorganisationen und diejenigen, die eine Reform der Armenpflege anstreben. Diese beiden Gruppen gebrauchen ganz verschiedene Argumente, die sich gegenseitig er-

gängen. Die Stellung der Arbeiterorganisationen ist von ihren Vertretern vor Kongresskommissionen, in ihren Zeitungen und Fachzeitschriften dargelegt worden und ist zu bekannt, als daß sie besonderer Auseinandersetzung bedürfte. Die Stellung derjenigen, die die Armenpflege reformieren wollen, ist jedes Jahr in den Verhandlungen der Nationalen Konferenz der Armenpflege und Besserungsanstalten von 1873 bis 1898 angegeben worden. Die Arbeiterorganisationen weisen hauptsächlich auf folgende Wirkungen der Einwanderung auf den Arbeitsmarkt hin: Die Italiener kommen als junge, arbeitskräftige Leute nach Amerika und überfüllen eine kleine Zahl von Gewerben, in denen sie die niedrigsten Arten ungelerner Arbeit übernehmen, wofür sie geringeren Lohn als die Irländer, Böhmen und Deutschen beanspruchen, die früher dieselben Arbeiten leisteten. In dieser Weise verschlechtern sie die Lebenshaltung dieser bestimmten Arbeiterklasse. Die Armenpfleger heben hauptsächlich folgende Punkte hervor: Die Italiener sind für das Leben in den nördlichen Städten nicht geschaffen. Nichtsdestoweniger wählen sie dieses Leben zu ihrem eigenen und der anderen Einwohner Schaden. Sie belasten die Gemeinde mit der Sorge für arbeitsunfähige Männer und verkrüppelte Kinder, deren Zahl im Verhältnis zum Umfang der Kolonie ungemein groß ist. Die gesunden Kinder sind zum allergrößten Teil so schlecht erzogen, daß sie der Gemeinde in verschiedener Weise zur Last fallen. Die Italiener sind für die Selbstverwaltung und für das Leben sich selbst verwaltender Kommunen nicht geeignet. Sie müssen zu allen Handlungen, die die intelligenten Bürger als selbstverständlich vollziehen, gezwungen werden; es können aber die Lokalbehörden einen solchen Zwang nicht ausüben, und sie können daher auch die ihnen durch die Anwesenheit der Italiener gestellten Aufgaben nicht erfüllen.

Wir wollen auf diese Klagen näher eingehen und sehen, was der vorliegende Spezialbericht des Arbeitsamtes darüber zu sagen hat.

Es trifft zu, daß die Italiener nicht widerstandsfähig genug sind, um den Druck, den das Leben in den nördlichen Städten ausübt, zu ertragen. Sie besitzen nicht die Energie und Ausdauer anderer Arbeiter. Es ergibt sich das aus der Art der Beschäftigungen, die sie ergreifen und der großen Zahl ihrer Arbeitslosen. Seine Bestätigung findet es in der Tabelle des Berichtes, die den Berufsarten und der Arbeitslosigkeit gewidmet sind. Die Erläuterungen zu Tabelle X lauten folgendermaßen:

„Es ist von Interesse, diejenige Beschäftigung zu erfahren, die

die Personen, die diese Familien bilden, am häufigsten ergreifen. In Landwirtschaft, Fischerei und Bergbau arbeiteten 28 in Steinbrüchen; in den freien Berufen waren 28 Musiker und Orgeldreher; in den als häusliche und persönliche Dienste bezeichneten Gewerben waren 787 Tagelöhner, 126 Straßenfeger, 73 Schuhputzer, 45 Barbieri, 32 Kanalisationsarbeiter, 23 Pflasterer, 22 Gastwirte und 18 Scherenschleifer; in Handel und Verkehr arbeiteten 186 als Lumpensammler und -Sortierer, 154 als Hausierer, 119 als Eisenbahnarbeiter, 78 als Zeitungshändler und -Träger, 32 als Krämer, 20 als Verkäufer, 15 als Fuhrleute, und 14 als Holzsammler; in der Industrie arbeiteten 60 als Mörtelträger, 38 in Konfektfabriken, 26 als Hafenarbeiter, 22 als Mosaikleger, 19 als Schneider und Schneiderinnen, 16 als Schuhmacher, und 14 als Kesselflicker; zu der unproduktiven Klasse gehörte die bei weitem größte Zahl, nämlich 1689 Personen. Nach dieser Tabelle gehörten von allen gezählten Personen 60,68 $\frac{0}{10}$ zu der unproduktiven Klasse; 17,78 $\frac{0}{10}$ waren mit häuslichen und persönlichen Dienstleistungen beschäftigt; 17,14 $\frac{0}{10}$ im Handel und Verkehr; 5,52 $\frac{0}{10}$ in Gewerbe und Industrie. Bemerkenswert ist die kleine Zahl erwerbsthätiger Frauen. In der zahlreichsten Gruppe, dem persönlichen und häuslichen Dienst, waren weniger als 1 $\frac{0}{10}$ aller Beschäftigten weibliche Personen.

Die Volksklassen, die der Bericht über das Wohnungselend der Großstädte (1894) behandelte, standen unter dem Durchschnitt industrieller Erwerbsfähigkeit. Dennoch waren 15,04 $\frac{0}{10}$ in Chicago in Gewerbe und Industrie thätig. Der vorliegende Bericht über die Italiener zählt nur 5,52 $\frac{0}{10}$ in Gewerbe und Industrie.“

Ueber den wöchentlichen Verdienst berichteten 2420 Personen. Den höchsten Verdienst 7,64 \$ die Woche hatten die 32 Personen, die in Fischerei, Steinbrüchen und Bergbau beschäftigt waren. In Gewerbe und Industrie berichteten 361 Personen ein wöchentlicher Durchschnittsverdienst von 7,33 \$; im häuslichen und persönlichen Dienst berichteten 1123 Personen einen Wochenverdienst von 7,23 \$. Der Durchschnittsverdienst sämtlicher 2420 Personen in allen Berufsarten war 5,93 \$ die Woche. Für die allgemeine Slumbevölkerung, die der 7. Spezialbericht des Arbeitsamtes vom Jahre 1894 behandelte, war der durchschnittliche Wochenverdienst 9,88 \$. Der weit geringere Verdienst der Personen, die zu den italienischen Familien gehören, ist daher bemerkenswert. Er erklärt sich wohl daraus, daß die Mitglieder der rein italienischen

Familien in der Regel Arbeiten der niedrigsten Art verrichten, die keine Geschicklichkeit, geringe Handfertigkeit und Kraft erfordern. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit war kürzer für die Mitglieder der italienischen Familien als für die allgemeine Slumbevölkerung.

Ueber die Arbeitslosigkeit der Italiener berichtet die Tabelle XI. Diese Tabelle umfaßt alle über 15 Jahr alten Personen, die berichteten, daß sie erwerbsthätig beschäftigt waren und nur einen Teil des Jahres Arbeit hatten. Von den 2663 Personen, die erwerbsthätig beschäftigt waren, waren 1517 während eines Teils des Jahres ohne Arbeit. Von dieser Zahl waren arbeitslos 40 Personen einen Monat, 56 zwei Monate, 49 drei Monate, 66 vier Monate, 102 fünf Monate, 250 sechs Monate, 183 sieben Monate, 232 acht Monate, 310 neun Monate, 161 zehn Monate, 68 elf Monate des Jahres. Für diese 1517 Personen betrug die durchschnittliche Zeit der Arbeitslosigkeit daher über sieben Monate im Jahre; für die allgemeine Slumbevölkerung Chicagos dagegen betrug sie nach dem 1. Spezialbericht (1894) nur 3,1 Monate. Unter der allgemeinen Slumbevölkerung Chicagos war die Zahl der Arbeitslosen, die zu den produktiven Klassen gehörten, 15,88 %. Von den Mitgliedern der italienischen Familien, die der vorliegende Bericht umfaßt, waren 22,40 % arbeitslos während eines Teils des Jahres; und zwar war jeder ungefähr 7 Monate im Durchschnitt arbeitslos — also eine mehr als zwei Mal so lange Zeit der Arbeitslosigkeit, die der 1. Spezialbericht von der allgemeinen Slumbevölkerung angiebt.

Die Behauptung, daß die Italiener in Chicago körperlich zur Arbeit untauglich sind, wird durch die Angabe dieses Berichtes bestätigt. Die Tabelle, die die Statistik der Krankheitsfälle und Arbeitsunfähigkeit enthält, läßt keinen Zweifel darüber bestehen. Nichtsdestoweniger wandern die Italiener beständig von Süden nach Norden und weigern sich, Chicago wieder dauernd zu verlassen, nachdem sie sich einmal festgesetzt haben. Man hat wiederholt versucht, in den südlichen Staaten, deren Klima ihrer Körperverfassung und ihren Gewohnheiten besser entspricht, Kolonien zur Pflege des Obstbaues für sie anzulegen; man hat aber nie etwas damit erreicht, weil eine genügende Anzahl Ansiedler nie vorhanden war. Es ist möglich, daß die Italiener nicht genug Kapital besitzen, um sich zu erhalten, während sie auf ihre erste Ernte warten; es ist auch möglich, daß sie lieber von dem Leben, was ihre Kinder durch die Straßenbeschäftigung in der Stadt erwerben — sicher ist

jedenfalls, daß der italienische Einwanderer am liebsten in der Stadt und dort stets in dem elendesten Slum wohnte.

Die Vergehen der Italiener gegen die Vorschriften der öffentlichen und privaten Hygiene entstehen daraus, daß sie in ihren Kolonien eng zusammengepfercht die ungesündesten Mietskasernen bewohnen. Sie hausen zusammen in einer Straße oder einer Gruppe von Querstraßen, wo sie eine eigentümliche Gemeinschaft bilden, aus der jeder andere so schnell wie möglich forzt. So bleiben die Italiener sich selbst überlassen, und keine Nachbarn sind vorhanden, die sie durch ihr Beispiel anfeuern könnten, aus ihrer niedrigen Lebenshaltung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Niveau ihrer Umgebung emporzusteigen. Unter diesen Verhältnissen leben die Italiener in einer Weise, die ihre Kolonie zum Schwindsuchts-herd für die Gemeinde macht. Wenn die Männer des Sommers aufs Land gehen, um an den Eisenbahnen zu arbeiten, zieht die Frau mit ihren kleinen Kindern in ein einzelnes Zimmer. Gewöhnlich nehmen sich vier Frauen eine Wohnung von vier Zimmern mit einem gemeinschaftlichen Kochherd, um so nebeneinander zu wohnen. Während der fünf warmen Monate leben die Frauen und Kinder allerdings so viel wie möglich auf der Straße und benutzen ihre überfüllte Wohnung nur als Schlafstelle in der Nacht und als Zuflucht gegen Sturm und Gewitter. Wenn aber am Ende der Saison ihre Männer nach Hause kommen, errichten diese ihre Schlafquartiere in den Kellern unter jenen Wohnungen, woraus sie nur durch den Ausbruch einer Epidemie vertrieben werden. Als im Jahre 1894 die furchtbare Blatternepidemie ausbrach, die in Chicago 1200 Opfer forderte, wurden alle diese Kellerwohnungen mit großer Schwierigkeit geschlossen und sie sollten seitdem angeblich geschlossen bleiben. In den Dörfern des südlichen Italiens mag diese Art des Wohnens weniger gefährlich als in dem kalten Chicago gewesen sein, wo die Italiener sechs bis sieben Monate des Jahres zu Hause bleiben müssen und wo sie die Verbreitung der Schwindsucht innerhalb der Kolonie bewirkt. Da aber die Italiener zu unwissend sind, um sich gegen diese Gefahr zu schützen, verstehen sie es auch natürlich nicht, ihre Nachbarn zu beschützen. Dieselbe Unfähigkeit, sich neuen und anderen Lebensbedingungen anzupassen, offenbart sich noch deutlicher in ihrer Kleidung. Sie tragen im Winter nicht gern Flanellsachen, außer als Hemden für Männer und Röcke für Frauen. Die Kinder tragen baumwollenes Unterzeug, wenn nicht der Arzt oder die Krankenpflegerin wollenes Zeug vorschreibt. Da

durch Chicago kein Strom fließt, worin die Frauen, während sie plaudern, ihr Zeug waschen können, wie sie es in ihren sonnigen Heimatdörfern gewohnt waren, so geben viele von ihnen das Waschen überhaupt auf. Das Zeug wird dann in der Familie getragen, bis es nur noch aus Fetzen besteht und wird dann fortgeworfen. Das Waschen wird ihnen lästig, weil sie es nicht gemeinsam betreiben können, und weil sie das nasse Zeug in der Schlafstube oder der Küche während eines großen Teiles des Jahres trocknen müssen.

Das Klima, ihre Wohnung, Nahrung, Kleidung, ihre lange Arbeitslosigkeit, die Trägheit ihrer Frauen — alle diese Umstände vereinigt, sind die Ursache, daß die Italiener Chicagos körperlich schwächer sind als irgend eine andere Arbeitergruppe. Der Bericht kann diese Angabe nur bestätigen. Die Tabelle XX enthält die Krankheiten und körperlichen Mängel, woran die Mitglieder der in dem Bericht behandelten Familien während des Jahres litten. Von sämtlichen 6773 Personen waren 1448 oder 21,38 % im Laufe des Jahres krank oder physisch defekt. Wenn wir die Kindbettfälle ausschließen, so belief sich die Zahl der kranken Personen auf 1185 oder 17,50 %, in der allgemeinen Slumbevölkerung nach dem Bericht von 1894 aber nur 3,90 %. Es ist charakteristisch für die italienischen Familien, daß von 1448 Personen, die im Laufe des Jahres als krank angegeben wurden, 301 oder 20,79 % im Kindbett waren und 203 oder 14,02 % an Fieber, Malaria, Typhus u. s. w. litten.

Außer der Behauptung, daß die italienischen Einwanderer Infektionsherde bilden, klagen die Armenpfleger, daß sie der Gemeinde in unverhältnismäßig großer Zahl zur Last fallen. Es kommt dies daher, daß die Männer, die bei der Arbeit verletzt werden, sich vernachlässigen; daß die Kinder schlecht behandelt werden, die entweder als Krüppel zur Welt kommen oder es durch schlechte Nahrung und Rhachitis werden. Die Beschäftigung der Männer setzt sie in hohem Grade der Gefahr, verletzt oder getötet zu werden, aus. Es ist das besonders der Fall bei Tunnel- und Erdarbeiten, durch Ueberfahren bei Eisenbahnarbeiten; durch vorzeitige Explosionen in Steinbrüchen; durch Einstürzen der Mauern beim Abreißen von Gebäuden. Im Todesfalle hinterläßt der Mann seine Frau und Kinder unversorgt, soweit er nicht zu einer freiwilligen Hilfskasse gehörte, die die Italiener hier und da, mehr oder weniger gut fundiert, unterhalten. Wird der Arbeiter nicht getötet, sondern verletzt, so läßt er sich nicht gern in ein Hospital bringen. Zu

Hause erhält er aber so mangelhafte Pflege, daß er ein Invalide bleibt oder nach einem schnellen Verfall stirbt, während der böhmische, deutsche und irländische Arbeiter längst wieder geheilt und beschäftigt sein würde. Diese Beschuldigung wird durch die Erläuterungen des Berichts, die Statistik der Arbeitslosigkeit und der Krankheitsfälle im allgemeinen begründet. Was die Kinder anbelangt, so bedarf es keiner besonderen Untersuchung. Jeder gelegentliche Besuch der Kolonie zeigt uns eine so große Zahl krummbeiniger, rhachitischer, skrophulöser Kinder, wie sie in keiner Gemeinschaft amerikanischer Arbeiter zu finden ist. Der Umstand, daß sie zu Hause sind und nicht in Hospitälern oder Sanatorien, wo sie gesund und kräftig werden könnten, zeugt von der Unwissenheit der Eltern.

Aus der Erziehung ihrer Kinder erwächst den Italienern der allerschwerste Vorwurf. Außer denen, die durch ererbte oder erworbene Krankheiten arbeitsunfähig geworden sind, werden auch die gesunden Kinder zum großen Teil für die Anstrengungen des nördlichen Arbeiterlebens untauglich, weil sie nicht zur Schule geschickt werden, und weil sie nichts gelehrt wird, das für sie und die Gemeinde wirtschaftlich Wert hätte. Abgesehen von den Mosaiklegern sind die Italiener keine Handwerker, und selbst zu diesem einen Handwerk werden ihre Kinder nicht erzogen, obschon die Erwachsenen sie darin unterweisen könnten. Die Knaben werden mit 7 oder 8 Jahren auf die Straße geschickt, um hier ihren Unterhalt zu erwerben, indem sie Zeitungen verkaufen, Stiefel putzen, Zigarrenstummel sammeln, die sie an Zigarettenfabrikanten verkaufen, mit Obst hausieren, betteln oder stehlen. Die Mädchen bleiben zu Hause bei ihrer Mutter und den Jüngsten und sitzen ohne Beschäftigung in einem schmutzigen Zimmer, oder sie begleiten ihre Mutter, um Kohlen von den Eisenbahnschienen, oder Holz von den aus Holz gebauten Häusern zu stehlen, die beständig abgerissen werden, da Chicago sich aus einer Stadt von Holz in eine solche von Stein zu verwandeln im Begriff ist. Andere Mädchen wieder nähen für die Schwitzer und arbeiten zu Hause zu den niedrigsten Preisen, andere verkaufen Blumen, oder betteln, indem sie irgend ein Musikinstrument spielen, noch ehe sie englisch gelernt haben. Werden die Mädchen nicht zu Hause behalten oder zum Erwerb auf die Straße geschickt, so gehen sie in die Konfektfabriken, um dort die billigste und stumpfsinnigste Arbeit zu verrichten; oder sie sortieren Lumpen für russische Juden, die lieber italienische Mädchen als Frauen ihrer eigenen Rasse,

die sie besser gelohnte Arbeit suchen lassen, beschäftigen. Diese Mädchen lernen wenigstens etwas von ihren Mitarbeiterinnen und heiraten später als die, welche zu Hause bleiben. Sogar die wohlhabenderen Italiener suchen keinen besonderen Ehrgeiz darin, wie die Einwanderer anderer Nationalitäten, ihre Kinder auf eine höhere soziale Stufe zu heben. Sie sind geizig und sparen, um sich eine Mietskaserne zu kaufen, die sie für ihr Kind erwerben, statt das Geld auf seine Erziehung zu verwenden, was der amerikanische, deutsche und russische Vater unter solchen Umständen thun würde. Wenn der Sohn eines vermögenden Italieners ein Zigarrenhändler oder Gastwirt wird, so sind die höchsten Hoffnungen des liebevollen Vaters befriedigt; und ein Fruchthändler, der sein Geschäft en gros betreibt, gilt als ein Magnat in der Kolonie.

Die Tabellen, die in dem Bericht die Statistik des Schulbesuchs enthalten, scheinen einen unerklärlich günstigen Stand anzuzeigen nach dem Urteil derjenigen, die die italienische Kolonie am besten kennen. Im Vergleich zu dem Stand, den der Bericht von 1894 für die allgemeine Slumbevölkerung angiebt, ist jener indessen ungünstig. Die folgende Tabelle enthält die Zahl der Schule nach Geschlecht und Alter:

| Alter | männlich | weiblich | zusammen |
|----------------|----------|----------|----------|
| Unter 5 Jahren | 1 | 2 | 3 |
| 5 Jahre | 14 | 9 | 23 |
| 6 „ | 39 | 45 | 84 |
| 7 „ | 91 | 64 | 155 |
| 8 „ | 78 | 57 | 135 |
| 9 „ | 64 | 66 | 130 |
| 10 „ | 67 | 49 | 116 |
| 11 „ | 44 | 25 | 69 |
| 12 „ | 44 | 45 | 89 |
| 13 „ | 39 | 18 | 57 |
| 14 „ | 26 | 23 | 49 |
| 15 „ | 30 | 11 | 41 |
| 16 „ | 10 | 3 | 13 |
| 17 „ | 14 | — | 14 |
| 18 „ | 3 | — | 3 |
| 19 „ | 1 | — | 1 |
| 20 „ | 2 | — | 2 |
| 21 „ | 2 | — | 2 |
| 24 „ | 1 | — | 1 |
| 25 „ | 1 | — | 1 |
| Gesamtzahl | 571 | 417 | 988 |

Nach dieser Tabelle ist die größte Zahl der Schulkinder sieben Jahre alt. Der Prozentsatz ist 15,94 für die Knaben und 15,35 für die Mädchen. Ueber die Hälfte der Schüler stand in dem Alter von sieben bis zehn Jahren, und zwar 52,54 % Knaben, 56,60 % Mädchen und 54,26 % Knaben und Mädchen zusammen. Die Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren waren nur 331 oder 33,50 %, und diejenigen im Alter von 14 bis 19 Jahren 121 oder 12,25 %.

Zum vollen Verständnis der Zahlen muß folgende Tabelle herangezogen werden, die die Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren angibt.

| Geschlecht | Zu Hause | In Arbeit | In der Schule | In Arbeit und in der Schule | Insgesamt |
|------------|----------|-----------|---------------|--------------------------------|-----------|
| Männlich: | 199 | 52 | 450 | 56 | 757 |
| Weiblich: | 271 | 34 | 394 | 7 | 706 |
| Zusammen: | 470 | 86 | 844 | 63 | 1453 |

Zur Erläuterung dieser Tabelle sagt der Bericht: „Von den Knaben im Alter von 5 bis 14 Jahren sind 26,29 % zu Hause. Hierüber sind alle Personen dieses Alters begriffen, die während des Jahres nicht in der Schule waren und keinerlei Beschäftigung hatten. Von den Mädchen war ein größerer Prozentsatz zu Hause. Doch war der größte Teil der Kinder beiderlei Geschlechts in der Schule; der Prozentsatz der Schulknaben war 59,44 und der Schulumädchen 55,81. Von den Knaben waren 6,87 % in Arbeit und 7,40 % waren zugleich in Arbeit und in der Schule; von den Mädchen dagegen waren 4,82 % in Arbeit und 0,99 % waren zugleich in Arbeit und in der Schule. Von sämtlichen 1463 Kindern beiderlei Geschlechts im Alter von 5 bis einschließlich 14 Jahren waren 844 oder 57,69 % in der Schule während eines Teils des Jahres; 470 oder 30,12 % waren während des Jahres zu Hause; 86 oder 5,88 % waren in Arbeit während des ganzen Jahres oder eines Teils desselben; 63 oder 4,31 % waren zugleich in Arbeit und in der Schule.“

In dem Bericht von 1894 über das Wohnungselend der Großstädte waren folgende Zahlen für Chicago angegeben: In der Schule 64,87 %, zu Hause 28,03 %, in Arbeit 4,91 %.

Diese beiden Tabellen sind wohl das traurigste Zeugnis, das der Bericht über die Italiener enthält; denn sie besagen, daß fast die Hälfte aller italienischen Kinder ohne Schulunterricht aufwächst. Diejenigen aber, die die Schule besuchen, verlassen dieselbe schon

so bald wieder, daß sie im Vergleich zu den anderen Kindern der Slums sehr wenig lernen und noch weniger im Vergleich zu den Kindern aus den besseren Stadtteilen. Die italienischen Kinder bleiben daher so ununterrichtet wie ihre Eltern; und sie haben in der Stadt sowohl den Nachteil ihrer Unbildung wie den ihrer Jugend. Sie haben nicht die auf dem Lande entwickelte Körperkraft ihrer Väter, und sie besitzen nicht die Behendigkeit und die Gewandtheit, mit der die Stadtkinder, die regelmäsig die Schule besucht haben, für sich selbst sorgen.

Schließlich wirft man den Italienern vor, daß sie in politischer Hinsicht unmögliche Leute sind, den Verordnungen nicht gehorchen und zu Handlungen gezwungen werden müssen, die gute Bürger von selbst vollbringen. Es sei dies eine Folge ihrer Unbildung, da ein guter Bürger ohne Bildung nicht denkbar ist. Man behauptet nicht, daß sie in der Politik aktiv schädlich sind; denn sie sind eher passiv als aktiv. Sie haben nur ein oder zwei Abgeordnete in die Staatslegislatur geschickt, haben keinen Alderman in der Stadtverwaltung und hatten einst einen vorzüglichen Vertreter in der Schulbehörde, seit dessen Tode sie keinen Anteil an Schulangelegenheiten genommen haben. Da sie sich in geringer Zahl naturalisieren ließen, veranlaßten ihre Konkurrenten die Stadtverwaltung, nur Bürger zu beschäftigen, um so die Italiener ganz von der städtischen Arbeit auszuschließen. Sie haben damit auch zum Teil ihren Zweck erreicht, und es fragt sich, ob es überhaupt italienische Bürger in Chicago ohne diese Verordnung geben würde, die die Nichtbürger von der Beschäftigung seitens der Stadtverwaltung ausschließt.

Wenn man nun auch die Berechtigung all dieser Anklagen gegen die italienische Kolonie zugiebt, so bleibt doch immer die sie alle treffende Antwort: ob die Zahl der Italiener Chicagos 25 000 sei, die der italienische Konsul angiebt, oder 6773 nach dem vorliegenden Bericht des Arbeitsamtes, oder 5685 nach dem Bundeszensus von 1890 —; wie groß ihre Zahl auch im gegenwärtigen Augenblick sein möge, so ist sie doch zu klein, um auf das Leben einer Stadt von 1 886 860 Einwohnern, die die Bevölkerung Chicagos nach dem Schulzensus vom Juli 1898 ausmachen, einen merklichen Einfluß zu üben. Würden die Italiener sich über die ganze Stadt zerstreuen, so würde ihre Anwesenheit kaum bemerkt werden; nur dadurch, dass sie in eigentümlicher Weise zusammenwohnen und zusammenarbeiten, haben sie die feindliche Kritik auf sich und ihre Besonderheiten gelenkt. Ihre Behandlung ist ein Problem der Ver-

waltung amerikanischer Städte, in deren Leben sie in jeder Beziehung — dynamisch wie numerisch — eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Unfähigkeit der Stadtverwaltung, mit der jetzigen kleinen Einwanderung der Italiener nach Chicago fertig zu werden und aus ihnen wenn nicht musterhafte, doch wenigstens unschädliche Bürger zu machen — ist ein trauriges Zeugnis für ihre Leistungsfähigkeit überhaupt. Es sollte indessen offen zugestanden werden, daß die Italiener den Anforderungen des städtischen Lebens angepaßt werden können, daß aber unsere Stadtverwaltung in ihrer jetzigen Verfassung diese schwierige Aufgabe nicht vollbringen kann; und daß daher das Los der Italiener, die sich hier niederlassen, darin besteht, daß sie nach ein, zwei Generationen aussterben. Alle schädlichen Eigentümlichkeiten, die diejenigen, die eine Einschränkung der Einwanderung wünschen, heute an den Italienern auszusetzen haben, können durch eine tüchtige Stadtverwaltung gründlich beseitigt werden. Man braucht sie nur zu erwähnen, um zu dieser Einsicht zu gelangen.

Der heilsamste Wandel in der Lage der Italiener Chicagos könnte durch eine richtig verstandene Arbeiterpolitik seitens der Stadtverwaltung herbeigeführt werden. Heute werden die Italiener das Opfer des Kontraktsystems, unter dem die Stadtverwaltung ihre Arbeiten an Kontraktoren vergiebt, die die niedrigsten Preise fordern, ohne ihre Leistungsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit in Betracht zu ziehen und ohne sich um die Arbeiter, durch die diese Kontraktoren die Arbeiten ausführen lassen, zu kümmern. Niemand fragt im Interesse der Arbeiter nach den Arbeitsbedingungen, die die Kontraktoren bewilligen. Dagegen bewirken häufig korrupte Aldermen die Entlassung solcher Arbeiter, die nicht nach ihrem Wunsche stimmen. Es werden diese also in beständiger Abhängigkeit von den Aldermen gehalten. Die wirtschaftliche und politische Demoralisation der Italiener ist gegenwärtig zum großen Teil aus dem fortwährenden Wechsel in der Stadtverwaltung und der von ihr beschäftigten nichtverantwortlichen Kontraktoren zu erklären. Wenn die Leute, die jetzt regelmäsig für die Kontraktoren arbeiten, regelmäsig und direkt gegen festen Lohn, der nicht höher zu sein braucht als der jetzt von der Stadt bezahlte, von der Stadt beschäftigt würden, so könnten sie Familien in besseren und gesünderen Wohnungen erhalten. Es ist indessen keine Aussicht vorhanden, daß die Stadtverwaltung sich zu einer solchen Politik entschließen wird.

Der Ueberfüllung der Wohnräume seitens der Italiener könnte die energische Durchführung jetzt schon gültiger Verordnungen wirksam Einhalt thun. Die Kranken könnten gezwungen werden, in Krankenhäusern sich verpflegen zu lassen; die Kinder könnten gezwungen werden, die Schule zu besuchen; ihr Betteln und Hausieren, ihr gewohnheitsmäßiges Stehlen von Holz und Kohlen könnte ein für alle Mal verboten werden; unter den Augen der Polizei putzen sie heute Stiefel und sammeln Zigarrenstummel während der Schulzeit. Kein Mensch kümmert sich darum. Die Beschäftigung der Mädchen in den Schwitzwerkstätten könnte nach dem staatlichen Fabrikgesetz geregelt werden. In der Schule könnten sie Unterweisungen erhalten, die sie befähigen würden, bessere und verständigere Mütter als ihre eigenen Mütter zu werden. Das Heiratsalter könnte von 14 auf 16 Jahre erhöht werden. Man richtet damit gewiß keine utopische Forderungen an den Staat Illinois und die Stadt Chicago; dennoch ist ihre Bewilligung in nächster Zeit nicht zu erwarten. Es ist nicht die Politik Chicagos, irgend welchen Zwang auszuüben. In einem früheren Artikel (über die Volksbibliothek Chicagos) habe ich schon darauf hingewiesen, daß die Stadt ihren Einwohnern Anstalten zur Verfügung stellt, ohne irgend welchen Zwang zu ihrer Benutzung auszuüben. Sie bietet Arbeit an (allerdings nicht zu den günstigsten Bedingungen), freie Bäder, freien Unterricht nebst der Lieferung freier Schulbücher für die Armen, eine Volksbibliothek und ein freies Krankenhaus. Aber die Stadt übt keinen Zwang auf die Bürger aus, selbst wenn die öffentliche Wohlfahrt einen solchen Zwang erheischen sollte. Die Kinder, die aus Mangel an anständiger Kleidung die Schule nicht besuchen können, erhalten solche nicht von der Stadt sondern von einer privaten Gesellschaft. Für die Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt werden, tritt eine andere Privatgesellschaft (die Humane Society) ein. Die Kinder, die vor Gericht irgend eines Vergehens überführt werden, werden zur Aufsicht und Besserung Privatanstalten überwiesen. Die allgemeine Schulpflicht wird nicht durchgeführt. Nur ein einziges Mal ist in dem Schuljahr vom September 1897 bis Juni 1898 ein Vater, der seine Kinder nicht zur Schule schickte, belangt und zu ein Dollar Strafe verurteilt worden. Die Stadt thut also nichts, was den Aufenthalt der Eltern in Chicago weniger angenehm machen und die Ausbeutung ihrer Kinder verhindern könnte.

An den Folgen dieser Politik des Gehenlassens leiden die Ita-

liener am allermeisten. Die geborenen Amerikaner, die Deutschen, die russischen Juden und fast alle anderen Einwanderer besitzen wenigstens etwas Initiative und benutzen die Gelegenheiten, die die Stadt bietet, zur Verbesserung ihres Lebens. Die Italiener aber sind dazu nicht befähigt, und sie werden daher von all den Nachteilen, die der Wechsel des Wohnorts mit sich bringt, getroffen, ohne an den Vorteilen teilzunehmen.

Wir kommen daher zu dem Schluß, daß, wenn man aus den Erfahrungen einer einzelnen Stadt allgemeine Folgerungen ziehen darf, eine unmittelbare Notwendigkeit zur Ausschließung der italienischen Einwanderung nicht vorliegt. Es ist das nicht nötig, weil ihre Zahl gering ist, und weil die Kolonie sich von innen heraus nicht vermehrt. Bisher erwächst auch dem amerikanischen Arbeiter keine Gefahr daraus; denn an den Arbeitsgebieten, die der Italiener hauptsächlich betritt, ist dem Amerikaner nichts gelegen. In dem engen Beschäftigungskreis, auf den der Italiener sich beschränkt, erscheint der Amerikaner nicht als Konkurrent. Der amerikanische Arbeiter wird nicht leicht in die Lage kommen, Straßen zu fegen, mit Obst zu hausieren, für Eisenbahnen zu graben und Tunnel- und Kanalisationsarbeiten zu verrichten. Er ist auch kein Lumpensammler und Orgeldreher. Sollte die italienische Einwanderung plötzlich stark zunehmen, oder sollten die Italiener Arbeit übernehmen, von denen sie bisher ausgeschlossen waren, so könnte ihr Verhältnis zu dem amerikanischen Arbeiter wesentlich geändert werden. Es ist dazu aber bis jetzt keinerlei Aussicht vorhanden. Ihre Zahl ist gegenwärtig so klein, und sie sind so wenig geeignet, ihren Beschäftigungskreis zu erweitern, daß sie keinem Versuch des Amerikaners, seine wirtschaftliche Lage zu heben, hindernd im Wege stehen. Die Kinder der Italiener sind körperlich und wirtschaftlich so sehr zurückgeblieben, daß sie den Amerikanern oder den geschickteren und anpassungsfähigeren Einwanderern aus dem nördlichen Europa keine ernstliche Konkurrenz bereiten werden.

Der Umstand, daß die Kolonie ziemlich hilflos ist und sich nicht auf natürlichem Wege vermehrt, läßt eine Einwanderungsbeschränkung zum Schutze der eingeborenen Arbeiter als überflüssig erscheinen.

Will man aber den Italienern die bisherige Einwanderungsfreiheit lassen, so müssen nach dem Beispiel des vorliegenden Berichts regelmäßige, systematische, nur noch umfassendere und vollständigere Untersuchungen angestellt werden. Es sollten außer-

dem die lokalen Urkunden Angaben über die Nationalität enthalten. Von der größten Bedeutung aber wäre, daß die Politik der Städte, in denen sich Kolonien bilden, von Grund aus dahin geändert werden müßte, daß sie auf den einzelnen Bürger im Interesse der Gesundheit und der Bildung der ganzen Gemeinde einen Zwang ausüben könnte.

Die Anfänge der Frauenbewegung.

Von
LILY BRAUN,
in Berlin.

I.

Die allmähliche Entstehung der Frauenfrage läßt sich bis in eine frühe Epoche der geschichtlichen Entwicklung zurück verfolgen,¹⁾ aber erst in weit späterer Zeit kamen einzelne ihrer Forderungen der Menschheit zu deutlichem Bewußtsein und führten zu Reformversuchen, die, so unbedeutend sie an sich meist waren, ihre Lösung vorbereiteten.

Auch die großen religiösen Bewegungen konnten nicht an ihr vorübergehen. Die seelische und die materielle Not des weiblichen Geschlechts zog es von selbst mit hinein in den Kreis jener Mühseligen und Beladenen, an die vor allem Christi Lehre sich wandte. Für sie alle war das Christentum der Rettungsanker, der sie über ihr eigenes Elend hinaushob, der Hoffungsstrahl, der in ihre Nacht leuchtete. Es war nicht jene vage Hoffnung der späteren Christen, die von der ewigen Seligkeit die Entschädigung für ihre irdischen Schmerzen erwarteten, sondern der sichere Glaube an das nahe Ende der Welt, an die Wiederkehr Christi und an die Aufrichtung des tausendjährigen Reiches. Unter all den Armen und Elenden, die ihm zuströmten, kamen auch jene gequältesten aller Menschen in Scharen, die Frauen. Ihnen brachte

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung, die Frauenfrage im Altertum, in dem vorliegenden Band des Archivs S. 155 ff.

das Christentum neben dem Trost und der Hoffnung, die es allen Unterdrückten brachte, noch etwas ganz Besonderes: Die Gleichwertung des Weibes mit dem Manne als moralisches Wesen, als „Kind Gottes“.

Sowohl die orthodoxen Anhänger des Christentums als seine fanatischen Verächter sind, soweit sie für die Frauenemanzipation eintreten, anderer Ansicht. Die einen behaupten, indem sie das Wort des Apostels Paulus: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib;“¹⁾ aus dem Zusammenhang herausreißen, daß das Christentum sich darin für die volle Gleichberechtigung der Frauen ausspricht; die anderen stützen sich auf jenen Satz desselben Apostels: „Das Weib schweige in der Gemeinde,“²⁾ wenn sie erklären, das Christentum habe das weibliche Geschlecht nicht nur nicht befreit, sondern nur noch vollständiger geknechtet.

Das ursprüngliche Christentum aber ist von beiden Meinungen gleich weit entfernt. Eine Frauenemanzipation im modernen Sinn ist ihm ebenso fremd, wie eine Emanzipation der Sklaven ihm fremd war. Dagegen hatten Leid, Not und Unterdrückung die männlichen und weiblichen Lasttiere der Gesellschaft so aneinander gekettet, daß die neue Religion beiden denselben Trost, dieselbe Hoffnung, dieselben Vorschriften geben mußte. Wenn der Apostel Paulus sagt: „hier ist kein Mann noch Weib“, so fügt er gleich hinzu: „ihr seid allzumal einer in Christo Jesu“ und schickt voraus: „ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christo Jesu.“³⁾ Nur vor Gott also, nicht vor dem Staat, sind Herren und Sklaven, Männer und Frauen gleich. Aber auch die Verachtung des Weibes ist keine ursprüngliche Lehre des Christentums. Wenn als eine natürliche Reaktion gegen die furchtbaren geschlechtlichen Ausschweifungen jener Zeit die Enthaltung von allem Geschlechtsverkehr als besonders heilig und eines Christen würdig gepriesen wurde, so wurde die keusche Jungfrau stets dem keuschen Jüngling gleich gestellt.⁴⁾ Nicht der Mann wurde vor der Berührung des Weibes,

¹⁾ Galater 3, V. 28.

²⁾ 1. Korinther 14, V. 34.

³⁾ Galater 3, V. 26—28. — Vgl. auch Römer 10, V. 12. — 1. Korinther 12, V. 13.

⁴⁾ 1. Korinther 7, V. 1—8.

als des bösen Prinzips, gewarnt, sondern beiden wurde der ledige Stand als der gottgefälliger anempfohlen.¹⁾

Wie wir wissen, galt bei den Alten der Ehebruch des Weibes für ein todeswürdiges Verbrechen, während der ehebrecherische Mann zumeist straflos ausging. Christus stellte das sündige Weib dem sündigen Manne gleich, indem er sagte: „wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie“, und er verdamnte die Reuevolle nicht.²⁾ Er forderte von beiden die eheliche Treue,³⁾ seine Jünger verlangten vom Mann, daß er sein Weib liebe, wie sie ihn,⁴⁾ und die Ausgießung des heiligen Geistes erfolgte ausdrücklich über „Söhne und Töchter“. ⁵⁾ In dieser moralischen Gleichstellung der Frau mit dem Mann liegt die Bedeutung des Christentums für das weibliche Geschlecht. Weiter aber reicht sie nicht. Alle Einzelvorschriften, soweit sie sich auf das Weib beziehen, erheben sich nicht über die bekannten religiösen und weltlichen Gesetze der morgen- und abendländischen Völker. Das Weib muß dem Manne gehorchen, ihm unterthan,⁶⁾ schweigsam und häuslich sein,⁷⁾ es darf weder lernen noch lehren⁸⁾ und soll selig werden durch Kinderzeugen.⁹⁾ Das alles bedeutet keinen Fortschritt in Bezug auf die Auffassung von der Stellung des weiblichen Geschlechts, aber es bedeutet ebensowenig eine verschärfte Knechtung.

Erst als das Christentum aus einer Religion der Armen und Verfolgten zur Staatsreligion wurde, erfuhr es seitens seiner Hauptträger eine den neuen Verhältnissen entsprechende Umwandlung. Die Kirchenväter und die Gesetzgeber des kanonischen Rechts nutzten Aussprüche Christi und der Apostel insoweit aus, als sie der Ausbreitung der Macht der Kirche förderlich sein konnten, und ließen andere außer acht, die diesem Zweck nicht dienstbar zu machen waren. Während Paulus seine Predigt von der größeren Heiligkeit des ehelosen Lebens nicht nur an beide Geschlechter

¹⁾ 1. Korinther 7, V. 28.

²⁾ 1. Johannis 8, V. 6—11.

³⁾ Matthäi 19, V. 6.

⁴⁾ Kolosser 3, V. 19. — Epheser 5, V. 25—31.

⁵⁾ Apostelgeschichte 2, V. 17, 18.

⁶⁾ Epheser 5, V. 22. — Kolosser 3, V. 18. — 1. Korinther 11, V. 3. — 1. Petri 3, V. 1 ff.

⁷⁾ 1. Timotheus 2, V. 12. — Titus 2, V. 4—5.

⁸⁾ 1. Timotheus 2, V. 12. — 1. Korinther 14 V. 34—35.

⁹⁾ 1. Timotheus 2, V. 15.

richtet, sondern sie ausdrücklich damit einleitet, daß er sagt, er teile nur seine eigene Meinung, nicht ein Gebot des Herrn mit,¹⁾ klammerten sich asketische Eiferer an Sätze wie „Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre“,²⁾ und „Adam ward nicht verführt; das Weib aber ward verführt und hat die Uebertretung eingeführt“³⁾ und verdammt die Ehe als ein Laster, das Weib als diejenige, die dem Teufel Eingang verschaffte.⁴⁾ Das kanonische Recht erhob die Auslegungen der apostolischen Lehren durch die Kirchenväter zum Gesetz, indem es unter anderem verfügte: „die Frau ist nicht nach dem Bilde Gottes geschaffen. Adam ist durch Eva verführt worden und nicht Eva durch Adam. Es ist daher recht, daß der Mann der Herr der Frau sei, die ihn zur Sünde reizte, auf daß er nicht wieder falle. Das Gesetz befiehlt, daß die Frau dem Manne unterworfen und beinahe seine Dienerin sei.“⁵⁾

Am deutlichsten jedoch kam die niedrige Auffassung, welche die römische Kirche vom Weibe hatte, dort zum Ausdruck, wo sie dem Rechtsbewußtsein der Germanen gegenübertritt, und zwar ist eine einzige Thatsache ausreichend, um den Gegensatz beider zu kennzeichnen: die Germanen verlangten für ein verletztes Weib ein höheres Wehrgeld als für einen verletzten Mann, weil sie in jedem Weibe die Mutter ehrten, und die Schwache und Wehrlose zu verwunden für besonders schmachvoll galt; vom Mörder einer Frau forderten sie ein zweimal höheres Wehrgeld, als vom Mörder eines Mannes. Nach dem ersten Gesetzbuch dagegen, das durch die römische Kirche einem germanischen Volke gegeben wurde — dem *Fuero* juzgo der Wisigothen — und das in Bezug auf die Ansichten des Klerus von den Rechten der Frau typisch ist, galt des Weibes Leben nur halb so viel als das des Mannes, denn ihrem Mörder wurde nur die halbe Buße auferlegt.⁶⁾

¹⁾ 1. Korinther 7, V. 6 u. V. 25.

²⁾ 1. Korinther 7, V. 1.

³⁾ 1. Timotheus 2, V. 14.

⁴⁾ Tertullians sämtliche Schriften. Uebersetzt von Kellner. Köln 1882, I. Bd. „Ueber den Putz der Weiber“. S. 185.

⁵⁾ Kanonisches Recht. Causa XXXIII, citiert bei Louis Frank, *Essai sur la Condition politique de la femme*. Paris 1892. S. 42—43.

⁶⁾ Vgl. Paul Gide, *Étude sur la condition privée de la femme*, Paris 1867 S. 350 und Karl Weinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter*. 3. Aufl. Wien 1897, S. 183.

In einer Beziehung nur machte die römische Kirche den heidnischen Germanen und ihrer Verehrung des mütterlichen Prinzips in der Natur eine Konzession, um sie dadurch leichter unter Kreuz und Krummstab zwingen zu können: sie erhob die Mutter mit dem Kind auf den Thron des Himmels. Dem ursprünglichen Christentum hatte der Kultus der Frau fern gelegen; die Mutter Jesu verschwindet in den Evangelien fast vollständig, Christus selbst weist sie hart zurück, als sie einmal wagt, ihm einen mütterlichen Rat zu geben. Ihre Gestalt, wie sie der Katholizismus heute kennt, und die Verehrung, die ihr gezollt wird, sind nichts anderes als eine Reminiszenz an den heidnischen Götterdienst. Die Kirche verstand es, die heidnischen Feste durch christliche, die Götter durch Heilige zu ersetzen und den Germanen das Christentum durch die „Mutter Gottes“ vertraut zu machen. Daß der Madonnenkultus ein dem Baum der Kirche künstlich aufgepropftes Reis war, geht schon daraus hervor, daß trotz der Verehrung der himmlischen Jungfrau die Mißachtung des weiblichen Geschlechts sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigerte.

Die „Kreuzigung des Fleisches“ wurde gleichbedeutend mit der Flucht vor dem Weibe. Auf dem Konzil zu Mâcon, wo ernsthaft darüber disputiert wurde, ob die Frau eine Seele habe, entschied sich die Majorität dafür, dem Klerus zu befehlen, die Frauen zu fliehen. Das Konzil zu Metz verschärfte diesen Befehl, indem es den Priestern sogar den Umgang mit Mutter und Schwester verbot. Während sich in der ersten Zeit des Christentums nur die Mönche dem Gebot der Keuschheit unterworfen hatten, wurde es nun für den gesamten Klerus obligatorisch. Die Folgen des Cölibats einer großen Zahl von Männern — meist der geistig hervorragendsten ihrer Zeit — waren von weittragender Bedeutung. Wohl hat sich die Kirche in ihnen eine Armee hingebender Kämpfer geschaffen, die durch keinerlei Familieninteressen von ihren Pflichten ihr gegenüber abgelenkt wurden, aber wenn sie glaubte durch die Verherrlichung der Keuschheit, durch die erzwungene Abtötung der geschlechtlichen Triebe im Dienste einer höheren Sittlichkeit zu handeln, so hatte sie nur mit abstrakten Theorien, nicht aber mit der lebendigen Natur gerechnet. Sie erreichte nicht nur das Gegenteil von dem, was sie bezweckte, denn neben dem außerehelichen Geschlechtsverkehr und der raschen Zunahme der Prostitution wuchsen besonders in den Klöstern die widernatürlichen Laster empor, sie fügte dem ganzen sittlichen Leben des Volkes einen

Schaden zu, an dem es noch heute krankt, und durch den das weibliche Geschlecht am schwersten getroffen wird. Sie degradierte die natürlichen Beziehungen der Geschlechter zu einander und suchte sie als etwas, dessen sich der Mensch schämen müsse, zu verhüllen; die Ehe war für sie in erster Linie eine „Vereinigung der Seelen“, selbst die Geschlechtsliebe in der Ehe galt für sündhaft oder besten Falls für einen Tribut, den der Mensch seiner sittlichen Schwachheit, seiner Gottentfremdung bringen müsse.¹⁾ Die äussere Heiligung der Ehe durch ihre Erhebung zum Sakrament und die Erklärung ihrer Unauflöslichkeit hat die innere Zerstörung, der die tiefste Beziehung der Menschen zu einander durch die Kirche ausgesetzt wurde, nicht aufzuhalten vermocht. Heuchelei, Prüderie, Unterdrückung der besten Gefühle durch eine falsche Moralität sind die Folgen davon und ein grosser Teil der psychologischen und sittlichen Seite der Frauenfrage ist auf die durch die römische Kirche dem Volksbewusstsein eingepflichtete Meinung von Liebe und Ehe zurückzuführen.

Aber auch nach anderer Richtung hin wurde die Entstehung der Frauenfrage durch die Kirche beeinflusst: der wachsenden Zahl der ehelosen Geistlichen und Mönche stand eine gleiche Zahl alleinstehender Frauen gegenüber. Die Gründung der Nonnenklöster war eine notwendige Folge davon. In Massen strömten die Frauen in ihre schützenden Mauern. Es blieb ihnen nur die Wahl zwischen dem Kloster und dem Frauenhaus und wenn auch viele nur Nahrung und Obdach suchten, so wurde doch auch die Zahl derer immer grösser, die sich vor den Unbilden des rauhen Lebens draussen in der Welt nach einer Stätte friedlicher Arbeit und geistiger Vertiefung sehnten. In den Klöstern wurde den Frauen eine im Vergleich zur allgemeinen Bildung ihres Geschlechts hohe Gelehrsamkeit zu teil. Sie lernten die klassischen Sprachen und gewisse Zweige der Wissenschaften und manche weise Klosterfrau wurde die Beraterin von Päpsten und Königen. Eine solche war Hildegard von Bockelheim, die Aebtissin des Klosters Rupprechtshausen, die im 11. Jahrhundert neben Heiligengeschichten eine Reihe physikalischer und zoologischer Werke schrieb.²⁾ Auf derselben Stufe

¹⁾ Vgl. hierfür das für die Auffassung der Frauenfrage durch die katholische Kirche höchst interessante Buch des Redemptoristenpaters A. Rößler: Die Frauenfrage. Wien 1893.

²⁾ Vgl. Schmelzeis, Leben und Wirken der heiligen Hildegard. Freiburg 1879.

der Bildung stand die vielbewunderte „nordische Seherin“ Brigitta von Schweden¹⁾ und Hrotswith, die lateinische Dichterin der Ottonenzeit. Viele gelehrte Nonnen beschäftigten sich mit dem Abschreiben alter Werke, dem Malen von Initialen und Miniaturen, während andere als Lehrerinnen in den Mädchenschulen ihrer Klöster, als Krankenpflegerinnen, Stickerinnen, Weberinnen und Wäscherinnen tätig waren. So lösten die Klöster zum Teil die mittelalterliche Frauenfrage, indem sie nicht nur der großen Menge alleinstehender Frauen eine Zuflucht gewährten, sondern sie auch geistig auf eine höhere Stufe erhoben und ihnen selbständige Berufe eröffneten. Freilich darf nicht vergessen werden, daß ihre Bedeutung für die Hebung des weiblichen Geschlechts nur ein paar Jahrhunderte lang geltend blieb, denn schon mit dem 11. und 12. Jahrhundert begann ihr sittlicher Verfall. Die bedenklichen, sich immer häufiger wiederholenden Gründungen von Doppelklöstern, — Mönchs- und Nonnenklöster dicht neben einander, — gaben mit den Anlaß dazu. Die Natur liefs ihrer nicht spotten; sie siegte über einen asketischen Fanatismus, der die unfruchtbaren „Gottesbräute“ heilig sprach und die Mütter vor ihnen erniedrigte. Aus Orten der Gelehrsamkeit und des Fleißes wurden die Klöster Orte des geistigen Stumpfsinns und der Trägheit, aus Stätten frommer Andacht und reiner Sitte, Stätten lüsterner Freuden und wilder Unzucht. Die Reformation fegte sie fort, und es ist nicht zu verwundern, daß die Reformatoren in ihrem blinden Eifer vergaßen, den Weizen von der Spreu zu sondern. Sie schadeten dadurch dem weiblichen Geschlecht um so mehr, als es in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang Zufluchtsstätten dringend nötig hatte und in ihrer Ermangelung der Prostitution mehr denn je in die Arme getrieben wurde.

Auch die Ansicht, die die Reformatoren vom Weibe hatten, war nicht geeignet, es aus seiner gedrückten physischen und moralischen Lage zu befreien. In schroffem Gegensatz zu der katholischen Predigt von der Kreuzigung des Fleisches und der Verherrlichung des Cölibats hielten sie das eheliche Leben für das eines Christen allein würdige,²⁾ aber nicht als eine „Vereinigung der Seelen“, sondern ausdrücklich als ein „weltlich Geschäft“, eine Ver-

¹⁾ Vgl. Binder, Die heilige Brigitta von Schweden. München 1891.

²⁾ Vgl. Martin Luther, Gründliche und erbauliche Auslegung des ersten Buches Mosis. Zit. nach Strampff, Martin Luther über die Ehe. S. 176.

einigung von Mann und Weib zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse. Luther ging soweit, zu erklären, daß der Mann das Recht habe mit der Magd sich einzulassen, oder sein Weib zu verstoßen, wenn es ihm nicht zu Willen sei¹⁾ und er gestattete sogar dem Landgrafen Philipp von Hessen, eine zweite Ehe neben der ersten zu schließen, weil er eine Doppelehe für sittlicher hielt, als eine Mätressenwirtschaft und von der Unterdrückung sinnlicher Leidenschaft nichts wissen wollte. Nach ihm war die Frau ausschließlich für den Mann geschaffen; um Haushaltung und Kinderwartung allein hatte sie sich zu kümmern,²⁾ eine Ansicht, die sich in der orthodoxen protestantischen Kirche bis in die Neuzeit hinein erhalten hat.³⁾ Dem Streit der katholischen Priester zu Mâcon, ob die Frau eine Seele habe, können die einundfünfzig Thesen der Wittenberger Protestanten, welche beweisen sollten, daß die Weiber keine Menschen seien, würdig zur Seite gestellt werden.

Das Christentum, dem die Frauen so begeistert wie einem Befreier entgegenkamen, für das sie glaubensmutig den Märtyrertod starben, hat ihre Hoffnungen nicht erfüllt. Mehr noch als aus den direkten Beziehungen der Kirche zu den Frauen, tritt diese Thatsache aus der allgemeinen Lage des weiblichen Geschlechts in rechtlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung während der geschichtlichen Entwicklung der früheren Jahrhunderte hervor.

Das germanische Recht, dem das Gefühl der Hochachtung für die Frau und Mutter zu Grunde lag, machte mehr und mehr jenem Rechte Platz, das dem heidnischen und dem christlichen Rom zusammen seinen Ursprung verdankte, und daher für das weibliche Geschlecht nur nachteilig sein konnte. Wie es im allgemeinen sein Grundzug war, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums scharf zu betonen, so trat diese Tendenz besonders in Bezug auf die Frau hervor, die als des Mannes unumschränktes Eigentum angesehen wurde. Der Vater konnte seine Tochter vermählen, mit wem er wollte; der Vormund hatte volles Verfügungsrecht über sein Mündel. Der Mann konnte sein Weib verschenken,

¹⁾ Vgl. Martin Luther, Sämtliche Werke. Bd. 16. Sermon vom ehelichen Leben. S. 526. Frankfurt a. M. 2. Aufl.

²⁾ Vgl. Martin Luther, Tischreden. Herausgegeben von Förstemann u. Bindseil. IV. Abt. S. 121 f.

³⁾ Vgl. hierfür die charakteristische Schrift des Stuttgarter Theologen, F. Bettex, Mann und Weib. Bielefeld und Leipzig 1892.

ja bis ins 13. Jahrhundert herein war es ihm im Notfall sogar gestattet, es zu verkaufen.¹⁾ Seine Witwe konnte er einem anderen vermachen, wie jedes Stück seines Vermögens; und charakteristisch für die Rechtsanschauung der Zeit war es, daß nur die Frau die Ehe brechen konnte,²⁾ denn sie beging dadurch ein Verbrechen an des Mannes Eigentum; dagegen war er unbeschränkt in der Freiheit, neben der Ehe im Konkubinat zu leben, niemand nahm Aergernis daran. Aber auch ihrem Kinde gegenüber befand sich die Frau, sofern es männlichen Geschlechts war, in untergeordneter Stellung. Nur während der ersten Kindheit hatte die Mutter rechtliche Gewalt über den Sohn. Mit dem siebenten Jahre schon war er ihr entwachsen³⁾ und konnte sich z. B. in Friesland, falls sein Vater nicht mehr am Leben war, selbst für mündig erklären und der Vormund der eigenen Mutter werden.

Wie in der Familie, so war die Frau natürlich auch sonst überall rechtlos. Sie konnte keinerlei Geschäfte selbständig abschließen; es war genau vorgeschrieben, für welche Summe die Hausfrau, ohne die Einwilligung des Hausherrn einzuholen, Einkäufe machen durfte. Nach päpstlichem Recht konnte sie nicht als Zeugin auftreten, da ihr Zeugnis stets für unzuverlässig galt.⁴⁾ Wo das Landesrecht es ihr gestattete, wie z. B. im Kanton Bern, hatte nur die Aussage zweier Frauen die Beweiskraft der eines Mannes.⁵⁾

Hinter all diesen Vorschriften standen die höchsten Autoritäten: Staat und Kirche. Gehorsam, Bescheidenheit, Unterwürfigkeit, Selbstlosigkeit — das waren die Tugenden, die den Frauen von früh an gepriesen wurden und die sie mit allen Unfreien gemeinsam hatten. Die Gleichwertigkeit aller Menschen, — der Herren und Knechte, der Männer und Weiber, — war ein Begriff, der mit dem primitiven Christentum wieder verschwunden war.

1) Vgl. Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Aufl. Göttingen 1881. S. 461.

2) Vgl. Weinhold, a. a. O., S. 23.

3) Vgl. Jakob Grimm, a. a. O., S. 411 ff.

4) Vgl. Rößlin, Abhandlung von besonderen weiblichen Rechten. Mannheim 1775. S. 16.

5) A. a. O. S. 21.

II.

Es giebt nur wenige Thatsachen, die gegen die Behauptung, daß das Fortschreiten der Menschheit zu höherer Kultur von sittlichen Ideen und moralischen Reformen in erster Linie abhängig sei, so schwer ins Gewicht fallen, als die Entwicklung ethischer Religionen, wie z. B. die des Christentums. Solange sie sich auf einen kleinen Kreis Gläubiger beschränkten, blieben sie auf ihrer sittlichen Höhe, je mehr sie sich jedoch ausbreiteten, desto mehr mußten sie sich den äußeren Verhältnissen anbequemen, desto mehr sahen sie sich, wenn sie nicht ganz untergehen wollten, gezwungen, ihnen ein Ideal nach dem anderen zu opfern. So hatten auch die Grundforderungen des Urchristentums der wirtschaftlichen Entwicklung, die zu Beginn des Mittelalters einen Stand unfreier, gehorsamer, demütiger Arbeiter kategorisch forderte, weichen müssen.

Jeder Hof, jede Burg waren mit ihren Feldern und Wäldern ein wirtschaftliches Zentrum für sich, in dem aller Bedarf der Einwohner von ihnen selbst geschaffen werden mußte. Der Herr des Landes war zugleich ihr Herr, dem sie leibeigen waren, dem ihre Arbeitskraft, dem ihr Leben selbst gehörte. „Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten“, lautet ein altes Sprichwort, das der Freie dem Unfreien gegenüber gebrauchte. Drastisch schilderte der englische Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts die Lage der Hörigen, indem er sagt: „Diese können nichts erwerben, es sei denn für ihre Herren; sie wissen am Abend nicht, welche Dienste ihrer am Morgen warten; sie können von ihren Herren geschlagen, gestofsen, gefangen werden . . . Sie haben keinen Willen ohne ihre Herren, und wenn sie im Eigentum ihrer Herren wohnen, so geschieht dies aus Gnade, ohne Sicherheit, von einem Tage zum anderen.“¹⁾ Die Hörigkeit war an Stelle der Sklaverei getreten und wies ihr gegenüber kaum nennenswerte rechtliche und sittliche Fortschritte auf, sodaß ein hoher Grad von Selbstbetrug dazu gehört, wenn die christliche Kirche behauptet, sie habe die Sklaverei abgeschafft, und sei tatsächlich, ihrem Ursprung getreu, ein Hort der Armen und Unterdrückten geworden. Ihre Organe, die Priester und Aebte übten dieselben Herrenrechte aus, wie die Fürsten und weltlichen Machthaber. Das Los der Hörigen der Klöster war kein besseres, als das

¹⁾ Zitiert bei Edouard Laboulaye: *Recherches sur la condition civile et politique des Femmes*. Paris 1842. S. 320.

derer, die im Dienste der Ritter standen. Da sie nicht, wie die Sklaven, gekauft werden konnten, und es für ihre Herren bei der Ausdehnung von Landbau und Industrie wichtig war, eine genügende Zahl Arbeiter zu besitzen, galt es, sie zu züchten, wie das vierfüßige Eigentum. Die Klöster, deren Macht auf ihrem Reichtum beruhte, hatten strenge Vorschriften in Bezug auf die Heirat unter ihren Hörigen. Klöster desselben Ordens pflegten sie untereinander auszutauschen, um eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter herbeizuführen und, durch Vermeidung der Ehen unter Verwandten, einen kräftigen Nachwuchs zu erzielen. Jeder Herr hatte das Recht, die Heirat einer hörigen Frau mit dem Hörigen eines anderen Herrn zu verbieten,¹⁾ oder sie nur dann zu gestatten, wenn statt der ihm verloren gehenden Arbeitskraft eine andere geliefert wurde. Mit der Zeit entwickelte sich daraus eine bestimmte Abgabe, die eine Art Loskaufgeld darstellte. Unter den Karolingern konnte der Herr die hörige Frau, falls ihm nichts gezahlt und kein Ersatz für sie gestellt worden war, gewaltsam ihrem Gatten entreißen,²⁾ was meist dann geschah, wenn sie mehrere Kinder geboren hatte, die er zur Hälfte mit der Mutter in seine Dienstbarkeit zwingen durfte. Die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe wurde nur insoweit anerkannt, als die Heiligkeit des Eigentums dadurch keinerlei Schaden litt.

Die Arbeitskraft der Frau wurde besonders hoch geschätzt, denn die schwersten und notwendigsten Arbeiten lasteten auf ihr. Die geistlichen und weltlichen Herren hatten auf ihren Burgen, Höfen und Klöstern ausgedehnte Werkstätten, in denen oft bis zu 300 hörige Frauen mit Spinnen und Weben, Nähen und Sticken beschäftigt wurden.³⁾ Den Stoff gaben nicht nur die Schafschuren und Flachsernten der Herrngüter, — Arbeiten, die wieder von Frauen verrichtet wurden, — sondern auch die Abgaben und Lieferungen der Unfreien und Zinsleute.⁴⁾ Wie die moderne Arbeiterin zur Fabrik, so ging die Hörige zum Frauengemach.⁵⁾ Ihre Arbeitszeit dauerte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, erst

¹⁾ Vgl. G. L. von Maurer, *Geschichte der Fronhöfe*. Erlangen 1862. Bd. III S. 169 f. Bd. IV. S. 498.

²⁾ Vgl. Edouard Laboulaye, a. a. O., S. 327.

³⁾ Vgl. Hartmanns von der Aue „Iwein“. 6186—6206.

⁴⁾ Vgl. Maurer, a. a. O., Bd. I S. 115, 135, 241, 394 f., Bd. II, S. 387 f., Bd. III S. 325.

⁵⁾ Vgl. Dr. P. Norrenberg, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit*. Schriften der Görres-Gesellschaft. Köln 1880. S. 40.

im späteren Mittelalter wurde das Arbeiten bei künstlicher Beleuchtung üblich. Lohn bekam sie nicht, dagegen eine meist unzureichende Beköstigung,¹⁾ und, wo diese fortfiel, vier Pfennig täglich zu ihrem Unterhalt. Eine Meisterin, die zuweilen die Herrin selbst war, stand den Arbeiten vor; Zeichnerinnen fertigten die Vorlagen für die Stickereien an, die überall, auf Männer- und Frauenkleidern, Wäsche, Wand- und Möbelbezügen angebracht wurden und oft sehr kunstvoll waren. Geschickte Stickerinnen wurden ebenso hoch geschätzt wie die Wirkerinnen seidener Bänder zum Besatz der Gewänder oder zum Schmuck des Zaumzeugs. Da nicht nur für den Hausgebrauch gearbeitet wurde, sondern stets ein Vorrat von Kleidern und Wäsche zum Geschenk an die Gäste oder zur Ausstattung des großen Gefolges bei Turnieren und Festlichkeiten vorhanden sein mußte, so war die Arbeit eine ununterbrochene und der Arbeitskräfte gab es nie zu wenig. Auch die Herrinnen und ihre Töchter hatten vollauf zu thun. Wie Weben und Weben schon in einer gewissen sprachlichen Verwandtschaft steht, so galt das Spinnen und Weben ausdrücklich für eine der höchsten Tugenden der Frauen. „Sie war fromm und spannt“, heißt es häufig auf alten Grabsteinen oder in Geschlechtsurkunden. „Die Männer sollen streiten, die Frauen sollen spinnen“, mahnte der christliche Volksredner Berthold von Regensburg. Auch ist diese Frauenthätigkeit trotz ihrer unbeschränkten Ausnutzung gewiß nicht die schlimmste gewesen. Weit härter war die Landarbeit, die die hörigen Frauen zu verrichten hatten und zwar nicht nur für den Gebieter, sondern auch für den eigenen Hausstand, im Dienste des Gatten. Es ist mehr als eine Anekdote, wenn Lord Mahon in seiner Geschichte Englands erzählt, daß ein Landmann, der einen Ochsen verloren hatte, wohl heiratete, um auf solche Art den wohlfeilsten Ersatz zu haben.

Auch der Hausdienst der hörigen Frauen in den Höfen und Burgen war, infolge der primitiven Hilfsmittel, außerordentlich schwer. Da sie Tag und Nacht auf dem Posten und ihren Gebietern zur Verfügung stehen mußten, so wohnten die für diesen Dienst bestimmten Mägde im Burgfrieden selbst. Sie waren, oft bis hundert an Zahl, in dem neben der Werkstätte befindlichen Frauenhaus untergebracht, wo sie aber nur schliefen, da jede Stunde des Tages

¹⁾ In Hartmanns von der Aue „Iwein“ schildert der Dichter die hungernden, blassen Weberinnen in der Werkstatt mit ergreifender Beredsamkeit.

ihre Kräfte in Anspruch nahm. Vor der Erfindung der Wassermühlen mußte das Korn von den Mägden mit der Hand gemahlen, der Mühlstein mit dem Leib gedreht werden. Mit mächtigen Holzschichten wurden die riesigen Kamine geheizt, aus dem Brunnen im Hof, oder aus der Quelle im Thal wurden die Wassereimer heraufgeschleppt. Neben der Reinigung von Stuben und Küchen, wurde auch der Stall und der Garten allein von Frauen besorgt.¹⁾ Die Bedienung der Herrin, die Wartung der Kinder, das Kochen und Auftragen der Speisen und Getränke gehörte selbstverständlich zu ihrem Dienst. Aber auch die Bedienung der Männer gehörte dazu. Die Mägde halfen dem Herrn wie jedem Gast beim An- und Auskleiden, sie bereiteten ihm nicht nur das Bad, sie reichten ihm auch die Linnentücher und trockneten ihm die Glieder.²⁾ Wünsche er es, so mußten sie ihm ohne Widerrede im Schlafgemach Gesellschaft leisten — eine Sitte, die im späteren Mittelalter so ausartete, daß es eine Forderung der Gastfreundschaft war, eine Magd dem Gaste während seines Aufenthalts zur freien Verfügung zu stellen.³⁾ So wurde die Einrichtung der Frauenhäuser frühzeitig ein Herd der Prostitution, ein Harem der Ritter und Fürsten,⁴⁾ und das berühmte jus primae noctis, dessen Vorhandensein so vielfach angezweifelt wird, war überall in Kraft, wenn es auch vielleicht als geschriebenes Recht gar nicht bestanden hat.

Arbeits- oder Lustsklavin — das war das Los der armen und unfreien Frauen. Mit der durch Fehden, Bürgerzwiste und unaufhörliche Kriege wachsenden Verelendung des Volkes, mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang wuchs die Sittenlosigkeit ins Ungemessene. Das jahrelange familienlose Abenteuerleben der Kreuzfahrer, die den Luxus und die Laster des Orients mit nach Hause brachten, trug auch nicht wenig dazu bei. Den europäischen Söldnerheeren folgten Scharen von Dirnen, deren Zahl sich in jeder Ortschaft vermehrte, wo die männliche Bevölkerung von den zügellosen Horden niedergemacht, die weibliche geschändet, und — so weit sie jung war — mitgeschleppt wurde. In kostbaren Gewändern, hoch zu Ross, oder in Wagen und Sänften, zogen die

¹⁾ Vgl. Jakob Grimm, Rechtsaltertümer. S. 350 f.

²⁾ Vgl. Maurer, a. a. O., Bd. I, S. 204 f.

³⁾ Vgl. Da la Curne de St. Palaye, Memoires sur l'ancienne Chevalerie. Paris 1759. Bd. 3 S. 13 ff., Bd. 4 S. 20 ff.

⁴⁾ Vgl. Maurer, a. a. O., Bd. 1, S. 135, 205.

Konkubinen der geistlichen und weltlichen Herren mit zu den Reichstagen, den Konzilen und ins Feld. So folgten dem Heere des Herzogs von Alba nach den Niederlanden 400 Dirnen zu Pferde und 800 zu Fusse nach.¹⁾ An den Höfen von Frankreich und England waren vornehme Herren als Marschälle über die Dirnen gesetzt. Im Felde führten besondere Amtsmänner, die Weibel genannt wurden, die Dirnen, wodurch dieser weibliche Tross eine legale Existenzberechtigung erhielt. Wohl mochten die Mehrzahl „fahrender Fräulein“ durch bittere Not und harte Gewalt hineingetrieben worden sein; viele unter ihnen aber, das ist zweifellos, zogen den Landsknechten nach, weil sie in heißer Liebe und selbstloser Aufopferung alles Elend und alle Gefahren mit dem Geliebten teilen wollten. So unflätzig und roh die Soldatenlieder jener Zeit uns auch in die Ohren klingen mögen, wir werden uns dem gefühlswarmen Ton echter Hingebung nicht verschließen können, der den Grundakkord bildet, sobald der Sänger von seinem tapferen Liebchen erzählt. Um so höher ist diese Tapferkeit einzuschätzen, als alles fahrende Volk, die Frauen insbesondere, vogelfrei, ehr- und rechtlos war. Sie konnten gefangen, beleidigt und getötet werden — für sie gab es keine Gerechtigkeit.

Auf die Ehe und das Familienleben wirkten die langen Abwesenheiten der Hausherrn aus mehr als einem Grunde zerstörend: Nur zu häufig suchten die verlassenen Frauen, wenn sie nicht ein einsames, freudloses Leben führen wollten, bei jungen Pagen oder schmachtenden Minnesängern Trost, und die Männer lernten vielfach jene Art Liebe kennen, die von steifer Konvenienz und falscher Prüderie nichts weiß, die ganz Hingebung und Aufopferung ist, und sie erfuhren, daß das Weib nicht nur zwischen den wohlbehüteten friedlichen vier Pfählen des eigenen Heims eine sorgsame Hausfrau sein kann, sondern daß sie als froher bedürfnisloser Zeltgenoss, als guter Kamerad Seiten ihres Wesens enthüllt, die er sonst kennen zu lernen keine Gelegenheit hatte, und deren Wert unschätzbar ist. Während die Kirche durch ihre übersinnliche Auffassung von der Ehe erstickenden Mehltau auf die Blumen echter Liebe streute, wirkte die Ausbreitung der mittelalterlichen freien Liebe wie glühender Sonnenbrand auf eine nur an Schatten gewöhnte Pflanze. Der Ursprung dieser tiefensten und viel zu gering geachteten psycho-

¹⁾ Vgl. *Oeuvres du Seigneur de Brantome*. Nouvelle Édition. Paris 1787. T. IV, p. 93 ff.

logischen und sittlichen Seite der Frauenfrage reicht bis hierher zurück. Dafs die für unheilig erklärte, aus der Ehe herausgetriebene Liebesleidenschaft immer roher und zügelloser und statt der Kern der Lebensfreude, der Sporn zu allem Schönen und Grofsen, der Ausgangspunkt furchtbarer Laster und Verirrungen wurde, ist bei den wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Zuständen des Mittelalters nicht zu verwundern.

Mit dem Aufblühen der Städte, dem verhältnismässigen Wohlstand und ruhigen gesicherten Leben ihrer Bürger schienen im Schutze ihrer Mauern die sittlichen Zustände reinere zu werden. Aber die tiefgreifende Umwandlung der Arbeit und ihrer Bedingungen, die an Stelle der hörigen Arbeiterin nach und nach den freien Handwerker treten, die Arbeiten der Hausfrau und ihrer Mägde durch die verschiedenartigsten Gewerbe übernehmen liefs, machte die Arbeitskraft zahlloser Frauen überflüssig, sie selbst brot- und obdachlos, und führte sie dem Laster in die Arme. Die ehrsamten Bürger, vor deren Augen die Prostitution sich mehr und mehr breit machte, wufsten diesem Uebelstand nichts anderes zu begegnen, als indem sie sogenannte Töchterhäuser oder Jungfrauenhöfe, die Nachfolger der antiken Lupanare und Vorläufer der modernen Bordelle errichteten. Sie verbargen dadurch nicht nur den ärgerniserregenden Anblick der Dirnen, sie schufen sich auch einen geordneten, gesetzlich sanktionierten Zugang zu ihnen, und halfen mit ihrer Schande den Stadtsäckel füllen.¹⁾ Der Magistrat verpachtete nämlich die Häuser an Wirte und Wirtinnen, die sich eidlich verpflichten mußten, „der Stadt treu und hold zu sein und Frauen zu werben.“²⁾ Vornehme Gäste wurden vom Magistrat selbst in die offenen Häuser geführt, oder von den schönsten, festlich geschmückten oder ganz entkleideten Dirnen empfangen. Jetzt erst wurde die Prostitution zum Gewerbe, das auch äußerlich durch genau vorgeschriebene Kleidung kenntlich gemacht wurde, jetzt erst haftete auf der Stirn der Dirne, die als „fahrendes Fräulein“ doch noch die Freiheit gehabt hatte, sich durch reine Liebe über sich selbst zu erheben, das unauslöbliche Brandmal der Schande.

Sich auf ehrliche Weise durch das Leben zu schlagen, wurde dem weiblichen Teil der städtischen Bevölkerung zunächst außerordentlich

¹⁾ Vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung. Erlangen 1870. Bd. III S. 103 ff.

²⁾ Otto Henne am Rhyn, Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei. Leipzig 1897. S. 56.

erschwert, denn das zünftige Handwerk monopolisierte die Arbeit und schloß die Frauen aus seinen Verbindungen überall aus. Trotzdem ergab es sich von selbst, daß der Handwerker Frau und Töchter, deren Arbeitskraft nicht mehr, wie früher, vom Haushalt allein in Anspruch genommen wurde, zur Hilfe bei der Arbeit heranzog und schliesslich auch die Mägde daran teilnehmen liefs. Das Augsburger Stadtrecht des Jahres 1276 spricht schon von Sohn oder Tochter, die das Handwerk lernen; das Zunftbuch der Mainzer Schneider von 1362 gestattet dem Handwerker ausdrücklich, Frau, Kinder und Magd zum Nähen zu verwenden, auch im Nürnberger Stadtrecht ist von „Knaben oder Mägdelein“ als Erlerner eines Handwerks oder einer Kunst die Rede und eine Londoner Proklamation des 14. Jahrhunderts über die Aufnahme der Lehrlinge wendet sich an beide Geschlechter. Die Mitarbeit der Frauen wurde aber keineswegs als Erziehung zur gleichberechtigten selbständigen Ausübung des Handwerks betrachtet, denn zunächst blieben ihnen trotz dieser Bestimmungen die Zünfte noch verschlossen. Da aber die Zahl derjenigen schnell zunahm, die sich ihre Lehrzeit bei dem Vater oder dem Meister zu Nutze machten, das Handwerk selbständig betrieben und durch Unterbieten der üblichen Preise eine gefährliche Konkurrenz zu werden drohten, entschlossen sich die Handwerker auch den Frauen gegenüber den Zunftzwang auszuüben. So zwang der Rat von Soest im Jahre 1317 die Näherinnen, der Zunft beizutreten. Wenige Jahre später verfügte der Strassburger Rat infolge der Klagen der Wollenweber über die außerhalb der Zunft arbeitenden Frauen, daß die Weberinnen ihr beitreten müßten, und auch die in großer Zahl für sich arbeitenden Schleier- und Leinenweberinnen hatten, der Zahl ihrer Stühle entsprechend, einen Beitrag an die Zunft zu entrichten.¹⁾

Trotzdem die Notwendigkeit der Beteiligung der Frauen am zünftigen Handwerk somit anerkannt wurde, waren doch nur in den seltensten Fällen die Bestimmungen für beide Geschlechter die gleichen. Der Eintritt der Frauen in die Handwerke, die an die Körperkräfte große Anforderungen stellten, war schon von vorn herein ausgeschlossen, weil niemand ein Meister in seinem Handwerk werden konnte, der es nicht in allen seinen Teilen selbst mit der Hand zu arbeiten vermochte.²⁾ Aber auch in den Zünften,

¹⁾ Vgl. G. Schmoller, Die Tucher- und Weberzunft in Straßburg. Straßburg 1879. S. 521.

²⁾ Vgl. Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874. S. 58.

die zahlreiche weibliche Mitglieder hatten, wurden die Frauen nur selten, z. B. hie und da in der Schneiderei, zur selbständigen Meisterschaft zugelassen; sie konnten sie meist nur durch Erbschaft erwerben, sofern sie das Handwerk ihres Mannes bei dessen Lebzeiten schon betrieben hatten. So heißt es, in Anerkennung der Notwendigkeit der Erhaltung verwaister Kinder durch die Witwe, in der Schneiderordnung von Frankfurt a. M. aus dem Jahre 1585: Witwen sollen all das Recht haben, das ihre Männer hatten, damit sie sich mit ihren Kindern ernähren können. Diese Bestimmung erfuhr jedoch meist eine große Einschränkung dadurch, daß die auf solche Weise zur Meisterschaft gelangten Frauen die Lehrlinge ihres Mannes zwar behalten, aber keine neuen annehmen durften,¹⁾ sodaß sie nach wenigen Jahren schon aus Mangel an Hilfskräften das Handwerk wieder aufzugeben gezwungen waren. Nur ausnahmsweise entschlossen sich einige Zünfte, angesichts der bedrängten wirtschaftlichen Lage vieler Handwerkerwitwen, dazu, ihnen das Recht zuzugestehen, ein neues Handwerk zu erlernen, um es, nach Erwerbung der Meisterschaft ihren Kindern zu vermachen, — eine Bestimmung, die schon deshalb keine folgenschwere sein konnte, weil eine arme, kinderreiche Witwe gar nicht die Möglichkeit besaß, eine lange Lehrzeit durchzumachen.²⁾ Der einzige Ausweg, der ihr blieb, war fast immer der, einen Gesellen zu heiraten, wozu sich die Gelegenheit um so leichter bot, als er dadurch sofort Meister wurde.³⁾ Der weitere Vorteil solcher Heirat war der, daß, wenn beide Eheleute desselben Handwerks Meister waren, sie eine doppelte Zahl von Lehrlingen halten durften. Dieselbe Bestimmung galt, wenn ein Gesell eine Meisterstochter heiratete, ja sie verschärfte sich oft noch in der Weise, daß die Gewinnung der Meisterschaft davon abhing.⁴⁾ Die Zünfte suchten dadurch dem Eindringen einer unerwünschten Menge von Konkurrenten vorzubeugen, wie sie aus demselben Grunde die Zahl der Lehrlinge beschränkten, die Lehrjahre verlängerten, oder zu dem letzten Gewaltmittel, der Schließung des Handwerks, schritten. Ideelle Bedenken kamen ihnen inmitten des materiellen Kampfes nicht in den Sinn. Daß sie den Egoismus förderten, der Habgier Thür und Thor öffneten, den sittlichen Wert

¹⁾ Vgl. Stahl, a. a. O., S. 52.

²⁾ Vgl. Stahl, a. a. O., S. 81.

³⁾ Vgl. Schoenlank, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Leipzig 1894. S. 50.

⁴⁾ Vgl. Stahl, a. a. O., S. 44.

der Ehe untergruben, indem sie sie zum bloßen Geschäft degradierten, und die Frau lediglich ein Mittel zum Zweck wurde, mögen auch heute die Schwärmer für die gute alte Zeit des romantischen Mittelalters nicht einsehen. Wo trotzdem ein freiwilliger Liebesbund zwischen Mitgliedern verschiedener Zünfte vorkam, pflegte die Frau das Handwerk, das sie als Mädchen gelernt hatte, weiter zu treiben; daraus ergibt sich, daß schon vor vier-, fünfhundert Jahren die Not die Frauen zwang, mitzuverdienen und für die Masse des Volkes das Ideal der auf den Erwerb nicht angewiesenen Hausfrau und Mutter unerreicht blieb.

Die meisten Frauen waren in der Textilindustrie und in den Weberzünften zu finden. In Schlesien übertraf schon im 14. Jahrhundert die Zahl der Garnzieherinnen die der Garnzieher; in Bremen, Köln, Dortmund, Danzig, Speier, Ulm und München waren die Woll-, Schleier- und Leinenweberinnen zu Hause.¹⁾ In den Baseler Steuerregistern von 1453 werden zünftige Teppichwirkerinnen angeführt; aber auch als Kürschner, Bäcker, Wappensticker, Gürtler, Tuchscherer, Riemenschneider, Lohgerber, Goldspinner und Goldschläger waren Frauen thätig.²⁾ Besonders in Frankreich, für das durch die von Etienne Boileau im Jahre 1254 gesammelten Handwerksstatuten eine genauere Uebersicht der Arbeitsgebiete des weiblichen Geschlechts ermöglicht ist, waren die Frauen in den verschiedenartigsten Zweigen des Handwerks beschäftigt. Bei den Kristallschleifern, den Seidenspinnern, den Leinenhosenmachern, und den Nadelmachern fanden sich weibliche Lehrlinge und Gesellen in großer Zahl. In einigen Gewerben, wie bei den Webern und Fransenmachern konnten Frauen Meisterinnen werden und Lehrlinge anlernen, und während im Anfang des Eintritts der Frauen in die Handwerke nur die Meistertöchter und allenfalls die im Hause dienenden Mägde als Lehrdirnen zugelassen wurden, traten nach und nach immer mehr fremde Frauen in die Lehre. Auch in den Bestimmungen der Wollen- und Leinenweber in München und Speier wird der fremden Lehrmädchen besonders Erwähnung gethan. Sie rekrutierten sich aus jener zunehmenden Menge armer Mädchen, die aus dem durch die fortwährenden inneren Fehden verwüsteten Lande in die Städte getrieben wurden, wo sie hofften, lohnendere Beschäftigung und größere persönliche Sicherheit zu finden. Infolge

¹⁾ Vgl. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882, S. 12 ff.

²⁾ Vgl. Bücher, a. a. O., S. 14—15.

des großen Angebots weiblicher Arbeitskräfte, sanken die Gesellenlöhne und diejenigen Handwerker, die Frauen beschäftigten, hatten im Wettbewerb vor den anderen einen Vorsprung.¹⁾ Daher machte der Haß der Gesellen gegen die weiblichen Kollegen sich sehr früh schon geltend, ohne daß sich dem immer zahlreicheren Eintritt weiblicher Arbeiter ins Handwerk Einhalt gebieten ließe. Kriege und Seuchen rafften die Männer hinweg; durch das Zölibat der katholischen Geistlichkeit wurden viele Frauen selbst zum Zölibat und selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts gezwungen. Auch die Bestimmung der meisten Zünfte, daß der Gesell nicht heiraten, keinen „eigenen Rauch“ haben durfte,²⁾ und im Hause des Meisters leben mußte, wo seine Arbeitskraft mehr ausgebeutet, sein Lohn durch Lieferung schlechter Lebensmittel mehr verkürzt werden konnte, vermehrte die Zahl alleinstehender Mädchen. Die Maurer-, Zimmerer- und Tuchmachergesellen, die heiraten durften, weil die Aussicht, Meister zu werden, wegen des großen bei diesen Handwerken nötigen Kapitals nur gering war,³⁾ mußten meist auch auf die selbständige Erwerbsarbeit ihrer Frauen rechnen, weil sie als sogenannte Stückwerker nur ein sehr geringes Einkommen hatten. Sie, wie die Gesellen anderer Handwerke, die trotz des Verbotes heirateten, und, aus der Zunft ausgeschlossen, in kleinen Orten als „Störer“ sich niederließen, durch schlechte Arbeit und niedrige Preise gegen die Meister der Zunft konkurrierten,⁴⁾ bildeten das rasch zunehmende Proletariat des Handwerks, das den Frauen auch nur Hunger und übermäßige Arbeit zu bieten hatte. Es einzuschränken, um die schädigende Konkurrenz los zu werden, war das eifrige Bestreben der Zünfte, die daher auch das Heiratsverbot noch besonders verschärften, indem sie, wie aus der Nürnberger Beutlergesellenordnung von 1530 hervorgeht, erklärten, daß kein Gesell in seinem Handwerk gefördert oder unterstützt werden dürfte, der ein Weib hat.⁵⁾

Alle diese Umstände zusammen genommen führten dazu, daß nicht nur die Zahl der Frauen an und für sich die der Männer bei weitem übertraf, sondern, daß auch die Zahl der alleinstehenden,

¹⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 67.

²⁾ Vgl. Stahl, a. a. O., S. 274.

³⁾ Vgl. Stahl, a. a. O., S. 277.

⁴⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 50.

⁵⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 58.

auf selbständigen Erwerb angewiesenen Frauen eine stets wachsende war. Zwar fehlt es an einer umfassenden Statistik darüber, die Berechnungen aber, die einzelne Städte anstellten, lassen auf die allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse annähernd richtige Schlüsse zu. Eine Zählung der Bevölkerung Frankfurts a. M. im Jahre 1385 ergab auf tausend männliche, elfhundert weibliche Personen; eine zu Nürnberg im Jahre 1449 auf tausend erwachsene Männer zwölfhundert und sieben Frauen; eine zu Basel im Jahre 1454 auf tausend Männer über vierzehn Jahren, zwölfhundert und sechs- und vierzig Frauen.¹⁾ Die daraus entstehende Frauenfrage mußte sich auch dem Gedankenlosen aufdrängen, um so mehr als ein erschreckendes Anwachsen der Prostitution die nächste Folge war. Durch die Einrichtung von Zünften, die bis auf ein oder zwei Zunftmeister das männliche Geschlecht ausschlossen, suchten sich die Frauen selbst zu helfen. Die französischen Seidenspinnerinnen und -Weberinnen, die Putzmacherinnen, Stickerinnen und Geldtaschenarbeiterinnen des 13. und 14. Jahrhunderts waren in solchen Zünften vereinigt, an deren Spitze eine Zunftmeisterin — *preude-fames* — zu stehen pflegte. In Köln bestanden schon im 13. Jahrhundert verschiedene große weibliche Genossenschaften, wie die der Spinnerinnen, Näherinnen und Stickerinnen,²⁾ und die Garnmacherinnen und Goldspinnerinnen bildeten geschlossene weibliche Handwerke, die Lehrlinge und Gesellen ausbildeten.³⁾ Aber dadurch waren die vielen allein stehenden Frauen noch nicht untergebracht. Die Menge der Aermsten blieben vom Handwerk mit seiner langen Lehrzeit und seiner beschränkten Zahl von Gesellen ausgeschlossen. Um sie unterzubringen, reichten die Klöster nicht aus, die auch häufig die Einzahlung eines kleinen Kapitals beim Eintritt der Novize forderten und die Pforten zum Leben rücksichtslos hinter ihr verriegelten. Die Zuflucht armer Frauen wurden daher von der Mitte des 13. Jahrhunderts an die überall entstehenden Beginenanstalten. Es waren dies Vereine, die der Wohlthätigkeit der Bürger oder der städtischen Initiative ihre Entstehung verdankten. Sie nahmen in dazu bestimmten Häusern oder Straßen Mädchen und Frauen auf, die zwar kein Ordensgelübde abzulegen genötigt wurden, aber doch strengen Satzungen unterworfen waren, gleiche

1) Vgl. Bücher, a. a. O., S. 4 ff.

2) Vgl. Norrenberg, a. a. O., S. 40.

3) Vgl. Stahl, a. a. O., S. 78.

Kleidung trugen, das Haus nur bei Tage verlassen durften, und ihren Lebensunterhalt selbst erwerben mußten. Es gab kaum eine grössere Stadt, die nicht mehrere Beginenkonvente hatte; Köln allein besaß deren im 15. Jahrhundert über hundert mit je acht bis zehn Bewohnerinnen, in Basel gab es zur selben Zeit etwa 1500, in Paris 2000 Beginen, in Frankfurt a. M. gehörten im 14. Jahrhundert 6^{0/10} der erwachsenen weiblichen Bevölkerung den Beginenvereinen an.¹⁾

Das Angebot an billiger weiblicher Arbeitskraft war daher außerordentlich groß. Die Beginen spannen, webten, nähten und wuschen, sie kamen in die Häuser der Bürger zur Aushilfe im Haushalt, sie beschäftigten sich mit jeder Art weiblicher Handarbeit und konnten, weil sie umsonst wohnten, niemanden als sich selbst zu versorgen hatten und ihre Bedürfnisse sehr bescheidene waren, mit dem geringsten Lohn zufrieden sein. Auch außerhalb der Zünfte, der Klöster und der Vereine wagten es alleinstehende Frauen einen Broterwerb zu suchen. In größeren Städten gab es zuweilen weltliche Lohnschreiberinnen, die es zu einigem Ansehen brachten, wie z. B. die Augsburger Bürgerin Klara Hätzler, die infolge ihrer Gewandtheit sehr gesucht wurde. Häufiger werden weibliche Aerzte erwähnt; in Frankfurt a. M. wird ihre Zahl am Ende des 14. Jahrhunderts auf 15 angegeben und aus einem Edikt der französischen Regierung vom Jahre 1311, wonach Aerzte und Aerztinnen sich einer Prüfung unterziehen mußten,²⁾ geht hervor, daß man auch dort an diesem weiblichen Beruf keinen Anstoß nahm. Jedenfalls war die Zahl der Frauen, die sich ihm widmeten, zu gering, um den Konkurrenzneid ihrer männlichen Kollegen zu erregen und sie wäre neben der Masse der armen Handarbeiterinnen nicht zu erwähnen, wenn nicht daraus zu ersehen wäre, wie früh die Frauen sich schon gezwungen sahen, auch in die höheren Berufe einzudringen.

Die ersten, die den Kampf gegen die beängstigende Zunahme der Frauenarbeit aufnahmen und energisch durchführten, waren die Zünfte. Nachdem sie zuerst die Konkurrenz der nicht organisierten Arbeiterinnen dadurch zu unterdrücken gesucht hatten, daß sie ihren Eintritt in die Zünfte erzwangen, wuchs ihnen jetzt die Konkurrenz innerhalb der Zünfte und die der ausschließlich weiblichen Zünfte über den Kopf; sie veränderten daher ihre Taktik, indem

¹⁾ Vgl. Norrenberg, a. a. O., S. 50 ff.

²⁾ Vgl. L. Frank, *La femme-avocat*. Brüssel. Paris, 1897, S. 61 ff.

sie die Frauen aus den Zünften wieder hinauszutreiben versuchten. Charakteristischer Weise verhüllten sie ihren Konkurrenzneid zunächst mit einem sentimentaln Mäntelchen: die Teppichweber sagten, ihre Arbeit sei für Frauen zu schwer, und schlossen sie schon im 13. Jahrhundert aus ihren Zünften aus; die Tuchwalker und die Kölner Tuchscherer und Hutmacher thaten desgleichen,¹⁾ indem sie feierlich erklärten, daß ihr Handwerk dem „Manne zugehört“. Bald bemühte man sich nicht mehr mit solchen Erklärungen, denn der Kampf gegen die Frauenarbeit sprang auf Gebiete über, auf denen von keiner zu schweren oder nur dem Manne zukommenden Arbeit die Rede sein konnte, sondern die vielmehr von alters her hauptsächlich den Frauen offen standen: der Textil- und Bekleidungsindustrie. Im 16. Jahrhundert beschwerten sich vor allem die Schneider in verschiedenen Mittelpunkten des Handwerks über die Zunahme ihrer Arbeitsgenossinnen, und sie setzten es nicht nur durch, daß den Frauen verboten wurde, andere als weibliche Kleidungsstücke anzufertigen, sondern auch daß die Zahl der weiblichen Gehilfen und Lehrlinge auf je einen bei einem Meister beschränkt wurde. Noch weiter gingen die Württemberger Weber, indem sie die Anstellung weiblicher Lehrlinge, selbst der Meisterstöchter überhaupt untersagten, und die Färber, die alle Frauen aus der Zunft ausschlossen.

Das treibende Element in diesen Kämpfen waren weniger die Meister der Zünfte, die durch die billige weibliche Arbeitskraft, durch die Beschäftigung ihrer Frauen und Töchter ihre Konkurrenten aus dem Felde schlugen, als die zu immer größerer Macht gelangenden Gesellenverbände. Für die Lohnarbeiter war die Lohnarbeiterin die Feindin, die besiegt werden mußte, um vorwärts zu kommen.

So hatte ein Gürtlermeister in Straßburg Mitte des 16. Jahrhunderts seine beiden Stieftöchter zum Handwerk erzogen und erregte dadurch den Zorn des Gesellenverbandes seiner Zunft in dem Maße, daß es zur Arbeitseinstellung kam, die zwei Jahre währte und mit der Niederlage des Meisters und der Frauenarbeit endete.²⁾ Und wie hier das Kampfmittel des Strikes, so wurde in einem anderen Fall das des Boykotts mit Erfolg angewandt. Die Straßburger Nestler beklagten sich nämlich bei den Nürnbergern, daß

¹⁾ Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. II, S. 623.

²⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 93 ff.

diese Mägde beschäftigten und das Handwerk daher zu Schaden käme, und drohten ihnen, alle in Nürnberg gelernten Nestler für untauglich und unredlich zu erklären, wenn sie diesen Uebelstand nicht beseitigen würden.¹⁾

Ein Beispiel, wie die Wandlung sittlicher Begriffe Hand in Hand geht mit der Veränderung wirtschaftlicher Zustände, bietet die Thatsache, daß der Frauenarbeit im Verlaufe des Kampfes gegen sie und nach ihrer Unterdrückung der Stempel des Unehrliehen, sittlich Verwerflichen immer deutlicher aufgeprägt wurde. Der Mann hielt es für unter seiner Würde, neben einer Frau zu arbeiten. Die Schneider- und Gürtlerordnung sowie die Nürnberger Beutlergesellenordnung, verbieten es dem Gesellen ausdrücklich.²⁾ Die Nürnberger Buchbindergesellen erklärten jeden für unehrlich, der mit einer Magd arbeitet, und was zuerst nur die Gesellenverbände und die Zünfte beschlossen, wurde schliesslich in die Ratsschlüsse und landesherrlichen Verfügungen aufgenommen. Sie verboten nicht nur die Arbeit der Frauen in den Zünften, sie hielten sie auch für schändend, indem sie die mit den Frauen arbeitenden Männer als unredliche bezeichneten.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts waren die Frauen aus dem zünftigen Handwerk hinausgedrängt und das männliche Geschlecht wurde überall zur Bedingung des Eintritts.³⁾ So schien der Feind besiegt, während thatsächlich die Sterbestunde der Zünfte schlug, und er sich nur in den Hintergrund zurückgezogen hatte, um von da aus des Handwerks goldenen Boden weiter zu unterminieren.

Verbieten liefs sich den Frauen die Arbeit nicht; die Not zwang sie dazu, und es hiefs jetzt nur, neue Bedingungen für sie zu suchen. Wie die sogenannten Stückwerker, die, ausserhalb der Zünfte stehend, für geringen Lohn arbeiteten, wurden nunmehr die Frauen in steigendem Mafse von den Meistern und den „Verlegern“, kaufmännischen Auftraggebern, in ihrem eigenen Hause beschäftigt.⁴⁾ Da diese Beschäftigungsweise an keine Werkstatt, an keine zünftigen Bestimmungen gebunden war, für die Frauen einen sehr gesuchten, wenn auch noch so kümmerlichen Erwerb bildete und für die Auf-

¹⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 64 ff.

²⁾ Vgl. Schoenlank, a. a. O., S. 144.

³⁾ Vgl. Weinhold, a. a. O., S. 177 ff. und Stahl, a. a. O., S. 91.

⁴⁾ Vgl. W. Stieda, Die deutsche Hausindustrie. Bericht des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1889. S. 120 ff.

traggeber stets ein glänzendes Geschäft bedeutete, so dehnte sie sich rasch bis in die entferntesten Bauernhöfe aus und riß die große Masse des weiblichen Geschlechts in ihren Frondienst. Es war nicht mehr jene Heimarbeit wie zur Zeit der Hofverfassung, die für den Bedarf der Hofgenossenschaft allein produzierte, es war nicht mehr die Arbeit im Rahmen des zünftigen Handwerks, die doch einige Aussicht auf Vorwärtskommen, auf Selbständigkeit in sich schloß, es war vielmehr jene Lohnarbeit, durch die eine immer wachsende Zahl der Bevölkerung in dauernde Abhängigkeit vom Kapitalismus geriet und zum besitz- und aussichtslosen Proletariat herabgedrückt wurde. Durch sie zerfiel das Handwerk und verwandelte sich zum Teil selbst in die Hausindustrie,¹⁾ denn zahlreiche verarmte Handwerksmeister wurden Hausarbeiter im Solde der Unternehmer und nicht nur die Frauen, auch die Kinder, die das zünftige Handwerk nicht beschäftigt hatte, wurden zur Mitarbeit herangezogen, um den kümmerlichen Verdienst ein wenig zu erhöhen.

Inzwischen hatte sich in aller Stille eine Revolution vorbereitet, die die gesamte Arbeit überhaupt, die Frauenarbeit insbesondere, von Grund aus umgestalten sollte. Sie beschleunigte die Auflösung des zünftigen Handwerks, sie entführte die Frauen mehr und mehr dem häuslichen Herd, aus ihr heraus entwickelte sich die moderne Großindustrie, die Mann und Weib schliesslich gleichmäÙig in ihre Dienste zwang.

Ihre ersten Spuren lassen sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen, wo die Kunst des Strickens zur Erfindung des Strumpfwirkerstuhls führte und die Produktivität auf diesem Gebiete sich enorm steigerte. Auch die durch Barbara Uttmann erfundene Spitzenklöppelei beschäftigte in Deutschland viele Hunderte von fleißigen Händen, während die von Frau Gilbert aus Italien in Frankreich eingeführte Kunst venezianischer Spitzenarbeit schnell zu einer blühenden Industrie sich entwickelte, in der am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen 100 000 Arbeiterinnen thätig waren.²⁾ Mit dem Aufkommen des Stickrahmens verbreitete die Weißstickerei sich rapid; durch die Band- und Scheermühle, die Schnellbleiche,

¹⁾ Vgl. W. Sombart, Die Hausindustrie in Deutschland. In diesem Archiv 1891. Bd. IV, S. 113.

²⁾ Vgl. P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIX. siècle. Paris 1873. p. 21 ff.

die Tuchpresse, das Aufdrucken von Formen auf Zeug fanden zahllose Frauen Beschäftigung, denn eine mannigfaltigere und reichere Kleidung wurde dadurch weiten Kreisen zugänglich und die Bedürfnisse darnach, die sich früher, bei der schwierigen und langwierigen Art ihrer Herstellung, auf die großen Damen der Höfe, die Patrizierinnen der Handelsstädte und die Courtisane beschränkten, ein Gemeingut auch der Frauen des Bürgerstandes.

Aber wie geringfügig erscheint der Einfluß all der genannten technischen Vervollkommnungen der Arbeitsmittel gegenüber der geradezu umwälzenden, die von England 1767 durch Hargreaves Erfindung der spinning jenny, einer durch Wasserkraft getriebenen Maschine, ausging! Sie wurde von Jahr zu Jahr vervollkommnet, bis sie 20, 100 und schließlich bis zu 1000 Faden spann. Mit ihr begann der Siegeslauf der Maschinenarbeit, der Niedergang der Handarbeit.¹⁾ Noch vor Anwendung der Dampfkraft, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, entstanden in England und Schottland die ersten Spinnereien, und 1788 gab es dort bereits 142 Fabriken, die nicht weniger als 59000 Frauen und 48000 Kinder beschäftigten.²⁾ Große Fortschritte hatte indessen auch die mechanische Weberei zu verzeichnen. Die durch Vaucanson erfundene, durch Cartwright verbesserte und praktisch nutzbar gemachte Webmaschine trat neben den außerordentlich vervollkommeneten Webstühlen in Thätigkeit und es waren auch hier Frauen, die in erster Linie zu ihrer Bedienung herangezogen wurden. Zwischen 1762 und 1765 waren in Frankreich, hauptsächlich in Saint-Quentin, 60000 Weberinnen allein mit dem Weben von Linon, Battist und Gaze beschäftigt.³⁾

Die Folgen einer solchen industriellen Entwicklung mußten für das weibliche Geschlecht von schwerwiegender Bedeutung sein. Jede neue Maschine, die die Arbeit von so und so vielen Handarbeiterinnen verrichtete, machte viele brotlos oder erschwerte ihre hausindustrielle Thätigkeit und drückte auf ihren Lohn. Sie entrifs aber auch den Frauen ihnen bisher fast ausschließlich vorbehaltenen

¹⁾ Vgl. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. Stuttgart 1892, S. 6 f.

²⁾ Vgl. Pierstorff, Frauennarbeit und Frauenfrage. 3. Bd. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Jena 1892. S. 643.

³⁾ Vgl. Levasseur, Histoire des Classes ouvrières en France depuis 1789. I. Bd. Paris 1867. S. 7.

Arbeitszweige, wie das Spinnen und Weben, indem sie Männer und Kinder zur Mitarbeit heranzog und den Konkurrenzkampf heftiger denn je entbrennen liefs. Und endlich griff sie auflösend und zersetzend in den einst so fest umfriedeten Kreis des Hauses ein. Durch das Leben der Frau klawte von nun an ein furchtbarer Riß: die bittere Not zwang sie in die Fabrik, wo sie der Ausbeutung schutzlos preisgegeben war, die Mutterliebe und die von alters her ehrwürdigen Hausfrauenpflichten fesselten sie an ihr Heim.

Allen diesen aus dem wirtschaftlichen Fortschritt hervordachsenden, in das Volksleben tief eingreifenden Fragen, stand die Gesellschaft ratlos gegenüber. Mit ungeschickten Händen versuchte man einzelne Knoten zu entwirren, um nur immer neue zu knüpfen. Durch Unterdrückung der gefährlichen Konkurrenz der billigen weiblichen Arbeitskraft sollte der Not eine Ende gemacht, das Familienleben wieder hergestellt werden. So wurde den Spitzenarbeiterinnen in Toulouse mit der Begründung, sie ihren Frauenpflichten wiedergeben zu wollen, schon 1640 die Arbeit verboten; in Sachsen verfügte ein Gesetz, daß Bauerndirnen keinen anderen Beruf, als den häuslicher Dienstboten ergreifen durften; in der Oberlausitz wie in Hannover wurden die „Eigenzimmerinnen“, die sich nicht verdingen wollten, mit schweren Steuern belastet.¹⁾ Aus den Badestuben, dem Schankgeschäft und dem Kleinhandel wurden die Frauen vertrieben. Die Menge der Spitzenklöpplerinnen in Nürnberg veranlafte den Kameralisten J. L. Dorn strenge Polizeimaßregeln gegen selbständige Arbeiterinnen zu verlangen. Doch den gewaltigen Strom der Entwicklung vermochten diese Mauern und Wällchen nicht aufzuhalten, und die hingeworfenen Strohhalme konnten die Menge der mit den Fluten Kämpfenden nicht retten. Den Frauen des arbeitenden Volkes blieb nur die Wahl zwischen Ausbeutung, Hunger und Laster.

Ihre Arbeitskraft war den Fesseln des Hauses entwunden; um ihre wirtschaftliche Existenz mußten sie nicht nur selbständig kämpfen, sie mußten sie auch von Grund aus neu aufbauen. Sie schleppten dieselben Lasten wie ihre männlichen Arbeitsgenossen, nur daß sie noch unterdrückter, noch rechtloser waren wie sie. Und wie alle am schwersten Leidenden duldeten sie stumm.

¹⁾ Vgl. Norrenberg, a. a. O., S. 93.

III.

Die wirtschaftliche Entwicklung wirkte in steigendem Maße auf die Trennung der Menschheit in die Masse der Besitzlosen auf der einen und die wenigen Besitzenden auf der anderen Seite. Der geistige Fortschritt, die Ausbreitung allgemeinen Wissens und höherer Kultur wurden dadurch bestimmt: harte Arbeit, unaufhörlicher Kampf ums tägliche Brot raubten dem Volk sowohl die notwendige Muße, als die geistige Frische und Empfänglichkeit für eine tiefere Bildung, die daher zu einem Privilegium der besitzenden Klassen werden mußte. Mehr noch als für die Männer gilt diese scharfe Trennung für die Frauen, denen bedeutend weniger Hilfsmittel zu Gebote standen, um die widrigen äußeren Lebensumstände überwinden zu können.

Auch in die Klöster, die in der ersten Zeit ihres Bestehens Zufluchtsstätten aller Bildung waren, traten meist nur begüterte und vornehme Frauen ein. Wurden Arme aus Gnade und Barmherzigkeit aufgenommen, so fanden sie als Mägde Verwendung und nahmen keinen Teil an dem vielfach reichen geistigen Leben des Klosters. Wenn daher die Geschichte der geistigen Entwicklung des weiblichen Geschlechts verfolgt werden soll, so darf nicht vergessen werden, daß sie sich im allgemeinen auf die Kreise der Besitzenden beschränkt, wie die Geschichte der Frauenarbeit fast ausschließlich nur von den besitzlosen Frauen sprechen konnte.

Im frühen Mittelalter waren Geistliche und fahrende Spielleute die Lehrer der vornehmen Frauen. Sie vermittelten ihnen einen Grad von Bildung, der zwar an sich gering genug war, aber immerhin den der Männer im allgemeinen übertraf. Hiels es doch, daß Gelehrsamkeit den Mann furchtsam und weibisch mache und daher möglichst zu vermeiden sei.¹⁾ Manche Burgfrau konnte nicht nur die Heiligenlegenden, sondern auch die Bibel im Urtext lesen. Die traurigen, durch die unaufhörlichen inneren Wirren verursachten Zustände, verbunden mit dem Einfluß der protestantischen Kirche, die aller Frauenbildung durchaus abhold war, hemmten im Norden Europas die Weiterentwicklung der geistigen Hebung des weiblichen Geschlechts. Im Süden dagegen, vor allem in Italien, wo nicht wie im deutschen Reich die unter dem Deckmantel religiöser Kämpfe geführten Kriege der Fürsten untereinander allen Wohlstand unter-

¹⁾ Vgl. Weinhold, a. a. O., S. 115.

graben, die Gemüter erhitzt und mit dem schlimmsten Fanatismus, dem religiösen, erfüllt hatten, wurden die Thore der Wissenschaft den Frauen weiter geöffnet als je vorher.

Auf klassischem Boden war die antike Kunst und Wissenschaft zu neuem Leben erwacht. Alle Umstände wirkten zusammen, um diese Wiedergeburt zu ermöglichen. Die Kleriker, die die Sprache des Horaz und des Cicero nicht untergehen ließen, die Kreuzfahrer, die nicht nur das Morgenland, sondern auch das Land Homers und Platos wieder entdeckten, die fahrenden Sänger, die ihre Weisen nach denen heidnischer Dichter formten, sie alle bahnten dem Zeitalter der Renaissance die Wege, und die blühenden Handelsstädte mit ihrem freien Bürgertum, die glänzenden Fürstenhöfe mit ihren an Mitteln und Muse reichen Bewohnern bildeten den Nährboden, aus dem es seine Lebenskraft sog. Auch die Religion war kein Hindernis; der Glanz der Kirche hatte die weltentsagenden Lehren des ursprünglichen Christentums längst vergessen machen.

Die Frauen nahmen, soweit sie den begüterten Volksklassen angehörten, ohne darum kämpfen zu müssen an den geistigen Schätzen teil, die in fast unerschöpflicher Fülle gehoben wurden. Ihre Zeit und ihre Kräfte wurden nicht mehr durch die umfangreiche hauswirtschaftliche Thätigkeit früherer Jahrhunderte in Anspruch genommen, da Handwerk und Industrie die Herstellung einer großen Menge Gebrauchsgegenstände übernommen hatten und die grobe tägliche Arbeit ausschließlich den Mägden überlassen blieb. So war es nur eine natürliche Folge der Befreiung des begüterten Teils des weiblichen Geschlechts von einseitiger Arbeitslast, daß er an der Kunst, die ihn umgab, an der Wissenschaft, von der er reden hörte, lebhafteres Interesse nahm und daß einzelne, besonders begabte Frauen gelehrte Berufe ergriffen, oder künstlerisch thätig waren. In den Häusern der Handelsherrn und den Palästen der Fürsten genossen die Kinder beiderlei Geschlechts von humanistisch gebildeten Erziehern denselben Unterricht. Hervorragende Pädagogen widmeten ihre ganze Kraft der Heranbildung ihrer Zöglinge, sodafs z. B. eine Cäcilia Gonzaga unter Leitung Vittorinos de Feltre schon mit zehn Jahren die klassischen Sprachen vollkommen beherrschte.¹⁾ Aber nicht einseitige Gelehrsamkeit war das Ziel der Erziehung, vielmehr war es die harmonische Aus-

¹⁾ Vgl. Jakob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. 6. Aufl. Leipzig 1898. 1. Bd. S. 237 ff.

bildung der ganzen Persönlichkeit, die Individualisierung des einzelnen Menschen.¹⁾ Die große Errungenschaft der Renaissance für das weibliche Geschlecht lag demnach nicht darin, daß die Universitäten den Frauen geöffnet wurden und der Ruhm einzelner weiblicher Gelehrten die damalige Welt erfüllte, sondern in der Anerkennung der Frau als eines selbständigen Menschen. Die höhere Form des Umganges zwischen den Geschlechtern, von dem die italienischen Novellisten²⁾ und Biographen erzählen, ist allein schon ein Beweis dafür. Der Inhalt der Geselligkeit bestand nicht mehr allein in den Freuden der Tafel und der Liebe, das Weib war nicht mehr nur Schaffnerin und Geliebte, sie nahm an wissenschaftlichen Unterhaltungen teil, vor ihr trugen die Dante, Petrarca, Boccaccio ihre Dichtungen vor, und ihr reifes Urteil wurde dem der Männer gleich geachtet, ja häufig wog es schwerer, als jenes.³⁾ Frauen, wie Katharina Cornaro in Venedig, Isotta Malatesta in Rimini, Aemilia Pia in Urbino, Isabella von Este in Mantua, Veronica Gambarra in Bologna waren der Mittelpunkt geistig lebendiger Kreise, von deren Meinung der Ruhm so mancher Dichter und Künstler abhing. Die größere Freiheit, welche die Frauen der Renaissance genossen, die Selbständigkeit, mit der sie ihren eigenen Ueberzeugungen und Gefühlen folgten, hat religiöse und moralische Zelen veranlaßt, sie als ganz besonders sittenlose Geschöpfe hinzustellen, und manche führen sie noch heute als Beispiele dafür an, daß das Weib verderbe, wenn es dem Manne sich gleich stellen wolle. Ein Vergleich jedoch zwischen den im allgemeinen geistig tief stehenden Frauen Frankreichs und Englands im 15. und 16. Jahrhundert mit den hochgebildeten Frauen Italiens zur gleichen Zeit, muß durchaus zu Gunsten dieser entschieden werden.⁴⁾ Sie waren keine stillen stumpfen Dulderinnen oder hinterlistige Intrigantinnen, sie zerrissen daher häufig die Bande entwürdigender Ehen und folgten der Stimme ihres Herzens, und diese höhere Sittlichkeit schloß von selbst leichtfertige Sittenlosigkeit gerade bei den bedeutendsten unter ihnen aus.

¹⁾ Burckhardt, a. a. O. II. Bd. S. 122 ff.

²⁾ Z. B. Boccaccio, *Ferenzuela*, *Bandello*. Vgl. Burckhardt, a. a. O. II. Bd. S. 111 ff.

³⁾ Vgl. Gregorovius, *Lucrezia Borgia*. 3. Aufl. Stuttgart 1876, das interessante Einzelheiten über die Bildung der Frauen enthält.

⁴⁾ Vgl. Burckhardt, a. a. O., II. Bd. S. 185 fg.

Wo aber die allgemeine Bildung der Frauen in einseitige Gelehrsamkeit ausartete und wo Frauen als Künstlerinnen, Dichterinnen oder Rednerinnen öffentlich auftraten, machte sich ein Charakterzug besonders bemerkbar: ihre Wissenschaft wie ihre Kunst trugen ein völlig männliches Gepräge, und das höchste Lob, das ihnen gezollt wurde, war das, einen männlichen Geist zu haben. Schon die Theologin Boulonnois, die im 13. Jahrhundert in Bologna predigte und Professor wurde,¹⁾ war wegen der „männlichen Kraft“ ihrer Rede berühmt. Novella d'Andrea, die holdselige Lehrerin des kanonischen Rechts und Magdalena Buonsignori, die gepriesene Verfasserin von „de legibus connubialibus“²⁾ waren Rechtsgelehrte von „männlichem Scharfsinn“. Isotta Nogarola, die vor Päpsten und Kaisern Vorträge hielt, Cassandra Fedele, die in Padua dozierte, Ippolita Sforza, die auf dem Kongress zu Mantua den Papst begrüßte, Isikratea Monti und Emilia Brembati, deren Redekunst hunderte von Zuhörern anzog — sie alle sahen ihren höchsten Ehrgeiz darin, ihr Geschlecht vergessen zu machen. Und so sehr war diese Auffassung gang und gäbe, daß sogar bedeutende Frauen vor sich selbst das Gelübde der Keuschheit ablegten, weil sie zwischen dem Dienst der Wissenschaft oder Kunst und dem physischen Leben des mütterlichen Weibes keine harmonische Verbindung fanden. Zu ihnen gehörte Vittoria Colonna, die gefeierte Dichterin, die unsterbliche Freundin Michelangelos.³⁾ Auch sie vermochte, trotz der geistigen Höhe, auf der sie stand, trotz der geistigen Kraft, die ihr eigen war, die Kluft zwischen dem Weibe als Geschlechtswesen und dem Weibe als Künstlerin und Gelehrte nicht zu überbrücken. Und an diesem Punkt mußten die Frauen der Renaissance scheitern, weil die Rolle, die sie als ausübende, nicht nur als anregende und urteilende Kräfte im geistigen Leben spielten, nicht das Ergebnis einer aus der inneren Entwicklung des gesamten weiblichen Geschlechts herauswachsenden Bewegung, sondern nur eine spontane Befreiung einzelner Frauen aus geistiger Gebundenheit war. Darum blieb diese Erscheinung auch ohne tiefgreifende Folgen; sie war nicht einmal ein ausreichender Beweis für die geistige Ebenbürtigkeit der Frauen, weil sie zu ängstlich in

¹⁾ Vgl. M. Thomas, *Essay sur le caractère, les moeurs et l'esprit des femmes.* Paris 1772. S. 82.

²⁾ Vgl. L. Frank, *La femme-avocat*, a. a. O., S. 61 fg.

³⁾ Vgl. A. von Reumont, *Vittoria Colonna.* Freiburg i. Br. 1881.

die Fufstapfen der Männer traten, statt zu zeigen, daß sie auch ihren eigenen Weg zu gehen wissen.

Durch oberflächliche Beurteilung könnte aus den zahllosen Schriften jener Zeit über die Frauen, ihren Ruhm und ihre Fähigkeiten eine tiefgehende Frauenbewegung gefolgert werden. Eine nähere Kenntnis jedoch beweist, daß viele Schriftsteller, der antikisierenden Mode folgend, einen wahren Heroenkultus trieben und jeder ein Plutarch zu sein glaubte, wenn er Biographien berühmter Männer schrieb. Solche berühmter Frauen konnten nicht ausbleiben, da sie überall mit im Vordergrund des geistigen Lebens standen. Boccaccio ging zuerst mit dem Beispiel voran und schilderte in seiner lateinisch geschriebenen Abhandlung: *De casibus virorum et feminarum illustrium* eine Reihe hervorragender Frauen von den Griechen an bis zu seiner Zeit. Wie wenig er dadurch zu einem Vorkämpfer der Frauenfrage wurde, zeigt seine heftige Satire auf das weibliche Geschlecht: *Il Corbaccio*. Zahlreich waren seine Nachahmer;¹⁾ sie suchten einander nicht durch Geist und Witz, sondern durch die Masse der verherrlichten Frauen zu übertreffen, bis schließlic Peter Paul Ribera durch sein Werk über die unsterblichen Triumphe und heldenhaften Abenteuer von 845 Frauen Alle in den Schatten stellte. Es war nur ein Schritt weiter auf dem einmal betretenen Wege, wenn mit großem Aufwand von tönenden Worten nunmehr der höhere Wert des weiblichen Geschlechts vor dem männlichen gepriesen,²⁾ und die Frage zum Stoff gesellschaftlicher Unterhaltung wurde, an dem Redekunst und geistreicher Witz sich übten. Einen tieferen Eindruck hinterließ diese ganze Litteratur auf die Dauer in Italien nicht, weil sie dem Bedürfnis zu fern lag und nur für jene wenigen Frauen von Interesse sein konnte, die Dank ihrer günstigen äußeren Verhältnisse sich mit gleichen geistigen Waffen mit den Männern zu messen vermochten.

Ihre Zahl war, trotz der 845 berühmten Frauen Riberas, im Verhältnis zur Allgemeinheit und zu der Zeitspanne, auf die sie

¹⁾ Wir nennen nur Hilarion da Coste, einen Mönch, der in zwei Quartbänden, jeden zu 800 Seiten 170 Frauen des 15. und 16. Jahrhunderts schilderte, sowie den Venezianer Ruscelli, der durch seine Ueberschwänglichkeit selbst seinen Zeitgenossen lächerlich erschien.

²⁾ Genannt seien die Schriften von Modesta di Pozzo di Torci (1595) über die Vorzüge des weiblichen vor dem männlichen Geschlecht, und von Lucretia Marinelli, hundert Jahre später, über die Vortrefflichkeit der Frauen und die Fehler der Männer.

sich verteilen, nur gering. Auch Spanien, dessen Frauen sich damals mehr als andere ihres männlichen Geistes wegen rühmten, brachte nur wenige wirklich hervorragende weibliche Gelehrte hervor, unter denen die Theologin Isabella von Cordoba¹⁾ und die in vierzehn Sprachen gleich gewandte Rednerin, Juliana Morelli von Barcelona sich besonders auszeichneten.

Während in Italien und Spanien die Frauen, ohne darum kämpfen zu müssen, gewissermaßen selbstverständlich an den geistigen Erregenschaften teil nahmen — als Empfangende, wie als Gebende, war ihre Lage in Frankreich, England und vor allem in Deutschland eine durchaus andere. Sie waren gedrückt durch die wirtschaftliche Lage, und Wissenschaft und Kunst gelangte nur durch zweite und dritte Hand zu ihnen. Darum entstand zunächst nur in wenigen Frauen durch das Beispiel der Italienerinnen der Wunsch nach geistiger Fortbildung, nach intellektueller Gleichberechtigung. Und er trat — bezeichnend genug für die Zustände in Mitteleuropa — häufig in Gemeinschaft mit dem Bedürfnis nach einem Broderwerb auf. Die französische Schriftstellerin, Christine de Pisan ist ein klassisches Beispiel dafür.²⁾ Früh verwitwet, sah sie sich gezwungen, ihre Kinder zu ernähren und groß zu ziehen. Da sie eine, für die Ansichten ihrer Zeit, des 15. Jahrhunderts, gute Erziehung genossen hatte, bildete sie sich mit eiserner Energie weiter aus und ermöglichte es, von ihrer Schriftstellerei mit ihren Kindern leben zu können. Ihr Roman von der Rose, ihre geistvolle Geschichte Karls V. machten ihr über die Grenzen ihres Vaterlandes hinaus einen Namen. Für die Beurteilung der Frauenfrage jener Zeit ist jedoch ihre Streitschrift „La cité des dames“ besonders interessant. Sie schilderte darin das Leben und Wirken der italienischen Juristin Novella d'Andrea, um, daran anknüpfend, für die wissenschaftliche Bildung der Frauen einzutreten, und erklärte zum Schluß, daß die Männer nur aus dem Grunde dagegen seien, weil sie fürchteten, die Frauen könnten klüger werden als sie. Christine de Pisan geniest den Ruhm durch diese Arbeit die erste Schrift zur Frage der Emanzipation der Frauen geschrieben zu haben; sie war, infolge ihres eigenen Lebenskampfes, prädestiniert dazu. Nicht der Süden, der über seine Kinder einen solchen Ueberfluß an Reichtum und Schönheit ausschüttete, daß auch die Frauen nicht abseits stehen

¹⁾ Vgl. Thomas, a. a. O., S. 83.

²⁾ Vgl. Robineau, Christine de Pisan, sa vie, ses œuvres. St. Omer 1882.

konnten, sondern die Länder Mittel- und Nordeuropas, wo der Kampf ums Dasein Alle, auch die Frauen erfaßte, waren der Nährboden der Frauenfrage und der Frauenbewegung. Diejenigen, die sich der Not und Unterdrückung ihres Geschlechts zuerst bewußt wurden und sie in Worte zu fassen wagten, konnten natürlich nicht die Allermilshandeltesten sein; sie mußten auf einer gewissen Höhe der Bildung und des Verständnisses stehen. Denn die tiefste Not macht stumpf; sie zerstört alle Thatkraft; sie läßt selbst das Gefühl der Unzufriedenheit mit dem eigenen Elend nicht aufkommen.

Die erste Nachfolgerin Christinens in Frankreich war darum auch eine Frau desselben Standes wie sie: Mademoiselle de Gournay, die Adoptivtochter Montaignes. Sie proklamierte die Gleichberechtigung der Geschlechter mit Ausnahme der Wehrpflicht. Einen direkten praktischen Erfolg hatten diese Bemühungen selbstverständlich nicht, aber sie wirkten im Verein mit dem Einfluß des Humanismus, dem Aufblühen von Kunst und Litteratur und dem durch zunehmende Ausbeutung des Volks wachsenden Wohlstand der oberen Klassen auf die Erhöhung der Frauenbildung. Was Geist und Wissen betrifft, ragte eine Königin, die beinahe zu einer sagenhaften Gestalt geworden ist, aus der Menge gelehrter Frauen hervor: Margarete von Navarra, die Schwester Franz I.¹⁾ Ihre Erzählungen, ihre Gedichte, vor allem aber ihr Briefwechsel, geben den Geist des 16. Jahrhunderts mit all seinem Leichtsinne und seiner Grazie lebendig wieder, sie weisen aber auch überall die Spuren der Nachahmung italienischer Vorbilder auf. Ihre gleich kluge, aber, im Gegensatz zu ihr, sittenlose Namensschwester, Margarete von Valois, die Gattin Heinrichs IV.²⁾, schrieb fünfzig Jahre später einen selbständigeren Stil und verfaßte, voller Verachtung für die sie umgebende schwächliche und gemeine Männerwelt, trotzend auf ihren energischen Geist, eine Schrift über die Ueberlegenheit des weiblichen Verstandes.

Bedeutende Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet haben die Frauen Frankreichs jedoch nicht aufzuweisen. Eine einzige nur ragt aus der Menge hervor: Anna, die Tochter des gelehrten Philosophen Tanneguy Lefèvre und Gattin seines unbedeutenden Schülers

¹⁾ Vgl. Miss Freer, *Life of Marguerite, Queen of Navarra*. London 1855 und *Oeuvres du Seigneur de Brantome*, a. a. O., II. page 451.

²⁾ Vgl. Saint-Poncy, *Histoire de Marguerite de Valois*, Paris 1887 und *Brantome*, a. a. O., p. 376.

André Dacier. Die ersten französischen Uebersetzungen des Plautus und Aristophanes, des Terenz und vor allem des Homer stammen von ihr, und ihre Streitschrift: *Traité des causes de la corruption du goût*, worin sie die Angriffe Lamottes gegen die Ilias und die Odyssee energisch zurückwies, hat einen dauernden Wert behalten. Daß Anna Dacier so allein steht, ist leicht begreiflich, denn die Gelehrsamkeit, die ein Mittel geistiger Befreiung, vertieften und verfeinerten Lebens für alle hätte werden sollen, wurde zur Modelaune der „guten Gesellschaft“, die sich schließlicly bis zu lächerlichen Verzerrungen verstieg. Die Frauen fanden, wie in Italien, die Harmonie zwischen ihrer weiblichen Natur und ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht. Auch sie entsagten vielfach der Liebe und der Mutterschaft, um sich ungestört ihren Studien zu widmen. So brachten z. B. die *Précieuses* des Hotel Rambouillet die gelehrten Frauen in berechtigten Verruf, und wenn Molière in seinen Lustspielen *Précieuses ridicules* und *Femmes savantes* ihrer Unnatur tödtliche Streiche versetzte, so zeigte er sich damit nicht als Feind, sondern als Freund des weiblichen Geschlechts.

Weit mehr als auf die geistige Entwicklung Frankreichs hatte die Wiederbelebung des klassischen Altertums auf die Deutschlands eingewirkt. Aber die Zeiten waren zu schwer, die Masse des Volks zu arm, die Frauen zu tief befangen in dem engen Kreis ihrer häuslichen Sorgen, als daß sie in nennenswerter Weise daran hätten teilnehmen können. Erst sehr allmählich drang der Geist der neuen Zeit aus den Stuben der Gelehrten und den Hörsälen der Universitäten auch zu ihnen. Während das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert die Blütezeit weiblicher Gelehrsamkeit in Italien in Spanien, zum Teil auch in Frankreich war, setzte sie in Deutschland erst im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ein. Viel früher beschäftigten sich jedoch die Humanisten mit der theoretischen Erörterung der Frauenfrage, wie sie die italienische Renaissance dadurch aufgestellt hatte, daß sie den Frauen die Pforten zur klassischen Bildung nicht verschloß. Was dort ohne Kampf unter dem unmittelbaren Eindruck der großen geistigen Errungenschaften geschah, darüber mußte der grüblerische Deutsche erst langatmige Theorien aufstellen, und der langsame, künstlich niedergehaltene Geist der deutschen Frau konnte die fremde Nahrung nur in homöopathischen Dosen vertragen. Der erste Gelehrte, der als Vorkämpfer dieser Art Frauenfrage gelten kann, war der merkwürdige platonisch-christliche Philosoph Cornelius Agrippa von Nettesheim. Seine Schrift

über den Vorzug des weiblichen Geschlechts,¹⁾ die 1505 erschien, liest sich zum Teil wie eine moderne Verteidigung des Rechts der Frauen auf Bildung. Er geißelt die Erziehung der Mädchen zur Faulheit und erklärt, daß nur sie daran schuld sei, wenn die Frauen ihre Fähigkeiten nicht entwickeln und den Beweis ihrer der männlichen gleichwertigen Geisteskraft nicht liefern könnten. Das mystisch-phantastische Beiwerk erdrückt freilich häufig den klaren Gehalt seines Werkes. Von seinem Erscheinen ab nahm der Federkrieg für und wider die höhere Frauenbildung kein Ende. Die Gegner verstiegen sich sogar bis zu der Behauptung, daß die Weiber keine Menschen seien und forderten dadurch die Freunde, wie Simon Gedicke, Andreas Schoppius und Balthaser Wandel zur Verteidigung heftig heraus.²⁾ Trotz aller theoretischen Auseinandersetzungen aber blieb die weibliche Bildung auf die elementarsten Kenntnisse beschränkt; eine Charitas Pirkheimer, die im Hause ihres Bruders die Leuchten deutscher Kunst und Wissenschaft versammelt fand, und, ähnlich den Prinzessinnen an den Höfen italienischer Mäcene, zwischen ihnen lebte, gehörte zu den sehr vereinzelt Ausnahmen.³⁾ Der Adel war verroht, das Bürgerthum beschränkt und nüchtern, die Fürstenhöfe arm und klein. Erst mit dem 17. Jahrhundert trat ein Wandel ein. Aber gerade jetzt wo die Gelehrsamkeit der Männer etwas Müdes, Unproduktives, Epigonenhaftes an sich trug, konnte auch das endlich zum Vorschein kommende Bedürfnis der Frauen nach höherer Bildung nicht in lebenspendender Weise befriedigt werden. Wohl lernten Fürstinnen und Gelehrtentöchter die klassischen Sprachen, wohl wurden Wunderkinder, wie Anna Maria Kramer, angestaunt, die mit 12 Jahren alte Professoren in der Disputation besiegten, wohl brachten einzelne Frauen⁴⁾ es zu einem solchen Grade von Gelehrsamkeit, daß

¹⁾ Die Schrift erschien zuerst in lateinischer Sprache unter dem Titel: *De nobilitate et praecellentia foemini sexus* und im Jahre 1721 in deutscher Uebersetzung: *Des Cornelii Agrippae anmuthiges und curieuses Tractätgen von dem Vorzug des weiblichen vor dem männlichen Geschlecht.*

²⁾ Vgl. Georg Steinhausen, *Das gelehrte Frauenzimmer.* In „Nord und Süd“, 19. Jahrg. Bd. 75, S. 46 ff.

³⁾ Desselben Verfassers: *Die deutschen Frauen im siebzehnten Jahrhundert.* In seinen *Kulturstudien.* Berlin 1893. S. 66.

⁴⁾ Zu erwähnen ist die Astronomin Maria Cunitz, deren astronomische Tafeln: *Urania propitia* sich eines gewissen Rufs erfreuten, und die Philosophin Katharina Erxleben in Halle.

ihre Arbeiten nicht gleich mit ihnen starben, wohl wurden Ströme von Tinte zu ihrem Lobe verschrieben,¹⁾ aber keine einzige, wirklich durchbildete, geistig reife, und dabei weibliche Persönlichkeit ist unter ihnen zu finden. Die Gelehrsamkeit haftete nur an der Oberfläche, sie war nichts weiter als jener „Wissenskram“ Faust's, den starke Naturen abschütteln, wie bunte Lappen, um von innen heraus erst sie selbst zu werden. Einen Versuch der Art hat vielleicht Elisabeth von der Pfalz, die Tochter des unglücklichen Winterkönigs gemacht, die durch großes Elend zu tieferer Weltanschauung gelangte. Sie war zuerst eine eifrige Schülerin von Descartes gewesen, mit dem sie in regem Briefwechsel gestanden hatte, und warf schliesslich all ihre gelehrten Bücher bei Seite, die ihr Gemüt unbefriedigt liessen, und der Hunger nach einem vollen Lebensinhalt durch alle eingelernte Weisheit nicht zu stillen war. So wandte sie sich der mystischen Sekte der Labadisten und schliesslich den Quäckern zu, weil auch sie die Einheit zwischen Leben und Wissen nicht fand. Zu ihren Freunden gehörte jene weit über ihr Verdienst bewunderte Niederländerin Anna Maria von Schurmann. Man pries sie als das Wunder des Jahrhunderts, als zehnte Muse. Und doch litt auch sie Schiffbruch im Glauben an sich selbst und ihre Weisheit und folgte ebenfalls, eine schlichte Büsserin, dem neuen Propheten Jean Labadie.

Das Schicksal der gelehrten Königin Christine von Schweden gestaltete sich kaum anders; auch ihr Wissen wurde nicht Gehalt und Bereicherung ihres Daseins, auch sie suchte schliesslich durch ihren Uebertritt zum Katholizismus in der Religion das was sie bisher nicht gefunden hatte: Befriedigung für ihr vernachlässigtes Gemüt.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer allgemeineren Bildung des weiblichen Geschlechts, die nicht Gelehrte, sondern denkende, für die Erziehung der eigenen Kinder fähige Frauen schaffen sollte, liess allenthalben den Wunsch nach höheren Schulen für Mädchen laut werden. In England, wo die weibliche Schulbildung eine sehr mangelhafte war, trat der Dissenter und treue Anhänger Wilhelms von Oranien, Daniel Defoe²⁾ für die Gründung

¹⁾ Aus den zahlreichen Schriften sind zu nennen: Gerhard Meuschens Curieuse Schaubühne gelehrter Dames, Joh. Frauenlobs Lobwürdige Gesellschaft gelehrter Weiber, Paullinis Hoch- und Wohlgelehrtes teutsches Frauenzimmer, Casp. Eberts Cabinet des gelehrten Frauenzimmers. Vgl. auch Steinhausen, a. a. O., „Das gelehrte Frauenzimmer“.

²⁾ Vgl. Daniel Defoe, Essay on projects. London 1697.

einer Frauenakademie ein, indem er erklärte: Wenn Wissen und Verstand überflüssige Zuthaten für das weibliche Geschlecht wären, so hätte ihnen Gott nicht die Fähigkeiten dazu verliehen,¹⁾ und Mary Astell,²⁾ die mit Christine de Pisan als Vorkämpferin der Frauenbewegung in eine Reihe gestellt werden kann, unterwarf die Erziehung des weiblichen Geschlechts einer scharfen Kritik. Sie schlug vor, Anstalten zu gründen, in denen nicht nur die Mädchen in den Wissenschaften unterrichtet, sondern auch die alleinstehenden, unzufriedenen, weil unthätigen Frauen zu nützlicher Arbeit im Dienste der Armen und Kranken angehalten werden sollten.³⁾ Mit logischer Schärfe wandte sie sich gegen das Recht des Stärkeren: „Wenn durch Naturgesetz jeder Mann jeder Frau überlegen ist, so dürfte selbst die größte Königin nicht regieren, sondern ihrem letzten Diener gehorsam sein . . . Wenn bloße Stärke das Recht zu herrschen giebt, so sind wir jedem Lastträger Gehorsam schuldig . . . Aber der kräftigste ist nicht immer der weiseste Mann . . . Geist ist ein Geschenk, das Gott unparteiisch unter die Geschlechter verteilte.“

Aus dem Ton ihrer Sprache geht deutlich hervor, daß keine zaghafte, unselbständige Frau ihn gebraucht hat. Denn trotz der mangelhaften Bildung, stand die Engländerin, was ihre Stellung in der Gesellschaft und ihren Charakter betrifft, über den Frauen des nördlichen Kontinents. Die freiheitliche politische Entwicklung, die schon damals aus jedem Mann einen Staatsbürger mit den Rechten und Pflichten eines solchen gemacht hatte, konnte auch an der Frau nicht spurlos vorübergehen. Und die großen Herrscher ihres Geschlechtes mußten die gesamte Meinung über die Frau günstig beeinflussen; vor allem aber lebten Traditionen einer Vergangenheit in ihnen fort, in der die Frauen der höheren Stände politische Rechte besessen hatten. Die Großgrundbesitzerinnen aus den alten eingesessenen Familien und die freien Bürgerinnen der Städte sandten ihre Vertreter ins Parlament. Staatliche Aemter, so das der Friedensrichter, wurden häufig von Frauen bekleidet. Erst auf das

¹⁾ Vgl. Gustav Cohn, Die deutsche Frauenbewegung. Berlin 1896. S. 78.

²⁾ Vgl. Charlotte Stopes, British Freewomen. London 1894. S. 124 ff.

³⁾ Ihre Streitschrift erschien anonym unter dem Titel: *A serious proposal to the Ladies for the advancement of their true and greatest interest. By a Lover of her sex.* London 1694. Im Jahre 1700 folgte die bedeutendere Schrift: *Reflections upon marriage.*

Betreiben des berühmten Juristen, Sir Edward Coke, der sich auf die Vorschriften des Neuen Testaments berief und eine Frau nicht einmal als Zeugin vernehmen wollte, wurde das weibliche Geschlecht Anfang des 18. Jahrhunderts vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen.¹⁾ In Anna Clifford verkörperte sich kurz vorher noch einmal die ganze stolze Selbständigkeit der englischen Staatsbürgerin. Jahrelang protestierte sie gegen die Vergewaltigung ihrer Rechte; als sie unter Karl II. ihr Wahlrecht ausübte, ihre Wahl jedoch beanstandet wurde und die Regierung an Stelle ihres Kandidaten einen andern aufstellte, erklärte sie ihr: „Ein Usurpator hat mich vergewaltigt, ein König hat mich verachtet, aber ein Unterthan wird mich nicht heherrschen. Ihr Mann wird Westmoreland nicht vertreten.“

Der Kampf um die mit Füßen getretenen Grundrechte des englischen Volkes und die Declaration of rights, sowie ihre gesetzliche Bestätigung im Jahre 1689 mußten auch in das geistige Leben der Frau eingreifen, wenn sie auch persönlich unberücksichtigt blieb. Steigerte doch die Erweiterung und Befestigung der Rechte der Bürger, die Einschränkung der Befugnisse der Krone die allgemeine Sicherheit und das Selbstbewußtsein jedes Einzelnen. Alle diese Ursachen wirkten zusammen, um die Anfänge der Frauenfrage in England anders zu gestalten, als auf dem Kontinent. Sie spitzte sich gleich zu einer rechtlichen und politischen Frage zu, und der Kampf um die intellektuelle Gleichberechtigung trat mehr in den Hintergrund. Daher werden wohl die Namen derer genannt, die wie Anna Clifford, ihre politischen Rechte verteidigten, aber der Typus der gelehrten Frau tritt nur ganz vereinzelt auf. Das Interesse für die Wissenschaften äußerte sich weit mehr durch Gründung und Unterstützung gelehrter Anstalten — nicht weniger als zwölf Colleges wurden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert von Frauen gegründet²⁾ — als durch produktive Geistesarbeit. Keiner dieser Frauen fiel es ein, eine Hochschule für ihr eigenes Geschlecht ins Leben zu rufen. Defoes Plan und Mary Astells Vorschlag blieben somit unbeachtet.

In Deutschland fanden sie — soweit es sich eben nur um Pläne handelte — zahlreiche Nachahmer. Die moralischen Wochen-

¹⁾ Vgl. Stopes, a. a. O. und meine Abhandlung in diesem Archiv Bd. X, Heft 3 S. 417 ff.

²⁾ Vgl. Stopes, a. a. O., S. 193 ff.

schriften im Anfang des 18. Jahrhunderts erörterten das Thema nach allen Richtungen hin. In Hamburg war man sogar nahe daran, eine Akademie zu gründen. Aber es kam nicht dazu. Statt dem weiblichen Geschlecht eine fruchtbare allgemeine Bildung zu vermitteln, vermehrte sich nur die Zahl einseitiger „gelehrter Frauenzimmer“. Gottsched, der lange Zeit der litterarische Alleinherrscher war, sang ihnen unverdiente Loblieder, während seine weit klügere Frau sich in ihren Briefen wiederholt über die Frauen lustig macht, deren sehnsüchtig erstrebtes Ziel der Doktorhut war. Thatsächlich erwarben ihn Frauen, die durch den Mangel selbständiger Leistungen deutlich genug zeigten, daß mehr Eitelkeit und Ehrgeiz, als Talent und Wissensdurst die Triebfedern ihres Strebens waren. Zu den wenigen Ausnahmen gehörte Dorothea von Schlözer, die unter anderem ein dem weiblichen Geschmack scheinbar so fernab liegendes Thema, wie die russische Münzgeschichte, behandelte. Die hervorragendste aller gelehrten Frauen Deutschlands, die freilich weit in die moderne Zeit hineinreicht, bedurfte zur Erhöhung ihres Ruhmes der akademischen Würden nicht: es war Karoline Herschel,¹⁾ die Entdeckerin von sechs Kometen, die große Gehilfin ihres großen Bruders.

Trotz des absprechenden Urteils, das im allgemeinen über die weiblichen Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts zu fällen ist, dürfen doch die Dienste nicht vergessen werden, die sie der Frauenbewegung leisteten: sie brachten durch eigenes energisches Herausreten aus dem gewöhnlichen Rahmen des Frauenlebens die Frage der höheren weiblichen Bildung in Fluß und auf sie ist es mit zurückzuführen, daß ihre Lösung die erste Aufgabe der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung, ja die eigentliche Triebfeder ihrer Entstehung wurde.

Um aber das Bild der Frau der oberen Stände bis zur Schwelle unseres Jahrhunderts, also bis zu der Zeit, von der ab eine planmäßige Frauenbewegung überall zum Durchbruch kam, zu vollenden, darf die französische Beherrscherin der Salons des vorigen Jahrhunderts nicht vergessen werden. In den zahllosen Memoiren jener Zeit spiegelt sich das Bild ihres Wesens wieder: ihre Grazie und ihre Frivolität, ihre Gefühlsrohheit und ihre Sentimentalität, ihre tiefe Erniedrigung und ihr Erwachen. Selbst durch die dicken Mauern der Klöster, in denen die jungen Mädchen erzogen wurden,

¹⁾ Vgl. *Memoir and correspondence of Caroline Herschel*. London 1875.

schlüpfte die Lascivität: so schmiedete eine der Maitresses Ludwigs XV. hier schon als Schülerin den Plan, durch den sie den König einfangen wollte.¹⁾ Glanz und Vergnügen war Aller Sehnsucht; eine Ehre war's, die Heldin eines Skandals zu sein und die Kavaliere des Hofes konnten sich der Verfolgungen hoher Damen kaum erwehren.²⁾ Die Ehe war ein zwischen den Eltern des Paares abgemachtes Geschäft. Es widersprach durchaus der Sitte, galt für altmodisch und lächerlich, wenn die Gatten einander Liebe zeigten. Die Frau hatte ihre Liebhaber, der Mann seine Maitresses. Bei der umständlichen Morgentoilette empfing die Dame des Hauses ihre ersten Besuche; abends in der kleinen, dicht verschlossenen Theaterloge, die auch gegen den Zuschauerraum durch Vorhänge geschützt werden konnte, nachts auf den üppigen Maskenbällen hatte sie ihre rendez-vous. Wie die Mode alle Natur unterdrückte, die Taille gewaltsam einzwängte, die Hüften durch Reifröcke ins Ungeheuerliche vergrößerte, die Haare durch Puder ihrer Farbe beraubte, das Gesicht durch Schminken und Schönpflesterchen zur Maske machte, so waren auch alle natürlichen Gefühle erstickt und verzerrt. Liebe, Kunst, Wissenschaft — alles stand nur im Dienst der Genußsucht. Die vielgerühmte geistreiche Konversation des vorigen Jahrhunderts war schillernd und oberflächlich, nur auf Triumphe der Eitelkeit berechnet. Für die Korruption des weiblichen Geschlechts spricht jedoch eine Thatsache lauter als alles andere: die Verachtung der Mutterschaft, das Verleugnen des Kindes. Kaum geboren, schickte die Mutter es aufs Land zu einer Amme; es selbst zu nähren, verbot die Rücksicht auf die Gestalt und die Forderung des geselligen Lebens. Zurückgekehrt, wurde es einem Hofmeister, oder einer Gouvernante übergeben, die so früh als möglich einen jungen Herrn oder eine junge Dame aus ihm machten. Daß es eine fröhliche Kindheit für diese armen Geschöpfe nicht gab, beweisen die steifen Toiletten — Miniaturausgaben der Anzüge Erwachsener — die geschminkten Kinderwangen und gepuderten Löckchen. Das Kloster löste schließlic die Erziehung durch die Gouvernante ab.³⁾ Und währenddessen ging die Mutter dem Ver-

¹⁾ Vgl. E. et J. de Goncourt, *Les maitresses de Louis XV.* Paris 1860. Bd. I. S. 52.

²⁾ Vgl. *Mémoires du maréchal duc de Richelieu.* Paris 1793.

³⁾ Vgl. *Mémoires de madame de Genlis.* Paris 1825. Bd. I und *Théâtre à l'usage des jeunes personnes par madame de Genlis.* Paris 1789. Bd. 2. La Colombe.

gnügen nach, ihrer selbst unbewusst, daß sie in dieser Hetzjagd dasjenige suchte, was ihr verlassenes Kind ihr hätte bieten können: ein innerlich reiches Leben.

Aber während auf der einen Seite ihr Gemütsleben abstarb und über all den schönen und klugen Frauen jener Zeit ein Schatten von Trauer ruht, entwickelte sich auf der anderen Seite ihr Verstand, ihr kritisches Urteil in einem bisher unbekanntem Grade, und die Frau wurde die Herrscherin nicht nur im Reiche der Geselligkeit, der Mode, der schönen Künste, sondern auch im Reiche der Politik. Die Könige, die Minister und Diplomaten wurden in ihren Entschlüssen von ihr gelenkt, in ihren Sympathieen und Antipathieen von ihr beeinflusst.¹⁾ In den Salons der Gräfin Boufflers, der Freundin des Prinzen Conti, der Du Barry, der Estrades, der Herzogin von Gramont, der Prie und der Langeac liefen die Fäden der inneren und äußeren Politik zusammen. Das Reich der Frauen war, wie Montesquieu sagte, ein Staat im Staate: „Wer die Minister handeln sieht und die Frauen nicht kennt, die sie beherrschen, ist wie jemand, der eine Maschine arbeiten sieht, aber die Kräfte nicht kennt, durch die sie bewegt wird.“²⁾ Diese Hintertreppenpolitik, welche die Frauen treiben mußten, weil sie öffentliche Rechte nicht besaßen, wirkte natürlich äußerst nachteilig auf ihren Charakter; denn je schlauer und intriganter sie waren, desto mehr erreichten sie. Andererseits wurde ihr Interesse für die Fragen des öffentlichen Lebens dadurch erweckt, und während die große Courtisane und begabte Diplomatin, Marquise de Tencin zu Gunsten ihrer Liebhaber und ihrer korrumpierten Gesellschaft politisierte und intriguierte,³⁾ traten die Frauen des Bürgertums, eine Necker, eine Roland, für die Vorkämpfer der Revolution in die Schranken der politischen Arena.

Auch die Revolution des Geistes, die von Diderot, d'Alembert und ihren Freunden, den Encyklopädisten, getragen wurde, fand Unterstützung durch die Frauen. Aber diese Unterstützung darf nicht überschätzt werden. Nur zu oft war es das Bedürfnis nach neuen Sensationen, das den modernen Philosophen die Salons und die Herzen öffnete. Alle Genüsse hatten diese Frauen durchkostet;

¹⁾ Vgl. E. et J. de Goncourt, *La Femme du dix-huitième siècle*. Paris 1862. S. 322.

²⁾ Vgl. Montesquieu, *Lettres persanes*. Amsterdam 1731. S. 83 ff.

³⁾ Vgl. Barthélemy, *Mémoires secrets de Madame de Tencin*. Grenoble 1790.

sie haschten nur begierig nach einem neuen Genuß. Daher ist die entschieden frauenfeindliche Richtung der Encyklopädisten leicht zu erklären, ebenso wie der bei dem lebendigen geistigen Leben zunächst überraschende Umstand, daß keine Frau es zu großen schöpferischen Leistungen brachte. Während aber ein Voltaire die Frauen verspottete, ein Montesquieu ihnen alle Gaben des Geistes absprach und nur ihre körperlichen Reize gelten ließ,¹⁾ war es Rousseau, der die Fehler und Schwächen des weiblichen Geschlechts erkannte, um mit feinem psychologischen Verständnis ihren Ursachen nachzuspüren und sie von da aus zu bekämpfen. Wenn er dabei über das Ziel hinausschoß und die Frauen, die, losgerissen von jedem festeren Grund ihres Daseins, zu seiner Zeit halt- und ziellos umherschweiften, nur im Haus und für das Haus erzogen wissen wollte, so wiegt diese eine Uebertreibung sehr leicht gegenüber den Diensten, die er den Frauen geleistet hat. Unnachtsichtig in seiner Kritik, erklärte er doch zugleich viele ihrer Schwächen: eine Frau, die sechs Stunden am Tage zum Anziehen braucht, meinte er, zeigt dadurch nur, daß sie nichts besseres zu thun hat, um ihre Langeweile zu töten.²⁾ Der Kindheit und der Jugend wollte er die harmlose, ungebundene Heiterkeit,³⁾ dem Weibe die reine Liebe wiedergeben, denn nicht ihre Eltern haben den Gatten zu wählen, sondern ihr eigenes Herz.⁴⁾ Er hielt ihr den Spiegel der Natur vor Augen, damit sie ihre eigene innere und äußere Unnatur beschämt erkennen möchte. Er geißelte rücksichtslos ihren Müßiggang und wandte sich an beide Geschlechter, wenn er ausrief: Wer in Unthätigkeit verzehrt, was er nicht selbst verdient hat, ist ein Dieb.⁵⁾ Das erlösende Wort jedoch für die eingeschnürte Frauenseele war dies noch nicht; er fand es in der kurzen Weisung: werde Mutter! Nähre dein Kind an deinem eigenen Busen, hüte es, erziehe es, und von selbst wird die Sittenlosigkeit verschwinden, das Gefühlsleben zur Natur zurückkehren, werden die Eheleute sich innig verbunden fühlen; denn sobald die Frauen wieder anfangen Mütter zu sein, werden die Männer es lernen, wieder Gatten und Väter zu werden.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Montesquieu, *Esprit des lois*. livre XVI, chap. 2.

²⁾ Vgl. J. J. Rousseau, *Émile*. Francfort a. M. 1855. Livre V. p. 28.

³⁾ Vgl. Rousseau, a. a. O., p. 29.

⁴⁾ Vgl. Rousseau, a. a. O., p. 58 ff.

⁵⁾ Vgl. Rousseau, a. a. O., S. 240.

⁶⁾ Vgl. Rousseau, a. a. O., S. 22 ff.

Mit diesem Hinweis auf die Verachtung der Mutterschaft hatte Rousseau die verborgene Wunde der Frau des 18. Jahrhunderts aufgedeckt. Da er aber kein Prophet im Sinne naiver Gläubigen war, aus dessen Kopf völlig neue Gedanken unvermittelt aufsteigen, wie Athene aus dem Haupte des Zeus, sondern nur einer jener genialen Männer, die das geheime Leid ihrer Nebenmenschen, ihr wortloses Seufzen und Sehnen zuerst vernehmen und aussprechen, so begrüßten zahllose ihn als ihren Erlöser. Sagte er doch nur, was sie selbst dumpf empfunden hatten, wies er ihnen doch nur den Weg, den sie unsicher tappend, wie Blinde, selbst schon suchten. Nirgendwo zeigt sich diese Wirkung deutlicher als in den wundervollen Memoiren der Madame d' Epinay. Für eine kommende Zeit und ein neues Geschlecht mit jugendkräftigen Gliedern und warm pulsierendem Herzensblut, schrieb Rousseau, derselbe Mann, der der Gegenwart das Grablied sang, den feurigen Morgengruß: Der Mensch ist frei geboren . . . Stärke gewährt kein Recht . . . Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Menschheit, seine Menschenrechte, ja selbst auf seine Pflichten verzichten . . . Der Grundvertrag der Gesellschaft muß an Stelle der physischen Ungleichheit eine sittliche und gesetzliche Gleichheit setzen.¹⁾

Wie er damit die Grundlinien einer Revolutionierung des bestehenden Gesellschaftssystems zog, so bezeichnete er dadurch zu gleicher Zeit die Leitsätze für eine Revolutionierung der Stellung der Frau. Da aber die kräftigste Saat unfruchtbar bleiben muß, wenn sie nicht auf fruchtbaren Boden fällt, so wäre auch keiner dieser Gedanken in die Köpfe und Herzen des Volkes eingedrungen, wenn nicht die wirtschaftliche und politische Entwicklung sie dafür empfänglich gemacht hätte. Nicht die wenigen Männer, deren spekulativer Verstand ihnen die Erkenntnis der Notwendigkeit tiefgreifender Wandlungen vermittelte, machten die Revolution, sondern sie wuchs mit der Gewalt eines Naturgesetzes aus den gesamten verrotteten Zuständen heraus; und nicht die wenigen Frauen, die infolge persönlicher Begabung die ihrem Geschlecht gesteckten Grenzen überschritten, oder infolge persönlicher Schicksale ihre unwürdige Lage erkannten, machten die Frauenbewegung, — zu der sittlichen mußte die materielle Not der Masse der Frauen kommen, die, herausgerissen aus Haus und Familie, in harter Arbeit den Kampf ums Dasein kämpften, damit sie entstehen konnte.

¹⁾ Vgl. J. J. Rousseau, *Du Contrat social, ou principes du droit politique*. Paris 1762. Livre I. Chapitre 1, 3, 4 und 9.

IV.

Nach schwächlichen, unzureichenden Versuchen friedlicher Reformen brach die Revolution aus. Sie mußte von Frankreich ausgehen, obwohl in allen Kulturstaaten die gleichen Konflikte zu Tage traten, weil gerade hier alle Umstände zusammentrafen, aus denen allein sie in ihrer ganzen welterschütternden Gewalt hervorzunehmen konnte: die durch ein jahrhundertlanges frivoles Lasterleben erzeugte Korruption der herrschenden Klassen, die damit in engstem Zusammenhang stehende Verelendung des arbeitenden Volks und — nicht zuletzt — die geistige Revolutionierung der Bourgeoisie durch die Voltaire, Rousseau und die Encyclopädisten. In der französischen Philosophie des 18. Jahrhunderts finden sich alle jene Ideen, die in den Stürmen der Revolution nach Verwirklichung strebten.¹⁾

Wie diese Ideen gerade die Frauen erobert hatten, beweisen die Memoiren und Briefwechsel jener Zeit. Mit neun Jahren las Manon Philipon den Plutarch und begeisterte sich an den Gestalten antiker Helden, mit vierzehn Jahren verlor sie, eine Klosterschülerin, durch die Schriften Diderots und d'Alemberts ihren Glauben und wurde eine feurige Schülerin Rousseaus;²⁾ ähnlich entwickelte sich ihre reizende Rivalin in der Herrschaft über die Helden der Anfänge der Revolution, Sophie de Grouchy, Marquise de Condorcet, deren erstes Andachtsbuch Mark Aurels Meditationen war und die mit kaum zwanzig Jahren Voltaires und Rousseaus Geist in sich aufnahm, um ihnen bis zum Ende treu zu bleiben.³⁾ Aber auch andere Frauen, die in der Geschichte der Revolution eine Rolle zu spielen nicht bestimmt waren, nährten ihren Geist an denselben Quellen und gaben ihren Kindern, denen sie sich, beeinflusst durch Rousseau, wieder zu widmen lernten, das Beste, was sie selbst besaßen. Es ist kein Zufall, daß die Zeit der ersten Begeisterung für „Emile“ mit der Zeit der Geburt und Kindheit der Helden der Revolution, der Robespierre, Danton, Desmoulins und vieler anderer zusammenfällt, denn in den Händen ihrer Mütter lag der Contrat social, mit der Muttermilch sogen sie die Ideale der Freiheit und

1) Vgl. Tocqueville, *L'ancien régime et la révolution*. Paris 1856. S. 9 ff.

2) Vgl. *Mémoires de Madame Roland*, publiée par C. A. Dauban. Paris 1864. S. 16 und 66.

3) Vgl. A. Guillois, *La marquise de Condorcet*. Paris 1897.

Gleichheit ein.¹⁾ Die Theorien der Denker, die Träume der Philosophen appellierten wie nie zuvor an das Gefühl und machten daher die Frauen zu ihren glühendsten Vertreterinnen. In ihren Salons versammelten sich die führenden Geister und achteten ihr Urteil als ein dem der Männer durchaus gleichwertiges, die ganze Geselligkeit war erfüllt von jenem elektrischen Fluidum, dem niemand sich entziehen kann, der in seinen Strom gerät, und das alle schlummern-den Kräfte des Geistes zu reger Bethätigung auslöst.²⁾ Während der eine Teil der Frauen sich damit begnügte für Natur, Freiheit und Gleichheit zu schwärmen, zog der andere die Konsequenzen der neuen Wahrheit und griff — es sei hier nur an eine Roland, eine Staël erinnert, — nicht nur urteilend, sondern auch leitend in das Getriebe der inneren Politik ein.³⁾

Bei der Beurteilung der Teilnahme der Frauen Frankreichs am politischen Leben darf aber ein Umstand nicht außer Acht gelassen werden: der Einfluß Amerikas. Wie er sich in der Erklärung der Menschenrechte in der Nationalversammlung geltend machte, und der freiheitliche Luftzug, der von den Unabhängigkeitskriegen ausging, manch mittelalterlichen Trödel aus Europa austreiben half, so ist auch die Frauenbewegung der Revolutionszeit in vielen ihrer Züge auf ihn zurückzuführen.

Die Frauen Amerikas schürten von Anfang an den Widerstand ihres Vaterlandes gegen die englische Herrschaft. Mercy Otis Warren, die Schwester des feurigen Freiheitskämpfers James Otis, vereinigte in ihrem Salon die Führer der Bewegung; als sogar Washington von der endgültigen Trennung der Kolonien vom Mutterlande noch nichts wissen wollte, forderte sie die Unabhängigkeit Amerikas. Sie stand mit Jefferson in lebhaftem Briefwechsel und die Unabhängigkeitserklärung zeigt deutlich die Spuren ihres Geistes. Sie und ihre Freundin Abigail Smith Adams, die Gattin des ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten, waren aber auch die ersten Vorkämpferinnen der Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts. Als im Jahre 1776 der kontinentale Kongreß die Verfassung zu beraten hatte, schrieb Abigail Adams ihrem Gatten: „Wenn die

¹⁾ Vgl. Michelet, *Les femmes de la révolution*. Paris 1898. S. 5 ff.

²⁾ Vgl. Staël, *Considerations sur la révolution française*. Paris 1818. Bd. I, S. 380 ff.

³⁾ Vgl. J. A. de Ségur, *Les femmes, leurs conditions et leurs influences dans l'ordre social*. Paris 1803. Bd. III, S. 18 ff.

künftige Verfassung den Frauen keine gründliche Aufmerksamkeit schenkt, so sind wir zur Rebellion entschlossen, und halten uns nicht für verpflichtet uns Gesetzen zu unterwerfen, die uns keine Stimme und keine Vertretung unserer Interessen zusichern.“ Zu gleicher Zeit verlangte sie die Zulassung des weiblichen Geschlechts zu den öffentlichen Schulen und begründete ihre Forderung, indem sie erklärte, daß ein Staat, der Helden, Staatsmänner und Philosophen hervorbringen wolle, zuerst wahrhaft gebildete Mütter haben müsse. Infolgedessen wurden die Schulen den Frauen geöffnet, während der Wunsch nach politischer Gleichberechtigung für die Gesamtheit der Vereinigten Staaten unerfüllt blieb. Nur New-Jersey und Virginia verliehen als erste Staaten der Welt ihren weiblichen Bürgern das Wahlrecht, — eine gesetzgeberische That, die weit über die Grenzen Amerikas hinaus das grösste Aufsehen erregte.¹⁾

Alle diese Thatsachen zusammengenommen fachten die Begeisterung für die Frauenbewegung in Frankreich zu hellen Flammen an. Da der Boden dafür vorbereitet war, konnte sie nicht unfruchtbar bleiben. Der Wunsch nach höherer Bildung, um durch sie wirkungsvoller in die Kämpfe der Zeit eingreifen zu können, machte sich zunächst geltend. Die Konversation in den Salons, die Privatlektüre genügten nicht mehr und so wurde im Jahre 1786 unter Leitung von Montesquieu, Laharpe und Condorcet ein Lyceum gegründet, das bald der Sammelpunkt der hervorragendsten Frauen wurde, denen sich ein kleiner Kreis von Männern, — im ganzen etwa 700 Personen, — anschloß. Die letzten der Encyclopädisten und ihre Nachfolger lasen dort über Mathematik, Chemie, Physik, Geschichte, Litteratur und Philosophie; aber unter dem Gluthauch der Revolution wurden ihre gelehrten Vorlesungen bald zu feurigen Agitationsreden. Laharpe erschien in der phrygischen Mütze auf der Tribüne,²⁾ und die Schüler, zu denen Madame Roland, Marquise Condorcet und Madame Tallien gehörten, wurden aus Zuhörern handelnde Personen in dem Drama, das sich draussen entwickelte.

Durch die Gründung des Lyceums war das Recht der Frauen auf Bildung anerkannt worden; sobald die Nationalversammlung zusammentrat, forderten die Frauen in Petitionen und Flugschriften

¹⁾ Vgl. E. C. Stanton, S. B. Anthony, M. J. Gage, *History of Woman suffrage*. New-York 1881. Bd. I, S. 31 ff.

²⁾ Vgl. A. Guillois, a. a. O., S. 90 ff.

die Anerkennung dieses Rechtes auch vom Staat.¹⁾ Die Konstitution von 1791 nahm zu diesen Forderungen Stellung. Talleyrand, der der Nationalversammlung den Bericht über die Neuordnung des öffentlichen Unterrichts vorlegte, widmete der Frage der Frauenerziehung und Bildung einen Abschnitt, der von den übrigen ruhigen theoretischen, ja oft trockenen Ausführungen durch seinen agitatorischen Ton auffallend absticht.²⁾ Um die von ihm gewünschte Einschränkung der Frauenbildung auf das geringste Maß zu begründen, griff er bis auf die Frage zurück, ob Frauen als Staatsbürger anzusehen seien. Er gab von vorn herein zu, daß es wie eine mit den Idealen der Revolution in schroffstem Widerspruch stehende Ungerechtigkeit erscheine, wenn eine Hälfte des Menschengeschlechts außerhalb der Verfassung stehe, aber, so fügte er hinzu, ein anderer wichtiger Umstand müsse dabei in Betracht gezogen werden: der Zweck aller staatlichen Einrichtungen muß das Glück der größten Anzahl sein; wenn die Ausschließung der Frauen von allen öffentlichen Rechten für beide Geschlechter ein Mittel ist, die Summe ihres Glücks zu erhöhen, so muß jeder Staat sie in seine Verfassung aufnehmen. Da nun die Erziehung der männlichen Jugend das Ziel hat, Bürger heranzubilden, die allen Rechten und Pflichten dem Staate gegenüber gewachsen sind, die Natur den Frauen dagegen das Leben im stillen Kreise des Hauses inmitten ihrer Kinder bestimmt hat, und jede Uebertretung der Naturgesetze eine Quelle des Unglücks ist, so müssen die Erziehungsmethoden für beide Geschlechter durchaus verschieden sein. Im Anschluß an Talleyrands Bericht beschloß die Nationalversammlung die Mädchen nur bis zum achten Lebensjahr in öffentliche Schulen zuzulassen und sie von da ab der häuslichen Erziehung durch die Eltern anzuvertrauen. Wo diese fehlt, sollen an Stelle der früheren klösterlichen Erziehungsanstalten weltliche treten, in denen die Mädchen in allen ihrem Geschlecht angemessenen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden. Der Konvent von 1803 ging etwas weiter, indem er bestimmte, daß alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, vom 5. bis zum 12. Jahre in sogenannten *maisons d'égalité* gemeinsam erzogen werden sollten.³⁾ Eine andere Spur eines Versuchs, die Erziehung des

¹⁾ Vgl. Ch. L. Chassin, *Le génie de la révolution*. Paris 1863. Bd. I, S. 298 ff.

²⁾ Vgl. M. de Talleyrand-Périgord, *Rapport sur l'Instruction publique*. Paris 1791, S. 117 ff. u. 210 ff.

³⁾ Vgl. Lavissee et Rambaud, *Histoire générale*. T. VIII. *La révolution française*. Paris 1896. S. 532 ff.

weiblichen Geschlechts zu heben oder gar der männlichen gleichzustellen, findet sich nicht. Die politischen und wirtschaftlichen Fragen standen viel zu sehr im Vordergrund des allgemeinen Interesses, als daß diese Forderung der Frauen eingehende Berücksichtigung hätte finden können. Sie wurde auch von ihnen selbst ohne großen Nachdruck verfolgt; die Frauen der Bourgeoisie saßen sowieso schon als Gleichberechtigte an der reichbesetzten Tafel geistiger Genüsse, und die Frauen der arbeitenden Klassen waren noch nicht imstande, geistigen Hunger zu spüren, wo der physische ihren Körper verzehrte.

Ihre Lage war von Jahr zu Jahr entsetzlicher geworden. Die Jahre 1789 bis 1799 waren für die französische Industrie verderblich, nicht nur weil die machtvolle Konkurrenz Englands sie förmlich erdrückte, sondern, — und das spürten die arbeitenden Frauen besonders empfindlich, — weil infolge der Emigration und der Stockung des großen geselligen Hoflebens die Seiden- und Spitzenmanufaktur rapide zurückging.¹⁾ Dabei stiegen die Lebensmittelpreise und die Scharen der hungernden Arbeitslosen wuchsen erschreckend an.

Zwanzig Jahre vor Ausbruch der Revolution zählte man 50 000 Bettler in Frankreich; obwohl auf die Bettelei drei Jahre Galeerenstrafe stand, wuchs die Zahl der Bettler in den nächsten zehn Jahren bis auf 1½ Millionen;²⁾ in Lyon, dem Hauptsitz der Seidenindustrie waren um 1787 30 000 Arbeiter auf Almosen angewiesen, in Paris fanden sich auf 680 000 Einwohner 116 000 Bettler.³⁾ Vielfach wurden die Frauen unter ihnen Jahre lang in engen, schmutzigen Arbeitshäusern interniert, wo die gräßlichsten Krankheiten nie aufhörten, und man die Armen, als ob sie nicht durch das eigene Unglück genug geißelt würden, mit Peitschenhieben züchtigte.⁴⁾ Die größte Not aber herrschte in den Pariser Proletariervierteln von St. Antoine und du Temple. Hier wuchs mit dem Elend der Haß empor, und er richtete sich nicht nur gegen den Absolutismus, die Feudalherrschaft und das Kirchenregiment, wie der Haß der Bourgeoisie, sondern in erhöhtem Maße gegen die Ausbeuter und Korn-

¹⁾ Vgl. Lavisie et Rambaud, a. a. O., S. 623 ff.

²⁾ Vgl. Louis Blanc, Histoire de la révolution française. Paris 1847. Bd. I, S. 488.

³⁾ Vgl. K. Kautsky, Die Klassengegensätze von 1789. Stuttgart 1889. S. 60.

⁴⁾ Vgl. Louis Blanc, a. a. O., S. 489.

wucherer, die den politisch Rechtlosen auch noch um das tägliche Brot bestahlen oder es durch verdorbenes Mehl vergifteten, so daß Skorbut und Dysenterie besonders massenhaft die Kinder hinwegrafften.¹⁾ Hier war der Herd jener furchtbaren Seuche, der Prostitution, die entsetzenerregende Dimensionen annahm. Schätzte doch Pater Havel im Jahre 1784 die Zahl der Prostituierten in Paris auf 70000!²⁾ Aber von hier entstammten auch jene Frauen, die, ohne von den Menschenrechten und den philosophischen Redeturnieren etwas zu verstehen, in den Gang der Revolution bestimmend eingreifen sollten, weil die gewaltigsten Triebkräfte der Natur, Hunger und Liebe, — Liebe zu den jammernden, schuldlosen Erben ihres Elends, — sie in den Kampf jagten. Die Frauen der Bourgeoisie schienen vor 1789 gegenüber den Leiden und Forderungen der Frauen des arbeitenden Volks mit Blindheit geschlagen; sie schwärmten für Freiheit und Gleichheit, für ein friedliches Leben in der Natur, für Brüderlichkeit und allenfalls für Gleichberechtigung ihres Geschlechts in bezug auf Bildung und politische Rechte, aber sie waren, wie die gesamte Bourgeoisie jener Epoche weit entfernt davon, über die Kluft, die sie vom Proletariat trennte, hinwegzuschreiten oder auch nur hinüberzusehen. Selbst die Memoiren der bedeutendsten unter ihnen enthalten keine Schilderung, ja nicht einmal einen Hinweis auf das Elend ihrer ärmsten Geschlechtsgenossinnen. So merkwürdig nun auch dieser Umstand erscheint, so wenig kann daraus auf bewusste Herzlosigkeit geschlossen werden. Wie es noch heute selbst vortrefflichen Menschen schwer fällt, den Kreis ihrer Gefühle so über die eigene Klasse auszudehnen, daß keinerlei Regung des Klassenegoismus mehr bei ihnen aufkommen kann, so war es vor hundert Jahren, wo die inneren und äußeren Schranken zwischen den Ständen weit größere waren, noch viel schwerer. Das Proletariat mußte seine Sache selbst führen, wenn es überhaupt beachtet werden wollte; erst das Heer schuf die Heerführer, nicht umgekehrt. Erst als die Schlösser des Adels in Flammen aufgingen und die Bastille, die Zwingburg des Absolutismus, unter dem wütenden Ansturm des Volkes zusammenbrach, entschlossen sich die Deputierten der Nationalversammlung zur Aufhebung des Frohndienstes und der Feudallasten und wiesen, halb

¹⁾ Vgl. E. u. J. de Goncourt, *Histoire de la société française pendant la révolution*. Paris 1864. S. 55 ff.

²⁾ A. a. O., S. 227.

entsetzt, halb erfüllt von dem Wunsch, Abhilfe zu schaffen, auf die verödeten Werkstätten und die Massen der Arbeitslosen hin.¹⁾ Und die Frauen, die, soweit sie Mütter waren, vom Unglück doppelt getroffen wurden, fanden nicht eher Beachtung, als bis sie endlich aus ihrem stumpfen Dulderdasein zu selbständigem Handeln erwachten.

Von den zwei Arbeiterdeputationen, die, Hilfe heischend, vor der Nationalversammlung erschienen, bestand eine aus Frauen und war von Frauen entsandt. Ihr Auftreten war so naiv und ungeschickt wie möglich. Sie kamen wie die Kinder zum Vater: sie klagten ihre Not, sie baten um Hilfe, aber sie wußten selbst nicht, wie man ihnen helfen sollte;²⁾ daß sie kamen, war schon Wagnis genug, wie hätten sie sich auch noch zur Aussprache bestimmter Forderungen entschließen können? Ihre That, so ergebnislos sie an sich zu sein schien, wurde von weittragender Bedeutung: die Frauen fühlten den Mut, zu sagen, was sie quälte; die durch die wirtschaftliche Entwicklung der voraufgehenden Jahrhunderte immer klarer in Erscheinung tretende soziale Seite der Frauenfrage gelangte zu klarerem Bewußtsein. Zahlreiche, meist anonym erscheinende Broschüren beschäftigten sich mit der Frauenarbeit und ihrer Regelung; die ganze Not des armen alleinstehenden Mädchens, das von der ehrlichen Arbeit ihrer Hände nicht leben kann und der Schande gewaltsam in die Arme gestossen wird, klang aus der „Motion de la pauvre Javotte“³⁾ erschütternd heraus; als eine notwendige Folge der wirtschaftlichen Zustände wurde in anderen Schriften, — ein bis dahin unerhörter Schluß! — die Prostitution betrachtet und Mittel, sie einzuschränken, gesucht. Auf die Zurückdrängung der Frauen von guten Erwerbsmöglichkeiten wurde die Korruption der nur aus geschäftlichen Gründen geschlossenen Ehen zurückgeführt, und die Forderung, dem weiblichen Geschlecht die Wege zu ehrlicher, den Lebensunterhalt ermöglichender Arbeit zu eröffnen, wurde immer lauter und bestimmter. In einer Petition der Frauen an den König fand sie ihre klarste Fassung. Die Männer, so heißt es darin, sollen die den Frauen zukommenden Gewerbe, Schneiderei, Stickerei, Putzmacherei etc., nicht ausüben dürfen, dafür würden die Frauen sich verpflichten, weder den Kompaß noch das Winkelmaß zu

¹⁾ Vgl. Lavis et Rambaud, a. a. O., S. 623 ff.

²⁾ Vgl. Chassin, a. a. O., S. 297 ff.

³⁾ Vgl. Chassin, a. a. O., S. 476.

führen; „wir wollen Beschäftigung haben, nicht um die Autorität der Männer an uns zu reißen, sondern um unser Leben zu fristen.“¹⁾ Ein Resultat hatten ihre Wünsche natürlich nicht, aber die einmal aufgeworfene Frage der Frauenarbeit konnte nicht mehr überhört und vergessen werden. Sie beeinflusste die Diskussion über die Lage der Zünfte, die bekanntlich das weibliche Geschlecht nach und nach ganz aus ihren Verbänden herausgedrängt hatten, und deren Auflösung im Jahre 1791 daher von seiten der Frauen jubelnd begrüßt wurde. Sie bedeutete für sie, gleichgültig welches die weiteren Folgen waren, die Anerkennung der Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts auf dem Gebiete manueller Arbeit.

Das öffentliche Auftreten der Frauen des arbeitenden Volks beschränkte sich jedoch nicht auf Petitionen und Pamphlete, und es ist bekannt, wie die Gegner der Revolution sich darin gefallen, ihr Eingreifen in die Kämpfe des Tages in den grausigsten Farben zu schildern, indem sie Schillers Ausspruch von den Weibern, die zu Hyänen werden, zu illustrieren suchen. Gewiß ist, daß der Sturm entfesselter Leidenschaften nirgends verderbenbringender auftritt, als dort, wo er mit allen Mitteln der Gewalt unterdrückt worden war, und daß es unter den Frauen wie unter den Männern Abenteuer und Verbrecher gab, wie sie in erregten Zeiten überall aufzutauchen pflegen. Die Heldinnen der Revolution sind aber von diesen wohl zu unterscheiden. Der 6. Oktober 1789 war der Tag ihres Triumphes. Die Hungersnot in Paris, die Gerüchte der skandalösen Vorgänge in Versailles hatten die Aufregung des Pariser Volks aufs äußerste gesteigert, aber nicht die Männer, sondern die Frauen, die Arbeiterinnen der Vorstädte, die Händlerinnen der Hallen waren es, die sich zur That entschlossen. Nachdem sie zuerst das Rathaus gestürmt und vergebens Brot gefordert hatten, zogen sie, 8000 an der Zahl, nach Versailles.²⁾

Diese revolutionäre Aktion vom 6. Oktober, die unvorbereitet aus dem natürlichen Gefühl des Volkes herauswuchs, gehört den Frauen, wie die des 14. Juli den Männern gehört hatte. Die Männer eroberten die Bastille, die Frauen den König und damit das Königtum.³⁾ Denn obwohl es zunächst den Anschein hatte, als wäre die

¹⁾ Vgl. A. Lefauré, *Le socialisme pendant la révolution*. S. 122. Zitiert bei Ostrogorski, *Die Frau im öffentlichen Recht*. Uebersetzt von Franziska Steinitz. Leipzig 1897. S. 31.

²⁾ Vgl. Blanc, a. a. O., Bd. III, S. 170—255.

³⁾ Vgl. Michelet, a. a. O., S. 56.

Revolution beendet, fing sie in Wahrheit erst an. Die Frauen des Volks aber hatten sich aus eigener Kraft ihren Platz im öffentlichen Leben erkämpft; mochten sie auch der Rechte der Staatsbürger noch lange verlustig gehen, ihre Stimme konnte nicht mehr überhört, ihre Lage nicht mehr übersehen werden. Dabei war ihr eigenes Interesse an den Fragen der inneren und äußeren Politik geweckt worden, sie hatten einsehen gelernt, wie tief diese Fragen auch in ihr Leben und das ihrer Kinder eingreifen, und wurden auf Grund dieser Erkenntnis zu treibenden Kräften der revolutionären Propaganda.¹⁾ Sie traten nicht nur in die politischen Klubs der Männer ein und beteiligten sich an den Debatten, sie gründeten nunmehr auch in fast allen großen Städten Frauenvereine, deren Mitgliedschaft eine sehr bedeutende war. Der Verein *Amies de la Constitution* zählte allein in Bordeaux 2000 Mitglieder,²⁾ und der Verein der *Femmes républicaines et révolutionnaires* brachte es in Paris bis zu 6000. Dem der *Patriotes des deux sexes défenseurs de la constitution*, der unter dem Saale des Jakobinerklubs zu tagen pflegte, gehörte auch *Madame Roland*, die einflußreichste Politikerin der Revolution als Mitglied an. Sie war die Seele der Gironde; ihrem Ruf und Einfluß verdankte ihr Gatte seine Bedeutung und seine Wiederberufung ins Ministerium; die französischen Archive enthalten zahlreiche diplomatische Akte, die von ihrer Hand geschrieben sind. Sie übertraf an Kenntnissen, an Reinheit der Gesinnung, an moralischem Mut die meisten ihrer Zeitgenossen; nur sie war imstande jenen Brief an den König zu schreiben, der die Ereignisse des 21. Juni und 10. August vorbereitete. So sehr demnach ihre Person den Beweis für die Berechtigung der Forderungen der Frauenbewegung lieferte, so wenig übte sie irgend welchen direkten Einfluß auf ihren Fortschritt und ihre Organisierung.

Eine der eigentümlichsten Persönlichkeiten, welche die an Originalen so reiche Revolutionsperiode hervorbrachte, sollte die erste Organisatorin und Agitatorin der Frauenbewegung werden: *Olympe de Gouges*. Als uneheliches Kind einer armen Trödlerin war sie in tiefstem Elend, ohne den Genuß irgend welchen Unterrichts, aufgewachsen. Mit siebzehn Jahren heiratete das blühend schöne Mädchen, deren bourbonische Züge zu dem Gerücht Anlaß gaben, daß Ludwig XV. ihr Vater gewesen sei, aber schon nach einem

¹⁾ Vgl. *Ségur*, a. a. O., S. 19 f.

²⁾ Vgl. *J. Turquan*, *La citoyenne Tallien*. Paris 1898. S. 27.

Jahre warf sie die Fesseln ihrer tief unglücklichen Ehe von sich. Olympe begab sich nach Paris, wo sie infolge ihres sprühenden Geistes und ihrer Schönheit der Mittelpunkt fröhlicher Geselligkeit wurde. Daß das unerfahrene junge Geschöpf dabei ihr Herz vor stürmischen Leidenschaften nicht behüten konnte, darf nicht Wunder nehmen. Sie lernte die Abgründe und die Höhen des Lebens nach jeder Richtung kennen, ehe sie dazu gelangte, die Vorkämpferin ihres Geschlechtes zu werden. Ihre reiche Phantasie suchte sich zunächst einen Ausweg in litterarischer Produktion für das Theater, natürlich, trotz geistreicher Aperçus, bei ihrem Mangel an Bildung mit nur geringem Erfolg.¹⁾ Bald jedoch wandte sie unter dem Eindruck der fortschreitenden Revolution dieser Thätigkeit und ihrem ganzen bisherigen Leben den Rücken. „Ich brenne darauf,“ schrieb sie, „mich der Arbeit für das öffentliche Wohl rückhaltlos in die Arme zu werfen.“ Sie that es mit der ganzen Energie ihres Charakters. Ihre Genialität überwand spielend alle Schwierigkeiten, die einem völlig ungebildeten Sprößling der ärmsten Volksschicht entgegenstehen mußten. Das Elend des Volks und ihres Geschlechtes, das sie aus eigener bitterer Erfahrung kannte, war es, was ihr ungewöhnliche Kräfte verlieh. Sie überraschte nach dem Urteil der Zeitgenossen immer wieder durch den Reichtum ihrer Ideen und die Macht ihrer Sprache. Selbst die Nationalversammlung hörte staunend dieser glänzenden Rednerin zu und folgte vielfach ihren praktischen Anregungen. Aus allem aber, was sie schrieb und sagte, sprach die weibliche Natur in ihren schönsten Zügen. Angesichts der Hungersnot veranlaßte sie durch einen öffentlichen Aufruf und durch ihr Beispiel, daß zahlreiche Frauen in wetteiferndem Opfermut ihren Schmuck dem Staate schenkten. Ergreifend schilderte sie das Elend im Armenhaus von St. Denis und beschäftigte sich mit der brennenden Frage der Zunahme der Bettelei. Zuerst verlangte sie Einrichtung öffentlicher Unterstützungskassen zu seiner Bekämpfung, dann aber, als ihr das Erniedrigende des Almosenempfangens zum Bewußtsein kam, agitierte sie in Wort und Schrift für die Errichtung staatlicher Musterwerkstätten für Arbeitslose, ein Gedanke, der teilweise zur Verwirklichung kam.

¹⁾ Ihren größten Triumph nach dieser Richtung feierte sie durch die im Théâtre Italien veranstaltete Gedächtnisfeier nach Mirabeaus Tod, wo l'Ombre de Mirabeau aux Champs-Élysées von ihr zur Aufführung kam.

Alle diese Bestrebungen aber waren gegenüber ihrer Thätigkeit zu gunsten ihres eigenen Geschlechts nur von ephemerer Bedeutung. Auf dem Gebiete der Frauenbewegung war ihr Auftreten epochemachend. Schon in ihrer Adresse an die Frauen hatte sie ausgerufen: „Ist es nicht Zeit, daß auch unter uns Frauen eine Revolution beginnt? Sollen wir immer vereinzelt sein? Werden wir nie an der Gestaltung der Gesellschaft thätigen Anteil nehmen?“ Als aber die Erklärung der Menschenrechte erschien und alles begeisterte, veröffentlichte sie ein Manifest, die Erklärung der Rechte der Frauen, das in kurzen kräftigen Zügen das Programm der Frauenbewegung enthält. Nach einigen einleitenden Worten, in denen sie nachweist, daß das Verkennen, Vergessen oder Verachten der Rechte der Frauen die Ursache nationalen Unglücks und sittlicher Korruption wäre, fährt sie fort:

„Die Frau ist frei geboren und von Rechtswegen dem Manne gleich. Das Ziel jeder gesetzgebenden Gemeinschaft ist der Schutz der unveräußerlichen Rechte beider Geschlechter: der Freiheit, des Fortschritts, der Sicherheit und des Widerstands gegen die Unterdrückung . . . Die Ausübung der Rechte, die der Frau von Natur gebühren, ist aber bisher in engen Schranken gehalten worden. Aus der Gemeinschaft von Männern und Frauen besteht die Nation, auf der der Staat beruht; die Gesetzgebung muß der Ausdruck des Willens dieser Allgemeinheit sein. Alle Bürgerinnen müssen ebenso wie alle Bürger persönlich oder durch ihre gewählten Vertreter an ihrer Gestaltung teilnehmen. Sie muß für alle die gleiche sein. Daher müssen alle Bürgerinnen und alle Bürger, entsprechend ihren Fähigkeiten, zu allen öffentlichen Stellungen, Auszeichnungen und Berufen gleichmäÙig zugelassen werden; nur die Verschiedenheit ihrer Tugenden und Talente dürfen den Maßstab für ihre Wahl abgeben. Die Frau hat das Recht, das Schaffot zu besteigen, die Tribüne zu besteigen, sollte sie dasselbe Recht haben. Die Rechte der Frau aber sollen der Wohlfahrt aller, und nicht dem Vorteil des Geschlechts allein dienen.

„Die Frau trägt ebenso wie der Mann zum Vermögen des Staates bei, sie hat dasselbe Recht wie er, über dessen Verwaltung Rechenschaft zu fordern. Eine Verfassung ist ungültig, wenn nicht die Mehrheit aller Individuen, aus denen die Nation besteht, an ihrer Gestaltung mitgearbeitet hat. . . . Erwacht, ihr Frauen! . . . die Fackel der Wahrheit hat die Wolken der Thorheit und der Tyrannei zerstreut; wann werdet ihr sehend werden? Vereint euch; setzt der

Kraft der rohen Gewalt die Kraft der Vernunft und Gerechtigkeit entgegen. Und bald werdet ihr sehen, wie die Männer nicht mehr als schmachtende Anbeter zu euren Füßen liegen, sondern, stolz darauf, die ewigen Rechte der Menschheit mit euch zu teilen, Hand in Hand mit euch gehen.“¹⁾

Ihre Erklärung blieb nicht ohne Folgen. Zahlreiche Broschüren für und gegen die Forderungen der Frauen erschienen. Aus der unbedeutenden Modenzeitung *Journal des femmes* entstand die erste Zeitschrift für die Frauenbewegung *l'Observateur féminin*. Die Nationalversammlung wurde mit Petitionen bestürmt, die politische und soziale Gleichstellung verlangten. „Ihr habt eben die Privilegien abgeschafft, beseitigt auch die des männlichen Geschlechts,“ hieß es in der einen; „das Volk wird in den Besitz seiner Rechte eingesetzt, die Neger werden befreit, warum befreit man nicht auch die Frauen?“ in der anderen.²⁾ Olympe de Gouges hielt in richtiger Erkenntnis den Augenblick für gekommen, die vereinzelt kämpferischen Frauenrechte zu vereinigen, um ihrem Vorgehen größeren Nachdruck zu verleihen. Sie gründete die ersten politischen Frauenvereine, deren Leiterin und glänzendste Agitatorin sie wurde. Leider sollte ihrer Wirksamkeit ein frühzeitiges Ende bereitet werden. Ihrem Gefühl widerstrebte jede Grausamkeit, die sie im Namen der Freiheit verüben sah, und sie gehörte nicht zu denen, die es verstehen, der Klugheit zuliebe die Sprache des Gewissens zum Schweigen zu bringen. „Selbst das Blut der Schuldigen, das grausam vergossen wurde, schändet die Revolution,“ rief sie aus. Wohl war sie eine begeisterte Republikanerin; schon im Jahre 1789 hatte sie in einem Brief an die Nationalversammlung die Absetzung des Königs gefordert und angesichts der Hungersnot in einer Adresse an ihn ausgerufen: „Es ist Zeit für Sie, um sich selbst und um ihr Volk zu zittern. Wollen sie über Pyramiden von Toten und Berge von Asche regieren?“ aber gegen die Art, wie der Prozeß des Königs geführt wurde, empörte sich ihr mitleidiges Herz. „Wenn ihr mit rauher Hand den Baum der Monarchie umhaut, hütet euch, daß ihr nicht unter ihm begraben werdet,“ schrieb sie. Schon dieser Ausspruch erregte Verdacht. Man warf ihr vor, von den Royalisten gekauft zu sein, wogegen sie sich mit dem Hinweis auf ihre Ar-

¹⁾ Vgl. E. Lairtullier, *Les femmes célèbres de la révolution*. Paris 1840. Bd. II, S. 137 ff.

²⁾ Vgl. Chassin, a. a. O., S. 476 ff.

mut, — sie hatte den Armen alles gegeben, was sie besessen hatte, — zu verteidigen suchte. Man wollte jedoch der unbequemen Mahnerin nicht trauen, die durch ihre Beredsamkeit die Massen hinzureißen verstand und klagte sie im Jakobinerklub an, an der Spitze einer royalistischen Verschwörung zu stehen, zu der sie, als natürliche Tochter Ludwigs XV., sich besonders berufen fühle. Statt nun in ihren öffentlichen Angriffen auf die Führer der Revolution vorsichtiger zu werden, wurde sie nur noch rücksichtsloser, denn das Todesurteil über den König versetzte sie in die äußerste Erregung. Sie sah darin nicht nur eine Grausamkeit, sie fürchtete auch die Folgen für die Entwicklung der Revolution: „Blut verwandelt die Geister und Herzen; eine tyrannische Regierungsform wird nur von der anderen abgelöst werden.“ In dem Bedürfnis, nichts unversucht zu lassen, um das Verhängnis, das sie nahen sah, abzuwenden und in dem allen leidenschaftlich empfindenden Naturen gemeinsamen Drang, bis zum äußersten für ihre Ueberzeugung einzustehen, bot sie sich dem Konvent zur Verteidigung des Königs an. Nach seiner Hinrichtung schrieb sie, ungeachtet der Gefahr, die sie heraufbeschwor, die schärfsten Pamphlete, in denen sie besonders Robespierre heftig angriff und prophetisch ausrief: „auch dein Thron wird einst das Schaffot sein.“ Dabei versuchte sie, auch auf die Frauenvereine in ihrem Sinn Einfluß zu üben, und erreichte vielfach, daß diese eine drohende Haltung einnahmen und öffentlich für die Opfer der Guillotine Partei ergriffen. Olympe de Gouges konnte dem Schicksal, das sie selbst heraufbeschwor, nicht lange entgehen. Im Sommer 1793, — sie war gerade 40 Jahre alt, — wurde sie verhaftet, am 3. November fiel ihr Kopf unter dem Fallbeil.¹⁾ Mochte sie in ihrem abenteuerreichen Leben die Grenzen bürgerlicher Sittsamkeit noch so oft überschritten haben, mochte ihr exzentrisches Wesen dem landläufigen Begriff zurückhaltender Weiblichkeit noch so wenig entsprechen, — die Frauenbewegung darf dennoch stolz auf ihre Vorkämpferin sein. Das Urteil über die öffentliche Wirksamkeit eines Menschen bestimmt sich vorwiegend nach den Wirkungen, die er durch seine Thätigkeit auf den sozialen Fortschritt ausgeübt hat. Von diesem Standpunkt aus gebührt Olympe de Gouges der Ruhm, die Frauenbewegung zuerst organisiert und zu einem beachtenswerten Faktor im öffentlichen Leben

¹⁾ Vgl. für ihre Geschichte: Lairtullier, a. a. O., Bd. II, S. 49 ff. — Michelet, a. a. O., S. 111 ff. — Blanc, a. a. O., Bd. VII, S. 450 f. — L. Lacour, Olympe de Gouges, in der Revue de Paris vom 1. Sept. 1898.

gemacht zu haben. Dabei war ihr Auftreten typisch für die Haltung der Frauen und ihrer Vereine überhaupt.

Sie erregten in steigendem Mafse die lebhafteste Unzufriedenheit des Konvents und der Kommune; teils wurde den Frauen unsittlicher Lebenswandel, teils allzu leidenschaftliches Eingreifen in die politischen Kämpfe zum Vorwurf gemacht. Das geschah gewifs nicht ohne Grund, denn eine Zeit, in der alle alten Institutionen ins Wanken geraten, wirft schwache Charaktere und heifse Herzen nur zu leicht aus dem rechten Geleise; aber es muß angesichts der harten Urteile der Zeitgenossen über die Frauenbewegung stets in betracht gezogen werden, daß sie ihr und ihren Forderungen gegenüber fast sämtlich einen von vorn herein feindseligen Standpunkt einnahmen. Selbst die radikalsten Politiker hatten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht das geringste Verständnis für sie. Die Frauen standen fast vollständig allein, dazu kam, daß sie, ihrer Natur getreu, die nach der Gefühlsseite hin am stärksten entwickelt ist, rücksichtslos gegen jedermann vorgingen, der sich einer Gemeinheit oder Ungerechtigkeit schuldig machte. Eine große Anzahl der Anklagen gegen Frauen gründete sich darauf, daß sie sich mitleidig eines Gefangenen angenommen, oder für einen, ihrer Meinung nach unschuldig Verurteilten lebhaft Partei ergriffen hatten. Das war den Männern in jener Periode der wachsenden Unempfindlichkeit gegenüber den Leiden der Gegner so unverständlich, daß sie es sich immer nur durch das Bestehen eines Liebesverhältnisses zwischen der betreffenden Frau und dem Verurteilten zu erklären vermochten. Auch eine der begabtesten Leiterinnen der Frauenvereine, Rose Lacombe, die den Zuge der Frauen nach Versailles angeführt hatte, geriet unter diesen Verdacht, obwohl er gerade bei ihr, der hingebenden Vorkämpferin der Revolution, am wenigsten begründet zu sein scheint. Infolge der Erbitterung gegen die öffentlich auftretenden Frauen, die im Jahre 1793, dem Todesjahr Olympe de Gouges' ihren Höhepunkt erreicht hatte, gestalteten sich die Angriffe gegen Rose Lacombe schließlic zum Kampf gegen die Frauenbewegung selbst.

Sie hatte sich dem Jakobiner Bazire gegenüber beklagt, daß Gefangene tagelang im Gefängnis schmachteten, ohne auch nur verhört zu werden, wie es bei dem Maire von Toulouse, in dessen Sohn man ihren Liebhaber vermutete, geschehen war, und sie forderte, man solle beschließen, jeden Gefangenen binnen 24 Stunden zu verhören, ihm die Freiheit zu schenken, wenn seine Unschuld

sich erweist, ihn zu töten, wenn er schuldig ist. Eine Behandlung, wie die gegenwärtige, verstieße gegen die Gesetze der Menschlichkeit, die die Gesetze der Republik sein müßten. Auf die Frage, warum gerade der Maire von Toulouse, ein Aristokrat, sie, die Verfolgerin der Aristokraten, zur Verteidigerin gewinnen könne, erwiderte sie ruhig: „Er verteilt Brot unter die Armen!“ Diese Erklärung erschien Bazire nicht ausreichend. Er denunzierte sie im Jakobinerklub und beantragte, sie sowie alle übrigen zweifelhaften Elemente aus dem republikanischen Frauenverein, an dessen Spitze sie stand, auszuschließen. Rose Lacombe versuchte vergebens, sich und den Verein zu verteidigen; man ließ sie nicht zum Worte kommen und übergab ihre Sache der Kommission für öffentliche Sicherheit.¹⁾ Obwohl nichts Gravierendes, das zu ihrer Verurteilung hätte führen können, gefunden wurde, beantragte die Kommission, der Konvent möge beschließen, daß alle Frauenvereine, gleichgültig, welchen Namen sie trügen, aufgelöst und ein für allemal verboten würden. Die Rede des Konventmitglieds Amar, die diesen Antrag begründete, ist bezeichnend für die Stellung, welche die Männer der Revolution der Frauenbewegung gegenüber einnehmen. Er verneinte darin die beiden Fragen, ob die Frauen politische Rechte ausüben und aktiven Anteil an der Regierung nehmen dürften, und ob es ihnen gestattet sein sollte, politische Vereine zu bilden, indem er folgendermaßen argumentierte:

„Regieren heißt, die öffentlichen Angelegenheiten durch Gesetze leiten, deren Ausarbeitung ausgedehnte Kenntnisse, strenge Unparteilichkeit, ernste Selbstverleugnung zur Voraussetzung hat; regieren heißt, die Handlungen der Diener des Staates unter ständiger Aufsicht haben. Sind die Frauen dazu fähig, besitzen sie die notwendigen Eigenschaften dafür? Nur durch recht wenige Beispiele könnte diese Frage bejaht werden. Die politischen Rechte der Bürger bestehen darin, im Interesse des Staates Beschlüsse zu fassen, sie durchzusetzen und der Gewalt zu widerstehen. Haben die Frauen die moralische und physische Kraft, welche das eine wie das andere dieser Rechte erfordert? Die allgemeine Ueberzeugung spricht dagegen . . .

„Der Zweck der Volksvereine ist, die Thätigkeit der Feinde des öffentlichen Wohles aufzudecken, die einzelnen Bürger, die Beamten des Staates, ja selbst die gesetzgebende Körperschaft

¹⁾ Vgl. E. Lairtullier, a. a. O., Bd. II, S. 174 ff.

zu beaufsichtigen; die Begeisterung aller durch das Beispiel republikanischer Tugenden anzufeuern; sich selbst durch öffentliche Besprechungen über die Fehler oder die Vorteile politischer Maßnahmen aufzuklären. Können Frauen sich diesen ebenso nützlichen wie schwierigen Arbeiten unterziehen? Nein, denn sie sind verpflichtet, sich den wichtigen Sorgen hinzugeben, die die Natur ihnen auferlegt hat... Jedes Geschlecht ist zu der Thätigkeit berufen, die ihm entspricht; seine Handlungen sind auf einen Kreis beschränkt, den es nicht überschreiten darf, weil die Natur selbst diese Grenzen dem Menschen gesteckt hat... Erlaubt die Ehrbarkeit dem Weibe, daß es sich öffentlich zeigt, daß es mit Männern diskutiert, und öffentlich, angesichts des Volkes sich über die Fragen ausspricht, von denen das Wohl der Republik abhängt? Im allgemeinen sind die Frauen unfähig hoher Konzeptionen und ernster Ueberlegungen... Aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt sind Frauenvereine gefährlich. Wenn wir bedenken, daß die politische Erziehung der Männer noch im Frührot der Entwicklung steht, und daß wir das Wort Freiheit erst zu stammeln vermögen, um wie viel weniger aufgeklärt sind dann die Frauen, deren Erziehung bisher gleich Null war. Ihre Anwesenheit in den Volksvereinen würde daher Personen einen aktiven Anteil an der Regierung gewähren, die dem Irrtum und der Verführung stärker ausgesetzt sind als andere. Fügen wir hinzu, daß die Frauen zu Aufregungen besonders geneigt sind und die Interessen des Staates sehr bald alledem geopfert würden, was die Heftigkeit der Leidenschaften an Irrungen und Aufruhr hervorbringt...“

Nach einer schwachen Verteidigung der Frauenvereine erhob der Konvent am 30. Oktober 1793 ihre Auflösung zum Beschluß.¹⁾

In stürmischen Versammlungen protestierten die Frauen dagegen, und eine Deputation von ihnen erzwang sich den Eintritt in den Sitzungssaal der Kommune, um hier persönlich für die Anullierung des Beschlusses, soweit die Stadt Paris inbetracht kam, einzutreten. Sie kamen jedoch nicht zum Wort, da der Generalprokurator Chaumette sich sofort erhob, um sich in einer wütenden Philippika gegen die Frauenbewegung zu wenden. Er folgte darin dem Gedankengang Amars, verlieh aber schließlic seiner Rede den ganzen poetischen Schwung, mit dem die Gegner, wenn ihre

¹⁾ Vgl. Gazette Nationale, 31. Octobre 1792, citiert bei L. Frank, Essay sur a condition politique de la femme. Paris 1892, S. 317 ff.

Gründe nicht durchschlagen, schließlic die Unentschiedenen für sich zu gewinnen pflegen. „Die Natur sagte der Frau: Sei Weib!“ rief er aus, „die Erziehung der Kinder, die häuslichen Sorgen, die süßen Mühen der Mutterschaft — das ist das Reich deiner Arbeit; dafür erhebe ich dich zur Göttin des häuslichen Tempels, du wirst durch deine Reize, durch deine Schönheit und deine Tugenden alles beherrschen, was dich umgiebt! — Thörichte Frauen, die ihr zu Männern werden wollt, was verlangt ihr noch? Ihr beherrscht unsere Sinne, die Gesetzgeber liegen euch zu Füßen, euer Despotismus ist der einzige, den unsere Kraft nicht brechen kann, weil er der der Liebe ist. Im Namen der Natur, bleibt was ihr seid; und, weit entfernt davon uns um die Kämpfe unseres Lebens zu beneiden, begnügt euch damit, sie uns vergessen zu machen!“¹⁾

Nach dieser leidenschaftlichen Ansprache, schloß die Kommune sich dem Beschlufs des Konvents an und erklärte außerdem, Frauendeputationen nicht mehr empfangen zu wollen. Trotz alledem setzten die Frauen diesen Beschlüssen den äußersten Widerstand entgegen, mußten aber schließlic der Gewalt weichen: Man vertrieb sie auch von den Tribünen des Konvents, man untersagte ihnen die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, ja man ging soweit, ein Gesetz zu erlassen, wonach Frauen, die sich zu mehr als fünf zusammenfanden, mit Gefängnis bestraft werden sollten.²⁾

So schien die Frauenbewegung der Revolution resultatlos verlaufen zu sein. Aber es ging ihr wie allen sozialen Bewegungen: Der erste stürmische Angriff wurde von den Gegnern zurückgeschlagen, nicht nur, weil ihrer noch viel zu viele waren, sondern weil das Ziel der Bewegung noch zu wenig geklärt, der Weg zu ihm noch zu dunkel war und seine Schwierigkeiten daher nicht übersehen werden konnten.

Die Frauenbewegung geriet scheinbar ins Stocken, thatsächlich wirkte sie jedoch im stillen weiter, indem sie die Köpfe gewann und hervorragende Denker sich mit ihren Problemen beschäftigten.

Als sie noch im Anfang ihrer Entwicklung stand, wurde der letzte der großen französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts, Condorcet, auf sie aufmerksam und widmete ihr in seiner Schrift: *Lettres d'un bourgeois de New-Haven à un citoyen de Virginie*³⁾

¹⁾ Vgl. Lairtullier, a. a. O., S. 179 ff.

²⁾ Vgl. Frank, a. a. O., S. 322 ff.

³⁾ Vgl. Oeuvres de Condorcet, publiées par A. Condorcet-O'Connor et M. F. Arago. Paris 1847. Bd. IX, S. 15 ff.

einen bemerkenswerten Abschnitt. Er ging von der Voraussetzung aus, daß die Frauen, ebenso wie die Männer, fühlende, mit Vernunft begabte, sittlicher Ideen fähige Wesen seien, und daher dieselben Rechte haben müsten, wie die Männer. Er forderte das aktive und das passive Wahlrecht für sie und wollte sie von keinem Amt gesetzlich ausgeschlossen wissen, wobei er erklärte, daß es überflüssig sei, den Bürgern zu verbieten, sie z. B. zu Heerführern zu wählen, da man ihnen doch auch nicht zu untersagen brauche, etwa einen Blinden zum Gerichtssekretär zu machen.

Im Jahre 1789 veröffentlichte er im *Journal de la société* (1789 No. 5)¹⁾ einen Artikel über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht, der auch heute noch als die glänzendste Rechtfertigung und Verteidigung der Frauenbewegung angesehen werden darf und dessen Forderungen leider noch unerfüllt geblieben sind. Condorcets Ansicht nach wurde das von der Revolution aufgestellte Prinzip der Gleichheit dadurch auf das empfindlichste verletzt, daß die Hälfte des Menschengeschlechts des Rechtes beraubt wurde, an der Gesetzgebung teilzunehmen. Wollte man für diese Thatsache eine Anerkennung, so müsse nachgewiesen werden, daß nicht nur die natürlichen Rechte der Frauen andere seien, als die der Männer, sondern daß sie auch unfähig seien, die Bürgerrechte auszuüben. Da die Frau ein Mensch sei wie der Mann, habe sie dieselben natürlichen Rechte wie er, denn entweder gebe es überhaupt keine angeborenen Menschenrechte, oder jeder Mensch, gleichgiltig welches sein Geschlecht, seine Religion oder seine Rasse sein mag, hat die gleichen. Was die Gründe betrifft, die angeführt werden, zum Beweise der Unfähigkeit der Frau, den Pflichten eines Staatsbürgers zu genügen, so wandte sich Condorcet zunächst gegen den ihrer physischen Konstitution, indem er ausführte, daß er nicht einsehen könne, wieso Schwangerschaften und vorübergehende Unpäßlichkeiten die Frauen für Ausübung der Bürgerrechte untauglich machen sollten, da doch auch die Männer Krankheiten aller Art ausgesetzt seien, ohne daß man es für notwendig halte, ihnen deshalb die Pflichten und Ehren der Bürger abzusprechen. Ferner sagt man, daß keine Frau in den Wissenschaften Bedeutendes geleistet oder Beweise von Genie gegeben habe, aber man habe doch nie daran gedacht, die Verleihung des Bürgerrechts an die Männer von ihrer Begabung abhängig zu machen. Auch das geringere Maß an Kenntnissen, die

¹⁾ Vgl. *Oeuvres de Condorcet*, a. a. O., Bd. X, S. 119—130.

schwächere Urteilkraft, die man den Frauen zum Vorwurf mache, könne, selbst wenn man sie zugeben wolle, nicht als Grund angesehen werden, sie politisch für rechtlos zu erklären. Als Konsequenz dieser Anschauung müsse man sonst auf jede freie Verfassung verzichten und die Regierung, wie den Einfluß auf die Gesetzgebung nur der sehr kleinen Zahl kenntnisreicher und wahrhaft aufgeklärter Männer überlassen. Was man an den Frauen mit Recht aussetzen könne, — ihren Mangel an Gerechtigkeitsgefühl, ihre Einseitigkeit und geringe Bildung, — sei lediglich eine Folge ihrer schlechten Erziehung und der sie umgebenden sozialen Verhältnisse, die man daher zu ändern trachten müsse. Auch eine Reihe von Nützlichkeitsgründen werden gegen die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht vorgebracht: man fürchte ihren Einfluß auf die Männer, — als ob ihr geheimer Einfluß nicht viel bedenklicher sei, als es ihr öffentlicher sein würde; man glaube, sie würden ihre natürlichen Pflichten dem Haushalt, den Kindern gegenüber vernachlässigen, — und doch habe man nie Bedenken in Bezug auf die Männer gehabt, die doch auch ihrem Beruf, ihrer Arbeit nachgehen müssen. Man scheine dabei auch absichtlich übersehen zu wollen, daß nicht alle Frauen einen Haushalt und kleine, der Pflege bedürftige Kinder haben, und die Ausübung des Wahlrechts ihnen nicht mehr Zeit kosten würde, als die banalen Vergnügungen und Zerstreuungen, denen sie jetzt nachgehen. Solche Nützlichkeitsgründe haben immer, wo andere nicht ausreichen, Tyrannenherrschaft rechtfertigen sollen: in ihrem Namen lägen Handel und Industrie in Ketten, in ihrem Namen bestehe die Sklaverei der Neger noch heute, in ihrem Namen füllte man die Bastille und wende die Folter an. Die Frage der Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht dürfe aber nicht mehr mit Nützlichkeitsgründen, Phrasen und Witzen abgethan werden. Auch die Gleichheit, welche die neue Verfassung Frankreichs zwischen den Männern festsetzte, habe eine Flut geschwollener Reden und billiger Scherze hervorgerufen, stichhaltige Gründe jedoch habe niemand vorzubringen vermocht. „Ich glaube,“ so schliesst Condorcet, „dass es mit der Rechtsgleichheit der Geschlechter nicht anders sein wird.“

Mehr als in seinem eigenen Vaterlande fanden die Ansichten des französischen Philosophen in England und Deutschland eine wissenschaftliche Vertretung. Die ruhigeren politischen Verhältnisse in jenen Ländern, ließen dem Einzelnen mehr Zeit zum Nachdenken und Theoretisieren, während die Lage Frankreichs zum Handeln

aufforderte. So schrieb ein deutscher Historiker eine vielbändige Geschichte des weiblichen Geschlechts, die er mit den Worten einleitete, daß die Geschichte keines Volkes und keines Standes ein so empörendes, Abscheu und Mitleiden in so hohem Grade erregendes Schauspiel darbiete, als die der Frauen,¹⁾ und ein englischer Gelehrter, der denselben Stoff behandelte, sprach sich ähnlich aus, indem er erklärte, daß die empörende Behandlung des weiblichen Teils der menschlichen Species nur dem menschlichen Manne eigentümlich sei, und in der ganzen Natur kein Gegenstück und kein Vorbild habe.²⁾

Eine der bedeutendsten litterarischen Erscheinungen aber auf diesem Gebiet, war das Werk der Engländerin Mary Wollstonecraft: *Vindication of the rights of women.*³⁾ Ein Leben voll innerer und äußerer Kämpfe und Entbehrungen hatte sie die Leiden ihres Geschlechts kennen gelehrt. In ihrem Berufe als Lehrerin hatte die Erziehungs- und Bildungsfrage sie schon lebhaft beschäftigt, sodafs sie als ihre erste litterarische Arbeit eine kleine Schrift über die Erziehung junger Mädchen erscheinen liefs. Ihr folgten eine ganze Anzahl Uebersetzungen aus dem Deutschen und einige selbständige Arbeiten, die ihre Existenz sicherten und sie zugleich in persönliche Beziehungen zu ihrem Verleger Johnson brachten, bei dem sie einen geistig anregenden Verkehr fand. Er selbst wie alle seine Gäste verfolgten die Ereignisse der französischen Revolution mit stürmischer Begeisterung, war doch Thomas Paine, auf dessen Haupt der Lorbeer der amerikanischen Freiheitskriege sich mit dem des Pariser Bastillensturms vereinigte, derjenige, der den Ton angab und in Johnsons Salon die Menschenrechte verkündete. So wurde Mary Wollstonecraft in den Strom der Revolutionsbewegung hineingezogen und Burkes Angriff auf sie gab den Anstofs, daß die feurige Frau sich öffentlich zu ihren Idealen bekannte: „Die Rechtfertigung der Menschenrechte“ hiefs die kleine Schrift, die den Namen der Verfasserin über den Kreis ihrer Freunde hinaus bekannt machte.⁴⁾

¹⁾ Vgl. C. Meiners, *Geschichte des weiblichen Geschlechts.* Hannover 1788. Bd. I, S. 1.

²⁾ Vgl. W. Alexander, *History of women.* London 1789. Bd. II, S. 35.

³⁾ Das Werk erschien zuerst 1792 in London, und wurde von Salzmann ins Deutsche übersetzt. Im Jahre 1896 veranstaltete Mrs. Henry Fawcett eine englische Neu-Ausgabe, der 1898 eine deutsche Uebersetzung von P. Berthold folgte.

⁴⁾ Vgl. Kegan Paul, Einleitung zu der Neu-Ausgabe der „*Letters to Imlay*“, London 1879, und Helene Richter, *Mary Wollstonecraft,* Wien 1897.

Aber sie war nur das Vorspiel und die Einleitung ihres Hauptwerkes, der Verteidigung der Rechte der Frauen, das sie, in der Hoffnung auf die Neugestaltung des französischen Schulwesens Einfluß üben zu können, Talleyrand widmete. Ihrem leidenschaftlichen Impulse folgend brachte sie die umfangreiche Schrift in wenigen Wochen zu Papier, ohne sich zu ruhigem Nachdenken Zeit zu lassen. Sie trägt denn auch die Spuren ihres Entstehens an sich und besteht aus völlig ungeordneten, oft sprunghaft wechselnden Gedanken, die aber ohne Ausnahme von der Originalität Mary Wollstonecrafts und der Schärfe ihrer Beobachtung zeugen. Den größten Nachdruck legt sie auf die Erziehung, in deren Vernachlässigung sie die Ursache der Fehler und Schwächen des weiblichen Geschlechtes sieht. Auf einen ungesunden Geist führt sie das Verhalten der Frauen zurück und vergleicht ihn mit einer Pflanze, die in zu üppigem Boden steht und schöne Blüten, aber keine Früchte hervorbringt. Es werden wohl „Damen“, aber keine Frauen erzogen, man lehre sie Sitten, aber keine Moral, man richte ihr Streben auf Eitelkeiten und nichtigen Tand, aber nicht auf ernste Ziele, man gewöhne sie, sich mit Spielereien zu beschäftigen und durch Vergnügungen zu zerstreuen, statt sie an Arbeit zu gewöhnen und ihre Muse den Freuden der Kunst, der Natur und der Wissenschaft zu widmen. So werden jene schwachen, gedankenlosen Wesen gradezu gezüchtet, denen ihre eigenen Züchter, die Männer, nachträglich ihre Schwäche und Gedankenlosigkeit zum bittersten Vorwurf machen. Wer aber ihre Erziehung genauer betrachte, könne sich nicht wundern, daß sie Vorurteilen zum Raub fallen, unselbständig urteilen und zu blindem Autoritätsglauben geneigt sind. Sie seien durch die sie umgebenden Verhältnisse thatsächlich minderwertige Menschen geworden. Weil sie aber nur künstlich so herabgedrückt worden seien, dürfe man nicht das weibliche Geschlecht als solches nach seinem gegenwärtigen Stand beurteilen. Erst gebe man den Frauen Raum, sich zu entwickeln, ihre Kräfte zu betätigen, dann bestimme man, welche Stelle auf der intellektuellen und moralischen Stufenleiter sie einnehmen. Wenn sie dann zu vernünftigen Wesen erzogen worden seien, dürfen sie auch nicht mehr als Sklaven behandelt werden und müssen dieselben Rechte genießen, wie die Männer.

In Bezug auf diesen Punkt erweist sich Mary Wollstonecraft ihrem Gesinnungsgenossen Condorcet gegenüber als die Vorsichtigeren, Zurückhaltenderen: Während er auf Grund der überall gleichen Menschen-

rechte dem weiblichen Geschlecht die politische Gleichberechtigung zuerkennt und die Unwissenheit der Frauen nicht zum Vorwand der Ungleichheit nimmt, weil auch die Männer keiner Prüfung ihrer Geisteskräfte unterliegen, ehe sie als vollwertige Staatsbürger anerkannt werden, erklärt sie die Reform der Erziehung zur Voraussetzung der Reform der Gesetze.

In allen andern Teilen ihres Werkes jedoch ist sie die echte Schülerin der Revolution. Nicht nur, daß sie in vielen ihrer abschweifenden Gedanken das Königtum, die stehenden Heere, die Aristokratie heftig angreift, sie erörtert auch das Problem der Armut und erklärt sie für eine der wesentlichen Ursachen der Laster und Verbrechen. Für die Frauen folgert sie daraus die Notwendigkeit, wirtschaftlich unabhängig vom Mann zu sein. Diese, auch im modernen Sinn radikale Forderung ist von ihr zuerst ausgesprochen worden und erhebt sie in die Reihe der aufgeklärtesten und weitblickendsten Vorkämpfer der Frauenbewegung. Aber auch in anderer Beziehung war sie ihrer Zeit voraus: im Namen der Keuschheit, die für beide Geschlechter dieselbe sein müsse, fordert sie, daß Knaben und Mädchen gemeinsam in öffentlichen Schulen erzogen werden. Nur wo ein kameradschaftlich harmloser Verkehr, und geistiger Wetteifer zwischen den Geschlechtern von früh an zu finden sei, werde die Liebe zwischen Mann und Weib eine reinere und tiefere, werden die Ehen glücklichere sein. Neben die geistige solle auch die körperliche Erziehung treten, damit ein kräftigeres, schöneres Geschlecht heranwachse, damit das Vaterland Mütter habe, die gesunde Kinder hervorzubringen und zu erziehen im stande seien.

Damit ist der Grundakkord ihres ganzen Buches angeschlagen: um ihres heiligen Naturberufes, um des kommenden Geschlechtes willen, das aus ihrem Schoße hervorwächst, von ihrem Körper und von ihrem Geist seine erste, die spätere Entwicklung bestimmende Nahrung empfängt, soll das Weib dem Manne ebenbürtig zur Seite stehen, ein freier Bürger wie er.

Mary Wollstonecrafts kühnes Buch machte ungeheures Aufsehen. Die heftigen Angriffe, die es erfuhr, richteten sich natürlich auch gegen ihre Person, unter der Spötter und Karrikaturenzeichner sich ein starkknochiges häßliches Mannweib vorstellten, während sie eine zarte, im besten Sinne weibliche Frau war, wie denn auch ihr Werk den Stempel der Weiblichkeit trägt, wie nur wenige Frauenwerke. Es wurde gleich nach seinem Erscheinen ins Französische

und von ihrem Freunde, dem bekannten Schnepfenthaler Pädagogen Salzmann, ins Deutsche übersetzt.

Noch ehe aber dies Werk die Ideen der Frauenbewegung in Deutschland verkünden sollte, war ein anderes ihm zuvorgekommen: Theodor von Hippels Buch über die bürgerliche Verbesserung der Weiber,¹⁾ das im selben Jahr in Berlin erschien, als das Mary Wollstonecrafts in London. Schon im Jahre 1774 hatte er durch seine Schrift über die Ehe, in der er Frauen und Männern derbe Lektionen gab, sein Interesse an der Stellung der Frau im bürgerlichen Leben kund gethan.²⁾ Aber erst die französische Revolution, die Teilnahme der Frauen an ihren Kämpfen regte ihn zu tieferem Nachdenken an. Er kam zu denselben Schlüssen wie Condorcet und Mary Wollstonecraft und konnte sein Erstaunen darüber nicht verhehlen, daß die französische Verfassung kurzsichtig und engherzig genug war, dem weiblichen Geschlecht die Gleichberechtigung zu verweigern. Dabei ging er so weit, zu erklären, daß die Sklaverei, wenn sie auch nur in einer einzigen Beziehung geduldet werde, über kurz oder lang Alle wieder zu Sklaven mache. Allen Einwänden gegen die Emanzipation der Frauen begegnete er mit schlagfertiger Schärfe. Soll, so sagte er, eine verwerfliche Einrichtung, auch wenn sie schon tausende von Jahren alt ist, nur deshalb fortbestehen, weil ihre Abänderung mit Schwierigkeiten verknüpft ist und man vermutet, es könnten bedenkliche Folgen daraus erwachsen? Man müsse endlich das andere Geschlecht zum Volk zu machen sich entschließen. Freilich müßte eine durchaus veränderte Erziehung die Frauen dazu befähigen, denn jetzt, wo sie nur zum Spielzeug der Männer gemodelt wären, könnten sie ihren Pflichten nur schlecht genügen. Man erziehe Bürger für den Staat, ohne Unterschied des Geschlechts. Gemeinsame Erziehung der Knaben und Mädchen, Zulassung der Frauen zu allen Berufen, verlangte Hippel. Nur das „Monopol des Schwertes“ soll den Männern bleiben, falls „der Staat sich nun einmal nicht ohne Menschenschlächter behelfen kann oder will!“ Zur Erleichterung körperlicher Ausbildung rät er zu einer gleichen Kleidung der Kinder bis zum 12. Jahr; denn um die weibliche

¹⁾ Vgl. (Th. G. von Hippel), Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. Anonym erschienen.

²⁾ Vgl. (Th. G. von Hippel), Ueber die Ehe. Berlin 1774. Anonym erschienen; 1872 von Brauning (Leipzig) neu herausgegeben.

Furchtsamkeit auszutreiben, die ihren Grund ebensowohl im Gefühl des Mangels an körperlichen Kräften wie in der Beschränktheit des Verstandes habe, dürfe keine Seite des Wesens in der Erziehung vernachlässigt werden. Für thöricht hält er den Einwand, daß die Weiber zu viel Zeit auf ihren Putz verwenden, — sind es nicht grade die Männer, die ihnen die Seele bestreiten und sie auf den Körper beschränken? Jetzt haben sie keine andere olympische Bahn, als mit ihren Reizen Männer zu fangen; sie werden Wunder thun, wenn man ihnen andere eröffnet. Auch die natürliche Schwachheit des weiblichen Geschlechts bestreitet er, denn das Kindergebären, das zum Hauptbeweis dieser Schwäche angeführt zu werden pflegt, lege geradezu ein Naturzeugnis seiner Stärke ab.

Von ihrer Anteilnahme an der Staatsverwaltung erwartet er Großes: „Gewiß hätten wir alsdann weniger Tyrannen, die auf festem Grund und Boden Schiffbrüchige mit Lust arbeiten sehen, oder die solchen, die mit den Fluten ringen, Strohhalme zuwerfen; weniger Blutigel, die den Schweiß und das Blut der Unterthanen ohne Maß und Ziel verschwenden.“ So forderte Hippel die Befreiung der Frau um des Staatswohls, um des Fortschritts der Menschheit willen, wie Condorcet sie im Namen der Gerechtigkeit, Mary Wollstonecraft sie im Namen der Mutterschaft gefordert hatte.

* * *

Während Mann und Weib auf der Stufe primitiver Kultur einander gleich standen, vergrößerte sich mit der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung der Abstand zwischen ihnen mehr und mehr. Die Interessen, die Kämpfe, die Ziele des physisch stärkeren, durch die Bedingungen des Geschlechtslebens ungebundeneren Mannes und diejenigen der an Haus und Kinder gefesselten Frau wurden die Ursache einer geistigen und rechtlichen Tennung, die von der Frau zunächst nicht empfunden werden konnte, weil sie durch ihre häusliche Thätigkeit vollauf in Anspruch genommen war und infolge der allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse über die ihrem Geschlecht gesteckten engen Grenzen nicht hinauszublicken vermochte. Erst als die mannigfachen Arbeiten der Hausfrau in wachsendem Maße von dem Handwerk und der Industrie übernommen wurden, und die Frau, soweit sie als Angehörige der besitzenden Klassen Muße gewann, sich überflüssig fühlte, die Leere ihres inneren und äußeren Lebens empfand oder als Mitglied der besitzlosen, gezwungen war, ihre häus-

liche Thätigkeit in Lohnarbeit außer dem Hause und getrennt von der Familie umzuwandeln, wurde sie sich ihrer drückenden Lage bewußt. Nicht nur, daß sie auf einer Stufe geistiger Rückständigkeit festgebannt war, die vergangenen Kulturepochen entsprach, sie sah sich auch durch wirtschaftliche, rechtliche und politische Fesseln zum Kampf ums Dasein, den sie wie der Mann zu kämpfen hatte, untauglich gemacht. Diese Widersprüche wurden die Ursache einer tiefgehenden Unzufriedenheit, die stetig wuchs und in der Frauenbewegung der französischen Revolution einen Höhepunkt erreichte. Das Recht auf Bildung, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz waren die Ziele, die die Revolution proklamierte und die durch ihre litterarischen Vertreter theoretische Begründung fanden.

Das neunzehnte Jahrhundert stellte neue Probleme der Frauenfrage nicht mehr auf. Es blieb ihm nur vorbehalten, sie tiefer auszubilden, schärfer zu erkennen und eine durch alle Kulturländer sich ausbreitende soziale Bewegung hervorzurufen, die die endgültige Lösung vorbereitet.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Ansprüche arbeitsunfähiger Arbeiter nach deutschem Gewerberechte.

Von

M. VON SCHULZ,

Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Der Kommissar des Bundesrats, Professor Dr. Plank erklärte während der ersten Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches: ¹⁾ Man müsse nach Durchlesen der Bestimmungen der Entwürfe über den Dienstvertrag bezeugen, daß hier besondere Vorschriften, welche von den allgemeinen Grundsätzen abwichen, zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen getroffen seien. Unter anderem wies er besonders darauf hin, daß, wenn beim Dienstvertrage die Vergütung nach Zeitabschnitten ²⁾ bemessen sei und wenn in der Person des Dienstverpflichteten eine Behinderung eintrete, durch welche er eine nicht erhebliche Zeit von dem Dienste abgehalten werde, letzterer Umstand einen Abzug an der Vergütung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht zur Folge habe. Es handelt sich, nachdem das Postulat der ersten Lesung des Entwurfes, daß die Vergütung für die Dienste nach Zeitabschnitten berechnet sein müsse, endgültig nicht beibehalten worden ist, nunmehr um den Inhalt des § 616 des genannten Gesetzbuches. Die Vorschriften desselben über den Dienstvertrag geben zukünftig die Grundlage für die rechtliche Beurteilung der Verhältnisse der Gewerbetreibenden (Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer).

¹⁾ Reichstag, 31. Sitzung. Dienstag den 4. Februar 1896. S. 737 (C).

²⁾ Siehe dazu § 562 der ersten Lesung und § 557 der zweiten Lesung des Entwurfes.

Bislang zeigten die zivilrechtlichen Bestimmungen, welche bei eintretender Verhinderung (Arbeitsunfähigkeit) der Arbeiter in Betracht kommen, für diese kein besonderes hervorragendes Wohlwollen. Unsere Untersuchung soll feststellen, ob das Bürgerliche Gesetzbuch, wie behauptet wird, gegenüber den augenblicklichen Zuständen einen beachtenswerten Fortschritt zu Gunsten der „wirtschaftlich schwachen“ gewerblichen Arbeiter bedeutet und in welchem Umfange den Arbeitgebern vom Anfang des Jahres 1900, dem Beginn der Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches, ab neue Pflichten gegen ihre Arbeiter erstehen.

Zu diesem Zweck wollen wir zunächst betrachten, ob und welche Ansprüche die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge nach herrschendem Recht trotz ihrer Arbeitsunfähigkeit gegen ihre Arbeitgeber haben. Sodann sollen dieselben Fragen bezüglich der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker erörtert werden. Im ersten Abschnitte werden wir eine Besprechung der hier interessierenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches anschließen.

I.

Den Arbeitern¹⁾ (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern) ist im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit, ebenso wie ihren Arbeitgebern durch die Reichsgewerbeordnung²⁾ die Befugnis erteilt, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung den Arbeitsvertrag zu lösen. Ueber etwaige Entschädigungsansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Aufhebung des Arbeitsvertrages hat jedoch die Gewerbeordnung keine Bestimmung getroffen. § 123 a. a. O. letzter Absatz sagt nur, daß nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sei, ob dem entlassenen arbeitsunfähigen Arbeiter ein Anspruch auf Entschädigung zustehe.³⁾ Bezüglich der Lehrlinge schreibt alsdann § 127 f. der Handwerkerneville vor, daß, sobald das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehr-

¹⁾ Zu diesen gehören auch die Heimarbeiter. Vgl. Dr. Gustav Rohmer, Die Handwerkerneville (Gesetz vom 26. Juli 1897 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung). München 1898 C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Note 2 zum § 87 S. 37 und Note 3 unter b) S. 118 ff. und M. v. Schulz, Die Rechtsverhältnisse der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht in diesem Archiv Bd. X S. 721 ff.

²⁾ §§ 123 Nr. 8, 124 Nr. 1, 124 Nr. 2—5, 127 b Abs. 2 und 3 (Gesetz vom 26. Juli 1897 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung) und 134 Abs. 1.

³⁾ Siehe auch § 124 a.

zeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist und wenn in den Fällen des § 127 b Absatz 1 und 4¹⁾ in dem Lehrvertrage die Entschädigung unter Festsetzung der Art und Höhe derselben vereinbart ist.²⁾

Für den Fall, daß die Arbeiter den Vertrag wegen Arbeitsunfähigkeit aufheben und für die Fälle 2 bis 5 des § 124 a. a. O. läßt die Gewerbeordnung bezüglich der Entschädigungsfrage uns völlig im Stich. Auch darüber schweigt das Gesetz, was zu erfolgen habe, wenn die Kontrahenten von ihrem Rechte, das Arbeits-

¹⁾ § 127 b Abs. 1: Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Abs. 4: Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen 4 Wochen geltend gemacht wird.

Eine bestimmte Spezies von Gewerbetreibenden in Berlin vereinbart freilich Lehrverhältnisse von oft weniger als 4 Wochen. Man verspricht ohne Gewissensbedenken den Lehrlingen, sie innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen zu brauchbaren Arbeitern auszubilden. Die Lehrherren — Angehörige der Wäschebranche, Kravattenbranche und Kurbelstepperei — sind keineswegs imstande, ihr Wort zu halten, sie streichen aber desungeachtet — oft unbehelligt — das stipulierte Lehrgeld ein, um möglichst noch während der Lehrzeit die ausgebeuteten Lehrlinge von sich abzuschieben und um neue Opfer, welche leider sich immer wieder finden, in ihren Werkstätten einzustellen.

Mit Vorliebe nennen diese Gewerbetreibenden ihre Betriebe Unterrichtsanstalten zur Erlernung der Kurbelstepperei etc. in der Hoffnung der ihnen unbequemen Kritik des Gewerbegerichts unter falscher Maske zu entschlüpfen. So hat in Berlin ein Hausgewerbetreibender der Kravattenbranche seine Arbeitsstube zur „Ersten Berliner Kravattenakademie“ und, damit nichts fehlt, sich zum Direktor seiner „Akademie“ erhoben.

Lesenswert nach dieser Richtung hin ist ein erst jüngst vom Berliner Gewerbegericht erlassenes Urteil in Sachen Fr. contra St. Nr. 728/98 K. 2. Die Gründe dürften in einer der nächsten Nummern des „Gewerbegerichts“-Organs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte veröffentlicht werden.

²⁾ Ueber die Eigenart des Lehrvertrages und seine Unterschiede vom Dienstvertrage siehe Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen deutschen Rechtes, S. 500. Plank, Bürgerliches Gesetzbuch Vorbemerkung zum VI. Titel unter III 5 S. 349, Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. II, 4. Aufl. § 194 S. 581 endlich Rohmer, Handwerksnovelle S. 210 und 211. Der Lehrvertrag nähert sich unbedingt dem Arbeitsvertrag, sobald dem Lehrlinge für seine Arbeiten z. B. „halber Gesellenlohn“ versprochen wird.

verhältnis einseitig ohne vorherige Kündigung sofort zu lösen, keinen Gebrauch machen.

Die in der Gewerbeordnung bestehenden Lücken müssen die etwa vorhandenen Verträge und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausfüllen.¹⁾

Wenn in dem Arbeitsvertrage vorgesehen ist, daß die Arbeiter nur für die Zeit, während welcher sie gearbeitet haben, oder nur für diejenigen Produkte, welche sie hergestellt haben, Lohn erhalten sollen, so ist es klar, daß sie für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit — Schuldlosigkeit des Arbeitgebers vorausgesetzt — Lohn nicht beanspruchen können. Denn hier sollen die Arbeitnehmer nur nach dem Malse ihrer Arbeitsleistung bezahlt werden. Von der Vorleistung ihrerseits hängt das Recht auf die Gegenleistung des Arbeitgebers ab.²⁾ Mit dem Mangel der Vorleistung, entfällt von selbst der Anspruch auf die Gegenleistung. Von diesen Arbeitern, welche gegen vereinbarten Stunden-, Tage-, Stück- oder Akkordlohn beschäftigt werden, sind zu unterscheiden diejenigen Arbeiter, welche ebenso wie die Werkmeister, feste Bezüge (Jahres-, Monats- oder Wochenlohn) erhalten unabhängig von dem Quantum der in diesen Zeiträumen geleisteten Arbeit, also ohne Rücksicht auf Unterbrechungen dieser Arbeit durch Feiertage oder andere Umstände, welche nicht etwa auf ein Verschulden des Arbeiters zurückzuführen sind. Macht der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit eines solchen in festem Lohne stehenden Arbeiters von seinem Rechte zur Entlassung keinen Gebrauch und begnügt er sich damit, daß ihm die Kraft des Arbeiters seitens desselben zur Verfügung gestellt bleibt, bis derselbe wieder arbeitsfähig ist, so muß er der ihm nach den Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtung zur Lohnzahlung nachkommen, ebenso wie der Arbeiter

¹⁾ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. II § 78 S. 202 ff.; Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. Bd. II § 23 S. 11 ff.; v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 3. Aufl. Bd. II Vorbem. zum Titel VII unter 3 S. 3 und Note 3 zum § 105 S. 14; Philipp Lotmar, Der Dienstvertrag des zweiten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in diesem Archiv Bd. VIII S. 12; Dr. G. Plank, Bürgerliches Gesetzbuch, II. Buch, Recht der Schuldverhältnisse Vorbemerkung I zum VI. Titel S. 347 und Art. 32 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch. Siehe endlich Endemann, Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht S. 85.

²⁾ Der noch später eingehend zu behandelnde § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches findet als Dispositivvorschrift (s. Plank a. a. O. S. 355) hier keine Anwendung.

seinen Pflichten, soweit es ihm mit Rücksicht auf die eingetretene Arbeitsunfähigkeit möglich ist, genügt.¹⁾

Wenn „feste Bezüge“ nicht ausgemacht sind und wenn aus der Abrede der Parteien nicht ersichtlich ist, wie es dieselben mit der Löhnung bei vorkommender Arbeitsunfähigkeit gehalten wissen wollen, so sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie schon hervorgehoben, heranzuziehen.

Für den Arbeitsvertrag, welchen das Preussische Allgemeine Landrecht dem weiteren Begriffe des Vertrages über Handlungen unterstellt hat, kommt § 869 I 11 A.L.R.²⁾ in Betracht. Nach Inhalt dieses § müssen, da Leistung und Gegenleistung „gegenseinander“ versprochen werden, die Handlungen von dem einen Kontrahenten dem anderen verrichtet worden sein, um den Anspruch auf die Vergütung zu begründen.³⁾ Das gemeine Recht hat die gleichen Grundsätze. Der Arbeitsvertrag unterliegt den allgemeinen Normen der Dienstmiete (locatio, conductio operarum). Nach dem Dienstmietvertrage hat der locator (Arbeiter) zunächst vorzuleisten, wenn er Lohnansprüche erhebt. Auch nach dem Code civil Art. 1722 ist ebenso wie nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht und dem gemeinen Recht Zug um Zug zu leisten. § 614 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt endlich im Einklange mit dem geltenden Rechte, daß die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten ist und daß, wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten

¹⁾ Urteil des Gewerbegerichts Berlin — Abt. IV Nr. 115 1896 Kammer 5; Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 1075; Engelmann, Kommentar zur Gewerbeordnung Note zum § 123 Nr. 8; Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin, Note zur Nr. 27 S. 40. Ueber „feste Bezüge“ siehe Cuno, „Werkmeister und Wochenlohn“ in der sozialen Praxis V. Jahrgang Nr. 14 vom 2. Januar 1896 Spalte 377; M. v. Schulz, Die „festen Bezüge der Betriebsbeamten“ nach § 133 a der R.G.O. im „Gewerbegericht“ vom 1. September 1898 und endlich Unger a. a. O. Nr. 140 S. 151 und 152.

²⁾ „Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen oder Handlungen oder Unterlassungen gegeneinander versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurteilen.“

³⁾ Striethorsts Archiv Bd. 70 S. 215; Koch, Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten I. Bd. 8. Aufl. Note 1 zum § 869 I 11 S. 955 und Unger a. a. O. Nr. 27 und 28. Anders bei erkranktem Gesinde. Die Herrschaft muß dem Gesinde, dessen Krankheit mit dem Dienstverhältnis in gar keinem Zusammenhang steht, für die Dauer der Krankheit beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses den Lohn entrichten, kann aber ihren Vorschufs abziehen (§ 91 der Preussischen Gesindeordnung, Koch a. a. O. Bd. III S. 518 zu § 88 der Gesindeordnung).

bemessen ist, sie erst nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen ist.¹⁾ Cosak bemerkt hierzu, daß die Gefahr der Dienstleistung der Dienstschuldner zu tragen hat. Wenn die Dienstleistung dem Schuldner durch einen Zufall unmöglich wird, ist nicht bloß der Schuldner sondern auch der Dienstempfänger befreit: leistet der Schuldner keine Arbeit, so empfängt er auch keinen Lohn; leistet er nur einen Teil der Arbeit, so empfängt er auch nur einen Teil des Lohnes.²⁾ Diese Gesetzesregeln führen hin und wieder zu unliebsamen Härten, welche im öffentlichen Interesse und im Interesse der Humanität zu beklagen sind. So mußte beispielsweise vom Gewerbegericht zu Berlin ein Arbeiter mit seinem Ansprüche auf Vergütung des halben Tages, an welchem er durch seine militärische Gestellung an der Ausübung seiner vertraglichen Thätigkeit behindert gewesen ist, abgewiesen werden.³⁾ Eine

¹⁾ Entsch. des Reichsgerichts Bd. III S. 179 und die dort zitierte Litteratur. Siehe hierzu O. Jacobi: Die Lehre vom Dienstvertrag im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV S. 147; Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. Amtliche Ausgabe Berlin J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung § 560 S. 461. Dasselbe statuieren §§ 870, 1235 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, siehe Soziale Praxis III./IV. Jahrgang, Januar bis September 1895 S. 433.

Uebrigens sagt Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen deutschen Rechtes, S. 505 mit Recht, daß die Regel, daß die Parteien ihre Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen haben, nicht durchführbar ist. Philipp Lotmar a. a. O. S. 27 weist gleichfalls darauf, daß häufig einen Teil des Lohnes Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung bilden. Die Gewährung dieser Vergütung nach Leistung der Dienste ist nicht möglich.

²⁾ Cosack a. a. O., Dienstvertrag § 144 I 2 a S. 504 und § 323 B.G.B.

³⁾ Unger a. a. O. Nr. 28 S. 40. Gemeinrechtlich wird von Manchem angenommen, daß eine unbedeutende Unterbrechung oder Verhinderung der Arbeitsleistung infolge eines beim Arbeiter hervorgetretenen unverschuldeten Umstandes zu einem Lohnabzuge nicht berechtige (Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. II Note 6 zum § 115 und Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, Amtliche Ausgabe S. 463 § 562). Man stützt sich hierfür auf l. 24 § 4 D. loc. 19, 2 und l. 27 pr. D. loc. 19, 2. Dort ist dem Mieter eine Kürzung des Mietspreises, wenn er für wenige Tage an der Benutzung der Mietsache gehindert worden ist, verboten. Siehe im übrigen Jacobi a. a. O. S. 151.

Es mag hier bemerkt werden, daß verschiedene größere Arbeitgeber bei militärischen Uebungen ihrer Arbeiter und in Krankheitsfällen dieselben allgemein nicht

Reihe derartiger rigoroser Urteile sind auf Grund der bestehenden Gesetze gefällt worden. Nach dieser Richtung hin soll nun § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches Abhilfe bringen. § 616 lautet:

der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf die Vergütung nicht verlustig, daß er für eine nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Die Motive zu dem Gesetzbuche¹⁾ erklären, daß die eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen enthaltende Bestimmung (§ 562 jetzt § 616) auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität beruht. Sie komme insbesondere auch in angemessener Weise den Wehrpflichtigen zu statten, die vorübergehend und nur auf kurze Zeit zum Militärdienst eingezogen werden. Die Zeit, welche als nicht erheblich zu gelten hat, näher zu bestimmen, sei wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Dienstverhältnisse unausführbar; in dieser Beziehung könne auch ohne Gefahr die Entscheidung dem Richter überlassen werden.

ohne jede Unterstützung lassen. So ist z. B. in den Arbeitsordnungen für die von der Berliner Schultheiß-Brauerei-Aktiengesellschaft beschäftigten Arbeiter vorgesehen, daß die zu militärischen Übungen eingezogenen Arbeiter, sofern sie bis zur Uebung drei Monate hintereinander in einem der Betriebe der Gesellschaft beschäftigt waren und sofern sie nach der Uebung zur Arbeit wieder zugelassen werden, eine Unterstützung von 1 Mk. pro Tag, wenn sie ledig sind, und von 1,50 Mk. pro Tag, wenn sie verheiratet sind, erhalten. Von der genannten Gesellschaft sind ferner Kassen gegründet worden, welche zur Unterstützung der Arbeitnehmer und ihrer Familien in Krankheits- und sonstigen außergewöhnlichen Fällen bzw. zur Ergänzung der gesetzlichen Krankenkassen dienen.

Demgegenüber bieten ein unerquickliches Bild jene erfreulicherweise nicht zahlreichen Arbeitgeber, welche ihren Arbeiter vertragsgemäß jeden Pfennig vom Lohne für Arbeitsversäumnis abziehen. So wird bei dem Berliner Gewerbegericht häufig ein Arbeitgeber verklagt, welcher gewöhnlich seinen Werkführer zum Zeugen stellt. Die Zeit, welche der Werkführer zur Wahrnehmung des Termines braucht, wird ihm nicht vom Arbeitgeber gezahlt.

¹⁾ Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, Amtliche Ausgabe S. 463 und ebenso Protokoll der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches vom 4. Juni 1883 S. 2267.

Die Bestimmung ist eine wichtige Neuerung des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche sich auch auf die Gewerbetreibenden erstreckt. Wir müssen daher auf dieselbe näher eingehen.

Der Inhalt des ersten Satzes des § 616 rührt von einem Antrage, welcher in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs gestellt wurde, her.¹⁾ In der Kommission bestand darüber Einverständnis, daß es sich empfehle, mit diesem Antrage „die Beschränkung der Vorschrift auf dauernde die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstverhältnisse (§ 562) fallen zu lassen und statt dessen nur eine Verhinderung von einer „verhältnismäßigen“ d. h. im Verhältnis zur vertragmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses nicht erheblichen Zeitdauer zu berücksichtigen. Man ging davon aus, daß der Dienstgeber bei jedem Dienstverhältnisse mit der Möglichkeit verhältnismäßig geringfügiger Verhinderungen der Dienstverpflichteten rechnen müsse.“²⁾

Es war ferner in der Kommissionssitzung beantragt worden: in Satz 1 des Antrages I statt der Worte „durch einen in seiner Person liegenden Grund“ zu setzen: „ausser dem im § 561 (jetzt § 615) bezeichneten Falle. Diesem Antrage lag folgende Erwägung zu Grunde: Die Vorschrift des § 562 (§ 616) sei insofern zu eng, als sie dem Dienstverpflichteten den Anspruch auf die vertragmäßige Vergütung nur dann belassen wolle, wenn eine von ihm nicht verschuldete verhältnismäßig geringfügige Verhinderung vorliege, deren Grund in seiner Person liege. In anderen Fällen unverschuldeter Verhinderung liege keineswegs immer Annahmeverzug des Dienstgebers vor, so daß der § 561 Anwendung finde. Zum Annahmeverzuge genüge nicht, daß der Dienstverpflichtete zur Leistung der Dienste persönlich fähig und bereit sei, vielmehr müsse er auch objektiv imstande sein, die Dienste zu leisten. Wenn also die Leistung der Dienste durch einen die Sache, auf die sie sich nach dem Vertrage beziehen sollten, betreffenden Zufall unmöglich werde, wenn z. B. die Fabrik, in welcher die Dienste zu leisten

¹⁾ 122. Sitzung Protokoll vom 18. Mai 1892 S. 2147 ff. Siehe hierzu Bericht Nr. 440 Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96 S. 82 und Reatz, Die 2. Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der 1. Lesung I. Bd. S. 290.

²⁾ Siehe hierzu M. v. Schulz, Zur Frage der kündigungsgelosen Entlassung der Arbeiter in diesem Archiv Bd. XI S. 803 a. E. und S. 804.

sein, durch Zufall abbrenne oder durch Ueberschwemmung außer Betrieb gesetzt werde, so liege nicht Annahmeverzug, sondern Unmöglichkeit der Leistung vor (vgl. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht I S. 362 ff., Entsch. des Reichsgerichts Bd. III Nr. 51). Ohne die beantragte Aenderung des § 562 würde daher der Dienstnehmer in solchem Falle nach § 368 Abs. 1 (jetzt § 275) den Anspruch auf die Vergütung verlieren. Dies Ergebnis widerspreche der Billigkeit. Wenn sogar eine in der Person des Dienstverpflichteten begründete Verhinderung ihn des Anspruches auf die Vergütung nicht verlustig machen solle, müsse das Gleiche auch in den gedachten Fällen gelten.

Die Mehrheit der Kommission ging bei der Ablehnung des Antrages von zwei unter sich verschiedenen Standpunkten aus. Ein Teil vertrat die Ansicht, daß die Fälle einer vom Dienstverpflichteten nicht verschuldeten Verhinderung der Dienstleistung durch die §§ 561, 562 erschöpfend geregelt seien. Nach der Natur des Dienstvertrages könne eine solche Verhinderung nur entweder ihren Grund in der Person des Dienstverpflichteten haben oder es liege im Sinne des Entwurfes Annahmeverzug vor. Die Verpflichtung des Dienstnehmers beschränke sich darauf, seine (körperliche oder geistige) Arbeitskraft in dem vertragsmäßigen Umfange im Interesse des Dienstgebers zu verwenden. Beziehe sich der Dienstvertrag auf Dienstleistungen, welche in einer gewissen Behandlung oder Bearbeitung einer vom Dienstgeber zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellenden Sache beständen, so liege ein Fall vor, in dem die Leistung erst beginnen könne, wenn der Gläubiger vorher eine Handlung nämlich die Bereitstellung der Sache vorgenommen habe. Der Dienstgeber komme also nach § 255 Abs. 2 Ziff. 2 (jetzt § 295) in Annahmeverzug, wenn der Dienstnehmer sich zur Leistung der Dienste erbiere und persönlich dazu imstande sei, die Sache ihm aber nicht von dem Dienstgeber bereit gestellt werde. Hiernach könne zum Beispiel der Arbeiter, welcher infolge Störung des Fabrikbetriebes verhindert sei, zu arbeiten, für die ganze Zeit der Störung, sofern das Dienstverhältnis während derselben fortbestehe, Lohn verlangen. Dies entspreche auch allein der Billigkeit, nicht aber, wenn nach der dem Antrage zu Grunde liegenden Auffassung der Dienstnehmer nur für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit die Vergütung erhalte. Nur in Ausnahmefällen gehe der Sinn des Dienstvertrages dahin, daß der Dienstnehmer für die wirkliche Ausführung der Dienstleistung an der Sache, auf welche

diese sich beziehen sollte, einzustehen habe; in solchen Fällen dürfe er aber auch bei verhältnismäßig kurzer Verhinderung keine Vergütung erhalten.

Von anderer Seite wurde dem Antragsteller zwar darin zugestimmt, daß in den von ihm hervorgehobenen Fällen nicht Annahmeverzug, sondern objektive Unmöglichkeit der Leistung anzunehmen sei. Dagegen lehnte man es ab, diese Fälle in den § 562 (§ 616) einzubeziehen, hielt es vielmehr für angemessen, daß in diesen Fällen der Dienstnehmer nach § 368 (jetzt § 275) den Anspruch auf die Vergütung verliere.¹⁾

In der Kommissionssitzung wurde ferner ein Vorschlag gemacht, welchem Satz 2 des § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches sein Dasein verdankt. Die Mehrheit entschied sich für denselben aus folgenden Gründen²⁾:

Der Vorschrift liege die Erwägung zu Grunde, daß der Dienstnehmer durch die Verhinderung im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles nicht einen Gewinn erlangen sollte.

Unter „der gesetzlichen“ Verpflichtung sei auch die auf Grund des Gesetzes (§ 2 Krankenversicherungsgesetzes) durch statutarische Bestimmung begründete Verpflichtung zu verstehen. Keinen Unterschied solle es machen, ob der Dienstgeber Versicherungsbeiträge zahle oder nicht. Die gesetzliche Versicherung müsse insbesondere auch dem nach § 51 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (nach der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892) durch statutarische Bestimmung von der Beitragspflicht befreiten kleinen Unternehmer und bei statutarischer Versicherungspflicht dem gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgeber zu gute kommen; die gesetzliche Versicherung sei eine öffentliche Einrichtung, die, soweit sie reiche, die im § 562 dem Dienstgeber auferlegte besondere Belastung, entbehrlich mache. Dagegen kann der Dienstgeber auf eine andere als die gesetzliche Versicherung sich nicht berufen.³⁾

§ 616 wurde nach dem Bericht der Reichstagskommission in

¹⁾ Plank a. a. O. Note 5 zum § 616 S. 355.

²⁾ 122. Sitzung der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes S. 2152 und 2153 und Nr. 440 Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96 Bericht über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. S. 82 ff.

³⁾ Jacobi, Die Lehre vom Dienstvertrag im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches im Archiv für bürgerliches Recht S. 152 und 153.

2. und 3. Beratung vom Reichstage debattelos angenommen. Auch die Gesamtabstimmung änderte nichts an dem Inhalt des Paragraphen.¹⁾

Uns ist von Arbeitgebern entgegengehalten worden, daß sich die Entschädigung des § 616 für die Arbeiter, welche nach Stücklohn thätig sind, nicht festsetzen lasse. Freilich kann ihnen Stücklohn für die Zeit der Behinderung nicht gezahlt werden, weil sie keine Stücke liefern. Wenn die Bestimmung des § 616 demnach ihrem Wortlaute nach nicht anwendbar ist, so dürfte es doch nach Plank²⁾ sinnentsprechend sein, in einem Falle der fraglichen Art den Durchschnittsbetrag zu Grunde zu legen, welchen der Dienstpflichtige durch den Stücklohn regelmäsig zu verdienen pflegt und ihm einen Anspruch auf diesen Durchschnittsbetrag für die im § 616 vorgeschriebene Zeit zu gewähren. Marx³⁾ hält den Stücklohn für nichts als eine verwandelte Form des Zeitlohnes. Er erklärt: „Beim Zeitlohn mißt sich die Arbeit an ihrer unmittelbaren Zeitdauer, beim Stücklohn am Produktenquantum, worin Arbeit während bestimmter Zeitdauer verdichtet. Aus der Praxis ist bekannt, wie groß das Durchschnittsprodukt einer Stunde ist.“ Es läßt sich deshalb auch der zu gewährende Durchschnittsbetrag des Lohnes bei Stückerarbeitern leicht berechnen. Dasselbe wird zutreffen für die Fälle, in welchen ein Teil der Löhnung Kost und Logis bildet. Für die Umrechnung derartigen Lohnes in Geld hat sich beim Berliner Gewerbegericht schon eine feste Praxis herausgebildet. Ferner ist eine Anzahl von Arbeitgebern mit der Meinung hervorgetreten, daß ihnen durch den § 616 bedeutende Lasten aufgebürdet werden würden. Es handelt sich aber in dem Paragraphen, wie aus dem Inhalt des Kommissionsprotokolls zur 2. Lesung erhellt, nur um „eine Verhinderung von „verhältnismäsig“ d. h. im Verhältnis zur vertragsmäsigten Dauer des Dienstverhältnisses nicht erheblichen Dauer“ (kurze Krankheiten, militärische Dienstleistungen, wie Gestellungen, Kontrollversammlungen, gerichtliche Termine, Krankheit und Todesfall in der Familie).⁴⁾ Bei dieser Sachlage kann von er-

¹⁾ Reichstag 111. Sitzung vom 22. Juni 1896 S. 2805 (C), 117. Sitzung vom 30. Juni 1896 S. 3060 (A) und 118. Sitzung vom 1. Juli 1896 S. 3104 (D) — S. 3106 (D).

²⁾ Plank a. a. O. Note 2 a zum § 616 S. 355.

³⁾ Philipp Lotmar a. a. O. S. 34; Marx, Kapital I 19. Kapitel.

⁴⁾ Plank a. a. O. Note 26 und c zum § 616 S. 354.

heblichen Aufwendungen der Arbeitgeber nicht die Rede sein, zumal da die Krankenkassengelder etc. in Anrechnung zu bringen sind. Sie werden in Zukunft für die Zeit der Verhinderung des Arbeiters kaum mehr zu zahlen brauchen, als bereits in den fraglichen Fällen humane Arbeitgeber stets und gern geleistet haben. Jacobi in seinem mehr erwähnten Aufsatz bemerkt hierzu: Es widerspricht der Billigkeit, dem Rechtsgefühl und der Humanität, wenn einem Arbeiter, der das ganze Jahr hindurch seine Schuldigkeit gethan und plötzlich für wenige Tage durch unverschuldete Krankheit, durch Einziehung zu einer kurzen militärischen Uebung seinem Dienst entzogen wird, der Lohn für diese Zeit abgezogen werden soll. Es erscheint kleinlich und deutet auf ein rein geschäftliches, von humanen Rücksichten wenig getragenes Verhältnis, wenn ein Arbeitgeber, der doch meist der wirtschaftlich stärkere Teil ist, in dieser Weise dem Arbeitnehmer gegenüber rechnet.“ Wir können uns diesen Erwägungen nur anschließen, haben aber wenig Vertrauen, daß die Arbeitgeber durchweg den Appell an sie beherzigen werden.

Bei der trefflich gemeinten und für die Arbeiter an und für sich nützlichen Vorschrift des § 616 dürfte der Gesetzgeber die Rechnung ohne den Arbeitgeber gemacht haben. Sind unsere Mutmaßungen richtig, so kann sogar der § 616 zu einem Danaergeschenk an die Arbeiter werden, welches ihnen vom Gesetzgeber bona fide gemacht ist. Schon jetzt pflegen viele Arbeitgeber mit ihren Arbeitern unter Ausschließung der Kündigung für beide Teile zu vereinbaren, daß den Arbeitern nur ihre Leistungen entgolten werden. § 616 enthält eine Dispositivvorschrift. Der Arbeitssuchende ist deswegen zumeist bei seiner machtlosen Lage außerstande, der Zumutung seines Mitkontrahenten zu widerstehen, auf Lohnanspruch für die Zeit der Dienstunfähigkeit zu verzichten. Außerdem könnten die Arbeitgeber sofort bei Eintritt der Krankheit die Entlassung des Arbeiters erklären und ihm damit erschweren, nach Beendigung der vielleicht nur kurze Zeit währenden Krankheit wieder in Arbeit zu treten. Die Folge würde sein, daß der fleißige Arbeiter, um sich dieser Eventualität zu entziehen, bei Erkrankung der ordnungsmäßigen Krankenpflege sich möglichst lange entziehen und auf diese Weise seine Gesundheit gefährden würde. Es kann auch dazu kommen, daß nur auf ihren Vorteil bedachte Arbeitgeber, die Anstellung irgend wie krankheitsverdächtiger Personen überhaupt vermeiden werden. Nach dieser Richtung

hin sind uns Befürchtungen bereits mitgeteilt worden. Daß diese der thatsächlichen Unterlage nicht entbehren, dafür legen Zeugnis ab lebhafteste Protestkundgebungen von Arbeitgebern über die Judikatur des Berliner Gewerbegerichts. Die Zeitungen brachten nämlich seinerzeit Berichte, daß einzelne Kammern dieses Gerichts allgemein den Lohnanspruch des Arbeiters trotz fehlender Vorleistung desselben anerkennen. Es entspricht dies nicht den Thatsachen. Um unser Thema erschöpfend zu behandeln, sind wir genötigt, die Irrtümer zu beleuchten.

Das Gewerbegericht hat regelmäÙig so entschieden, wie gegen den oben erwähnten militärpflichtigen Kläger erkannt worden ist. Nur zwei Urteile sind bekannt, welche von der konstanten Praxis des Gewerbegerichts, die Arbeitnehmer abzuweisen, abweichen. In den beregten beiden Fällen ist den Arbeitnehmern ihre Forderung zuerkannt worden. Nach der einen Entscheidung bleibt, wenn der Arbeitgeber von der Entlassung wegen Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) keinen Gebrauch macht, das Arbeitsverhältnis an sich mit den beiderseitigen Rechten und Pflichten bestehen. Der Arbeitgeber muß aber, fährt die Entscheidung fort, als verzichtend auf die Leistungen des Arbeiters angesehen werden, da er ja wußte, daß diese Leistungen vorläufig unmöglich sein würden. Daraus folge indessen noch nicht, daß der Arbeiter den ihm zustehenden Leistungen entsage. Diese Entscheidung muß nach unseren bisherigen Anführungen als eine unrichtige erachtet werden. Ganz abgesehen davon, daß von einem Verzicht des Arbeitgebers mangels einer ausdrücklichen Erklärung desselben (vgl. § 381 I 16 A.L.R.) nicht die Rede sein kann, ist zu berücksichtigen, daß, sobald das Arbeitsverhältnis nach beendeter Arbeitsunfähigkeit stillschweigend fortgesetzt wird, doch die Sachlage dieselbe ist, wie beim Aussetzen der Arbeit¹⁾, in welches der Arbeiter unter Aufgeben des Lohnanspruches gewilligt hat. Während beim Aussetzen gewöhnlich vom Arbeitgeber das Ruhen der Arbeit veranlaßt wird, geht bei Arbeitsunfähigkeit das Ruhen des Arbeitsverhältnisses vom Arbeiter aus. In beiden Fällen besteht das Arbeitsverhältnis zwar fort, aber da der Arbeiter die Arbeit nicht vorleistet, ohne Recht desselben auf Lohn. Es erscheint willkürlich, ohne Weiteres anzunehmen, daß der Arbeiter in unserem Falle auf Lohn nicht Verzicht geleistet habe. Die Erfahrung aus dem gewerblichen Leben und die ProzeÙs-

¹⁾ Unger a. a. O. Nr. 29 S. 41.

praxis lehrt das Gegenteil. Die Kontrahenten haben für den fraglichen Zeitraum fast ausnahmslos von vornherein die wenn auch nicht geäußerte, so doch feste Absicht, beiderseits von der Erfüllung des Vertrages vorläufig abzusehen.

Die zweite Entscheidung¹⁾ des Gewerbegerichts stützt sich auf die bereits zitierte Reichsgerichtsentscheidung bei Gruchot²⁾ und auf § 909 I 11 A.L.R. Der Paragraph, sagt die Entscheidung, ordne an, daß, wenn der Dingende seine Befugnis den Arbeiter wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit zu entlassen (§ 908 a. a. O.) nicht zu benutzen gedenkt, der Arbeiter dies gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohnes³⁾ für die Zwischenzeit d. h. für die Zeit, in welcher er nicht gearbeitet hat, dulden müsse. Diese Bestimmung sei, wenn und solange beide Teile trotz der Unfähigkeit des Gewerbegehilfen zur Fortsetzung der Arbeit beim Vertrage stehen bleiben, behufs Entschädigung des Arbeiters zu berücksichtigen. Die Entscheidung übersieht indessen einzelne der wesentlichen Voraussetzungen der §§ 908, 909 a. a. O. Die Ausdrücke dieser Paragraphen

¹⁾ Der Thatbestand des Gewerbegerichtsurteils ist kurz folgender: Kläger ist im September 1892 von der Direktion des Theaters „Unter den Linden“ als Haus- und Theaterschlosser gegen einen Monatslohn von 105 Mk. zahlbar am 1. und 16. jeden Monats engagiert. Am 16. Januar 1894 erkrankte Kläger derartig, daß er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wurde. Ueber Kündigung war Nichts festgesetzt. Es wurde ihm am 1. Februar zum 16. Februar 1894 aufgekündigt und ihm bis zum 16. Januar der Lohn ausgezahlt. Kläger beansprucht im Prozeß unter anderem Zahlung des rückständigen Lohnes für die Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar 1894.

²⁾ Beiträge etc. Bd. XXIV S. 1074. Thatbestand: H., der Erblasser des Klägers ist von dem Beklagten zur Leitung der Syrupbereitung in des letzteren Fabrik seit 1. Mai 1875 auf 3 Jahre gegen freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung und mit einem Monatsgehalt von 250 Mk. angenommen und hat diesem Geschäfte bis zu seiner im Dezember 1877 eingetretenen Erkrankung und dadurch hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit vorgestanden. Beklagter hat bis zu dem am 11. März 1878 erfolgten Tode des H. von seiner Befugnis, letzteren zu entlassen oder von dem Vertrage zurückzutreten, keinen Gebrauch gemacht.

³⁾ In der Entscheidung ist für die Bemessung des „gewöhnlichen Tagelohnes“ der ortsübliche Tagelohn in Gemäßheit des § 8 K.V.G. v. 15. Juni 1883 und des § 124 b Reichsgewerbeordnung maßgebend gewesen. Wir halten es für gewagt, an Stelle des landrechtlichen gewöhnlichen Tagelohnes den ortsüblichen zu setzen. Siehe hierzu § 612 B.G.B. Unter der dort genannten üblichen Vergütung versteht man das, „was nach der Ortssitte“ und den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten, als üblich bezeichnet werden muß (§ 316 B.G.B.), Plank a. a. O. Note 4 zum § 612 S. 352.

„Stehen bleiben“ beim Vertrage, „Verlangen des Dingenden“ weisen darauf hin, daß der Arbeitgeber Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wünscht, während der Arbeiter zurückzutreten beabsichtigt. Die beiden Paragraphen passen also dann nicht, wenn Parteien über Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einig sind oder der Arbeitgeber den Arbeiter entläßt. Ferner setzt § 909 a. a. O. voraus, daß von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern für das Vertragsverhältnis eine bestimmte Zeit vereinbart wurde. Nur sobald auch diese Bedingung vorhanden, ist von der Regel, daß der Anspruch auf Lohnentschädigung nur gegen Leistung der ausbedungenen Handlungen mit Erfolg geltend gemacht werden kann, abzugehen.

Die in Note 1 und 2 S. 395 mitgeteilten Thatbestände der Gewerbegerichtsentscheidung und der Reichsgerichtsentscheidung erfüllen nicht die Vorbedingungen, welche die Anwendbarkeit der Landrechtsparagraphen zur Voraussetzung hat. So fehlt es in der Entscheidung des Gewerbegerichts an der „bestimmten Zeit“ für das Vertragsverhältnis und an dem Merkmal, daß die Meinungen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bezüglich der Einhaltung des Arbeitsvertrages auseinandergehen. Das letztere Moment vermißt man ebenso bei der Reichsgerichtsentscheidung. Wenngleich zwar nach dieser Entscheidung die Parteien auf drei Jahre, demnach auf „bestimmte Zeit“, das Arbeitsverhältnis geschlossen haben, so kann unter den vorliegenden Umständen dies zu einer genügenden Begründung aus §§ 908, 909 a. a. O. nicht benutzt werden. Hier nach mußte in beiden Fällen den Arbeitern, welche ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen nicht entlassen waren, der Anspruch auf das ausgesetzte Gehalt aberkannt werden. Zu der den Arbeitgeber verurteilenden Entscheidung boten dem Reichsgericht auch die §§ 107, 105, 111 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, auf welche es Bezug nahm, keinen begründeten Anlaß.

Der Erblasser H. der Reichsgerichtsentscheidung war im übrigen Werkmeister. Wir werden im Abschnitt II dieses Aufsatzes erfahren, daß derselbe nach zur Zeit geltendem Recht Ansprüche seiner Arbeitsunfähigkeit ungeachtet gegen seinen Arbeitgeber gehabt hätte.

Wenn wir uns mit der Entscheidung des Reichsgerichts und den beiden Entscheidungen des Gewerbegerichts eingehender beschäftigt haben, so geschah es einmal, um darzuthun, daß das Gewerbegericht mit dem Satze, daß dem arbeitsunfähigen Arbeiter bei Bestehen des Vertragsverhältnisses für die Zeit der Unfähigkeit eine

Vergütung zuzubilligen ist, sich in der guten Gesellschaft des Reichsgerichtes befindet. Außerdem wollten wir darstellen, daß bei gegebenem Thatbestande auch das Preussische Landrecht von der Regel eine Ausnahme zuläßt und dem arbeitsunfähigen Arbeiter selbst während der Behinderung an der Dienstleistung eine Entschädigung durch den Arbeitgeber gewährt. Nach alledem können wir, besonders im Hinblick auf l. 27 pr. und l. 24 § 4 i. f. D. loc. 19, 2, die oben erwähnten durch Arbeitgeber beeinflussten Zeitungsbeschwerden nur als verfehlt und völlig deplaciert bezeichnen.

Nach unseren bisherigen Anführungen haften bei kasueller Leistungsunmöglichkeit der Arbeiter die Arbeitgeber regelmäsig nicht, es sei denn, daß durch den Arbeitsvertrag etwas anderes verabredet ist (z. B. feste Bezüge) oder daß der Thatbestand der §§ 908 I 11 A.L.R. oder des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

Bei dem in der 122. Sitzung der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Beispiele, daß durch Zufall die Fabrik abbrennt oder durch Ueberschwemmung außer Betrieb gesetzt wird, liegt ebenfalls kasuelle vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung vor.¹⁾

Wir kommen nunmehr zur Prüfung derjenigen Fälle von Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer, für welche der Arbeitgeber durch sein Verschulden einzustehen hat. Eine Verhinderung des Arbeiters zu arbeiten, beruht entweder in der Person des Arbeitnehmers oder in dem Annahmeverzug des Arbeitgebers. Was den Annahmeverzug des Arbeitgebers betrifft, so ist allgemein für das Gebiet des gemeinen Rechts und des Allgemeinen Preussischen Landrechts anerkannt, daß der Arbeitnehmer die Vergütung auch dann zu fordern befugt ist, wenn der Arbeitgeber — selbst wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles — von den Diensten keinen Gebrauch machen kann oder will.²⁾ So kommt es im gewerblichen Leben häufig vor, daß Arbeitgeber, welche nur einen Arbeiter zu beschäftigen vermögen, mehrere Arbeiter engagieren in der

¹⁾ Mommsen, Die Unmöglichkeit der Leistung etc. S. 362. Jacobi a. a. O. S. 148. Entsch. des Reichsgericht, Bd. III Nr. 51. Andere in der Kommission hielten den Thatbestand für Annahmeverzug des Arbeitgebers.

²⁾ Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse. Amtl. Ausgabe S. 462. Schenkel a. a. O. Bd. II S. 286 u. 287 Note 6 zum § 115. Code civil Artikel 1184.

schon vorgefaßten Absicht, doch nur einen derselben anzustellen. Diese Unsitte ist freilich durch die Arbeiter selbst veranlaßt, welche sich zur Arbeit anwerben lassen, aber dann die Arbeit, weil sich ihnen vielleicht bessere geboten, oder aus sonst einem anderen Grunde erst gar nicht antreten und zwar ohne sich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Durch das mehrfache Engagement hofft der Arbeitgeber zu erreichen, daß von den vielen engagierten Personen wenigstens eine den Vertrag zu erfüllen sich melden wird. Derartige kommt häufig vor, besonders aber in dem Kürschner- und Schuhmachergewerbe. Es ist selbstverständlich, daß hier der Arbeitgeber die abgewiesenen Arbeitnehmer entschädigen muß. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 615 das Prinzip der Entschädigungspflicht aufgenommen. Dieser Paragraph verordnet außerdem, daß die Arbeiter zur Nachleistung nicht verbunden seien. Sie müssen sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben.¹⁾ Bereits nach Preussischem Allgemeinen Landrechte und nach dem gemeinen Rechte wurde vom Standpunkte der Entschädigungstheorie aus dem Arbeiter das in Abzug gebracht, was er durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft hätte erwerben können. Wenn der Arbeiter böswillig die von dritter Seite ihm angebotene Arbeit nicht annimmt, so entspricht, sagen die Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 368 S. 209) es der Billigkeit und den Gesetzen von Treu und Glauben, wenn böswillig versäumter Erwerb als wirklich gemachter behandelt wird.

Es ist jedoch zu beachten, daß die allgemeinen Wirkungen des Annahmeverzuges durch den § 615 nicht berührt werden. Dieser Paragraph begründet ein weiteres Recht für den Arbeiter. Wenn es ihm angemessen erscheint, kann derselbe bei Verfolgung seiner Rechte sich auf §§ 300 Abs. 1 und § 304 B.G.B. stützen.²⁾ Nach Cosack³⁾ wird der Arbeiter durch den Verzug des Arbeitgebers von seiner Dienstpflicht bloß für die Vergangenheit befreit. Er muß seine Arbeit für die Folge weiter leisten oder wenigstens sich zur Verfügung des Arbeitgebers halten. Eine Ausnahme läßt Cosack

¹⁾ Siehe auch § 324 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.

²⁾ Plank a. a. O. Note 2a zum § 615 S. 354.

³⁾ S. 507 a. a. O. Nr. 6 a und b.

nur soweit zu, als der Arbeitgeber für die Zukunft an der Annahme der Dienste behindert ist oder sie auch verweigert.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 617 aus sozialpolitischen Gründen ferner dem dienstberechtigten Arbeitgeber die Pflicht der Fürsorge für den Arbeiter auferlegt, wenn ein dauerndes die Erwerbsthätigkeit des Dienstpflichtigen vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Dienstverhältnis vorliegt und der Arbeiter in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Der Arbeitgeber hat alsdann im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren. Schuldhafte Nichterfüllung dieser Pflicht giebt dem Arbeiter einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber, dessen Umfang sich nach den Vorschriften des Schadensersatzes für unerlaubte Handlungen richtet.¹⁾ Es ist interessant diesen Bestimmungen die seiner Zeit giltigen entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Preussischen Landrechts gegenüber zu stellen. Nach § 317 II 8 A.L.R. kann die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemutet werden. Die Kur und Verpflegung eines krankgewordenen Gesellen muß ferner nach § 353 a. a. O., er stehe in Arbeit oder nicht, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden. Eventuell tritt nach § 354 a. a. O. die Armenkasse und bei deren Unzulänglichkeit die Stadtkasse ein. Man sieht, daß insoweit die gewerblichen Zustände bedeutend bessere geworden sind.

Ist die Arbeitsunfähigkeit dadurch hervorgerufen, daß der Arbeitgeber seine ihm durch § 120a R.G.O. auferlegten Fürsorgepflichten verletzt hat, so erhält der Arbeiter aus diesem Paragraphen einen civilrechtlichen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber. Verschiedentlich ist so von dem Reichsgericht entschieden.²⁾ Nunmehr

¹⁾ Siehe hierüber Leske, Vergleichende Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches und des Preuss. Allgem. Landrechts II. Buch § 80 Dienstvertrag S. 255 ff., ferner Cosack a. a. O. S. 510 c und S. 500 Nr. 6; vgl. auch § 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 Abs. 10 und dazu den Kommentar von v. Woedtker 4. vermehrte Aufl. 1889 S. 120 und die Noten 39, 40, 41 zum § 5 S. 141.

Kleinere Arbeitgeber, welche meistens in schlechter Vermögenslage sich befinden, werden kaum jemals die Mittel besitzen, ihre Pflichten aus § 617 B.G.B. zu erfüllen.

²⁾ Jacobi a. a. O. S. 162 und die dort angegebenen Litteratur, Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht in diesem Archiv Bd. III S. 394; v. Landmann

ist auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch im § 618 der Grundsatz aufgestellt, daß die Schutzpflicht des Arbeitgebers für die körperliche Integrität des Arbeiters aus dem Dienstvertrage entspringe und daß der Arbeitgeber, welcher seine Pflichten nicht erfüllt, zum Schadensersatz verbunden sei. Es ist von Erheblichkeit für den Arbeiter, daß diese Schadensersatzpflicht auf dem Dienstvertrage ruht. Denn hierdurch hat derselbe die Zuständigkeit des Gewerbegerichts erlangt,¹⁾ so daß es ihm möglich ist, schnell zu seinem Rechte zu kommen.

Häufig wird der Arbeiter, welcher etwa wegen der in dem Betriebe sich zugezogenen Körperverletzung arbeitsunfähig geworden ist, vom Arbeitgeber auf Grund des § 123 Nr. 8 R.G.O. entlassen werden. Der letzte Absatz dieses Paragraphen weist, wie schon oben hervorgehoben ist, darauf hin, daß, wenn der Inhalt des Vertrages darüber, ob dem Entlassenen Entschädigung zusteht, nichts bestimmt, der Entschädigungsanspruch nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt werden soll.²⁾ Dieser ist zur Zeit nach der Judikatur des Berliner Gewerbegerichts aus § 361 I 5 A.L.R.³⁾ hergeleitet worden. Würde Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegen und ist dennoch der Arbeiter entlassen, so hat er auch einen Anspruch nach § 124 b R.G.O. und zwar auf Zahlung des ortsüblichen Tagelohnes für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche. Durch Erhebung dieser Forderung wird die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche wegen der vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen.

Endlich sind dem Arbeiter, welcher aus einem der im § 124 R.G.O. aufgeführten Gründen die Arbeit niedergelegt hat, Entschädigungsansprüche aus diesem Paragraphen zuzubilligen, falls der Arbeitgeber die Arbeitsniederlegung schuldhaft veranlaßt hat (§ 361 I 5 A.L.R.). Wenn man hier einen Anspruch dem Arbeiter versagte, würde der Arbeitgeber ein Mittel in den Händen haben, des Ar-

a. a. O. Note 3 c zum § 120 a S. 175 und Urteil des Reichsgerichts III. Civilsenat vom 1. Juli 1898 in Sachen G. contra G. — III 86/1898. —

¹⁾ Philipp Lotmar a. a. O. S. 36.

²⁾ Der letzte Absatz des Paragraphen ergibt, daß bei einer wegen der That-sachen Nr. 1—7 des Paragraphen erfolgten Entlassung dem Arbeiter ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

³⁾ Ueber das Verhältnis dieses Anspruches zu den Ansprüchen auf Grund des Kranken-, Unfall- und Invaliditätsgesetzes vgl. Art. 32 Einführungsgesetzes zum B.G.B. und Plank a. a. O. Note 5 c zum § 618 B.G.B. S. 360.

beiters, welcher ihm nicht beliebt, ohne Nachteile seinerseits sich zu entledigen. Er würde ihn gröblich beleidigen, mißhandeln, er würde ihm keinen Lohn zahlen und würde ihm bei Stücklohn nicht ausreichende Beschäftigung geben, kurz er würde diejenigen Thatumstände des § 124 a. a. O. herbeiführen, welche dem Arbeiter das Verbleiben im Arbeitsverhältnis unmöglich machen. Mit Recht ist deswegen in solchen Fällen seitens des Berliner Gewerbegerichts und des Landgerichts zu Berlin den Arbeitern Schadensersatz zugesprochen worden.¹⁾ Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt diese Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schadensersatz an. Es räumt zunächst im § 626 dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein sofortiges fristloses Kündigungsrecht ein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 124 a R.G.O.). Wer diese Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlaßt, ist nach § 628 Abs. 3 B.G.B. verpflichtet, dem anderen Teile den durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen.²⁾

Da die Judikatur bezüglich der Frage der Entschädigungspflicht in den Fällen des § 124 R.G.O. immerhin keine konstante ist, so ist die Statuierung einer dahingehenden Verbindlichkeit des Arbeitgebers durch das Bürgerliche Gesetzbuch von großer Wichtigkeit für die Arbeitnehmer.

Für Lehrlinge, welche entlassen sind, oder das Lehrverhältnis vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit aufgelöst haben, gilt analog das bisher vorgetragene, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. (§ 127 f der Handwerker-novelle). Die Lehrmeister haben den Lehrlingen gegenüber die Aufgaben aus § 617 des B.G.B.

Es bleibt übrig noch anzugeben, daß Entschädigungsansprüche wegen verzögerter bzw. verweigerter Aushändigung des Zeugnisses, des Arbeitsbuches, des Krankenkassenbuches und der Invaliditätskarte ihre Rechtsgrundlage nicht im Arbeitsvertrage haben. Ebenso verhält es sich mit den Ansprüchen der arbeitsunfähigen Arbeiter auf

¹⁾ Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts vom 9. Dezember 1892 III. Jahrgang S. 115/116. Siehe auch §§ 408—411 I. 5, 588 878, 879 I 11 A.L.R.

²⁾ Vgl. auch Cosack a. a. O. S. 513, Endemann a. a. O. S. 782, Jacobi a. a. O. S. 160 und Plank a. a. O. S. 364 ff.

Herausgabe ihres Werkzeuges und ihrer Arbeitskleider. (Unger a. a. O. Nr. 201—205). Die Entscheidung des Königlichen Landgericht I hier S. 10. 98 C.K. 8
3653, nach welcher sich der Entschädigungsanspruch

wegen Vorenthaltung eines sachgemäßen Zeugnisses aus dem Arbeitsverhältnisse herleite und auf letzteres in seinem Entstehungsgrunde zurückzuführen sei, muß von uns als unrichtige beanstandet werden.

Dringend wünschenswert ist die Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte auf Ansprüche der geschilderten Art. Um so notwendiger ist dies, als das Gewerbegericht häufig wegen des einen Anspruches des Arbeiters entscheidet, wegen des anderen aber an das ordentliche Gericht verweisen muß. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch § 630 wird übrigens das bestehende Recht bezüglich der Pflicht des Arbeitgebers zur Zeugniserteilung aufrechterhalten.

Als Resultat haben wir nach unseren Erörterungen zu verzeichnen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber und der Entschädigungsansprüche der Arbeiter mit Ausnahme der Bestimmung des § 616 erheblich Wertvolles für dieselben nicht gebracht hat. Dennoch ist nicht der Vorteil zu verkennen, welcher darin liegt, daß einzelne bisher nur durch die Judikatur festgestellte Rechtsregeln (§ 120a und § 124 R.G.O.) nunmehr für alle Zeiten durch das Bürgerliche Gesetzbuch als Gesetz aufgestellt sind. Mit dem, was erreicht ist, könnten demnach die Arbeiter schon zufrieden sein, wenn nicht jetzt ihnen drohte, das schnelle Prozeßverfahren der Gewerbegerichte so gut wie zu verlieren. Sobald wieder mehr Innungsschiedsgerichte entstehen, wird der Arbeiter wahrscheinlich wie früher Monate zur Erlangung seiner Forderungen im Prozeßwege verwenden müssen. Die gesetzliche Vorschrift daß innerhalb acht Tagen die „Anberaumung“ des ersten Termins nach Eingang der Klage stattfinden soll (§ 91 der Handwerkernevelle) beseitigt diese Besorgnis nicht.

II.

Bis zur Gewerbeordnungsnevelle vom 1. Januar 1891 wurden die Werkmeister und das technische Hilfspersonal der Gewerbeunternehmer, für welche besondere Bestimmungen in der Gewerbeordnung nicht erlassen waren, im allgemeinen rechtlich den Ge-

sellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern gleichgestellt.¹⁾ Infolge der jahrelangen Bemühungen des deutschen Werkmeisterverbandes und des deutschen Technikerverbandes erhielten die Verhältnisse der Betriebsbeamten die in Vorschlag gebrachte Regelung. Zum Vorbild dienten die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches für die Handlungsgehilfen.

Soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausreichen, sind ebenso wie betreffs der Gesellen etc. die allgemeinen bürgerlichen Gesetze maßgebend, von 1900 ab das Bürgerliche Gesetzbuch.

Durch die Novelle wurde für die Betriebsbeamten²⁾ dem Titel VII der Gewerbeordnung der Abschnitt III a eingefügt, so daß die §§ 123 und 124 a. a. O. für diese Beamte nicht mehr bindend sind. Sie sind nunmehr ersetzt durch die §§ 133 b, c und d. Danach können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.³⁾ Ferner finden wir im § 133 c, daß den Betriebsbeamten gegenüber nur dann, wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden, die Aufhebung des Dienstes verlangt werden kann. Derselbe Paragraph besagt im letzten Absatz, daß trotz der Behinderung des Betriebsbeamten der Anspruch auf die

¹⁾ Nr. 4, Reichstag, 8. Legislaturperiode I. Session 1890 S. 40 ff.; Petition des Zentralvorstandes des deutschen Werkmeisterverbandes vom 10 November 1885, abgedruckt im Jahresbericht des Zentralvorstandes etc. für das Jahr 1886/87 S. 4 ff.; endlich Petition des deutschen Technikerverbandes vom 18. Oktober 1890 an den Reichstag.

²⁾ Der Abschnitt bringt im § 133 a die Merkmale der hier in Frage kommenden gewerblichen Arbeiter:

„Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, kann etc.

Personen, welche zwar Werkmeisterdienste etc. leisten, jedoch auch nur eines der Merkmale nicht aufweisen, können als Betriebsbeamte nicht angesehen werden und sind den Bestimmungen für die Gesellen etc. unterworfen.

³⁾ §§ 626 und 628 Abs. 2 B.G.B.

vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von 6 Wochen in Kraft bleibt, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch sollen sich die Ansprüche in diesem Falle kürzen um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.¹⁾ Endlich erlaubt § 133 d den Betriebsbeamten den Arbeitsvertrag aufzuheben:

- 1) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
- 2) wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
- 3) wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Die hier mitgeteilten Bestimmungen des Abschnittes III des Titels VII sind nur wenig verändert aus der Vorlage der Regierung zum Gesetz erhoben. Mit den Betriebsbeamten hat das Plenum des Reichstages sich nur summarisch beschäftigt, da die Debatten über die Sonntagsruhe nicht genügende Zeit ließen.²⁾

Im Rahmen unserer Darstellung erscheint es angezeigt, zunächst den Inhalt des letzten Absatzes des § 133 c der Gewerbeordnung einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Vorweg mag angeführt werden, daß die Verhinderungsgründe der Nr. 4 des zitierten Paragraphen unverschuldete Unglücksfälle³⁾ sein müssen. Die durch Reisen in Familienangelegenheiten oder durch militärische Einberufung veranlaßte Abwesenheit ist kein unverschuldetes Unglück⁴⁾. Ein verschuldetes Unglück giebt den Anspruch auf die Gehalts-

¹⁾ § 616 Satz 2 B.G.B.

²⁾ Motive zum Entwurf s. Reichstag 8. Legislaturperiode I. Session 1890 S. 42 und 43.

³⁾ Der § 133 c Nr. 4 mit seinen Besonderheiten bleibt für die Betriebsbeamten neben der Bestimmung des § 616 B.G.B. bestehen. Cosack a. a. O. Buch II Dienstvertrag § 144 unter 2 b S. 504.

⁴⁾ Schenkel a. a. O. Note 9 zum § 133 c S. 419; v. Landmann a. a. O. Note 5 zum § 133 c S. 251.

forderung auch dann nicht, wenn dem Werkführer das Unglück während der Arbeit widerfuhr.¹⁾

Es kann zweifelhaft sein, ob man die 6 Wochen des § 133 c, während welcher der Arbeitgeber dem Werkmeister noch Vergütung zu gewähren hat, vom Augenblick der Verhinderung²⁾ oder der Entlassung ab berechnen muß. Der Wortlaut der Bestimmung des § 133 c („Gegenüber u. s. w. k a n n verlangt werden“) läßt dem Arbeitgeber freie Hand zur Entlassung. Derselbe ist nicht g e z w u n g e n, diesen Schritt gegen den Arbeiter zu thun. Es liegt deswegen die Auslegung nahe, daß, mag der Arbeitgeber von seinem Rechte der Entlassung Gebrauch machen oder nicht, unter allen Umständen der Werkmeister von der Behinderung ab auf 6 Wochen die ausgesetzte Vergütung weiter empfangen soll. Geht man jedoch bis zur Quelle unserer Gesetzesvorschrift, dem Handelsgesetzbuch zurück, so wird klar, daß der Inhalt des § 133 c Nr. 4 und letzter Absatz 1. Satz aus dem Inhalte der Art. 60 und 64 H.G.B. entnommen und zusammengesetzt ist.³⁾ Wenn man sich vorgenommen hätte, dem Werkmeister eine sechswöchige Lohnentschädigung von der Behinderung ab zu geben, so würde man aus der Vorschrift des letzten Absatzes dieses Paragraphen nach Analogie des Handelsgesetzbuches einen eigenen Paragraph geschaffen haben. Das Landgericht I hier, Berufungsinstanz des Berliner Gewerbegerichts, bemerkt in einer Entscheidung⁴⁾ mit Recht, daß es überdies überflüssig war, zu bestimmen, daß die sechswöchige Frist des § 133 c vom Tage der stattgehabten Behinderung laufen solle, da unbedenklich der Arbeitgeber, welcher seine Entlassungsbefugnis noch nicht sogleich beim Eintritt der Behinderung ausübt, bis zur Vertragslösung schon lediglich aus dem Vertrage selbst haftbar geblieben ist. Es folgt dies aus der Eigenschaft der „festen Bezüge“⁵⁾. Es lag kein Bedürfnis

¹⁾ v. Schicker, Kommentar zur G.O. 331.

²⁾ Schenkel a. a. O. Note 9 zum § 133 c. Anderer Ansicht v. Landmann a. a. O. Note 8 b zum § 133 c S. 252.

³⁾ Nach den Motiven ist die Regelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten „im einzelnen durch die §§ 133 b bis 133 e im engen Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen worden.“

⁴⁾ Unger a. a. O. 153, Blätter für soziale Praxis vom 8. November 1894 II Spalte 2 S. 167.

⁵⁾ Siehe oben S. 3 und Note 10. Wenngleich das Landgericht I mehrfach anerkannt hat, daß auch „Wochenlohn“ unter den Begriff „feste Bezüge“ fallen

vor, die sich aus allgemeinen Regeln ergebende Verbindlichkeit des Arbeitgebers, für die Dauer des Vertrages dessen Bedingungen zu erfüllen, besonders in jenem § 133 c zu wiederholen. Schließlich ist auch nicht zu vergessen, daß der Gesetzgeber nach den Motiven den ausdrücklichen Wunsch hatte, durch die Novelle von 1891 die Werkmeister besser als die sonstigen Arbeiter zu stellen. Wenn die von uns und dem Landgerichte bekämpfte Ansicht die richtige wäre, würde der Arbeitgeber überhaupt nur für einen Zeitraum von 6 Wochen haften. Der Werkmeister würde dann nach Verlauf dieser 6 Wochen der Fortdauer des Vertrages ungeachtet weiteren Lohnes verlustig gehen und also eventuell schlechter als ein arbeitsunfähiger Geselle oder Fabrikarbeiter gestellt sein. Denn diese haben bei „festen Bezügen“ Anwartschaft auf Fortzahlung des Lohnes bis zur Lösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber, da ihnen eine derartige Beschränkung, wie den Betriebsbeamten etc. nicht auferlegt ist. Aus unseren Ausführungen dürfte soviel jedenfalls hervorgehen, daß man sich entschließen muß, in den Absatz 2 § 133 c eine Erklärung aufzunehmen, welche unzweideutig die sechswöchige Frist als von der Entlassung beginnend bezeichnet, etwa ähnlich wie im letzten Absatz des § 123. Es müßte daher heißen im Absatz 2 des § 133 c Satz 1: In dem Fall zu 4 etc., wenn die Verrichtung der Dienste dem Entlassenen etc.

Die Forderung der auf Grund des § 133 c Nr. 4 entlassenen Arbeiter charakterisiert sich als eine Schadensforderung. Denn die Bestimmung des § 133 c, daß die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit in gewissen Fällen verlangt werden kann, ist nach der herrschenden Ansicht dahin zu verstehen, daß das Verlangen bei dem anderen Teile, nicht bei dem Richter zu stellen ist. Die Auflösung wäre demgemäß von einer vorgängigen richterlichen Entscheidung nicht abhängig.¹⁾ Der Dienstvertrag ist also mit dem durch die Entlassung des Betriebsbeamten erklärten Rücktritt des Arbeitgebers als aufgehoben anzu-

kann, so sträubt es sich dennoch „feste Bezüge“ anzunehmen, wenn der Wochenlohn des Werkmeisters nicht erheblich denjenigen gewöhnlicher Arbeiter übersteigt. (Urteile des Landgerichts in Sachen K contra G, S. 47. 96 C.K. 8 und S. 37. 96 C.K. 8
5925 5753.

Diese Ansicht muß durchaus verworfen werden. Aus den Worten „feste Bezüge“ erscheint es unmöglich über die angebliche Notwendigkeit der verschiedenen Höhe der Löhne des gewöhnlichen Arbeiters und des Werkmeisters etwas herauszulesen.

¹⁾ Schenkel a. a. O. Note 6 zu § 124 a und Note 4 zu § 133 c.

sehen. Der Beamte kann nun nicht mehr Ansprüche auf Gewährung des Gehaltes für die Zeit nach seiner Entlassung, sondern nur auf Ausgleichung des ihm durch die Entlassung erwachsenen Schadens, d. h. in Höhe des ihm hierdurch entgehenden Dienst-einkommens klagen.¹⁾ Auf diesen Schaden muß sich der Betriebsbeamte allen bis Ablauf der 6 Wochen durch etwaige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Erwerb anrechnen lassen.²⁾ Es ist abziehbar alles, was Ersatz für den ausfallenden Lohn bildet. Hierher gehört vornehmlich in Gemäßheit des § 133 letzter Absatz derjenige Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Philipp Lottmar hält diese Bestimmung darum für anfechtbar, „weil das dem Arbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung gereichte Krankengeld zum Teil durch seine eigenen Beiträge zustande gekommen ist“. Es unter diesen Umständen von Lohn, der ihm belassen wird, ganz in Abzug zu bringen, nennt er das Gegenteil von Generosität.

Die etwaigen Bezüge aus einer Alters- und Invalidenrente, der Wertbetrag der für die Heilung gemachten Aufwendungen (ärztliche Hilfe, Arznei) mindern dagegen nicht die Ansprüche der Betriebsbeamten, ebensowenig dasjenige, was ihm aus einer freiwilligen Versicherung oder aus einer eingeschriebenen Hilfskasse gezahlt wird.³⁾

Bei der Redaktion des Absatz 2 § 133 c hat man nicht daran gedacht, daß es den Parteien möglich ist, Kündigungsausschluß und kürzere Kündigungsfristen als die sechswöchentliche Frist des Paragraphen zu verabreden. Ist solches geschehen, so ist der Arbeitgeber befugt, von seinem vertraglichen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und auf diese Weise den Absatz 2 auszuschließen.

Wenn der Absatz dem Arbeitgeber dieses Verfahren verwehren würde, so käme dies gleich einer Aufhebung des § 105 Gewerbeordnung, nach welchem die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft ist. Dasselbe trifft zu bezüglich des Inhalts des § 133 a (verba: wenn nicht etwas anderes

¹⁾ Staub, Kommentar zum H.G.B. 2. Aufl. § 4 zum Art. 62.

²⁾ Staub a. a. O. § 7.

³⁾ Schenkel a. a. O. Note 9 zum § 133 c S. 419; v. Schicker a. a. O. Note 9 zum § 133 c S. 331; vgl. auch § 616 B.G.B. Satz 2.

verabredet ist), hiernach hat aber auch Joel¹⁾ Recht, wenn er die von v. Schicker ausgesprochene Meinung, daß Absatz 2 § 133c nicht vertragsmäßig abgeschlossen werden könnte, nicht beitrifft. Das Gesetz läßt thatsächlich in keiner Weise erkennen, daß der besagte Absatz eine absolut gebietende Vorschrift enthält.

Dementsprechend ist es unbedenklich, daß, sofern die Dauer der vertragsmäßigen Dienstzeit nicht volle 6 Wochen beträgt nur diese Zeit für die Lohnfortzahlung inbetracht kommt. Es ist also einer mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angestellten Direktrice, welcher gekündigt ist, bei ihrer Entlassung während der genannten Frist nur bis zum Ablauf der 14 Tage die stipulierte Vergütung zu entrichten.

Eine nach der Entlassung erfolgte Kündigung ist aber für den Anspruch aus § 133c Abs. 2 a. a. O. unerheblich. Denn der Arbeitgeber, welcher den Arbeitsvertrag gelöst hat, ist nachher nicht mehr in dem Besitz des Kündigungsrechtes.²⁾

Zum Schluß mag hier noch eine Entscheidung des Landgerichts I zu Berlin Platz finden, welche einem Werkmeister, obwohl dieser nach Feststellung dieses Gerichtes alle Bedingungen des § 133a erfüllte, den Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes versagte. Diese Entscheidung ist weniger durch ihre Begründung als durch die schlechte Aufnahme, welche ihr in Werkmeisterkreisen zu teil geworden ist, bemerkenswert. Das Landgericht hat den Kläger weder nach der Gewerbeordnung noch nach den Paragraphen des Allgemeinen Landrechts (§ 908 I 11) für berechtigt erachtet, bei Fortdauer des Arbeitsvertrages trotz fester Bezüge eine seinem Lohne gleiche Entschädigung für die Zeit der Krankheit zu verlangen. Die Werkmeisterzeitung (Nr. 4 vom 24. Januar 1896) schreibt hierzu: „Wenn vor 100 Jahren also im Jahre 1796 an der Hand des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 in Preußen mit Werkmeistern und Künstlern so verfahren wurde, so läßt sich das heute noch begreifen. Damals schuf man ein zeitgemäßes Gesetz für die Handwerker und Zünfte. Fabrik-

¹⁾ Joel, Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 S. 152; v. Schicker a. a. O. S. 331 Note 8 Abs. 2.

²⁾ Unger a. a. O. S. 164. Ueber den Fall, in welchem der Arbeitgeber einer Zeichnerin vor Arbeitsantritt mitteilt, daß sie von ihm nicht beschäftigt werde, somit Kündigung und Entlassung zusammenfallen, siehe ebenfalls Unger S. 156 Nr. 144.

schornsteine und Dampfmaschinen waren noch unbekannte Größen.“ „Der Verstand eines Laien reicht zum Begreifen solcher juristischen Schlüsse nicht aus, wie ja überhaupt nachgerade im Volke die Ansicht Platz greift, unsere Rechtspflege entbehre der nötigen Fühlung mit dem Rechtsbewußtsein des Volks.“¹⁾ Bei einiger Unbefangenheit wird man die Erregung der beteiligten Gewerbetreibenden begreifen. Es ist wahr, daß die Betriebsbeamten und Werkmeister der heutigen Zeit eine Stellung einnehmen, welche von der der Werkmeister und Künstler des Allgemeinen Landrechts durchaus verschieden ist.

Es bedarf nur der kurzen Erwähnung, daß die im I. Abschnitt entwickelten Grundsätze auch für die höheren Gewerbegehilfen Platz greifen. Für diese werden zwar an Stelle der Partikularrechte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 auch ins Leben treten. Aus der von uns im Abschnitt I gegebenen Uebersicht und aus den Ausführungen dieses Abschnittes erhellt aber, daß auf die Verhältnisse der Betriebsbeamten etc. das Bürgerliche Gesetzbuch noch geringeren Einfluß üben wird wie bei den Arbeitern. Es ist hier nochmals hervorzuheben, daß während das Bürgerliche Gesetzbuch einerseits auf die Hebung der Verhältnisse der wirtschaftlich schwächeren gewerblichen Arbeiter bedacht gewesen ist, andererseits durch Errichtung von Zwangsinstitutionen und neuer Schiedsgerichte die Interessen der gewerblichen Arbeiter und Betriebsbeamten geschädigt werden. Man sollte bei der zu erwartenden Revision des Gewerbegerichtsgesetzes einfach das Institut der Innungsschiedsgerichte aufheben und insoweit die Betriebsbeamten in Frage kommen die Kompetenz der Gewerbegerichte erweitern und denselben dem Bedürfnis entsprechend die Betriebsbeamten etc. ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahreseinkommens überweisen.

¹⁾ Siehe dazu das Gewerbegericht III. Jahrgang 1897 Nr. 2 S. 23.

In dem Urteile vom 4. November 1898 in Sachen G. contra F. S. 12. 98. C.K. 8
4384

ist das Landgericht von seiner Ansicht abgewichen und hat anerkannt, daß ein Werkführer „als qualifizierter Arbeiter im Sinne des § 133 a der Gewerbeordnung“ für die Tage, an welchen er infolge von Krankheit feiern mußte, die vertragsmäßigen Bezüge zu verlangen befugt ist.

FINNLAND.

Die Unfallversicherung der Arbeiter in Finnland.

Von

DR. AUGUST HJELT,

in Helsingfors.

Das skandinavische Recht, das in Finnland während der Vereinigung dieses Landes mit Schweden bis zum Jahre 1809 gültig war, und auf das sich die ganze finnländische Rechtsordnung noch immer hauptsächlich gründet, forderte ursprünglich als Bedingung der Haftung für Schaden nur, daß derjenige, gegen den der Anspruch geltend gemacht wurde, oder ein ihm gehörender Gegenstand die äußere unfreiwillige Ursache zum Schaden gewesen sei. Eine Schuld im eigentlichen Sinne war nicht erforderlich um eine Haftung für Entschädigung eintreten zu lassen. Wer den Nutzen hat, der trage auch den Schaden, war ein Grundsatz, der, in Betreff der Leistung eines Schadenersatzes an Arbeiter, die Unfälle erlitten hatten, galt und den Unternehmer haftpflichtig machte.

Diese Anschauung wurde aber nach und nach von der römisch-rechtlichen Doktrin verdrängt, nach welcher bekanntlich für das Eintreten der Ersatzpflicht eine Schuld — *dolus* oder *culpa*, — vorausgesetzt wurde, eine Anschauung, die schon in dem berühmten Gesetzbuch vom Jahre 1734 die herrschende ist.¹⁾ Seit von einer Industrie in Finnland überhaupt die Rede sein kann, ist der Arbeitgeber nur im Fall er absichtlich oder durch mangelhafte Anordnungen oder durch das Hintansetzen vorgeschriebener Vorsichts-

¹⁾ An Bergwerken existierten Knappschaftsgenossenschaften und in den Zünften Unterstützungskassen für die Zunftmitglieder.

maßregeln den Schaden verursacht hat, gesetzlich verpflichtet gewesen dem Beschädigten eine Entschädigung zu geben.¹⁾

Diese Art der Haftpflicht erwies sich jedoch in Finnland — wie schon vorher in anderen Ländern — auf die Dauer ungenügend. Je mehr die industrielle Thätigkeit zunahm, je größere Arbeiterscharen sie in ihren Dienst zog, je komplizierter und intensiver die Maschinenarbeit sich gestaltete, um so höher wuchs die Betriebsgefahr, um so zahlreicher wurden die Unglücksfälle und die Konflikte zwischen den Interessen der Arbeiter und denen der Arbeitgeber. Wenn die Invaliden der Arbeit bei verweigerter Unterstützung nicht einen teuren und ungewissen Prozeß riskieren wollten oder dabei den kürzeren gezogen hatten, blieb ihnen meist nichts anderes übrig, als die Armenpflege der Gemeinde oder die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen. Immer unabweisbarer erschien deshalb die Notwendigkeit die Haftpflicht so zu ordnen, daß sie das Recht und die Interessen der Arbeiter und die der Gesellschaft angemessen und besser schützte.

Auf dem Landtag von 1882 ersuchten die Stände die Regierung, sie möchte die Frage der Haftpflicht der Unternehmer von einer Kommission genau untersuchen lassen, und einen Gesetzentwurf in der Sache vorlegen. Das im Jahre 1883 eingesetzte Komitee, das dem Wunsche der Stände gemäß auch die Frage der Arbeit von Kindern und Minderjährigen in der Industrie, wie den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben untersuchen sollte, erstattete seinen Bericht im folgenden Jahre. Darin wurde vorgeschlagen, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter für jeden Unfall haften sollte, der seinen Grund in der Natur und der Beschaffenheit der Arbeit hätte; — jene strenge Haftpflicht sollte jedoch für den Anfang nur in der Großindustrie gelten. Der Bericht veranlaßte indessen, was diesen Teil anlangt, die Regierung nicht zu weiterem Vorgehen.²⁾

Der Landtag von 1888 nahm die Frage wieder auf. Sämtliche Stände vereinigten sich zu einem Antrag, der die Einsetzung eines Komitees forderte, das mit der Untersuchung der Frage, ob und

¹⁾ Nähere Bestimmungen über erforderliche Arbeiterschutzmaßregeln erschienen indessen erst in einem Gesetz vom 15. April 1889. Vgl. den Abdruck dieses Gesetzes im Bd. III S. 650 dieses Archivs.

²⁾ Den Bericht des Komitees wie die finnländische Gesetzgebung, den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben betreffend, habe ich im Bd. III S. 643 ff. dieses Archivs besprochen.

nach welchen Grundsätzen eine staatliche Arbeiterversicherung in Finnland eingeführt werden könnte, und mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs betreffend die Krankheits-, Unfall- und Altersversicherung der Arbeiter beauftragt werden sollte.

Dieses zweite Komitee, das am 12. Oktober 1889 niedergesetzt wurde, faßte seine Aufgabe sehr gründlich auf. Zunächst wurden im Auftrage des Komitees von mir statistische Untersuchungen teils über die im Lande existierenden Unterstützungskassen für Arbeiter, teils über Unfälle in der Arbeit ausgeführt, und zwar umfaßte die letztgenannte Untersuchung die Zeit vom 1. März 1890 bis 28. Februar 1891.

Aus dieser Untersuchung ging hervor, daß die Unfallsfrequenz in der finnländischen Industrie keine geringe war. Mitteilungen waren von 3267 verschiedenen Unternehmungen mit zusammen 44993 Arbeitern eingelaufen, wovon auf die eigentliche Industrie 1889 Betriebe mit 26618 Arbeitern resp. 29,2% und 45,3% von der Gesamtzahl, die die finnländische Industrie für dieselbe Zeit aufzuweisen hatte, kamen.

Von diesen industriellen Arbeitern waren in dem erwähnten Zeitraum 20,17‰ Unfällen ausgesetzt gewesen. Die entsprechenden relativen Zahlen waren für die Lederindustrie 6,39, für die Papierindustrie 14,09, für die Textilindustrie 14,35, für das Bauhandwerk 17,41, für Eisenwerke und mechanische Werkstätten 25,29, für chemische Industrie 43,01 und für Sägemühlen 43,80‰.

Von den gemeldeten 537 Unglücksfällen hatten: 13 oder 2,42% den Tod, 98 oder 18,25% Invalidität und die übrigen 426 oder 79,33% vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge.

Die Anzahl der Krankentage in den erwähnten Fällen von Arbeitsunfähigkeit betrug 8518.

Von den in der Industrie auf 10000 Arbeiter vorgekommenen Unfällen verursachten:

| | |
|---|------|
| den Tod | 5 |
| Invalidität | 37 |
| vorübergehende Arbeitsunfähigkeit | 160 |
| Gesamtzahl der Krankentage | 3200 |

Eine ungefähre Schätzung des direkten ökonomischen Verlustes von zerstörter oder beschädigter Arbeitskraft, die die Unfälle

unter der Zahl der obenerwähnten industriellen Arbeiter hervorgehoben hatten, ergab eine Summe von 498 614 Mark.¹⁾

Das Komitee sprach es einstimmig aus, daß die ökonomischen Verluste, die der Gewerbebetrieb einzelnen Arbeitern verursachte, billiger Weise auf die Industrie selbst fallen müssen. In Bezug auf die Prinzipien, worauf die Gesetzgebung in dieser Frage aufzubauen sei, teilte sich aber das Komitee in zwei Gruppen. Die Mehrzahl hielt es für angemessen, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden sollten, nur in gewissen Fällen Unfalls-Entschädigung zu zahlen und verlangte, daß dies im Gesetz speziell geregelt werden sollte. Die Minorität dagegen war der Ansicht, eine solche Gesetzgebung sei ungenügend und würde in der Praxis Unsicherheit, Prozesse und Zwistigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter hervorrufen; die einzige richtige Lösung sei obligatorische Versicherung der Arbeiter. Als Grund für diese Ansicht berief sich die Minorität auf die besonders in Deutschland gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung.

Dieselbe Meinungsverschiedenheit, wie in dieser Frage, zeigte sich im Komitee auch mit Bezug auf die Krankenversicherung. Die Majorität meinte, diese müsse ganz und gar den freiwilligen Krankenkassen, die entstanden waren oder entstehen würden, überlassen werden, und diese Kassen sollten nur gewissen Normativbestimmungen, sowie einer öffentlichen Kontrolle unterworfen sein. Die Minderzahl bestand darauf, auch obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Was dagegen die Altersversicherung anlangte, war das Komitee einstimmig der Ansicht, daß Versicherungszwang auf diesem Gebiete nicht zu befürworten sei.

Die Arbeit des Komitees wurde im Jahre 1893 beendet, nachdem es außer den erwähnten statistischen Untersuchungen und einer Sammlung ausländischer Gesetze und Gesetzentwürfe noch drei verschiedene Berichte veröffentlicht hatte.

Die Beratungen des Komitees über die Frage der Unfallversicherung resultierten in zwei entgegengesetzten, gründlich motivierten Gesetzentwürfen. Mit großer Spannung sah man in den interessierten Kreisen der Frage entgegen, ob das Prinzip der obligatorischen Versicherung sich durchsetzen werde. Die Regierung forderte — wie in Finnland gebräuchlich — das Gutachten von mehreren Behörden, sowie von Handwerker- und Fabrikantenvereinen, von

¹⁾ 1 Mark finnische Währung entspricht 80 Pfennigen. 1 Mark = 100 Penni.

Arbeitervereinen u. a. Im Lager der Arbeiter hatte natürlicherweise der Versicherungszwang große Sympathien; unter den Arbeitgebern schien die Mehrzahl wenig geneigt zu sein, die Last, die ihren Gewerben auferlegt werden sollte, zu übernehmen.

Die Regierung formulierte schliesslich ihren Standpunkt dahin, daß, während Kranken- und Altersversicherung dem Vorschläge der Majorität des Komitees gemäß, auch künftig der Freiwilligkeit überlassen und von den Hilfskassen der Fabriken, sowie von denen der Arbeiter übernommen werden sollten, — unter Voraussetzung gewisser organisatorischen und kontrollierenden Massnahmen¹⁾, — sollte nach dem Vorschlag der Minorität des Komitees die Unfallversicherung der Arbeiter obligatorisch werden.

Die Regierung wurde zu diesem Entschlusse von der Ueberzeugung bestimmt, daß lediglich eine Verschärfung der Haftpflicht der Arbeitgeber nicht mehr genüge um der Frage eine endgültige, gerechte Lösung zu geben, Streitigkeiten über Entschädigung und deren Höhe zu vermeiden, und die auf lange Zeit sich ausdehnende Zahlung von Pensionen und Leibrenten sicherzustellen. Wenn einmal zugegeben wurde, daß Arbeitsunfälle von der industriellen Unternehmung selbst als ein Teil der Produktionskosten entschädigt werden müßten, war es in der Ordnung, daß diese Kosten in den Versicherungsprämien sozusagen normalisiert und ausgeglichen würden. Die Versicherungsanstalten, welche das Risiko und die Entschädigungspflicht übernahmen, ständen als dritte Person zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern, deren Interessen also, wo die Versicherung in Geltung war, nicht mehr kollidierten. Daß auch öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte (Rücksicht auf kommunale Armenpflege u. a.) für die obligatorische Unfallversicherung sprachen, wurde von der Regierung hervorgehoben.

Der Gesetzentwurf der Regierung, von dem Kaiser und Großfürsten am 22. Februar 1894 angenommen, wurde in demselben Jahr den zum Landtag versammelten Ständen Finnlands vorgelegt.

Selbstverständlich wurde er mit sehr gemischten Gefühlen empfangen. Während die Majorität der Mitglieder des Landtags die Notwendigkeit der Reform und die prinzipielle Richtigkeit des Standpunkts des Gesetzentwurfes anerkannte, hegte doch auch in ihr Mancher wegen der Kosten, welche die obligatorische Unfall-

¹⁾ Dieses ist durch eine administrative Verordnung vom 2. September 1897 geschehen.

versicherung der Industrie auferlegen würde, Besorgnisse. Für unsere Manchester-Liberalen dagegen war dieser Gesetzentwurf ein Grauel. Sie sahen darin ein Prinzip, das der Art der modernen industriellen Thätigkeit gänzlich fremd war, proklamiert, einen unberechtigten Zwang, den man der Freiheit des Einzelnen auferlegte, einen in seinen Folgen unberechenbaren Staatssozialismus u. s. w. Sie sagten voraus, daß das Interesse der Arbeitgeber für Schutzmaßregeln in ihren Fabriken erlahmen, die Industrie von den Versicherungsanstalten unbillig ausgebeutet, eine kostspielige Staatsversicherungsanstalt nötig würde, daß die Arbeiter fahrlässig würden, oder versuchen dürften, durch simulierte Unfälle von der Versicherung Nutzen zu ziehen und dergleichen mehr. Trotz heftigen Widerstands erhielt der Gesetzentwurf doch die Mehrheit in dem Landtagsausschuß, jedoch erst nachdem er zuvor nicht unwesentliche Modifikationen erlitten hatte.

Von jenen Veränderungen waren die wichtigsten folgende:

Während der Gesetzentwurf der Regierung die Ausdehnung der Versicherungspflicht auch auf vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, die mehr als 28 Tage dauerte, vorschlug, beschränkte der Ausschuß sie nur auf die schwersten Fälle, Tod und Invalidität, — womit auch eine durch Unfall veranlaßte Krankheit, die mehr als 120 Tage nach dem Unfall dauerte, gleichgestellt wurde. Für kleinere Unfälle sollte es dem Arbeitgeber frei stehen, selbst den Schadenersatz zu zahlen, oder eine Versicherung einzugehen, oder die Schadenersatzpflicht einer bei seiner Fabrik eingerichteten Krankenkasse zu übertragen, zu deren Gesamtkosten er wenigstens ein Drittel beitrüge. Durch diese Einschränkung des Versicherungszwanges wurde eine wesentliche Reduktion der Versicherungsprämien ermöglicht, und außerdem wurde eine bessere Kontrolle, — weil von den Arbeitgebern und Krankenkassen ausgeübt, — über die kleineren Entschädigungsansprüche garantiert. Die unmittelbare Haftpflicht spornt zugleich jeden einzelnen Arbeitgeber an, durch zweckmäßige Anordnungen so viel als möglich die Betriebsgefahr zu beschränken.

Um Arbeitgebern, insbesondere großen soliden Unternehmungen alle mögliche Erleichterung zu gewähren, fügte das Komitee die Ausnahmsbestimmung hinzu, die Regierung könne, auf besonderes Ersuchen und für eine bestimmte Zeit von höchstens 3 Jahren, einen Arbeitgeber der Versicherungspflicht entheben, der volle Sicherheit

dafür stellt, daß ein beschädigter Arbeiter durch sein Zuthun zu seinem Rechte kommen werde.

Während der Ausschufs eine Karenzzeit von 6 Tagen annahm und die Invaliditätsrente mit höchstens 60 % vom Lohn, im Maximum auf 432 Mark festsetzte, senkte er das Minimum für die Invaliditätsrente auf 180 Mark, erhöhte indessen das Maximum der Entschädigung bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit während einer kürzeren Zeit von 1 Mark 20 Penni auf 2 Mark 50 Penni.

Weiter lehnte der Ausschufs den Vorschlag ab, eine Entschädigung an die Witwe und die Kinder eines getöteten Arbeiters könne, mit deren Einwilligung ein für alle Mal durch ein bestimmtes Kapital abgelöst werden. Man meinte hierbei, die Hinterbliebenen könnten durch Unverstand und Verschwendung darunter leiden und der Zweck der Versicherung somit verfehlt werden.

Da wahrscheinlich ausländische Versicherungsgesellschaften obligatorische Unfallversicherungen in Finnland aufnehmen würden, hielt der Ausschufs für nötig die Bestimmung zu treffen, daß wenn infolge eines Unfalls eine ausländische Gesellschaft eine Leibrente oder Pension zu zahlen hätte, diese verpflichtet sei, dem Entschädigungs-Berechtigten den entsprechenden jährlichen Betrag durch eine Leibrentenanstalt auszahlen zu lassen, deren Hauptverwaltung in Finnland wäre. Das wurde zur Sicherung der Rechtsansprüche als nötig erachtet.

Der Gesetzentwurf, wie er aus den Ausschufsberatungen hervorging, wurde von den Ständen angenommen und am 5. Dezember 1895 von dem Kaiser und Großfürsten als Gesetz bestätigt. Kraft des Gesetzes (§ 18, 19 und 31) wurden am 18. Februar 1897 nähere Ausführungsbestimmungen, sowie am 9. Dezember 1897 ein Erlaß über die Berechnung des Invaliditätsgrades gegeben. Diese sämtlichen Gesetze werden unten in extenso mitgeteilt.

Die obligatorische Arbeiterunfallversicherung existiert in Finnland erst seit Anfang dieses Jahres. Es ist deshalb entschieden noch zu früh ein Urteil darüber abzugeben, wie die betreffenden Gesetze sich in der Praxis bewähren werden. So viel dürfte man doch ohne Gefahr sich zu irren sagen, daß diese Gesetzgebung, welche in Finnland die ersten Schritte auf einem vollständig neuen Gebiete bezeichnen, in einer zweckmäßigen Gestaltung eingeführt worden ist. Sie ruht auf dem richtigen Prinzip, daß die im Dienste der Industrie geschädigte Arbeitskraft von der Industrie selbst entschädigt werden soll; die Kosten hierfür gehören einfach zu den Betriebs-

kosten. Bei der Festsetzung der Versicherungspflicht hat der Gesetzgeber sich damit begnügt, die nächsten, wesentlichsten Bedürfnisse sicherzustellen, die Garantie der Leibrente bei Invalidität und der Pension bei Todesfällen; es dem Arbeitgeber aber überlassen, bei geringeren Schadenfällen die Dienste der Versicherungsanstalten in Anspruch zu nehmen oder nicht. In Betreff des Betrages der Entschädigung lag dem Gesetzgeber die Aufgabe ob, dem Beschädigten einen billigen Ersatz zuzusichern, nicht aber den Arbeitgeber, der allein die ganzen Kosten trägt, zu schwer zu belasten.

In dieser Hinsicht muß allerdings die Bemerkung gemacht werden, daß das allgemeine Lohnmaximum von 720 Mark, nach welchem die Entschädigung höchstens berechnet wird, den geschickteren Arbeitern, deren Einnahmen sich auf das 2 oder 3 fache dieser Summe belaufen können, nicht volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Aus Furcht, eine hochbemessene Entschädigung könnte die Anzahl der Unfälle vermehren, geben auch die gegenwärtig im Lande arbeitenden Versicherungsgesellschaften keine Unfallversicherung an einzelne Arbeiter, die schon in der obligatorischen Versicherung inbegriffen sind.

In der Absicht, die Resultate der jetzigen Unfallversicherung abzuwarten, wurde diese anfangs nur für die im § 2 des Gesetzes verzeichneten Unternehmungen vorgeschrieben. Unter wichtigen dort nicht genannten Gewerben kommt besonders der Haupterwerbszweig des Landes, der Ackerbau, und die Forstwirtschaft in Betracht. Es kann wohl als eine Zeitfrage betrachtet werden, wann die obligatorische Unfallversicherung auch auf diese Arbeitsgebiete ausgedehnt wird, wo — was die statistischen Untersuchungen, sowie die tägliche Erfahrung bestätigt, — die Anzahl der Unfälle keine geringe ist.

Was die Schifffahrt anlangt, enthält das Seegesetz vom 9. Juni 1873 die Bestimmung, daß die Schiffsmanuschaft, welche von Unfällen oder Krankheit betroffen wird, gehörige Pflege und Beköstigung genießen soll. Sämtliche ausgemusterte Seeleute müssen einer großen gemeinsamen Leibrenten- und Pensionskasse angehören.

Im Folgenden geben wir das besprochene Gesetz und die darauf bezügliche Verordnung wie den hierhergehörigen Erlafs in wörtlicher Uebersetzung.

Gesetz betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft.

Gegeben in Helsingfors, den 5. Dezember 1895.

Wir Nikolai, Von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Tsar von Polen, Großfürst von Finnland etc. etc. etc. Bekunden: Auf Grund des unterthänigen Vorschlages der Stände Finnlands wollen Wir in Gnaden folgendes Gesetz betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft, bestätigen.

I. Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Ein Arbeitgeber in solchen Unternehmungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, ist verpflichtet für eine körperliche Beschädigung, die einen am Unternehmen angestellten Arbeiter infolge eines Unfalles bei der Arbeit trifft, eine Entschädigung gemäß den hier unten gegebenen Bestimmungen zu zahlen.

Als körperliche Beschädigung, die durch Unfall bei der Arbeit erfolgt, wird nicht eine solche Beschädigung betrachtet, die absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit des Beschädigten selbst veranlaßt wird, oder absichtlich von einer anderen Person als derjenigen, der die Leitung oder die Aufsicht über die Arbeit anvertraut ist, oder durch solch ein übermächtiges Geschehnis oder ein anderes Ereignis, das mit der Beschaffenheit der ausgeführten Arbeit oder den Verhältnissen, unter denen sie betrieben worden ist, in keinem Zusammenhange steht.

§ 2. Folgende Unternehmungen sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen:

- a) Gruben, Bergwerke, Fabriken, Steinbrüche, Steinmetzwerkstätten, Sägemühlen, Brauereien, Brennereien sowie solche Fabriken und sonstige fabrikmäßig betriebene Gewerbe, in denen Schmelz- oder Flammenöfen, Dampfkessel oder Maschinen zur Verwendung kommen, die vermittels Dampf, Wasser, Wind, Elektrizität oder einer anderen Elementarkraft getrieben werden, sowie Unternehmen, in denen explosive Stoffe verfertigt oder berufmäßig angewandt werden;
- b) Bauunternehmungen, die Eisenbahnen, Kanäle, Häfen, Quaubauten oder Leuchttürme betreffen, sowie größere Brückenbauten, die auf Kosten des Staates oder einer Kommune ausgeführt werden;
- c) Kirchen- und Fabrikbauten; ebenso der Bau von mehr als einstöckigen Häusern in Städten oder Flecken, sowie ähnliche Arbeiten auf dem Lande, wenn sie auf Kosten des Staates, einer Kommune oder einer anderen Gemeinde ausgeführt werden;
- d) Anlage oder Unterhaltung öffentlicher Wasser-, Kloaken- oder Gasleitungen;
- e) Betriebe, die die Anlage oder den Unterhalt elektrischer Leitungen oder den öffentlichen Verkehr auf Eisenbahnen oder anderen Schienenwegen zum Zwecke haben; und

- f) Betriebe, in denen das Löschen und Laden von Waren gewerbmäßig erfolgt, sowie auf dieselbe Weise betriebene Bergungs- und Taucherunternehmungen; und schließl. Schornsteinfegerbetrieb.

§ 3. Arbeitgeber ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 erwähnten Unternehmungen ausgeführt oder betrieben werden.

Ist die Ausführung von Arbeiten, die in den Punkten b), c) oder d) des § 2 erwähnt sind, in ihrer Gesamtheit einer Person übertragen worden, die die Ausführung derartiger Arbeiten berufsmäßig betreibt, so ist diese Person als Arbeitgeber zu betrachten. Ueberträgt jemand irgend einen bestimmten Teil einer Arbeit einer anderen Person, so hat er das Recht die laut diesem Gesetz dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen dieser Person aufzuerlegen; doch ist er dafür verantwortlich, daß dieser seine Pflicht erfüllt.

Unter Arbeiter ist nach diesem Gesetze derjenige zu verstehen, der sich unmittelbar mit der Ausführung der Arbeit befaßt, aber nicht derjenige, der nur die Aufsicht über die Arbeit hat.

§ 4. Gegen mögliche Unfälle, die dauernden Verlust oder dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) oder den Tod des Beschädigten herbeiführen, soll ein Arbeitgeber, der ein im § 2 erwähntes Unternehmen betreibt, das seinen Arbeitern und deren Rechtsnachfolgern laut diesem Gesetz zukommende Recht auf jährliche Entschädigung sicherstellen, indem er sie in einer der im § 17 genannten Anstalten versichert, im Fall eine solche Anstalt im Lande vorhanden ist und derartige Versicherungen entgegennimmt. Solange eine derartige Versicherung aufrechterhalten wird, ist der Arbeitgeber der Verantwortlichkeit für Beschädigungen der genannten Art entbunden, und der Arbeiter hat sich unmittelbar an die betreffende Anstalt zu wenden.

Der Invalidität wird in diesem Gesetz eine von einem Unfall herrührende Krankheit gleichgestellt, die über einhundertzwanzig Tage nach dem Unfall andauert.

§ 5. Unternehmungen, die für Rechnung des Staates oder einer Kommune betrieben werden, sind der im § 4 erwähnten Versicherungspflicht nicht unterworfen.

§ 6. Ein Arbeitgeber kann vom Senat von der ihm laut diesem Gesetz obliegenden Versicherungspflicht befreit werden, wenn er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in bezug auf etwaige Unfälle von der im § 4 genannten Art eine Sicherheit stellt, die vom Senat gutgeheißen werden kann.

Eine derartige Befreiung ist jedoch nur für höchstens je drei Jahre gestattet.

Wenn ein Unfall der eben erwähnten Art eintritt, hat der Arbeitgeber außerdem die in § 15 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

§ 7. Hat der Arbeitgeber wenigstens mit einem Drittel zu der Einzahlung in die Hilfskasse beigetragen, aus welcher der Arbeiter berechtigt ist sowohl bei Unfällen in der Arbeit als bei Krankheiten Unterstützungen zu empfangen, so ist der Unterstützungsbetrag, der infolge eines Unfalles in der Arbeit aus einer solchen Kasse dem Arbeiter zu Teil geworden ist, von dem Entschädigungsbetrag abzuziehen, den der Arbeitgeber laut diesem Gesetz verpflichtet ist zu erlegen.

II. Kapitel.

Ueber den Betrag der Entschädigung.

§ 8. Ein Arbeiter, der sich durch einen Unfall bei der Arbeit eine körperliche Beschädigung zugezogen hat, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, soll, im Fall diese Unfähigkeit eine totale ist, vom siebenten Tage nach dem Unfall, solange die Arbeitsunfähigkeit dauert, eine tägliche Entschädigung von sechzig Prozent von seinem durchschnittlichen Tagesverdienst beziehen, doch nicht mehr als zwei [Finn.] Mark fünfzig Penni per Tag.

Wenn durch den Unfall eine vorübergehende Verminderung der Arbeitsfähigkeit veranlaßt wird, so ist der Beitrag zum Unterhalt des Beschädigten mit einem dieser Verminderung angepaßten Bruchteil der im vorigen Punkt bestimmten Entschädigung zu erlegen.

Der durchschnittliche Tagesverdienst ist in der Weise zu ermitteln, daß man den Arbeitsverdienst, den der Beschädigte während des dem Unfalltage vorangegangenen Jahres im Unternehmen gehabt hat, durch 360 teilt, oder, wenn der Beschädigte nicht das ganze Jahr im Unternehmen beschäftigt gewesen ist, durch die Anzahl Tage, die er daselbst Beschäftigung gehabt hat, Sonn- und Feiertage mit einberechnet.

Ist der Beschädigte in einem Unternehmen beschäftigt gewesen, wo infolge der Art des Betriebes die Arbeit vorzugsweise nur während eines Teils des Jahres dauert, so ist der Tagesverdienst, dessen er verlustig gegangen, nach Billigkeitsgründen zu schätzen.

§ 9. Hat ein Arbeiter durch Unfall bei der Arbeit eine körperliche Beschädigung erlitten, die dauernden Verlust oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat, so erhält er eine jährliche Entschädigung von dem Tage an, wo die körperliche Beschädigung geheilt worden; der Betrag dieser Entschädigung entspricht bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit sechzig Prozent seines früheren Jahresverdienstes, und, wenn nur eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit infolge der Beschädigung eingetreten ist, einem dieser Verminderung angepaßten Bruchteil desjenigen Betrages, der bei vollständigem Verlust der Arbeitsfähigkeit zu erlegen wäre.

Wenn die Entschädigung weniger als zwanzig Mark im Jahr beträgt, so kann dieselbe, falls die Parteien darüber übereinkommen, gegen einen ein für alle mal zu zahlenden Betrag eingetauscht werden.

Ist eine körperliche Beschädigung nicht innerhalb einhundertzwanzig Tagen nachdem sie eingetroffen, geheilt worden, so ist der Beschädigte berechtigt vom einhunderteinundzwanzigsten Tage an bis er wieder hergestellt ist eine laut Punkt 1 berechnete Entschädigung zu erhalten.

Bis die eben genannte Anzahl Tage abgelaufen oder wenn die Beschädigung etwa früher geheilt worden, ist die Entschädigung laut § 8 zu erlegen.

Der Berechnung der in diesem Paragraph genannten Entschädigung ist der Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen, den der Beschädigte während des letzten Jahres in demselben oder einem ähnlichen Unternehmen gehabt, oder, im Fall er nicht ein Jahr lang eine derartige Anstellung innegehabt hat, der Betrag, auf welchen

seine Jahreseinnahme billigerweise geschätzt werden kann, doch so, daß die Jahreseinnahme in keinem Fall höher als siebenhundert zwanzig Mark angesetzt wird.

Beträgt der jährliche Arbeitsverdienst weniger als dreihundert Mark, so ist dennoch dieser Betrag der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen, doch soll ein beschädigter Arbeiter, der das einundzwanzigste Jahr erreicht hat, keine größere jährliche Entschädigung erhalten, als sein Arbeitsverdienst für das Jahr beträgt.

§ 10. Hat ein Arbeiter durch einen Unfall bei der Arbeit sich eine körperliche Beschädigung zugezogen, die seinen Tod verursacht hat, so erhält, außer dem auf Grund der §§ 8 und 9 in Frage kommenden Betrage, die Witwe, so lange sie unverheiratet bleibt, als jährliche Entschädigung zwanzig Prozent vom Jahresverdienst des Verstorbenen und jedes der überlebenden Kinder bis es das fünfzehnte Jahr erreicht hat, zehn Prozent vom genannten Betrage, im Fall eines der Eltern lebt, und zwanzig Prozent, im Fall beide Eltern tot sind, doch soll die gesamte Entschädigung an Witwe und Kinder nicht vierzig Prozent vom Jahresverdienst des Verstorbenen übersteigen.

Die Berechnung des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen hat nach den in § 9 Punkt 5 und 6 festgesetzten Grundsätzen zu geschehen.

§ 11. In den Arbeitsverdienst werden mit einbegriffen, außer dem Lohne in barem Gelde, auch Naturalvergünstigungen, die nach dem am Orte gangbaren Preisen zu schätzen sind, Anteil am Gewinn und ähnliches.

§ 12. Ist eine Ehe nach dem Unfall eingegangen worden, der dann den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat, so haben die Witwe und das in der Ehe geborene Kind kein Recht auf Entschädigung.

Wenn eine Witwe, die eine jährliche Entschädigung bezieht, eine neue Ehe eingeht, so hat sie das Recht beim Eintritt in die Ehe ein für alle mal einen Betrag zu erhalten, der dieser Entschädigung für zwei Jahre entspricht.

§ 13. Erwirbt ein Finnländer das Bürgerrecht in einem anderen Lande, oder ist eine zu einem solchen Lande gehörige Person dorthin zurückgekehrt, so erlischt jedes Recht auf eine jährliche Entschädigung in der Zukunft, doch kann ihm eine Geldsumme zuerkannt werden, in der Höhe, die er im Verlauf von zwei Jahren hätte beziehen dürfen.

§ 14. Ein beschädigter Arbeiter ist verpflichtet bis er geheilt ist, statt der im § 8 bestimmten Entschädigung sich mit Pflege und Unterhalt in einem Krankenhaus zu begnügen.

Während der Zeit, wo die Krankenhauspflege währt, erhalten die Frau und die Kinder unter fünfzehn Jahren die im § 10 erwähnte Unterstützung.

§ 15. Ist ein Arbeitgeber laut den im § 6 enthaltenen Bestimmungen von der ihm gemäß diesem Gesetz zukommenden Versicherungspflicht entbunden worden, oder kann derselben nicht genügt werden, weil es im Lande keine Anstalt giebt, die das Unternehmen zur Versicherung annimmt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn ein Arbeiter durch Unfall bei der Arbeit sich eine im § 4 erwähnte Beschädigung zugezogen hat, den Entschädigungsbetrag sicherzustellen, die dem Beschädigten oder seinen Rechtsnachfolgern zukommen, indem er die Zahlungspflicht auf eine Lebens-

rentenanstalt oder eine Lebensrentenversicherungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in Finnland überträgt. Eine solche Maßregel soll innerhalb dreißig Tagen geschehen, nachdem der Betrag der Entschädigung durch Uebereinkunft oder richterliches Urteil festgestellt worden.

III. Kapitel.

Von der Ausführung der Versicherung und von Versicherungsanstalten.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Versicherung auf seine Kosten zu besorgen und zwar spätestens dreißig Tage nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, oder für Betriebe, die später entstehen, innerhalb derselben Zeit nach der Eröffnung des Betriebes; ebenso ist er verpflichtet die Versicherung aufrecht zu erhalten.

Hat ein Arbeiter vor Abschluss der Versicherung durch Unfall bei der Arbeit sich eine der im § 4 erwähnten körperlichen Beschädigungen zugezogen, oder versäumt der Arbeitgeber die Versicherung abzuschließen oder aufrecht zu erhalten, und trifft darauf eine derartige körperliche Beschädigung ein, so sind auf den Arbeitgeber die im § 15 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 17. Ein Versicherungsvertrag kann vom Arbeitgeber mit einer der folgenden Anstalten abgeschlossen werden:

- a) solche Versicherungsanstalten in Finnland, die auf Veranstaltung des Staates errichtet werden können;
- b) private Unfallversicherungsanstalten mit Hauptsitz in Finnland, im Fall sie vom Senat die Erlaubnis erwirken, nach diesem Gesetz Versicherungen abzuschließen;
- c) solche auf gegenseitige Verantwortlichkeit der Teilnehmer gegründete Unfallversicherungsanstalten, deren Bildung der Senat gestattet hat, nachdem insbesondere die Fähigkeit der Anstalt die Versicherungen gehörig zu erfüllen geprüft worden; und
- d) ausländische Versicherungsanstalten, die dem Senat genügende Garantien für die Abschließung von Versicherungen der betreffenden Art zu bieten scheinen; doch mit dem Vorbehalt dafs, wenn einer der im § 4 erwähnten Unfälle eintritt, die Auszahlung der dem Beschädigten oder seinen Rechtsnachfolgern zukommenden jährlichen Entschädigung durch Fürsorge der Versicherungsanstalt auf die Weise und innerhalb der Frist, die im § 15 angegeben ist, sichergestellt werden soll.

§ 18. Dem Senat kommt es zu inbetreff der Aufsicht über die Anstalten zu bestimmen, welche Erlaubnis erhalten haben gemäß diesem Gesetz Versicherungen abzuschließen.

IV. Kapitel.

Ueber Feststellung und Auszahlung des Entschädigungsbetrages, sowie über die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

§ 19. Ist ein Arbeiter von einem Unfall betroffen worden, der den Tod des Beschädigten oder auch dauernden Verlust oder Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit

zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so soll der Arbeitgeber oder sein Vertreter darüber unverzüglich nach festgestelltem Formular beim Polizeiamt, Magistrat, Ordnungsgericht oder Kronalehnsmann des Ortes Meldung machen, damit in Gemäßheit mit den vom Senat mitzuteilenden näheren Vorschriften eine Untersuchung an Ort und Stelle angestellt werden kann.

§ 20. Auf dieses Gesetz sich stützende Ansprüche auf Entschädigung von Versicherungsanstalten sind bei der betreffenden Anstalt spätestens ein Jahr nach dem Unfälle oder, bei Todesfällen, innerhalb derselben Zeit nach dem Todesfall geltend zu machen.

Spätestens dreißig Tage nachdem ein Anspruch auf Entschädigung bei einer Versicherungsanstalt geltend gemacht und die Umstände, von denen der Betrag der Entschädigung abhängt, vorgeschriebenermaßen belegt worden, soll von seiten der Anstalt an den Beschädigten oder seine Rechtsnachfolger eine schriftliche Mitteilung darüber erfolgen, ob eine Entschädigung ausgegeben werden wird oder nicht, und im erstgenannten Fall mit welchem Betrage; in dieser Mitteilung sind zugleich die Gründe des Beschlusses anzugeben.

Können die schließlichen Folgen einer körperlichen Beschädigung noch nicht mit erforderlicher Sicherheit beurteilt werden, wenn die Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht oder geprüft werden, so ist der Betrag der Entschädigung vorläufig festzustellen, bis eine der Parteien neues Material zur Beurteilung des Falles beibringt.

Ist eine zu einer Entschädigung berechtigte Person mit dem Beschlusse der Versicherungsanstalt nicht zufrieden, so kann sie innerhalb eines Jahres, nachdem sie vom Beschlusse Kenntnis erhalten, in der im § 30 vorgeschriebenen Weise darüber Klage führen.

§ 21. Die Auszahlung einer jährlichen Entschädigung soll vorschufweise vier mal jährlich in gleichen Zwischenräumen erfolgen; doch kann, wenn der Betrag vierzig Mark nicht übersteigt, die Auszahlung derselben nur zweimal und, wenn er zwanzig Mark nicht übersteigt, einmal im Jahre erfolgen.

§ 22. Die Entschädigung, die eine Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zu erlegen verpflichtet ist, soll in derjenigen Stadt oder, wenn die Anstalt Vertreter auf dem Lande hat, bei dem Vertreter auf dem Lande ausgezahlt werden, die der zur Entschädigung Berechtigte bestimmt.

§ 23. Tritt in den Verhältnissen, die bei der Feststellung des Betrages einer jährlichen Entschädigung bestimmend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, und verlangt der zur Entschädigung Berechtigte oder auch die Versicherungsanstalt auf Grund dessen eine Berichtigung des genannten Betrages, so ist, im Fall eine gütliche Uebereinkunft nicht getroffen werden kann, darüber beim zuständigen Gericht Klage zu führen.

§ 24. Ist ein Arbeiter nicht in Gemäßheit der oben gegebenen Bestimmungen gegen Unfall versichert worden, oder ist eine Versicherung nach diesem Gesetz nicht notwendig gewesen, oder ist die im § 20 Punkt 2 erwähnte Mitteilung dem zur Entschädigung Berechtigten nicht zugestellt worden, so kann derjenige, der auf Grund dieses Gesetzes ein Recht auf Entschädigung zu haben glaubt, darüber Klage führen; diese Klage soll anhängig gemacht werden im Stadtgericht innerhalb zwei Jahren,

und im Landgericht spätestens in der ersten Gerichtssitzung, die nach zwei Jahren stattfindet, gerechnet von dem Tage an, an dem die Beschädigung erfolgt ist, imfall sie keinen tödtlichen Ausgang hatte, und vom Todestage an, imfall die Beschädigung den Tod zur Folge hatte.

V. Kapitel.

Ueber Strafen wegen Uebertretung dieses Gesetzes.

§ 25. Unterläßt ein Arbeitgeber oder, in den im § 3 Punkt 3 erwähnten Fällen, derjenige, der seine Verantwortlichkeit trägt, in Gemäßheit mit den in den §§ 4 und 16 enthaltenen Bestimmungen seine Arbeiter zu versichern, so ist er einer Geldbuse von fünfzig bis zu eintausend Mark verfallen: und das Gericht hat ihm bei Androhung einer Geldstrafe vorzuschreiben, daß er die Versicherung innerhalb einer bestimmten, dreißig Tage nicht überschreitenden Frist, vollziehe.

Hat der Schuldige Grund zur Annahme gehabt, daß das Unternehmen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen ist, so ist er von der Buse zu befreien.

Inbetreff der Frage ob ein Unternehmen von der eben genannten Beschaffenheit sei, hat das Gericht, wofern es für nötig befunden wird, das Gutachten der Industriebehörde einzuholen.

§ 26. Versäumt der Arbeitgeber oder sein Vertreter, oder, in den im § 3 Punkt 3 erwähnten Fällen derjenige, der seine Verantwortlichkeit trägt, sonst irgendwie die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen, so ist er zu einer Geldbuse bis zu zweihundert Mark zu verurteilen.

Macht ein Arbeitgeber oder sein Stellvertreter wissentlich falsche Angaben, so wird er zu einer Geldbuse von fünfzig bis zu fünfhundert Mark verurteilt, im Fall nicht das allgemeine Gesetz eine strengere Strafe vorschreibt.

VI. Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

• § 27. Ein Arbeitgeber ist verpflichtet über den Lohn und sonstige Vergünstigungen, die ein Arbeiter empfangen hat, in der Art Buch zu führen, daß daraus, mit Rücksicht auf die in den §§ 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen, deutlich hervorgeht, welchen Arbeitsverdienst der Arbeiter im Betriebe gehabt hat; dieses Buch ist auf Verlangen dem Gewerbeinspektor und der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 28. Wem nach diesem Gesetz eine Entschädigung zugesprochen worden, der ist dadurch nicht verhindert auf Grund des allgemeinen Gesetzes für die Folgen einer erlittenen körperlichen Beschädigung Schadenersatz zu verlangen, doch darf der solchermaßen erhobene Betrag nicht höher sein als die Summe, mit der ein solcher Schadenersatz die oben erwähnte Entschädigung übersteigt.

Arbeitgeber und Versicherungsanstalt sind ebenfalls berechtigt von einer dritten Person, die zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet werden kann, vollen Schadenersatz dafür zu verlangen, was sie auf Grund dieses Gesetzes gezwungen sind zu erlegen.

§ 29. Verträge, die den Zweck haben das in diesem Gesetz bestimmte Recht auf Entschädigung einzuschränken, aufzuheben oder auf eine dritte Person zu übertragen, sind ungtültig; auch darf eine solche Entschädigung nicht gerichtlich ausgepfändet werden.

§ 30. Prozesse wegen Entschädigung infolge eines Unfalls bei der Arbeit sind in der unteren gerichtlichen Instanz anhängig zu machen, innerhalb deren Jurisdiktion der Unfall geschehen ist oder welcher der Arbeitgeber in Forderungsklagen unterworfen ist.

§ 31. Dem Senat kommt es zu darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Erfüllung der oben vorgeschriebenen Versicherung zu überwachen sei, sowie die näheren Vorschriften mitzuteilen, die erforderlich sein können um dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen.

§ 32. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1898.

Wonach alle, die es angeht, sich unterthänigst zu richten haben.

Helsingfors, den 5. Dezember 1895.

Laut dem Eigenen Entschlus seiner Kaiserlichen Majestät und in Seinem Hohen Namen

Sein Senat für Finnland.

(Namen der Senatoren.)

Verordnung, nähere Vorschriften enthaltend über die Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft.

Gegeben in Helsingfors, den 18. Februar 1897.

Wir Nikolai der Zweite, mit Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Tsar von Polen, Großfürst von Finnland etc. etc. etc. Bekunden: Auf Grund der Bestimmungen der §§ 18, 19 und 31 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung die den Arbeiter trifft, wollen Wir hierdurch in Gnaden folgende nähere Ausführungsbestimmungen zu dem erwähnten Gesetze feststellen.

Ueber Anstalten, die berechtigt sind Verträge betreffend Versicherung von Arbeitern gegen Unfall abzuschließen.

§ 1. Wünscht eine Unfallversicherungsanstalt das Recht zu erhalten gemäß dem Gesetz betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft, vom 5. Dezember 1895, Arbeiter gegen Unfall zu versichern, so hat sie, unter Beifügung der für die Anstalt geltenden Statuten ein bezügliches Gesuch an den Kaiserlichen Senat für Finnland einzureichen.

Eine Versicherungsanstalt, deren Hauptverwaltung sich im Auslande befindet, soll außerdem in ihrem Gesuch diejenige Lebensrentenanstalt oder Lebensversicherungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in Finnland angeben, auf welches gemäß

den im § 15 und § 17 Punkt d. des obengenannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen die Verpflichtung übertragen werden soll bei Unfällen, die dauernden Verlust oder dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit oder den Tod des Beschädigten herbeiführen, eine jährliche Entschädigung zu zahlen; zugleich sind dem Gesuch die für eine derartige Anstalt geltenden Statuten sowie eine verifizierte Kopie des Uebereinkommens beizufügen, das mit der betreffenden Anstalt in dieser Beziehung getroffen worden.

Dieselbe Vorschrift gilt für einheimische Versicherungsanstalten, die Versicherungen mit dem Vorbehalte übernehmen, die Auszahlung der jährlichen Entschädigung auf eine Lebensrentenanstalt oder Lebensrentenversicherungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in Finnland zu übertragen.

§ 2. Wenn eine Versicherungsanstalt, die das Recht erhalten hat gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1895 Arbeiter gegen Unfall zu versichern, aufhört solche Versicherungen entgegenzunehmen, so hat sie darüber unverzüglich bei dem Handels- und Industriedepartement Anzeige zu machen sowie eine Bescheinigung des Versicherungsinspektors darüber beizufügen, daß alle der Anstalt obliegenden Verpflichtungen obengenannter Art sichergestellt sind.

§ 3. Das Handels- und Industriedepartement läßt jährlich innerhalb des Monats Dezember in den offiziellen Zeitungen des Landes ein Verzeichnis derjenigen Versicherungsanstalten veröffentlichen, die während des darauffolgenden Jahres Versicherungsgeschäfte der in Rede stehenden Art betreiben dürfen.

§ 4. Wenn die Anstalt aufer der Unfallversicherung von Arbeitern gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1895 auch andere Versicherungsgeschäfte betreibt, so ist die Buchführung der Anstalt derart zu ordnen, daß aus derselben für den letztgenannten Versicherungszweig deutlich hervorgeht:

- die Anzahl der während des Jahres abgeschlossenen Versicherungen;
- die Summe der während des Jahres erhobenen Prämien;
- der Betrag der während des Jahres ausgezahlten Entschädigungen;
- die Kosten für den Betrieb der Gesellschaft; und
- die Totalsumme, für welche die Anstalt in diesem Versicherungszweige haftet sowie der Betrag, der zum Versicherungs- oder Lebensrentenfond übertragen worden.

§ 5. Eine Versicherungs- oder Lebensrentenanstalt, die auf eigenes Risiko die Auszahlung jährlicher Unterstützungen übernommen, hat einen besonderen Versicherungsfond zu bilden, welcher dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Kapitalwert der Verpflichtungen entspricht, die der Anstalt in dieser Beziehung obliegen.

Ist die Versicherungsanstalt auf die gegenseitige Verantwortlichkeit der Teilnehmer gegründet, so ist außerdem ein Reservefond zu bilden und zwar nach Grundsätzen, die in den Statuten der Anstalt bestimmt sein sollen und vom Senat festgestellt werden. Der Reservefond darf nur im Fall der Auflösung der Anstalt angewandt werden um die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 6. Bei der Versicherung von Arbeitern gegen Unfall gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1895 soll sich die Versicherungs- oder Lebensrentenanstalt aus-

drücklich verpflichten sich allen in dem genannten Gesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 7. Eine Anstalt, die nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1895 Entschädigungen zu zahlen hat, ist verpflichtet in jeder Stadt, wo Auszahlungen einer solchen Entschädigung erfolgen sollen, einen Vertreter zu haben. Name und Wohnort des Vertreters sind dem Magistrat oder Gericht der Stadt jedesmal mitzuteilen, wenn ein neuer Vertreter angenommen wird.

Hat die Anstalt einen Vertreter auf dem Lande, so ist der Kronsvogt im Gerichtsbezirk jedesmal zu benachrichtigen, wenn ein neuer Vertreter angenommen wird.

§ 8. Eine Versicherungsanstalt ist verpflichtet, jährlich innerhalb des Monats Februar der Industrieverwaltung ein Verzeichnis sämtlicher Arbeitgeber einzureichen, mit denen während des vorhergegangenen Jahres Versicherungsverträge, welche diese Bekanntmachung betrifft, abgeschlossen worden sind, nebst Angabe über ihren Wohnort und die Unternehmungen, welche die Versicherung umfaßt, sowie alle während des Jahres erfolgten Unfälle, für welche die Anstalt Entschädigungen ausgezahlt hat, entweder direkt oder durch Uebertragung der Zahlungspflicht auf eine andere Anstalt, indem zugleich die Arbeitgeber angegeben werden, bei denen die Unfälle sich ereigneten, und ob die Unfälle dauernden Verlust oder dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) oder den Tod des Beschädigten herbeigeführt haben. Die Industrieverwaltung soll den zuständigen Gewerbeinspektoren Auszüge aus diesen Verzeichnissen zustellen.

§ 9. Die Kontrolle darüber, daß eine Versicherungsanstalt die von ihr übernommenen Verpflichtungen in gehöriger Weise erfüllt, liegt dem Versicherungsinspektor ob, der besonders darüber zu wachen hat, daß die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Versicherungsinspektor ihre Rechnungsbücher vorzulegen, sobald dieser solches verlangt, und im übrigen dem Versicherungsinspektor alle die Aufklärungen zu geben, die diesem notwendig erscheinen.

Ueber die Verpflichtungen des Arbeitgebers.

§ 10. Der Arbeitgeber ist verpflichtet an geeigneten und sichtbaren Stellen in den Arbeitsräumen oder auf den Arbeitsplätzen im Freien anzuschlagen:

1. einen von der Industrieverwaltung ausgefertigten Auszug des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 und der vorliegenden Verordnung in finnischer und schwedischer Sprache;
2. eine deutliche Angabe über die Anstalt, in welcher die Arbeiter gegen Unfall versichert sind, sowie Namen und Wohnort des am Orte oder in der nächsten Stadt ansässigen Vertreters der Anstalt.

§ 11. Ein Arbeitgeber in Unternehmungen, die im § 2 Punkt a des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 erwähnt sind, soll innerhalb des Monats Januar 1898 und in Unternehmungen, die nach dieser Zeit entstehen, innerhalb dreißig Tagen nachdem das Unternehmen seine Thätigkeit begonnen, dem Gewerbeinspektor des Distriktes nach festgestelltem Formular Angaben darüber machen, mit welcher Anstalt der Vertrag über Versicherung der Arbeiter geschlossen worden, wie lange der

Vertrag Gültigkeit hat, ob die Versicherung nur Invalidität und Todesfall oder auch vorübergehende körperliche Beschädigung umfasst, sowie über die ungefähre Anzahl Arbeiter am Unternehmen. Aehnliche Angaben sind nachher jedesmal wenn ein Versicherungsvertrag erneuert oder ein neuer Vertrag geschlossen wird, innerhalb derselben Zeit dem Gewerbeinspektor einzureichen.

Für die übrigen im zitierten Paragraphen angegebenen versicherungspflichtigen Unternehmungen sind die oben vorgeschriebenen Angaben an die Polizeibehörde des Ortes oder den im § 15 erwähnten besonderen Aufseher einzureichen.

Den Versicherungsvertrag oder die Bescheinigung darüber dafs die Entschädigung in Gemäfsheit mit der im § 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 enthaltenen Bestimmung sichergestellt worden, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Gewerbeinspektor, der Polizeibehörde oder, wo behufs Ueberwachung eines versicherungspflichtigen Unternehmens ein besonderer Aufseher angestellt ist, diesem vorzuweisen.

§ 12. Der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet nicht nur bei der Polizeikammer, dem Magistrat, Ordnungsgericht oder Kronlehnsmann des Ortes über schwerere in seinem Unternehmen vorgefallene Unfälle in der im § 19 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 vorgeschriebenen Weise Anzeige zu machen, sondern auch über alle Unfälle, die eine mehr als sechstägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, nach festgestelltem Formular ein Register zu führen, das folgende Angaben enthalten soll: den Namen der beschädigten Person, die Zeit wann der Unfall eingetroffen und den Vorgang bei demselben, die Beschaffenheit und die Folgen der Beschädigung sowie die Gesamtanzahl der angestellten Arbeiter.

Dieses Verzeichnis soll dem Gewerbeinspektor, Aufseher, der Polizeibehörde und dem Vertreter der Versicherungsanstalt stets zur Verfügung stehen; ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der die während des vorhergegangenen Kalenderjahres eingeführten Angaben enthält, ist jährlich innerhalb des Monats Februar an den Magistrat oder das Ordnungsgericht in der Stadt und an den Kronsvogt auf dem Lande einzureichen, um der Industrieverwaltung zugesandt zu werden. Ist während des Jahres kein Unfall am Unternehmen eingetroffen, so ist eine Mitteilung hierüber nebst Angabe der Arbeiterzahl in der im vorhergehenden Punkt angegebenen Weise an die Industrieverwaltung einzusenden.

Wird das Unternehmen für Rechnung des Staates betrieben, so sind die oben erwähnten Angaben durch die zuständige Behörde unmittelbar der Industrieverwaltung zuzustellen.

§ 13. Versäumt ein Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, so wird er gemäfs dem § 26 Punkt 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 mit einer Geldbusse bestraft.

Besondere Bestimmungen.

§ 14. Ist in der im § 19 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 vorgeschriebenen Weise über einen Unfall Anzeige gemacht worden, der den Tod oder die Invalidität des Beschädigten herbeigeführt hat oder hätte zur Folge haben können, oder hat die Polizeibehörde in anderer Weise von einem solchen Unfall Kenntnis erhalten, so

hat die Polizeibehörde so bald wie möglich an Ort und Stelle eine Untersuchung vorzunehmen.

Bei dieser Untersuchung, über die der Gewerbeinspektor und die Versicherungsanstalt, die am Ort einen Vertreter hat, sowie der im § 15 erwähnte besondere Aufseher zu benachrichtigen sind, und zu welcher der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter und die interessierten Parteien vorgeladen werden sollen, wenn solches ohne Zeitverlust geschehen kann, ist soweit möglich zu ermitteln:

1. die Ursache des Unfalles und die näheren Umstände bei demselben;
2. welche Personen dabei beschädigt oder getötet worden;
3. die Beschaffenheit der Beschädigung sowie die übrigen Umstände, die auf die zu zahlende Entschädigung einwirken können;
4. der Arbeitsverdienst des Beschädigten oder Getöteten am Unternehmen während des zuletzt verflossenen Jahres oder, wenn er nicht das ganze Jahr daselbst angestellt gewesen, während der Zeit, wo er am Unternehmen beschäftigt gewesen, nebst Angabe des Berechnungsgrundes; und
5. welche zur Entschädigung berechnete Angehörige ein schwer beschädigter oder getöteter Arbeiter hat.

Das Protokoll über die Untersuchung soll spätestens innerhalb acht Tagen darnach dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zugestellt werden, dem es obliegt, wenn solches verlangt wird, dem Beschädigten oder dessen Rechtsinhabern und der Versicherungsanstalt verifizierte Kopieen desselben auszufertigen.

§ 15. Dem zuständigen Gewerbeinspektor und der Polizeibehörde oder, wo sonst für ein bestimmtes versicherungspflichtiges Unternehmen oder Werk ein besonderer Aufseher angestellt ist, diesem Aufseher liegt es ob, darüber zu wachen, dafs die Versicherung erfüllt wird.

In dieser Beziehung hat der Gewerbeinspektor insbesondere, soweit möglich, jedes Jahr die im § 2 Punkt a des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 erwähnten Unternehmungen zu besuchen, und soweit thunlich, auch die übrigen in demselben Paragraphen genannten versicherungspflichtigen Unternehmungen, für welche kein besonderer Aufseher eingesetzt ist, zu überwachen.

Der Polizeibehörde liegt es ob, den Gewerbeinspektor und den oben erwähnten Aufseher wo nötig zu unterstützen sowie im allgemeinen darüber zu wachen, dafs die in Rede stehende Versicherung erfüllt wird und insbesondere in betreff der im § 2 Punkt b, c, d, e und f des erwähnten Gesetzes genannten Unternehmungen.

§ 16. Der Industrieverwaltung liegt es ob, die eingelaufenen statistischen Angaben über geschehene Unfälle und damit zusammenhängende Umstände bearbeiten zu lassen.

§ 17. Der Industrieverwaltung kommt es zu, die im Gesetz vom 5. Dezember 1895 und in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare für Anmeldungen u. s. w. anzufertigen.

§ 18. Inbezug auf die Beurteilung des Invaliditätsgrades und davon abhängiger Entschädigung bei verschiedenen körperlichen Beschädigungen sowie inbezug auf die Regelung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen, von welchen Arbeiter an Unternehmungen und Arbeiten, die für Rechnung des Staates betrieben werden, betroffen

werden, gelten diejenigen Bestimmungen, die noch fernerhin darüber ausgefertigt werden können.

Wonach alle, die es angeht, sich unterthänigst zu richten haben.

Helsingfors, den 18. Februar 1897.

In dem Hohen Namen Seiner Kaiserlichen Majestät
Sein Senat für Finnland.
(Namen der Senatoren.)

Erlaß, betreffend die Prinzipien zur Schätzung des Invaliditätsgrades bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 über die Haftpflicht des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, welche die Arbeiter trifft.

Gegeben in Helsingfors den 9. Dezember 1897.

Wir Nikolai der Zweite von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Zar von Polen, Großfürst von Finnland etc. etc. bekunden: In Veranlassung der Vorschrift im § 31 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 betreffend die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, welche den Arbeiter trifft, haben Wir für gut befunden, in Gnaden folgende nähere Vorschriften zu erteilen als Anleitung bei Beurteilung von körperlichen Schäden, welche lebenslänglichen Verlust oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge haben, und gemäß welchen der Arbeiter oder dessen Rechtsinhaber auf Grund erwähnten Gesetzes zu jährlichem Schadenersatz berechtigt ist.

§ 1. Als körperlicher Schaden, welcher lebenslängliche, vollständige Arbeitsunfähigkeit (totale Invalidität) zur Folge hat, soll derjenige angesehen werden, welcher auf die geistigen Fähigkeiten des Verunglückten, auf dessen körperliche Kräfte oder seine Fähigkeit sich zu bewegen derart eingewirkt hat, daß er oder sie infolgedessen vollständig unfähig geworden, sich durch eigene Arbeit zu ernähren, — wie der Verlust beider Hände oder beider Füße oder eine solche Beschädigung derselben, daß sie vollständig ihre Funktionsfähigkeiten eingebüßt haben, oder auch der Verlust sowohl der einen Hand wie des einen Fußes oder eine Beschädigung oben erwähnter Art davon, sowie der Verlust des Sehvermögens beider Augen.

§ 2. Hat der Arbeiter durch Unfall bei der Arbeit einen körperlichen Schaden erlitten, welcher keine vollständige Unfähigkeit zur Arbeit, sondern nur eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit (partielle Invalidität) zur Folge gehabt hat, so sollen bei der Bestimmung dieser Verminderung, in Prozenten der vollständigen Arbeitsunfähigkeit (Invaliditätsgrad) ausgedrückt, nachstehende Berechnungsgrundlagen zur Leitung dienen:

Verlust von

| | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Arm oder Hand | dem rechten 50—75%, linken 40—65% |
| Daumen mit oder ohne Zwischenhand- | |
| knochen | „ 20—35 „ „ 15—30 „ |
| Zeigefinger | „ 10—25 „ „ 5—20 „ |

| Verlust von | | dem rechten | 5—15 % | linken | 3—10 % |
|---|-----------------------|-------------|--------|--------|--------|
| einem anderen Finger | | | | | |
| Daumen und Zeigefinger | | „ | 30—55 | „ | 20—45 |
| Daumen und einem anderen Finger | | „ | 20—45 | „ | 15—40 |
| drei Fingern | | „ | 30—60 | „ | 20—50 |
| vier Fingern | | „ | 30—65 | „ | 20—55 |
| allen Fingern | | „ | 40—70 | „ | 30—65 |
| allen Fingern nebst einem Teil der Hand | | „ | 45—75 | „ | 35—65 |
| Teilen von Fingern: | | | | | |
| äusserstem Gliede eines Fingers | | „ | 0—10 | „ | 0—8 |
| zwei Gliedern eines anderen Fingers als des Daumens | | „ | 5—20 | „ | 0—15 |
| b) Unterbein und Schenkelbein, ganz oder Teil davon | (linkes oder rechtes) | | 60—80 | | „ |
| ganzem Unterbein | „ | „ | 50—70 | „ | „ |
| Unterbein teilweise | „ | „ | 40—60 | „ | „ |
| ganzem Fufs | „ | „ | 30—50 | „ | „ |
| einer oder mehrerer Zehen | „ | „ | 0—10 | „ | „ |
| Teil des Fufses nebst Zehen | „ | „ | 10—30 | „ | „ |
| c) Sehvermögen auf einem Auge | „ | „ | 20—35 | „ | „ |
| d) Gehör auf einem Ohr | „ | „ | 0—10 | „ | „ |
| Gehör auf beiden Ohren ¹⁾ | „ | „ | 10—50 | „ | „ |

§ 3. Bei Taxierung der Verminderung der Arbeitsfähigkeit gemäfs den im § 2 angeführten Berechnungsgründen soll auf alle beeinflussenden Umstände, wie z. B. zur Berufsthätigkeit des Beschädigten erforderliche gröfsere oder geringere Fertigkeit, Beweglichkeit, Kraftentwicklung, Beobachtungsvermögen, Geistesanstrengung u. dergl., Rücksicht genommen werden, in welcher Beziehung die niedrigsten Grenzwerte in allen den Fällen angewandt werden sollen, wo die Arbeitsfähigkeit in geringerem Grade von dem beschädigten Körperteile abhängig ist und soll im allgemeinen ein körperlicher Schaden bei jüngeren Jahren niedriger als im höheren Alter, sowie für Frauen höher, als für Männer taxiert werden.

Ist hinsichtlich der Art der Arbeit des Beschädigten oder anderer Umstände die durch den körperlichen Schaden verursachte Verminderung der Arbeitsfähigkeit nachweislich gröfser oder geringer als was im erwähnten Paragraphen als Grund der Berechnung angegeben wird, so soll der Invaliditätsgrad mit Bezug auf die wirkliche Verminderung der Arbeitsfähigkeit bestimmt werden.

§ 4. Trifft der Schaden gleichzeitig mehrere Körperteile, welche im § 2 getrennt für sich angegeben sind, so soll der Invaliditätsgrad, welchen man durch Zusammenschlagen der im genannten Paragraphen angegebenen Prozentsätze für die ver-

¹⁾ Für linkshändige Personen gelten die höheren Werte dem linken und die niedrigeren Werte dem rechten Arm oder der resp. Hand.

schiedenen Körperschäden erhält, in dem Maße reduziert werden, als der Beschädigte noch arbeitsfähig ist.

§ 5. Hat der vom Unfall bei der Arbeit betroffene Arbeiter schon früher einen körperlichen Schaden erlitten, oder ist er mit körperlichen Gebrechen behaftet, so soll bei Abschätzung des Invaliditätsgrades die nötige Rücksicht auf die geringere Arbeitsfähigkeit genommen werden, welche der Beschädigte besaß, ehe der ihn zum Schadenersatz berechtigende Unfall geschah.

§ 6. Wird um Ersatz für einen körperlichen Schaden gesucht hinsichtlich dessen volle, zuverlässige Klarheit, inwieweit und inwiefern derselbe durch Unfall bei der Arbeit verursacht wurde, auf Grund der im § 19 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 nach eingetroffenem Unfälle vorgesehenen Untersuchung nicht gewonnen werden kann, so soll derjenige, welcher Anspruch auf Schadenersatz, erhebt, durch ärztliche Bescheinigung oder anderweitig letzterwähnte Umstände ins Reine bringen und soll der Invaliditätsgrad unter Berücksichtigung der Verminderung der Arbeitsfähigkeit, welche laut erwähnter Klarlegung dem Unfälle zugeschrieben werden kann, bestimmt werden.

Wonach alle, die es angeht, sich unterthänigst zu richten haben.

Helsingfors, den 9. Dezember 1897.

In dem Hohen Namen Seiner Kaiserlichen Majestät:

Sein Senat für Finnland.

(Namen der Senatoren.)

MISZELLEN.

Die Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1896.

Von

DR. ERNST LANGE

in Berlin.

Der XII. Band des Archivs (Seite 551—572) brachte die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung für das Jahr 1896. Wir lassen nunmehr die Statistik der Krankenversicherung für 1896 folgen, die also die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung bildet: Bd. II S. 639, IV S. 531, V S. 677, VI S. 566, VII S. 694, IX S. 228, X S. 774 und XI S. 474. Ueber den Grund der getrennten Behandlung des Stoffes haben wir uns bereits auf S. 551 des XII. Bandes geäußert.

Die wichtigste Quelle der Darstellung ist die „Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1896“ im Band 96 der Statistik des Deutschen Reichs.

1. Organisation. Vom 1. Januar 1896 an sind in Braunschweig auch die Dienstboten dem Versicherungszwange unterworfen. Im übrigen kann sich der Kreis der zwangsweise versicherten Personen nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden gegen das vorhergehende Jahr verändert haben.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

| am Ende des Jahres | Zunahme in Prozenten | | |
|--------------------|----------------------|------------------|-----------|
| | | von Jahr zu Jahr | seit 1885 |
| 1885 | 4 294 173 | — | — |
| 1886 | 4 570 087 | 6,4 | 6,4 |
| 1887 | 4 842 226 | 6,0 | 12,8 |
| 1888 | 5 516 461 | 13,9 | 28,5 |

| am Ende des Jahres | | Zunahme in Prozenten | |
|--------------------|-----------|----------------------|-----------|
| | | von Jahr zu Jahr | seit 1885 |
| 1889 | 6 071 035 | 10,1 | 41,4 |
| 1890 | 6 342 828 | 4,5 | 47,7 |
| 1891 | 6 530 513 | 3,0 | 52,1 |
| 1892 | 6 513 738 | -0,3 | 51,7 |
| 1893 | 6 754 735 | 3,7 | 57,3 |
| 1894 | 6 939 412 | 2,7 | 61,9 |
| 1895 | 7 288 884 | 5,0 | 69,7 |
| 1896 | 7 695 587 | 5,6 | 79,2 |

Da sich bei vielen Kassen die Mitgliederzahl je nach der Jahreszeit bedeutend ändert, so ist auch noch die Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt von den Kassen festgestellt worden, allerdings erst seit 1888 in einer Weise, daß ein Vergleich möglich ist. Wie sich die Entwicklung seitdem in diesen Zahlen darstellt, zeigt die folgende Aufstellung:

| | Durchschnittl. Mitgliederzahl | Zunahme von Jahr zu Jahr | |
|------|----------------------------------|--------------------------|------|
| | | absolut | pCt. |
| 1888 | 5 398 478 | — | — |
| 1889 | 6 144 199 | 745 721 | 13,8 |
| 1890 | 6 579 539 | 435 340 | 7,1 |
| 1891 | 6 879 921 | 300 382 | 4,6 |
| 1892 | 6 955 049 | 75 128 | 1,1 |
| 1893 | 7 106 804 | 151 755 | 2,2 |
| 1894 | 7 282 609 | 175 805 | 2,5 |
| 1895 | 7 525 524 | 242 915 | 3,3 |
| 1896 | 7 944 820 | 419 296 | 5,6 |

In den Knappschaftskassen, die in der Reichsstatistik nicht berücksichtigt sind, waren im Jahre 1896 durchschnittlich 496 946 Personen (1895: 480 124) versichert, so daß die Gesamtzahl der Versicherten 8 441 766 oder 16,0 pCt. der Bevölkerung des Deutschen Reichs betrug gegen 1895: 8 005 648 oder 15,3 pCt.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermaßen:

| Am Ende des Jahres | Gemeinde- Kranken- versicherung | Orts- | Krankenkassen | | | Einge- schriebene Hilfskassen | Landes- rechtliche |
|--------------------------|---------------------------------------|-----------|---------------|--------|----------|-------------------------------------|-----------------------|
| | | | Betriebs- | Bau- | Innungs- | | |
| 1885 | 586 584 | 1 534 888 | 1 261 200 | 12 115 | 24 879 | 730 722 | 143 785 |
| 1886 | 629 069 | 1 701 305 | 1 314 216 | 12 897 | 32 013 | 731 943 | 148 644 |
| 1887 | 628 985 | 1 909 046 | 1 374 683 | 17 311 | 41 700 | 727 127 | 143 374 |
| 1888 | 882 244 | 2 200 937 | 1 459 737 | 26 964 | 50 447 | 752 918 | 143 214 |
| 1889 | 1 000 142 | 2 451 072 | 1 601 706 | 21 600 | 57 868 | 792 993 | 145 654 |
| 1890 | 1 056 726 | 2 559 761 | 1 689 977 | 10 834 | 61 554 | 821 403 | 142 573 |
| 1891 | 1 089 506 | 2 685 707 | 1 707 767 | 17 593 | 62 898 | 832 098 | 134 944 |

| Am Ende des Jahres | Gemeinde- Kranken- versicherung | Krankenkassen | | | | Einge- schriebene Hilfskassen | Landes- rechtliche |
|--------------------------|---------------------------------------|---------------|-----------|--------|----------|-------------------------------------|-----------------------|
| | | Orts- | Betriebs- | Bau- | Innungs- | | |
| 1892 | 1 099 339 | 2 776 591 | 1 693 342 | 16 094 | 61 470 | 749 576 | 117 326 |
| 1893 | 1 155 450 | 3 020 654 | 1 761 791 | 18 290 | 77 980 | 659 220 | 61 350 |
| 1894 | 1 163 462 | 3 109 100 | 1 851 344 | 19 658 | 84 680 | 651 570 | 59 598 |
| 1895 | 1 222 737 | 3 287 712 | 1 929 010 | 15 081 | 102 857 | 671 607 | 59 880 |
| 1896 | 1 266 870 | 3 478 370 | 2 061 377 | 11 779 | 117 906 | 700 451 | 58 834 |

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die verschiedenen Kassenarten

| am Ende des Jahres | Gemeinde- Kranken- versicherung | Krankenkassen | | | | einge- schriebene Hilfskassen | landes- rechtliche |
|--------------------------|---------------------------------------|---------------|-----------|------|----------|-------------------------------------|-----------------------|
| | | Orts- | Betriebs- | Bau- | Innungs- | | |
| 1885 | 13,7 | 35,7 | 29,4 | 0,3 | 0,6 | 17,0 | 3,3 |
| 1886 | 13,8 | 37,2 | 28,8 | 0,3 | 0,7 | 16,0 | 3,2 |
| 1887 | 13,0 | 39,4 | 28,4 | 0,3 | 0,9 | 15,0 | 3,0 |
| 1888 | 16,0 | 39,9 | 26,5 | 0,5 | 0,9 | 13,6 | 2,6 |
| 1889 | 16,5 | 40,4 | 26,4 | 0,3 | 0,9 | 13,1 | 2,4 |
| 1890 | 16,7 | 40,4 | 26,6 | 0,2 | 1,0 | 12,9 | 2,2 |
| 1891 | 16,7 | 41,1 | 26,1 | 0,3 | 1,0 | 12,7 | 2,1 |
| 1892 | 16,9 | 42,6 | 26,0 | 0,3 | 0,9 | 11,5 | 1,8 |
| 1893 | 17,1 | 44,7 | 26,1 | 0,3 | 1,1 | 9,8 | 0,9 |
| 1894 | 16,8 | 44,8 | 26,7 | 0,3 | 1,2 | 9,4 | 0,8 |
| 1895 | 16,8 | 45,1 | 26,5 | 0,2 | 1,4 | 9,2 | 0,8 |
| 1896 | 16,5 | 45,2 | 26,8 | 0,1 | 1,5 | 9,1 | 0,8 |

Die Bau-Krankenkassen und die landesrechtlichen Hilfskassen haben also an Mitgliedern abgenommen, alle anderen Kassenarten zugenommen, verhältnismäßig am stärksten die Betriebs-Krankenkassen.

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

| | Gemeinde- Kranken- versicherungen | Krankenkassen | | | | einge- schriebene Hilfskassen | landes- rechtl. | zusammen |
|------|---|---------------|-----------|------|----------|-------------------------------------|--------------------|----------|
| | | Orts- | Betriebs- | Bau- | Innungs- | | | |
| 1885 | 7 125 | 3 700 | 5 500 | 101 | 224 | 1 818 | 474 | 18 942 |
| 1886 | 7 170 | 3 747 | 5 658 | 127 | 289 | 1 876 | 490 | 19 357 |
| 1887 | 7 363 | 3 763 | 5 757 | 131 | 352 | 1 878 | 471 | 19 715 |
| 1888 | 7 852 | 3 893 | 5 868 | 135 | 401 | 1 853 | 466 | 20 468 |
| 1889 | 7 926 | 4 030 | 5 958 | 150 | 425 | 1 866 | 467 | 20 822 |
| 1890 | 8 011 | 4 119 | 6 124 | 130 | 452 | 1 869 | 468 | 21 173 |
| 1891 | 8 145 | 4 219 | 6 244 | 132 | 467 | 1 841 | 450 | 21 498 |
| 1892 | 8 253 | 4 243 | 6 316 | 123 | 471 | 1 739 | 443 | 21 588 |
| 1893 | 8 234 | 4 328 | 6 434 | 115 | 483 | 1 361 | 271 | 21 226 |
| 1894 | 8 302 | 4 410 | 6 591 | 106 | 507 | 1 375 | 261 | 21 552 |
| 1895 | 8 449 | 4 475 | 6 770 | 102 | 545 | 1 388 | 263 | 21 992 |
| 1896 | 8 451 | 4 523 | 6 796 | 103 | 566 | 1 410 | 262 | 22 111 |

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an den

| | Gemeinde- Kranken- versicherungen | Orts- Krankenkassen | Betriebs- Krankenkassen | Bau- Krankenkassen | Innungs- Krankenkassen | einge- schriebenen Hilfskassen | landes- rechtlichen Hilfskassen |
|------|---|------------------------|----------------------------|-----------------------|---------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1885 | 37,6 | 19,5 | 29,1 | 0,5 | 1,2 | 9,6 | 2,5 |
| 1886 | 37,0 | 19,4 | 29,2 | 0,7 | 1,5 | 9,7 | 2,5 |
| 1887 | 37,3 | 19,1 | 29,2 | 0,7 | 1,8 | 9,5 | 2,4 |
| 1888 | 38,4 | 19,0 | 28,7 | 0,6 | 2,0 | 9,0 | 2,3 |
| 1889 | 38,1 | 19,4 | 28,6 | 0,7 | 2,0 | 9,0 | 2,2 |
| 1890 | 37,9 | 19,5 | 28,9 | 0,6 | 2,1 | 8,8 | 2,2 |
| 1891 | 37,9 | 19,6 | 29,0 | 0,6 | 2,2 | 8,6 | 2,1 |
| 1892 | 38,2 | 19,6 | 29,3 | 0,6 | 2,2 | 8,1 | 2,0 |
| 1893 | 38,8 | 20,4 | 30,3 | 0,5 | 2,3 | 6,4 | 1,3 |
| 1894 | 38,5 | 20,5 | 30,6 | 0,5 | 2,3 | 6,4 | 1,2 |
| 1895 | 38,4 | 20,3 | 30,8 | 0,5 | 2,5 | 6,3 | 1,2 |
| 1896 | 38,2 | 20,5 | 30,7 | 0,5 | 2,5 | 6,4 | 1,2 |

Die Gesamtzahl der Kassen, die bis 1892 stetig größer geworden, dann aber 1893 vorübergehend gefallen war, weil durch die Novelle vom 10. April 1892 viele Hilfskassen ausgeschieden wurden, ist also im Berichtsjahr weiter gestiegen. Ununterbrochen vermehrt haben sich seit 1885 die Orts-, die Betriebs- und die Innungs-Krankenkassen, und bei den Gemeinde-Krankenversicherungen ist der geringe Rückgang im Jahre 1893 nicht von Dauer gewesen. Auch die eingeschriebenen Hilfskassen haben seit 1893 wieder beständig an Zahl zugenommen, während sich die landesrechtlichen Hilfskassen ebenso wie die Bau-Krankenkassen der Zahl nach in den letzten Jahren nur annähernd behauptet, an Mitgliedern aber, wie wir bereits gesehen, verloren haben.

Als Ergänzung möge noch dienen, daß sich die Zahl der außerdem noch thätigen eingeschriebenen Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genügten und deshalb von der Statistik nicht mit umfaßt werden, belief

| | | | | | |
|------|-----|-----|-----|---------|-------------|
| 1885 | auf | 96 | mit | 16 716 | Mitgliedern |
| 1886 | „ | 103 | „ | 16 103 | „ |
| 1887 | „ | 107 | „ | 21 055 | „ |
| 1888 | „ | 117 | „ | 23 136 | „ |
| 1889 | „ | 102 | „ | 24 050 | „ |
| 1890 | „ | 113 | „ | 42 321 | „ |
| 1891 | „ | 123 | „ | 49 843 | „ |
| 1892 | „ | 133 | „ | 56 803 | „ |
| 1893 | „ | 269 | „ | 124 969 | „ |
| 1894 | „ | 232 | „ | 122 447 | „ |
| 1895 | „ | 224 | „ | 121 060 | „ |
| 1896 | „ | 215 | „ | 124 397 | „ |

Die Wirkung der Novelle vom 10. April 1892 zeigt sich auch in dieser Zahlenreihe unzweideutig.

Die Durchschnittsgröße einer Kasse, alle Kassenarten zusammengenommen, ist seit 1885 stetig und sehr bedeutend gewachsen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 1885: 228,7, dagegen 1896: 366,4. Im einzelnen kommen durchschnittlich Mitglieder auf eine

| | Gemeinde- Kranken- versicherung | Krankenkasse | | | | eingeschrieb. | landesrechtl. | Kasse überhaupt |
|------------|---------------------------------------|--------------|-----------|-------|----------|---------------|---------------|-----------------|
| | | Orts- | Betriebs- | Bau- | Innungs- | | | |
| | | | | | | | | |
| Hilfskasse | | | | | | | | |
| 1885 | 83,5 | 415,6 | 230,4 | 146,0 | 111,1 | 404,8 | 303,3 | 228,7 |
| 1886 | 87,7 | 455,1 | 234,1 | 122,8 | 111,2 | 397,1 | 310,3 | 237,6 |
| 1887 | 85,7 | 508,5 | 240,2 | 176,6 | 119,1 | 395,6 | 307,7 | 247,4 |
| 1888 | 112,2 | 587,0 | 247,1 | 248,9 | 141,4 | 409,0 | 310,0 | 280,4 |
| 1889 | 139,9 | 638,3 | 262,0 | 300,1 | 150,6 | 425,5 | 312,9 | 306,2 |
| 1890 | 144,8 | 675,7 | 276,9 | 266,6 | 166,2 | 441,4 | 313,8 | 319,9 |
| 1891 | 150,9 | 693,6 | 280,8 | 248,1 | 169,0 | 464,8 | 311,4 | 329,2 |
| 1892 | 151,2 | 710,5 | 278,5 | 288,8 | 162,9 | 469,3 | 303,7 | 331,5 |
| 1893 | 157,6 | 752,5 | 280,2 | 335,4 | 191,8 | 495,0 | 238,7 | 343,6 |
| 1894 | 158,6 | 760,5 | 283,7 | 358,2 | 203,5 | 488,7 | 232,2 | 346,9 |
| 1895 | 159,8 | 774,5 | 290,7 | 298,5 | 213,8 | 487,8 | 231,1 | 352,3 |
| 1896 | 164,0 | 811,2 | 302,8 | 282,9 | 235,9 | 500,8 | 229,4 | 366,4 |

Mit Ausnahme der landesrechtlichen Hilfskassen und der Bau-Krankenkassen zeigen also die Kassen aller Formen die Tendenz, stetig an Mitgliedern zuzunehmen, wobei natürlich immerhin kleine Schwankungen gelegentlich mit unterlaufen.

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der durchschnittlichen Mitgliederzahl nach treten in den Vordergrund: die Gemeinde-Krankenversicherungen in Waldeck (81,0 pCt. der Versicherten), Bayern (59,5 pCt.), Mecklenburg-Strelitz (56,6 pCt.), Sachsen-Altenburg (39,3 pCt.), Anhalt (38,6 pCt.), Baden (35,9 pCt.) und Hessen (35,4 pCt.), die eingeschriebenen Hilfskassen in Lippe (76,3 pCt.), Hamburg (69,7 pCt.) und Bremen (45,4 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen in Elsass-Lothringen (57,3 pCt.) und die Orts-Krankenkassen in den übrigen 15 Staaten, darunter Preußen mit 54,3 pCt., also demselben Prozentsatz wie in den beiden vorhergehenden Jahren.

Unter den Kassenmitgliedern befanden sich nach den Jahresdurchschnittszahlen seit 1889 (für die Jahre 1885—1888 liegen noch keine exakt vergleichbaren Zahlen vor)

| | männliche Mitglieder | weibliche Mitglieder | weibliche Mitglieder in pCt. der männlichen |
|------|-------------------------|-------------------------|--|
| 1889 | 4 948 537 | 1 195 662 | 24,2 |
| 1890 | 5 266 319 | 1 313 220 | 24,9 |
| 1891 | 5 471 790 | 1 408 131 | 25,7 |
| 1892 | 5 510 521 | 1 444 528 | 26,2 |
| 1893 | 5 557 379 | 1 549 425 | 27,9 |
| 1894 | 5 674 721 | 1 607 888 | 28,3 |
| 1895 | 5 835 198 | 1 690 326 | 29,0 |
| 1896 | 6 151 886 | 1 792 934 | 29,1 |

Im Berichtsjahre ist also die Zahl der weiblichen Mitglieder nur wenig stärker gestiegen als die der männlichen, im ganzen seit 1889 aber recht beträchtlich. Während sich die männlichen Versicherten in den 8 Jahren von 1889—1896 um 24,3 pCt. vermehrten, hob sich die Zahl der weiblichen um 50 pCt. — und zwar sind hieran sämtliche Kassenarten, mit Ausnahme der Betriebs-Krankenkassen, beteiligt, wenn auch nicht im gleichen Grade. Auf 100 männliche Mitglieder kamen weibliche bei den

| | Gemeinde- Kranken- versicherungen | Orts- Krankenkassen | Betriebs- Krankenkassen | Bau- Krankenkassen | Innungs- Krankenkassen | eingeschrieb. Hilfskassen | landesrechtl. rechtl. |
|------|---|------------------------|----------------------------|-----------------------|---------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 1889 | 35,3 | 24,3 | 27,9 | 1,9 | 7,5 | 8,2 | 24,7 |
| 1896 | 44,9 | 30,2 | 27,9 | 2,3 | 9,0 | 9,5 | 28,2 |

2. Leistungen der Krankenkassen. Es wurden Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Krankengeld oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung gezahlt (die für 1885 bis 1887 ermittelten Zahlen sind nicht zuverlässig)

| Jahr | Erkrankungsfällen | Krankheitstage |
|------------------|-------------------|----------------|
| 1888 in 1762 520 | 29,5 Mill. | |
| 1889 „ 2042 082 | 33,4 „ | „ |
| 1890 „ 2422 350 | 39,2 „ | „ |
| 1891 „ 2397 826 | 40,8 „ | „ |
| 1892 „ 2478 237 | 42,8 „ | „ |
| 1893 „ 2794 027 | 46,2 „ | „ |
| 1894 „ 2492 309 | 43,7 „ | „ |
| 1895 „ 2703 632 | 46,5 „ | „ |
| 1896 „ 2763 757 | 47,6 „ | „ |

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

| Jahr | Erkrankungsfälle | Krankheitstage |
|------------|------------------|----------------|
| 1888 . . . | 32,6 | 547,0 |
| 1889 . . . | 33,2 | 544,1 |
| 1890 . . . | 36,8 | 595,4 |
| 1891 . . . | 34,9 | 593,0 |
| 1892 . . . | 35,6 | 614,7 |
| 1893 . . . | 39,3 | 650,1 |
| 1894 . . . | 34,2 | 599,9 |
| 1895 . . . | 35,9 | 617,5 |
| 1896 . . . | 34,8 | 599,2 |

Trotz der Zunahme der absoluten Zahl der Erkrankungsfälle und der Krankheitstage ist also das Jahr 1896 im Verhältnis zur Zahl der Kassenmitglieder doch günstiger verlaufen als das Jahr 1895.

Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles ist in beiden Jahren

die gleiche gewesen; die Unterstützung mit Krankengeld oder die Anstaltsbehandlung dauerte im Durchschnitt für den Erkrankungsfall

| | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------------|
| 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
| 16,8 | 16,4 | 16,2 | 17,0 | 17,3 | 16,5 | 17,5 | 17,2 | 17,2 Tage. |

Für die einzelnen Kassenarten schwankt die Krankheitsdauer im Jahre 1896 von 15,8 Tagen bei den Innungs-Krankenkassen bis zu 19,5 Tagen bei den landesrechtlichen Hilfskassen.

Wie in unseren früheren Darstellungen verzichteten wir auch diesmal darauf, diese Verhältnisse für die einzelnen Kassenarten gesondert sowie für die männlichen und weiblichen Mitglieder getrennt zu betrachten, da diese Dinge doch wohl von zu geringem Interesse für unsere Leser sind.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich für

| | 1 Mitglied | 1 Krankheitsfall | 1 Krankheitstag | überhaupt |
|----------|------------|------------------|-----------------|-----------|
| | Mk. | Mk. | Mk. | 1000 Mk. |
| 1888 auf | 11,40 | 34,93 | 2,08 | 61 581,5 |
| 1889 „ | 11,55 | 34,76 | 2,12 | 70 975,2 |
| 1890 „ | 12,77 | 34,70 | 2,12 | 84 040,0 |
| 1891 „ | 12,96 | 37,19 | 2,19 | 89 166,1 |
| 1892 „ | 13,55 | 38,03 | 2,20 | 94 258,4 |
| 1893 „ | 14,35 | 36,50 | 2,21 | 101 971,7 |
| 1894 „ | 13,67 | 40,— | 2,28 | 99 588,5 |
| 1895 „ | 13,93 | 38,77 | 2,26 | 104 822,4 |
| 1896 „ | 13,81 | 39,70 | 2,30 | 109 722,8 |

Der auf ein Mitglied entfallende Kostenbetrag ist also im Berichtsjahre geringer geworden, dagegen ist der Durchschnittsbetrag für einen Krankheitsfall und der für einen Krankheitstag wieder gestiegen, nachdem beide im vorigen Jahre gefallen waren.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

| | 1896 | 1895 | 1894 |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|
| | pCt. | pCt. | pCt. |
| Krankengeld | 42,35 | 43,27 | 42,78 |
| Arzt | 22,61 | 22,08 | 22,30 |
| Arznei | 17,23 | 17,30 | 17,50 |
| Verpflegung in Krankenanstalten . | 12,37 | 12,02 | 11,92 |
| Sterbegeld | 3,53 | 3,54 | 3,65 |
| Unterstützung an Wöchnerinnen . | 1,84 | 1,74 | 1,78 |
| Fürsorge für Rekonvaleszenten . . | 0,07 | 0,05 | 0,07 |

Wie man sieht, spielt die Verpflegung in Krankenanstalten eine immer größere Rolle unter diesen Leistungen. Im übrigen sei nur noch darauf hingewiesen, daß sich die Fürsorge für Rekonvaleszenten nach wie vor in recht engen Grenzen hält.

Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf jedes Kassenmitglied

| | 1896 | 1895 | 1894 |
|---|-------|-------|-------|
| | Mk. | Mk. | Mk. |
| Krankheitskosten | 13,81 | 13,93 | 13,67 |
| von ihm gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . . | 11,27 | 11,05 | 10,87 |
| so dafs es mehr empfangen hat | 2,54 | 2,88 | 2,80 |

Für die einzelnen Kassenarten sind die Zahlen im Berichtsjahre folgende:

| | Krankheitskosten | Beiträge und Eintrittsgelder | Mehr (+) weniger (-) empfangen |
|--|------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | Mk. | Mk. | Mk. |
| Bau-Krankenkassen | 21,20 | 14,85 | + 6,35 |
| Betriebs-Krankenkassen | 18,53 | 12,96 | + 5,57 |
| Gemeinde-Krankenversicherg. | 7,93 | 5,24 | + 2,69 |
| Orts-Krankenkassen | 13,09 | 11,05 | + 2,04 |
| Innungs-Krankenkassen | 11,53 | 10,72 | + 0,81 |
| Landesrechtliche Hilfskassen | 14,75 | 15,96 | - 1,21 |
| Eingeschriebene Hilfskassen | 15,22 | 18,67 | - 3,45 |

Die den Krankenkassen zufließenden Beiträge werden für alle Kassenarten ausser den beiden Hilfskassenformen nach dem Prozentverhältnisse nachgewiesen, in dem sie zum Lohne der Kassenmitglieder stehen. Es zeigt sich nun, dafs die Krankenversicherung im Verhältnis zum Lohne mit den Jahren immer höhere Beiträge erfordert hat. Von 100 thätig gewesenen Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen betragen die Beiträge vom ortsüblichen oder durchschnittlichen oder wirklichen Tagelohn

| | bis 1 ¹ / ₂ pCt. | 1 ¹ / ₂ bis 2 pCt. | 2 bis 3 pCt. | 3 bis 4 ¹ / ₂ pCt. | |
|----------|---|---|-----------------|---|--------|
| 1885 bei | 53,7 | 20,2 | 25,3 | 0,8 | Kassen |
| 1886 „ | 50,2 | 18,0 | 29,8 | 2,0 | „ |
| 1887 „ | 50,0 | 18,5 | 29,3 | 2,2 | „ |
| 1888 „ | 49,9 | 19,8 | 28,5 | 1,8 | „ |
| 1889 „ | 48,8 | 20,9 | 28,5 | 1,8 | „ |
| 1890 „ | 48,0 | 21,1 | 29,1 | 1,8 | „ |
| 1891 .. | 47,1 | 21,6 | 29,4 | 1,9 | „ |
| 1892 „ | 45,8 | 22,2 | 29,7 | 2,3 | „ |
| 1893 „ | 43,4 | 22,3 | 31,3 | 3,0 | „ |
| 1894 „ | 41,2 | 22,7 | 32,3 | 3,8 | „ |
| 1895 „ | 40,6 | 22,6 | 32,8 | 4,0 | „ |
| 1896 „ | 39,3 | 23,7 | 32,8 | 4,2 | „ |

3. Die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen.

Bei sämtlichen thätigen Kassen zusammen beliefen sich

| | 1896 Mk. | 1895 Mk. | 1894 Mk. |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| die Einnahmen auf | 155 019 216 | 144 992 369 | 135 464 050 |
| „ Ausgaben auf | 145 916 820 | 136 669 341 | 127 442 362 |
| „ Ueberschüsse auf | 9 102 396 | 8 323 028 | 8 021 688 |

Dabei sind die Beträge, die für die Invaliditäts- und Altersversicherung vereinnahmt und verausgabt wurden, außer Ansatz geblieben. Von den Einnahmen hatten 1896: 20 733 263 Mk. (1895: 20 231 179 Mk., 1894: 17 186 544 Mk.) nur rechnungs- und kassenmäßige Bedeutung und ebenso von den Ausgaben 26 912 777 Mk. (1895: 22 964 960 Mk., 1894: 19 336 460 Mk.), so dafs verblieben

| | 1896 Mk. | 1895 Mk. | 1894 Mk. |
|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| eigentliche Einnahmen | 134 285 953 | 124 761 190 | 118 277 506 |
| „ Ausgaben | 119 004 043 | 113 704 381 | 108 105 902 |
| Ueberschufs | 15 281 910 | 11 056 809 | 10 171 604 |

Das Berichtsjahr hat also außerordentlich günstig abgeschlossen, noch günstiger als die beiden vorhergehenden Jahre. Zum Vergleich möge dienen, dafs beispielsweise das Jahr 1893 nur einen Ueberschufs von 2 024 008 Mk. aufzuweisen hatte.

Von den eigentlichen („ordentlichen“) Ausgaben entfielen auf die Verwaltungskosten 7 134 512 Mk. oder 6,0 pCt. (1895: 5,9 pCt., 1894: 6,1 pCt.). Im einzelnen betragen die Verwaltungskosten bei den

| | 1896 pCt. | 1895 pCt. | 1894 pCt. |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Innungs-Krankenkassen | 13,4 | 13,6 | 13,4 |
| ingeschr. Hilfskassen | 10,2 | 9,6 | 10,0 |
| Orts-Krankenkassen | 9,8 | 9,7 | 9,8 |
| landesrechtl. Hilfskassen | 8,4 | 8,2 | 8,5 |
| Bau-Krankenkassen | 1,4 | 1,5 | 1,2 |
| Betriebs-Krankenkassen | 0,7 | 0,8 | 0,8 |

Trotz des günstigen Ergebnisses, das sich im Jahre 1895 für die Gesamtheit der Kassen ergibt, haben doch nur 15 720 von 22 111, also 71,1 pCt. (1895: 71,7 pCt. 1894: 69,0 pCt., 1893: 57,4 pCt., 1892: 62,0 pCt., 1891: 66,9 pCt., 1890: 65,4 pCt., 1889: 76,0 pCt.) einen Ueberschufs aufzuweisen, während 6391 Kassen mit Unterbilanz abgeschlossen haben, also 28,9 pCt. (1895: 28,3 pCt., 1894: 31,0 pCt., 1893: 42,6 pCt., 1892: 38,0 pCt., 1891: 33,1 pCt., 1890: 34,6 pCt., 1889: 24,0 pCt.).

Von den einzelnen Kassenarten arbeiteten mit Ueberschuß

| | 1896 | 1895 | 1894 |
|-----------------------------|------|------|------|
| | pCt. | pCt. | pCt. |
| Orts-Krankenkassen . . . | 82,4 | 78,9 | 77,3 |
| Innungs-Krankenkassen . . | 77,4 | 77,1 | 73,2 |
| eingeschrieb. Hilfskassen . | 76,7 | 72,3 | 74,6 |
| Betriebs-Krankenkassen . . | 71,4 | 69,3 | 71,1 |
| Bau-Krankenkassen . . . | 68,9 | 61,8 | 57,5 |
| landesrechtl. Hilfskassen . | 67,2 | 68,1 | 60,9 |
| Gemeinde-Krankenversich. | 63,6 | 69,7 | 62,2 |

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung und bei den landesrechtlichen Hilfskassen haben sich also die Abschlüsse im Berichtsjahre verschlechtert, bei den übrigen Kassenarten aber verbessert.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist von 105 222 399 Mk. am Schlusse des Jahres 1895 auf 120 769 326 Mk. am Schlusse des Jahres 1896 gestiegen, so daß auf ein Mitglied (nach der thatsächlichen Mitgliederzahl) entfielen Ende 1896: 15,69 Mk. gegen 1895: 14,44 Mk. und 1894: 13,59 Mk.

Den größten Teil dieses Vermögens bilden die Reservefonds. Alle Krankenkassen zusammen hatten bis Ende 1896: 107 856 665 Mk. als Reservefonds angesammelt gegen 1895: 93 827 193 Mk. und 1894: 83 792 433 Mk.

Werfen wir zum Schluß wiederum einen Blick auf die gesamte mit der Arbeiterversicherung verbundene Kapitalanhäufung, so ergibt sich eine weitere recht beträchtliche Steigerung. Berücksichtigt man nur die Reservefonds der Berufsgenossenschaften, der Bau-Versicherungsanstalten und der Krankenkassen, sowie die Vermögensbestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten, abgesehen von dem Wert der Inventarien u. s. w., so erhält man für den Schluß des Jahres 1896 eine Summe von über 702 Mill. Mk. gegen 1895: 600 Mill. Mk. und 1894: 501 $\frac{1}{2}$ Mill. Mk., nämlich

| | 1896 | 1895 | 1894 |
|--|----------|----------|----------|
| | 1000 Mk. | 1000 Mk. | 1000 Mk. |
| 1. Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten . . . | 134 492 | 125 538 | 114 118 |
| 2. Reservefonds der Krankenkassen . . . | 107 857 | 93 827 | 83 792 |
| 3. Bestände der Invaliditäts-Versicherungs- anstalten | 459 741 | 380 786 | 303 571 |
| Zusammen | 702 090 | 600 151 | 501 481 |

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

E. NAEF,

Kantonstatistiker in Aarau.

Die vom schweizerischen Industriedepartement veröffentlichten Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1896 und 1897¹⁾ bringen diesmal eine außerordentliche Fülle von Material zur Beurteilung der Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Wie schon der Titel andeutet, ist zu den bisherigen drei Fabrikinspektoren und ihren Adjunkten noch ein Bergwerksinspektor getreten, welcher im Anschluss an die Berichte der ersteren einen einläßlichen Spezialbericht erstattet.

Wie gewohnt, konstatieren die Fabrikinspektoren eine erhebliche Zunahme der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe; sie beträgt in beiden Berichtsjahren nahezu 500 und ist am größten in denjenigen Industrien, welche an der in den letzten Jahren an mehreren Orten im Aufschwung befindlichen Bauthätigkeit beteiligt sind, dann auch in der Metall- und Maschinenindustrie und in der Buchdruckerei, während bei der Stickerei, infolge des bedenklichen Rückganges dieser Industrie, eine erhebliche Abnahme konstatiert wird. Es rührt aber die Vermehrung, wie schon in früheren Besprechungen wiederholt hervorgehoben wurde, auch daher, daß das Fabrikgesetz immer mehr zu Gunsten des Arbeiterschutzes in kleineren Betrieben ausgelegt wird. Der Fabrikinspektor der romanischen Schweiz spricht die Vermutung aus, daß noch manche Betriebe sich dem Fabrikgesetz entziehen und eine von den Kantonsregierungen vorgenommene genaue Erhebung viele solcher ermitteln würde, die unter das Gesetz fallen, aber von den Orts- und Bezirksbehörden nicht angemeldet werden. Die kleineren Betriebe wehren sich mit aller Kraft und List

¹⁾ Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1896 und 1897. Veröffentlicht vom Schweiz. Industriedepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co. 1898.

gegen die Unterstellung unter das Fabrikgesetz, denn ihre Stellung ist in mancher Hinsicht günstiger, als die der Großbetriebe. Sie können die Arbeitskräfte ungehemmt ausnützen und die Haftpflicht fällt für sie weg. Festen Halt finden diese Betriebe am schweizerischen Gewerbeverband, der gegen die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Kleinbetriebe im schlecht verstandenen Interesse der darin beschäftigten Arbeiter förmlich Protest erhoben hat.

Ueber den Gang der Industrie wird berichtet, daß derselbe vor allem im Baugewerbe und den damit zusammenhängenden Industrien, speziell in der Holz- und Thonwarenindustrie, ein guter gewesen sei, dann auch in der Maschinenindustrie, Uhrenindustrie; Stroh- und Tabakindustrie, ungünstig oder doch nur teilweise günstig dagegen in der Textilindustrie, welche zum erstenmal seit Jahrzehnten eine Abnahme ihrer Arbeiterzahl zu verzeichnen hat, woran vor allem der Rückgang der in fast allen ihren Zweigen notleidenden Baumwollindustrie schuld ist. Trotz der geringen Löhne können die Besitzer mit ungenügenden Einrichtungen nicht mehr bestehen, weil sie zu teuer produzieren. Ihr veralteter Betrieb zwingt sie auch, sich gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit zu wehren, denn mit ihrer Maschinerie kann der beste Arbeiter die eingebüßte Arbeitszeit gar nicht oder nur durch größte Anstrengung einbringen.

Besser stellen sich dagegen die Firmen, welche mit enormen Kapitalaufwand die besten und neuesten Einrichtungen eingeführt haben. Ihnen fehlt es nicht an Arbeitern, die Löhne sind derart hoch, daß die Lohn-differenzen schwinden. Gerade diese großen, günstig situirten Betriebe scheuen vor dem Zehnstunden-Tage nicht zurück. Die Besitzer der schlechtfundierten kleineren Betriebe suchen sich durch allerlei Palliativmittel über Wasser zu halten, so durch minime Löhne, Anstellung von italienischen oder tirolischen Arbeitern, mit denen man aber schlechte Erfahrungen gemacht hat, ferner durch möglichste Ausnützung der alten Maschinen, durch Verbesserung der Betriebsweise, die aber nicht immer geglückt ist. Bedenklich sind infolge der ungünstigen Zollverhältnisse die Aussichten der Buntweberei, die ihren Hauptsitz in Glarus hat, und aus gleichen Gründen fangen auch bei der Seidenindustrie die Verhältnisse an, sich schwierig zu gestalten. Trostlos sind die Zustände in der Stickerei geblieben, trotzdem alle möglichen Versuche und Anstrengungen gemacht worden sind, eine Besserung herbeizuführen, so namentlich mit der Einführung von Maschinen, von denen die Schiffchenmaschinen raschen und allgemeinen Eingang gefunden haben. An Arbeit fehlt es den Fabriken mit Maschinenstickerei nicht, sie haben aber eine gefährliche Konkurrenz in der Hausindustrie, welche mächtig dazu beiträgt, die Stickerei zu ruinieren. Der Einzelsticker arbeitet mit Weib und Kind tief in die Nacht hinein. Mit ihrer und der eigenen Gesundheit erkaufte er nur zu oft seinen ärmlichen Verdienst. Er übernimmt Arbeit zu allen Preisen; der Bruder jagt sie dem Bruder ab. Wo der Erwerb des Haus-

vaters nicht ausreicht, da arbeiten drei und vier Personen an der gleichen Maschine Tag und Nacht; dann reicht's doch aus, während der Fabriksticker bei solchem Lohne verhungern müßte. Dazu kommt noch ein anderes Unheil. Wie hervorragende Kenner der Industrie bezeugen, werden gute Fabriksticker als Einzelsticker nachlässig, liefern geringere Arbeit, und es kam vor, daß große Bestellungen besserer Artikel an die Bedingung geknüpft wurden, daß sie nur in Fabriken ausgeführt werden dürfen. Schließlich wird so die Hausindustrie wahrscheinlich sich selbst unmöglich machen. Aber auch die Fabriken verdienen häufig wenig oder nichts bei dieser Lage. Manche gehen zu Grunde. Kleinere Stickfabrikanten haben dem Fabrikinspektor ihres Kreises aus ihren Büchern nachgewiesen, daß sie seit längerer Zeit immer verloren haben. Daraus lassen sich auch Schlüsse auf bedenkliche Lohnverhältnisse ziehen.

Als Ersatz für die im Niedergang befindlichen Industrien treten zum Glück wieder neue. Der Reichtum der Schweiz an Wasserkraften, welche nunmehr auf elektrischem Wege zu motorischen Zwecken verwendet werden können, verschafft der Industrie und namentlich der Kleinindustrie große Vorteile. Im Gebiet der Uhrenindustrie findet man heute schon fast überall elektrische Motoren, die man trotz des teuren Preises den Dampf-, Petrol-, Gas- und Benzinmotoren vorzieht, weil die elektrische Kraft sich zu einer Teilung ins Kleinste vortrefflich eignet und dazu noch bezüglich der Hygiene in den Werkstätten und des Schutzes für die Arbeiter besondere Vorteile bietet. Es ist sehr zu wünschen, daß eine Verbilligung der elektrischen Kraft deren Einführung auch in der übrigen Industrie, speziell in der Kleinindustrie, für welche sie eine Frage von höchster Bedeutung ist, besser als bisher ermögliche.

Fast noch mehr als nach billiger Betriebskraft sehnt sich ein großer Teil der Industrie nach reichlicheren Arbeitskräften und wünscht vor allem, aus dem Inland ihre Arbeiterschaft rekrutieren zu können. Die fremden Arbeiter sind immer zahlreicher und finden sich in einer stets zunehmenden Zahl von Industrien. Es wird immer mehr über den Mangel eines Nachwuchses geklagt, der seinen Beruf ordentlich gelernt hat, oder auch nur so lange bei der begonnenen Beschäftigung verharrt, daß er zu voller Leistungsfähigkeit und vollem Lohn gelangt. Dieser Mangel tritt nicht etwa nur bei schlecht bezahlten Beschäftigungsarten auf, sondern auch bei den übrigen, so namentlich in der Metallindustrie und in der französischen Schweiz, wo das Küfer-, Schneider-, Schuster- und Maurergewerbe fast vollständig in Händen von fremden Arbeitern ist, während die Landeskinder sich mit den schlechter bezahlten Handlanger- und Gehilfenstellen begnügen müssen. Die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung liegen vor allem in der ungenügenden Lehrlingsausbildung, welcher vielfache Lehrlingszüchtereie Vorschub leistet. An Anstrengungen, um Besserung herbeizuführen, fehlt es nicht. Eine Reihe von Kantonen

haben Gesetze über das Lehrlingswesen erlassen, auch die gemeinnützigen Gesellschaften und gewerblichen Vereine bemühen sich, Normallehrverträge einzuführen, welche genau die gegenseitigen Pflichten feststellen und Vertragsbruch mit schweren Konventionalbusen bedrohen. Man führt auch immer mehr Lehrlingsprüfungen und Prämierungen ein; man sorgt durch Einrichtung von Patronaten und Lehrlingsheimen für gute Unterkunft und Ueberwachung der Lehrlinge. Man gewährt Stipendien. So hat allein der Kanton St. Gallen nach einer amtlichen Zusammenstellung für seine 240 000 Einwohner 118 Fonds im Gesamtbetrag von 875 000 Frs., die sich auf 65 von 93 Gemeinden verteilen. Aehnliches ist auch anderwärts zu finden. In neuester Zeit subventioniert man mit Bundesunterstützung auch tüchtige Handwerksmeister, welche ihre Lehrlinge gut ausbilden. Ferner wird die Zahl der gewerblichen Fachschulen beständig vermehrt, wozu die beträchtlichen Bundessubventionen nicht wenig beitragen. Zu bedauern ist nur, daß nicht wenigstens das Lehrlingswesen und das gewerbliche Bildungswesen vom Bund einheitlich gesetzlich geordnet ist.

Im allgemeinen konstatieren die Fabrikinspektoren in ihren Berichten, daß ihre Arbeit beständig zunehme und der Verkehr mit den Behörden und den Arbeitern immer reger werde. Die Betriebe werden jährlich mindestens einmal besucht, viele auch zwei- und mehrmals. In die Berichtsperiode fällt die Vollendung einer von den Fabrikinspektoren vorgenommenen Enquete betreffend die Lohnzahlung in denjenigen Betrieben, welche dem Haftpflichtgesetz von 1887, nicht aber dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt sind, sowie betreffend Verkürzung der Arbeitszeit verheirateter Arbeiterinnen an Samstagen. Der Erfolg der letzteren Enquete scheint ein negativer gewesen zu sein. Die Fabrikanten nahmen die Erhebung mit unverhehltem Mißtrauen auf und die Arbeiterinnen, welche man befragte, scheinen vielfach allzusehr durch Furcht vor den Arbeitgebern eingeschüchtert gewesen zu sein. Ein Geistlicher schrieb dem Fabrikinspektor: „Ich bekam im Allgemeinen den Eindruck, daß die Arbeiterinnen nur mit Angst und Zittern das Ding in ihre Hände nehmen wollten. In einigen Geschäften war es mir überhaupt unmöglich, Arbeiterinnen zu finden, welche die Bogen ausfüllen wollten, denn die Herren hatten ihre entschiedene Mißbilligung der Enquete gegenüber den Arbeitern ausgesprochen. Ich war geradezu verblüfft über die Unfreiheit und knechtische Furcht, in der man vielfach die Arbeiterinnen zu halten versteht.“ Der betreffende Fabrikinspektor ist aber trotz dem bedeutenden Widerstande, den die Anregung auch unter den Arbeitern selbst gefunden hat, der Ueberzeugung, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen für Arbeiterinnen mit der Zeit doch durchführbar sein wird. Man müsse sich eben zuerst mit dem Gedanken vertraut machen und thatsächlich höre man unter den Fabrikanten immer mehr Stimmen zu Gunsten derselben.

Der Verkehr der Inspektoren mit den Arbeitern ist stets ein reger, dazu geben namentlich die zahlreichen Beschwerden der letzteren Anlaß. Soweit diese Beschwerden durch Vereinsvorstände übermittelt werden, sind sie immer zuverlässiger, da sie vorher mehr oder weniger genau geprüft werden. Häufig wird aber auch die Vermittlung des Fabrikinspektors in Angelegenheiten angerufen, die sich seiner Kompetenz entziehen, wie z. B. bei Beschwerden über allzu geringe Löhne, Kündigungen und dergl. Inbetreff der Strikes ist nach der Anschauung des Fabrikinspektors der romanischen Schweiz der Fabrikinspektor als Vermittler wenig geeignet, die Schiedsgerichte und Einigungsämter seien vorzuziehen. Bei einer immer vollständigeren Arbeiterorganisation werde man dazu kommen, die Strikes ganz zu vermeiden, denn da, wo die Arbeiter einig sind, können sie sicher darauf zählen, daß ihre Stimme immer gehört wird, wenn ihre Beschwerden gerecht und wohlbegründet sind; bis dahin werde das Schiedsgericht eine treffliche Einrichtung bleiben. Diese Anschauung ist wohl etwas zu optimistisch, denn auch bei voller Einigkeit der Arbeiter können ihre Forderungen bei den ebenso einigen Arbeitgebern auf Widerstand stoßen. Es handelt sich daher vor allem um eine loyale Verständigung, wozu ein Schiedsgericht die besten Dienste leisten wird. Man kann daher letzteres nicht wohl als bloßen vorläufigen Ersatz bezeichnen.

Ueber den Zustand der Fabrikräumlichkeiten wird im Bericht bemerkt, daß, nachdem nunmehr der Bundesrat den vom Fabrikinspektorat s. Z. unter Zuzug von Fachleuten aufgestellten und bisher von den meisten Kantonen provisorisch angewandten Normen für den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen den Charakter von Vorschriften im Sinne des Fabrikgesetzes verliehen, dadurch auch die Mitwirkung des Fabrikinspektorates bei der Baugenehmigung in einer Weise gesichert sei, die von nicht zu unterschätzendem Werte ist. Kam es doch vielfach vor, daß die Bauten absichtlich vor der Planvorlage so weit gefördert wurden, daß eine wesentliche Aenderung fast nicht mehr möglich war oder daß in Kantonen, welche die bisherigen Baunormen ausdrücklich als maßgebend erklärt hatten, sehr wichtige darin verlangte Schutzvorrichtungen nur unter dem Vorbehalt vorgeschrieben wurden, „daß der Bauherr dazu geneigt sei und sie ihn nicht zu teuer zu stehen kommen“.

Im allgemeinen wird zugegeben, daß die Qualität der Fabrikbauten eine sehr viel bessere geworden sei. Es sind eine Anzahl wirkliche Musterbauten aufgeführt worden. Die Baumeister sind in steigendem Maße auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter bedacht. In den alten Fabrikgebäuden stoßen die Inspektoren dagegen noch recht oft auf Widerstand gegen die allerdringendsten Verbesserungen. Der Zustand der Arbeitslokale läßt mit Bezug auf Reinlichkeit immer noch oft zu wünschen übrig. An vielen Orten tragen die italienischen Arbeiter hierzu bei, die nur schwer an Ordnung gewöhnt werden können. Aber

auch in einigen Stickereibezirken von St. Gallen findet man entsetzliche Zustände, rufsige Decken und Wände, feuchte, pilzbedeckte Mauern oder herunterhängende faulige Tapeten, rauchende Oefen u. s. w. Leider ist dies zu einem großen Teil Folge des schlechten Verdienstes. Auch die Ueberfüllung der Lokale mit Arbeitern oder Maschinen hat die Inspektoren zu wiederholtem Einschreiten veranlaßt. Der häufigste Mangel aber ist die schlechte Beschaffenheit der Luft und das Fehlen einer richtigen Temperatur. Die Bestrebungen der Inspektoren, hier Abhilfe zu schaffen, sind eine wahre Sisyphusarbeit. Ist es endlich nach vielem Ach und Weh gelungen, den Arbeitgeber zur Erstellung der notwendigen Vorrichtungen zu bestimmen, so werden sie von denjenigen nicht benützt, für welche sie erstellt sind, oder am Ende gar noch beschädigt. Allerdings wird bezüglich der mechanischen Vorrichtungen dieser Art auch viel gepfuscht und dadurch Mißtrauen gegen dieselben geschaffen. Auch zu hohe Temperaturen werden häufig angetroffen und zwar sogar meist in Arbeitsräumen, wo die Wärmeregulierung ganz ins Belieben der Arbeiter gestellt ist. Wo die Ueberhitzung durch die Beleuchtung stattfand, kann sie nunmehr durch die neueren Beleuchtungsmethoden — Auerlicht, Acetylenbeleuchtung, elektrisches Licht — die sich immer mehr verbreiten, vermieden werden.

Ueberraschend ist die fortwährende Zunahme der Unfälle sowohl in den Fabriken als auch in den übrigen haftpflichtigen Betrieben. Die Zahl der Fabrikunfälle beträgt in den Jahren 1895 und 1896, über welche sich die Unfallstatistik erstreckt, 20 169 gegenüber 16 112 in den Jahren 1893/94, sie hat sich um 4057 vermehrt, bei den übrigen haftpflichtigen Betrieben um 3207, also zusammen um 7264 oder 25 Prozent, und an Entschädigungen wurden ausbezahlt 5 888 240 Frs. gegenüber 4 457 749 Frs. in den Vorjahren. Diese Zunahme müßte als eine erschreckende bezeichnet werden, wenn nicht aus den Tabellen ersichtlich wäre, daß die Heilungsdauer der Unfälle nicht zu-, sondern eher abnimmt, woraus hervorgeht, daß es nicht schwerere Unfälle sind, welche diese Vermehrung bewirken. Auch läßt sich die Unfallfrequenz nicht etwa auf den Mangel genügender Schutzvorrichtungen zurückführen, denn es sind namentlich solche Unfälle in starker Zunahme begriffen, wo von einer Schutzvorrichtung in den wenigsten Fällen die Rede sein kann. Wohl aber läßt sich die Zunahme wenigstens der zur Kenntnis der Behörden gelangenden Unfälle, wie in früheren Berichten schon bemerkt wurde, auf eine striktere Durchführung der Haftpflichtgesetze zurückzuführen, sowie auch auf die immer mehr verbreitete Kenntnis der Vorschriften seitens der Interessenten und die Wahrung ihrer Rechte, die auch bei den kleinsten Unfällen je länger je mehr geltend gemacht werden. Immerhin scheint es, daß noch lange nicht alle Unfälle angemeldet werden. So beklagt sich der Inspektor der romanischen Schweiz, daß trotz aller Bemühungen aus Tessin, Freiburg und Wallis

so wenig Unfälle zur Anzeige gebracht werden; aber auch in anderen Kantonen scheinen die Behörden es mit der Anzeigepflicht nicht streng zu nehmen. Selbst wenn der Inspektor Unfälle in Erfahrung gebracht hat und zur Anzeige mahnt, erfolgt sie sehr oft doch nicht. Bestrafung tritt selten ein. Dadurch wird die richtige und prompte Untersuchung sowie die Erledigung der Entschädigungsfrage verschleppt. Leider unterlassen es die Arbeiter ebenfalls sehr oft, zu rechter Zeit dem Arbeitgeber von einem Unfall Anzeige zu machen, wodurch die Untersuchung und Erledigung des Falles erschwert wird.

Auffallend ist, wie sich die Todesfälle in erschreckender Weise vermehrt haben. In den Jahren 1893 und 1894 betrug die Gesamtzahl 211, in den Jahren 1895 und 1896 dagegen 240; auf die Fabriken trifft es 108, auf die sonstigen haftbaren Betriebe 132. Immer zahlreichere Todesfälle fallen nicht direkt der mechanischen Verletzung zur Last, sondern verdanken ihren Ursprung dem Umstand, dafs durch dieselbe eine schlummernde Krankheitsanlage geweckt oder ein Ansteckungsstoff, ein Gift der Wunde einverleibt wurde. In dieser Weise sind allein im ersten Kreise 14,6 Prozent der Todesfälle herbeigeführt worden. Sie beweisen mit schrecklicher Deutlichkeit, wie notwendig es ist, jeder noch so kleinen Verletzung die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Leider geschieht dies selten. Die meisten tödlichen Unfälle sind, wie gewohnt, in der Industrie der Metalle und Maschinen, der Holzindustrie und der Baugewerbe vorgekommen; ausserdem hat sich eine Vermehrung der Unfälle überhaupt auch in der Textilindustrie und in der chemischen Industrie geltend gemacht. Bei den nichtfabrikmäßigen Betrieben ist sie eine gleichmässiger; am stärksten trat sie auf bei den Maurern, Gypsern u. s. w., beim Eisenbahn- und Tunnelbau, Wasser- und Brunnenbau. Nach den speziellen Untersuchungen des Inspektors des ersten Kreises ist es unrichtig, die häufigste Ursache der Unfälle im Maschinenbetrieb zu suchen und die Zunahme der Unfallsfrequenz mit dem Ueberhandnehmen desselben in Verbindung zu setzen. Die Maschinenunfälle machen nur 21,61 Prozent der Gesamtunfallzahl aus, dagegen allerdings 31,3 Prozent der schweren durch Maschinen veranlafsten Fälle, speziell bei der Holzindustrie 46,3 Prozent und in der Baumwollspinnerei sogar 61,1 Prozent, während bei der Industrie der Metalle und Maschinen nur 17 Prozent der schweren Unfälle von den Maschinen herrühren. Beklagt wird die grofse Gleichgültigkeit, ja Leichtfertigkeit, mit der von vielen die Unfallverhütung behandelt wird, ebenso die geringe Beachtung, welche den bundesrätlichen Verordnungen betreffend Dampfkessel und Bauten geschenkt wird, vor allem aber wird erwünscht, dafs an gefährlichen Maschinen nur gelernte, zuverlässige Leute angestellt werden, statt nur auf die billigsten zu sehen. Bemerkenswert ist, dafs nach einer Zusammenstellung des Inspektors des dritten Kreises bei den Unfällen in Fabriken 18,4 Prozent mehr auf junge Leute unter 18 Jahren fallen, bei den

Nichtfabrikunfällen dagegen 39 Prozent mehr! Während die durch Motoren verursachten Verletzungen diesmal weniger zahlreich sind, haben dagegen die Unfälle an Transmissionen, Getrieben, Riemen und Seilen eine erhebliche Zunahme erfahren. — Bei den Unfällen in den Nichtfabriken ist ein beträchtlicher Teil der Verletzungen durch Fall schwerer Gegenstände, Ausgleiten und Fallen, Sturz von Gerüsten, Bauten u. s. w. entstanden. Mit Bezug auf die Rüstungen, wie überhaupt hinsichtlich der Schutzvorkehrungen, sind im Baugewerbe unbedingt Mifsstände vorhanden, denen die Inspektoren durch Mahnungen und Belehrungen entgegenzuarbeiten suchen.

Zu den Berufskrankheiten stellen natürlich wieder die Bleivergiftungen das Hauptkontingent, und zwar sind es, aufser einer Anzahl Arbeiter in Bleiweifsfabriken, namentlich Gasinstallateure, Schriftsetzer, Anstreicher, welche von Bleikrankheiten heimgesucht worden sind. Die Phosphornekrose hat wiederum mehrere Opfer gefordert. Zwei derselben betrafen Prinzipale. Obwohl der eine meinte, lieber sterben, als dies nochmals durchmachen, beschäftigt er doch seine eigene Kinder in der Fabrik. Eine tröstliche Aussicht, wenn der gelbe Phosphor nicht endlich ganz verbannt wird! Wie bekannt, liegt den eidg. Räten ein bezügliches Gesetz vor und es ist zu hoffen, dafs es die Genehmigung des Volkes erhalte und bald in Kraft trete.

Erfreulich ist zu vernehmen, dafs die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall beständig zunimmt, trotzdem die Versicherungsprämien erhöht worden sind, denn die Haftpflicht bleibt in manchen Fällen doch nur auf dem Papier, sei es, dafs der Prinzipal, wenn er zahlen sollte, selbst nichts hat, oder sich, was gelegentlich auch vorkommt, aus dem Staube macht. Die Zahl der Anstände wegen Ansprüchen aus Haftpflicht ist immer noch eine grofse, namentlich in den Nichtfabriken, welche vom Inspektor nicht so leicht kontrolliert werden können, wie die Fabriken. Vielfach wird auch immer wieder versucht, durch allerlei Kniffe die Haftpflicht zu umgehen oder den Arbeiter durch besondere Abmachungen mit ungenügenden Entschädigungen abzufinden. Zahlreich sind namentlich die Anstände, wo es sich um Selbstverschulden oder Zufall handelt. Die eidg. Unfall- und Krankenversicherung wird hier hoffentlich gründliche Wandlung bringen. Gute Winke geben für dieselbe die eingehenden Untersuchungen, welche der Inspektor des ersten Kreises über die Verwendung der für Erfüllung der Haftpflicht beanspruchten Summen angestellt hat. Es geht daraus hervor, dafs allein 44,7 Prozent für Lohnersatz zu dienen hatten. Die Ausgaben hierfür haben sich beinahe um ein Drittel vermehrt. Bei den Nichtfabriken ist der Betrag in weit lebhafterem Steigen begriffen, als in den Fabrikbetrieben. Die Heilungskosten nehmen ebenfalls seit einer Reihe von Jahren stetig zu und zwar auch hier in bescheidenem Mafse in den Fabriken, in recht empfindlicher Weise in den anderen Betrieben. Lehr-

reich ist die Untersuchung namentlich bezüglich der Vergleichung der Kosten während der im eidgenössischen Entwurf vorgesehenen Karenzzeit von 6 Wochen und der deutschen analogen Karenzzeit von 3 Monaten. Innerhalb der schweizerischen Karenzzeit bewegen sich 89,4, resp. 86,9 Prozent aller Unfälle mit 64,6 resp. 64,1 Prozent der sämtlichen Unfalltage und 41,9 resp. 41 Prozent der Entschädigungssumme; bei der deutschen Karenzzeit würden nur 2,1 resp. 2,5 Prozent der Unfälle mit ihren Verpflegungskosten der Unfallversicherung zur Last fallen! In der für die Schweiz berechneten Kosten sind aber nicht nur die Entschädigung für Lohn- und Heilungskosten enthalten, sondern auch die Entschädigung, welche teils ausdrücklich, teils in einer Aversalsumme inbegriffen, für bleibenden Nachteil gezahlt wurden, was natürlich berücksichtigt werden muß, wenn man sich ein Bild von den Leistungen der projektierten schweizerischen Unfallversicherung machen wollte.

Bezüglich Führung der Arbeiterlisten und Aufstellung der Fabrikordnungen finden sich in den Berichten der Inspektoren die alten Klagen über Nachlässigkeit und Mangelhaftigkeit. Bei besserer Kontrolle von seite der kantonalen und lokalen Polizeiorgane würden diese Uebelstände verschwinden. Auch die Zahlungsweise und Lohnberechnung lassen noch manches vielfach zu wünschen übrig. Der Inspektor der romanischen Schweiz befürwortet unter Hervorhebung der vielen Nachteile, welche die übliche Lohnauszahlung am Samstag zur Folge hat, den Freitag als Zahltag. Die tägliche Arbeitszeit variiert in den verschiedenen Industrien und Gegenden zwischen 8 und 11 Stunden im Tag, und es schreitet die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit immer mehr fort, die Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn, daß bei verkürzter Arbeitszeit der Arbeiter leistungsfähiger bleibt, weshalb ein Rückgang der Produktion nicht zu befürchten ist. Bedenklich ist dagegen, daß die Zahl der erteilten Ueberzeitbewilligungen wieder eine erschreckend hohe ist. Man hat den Eindruck, daß die kantonalen Behörden die Sache viel zu leicht nehmen. Im dritten Inspektionskreise trifft es beispielsweise auf 1 Etablissement 0,5 Bewilligung. Recht zahlreich sind denn auch infolgedessen die Reklamationen, welche wegen zu häufiger, zu lange andauernder Bewilligungen, oder auch wegen Unzulässigkeit der gestatteten Ausnahmen an die Behörden gerichtet werden müssen; unter letzteren sind es namentlich Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit an Frauen und Kinder seitens gewisser Bezirks- und Gemeindebeamter, die zu häufigen Protesten führen. Zu begrüßen ist es, daß einige Kantone für junge Leute keine Ueberstunden mehr bewilligen, so Zürich für Leute unter 18 Jahren und Zürich und St. Gallen für Kinder unter 16 Jahren.

Ueber den überhand nehmenden Mißbrauch der Kinder in der Industrie sind seit mehr als zehn Jahren nie mehr so betrübende Berichte eingegangen, wie in den letzten zwei Jahren. Sie stammen fast

ausschliesslich aus den Stickereibezirken. Seit die Beschränkung der Arbeitszeit aller Sticker, auch der einzeln arbeitenden, auf 11 Stunden nicht mehr vom Stickerverband durchgeführt werden konnte, haben die Einzelsticker bei ihrem geringen Erwerb auch die Arbeitskraft der Kinder auszunutzen getrachtet und sie oft erbarmungslos selbst neben der Schule zu angestrenzter, bis tief in die Nacht dauernder Arbeit angehalten. Ein Bericht des Pfarrers Frei von Peterzell hat öffentlich auf diese verderbliche Erscheinung hingewiesen, eine Enquete amtlicher Natur hat im Kanton St. Gallen in detaillierter Weise die traurigen Folgen desselben nachgewiesen. Bis 24 Prozent der Schulkinder sind mit industrieller Arbeit beschäftigt. Am schlimmsten sind die Hilfsfädlerkinder daran, die bei fremden Leuten angestellt sind. Schlecht genährt, werden sie oft durch lange Arbeit fast erdrückt. Sechs- und siebenjährige Kinder, wie man sie oft findet, werden ganz zu Grunde gerichtet. Aber auch ältere werden matt, stumpf, nervös, zu alledem noch kurzsichtig. Die Wirksamkeit der Schulen und namentlich der Fortbildungsschulen wird auf diese Weise ganz gelähmt. Dies gilt freilich nur für einzelne Bezirke; in anderen kommt das Unwesen selten vor oder wird durch die nebenhergehende landwirtschaftliche Beschäftigung gemildert. Aber allgemein hat es seine Rückwirkung auch auf die Fabriken und die Kinderbeschäftigung in denselben. Immer häufiger finden sich Kinder unter 14 Jahren. Die Ortsbehörden kümmern sich meist wenig darum. Um so eher wäre es Pflicht der kantonalen Behörden, hier energisch einzuschreiten. Auch in andern Industriezweigen bildet die übermässige Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie den Gegenstand beständiger Klagen, so namentlich in den aargauischen Stroh- und Tabakbezirken. Es soll nun hier endlich ein Spezialgesetz Abhilfe bringen.

Wie man sieht, läßt der Vollzug des Fabrikgesetzes noch manches zu wünschen übrig. Gut ist es nur dort, wo die Kantone eigene dafür geeignete Organe bezeichnet haben, das ist aber nur in wenigen Kantonen der Fall. In den übrigen liegt der Vollzug in Händen der Polizei- oder Lokalbeamten, welche meistens weder Verständnis, noch Lust, auch nur Mut dazu besitzen. Wünschenswert wäre für eidgenössische und kantonale Beamte, wenn sie stets einen technisch einigermaßen geschulten Mann zur Nachinspektion, zur Nachschau wegen einzelnen technischen oder fabrikpolizeilichen Fragen zur Verfügung hätten, denn besonders die kleineren Kantone finden nur schwer geeignete Leute. Beklagt wird ebenfalls die allzu grosse Langmut, welche die kantonalen Behörden gegenüber Uebertretungen bekunden, ferner die oft allzu grellen Unterschiede der Bestrafungen in den verschiedenen Kantonen und die häufigen Verschleppungen vor den Gerichten.

Am Schlusse ihrer Berichte sprechen sich die Fabrikinspektoren wie gewohnt über die Wohlfahrtseinrichtungen aus. Ueber die Fabrikkranken-

kassen wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende eidgenössische Regelung im Krankenkassenwesen ein Stillstand eingetreten ist. Neue Kassen wurden nicht gebildet und die alten suchen sich mit ihren meistens durch Mißbrauch entstandenen Rechnungsdefiziten so gut als möglich aufrecht zu erhalten. Auf diese Kassen wird das eidgenössische Gesetz einen großen sanierenden Einfluß ausüben. Die Fabriksparkassen dagegen gedeihen gut und es wäre nur zu wünschen, daß die kantonalen Behörden besser für die Sicherheit der meistens im Geschäft selbst angelegten Spareinlagen sorgen würden. Die Arbeitgeber haben sich am meisten auf dem Gebiet der Beköstigung der Arbeiter (Einrichtung von Speiseanstalten), ihrer Unterbringung in guten Wohnungen und der Förderung der Reinlichkeitspflege (Anlage von Bädern) betätigt. An verschiedenen Orten sind neue und zweckmäßige Arbeiterhäuser erbaut worden. Da und dort suchen gemeinnützige Vereine oder die Gemeindebehörden selbst dem herrschenden Wohnungsmangel abzuhelfen. Beispielsweise hat die Stadt Bern den Bau weiterer billiger Wohnungen vorgenommen und Zürich und Basel haben durch Ankauf größerer Landkomplexe dieselben der Bauspekulation vorläufig entzogen. In Basel ist ein Gesetz in Beratung, welches nach seinem Inkrafttreten segensreich zu wirken nicht verfehlen dürfte. Es ist dies ein Wohnungsgesetz, welches vom gesundheitlichen Standpunkte aus sämtliche Wohnungen der staatlichen Aufsicht unterstellen, die Rechte und Pflichten der Mieter und Vermieter und das Kost- und Schlafgängerwesen regeln will. Erfreulich ist die Vermehrung der Zahl der Etablissements, in welchen den Arbeitern Anteil am Gewinn gewährt wird, wie es namentlich in der romanischen Schweiz der Fall ist. Dort ist die Zahl solcher Betriebe seit 1893 von 11 auf 21 gestiegen. Allerdings muß dem Inspektor des ersten Kreises recht gegeben werden, wenn er der vielfach herrschenden Ansicht entgegentritt, daß die Häufigkeit und Zweckmäßigkeit der Wohlfahrtseinrichtungen einer der wichtigsten Faktoren für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Prinzipalen sei. Ihre Bedeutung hierfür wird weit überschätzt; das sonstige Verhalten des Arbeitgebers gegenüber seinem Personal ist von weit größerem Einfluß.

Den Berichten der Fabrikinspektoren sind als Beilagen beigegeben: eine Anleitung für die Einrichtung und den Betrieb von Zigarren- und Tabakfabriken, eine Belehrung für die Arbeiter in denjenigen Betrieben, in welchen Blei und dessen Verbindungen verarbeitet oder verwendet werden, ferner Anleitungen zur Verhütung von Unfällen in Holzbearbeitungs-Werkstätten, zur Verhütung von gesundheitlichen Gefahren in Buchdruckereien und Schriftgießereien, von Unfällen im Baugewerbe, bei Sprengarbeiten, beim Betrieb von Bahnen für Materialtransport und ferner noch eine Abhandlung von Dr. Ernst Vogelsanger, Assistent des Inspektors des dritten Kreises, über chemisch-analytische Untersuchungen der Phosphorzündmasse in der Zündholzindustrie.

Den Schluß bildet der Bericht des neu bestellten Bergwerksinspektors Rocco über die eidgenössische Bergwerksinspektion in den Jahren 1896 und 1897. Als erster Bericht trägt er zum großen Teil den Stempel der Beschreibung, bezw. der Kritik vorgefundener Verhältnisse, an welche sich praktische Vorschläge anschließen. In erster Linie handelte es sich darum, festzustellen, welche Betriebe als „Bergwerke“ zu betrachten seien, um eine Abgrenzung gegen das eidgenössische Fabrikinspektorat zu erhalten. Der Inspektor betrachtete als solche:

- 1) alle der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung unterstellten eigentlichen, d. h. mit der Gewinnung von metallischen Erzen, fossilen Kohlen, von Asphaltstein, Steinsalz und (eventuell) auch Schwefel sich befassenden Bergwerke und zwar nicht nur die in unterirdischen sogenannten Stollen- oder Tiefbauen, sondern auch die durch Tagebau betriebenen, von welchen letzteren es übrigens, beiläufig gesagt, zur Zeit in der Schweiz keine giebt;
- 2) alle unter genannter Gesetzgebung stehenden Steinbrüche und andere nicht als eigentliche Bergwerke anzusehende Betriebe zur Gewinnung mineralischer Bodenprodukte, so oft in solchen auch nur in beschränktem Maße unterirdische Baue in Ausführung oder wie z. B. als Förderstollen in Benutzung stehen;
- 3) sollten auch Schürfungen der genannten Arten und nicht nur Gewinnungsarbeiten unter die Bergwerksinspektion gestellt werden. Ferner wird vorgeschlagen, der Inspektion auch zu unterstellen:
- 4) Steinbrüche, die zwar Tagebaue sind, aber in Verbindung mit einem unter Ziffer 1 und 2 genannten Werke stehen;
- 5) die Verarbeitungswerkstätten gewonnener mineralischer Rohprodukte, bergmännische Aufbereitung gewonnener Erze und anderer Fossilien, soweit diese Werkstätten nicht als Fabriken dem Fabrikinspektorat unterstehen;
- 6) mechanische und andere Förderanlagen zur Abstofsung der Produkte von den Bergwerken bis zum Anschluß an einen anderen Transport.

Dem vom Bergwerksinspektor angelegten Betriebsverzeichnis ist zu entnehmen, daß von den 25 Kantonsgebieten nur 13 Bergwerke besitzen und zudem von diesen 2 Kantone einen Bestand an Bergarbeitern aufweisen, der die Zahl 7 nicht übersteigt, sowie daß in der ganzen Schweiz 127 eigentliche Bergwerke und unterirdische Steinbrüche in Betrieb stehen, und daß in denselben 1864 Arbeiter beschäftigt werden. Von diesen Betrieben sind 20 eigentliche Bergwerke mit 459 Arbeitern und 107 fast ausschließlich unterirdische Steinbrüche mit 1405 Arbeitern. Von ersterer Mannschaft fallen 136 auf ein Eisenbergwerk, 83 auf eine Asphaltmine und 39 auf ein Salzbergwerk. Diese drei sind, wenn auch nicht groß, so doch als die bedeutendsten unter den eigentlichen Bergwerken der Schweiz anzusehen, seitdem das neue, vielbesprochene Goldbergwerk bei Gondo am Simplon, welches eine Zeit lang ca. 150 Arbeiter beschäftigte, wieder eingegangen ist. Von den Steinbrüchen beschäftigt ein Sandsteinbruch die höchste Zahl, 150 Arbeiter. Beinahe

drei Vierteile aller Bergwerke beschäftigt nur 1—10 Mann, nur 5 von 50—100 und blofs 2 100—200 Arbeiter. In nicht weniger als 50 Bergwerksbetrieben beteiligen sich die Unternehmer an der Arbeit gleichzeitig als Werksbesitzer, Betriebsleiter und Arbeiter. Ausser bei einigen Kohlen-, Gips-, Zementstein- und Bausteingruben trifft man dies insbesondere in einzelnen Schieferbauereien, welche insgesamt 45 Gruben mit 254 Arbeitern aufweisen. Diese Gruben werden meistens gepachtet, aber leider für die gute Bewirtschaftung derselben oft auf zu kurze Dauer.

Mit Versicherungsgesellschaften sind diese industriellen Kreise oft nicht zu Abschlüssen gelangt. Dagegen unterstützen solche Unternehmer und Arbeiter einander gegenseitig, wenn Unfälle dies erheischen, die aber dort seltener zu sein scheinen als an manchen anderen Orten. In einem Revier besteht schon seit Jahren unter den Besitzern der 15 kleinen Gruben eine wohlorganisierte, gemeinsame Unfallkasse, welche den Anforderungen des Haftpflichtgesetzes pünktlich nachzukommen scheint. Ferner wählen die Teilnehmer aus ihrer Mitte alljährlich auch eine technische Kommission, welche den Zustand ihrer im Betrieb befindlichen Bergwerke zu untersuchen und, wo nötig, Verhütungsmafsregeln gegen Unfälle anzuordnen hat. Es kommt etwa auch vor, dafs einzelne Arbeitergesellschaften je nach Bedürfnis behufs Anlegung gemeinsamer Schlittwege oder fliegender Seilbremsen für die Abfuhr des Fördergutes sich vereinigen.

So wiegt diese in der Schweiz da und dort zu treffende bergbauliche Kleinindustrie, was ihr an Bedeutung und an Schritthalten mit auswärtigen bergbaulichen Verhältnissen vielleicht abgeht, auf durch gewisse Vorzüge, die sie mit der Hausindustrie gemein hat, liefert aber auch ein würdiges Beispiel gegenseitiger Unterstützung und Belehrung, überhaupt der Assoziation zur Erreichung bestimmter ökonomischer Ziele. Leider ist solchem Streben in seiner Entwicklung häufig durch die unzulänglichen bergbaulichen Rechtsverhältnisse ein nur zu nahes Ziel gesetzt.

Die meisten Bergleute der Schweiz sind bei unterirdischen Betrieben für die Gewinnung von Dach-, Tafel- und Plattenschiefer tätig, erheblich ist auch die Zahl in Sandstein-, Kalkstein- und Zementbrüchen, Salzbergwerken, Schieferkohl-, Eisenstein-, Kobalt- und Nickelerz-, Graphit- und Anthrazitgruben. Die rentabelste Grube und das einzige Bergwerk der Schweiz, dessen Produkte auf dem europäischen Markt eine Rolle spielen, ist die Asphaltsteingrube von Travers, im bernischen Jura. Die meisten Bergwerke sind mit Rücksicht auf ihre Meereshöhe und Entfernung von Eisenbahnlinien und Landstrafsen als abgelegen zu bezeichnen. Dementsprechend gestaltet sich namentlich die Zugänglichkeit vom Thale aus bei etwa 55 der schweizerischen Bergwerke als eher schwierig, zum Teil als gefährlich.

Bezüglich der Arbeiterverhältnisse wird konstatiert, dafs nur wenige Bergarbeiter im Alter unter 18 Jahr stehen, Kinder gar keine und nur

3 Frauen in den Bergwerken und zwar nie unterirdisch arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt bei der Hälfte der Werke 10 Stunden, bei einem Vierteile 8—9 Stunden, 11 Stunden in 7 Werken, bei den übrigen $6\frac{1}{2}$ —8 Stunden. Bei einem Dritteile der Werke fand in dem Berichtsjahre vorübergehende Unterbrechung des Betriebes statt, am meisten wegen Mangel an genügendem Absatz und wegen landwirtschaftlichen Arbeiten während des Sommers. Letztere Nebenarbeit findet man bei 70 Betrieben, doch erfolgt bei der Mehrzahl nicht eine Einstellung des Betriebes, sondern bloß eine Reduktion des Mannschaftsbestandes. Nur bei 15 Werken leben die Arbeiter kasernenmäsig in Baracken. Die Vorteile der Konsumgesellschaften können die Bergarbeiter nicht in dem Maße genießen wie die anderen, Berufskrankenkassen giebt es nur zwanzig, doch sind die Arbeiter mancherorts Mitglieder von Krankenvereinen. Die Bemessung des Lohnes geschieht bei der großen Mehrzahl der Werke ausschliesslich nach Schicht- (Tag-) oder Stundenlohn, bei den übrigen auf Gedinge oder in beiden Löhnungsarten, die Auszahlung erfolgt meistens allmonatlich mit Vorschuss in der Zwischenzeit. Auf vielen Betrieben ist keine Kündigungsfrist vereinbart, auf mehreren eine achttägige; in den meisten aber eine vierzehntägige. Sehr bemerkenswert ist es, daß von den 1864 Arbeitern etwa 560 Italiener oder Welschtiroler sind, wie ja überhaupt in den Gewerben, die sich mit mineralischem Material befassen, italienische Arbeitskräfte eine gewisse Rolle spielen. Von den 127 Betrieben sind 90 gepachtet, 33 in eigenem Besitz und der Rest teils Eigentum teils Pacht. 92 besitzen keinerlei zeichnerische Darstellung ihrer Baue, d. h. keine Grubenrisse (Pläne). Schlimmer noch steht es mit den sogenannten Betriebsordnungen, die zu unterscheiden sind von den gewöhnlichen sogenannten Fabrik-, Arbeiter- oder Platzordnungen, insofern jene sich ausschliesslich oder doch neben anderem Stoffe einläßlich mit den Vorschriften befassen, die das gesamte Personal des Betriebes zur Verhütung von Gefahren zu beobachten hat, und welche daher ein sehr wirksames Schutzmittel im Sinne der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bilden. In einem einzigen Bergwerke fand der Inspektor eine Arbeitsordnung, in welcher derartige Vorschriften vorkamen, desgleichen an einem größeren Steinbruchunternehmen. Der Mangel ist um so fühlbarer, als bei uns anderweitige einigermassen präzisierete und vollständige und dadurch erst wirksame Schutzmafsregeln etwa in Form von behördlichen Verordnungen und entsprechender Kontrolle zu den Seltenheiten gehören. Zwar bestehen in einzelnen Kantonen ältere und neuere Berggesetze oder einzelne berggesetzliche Bestimmungen, in welchen den Kantonsbehörden meistens auch das Recht der sicherheitspolizeilichen Aufsicht über die Bergwerke im engeren Sinne (Bergpolizei), hier und da auch über die Steinbrüche vorbehalten sind; allein fast nirgends sind bisher genügende behördliche Verordnungen in Ausübung dieses Rechtes erlassen oder Betriebsordnungen

von unfallpolizeilichem Charakter den Werksunternehmungen vorge-schrieben oder bei denselben eingeführt werden.

Zwei Dinge verlangt die moderne Staatswirtschaft vor allem von einem Bergesetze, hinter welchen Dingen die Wahrung fiskalischer Interessen in kulturellen Staaten bereits gänzlich zurücktreten mußte, nämlich einerseits thunlichste einheitliche Normierung der ihrer Natur nach eigenartigen und dabei eine wichtige Quelle der Volkswirtschaft darstellenden Bergwerksindustrie, der Entdeckung und Ausbeutung im Untergrunde eines Landes verborgener Naturschätze unter intensiver Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers und andererseits Beschützung jederlei auswärtigen Besitztums und besonders jederlei Personen vor durch den Bergbau erwachsenden Schäden. Sind diese Dinge geordnet, so ist eine Hauptbedingung für die Entwicklung der in Rede stehenden Hilfsquellen eines Landes innert dem Rahmen der Möglichkeiten, die seine geognostische Beschaffenheit bietet, gegeben. Ausdehnung und Gestalt dieses Rahmens in richtiger, thunlichst vor Enttäuschungen schützender Weise festzustellen, ist der Gegenstand geognostischer, in gewissen Fällen durch historische zu unterstützender Vorstudien. Industriegesellschaften oder Konsortien haben diese an Hand zu nehmen, unterstützt durch die Eidgenossenschaft im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt. Dies eine rein volkswirtschaftliche und spekulative Seite bergwerklicher Bestrebungen in der Schweiz.

Der die Handhabung des Haftpflichtgesetzes deckende Teil staatlicher Fürsorge kann nach Ansicht des eidgenössischen Bergwerksinspektors auf drei verschiedene Arten erzielt werden: 1. durch eine den beiden vorgenannten Anforderungen entsprechende Bergwerksgesetzgebung, wie sie die meisten Staaten Europas besitzen; 2. durch einheitliche bergpolizeiliche Bestimmungen: a) zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des beim Bergbau beschäftigten Personals, b) zum Schutze der Erdoberfläche und nachbarlichen Untergrundes, bzw. jederlei anderweitiger Personen und Eigentums vor bergbaulichen Schäden, c) behufs der Erklärung öffentlicher Nützlichkeit zum Zwecke der Expropriation mit bezug auf Anlagen, die auferhalb eines Grubenfeldes für die Sicherheit, die Weiterführung, den Wasserabzug und die Förderung eines oder mehrerer Bergwerke notwendig wäre.

Der dritte Akt staatlicher Fürsorge zur Durchführung vom schweizerischen Haftpflichtgesetz geforderter Schutzmassregeln wäre die Aufstellung bergpolizeilicher Schutzbestimmungen ausschliesslich für das dabei beschäftigte Personal. Wenn der eidgenössische Bergwerksinspektor in dieser Weise einem einheitlichen schweizerischen Bergwerksgesetze das Wort redet, so hebt er sofort hervor, wie sehr ein solches auf die eigentümlichen Verhältnisse des Landes Rücksicht zu nehmen hätte. Eine reiche Zahl von Beispielen belegt die Dringlichkeit des Wunsches, dafs diesbezügliche Vorschriften erlassen werden möchten. Es herrscht zur Zeit

ein Wirrwarr und es bestehen Verhältnisse, die einer gedeihlichen Arbeit des Inspektorates hinderlich sind. Hier sei angeführt: Bei einem Schieferkohlenwerk wird einem Bergbautreibenden die Benutzung eines bereits bestehenden und für Wasserabflufs und Luftzirkulation bestimmten Stollens vom Nachbar vorenthalten, während das bergmännische Personal täglich in durch Kohlensäure verdorbener Luft und wohl auch bis zu den Knöcheln im Wasser gehend ganz unnötigerweise erschwerter Arbeit sich unterziehen mufs. Es bestehen etwa zehn Gruben, von denen angenommen werden mufs, dafs sie Verkehrswege, Bahnlinien inbegriffen, Wasserläufe oder bewohnte Gebäulichkeiten unmittelbar oder durch mögliche Erdbewegungen in höherem oder geringerem Grade gefährden. Es wird ferner angeregt, dafs auch Kantonsingenieure sich bergbauliche Kenntnisse aneignen sollten, um die den Kantonen zufallende Durchführung des Gesetzes mit technischem Verständnis beaufsichtigen zu können.

Der Bericht mufs aber leider auch konstatieren, dafs selbst das Betriebs- und Aufsichtspersonal in den Betrieben nicht immer die nötigen Kenntnisse besitze. Es sollten daher auch Schweizer sich mehr dem Bergbau zuwenden, um verantwortliche Betriebsführungen übernehmen zu können.

Zum Unfallwesen bemerkt der Bericht, dafs zu Beginn der Thätigkeit des neuen Amtes natürlich Anhaltspunkte fehlten, so dafs anfänglich die Lückenhaftigkeit des Unfallmeldewesens unbeachtet blieb. Einer sorgfältigen Arbeit, intensiven Nachforschungen, Reklamationen bei den Kantonsbehörden um Unterstützung in der Erfüllung der Aufgabe gelang es, Wandlung zu schaffen, so dafs heute zahlreiche wichtige statistische Aufzeichnungen vorliegen, die in übersichtlichen Tabellen verwertet wurden. Wir führen hier nur folgende Zahlen an: Vergleicht man die schweizerischen Bergwerke mit den Fabrikbetrieben, d. h. die beiden einzigen Kategorieen untereinander, bei denen die Arbeiterzahl und die Todesfälle genau bestimmt werden, so ergibt sich, dafs die Fabriken etwa hundertmal mehr Arbeiter beschäftigen, hingegen nur etwa vier-einhalbmal mehr Todesfälle jährlich aufweisen als die Bergwerke. Die Gesamtzahl der tödlich verlaufenen Unfälle beträgt 46 mit 63 Opfern. Die Mehrzahl fällt auf Einbruch oder Ablösung von Gestein unter Tage, von der Firste u. s. w., dann folgen Sturz, Abrutschung oder Ablösung von Gestein über Tage, Explosion und Steinwurf bei Sprengarbeit. Bei 30 Werken sind die Arbeiter nicht versichert, was um so bedenklicher ist, als bei manchen derselben der Arbeitgeber die Haftpflicht nicht erfüllen könnte.

Bezüglich Anlage und Betrieb mit Rücksicht auf die Unfallverhütung bestehen noch eine ganze Reihe von Uebelständen. 19 Werke bieten hohe Gefahren schon auf dem Wege und auf den Zugängen in bezug auf Steinfall, Felsstürze und Erdrutschungen, Lawinengefahr besteht in hohem Grade für 11 Bergwerke, 10 weitere sind gefährdet

durch Abgründe, ungenügende Breite und Beeisungen der Fufssteige, Wasserläufe bedrohen erheblich 6 Bergwerke, von 86 Bergwerken ist der Grubenausbau bei 32 als schlecht oder ungenügend zu bezeichnen, ebenso der Bergversatz (Ausfüllung durch wertloses Stein- oder Erdmaterial) bei 31 ungenügend, gleichfalls das Absichern der Firsen oder des Hangenden bei 33 Gruben; ungenügende Absperrungen fanden sich bei 34 Werken, Notausfahrten entbehren ca. 40 sämtlicher Gruben. Als weitere Uebelstände werden in manchen Werken angeführt: schlechtes Beleuchtungsmaterial, Gasausströmungen, ungenügende Vorkehrungen für Wetterwechsel, ungenügende Wasserhaltung, mangelhafter Wasserabfluss, mangelhafter Förderungsanlagen, unrichtiger Abbau, unvorsichtige Behandlung und Aufbewahrung von Sprengstoffen.

Zur Kenntnis der Behörden gelangten in dem Berichtsjahr 1896 und 1897 im ganzen 264 Unfälle, wovon 215 auf die Steinbrüche und 49 auf die Bergwerke fallen. An Entschädigungen wurden im Ganzen 40 676 Frs. bezahlt. Eine Vergleichung ergibt, dafs in den schweizerischen Bergwerken im engeren Sinne im Vergleich zu den italienischen und französischen ca. doppelt so viele Unfälle mit tödlichem Ausgang sich ereigneten, in den schweizerischen unterirdischen Steinbrüchen aber mehr als zweieinhalbmal so viele als in den französischen Betrieben gleicher Art.

Herr Rocco zieht als Schlussfolgerung der Betrachtungen über das Unfallwesen den Schluss, „dafs die Ergebnisse der Unfallkontrolle die Ergebnisse der Inspektion der Bergwerke, d. h. die dringende Notwendigkeit besserer Geltendmachung der von der schweizerischen Haftpflichtgesetzgebung vorgeschriebenen Schutzmafsregeln beim schweizerischen Bergbau vollauf bestätigen“.

Betreffend die Durchführung des Haftpflichtgesetzes bemerkt der Bericht, dafs noch viele Schwierigkeiten vorhanden seien, namentlich die Untersuchung der Unfälle. Ein Fragenschema werde aufgestellt werden müssen. Auch erwartet der Inspektor, dafs die Kantonsbehörden mehr als bisher ihn unterstützen mögen, und dafs Anfragen an Werkbesitzer in Zukunft beantwortet werden.

Zum Schlusse seines Berichtes bringt Herr Rocco eigene sehr eingehende Vorschläge, die dahin gehen, dafs genaue Verzeichnisse der Bergwerke zu Händen der kantonalen Behörden und Vollziehungsorgane aufgestellt und eine exakte Kontrolle und Anmeldung der Unfälle eingeführt werden, dafs ferner alle zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit der Bergarbeiter gegen Verletzungen erfahrungsgemäfs und durch den heutigen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden sollen. Es soll also eine gewisse Einschränkung (selbstverständlich nur, soweit unumgänglich) des unbedingt freien Verfügungsrechtes des Besitzers von Grund und Boden in Fällen stattfinden, wo der Bergbau ein volkswirt-

schaftliches Interesse von erheblicher Bedeutung vorstellt und ohne jene Einschränkung entweder gar nicht ins Leben gerufen werden oder nicht fortbestehen könnte, auch etwa in einer solchen Weise betrieben werden müßte, daß die Entdeckung, die Aufschließung und die Ausbeutung der mineralischen Werte nicht vollständig, nicht nachhaltig, nicht korrekt vor sich gehen und insbesondere die Anwendung der von der Technik vorgeschriebenen Schutzmittel wesentlich erschwert würde. Es werden sodann alle die Maßnahmen aufgezählt, welche mit der Verhütung von Schäden für Gesundheit und Leben der Bergarbeiter in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Der Inspektor befürwortet, alle die bezüglichen Materialien nach gehöriger Verarbeitung und Vervollständigung in einer Reihe den gesamten Bergbau im weitesten Sinne berücksichtigender eidgenössischer Unfallverhütungsvorschriften zu sammeln, und diese Zusammenstellung denjenigen Kantonen, welche Bergwerke oder unterirdische Steinbrüche besitzen, behufs Erlasses entsprechender ausführlicher kantonaler bergpolizeilicher Verordnungen zur Benützung zu überweisen; auch da, wo solche durch ihre Berggesetzgebung zur Zeit noch nicht vorgesehen wäre. Auf Grund dieser sicherheitspolizeilichen Verordnungen würden hinwiederum in ähnlicher Weise die für jedes einzelne Bergwerk oder für Gruppen von Bergwerken besonderen Bedürfnissen angepaßten unfallverhütenden Betriebsordnungen aufgestellt, welchen die kantonale Verordnung die beim Bergbau unentbehrliche Gesetzeskraft verleihen würde. Diese und die anderen aus den kantonalen bergpolizeilichen Verordnungen fließenden Maßnahmen wären nichts als die Präzisierung und Durchführung der von der Haftpflichtgesetzgebung schon seit Jahren bei sämtlichen Industrien vorgeschriebenen Fürsorge und Kontrolle.

Es ist erfreulich zu sehen, daß der neue Bergwerksinspektor seine Aufgabe ernst auffaßt und es wird ohne Zweifel seine Thätigkeit Vieles dazu beizutragen, die schweizerische Arbeitergesetzgebung weiter umzubauen und ihren umfassenden Schutz vor allen denjenigen Arbeitern zu sichern, welche wie die Bergleute unter den gefährlichsten und ungünstigsten Verhältnissen ihren Verdienst suchen müssen.

Das staatssozialistische Experiment einer obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien.

Von
BORIS MINZÈS,
in Sofia.

Der bescheidene, vielerörterte Versuch Bayerns mit dessen staatlicher Hagelversicherungsanstalt vom Jahre 1884 und die auf breiterer Grundlage fußende Organisation des Mißernten-Deckungsfonds in Japan vom Jahre 1880 ist von der bulgarischen Regierung im Jahre 1896/97 durch das Hagelversicherungsgesetz bedeutend übertroffen worden.

Ende Dezember 1895 ist das von der Sobranie votierte, 1896 in Kraft getretene Gesetz betreffend die Versicherung der Bodenprodukte gegen Hagelschäden promulgiert worden und es funktioniert bereits das dritte Jahr.

Das Hagelversicherungsgesetz beruht auf keinen detaillierten statistischen, volkswirtschaftlichen und sonstigen Studien. Die Presse, sofern von dieser hierzulande die Rede sein kann, kam mit ihrer schwachen Kritik post festum. Zur Orientierung der Sobranie dienten hauptsächlich folgende Angaben des Finanzministeriums, die einen Wert haben, „sofern sie richtig sind“, wie sich Minister Gešov äußerte.

(Siehe Tabelle umstehend.)

Im Jahre 1895 wurde vom damaligen Handels- und Ackerbauminister Gešov, einem Mitglied der Bulgarischen Oekonomischen Gesellschaft, der sich in Bulgarien durch manche sozial-ökonomische Studie bekannt gemacht hatte, eine Kommission behufs Erforschung der nötigen Mittel zur Hebung der Landwirtschaft ernannt. Im Schoße dieser Kommission war das Projekt des fraglichen Hagelversicherungsgesetzes entstanden¹⁾ und der Sobranie vom Handels- und Ackerbauministerium

¹⁾ Für das Folgende benutzen wir die protokollarischen Sitzungsberichte der bulgarischen Sobranie und Archivdokumente des Handels- und Ackerbauministeriums (Abteil. Hagelversicherungsdirektion).

Verzeichnis der durch Elementarereignisse während der Jahre 1886—1894 verursachten Ausfälle bei der Zehent- resp. Grundsteuererhebung von Acker- und Weinbau.¹⁾

| Jahr | Vom Getreidebau | Vom Weinbau | Summa |
|------|-----------------|-------------|--------------|
| | Frs. | Frs. | Frs. |
| 1886 | 198 489,89 | 4 367,87 | 202 859,76 |
| 1887 | 477 170,40 | 419,22 | 477 589,62 |
| 1888 | 227 104,69 | 62 338,82 | 289 443,51 |
| 1889 | 107 918,03 | 186 885,79 | 294 803,82 |
| 1890 | 273 532,89 | 131 886,30 | 405 419,19 |
| 1891 | 215 003,50 | 61 044,02 | 276 047,52 |
| 1892 | 242 842,88 | 118 681,31 | 361 524,19 |
| 1893 | 314 486,04 | 107 351,87 | 421 837,91 |
| 1894 | 159 726,58 | 71 525,06 | 231 251,64 |
| Sa. | 2 216 274,90 | 744 502,26 | 2 960 777,16 |

unterbreitet. Auf die Frage eines Deputierten, welche Staaten sich die Regierung dabei zum Vorbild genommen habe, antwortete drastisch Minister Gešov: „Seit der Befreiung vom Türkenjoch pflegte man die Ihnen unterbreiteten Gesetzesvorlagen fremden Gesetzbüchern allzuoft zu entlehnen, so daß Sie mir die Freiheit gestatten dürften, Ihnen etwas Neues, Selbstständiges vorzulegen. Ob dieses Gesetz nützen wird oder nicht, mag die Erfahrung zeigen. Immerhin glaube ich, daß es kein Vergehen ist, wenn das kleine Bulgarien ein so großes Experiment wagen würde.“

Die Vorlage stützte sich auf die angeführten Angaben des Finanzministeriums: War der jährliche Durchschnittsverlust am Zehent, resp. Grundsteuer 320 000 Frs., so beliefen sich also die Durchschnittsverluste der beschädigten Acker-, resp. Weinbautreibenden auf ca. 3 200 000 Frs. Nach Annahme des Finanzministeriums entfiel etwa die Hälfte davon auf die Hagelschäden. Die Regierungsvorlage bestimmte nur Entschädigungen für Hagelverheerungen über 30 % des Bodenertrages. Der Deckungsfonds sollte von einem 5 % Zuschlag zur Grundsteuer und einem von der Regierung jährlich zu leistenden Beitrag von 200 000 Frs. gebildet werden. Da sich aber die Grundsteuer²⁾ auf etwa 18 374 900 Frs. beläuft, so hätte der Deckungsfonds etwa 918 000 und mit dem Regierungsbeitrag etwa 1 118 000 Frs. jährlich zu betragen. Auch die Bildung eines Reservefonds war in der Vorlage vorgesehen: sollte es manch günstiges Jahr geben, wo die Einnahmen des Deckungsfonds dessen Ausgaben übersteigen werden, so hat dieser Ueberschufs zur Bildung einer

¹⁾ Archiv des Finanzministeriums (Abteil. Direkte Steuern).

²⁾ Nach Artikel 1 des geltenden Grundsteuergesetzes haben folgende unbewegliche Güter diese Steuer zu entrichten: Aecker, Wiesen, Weinberge, Obst- und Gemüsegärten, Rosen- und Reisfelder, Triften, Wälder, Stümpfe, Gebüsche, unbebaute Grundstücke u. dgl.

Reserve zu dienen, aus welcher im Notfalle 25 % genommen werden dürfen. „Immerhin,“ heisst es in der Einleitung zur Vorlage, „ist es kaum wahrscheinlich, daß sich eine genügende Summe zur Deckung der 70 % der jährlichen Gesamtverluste ansammle.“ Nur der in Bulgarien sehr verbreitete Tabakbau¹⁾ wurde in das Verzeichnis der gegen Hagelschäden versicherten Bodenprodukte nicht aufgenommen. In den Motiven der ministeriellen Vorlage wurde diese Ausnahme dadurch erklärt, daß, da die Tabaksproduzenten keine Grundsteuer zu zahlen hätten, die notwendige Beschreibung und Taxierung der Tabakssaaten auf große Schwierigkeiten stofsen würde, umsomehr, als eine Prognose des weiteren Gedeihens eines vom Hagelschlag beschädigten Tabaksackers schwer aufzustellen sei.

Mit einer sonst seltenen Rührigkeit wurde die Vorlage in der Sorbanie beraten. Von all den theoretischen Bedenken, denen man gewöhnlich in der einschlägigen wissenschaftlichen Litteratur begegnet, und die doch, so zu sagen, auf der Hand liegen, war hier keine Rede. Schon der erste Redner in der Generaldebatte, der Sozialdemokrat Gabrovski machte einen großen Schnitzer, als er, die Vorlage im Prinzip begrüßend, sein Bedauern äußerte, daß die Regierung ein solches Gesetz, das doch „in den anderen Staaten längst existiere“ (?!) nicht schon früher ausgearbeitet hätte. Sein Haupteinwand richtete sich gegen die 5 % Zuschlagssteuer, da diese nur von den Ackerbautreibenden gezahlt werde und er forderte, man solle die Versicherungsprämie von allen Bürgern erheben. Ohne irgendwelche statistische Beweise zu erbringen, verwarf ein Vertreter der Opposition die Vorlage, aus dem Grunde, daß es auch solche Dorfgemeinden gebe, die während 20 — 30 Jahren keinen Hagelschaden erlitten hätten. Eine *rara avis* in der Kammer, der Landmann Radev erklärte sich für die Vorlage, da sich einige ihm bekannte Gemeinden an private Versicherungsgesellschaften gewandt, doch von ihrem Wunsche abgesehen hätten, weil die von ihnen geplante Hagelversicherung mit großen Schwierigkeiten hätte verbunden sein müssen. „Diese Gesetzesvorlage trägt einen rein sozialistischen Charakter,“ äußerte sich ein gemäßigter Vertreter der Regierungspartei, und dennoch erklärte er sich im Prinzip für die Annahme des Gesetzes. Exminister Karavelov, Chef der oppositionellen demokratischen Partei, berief sich auf De Tarsi als „den kompetentesten Schriftsteller in dieser Frage“ und lehnte die Vorlage rundweg ab, da er der Meinung war, die in den Bergen und Berggeländen wohnenden Versicherten würden auf Kosten der Thalbewohner entschädigt werden müssen. Nur mit wenigen Korrekturen von seiten der Kammer wurde die Gesetzesvorlage angenommen und bald darauf, am 30. Dezember a. St. 1895 vom Fürsten unterzeichnet.

¹⁾ Produktion in kg: 1892: 2 116 885; 1893: 2 214 566; 1894: 1 279 532; 1895: 1 955 664. (Mitteilung der Sektion für indirekte Steuern. Finanzministerium.)

Das „Gesetz betreffend die Versicherung der Bodenprodukte gegen Hagelschäden“ besteht aus 17 Artikeln. Da dasselbe einzig in seiner Art ist, so geben wir eine möglichst wortgetreue Uebersetzung hiervon:

Art. 1. Im ganzen Fürstentum wird eine gegenseitige obligatorische Hagelschädenversicherung eingeführt. Das Hagelversicherungswesen wird von einem speziellen Bureau des Handels- und Ackerbauministeriums geleitet.

Art. 2. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Bodenprodukte, mit Ausnahme von Tabak, und zwar solange diese noch an der Wurzel oder am Stengel haften oder in Reihen, Haufen, Garben auf dem Felde liegen.

Die Versicherung gilt für den eventuellen Bodenertrag jeder beschädigten Steuerparzelle¹⁾ sobald der Schaden 20 % übersteigt.

Art. 3. Die Versicherung hört auf:

- a) sobald Trauben, Blumen²⁾ und Obst gepflückt,
- b) Bohnen geerntet,
- c) und die übrigen Bodenprodukte vom Felde weggeräumt sind.

Jedenfalls schließt jährlich die Hagelversicherungssaison um Mitternacht den 26. Oktober (a. St.).

Art. 4. Die Hagelschäden werden von einer Kommission, bestehend aus dem Finanzagenten,³⁾ dem Dorfschulzen und zwei unparteiischen Landleuten, die unter den sachkundigen Dorfbewohnern einer der unbeschädigten Nachbargemeinden durch das Los gewählt werden. Ist der Schaden bedeutend⁴⁾, so nimmt an den Arbeiten der Kommission der Bezirksvorsteher⁵⁾ und ein Mitglied des Kreisrates⁶⁾ teil.

Art. 5. Sobald in einer Gemeinde Hagel gefallen ist, müssen die Beschädigten oder deren Vertreter, spätestens in fünf Tagen, ihrem Dorfschulzen melden, welche Bodenprodukte und in welchen Gegenden sie beschädigt worden sind. Ist diese Frist verstrichen, so verliert der Beschädigte sein Entschädigungsrecht, mit Ausnahme des Falles, wo er beweisen kann, dafs er wegen Abwesenheit oder Krankheit verhindert war.

Sobald der Dorfschulze, und in seiner Abwesenheit dessen Gehilfe, eine solche Meldung entgegennehmen, müssen sie dieselbe in ein spezielles Buch sofort eintragen und sich samt zwei Mitgliedern des Ge-

¹⁾ Die Grundstücke eines bulgarischen Landmanns sind gewöhnlich unter nachbarlichen verstreut, bilden daher keinen Güterkomplex. Es kann daher vorkommen, dafs ein und desselben Grundbesitzers event. Bodenertrag von etwa 5 Parzellen einen Gesamtschaden von 100% (zu 20 % jede einzelne) erleidet, ohne dafs der Versicherungsfonds irgendwelche Entschädigung leisten müfste.

²⁾ Es handelt sich hier um die Rosenkultur (Rosenölindustrie!).

³⁾ Lokalvertreter des Finanzministeriums.

⁴⁾ Wenn mehr als 1000 Dekaren beschädigt sind; Art. 12 der vom Ministerium herausgegebenen „Reglements“.

⁵⁾ Höchster Polizeibeamter, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörig.

⁶⁾ Mitglied der lokalen Selbstverwaltung.

meinderates auf die beschädigten Aecker begeben, um eine annähernde Abschätzung der verursachten Schäden vorzunehmen. Ist dies geschehen, so muß der Dorfschulze oder sein Gehilfe spätestens in drei Tagen nach Empfang der Meldung von seiten der Beschädigten den Hauptsteuereinnnehmer schriftlich davon in Kenntnis setzen und dabei die annähernde Abschätzung der stattgefundenen Schäden mitteilen.

Art. 6. Sobald der Hauptsteuereinnnehmer diese schriftliche Meldung empfängt, hat er dafür zu sorgen, daß sich die Kommission spätestens in 10 Tagen an den beschädigten Ort begiebt, um den Umfang des Schadens zu protokollieren.

Sind aber die Schäden derart, daß sie sich mit der Zeit bessern könnten, so hat sich die Kommission erst dann zu begeben, wo man im stande sein wird, die Verluste genau zu bestimmen.

Art. 7. Sollte sich herausstellen, daß auf dem angegebenen Terrain kein Hagel gefallen, so zahlt derjenige, der die Meldung erstattet, alle Ausgaben, die als Entschädigung für die Kommission dienen, der Dorfschulze aber hat 20 bis 100 Frs. Geldstrafe zu leisten.

Art. 8. Sollten aber von seiten der Kontrollkommission die Schäden in böswilliger Absicht überschätzt werden, so unterliegen die Schuldigen schwerer Kerkerhaft bis auf fünf Jahre.

Art. 9. Solange von seiten der Kommission die verursachten Schäden nicht festgesetzt sind, dürfen die vom Hagel getroffenen Bodenprodukte nicht aufgerichtet, die abgeschlagenen Produkte nicht weggeräumt werden, da dieselben im Zustande gelassen werden müssen, in welchem sie nach dem Hagelschlag blieben.¹⁾

Art. 10. Bei der Abschätzung der Verluste ist darauf zu achten, wie groß die Ernte gewesen sein würde, wäre dieselbe vom Hagel nicht beschädigt, sowie welcher Teil der zu erwartenden Ernte vernichtet worden. Der Wert des Strohs wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Verluste werden nach den lokalen Marktpreisen berechnet.

Art. 11. Die Schätzungsbeschlüsse der Kommission müssen dem Beschädigten oder seinem Vertreter mündlich mitgeteilt werden, was auch zu protokollieren ist.

Wenn ein Beschädigter mit der Abschätzung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, spätestens in drei Tagen, nachdem ihm die mündliche Mitteilung gemacht worden, beim Friedensgericht Rekurs zu erheben.

Diese Angelegenheiten müssen vom Friedensrichter vor allen anderen verhandelt werden und es hat darüber spätestens in einem Monat ein Urteilsspruch zu erfolgen.

¹⁾ Wenn die Hagelschäden während der Ernte verursacht werden und es zu befürchten ist, dass sich die Verluste vermehren werden, und man die Feldarbeiten unterbrechen sollte, so hat der Dorfschulze das Recht zu gestatten, dass man diese Arbeiten fortsetzt. Art. 11 des „Reglements“.

Wenn eine solche Beschwerde für unbegründet erklärt wird, so hat der Ankläger die Gerichtskosten zu tragen, widrigenfalls werden dieselben vom Versicherungsfonds bezahlt.

Art. 12. Die Entschädigung für die vom Hagel verursachten Verluste leistet der Staatsschatz spätestens in zwei Monaten nach Schluß der Versicherungssaison.

Verluste von der erwarteten Ernte unter 20 % fallen dem Beschädigten zur Last, was darüber ist, wird vom Versicherungsfonds bestritten.¹⁾

Art. 13. Der Versicherungsfonds wird aus dem jährlichen höchstens fünfprozentigen Zuschlag zur Grundsteuer gebildet. Wälder, Triften, unbebaute Äcker und Tabaksfelder zahlen keine Zuschlagssteuer.

Der Grundbesitz des Staates, der Schulen, Spitäler, der wohlthätigen Anstalten und des Riloklosters, die keine Grundsteuer zahlen, haben eine Versicherungsprämie zu leisten, deren Höhe danach zu berechnen ist, wie groß die Zuschlagssteuer der genannten Güter wäre, würden diese die Grundsteuer zu entrichten haben.

Wenn nach stattgefundener Gesamtvergütung ein Überschuss von 5 % Zuschlagssteuer bleibt, so wird dieser zur Bildung eines Reservefonds dienen, von dem im Notfall jährlich bis 25 % genommen werden dürfen.

Wenn aber trotzdem die Schäden größer sind, so wird die Entschädigungsquote jedes Einzelnen im Verhältnis zur fehlenden Entschädigungssumme vermindert.

Art. 14. Die Versicherungszuschlagsteuer wird von den Staatssteuereinnehmern auf Grund des Gesetzes betreffend dieselben erhoben.

Art. 15. Dokumente und Korrespondenz in Sachen der Hagelschädenversicherung werden von jedweden Staatssteuern, Gebühren und sonstigen Abgaben befreit.

Art. 16. Die im Artikel 30 des „Grundsteuergesetzes“ vorgesehenen Steuernachlässe wegen stattgefundener Hagelschläge werden mit Inkrafttretung der Hagelschädenversicherungsgesetzes aufgehoben. Indes verpflichtet sich die Regierung zur Unterstützung des Versicherungsfonds einen jährlichen Beitrag von 500 000 Frs. zu liefern.

Art. 17. Ein vom Handels- und Ackerbauministerium herauszugebendes Reglement wird die Art und Weise der Anwendung dieses Gesetzes eingehend bestimmen.

Im Vergleich zur Regierungsvorlage hat also in folgenden Hauptpunkten eine freigebigere Korrektur stattgefunden: 1. Das nichtzu-

¹⁾ Bei der zweiten Lesung wurde überhaupt dieser Punkt, trotz Einwänden des Ministers, gestrichen. Erst bei der dritten Lesung wurde ein diesbezüglicher von 14 Deputierten gemachter Antrag betreffend das 20 % Maximum angenommen.

berücksichtigende Schadenmaximum von 30 % auf 20 % vermindert¹⁾ und 2. der Staatszuschufs von 200 000 auf 500 000 Frs. erhöht.

Während zweier „Hagelschädenversicherungsaisons“ wurde das Gesetz bereits angewendet. Auf Grund amtlicher Dokumente und Berechnungen der Hagelversicherungsbureaus können wir uns über die Wirkungen dieses Gesetzes eine, wenn auch vorläufig nur flüchtige Vorstellung machen.

Budget des Versicherungsfonds.

| Einnahmen. | | |
|--|------------------|----------------------------|
| | Saison 1896 | Saison 1897 |
| | Frs. | Frs. |
| 1. 5 Prozent Zuschlagssteuer | 893 380,56 | 892 170,45 |
| 2. Versicherungstaxe der von der Grundsteuer befreiten Güter | 2 084,43 | 2 117,10 |
| 3. Staatsbeitrag | 500 000,— | 500 000,— |
| | Sa. 1 395 464,99 | 1 394 287,55 |
| Ausgaben. | | |
| 1. Den Versicherten ausgezahlt | 1 367 727,76 | 1 343 470,66 |
| 2. Gebühren für die Schätzungskommissionen | 9 100,— | |
| 3. Ausgaben für das Personal des Versicherungsfonds | 4 011,31 | |
| 4. Kanzleiausgaben | 6 458,29 | 39 202,35 |
| 5. Gerichtskosten | 336,80 | |
| 6. Kommissionskosten für die Nationalbank | 568,25 | |
| | Sa. 1 395 465,02 | 1 382 673,01 ²⁾ |

Die verursachten Hagelschäden und die Gesamtsumme der ausgezahlten Vergütungen.

| | Saison 1896 | Saison 1897 |
|---|-------------------|-------------------|
| Es werden Schäden festgesetzt im Werte von | 2 442 136,07 Frs. | 1 544 219,16 Frs. |
| Gemäfs Artikel 13 bezahlt | 57 Prozent | 87 Prozent |
| Die vom Hagel beschädigte Bodenfläche = | 358 855 Dekaren | 197 632 Dekaren |
| Die Zahl der beschädigten Landleute | 36 331 | 32 640 |
| Die Zahl der beschädigten Dörfer | 496 | 516 |
| Die Zahl der beschädigten Bezirke ³⁾ | 68 | 69 |

¹⁾ Als Vorbild für das Gesetz und das Reglement scheinen Statuten und Hagelschädenversicherungsreglements russischer Assekuranzgesellschaften gedient zu haben. — Das vom Ministerium, laut Artikel 17, auf dem Verordnungswege veröffentlichte „Reglement, welches die bei der Anwendung des Hagelschädenversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Einzelheiten bestimmt“ (Sofia, Staatsdruckerei, 1896), berücksichtigt vor allem lokale Verhältnisse, giebt manch wertvolle Ergänzung und läfst in Vielem zu, speziellen Fällen individueller landwirtschaftlicher Natur Rechenschaft zu tragen. Des Raumes wegen, gehen wir auf dies Reglement des Näheren nicht ein.

²⁾ Der Ueberschufs fällt dem Fonds zu.

³⁾ Das Fürstentum Bulgarien ist eingeteilt in: 22 Kreise, resp. 85 Bezirke;

Die Gesamteinnahmen von der Versicherungszuschlagssteuer und die faktisch ausgezahlten Entschädigungen verteilen sich folgenderweise nach den Kreisen.

| Kreis | Saison 1896 | | Saison 1897 | |
|-----------------------------------|---|--|---|--|
| | Die Gesamt- leistung des Kreises an 5 Prozent Zu- schlagssteuer | Die vom Ver- sicherungs- fonds dem Kreise ausbe- zahlte Ent- schädigung | Die Gesamt- leistung des Kreises an 5 Prozent Zu- schlagssteuer | Die vom Ver- sicherungs- fonds dem Kreise ausbe- zahlte Ent- schädigung |
| | Frs. | Frs. | Frs. | Frs. |
| 1. Burgas | 40 215,65 | 15 446,70 | 40 302,41 | 60 449,51 |
| 2. Varna | 76 558,88 | 93 703,82 | 76 201,86 | 54 231,10 |
| 3. Vidin | 30 700,69 | 25 331,79 | 30 644,29 | 134 803,72 |
| 4. Vratca | 48 283,73 | 34 420,30 | 50 128,52 | 181 781,78 |
| 5. Kjustendil . . . | 33 191,76 | 42 163,87 ⁴⁾ | 33 140,51 | 59 343,99 |
| 6. Loveč | 19 537,45 | 53 138,34 | 19 552,92 | 75 072,05 |
| 7. Lom | 37 578,00 | 47 987,22 | 37 623,45 | 72 522,54 |
| 8. Plèven | 37 631,73 | 42 143,07 | 37 825,68 | 126 144,19 |
| 9. Plovdiv ¹⁾ | 58 744,76 | 64 612,01 | 58 941,44 | 88 029,72 |
| 10. Razgrad | 42 655,10 | 9 692,99 | 41 260,44 | 228,66 |
| 11. Russe ²⁾ | 53 812,33 | 7 159,15 | 51 920,29 | 50 173,79 |
| 12. Sofia | 35 171,86 | 171 496,81 | 34 778,20 | 95 367,44 |
| 13. Silistra | 40 393,31 | 2 048,69 | 40 637,73 | 12 515,68 |
| 14. Svištov ³⁾ | 37 641,70 | 167 939,40 | 3 775,55 | 6 289,53 |
| 15. Sevlievo | 17 775,43 | 18 274,11 | 18 665,83 | 3 700,87 |
| 16. Sliven | 46 947,20 | 105 799,35 | 47 026,70 | 51 416,21 |
| 17. Stara-Zagora . . | 74 198,60 | 182 381,72 | 71 078,66 | 155 312,54 |
| 18. Trnovo | 52 198,86 | 68 834,05 | 52 462,07 | 38 273,19 |
| 19. Trn | 10 578,75 | 138 240,03 | 10 875,22 | 21 287,60 |
| 20. Tatar-Pazardžik | 27 558,84 | 17 937,94 | 27 620,07 | 42 569,82 |
| 21. Chaskovo | 33 478,64 | 6 286,41 | 34 072,90 | 4 934,46 |
| 22. Šumen | 41 611,75 | 52 796,13 | 41 751,81 | — ⁵⁾ |
| Sa. | 895 465,02 | | 894 287,55 | |
| Regierungszuschufs | 500 000,— | Regierungszuschufs | 500 000,— | |
| | 1 395 465,02 | | 1 394 287,55 | |

besteht aus 78 Städten, resp. Stadtgemeinden und 1780 Dorfgemeinden. Die Gesamtbevölkerung ist 3 310 713 Mill., von denen sich vorzugsweise mit Landwirtschaft 2 447 198 beschäftigen. Publikation des Statist. Amtes. Allgemeine Ergebnisse der letzten Volkszählung vom Jahre 1893. Sofia, Staatsdruckerei, S. 396.

¹⁾ Philippopol.

²⁾ Rustschuk.

³⁾ Sistovo.

⁴⁾ Mit Bleistift hinzugefügt: 106 Frs. 15 Cts.

⁵⁾ Der ganze Kreis wurde verschont.

In Abwesenheit einer genauen strengwissenschaftlichen landwirtschaftlichen Statistik ist die Thätigkeit des „Versicherungsfonds“ höchst erschwert. Erst Ende dieses Jahres werden hoffentlich die ersten Hefte des vom neulich reorganisierten, mit größerem Apparat funktionierenden Statistischen Amtes des Fürstentums bearbeiteten agrar-statistischen Materials erscheinen. Hiermit wird auch die erste Basis einer landwirtschaftlichen Statistik Bulgariens gelegt, denn bis jetzt tasteten Gesetzgeber und Presse wie im Dunkeln, und die Leitung der Abschätzungskommission, unter dem peinlichen Damoklesschwert (5 jährige Kerkerstrafe!) war keineswegs eine leichte. An manchen Mißverständnissen, Mißbräuchen u. dgl. hat es freilich nicht gefehlt. Im großen und ganzen scheint das Gesetz prompte Anwendung gefunden zu haben. Dafs man bei den Abschätzungen nicht immer genau und gerecht verfahren haben, mochte und konnte, läst sich wohl denken, — dessen war sich auch der Schöpfer dieses Gesetz von vornhinein bewußt, dies der Kammer offenerzig bekundend. Wir dürfen aber nicht vergessen, dafs mit noch komplizierteren subjektiven Abschätzungen die Berechnung des von jeder Gemeinde zu leistenden in eine Geldgrundsteuer verwandelten Naturalzehentes verbunden war. Durch solche „subjektive“ Mängel liefs sich der Gesetzgeber nicht abschrecken.

Abgesehen von aprioristischen theoretischen Einwänden gegen die rechtliche Grundlage dieses Zwangsinstituts, über dessen praktische Bedeutung und Wirkung wird uns erst die Erfahrung vieler Jahre belehren können. Immerhin ein Blick auf Bulgariens Karte und auf die von uns gebrachte letzte Tabelle kann uns zur vorläufigen Orientierung dienen. So sehen wir, dafs am wenigsten der nördliche keilförmige Einschnitt (die Kreise: Silistra, Razgrad, Trnovo, Sevlievo) und der südlichste Kreis Choskovo gelitten, am stärksten der letzteren Nachbarkreis Stara-Zagora. Dafür aber fand während der Hagelsaison 1896 und 1897 eine Art wechselseitiger Ebbe und Flut in den Hagelschäden der meisten Kreise statt. Hiermit ist auch einer der Haupteinwände: nur wenige bestimmte Kreise von den Wohlthaten obligatorischer Hagelschädenversicherung profitieren, widerlegt worden.

Inwiefern die obligatorische Hagelschädenversicherung auf die Steigerung der Bodenpreise der vom Hagelschlag öfters heimgesuchten Grundstücke gewirkt hat, inwiefern durch dieses Gesetz der persönlichen Initiative der Landbevölkerung in der Wahl der Mittel zur Vorbeugung der Schäden entgegengesteuert wird, darüber besitzen wir vorläufig keine bestimmten statistischen Angaben. Jedenfalls scheint man bereits in maßgebenden Kreisen der Meinung zu sein: sobald sich ein genügend aufklärendes statistisches Material angesammelt haben wird, nach der Höhe der Gefahr, welcher ein Kreis, resp. Bezirk ausgesetzt zu sein pflegt, eine dementsprechende annähernd gerechte Versicherungsprämie

zu bestimmen, also mit der Zeit vom System der Versicherungségalité Abstand zu nehmen.

Auch ist man im Bureau des Versicherungsfonds der Meinung, die Kommissionsabschätzungen der zu erwartenden Ernten wären oft zu hoch und hätten den Fonds geschädigt. Man hofft durch gewisse Korrekturen des Gesetzes hierin Abhilfe zu finden.

Die außerordentlichen Schäden, die besonders am 30. Mai 1898 der Hagel zugefügt hat, trafen auch solche Kreise, so z. B. Silistra und Sumen, die in den ersten zwei Hagelsaisons verschont waren. Da aber zur selben Zeit die Getreide- und Weinpreise enorm gestiegen waren, so dürfte 1898 nach vorläufig annähernder Berechnung des Hagelschäden-Versicherungsdepartements¹⁾ den Versicherten nicht mehr als 25 % ausbezahlt werden können. Der kürzlich in der Hauptstadt tagende Sofiaer Kreisrat hat den Beschluss gefasst, die Regierung zu ersuchen, sie möge die 5 % Zuschlagssteuer in eine 10 % verwandeln. Derselben Meinung ist auch das Versicherungsdepartement. Auch ist man im Begriffe, das Gesetz dahin zu verbessern, dass statt unentgeltlicher Arbeit der Beamten von verschiedenen Ressorts, Spezial-Agenturen von besoldeten Beamten errichtet werden. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die bis jetzt bezweckte „Sparsamkeit“ dem Versicherungsfond, wegen oberflächlicher, ja nachlässiger Schadenberechnung, zu teuer zu stehen kam.

Als gewagter einzig dastehender Versuch verdient das bulgarische Institut beachtet zu werden, um so mehr, als wir gerade auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften allzuselten Beispiele derartiger durchgreifender Staatsexperimente zu sehen bekommen.

¹⁾ Nach mündlicher Mitteilung.

LITTERATUR.

Waentig, Heinrich, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechts-historisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig. Duncker & Humblot. 1898.

Die österreichische Handwerkergesetzgebung und ihre praktischen Konsequenzen sind seit dem Jahre 1883, in welchem die Gewerbeordnung des Jahres 1859 nachdrücklich im Sinne der kleingewerblichen Politiker reformiert wurde, auch im Deutschen Reiche mit dem lebhaftesten Interesse beachtet worden. Der Bestand einer in den letzten Jahren immer mehr erstarkten Handwerkerbewegung, deren Forderungen und Bestrebungen bereitwilliger Vertretung seitens großer Parteien des Reichstages sich erfreuen dürfen, erklärt hinlänglich das besondere praktische Interesse an diesem Teile ausländischer Gesetzgebung. Ja, man kann sagen, daß den Resultaten der österreichischen Gewerberechtsreform auch dort mit einer wahren Spannung entgegen gesehen wurde: war es doch von vornherein klar, daß Erfolg oder Mißerfolg des im Nachbarstaate gemachten Versuches auch von entscheidendem Einflusse sein müsse auf die Haltung der deutschen Reichsgesetzgebung gegenüber diesem Probleme. Denn im wesentlichen sind ja die Schlagworte der Handwerkerparteien hier wie im Deutschen Reiche die gleichen: Befähigungsnachweis, Zwangsinnung, korporative Organisation des Gewerbestandes. So ist es nur natürlich, daß sowohl Freunde als Gegner uneingeschränkter Gewerbefreiheit ihre wesentlichen Argumente dem behaupteten Erfolge oder Mißerfolge der österreichischen Reform des Jahres 1883 seit langem zu entnehmen pflegen. Dennoch hat es, obgleich neben der reichen polemischen Litteratur auf diesem Felde auch mehrere objektive und wissenschaftlich wertvolle Studien über Bedeutung und Wesen der österreichischen Gewerberechtsreform hervorgekommen sind, bisher an einer, das Problem in seiner ganzen Weite und Tiefe behandelnden Arbeit gefehlt. Diese überaus wichtige und schwierige Aufgabe ist nun durch das vorliegende Buch Waentigs in mustergültigerweise gelöst worden.

Von dem weiten Gesichtspunkte der gewerblichen Mittelstandspolitik aus sucht der Autor das ihm vorliegende Thema zu erfassen; er weist damit schon auf den Weg hin, den jede kritische Behandlung desselben einschlagen muß. Denn als nichts Geringeres giebt sich ja seit jeher die Politik der Handwerkerparteien aus. Und so ist es nur gerecht, daß die Erfolge dieser Politik an dem von ihr selbst aufgestellten Masse gemessen werden.

Zweifach durchdringt nun Waentig das überreiche Material, auf dessen Prüfung sich das Endurteil aufbauen muß: nach historischer und dogmatischer Richtung. In dem ersten Teile seines Buches, „Die Entwicklung der österreichischen Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert“ betitelt, schildert er den Gang der Entwicklung, der aus den unter Maria Theresia und Josef II. geschaffenen Rechts- und Wirtschaftszuständen durch die Ära der völligen Gewerbefreiheit hinüberführt zu dem ersten großen Erfolge der Handwerkerbewegung in Oesterreich, zur Reform der Gewerbeordnung vermittelt Einführung des Befähigungsnachweises und der Handwerkerzwangsgenossenschaft im Jahre 1883. In dem zweiten Teile, dem eigentlichen Kern der Arbeit, untersucht der Verfasser deskriptiv und statistisch den Einfluß, welchen die Einführung dieser beiden Rechtsinstitute in die Gewerbeordnung auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Handwerkerschaft ausgeübt hat.

Was zunächst den historischen Teil betrifft, so entwirft der Verfasser ein bei aller Knappheit doch sehr plastisches Bild von der Gewerbeverfassung, wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert herausbildete. Es ist gewiß nicht nur von historischem Interesse zu wissen, daß in Oesterreich schon durch Ferdinand I. der erste, wenn auch zunächst erfolglos gebliebene Versuch gemacht worden ist, das Zunftwesen völlig abzuschaffen. Denn so wird eine der wichtigsten Ursachen blogelegt, welche die traditionelle Schwäche und Hilflosigkeit des österreichischen Gewerbewesens zur Folge hatten: nämlich die bis in vergangene Jahrhunderte zurückreichende Gepflogenheit der Bevormundung und Einengung der gewerblichen Thätigkeit durch eine bureaukratische Zentralverwaltung, deren Einsicht selten auf der Höhe ihres guten Willens gestanden hat.

Die Gewerbeverfassung, die sich so durch die fortgesetzte Politik der Unterdrückung der gewerblichen Korporationen in Verbindung mit den die Entstehung der Großindustrie begünstigenden Tendenzen der Aufklärungsperiode zu Beginn des 19. Jahrhunderts schließlichs festsetzte, bietet das eigentümliche Bild einer für jene Zeit weit vorgeschrittenen Gewerbefreiheit. Dieselbe war dadurch erreicht worden, daß neben der in den alten Zunftgewerben vertretenen Handwerkerthätigkeit immer kräftiger eine Industrie sich entwickelte, die ihre rechtliche Grundlage in Ausnahmebestimmungen — „Hoffreiheiten“, Schutzdekreten, landesfürstlichen Privilegien — hatte. Und nicht bloß die Großindustrie fand

hier ihre vor allen Zunftbegünstigungen gesicherte Stellung, sondern auch eine grosse Zahl kleingewerblich betriebener Industrien, welche sich durch die fortschreitende Teilung der alten Gewerbeberufe vom Zunftwesen loszumachen strebten. Diese frühreife Gewerbefreiheit hat aber Oesterreich nicht viel Segen gebracht, denn sie ist mit eine der Ursachen für die Isolierung des historischen Kleingewerbes, dessen technische und soziale Verkümmern gewesen.

Nicht die starren Formen des Zunftwesens haben also in den österreichischen Erbländern das Hindernis gebildet für eine mit der wirtschaftlichen Entwicklung gleichen Schritt haltende Fortbildung des Gewerbe-rechtes. Wenn es zu einer solchen doch nicht gekommen ist, sondern Oesterreich bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts auch auf diesem Felde eben soweit zurück blieb als es zu Ende des vorigen Jahrhunderts vielen anderen deutschen Territorien zuvorgekommen war, so ist daran wie an vielen anderen, unheilvollen Erscheinungen der neueren Geschichte Oesterreichs der furchtbare, jeden geistigen, wirtschaftlichen oder administrativen Fortschritt hemmende Druck des vormärzlichen Regierungssystems schuld gewesen. Die künstliche Züchtung einer Gross-industrie durch Privilegien und Schutzzölle, — eine Politik die Metternich neuerdings kräftig inauguriert hatte — daneben ein durch die völlige Lahmlegung der gewerberechlichen Korporationen disziplinos gewordenes Kleingewerbe, über dem Ganzen eine stumpf gewordene Bürokratie, in deren Köpfen die josefinischen Regierungsprinzipien längst zu nichtssagen-den Formeln verflüchtigt waren: das war das Chaos, aus welchem zuletzt nur die entschlossene Annahme vollster Gewerbefreiheit herausführen konnte. Aber die Folgen dessen, was in der ersten Hälfte des Jahr-hunderts unterlassen worden, sind nicht ausgeblieben. Nur unter lang-wierigen Kämpfen ist nämlich die neue Gewerbeordnung zustande ge-kommen. In sehr interessanter Weise schildert der Verfasser, wie das in Oesterreich eigentlich seit jeher hochgehaltene Prinzip der Gewerbe-freiheit, knapp vor dem endgültigen Siege desselben in moderner Ge-staltung, auf eine Gegnerschaft innerhalb der hohen Beamtschaft selber stiefs, die bereit war, ein neues System der zünftlerischen Bevormundung an die Stelle der bisherigen Tradition eines verhältnismässig freisinnigen, eigentlich nur durch die staatliche Verwaltung beeinflussten Gewerbe-rechtes, zu setzen. Und sogleich werden da die seither feststehenden Dogmen verkündet: Rettung des Kleingewerbes vor dem Grosskapital durch Befähigungsnachweis und Zwangsinnung. Man wird den Erklärungs-grund für dieses erste Auftauchen zünftlerischer Ideen innerhalb der österreichischen Bürokratie vielleicht noch mehr, als dies der Verfasser selbst betont, in dem mächtigen Erstarken der klerikalen Partei erblicken dürfen. Denn diese ist es gewesen, die nach dem durch die Revolution des Jahres 1848 erfolgten Zusammenbruche aller öffentlichen Gewalten zum ersten Mal auch in der bisher von josefinischen Traditionen erfüllten

Beamtenschaft ihre Vertretung und Förderung fand. Die revolutionären Ideen des 18. Jahrhunderts, deren erbitterter Gegner die Kirche naturgemäß gewesen, haben auch in der Gestalt, welche ihnen das System der absolutistischen Aufklärung gab, überall auf die Vernichtung der alten Korporationen hingearbeitet; dem gegenüber fanden die historisch entwickelten Assoziationen, die Genossenschaften, Zünfte, Bruderschaften allezeit an der Kirche einen festen Rückhalt. Von kirchlichem Boden aus zog denn auch in Oesterreich die Idee der Wiedererweckung der gewerblichen Korporationen ihre besten Kräfte. Und darum ist es leicht erklärlich, warum gerade zur Zeit, als die klerikale Partei hier unumschränkt herrschte, die zünftlerischen Reformbestrebungen zum ersten Male in einem völlig ausgearbeiteten Gesetzentwurfe des Handelsministeriums niedergelegt werden konnten.

Zunächst aber blieben diese Ideen in der Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, der den beiden unglücklichen Kriegen von 1859 und 1866 folgte, latent, um dann mit elementarer Gewalt hervorzubrechen, als die furchtbare Wirtschaftskrise des Jahres 1873 den ganzen sozialen Organismus Oesterreichs aufs tiefste erschütterte. Der schwächliche Liberalismus des deutschen Bürgertums, das nach dem Jahre 1866 von den bisher allein herrschenden Machtfaktoren zur Teilnahme an der Regierung notgedrungen zugelassen wurde, hat in den Fragen der Gewerbepolitik weder den Mut gehabt, die im österreichischen Handwerk vorhandenen rückständigen Elemente schöpferisch zu reformieren, noch auch das Verständnis besessen für das zweite große Problem modernen Gewerbetreibenden, die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses. Unterdessen wuchs mit der wirtschaftlichen Not die Opposition gegen das liberale Regime sowohl in den Schichten des Kleinbürgertums als auch in den Reihen der Arbeiterschaft. Auf beiden Seiten erwartete man Abhilfe der schwersten Mißstände von einer gründlichen Reform der geltenden Gewerbeordnung. Und so bildeten sich im Kampfe um diese Reform die beiden großen Parteien, welche heute als Vertreter der breiten Bevölkerungsschichten in Oesterreich erscheinen: die antisemitische oder christlich-soziale und die sozialdemokratische Partei. In einem besonderen Kapitel giebt der Verfasser ein anschauliches Bild von dem raschen Entwicklungsgange der österreichischen Arbeiterbewegung. Während aber diese aus eigener Kraft sich emporrang, hat die kleinbürgerlich-antisemitische Partei ihre ganze Schwungkraft doch erst erhalten, als sie mit einem dritten Faktor zusammentraf, der mächtiger als sie selbst bald Richtung und Tempo der großen Bewegung zur „Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes“ gab. Der als Kaste durchwegs klerikale Hochadel Oesterreichs schickte sich zu Beginn der achtziger Jahre an, aus dem politischen Bankrott der liberalen Partei für sich Nutzen zu ziehen und gestützt auf die alterprobte Organisation der Kirche die Bestrebungen der Handwerkerpartei zu fördern, um das Kleinbürgertum

dann wieder für sich politisch auszunutzen. So ist denn ein Feudal-klerikaler, Graf Belcredi, der eigentliche Urheber der Gewererechtsreform vom Jahre 1883. Mit welcher Fülle volkswirtschaftlicher Unbildung dieser für die österreichische Gewerbepolitik auf lange hinaus entscheidende Mann an sein Werk ging, davon giebt der Verfasser aus dem gedruckten Briefwechsel Belcredis mit Rudolf Meyer einige vielsagende Beispiele.

Aber diese Koalition der alten klerikalen Partei mit dem christlich-sozialen Kleinbürgertum hat dann noch nach anderer Richtung die Gewerbeordnung reformiert, denn ihr ist vornehmlich die Arbeiterschutzgesetzgebung von 1885 und die Schaffung des verdienstvollen österreichischen Gewerbeinspektorates zuzuschreiben. Mit diesen weit mehr dem Hasse gegen das bürgerliche Groskapital als reifem Verständnisse für die Arbeiterfrage entspringenden Reformen war allerdings die sozialpolitische Zeugungskraft der klerikal-zünftlerischen Parteien erschöpft, sie haben sich seither als festes Bollwerk gegen jeden weiteren Fortschritt in dieser Richtung erwiesen.

Wohl aber wurde und zwar unter vollständigem Gewährenlassen seitens der kraftlosen liberalen Parteien der Ausbau der Handwerker-gesetzgebung auch nach 1883 eifrig betrieben. Wie diese Strömung nach ihren ersten Erfolgen erst recht angeschwollen, wie es gelungen ist, selbst ansehnliche Schichten der kleingewerblichen Arbeiterschaft als christlich soziale Arbeiterpartei politisch zu organisieren und wie dann ein vollständiges gewerbliches Reaktionsprogramm von dem Führer dieser Bewegung, dem beide Richtungen des Klerikalismus in sich verkörpernden Fürsten Liechtenstein, unter Patronanz der Katholikentage aufgestellt worden ist, das alles hat Waentig in lebendiger und umfassender Weise dargestellt. Verschärfung des Befähigungsnachweises durch Verlängerung der obligatorischen Verwendungszeit und Ablegung einer Meisterprüfung, Erweiterung der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe, Verbot der hausindustriellen Erzeugung von Handwerkerwaren, strenge Abgrenzung des Umfanges der Gewererechte durch Gewerbe-genossenschaften und Behörden, Abschaffung des Hausierhandels, Stärkung des Genossenschaftszwanges: das sind die noch unerfüllten Forderungen der österreichischen Kleingewerbetreibenden, die Fürst Liechtenstein in einem parlamentarischen Antrage formuliert, und mit einer Rede eingeführt hat, in welcher er die Abschaffung der Grosindustrie als das Endziel der Bewegung hinstellte.

Kein Zweifel, dies Programm verdient die Bezeichnung als Staatsroman vollkommen; doch um die Thorheit desselben ganz aufser Zweifel zu setzen, giebt es kein besseres Mittel, als die Untersuchung, was denn Befähigungsnachweis und Zwangsgenossenschaft bisher für das österreichische Handwerk geleistet haben. Diese Untersuchung hat nun Waentig mit grossem Fleiß und Scharfsinn angestellt. Er beschäftigt

sich in dem ersten Abschnitte des zweiten Theiles zunächst mit dem Befähigungsnachweis und zwar in drei Kapiteln, die je einem der hier von betroffenen Faktoren gewidmet sind, nämlich dem Lehrling, dem Gehilfen und dem Meister. Wie hat sich das Lehrverhältnis seit der Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1883 gestaltet? Dafs diese Frage zuerst gestellt werden muß, begründet der Verfasser zutreffend in folgender Weise: „Indem das neue Recht die selbständige Ausübung eines Handwerkes von dem Nachweise einer rite verbrachten Lehr- und Gesellenzeit abhängig macht, drängt es von Gesetzes wegen die große Masse der gewerblichen Bevölkerung in einen Bildungsgang, den es autoritativ für den normalen und zeitgemäßen ausgiebt, von welchem es anerkennt, dafs er, soweit hierbei persönliche Tüchtigkeit in Frage kommt, eine spätere erfolgreiche Wirksamkeit in selbständiger Stellung garantiere“. Die Antwort aber, die sich aus allen Enquêtes, Berichten der Gewerbeinspektoren und objektiven Schilderungen der einschlägigen Verhältnisse auf diese Frage ergibt, ist unzweideutig. Sie läßt sich kurz dahin zusammenfassen, dafs das Lehrlingsverhältnis im allergrößten Teile des Kleingewerbes zu einem für das Handwerk selbst höchst schädlichen Ausbeutungsverhältnis herabgesunken ist; dafs in der Mehrzahl der Gewerbe der Lehrling beim Meister das betreffende Handwerk gar nicht erlernen kann, weil letzterer seine Existenz nur mehr dadurch fristet, dafs er für einen Kommissionär, Verleger oder Zwischenmeister irgend einen speziellen Artikel verfertigt. Auf diese Weise vermag der Lehrling höchstens eine besondere Handfertigkeit zur Erzeugung einer Ware oder eines Halbproduktes, nie aber eine wirkliche Kenntnis des ganzen Handwerkszweiges sich anzueignen. Dieser Zustand wird noch dadurch verschlimmert, dafs die gewerblichen Fortbildungsschulen gerade von den bei Kleinmeistern verwendeten Lehrlingen am wenigsten besucht werden. Behandlung und Behausung der Lehrlinge ist gerade bei Handwerksmeistern sehr oft aufs schlechteste bestellt; aber auch wo guter Wille vorhanden wäre, ist der kleingewerbliche Betrieb am alleruntauglichsten zur Lehre; viele Meister stehen auf zu tiefer Bildungsstufe, als dafs sie überhaupt lehren oder erziehen könnten. So ist gerade unter der Herrschaft der zünftlerischen Gesetzgebung das traditionelle Lehrlingswesen immer tiefer gesunken, bis von einer fachlichen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in der Meisterlehre kaum mehr die Rede sein kann.

Dafs da bei den Tausenden kleingewerblicher Lehrlinge der Freispruch zum Gesellen sehr wenig bedeuten muß, ist von vornherein klar. In einem Punkte aber ist der beim Kleinmeister herangewachsene Gehilfe weit schlimmer daran als der Lehrling: ökonomisch völlig auf sich selbst angewiesen verspürt er das endemische Leiden der kleingewerblichen Arbeiterschaft, eine besondere Art von Arbeitslosigkeit, aufs härteste. Die betreffende Untersuchung des Verfassers bildet einen der wertvollsten Bestandteile des Buches; denn sie wirft volles Licht auf

bisher wenig oder gar nicht beachtete sozialwirtschaftliche Thatsachen. Eine doppelte Quelle der Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe stellt Waentig fest. Erstens wirkt die schon vorhin berührte, außerordentlich weitgehende Spezialisierung im heutigen Handwerk dahin, daß die Ausübung des Gewerbes in vielen seiner Zweige zu einer blofs mechanischen Routine in der Erzeugung eines oder weniger Spezialartikel herabsinkt, die auch ungelernete Arbeitskräfte nach ganz kurzer Zeit sich aneignen können. Die Folge davon ist die in zahlreichen Gewerben deutlich beobachtete Verdrängung gelernter Arbeit durch unqualifizierte Arbeitskraft, durch Beschäftigung von Lehrlingen, Frauen und Tagelöhnern.

Zweitens besitzt die kleingewerbliche Arbeitsweise in ganz besonderer Weise den Charakter der unstetigen Produktion, da viele Handwerkszweige an sich Saisongewerbe sind und den Kleinmeistern überdies die Möglichkeit fehlt, auf Vorrat zu arbeiten, wie die Großindustrie, wenn die Kundschaft augenblicklich versagt. Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit in einzelnen Gewerben hat der Verfasser eingehende und sehr lehrreiche Studien gemacht, die die außerordentliche Verbreitung und Intensität dieses schlimmsten Feindes des Arbeiters beweisen. Die gerade durch die obligatorische Meisterlehre häufig so mangelhaft gestaltete Vorbildung des kleingewerblichen Gehilfen ist aber in hervorragendem Mafse mitschuldig an der Verschärfung dieser Zustände; denn je weniger der Gehilfe als Lehrling von seinem Gewerbe gelernt hat, desto schwieriger ist es für ihn, der kaum einen oder den anderen Handwerksartikel zu erzeugen imstande ist, Arbeit zu bekommen, wenn er einmal seinen bisherigen Posten verloren hat.

Und nun der Meister! Die Tausende von Gesellen, die durch Lehrlingszeugnis und zwei- bis vierjährige Gehilfenschaft den Beweis der Befähigung gesetzlich erbracht haben, werden nun Meister, wenn sie den Erwerbsteuerschein gelöst haben, mehr ist nicht notwendig. Man kann sich nach den Ausführungen des Verfassers über die Zustände im Lehrlingswesen und über die Arbeitslosigkeit, die den Gehilfen oft Monate lang zum Feiern oder zu Tagelöhnerarbeit zwingt, leicht vorstellen, daß es mit der Meisterschaft im Gewerbe bei vielen selbständig gewordenen Handwerkern traurig genug bestellt ist. In der Regel bleibt denselben, wenn sie ihr Leben fristen wollen nichts anderes übrig, als an anderen das zu thun, was ihnen selbst widerfahren ist: sie treiben Lehrlingszucht und unterbieten dem Händler gegenüber die Preise, weil sie mit Ausbeutung der eigenen Kraft und billigster Lehrlingsarbeit produzieren. Und so ist der traurige Zirkel geschlossen. Unglaublich lange Arbeitszeit zur Saison, sanitätswidrige Werkstätten, dann wieder wochenlange Beschäftigungslosigkeit; diese wohlbekannten Mißstände des Kleingewerbes unserer Zeit sind durch den Befähigungsnachweis nur verschlimmert, nicht gebessert worden.

Ja, aber hat denn dieses Wundermittel, wird man fragen, nicht

wenigstens hemmend auf die übermäßige Vermehrung der Zahl selbständiger Gewerbetreibender gewirkt? Darauf antwortet der Verfasser treffend, daß in Oesterreich der Befähigungsnachweis im Gegenteile konkurrenzverschärfend gewirkt habe, indem er nur an Bedingungen geknüpft wurde, die auch vorher ebenso vorhanden waren und regelmäßig erfüllt wurden. Vielleicht aber, möchte man meinen, hat das notwendige Korrelat desselben, die behördliche Gewerbeabgrenzung den Handwerkern doch insofern geholfen, als sie ihnen jeweils bestimmte Produktionsgebiete sicherte. Da zeigt nun der Verfasser, daß der berühmte gewordene Guerillakrieg zwischen Gewerbe und Gewerbe an vielen Stellen die schädliche Folge gehabt hat, die alten Stammgewerbe mit weitgehender Bewegungsfreiheit auszustatten, daneben aber eine Art kleingewerblichen Proletariates der spezialisierten Handwerksberufe zu schaffen. Die Idee einer Gewerbeabgrenzung ist ja bei dem heutigen Stande der Technik und Arbeitsteilung einfach undurchführbar und muß Absurditäten hervorbringen. Die Worte Schlosser, Tapezierer, Tischler, Zimmermeister etc. sind heute eigentlich bloße Abstraktionen; im realen Industrieleben kommen nur die fast unabsehbar gegliederten Unterarten dieser Spezies von Gewerben vor. Nicht nur nützt die Gewerbeabgrenzung in der Regel nicht, sondern sie schädigt das Handwerk auch noch ganz besonders dadurch, daß sie einer überall beobachteten Tendenz, die den Handwerker zum Händler mit nicht selbst verfertigten Artikeln seines Gewerbes zu machen strebt, hemmend entgegentritt. Dadurch wird dem Handwerk eine immer wichtiger werdende Quelle der Kundschaft verschlossen und zugleich die gerade von zünftlerischen Politikern so arg beförderte Kleinkrämerei und Gemischtwarenhandlung beträchtlich gefördert.

Das Resultat der Untersuchung des Befähigungsnachweises und der Gewerbeabgrenzung ist somit: Verschlechterung des Lehrlingswesens, verschärfte Konkurrenz für Meister und Gehilfen, vollständiges Fernhalten aller sozialpolitischen Verbesserungen, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Werkstätteninspektion u. a. m.; stets zunehmende Schwächung der Widerstandskraft des Kleinmeisters gegenüber dem Großkapital, welches in diesen gewerblichen Schichten das unerschöpfliche Material findet für die sozial verderblichste Form industrieller Ausbeutung, die Heimarbeit. Nicht der industrielle Großbetrieb, sondern vielmehr die kapitalistisch betriebene Hausindustrie ist ja der eigentliche und gefährlichste Feind des Handwerkmeisters; diese längst festgestellte Wahrheit wird auch durch die in Oesterreich gemachten Untersuchungen vollaus bestätigt.

Es erübrigt noch die Frage nach der Wirksamkeit der Zwangsgenossenschaften als Mittel der „Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes“. Hierüber hat der Verfasser eine gründliche Studie von dankenswerter Klarheit geliefert, von der ich hier nur das wesentliche Ergebnis kurz

anführen will. Nach der amtlichen Statistik von 1894 sind im ganzen 5317 Genossenschaften auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle von 1883 errichtet worden; hiervon sind aber nur 552 reine Fachgenossenschaften, und 440 solche verwandter Gewerbe während nahezu die Hälfte nämlich 2493 Genossenschaften mehrerer nicht verwandter Gewerbe und 1832 Kollektivgenossenschaften, d. h. Zusammenfassungen aller möglichen handwerksmäßigen Gewerbe eines Bezirkes in eine Innung sind. Schon dieses ungeheure Ueberwiegen der gemischten Verbände und der Kollektivgenossenschaften regt begründete Zweifel an, ob eine solche Organisation wirklich in stande sei, fördernd auf das Kleingewerbe einzuwirken. Thatsächlich haben von diesen Zwangsinnungen nur wenige das gesetzlich gesteckte Ziel erreicht. Alles weist darauf hin, daß diese Korporationen nur eine Art von Scheinleben führen, indem Indolenz und Interesselosigkeit der Mehrzahl der Handwerksmeister jede wirklich korporative Thätigkeit ausschliessen. In den Kassen dieser Verbände werden oft ganz beträchtliche Summen angehäuft und zwar aus den Taschen der Lehrlinge, die Freisprechgebühren zu bezahlen haben, und denen der Gehilfen, welchen bei Antritt des selbständigen Gewerbes Inkorporationsgebühren abgefordert werden; aber dieses Genossenschaftsvermögen wird sehr selten zu gemeinnützigen Korporationszwecken verwendet, häufig gedankenlos aufgespeichert, hie und da auch nutzlos vergeudet. Nur ein sehr geringer Bruchteil der existierenden Zwangsgenossenschaften leistet wirklich etwas zur Hebung des Fachschulwesens; von verschiedenen amtlichen Stellen wird immer wieder geklagt, daß die Genossenschaften die ihnen obliegende Pflicht der Sorge für das Lehrlingswesen lässig oder gar nicht erfüllen. Die zur Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern als Annexe der Meisterinnungen gebildeten Gehilfenausschüsse haben vielmehr den Gegensatz zwischen beiden Faktoren verschärft, höchstens den Nutzen gehabt, daß sie die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter erleichterten. An Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit, Fürsorge für Arbeitsvermittlung, Gesellenunterkunft u. dgl. m. ist seitens der Genossenschaften sehr wenig, in vielen Kronländern gar nichts geschehen. Was endlich die Thätigkeit der Genossenschaften zu Gunsten ihrer eigenen Mitglieder betrifft, nämlich die Gründung von Vorschufkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, Einführung genossenschaftlichen Maschinenbetriebes etc., so hat auch die Gewerberechtsreform „den Geist werktätiger Initiative im Kleingewerbe nicht zu erwecken vermocht“. Im ganzen zählt die Genossenschaftsstatistik 31 solcher Unternehmungen und 42 Meisterkrankenkassen in ganz Oesterreich. So endet denn die Untersuchung der Zwangsgenossenschaft gleich der des Befähigungsnachweises mit einem negativen Resultate. Bildungsllosigkeit, wirtschaftliche Schwäche, Indolenz und Mangel an Gemeinsinn: diese Erbfeinde des Kleingewerbes konnten auch durch diese beiden Panaceen der

zünftlerischen Politik nicht beseitigt werden; sie sind dadurch nur noch sicherer erhalten und fortgezüchtet worden.

Faßt man die von Waentig gewonnenen Ergebnisse nochmals zusammen, so bleibt nichts anderes übrig, als den völligen Bankerott der mit der Handwerkergesetzgebung beabsichtigten Mittelstandspolitik in Oesterreich zu konstatieren. Man wird aber die Bedeutung dieser Thatsache erst dann vollauf würdigen können, wenn man sich vor Augen hält, daß die mit der Reform von 1883 inaugurierte Politik nur einen Bestandteil des großen, in letzter Linie von der klerikalen Partei getragenen Systems bildet, dessen Spitze dahin gerichtet ist, die volle Entwicklung Oesterreichs zu einem modernen Industriestaat zu verhindern. In dieser Richtung ist solche angeblich gewerbefreundliche, thatsächlich industrie-feindliche Politik zum großen Schaden des Gemeinwesens leider auch siegreich geblieben. Oesterreich ist in den beiden letzten Jahrzehnten soweit zurückgeblieben auf der Bahn industriellen Fortschrittes, daß sich in allerjüngster Zeit auch die herrschende Bureaukratie und die klerikal-konservativen Parteien die hieraus resultierenden Gefahren nicht mehr ganz zu verhehlen vermögen. So hat man denn die Losungsworte ausgegeben: „Hebung der Industrie durch die Verwaltung“, „Reform der Aktiengesetzgebung“, „Förderung des Exportes“, als ob man solche Dinge durch Wohlwollen von oben herab machen könnte! Zugleich aber erklärt der gegenwärtige, aus der klerikalen Partei hervorgegangene Handelsminister, daß die „Gewerbereform“ weiter entwickelt, daß besonders für die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf das Handelsgewerbe bald etwas geschehen müsse!

Daraus läßt sich erkennen, wie wenig die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der zünftlerischen Gewerbepolitik bei ihren eigentlichen Trägern durchgedrungen ist. Freilich darf man eines nicht übersehen: Die Zwangsgenossenschaften, die dem Handwerk selbst so wenig genützt haben, bilden heute das Zentrum der politischen Organisation der christlich-sozialen Partei in Wien und vielen anderen Herrschaftsgebieten der klerikalen Partei: Befähigungsnachweis und Zwangsinnung sind in Oesterreich als politische Lockmittel ins Leben gerufen worden. Und darum wird nur eine völlige Umwälzung in den Machtverhältnissen der österreichischen Parteien ihre Abschaffung herbeiführen können. Nicht um ehrliche Mittelstandspolitik handelt es sich den eigentlichen Urhebern und Freunden der zünftlerischen Gewerberechtsreform in Oesterreich, sondern um die Erhaltung der Herrschaftsprivilegien, der wirtschaftlichen und politischen Uebermacht der seit jeher in diesen Ländern so unheilvoll wirkenden Faktoren, des Hochadels und der Kirche. Den Tiefstand der Einsicht und Fähigkeit der kleingewerblichen Massen zu erhalten, eine durchgreifende industrielle Entwicklung Oesterreichs, und damit zugleich den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung zu verhindern, das ist das Ziel, zu dessen Erreichung die zünftlerische Hand-

werkergesetzgebung als wichtigster Faktor mitgeholfen hat und weiter mitwirken soll.

Hervorragende Führer der österreichischen Handwerkerpartei pflegen sich öffentlich dessen zu rühmen, daß sie das Studium von Büchern als einen für den wahren Volksmann ganz unnötigen Luxus prinzipiell vermeiden. Aus diesem Grunde wird denn auch Waentigs Buch in diesen, leider so entscheidenden Kreisen nicht das gerade dort so dringend wünschenswerte Licht verbreiten helfen. Diejenigen aber, die in Oesterreich auf weniger analphabetische Weise Gewerbepolitik betreiben und vor allem die Wissenschaft zollen dem Verfasser Dank für die meisterhafte Lösung der schwierigen Aufgabe die er sich gestellt hat. Und so ist zu hoffen, daß man auch im Deutschen Reiche fortan den Reformversuchen der Handwerkerpolitiker die unüberwindlichen Argumente entgegenhalten wird, die sich aus den kritischen Untersuchungen Waentigs als dauernder Gewinn für Politik und Volkswirtschaftslehre ergeben.

Wien.

JOSEF REDLICH.

Bödiker, T., Dr. phil. et jur. *Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung.* (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XVI Heft 4.) Leipzig, Verlag von Dunker & Humblot. 1898. 58 S.

Die Schrift besteht aus zwei Teilen, die nur in losem Zusammenhange miteinander stehen. Der erste Teil behandelt die Arbeiterversicherung, der zweite die Privatversicherung.

Im Herbste des Jahres 1895 fand im Reichsamte des Innern zu Berlin eine Beratung von Sachverständigen über die Reform der deutschen Arbeiterversicherung statt, an der etwa 60—80 Personen teilnahmen, unter ihnen auch der Verfasser vorliegender Schrift, damals bekanntlich Präsident des Reichs-Versicherungsamts. Er legte den Mitgliedern der Konferenz eine Arbeit „Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ vor, die dann ohne sein Vorwissen der Hauptsache nach in einer Berliner Zeitung veröffentlicht wurde. Diese Vorschläge werden nun im ersten Abschnitt der zur Besprechung stehenden Schrift nach einigen einleitenden Bemerkungen in unveränderter Gestalt wiedergegeben. Die Schrift bringt also in ihrem ersten Teil dem, der die bisherigen Anläufe zur Reform der Arbeiterversicherung mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, nichts Neues. Trotzdem mag es gerade im jetzigen Moment, wo die Reichsregierung mit einem Gesetzentwurf über die Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes be-

schäftigt ist, von Interesse sein, mit einigen Worten auf die nunmehr in authentischer Form veröffentlichten Vorschläge Bödikers einzugehen.

Zunächst unterscheidet Bödiker recht glücklich zwischen Rentenversicherung und Krankenversicherung. Jene hat verhältnismäßig seltene, aber dauernde Leistungen von relativ hohem Kapitalwert (Unfall-, Invaliden- und Altersrenten) zu gewähren, bei dieser handelt es sich um häufig vorkommende, vorübergehende Unterstützungen von relativ geringem Kapitalwert. Die Krankenunterstützungen müssen unverzüglich gewährt werden, und die Krankenversicherung kann daher lokale, leicht erreichbare, sofort entscheidende Organe nicht entbehren; die Rentenfeststellung dagegen kann, da sie sich in der Regel an die Krankenunterstützung (auch in der ersten Woche nach einem Unfall) anschließt, ruhiger und gründlicher vorbereitet werden, die Rentenversicherung trägt daher eine mehr zentralisierte Organisation und bedarf einer solchen sogar, da sie wegen der Höhe der Objekte von breiteren Schultern getragen werden muß. Daraus ergibt sich „Aufrechterhaltung der Krankenversicherungsorganisation neben der Rentenversicherung, unbeschadet der Herstellung eines engeren Zusammenhanges unter ihnen und eventuell der gleichzeitigen Einziehung aller drei Beiträge“. Demgegenüber steht die „grundsätzliche Vereinigung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsorganisation in Verwaltung und Justiz“ (S. 19).

Diesem Ausgangspunkte verdanken die Bödikerschen Vorschläge ihre Popularität. Weniger Beachtung haben seine weiteren Entwicklungen gefunden — wie mir scheint, aus sehr begreiflichen Gründen. Bödiker will nämlich die Forderung, daß die gesamte Rentenversicherung einheitlich zu organisieren sei, in wunderlicher Form durchführen. Er schlägt vor, den bestehenden Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft, sowie für die Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die der Unfallversicherung noch nachträglich zu unterwerfen seien, zu übertragen, ihnen aber die Invaliditäts- und Altersversicherung für die Betriebszweige, die jetzt einer gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören, zu entziehen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sollen dann ihrerseits die Invaliditäts- und Altersversicherung in den zu ihnen gehörenden Betrieben mit übernehmen, die land- und forstwirtschaftlichen dagegen eingehen. Dabei bleibt vorbehalten, daß eine oder die andere industrielle Berufsgenossenschaft — wie beispielsweise die Brenneri-Berufsgenossenschaft — aufgehoben oder mit einer anderen verschmolzen werde. Die Schiedsgerichte für beide Versicherungsweige sollen vereinigt werden, so daß also eine große Zahl von Schiedsgerichten wegfiel. Der Versicherte hätte alsdann für die gesamte Rentenversicherung nur mit einer und derselben Stelle zu thun.

Die Invaliditätsbeitragsmarke ist zu beseitigen, der Bedarf für die Invaliden- und Altersrenten alljährlich umzulegen und mit den Beiträgen

für die Unfallversicherung zusammen einzuziehen. Die vorhandenen Mittel der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten dienen als Reserve und werden auf die Versicherungsanstalten („Landesversicherungsanstalten“) und Berufsgenossenschaften nach der Zahl der Versicherten verteilt. Für die Invaliditäts- und Altersrenten wird eine Grundrente von monatlich 12 Mk. für Männer und 9 Mk. für Frauen eingeführt. „Diese Rente erhält jeder, der den an keine Form gebundenen Nachweis führt, in den letzten 5 (oder 3?) Jahren vor dem Rentenanspruch als Arbeiter tätig gewesen zu sein. Wer durch Arbeits- und Lohnbescheinigungen, die der Versicherungsanstalt des Geburtsortes zur Aufbewahrung eingesandt werden, eine längere Beschäftigung und folgeweise Beitragszahlung nachweist, rückt in eine entsprechend höhere Rentenklasse auf. Die Rentenklassen steigen um eine Mark monatlich bis zum Höchstbetrag des Dreifachen der Grundrente. Die Höhe der empfangenen Löhne (geleisteten Beiträge) wirkt auf die Höhe der Rentenklasse“ (S. 21).

„Eine Rentenverteilung unter den Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften findet nicht statt. Die Invaliden- und Altersrenten werden zu Lasten der Gesamtheit bezahlt, wie wenn ein allgemeiner Rückversicherungsverband bestände“ (S. 21).

Das Recht des Rekurses gegen die Schiedsgerichtsentscheidungen in Unfallsachen bleibt bestehen. Es wird jedoch eine Landesverwaltungsgerichtsstanz geschaffen (vielleicht in Verbindung mit jedem Oberlandesgericht), an die alle Rekurse, sowie auch Beschwerden in Kataster-, Straf-, Beitrags-, Gefahrentarif- u. s. w. Sachen zu richten sind. Die bestehenden Landes-Versicherungsämter sind zweckentsprechend zu diesen „Landesversicherungskammern“ umzubilden. Vielleicht könnten ferner die auf dem Gebiete der Krankenversicherung jetzt den „höheren Verwaltungsbehörden“ zustehenden Befugnisse den Landesversicherungsanstalten und die im Verwaltungsstreitverfahren (und Rechtsweg?) zu erledigenden Sachen den Landesversicherungskammern übertragen werden. Dem Reichs-Versicherungsamt verbleibt alsdann die Oberaufsicht über alle Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, sowie die Revision in Renten- und Verwaltungsrechtsfragen, die Genehmigung der Statuten, Gefahrentarife, Unfallverhütungsvorschriften u. s. w. Das Rechnungsbureau würde als entbehrlich aufgelöst.

Diese Vorschläge kommen, wie man sieht, zwar vielfach den allgemein empfundenen Bedürfnissen entgegen, können aber doch weder die große Menge der Versicherten, noch den die inneren Schwierigkeiten ihrer praktischen Ausführung erwägenden Fachmann befriedigen. Auffallend ist zunächst das geplante Nebeneinanderwirken der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften. Warum soll nicht endlich die Herstellung einer einheitlichen Verwaltung für alle Kreise der Versicherten versucht werden? Warum sollen die industriellen Berufsgenossenschaften nicht ebenso wie die landwirtschaftlichen in die Ver-

sicherungsanstalten aufgehen? Nach einer Antwort auf diese Fragen sucht man in der vorliegenden Schrift vergebens. Bei den Versicherten wird die vorgeschlagene Organisation ohne Zweifel auf sehr entschiedenen Widerstand stoßen. Die Berufsgenossenschaften sind eben außerordentlich unpopuläre Institutionen — es mag dahin gestellt bleiben, ob mit Recht oder Unrecht; es handelt sich hier einfach um eine Thatsache, mit der gerechnet werden muß. Dafs für die Behandlung der Invaliden- und Altersrenten eine Vertretung der Versicherten (und auch des Staats) im Vorstand und Ausschufs (der Delegiertenversammlung) vorgesehen ist, wird hieran nichts ändern. Charakteristisch dafür, wie sehr diese ganze Reform überhaupt auf der Oberfläche der Dinge bleibt, ist, dafs die zu schaffende Arbeitervvertretung auf die Unfallversicherungsgeschäfte keinen Einfluß haben soll. Anklang werden diese organisatorischen Gedanken nur bei einem Teil der industriellen Unternehmer, besonders denen der Grosfbetriebe finden, denn ihnen wird auf diese Weise eine ihre wirtschaftliche Macht stärkende Ausnahmestellung gewährleistet.

Doch hiervon ganz abgesehen, hat das geplante Nebeneinanderbestehen von Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten auch vom rein verwaltungstechnischen Standpunkte aus die grössten Bedenken. Die Abgrenzung der Wirkungskreise beider Institutionen gegen einander wird zu fortwährenden Zweifeln bei allen Beteiligten und zu endlosen Streitigkeiten führen. Man fasse nur ins Auge, dafs z. B. ein Gewerbetreibender, der einen Motor aufstellt oder ein paar Arbeiter mehr einstellt, infolge davon plötzlich aufhört, der Versicherungsanstalt anzugehören, und Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft wird. Es muß naturgemäß ein Hin- und Herfluten von Mitgliedern aus den Versicherungsanstalten in die Berufsgenossenschaften und umgekehrt stattfinden, wodurch die Aufmerksamkeit der Ausführungsorgane, der Unternehmer und der Versicherten fortwährend in unangenehmster Weise in Anspruch genommen werden wird. Die Versicherten vor allem, die bald bei einem Mitglied einer Berufsgenossenschaft, bald bei einem solchen einer Versicherungsanstalt arbeiten, werden oft im Zweifel sein, wohin sie sich beim Erheben von Ansprüchen u. s. w. zu wenden haben. Sie wissen jetzt zwar, dafs für die Unfallversicherung dieselbe Stelle zuständig ist wie für die Invaliditäts- und Altersversicherung, aber welche dies im gegebenen Falle ist, darüber werden sie oft genug im Zweifel sein, so dafs unliebsame Verzögerungen u. s. w. nicht viel seltener vorkommen werden als jetzt.

Dazu kommt, dafs sich die von beiden Versicherungszweigen umfaßten Kreise der Versicherten nicht decken. Das häusliche Gesinde z. B. soll nur gegen Invalidität und Alter, nicht aber gegen Unfälle bei den Versicherungsanstalten versichert sein. Da sich das äußerlich nicht mehr — wie bisher durch die getrennte Beitragserhebung für beide Versicherungen — bemerkbar macht, so wird jedes Verständnis dafür verloren gehen, weshalb der eine Verunglückte eine Unfallentschädigung

erhält, der andere nicht. Damit wird sehr bald ohne Zweifel die Unzufriedenheit noch größer werden, als sie heute schon ist.

Freilich wird sich die Betragserhebung so, wie sie sich der Verfasser unserer Schrift denkt, kaum ausführen lassen. Der Jahresbedarf der einzelnen Anstalten und Genossenschaften für die Invaliditäts- und Altersversicherung soll vom Reichs-Versicherungsamt an der Hand der Erfahrung festgestellt und Differenzen, die sich etwa später herausstellen, mit Hilfe der bereits erwähnten Reserve ausgeglichen werden. „Die zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer zahlen nach dem Maßstab der von ihnen gezahlten Löhne, die zu Landesversicherungsanstalten gehörenden Unternehmer nach dem Maßstab des abgeschätzten Arbeitsbedarfs (Lohnbedarfs) ihre Beiträge, deren Hälfte sie den Arbeitern anrechnen können.“ „Die Einziehung der Beiträge erfolgt bei den Berufsgenossenschaften zugleich mit den Unfallbeiträgen, wobei Vierteljahrszahlungen (auch für die Unfallbeiträge) eingeführt werden können; bei den Landesversicherungsanstalten werden Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge vierteljährlich durch die Gemeinden zugleich mit den Gemeindesteuern erhoben“ (S. 20). Das klingt im ersten Augenblick ganz schön und einfach; bei tieferem Eindringen sieht man jedoch bald, daß der Plan an zwei elementaren Fehlern leidet.

Zunächst läßt sich der Arbeitsbedarf auf nur einige Dauer bei den meisten kleinen Gewerbebetrieben und den Haushaltungen nicht abschätzen. Bei Landwirtschaftsbetrieben allerdings geschieht derartiges für die Zwecke der Unfallversicherung schon heute vielfach; aber hier handelt es sich auch um die Bewirtschaftung bestimmter Flächen, die naturgemäß auf längere Zeit hinaus annähernd die gleiche Arbeitskraft erfordern, und wo außerdem die Verkleinerung des einen Betriebes etwa durch Verkauf eines Teils des Ackers die Vergrößerung eines Nachbarbetriebes oder mehrerer solcher zur Folge hat. Der Grund und Boden ist eben ein begrenztes, bestimmtes Objekt für die Arbeit und bedingt somit auch bis zu einem gewissen Grade quantitativ die darauf zu verwendende menschliche Arbeit. Ganz anders liegen die Dinge bei kleinen Gewerbe-, Handwerks- und bei Haushaltungsbetrieben. Hier ist die Menge der zu verrichtenden Arbeit von Verhältnissen abhängig, die gar nicht zu übersehen sind. Im Haushalte beispielsweise kann Krankheit der Hausfrau, die Geburt eines Kindes, das Ausscheiden erwachsener Kinder (Töchter) die Summe der erforderlichen Lohnarbeit jeden Augenblick völlig ändern. Die verlangte Einschätzung ist daher einfach unmöglich. Daß von kleinen Gewerbe- und Handwerksbetrieben dasselbe gilt, darüber brauchen wir wohl kein Wort weiter zu verlieren.

Sodann werden sich die Arbeiter — namentlich die in den Industriezentren — nicht gefallen lassen, daß ihnen die Unternehmer Abzüge an ihren Löhnen machen, wenn sie nicht die Gewißheit haben, daß diese Abzüge nun auch wirklich an die Berufsgenossenschaften und Ver-

sicherungsanstalten abgeführt werden. Diese Gewißheit ist ihnen bei dem Markenkleben — das wir im übrigen gewiß nicht verteidigen wollen — gegeben. Jetzt aber soll der Unternehmer die Lohnabzüge in seiner Tasche behalten, bis sie von der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt eingezogen werden, was in Zeiträumen von $\frac{1}{4}$ bis 1 Jahr geschieht. Dies wird berechtigtem Widerspruch begegnen. Man wird den Versicherten mindestens zugestehen müssen, daß ihre Beiträge zunächst in Verwahrung von ihrer Kontrolle unterliegenden örtlichen Stellen — vielleicht der Krankenkassen — übergehen. Die den Unternehmern selbst zur Last fallenden Beiträge mögen dann die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten von diesen direkt einziehen — wobei übrigens die uneinziehbaren Beträge, die jährlich bedeutende Summen ausmachen werden, von den Unternehmern allein nachträglich aufzubringen sein würden, denn man kann gerechterweise nicht zur Deckung dieser Ausfälle die Versicherten mit heranziehen. Genug, man sieht, die Beitragserhebung würde sich, wenn sie den Interessen der Versicherten einigermaßen gerecht werden will, recht schwierig gestalten.

Den Gedanken, die Beiträge nach dem direkten Steuerfuß von allen Steuerzahlern zu erheben, bekämpft der Verfasser entschieden — allerdings in sehr unglücklicher Weise. Er sagt, die Versicherung liege zwar im allgemeinen Interesse, „aber an vielem haben alle ein Interesse, ohne daß alle die Kosten tragen. Sonst müßte z. B. die Justiz kostenfrei und selbst das Eisenbahnfahren unentgeltlich sein, vorbehaltlich der Deckung der Prozeß- und Eisenbahnbetriebskosten durch alle“ (S. 27). Man sollte es kaum für möglich halten, daß ein Mann wie der Verfasser vorliegender Schrift sich eines so groben Denkfehlers schuldig machen könnte! Es ist klar: im Interesse der Gesamtheit liegt es, daß Eisenbahnen gebaut werden und jedem die Möglichkeit geschaffen wird, sein Recht zu finden, aber doch nicht, daß Hinz und Kunz einiger Mark wegen einen Prozeß miteinander führen, oder daß irgend jemand beliebige Vergütungsreisen macht oder Wagenladungen mit Waren auf den Eisenbahnen im Lande umherfahren läßt. Der Vergleich geht also völlig fehl und kann der Sache, die er stützen soll, nur schaden. Den Einwand, daß jetzt der wirtschaftliche Unternehmer im Vergleich zu dem nicht wirtschaftlich thätigen Kapitalisten — den Rentier, den Besitzer von Wertpapieren u. s. w. — zu schwer belastet werde, läßt Bödiker nicht gelten. Es soll eben der Arbeitgeber getroffen werden, und außerdem würden mittelbar durch Überwälzung der Last auf die Erzeugnisse der Produktion doch die Nichtarbeitgeber mit betroffen. Auch diese Ausführungen befriedigen nicht. Lasten kann nur der wirtschaftlich Stärkere auf den wirtschaftlich Schwächeren überwälzen. Der Produzent von Waren, deren Preis auf dem Weltmarkt bestimmt wird, ist z. B. in der Regel nicht im stande, neue Lasten ohne weiteres auf den Preis seiner Produkte zu schlagen. Er wird anderwärts nach Ersatz suchen müssen,

zunächst vielleicht versuchen, seine Produktionsmethoden zu vervollkommen und an Betriebskosten zu sparen. Gelingt ihm das nicht, so wird er von seinen Arbeitern Mehrleistungen verlangen oder ihren Lohn kürzen. Erst wenn auch hierzu seine Macht nicht ausreicht, wird er sich dazu entschließen, seine eigene Revenue zu kürzen, oder, falls er dies nicht kann oder will, seinen Betrieb einstellen müssen oder zu Grunde gehen. Da nun bei der heutigen wirtschaftlichen Lage die Arbeiterschaft die schwächste der hier in Frage kommenden Interessengruppen ist, so übt die gegenwärtige Verteilung der Beitragslast für die Arbeiterversicherung, die Bödiker für die Zukunft beibehalten will, einen fortdauernden Druck auf die Arbeitsbedingungen aus. Dieser Druck würde entschieden erleichtert werden, wenn alle Steuerzahler direkt zur Beitragsleistung herangezogen würden. Warum trotzdem eine derartige Verteilung der Lasten nicht angestrebt werden soll, haben die Ausführungen Bödikers nicht klarer gemacht.

Überhaupt hat der Verfasser mehrfach auf die Begründung seiner Behauptungen gar zu wenig Gewicht gelegt. Als Beispiel mögen folgende Wendungen dienen: „Es genügt, den Jahresbedarf umzulegen, wie bei der Unfallversicherung. Jedes Jahr trägt seine Last. Die Gegenwart braucht nicht das Brot zu zahlen, das die Zukunft essen wird. So liegt die Sache. Der Satz von der Belastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart ist zwar oft ausgesprochen, aber doch nicht richtig. Das Kapitaldeckungsprinzip stammt aus der Privatversicherung mit beliebigem Ein- und Austritt. Es hat keine Berechtigung bei etwaigen Zwangsverbänden“ (S. 28). — *Roma locuta, causa finita est.*

Viel liefse sich noch über die Einzelheiten der Bödikerschen Vorschläge sagen. Aber wir fürchten, wir sind schon hier und da zu weit ins einzelne gegangen, und wollen daher den Leser für alles Weitere auf das eigene Studium der überaus anregenden Schrift verweisen. Aus demselben Grunde müssen wir es uns auch versagen, noch auf den zweiten Teil der Schrift, der Vorschläge für das in Aussicht stehende Reichsgesetz über das Privatversicherungswesen enthält, näher einzugehen. Bemerkte sei nur, daß der Verfasser vor allem als Aufsichtsbehörde für die dem Gesetz zu unterstellenden Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt empfiehlt und gute Gründe dafür beibringt.

Gr. Lichterfelde-Berlin.

E. LANGE.

Verlag von **FERDINAND ENKE** in Stuttgart

Soeben erschienen:

Cohn, Prof. Dr. Georg, **Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft.** Vortrag gehalten in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 16. Oktober 1897.

8. 1898. Preis geh. 4 M.

Soeben erschienen:

Antiquarischer Bücher-catalog No. 94: Staatsrecht und National-ökonomie und No. 95: Rechtswissenschaft.
Paul Lehmann, Buchhandlung u. Antiquariat, Berlin W., Französ.-Str. 33.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der XI. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen)

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marroussel** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Wien), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** †, **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirtschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Übersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die

parlamentarische Redefreiheit und Disciplin.

Auf der

Grundlage von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte

dargestellt nach deutschem Recht von

Dr. Ed. Hubrich,

Gerichtsassessor und Privatdocent in Königsberg.

Preis M. 9, bei postfreier Zusendung M. 9,30.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

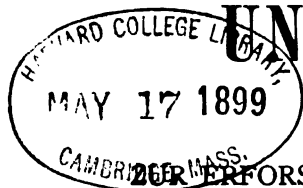
- No. 1 und 2. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 3. Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 5. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 7. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrungsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 8. Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrungsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 8a. Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 10. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 11. Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 11. Nachtrag. Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 12. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 13. (Bericht). Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 14. Protokoll über die Verhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 1897 und die Vernehmung der Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 15. Protokoll über die Verhandlungen vom 27. und 28. Juni 1898 und Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis 60 Pf., postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

- No. 1 (vergriffen) und 3. Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892. Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 2. (vergriffen). Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrungsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 5. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrungsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil. Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 7. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrungsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 8. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. 2. Theil. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil. Nebst Ermittlungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirtschaften. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 10. Zusammenstellung der Ergebnisse über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Title page

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.



ZEITSCHRIFT
ZUR FORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DREIZEHNTER BAND. FÜNFTES UND SECHSTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.

1899.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST*: FERDINAND
PFELFER. — *CHRISTIANIA*: H. ASCHERHOU & CO. — *HAAG*: LIBRAIRIE BELINFANTE
FRÈRES. — *KOPENHAGEN*: ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON*: DAVID NUTT. —
NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS*: H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG*:
K. L. RICKER. — *ROM*: LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM*: SAMSON & WALLIN. —
WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH*:
MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XIII.

INHALT DES FÜNFTEN UND SECHSTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

| | Seite |
|--|-------|
| Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland. Von Dr. ERNST LANGE in Berlin | 489 |
| Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz. Von Dr. F. SCHULER, Fabrikinspektor in Mollis (Schweiz) | 510 |
| Die Steuerprogression. Von Dr. CLEMENS HEISS in Berlin . . | 580 |

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

| | |
|--|-----|
| Wortlaut des Entwurfs eines Invalidenversicherungsgesetzes. (Dem Reichstag am 19. Januar 1899 vorgelegt) | 590 |
|--|-----|

ITALIEN.

| | |
|---|-----|
| Das neue Gesetz, betreffend die National-Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter. Eingeleitet von Prof. CARLO F. FERRARIS in Padua | 651 |
| Wortlaut des Gesetzes vom 19. Juli 1898. Nr. 350, die National-Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter betreffend. (Cassa nazionale di previdenza per la vecchiaia e per la invalidità degli operai). | 662 |

MISZELLEN.

| | |
|---|-----|
| Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Von Dr. ERNST LANGE in Berlin | 671 |
| Waldeigentum und Waldwirtschaft. Von THEODOR CURTI, Regierungsrat in St. Gallen | 683 |
| Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893—1897. Von Dr. FERDINAND AURIN in Berlin-Friedenau | 688 |

LITTERATUR.

| | |
|--|-----|
| KAUTSKY, KARL, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Besprochen von Sergei Bulgakoff, Dozent der Nationalökonomie am Polytechnikum in Moskau | 710 |
| SIEGFRIED, R., Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. Besprochen von Dr. K. FLESCHE, Stadtrat in Frankfurt a. M. | 735 |



Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland.

Von
DR. ERNST LANGE
in Berlin.

Vor kurzem ist dem Deutschen Reichstage der Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes zugegangen¹⁾, der sich als eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 darstellt. Es handelt sich dabei nicht, wie in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich betont wird, um einschneidende grundsätzliche Änderungen, sondern nur „um einen Ausbau auf der gegebenen Grundlage“. Wenn trotzdem im Titel des neuen Gesetzes die Altersversicherung ganz verschwindet, so entspricht dies durchaus der geringen Bedeutung der Altersversicherung im Vergleich zur Invaliditätsversicherung; auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes hätte dies von Jahr zu Jahr deutlicher in die Augen springen müssen.

Was die Reichsregierung veranlaßt hat, der abgelehnten Novelle vom Jahre 1897 jetzt schon wieder eine neue Vorlage folgen zu lassen, ist in erster Linie die dringende Notwendigkeit, einen finanziellen Ausgleich unter den Versicherungsanstalten in irgend einer Weise herbeizuführen. Unsere Darlegung soll daher auch die in dieser Richtung gemachten Vorschläge an die Spitze stellen und die außerdem geplanten wichtigeren Änderungen folgen lassen. Auf Einzelheiten von geringerer Bedeutung, gleichviel ob sie uns als wirkliche Verbesserungen oder als Fehlschläge erscheinen, an dieser Stelle einzugehen, müssen wir uns ganz versagen, um nicht die uns hier gesteckten Grenzen zu überschreiten — trotz des Interesses, das manche dieser Vorschläge an und für sich beanspruchen dürfen.

¹⁾ Vgl. den Wortlaut des Gesetzentwurfs im vorliegenden Hefte, unter der Rubrik Gesetzgebung.

1. Die Verteilung der Lasten und Einnahmen.

Zum Verständnis des Folgenden ist zunächst zu beachten, daß nach dem hier zur Anwendung gelangenden sogenannten Deckungsverfahren die jährlichen Beiträge der Versicherten nicht nur die jährlichen Lasten der Versicherung decken müssen, sondern die Kapitalwerte der Renten. Die Jahreseinnahmen der Anstalten müssen mithin so groß sein, daß aus ihnen und ihren Zinsen alle während des Jahres bewilligten Renten ihrem vollen Betrage nach, wie sie im Laufe der folgenden Jahre bis zum allmählichen Ausscheiden der Berechtigten fällig werden, bestritten werden können, außerdem natürlich die laufenden Jahreskosten (Rückerstattungen von Beiträgen, Kosten des Heilverfahrens, Verwaltungskosten). Bei gleichmäßigem Zugang von Renten und Beiträgen und gleichbleibender Höhe der Einzelrenten sind die nach diesem Prinzip richtig bemessenen Beiträge stets gleich, während sie sich bei stetig steigenden Renten beständig erhöhen müssen. Nun steigen bekanntlich die Renten nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz mit jeder Beitragswoche; wenn die neu entstehende Rentenbelastung stets durch die laufenden Beiträge gedeckt werden soll, so müßten diese also beständig bis zur Erreichung des sogenannten Beharrungszustandes größer werden. Das ist aber im Gesetz nicht vorgesehen; es sind vielmehr von vornherein die Beiträge auf eine durchschnittliche Höhe festgesetzt worden oder mit anderen Worten: die Beiträge sind so hoch bemessen worden, daß die der ersten Jahre und ihre Zinsen die in späteren Jahren zu erwartende (höhere) Rentenlast zum großen Teil mit decken. Somit müssen jetzt weit höhere Kapitalien angesammelt worden sein, als zur Deckung der bis dahin entstandenen Lasten notwendig erscheinen. Dies ist nun in der That der Fall, denn nach der Berechnung in der mathematisch-technischen Denkschrift, die der Vorlage beigegeben ist, wird bei dreiprozentiger Verzinsung der Vermögensbestand aller Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zusammen am 1. Januar 1900 vermutlich 746 884 800 Mk. betragen, das Deckungskapital der laufenden Renten 300 692 100 Mk., also der Ueberschuß des Vermögens über das Deckungskapital 446 192 700 Mk. Mit diesem Gesamtergebnis könnte man wohl zufrieden sein, wenn ihm eine Finanzeinheit entspräche. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall, sondern jede Anstalt hat ihr eigenes Vermögen. Faßt man nun die Sondervermögen der Anstalten ins Auge,

so ergibt sich, daß das Verhältnis der Vermögensbestände zu den Lasten in den einzelnen Anstalten außerordentlich verschieden und zum Teil recht ungesund ist. Im allgemeinen ist das Verhältnis zwischen Vermögen und Deckungskapital um so günstiger, je mehr Industrie und Handel, um so ungünstiger, je mehr die Landwirtschaft im Anstaltsbezirke vorherrscht.

So wird beispielsweise am 1. Januar 1900 mutmaßlich betragen:

| in den Versicherungsanstalten | der Vermögensbestand | das Deckungskapital der laufenden Renten | Differenz zwischen Vermögen und Deckungskapital |
|----------------------------------|-------------------------|--|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. |
| Ostpreußen | 7 818 900 | 18 107 400 | — 10 288 500 |
| Niederbayern | 3 422 500 | 4 742 900 | — 1 320 400 |
| Berlin | 45 395 600 | 5 745 200 | + 39 650 400 |
| Hansestädte | 27 912 700 | 3 875 400 | + 24 037 300 |

Die beiden erstgenannten Anstalten werden also, wenn sie künftig ihren Verpflichtungen genügen wollen, ihre Beiträge außerordentlich erhöhen müssen, die beiden letztgenannten könnten sie bedeutend erniedrigen. Dadurch würde der höchst unerwünschte Zustand geschaffen werden, daß in den verschiedenen Teilen des Reichs ganz verschieden hohe Beiträge zu leisten wären — ein Mißstand, der noch dadurch verschlimmert werden würde, daß gerade in den vorwiegend ländlichen Bezirken, wo die niedrigsten Löhne gezahlt werden, die höchsten Beiträge für die Versicherung aufgebracht werden müßten, während die Bezirke mit dem höchsten Lohnstand die niedrigsten Beiträge zu entrichten hätten. Es fragt sich nun, wie diesem Uebel abgeholfen werden kann. Um einen gangbaren Weg zu diesem Ziele zu finden, muß zunächst die Vorfrage nach den Ursachen der besprochenen Erscheinung gelöst werden.

Ohne weiteres ist klar, daß das geschäftliche Verhalten der einzelnen Versicherungsanstalten die nachgewiesenen kolossalen Unterschiede ihrer finanziellen Lage nicht hervorgebracht haben kann. Ein so großer Spielraum ist der Geschäftsführung tatsächlich nicht gelassen. Auch die Verschiedenheit der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken im Vergleich zu den überwiegend industriellen reicht nicht entfernt zur Erklärung dieser Mißstände aus. Alles das ist in der Begründung des Gesetzentwurfs im einzelnen überzeugend nachgewiesen. Die Hauptursache der ungleichen Belastung ist vielmehr zweifellos

die verschiedene Altersgruppierung der Versicherten in den landwirtschaftlichen und in den industriellen Bezirken.

Die Renten werden bekanntlich nicht nur nach Maßgabe der von den Rentenbewerbern gezahlten Beiträge bestimmt, sondern sie bilden die Summe eines für alle Renten gleichen Betrages (60 Mk., abgesehen von dem Reichszuschuss von 50 Mk.) und der nach den geleisteten Beiträgen berechneten Zuschläge. Wenn nun in dem Bezirke der einen Anstalt viel mehr ältere Versicherte — die bald Anspruch auf Altersrente haben und die der Invaliditätsgefahr weit mehr unterliegen als jüngere Leute — vorhanden sind als in dem der anderen, so muß natürlich bei gleichen Beiträgen die Rentenlast in jener im Verhältnis zu den eingehenden Beiträgen viel größer werden als in dieser. Dies liegt auf der Hand und war thatsächlich auch beim Erlaß des jetzigen Gesetzes wohl erkannt worden. Doch war damals (1888 und 1889) eine wesentliche Verschiedenheit der Altersgruppierung in größeren Bezirken des Deutschen Reichs nach den vorliegenden statistischen Nachweisen noch nicht erkennbar. Erst die Volkszählung von 1890 ergab hier Unterschiede von Bedeutung, die seitdem noch außerordentlich gewachsen sind. Dies lassen sowohl die Ermittlungen, die bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 über Alter und Beruf der Versicherungspflichtigen angestellt worden sind, erkennen als auch der Austausch der Beitragskarten zwischen den einzelnen Anstalten.

Nach den Ergebnissen jener Ermittlungen kommen auf 1000 Versicherungspflichtige

| | | |
|----------------------------------|------|---|
| in der Land- und Forstwirtschaft | 27,4 | Personen im Alter von 70 und mehr Jahren |
| in der Industrie, im Bergbau und | | |
| Bauwesen | 7,3 | „ „ „ „ 70 „ „ „ |
| im Handel und Verkehr | 5,2 | „ „ „ „ 70 „ „ „ |
| in den übrigen Berufsabteilungen | 12,5 | „ „ „ „ 70 „ „ „ |
| im Reichsdurchschnitt aus allen | | |
| Berufsabteilungen | 14,2 | Personen im Alter von 70 und mehr Jahren. |

Die Land- und Forstwirtschaft hat hiernach nahezu doppelt soviel Altersrenten zu tragen, als auf den Reichsdurchschnitt aller Berufszweige entfallen, fast 4 mal so viel als die Industrie und mehr als 5 mal soviel als Handel und Verkehr.

Ferner ist, obgleich sich auf jeder Altersstufe die Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufsabteilungen im Durchschnitt gleich-

stellt, die verschiedene Altersgruppierung wegen der mit dem Alter wachsenden Invaliditätsgefahr von solchem Einfluß, daß auf je 1000 Versicherte entfallen

| | | |
|---|--------|------------------|
| in der Land- und Forstwirtschaft | 11,692 | Invalidenrenten |
| in der Industrie, im Bergbau und Bauwesen . . . | 5,524 | „ |
| im Handel und Verkehr | 4,340 | „ |
| in den übrigen Berufsabteilungen | 5,928 | „ |
| im Reichsdurchschnitt aus allen Berufsabteilungen | 7,472 | Invalidenrenten. |

Der Land- und Forstwirtschaft stehen mithin nach der Altersgruppierung am 14. Juni 1895 mehr als doppelt soviel Invalidenrenten in Aussicht als der Industrie.

Die Statistik der wirklich bewilligten Renten bestätigt mit großer Annäherung diese rechnerischen Ergebnisse.

Wie nun besonders einzelne Versicherungsanstalten durch die Abwanderung von vorwiegend jungen Personen aus den landwirtschaftlichen Bezirken in die industriereichen Gegenden betroffen worden sind, zeigt die Beobachtung des Austausches der Quittungskarten zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten. Die Anstalt Ostpreußen hat neuerdings eine genaue Auszählung der am 1. Juli 1897 bei ihr aufbewahrten von anderen Versicherungsanstalten eingesandten Quittungskarten vorgenommen. Danach sind für 56 801 (unter 529 915 überhaupt) Personen, deren erste Quittungskarten in Ostpreußen ausgestellt waren, die letzten Quittungskarten außerhalb des Bezirks Ostpreußen aufgerechnet und nach § 107 des bestehenden Gesetzes nach Ostpreußen abgegeben worden; deren Inhaber müssen also sämtlich aus Ostpreußen ausgewandert sein. Dadurch hatte sich am 1. Juli 1897 verkleinert

| | | |
|----------------------|------|----------|
| die Altersgruppe von | | |
| 15—20 Jahren um | 8,2 | Prozent |
| 21—25 „ „ | 19,1 | „ |
| 26—30 „ „ | 17,9 | „ |
| 31—35 „ „ | 11,8 | „ |
| 36—40 „ „ | 7,1 | „ |
| 41—45 „ „ | 5,7 | „ |
| 46—50 „ „ | 4,0 | „ |
| 51—55 „ „ | 2,9 | „ |
| 56—60 „ „ | 1,9 | „ |
| 61—65 „ „ | 1,3 | „ |
| 66—70 „ „ | 0,6 | „ |
| 71 u. darüber „ „ | 0,4 | „ |
| zusammen | 10,7 | Prozent. |

Wie die Rechnung ergibt, hat sich durch diese Abwanderung die wahrscheinliche Invalidenrentenbelastung um $8 \frac{2}{8} \%$, die wahrscheinliche Altersrentenbelastung um $11 \frac{1}{8} \%$ erhöht.

Demgegenüber betrug beispielsweise im Jahre 1894 in Berlin

| für das Alter | die Zahl der | | Differenz |
|------------------------|-----------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| | zugezogenen Versicherten | weggezogenen Versicherten | + Mehrzugezogene — Mehrweggezogene |
| von 16—20 Jahren . . . | 7 009 | 2 799 | + 4 210 |
| „ 21—25 „ . . . | 23 153 | 10 553 | + 12 600 |
| „ 26—30 „ . . . | 13 260 | 9 930 | + 3 330 |
| „ 31—35 „ . . . | 5 335 | 5 257 | + 78 |
| „ 36—40 „ . . . | 2 638 | 2 887 | — 249 |
| „ 41—50 „ . . . | 2 323 | 2 993 | — 670 |
| „ 51—60 „ . . . | 810 | 1 136 | — 326 |
| „ 61—70 „ . . . | 211 | 318 | — 107 |
| „ 71 u. mehr Jahren . | 36 | 46 | — 10 |
| zusammen | 54 775 | 35 919 | + 18 856 |

Nach dem vorher Gesagten genügt ein Blick zu der Erkenntnis, wie außerordentlich günstig diese Bilanz für Berlin ausfällt.

Wann etwa in der Zukunft die Wanderungen einmal eine andere Richtung annehmen könnten, ist nicht abzusehen. Vielmehr spricht alles dafür, daß sich zunächst das Mißverhältnis in der Altersgruppierung der Versicherten in den verschiedenen Bezirken Deutschlands nach stetig vergrößern wird. Entweder die Beiträge oder die Rentenleistungen müßten also in den einzelnen, lediglich nach örtlichen Bezirken abgegrenzten Anstalten wesentlich verschieden gestaltet werden. Dies aber — so heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Recht — ist mit der Bedeutung der Invaliditäts- und Altersversicherung als einer allgemeinen für alle Bewohner des Reichs ohne Unterschied ihres örtlichen Wohnsitzes gleichmäÙig wirkenden Reichseinrichtung nicht vereinbar, ganz abgesehen von anderen an sich auch recht bedeutenden Mißständen, die damit verbunden wären. „Es muß daher,“ schließt die Begründung weiter (S. 216), „die Aufgabe des Gesetzgebers bleiben, zwischen den verschiedenen Trägern der Versicherung ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu schaffen, durch welches eine wirksame Ausgleichung angebahnt und dem weiteren Anwachsen der Ueberschüsse der günstiger gestellten Anstalten ebenso vorgebeugt wird, wie der Vermehrung der Fehlbeträge der wegen ihrer örtlichen Lage und ähnlicher Verhältnisse ungünstiger gestellten Anstalten.“

Soll nun auf eine grundsätzliche Aenderung der Art der Beitragserhebung (etwa als Zuschlag zu allgemeinen Steuern oder dergl.) von vornherein verzichtet werden — und in der That würde ein praktischer Erfolg mit solchen Vorschlägen zur Zeit nicht zu erzielen sein —, so muß weiterhin zugegeben werden, daß auf das Vermögen der Anstalten als Verteilungsmaßstab in irgend einer Weise zurückgegriffen werden muß. Die Beiträge sind nach dem allgemeinen Reichsdurchschnitt, ohne Berücksichtigung des Alters der Versicherten, gleichmäßig für das ganze Reich festgestellt worden; sie waren also — in der Hauptsache, wie wir gesehen haben, je nach der Altersgruppierung der Versicherten — für gewisse Anstalten zu hoch, für andere zu niedrig. Dabei kann man im Hinblick auf den Grundgedanken des Gesetzes nicht sagen, daß die einzelnen Versicherten hier (z. B. in Ostpreußen) zu niedrige, dort (z. B. in Berlin) zu hohe Beiträge gezahlt hätten, sondern muß anerkennen, daß die Beiträge nur nicht an die richtige Stelle gelangt sind. Dem Durchschnittsbeitrag entspricht eine gemeinsame Kasse zur Deckung der Lasten. Der in dem bestehenden Gesetze gemachte arge Verstoß gegen diesen versicherungstechnischen Grundsatz mußte sich mit mathematischer Sicherheit in übelster Weise bemerkbar machen, sobald er nicht etwa durch eine dauernde gleiche Verteilung der Rentenwahrscheinlichkeit in den Bezirken aller Anstalten mit ihren eigenen Kassen in seiner Wirkung aufgehoben wurde. Dieser günstige Fall lag nicht vor — daher nun das für den in der Versicherungstechnik Ungeschulten geradezu verblüffende Ergebnis! Der Rückgriff auf die Vermögen der Anstalten ist somit nicht nur berechtigt, sondern er ist geradezu eine mathematische Konsequenz der Anlage des ganzen Gesetzes. Der Einwand, daß damit gleichsam ein Raub an den gut gestellten Anstalten, die doch staatlich anerkannte selbständige Rechtspersönlichkeiten seien, begangen würde, ist hinfällig, denn die Versicherungsanstalten sind lediglich Mittel zum Zwecke und die Verschiedenheiten ihrer Vermögensansammlungen sind in der Hauptsache durch eine falsche Beurteilung der wirklichen Verhältnisse zur Zeit ihrer Errichtung entstanden. Hätte man damals die Bevölkerungsschichtung der verschiedenen Landschaften Deutschlands genauer gekannt, so wäre dem Gesetz ohne Zweifel von vornherein eine Gestalt gegeben worden, die das richtige Verhältnis zwischen den Kapitalansammlungen aus den Beiträgen und den damit zu deckenden Risiken gewährleistet hätte. Dem Bestreben, den nun einmal vorgekommenen Fehler wieder gut

zu machen, darf man nun nicht mit Argumenten entgegentreten, die sich auf den starren Eigentumsbegriff des Privatrechts gründen, einen Eigentumsbegriff, der auf die rechtlichen Gebilde des hier zur Besprechung stehenden Gesetzes durchaus nicht paßt. Wer vollends von seinem Standpunkt als wirtschaftlicher und politischer Gegner der agrarischen Bestrebungen den Rückgriff auf die Vermögen der Versicherungsanstalten deshalb bekämpft, weil der dadurch erzielte Ausgleich vorwiegend der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Kosten der übrigen Berufszweige zu gute kommen werde, dem fehlt das Maß sozialpolitischer Bildung, das von jedem verlangt werden muß, dessen Stimme bei der Erörterung von Fragen wie der vorliegenden überhaupt gehört werden soll.

Der Gesetzentwurf will nun ganz rationell die Rententeile, die von der Dauer der Beitragsleistungen unabhängig sind und in voller Höhe geleistet werden müssen, sobald die Voraussetzungen des Anspruchs (Invalidität, Alter) erfüllt sind, also die Grundbeträge der Renten, der Gesamtheit zur Last legen, alle übrigen Aufwendungen (Steigerungen der Renten, Beitragserstattungen, Kosten des Heilverfahrens, Verwaltungskosten u. s. w.) den einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen. Rechnerisch ist festgestellt worden, daß, nach diesem Verhältnis geteilt, annähernd $\frac{3}{5}$ der Leistungen der Gesamtheit, $\frac{2}{5}$ den einzelnen Anstalten zur Last fallen werden, wobei die neuen Renten- und Steigerungssätze, die wir unter Ziffer 2 darlegen wollen, zu Grunde gelegt sind, namentlich also die Altersrenten den Grundbeträgen der Invalidenrenten entsprechen, so daß sie ganz auf die Gemeinlast kommen. In diesem selben Verhältnis von 3 zu 2 soll nun das Vermögen jeder Versicherungsanstalt geteilt werden, sowie dann auch alle später eingehenden Versicherungsbeiträge: $\frac{3}{5}$ werden dem Gemeinvermögen zuerteilt, $\frac{2}{5}$ verbleiben der Anstalt. Die Trennung ist nur eine buchmäßige; die Summen, die jede Anstalt auf diese Weise zum Gemeinvermögen beisteuert, verbleiben der Verwaltung der Anstalt und sind von dieser zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Zinsfuß zu verzinsen. Dieser Zinsbetrag fließt dem Gemeinvermögen der etwa mehr erzielte dem Sondervermögen jeder Anstalt zu.

Ich halte die Lösung des Entwurfs, abgesehen von der Frage, ob die vorgeschlagene neue Rentenberechnung durchführbar ist und damit das Verhältnis 3:2 zutrifft, nicht nur für versicherungstechnisch richtig, sondern auch im übrigen nach jeder Richtung

hin für annehmbar — immer natürlich mit dem Vorbehalt, daß eine gründliche Neuorganisation des Arbeiterversicherungswesens vorzuziehen wäre, darauf aber zur Zeit als noch unerreichbar verzichtet werden muß. Näheres Eingehen auf die Einzelheiten mathematischer und sozialpolitischer Natur muß ich mir hier versagen.

2. Die Berechnung der Renten und die Erhebung der Beiträge.

Wie bereits erwähnt, sieht der Entwurf eine wesentliche Aenderung der Rentenberechnung vor. Bisher wurde bekanntlich, abgesehen von dem Reichszuschuß von 50 Mk., für jede Rente ohne Unterschied der Grundbetrag von 60 Mk. in Ansatz gebracht und diese Grundrente je nach der Höhe der geleisteten Beiträge (Zahl und Wert der Beitragsmarken) erhöht. Zu Anfang waren infolgedessen alle Rentenempfänger, ganz unabhängig von der Höhe ihres Lohnstandes und ihrer Beiträge, ziemlich gleichgestellt in ihren Rentenrechten. Dies wurde einerseits von den Rentenempfängern vielfach als ungerecht empfunden — zumal die Unfallrenten ein so ganz anderes Bild boten — und hatte andererseits in der Gegenwart die große Kapitalanhäufung (S. 490) zu Gunsten der Zukunft zur Folge, eine Kapitalanhäufung, die sich naturgemäß, bis der Beharrungszustand erreicht ist, noch gewaltig vergrößern muß. Um diesen beiden Mißständen entgegenzuwirken, schlägt der Entwurf nun vor, den Grundbetrag der Invalidenrente je nach den Lohnklassen abzustufen, die Altersrente stets dem Grundbetrag gleich zu setzen und außerdem den bisherigen vier Lohnklassen noch eine fünfte hinzuzufügen.

Es sollen folgende fünf Lohnklassen gebildet werden:

- | | |
|-----------|--|
| I. Klasse | bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 350 Mk. einschließlich |
| II. „ | von einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk. |
| III. „ | „ „ „ „ „ „ 550 „ „ „ 850 „ |
| IV. „ | „ „ „ „ „ „ 850 „ „ „ 1150 „ |
| V. „ | „ „ „ „ „ „ 1150 „ |

Die diesen Lohnklassen entsprechenden Wochenbeiträge, Rentengrundbeträge und Steigerungssätze für jede Beitragswoche sollen im Verhältnis von $1 : 1\frac{1}{2} : 2 : 2\frac{1}{2} : 3$ stehen, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

| Lohnklasse | Wochenbeitrag | | Steigerungssatz für die Beitragswoche | |
|------------|---------------|-----|--|--|
| | Pf. | Mk. | Pf. | |
| I. | 12 | 60 | 2 | |
| II. | 18 | 90 | 3 | |
| III. | 24 | 120 | 4 | |
| IV. | 30 | 150 | 5 | |
| V. | 36 | 180 | 6 | |

Nach dem bestehenden Gesetz beträgt der Wochenbeitrag in der I. Lohnklasse 14 Pf., in der II. 20 Pf., in der III. u. IV. ebensoviel wie im neuen Entwurf. Dies erscheint auf den ersten Blick auffallend, weil gerade die Anstalten, in denen die unteren Lohnstufen vorherrschen, die ungünstigsten finanziellen Ergebnisse erzielt haben und man daher meinen möchte, daß hier eine Erhöhung, nicht aber eine Herabsetzung am Platze wäre. Man vergißt aber dabei, daß das Defizit nicht entstanden ist, weil die Beiträge und Steigerungssätze in ungünstigem Verhältnisse zu einander gestanden haben, sondern weil die Grundbeträge der Invaliditätsrenten und die Altersrenten aus den Einnahmen der einzelnen Anstalten gedeckt werden mußten. Die Grund- und Altersrenten soll jetzt die Gesamtheit tragen; es kann daher nunmehr Beitrag und Steigerungssatz in ein für alle Lohnklassen gleiches Verhältnis zu einander gesetzt werden. Gerade hierin könnte man einen entschiedenen Vorzug der neuen Ordnung der Dinge erblicken: den unteren Lohnstufen kann die Last bei gleichen Rentenbezügen erleichtert werden, und die ganze Rentenberechnung gewinnt außerordentlich an Klarheit und Verständlichkeit durch die einfachen gleichmäßigen Größenbeziehungen zwischen Beiträgen und Renten.

Die Gesamtleistung bliebe nach dem neuen Verfahren dieselbe wie bisher. Die Invalidenrente würde sich für die erste Lohnklasse überhaupt nicht ändern und für die anderen Lohnklassen in den ersten 20 Jahren nach Eintritt der Rentenbewerber in die Versicherung höher, von dann ab allerdings geringer als nach dem jetzt geltenden Recht werden. Die Altersrente würde sich durchweg ein wenig für alle Lohnklassen erhöhen. Die nachstehenden Zusammenstellungen werden das näher erläutern:

1. Invalidenrente (ohne Reichszuschufs) in Mark in den Lohnklassen

| Zahl der Beitrags- wochen | I | | II | | III | | IV | | V |
|---------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | Ge- setzes | Ent- wurfs | Ge- setzes | Ent- wurfs | Ge- setzes | Ent- wurfs | Ge- setzes | Ent- wurfs | Ent- wurfs |
| 200 | 64 | 64 | 72 | 96 | 78 | 128 | 86 | 160 | 192 |
| 300 | 66 | 66 | 78 | 99 | 87 | 132 | 99 | 165 | 198 |
| 500 | 70 | 70 | 90 | 105 | 105 | 140 | 125 | 175 | 210 |
| 700 | 74 | 74 | 102 | 111 | 123 | 148 | 151 | 185 | 222 |
| 1000 | 80 | 80 | 120 | 120 | 150 | 160 | 190 | 200 | 240 |
| 1500 | 90 | 90 | 150 | 135 | 195 | 180 | 255 | 225 | 270 |

2. Altersrente (ohne Reichszuschufs) in Mark
nach den Bestimmungen des

| Lohnklasse | Gesetzes ¹⁾ | Entwurfs |
|------------|------------------------|----------|
| I | 56,80 | 60 |
| II | 85,00 | 90 |
| III | 113,20 | 120 |
| IV | 141,40 | 150 |
| V | 141,40 | 180 |

So sehr es zu bedauern wäre, daß auf diese Weise die späteren Invalidenrenten niedriger sein würden, als sie nach dem heutigen Recht ausfallen, so wäre meines Erachtens der durch die neuen Vorschläge geschaffene Zustand doch dem jetzt bestehenden weit vorzuziehen. Denn abgesehen von dem bereits Gesagten ist es sozialpolitisch von großer Bedeutung, daß gerade der Arbeiter, der das Unglück hat, in jungen Jahren dauernd invalide zu werden, ausreichend entschädigt wird. Er hat voraussichtlich noch länger zu leben als der ältere Invalide und in der Regel auch noch eine zahlreichere Familie zu versorgen als dieser. Außerdem ließe sich geltend machen, daß sich im Laufe der Jahre auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch viel ändern könnte und die Versicherten jedenfalls gut daran thäten, das zu nehmen, was ihnen in den ersten 20 Jahren mehr geboten werde.

Nach diesen Auseinandersetzungen muß die gute Absicht des Gesetzentwurfs ohne weiteres anerkannt werden, leider aber wird sie sich in der vorgeschlagenen Weise nicht verwirklichen lassen. Es ist nämlich klar, daß die Versicherten im allgemeinen nicht immerwährend in ein und derselben Lohnklasse Beiträge entrichten

¹⁾ Einschließlich der durch die Abrundung der Monatsrenten entstehenden kleinen Zuschläge.

werden. Wo das nicht der Fall ist, soll nun als Grundbetrag der Renten der Durchschnitt der den Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht werden. Erst wenn im ganzen mehr als 600 Beitragswochen in Betracht kommen, sollen bei der Berechnung des Grundbetrags nur die 600 Wochen mit den höchsten Beiträgen berücksichtigt werden. Das hat nun zur Folge, daß Personen, die in den ersten Jahren ihres Versicherungsverhältnisses (etwa in den ersten 12 Jahren) aus einer höheren Lohnklasse in eine niedrigere übergehen, jahrelang durch ihre weiteren Beitragszahlungen ihren Rentenanspruch nicht etwa erhöhen, sondern verringern. Ein einfaches Beispiel möge dies erläutern:

Ein Versicherter habe 200 Wochenbeiträge in der II. Lohnklasse geleistet und komme nun in die Lage, in Klasse I weiter zahlen zu müssen. Der Grundbetrag der Rente, auf die er Anwartschaft hat, beläuft sich alsdann

nach 200 Beitragswochen auf 90 Mk.

$$\text{„ 201 „ „ } \frac{200 \cdot 90 + 60}{201} \text{ Mk.} = 89,85 \text{ Mk. oder } 0,15 \text{ Mk. weniger.}$$

$$\text{„ 202 „ „ } \frac{200 \cdot 90 + 2 \cdot 60}{202} \text{ „} = 89,70 \text{ „ „ } 0,30 \text{ „ „}$$

bis

$$\text{nach 600 Beitragsw. auf } \frac{200 \cdot 90 + 400 \cdot 60}{600} \text{ „} = 70,00 \text{ „ „ } 20,00 \text{ „ „}$$

Diesem Verlust am Grundbetrage steht ein Gewinn an Steigerungsbeträgen von 2 Pf. für die Woche gegenüber, also nach der 600. Beitragswoche von $400 \cdot 2 \text{ Pf.} = 8 \text{ Mk.}$ Obgleich in den letzten 400 Beitragswochen $400 \cdot 12 \text{ Pf.} = 48 \text{ Mk.}$ an Beiträgen gezahlt worden sind, hat sich die Rente, auf die der Versicherte Anwartschaft hat, um $20 - 8 \text{ Mk.} = 12 \text{ Mk.}$ verringert. Nach den ersten 200 Beitragswochen belief sich diese Rente auf $90 + 200 \cdot 0,3 \text{ Mk.} = 96 \text{ Mk.}$, nach weiteren 400 Beitragswochen auf $70 + 200 \cdot 0,3 + 400 \cdot 0,2 = 84 \text{ Mk.}$ Der Versicherte würde also erst nach

$$\frac{12}{0,02} = 600 \text{ weiteren Beitragswochen I. Lohnklasse, in denen im}$$

ganzen noch ein Beitrag von $600 \cdot 0,12 \text{ Mk.} = 72 \text{ Mk.}$ für ihn entrichtet werden müßte, die Anwartschaft auf die gleiche Rente wieder gewonnen haben wie schon nach 200 Beitragswochen, also genau 1000 Beitragswochen früher. — Das sind einfach Monstrositäten, die niemals durch ein Gesetz geschaffen werden dürfen. Wenn die Begründung des Entwurfs hierüber leicht mit der Bemerkung hin-

wegeilt, der Versicherte könne sich ja in solchen Fällen dadurch vor Nachteil schützen, daß er freiwillig die Beiträge in der höheren Lohnklasse fortentrichte, so kann man das nur als eine unhaltbare Ausflucht bezeichnen. In Wirklichkeit ist gerade der Arbeiter, der in seinem Lohnstande bergab geht, am wenigsten imstande, höhere Beiträge zu zahlen als bisher; in unserem Beispiel würde er, da der Unternehmer nur 6 Pf. zu leisten hat, fortan bei geringerem Lohn $18 - 6 = 12$ Pf. statt früher 9 Pf. wöchentlich selbst übernehmen müssen, d. h. er müßte seinen Pflichtbeitrag im neuen Lohnverhältnis genau verdoppeln. Das ist sicher nicht wenig verlangt! Und welcher Arbeiter ist denn überhaupt in der Lage, das verwickelte Versicherungsrecht so zu übersehen, daß er sich zur rechten Zeit zu solchen Mehrausgaben veranlaßt finden könnte?! Leider muß man daher zu dem Schluß kommen, daß die ganze vorgeschlagene neue Rentenberechnung trotz ihrer von uns ausführlich hervorgehobenen sonstigen Vorzüge unannehmbar wird, wenn es nicht gelingt, die dargelegten Mißverhältnisse in irgend einer Weise aus der Welt zu schaffen.

Das Beitragsmarkensystem behält der Entwurf bei. In der That blieb nichts anderes übrig, wenn nicht aus dem Ausbau des bestehenden Gesetzes ein Neubau werden sollte. Doch wird in verschiedener Weise versucht, das Markenklebesystem zu verbessern. So sollen auch Marken für größere Zeitabschnitte als Wochen ausgegeben werden; das Einkleben der Marken in die Quittungskarten soll in der Regel bei der Lohnzahlung geschehen, die Versicherungsanstalten erhalten indes die Befugnis, auch andere Klebetermine zu bestimmen, wobei aber immer die letzte Woche des Kalenderjahres oder der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die letzten zulässigen Termine bleiben müssen. Wichtig ist ferner, daß künftig alle versicherungspflichtigen Personen befugt sein sollen, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten und dann die Erstattung der Hälfte des Pflichtbeitrags vom Arbeitgeber zu verlangen. Auch die Bestimmungen über die Erhebung der Beiträge durch Krankenkassen und örtliche Hebestellen werden weiter ausgebaut. Auf alle diese Einzelheiten kann jedoch aus dem bereits erwähnten Grunde hier nicht weiter eingegangen werden. Kurz bemerkt sei nur noch, daß bei der freiwilligen Versicherung auf die Zusatzmarke verzichtet wird.

3. Rentenfeststellungsverfahren. Oertliche Rentenstellen.

Im Rentenfeststellungsverfahren enthält der Entwurf Neuerungen von größter Bedeutung. Nach dem bestehenden Gesetz sind die Anträge auf Rentenbewilligungen bekanntlich an die für den Wohnort des Rentenbewerbers zuständige untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Amtshauptmannschaft etc.) zu richten. Diese thut die vorbereitenden Schritte und sendet die Akten an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, der zuletzt Beiträge für den Rentenbewerber zugeflossen sind. Der Vorstand dieser Anstalt hat alsdann über den Anspruch zu beschließen, also möglicherweise der Vorstand der Versicherungsanstalt Elsass-Lothringen über den Anspruch eines in Ostpreußen wohnenden Bewerbers. Die mit diesem Verfahren verbundenen Mifsstände liegen auf der Hand. Der Entwurf versucht daher, die Feststellungsorgane den Versicherten örtlich und auch innerlich durch ihre besondere Zusammensetzung näher zu bringen.

Zu dem Zweck sollen für kleinere Bezirke (Kreise u. s. w.) Rentenstellen errichtet werden, denen in erster Linie die Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Rentenbewilligungen und Beitragerstattungen, sowie die Begutachtung der Entziehung und Einstellung von Renten obliegen soll. Der Rentenbewerber hat alsdann seinen Antrag an die für seinen Wohnsitz zuständige Rentenstelle zu richten, diese veranlaßt die nötigen Erhebungen u. s. w. und sendet seiner Zeit die Akten mit ihrem Gutachten an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat — ganz unabhängig davon, ob und wann von dem Antragsteller für diese Versicherungsanstalt Marken geklebt worden sind. Da nach der vorausgesetzten neuen Ordnung der Dinge $\frac{3}{6}$ der Beiträge der Gesamtheit zu gute gekommen sind, erscheint das unbedenklich. In dieser Weise wird sich also das ganze Verfahren künftig in der Nähe des Rentenbewerbers abspielen.

Die Rentenstelle soll aus einem Vorsitzenden und Beisitzern bestehen. Die Ernennung des Vorsitzenden liegt in der Hand der Landeszentralbehörde; die erforderlichen Hilfsbeamten sind Beamte der Versicherungsanstalten und werden durch deren Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle ernannt. Die Zahl der Beisitzer muß mindestens je 4 aus der Klasse der Arbeitgeber

und der Versicherten betragen. Ihre Wahl geschieht durch die Vorstände der im Bezirke vorhandenen Krankenkassen, wobei die Vertreter der Arbeitgeber und die der Versicherten getrennt stimmen. Die eingeschriebenen und landesrechtlichen Hilfskassen dürfen sich nur dann an der Wahl beteiligen, wenn sich ihr Bezirk nicht über den Bezirk der Rentenstelle hinaus erstreckt und sie die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung besitzen. Für die Versicherten, die keiner hiernach wahlfähigen Krankenkasse angehören, soll den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen eine entsprechende Beteiligung an der Wahl nach Bestimmung der Landesregierung eingeräumt werden. Werden diese Bestimmungen Gesetz, so ist leider zu fürchten, daß sich die Rentenstellen nicht zu so volkstümlichen Organen entwickeln werden, wie man im Interesse der Sache wünschen möchte. Es muß daher dahin gestrebt werden, daß die neue Einrichtung von vornherein einen mehr demokratischen Charakter erhält. Außerdem liegt in dem Umstand, daß die Vorsitzenden der Rentenstellen vielfach von anderen Behörden ernannt werden sollen als die im Vorstand der Versicherungsanstalten sitzenden Beamten und daß andererseits wieder die Bestellung der Hilfsbeamten der Rentenstellen den Vorständen der Versicherungsanstalten obliegen soll, der Keim zu fortwährenden Zwistigkeiten und zu Unzuträglichkeiten mannigfacher Art. In dieser Beziehung wird noch ein Ausgleich unbedingt nötig und auch leicht zu finden sein. Trotz aller dieser Mängel, die den Rentenstellen in der geplanten Form anhaften, muß anerkannt werden, daß sie auch so einen entschiedenen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, wo ihre Funktionen lediglich den allgemeinen Verwaltungsbehörden oblagen, bedeuten — um so mehr als ausdrücklich bestimmt ist, daß die Abgabe der Gutachten, wenn Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, in der Besetzung von 3 Mitgliedern zu geschehen hat, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß. Es ist klar, daß der Versicherte seine Interessen vor einem solchen Forum in ganz anderer Weise vertreten kann, als ihm das bisher überhaupt möglich war. Dazu kommt noch, daß auch die Entscheidungen der Anstaltsvorstände in der Besetzung von 3 Mitgliedern, nämlich

einem „beamteten“ Vorstandsmitgliede und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, erfolgen müssen, sobald es sich um die Zurückweisung oder Herabsetzung einer beantragten Rente, sowie um die Entziehung einer bereits bewilligten Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen handelt. Gegen den Bescheid des Vorstandes steht alsdann dem Rentenbewerber wie bisher und in Fällen, in denen der Rentenanspruch gegen die Stimme des „beamteten“ Vorstandsmitgliedes anerkannt oder die Entziehung der Rente u. s. w. abgelehnt ist, außerdem auch dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes die Berufung an das Schiedsgericht zu, in deren Bezirk die Rentenstelle ihren Sitz hat. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts haben beide Teile das Recht der Revision an das Reichs-Versicherungsamt. Jedenfalls würde durch das neue Verfahren die Garantie dafür, daß der Versicherte wirklich zu seinem Recht gelangt, gegen den jetzigen Zustand bedeutend vergrößert werden.

Zunächst muß hier noch kurz erwähnt werden, daß auch im übrigen — wie schon aus dem bisher Gesagten zum Teil hervorgeht — die Organisation der Versicherungsanstalten wesentliche Änderungen erfahren soll. Die Vertrauensmänner, der Aufsichtsrat und der Staatskommissar fallen nach dem neuen Entwurf ganz fort, dem Vorstande aber sollen außer den vom weiteren Kommunalverband oder vom Bundesstaat ernannten Beamten noch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören, deren Wahl dem Ausschusse obliegt. Die Mitglieder des Ausschusses ihrerseits werden von den Beisitzern der Rentenstellen, getrennt von den Arbeitgebern und von den Versicherten, gewählt. Die Zahl der Schiedsgerichte soll außerordentlich eingeschränkt werden. In der Begründung des Entwurfs heißt es, daß für das ganze Reich künftig nur etwa 60 Schiedsgerichte (aber 1000 örtliche Rentenstellen) erforderlich sein würden. Die Beisitzer sollen wie bisher vom Ausschusse gewählt werden. Selbstverständlich muß die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in allen diesen Organen gleich sein. Die Wahlen ruhen — wie man sieht — schließlic in der Hauptsache auf den Schultern der Krankenkassenvorstände; auf deren Zusammensetzung wird also von allen Beteiligten das größte Gewicht gelegt werden müssen, falls die Bestimmungen des Entwurfs Gesetz werden sollten.

Im ganzen bewegen sich die organisatorischen Vorschläge des Gesetzentwurfs entschieden in der Richtung auf eine ernstliche Ver-

besserung des bestehenden Rechts. Die durch die Errichtung der örtlichen Rentenstellen eingeleitete Dezentralisation der Verwaltung ist mit Freude zu begrüßen, namentlich wenn man ins Auge faßt, daß damit auch der Anknüpfungspunkt gegeben ist für die künftige organische Verbindung der Invalidenversicherung mit der Unfallversicherung. Denn sind die Rentenstellen einmal da, so werden sie — man kann sagen mit logischer Notwendigkeit — über kurz oder lang auch in den Dienst der Unfallversicherung gestellt werden. Der § 51h des Gesetzentwurfs sieht bereits vor, daß die Landeszentralbehörden auch die Beschlussfassung über die Rentenbewilligungen etc. den Rentenstellen übertragen können. Wo dies geschieht, da ist ein großer Schritt vorwärts zur Dezentralisation gethan und somit eine weitere Etappe auf dem Wege zur Vereinfachung des gesamten Arbeiterversicherungswesens erreicht. Es wäre dringend zu wünschen, daß es gelänge, die Befugnisse der Rentenstellen schon jetzt durch das Gesetz ganz allgemein in dieser Weise zu erweitern, um so mehr als der zu schaffende Apparat nur für Zwecke der Vorbereitung und Begutachtung etwas groß und kostspielig erscheint. Das Recht der Berufung könnte alsdann ganz allgemein auch dem Vorstände der Versicherungsanstalt gegeben werden; damit wären beiden Parteien genügende Rechtsgarantien gewährt, und das Verfahren würde nicht durch die in der That unnütze Beschlussfassung des Anstaltsvorstandes über den Anspruch aufgehoben. Ein derartiger Ausbau der Rentenstellen möge um so ernstlicher erwogen werden, als sich die Reichsregierung anscheinend über die sonstige Bedeutung der Rentenstellen Illusionen hingiebt, die dem Kenner des gewerblichen Lebens unserer Zeit schwer verständlich sind. Im § 51a des Entwurfs heißt es am Schluß: „Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landeszentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.“ Was damit u. a. gemeint ist, darüber giebt die Begründung (S. 169—170) Auskunft. Es heißt dort: „Bei der Arbeiterbevölkerung besteht nämlich unzweifelhaft ein wachsendes Bedürfnis nach einer vertrauenswürdigen Einrichtung, bei der sie sich in Fragen des gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens Auskunft, Rechtsbelehrung und unter Umständen auch Beihilfe holen können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die örtlichen Rentenstellen, wenn sie auf dem Gebiete der Invalidenversicherung als Auskunftsstellen sich bewähren und das

Vertrauen der Bevölkerung sich erwerben, auch in weiterem Umfang zu amtlicher Auskunftserteilung demnächst herangezogen werden können. Es würde dadurch auch ein Gegengewicht geschaffen werden gegenüber neuerdings getroffenen anderen Einrichtungen dieser Art, welche, vielfach von einseitigen Gesichtspunkten ausgehend, den Endzweck der sozialpolitischen Gesetze, die Versöhnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eher zu gefährden als zu fördern geeignet sind.“ Diese Ausführungen sind aus verschiedenen Gründen auf das tiefste zu bedauern. Zunächst beweisen sie eine fast unbegreifliche Unkenntnis der Verhältnisse und der Stimmungen, aus denen heraus die Arbeitersekretariate und ähnliche Einrichtungen hervorgegangen sind; denn wie könnte man sonst dem Gedanken Raum geben, daß so undemokratische Behörden wie die geplanten Rentenstellen im Vertrauen der Arbeiterbevölkerung mit diesen von ihr selbst geschaffenen Einrichtungen konkurrieren könnten?! Sodann wird das Endziel der sozialpolitischen Gesetzgebung, d. h. doch vor allem auch der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, völlig verschoben: dieses kann doch nie und nimmer die Versöhnung zwischen Unternehmern und Arbeitern sein, sondern lediglich die Hebung und Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung. Die Versicherung muß zu diesem Zweck durchgeführt werden, ob jener von der Begründung unseres Gesetzesentwurfs in den Vordergrund gestellte Zweck erreicht wird oder nicht. Derartiges könnte höchstens als Nebenergebnis mit abfallen. Daran werden aber viele Anhänger der sozialen Reformpolitik im allgemeinen und der Versicherungsgesetzgebung im besonderen nicht glauben. Sie sehen vielmehr voraus, daß diese ganze Gesetzgebung die Arbeiter in ihrem wirtschaftlichen Kampf gegen die Unternehmer nur stärken wird, finden aber darin keinen Grund, dem sozialen Reformwerk entgegenzuwirken, vielleicht im Gegenteil einen Anreiz, es um so entschiedener zu befördern. Verständlich aber wird gegenüber solchen Naivetäten von Regierungsstelle aus das hochmütige Lächeln der Gegner aller Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Massen unabhängiger zu machen. Endlich werden die zitierten Auslassungen der Begründung Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung und somit gegen den ganzen Gesetzesentwurf bei den Arbeitern erregen. In der dadurch erzeugten Stimmung wird man geneigt sein, die guten Seiten des Entwurfs zu verkennen und nach allen möglichen Hintergedanken auch da

zu suchen, wo solche ganz fern gelegen haben — was im Interesse der guten Sache sehr zu bedauern ist.

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch kurz darauf hingedeutet, daß es wünschenswert erscheint, den Rentenstellen auch einen ärztlichen Beirat zu geben. Die Aerzte beklagen sich mit Recht darüber, daß sie in den Versicherungsgesetzen beharrlich beiseite geschoben werden, obgleich ihnen doch thatsächlich eine der wichtigsten Rollen bei der praktischen Durchführung des ganzen Gesetzgebungswerks zufalle.

4. Sonstige Abänderungsvorschläge.

Ueber die mannigfachen weiteren Abänderungsvorschläge des Gesetzentwurfs können wir nur noch eine gedrängte Uebersicht geben, die nicht einmal auf Vollständigkeit Anspruch erheben soll.

Die Versicherungspflicht wird auf Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie auf Lehrer und Erzieher ausgedehnt, immer unter der Voraussetzung natürlich, daß ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Andererseits werden solche Personen, die Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben, von der Versicherungspflicht befreit. Auch soll der Bundesrat befugt sein, darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, denen der Aufenthalt in Deutschland nur für eine bestimmte Dauer gestattet ist, der Versicherungspflicht nicht unterliegen; irgend welche Garantien dafür, daß diese Befugnis nicht mißbräuchlich angewandt wird, enthält der Entwurf nicht.

Das Recht zur freiwilligen Versicherung wird beträchtlich erweitert, wobei zugleich den Personen, die zwar gegen Entgelt beschäftigt, aber doch aus besonderen Gründen dem Versicherungszwange nicht unterworfen sind, ein Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber auf den Teil der Beiträge eingeräumt wird, zu denen er im Falle der Zwangsversicherung nach den allgemeinen Bestimmungen verpflichtet wäre.

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit wird vereinfacht und zu Gunsten der Versicherten erweitert. Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) soll angenommen werden, wenn der Versicherte nicht mehr imstande ist, ein Drittel des Betrages zu verdienen, den gesunde Personen derselben Art durch ihre Arbeit zu verdienen pflegen.

Die Wartefrist für die vorübergehend Erwerbsunfähigen wird von 52 auf 26 Wochen herabgesetzt. Desgleichen werden die Wartezeiten für den Rentenanspruch überhaupt etwas gekürzt, nämlich für die Invalidenrente auf 200, für die Altersrente auf 1200 Beitragswochen.

Auch das Verfahren bei Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte bei Eingehung einer Ehe und an hinterlassene Witwen und Waisen beim Tode von Versicherten wird erleichtert, und diese Ansprüche selbst erfahren zum Teil eine Erweiterung.

Die den Versicherungsanstalten gestattete Krankenpflege wird weiter ausgebaut.

Den Versicherungsanstalten wird die Verfügung über die Vermögensbestände zu Wohlfahrtszwecken erleichtert. Werden im Sondervermögen der einzelnen Anstalten Kapitalien angesammelt, die zur Deckung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nachgewiesenermaßen nicht gebraucht werden, so können die überflüssigen Mittel zu Nebenleistungen im Interesse der Versicherten verwandt werden. Solche Gelder können z. B. als tilgbare Hypotheken zur Erbauung von Arbeiterwohnungen hingegeben werden oder zur Erhöhung der Angehörigenunterstützung während der Verpflegung von Versicherten in Heilanstalten dienen u. s. w. mehr. Derartige Beschlüsse der Anstalten bedürfen jedoch der Zustimmung der Garantieverbände (d. h. der weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten) und der Genehmigung des Bundesrats. Diesen Garantieverbänden, die für die Verpflichtungen der Versicherungsanstalten einzutreten haben, falls deren Vermögen nicht ausreicht, ist überhaupt ein weitgehender Einfluß auf die Geschäftsführung der Versicherungsanstalten eingeräumt. Sie haben nicht nur das Recht, einen Vertreter an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen, sondern auch die Etatsentwürfe der Anstalten zu beanstanden und sogar gegen den Willen der Ausschüsse abzuändern. Weiter kann man allerdings in der Beschränkung der Selbstverwaltung kaum noch gehen. Daß die zuletzt erwähnte Bestimmung Gesetz wird, scheint uns völlig ausgeschlossen.

Wir sind mit unserer kurzen Erörterung zu Ende, wollen aber von dem Leser nicht Abschied nehmen, ohne noch mit einigen Worten darauf hinzuweisen, daß leider der neue Entwurf nicht —

wie man hoffen durfte — das Bestreben erkennen läßt, die Sprache des Gesetzes populärer und verständlicher zu machen. Zum Beweise sei hier nur ein Satz wörtlich wiedergegeben. Im § 34 heißt es:

„Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 450 Mk. oder, sofern diese Summe hinter dem doppelten Betrage der letzteren Rente zurückbleibt, diesen höheren Betrag übersteigt.“

Man kann getrost behaupten, daß niemand ohne ein förmliches Studium imstande ist, dieses Satzungeheuer zu verstehen. Der Sinn des Satzes ist folgender:

Das Recht auf Rente ruht:

1. für Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente bis zu 225 Mk. und eine Unfallrente beziehen, solange und soweit die Summe beider Renten 450 Mk. übersteigt,
2. für Personen, die eine Invalidenrente von mehr als 225 Mk. und eine Unfallrente beziehen, solange und soweit die Summe beider Renten das Doppelte der Invalidenrente übersteigt.

Für jedes Gesetz ist die Verständlichkeit der Sprache, in der es verfaßt ist, von großer Bedeutung, ganz besonders aber ist das der Fall für ein Gesetz wie dieses, das für die große Masse des Volks da ist und auch von dem einfachen Manne gelesen und verstanden werden soll. Es ist daher dringend zu wünschen, daß bei den Beratungen, denen der Entwurf im Reichstag u. s. w. noch unterworfen werden wird, auch auf die Verbesserung der Sprache das gebührende Gewicht gelegt wird.

Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz.

Von

DR. F. SCHULER,
eidgenössischem Fabrikinspektor.

In den meisten Staaten mit reicher Industrie herrscht ein eifriges Streben nach Verbesserung der Lage der industriellen Arbeiterschaft. Die gesetzgebenden Behörden teilen dieses Bestreben oder werden gedrängt, ihm zu entsprechen. Vieles ist schon geschehen, aber manches bleibt noch zu thun übrig. Es ist keine leichte Aufgabe, welche dem Gesetzgeber gestellt wird. Soll sie richtig gelöst werden, setzt dies eine genaue Kenntnis der Industrie und ihrer Verhältnisse, sowie der gesamten Lebensbedingungen voraus, unter welchen der Industriearbeiter sich befindet. Wer in der Lage ist, zu dieser Kenntnis beizutragen, die Situation eines einzelnen Industriezweigs oder eines, wenn auch eng begrenzten, Industriegebiets auf Grund eigener Beobachtung und sicherer Thatsachen zu schildern, dürfte darum willkommen sein.

Diese Ueberzeugung hat den Anstofs zur nachfolgenden Darstellung gegeben, welche sich mit einer Industrie beschäftigt, die in der Schweiz nach Bedeutung und Arbeiterzahl die zweite Stelle einnimmt und auch in verschiedenen anderen Ländern eine sehr bedeutende Rolle spielt. Es ist dies die Seidenindustrie.

Sie ist zwar keine derjenigen Industrieen, welche durch Besonderheiten ihrer Technik, durch eine ungewöhnliche Beeinflussung der sozialen oder hygienischen Verhältnisse ihrer Angehörigen ungewöhnliche Aufmerksamkeit zu erwecken geeignet sind. Aber durch ihre Konzentration auf einzelne wenige Gebiete, durch die daraus sich ergebende leichte Uebersichtbarkeit ihrer Einwirkung auf die

sanitären und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft, ja einer ganzen Bevölkerung und nicht zum mindesten auch durch das Nebeneinanderbestehen von Haus- und Fabrikindustrie, die Möglichkeit der Vergleichung ihrer Wirkung auf die gleiche Bevölkerung und unter durchaus gleichartigen Verhältnissen verdient sie alle Aufmerksamkeit.

Die vorliegende Arbeit umfaßt nun allerdings nur einen Bruchteil der schweizerischen Seidenindustrie, aber einen recht großen und wichtigen: diejenige der Ostschweiz mit dem Mittelpunkt Zürich. Diese Beschränkung hat ihren einfachen Grund darin, daß nur berichtet werden soll, was der Verfasser selbst beobachtet hat oder für dessen Richtigkeit er vermöge genauer Kenntnis der Verhältnisse und Personen glaubt eintreten zu können.

I.

Anfänge, Entwicklung und Umfang der jetzigen ostschweizerischen Seidenindustrie.

Die Seidenindustrie ist in der Schweiz seit Jahrhunderten heimisch. Sie scheint in Zürich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts festen Fuß gefaßt zu haben. Als 1336 die Handwerker Zürichs in Zünfte eingeteilt wurden, behielt das Seidenhandwerk eine Ausnahmestellung. Es wurde nicht eingereiht, zum Teil vielleicht deshalb, weil es zum größten Teil von Frauen betrieben wurde.

Die Seide kam gesponnen aus Italien und wurde in Zürich vornehmlich zu leichten, naturfarbigen Schleiern und Kopftüchern (Seidenmousseline) verarbeitet. Genaue amtliche Vorschriften regelten die Herstellung dieser Erzeugnisse, welche weithin ins Ausland nach Schwaben, Straßburg, Lothringen, nach Wien und Ungarn ihren Absatz fanden. Die beim Abhaspeln sich ergebenden Abfälle wurden versponnen und zu verschiedenen Artikeln verarbeitet. Gegen Ende des Jahrhunderts geriet die blühende Seidenindustrie, wohl infolge der schweren Kriegszeiten, in Verfall; die Arbeiter zogen weg, einzelne nach Basel, wo allmählich ein neues Zentrum für die Seidenindustrie sich bildete.

Die Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert veranlaßte das Wiederaufblühen der erloschenen Industrie. Flüchtende protestantische Locarnesen führten 1554 die Fabrikation rohseidener Flore und Mousseline, in geringem Umfang die von Sammet und

Taffet in Zürich ein. Maulbeerbäume wurden gepflanzt, Seidenraupen gezogen. Man richtete eine Zwirnerei ein, baute Waid- und Gelbkraut, um damit Seide zu färben. Von 1580—1620 wurde auch Damast gewoben. 1685 brachten flüchtende Hugenotten neue Vervollkommnung in das blühende Seidengewerbe. Die produzierten Waren gingen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges vor allem nach Deutschland, im 17. Jahrhundert, durch Handelsverträge begünstigt, mehr nach Frankreich. Erst im 18. Jahrhundert fanden die Zürcher Seidenweber auch in Deutschland wieder reichlichen Absatz. Flor und Crepe, letztere roh gewoben und schwarz gefärbt, bildeten in dieser Zeit einen Hauptausfuhrartikel, der besonders in den Volkstrachten ausgedehnte Verwendung fand. Die Fabrikation der Flore beschäftigte am Ausgang des vorigen Jahrhunderts noch 1000—1500 Stühle; ein Vierteljahrhundert später war sie eingegangen. Die Sammetweberei scheint besonders im 17. Jahrhundert reichen Erwerb gebracht zu haben. Die Arbeiter, deren jeder Meister einige hatte, wurden gut bezahlt. Die Elle galt damals 6—7 Franken.

Eine Spezialität der Seidenindustrie, welche ebenfalls durch die Locarnesen in die Schweiz eingeführt wurde, vermochte in Zürich nie festen Fuß zu fassen, wohl aber in Basel, dem sie mit der Zeit großen Reichtum brachte. Es ist die Bandweberei, welche zuerst — bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus — ihre Bänder auf kleinen Stühlen verfertigte, deren Schiffchen von Hand geworfen wurden. Von 1670 an begann der mechanische Betrieb und damit der Uebergang vom Handwerk zur Großindustrie. Heute beschäftigt sie, teils in mechanischen Betrieben, teils in der Hausindustrie 20—25000 Personen in der Schweiz und zum Teil in benachbarten deutschen Gebieten und stellt für 40 Millionen Franken Waren her.

Dieser Zweig der Seidenindustrie kommt übrigens hier nicht in Betracht, da die vorliegende Arbeit nur mit dem Seidengewerbe der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und St. Gallen sich beschäftigt und vor allem mit Zürich, dem Hauptsitz der ostschweizerischen Seidenindustrie. Von hier ging sie aus, von hier aus wird sie heute noch fast ausschließlich geleitet. Die Geschichte der Zürcher Seidenindustrie gilt auch für den größten Teil der übrigen Ostschweiz. Einzig der im Jahre 1830 eingeführte und zu ziemlicher Bedeutung gelangte Zweig der Beuteltuchfabrikation ist fast gänzlich eine Spezialität des Kantons Appenzell geblieben. Dort

beschäftigt sie als Hausindustrie eine ziemlich große Zahl von Arbeitern. Auch sie fällt nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

Ueber den Umfang der Zürcher Seidenindustrie besitzen wir aus dem Anfang dieses Jahrhunderts nur Schätzungen. 1787 war die Zahl der Seidenwebstühle ungefähr 2500, an der Wende des Jahrhunderts sollen sie sich auf 5000 vermehrt haben, 1814 sogar auf 7000. Doch sind diese Zahlen wahrscheinlich zu hoch, denn eine genaue Zählung im Jahre 1824 ergab 5600 Stühle, welche von 20 Fabrikanten beschäftigt wurden. Die meisten Seidenweber wohnten auf dem Land, Fabrikanten durften aber unter dem damaligen aristokratischen Regiment nur die Städter sein. Erst die politische Umwälzung von 1830 brachte vollständige Gewerbefreiheit. Eine lebhafte Vermehrung der Webstühle war die Folge davon. Drei Jahre später war deren Zahl auf 6600 gestiegen, wovon 1600 für Fabrikanten vom Land betrieben wurden. Ferner gab es damals 2000 Winder, 150 Zettler, 1150 Färber, Anrüster, Blattmacher, Geschirrfasser und Fergger; 1400 Personen auf dem Land wanden Rohseide für Zwirnereien. 1842 verzeichnete man 680 Fabrikanten mit ca. 12000 Webstühlen. Die Stadt allein zählte nur noch 21 Fabrikanten.

Die Zunahme erfolgte immer rascher. Betriebe der Seidenindustrie entstanden in den meisten Bezirken des Kantons; aber auch in den benachbarten Kantonen begann die Hausindustrie sich einzubürgern. Die Einführung des mechanischen Webstuhles nahm ihren Anfang. Zur Förderung der gesamten Seidenindustrie schlossen sich die Industriellen 1853 zu einer »Seidenindustrie-gesellschaft des Kantons Zürich« zusammen, welche sehr bedeutende Leistungen aufzuweisen hat. Ihr verdankt man auch genauere statistische Angaben. Sie verzeichnete 1867 18665 Handstühle und 400 mechanische Stühle. Sechzehn Jahre später hatten sie sich auf 29716 und 4007 vermehrt; 1895 war die erstere Zahl auf 22169 gesunken, die letztere aber auf 9609 angewachsen.

Auch in den letzten drei Jahren hat sich die Zahl der mechanischen Stühle erheblich vermehrt, aber auch die der Handstühle hat eher wieder zu- als abgenommen. Das Gebiet, in welchem die Seidenindustrie gepflegt wird, ist in steter Ausdehnung begriffen. Anfänglich am Zürichsee heimisch, hat sich dieselbe im Bezirk Uster und gegen Luzern zu ausgebreitet, dann in fast allen anderen Gegenden des Kantons mehr oder weniger festen Fuß gefaßt. Auch in den benachbarten Kantonen wurden allmählich Fabriken ge-

gründet, die Hausindustrie ausgedehnt. Findige „Seidenfergger“ trugen sie in die entlegensten Bergthäler. Sie war da namentlich der Viehzucht treibenden Bevölkerung mit ihren vielen Mußestunden zur Winterszeit hochwillkommen. Selbst im entlegenen Berner Oberland bemüht man sich, sie einzuführen, Luzern, Aargau, Thurgau weisen immer gröfsere Zahlen von Seidenwebern auf. Sie hat Eingang in Gebieten mit vorherrschend bäuerlichen und Handwerksbetrieben, wie in denen mit reichentwickelter anderer Industrie gefunden.

Die größten Fabriken der Seidenindustrie finden sich nicht in Städten, sondern auf dem Land. Einzelne Dörfer haben sich zu reichen Centren der Industrie entwickelt und städtisches Aussehen gewonnen, städtische Verhältnisse geschaffen. Vielfach aber finden sich die Betriebe vereinzelt, in entlegenen, bis vor kurzem ganz landwirtschaftlichen Gebieten, die nur einen kleinen Teil ihrer Bevölkerung, namentlich den Ueberschufs an weiblichen Arbeitskräften an die Seidenindustrie abgeben. Manche dieser Geschäfte stehen sogar nur zu den Zeiten in vollem Betriebe, wo die Landwirtschaft und Viehzucht geringere Anforderungen an die Bevölkerung stellen. Nur ausnahmsweise gedeihen fabrikmässige Seiden- und Baumwollindustrie nebeneinander, während die Maschinen- und Metallindustrie sich recht wohl damit verträgt und ebenso ein reich vertretenes Handwerk oder Kleinindustrie. Die hier nicht verwendbaren Arbeitskräfte finden bei der Seidenindustrie willkommenen Erwerb.

Die nachstehenden detaillierteren Angaben über den jetzigen Umfang der Seidenindustrie in dem früher umschriebenen Gebiet stammen alle aus dem Jahre 1895. Sie sind aus zwei verschiedenen Quellen geschöpft, teils aus einer periodischen statistischen Aufnahme, welche die Zürcher Seidenindustriengesellschaft bei ihren Mitgliedern veranstaltet, teils aus der Fabrikstatistik, welche das schweizerische Industriedepartement im gleichen Jahre publizierte. Beide Quellen ergänzen einander einigermaßen.

Die Zählung der Seidenindustriellen ergab für die Seidenweberei folgende Zahlen:

es beschäftigte am 31. November 1895 die Hausindustrie:

3372 Winderinnen.

435 Zettlerinnen.

910 Angestellte (Fergger, Bureaupersonal, Zeichner, Anrüster, Lehrlinge etc.) und liefs weben auf

10882 Handstühlen für glatte und Tretenartikel im Kanton Zürich.

9073 Handstühlen für glatte und Tretenartikel in anderen Kantonen.
 371 " " " " " " ausser der Schweiz.
 597 Jacquardstühlen.

Die Gesamtzahl der, zum Teil nur zeitweise, in der Hausindustrie thätigen Personen wurde zu 26886 angegeben. Männlichen Geschlechts waren 10—15 Prozent der Weber von glatten Geweben und Tretenartikeln und alle Jacquardweber.

Mechanisch wurden betrieben, also fast durchaus in Fabriken:

44921 Seidenhäspel.
 1191 Zettelmaschinen.
 7454 Webstühle für glatte und geköperte Gewebe.
 2125 Jacquardstühle.
 30 Webstühle für Sammet, also 9600 Webstühle mit
 12027 Arbeitern und 457 Angestellten.

Die Gesamtzahl der in der Seidenweberei und verwandten Betrieben thätigen Personen würde demnach 39370 betragen, die über 35 Millionen Meter ganz und halbseidene Gewebe im Wert von fast 80 Millionen Franken im genannten Jahr erzeugten.

Dazu kommt aber noch die Seidenzwirnerei, deren 50 Fabrikationsgeschäfte 4414 Personen in Fabriken, 2199 im Haus, also zusammen 6613 Personen beschäftigten und 87098 Spindeln betrieben, welche ein Produkt im Gewicht von 491634 kg lieferten. Es kommen ferner hinzu in 10 Färbereien und 7 Appreturen 1812 Arbeiter und 83 Angestellte, welche fast 1 Million kg Seide färbten und nahezu 15 1/2 Millionen Meter Stoffe appretierten. Zählt man endlich die 42 in der Zürcher Seidentrocknungsanstalt beschäftigten Personen hinzu, gelangt man auf die Zahl von 47922 Personen, welche von den Mitgliedern der zürcher Seidenindustriegesellschaft beschäftigt werden.

Nach den Erhebungen des schweizerischen Industriedepartements vom 5. Juni 1895 bestanden Etablissements für Seidenindustrie in der ganzen Schweiz:

230 mit 31145 Arbeitern, und
 127 „ 15423 „

(exklusive Angestellte aller Art) in dem Bezirk, auf den vorliegende Darstellung sich bezieht. Diese verteilten sich zur Zeit der offiziellen Zählungen von 1882, 1888 und 1895 folgendermaßen auf die verschiedenen Zweige der Industrie:

| | 1882 | | 1888 | | 1895 | |
|-------------------|--------|---------------|--------|---------------|--------|---------------|
| Seidenspinnerei | 1 009 | in 10 Etabl. | 1 007 | in 9 Etabl. | 651 | in 6 Etabl. |
| Seidenwinderei | 853 | „ 15 „ | 576 | „ 12 „ | 352 | „ 11 „ |
| Seidenzwirnererei | 2 041 | „ 22 „ | 2 253 | „ 22 „ | 1 614 | „ 21 „ |
| Seidenweberei | 5 418 | „ 44 „ | 6 983 | „ 56 „ | 10 952 | „ 67 „ |
| Seidenfärberei | 1 303 | „ 12 „ | 1 206 | „ 14 „ | 1 549 | „ 15 „ |
| Seidenappretur | 176 | „ 5 „ | 290 | „ 9 „ | 305 | „ 7 „ |
| Total | 10 800 | in 108 Etabl. | 12 315 | in 122 Etabl. | 15 423 | in 127 Etabl. |

Diese stetig ansteigende Arbeiterzahl umfasste also bei der letzten Zählung über 18 % der gesamten Fabrikarbeiterschaft des inbetracht kommenden Gebietes mit seinen 82 647 Fabrikarbeitern.

Alle diese Ziffern beweisen die enorme Bedeutung der Seidenindustrie für diese Gegenden. So darf z. B. im Kanton Zürich die Zahl der Seidenindustriearbeiter aller Art in Fabrik- und Hausindustrie auf mindestens 30 000 geschätzt werden, woraus hervorgeht, daß volle 9 % der gesamten Einwohnerschaft mit der Verarbeitung der Seide sich beschäftigen.

Die Betriebsweise und der Charakter dieser Industrie hat in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen erfahren. Sie war ursprünglich Hausindustrie und wird voraussichtlich noch lange Zeit wenigstens zum Teil als solche betrieben werden. Einer Industrie, welche so sehr von der Mode abhängig ist, die daher große Schwankungen der Intensität ihres Betriebs nicht vermeiden kann, muß es sehr daran liegen, eine zahlreiche Arbeiterschaft zu besitzen, welche nach Bedarf verwendet werden oder unbeschäftigt bleiben kann, deren Existenz nicht ausschließlich vom Betrieb dieses Industriezweiges abhängt und deren Arbeitskraft auch in anderer Richtung Verwendung zu finden vermag. Und ebenso wird eine Bevölkerung, wie namentlich die landwirtschaftliche, nicht leicht eine Erwerbsquelle preisgeben, die Zeiten der Arbeitslosigkeit im Hauptberuf, besonders für das weibliche Geschlecht, nutzbringend ausfüllen läßt und Familiengliedern, die für schwere Arbeit nicht geeignet sind, eine angemessene Beschäftigung bietet, ohne daß sie ihren Familienkreis zu verlassen brauchen.

Es ist aber anzunehmen, daß der Fabrikbetrieb doch immer mehr das Übergewicht über diese althergebrachte Betriebsform gewinnen werde. Er wird jedoch immer weniger mit kleinen Betrieben sich begnügen, sondern von Jahr zu Jahr deutlicher eine lebhaftere Tendenz zum Großbetrieb zeigen. Schon 1895 waren in unserem Beobachtungsgebiet 15 Etablissements mit 200—500, 6 mit mehr

als 500 Arbeitern zu verzeichnen und diese großen Fabriken beschäftigten 65 % aller Fabrikarbeiter der Seidenindustrie. Hand in Hand damit geht die Zunahme der durchschnittlich in einem Betrieb verwendeten Betriebskräfte. Während 1888 im Durchschnitt für die ganze schweizerische Seidenindustrie auf 1000 Arbeiter noch je 275 Pferdekräfte verfügbar waren, stieg diese Zahl bis 1895 auf 361. Die Wasserkraftanlagen repräsentierten 1888 im Mittel eine Kraft von 19,3 Pferden, 1895 eine solche von 27,8 und ebenso nahm die Kraft der Dampfanlagen von 27,8 auf 47,5 zu. Und um diese vermehrte Kraftleistung, besonders bei Wasserkraftanlagen zu sichern, wurde für eine Kraftreserve von durchschnittlich 50 % der erforderlichen Betriebskraft gesorgt.

Die Konzentration der Industrie in solche große Betriebe wird erleichtert durch die geringe Schwierigkeit, sich die genügende Zahl von Arbeitskräften zu verschaffen. Die reinliche, wenig körperliche Anstrengung erfordernde Arbeit lockt vornehmlich das weibliche Personal an und dazu kommt bei einzelnen Zweigen der Seidenindustrie noch der bessere Lohn, den sie bieten kann, als es z. B. die Baumwollindustrie zu thun vermag.

Dieses leicht erhältliche weibliche Personal machte 1895 in der Seidenindustrie 75,6 % der gesamten Arbeiterschaft aus.¹⁾ Auch die jugendlichen Arbeiter, d. h. die unter 18 Jahren sind mit 16,5 % reichlich vertreten, umsoweniger aber die Alten, resp. die Arbeiter über 50 Jahre. Ihre Zahl macht nicht einmal 7,4 % der Gesamtzahl aus, während sie für die ganze schweizerische Textilindustrie auf 10 % berechnet wird. Vermutlich bewirken die großen Anforderungen, welche die Seidenindustrie an die Augen der Arbeiter stellt und wohl noch mehr die häuslichen Verhältnisse wenigstens der weiblichen Arbeiterschaft, dieses Zahlenverhältnis. Bemerkenswert ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Arbeiterschaft auch der im Vergleich zur übrigen Textilindustrie so geringe Prozentsatz ausländischer Arbeiter der Seidenindustrie. Er beträgt bloß 5,6 %, während sich für die ganze Textilindustrie 7,5 % ergeben. Auch unter den Schweizern, welche dem Seidengewerbe obliegen, dürfte die Zahl derjenigen eine außergewöhnlich kleine sein, welche entfernt von ihrem Heimatsort Arbeit gesucht

¹⁾ Eine Erhebung vom Jahr 1891 im Kanton Zürich ergab, daß die verheirateten Frauen 15,3 % der Totalsumme der Seidenarbeiter ausmachen, die Verheirateten, Witwen und Geschiedener mit Kindern unter 14 Jahren 9,4 %.

und gefunden haben. Leider fehlen alle zuverlässigen Zahlenangaben hierüber. Ueber die Zusammensetzung der Arbeiterschaft der verschiedenen Zweige der Seidenindustrie nach Alter und Geschlecht, sowie nach der Nationalität giebt die 1895iger Fabrikstatistik genaue Auskunft. Die bezüglichen Zahlen mögen hier ihre Stelle finden:

| | 14—18 jähr. | | 19—50 jähr. | | über 50 jähr. | | Total. | | Inländer |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | |
| Seidenspinnerei | 35 | 108 | 70 | 344 | 27 | 67 | 132 | 519 | 618 |
| Seidenwinderei | 1 | 110 | 5 | 193 | 2 | 41 | 8 | 344 | 340 |
| Seidenzwirnererei | 35 | 330 | 45 | 1060 | 16 | 128 | 96 | 1518 | 1541 |
| Seidenweberei | 301 | 1464 | 1407 | 7200 | 189 | 391 | 1897 | 9055 | 10408 |
| Seidenfärberei | 109 | 23 | 1070 | 89 | 257 | 1 | 1436 | 113 | 1366 |
| Seidenappretur | 9 | 16 | 159 | 102 | 16 | 3 | 184 | 121 | 270 |
| Total | 490 | 2051 | 2756 | 8988 | 507 | 631 | 3753 | 11670 | 14543 |

Aehnliche Zahlenangaben über die Hausindustrie zu machen, ist unmöglich. Ueber einige ungefähre Schätzungen soll an anderer Stelle berichtet werden.

II.

Die Arbeitsräume der Seidenindustrie.

Die Arbeit der vielen Tausende von Seidenarbeitern vollzieht sich in sehr verschiedenartigen Räumlichkeiten. Dies gilt nicht nur von der Hausindustrie, über deren Arbeitslokale bei der speziellen Besprechung der Hausindustrie einige Mitteilungen folgen mögen, sondern auch für die Fabriken. Man begnügte sich in früherer Zeit mit sehr bescheidenen Räumen. Solche findet man noch oft, namentlich in denjenigen Zweigen der Industrie, welche im Rückgang begriffen sind, bei denen nur selten an Neubauten gedacht wird. Dahin gehören vor allem die Floretspinnereien, Windereien und zum Teil auch die Zwirnerereien. Die Neubauten werden mit jedem Jahre heller, höher, bequemer, den hygienischen Anforderungen besser entsprechend. Den Anstofs zu diesen Fortschritten gab nicht nur die eingeführte Verpflichtung, die Pläne für die Neu- oder Umbauten der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, das Drängen der Fabrikinspektoren zu Verbesserungen und in neuester Zeit der Erlaß eingehender Bauvorschriften durch den Bund, sondern auch die zunehmende Einsicht, daß luftige, helle und gesunde Räume nicht nur das Wohlbefinden der Arbeiter fördern, sondern auch die Produktion qualitativ und quantitativ begünstigen. Es ist immer mehr eine Ehrensache für die Bauherren geworden,

schöne Fabriken zu erstellen und die Verbesserungen im Fabrikbau sind zum nicht geringen Teil auf das persönliche Interesse zurückzuführen, welches die Fabrikanten an denselben nehmen.

Die bundesrätlichen Baunormen schreiben für die Arbeitsräume folgende Höhenmaße als Minimum vor: bis zu 100 m² Bodenfläche 3 m, bei 101 – 200 m² 3¹/₂ m und für größere Bodenflächen 4 m und mehr. Die Fenster müssen mindestens 1,8 hoch und mit ihrem oberen Rand nicht mehr als höchstens 30 cm von der Decke entfernt sein. Auf den einzelnen Arbeiter muß ein Luftkubus von wenigstens 10 m³ entfallen. In alten Gebäuden sind die meisten dieser Maße bei weitem nicht erreicht. Namentlich die Höhe der Räume läßt viel zu wünschen übrig, was allerdings da begreiflich ist, wo in früheren Jahrzehnten eine Zimmerhöhe von 2 m in Privathäusern nichts seltenes war, eine solche von 2¹/₂ m als sehr beträchtlich galt und zum Teil noch gilt. Die Messungen, welche in mehr als zwei Dritteln aller Etablissements der Seidenindustrie vorgenommen wurden, ergaben, daß auch in Fabriken, obwohl sehr selten, Räume von 2,1 m Höhe vorkommen, öfters solche von 2,3–2,5 m. Zimmerhöhen von 2,75 m trifft man häufig in sonst vortrefflichen alten Lokalen. In Neubauten sind 3–4 m das gewöhnliche, aber auch 4,5 und 5 m sind nicht gerade selten. Die niedrigsten Räume sind den Windern und Spulern gewöhnlich zugewiesen, welche in den ältesten Teilen vergrößerter Fabriken oder in Dachbodenräumen untergebracht werden. Dasselbe gilt häufig auch von den Andrehern, Zettlern und Putzern, während die Weber sich am meisten der hohen und hellen Räumen zu erfreuen haben und speziell für die Jacquardstühle hohe Lokale unbedingtes Erfordernis sind.

Trotz den oft geringen Höhenmaßen mangelt es nicht leicht an den genügenden Lufträumen. Solche unter 10 m³ pro Kopf wurden nie gefunden und solche bis 15 m³ kommen nur sporadisch vor; 20–30 m³ sind sehr gewöhnliche Maße, solche von 30–50 gar nicht selten. Einige 70 m³ wurden in verschiedenen Neubauten, besonders für Jacquardstühle gefunden. Eine prachtvolle neue Anlage erreichte mit 82 m³ das Maximum.

Der Fußboden besteht in allen älteren Bauten ausschließlich aus Holz. Früher wurde allgemein Tannenholz verwendet und die Böden sind infolgedessen zum Teil recht schadhaft geworden und können nur schwer rein gehalten werden. In den neuen Anlagen nimmt die Verwendung von dichtgefügtten, harthölzernen Riemenböden, stellenweise auch Xylolith, überhand, die sich nicht nur

durch ihre Solidität, sondern auch dadurch empfehlen, daß die Seidenabfälle weniger verunreinigt werden. Wände und Decken sind meist getüncht und das Bedürfnis nach Helligkeit bringt es schon mit sich, daß sie in der Regel rein und weiß erhalten werden.

Aus der gleichen Ursache ist auch in allen neueren Bauten reichlich für Beleuchtung gesorgt. Die amtlichen Bauvorschriften haben darauf verzichtet, bestimmte Maße dafür aufzustellen, aber es ist den plangenehmigenden Amtsstellen anheimgestellt, Pläne wegen zu geringer Fürsorge für Beleuchtung zurückzuweisen. Die Neubauten weisen auch ohne ein solches Eingreifen von Amts wegen zum Teil ein Verhältnis der Glasfläche zur Bodenfläche, wie 1 : 2,6 bis 3,6 auf. Am mangelhaftesten fällt die Beleuchtung aus, wo Säle von großen Längen- und Breitendimensionen nur auf Seitenlicht angewiesen sind. Man erstellt daher immer häufiger Arbeitslokale mit Oberlicht, die an Helligkeit nichts zu wünschen übrig lassen, sofern die Konstruktion eine richtige ist, so daß nicht zeitweise eine Bedeckung der Glasflächen mit Staub oder Schnee den Lichtdurchtritt erschwert. Die Weglassung seitlicher Fenster ist bei den Arbeitern außerordentlich verhaßt und die derartigen Bauten sind allgemein als »Gefängnisse« verschrien. Manche Fabrikanten erklären aber überhaupt für Webereien Hochbauten mit schmalen Sälen, die alle Stühle dicht an die Fenster zu stellen gestatten, als das zweckmäßigste, namentlich aber für Jacquardwebereien, wo das Einfallen des Oberlichts auf das Gewebe durch den hohen Aufbau des Stuhles erschwert wird.

Die künstliche Beleuchtung hat in den letzten Jahren eine große Umwälzung erfahren. Während noch vor kurzem in $\frac{6}{10}$ aller Seidenfabriken Petroleum zur Beleuchtung verwendet wurde und nur in je 20 % Gas oder Elektrizität, ist heute das elektrische Licht weitaus vorherrschend geworden. Man trifft es nur selten als Bogenlicht, meist als Glühlicht, das ziemlich reichlich bemessen wird. Auf einen Webstuhl werden gewöhnlich 16 Kerzenstärken gerechnet. Manche schlecht beleuchtete Lokale werden durch elektrische Flammen, die auch den Tag über brennen, brauchbarer gemacht, insbesondere wenn die für die Erzeugung elektrischen Lichts benutzte Wasserkraft sonst bei Tage unbenutzt bleibt. — Für das Leuchtgas werden immer öfter Auerbrenner verwendet. Da und dort beginnt sich das Acetylgas Eingang zu verschaffen und scheint vorzügliches zu leisten.

Zur Erwärmung der Lokale wird ziemlich allgemein Dampf

in neuester Zeit auch immer öfter Warmwasser benutzt; Einzelöfen findet man meist nur in wenig zahlreichen, kleinen, älteren Betrieben; die Luftheizungen von ehemals sind fast vollständig verschwunden. Ueber ungenügende Erwärmung ist selten zu klagen, wohl aber öfter über ein Uebermaß. Die Seidenarbeiter beanspruchen allgemein sehr warme Lokale und lassen sich lieber exorbitante Temperaturen, als einen einigermaßen kühlen Arbeitsraum gefallen. Nur selten findet man im Winter bloß 16°C ., 17 — 18 gilt als sehr mäßig und sehr häufig liest man Temperaturen von 21 , 22 , selbst 24 und 25° ab. Man bevorzugt sie nicht etwa, weil sie für den Betrieb vorteilhaft sind, ausser in einzelnen Lokalen der Färbereien und Appreturen, deren Trockenräume bis 50 und mehr Grade zuweilen aufweisen.

Um den Feuchtigkeitsgrad der Luft kümmerte man sich bisher sehr wenig. Vorrichtungen, ihn künstlich zu regeln, finden sich noch selten. In den Zwirnereien wird die Seide oft vor der Verarbeitung mit Seifenwasser befeuchtet, das hier und da so massenhaft verdunstet, daß das Wasser an den Wänden heruntertriefte. Zugleich verbreitet sich nicht selten ein fader, ekelhafter Geruch. In anderen Zwirnereien sucht man die Luft zu befeuchten, indem man benetzte Tücher aufhängt oder den Boden mit Wasser besprengt. Trotz solchen Vorkehrungen fand man kaum über 50 Sättigungsprozente. An wenigen Orten, z. B. in einer großen Schappespinnerei und einigen umfangreichen Webereien befinden sich Zentralbefeuchtungsanlagen in den gewohnten Konstruktionen. Vereinzelt wendet man Zerstäuber an oder läßt Dampf in die Säle einströmen. Auffallenderweise wurden in einem großen Saal ungeachtet des Bestehens solcher Befeuchtungseinrichtungen bei Regenwetter nur 42 Sättigungsprozente gefunden, ein Beweis für die große Hygroskopizität der Seide. Der richtige Feuchtigkeitsgrad für ihre Verarbeitung soll etwa 60% sein; 70% sollen schon nachteilig auf den Betrieb wirken. An manchen Orten will man überhaupt nichts von Luftbefeuchtung wissen, da man davon ein Kräuseln des Fadens befürchtet. Mit dieser Annahme stimmt freilich schlecht die in einzelnen Jacquardwebereien herrschende Sitte, bei trockener Witterung während der Arbeitspausen den Zettel mit einem feuchten Tuch bedeckt zu behalten. Genaue Beobachtungen scheinen selten zu sein, denn das Vorhandensein von Hygrometern bildet — im Gegensatz zu den meisten Betrieben der Baumwollindustrie — die Ausnahme, obwohl allgemein zuge-

geben wird, daß ein gewisser Feuchtigkeitsgrad der Luft nicht nur zuträglicher für die Arbeiter, sondern auch günstiger für den Betrieb ist.

Ebenso wie die Luftbefeuchtung läßt auch die Sorge für reine Luft viel zu wünschen übrig. Dies hängt sehr mit der Vorliebe der Arbeiter für hohe Temperaturen zusammen und mit der durch den steten Aufenthalt in warmer Luft bedingten Verweichlichung und Empfindlichkeit gegen jeden kühlen Luftzug. Arbeitgeber und Arbeiter wollen es oft nicht begreifen, wie die Luft in einem Lokal als schwer verunreinigt gelten soll, das rein gehalten, von reinlichen Leuten besetzt ist und in welchem weder Materialien verwendet, noch Maschinen gebraucht werden, die einen unangenehmen Geruch verbreiten. Wodurch soll denn die Luft verdorben werden? hört man oft mit ungläubigen Mienen fragen. Doch sträubt sich die große Mehrzahl der Fabrikanten nicht gegen die Anbringung von Ventilations-einrichtungen. Die Zahl der Etablissements, die nur noch die gewöhnlichen Fensterflügel haben und vielleicht auch diese in allzugeringer Zahl, ist eine ganz kleine. In den meisten finden sich Klappfenster oder Glasjalousieen. Nur die Dachfenster lassen sich an manchen Orten gar nicht öffnen oder es ist dies mit großen Inkonvenienzen verbunden. Die meisten Baumeister sehen zuerst auf alles mögliche andere, als auf eine genügende und zugleich bequeme Lüftung. Luftschächte werden nicht oft erstellt, weit häufiger, namentlich in Neubauten, Ventilatoren. Wenigstens 10% aller Betriebe haben solche aufzuweisen. Sie wirken bald Luft eintreibend, bald absaugend; oft ist beides miteinander verbunden. Leider ist oft der Ort der Luftentnahme zu ungünstig für die Gewinnung reiner Luft gewählt oder es sind keine Luftzufuhröffnungen angebracht. Es sind oft riesige Ventilatoren vorhanden, die einen intensiven Luftzug erzeugen, statt daß Absaugung oder Eintreibung zweckmäÙig verteilt sind und auf den ganzen Raum gleichmäÙig wirken. Zu alledem kommt es häufig genug vor, daß solche künstliche Ventilationsvorrichtungen nur zeitweise im Gang erhalten werden, selbst da, wo die ganze Lufterneuerung ausschließlich von der Tätigkeit dieser Apparate abhängt. Was Wunder, daß derartige Uebelstände die künstliche Ventilation bei allen Beteiligten in Mißkredit bringen. Dazu kommt aber noch, daß die Mehrzahl der Arbeiter, wie des Aufsichtspersonals bei jeder Spur von Luftbewegung oder kühler Luft jedes Fenster sorgfältig verschließen, jeden Luftschacht verstopfen, jeden Ventilator

aufser Gang setzen. Das ist in solchem Maß der Fall, daß man wohl sagen kann, man sei des richtigen Effektes irgend welcher Ventilationseinrichtung nur dann sicher, wenn sie dem Einfluß der Arbeiter durchaus entzogen ist.

Diesen Uebelständen ist es zu verdanken, daß die Betriebe der Seidenindustrie in bezug auf Reinheit der Luft nicht höher stehen, als die Stickereien und niedriger als viele verächtlich angesehene Räume der Baumwollspinnerei. Luftuntersuchungen mit dem bekannten Lunge-Zeckendorfschen Apparat ergaben sehr gewöhnlich einen Kohlensäuregehalt von 30/10,000 und darüber, selbst in Lokalen, die als vortrefflich galten und in denen die Nase keinerlei Verunreinigung herauspürte.

Eine Verpestung der Luft durch üble Gerüche kommt in der That in den Fabriken der Seidenindustrie selten vor. In Spinnereien, Windereien und Zwirnereien macht sich etwa der penetrante Geruch der anhaftenden faulenden Coconsabgänge, sowie der Toussahseide geltend. Widerlich ist der bereits erwähnte Geruch verdunstenden Seifenwassers oder, in Appreturen, verschiedener Zersetzungsprodukte. Auch Gas- oder Petrolgeruch, von Motoren oder Beleuchtungsvorrichtungen herrührend, belästigt zuweilen in nachteiliger Weise. Aber dies alles sind doch nur Ausnahmen, die nicht gerade oft vorkommen.

Auch der Staub ist für wenige Seidenarbeiter von erheblicher Bedeutung. Allerdings wird in den Schappespinnereien viel Staub erzeugt und wo man ihn statt am Ort der Entstehung aus der ganzen Saalluft abzusaugen versucht, geschieht es mit wenig Erfolg. In den Zwirnereien erzeugen einige Reibmaschinen, an denen aber nur wenige Arbeiter beschäftigt sind, ziemlich viel Staub und ebenso die wenig zahlreichen Putzmaschinen in Webereien. Nur selten staubt erschwerte Seide ab und dieser Staub ist nur noch ausnahmsweise bleihaltig oder sonst giftig. Weit beträchtlicher ist der Staub von Geweben, die mit Baumwolle bis zu $\frac{3}{4}$ -gemischt hergestellt werden. Er verhält sich selbstverständlich ganz gleich, wie der Staub in Baumwollwebereien.

Die Reinhaltung der Arbeitslokale ist meist eine lobenswerte, an manchen Orten geradezu mustergültige. Der Fußboden wird gewöhnlich in sehr kurzen Fristen gewaschen, der Staub beseitigt. Da die Arbeiterinnen sehr häufig ihre Fußbekleidung zur Arbeit wechseln, wird wenig Staub hereingetragen. Auch die Oberkleider werden sehr gewöhnlich gewechselt. Eigentliche hierfür bestimmte

Garderoben fehlen in der großen Mehrzahl der Fabriken; in Neubauten werden sie verlangt. Ziemlich häufig werden sie durch Kleiderschränke in den Arbeitssälen ersetzt, oder die Eislöcher dienen zum Umkleiden und Aufbewahren der Kleider.

Für die persönliche Reinhaltung sorgen Wascheinrichtungen, die nur sehr selten fehlen. Sehr gewöhnlich findet man laufende Brunnen in den Arbeitssälen; zuweilen wird das Wasser zum Waschen und Trinken zugetragen; am seltensten sind die Leute auf einen Brunnen oder Bach im Hofe oder sonst in nächster Nähe angewiesen.

Bedauerlicherweise ist über die Fürsorge für Badeeinrichtungen nicht so günstiges zu berichten. Kein Dutzend der Betriebe hat Bäder oder Douchen eingerichtet; einige der sonst vortrefflich ausgestatteten sind erst im Begriff es zu thun. Manche verweisen auf die vielen Anlässe zu Fluß- oder Seebädern, die geboten sind und auch fleißig benutzt werden. Viele Dörfer haben in der That durch schön eingerichtete öffentliche Badeanstalten für Badegelegenheit gesorgt. Wo in den Fabriken Bäder oder Douchen eingerichtet sind, zeigt sich zuweilen kein großes Verlangen darnach. Selbst wenn sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist die Benutzung eine spärliche. Aber man hat da, wo die Einrichtungen zweckmäßig sind, die Erfahrung gemacht, daß sie mit jedem Jahre zunimmt und die wohlthätige Wirkung von der Arbeiterschaft freudig anerkannt wird; daß man sich zu den Bädern drängt und sie oft Tage lang zum voraus bestellen muß.

Die Bedürfnisanstalten sind durchgängig in sehr befriedigendem Zustand, obschon Spülung u. dgl. sehr gewöhnlich fehlt, wie dies auf dem Lande sehr erklärlich ist. Die Reinhaltung ist musterhaft. Kaum in 5% der Fabriken wurden gröbere Mängel vorgefunden, meist da, wo italienische oder französische Arbeiter ihre üblen heimischen Gewohnheiten mitbrachten und von denselben auch durch die besten Einrichtungen nicht abzubringen waren. In einzelnen Neubauten sind die Einrichtungen wahrhaft luxuriös getroffen worden. Die gute Instandhaltung gelingt um so leichter, da vorherrschend weibliches Personal vorhanden ist, das selbst sehr darauf hält. Wenn sehr oft die Trennung der Abtritte nach Geschlechtern unterlassen wird, entschuldigt man dies in der Regel durch den Hinweis auf die verschwindend kleine Zahl männlicher Arbeiter.

Aus dem hier mitgeteilten darf wohl mit allem Recht der

Schluss gezogen werden, daß bei wenigen Industrien in so geringem Maß gesundheitsschädliche Einflüsse der Arbeitsräume zu konstatieren sind, wie bei der Seidenindustrie.

III.

Die Arbeit in der Seidenindustrie und die ihr anhaftenden Schädlichkeiten.

Die hier zu besprechende ostschweizerische Seidenindustrie umfaßt eine Reihe von Prozeduren nicht, welche namentlich in bezug auf Gewerbehygiene sonst großes Interesse beanspruchen. Die Verarbeitung der sog. Strusi, d. h. der ersten Abzüge von den Cocons, die in den Filanden bis zum Auffinden des zum Abhaspeln fähigen Fadens gemacht werden, der durchgebissenen und Doppelcocons, kurz des ganzen Materials für die Schappespinnerei beginnt hier erst — mit einer einzigen kleinen Ausnahme — nachdem dasselbe maceriert, gewaschen, geschlagen und gelockert worden ist. Man kauft es als sog. Peignéés. Dann erfolgt erneutes Kämmen und Parallellegen der Fasern. Eine Trommel mit grobzähni gem Beschlag reißt die Fasern auseinander, bildet eine Watte, die von Carden weiter gereinigt, in Streifen, „Bärte“ geteilt, durch besondere Apparate fein gekämmt, sodann gestreckt und ähnlich, wie andere Textilstoffe gesponnen wird. Das so entstandene Gespinnst ist noch nicht glatt und gleichmäßig genug. Es muß erst noch Apparate passieren, in welchen anhaftende Unreinigkeiten und Unebenheiten durch Reiben beseitigt werden. Ebenso werden die vorstehenden Fasern des fertigen Gespinnstes häufig durch Gasieren, d. h. mittels Durchführen durch eine Flamme, entfernt, zu deren Erzeugung bald Leuchtgas, bald Gasolin, bald auch Hydrocarbongas benutzt wird.

Die Arbeit in diesen Spinnereien ist keine besonders anstrengende und wird deshalb größtenteils von weiblichen Personen ausgeführt; aber sie ist eine unbeliebte. Leute im kräftigen Alter sind schwer zu bekommen, viele derselben sind wenig brauchbar und man muß sich vielfach mit Kindern und alten Arbeitern (über 50 Jahre) begnügen, die mit 22, resp. 14,4 % vertreten sind. Verschiedene Prozeduren erzeugen ganz bedeutenden Staub, insbesondere das Fadenputzen. Die Versuche, diesen Staub zu beseitigen, hatten bisher sehr unvollkommenen Erfolg. Weit eher gelingt dies beim Gasieren, das nicht nur einen unangenehmen brenzlichen Geruch verbreitet, sondern auch die Luft mit Rußbestandteilen erfüllt.

Hier aber ist es mit einer allgemeinen Staubabsaugung und Lufterneuerung nicht gethan, sondern es muß durchaus lokale Absaugung stattfinden. Die ersten Reinigungsarbeiten mittels Kratzen erzeugen ebenfalls beträchtliche Mengen Staub und die Luft wird auch dort mit einem für Ungewohnte höchst widerwärtigen Geruch erfüllt, der wohl vorzugsweise den Zersetzungsprodukten seinen Ursprung verdankt, die sich beim Macerieren gebildet hatten.

Alle Arbeiten müssen stehend verrichtet werden oder vielmehr, wenn mehrere Maschinen zu bedienen sind, unter stetem Herumgehen. Auffallend ist, daß dabei, trotzdem die mit Zähnen bewaffneten Apparate leicht verletzen können, und Transmissionen und Räderwerke fast in gleichem Maß vorhanden sind, wie bei der Baumwollspinnerei, die Zahl der beobachteten Verletzungen an Maschinen eine sehr geringe ist. Sie beläuft sich im Durchschnitt mehrerer Jahre und bei Berechnung auch der minimsten Unfälle nur jährlich auf 6,3 mit 138 Tagen Arbeitsunfähigkeit auf 1000 Arbeiter.

Weit einfacher ist die Arbeit in den Windereien, Spulereien und Zwirnereien. Hier handelt es sich nur darum, die Faden von Spulen auf Haspel überzutragen oder umgekehrt oder aber, wie beim Zwirnen, mehrere Faden zu einem einzigen zu vereinen und ihnen dabei eine gewisse Drehung zu geben. Diese Prozeduren werden teils in separaten Fabrikbetrieben vorgenommen, fast immer, soweit es Rohseide betrifft, teils in speziellen Abteilungen anderer Betriebe, besonders Seidenwebereien, teils endlich bilden sie den Gegenstand der Hausindustrie. Es sind fast ausschließlich weibliche Personen, die sich mit diesen Arbeiten beschäftigen. Der Betrieb erfolgt in den Fabriken, mit seltenen Ausnahmen, unter Zuhilfenahme von Motoren. Die erforderliche Körperkraft ist nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei Handbetrieb, eine sehr geringe. Daher die Menge jugendlicher oder alter, kränklicher oder schwächerer Personen, die sich an diesen Arbeiten beteiligen. Da sie zudem leicht zu erlernen sind, sind sie die Zuflucht vieler wenig Leistungsfähigen und sie werden auch in Anstalten gerne betrieben, welche zur Erziehung oder Versorgung jugendlicher oder invalider Personen dienen. Auch die geringsten Arbeitskräfte können hier noch Verwendung finden. Es kommt daher vor, was bei keiner anderen Industrie zutrifft, daß fast $\frac{1}{4}$ aller Arbeiter das 18. Jahr noch nicht überschritten haben und daß nahezu 10 % über 50 Jahre

alt sind. Die 5% männlicher Personen sind gutenteils Aufseher oder Angestellte und Hilfsarbeiter aller Art.

Das Stehen oder Herumgehen ist die Anstrengung, die hier am meisten inbetracht kommt. Ganz schwächlichen weist man gewöhnlich sitzende Beschäftigung an, Sortieren u. dgl. Es giebt auch Hasplereien, in denen man sitzt. Aber bei den meisten Arbeiten dieser Kategorie verzichten die Arbeiter schon deshalb auf das Sitzen, weil sie auf diese Weise viel weniger auszurichten vermögen. Dies ist sehr begreiflich, da z. B. von einer Person oft 30—40 Häspel zu beaufsichtigen sind.

Von Gesundheitsschädlichkeiten bei diesen Arbeiten kann kaum gesprochen werden. Die Luft wird nur da durch Staub verunreinigt, wo Putzmaschinen für die gezwirnte Ware verwendet werden und auch der hierbei erzeugte reichliche Staub kann nur wenige Personen belästigen, da die Maschinen in abgeschlossenen Räumen sich befinden. Unangenehm macht sich auch hier zuweilen der Geruch gewisser Seidenarten (Toussah) geltend, aber eine schädliche Wirkung desselben war noch nie nachzuweisen. Als eine hier und da, namentlich bei Hysterischen, vorkommende Erscheinung mag erwähnt werden, daß der beständige Blick auf die laufenden Häspel Schwindel verursacht und daß deshalb einzelne Personen anders, z. B. in der Putzerei, verwendet werden mußten. Auch das Zwirnen wird, zuweilen wenigstens, als anstrengend für die Augen bezeichnet. Daß Verletzungen selten vorkommen und fast immer unbedeutender Natur sind, ist jedem klar, der die Betriebseinrichtungen kennt.

Die Weberei umfaßt eine Menge von Unterabteilungen und Nebenbeschäftigungen, von denen ein Teil fast ausschließlich dem weiblichen Geschlecht zufällt. Dieses spielt überhaupt bei der Seidenweberei mit 83% die Hauptrolle. Auch hier finden sich sehr viele (16%) Jugendliche, während die Zahl der weiblichen Personen über 50 Jahre eine sehr bescheidene (4,3%) ist. Wenn von den Männern 10% dieses Alter erreicht haben, erklärt sich dies dadurch, daß viele derselben als Aufseher, Hilfsarbeiter etc. sich bethätigen. Auffallend ist die zwar nicht bedeutende, aber doch im Vergleich mit der Baumwollindustrie größere Prozentzahl ausländischer Arbeiter (5,2 statt 2,5%), ein Beweis für die größere Anziehungskraft dieses Industriezweiges.

Viele Seidenwebereien haben einen gewaltigen Umfang; manche zählen 500 und mehr Arbeiter. Viele davon sind neu oder es ist doch ein Teil ihrer Bauten erst in den letzten Jahren

entstanden. Ihr Betrieb umfasst sehr verschiedene Dinge; sie beschäftigen in sehr ungleichen Proportionen einen Teil ihres Personals mit Vorbereitungs- oder Vollendungsarbeiten, mit Hilfsarbeiten aller Art, je nachdem sie mehr oder weniger der Hausindustrie, dem Appreteur etc. überlassen. Beispielsweise finden sich in einem der größten Betriebe neben 42 % Webern, 8 1/2 % Spuler, 18 % Winder, 2 % Trameputzer, 5 1/2 % Andreher, 16 % Zettler, 8 % Hilfsarbeiter verschiedener Art. Die Statistik des Seidenindustrievereins giebt die Gesamtzahl der Häspel, die beim mechanischen Betrieb Verwendung finden, auf fast 45 000 an. Die damit beschäftigten machen die Vorarbeiten für die Herstellung des Zettels, wie für das Weben. Sie zerfallen in die Arbeiten des Blattmachers, Geschirrfassers, Andrehers, Anrüsters, Zettlers, Einziehers etc.; bei manchen Geweben kommt noch die des Kartenschlägers und anderes mehr hinzu. Alle diese Arbeiten erfordern große Genauigkeit und gute Augen. Sie werden mehr oder weniger alle mit Benutzung von Maschinen ausgeführt; manche derselben gelten als recht schwere, anstrengende. So ist die Beanspruchung der Augen beim Einziehen und Andrehen eine recht bedeutende. Zur Bedienung der Zettelmachine genügt oft die Kraft einer einzelnen Person nicht und es muß, wenn auch nicht ständig zwei Personen dafür bestimmt sind, doch eine zweite in Reserve für schwerere Aufgaben gehalten werden. Selbst der Transport von schweren Zetteln hat schon oft zum Ueberheben mit dessen Folgen, z. B. zum Entstehen von Hernien, den Anlaß gegeben, so daß in einzelnen Betrieben Schienengeleise erstellt und Wagen konstruiert worden sind, von denen der Zettel bequem auf das Lager am Webstuhl geschoben werden kann. — Einen Vorzug haben freilich die Arbeiten des Einziehens und Andrehens: sie lassen das Sitzen zu und werden daher oft Arbeiterinnen überwiesen, welche das Stehen nicht vertragen.

Das Weben selbst, woran sich weibliche und männliche Arbeiter beteiligen, doch letztere — abgesehen von der Herstellung schwerer Artikel — in mehrfach geringerer Zahl, wird meist stehend betrieben. Sogar von den Handwebern wird dies meist vorgezogen. Von einem Anlehnen an den Tuchbaum, d. h. an die Welle, auf die das fertige Gewebe aufgewickelt wird, ist beim Stehen selten die Rede und auch beim Sitzen, nach der allgemeinen Aussage der Weber nur bei solchen, die sich eine fehlerhafte Haltung angewöhnt haben. Von einem Druck auf die Organe des Unterleibs, von dem früher so oft gesprochen wurde, will niemand etwas wissen; jeden-

falls kann nur ausnahmsweise davon die Rede sein. Beim Weben auf Handstühlen kommt nun aber noch das Treten und die Bewegungen des Arms, um die Lade und das Weberschiffchen in Gang zu setzen, hinzu; das Sitzen findet in vorüber gebeugter Lage statt. Doch findet sich diese Betriebsweise außerordentlich vereinzelt in Fabriken, während sie im Privathause die Regel ist. In ersteren wird die Jacquardweberei noch am häufigsten von Handbetrieben, wobei immer mit dem gleichen Bein getreten wird, so daß das andere das Körpergewicht einen großen Teil der Zeit fast ausschließlich zu tragen hat; eine Ungleichheit in der Leistung der beiden Extremitäten, die im auffälligen Nachschleifen des einen Beines bei vielen Arbeitern zum Ausdruck kommt.

Trotz der Ermüdung und verschiedenen unangenehmen Folgen des beständigen Stehens sind Vorrichtungen zum Sitzen bei Kraftstühlen ein seltenes Vorkommnis. Nur ausnahmsweise findet man ein Kistchen oder einen kleinen Stuhl unter dem Webstuhl, besondere Sitzvorrichtungen an diesem selbst kommen gar nie vor. Sehr gewöhnlich versieht die gleiche Weberin zwei gewöhnliche Webstühle; sie muß daher hin und her gehen. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, verliert sie beim Sitzen den Ueberblick, es entstehen unbemerkt Fehler im Gewebe, für welche sie zu haften hat. Die Arbeiterinnen, welche das Stehen nicht vertragen, ziehen es deshalb vor, womöglich in der gleichen Fabrik zu einer anderen, sitzenden Arbeit überzugehen und schwangere Frauen bleiben oft lieber bei Hause und lassen sich eine passende, leichte Arbeit dorthin mitgeben. Am öftersten werden Klagen von Bleichsüchtigen oder Blutarmen vernommen, deren untere Extremitäten zuweilen vom langen Stehen anschwellen. Ihre Verwendung bei anderen leichten Hilfsarbeiten ist eben nicht in allen Fällen möglich. Von einer Subluxation der Zehen infolge des Tretens und andern von einzelnen Autoren geschilderten durch das Seidenweben hervorgerufenen krankhaften Erscheinungen an den Unterextremitäten weiß man in unserem Industriegebiet nichts.

Die beim Weben erforderliche Anstrengung läßt es erklärlich erscheinen, daß immer ein weit größeres Angebot von Arbeitskräften für Hilfsarbeiten, als für die Weberei selbst besteht. Allerdings wird bei der Zuteilung der Arbeit sehr auf das Maß der Anstrengung gesehen. Während bei den Kraftstühlen die Besorgung von zweien durch eine Arbeiterin allgemein üblich ist, ja bei ganz leichten Artikeln drei, sogar in seltenen Fällen vier der gleichen Arbeiterin

übergeben werden, beschränkt man sich bei gewissen viel Aufmerksamkeit oder Anstrengung erfordernden Artikeln auf einen Stuhl. Ja mit der Herstellung von gewissen Geweben, wie z. B. Sammet, findet man nur männliche Arbeiter beschäftigt. In manchen Betrieben trifft man Reservearbeiterinnen, welche Stühle übernehmen, wenn aus irgend einem Grund die Arbeitskraft einer Person nicht ausreicht. Ebenso wird den Lehrlingen in den ersten vier Wochen oder noch länger nur ein Stuhl anvertraut.

Dafs ein richtiger Seidenweber seine Augen sehr anstrengen und seine Aufmerksamkeit gespannt auf seine Arbeit richten mufs, wenn er ein gutes Produkt liefern will, ist klar. Er bedarf sehr oft der Brille, um seiner Aufgabe zu genügen. Jedenfalls ist diese Anstrengung von gröfserer Bedeutung, als die weit öfter besprochene Erschütterung des Fußbodens, die aber selten von Belang ist, aufer in alten, leicht gebauten Fabriken oder aber noch mehr bei sehr schweren Artikeln.

Auch eine andere Schädlichkeit, die sich bei der Baumwollweberei sehr gewöhnlich bemerkbar macht, der Staub, tritt bei den Seidenwebern nur ausnahmsweise auf, wie schon früher angeführt wurde, bei starker Chargierung der Seide oder starkem Baumwollzusatz. Es giebt aber gewisse Wege, auf denen der Staub zu ganz besonders schädlicher Einwirkung auf die Weber gelangt. Hierher gehört besonders die rasche, saugende Bewegung, womit der Faden einer Spule durch die seitliche Oeffnung des Weberschiffchens durchgezogen wird und durch die das Eindringen des im Schiffchen angesammelten Staubes in die Luftwege ungemein begünstigt wird. Glücklicherweise hat man in neuester Zeit Mittel und Wege gefunden, dieses Fadenansaugen entbehrlich zu machen. Als ganz besonders nachteilig gilt der Staub der Sammetschneiderei; doch scheint dies mehr von den alten Methoden des nachträglichen Aufschneidens der vom Eintragsfaden gebildeten Schlingen, als von dem von der Maschine selbst während des Webens bewirkten Zerschneiden zu gelten. Dagegen hat bis vor wenigen Jahren ein Staub zu wenig Beachtung gefunden, auf dessen Giftigkeit man doch schon vor manchem Jahrzehnt hingewiesen hatte. Die Gewichte nämlich, dünne lange Stäbchen, mit denen die Litzen beschwert sind, welche die Kettenfäden der Jacquardstühle tragen, bestanden früher aus Blei. Sie hängen oft in der Zahl von mehreren Tausenden an einem Webstuhl dicht nebeneinander; die einen werden gehoben, die anderen gesenkt und

bei diesem Auf- und Absteigen kommt es leicht zu gegenseitiger Berührung und Reibung, die zur Abstösung feinsten Bleipartikel oder zartester Bleilamellen führt. Vom Luftzug emporgetragen, vom vibrierenden Bretterboden empor geschwemmt oder sonst auf verschiedenste Weise gelangt dieser Staub überall hin, auf die Gerüste der höchsten Webstühle, auf freiliegende Deckengebälke, selbst in obere, durch einen undichten Fußboden getrennte Räume. Das Blei konnte in solchem Staub nicht nur leicht nachgewiesen, sondern sogar in Klümpchen daraus gewonnen werden. Glücklicherweise ist die Verwendung dieser Bleigewichte in Fabrik- und Hausindustrie untersagt worden, nachdem eine ganze Reihe dadurch erzeugter Bleivergiftungen amtlich konstatiert worden.

Die fertigen Gewebe machen oft noch eine Reihe von Nacharbeiten erforderlich. Die am allgemeinsten vorkommende ist das Putzen, d. h. die Entfernung von allerlei Unreinigkeiten, Knoten und so fort, welche die gleichmäßige Fläche des Stoffes unterbrechen und verunstalten — eine Arbeit, womit sich nur weibliche Personen, worunter sehr viele ältere, befassen. Die große Zahl der Brillenträgerinnen legt Zeugnis dafür ab, welche große Anforderungen diese Arbeit an die Augen stellt. Aber auch Fett- und andere Flecken müssen oft entfernt werden. Unter den hierzu verwendeten Stoffen spielt besonders der Amylalkohol eine bedeutende Rolle. Er erfüllt oft die Atmosphäre der zu dieser Prozedur benutzten Zimmer so, daß jeder Ungewohnte sofort das größte Unbehagen, Druck im Kopf und Beklemmung empfindet. An der nötigen Ventilation läßt man es in diesen Räumen oft genug fehlen.

In die Reihe dieser Prozeduren fällt auch das Reiben der Stoffe, das durch Maschinen ausgeführt wird, welche sehr rasch und kräftig eine Art Fächer über das Gewebe hinstreichen lassen, die nicht nur Ungleichheiten des Gewebes egalisieren, vorstehende Unebenheiten entfernen, sondern ihm auch eine größere Geschmeidigkeit verleihen. Es kann dadurch sowohl ein belästigender Staub erzeugt, als auch mechanische Gefährdung herbei geführt werden.

Eine zweite Gruppe wichtiger Zweige der Seidenindustrie machen die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur der Seide aus, deren Betriebe in den letzten Jahren an Umfang und Leistungsfähigkeit außerordentlich zugenommen haben. Früher in hohem Maße von ausländischem Personal abhängig, hat sie eigene Leute herangebildet, so daß kaum $\frac{1}{20}$ ihrer Arbeiterschaft aus Fremden besteht, ein noch kleinerer Prozentsatz also, als bei der

Weberei. Ihre ganze Ausrüstung hat sich sehr vervollkommnet und namentlich auch die baulichen Einrichtungen haben mit allem Uebrigen Schritt gehalten.

Die Seide wird meist gefärbt oder doch gebleicht. Diesen Prozeduren geht aber meistens eine Entfernung des Pflanzengummi, des sogenannten Bastes voraus. Einige wenige Gewebearten werden aus Rohseide hergestellt, die nicht im mindesten degummiert, sondern nur gewaschen worden ist. Für andere wird Souple verwendet, d. h. eine Seide, welcher man ihren Gummigehalt nur zum Teil entzogen hat. Sie wird zu diesem Zweck mit einem Gemenge von Salz- und Salpetersäure behandelt. Wo der Gummi ganz entfernt werden soll, kommen alkalische Bäder, gewöhnlich Seifenbäder, zur Anwendung, auf die dann Waschen mit Wasser und Säurebäder folgen.

Alle diese Verfahren werden auf Seide in Strängen angewendet und meist wird sie auch in dieser Gestalt gefärbt. Doch kommt auch das Färben „am Stück“ d. h. am Gewebe vor. Dem Färben geht aber das Bleichen voran, das in sehr verschiedener Weise ausgeführt wird. Früher war das Bleichen mit schwefliger Säure in Gasform üblich. Die Seide wurde in Räume gehängt, in welchen Schwefel verbrannt wurde. An Stelle dieses Verfahrens ist immer häufiger das Bleichen mittels Wasserstoffsperoxyd und Wasserglas getreten. Die beim Schwefeln der Seide entstehende Sprödigkeit wird durch Souplieren, d. h. Kochen mit einer Weinsteinlösung beseitigt.

Nun erst beginnt das Färben mit seinen so verschiedenartigen Operationen. In hygienischer Beziehung spielen dabei die Mineralsäuren und ätzenden Metallsalze die wichtigste Rolle und unter den letzteren wieder das Zinnchlorid, Zinnchlorür und Ammoniumzinnchlorid oder Pinksalz. Gleichzeitig mit dem Färben findet auch häufig das berüchtigte Erschweren statt. Während es in vielen Fällen nur etwa den Gewichtsverlust beim Degummieren ersetzen soll, wird hier und da in gewinnsüchtiger Absicht das Gewicht um 400 % und mehr, angeblich sogar 700 % vermehrt. Zum Glück besteht es seltener mehr darin, daß man Bleiverbindungen auf die Seidenfaser sich niederschlagen läßt, als daß man zu diesem Zweck Verbindungen von Phosphorsäure und Kieselsäure mit den Zinnsalzen benutzt. Auch hat das Maß der Erschwerung ungemein abgenommen. Die meisten Färber und Fabrikanten der Ostschweiz haben sich vertraglich verpflichtet, ein gewisses bescheidenes Maximum

bei farbigen Stoffen nicht zu überschreiten oder überschreiten zu lassen. Strenge Kontrollmassregeln und schwere Konventionalbußen sollen die Innehaltung des Vertrags sichern. Schwarze Seide ist allerdings nicht eingeschlossen und soll noch bis zu 200 % erschwert werden. Die allgemeine Ermässigung des Prozentsatzes ist namentlich dem Umstand zu verdanken, daß die Ware infolge allzustarker Erschwerung nach kurzer Zeit unbrauchbar wird, was den Seidenfärbern schon enorme Schadenersatzforderungen zugezogen hat und die ganze Fabrikation zu diskreditieren begann. Vielleicht wirkte auch die bei starkem Erschweren eintretende leichte Selbstentzündbarkeit der Seide mit, welche bei gewissen Verfahren sich so steigerte, daß selbst die Eisenbahnen den Transport verweigerten oder daß die Ballen telegraphisch avisiert und sofort von der Bahnstation abgeholt werden mußten.

Eine Reihe von Manipulationen nur mechanischer Natur sind mit der Färberei verbunden, zum Teil solche an Maschinen, wie z. B. das Ringen und Strecken der Seidenstränge, um der Seide mehr Glanz zu verleihen, das Ordnen und Knüpfen der Stränge, ihr Aufhängen in den Trockenräumen und dergleichen mehr, letzteres Arbeiten, an denen sich vorzugsweise das in Färbereien so schwach vertretene weibliche Geschlecht beteiligt.

Daß die Arbeiter in den Färbereien den verschiedenartigsten schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, ist der kurzen Uebersicht über die Betriebsweise zu entnehmen. Wasserdämpfe in großer Menge erfüllen die Luft; in sehr vielen Lokalen verdichten sie sich zu dichtem Nebel, der die Gegenstände nur in nächster Nähe erkennen läßt. Sie begünstigen ungemein das Entstehen von Unfällen, sind aber auch dem Betrieb hinderlich. Man hat durch Eintreiben warmer Luft, durch doppelte Wände, doppelte Dächer oder Dachfenster und Erwärmung des Zwischenraums immer öfter und mit immer besserem Erfolg Abhilfe zu schaffen gesucht.

Schlimmer sind die Säuredämpfe, die in den Färbereien entstehen. Die Schwefelräume werden allerdings längere Zeit offen gehalten, ehe sie zum Herausnehmen der Seide betreten werden, allein da schon ein sehr geringer Gehalt an schwefeliger Säure, besonders bei Ungewohnten, gesundheitsschädigend wirkt, genügt diese Lüftung oft bei weitem nicht. Es ist deshalb sehr willkommen zu heißen, daß in neueren Anlagen eine Verbindung mit dem Hochkamin angebracht oder durch Luftinjektoren eine rasche Lüfterneuerung bewirkt wird. Zu Todesfällen hat die Einatmung der

nitrosen Gase geführt, welche aus der sogenannten Souplebeize, einer Mischung von Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure, sich entwickeln. Die Verhütung des Brechens der Glasballons, des Verschüttens von Säure etc. ist daher in den letzten Jahren Gegenstand großer Aufmerksamkeit geworden.

Von Staub werden die Färber kaum je belästigt. Weit eher helfen sie eine nicht unbedenkliche Staubbelästigung für andere Seidenarbeiter durch ihr Erschweren vermehren. Dagegen leiden sie unter vieler Feuchtigkeit. Mag der Fußboden noch so gut konstruiert, für Ablauf der Flüssigkeit noch so sehr gesorgt sein, der Boden der Färbereien wird doch größtenteils nafs sein. Die üblichen Holzschuhe lassen jedoch direkte daher rührende Nachteile vermeiden. Dagegen kommen auch sonst Durchnässungen häufig genug vor und sind namentlich in der kalten Jahreszeit fatal genug. Nicht selten sind es aber Verbrühungen, welche durch das siedende Wasser hervorgerufen werden, mit dem der Arbeiter stets zu thun hat. Schlimmer noch sind Verätzungen durch Säuren, die beim Umgießen derselben aus den Ballons ziemlich häufig vorkommen und manchmal die Augen schwer schädigen. Sie und allerlei ätzende Substanzen veranlassen leicht nicht nur ein Wundsein der Hände, sondern auch intensive Ekzeme, eine Gefahr, gegen die sich die Färber durch Einfetten der Hände und weit wirksamer durch Tragen von Kautschukhandschuhen zu schützen suchen. Dafs endlich maschinelle Gefahren aller Art vorkommen, ist bei der großen Zahl von Transmissionen, Getrieben und Apparaten aller Art klar. Vor allem sind in dieser Beziehung die Walzenapparate (Kalandern, Trockentrommeln etc.) hervorzuheben, sowie die Schwingmaschinen, in die ein Ausgleitender oder Fallender so leicht geraten und schrecklich verletzt werden kann.

Wenn früher die Seidenfärbereien auch auf die Nachbarschaft und namentlich auf benachbarte Gewässer durch ihre Abgänge einen schlimmen Einfluß übten, ist dies heute ganz anders geworden. Das Oel der Seifen, das Zinn der Zinnsalze, das blausaure Kali aus dem Berlinerblau wird aus den Abgängen — und zwar mit großem ökonomischen Vorteil — zurückgewonnen; die Abgänge sind viel unschuldigerer Natur, als vor Zeiten.

Neben der Färberei hat auch die Seidendruckerei in neuester Zeit sehr an Umfang gewonnen, zum Teil in Betrieben, welche sich gleichzeitig mit dem Druck auf Baumwolle oder Wolle beschäftigen. Die Tücher werden während dem Drucken nicht ver-

schoben, sondern bleiben auf langen Tischen ausgebreitet liegen. Infolgedessen entfällt auf den einzelnen Arbeiter ein sehr großer Luftraum. Die in kleinen Mengen verbrauchten Farben, meist sehr unschuldiger Natur, belästigen nicht und ihre Verdunstung erfordert keine hohen Temperaturen. Einzig bei gewissen Reservagen, die mit Harzen gemengt sind, kann ein sehr erheblicher Pfeiffenerdenstaub verursacht werden, indem man diese auf die klebrigen bedruckten Stellen aufstäubt, um das Zusammenkleben zu verhindern und dann das überschüssige Pulver wieder abschüttelt.

Die Seidengewebe gelangen schliesslich zur Appretur, um da einer Reihe von Operationen unterworfen zu werden. Durch die einen sollen sie mehr Glanz und Glätte, durch andere vermehrte Steifheit oder Weichheit erlangen, durch noch andere mit aufgedruckter Zeichnung versehen werden und so fort. Zu diesem Behuf werden manche Stoffe über Gasflammen geführt, um hervorstehende Fasern wegzusengen. Andere passieren warme oder kalte Walzen, um geglättet zu werden, oder auch gravierte, um Pressungen zu erhalten. Noch andere Stoffe werden in wechselnder Lage mit glattem Karton geprefst. Hier wird ein Gewebe befeuchtet und dann über heisse Metallplatten oder Wagen voll glühender Kohle hingeführt, um es rasch zu trocknen und eine gewisse Sprödigkeit zu erzielen, dort wird dasselbe durch Auftragen von Gummilösung und rasches Trocknen derselben erreicht, dann aber mittels Durchführen zwischen sogenannten Brechwalzen die erzielte Steifigkeit wieder teilweise beseitigt. Hohe Temperaturen finden sich in den meisten dieser Räume. Nicht selten ist ihre Luft durch zersetzten Appret oder Zersetzungsprodukte von Fetten verunreinigt oder auch durch die von den vielen Flammen erzeugte Kohlensäure oder gar das Kohlenoxydgas der Kohlenwagen. Das Gasieren hilft ebenfalls zur Luftverderbnis mit. Reichliche Ventilation allein kann schwere Uebelstände vermeiden. Die mechanischen Gefährden sind eine Wiederholung derjenigen, die bereits bei Besprechung anderer Zweige der Seidenindustrie erwähnt worden sind.

IV.

Arbeit und Ruhe der Fabrikarbeiter.

Für die Arbeitsdauer, sowie die Pausen der Fabrikarbeiter ist das schweizerische Fabrikgesetz maßgebend. Es schreibt einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden vor. Doch ist man in

einer großen Zahl von Betrieben darunter gegangen. Im Jahre 1895 hatten nur noch 77,1% der Seidenarbeiter die vollen 11 Stunden, vom Rest die meisten 60 Stunden pro Woche. Von den Färbern hatte ein Fünftel, von den Appreteuren niemand mehr 11 Stunden, während von den Seidenwebern erst ein Elftel kürzere Zeit arbeitete von den Zwirnern gar niemand. Selbst mit 9 Stunden Arbeit ist in einer Seidenweberei der Versuch gemacht worden, aber er wurde wieder aufgegeben; der 10-Studentag dagegen hat Aussicht, auch weiteren Eingang zu finden.

Das Fabrikgesetz gestattet nun freilich, daß mit amtlicher Bewilligung auch mehr als 11 Stunden gearbeitet werde. Diese Ueberzeitbewilligungen sind nun oft als ein allgemein übliches Mittel zu völliger Umgehung des Maximalarbeitstages hingestellt worden. Sehr mit Unrecht. Wohl wurden solche Gestattungen in manchen Jahren mehr als einem Drittel, selten weniger als einem Viertel aller Betriebe zuteil; es wurden auch selten einmal ungebührlich langedauernde, solche bis zu 150 Tagen und noch mehr erteilt. Wenn man aber berechnet, um wie viele Prozente die Gesamtarbeitszeit der Seidenarbeiter verlängert wurde, findet man Beträge von 0,56% bis herunter zu 0,02% in den letzten Jahren. Auf den Kopf des einzelnen Arbeiters traf es vor zehn Jahren, zur Zeit der reichlichsten Bewilligungen, zwischen 18 und 19 Zuschlagsstunden im Jahre, in den letzten Jahren noch 0,8 bis 1,34. In ähnlichen Proportionen nahm auch die Zahl der Arbeiter ab, auf welche sich die Bewilligungen erstreckten. Sie sank von 40, selbst von 50% aller Arbeiter auf 20, 11, selbst 6%. Dazu kommt noch, daß etwa 35% aller Ueberstunden von Färbern und Appreteuren, also erwachsenen männlichen Arbeitern geleistet worden, obschon diese kaum mehr als $\frac{1}{7}$ aller Seidenarbeiter ausmachen. Die tägliche Dauer der Ueberzeit beträgt für Frauen und Kinder sehr selten mehr als eine Stunde, die Dauer der einzelnen Bewilligung erstreckt sich in seltenen Ausnahmefällen über 1 Monat. Die Erlaubnis wird in der Hälfte der Fälle für pressante Arbeit erteilt.

Von Nacht- und Sonntagsarbeit sind jugendliche Arbeiter und das ganze weibliche Geschlecht unbedingt ausgeschlossen; sie kommen aber auch bei den Männern — Notarbeiten ausgenommen, — ungemein selten vor. Die Frauen, welche eine Haushaltung zu besorgen haben, erfreuen sich einer weiteren Begünstigung, indem ihnen eine auf anderthalb Stunden verlängerte Mittagspause gewährt werden muß. Von diesem Recht wird aber relativ selten

viel weniger als in der Baumwollindustrie, Gebrauch gemacht. Der naheliegende Grund hierfür liegt darin, daß nur eine geringe Minderzahl der Arbeiterinnen einen Haushalt zu besorgen hat. Dies gilt namentlich vom Land. Es mag auch der Hauptgrund sein, warum die Arbeiterinnen sich so kühl gegen die Freigabe des Samstag-Nachmittag verhielten, als diese angeregt und deshalb Umfrage unter den Arbeiterinnen gehalten wurde. Dazu trug aber auch bei, daß in vielen Betrieben Frauen die nachgesuchte Bewilligung zum früheren Arbeitsschluß behufs Besorgung der Hausgeschäfte unbeanstandet erhalten.

Neben der Mittagspause, für welche das Gesetz mindestens eine Stunde vorschreibt, werden Vor- und Nachmittagspausen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde bei den Färbern für unentbehrlich gehalten. Allgemein werden sie zu Zwischenmahlzeiten benutzt, die aber auch der Seidenarbeiter überhaupt, selbst bei 10stündiger Arbeit nicht missen kann. Diese Pausen werden stets von der Arbeitszeit abgerechnet; nur die Zeit wirklicher Thätigkeit wird bei Berechnung derselben in Betracht gezogen.

In wie weit nach Ablauf dieser gesetzlich geregelten Arbeitsstunden für die Arbeiterin wirkliche Ruhe eintritt, ist schwer zu sagen. Jedenfalls erfreut sich derselben die Hausmutter nicht, wie bei jeder Fabrikarbeit. Daß aber auch Mädchen, selbst alte Frauen nach Verlassen der Fabrik nicht unthätig bleiben, ist anzunehmen, insbesondere wo landwirtschaftlicher oder Handwerksbetrieb im gleichen Haushalt vorkommen. Ueber die jüngere Generation wird freilich oft genug geklagt, daß sie sich mehr zu pflegen verstehe, als früher und vor allen häuslichen und besonders vor landwirtschaftlichen Arbeiten zurückscheue.

Dies alles entzieht sich genauerer Beurteilung. Hat doch selbst eine ausgedehnte amtliche Enquete, die wegen der Einführung des vorhin erwähnten früheren Samstagfeierabend veranstaltet wurde, so widersprechende Schilderungen gebracht, daß man sich kein richtiges Bild von diesen Verhältnissen zu machen vermochte. Was die Männer anbetrifft, ist nach Schluß der Fabrik von einer ernstlichen Arbeit keine Rede mehr, wo nicht ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb neben der Fabrikarbeit her geht. Dagegen darf für sie und noch mehr für die Frauen nicht außer acht gelassen werden, wie so viele Seidenarbeiter zwei bis viermal im Tag große Distanzen von der Wohnung bis zur Fabrik zu durchlaufen haben. Gerade die häufige Verbindung von Industrie und Landwirtschaft,

die bei keiner anderen Industrie in höherem, selten in so nohem Maß vorkommt, das vorherrschende Bestreben nach einem eigenen Heim, der Wunsch, die eigene Familie nicht zu verlassen, läßt einen solchen weiten Weg zur Fabrik ungemein oft als unvermeidlich erscheinen. So kommt es gar nicht selten vor, daß selbst Mädchen anderthalb, selbst zwei Stunden Weges jeden Tag zu machen haben. Damit erleidet die wirkliche Ruhezeit eine bedenkliche Verkürzung und es ist verwunderlich, daß nicht solche Personen am meisten nach einer Verkürzung der Arbeitszeit rufen. Verschiedene Arbeitgeber haben sich übrigens bemüht, da, wo Eisenbahnen und ähnliches zur Verfügung stehen, Arbeiterzüge zu erwirken und durch Verträge oder eigene Leistungen die Auslagen für den Transport auf ein möglichst geringes Maß oder auch auf Null zu reduzieren.

V.

Die Hausindustrie.

Den Umfang der Hausarbeit in der Seidenindustrie genau anzugeben, ist schon deswegen unmöglich, weil er ein außerordentlich schwankender ist. Er schwankt je nach dem Geschäftsgang im allgemeinen, je nach der herrschenden Mode, nach der Jahreszeit und nach dem Gang der anderen, namentlich der dem weiblichen Geschlecht zugänglichen Industriezweige. Er schwankt je nach den Löhnen, die gezahlt werden und der Konvenienz, die besteht, sich einer anderen Hausindustrie, wie etwa der Stickerei oder der Strohflechterei zuzuwenden.

Nur eine sorgfältige Gewerbezahlung wird für einen bestimmten Moment zuverlässige Zahlen beizubringen vermögen, jedenfalls aber nur für kurze Dauer.

Die Züricher Seidenindustriengesellschaft hat sich bemüht, möglichst genaue Daten über die Zahl der für ihre Mitglieder beschäftigten Hausarbeiter zu gewinnen, Zahlen, die für den hier in Betracht kommenden Bezirk von größter Bedeutung wären. Sie ist zu den pag. 5 für die Hausindustrie angegebenen Zahlen gelangt. Dabei ist aber zu bemerken, daß die einzelnen Betriebe die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen nie oder selten genau kennen. Dieselbe Person arbeitet oft abwechselnd für verschiedene Geschäfte, eine Doppelzählung kommt also leicht vor. Durch die Zählung der Webstühle, Zettelrahmen etc. ist wohl noch am ehesten ein solcher Irrtum vermieden worden, obwohl auch oft vorkommt,

dafs dieselbe Person mit verschiedenen Arten von Thätigkeit in der Seidenindustrie sich befaßt.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Hausarbeiter ausserordentlich zugenommen. Die gegenwärtige Mode, welche z. B. den Taffet sehr bevorzugt, ist ihr günstig. Es gibt ganze, sonst industriearme Bezirke, wo fast in jedem Haus ein Seidenwebstuhl steht oder eine Hilfsarbeit der Seidenweberei sich vollzieht. Selbst wohlhabende Bäuerinnen betreiben solche Arbeiten. Viele ältere Frauen hören auf, sich an der Feldarbeit zu beteiligen und suchen hier Zerstreung und bescheidenen Erwerb. Das Seidenwinden ist namentlich eine sehr gesuchte Arbeit, teilweise auch das Putzen (Noppen) der fertigen Stücke. Weberinnen sind weit weniger leicht zu finden, da die Arbeit anstrengender ist.

Vor einer Reihe von Jahren prophezeite man unter dem Eindruck der raschen Zunahme der mechanischen Webstühle, den allmählichen Zerfall der Hausindustrie. Heute denkt man anders. Von den Arbeitern wendet sich zwar mancher lieber der Fabrikindustrie zu. Der Erwerb ist hier viel gleichmässiger, meist höher, das Arbeitslokal angenehmer, die Gesellschaft lockt auch manchen an, und wieder andere wollen sich neben dem industriellen Erwerb nicht gerne noch mit Hausgeschäften plagen oder gar in der Landwirtschaft helfen. Sie scheuen diese nicht nur der Mühe wegen, sondern auch, weil durch solche Arbeiten die Hände rau, zur Seidenarbeit ungeeignet werden und weil sie spüren, dafs sie nach zeitweisem Aufgeben derselben ungelenkiger für einige Tage werden. Dafs oft die Eitelkeit mit eine Rolle spielt, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Die Fabrikanten sind zum Teil auch der Hausarbeit abgeneigt geworden — aus verschiedenen Gründen. Die Zuverlässigkeit in bezug auf die Innehaltung der Ablieferungsfrist ist eine sehr geringe, namentlich bei denen, deren Haupterwerb der Landbau ist. Schlechte oder unreinliche Arbeit ist nicht selten. Hier und da wird Seide veruntreut. Das gelieferte Rohmaterial wird durch Lagerung in feuchten Räumen erschwert, um bei der Abgabe doch das richtige Gewicht aufzuweisen. Doch sollen derartige Betrügereien in früheren Jahren öfter vorgekommen sein als heute.

So sind viele Fabrikanten sehr zurückhaltend mit der Aushingabe von Arbeit an die Handarbeiter geworden. Manche geben sie aus an Leute, die früher in ihrer eigenen Fabrik gearbeitet, deren Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit sie kennen gelernt, „die sie selbst

im Beruf erzogen haben“. Andere geben nur schlechtere Arbeit aufer die Fabrik. Hauswinder z. B. erhalten immer die mehr oder weniger zerzauste Seide, deren Verarbeitung in der Fabrik zu viele Zeit beansprucht. Wieder andere Arbeitgeber werden zur Aufgabe oder doch zur Reduktion der Zettlerei von Hand gezwungen, weil die Arbeiter die auf mechanischem Weg angefertigten Zettel vorteilhafter finden und die Annahme der andern verweigern. Dieser Umstand hat in neuester Zeit zu einer Menge Neu- oder Anbauten für die Aufstellung von Zettelmaschinen den Anstofs gegeben.

Aber trotz alledem hat die Hausarbeit einen enormen Umfang behalten. Die Fergger jagen sich zeitweise gegenseitig das Arbeitspersonal ab. Es gibt auch Arbeiten, die weit besser und vorteilhafter von den Hausindustriellen gemacht werden sollen, ja solche, von denen man annimmt, daß sie nur in den „Webereien“ resp. Webkellern der Heimarbeiter mit ihrer feuchten, kühlen Luft richtig hergestellt werden können; oder für die man noch keinen geeigneten mechanischen Webstuhl besitzt. Wo man der Reinlichkeit und Sorgfalt der Weber nicht ganz sicher ist, werden mit Vorliebe dunkle Sachen zur Verarbeitung ausgegeben, die weniger leicht Schaden leiden.

In ihrer ungeheueren Mehrzahl sind die Heimarbeiter der Seidenindustrie weiblichen Geschlechts. Es sind Mädchen, nicht nur aus armen, sondern auch aus ganz gut situierten Familien, Töchter von Bauern und Handwerkern. Solche, die zu schwach sind für landwirtschaftliche Arbeiten, überflüssige Arbeitskräfte finden hier gute Verwendung. Manche helfen im Sommer auf dem Land und betreiben nur im Winter oder bei schlechtem Wetter industrielle Arbeit. Junge Hausmütter, die früher in der Fabrik gearbeitet, bleiben zu Hause, wenn ein oder ein paar Kinder erschienen, besorgen den Haushalt und verdienen nebenbei ein bescheidenes Stück Geld. Aeltere Frauen, denen Fabrik- oder Feldarbeit zu beschwerlich geworden, beschäftigen sich mit leichter Heimarbeit. Oft werden auch andere Familienglieder mit zur Arbeit herangezogen. So kommt es vor, daß Kinder neben der Schule den Weberinnen spulen. Andere — meist Mädchen, selten Knaben — werden schon vom 12. Jahre an, d. h. sobald sie die Alltagsschule verlassen, zum Weben angehalten. Sehr oft betreiben sie freilich diese Arbeit nicht regelmäßig, sondern sie lösen die Mutter oder eine ältere Schwester ab, um ihr Zeit zur Bereitung der Mahlzeit oder zu anderen häuslichen Verrichtungen zu verschaffen. Diese Beteiligung

an der hausindustriellen Arbeit hat aber doch nicht von ferne den Umfang gewonnen, wie in der Stickerei und wo sie vorkommt, beansprucht sie unendlich viel weniger Zeit und Kraft der Kinder. Sie hat deshalb auch nicht so oft zu Klagen Anlaß gegeben. Dafs auch Fabrikarbeiterinnen nebenbei noch an der Hausindustrie sich beteiligen, soll ziemlich selten vorkommen. Die meisten Fabriken geben ihren Arbeiterinnen gar keine Arbeit mit. Wohl kann es vorkommen, dafs diese nach ihrer Heimkehr aus der Fabrik Hausgenossen mit Heimarbeit etwas nachhelfen; ja es sind Fälle konstatiert, wo der Ertrag der Heimarbeit einer Fabrikarbeiterin sich fast ebenso hoch belief, als der Verdienst in der Fabrik. Dies sind aber Ausnahmefälle, die allgemeines Aufsehen erregten. Gleichzeitige landwirtschaftliche und industrielle Arbeit verträgt sich nicht wohl miteinander. Selbst die Anwendung von Glycerin vermag es nicht zu verhüten, dafs die Hände zu hart und rissig für Seidenarbeit werden, wenn sie Tage lang Hacke oder Rechen geführt haben.

Dafs die Arbeitsdauer der Heimarbeiter sehr gewöhnlich eine sehr lange ist, läfst sich nicht bestreiten. In mancher Ortschaft kann man vernehmen, wie schon morgens 5 Uhr der Schlag des Seidenwebstuhles in zahlreichen Häusern beginnt und mit wenig Unterbrechungen bis abends 9, ja 10 Uhr andauert. Im Winter ist zudem bei Frauen, welche Tags eine Haushaltung zu besorgen haben, die industrielle Arbeit fast durchweg Nachtarbeit, eine Arbeit, die oft genug in später Stunde ihr Ende nimmt. Auch Sonntagsarbeit kommt nicht gar selten vor, besonders solche, die ohne alles Geräusch verrichtet werden kann. Zu mancher Angabe über ziemlich hohe Lohnbeträge bemerkten die Arbeitgeber selbst, dafs sie nur bei angestrengter, sehr lange dauernder Arbeit erreicht worden seien. Nicht selten zwingen sie ihr Arbeiterpersonal dazu, durch Ansetzung zu kurzer Lieferfristen, die nur bei höchster Anspannung aller Kraft Tag und Nacht hindurch inne gehalten werden können.

Es braucht wohl nicht ausdrücklich gesagt zu werden, dafs die Beschaffenheit der Lokale, in welchen die Heimarbeit ausgeführt wird, grossteils sehr zu wünschen übrig läfst. Die dumpfigen Webkeller, in denen ehemals die Baumwollweber hausten, bilden zwar sehr ausnahmsweise den Aufenthalt der Seidenweber. Die ganze Arbeit an der Seide vollzieht sich meist in trockenen, warmen Stuben. Aber die Lokale sind sehr gewöhnlich niedrig und eng, ein grosser Teil des Raumes wird von dem darin aufgestellten Web-

stuhl, zuweilen selbst von zweien beansprucht, besonders wenn auf den großen Lyonerstühlen gewoben wird. Von Reinhaltung der Luft ist nicht viel zu spüren. Die Tagesbeleuchtung ist meist genügend, denn man wählt für Webstuhl oder andere Apparate des Seidenarbeiters notgedrungen die hellste Stelle — oft sehr zur Unbequemlichkeit der übrigen Familienglieder. Die künstliche Beleuchtung wird fast ohne Ausnahme durch Petrollampen bewirkt, die meist gut sind, zuweilen aber auch, wie die Seidenfergger erzählen, so, daß man sich wundert, wie die Leute dabei sehen.

Die Reinlichkeit ist wohl bei keiner anderen Industrie so groß, wie bei den Heimarbeitern der Seidenindustrie. Das zu verarbeitende Material und die Art der Arbeit nötigt dazu, doch giebt es auch der Unreinlichen zur Genüge. Schmutzige, ungelüftete, von Tabak- und Petroldampf verpestete Stuben wechseln ab mit solchen, wo alles blank und geordnet, wohlgelüftet und durch zierliche Nipp-sachen und Blumen in der Stube oder vor den Fenstern wohnlich und behaglich gemacht ist. Die benutzten Maschinen findet man sehr häufig während den Arbeitspausen mit einem reinen weißen Tuch bedeckt, während sie freilich anderwärts hinter allerlei Gerümpel versteckt sind. Die Leute selbst sehen nach dem Urteil verschiedener Angestellter, welche täglich in die Wohnungen der Heimarbeiter kommen, nicht so reinlich aus, wie die Fabrikarbeiter, aber auch nach ihrem Urteil stehen ihre Wohnungen nicht hinter denen der letzteren zurück. Dazu mögen gerade die öfteren Besuche dieser Angestellten — Fergger, Anrüster etc. — beitragen; ja es giebt sogar Geschäfte, wo die Aneiferung der Arbeiter zu möglichster Reinlichkeit ausdrücklich zu deren Obliegenheiten bei den Besuchen gehört.

IV.

Löhne. Oekonomische Verhältnisse der Arbeiter.

Die Seidenindustrie der Ostschweiz hat mit einer schweren Konkurrenz zu rechnen. In Frankreich ist es die altberühmte Lyonerfabrik, in Deutschland die blühende, gutgeleitete Seidenindustrie der Rheinlande, mit denen sie in Mitbewerb zu treten hat. In einzelnen Zweigen macht auch Italien mit seinen minimen Arbeitslöhnen seinen Einfluß geltend und zwar so sehr, daß die Existenz der gleichartigen Etablissements in der Schweiz in hohem Grad gefährdet ist. Daß dieser Konkurrenzkampf die Höhe der Arbeits-

löhne in hohem Grad beeinflussen muß, versteht sich von selbst. Niedrige fremde Löhne drücken auch auf die einheimischen. Aber vielleicht noch mehr werden sie durch die ausgedehnte Hausindustrie beeinflusst, die weit eher imstande ist, sich auch mit niedrigen Löhnen zu begnügen, als die neben ihr blühende Fabrikindustrie. Doch auch in entgegengesetzter Richtung wirkende Einflüsse machen sich geltend, besonders in industriereichen Gegenden. Andere Industrien beanspruchen eine Menge Arbeitskräfte, die Nachfrage nach solchen ist groß, es wird sogar über empfindlichen Mangel geklagt. Zudem bedarf die Seidenindustrie einer exakt arbeitenden, reinlichen und dabei intelligenten Arbeiterschaft. Diese gewinnt sie nur, indem sie ihr höhere Löhne bietet, als andere verwandte Industrien. Sie thut es auch in allen Zweigen, wo sie dies thun kann. Sie erfreut sich infolgedessen einer sehr thätigen, tüchtigen, gut geschulten, zum Teil in Berufsschulen ausgebildeten Arbeiterschaft, um welche sie von den anderen Zweigen der Textilindustrie oft beneidet wird.

Die Arbeitslöhne der Seidenindustrie sind im ersten schweizerischen Inspektionskreis, auf den sich die vorliegenden Mitteilungen beziehen, vom Fabrik-Inspektorat erhoben und zusammengestellt worden. Es wurden hierzu die Lohnlisten der Fabriken benutzt, ihre Angaben aber noch durch die Unfallanzeigen kontrolliert, denen die Löhne der Verletzten zu entnehmen sind. Dies geschah 1894. Ueber seither erfolgte Schwankungen in den Löhnen geben zahlreiche Notizen Auskunft, die bei Anlaß der Fabrikinspektionen gemacht wurden. Alle diese Angaben beziehen sich nicht nur auf die eigentlichen Fabrikarbeiter, sondern auch auf das Aufsichtspersonal, Meister, Vorarbeiter, sowie auf Knechte, Kutscher, Handwerker, Tagelöhner aller Art, welche ständig für die Fabrik beschäftigt sind — nicht aber auf die höheren Angestellten, Direktoren, Ingenieure, Chemiker etc.

Bei der Berechnung sind Nebenbezüge, wie freie Wohnung, ganze oder teilweise Beköstigung nach mäßigen ortsüblichen Preisen mit in Anschlag gebracht worden, Gratifikationen nur, so weit sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgen. Nicht abgerechnet wurde, was sich die Arbeiter für Kranken-, Alters-, Sparkassen u. dgl., also zu ihrem eigenen Vorteil abziehen lassen, ebenso Bußen und Abzüge für schlechte Arbeit oder Schädigungen. Bei Jahres- oder Monatslöhnen wurde der Tageserwerb durch Division mit 300, resp. 25 festgestellt, denn die Sonn- und Feiertage, sowie die Tage

der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit machen ziemlich genau im Jahresdurchschnitt 65 Tage aus.

Eine Berücksichtigung allfälliger Tage der Arbeitslosigkeit ist etwa mit Ausnahme der Winderei und Zwirnerie kaum geboten, da eine solche sehr selten vorkommt und meist nur einzelne Personen, gewöhnlich infolge eigenen Verschuldens trifft. Auch Reduktionen der Arbeitszeit sind so selten und gelangen so wenig zur amtlichen Kenntnis, daß eine Berücksichtigung derselben teils nicht erforderlich, teils nicht möglich ist. Am häufigsten kommen sie bei Arbeitszweigen vor, wo Wochen- oder Monatslöhne gezahlt werden, weil eben die Zahl der Arbeitsstunden hier naturgemäß eine schwankende ist. Nicht selten hat auch eine bescheidene Reduktion der Arbeitszeit gar keine Verminderung der Produktion, also auch des Erwerbs zur Folge. Ebensovienig als die Reduktion ist die Verlängerung der Arbeitszeit, die Ueberstunden, in Berücksichtigung gezogen worden. Ein früherer Abschnitt hat gezeigt, wie geringe Bedeutung diese in der Seidenindustrie haben und somit auch die allfälligen Zuschläge zum Stundenlohn, die da und dort gezahlt werden.

Die Arbeit in der Seidenindustrie ist zum größten Teil *Akkordarbeit*. Die Lohnlisten geben in der Seidenweberei oft nicht einmal den Namen der Arbeiter an, sondern nur die Nummern der Webstühle, für deren Produkt Zahlung geleistet worden ist. Diese Zahlung nach dem Maß des Geleisteten erklärt die oft enormen Differenzen zwischen den Löhnen der mit der gleichen Arbeit beschäftigten Personen, von denen die eine das drei- und mehrfache der anderen verdienen kann, besonders wenn noch Prämien für die Ueberschreitung eines gewissen Mafses von Produktion hinzukommen.

Diese Löhnung im *Akkord* schließt von vorneherein eine Begünstigung des einen oder anderen Geschlechts inbezug auf die Lohnhöhe aus. Aber auch da, wo nicht *Akkordlöhne* gezahlt werden, kommt es nur selten vor, daß ein Mann für die gleiche Arbeit mehr erhält, als die Frau. Die *Lehrlinge* erhalten während der Lehrzeit ziemlich häufig einen bescheidenen Tagelohn; aber die Lehrzeit dauert bei den meisten Arbeiterkategorien nicht lange, z. B. 4—6 Wochen in Webereien und nachher beginnt auch der *Akkordlohn*. Die *Bußen*, welche vom Lohn abgezogen werden, fallen von Jahr zu Jahr geringer aus. Als sie im Jahr 1891 von 5452 Arbeitern zusammengerechnet wurden, entfiel auf den Kopf ein jährlicher *Bußenbetrag* von 23 Cent. und auf 1000 Fr. Lohn ein solcher von 34 Cent. Sie variierten allerdings je nach den

Fabriken; das Maximum betrug 1 Fr. 4 Cent. per Kopf oder 1,64^{0,00} des Lohnes.

Die Lohnabzüge erfolgen für verdorbene Waren, Beschädigung der Arbeitslokale, namentlich Zerschlagen von Fensterscheiben, für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung von Maschinen. Sie kommen selten vor, wie sich bei Durchsicht der Bußen- oder Lohnlisten zeigt, decken bei weitem nicht den verursachten Schaden und werden sehr häufig nicht der Geschäftskasse, sondern der Bußenkasse einverleibt, deren Betrag nach dem Gesetz im Interesse der Arbeiter verwendet werden muß. Die Abrechnung der Abzüge vom Lohn erscheint also kaum gerechtfertigt.

Betrachtet man die einzelnen Zweige der Seidenindustrie, findet man, daß die

Seidenspinnerei

zu den sehr gering bezahlten Arbeiten gehört, was neben verschiedenen Unannehmlichkeiten der Arbeit der Grund ist, warum brauchbare Arbeitskräfte immer seltener sind und die ganze Industrie in Abnahme begriffen ist. Es verdienen

| 1894 | bis 1,00 | 1—1 ¹ / ₂ | 1 ¹ / ₂ —2 | 2—2 ¹ / ₂ | 2 ¹ / ₂ —3 | Prozent der Arbeiter. |
|-------------------|----------|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Vorwerkerarbeiter | 5,7 | 30,6 | 63,7 | — | — | " " " |
| Spinner . . . | 1,9 | 23,0 | 71,1 | 3,9 | — | " " " |
| Zwirner . . . | — | 12,8 | 78,2 | 8,9 | — | " " " |
| Putzer . . . | 0,6 | 15,6 | 82,5 | — | 1,2 | " " " |

In den letzten Jahren scheinen die Löhne gestiegen zu sein. Die Vorwerker allerdings werden nur mit einem Durchschnittslohn von 1,65—1,93 angegeben, die Spinner dagegen mit 2,20, die Gasierer mit 3,00. Zu bemerken ist, daß die Löhne unter 1 Fr. fast alle in industriearmen Orten vorkommen und daß die Arbeiterschaft großenteils weiblichen Geschlechts ist und viele noch im jugendlichen Alter stehen.

Für die

Winderei, Zwirnerie, Hasplerei und Spulerei

werden ebenfalls zum Teil sehr geringe Löhne gezahlt. Dies ist um so leichter möglich, als diese Betriebe häufig abgelegene, von der Industrie noch gar nicht oder wenig berührte Orte mit sehr billigem Leben aufgesucht haben, wo ein um die Hälfte niedrigerer Lohn, als er in der Stadt oder einem industriereichen Ort üblich ist, noch zu einem bescheidenen Auskommen ausreicht. Sie be-

schäftigen auch viele junge Individuen, die nicht bei dieser Arbeit verbleiben, sondern durch dieselbe in die Seidenindustrie eingeführt werden und bis zu völligem Erstarken hier eine leichte Arbeit finden. Für eine große Zahl Familien bildet der Ertrag derselben eine willkommene Nebeneinnahme, nicht aber das einzige Subsistenzmittel alleinstehender Personen. Daraus erklären sich die niedrigen Löhne dieser Industriezweige überhaupt, sowie auch die beträchtlichen Unterschiede in den verschiedenen Etablissements, die in der am Schluß beigefügten Zusammenstellung von Löhnen in Industriezentren und industriearmen Orten zu Tage treten. Fatalerweise gibt es bei diesen geringen Löhnen zahlenden Industrien auch noch starke Schwankungen im Betrieb, namentlich soweit es sich um die Herstellung von Nähfäden und anderen Exportartikeln handelt. Diese Zeiten teilweiser Arbeitslosigkeit reduzieren den Jahreserwerb ganz bedeutend. So verdienten in einem der am besten bezahlenden, aber sehr unter den Geschäftsfluktuationen leidenden, viele Kinder von 14—16 Jahren beschäftigenden Etablissement die Arbeiter nur 425 Fr. per Kopf und Jahr, während bei Multiplikation der Tageslöhne mit 300 eine um 50 % höhere Summe sich ergeben hätte. Schwankungen von 12—15 % zeigen sich auch je nach der Qualität der zu verarbeitenden Seide. Nach den 1894er Lohnlisten betragen die Löhne:

| | bis 1,00 | 1—1½ | 1½—2 | 2—2½ | 2½—3 | 3—3½ | 3½—4 Fr. |
|----------------------|----------|------|------|------|------|------|----------|
| Winder | 7,5 | 44,5 | 38,8 | 9,0 | — | 0,2 | — |
| Putzer | 18,0 | 58,5 | 20,0 | 3,0 | 0,5 | — | — |
| Zwirner | 0,5 | 19,8 | 74,7 | 4,0 | — | 0,5 | 0,5 |
| Haspler | — | 37,5 | 55,5 | 6,2 | — | — | 0,8 |
| Sortierer | — | 34,6 | 40,8 | 24,5 | — | — | — |
| Industriereiche Orte | 7,7 | 30,0 | 47,2 | 13,1 | 1,0 | 0,6 | 0,3 |
| „ arme „ | 15,4 | 52,8 | 28,5 | 2,8 | 0,2 | 0,2 | — |

Die Notizen aus den letzten Jahren geben für kleine Orte ohne andere Industrie 1,00—2,10 als Minimum und Maximum an, für industrielle Ortschaften 1,80—2,60—3,50 und aus den Unfallsanzeigen stellt sich der allgemeine Durchschnittslohn auf 1,75, für Erwachsene allein auf 2,10. Löhne unter 1 Fr. können als Kinder- oder Lehrlingslöhne betrachtet werden; hie und da bringen es auch alte, unbehilflich gewordene Personen nicht höher.

Viel erfreulichere Zahlen bietet die

Seidenweberei,

obwohl hier die Lehrlings- oder Anfängerlöhne mit inbegriffen sind und ebenso viele, welche in den Webereien die vorbereitenden Arbeiten besorgen, die in der vorhergehenden Gruppe aufgezählt sind. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der Löhne, wobei auch diejenigen aller Kategorieen von Arbeitern zusammengefaßt und aus großen und kleinen Betrieben, d. h. aus solchen bis 200 und mit mehr als 200 Arbeitern einander gegenüber gestellt sind. Ebenso führt sie die Löhne aller Weber aus großen und kleinen Betrieben speziell auf und giebt sie endlich für die einzelnen Arten der Weberei gesondert an.

Siehe Tabelle auf der folgenden Seite.

Heute ist der Lohn der Weber nach zahlreichen übereinstimmenden Angaben im Durchschnitt für Lehrlinge 1,50—2,00, für Weber in industriearmen oder kleinen Ortschaften 2,00—2,50, im Mittel 2,20; in großen Orten 2,50—5,00, im Mittel 3 Fr., wobei aber große Schwankungen je nach der Arbeit zu verzeichnen sind; für Jacquardweber 3,50. Gelernte Zettler bekommen 2,00—2,60 oder 2,50—4,30 je nach den Betrieben und Ortschaften, Andreher 2,00—3,25, Stückputzer 2,00—3,00.

Aus alledem geht hervor, daß die Hilfsarbeiter in Webereien besser bezahlt werden, als da, wo dieselben als selbständiges Gewerbe betrieben werden; daß ferner mit der Größe der Betriebe auch die Höhe der Löhne steigt. Es zeigt sich aber auch, daß die große Ungleichheit der Lohnbeträge noch eine andere Ursache haben muß, als die ungleich hohe Tarifierung der Arbeit durch die Prinzipale. Sie ist teils in der außerordentlich ungleichen Qualität der Arbeiter, teils aber auch in der Art der Arbeit und des dafür verwendeten Materials zu suchen. Da aber die zu erstellenden Artikel bei einer so sehr von der Mode abhängigen Industrie so oft wechseln, müssen dadurch auch sehr erhebliche Schwankungen des Erwerbs bedingt werden.

Unter den Arbeitern der

Seiden-Färberei und Appretur

befinden sich sehr viele Lehrlinge und bloße Hilfsarbeiter. Wohl 10 % derselben sind unter 18 Jahren alt. Dazu kommen eine Anzahl weiblicher Personen, kaum 6 % in den Färbereien, aber nahe

F. Schuler,

| | 1894 | bis 1,00 | 1—1 $\frac{1}{2}$ | 1 $\frac{1}{2}$ —2 | 2—2 $\frac{1}{2}$ | 2 $\frac{1}{2}$ —3 | 3—3 $\frac{1}{2}$ | 3 $\frac{1}{2}$ —4 | 4—4 $\frac{1}{2}$ | 4 $\frac{1}{2}$ —5 | 5—6 | 6—7 | 7—8 | 8—9 | 9—10 | über 10 Fr. |
|----------------------------------|------|----------|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-----|-----|-----|-----|------|-------------|
| Winder | 2,4 | 12,7 | 27,8 | 30,8 | 18,1 | 7,0 | 1,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Spuler | 5,0 | 29,4 | 28,4 | 20,8 | 13,7 | 2,1 | 0,3 | 0,3 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zettler, Andeher | 0,4 | 2,8 | 10,8 | 22,0 | 33,4 | 22,7 | 6,1 | 1,4 | 0,4 | — | — | — | — | — | — | — |
| Weber | 1,0 | 4,6 | 15,9 | 27,2 | 26,0 | 14,5 | 6,9 | 3,2 | 0,5 | 0,2 | — | — | — | — | — | — |
| Stückputzer | 1,9 | 13,9 | 21,7 | 33,0 | 26,0 | 3,1 | 0,4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Aufsicht, Werkstätte | 1,2 | 2,5 | 10,5 | 17,3 | 17,6 | 14,2 | 8,4 | 5,9 | 10,5 | 6,5 | 1,9 | 0,9 | 1,8 | 0,3 | — | — |
| Total. Ueber 200 A. | 0,8 | 7,4 | 15,1 | 24,8 | 25,1 | 15,6 | 6,2 | 2,9 | 1,4 | 0,5 | 0,1 | | | | | |
| Total. Unter 200 A. | 4,1 | 14,6 | 28,6 | 25,5 | 16,7 | 5,0 | 2,1 | 1,2 | 0,6 | 0,7 | | | | | | 0,9 |
| Gewöhnliche mechanische | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stühle | 1,0 | 4,7 | 16,1 | 27,5 | 25,7 | 14,3 | 6,6 | 3,4 | 0,5 | 0,2 | — | — | — | — | — | — |
| Gewöhnliche Handstühle | 1,0 | 6,0 | 12,1 | 24,2 | 22,2 | 19,1 | 12,1 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | — | — | — | — | — | — |
| Jacquardhandstühle | 1,1 | 3,3 | 21,1 | 23,3 | 27,8 | 17,8 | 5,6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Mechanische Jacquard- | | | | | | | | | | | | | | | | |
| stühle | — | — | — | 17,7 | 64,7 | 14,7 | 2,9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Sammetstühle | — | — | — | 36,8 | 10,5 | 10,5 | 31,5 | 5,3 | 5,3 | — | — | — | — | — | — | — |
| Weber großer Fabriken | 0,7 | 1,7 | 8,3 | 23,0 | 30,0 | 19,2 | 10,3 | 5,5 | 1,1 | 0,2 | — | — | — | — | — | — |
| Weber kleiner Fabriken | 3,0 | 15,6 | 40,9 | 24,3 | 11,6 | 2,5 | 1,0 | 0,5 | — | 0,5 | — | — | — | — | — | — |

an 60 % in den Appreturanstalten. Deshalb stellt sich der Durchschnittslohn aller Färbereiarbeiter nicht höher als 3,38, wobei allerdings zu bemerken ist, daß für die Arbeiter zwei Zwischenessen, aus $\frac{1}{2}$ Liter Wein und $\frac{1}{4}$ kg Brod bestehend und zusammen zu mindestens 50 Cts. gewertet, hinzukommen. Handlangerlehrlinge beziehen im Durchschnitt täglich 1,91, Knüpferrinnen 2,60, Färberlehrlinge 2,84, Handlanger 3,25, Färbergehilfen 3,60, Färber 4,32. In den Seidenappreturen betrug der Durchschnittslohn schon vor Jahren 3,74 und bei Einrechnung der Meister 4,22. Die besten Arbeiter, exklusive Meister, erhalten 5—6 Fr., Frauenlöhne schwanken zwischen 2,00 und 3,60.

Ueber die Arbeitslöhne der

Hausindustrie

können nur sehr unsichere Angaben gemacht werden. Sie steigen und fallen je nach dem Gang der Industrie oder eines einzelnen Zweiges derselben. Bald diese, bald jene Arbeiterkategorie hat wenig oder gar nichts zu thun oder aber sie ist sehr gesucht, hat stete Arbeit und ist gut bezahlt. Alles hängt davon ab, was die Mode gerade bevorzugt. Die industrielle Thätigkeit der Arbeiter selbst ist aber auch eine sehr schwankende. Bald wenden sie sich mehr der Landwirtschaft zu, bald widmen sie häuslichen Geschäften oder irgend welchen Nebenbeschäftigungen ihre Zeit. Zu alledem schwankt die Leistungsfähigkeit der Hausarbeiter weit mehr, als dies bei den Fabrikarbeitern der Fall ist, von denen ein bestimmtes Minimum derselben durchaus verlangt wird.

Da eine Kontrolle der auf die industrielle Beschäftigung verwendeten Zeit nicht möglich ist, kann es sich bei der Hausindustrie nur um Akkordlohn handeln, eine Löhnungsweise, die naturgemäß die Differenzen im Erwerb der einzelnen Arbeiter erst recht hervortreten läßt. Bei der Tarifierung des Lohns kommen in den verschiedenen Geschäften ganz verschiedene Grundsätze zur Geltung. Im einen werden die Vorteile sehr inbetracht gezogen, welche die Hausarbeit dem Arbeitgeber bietet, die Ersparnis an den Auslagen für Arbeitslokalitäten, Beleuchtung und Heizung, die Möglichkeit den Betrieb je nach den Konstellationen jeden Augenblick einzuschränken oder auszudehnen, in manchen Fällen selbst der Umstand, daß der Arbeiter für Beschaffung und Unterhalt der Arbeitsgerätschaften zu sorgen hat. Man bewilligt deshalb an vielen Orten relativ höhere Löhne, als in den Fabriken. Die Differen

wird sehr verschieden, für Zettler z. B. von 5—15, für Winder sogar bis 36 % (wahrscheinlich bei schlechterem Arbeitsmaterial) angegeben. An anderen Orten werden die gleichen Ansätze festgehalten, wie in den Fabriken; an noch anderen findet aus den in einem früheren Abschnitt angeführten Gründen für die Minderwertigkeit der Hausarbeit eine Reduktion um 5, 10 und noch mehr Prozente statt. Diese verschiedenen Maximen hängen teils von den geschäftlichen Erfahrungen des Prinzipals, dem Charakter seiner Arbeiterschaft und nicht zum mindesten auch von seiner eigenen Gemütsart ab.

Die Hausarbeitslöhne variieren endlich auch sehr nach den verschiedenen Gegenden. Sie sind oft sehr niedrig in abgelegenen Gebirgsgegenden oder bei sehr vereinzeltten Arbeitern in ganz vorherrschend mit Landwirtschaft beschäftigten Gebieten. Die nachstehenden Lohnansätze sind aus einer großen Menge von einzelnen Lohnangaben und Lohnbüchern gewonnen.

Die niedrigsten Löhne kommen in der Regel bei den Rohmaterial-Putzern und -Sortierern der Seidenspinnereien, sowie bei den Seidenwindern vor. Bei den erstgenannten übersteigt der Tagesverdienst kaum jemals 1 Fr., 70—75 Cts. wurden als gewöhnliche Beträge angegeben. Meist beschäftigen sich damit Kinder, Alte oder Leute von geringer Leistungsfähigkeit. Auch Seidenwinder verdienen an manchen Orten durchschnittlich nur 65—85 Cts., meist aber wird der Durchschnittslohn auf 1 Fr. bis 1,50, ausnahmsweise selbst 2 Fr. beziffert. Gleiche Verschiedenheiten zeigen sich bei den Windern für die Zwirnerie. Hier schwankt der Erwerb von 40—210 Cts., letzterer nur „bei Tag- und Nachtarbeit“. Industrielle selbst meinten: „um 1 Fr. zu verdienen, muß man schon fleißig sein.“ Weit besser sind Zettler und Andrehher gestellt. Auch hier war freilich ein Minimallohn von 85 Cts. zu verzeichnen, während in industriereichen Gegenden 2 Fr. das Minimum, 3 Fr. der höchste Lohn zu sein scheinen. Selbst in industriearmen Bezirken wird 1,50 als mittlerer Betrag angegeben. Der Tageserwerb der Seidenweberinnen schwankt zwischen 1,25 und 1,85; aber er erleidet viele und lange Unterbrechungen, so daß z. B. aus der Zusammenstellung der Löhne einer größeren Zahl Weberinnen auf dem Land nur ein jährlicher Weberlohn von 200 Fr. sich ergab. Noch niedriger fiel diese Summe für eine Anzahl Jacquardweberinnen aus, obwohl sie sonst auf 1,50—2,00 für den wirklichen, vollen Arbeitstag zu stehen kommen, Männer,

nach mehrfachen Mitteilungen auf 3,30 bis 3,60. Endlich mögen noch die ziemlich zahlreichen Stückputzer erwähnt werden, die es auf 1—2 Fr. im Tag bringen, hie und da auch nur auf 70 oder 80 Cts. Mehrere Arbeiterinnen, die ihren Jahresverdienst zusammengerechnet hatten, kamen auf die Summe von 138, 295 und 400 Fr. Auf 295 Fr. kam eine Frau, die ihre Haushaltung mit 4 Kindern besorgte und deren Wochenverdienst infolgedessen um das 3fache des niedrigsten Betrags schwankte.

Die bis dahin angeführten Zahlen lassen die Schwierigkeit erkennen, den durchschnittlichen Erwerb der Seidenarbeiter abzuschätzen, die bei Hause arbeiten. Die ihnen ausbezahlten Löhne werden in dem hier inbetracht kommenden Gebiet auf $7\frac{1}{2}$ —9 Millionen Franken geschätzt. Eine ebenso ungefähre Schätzung kommt auf die Summe von 350—400 Fr. per Jahr und Arbeiter, wenn angenommen wird, dieser verwende 200 volle Arbeitstage auf seine industrielle Beschäftigung, eine Voraussetzung, die freilich oft genug nicht zutrifft. Viel zuverlässiger dürfte eine andere, auf sicherere Zahlen sich stützende, Berechnung der Arbeitslöhne in der mechanischen Seidenindustrie sein. Nach derselben träfe es auf den Kopf der gesamten Arbeiterschaft, beider Geschlechter und jedes Alters 560—650 Fr. im Jahr, meist über 600. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch unter dieser Gesamtzahl $\frac{3}{4}$ weiblichen Geschlechts sind und $\frac{1}{6}$ das 18. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der ökonomische Zustand der Seidenarbeiterschaft kann selbstverständlich nicht nur nach der Höhe der soeben besprochenen Löhne beurteilt werden. Man darf dies umsoweniger, als in zahllosen Fällen andere Erwerbszweige, deren Erträgnis hier nicht zu veranschlagen ist, zum Unterhalt der Familie mit beitragen und sehr häufig sogar die Hauptideerwerbsquelle bilden. Wohl kommt es, namentlich bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, vor, daß die Bareinnahmen fast ausschließlich aus dem industriellen Nebenerwerb stammen, daß dieser aber trotzdem an Bedeutung hinter dem Ertrag des Hauptideerwerbs zurücksteht. Die einzelnen Hauptposten der Ausgaben können hier nicht so leicht festgestellt werden, wie bei reinen Fabrikarbeiter-Familien. Der landwirtschaftliche oder Handwerksbetrieb macht einen Teil der Räume erforderlich, welche die Wohnung umfaßt; auf ihren Konto ist ein Teil der Ausgaben für dieselbe zu setzen, aber wie viel, ist zweifelhaft. Zudem sind die Seidenarbeiter, resp. ihre Familien, in zahllosen

Fällen Besitzer der Wohnungen, denn kaum bei einer anderen Industrie sind in dem Maß die Arbeiter in Wohnhäusern untergebracht, die ihnen eigentümlich zugehören. Die ambulante, fast ausschließlich zur Miete wohnende Bevölkerung ist schwach vertreten. Eine genaue Auskunft, welcher Betrag jährlich für die Wohnung in Rechnung zu stellen sei, ist unter diesen Umständen schwer zu erhalten. Der folgende Abschnitt wird jedoch eine Reihe detaillierter Angaben nicht nur über die Preise, sondern auch über die Beschaffenheit der Wohnungen bringen.

Die Beschaffung der Lebensmittel geschieht auf sehr verschiedene Weise. Sie kommt am billigsten zu stehen, wo Landwirtschaft und Industrie in Verbindung miteinander betrieben werden. Billig ist sie auch in den Bezirken mit vorherrschender Landwirtschaft. Aber immer allgemeinere Verbreitung finden auch die Bestrebungen, durch Konsumanstalten den Lebensbedarf billiger zu erhalten. Viele derselben könnten freilich durch engeren Zusammenschluß weit mehr leisten; andere würden sich verdienter machen, wenn sie nicht auf Gewinnst ausgehende Aktiengesellschaften wären, die den Abnehmern einige magere Prozente Rabatt geben, den Hauptgewinnst aber in die eigenen Taschen gleiten lassen und nicht im mindesten daran denken, wenigstens durch Lieferung vorzüglicher Waren ihre Kunden ökonomisch zu fördern. Manche verlocken im Gegenteil durch relativ niedrig gestellte Preise die arbeitenden Massen zum Konsum von allerlei Leckereien und Luxusartikeln. So ist an manchen Orten der Vorteil eines Konsumvereins ein sehr fragwürdiger für die ökonomische Lage des Arbeiters geworden. ●

Außerordentlich wichtig für dessen Haushalt ist, daß keine Unterbrechung in seinem Erwerb eintrete oder zum mindesten nicht ein zeitweises Versiegen seiner Einnahmen. Daß dies — wenigstens beim Fabrikarbeiter — nur selten durch Arbeitslosigkeit erfolgt, sehr häufig dagegen beim Arbeiter in der Hausindustrie, ist bereits erwähnt worden. Durch Versicherung diese Gefahr zu beschwören, wurde noch nie versucht. Wohl aber geschieht dies gegenüber der durch Unfall und Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Bei gewerblichen Unfällen sichert schon das Haftpflichtgesetz den Fabrikarbeiter, bei Erkrankungen kann er sich durch den Beitritt zu Krankenkassen sicher stellen. Diese stehen ihm in reicher Zahl zu Gebote. Bald sind es Bezirks- oder Ortskrankenkassen, bald solche von Berufsgenossenschaften, Vereinen etc. Manche Arbeitgeber haben ihre Arbeiter begünstigende Verträge

mit solchen Kassen abgeschlossen. Die große Mehrzahl aber hat eigene Fabrikkrankkassen gegründet. Ziemlich genau $\frac{2}{3}$ aller Fabrikarbeiter der Seidenindustrie finden in denselben Aufnahme. Nur sehr vereinzelt Prinzipale scheuen infolge von früheren unangenehmen Erfahrungen vor einem solchen Institut zurück. Sie befürchten Simulation. „Manche Weberinnen werden stets krank, wenn sie schlechte Zettel haben; andere können sich dann damit abquälen“, behauptete ein sonst ganz humaner Fabrikant. Noch andere wollen keine Kassen mit Statuten und bestimmten Verpflichtungen. Sie verlangen keine Beiträge der Arbeiter und zahlen, soweit die dafür bestimmte Summe reicht nach eigenem Gutfinden. Eines ist allen diesen Kassen gemeinsam — daß nur ein Bruchteil der erlittenen Einbuße, wohl nie über zwei Drittel, ersetzt wird und die meisten zahlen auch nur beschränkte Zeit hindurch, meist 6—9 Monate, die Krankengelder aus.

Von den Versicherungsanstalten für Alter und Invalidität scheint wenig Gebrauch gemacht zu werden. Auch die derartigen Institute, welche von gemeinnützigen Gesellschaften gegründet und speziell den Bedürfnissen der Arbeiter angepaßt sind, werden nicht nach Verdienen gewürdigt, ja es giebt Gegenden, wo sie durch die Zudringlichkeit der Agenten und ihr Bestreben, die Leute zu übermäßig hohen Versicherungen zu veranlassen, in Mißkredit geraten sein sollen. Hier und da findet man Kassen, die bloß ein sog. Sterbegeld ausrichten; ebenso Unterstützungsfonds der Fabriken, aus denen in Notfällen Unterstützungen gezahlt werden.

Weit häufiger wird von den Sparkassen Gebrauch gemacht, die aber nur in geringer Zahl privaten Charakter tragen. Manche Fabriksparkassen, die früher bestanden, sind aufgelöst worden; andere haben sich zu Filialen oder Einnehmereien der öffentlichen Sparkassen umgestaltet. Einzelne Fabrikbesitzer legen zu den hier gemachten Einlagen zur Aneiferung 5—10 Proz. zu. Von den wenigen Fabriksparkassen wird zum Teil durch Gewähren eines hohen Zinsfußes — $4\frac{1}{2}$ Proz. — das Sparen zu fördern gesucht. Eine derselben legt nach 10 Jahren 50 und nach 20 Jahren 100 Fr. jedem Guthaben zu. Sie hat erfreuliche Erfolge aufzuweisen. Dessen können sich aber auch die öffentlichen Sparkassen rühmen. So verzeichnete ein ländlicher Kreis von 12 187 Einwohnern im letzten Rechnungsjahr 5805 Einleger mit einem durchschnittlichen Guthaben von 847 Fr. pro Kopf und einer Jahreseinlage von 559 590 Fr. Ähnliches soll da und dort zu finden sein.

VII.

Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeitspflege.

Die Wohnungen der Seidenarbeiter unterscheiden sich zu Stadt und Land nicht von denen der übrigen Bevölkerung. Nur wenige ganz große Fabriken haben eigene Arbeiterwohnungen gebaut. Arbeiterkasernen kennt dieser Industriezweig so viel wie gar nicht. Die ungeheure Mehrzahl auch der Fabrikarbeiter wohnt in den landesüblichen Häusern, die je nach der Gegend bedeutende Verschiedenheiten aufweisen. Hier herrscht das althergebrachte Bauernhaus mit seinem Holz- oder Riegwerkbau vor, dort mehr der moderne Stein- oder Ziegelbau, selbst villenartige Häuser, für mehrere Familien berechnet, sind immer weniger selten. Wohl die weitaus größere Zahl der Seidenarbeiter wohnt in eigener Wohnung. Die Arbeiterinnen, deren Zahl so sehr überwiegt, sind eben größtenteils Töchter, Schwestern, Frauen oder auch sonstige Angehörige von Hausbesitzern, welche Landwirtschaft, ein Handwerk oder sonst einen Beruf betreiben. Diese Wohnungen sind selten sehr groß. Sie stammen gutenteils aus einer Zeit, wo die Vermietung von Wohnungen noch nicht zum Geschäft geworden und die Räume für eine einzige Familie berechnet waren. Eine Stube, in alten Häusern mit großem Kachelofen, in den neuern sehr oft mit den neuen, kleinen, raumsparenden, Kohlen oder Koks brennenden Oefen versehen, bildet sehr gewöhnlich den einzigen heizbaren Raum; eine Küche und ein Keller gilt als unentbehrlich und fehlt wohl nie, Schlafzimmer — freilich oft sehr bescheiden ausgestattete — sind in Mehrzahl vorhanden. Einen eigenen Abtritt besitzt mit seltenen Ausnahmen jede Wohnung. Sehr gewöhnlich gehört ein Gärtchen, wenigstens auf dem Lande, dazu, in welchem man Blumen nie vermisst. Auch vor den Fenstern prangt allgemein ein Blumenflor. In den meisten dieser Häuser findet man große Reinlichkeit. Wo Hausindustrie betrieben wird, ist sie schon durch diese geboten. Aber die saubere Beschäftigung, auch wenn sie in der Fabrik betrieben wird, weckt an sich schon den Sinn für Reinlichkeit und Zierlichkeit, für die Ausschmückung eines eigenen Heims, nach welchem vielleicht keine Klasse der Industriearbeiter so lebhaft strebt, wie die der Seidenarbeiter. Dazu kommt, daß diese Leute durch ihre Arbeit selten so ermattet werden, daß sie nicht der Instandhaltung ihrer Wohnung, der Pflege ihres Gärtchens oder ihrer Blumen einige Zeit widmen möchten.

Trotz allen diesen günstigen Bedingungen ist die Beschaffenheit der Luft in den Wohnungen, namentlich in den Wohnstuben wie früher schon erwähnt wurde, oft eine recht schlechte, besonders im Winter. Die ganze Familie drängt sich im einzigen warmen Raum zusammen. Webstühle, besonders die großen Lyoner, Windmaschinen und ähnliche Geräte nehmen oft einen großen Teil des Raumes ein, erschweren das Öffnen der Fenster und jede Lüftung überhaupt. Dazu kommt die überall wahrnehmbare Vorliebe der Seidenarbeiterinnen für hohe Temperaturen, eine Neigung, die von der Landbevölkerung im ganzen geteilt zu werden pflegt und die in jedem kühlen Luftzug, der eindringt, ein sorgfältig zu vermeidendes Uebel erblickt.

Zu den Arbeitern, die in bezug auf Wohnung durchschnittlich günstig situiert sind, gehören die in Fabrikwohnhäusern untergebrachten. Von diesen finden sich die Mehrzahl auf dem Land und in städtisch aussehenden Dörfern vor. Eine vor mehreren Jahren veranstaltete Erhebung ergab, daß die durchschnittliche Bewohnerzahl einer solchen Wohnung 5,1 Personen betrug. Diesen standen auf dem Lande ziemlich genau drei Schlafzimmer zur Verfügung, während sie in den Städten nicht ganz die Zahl zwei erreichten. Damit war umsomehr genügend Raum — wenigstens auf dem Land — gewährt, als von den Familien, die in diesen Wohnungen lebten, nur 30% über 5, 48% 3—5, die übrigen noch weniger Personen umfaßten. Eine ganze Anzahl von Fabriken der Seidenindustrie hat wahrhaft mustergültige Arbeiterwohnungen erbaut, die allerdings trotz des außerordentlich niedrigen Zinsfußes, der berechnet wird, nicht auch entsprechend niedrige Mietzinse erheischen. So umfaßt ein Neubau 12 abgeschlossene Wohnungen, die ganz das Aussehen eleganter städtischer Privatwohnungen haben, mit 1 Stube, 1—3 Schlafzimmern, Küche, Keller, Dachkammer. Dazu gehört je ein Gärtchen. Je 4 Wohnungen haben zusammen eine Waschküche, alle gemeinsam eine Centralheizung, Gas- und Wasserleitung; jede Küche besitzt einen Gaskochherd. Der ganze Bau kostete 100000 Fr., für die einzelne Wohnung wird 225—300 Fr. jährliche Miete bezahlt, während im Dorf bei Privaten für 3 Wohnräume und Zubehör 350—400 Fr., für 4 Zimmer 450—500 Fr., d. h. ebenso viel, wie in der Stadt bezahlt wird. In anderen industrie-reichen Orten sind zahlreiche kleinere Häuser erbaut, wo meist jede Wohnung einen eigenen Eingang hat, höchstens aber zwei zusammen. Auch hier sind die Wohnungen sehr komfortabel, bieten

nebst der Stube 2—5 Schlafzimmer und alle oben erwähnten Zubehörden, all' dies zum Preise von 250—350 Fr. im Jahr, während dasselbe bei Privaten 4—600 Fr. kosten würde. Dank den guten Löhnen, die bezahlt werden, sind diese Wohnungen gesucht, welche dem guten Arbeiter die gesunde und behagliche Unterkunft bieten, die sich selbst der gut gestellte Mittelstand bei weitem nicht immer zu verschaffen vermag. Noch erfreulicher aber ist, daß immer häufiger neben den erwähnten glänzenden Beispielen auch auf bescheidenere, aber angenehme und gesunde Wohnungen hingewiesen werden kann, welche von kleineren Geschäften ihren Arbeitern zu mäßigem Preis angeboten werden.

Die Qualität, wie die Preise der Mietwohnungen, welche Privaten gehören, gestalten sich sehr verschieden je nach Gegend und Ort. Es gibt abgelegene ländliche Ortschaften, wo für 80 bis 150 Fr. eine leidliche, wenigstens inbezug auf Raum vollkommen genügende, gesunde und warme Wohnung zu haben ist. Wenn aber in solchen Orten plötzlich industrielle Arbeiter zuströmen, wie etwa bei Entstehung einer Fabrik, gehen die Preise ganz ungebührlich in die Höhe. Dann wird z. B. für eine Wohnung, die nur aus Stube, Küche, einem Schlafzimmer, Abort und kleinem Keller besteht, 160—170 Fr. bezahlt, für eine mit 3 Schlafzimmern, aber äußerst bescheiden, 280 Fr. Der Durchschnittspreis ordentlicher Privat-Mietwohnungen auf dem Lande mag sich zwischen 2—300 Fr. bewegen. In Städten und städtischen hochindustriellen Ortschaften berechnet man fast gleiche, übermäßig hohe Preise. Eine gute mehrzimmrige Wohnung kostet hier 400, 500, ja bis 600 Fr. Unter solchen Umständen sind nun allerdings die Arbeitgeber oft gezwungen, einzugreifen. Sie schreiten aber nicht immer zu Neubauten, wie sie früher geschildert wurden, sondern begnügen sich oft, alte Wohnhäuser instand zu stellen und zu äußerst billigen Preisen abzugeben, z. B. zu 80 Fr. für Stube, Küche und ein Schlafzimmer, 170—200 Fr., für 3 Wohn- und Schlafräume, 210 Fr. für dasselbe samt Garten.

An Einzelzimmern für die Seidenindustriearbeiter ist verhältnismäßig kein großer Bedarf, da das weibliche Geschlecht mit seiner weit überwiegenden Mehrzahl meist in der Familie bleibt. Selbst bei mehreren Kilometern Entfernung der Familienwohnung von der Fabrik kehren viele Mädchen, sogar Frauen, jeden Abend dahin zurück; da und dort, doch seltener, fahren sie per Bahn heim, ausnahmsweise selbst mit besonderen Arbeiterzügen. Eine seltene

Ausnahme bildet es, wenn sie die Woche durch am Arbeitsort übernachten, auf den Sonntag aber nach Hause zurückkehren. Wo fremde Arbeiterinnen in gröfserer Zahl vorhanden sind, sorgen zuweilen die Prinzipale für Unterkunft in möblierten Zimmern, für deren Instandhaltung sie sorgen und für welche Beträge von etwa 10 Cts. täglich berechnet werden; an wenigen Orten werden einigen Mädchen zusammen Wohn- und Schlafzimmer, eine kleine Küche und das nötigste Geräte vermietet. In die gemieteten Zimmer der Privathäuser bringen nicht selten die Mädchen eigene Betten und sonstige Möbel mit und geniessen dafür eine Ermässigung der Mietpreise. Diese betragen in einzelnen Gegenden für unmöblierte Zimmer $4\frac{1}{2}$, für möblierte 5—6 Fr. pro Monat. In den gröfseren Ortschaften muß oft 7—8 Fr. gerechnet werden, in den Städten und industrie-reichen Orten 8—10, ja selbst 12 und 15 Fr. monatlich, letztere Beträge besonders für Männer. Bei hohen Preisen, aber zuweilen auch bei ganz niedrigen, reduzieren sich diese Preise, indem das Zimmer von zwei Personen gemeinsam benutzt wird. Meist ziehen in solchem Fall zwei Freundinnen, etwa auch die Mieterin und eine Tochter vom Hause zusammen. Selten geschieht es, dafs sie sogar das Bett miteinander teilen.

Die gemieteten Zimmer sind zum Teil recht gering, viele davon Dachkammern, heizbar nur wenige. Doch haben eine Menge Bewohnerinnen solcher Zimmer erklärt, dafs dieselben durchschnittlich zu keinen besonderen Aussetzungen Anlaß geben, rein gehalten und die Betten gut seien. Die Zimmer der Männer sind gewöhnlich, den erheblich höheren Preisen entsprechend, besser. Dafs im gleichen Haus männliche und weibliche Mieter oder Pensionäre aufgenommen werden, kommt nur ausnahmsweise vor.

Ueber die Ernährungsweise der Seidenarbeiter genauere Angaben zu machen ist schwer, soweit es sich nicht um die Kost von Speiseanstalten, auch etwa noch von Pensionen handelt. Die grofse Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ißt bei Hause. Selbst solche, die eine halbe Stunde und mehr von der Fabrik entfernt wohnen, gehen zum Essen heim. Solche Leute werden in einzelnen Fabriken eine Viertelstunde vor der Mittagspause entlassen, um ihnen dies zu ermöglichen. Ihre Lebensweise ist so ziemlich die althergebrachte, je nach dem im Hause betriebenen Beruf oder der Gegend sehr verschieden. Während in einzelnen Berggegenden Milch- und Mehlspeisen und Kartoffeln eine grofse Rolle spielen, von Getränken blofs der Kaffee, werden im bäuer-

lichen Flachland viele Suppen, Gemüse, Mehlspeisen und relativ wenig Fleisch genossen, ferner Kartoffeln und sehr viel gutes, kräftiges Mittelbrot und dazu wird in der Regel viel leichter, saurer Wein oder Obstwein getrunken. Die Mahlzeiten folgen rasch aufeinander, ein paar Stunden nach dem ersten Frühstück kommt durchweg und bei beiden Geschlechtern ein zweites, zum mindesten aus Brot und etwas Wein bestehend, nicht selten mit Zugabe von einem Stück Wurst oder Fleisch. Ebenso folgt etwa 3 Stunden nach dem Mittagessen eine Erfrischung, Kaffee oder Wein und Brot. Ungefähr die eben geschilderte Beköstigung wird von den Arbeitern, die sich in Pension gegeben haben, als „Bauernkost“ bezeichnet und meist in reichlicher Menge geboten. Sehr oft wird ausdrücklich hervorgehoben, daß täglich oder sechsmal in der Woche mittags Fleisch auf dem Tisch erscheine. Nur höhergelohnte männliche Arbeiter bekommen zweimal täglich Fleisch nebst Wein, während sich Arbeiterinnen meist morgens und abends gleichmäßig mit Kaffee, Kartoffeln und Brot oder mit einer Suppe begnügen müssen und ausnahmsweise Wein, öfter Obstwein erhalten. Uebbrigens soll nach vielen Angaben auch eine Beigabe von Butter oder Käse oder einer Maisspeise nicht selten vorkommen. Pensionen, die nicht Vor- und Nachmittags-Brot mitgeben, giebt es wohl kaum, hie und da aber wird ausdrücklich erwähnt, daß Getränke nicht mitgegeben werden.

Verhältnismäßig billig nähren sich manche Arbeiter, weibliche wie männliche, indem sie auf ein Mittagessen abonnieren, das bald in gewöhnlichen Privathäusern, bald in „Kostgebereien“, die sich ein Geschäft daraus machen, in Metzgereien, aber auch in Wirtshäusern gereicht wird. Frühstück und Abendessen wird dann gewöhnlich selbst zubereitet. Es ist erstaunlich, wie billig diese Mahlzeiten an manchen Orten zu stehen kommen. Es giebt Ortschaften, wo Mädchen, die entfernt wohnen und früher das Mittagessen mitnahmen, es vorziehen, für 40 Cts. ein „recht gutes“ Essen einzunehmen. Ja es giebt industriereiche Orte, wo ein Dutzend und mehr derartige Kostgebereien bestehen, die nur 30—35 Cts. verlangen. Allerdings geben diese nicht jeden Tag Fleisch. In den Wirtshäusern kostet das Essen gewöhnlich mehr; 60 Cts. scheint der gewöhnliche Preis zu sein, wofür Brot, Suppe, Fleisch, Gemüse und ein Glas Wein zu haben ist. In besseren Häusern essen die Arbeiterinnen separiert von allen anderen Gästen. Es kommt vor, daß der Arbeitgeber einen erheblichen Teil des Preises zahlt, um

seine Leute an guten, anständigen Orten festzuhalten. Denn es giebt mitunter Wirtschaften, wo meist nur moralisch zweifelhafte Mädchen hingehen und auch anständige in Bälde verdorben werden.

Bald aus Sparsamkeit, bald weil keine den Wünschen entsprechende Mittagstische zu finden sind, endlich auch, weil die Leute vorziehen, sich nach ihrem Geschmack zu nähren, nehmen sehr viele das Essen von Hause mit oder lassen es sich bringen. Dieser Sitte kommt die Vorschrift des Fabrikgesetzes entgegen, das überall ein Speisezimmer verlangt, wo Arbeiter in der Fabrik essen wollen. Auch die Fabrikbesitzer begünstigen sie, indem sie Speisewärmer einrichten. Ja es kommt vor, daß die Rohmaterialien zur Mittagsmahlzeit mitgebracht und in der Fabrik in gemeinsamen Dampfkochkasten oder auch in Einzelkochapparaten zubereitet werden, welche der Besitzer liefert und zu deren Benutzung er zum Teil während den Arbeitsstunden Zeit gewährt. Manche machen es sich freilich bequemer, indem sie beim Metzger, beim Bäcker, ja selbst beim Zuckerbäcker bereits fertige Speisen holen; oder sie benutzen da, wo solche bestehen, öffentliche Speiseanstalten. Auffallenderweise ist aber letzteres bei weitem nicht in dem Umfang der Fall, wie es zu wünschen und für eine richtige Ernährung zuträglich wäre.

Eine große Zahl Arbeitgeber hat es auf den verschiedensten Wegen versucht, die Ernährung ihrer Arbeiterschaft zu fördern. Sie haben Lebens- und Genußmittel en gros angeschafft und geben sie im Detail ab. So wird Brot, Teigwaren, Kartoffeln, Büchsen-Rauchfleisch, Würste, Suppenpräparate, Eier, Käse, selbst Eingemachtes und allerlei Leckereien, ferner Wein, Bier, kohlen saure Getränke, Kaffee und seine Surrogate etc. etc. in ganz guten Qualitäten und sehr billig verkauft, wo nicht der Gemeinnützigkeit sondern, wie so oft, dem Geldinteresse dienende Konsumanstalten die gleiche Aufgabe zu erfüllen suchen.

Andere sorgen wenigstens für einzelne Bedürfnisse. Sie geben z. B. den auswärtigen Arbeitern, die ihr Essen mitbringen, mittags eine warme Suppe dazu, teilweise unentgeltlich. Häufiger findet man Kaffeeküchen eingerichtet, die vor- und nachmittags, selten morgens ihren Kaffee zu sehr geringem Preis anbieten. So giebt eine Seidenweberei täglich zweimal eine Portion ganz guten Milchkaffee (aus je 1 $\frac{1}{2}$ Deziliter Milch und Kaffee bestehend) zu 5 Cts. pro Tag und 1 Portion Brot zum gleichen Preis; hat aber jedes Jahr eine beträchtliche Summe zuzulegen. Aehnliches findet sich

an verschiedenen Orten. Auch alkoholische Getränke werden da und dort abgegeben, mit Beschränkung auf ein bescheidenes, genau kontrolliertes Maß. Es ist solchen Versuchen gelungen, den Konsum von geistigen Getränken einzuschränken und an die Stelle vielfach gefälschter oder sonst geringer Produkte reelle und gesunde zu setzen. So verkauft eine Fabrik recht guten italienischen oder tyroler Rotwein zu 5, 7 u. 8 Cts. das Deziliter, macht noch Gewinnst daran und verwendet diesen zur Erniedrigung des Preises von Brot und Käse.

Es sind auch Versuche gemacht worden, die Arbeiter zu Speisegenossenschaften zu vereinigen, die auf ihre Rechnung für gemeinsame Mahlzeiten sorgen. Eine Seidenfärberei z. B. gewährt gratis die nötigen Lokalitäten, Kochgefäße und Dampf; die Arbeiter haben eine Köchin angestellt und bekommen jeden Mittag 200 g Ochsen- oder Schweinefleisch mit Suppe, zu der bald Leguminosen, bald Hafer oder Gries verwendet werden. Dies erfordert ohne Brot und Bier, welche nach Belieben dazu gekauft werden, eine tägliche Auslage von 35 Cts. Bei dieser Einrichtung fällt der sonst so häufig genährte und nicht selten als Hetzmittel benutzte Verdacht weg, daß der Prinzipal an der Beköstigung seiner Arbeiter Profit zu machen beabsichtige.

In einer bedeutenden Zahl von Geschäften geht man weiter; man gründete Speiseanstalten, die für die gesamte Ernährung der Arbeiter sorgen, teilweise selbst zu vollständigen Pensionen erweitert sind. Die Oberleitung dieser Anstalten ist bald dem Aufsichtspersonal des Geschäfts, bald Verwaltern oder „Hauseltern“, bald auch, wo das Arbeiterpersonal katholischer Konfession ist, Ordensschwwestern übertragen. Fast ausnahmslos giebt man sich Mühe, gutes, gesundes Essen mit vielem Wechsel in den Gerichten, wenigstens bei der Hauptmahlzeit zu verabfolgen. Am Morgen beschränkt man sich in der Regel auf Milchkafee und Brot nach Belieben. Es mag auf den Kopf etwa $\frac{1}{3}$ Liter Milch entfallen. An einzelnen Orten ist auch Milch allein zu haben. Käse wird überall nur ausnahmsweise beigegeben. Abends erscheint wieder der unvermeidliche Milchkafee in Begleitung von Kartoffel- oder Maispeisen, Teigwaren, auch etwa zu Mittag übrig gebliebenem Fleisch. Nur wenige Speiseanstalten geben abends Suppe, Fleisch und Gemüse. Dagegen bildet Fleisch an den meisten Orten, aufer da, wo fast ausschließlich Kinder Pension haben, in stets wechselnder Zubereitung den Hauptbestandteil des Mittagessens. Für Männer

scheint man etwa 150 g gekochtes Fleisch zu rechnen. Die Zubereitung ist gut, an einzelnen Orten ganz vorzüglich, so das Prinzipal und Büroaupersonal vom gleichen Gerichte essen. Wein oder Obstwein wird nur da regelmässig zugefügt, wo Männer allein essen, ist aber oft gegen einen minimalen Preiszuschlag zu haben. Die Männer nehmen in diesem Fall in der Regel Wein, meist 2—4 Deziliter, von den weiblichen Gästen kaum ein Drittel. Die Preise für alle drei Mahlzeiten übersteigen selten oder nie 90 Cts. für das Frühstück wird meist 20, für das Mittagessen allein je nach Qualität und je nach dem Geschlecht der Teilnehmer 40—60, letzteres selten, gerechnet, für das Abendessen 30 Cts.

Man muß zugeben, daß für diesen Preis sehr viel geboten wird. Es geschieht oft unter beträchtlicher Einbusse des Arbeitgebers. Aus einzelnen Rechnungen war zu entnehmen, daß sich dieselbe auf circa 40 Fr. per Kopf und Jahr belief. Aber trotz aller Mühe und Opfer hat man oft die Beobachtung gemacht, daß die Frequenz dieser Speiseanstalten im Anfang zwar eine sehr große war, aber im Lauf der Zeit immer geringer wurde, ohne daß man sich über die Gründe der Abnahme Rechenschaft zu geben wußte. Jeder Unbefangene fand das Essen schmackhaft, appetitlich zubereitet, genügend. Man ärgerte sich über die Begehrlichkeit der Arbeiter, denen nichts mehr gut genug sei. Gewiß mit Unrecht! Wie dem, der viel reist, seine Table d'hote zum Ueberdruß wird und seine einfache Hausmannskost wieder besser schmeckt, so vermißt auch der Arbeiter immer mehr die Berücksichtigung seines Geschmacks, seiner Liebhabereien, an die er früher gewöhnt war. Er möchte wieder selbst wählen, mag die Wahl auch noch so unverständlich ausfallen. Aber auch ein anderer Grund kommt sehr in Betracht, besonders wo es sich um weibliche Personen handelt: sie halten sich ohne genügende körperliche Bewegung stets in übermäßig warmen Arbeitsräumen auf, wie dies gerade bei der Seidenindustrie, die ohnehin so viele blutarme Mädchen beschäftigt, oft vorkommt. Letztere bekommen besonders frühe Widerwillen gegen die beste Nahrung, gelüsten nach Süßigkeiten und pikanten Dingen. Sie verlassen die gute, kräftige Nahrung und holen sich lieber süßes Gebäck oder gaumenreizende, schwerverdauliche Wurstwaren, eine Beobachtung, die man nicht selten macht. Aber auch die Komposition der in den Speiseanstalten gebotenen Nahrung ist zuweilen keine richtige und das Defizit am einen oder anderen notwendigen chemischen Bestandteil macht sich unbewußt geltend, in-

dem die gebotene, anscheinend vortreffliche Nahrung nicht mehr befriedigt. Eine Reihe von Darbietungen solcher Arbeiterküchen sind auf ihren Gehalt berechnet worden und es hat sich herausgestellt, daß bald die Menge des Fettes, bald die der Eiweißstoffe, selten die der Kohlenhydrate zu wünschen übrig liefs. Solche Mängel liefsen sich zuweilen ohne alle Mehrausgaben, nur durch die richtigere Zusammensetzung des Menu beseitigen — eine dankbare Aufgabe für die Leiter der immer zahlreicher auftauchenden Kochschulen.

Weit gröfsere Unterschiede, als in der Ernährung, ergeben sich in der Kleidung der Seidenarbeiter oder vielmehr der Arbeiterinnen, in ihrer ganzen äußeren Erscheinung. Die Angaben, welche von kompetenten Beurteilern hierüber gemacht werden, sind je nach den verschiedenen Gegenden ganz widersprechende. Es giebt Orte, wo die Industrie noch in ihren ersten Anfängen begriffen ist und die Kleidung der Arbeiterinnen als geradezu ärmlich geschildert wird. Am meisten ist dies bei der Seidenspinnerei der Fall, wo Staub und Oel der Eleganz unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Immerhin sehen auch hier die Arbeiter — etwa mit Ausnahme der italienischen — reinlich und ordentlich aus. In meist bäuerlichen Bezirken sieht man die Woche durch noch selten geputzte Leute; am Sonntag kann es vorkommen und veranlafst dann oft übermäßige Klagen, namentlich älterer Leute, über die Verschwendungssucht der jungen Welt. Wo die Industrie im frischen Emporblühen ist, da bringt der plötzliche Zufluß einer ungewohnten Menge Bargeld oft eine Sucht der Fabrikarbeiter hervor, sich vor anderen Arbeitern durch allerlei Modeflitter auszuzeichnen; da trifft man Mädchen mit gebrannten Locken, mit abgeschmackten Haar- und Kleidertrachten, die weit mehr Lachlust, als Bewunderung erregen. An manchen Orten rechnet man zwar solche geputzte Dämchen zur verdächtigen Demimonde, namentlich wenn, wie dies zuweilen vorkommt, die Reinlichkeit mit der modischen Ausstaffierung nicht Schritt hält. Wo die Industrie längst besteht und relativ hohe Löhne gezahlt werden, hat vielfach städtisches Wesen und Luxus um sich gegriffen und man hört nicht selten wohlhabende Bauern oder Handwerker klagen, wie mit Sonnenschirm und Handschuhen promenierende Fabrikmädchen verächtlich auf ihre Töchter herabsehen, die sich solchen Luxus nicht gestatten können.

Im allgemeinen darf aber von besonderer Putzsucht der Seidenarbeiterinnen nicht gesprochen werden, wohl aber von besonders

ausgesprochenem Sinn für Ordnung und Reinlichkeit. Dieser wird auch gefördert durch die Fürsorge, die in vielen Fabriken für die Reinhaltung der Kleider durch Kleiderschränke und Garderobenzimmer, sowie für Reinigung des Körpers durch überall übliche Wascheinrichtungen geboten ist. Dafs dagegen in den Fabriken auffallend wenig für Bäder und Douchen gethan wird, ist bereits als ein bedauerlicher Mangel hervorgehoben worden. Für Waschhäuser u. dergl. ist kaum je von den Fabriken, desto öfter aber von den Gemeinden gesorgt. Ihre Benutzung scheint eine sehr ungleich lebhaft zu sein. Es giebt Gegenden, wo man von der Seltenheit der Erneuerung der Leib- und Bettwäsche, namentlich aber der letzteren, ganz überrascht wird. Während sonst ihr vierwöchentlicher Wechsel die Regel ist, vernimmt man von Pensionen, wo nur alle zwei bis drei Monate das Bettzeug gewechselt wird.

Trotz solchen bedauerlichen Ausnahmen darf aber wohl behauptet werden, dafs die Arbeiter der Seidenindustrie zu den reinlichsten aller Industriearbeiter gerechnet werden können.

VIII.

Gesundheit, moralische Zustände. Bildungswesen.

Die sanitärischen Zustände der Seidenarbeiter waren noch selten Gegenstand spezieller Untersuchung. Man hat eine solche vermutlich nicht für notwendig erachtet, da einerseits die meisten Zweige der Seidenindustrie keine spezifischen und gar keine nicht vermeidbaren Gesundheitsschädlichkeiten aufweisen, andererseits jeder, welcher die Arbeitslokale dieser Arbeiter und Arbeiterinnen betritt, den Eindruck einer im ganzen gesunden, allerdings aber alle Merkmale des steten Aufenthalts in geschlossenem Raum an sich tragenden Bevölkerung gewinnt.

Auf die Frage nach dem Stand der Mortalität bei den Seidenarbeitern kann keine bestimmte Antwort gegeben werden; über ihre durchschnittliche Lebensdauer ist nichts zu ermitteln. Selbst das, was die eidgenössische Statistik bietet, läfst sich hier nicht verwerten, da die Zahl der Seidenindustriearbeiter nur bekannt ist, soweit es sich um Fabrikarbeiter handelt, nicht aber soweit die Hausarbeiter in Frage kommen. Erst die nächsten Jahre dürften genauere Angaben bringen.

Im Jahre 1889 wurde der Versuch gemacht (Schuler und Burck-

$\frac{1}{8}$ Tag Arbeitsunfähigkeit. — Ferner figurieren auf den Krankenlisten die Geschlechtskrankheiten mit geringeren Zahlen, als in der Wirklichkeit, die Krankenkassen versagen nämlich jede Entschädigung für venerische Erkrankungen. Allerdings werden diese — die im ganzen selten sind — wohl hie und da unter falscher Bezeichnung eingeschmuggelt, gewöhnlich aber entziehen sie sich jeder Kenntnisnahme.

Leider bestehen auch andere Lücken. Es fehlen manche Diagnosen oder diese sind allzu unbestimmt, daher die hohe Zahl der Krankheiten, die unter „Verschiedenes und Unbestimmt“ aufgeführt sind. Fatalerweise konnten auch die Fälle von Tuberkulose nicht ausgeschieden werden. Man kann dieselben unter den verschiedensten Krankheitsformen (Katarrhen, Pleuritiden, Drüsenschwellungen, Gelenk- und Knochenkrankheiten etc.) vermuten. Rheumatische und andere Leiden der Bewegungsorgane sind vielfach nicht auseinander gehalten.

Sonderbarerweise erklären manche Aerzte, daß sie den Krankenversicherungsanstalten die Krankheitsnamen nicht nennen wollen. Sie bezeichnen diese Weigerung als eine „Wahrung des Berufsgeheimnisses.“ (!) Jedenfalls ist sie geeignet, allerlei Mißbräuche und Unfug im Krankenkassenwesen zu begünstigen.

Alle erwähnten Mängel des Materials lassen nur große Krankheitsgruppen bei der Zusammenstellung zulässig erscheinen. Die erste, die Krankheiten der Verdauungsorgane umfassend, weist für die gesamte Industrie die höchsten Zahlen auf. Das war schon in früheren Jahrzehnten der Fall, ja in noch höherer Proportion. Die mittlere Krankheitsdauer ist allerdings im Durchschnitt keine sehr lange — 25,2 bei den Webern, 29,1 bei Färbern und Appreteuren. Bei letzteren kommen diese Erkrankungen am häufigsten vor und zwar besonders bei den Männern, welche teilweise den höchsten Hitzegraden ausgesetzt sind. Meist sind es Magen- und Darmkatarrhe, die sie befallen. Auch bei den anderen Seidenarbeitern spielen diese die Hauptrolle. Sie sind bei den Färbern oft ungewöhnlich intensiv und langwierig, kommen aber auch beim weiblichen Geschlecht häufig genug vor. Es liegt sehr nahe, diese Erscheinung mit der hohen Temperatur vieler Arbeitslokale im Zusammenhang zu vermuten. Dazu kommt aber das Bedürfnis nach kaltem Getränke, dem oft allzu übermäßig geföhnt wird. Daß der saure Wein oder Obstwein, der so allgemein von beiden Geschlechtern genossen wird, fördernd mitwirkt, ist kaum zu bezweifeln und wird durch

das häufigere Vorkommen der Erkrankungen der Verdauungsorgane bei den Männern noch wahrscheinlicher gemacht.

Nicht den Krankheiten der ersten Gruppe, sondern denen der Respirationsorgane wurden die vielen Anginen zugezählt, welche 3,8 Proz. aller Krankheitsfälle ausmachen. Relativ wenige derselben wurden als Erkrankungen der Tonsillen speziell bezeichnet, sehr viele ausdrücklich als Entzündung der Gaumenbogen, der Rachenwand u. s. w. Da die Häufigkeit ihres Vorkommens meist mit derjenigen der Katarrhe der Atmungsorgane parallel geht, darf wohl ihre nahe Verwandtschaft mit den Respirationskrankheiten angenommen werden.

In der Häufigkeit ihres Vorkommens stehen diese letzteren hinter der ersten Gruppe nur wenig zurück, ja in der Zahl der Krankheitstage übertreffen sie dieselbe beim weiblichen Geschlecht ganz erheblich, beim männlichen ist dies wenigstens bei den Färbern der Fall. Dies befremdet niemanden, welcher die mit Dampf erfüllten, oft heißen und doch zugigen Arbeitsräume der Färbereien kennen gelernt hat. Auch bei den übrigen Seidenarbeitern ist der stete Aufenthalt in oft übermäßig warmen Räumen, die dadurch bewirkte Verweichlichung und die häufigen Uebergänge in rauhe, kalte Luft sehr geeignet zur Erzeugung von Katarrhen. Wie viele der in diese Gruppe aufgenommenen Erkrankungen als tuberkulöse zu den Infektionskrankheiten zu rechnen wären, ist nicht zu ermitteln. Die Diagnosen deuten die wirkliche Natur der Krankheiten wohl zuweilen leise an, wagen aber nicht, auf die in die Hände der Kranken gelangenden Scheine die richtige Bezeichnung zu setzen. Die lange Dauer solcher Fälle mag am meisten zu den vielen Krankentagen beitragen, welche auf die einzelne Erkrankung durchschnittlich entfallen. Es sind 28 für die Weber und 33 für die Färber. Entzündungen der Respirationsorgane sind bei den Seidenarbeitern nicht häufiger, als bei anderen Fabrikarbeitern; auch läßt sich, außer dem schon angeführten, kein anderer besonderer Einfluß der Beschäftigung auf die Entstehung von Respirationskrankheiten herausfinden.

Bei den Krankheiten der Kreislaufsorgane fällt zweierlei auf: einerseits die relative Seltenheit der Varices — ausgenommen sind nur die Seidenfärber — bei der ganzen meist stehend betriebenen Seidenindustrie, andererseits das öftere Vorkommen von Herzfehlern. Dieses letztere darf wohl in Verbindung mit der, namentlich bei Arbeitern in trockenen warmen Räumen auffallenden Häufig-

keit rheumatischer Leiden und speziell auch des Gelenkrheumatismus gebracht werden, der bei beiden Geschlechtern nicht selten auftritt. Diese rheumatischen Erkrankungen machen den größten Teil der Erkrankungen der Bewegungsorgane aus und ihre Zahl würde wohl noch mehr anschwellen, wenn so manche angebliche Knie- und Fußgelenkentzündungen mit merkwürdig kurzer Heilungsdauer als das deklariert würden, was sie wirklich sind, d. h. als rheumatische Affektionen, wenn nicht gar als Symptome hochgradiger Ermüdung durch allzulanges Stehen.

Reichlich die Hälfte der Nervenkrankheiten machen die Neuralgien aus. Sie sind besonders häufig bei chlorotischen oder anämischen Arbeiterinnen, aber auch bei den Seidenfärbern. Auffallend ist, wie in den Städten und städtischen Ortschaften weit mehr „Nervenleiden“ diagnostiziert werden, als in vorherrschend landwirtschaftlichen Gebieten, besonders aber Fälle von Hysterie.

Die letzteren Gegenden zeichnen sich dagegen in der Gruppe der Hautkrankheiten durch die viel größere Frequenz von Panaritien und Ekzemen aus, wohl zum Teil eine Folge der Beschäftigung auch außer der Fabrik. Dafs auch Färber und Appreteure häufig an Panaritien und Phlegmonen aller Art leiden, ist wohl mit Rücksicht auf die grellen Temperaturwechsel, denen besonders ihre oberen Extremitäten ausgesetzt sind, nicht verwunderlich. Zweimal finden sich Gruppen von Krätzefällen verzeichnet, die beidemale von fremden, ambulanten Leuten unter die mit dieser Krankheit sonst unbekanntem Seidenarbeiter eingeschleppt wurden.

Augenleiden kommen bei den Färbern und Appreteuren seltener vor, als bei den Webern und auch hier sind es nur einige wenige Betriebe, welche eine auffallend starke Proportion für die Augenkrankheiten herbeigeführt haben. Woher die ausnahmsweise Häufigkeit der Augenkatarrhe — denn um diese handelt es sich vornehmlich — rührt, konnte nicht ermittelt werden.

Die Urogenitalkrankheiten spielen keine bedeutende Rolle, außer in ein paar großen Ortschaften, wo Metrorrhagien und Flexionen des Uterus ganz besonders häufig auf den Krankenlisten figurieren. Diese Diagnosen sollen namentlich von den zahlreichen Aerztinnen dieser Gegend stammen; welchen Ursachen dies besonders öftere Vorkommen dieser Krankheiten zugeschrieben werde, war nicht zu erfahren.

Auch die Infektionskrankheiten würden sehr kleine Zahlen aufweisen, wenn nicht die Influenza mit ihrem wieder-

Tabelle 1

Seidenweberei.

| Es entfallen jährlich Krankheiten der | auf 7399 Arbeiter | | 1226 männl. | | 6173 weibl. | |
|--|-------------------|--------|-------------|-------|-------------|--------|
| | Fälle | Tage | Fälle | Tage | Fälle | Tage |
| Verdauungsorgane | 324 | 7 512 | 61 | 1 146 | 263 | 6 366 |
| Respirationsorgane | 310 | 8 675 | 46 | 945 | 264 | 7 730 |
| Kreislaufsorgane | 48 | 1 510 | 5 | 86 | 43 | 1 424 |
| Bewegungsorgane | 180 | 4 672 | 40 | 869 | 140 | 3 803 |
| Nerven | 80 | 2 092 | 17 | 357 | 63 | 1 735 |
| Haut | 91 | 1 832 | 13 | 110 | 78 | 1 722 |
| Augen | 69 | 1 580 | 18 | 266 | 51 | 1 341 |
| Harn- u. Geschlechtsorgane | 59 | 2 083 | 7 | 126 | 52 | 1 957 |
| Infektionskrankheiten | 230 | 4 848 | 47 | 675 | 183 | 4 173 |
| Konstitutionelle Krankheiten | 261 | 6 981 | 6 | 81 | 255 | 6 900 |
| Verschiedene u. unbestimmte Krankheiten | 130 | 3 076 | 18 | 264 | 112 | 2 812 |
| Total | 1 782 | 44 861 | 278 | 4 925 | 1 504 | 39 936 |

Tabelle 2.

Seidenweberei.

| Es entfallen jährlich Krankheiten der | auf 1000 Arbeiter | | auf 1000 männl. | | auf 1000 weibl. | |
|--|-------------------|-------|-----------------|-------|-----------------|-------|
| | Fälle | Tage | Fälle | Tage | Fälle | Tage |
| Verdauungsorgane | 43,8 | 1 015 | 49,8 | 935 | 42,6 | 1 031 |
| Respirationsorgane | 41,9 | 1 172 | 37,5 | 771 | 42,8 | 1 252 |
| Kreislaufsorgane | 6,5 | 204 | 4,1 | 70 | 7,0 | 231 |
| Bewegungsorgane | 24,3 | 631 | 32,6 | 709 | 22,7 | 616 |
| Nerven | 10,8 | 283 | 13,9 | 291 | 10,2 | 281 |
| Haut | 12,3 | 248 | 10,6 | 89 | 12,6 | 279 |
| Augen | 9,3 | 214 | 14,7 | 217 | 8,3 | 213 |
| Harn- u. Geschlechtsorgane | 8,0 | 281 | 5,7 | 103 | 8,4 | 317 |
| Infektionskrankheiten | 31,1 | 655 | 38,3 | 551 | 29,6 | 676 |
| Konstitutionelle Krankheiten | 35,3 | 943 | 4,9 | 66 | 41,3 | 1 118 |
| Verschiedene u. unbestimmte Krankheiten | 17,6 | 416 | 14,7 | 215 | 18,1 | 456 |
| Total | 240,8 | 6 062 | 226,9 | 4 017 | 243,6 | 6 469 |

Tabelle 3.

Seidenfärberei.

| Es entfallen jährlich Krankheiten der | auf 3370 Arbeiter | | auf 1000 Arbeiter | |
|--|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| | Krankheits- fälle | Krankheits- tage | Krankheits- fälle | Krankheits- tage |
| Verdauungsorgane | 154 | 4442 | 45,7 | 1318 |
| Respirationsorgane | 206 | 6797 | 61,1 | 2017 |
| Kreislaufsorgane | 26 | 1087 | 7,7 | 323 |
| Bewegungsorgane | 164 | 5449 | 48,7 | 1617 |
| Nerven | 34 | 1010 | 10,1 | 300 |
| Haut | 56 | 1109 | 16,6 | 329 |
| Augen | 17 | 327 | 5,0 | 97 |
| Harn- u. Geschlechtsorgane | 13 | 1012 | 3,9 | 300 |
| Infektionskrankheiten . . | 89 | 1795 | 26,4 | 533 |
| Konstitutionelle Krankheiten | 15 | 544 | 4,5 | 161 |
| Verschiedene u. unbestimmte Krankheiten | 133 | 3696 | 39,5 | 1097 |
| Total | 907 | 27268 | 269,2 | 8092 |

Tabelle 4.

Seidenappretur.

| Es entfallen jährlich Krankheiten der | auf 924 Arbeiter | | auf 1000 männl. | | auf 1000 weibl. | |
|--|----------------------|---------------------|-----------------|------|-----------------|------|
| | Krankheits- fälle | Krankheits- tage | Fälle | Tage | Fälle | Tage |
| Verdauungsorgane | 57 | 1545 | 65,6 | 1713 | 52,0 | 1572 |
| Respirationsorgane | 51 | 1513 | 58,0 | 1635 | 48,3 | 1617 |
| Kreislaufsorgane | 3 | 76 | 3,0 | 30 | 3,7 | 219 |
| Bewegungsorgane | 26 | 577 | 30,5 | 626 | 22,3 | 621 |
| Nerven | 10 | 202 | 7,6 | 73 | 18,6 | 572 |
| Haut | 12 | 240 | 18,3 | 366 | 00,0 | 000 |
| Augen | 1 | 24 | 00,0 | 000 | 3,7 | 89 |
| Harn- u. Geschlechtsorgane | 3 | 78 | 1,5 | 6 | 7,4 | 275 |
| Infektionskrankheiten . . | 38 | 598 | 41,2 | 649 | 48,9 | 643 |
| Konstitutionelle Krankheiten | 21 | 867 | 1,5 | 24 | 74,3 | 3163 |
| Verschiedene u. unbestimmte Krankheiten | 9 | 151 | 10,7 | 142 | 7,4 | 216 |
| Total | 231 | 5871 | 237,9 | 5264 | 286,6 | 9977 |

holten Auftreten sie hätte anschwellen lassen. Es wäre allerdings anders, wenn von den Tuberkulosefällen die wirkliche Zahl hier hätte notiert werden können. Die wenigen Fälle, die als hierher gehörig angegeben wurden, zeichnen sich durch die großen Zahlen ihrer Krankheitstage aus. Typhus, Scharlach, Masern kommen nur in wenigen vereinzelt Fällen, Diphtheritis und Erysipela nicht in erheblicher Zahl vor. Von letzteren entfielen auf 1000 Arbeiter nur 3,4 Fälle, während es vor 15 Jahren 8,8 waren. Ueber die Ursachen dieses erfreulichen Rückgangs können nur Vermutungen aufgestellt werden; am nächsten dürfte wohl liegen, die reichlichere Ventilation damit in Verbindung zu bringen.

Um so ergiebigere Ziffern finden sich in der Rubrik der konstitutionellen Krankheiten, an denen sich die Frauen mit einer 27 mal größeren Verhältniszahl der Erkrankungsfälle und einer entsprechend höheren der Krankheitstage beteiligen. Anämie und Chlorose ist ihr gewöhnlichstes Uebel, fast gleich in der Stadt, wie auf dem Land. Die entsprechenden Zahlen stehen denen der Digestions- oder Respirationsorgane an Bedeutung nicht nach. Dies ist um so merkwürdiger, als eine auffallend hohe Zahl weiblicher Personen sich eines gesunden, blühenden Aussehens erfreut. Die vielfach gehörte Vermutung, es seien diese Diagnosen nicht immer ernst gemeint, und zuweilen nur in der Absicht gestellt, Erschöpften und Uebermüdeten Unterstützung für eine kurze Erholungszeit zu verschaffen, dürfte nicht unbegründet sein.

Bei Vergleichung der aus den Tabellen auf S. 568 und 569 sich ergebenden Zahlen für die einzelnen Krankheitsgruppen mit denen, welche von Schuler und Burckhardt in ihrer bereits erwähnten Arbeit gefunden wurden, ergibt sich, daß ein großer Teil derselben fast in den gleichen Proportionen vertreten ist. Nur die Augenkrankheiten (9,3 statt 5,9 auf 1000 Arbeiter) und noch mehr die Nervenkrankheiten (10,8 statt 2,3) sowie die Krankheiten der Circulationsorgane (6,5 statt 2,1) haben bei den Seidenwebern eine sehr erhebliche Zunahme erfahren, während die Krankheiten der Digestionsorgane von 60,6 auf 43,8 gesunken sind.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, daß die gesundheitlichen Verhältnisse der Seidenarbeiter sich nur sehr wenig von denen der übrigen Bevölkerung unterscheiden. Dafür spricht auch ihr ganzes Aussehen. Wie die Kleidung die gewöhnliche ist, so verrät auch ihre körperliche Beschaffenheit nur in seltenen Fällen ihren Beruf, wie es doch bei anderen Industriezweigen so oft vorkommt.

Allerdings finden sich unter den Seidenarbeitern viele schwächliche Leute. Eignet sich für diese doch ganz besonders die Seidenindustrie und bildet sie oft genug ihre willkommene Zuflucht. In einzelnen Gegenden wird geklagt, daß gerade diese Arbeiterschaft viel zu wenig auf eine gesunde, kräftige Ernährung sehe, um desto mehr ihrer Neigung zu einer gewissen Eleganz, oft weniger in der Kleidung als im Hause, fröhnen zu können und daß dies die Zahl der Schwächlinge noch mehr anschwellen lasse. Aber durchschnittlich präsentiert sich die Arbeiterschaft doch als eine gesunde, wenn auch nicht kräftig aussehende, körperlich und geistig sehr bewegliche, aufgeweckte. Dies ist wenigstens in industriereichen Gegenden zu konstatieren, während man in einzelnen abgelegenen bäuerlichen Ortschaften, wo kleine Windereien und Zwirnereien vorzugsweise von Schwachen und Kränklichen, zur Feldarbeit untauglichen aufgesucht werden, den gegenteiligen Eindruck erhält.

Außerordentlich erfreulich ist das Lob, das von allen Seiten der Moralität der Arbeiterschaft gespendet wird. Dies gilt vornehmlich von der einheimischen, selbshäufigen Arbeiterschaft, während die bald da, bald dort sich niederlassenden fremden Arbeiter und vor allem auch derartige Arbeiterinnen als ein böses, oft sehr verderbliches Element bezeichnet werden. Es giebt in der That Mädchen, die das ganze Jahr von Ort zu Ort ziehen. Wo ihnen keine Lustbarkeiten winken, keine zärtlichen Verbindungen anzuknüpfen sind, ist ihres Bleibens nicht. Mehr als 14 Tage halten es solche Leute bei uns nicht aus, dann gehen sie ohne Kündigung und ohne Bezahlung der Schulden weiter, hört man auf dem Lande oft klagen. Nicht selten werden auch Betrügereien aller Art und Betteleien von solchen Dirnen versucht. In den meisten Betrieben werden übrigens solche Personen so rasch als möglich abgeschoben, sowie man ihr zweideutiges Wesen erkannt hat. Sie wenden sich dann in der Regel städtischen Fabriken zu, welche unter derartigem Zuzug schwer zu leiden haben.

Der Aufmerksamkeit, welche die meisten Geschäftsleitungen auf die Eliminierung verdächtiger Elemente verwenden und anderseits dem Umstand, daß die meisten Arbeiterinnen entweder in der eigenen Familie oder doch unter bekannter Umgebung leben, ist es größtenteils zu verdanken, daß im geschlechtlichen Verkehr der Arbeiterschaft so wenig Mißstände zu Tage treten. Ein ziemlich zuverlässiger Maßstab hierfür ist die Zahl der illegitimen Kinder. Sie ist eine sehr kleine und zwar nicht nur in den zahl-

reichen Betrieben, wo meist Verheirathete oder ältere Personen arbeiten, sondern auch in den Webereien, wo vorherrschend Mädchen beschäftigt werden. Besonders auf dem Land werden uneheliche Geburten vielfach als Seltenheiten bezeichnet. So hatte eine Weberei mit 90 Arbeiterinnen von 1883—97 nur Einen solchen Fall. Es ist leider nicht möglich, speziell die Seidenindustrie betreffende Zahlen als Beleg für diese, vielen vielleicht unerwartet günstige, Darstellung zu bringen. Dagegen mögen hier die Ziffern einander gegenüber gestellt werden, die sich aus der Geburtenstatistik von vier an Seidenindustrie sehr reichen Bezirken und vier anderen mit vorwiegender Landwirtschaft oder anderen Industriezweigen für die Verhältniszahl der Unehelichen ergeben. Diese betrug in den Jahren 1876—87 in der ersten Gruppe 2,7 %, in der zweiten 3,3 %. In den folgenden Jahren 1890—92, hat sich die Zahl für die Seidenindustrie — wohl infolge gewaltig vermehrten Zuzugs fremder Arbeitskräfte — ungünstiger gestaltet 3,3:3,4, immerhin ist sie aber noch günstiger geblieben, trotz des im allgemeinen ungünstigen Einflusses, den man sonst der Großindustrie mit Recht zuschreibt.

Man setzt auch gewöhnlich voraus, daß diese das Frühheiraten begünstige. Auf die hierauf bezügliche Anfrage in den verschiedensten Gegenden erfolgte meist die Antwort, daß das Umgekehrte der Fall sei. 23 und 24 Jahre werden als das gewöhnliche Heiratsalter der Mädchen angegeben. In größeren Ortschaften lautete der Bescheid doch mindestens: in den 20er Jahren, oder: selten unter 20 Jahren und nur in den Städten scheint früheres Heiraten häufig vorzukommen. — Auch die Kinderzahl der Seidenarbeiter scheint gewöhnlich keine hohe zu sein, da und dort wurde ausdrücklich erwähnt, daß eine solche von 4—6 schon als eine hohe gelte.

Das schweizerische Gesetz schließt die schwangern Frauen für 8 Wochen, wovon mindestens 6 nach der Niederkunft, von der Fabrikarbeit aus. Diese Vorschriften werden freilich bei der Schwierigkeit der Kontrolle oft umgangen. Die Frauen treten in eine andere Fabrik über, wo man von ihrer Niederkunft — wirklich oder angeblich — nichts weiß, oder sie machen falsche Angaben, denen Prinzipal oder Aufseher oft gar zu gerne Glauben schenken. In der großen Mehrzahl der Fälle wird freilich der Ausschluß festgehalten, oft genug trotz Murren und Klagen. Denn nur in drei einzigen großen Fabriken erhält die Wöchnerin als teilweisen Entgelt für die versäumte Zeit ein Wochen-

bettgeld, überall im Betrag von 20 Fr. von der Krankenkasse oder auch aus der Tasche des Prinzipals. Vor Jahren waren diese Entschädigungen häufiger, sie wurden aber da und dort beseitigt, wahrscheinlich weil die Krankenkassen ohnehin mit Defiziten zu kämpfen hatten. Dafs die Handhabung des Wöchnerinnenausschlusses durch eine solche Spende sehr erleichtert wurde, ist durch die Erfahrung längst bewiesen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist, sehr häufig auch viel später, kommt ein großer Teil der Frauen wieder in die Fabrik. Die Zahl der Wiedereintretenden wird sehr verschieden, bald auf 50, bald auf 75, selbst noch mehr Prozent angegeben. Es kommt natürlich sehr darauf an, ob die Mütter jemand haben, dem sie ihr Kind zur Besorgung übergeben können. Wo gute Löhne gezahlt werden, kommt es vor, dafs die Anstellung einer Haushälterin rentabel ist; in anderen Fällen wird Angehörigen oder Bekannten eine bescheidene Entschädigung für die Besorgung der Kinder bezahlt. Wiederholt wurde behauptet, dafs Frauen mit zwei kleinen Kindern in der Regel ganz wegbleiben. Das ist nicht unglaubwürdig; sie suchen dann eben Hausarbeit zu bekommen. Auch die Wöchnerinnen verschaffen sich solche nur allzuoft. Am häufigsten scheinen sie sich dem Seidenwinden und Stückputzen, den unschädlichsten dieser Hausarbeiten zuzuwenden; manche aber weben. Dafs sich die Frau über die ganze Schonzeit, selbst viele Monate ausschließlich dem Haushalt widmet, kommt hie und da vor; ist auch leicht möglich, wenn — wie so oft — Mann und Frau einen so reichlichen Erwerb haben, dafs sie ohne Mühe einen Sparpfennig bei Seite legen können.

Die kantonale zürcherische Statistik ermöglicht es, sich wenigstens ein annähernd richtiges Urteil darüber zu bilden, welchen Einfluß die Seidenindustrie auf das Gedeihen der Früchte und die Lebensdauer der Kinder der damit beschäftigten Mütter ausübe. Allerdings sind auch hier keine direkten Zahlen zu haben, sondern sie können auch nur durch die Gegenüberstellung der 4 seidenindustriereichen und der daran armen zürcher Bezirke gewonnen werden. Nach diesen Zusammenstellungen schwankt die Zahl der Totgeburten in den zuerst erwähnten Bezirken zwischen 51 und 63 ‰, in den anderen zwischen 47 und 57 ‰. Es kommen also auf 1000 Geburten in den ersteren durchschnittlich 4 Totgeburten mehr. Umgekehrt gestaltet sich das Verhältnis bei der Vergleichung der Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebens-

jahr. Aus den Listen läßt sich entnehmen, daß auf 100 Geburten 12,8 Todesfälle unter 1 Jahr in den seidenindustriereichen Bezirken kamen, dagegen 14,7 in den anderen. Bei Vergleichung der Zahl aller Todesfälle mit derjenigen der 0—1jährigen ergeben sich die Zahlen von 16,6:18,9. Es hat also durchaus nicht den Anschein, als ob die industrielle Arbeit der Mutter einen ungünstigen Einfluß auf den Umfang der Kindersterblichkeit ausübe.

In welcher Weise sie das Befinden der Kinder über einem Jahre beeinflusste, kann nicht wohl angegeben werden. Nur so viel können wir sagen, daß die Verhältnisse bei der Seidenindustrie durchschnittlich günstiger liegen, als bei mancher anderen die Hausmütter beanspruchenden Industrie. Auch wo diese die Mutter vom Hause fernhält, kommt es öfter vor, daß Familienangehörige bei Hause arbeiten und nebenbei die Kinder überwachen, für die Ordnung im Hause und eine leidliche Bereitung des Essens sorgen. Und sehr oft sind es ja die Mütter selbst, welche Hausindustrie betreiben. Aber gerade diese hausindustrielle Beschäftigung birgt auch eine gewisse Gefahr für die Jugend in sich. Die Kinder, welche bis zum erfüllten 14 Jahr von der Fabrikarbeit ausgeschlossen sind, werden dafür oft früh schon zur Hausarbeit herangezogen. Nach dem Urteil kompetenter Männer sollen auffallend viele Schülerinnen der Ergänzungsschule (welche auf die bis zum erfüllten 12. Altersjahr folgt) blaß und matt aussehen. Sie werden neben der Schulzeit zur Arbeit am Webstuhl oder zur Hilfeleistung bei den Vorarbeiten angehalten. Selbst bei Knaben soll dies hie und da vorkommen und sogar bei Kindern, welche noch der Elementarschule angehören. Wie lange ihre Arbeitszeit dauert, ist unmöglich zu bestimmen. Sie schwankt je nach dem Mals der vorhandenen Arbeit und je nach der Einsicht der Eltern, ihrem größeren oder geringeren Bestreben die Arbeitskraft schon so junger Kinder auszubenten.

Weder Fabrik- noch Hausindustrie der Mutter sind der Vorbereitung der Mädchen zur Führung eines Haushalts förderlich. Die Mutter selbst versteht nur allzu oft nichts vom Kochen und den Hausgeschäften, nichts von der Kinderpflege und Kindererziehung. Glücklicherweise treten in fast allen größeren Gemeinwesen, teilweise aber auch in kleineren Ortschaften, Kinderbewahranstalten ergänzend ein. Sie sind hie und da von Geschäftsinhabern, gewöhnlicher aber von Gemeinden gegründet, zuweilen von Arbeitgebern subventioniert. Die Benutzung dieser Anstalten ist fast über-

all eine sehr lebhaft. Die Entschädigungen, welche sie von den Eltern der Kinder verlangen, sind sehr minim, meist 10 Cts. pro Woche, ganz Armen wird auch dies erlassen; einzelne Gemeinde-Bewahranstalten nehmen alle Kinder gratis auf.

Versteht es die Hausmutter auch nicht, allmählich die Mädchen zu häuslichen Verrichtungen anzuhalten, macht sie sich gewöhnlich wenig Sorgen deshalb. Ist sie doch die gefeierte, tüchtige Hausfrau, wenn sie einen recht großen „Zahntag“ nach Hause bringt und ist nicht genug, wenn das Kind in ihre Fußstapfen tritt? Diesem Mangel an häuslicher Schulung sucht man immer öfter durch Errichtung von Koch-, Haushaltungs-, Näh- und anderen Schulen abzuhefen. Die letztgenannten fehlen fast nirgends mehr, andere tauchen wenigstens in größeren Orten immer öfter auf, vermögen aber nur dem kleinsten Teil des Bedürfnisses zu genügen, Auf anderem Weg haben einzelne Unternehmer demselben Bedürfnis, namentlich bei den Mädchen aus armen, zum Teil verwahrlosten Familien zu genügen versucht. Sie haben Betriebe mit Pensionen eingerichtet, in welchen den Mädchen unter Leitung eines Elternpaares auch Unterricht erteilt und dieselben in den Künsten des Haushalts praktisch geschult werden. Aehnliches hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gethan, die etwa 80 Mädchen mit Seidenzwirnerei beschäftigt und nebenbei denselben einen tüchtigen Schulunterricht gewährt und sie mit allen häuslichen Arbeiten vertraut macht. Die Resultate all' dieser Bestrebungen sind recht erfreuliche.

Sehr vieles ist für die Ausbildung des männlichen Geschlechts für seine künftige Thätigkeit in der Seidenindustrie gethan. Sekundar- oder Realschulen besitzt so ziemlich jedes große Dorf und für junge Leute, welche nicht ihre ganze Zeit der Weiterbildung widmen können oder wollen, finden sich überall abendliche Fortbildungsschulen, die — meist unentgeltlich — Unterricht in den verschiedensten Fächern bieten. Für speziellen beruflichen Unterricht sorgen besondere Anstalten. Die Seidenwebschule in Zürich mag jährlich etwa 20 junge Leute für ihren Beruf ausbilden; ihre treffliche Wirksamkeit wird allgemein anerkannt. Ein Verein ihrer ehemaligen Schüler veranstaltet Lehrkurse für solche, welche die Schule nicht besuchen können, Vorträge, Exkursionen und giebt ein Blatt zur Weiterbildung im Beruf heraus. Die Anstalt selbst sucht durch Preisausschreiben die Technik der Seidenindustrie zu fördern. Eine Textilzeichnerschule soll

künftig die Wirksamkeit der Seidenschule unterstützen. — Noch mag beigefügt werden, daß einem beträchtlichen Teil ihrer Schüler Freiplätze oder Stipendien gewährt werden.

IX.

Das Verhältnis zum Arbeitgeber. Soziale Bestrebungen.

Aus dem bisher Mitgeteilten geht hervor, daß sich die Seidenarbeiter im Durchschnitt von mancher anderen industriellen Berufsgruppe vorteilhaft unterscheiden. Sie sind in ihrer ungeheuren Mehrzahl eine selbsthafte Bevölkerung, zu einem großen Teil mit eigenem Heim, oder bestrebt es zu erwerben, sparsam und durch die öftere Verbindung verschiedener Erwerbsarten in derselben Familie mehr gegen industrielle Krisen und ihren verderblichen Einfluß geschützt, unabhängiger von ihren Arbeitgebern gestellt, als Arbeiterschaften, wo alles, Mann, Weib und Kind nur an die Fabrik gebunden, fast nur zur Zubehör derselben geworden ist. Das Ueberwiegen der weiblichen Arbeiterschaft hat einem anständigeren Ton, mildern Sitten gerufen. Die durchschnittlich saubere und Reinlichkeit erheischende Arbeit hat den Sinn für Reinlichkeit und Ordnung gefördert, der sich in Wohnung und Kleidung oft so angenehm bemerkbar macht.

Daß die Arbeiterschaft die Bezeichnung einer tüchtigen und soliden verdient, hört man von den Arbeitgebern oft freudig anerkennen. Nur wo flottante Bevölkerung vorherrscht, in Städten namentlich, lautet das Urteil weniger günstig. Wo Industrielle z. B. von einem anderen Zweig der Textilindustrie zur Seidenverarbeitung übergegangen sind, haben sie sich sehr befriedigt über den Verkehr mit der neuen Arbeiterschaft ausgesprochen. Das gegenseitige Verhältnis ist zwar nicht ein patriarchalisches, wie es so vielen als höchstes Ideal vorschwebt. Eine solche Auffassung wird schon durch die politischen Verhältnisse in der Schweiz, das Gefühl der politischen Gleichberechtigung, das jedem Arbeiter mehr oder weniger inne wohnt, nichts weniger als gefördert. Es ist weniger die Anhänglichkeit an die Person des Prinzipals, als die Befriedigung mit dem Geist, in welchem der Betrieb geleitet wird, welche den Arbeiter festhält. Darum ist auch der Arbeiterwechsel zwar da, wo wenig Auswahl in der Arbeitsgelegenheit ist, oft ein sehr geringer; wo aber viel gute Arbeitsgelegenheit ist, bedarf es oft

sehr wenig, einen Wechsel in der Arbeitsstelle herbeizuführen. Das Anerbieten einer angenehmeren oder vorteilhafteren Arbeit, die bequeme Nähe eines Arbeitslokals, die Bekanntschaft mit einem wegziehenden Arbeitsgenossen genügt oft, um eine Austrittserklärung zu veranlassen. Noch mehr bewirkt ein in Aussicht gestellter höherer Lohn; am meisten vielleicht der Wechsel im Aufsichtspersonal, über das der Arbeiter in der Regel weit mehr Klagen zu äußern pflegt, als über den Prinzipal, der in großen Betrieben so selten mit dem Arbeiter in direkte Berührung kommt.

Infolgedessen äußern sich denn die verschiedenen Betriebsinhaber sehr ungleich über den Arbeiterwechsel und ihre Arbeiterlisten weisen außerordentlich verschiedenartige Zahlen auf. An manchen ländlichen Orten findet man nur 3—5 % Stellenwechsel; an anderen steigt die Zahl auf 20 und mehr, wobei aber ausdrücklich erwähnt wird, daß fremde, besonders weibliche, nomadisierende Arbeitskräfte rasch weiter ziehen. Sehr häufig wechselt aber bis $\frac{1}{3}$ der gesamten Arbeiterschaft in einem Jahr und in besonders ungünstigen Fällen ziehen die Hälfte, sogar $\frac{4}{5}$ der Arbeiter wieder von dannen.

Weit schlimmer, als die unstreitig große Neigung zum Wechsel, auf den übrigens nicht selten eine 4 und 5 malige Wiederkehr ins alte Geschäft folgt, ist der geringe Rechtlichkeitssinn, der sich im Weglaufen ohne Kündigung äußert. Auch hierin besteht ein großer Unterschied zwischen Ambulanten und Selschaften. Wo erstere vorwiegen, steigt die Zahl der kündigungsgelos davonlaufenden Arbeiter auf 17 %, selbst 25 % der Austretenden, bei den letzteren aber sinkt die Zahl auf 1—2 %. Nur ausnahmsweise zeugen hier zahlreiche verfallene Dekomptes für die Unterlassung der gesetzlichen Kündigung — aber oft zugleich für das Vorhandensein schwerer Uebelstände im Betrieb und seiner Leitung.

Die bedenklichsten Klagen werden von einzelnen Arbeitgebern aber nicht wegen dem ungesetzlichen Austritt, sondern über das überhandnehmende Blauenmachen erhoben. Dies ist in der That ein Krebsübel für jeden Arbeiterhaushalt und namentlich dann, wenn sogar das weibliche Geschlecht dieser Unsitte fröhnt. Aber diese Fälle scheinen doch meist nur in städtischen Verhältnissen und am meisten bei Fremden vorzukommen. Hier giebt es allerdings Betriebe, wo 8—10 % der Arbeiterinnen montags wegbleiben. Nicht dahin sind billigerweise die zweifelhaften Fälle von Ausbleiben zu rechnen, die mit häuslichen Arbeiten entschuldigt werden, ein

Grund, der wohl oft mit allzuviel Mißtrauen angehört wird. Auch das Blauenmachen bei Männern ist nicht so häufig, wie man sich mancherorts vorstellt. Manche große Betriebe erklären, daß sie es überhaupt nicht dulden, andere, daß es auch ohne Zwangsmaßnahmen bei kaum 1 0₀ der Männer vorkomme.

Es ist zu hoffen, daß auch fernerhin die Disziplin der Fabriken den blauen Montag zurückzudämmen vermöge. Zeigt es sich doch auch sonst, daß sie leicht zu handhaben ist. Immer zahlreichere Betriebe haben deshalb auf Bußen ganz verzichtet, andere machen in höchst geringfügigem Maße von ihrem Recht dazu Gebrauch. Keine andere Industrie weist so geringe Bußenbeträge pro Kopf und Jahr auf, wie die Seidenindustrie, wie früher schon nachgewiesen wurde.

Es darf freilich nicht unerwähnt bleiben, daß der Arbeitermangel, der vielfach herrscht, die Milde der Bestrafungen oder ihre Seltenheit begünstigt. Weit mehr aber dürfen die minimalen Bußsummen als ein Beweis für die Lenksamkeit der Arbeiter und ihren Sinn für Ordnung und Anstand genommen werden.

Ernsteste Konflikte zwischen Prinzipal und Arbeiterschaft kommen selten vor; Strikes in außerordentlich geringer Zahl. Nur einer derselben gewann einige Bedeutung und endete für die Arbeiter günstig mit einer Lohnerhöhung. Andere gewannen weder Umfang, noch Bedeutung und verliefen im Sande. Das Bedürfnis nach einer vermittelnden Stelle scheint wenig empfunden zu werden. Der Wunsch nach Arbeiterkommissionen macht sich weder bei Arbeitgebern, noch Arbeitern geltend, wie in anderen Industrien. Der Arbeiterschaft fehlt schon die Initiative hierzu. Im Bedarfsfall scheint sie sich lieber an etwas schon bestehendes, fertig gebotenes zu halten. So hat ein zürcher Arbeiterinnenverein durch die „Arbeitskammer“ seine Verhandlungen mit der Leitung eines großen Geschäfts gepflogen und den 10 1/2 Stunden-Tag erreicht. „Der Verkehr mit der Arbeitskammer war ein angenehmer, obwohl dieselbe oft zu weit ging“, lautete das Urteil der Geschäftsleitung über diese Institution.

Das Zusammenschließen der Seidenarbeiter zu Vereinen ist im ganzen selten. Zur „organisierten Arbeiterschaft“ gehört meist nur ein Teil der männlichen Arbeiter, Färber und Appreteure. Die großen Anstrengungen, auch das weibliche Geschlecht zum Anschluß zu vermögen, hatten nur in den Städten und in ihrer Nähe einigen Erfolg. Die Männer stehen bei den anderen, als den soeben genannten Zweigen der Industrie zu vereinzelt da.

Der Hauptgrund der geringen Neigung der Seidenarbeiterschaft zum Vereinswesen liegt aber wohl darin, daß sie keine abgeschlossene Arbeiterkaste mit ganz speziellen Interessen bilden, daß die wenigsten ausschließlichen Fabrikarbeiter- oder gar Seidenarbeiterfamilien angehören, daß sie also auch den Ansichten, Wünschen und Interessen anderer Berufsarten leicht zugänglich sind, daß bei ihnen nicht so leicht ein spezielles Berufsinteresse die Oberhand zu gewinnen vermag. Die Vertretung solcher speziellen Interessen ist aber doch das wirksamste Mittel, die Arbeiter zusammenzuführen. Erst allmählich erweitert sich der Gesichtskreis und allgemeinere Gesichtspunkte treten in den Vordergrund.

Daraus dürfte sich auch die geringe Teilnahme erklären, welche die Seidenarbeiter durchschnittlich den allgemeinen Arbeiterfragen entgegenbringen. Bedenkt man überdies, welche große Mehrzahl, das weibliche Geschlecht ausmacht, dem derartige Dinge ferner zu liegen pflegen, wird man sich nicht wundern, daß Fragen, wie die Verkürzung des Maximalarbeitstages oder speziell des früheren Samstagsschlusses oder andere gesetzgeberische Maßregeln so wenig diskutiert werden. Und doch würden die Seidenarbeiter bei ihren Prinzipalen vielleicht am wenigsten von allen Textilarbeitern auf Widerstand gegen allmähliche Fortschritte stoßen, da gerade hier die ökonomischen Verhältnisse einen Schritt vorwärts am ehesten gestatten würden.

Bemerkenswert ist, wie sich bei den meisten anderen Industrien viel leichter Gelegenheit bietet, die Anschauungen der arbeitenden Klassen über Fragen der sozialen Gesetzgebung, über ihre Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen kennen zu lernen. Aber eben diese Ruhe, die oft bis zur Teilnahmslosigkeit sich steigert, ermöglicht es auch am ehesten, über allerlei Arbeiterverhältnisse sich zu informieren, ohne sofort auf vorgefalste Meinungen, von außen beeinflusste Äußerungen, einseitige oder falsche Darstellungen der Verhältnisse zu stoßen. Es ist eine etwas mühsame Aufgabe, aber eine lohnende. Sie ist um so dankbarer, als eben dieses Ineinandergreifen der verschiedenartigsten Interessen diese Mischung so ungleicher Berufsarten sehr lehrreiche Einblicke in die Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbedürfnisse gestattet.

Die Steuerprogression.

Von

DR. CLEMENS HEISS,

in Berlin.

Jeder, der sich schon eingehender mit dem Studium der Einkommensteuer sowohl in Theorie als Praxis beschäftigt hat, wird die Beobachtung gemacht haben, daß zwar eingehende Untersuchungen über die Berechtigung oder Verwerflichkeit der Steuerprogression sowie über ihre zulässige höchste Grenze vorliegen, daß aber die Frage, wie weit die Progression mindestens gehen müsse, ernsthaft noch nicht einmal aufgeworfen worden ist. Und doch was liegt näher, als vor allem die untere Grenze, unter der eine gerechte Progression nicht bleiben darf, zu bestimmen, wenn ihre Notwendigkeit nachgewiesen ist? Wie ist diese Einseitigkeit in der bisherigen Behandlung des Problems von der Steuerprogression zu erklären?

Anton Menger hat in seiner interessanten Abhandlung über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und die besitzlosen Volksklassen¹⁾ den Satz aufgestellt, daß der Einzelne und ganze Volksklassen nur soviel Recht besitzen, als sie Macht haben. Diesen Satz findet Menger namentlich auch bestätigt in der scharfen Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht, soweit diese Trennung den besitzenden Klassen zum Vorteil dient. Wie durch eine chinesische Mauer geschieden liegen diese Rechtsgebiete nebeneinander. Das öffentliche Recht verbietet gesundheitsschädliche oder gar lebensgefährliche Wohnungen, das Privatrecht erklärt Mietverträge, die über solche Wohnungen abgeschlossen sind, für gültig.

¹⁾ Vgl. dieses Archiv, Bd. II u. III (1889 u. 1890), wo Mengers Schrift zuerst erschienen ist.

Menger hat das Zutreffen seines Leitsatzes von der Reciprocität von wirtschaftlicher Macht und Recht noch an einer ganzen Reihe von Beispielen aus dem Privatrecht dargethan. Dieses Prinzip beherrscht aber unser ganzes Rechtsleben; es hat namentlich auch im Strafrecht, ja fast auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes Geltung. So sind z. B. die auf die Verletzung von Gesundheit und Leben angedrohten Strafen im Vergleich mit den zum Schutze des Besitzes erlassenen Strafandrohungen recht gering, und für das Hauptdelikt der besitzenden Klassen, das Duell sind ganz besonders milde Strafen vorgesehen. So sind namentlich auch die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze erlassenen Strafandrohungen gerade in ihrer praktischen Durchführung durchaus unzureichend, wie man sich aus jedem Fabrikinspektorenbericht überzeugen kann. Selbst in Wiederholungsfällen werden die niedrigsten Strafen angesetzt. Post festum allerdings, wenn ein Unfall stattgefunden hat, kann die Aufserachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften sich recht empfindlich rächen — aber dagegen kann man sich in unserem so moralischen Staat bei einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft versichern — denn die Versicherung gegen die privatrechtlichen Folgen des § 96, des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist doch wohl nichts anderes als die Versicherung gegen die privatrechtlichen Folgen eines Delikts!

Da sollte sich noch jemand wundern, wenn die besitzenden Volksklassen, die ihre Gesetze so einzurichten wissen, daß selbst deren Uebertretung ihnen nicht allzusehr schaden kann, im Finanzrecht, wo es sich darum handelt, die für den Staat und die Gemeinde aufzubringenden Lasten zu verteilen, nicht längst den gleichen Grundsatz durchgeführt und die schwerere Last den schwächeren Schultern zugeschoben hätten.

Der gleiche Gedanke hat es verhindert, die Steuerprogression in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Hierzu ist aber notwendig, daß ihre Stellung im ganzen Steuersystem ins Auge gefaßt wird. Nach der allgemein üblichen Bezeichnung stehen sich im Finanzwesen eines Staates außer den privatwirtschaftlichen Einnahmen und den Gebühren unter den Steuern die zwei großen Gruppen der direkten und indirekten Steuern gegenüber. Unter den direkten Steuern wird nun wieder zwischen direkten Personal- und Realsteuern unterschieden. Die allgemeine Einkommensteuer nimmt nun die erste Stelle unter den direkten Personalsteuern als die vollkommenste dieser Steuern ein. Zu ihren Vorzügen gehört

vor allem die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigender oder steigernder Verhältnisse wie z. B. von Schulden, großer Familie, Krankheit, oder von besonders gesichertem Kapitaleinkommen. Diese Steuer ermöglicht es allein, den Grundsatz der Besteuerung von Leistung nach Leistungsfähigkeit durchzuführen, der bei den direkten Realsteuern (der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht und noch viel weniger bei den indirekten Steuern durchzuführen ist. Diesem Grundsatz entspricht es nun aber nicht, Einkommensbeträge von verschiedener Höhe mit dem gleichen Steuersatz zur Steuer heranzuziehen, sondern zu seiner Durchführung ist es notwendig, Einkommensbeträge von verschiedener Höhe mit verschiedenem Steuersatz und zwar mit um so höherem Satz zur Steuer heranzuziehen, je höher das Einkommen ist, womit der Begriff und das Wesen der Steuerprogression gegeben ist. Steuerprogression liegt also z. B. vor, wenn ich ein Einkommen von 1000 Mk. mit 15 Mk., ein solches von 10000 Mk. dagegen mit 250 Mk. besteuere, während es nur eine proportionale Steuer wäre, wenn ich hier das Einkommen von 10000 Mk. mit 150 Mk. besteuern würde. In dem auf das größere Einkommen gelegten höheren Steuersatz (in unserem Falle 2,5 Proz. gegenüber 1,5 Proz.) liegt das Wesen der Steuerprogression. Zu ihrer Rechtfertigung wird angeführt, daß sie dem Ziele thunlichst gleicher Opferverteilung sich zu nähern suche. Und es dürfte in der That jedem einleuchten, daß eine Steuer von 2400 Mk. (also 6 Proz.) ein Einkommen von 40000 Mk. jedenfalls nicht härter trifft, als eine solche von 15 Mk. oder 1,5 Proz. ein Einkommen von 1000 Mk. Bezüglich der oberen Grenze der Progression ergaben sich dann allerdings Schwierigkeiten, da sich die höhere Leistungsfähigkeit nach den Zwecken, zu denen das Einkommen vernünftigerweise zu verwenden ist, richtet. Ein Einkommen, welches nach Bezahlung aller notwendigen Ausgaben dem Besitzer zur willkürlichen Verwendung übrig bleibt, nennt man „freies“ Einkommen. Die Ansichten darüber, wie hoch dieses freie Einkommen zu besteuern sei und mit welchem Einkommensbetrage es beginne, können verschiedene sein; dagegen dürfte es einleuchten, daß mit dem Beginn des freien Einkommens nach dem Prinzip thunlichst gleicher Opferverteilung die Progression aufzuhören hat und alle höheren Einkommen mit dem hier erreichten höchsten Prozentsatz der Progression gleichmäÙig zu besteuern sind. Die Schwierigkeiten sind hier sowohl nach der subjektiven Auffassung,

was freies Einkommen ist, als auch objektiv erhebliche, da innerhalb größerer Staatsgebiete, wie z. B. Preussens, der Betrag, mit dem das freie Einkommen beginnt, von Ort zu Ort oder von Provinz zu Provinz verschieden sein kann. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Feststellung der oberen Grenze der Steuerprogression in der Finanzwissenschaft eingehend erörtert worden ist. Kaum begreiflich ist es aber, wenn darüber die untere Grenze der Progression ganz vernachlässigt wurde. Der Vorwurf trifft hier die Gesetzgebung wie die Wissenschaft in gleicher Weise. Bis vor kurzem fehlte es allerdings an geeignetem statistischen Material, um diese untere Grenze fassen zu können. Allein Aufgabe der Wissenschaft wäre es gewesen bei der Kritik der verschiedenen Einkommensteuergesetzentwürfe darauf hinzuweisen, daß ein Bedürfnis vorliege, sich über diese untere Grenze der Progression durch Erhebung und Bearbeitung statistischen Materials zu informieren und Aufgabe der Verwaltung wäre es gewesen, dieses statistische Material zu beschaffen. Doch diese Frage lag bisher allen Finanztheoretikern so fern ab, daß selbst Neumann, der zuerst das zur Erfassung dieser Frage geeignete Material hat bearbeiten lassen, sich über dessen Bedeutung für die Beurteilung unserer Frage unklar geblieben ist.

Hiezu ist allerdings erforderlich, daß man der Steuerprogression ihre Aufgabe thunlichst gerechter Opferverteilung nicht bloß innerhalb des Systems der direkten Steuern, wo sozusagen die Besizenden unter sich sind, sondern im Rahmen des ganzen Steuersystems überhaupt zuweist, daß man hiebei also auch auf die indirekten Steuern, wo die besitzlosen Volksklassen die erste Stelle einnehmen, Rücksicht nimmt. Daß nun die kleinen Einkommen durch die indirekten Steuern umgekehrt progressiv belastet werden d. h. daß sie verhältnismäßig einen um so höheren Steuersatz aufzubringen haben, je geringer das Einkommen ist, ist allbekannt. Neu dagegen ist der Gedanke, daß ich direkte und indirekte Steuern zusammenzurechnen habe und erst eine proportionale Steuer erhebe, wenn der vom gleichen Einkommen erhobene Prozentsatz an direkten und indirekten Steuern zusammengenommen bei den verschiedenen Einkommenstufen gleich ist. Damit ist aber die untere Grenze der Progression gegeben d. h. es ist damit der niederste Prozentsatz festgestellt, mit dem ich ein Einkommen von bestimmter Höhe belegen muß, damit dieses Einkommen entsprechend den von den besitzlosen Volksklassen aufgebrauchten indirekten Steuern zunächst gleich viel, wie diese, zu den Staatslasten beitrage. Von dieser

unteren Grenze an kann dann erst die eigentliche Progression, die die höhere Leistungsfähigkeit berücksichtigt, gerechnet werden.

Es ist einleuchtend, daß sich solche Berechnungen nur an der Hand eines bestimmten Steuersystems ausführen lassen. Bis jetzt liegen sie erst für Deutschland vor.

Nach den Rechnungen Neumann's ¹⁾ waren folgende Einkommensquoten als indirekte Verbrauchssteuern zu entrichten für Haushaltungen von

| Einkommen | I. | II. | III. | IV. | V. | I.—V. |
|------------|---------------------------|---------------------------------|-----------|---------------|-------------------------|------------------------|
| | an Salz- und Zuckersteuer | an Getränkesteuer ²⁾ | für Tabak | für Petroleum | an Brot- und Mehlsteuer | Zusammen ³⁾ |
| Mk. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. |
| über 10000 | 0,13 | 0,65 | 0,12 | 0,07 | 0,12 | 1,09 |
| 4000—10000 | 0,27 | 0,55 | 0,18 | 0,21 | 0,31 | 1,52 |
| 2000—4000 | 0,39 | 0,49 | 0,18 | 0,19 | 0,39 | 1,64 |
| 1200—2000 | 0,43 | 0,87 | 0,12 | 0,28 | 0,95 | 2,65 |
| 800—1200 | 0,58 | 1,23 | 0,23 | 0,27 | 1,29 | 3,60 |
| unter 800 | 0,73 | 0,60 | 0,02 | 0,38 | 2,70 | 4,43 |

¹⁾ cf. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895 S. 255—263 und Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern. Tübingen 1896. S. 44—56.

²⁾ d. h. Kaffee und Thee einerseits, Bier, Wein und Branntwein andererseits.

³⁾ Die absoluten Zahlen sind für kleine Haushaltungen recht hohe. Es hatten nach Neumann Die persönlichen Steuern S. 47 und 49 und Zur Gemeindesteuerreform S. 256—260 in absoluten Zahlen zu entrichten an

| Haushaltungen von Einkommen | Salz- u. Zuckersteuer | Tabaksteuer | Getränkesteuer | Zoll für Petroleum | Brot- und Mehlzoll | Zoll f. Fett, Speck, Schmalz etc. (aufs. Fleisch) | Zusammen |
|-----------------------------|-----------------------|-------------|----------------|--------------------|--------------------|---|----------|
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| über 10000 | 30,2 | 21,6 | 62,0 | 16,7 | 30,5 | 3,6 | 164,6 |
| 4000—10000 | 17,1 | 10,5 | 38,3 | 12,3 | 18,7 | 1,4 | 98,3 |
| 2000—4000 | 11,0 | 5,9 | 13,0 | 5,4 | 11,4 | 1,9 | 48,6 |
| 1200—2000 | 5,9 | 1,6 | 11,5 | 3,7 | 12,7 | 1,1 | 36,5 |
| 800—1200 | 5,8 | 2,2 | 11,5 | 2,6 | 12,9 | 1,5 | 36,5 |
| unter 800 | 3,7 | 0,14 | 4,1 | 1,9 | 13,6 | 0,5 | 23,9 |

Bei der Getränkesteuer sind Thee und Wein nicht mit inbegriffen, und beim Brot- und Mehlzoll inkl. Reis und Sago sind nur die niedrigsten Sätze gegeben,

Bevor wir auf die Würdigung dieser Zahlenreihen eingehen, haben wir noch anzuführen, daß Neumann, um den Schwierigkeiten zu entgehen, die daraus entstehen, daß nicht genau zu erfassen ist, wie viel des Zolls vom Auslande und wie viel in Deutschland selbst zu tragen ist, seinen Rechnungen die Annahme zu Grunde gelegt hat, daß Getreide, Mehl und Brot nur um die Hälfte der bez. Zollbeträge in Deutschland verteuert wurden. In der Zahlenreihe ist ferner die Verteuerung von Fleisch, Fett, Speck und Schmalz, die aus den Fleisch- und Viehzöllen entspringt, außer Ansatz gelassen und es ist abgesehen nicht nur von der höheren Belastung des Bieres in Bayern und Württemberg, — denn den Berechnungen ist ja nur die Reichsbiersteuer zu Grunde gelegt —, sondern auch von allen kommunalen Belastungen dieser Verbrauchsobjekte. Mit diesem Steuersystem entzieht man dem Dürftigen mehr als das Vierfache derjenigen Einkommensquote, die der doch viel leistungsfähigere Reiche zu entrichten hat. Ueberraschend ist das regelmäßige Fortschreiten der umgekehrten Progression bei den unentbehrlichen Lebensmitteln, beim Salz und Zucker und beim Brot und Mehl. Der Dürftige hat an Salz- und Zuckersteuer das Sechsfache, an Brot- und Mehlsteuer dagegen das $22\frac{1}{2}$ fache von dem zu entrichten, was auf den Reichen entfällt. Nur in den Genusmitteln kann er sich Beschränkungen auferlegen, und er thut es auch, wie die Zahlen der Getränke- und Tabaksteuerbelastung zeigen.

Neumann fürchtet nun, es könnten auch gegen diese Rechnungen, die nach seiner eigenen Angabe die Steuerbelastung zu niedrig annehmen, zwei Einwendungen geltend gemacht werden:

„Man kann erstens geltend machen, daß jene Haushaltsbudgets vielleicht nicht zuverlässig und zahlreich genug seien, um die wirkliche Lage der Dinge im großen Durchschnitt ausreichend zu erfassen. Und man kann zweitens einwenden, daß was nach den vorliegenden Daten unbillig erscheint, es doch thatsächlich nicht ist, da die hier in Rede stehenden Belastungen durch Preissteigerungen vermittelt wurden, die weniger von der Höhe des Zolls und der Steuer als von manchen anderen Dingen, wie namentlich dem Herkommen und der Gestaltung des Detailhandels, abhingen,

während die höchsten in der obersten Einkommensklasse 60,5, in der untersten 27,3 Mark betragen. Ebenso bei Fett etc. wo die höchsten Sätze 7,2 bezw. 0,9 Mark in der obersten und untersten Einkommensklasse betragen.

so daß sie sich auch nach der Beseitigung jener Abgaben nur wenig ändern würden, während andererseits — so sagt man wohl —, wenn dieselben Beträge durch direkte Besteuerung aufzubringen wären, hierunter gerade die unteren Klassen besonders hart zu leiden haben würden.“¹⁾

Zur Widerlegung des zweiten Einwands mag der Hinweis genügen, daß der Weizenpreis 1886—1890 für Preußen 170, für England dagegen nur 143 Mk. betrug. Solch erhebliche Preisdifferenzen müssen natürlich auf die Detailpreise zurückwirken, und es wird sich bei einer Preisdifferenz von 27 Mk. sicher nicht widerlegen lassen, daß die Annahme, das Getreide würde durch den Zoll von 35 Mk. bloß um die Hälfte oder um 17 Mk. 50 Pf. verteuert, recht niedrig gegriffen ist.

Zur Widerlegung des ersten Einwandes geben wir hier noch eine allgemeine internationale Statistik,²⁾ bei der auf Grund von 703 deutschen und außerdeutschen Haushaltbudgets festgestellt wird, was in diesen Haushaltungen innerhalb der hier immer festgehaltenen sechs Einkommensklassen entweder gezahlt wird oder aber zu zahlen wäre, wenn im bezüglichen Lande der dortige tatsächliche Konsum den deutschen Steuern unterliegen würde. Bei einer solchen Annahme wären an Einkommensprozenten abzugeben in Haushaltungen von

| Einkommen | für Salz | für Zucker | für geistige Getränke | für Kaffee und Thee | für Tabak | für Petro- leum | für Brot u. Mehl etc. | Zusammen für sämtl. Artikel |
|------------|-------------|---------------|-----------------------------|------------------------------|--------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| Mk. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. |
| über 10000 | 0,02 | 0,09 | 0,41 | 0,08 | 0,07 | 0,06 | 0,12 | 0,84 |
| 4000—10000 | 0,10 | 0,27 | 0,35 | 0,20 | 0,10 | 0,09 | 0,57 | 1,67 |
| 2000—4000 | 0,14 | 0,22 | 0,45 | 0,36 | 0,17 | 0,18 | 1,06 | 2,59 |
| 1200—2000 | 0,20 | 0,20 | 0,51 | 0,39 | 0,12 | 0,25 | 1,21 | 2,90 |
| 800—1200 | 0,28 | 0,24 | 0,57 | 0,57 | 0,25 | 0,34 | 1,54 | 3,79 |
| unter 800 | 0,49 | 0,26 | 0,61 | 0,40 | 0,33 | 0,35 | 2,73 | 5,18 |

Das Verhältnis gestaltet sich hier noch ungünstiger, namentlich auch aus dem Grunde, weil solch erhebliche Verbrauchsabgaben,

¹⁾ Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen. Tübingen 1896. S. 50 u. 51.

²⁾ cf. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen. Tüb. 1896 S. 55.

wenn sie der deutsche Arbeiter zu tragen hat, auf den Konsum einwirken, weil sie den Konsum herabdrücken.

„Jene, die Verbrauchssteuern überhaupt,“ so schließt Neumann seine trefflichen Ausführungen, „und somit auch die deutschen beherrschende Tendenz der Prägravation der unteren Klassen kann also gar nicht geleugnet werden. Mit ihr gilt es zu rechnen. Und die in ihr zweifellos liegende arge Ungerechtigkeit dadurch zu steigern, daß man sich außer Stand setzt, wenigstens im direkten Steuerwesen gerechte Steuerprogression und gerechte Berücksichtigung von Alter, Krankheit, großer oder kleiner Familie etc. walten zu lassen, erscheint auf die Dauer, nachdem man diese Dinge einmal erkannt hat, unverantwortlich, ja geradezu gewissenlos. Wir bedürfen der Progression und schon deshalb auch der allgemeinen Einkommensteuer.“¹⁾

Nach dem preussischen Einkommensteuergesetz beträgt nun aber die Steuer für Einkommen von 100 000 Mk. und darüber 4 %

| für Einkommen von 10000 Mk. 3 Prozent | | | |
|---------------------------------------|---|------|------|
| „ | „ | 5250 | 2,51 |
| „ | „ | 3450 | 2,03 |
| „ | „ | 2850 | 1,82 |
| „ | „ | 1725 | 1,51 |
| „ | „ | 1275 | 0,94 |
| „ | „ | 975 | 0,62 |

Ein Vergleich der prozentualen Belastung der Einkommensklassen durch die preussische allgemeine Einkommensteuer mit derjenigen durch die indirekten Steuern ergibt, daß erst die Einkommen über 2000 Mk. mehr direkte Steuern zu zahlen haben, als indirekte und zwar ganz unerheblich.

Indirekte und direkte Steuern zusammen gerechnet haben in Preußen zu zahlen die Einkommen:

| | | |
|----------------|----------------------------------|---------|
| über 10000 Mk. | 1,09 + 3,00 = 4,09 | Prozent |
| von 4000—10000 | 1,52 + 2,51 = 4,03 | „ |
| „ 2000—4000 | 1,64 + 1,82 = 3,46 | „ |
| „ 1200—2000 | 2,65 + 1,40 ²⁾ = 4,05 | „ |
| „ 800—1200 | 3,60 + 0,62 = 4,22 | „ |
| unter 800 | 4,43 + 0,00 = 4,43 | „ |

¹⁾ a. a. O. S. 56.

²⁾ Approximativ als Mittel zwischen den Einkommen von 1275 Mk. mit 0,94 Prozent und 1725 Mk. 1,51 Prozent angenommen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich für unser Problem zweierlei:

1. Wenn es richtig ist, erst Einkommen über 10000 Mk. mit 3% zur Steuer heranzuziehen, so müssen Einkommen von weniger als 1500 Mk. unter allen Umständen steuerfrei bleiben, da sie ja schon 3% an indirekten Steuern zahlen. Denn im entgegengesetzten Falle steigert man die Ungerechtigkeit, die in der umgekehrt progressiven Belastung der kleineren Einkommen durch die indirekten Steuern liegt, noch durch die direkten Steuern, durch die man sie ja thunlichst ausgleichen sollte. Zu diesem Resultat kommt man auf rein rechnerischem Wege, wenn man ganz davon absieht, wie schwer die direkten Steuern diese kleinen Einkommen drücken und mit welchen unverhältnismässigen Kosten sie daher beizutreiben sind.

2. Mag man aus Rücksichten der Schonung des Mittelstandes die Sätze der Einkommensteuer bis zu 10000 Mk. unbeanstandet lassen, so muß doch gefordert werden, daß mindestens die Einkommen von über 10000 Mk. die gleiche Steuer zahlen wie die kleinen Einkommen. Da nun aber diese 4,43% an indirekten Steuern bezahlen, so haben jene um 0,34% mehr zu zahlen. Damit haben wir gefunden, daß die Untergrenze der Progression für die Einkommen von über 10000 Mk. 3,34% beträgt. Man werfe uns nicht ein, wir hätten die Zahl 10000 beliebig herausgegriffen. Es liegt dies in der Natur des Problems. Für diese Zahl ist unser Ergebnis nach den vorliegenden statistischen Unterlagen unanfechtbar. Daß die Unterlagen fehlen, um einen vollständigen Tarif aufzubauen, ist nicht unsere Schuld. Aber so viel steht jedenfalls fest, daß bei der Belastung der unteren Volksklassen durch die indirekten Steuern im Deutschen Reich den Einkommen von mehr als 10000 Mk. mindestens eine Steuer von 3,34% zugemutet werden muß. Der Beschluß der württembergischen Kammer der Abgeordneten, die Einkommen von 10000 Mk. und darüber mit 3,5% zu besteuern dürfte hiernach das Richtige getroffen haben. Konsequenz war es auch dann die Progression bis zu 6% für Einkommen von 200000 Mk. und mehr weiterzuführen. Jedoch war dies wohl von Anfang an nur als ein Angebot gegenüber der aus lauter Fürsten und Grafen neben einigen höheren Beamten, den sogenannten „Arbeitsbienen“, bestehenden ersten Kammer anzusehen. Die zweite Kammer hatte dann ein Einsehen und ging auf 5% zurück; die erste Kammer wollte sich aber im äußersten Falle zu 4,5% bei Einkommen von 100000 Mk. und mehr verstehen, woran die ganze Steuerreform scheiterte. Und dies in einem Lande,

in dem die Aermsten 4,43 % an in direkten Steuern zum Wohle des Ganzen beisteuern und in dem jetzt schon 4,8 % z. B. von den Beamtengehältern ohne Anstand erhoben werden! Die Logik ist wirklich bedauernswert, die sagt, wir haben in Württemberg für große Staatslasten aufzukommen, also dürfen wir mit der Progression nicht zu weit gehen d. h. in ehrliches Deutsch übersetzt: Wir haben eine große Last zu tragen, also dürfen wir beileibe den kräftigen Schultern nicht zu viel aufladen, sondern wir müssen die Last den schwachen Schultern zuschieben, die können sich nicht wehren!

Daß aber die obere Grenze der Progression mit 6 % noch nicht erreicht sein kann, wenn man von den dürftigen 4,43 % erhebt, liegt klar auf der Hand. In dieser Beziehung möchten wir, um jedem Vorwurf des Kommunismus zu entgehen, nur an eine historische Einrichtung erinnern, die durch ihr hohes Alter gewissermaßen sanktioniert ist. Der Zehnte ist ein bis jetzt unseres Wissens von keiner Einkommensteuer erreichter Satz. Er ist durch Jahrhunderte langes Bestehen geheiligt. Warum also so vorsichtig — wenn es gilt, auch die großen Vermögen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zu den Staatslasten heranzuziehen?

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes.¹⁾

(Dem Reichstag am 19. Januar 1899 vorgelegt.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

Invalidenversicherungsgesetz.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. (Versicherungspflicht.) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker,²⁾ Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr

¹⁾ Vgl. zur Beurteilung dieses Gesetzentwurfs die Abhandlung von Lange, S. 489 ff. im vorliegenden Bande.

²⁾ Alle im Text gesperrt gedruckten Stellen enthalten Abweichungen von der bisherigen Fassung des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß der Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1. das und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,
2. das und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister etc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen die in diesem Gesetz den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

§ 3a. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

Durch Beschluss des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit im übrigen vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Der Bundesrat ist befugt, darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten unterliegen in Ansehung ihrer dienstlichen Beschäftigung der Versicherungspflicht nicht. Dasselbe gilt für Beamte der Kommunalverbände, für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten und für Beamte der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet ist, sowie für Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente bewilligt ist, sowie diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 4a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde

des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

§ 4b. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 4a auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

§ 5. (Besondere Kasseneinrichtungen.) Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 20, 20a abweichenden Verfahren aufgebracht und infolge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hier nach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und

Altersrenten der Reichszuschufs (§ 25) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrate zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§ 8. (Freiwillige Versicherung.) Personen, auf welche die Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden darf, sind, solange dies nicht geschehen ist und solange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung). Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 32). (Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

Die freiwillige Versicherung (Abs. 1, 2) ist ausgeschlossen, sobald die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gewährt hat (§ 10) oder dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 eingetreten ist.

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 5, 7) errichtet ist, beschäftigten Personen der vorbezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern. Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem diese Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, die Versicherung bei der besonderen Kasseneinrichtung freiwillig fortzusetzen, solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kassenein-

richtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 9. (Gegenstand der Versicherung.) Gegenstand ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Abs. 2 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens sich zugezogen hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

§ 12. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren unter den im § 7 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen sowie dann, wenn der Erkrankte sich bereits früheren zum Zweck des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßregeln entzogen hat, durch Unterbringung in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Hälfte des Krankengeldes auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegt. Dabei wird, sofern er dieser bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, das für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesene Krankengeld, im übrigen der für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner zu Grunde gelegt. Die Angehörigenunterstützung

fällt fort, wenn der Versicherte Invalidenrente erhält; sie kann auf eine Invalidenrente, die nachträglich für denselben Zeitraum angewiesen wird, angerechnet werden.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

§ 12a. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das einundeinhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 12b. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in §§ 12, 12a gelten auch diejenigen Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 12c. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in den §§ 12, 12a bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§ 12d. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Auf-

sichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirk wohnenden Rentempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbände mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbände entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13a. Auf Grund statutarischer Bestimmungen der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus auf Kosten der Anstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Jahr an den Verzicht auf die Rente gebunden und bleibt, wenn er die Erklärung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Jahr gebunden.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Be-

stimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 14a. (Aufbringung der Mittel.) Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 25), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 109b, 111, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten.

§ 15. (Voraussetzungen des Anspruchs.) Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16. (Wartezeit.) Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente zweihundert Beitragswochen (§ 17);
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

§ 17. (Beitragsleistung.) Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne dafs Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegzeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei

Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlafsten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 19. Fällt fort.

§ 20. (Höhe der Beiträge.) Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 22) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt.

In den einzelnen Lohnklassen müssen sich die Beiträge zu einander wie die Grund- und Steigerungsbeträge der Renten (§ 26) verhalten. Für die in derselben Lohnklasse stehenden Personen sind die Beiträge gleich zu bemessen.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

| | | |
|---------------|-----------|-------------|
| in Lohnklasse | I . . . | 12 Pfennig, |
| " " | II . . . | 18 " |
| " " | III . . . | 24 " |
| " " | IV . . . | 30 " |
| " " | V . . . | 36 " |

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 89 eine Ausgleichung eintritt.

§ 20a. (Gemeinlast. Sonderlast.) Durch die Beiträge sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam zu tragende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch den Kapitalwert derjenigen Zahlungen, welche die Versicherungsanstalten für Altersrenten und die Grundbeträge der Invalidenrenten, für Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 28 Abs. 1) und für Rentenabrundungen (§ 26 Abs. 7) zu leisten haben.

Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast jeder Versicherungsanstalt; dazu gehören der Kapitalwert der Steigerungsbeträge der Invalidenrente für die der Anstalt zugeflossenen anrechnungsfähigen Beiträge (§ 26 Abs. 4, 5), die Beitragserstattungen (§§ 30, 31), die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für das Heilverfahren (§§ 12ff., 33).

§ 21. Fällt fort.

§ 21a. (Gemeinvermögen, Sondervermögen.) Das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen jeder Versicherungsanstalt zu welchem auch die bisher als besondere Reservefonds angesammelten Beträge abzuführen sind, wird durch den Bundesrat festgestellt. Dasselbe wird sodann ohne Ausscheidung der einzelnen Vermögensstücke buchmäßig in zwei Teile zerlegt, nämlich denjenigen, welcher zur Bestreitung des Anteils an der Gemeinlast aller Versicherungsanstalten bestimmt ist (Gemeinvermögen), und denjenigen, welcher zur Deckung der Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten dient (Sondervermögen). In derselben Weise wird jeder künftig geleistete Beitrag geteilt und dem Gemein- beziehungsweise Sondervermögen der einzelnen Anstalten zugeführt.

Von dem Vermögen (Abs. 1) jeder Versicherungsanstalt werden dem Gemeinvermögen drei Fünftel, dem Sondervermögen zwei Fünftel zugewiesen. Vermögensteile, welche einer Versicherungsanstalt durch freiwillige Zuwendungen zugeflossen sind, werden im vollen Betrage dem Sondervermögen zugewiesen.

Dasselbe Verhältnis ist bis zu anderweiter Beschlussfassung des Bundesrats für die Teilung der Beitragseinnahmen maßgebend. Ein Beschluß erfolgt spätestens vor Ablauf der im § 20 bezeichneten Zeiträume auf Grund der dort vorgesehenen Prüfung. Dabei ist nach dem gleichen Verhältnisse für die einzelnen Lohnklassen

derjenige Teil der Beiträge festzusetzen, welcher zur Deckung der Gemeinlast dem Gemeinvermögen zuzuführen ist. Der andere Teil der Beiträge wird dem Sondervermögen zugeführt.

Jede Versicherungsanstalt verwaltet den für die Gemeinlast bestimmten Teil ihres Vermögens sowie ihr Sondervermögen selbstständig. Der Bundesrat bestimmt unabhängig von der jeweiligen Kapitalbelegung einheitlich den Zinsfuß, nach welchem jede Versicherungsanstalt den für die Gemeinlast bestimmten Teil ihres Vermögens zu verzinsen hat. Dieser Zinsbetrag fließt dem Gemeinvermögen, die sonst erzielten Zinsen fließen dem Sondervermögen jeder Anstalt zu.

§ 22. (Lohnklassen.) Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

- Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
- „ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
- „ III von mehr als 550 bis zu 850 Mark,
- „ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark,
- „ V von mehr als 1150 Mark.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;
3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte

angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);

5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Lohnklassen und Beiträge (§ 20) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Orte ihres Bezirkes bekannt zu machen sind.

§ 23. Fällt fort.

§ 24. Fällt fort.

§ 25. (Berechnung der Renten.) Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 22) und für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich fünfzig Mark beträgt.

§ 26. Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrente erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich

| | |
|-------|-----------------------------------|
| | für die Lohnklasse I auf 60 Mark, |
| " " " | II " 90 " |
| " " " | III " 120 " |
| " " " | IV " 150 " |
| " " " | V " 180 " |

War der Rentenbewerber in verschiedenen Lohnklassen versichert, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der den Bei-

tragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. **Kommen** mehr als 600 Beitragswochen in Betracht, so wird der Durchschnitt derjenigen Grundbeträge angerechnet, welche auf die 600 Beitragswochen der höchsten Lohnklassen entfallen.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse I 2 Pfennig,

„ „ „ II 3 „

„ „ „ III 4 „

„ „ „ IV 5 „

„ „ „ V 6 „

Für die Kalenderwoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente besteht in dem Grundbetrage der Invalidenrente.

Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5, 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 4 beziehungsweise 1 des § 22 Abs. 2.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahrs.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Erben können einen Rentenanspruch nur insoweit geltend machen, als der Antrag noch zu Lebzeiten des Versicherten eingegangen ist.

§ 30. (Erstattung von Beiträgen.) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinter-

bliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewahrt werden.

§ 31a. Ergiebt sich bei der Prüfung durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts, daß das Sondervermögen einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung seiner Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf hinaus Mittel aufweist, so kann durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses bestimmt werden, daß die Ueberschüsse zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Kommunalverbände oder Bundesstaaten, denen die Haftung nach § 44 obliegt, sowie der Genehmigung des Bundesrats. Die Zustimmung und die Genehmigung sind jederzeit widerruflich.

§ 32. (Erlöschen der Anwartschaft.) Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder ein freiwilliges Versicherungsverhältnis nicht oder in weniger als insgesamt vierzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1. welche nach § 17 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente oder aus Kassen der in §§ 5, 7, 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetz versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 33. (Entziehung der Invalidenrente.) Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 9, 10) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 3, §§ 12a, 12b, 12d mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des für die Angehörigen

zu leistenden Betrags die Invalidenrente tritt. Hat sich der Rentempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt entzogen, so kann ihm die Rente entzogen werden, sofern anzunehmen ist, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem, oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 28 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 17 Abs. 5 und des § 32 Abs. 1 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

§ 34. (Ruhe der Rente.) Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 450 Mark oder, sofern diese Summe hinter dem doppelten Betrage der letzteren Rente zurückbleibt, diesen höheren Betrag übersteigt;
2. für die in den §§ 4a, 4b bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 26 Abs. 7 Satz 2 keine Anwendung.

§ 35. (Verhältnis zu anderen Ansprüchen.) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen

Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 35a. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 35 Abs. 2 bis 4) ist bei der nach § 75 Abs. 1 zuständigen Behörde anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinde- und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenanspruchs verstorben ist. Die Bestimmung im § 31 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 35b. Die Bestimmungen der §§ 35, 35a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllen.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kassen- einrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassen-

mitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37. Fällt fort.

§ 38. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 36 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Renten über.

§ 40. (Unpfändbarkeit der Ansprüche.) Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369) bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 35, 35b ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 39, 76 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vor-

schüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

II. Organisation.

§ 40a. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 41 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 70 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 74 b ff.).

A. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 41. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebsitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebsitzes.

§ 42. Die Errichtung der Vericherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile der-

selben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihrer übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbände oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 45 a. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 48) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;
2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
5. über die Zahl der Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte;
6. über die Höhe der nach § 47 Abs. 3, § 58 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung des Voranschlags;

8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 45 b. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Abänderung des Statuts;
6. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses bei Anstalten, welche für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, dem mit der ständigen Verwaltung desselben betrauten Organe, bei anderen Anstalten der für den Sitz der Anstalt zuständigen Landeszentralbehörde oder einer von derselben bezeichneten anderen Behörde in Abschrift vorzulegen. Diese Stellen sind befugt, Anstände zu erheben und, wenn diese nicht beseitigt werden, den vom Ausschusse festgestellten Plan entsprechend zu ändern. Beschlüsse des Ausschusses, welche gegen die erhobenen Anstände verstößen, unterliegen der Vorschrift des § 47 a.

Die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken (Ziffer 4) bedarf, soweit sie nicht schon durch den Voranschlag geregelt ist, der Genehmigung der im Abs. 2 bezeichneten Stellen, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die Erwerbung eines beliebigen Grundstücks zur Abwendung von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 45 c. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluss des Ausschusses über das Statut nicht zustande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landeszentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Vorstand.

§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen einer als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Ver-

treter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschufs (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 47a. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschufs.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschufs gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 51c) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 49a. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landeszentralbehörde zu bestimmen sind.

§ 50. Fällt fort.

5. Rentenstellen.

§ 51. Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden von der Landeszentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes für kleinere Bezirke Rentenstellen errichtet. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so erfolgt deren Errichtung, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler.

Die Rentenstelle hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51 a. Den Rentenstellen liegt ob:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95);
2. die Begutachtung der in Ziffer 1 bezeichneten Anträge;
3. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);
4. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);
5. die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand der Versicherungsanstalt über die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12) oder daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 33 Abs. 2);
6. die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge (§§ 126 ff.)
7. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landeszentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.

§ 51 b. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Ernennung des Vorsitzenden und die Festsetzung seiner Bezüge erfolgt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landeszentralbehörde oder durch die von ihr bezeichnete andere Behörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Für den Vorsitzenden wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

§ 51c. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teil zu nehmen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen,

und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 51d. Die Beisitzer müssen im Bezirke der Rentenstelle und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 51e. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hilfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Staatsbeamten desjenigen Bezirkes, in welchem der Sitz der Rentenstelle belegen ist; die Verpflichtung der anderen Personen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Abgabe der Gutachten seitens der Rentenstelle erfolgt in den Fällen des § 51a Abs. 1 Ziffer 2 bis 4, wenn die Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51f. Die Kosten der Rentenstelle einschließlicly der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Rentenstelle ist befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

§ 51g. Die Landeszentralbehörden können für ihre Bezirke die Geschäfte der Rentenstellen ganz oder geteilt bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten übertragen. Die Bestimmungen der § 51 bis 51f finden dann mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Landeszentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt das Verfahren (§ 51e Abs. 2) sowie die etwaigen Bezüge der Beamten (§ 51f. Abs. 1) geregelt werden.

§ 51h. Die Landeszentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sowie auf Beitragserstattungen und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 51a Ziffer 2 bis 4) die Beschlussfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.

Das Verfahren wird von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landeszentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 51i. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 51k. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 52a. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ab-

lauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden desjenigen Organs, welchem sie angehören, mit Geldstrafen belegt werden, und zwar vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark, vom Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses bis zu fünfhundert Mark.

Kommt eine Wahl nicht zu stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und so weit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 52b. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 53. Fällt fort.

§ 54. Fällt fort.

§ 55. Fällt fort.

§ 56. Fällt fort.

§ 57. Fällt fort.

§ 58. (Ehrenämter.) Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten ausserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.

§ 59. (Haftung der Mitglieder der Organe.) Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 60. (Ablehnung von Wahlen.) Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäfs § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8

des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 45a) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange der Vorstand oder Ausschufs noch nicht gebildet ist, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 61a. Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 62. (Unbehinderte Ausübung der Funktionen.) Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 62a. (Beamtenpersonal.) Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten können, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten übertragen werden. Bei Versicherungsanstalten, welche für Bezirke von weiteren Kommunalverbänden errichtet sind, bedarf es hierzu eines Antrags seitens der Vertretung des Verbandes.

§ 62b. Der nach § 44 haftende Kommunalverband und bei Versicherungsanstalten, welche nicht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landeszentralbehörde ist befugt, durch einen Vertreter an den Beratungen der Ausschüsse der Versicherungsanstalten mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 63. Fällt fort.

§ 64. Fällt fort.

§ 65. Fällt fort.

7. Veränderungen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschufs einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrate genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu beteiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, durch den Bundesrat, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 68. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69. Fällt fort.

B. Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. Jedes Schiedsgericht soll in der Regel die Bezirke mehrerer Rentenstellen umfassen.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten

wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im § 51c Abs. 1, §§ 51d, 51e, Abs. 1 bis 3, 51f Abs. 2, §§ 51i, 51k, 52, 52a, 52b, 58 Satz 1, 60, 62, 62a finden mit folgenden Mafgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 72. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landeszentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen.

§ 73. Fällt fort.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Ist den Rentenstellen die Beschlussfassung auf Grund des § 51h übertragen, so entscheidet das Schiedsgericht regelmäfsig in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten als Beisitzern, ist jedoch schon beschlussfähig, wenn aufer dem Vorsitzenden ein Arbeitgeber und ein Versicherter mitwirken.

Wenn bei der Besetzung nach Abs. 4 drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus der doppelt besetzten Kate-

gorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 74a. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlic der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstände der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

C. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

§ 74 b. (Reichs-Versicherungsamt). Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 74 c. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 3 und § 51 c Abs. 5 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten

und der im § 51b Abs. 2 bezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 74d. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muss, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 47a),
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 68),
3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§§ 76, 95 Abs. 3),
4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 80).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 81 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muss.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 52b) erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 74e. (Landes-Versicherungsämter.) Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 74b bis 74d entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 45c, 52b, 68, 83, 109, 126, 145 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 76 Abs. 5 und § 95 Abs. 3 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt.

III. Verfahren.

§ 75. (Feststellung der Rente.) Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 100) bei der für den Wohnort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, für seinen letzten Wohnort im Inlande zuständigen Rentenstelle anzumelden. Die Landeszentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die zuständige Rentenstelle weiter zu geben.

Die Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, in deren Bezirke die Rentenstelle ihren Sitz hat.

Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 47 Abs. 2) befinden muß, wenn die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags in Frage steht. Durch das Statut kann über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Entscheidungen zuzuziehen sind, Bestimmung getroffen werden.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente anerkannt wird, wenn sie gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitgliedes ergangen sind, nach Maßgabe des § 77 durch Berufung anfechten; in diesem Falle ist dem Rentenbewerber von der Anfechtung bei Zustellung des Bescheides Mitteilung zu machen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so

geht dieser Anspruch bis zur Höhe der Invalidenrente auf die Versicherungsanstalt über.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die Feststellung der Unfallrente bei der verpflichteten Berufsgenossenschaft zu beantragen und gegen die letztere nötigenfalls an Stelle des Verletzten das in §§ 61 bis 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und in den gleichartigen Vorschriften der anderen Gesetze über Unfallversicherung vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber und im Falle der Anfechtung nach § 75 Abs. 5 dem Vorsitzenden des Vorstandes die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung des Vorsitzenden des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse des Feststellungsbescheides nachträglich gezahlt werden sollen; im übrigen hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, in dessen Bezirke die Rentenstelle (§ 75 Abs. 1) ihren Sitz hat. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungehäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstände der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 78. Fällt fort.

§ 79. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher be-

stimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 75). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§ 80. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 77 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. dafs die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Vorstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. dafs das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder der Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, dafs die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht, sowie dafs das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und dafs ein Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, dafs dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach

bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 81a. Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 77, 79 bis 81 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 83. Fällt fort.

§ 84. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 85. Ueber die Entziehung der Rente (§ 33) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenen Bescheid.

Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 47 Abs. 2) befinden muß.

Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentempfängers zuständige Rentenstelle gutachtlich zu hören.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann Entscheidungen, durch welche die Entziehung der Rente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, wenn sie gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitgliedes ergangen sind, durch Berufung anfechten; in diesem Falle ist den Beteiligten ein schriftlicher mit Gründen zu versehenender Bescheid zuzustellen und hierbei gleichzeitig von dessen Anfechtung Mitteilung zu machen.

Die §§ 77, 80 bis 82 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 86. Der Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Ferner hat der Vorstand der für den Wohnort (§ 75 Abs. 1) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten

zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Veränderungen.

§ 87. (Auszahlung der Renten.) Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 75 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschufweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszufahrenden Beträge nicht übersteigen.

§ 88. (Rechnungsstelle.) Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Verteilung der Renten (§§ 89, 141b);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 92 ff.) und die Berechnung des diesen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschiefsenden Betriebsfonds (§ 87);
3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;
4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 20).

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

§ 89. (Verteilung der Renten.) Zur Feststellung des Mafsstabs, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten zu verteilen sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich (§§ 25, 28 Abs. 2), das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten (§ 20a Abs. 2, 3) entfallenden Anteil.

Ueber die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung; bis dahin wird bei Berechnung des Wertes der dem

Reiche gemäß § 28 Abs. 2 zur Last fallenden Rentenanteile für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche (§ 17 Abs. 2) ein Betrag von 18 Pfennig zu Grunde gelegt.

§ 90. Fällt fort.

§ 91. Fällt fort.

§ 92. Die Zentral-Postbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Verhältnis und nach demjenigen Verhältnis, in welchem die für die Gemeinlast bestimmten Teile des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten am Schlusse des Rechnungsjahres zu einander stehen, auf die einzelnen Versicherungsanstalten und das Reich zu verteilen. Dabei ist der Kapitalwert der gemäß § 20a von anderen Versicherungsanstalten zu tragenden Rentenanteile der anweisenden Anstalt zu belassen und ihrem Sondervermögen zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen anzugeben. Gegen die Verteilung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zulässig. Ueber die dem Reiche zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

Den Zentral-Postbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reiche und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

§ 93. (Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.) Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgeteilten Beträge (§ 92) den Postverwaltungen binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschiefen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Fällt fort.

§ 95. (Erstattung von Beiträgen.) Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der Rentenstelle des Wohnorts oder bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 75 Abs. 1) geltend zu machen.

Die Rentenstelle hat die etwa erforderlichen Ergänzungen her-

beizuführen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung dem Vorstände der für sie zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch unter entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 3 einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der § 76 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten und wenn der Bescheid gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds ergangen ist, unter entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 5 dem Vorsitzenden des Vorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Erklärt der Vorsitzende, daß er den Bescheid anfechte, so ist bei dessen Zustellung hiervon Mitteilung zu machen. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde des Vorsitzenden hat aufschiebende Wirkung.

Die Versicherungsanstalten, an welche seiner Zeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamte geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen.

§ 95a. (Entscheidungen durch Rentenstellen). Sind den Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 51h die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 75 bis 86, 95 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

An die Stelle des beamteten Vorstandsmitgliedes (§ 75 Abs. 3 § 85 Abs. 2, § 95 Abs. 2) tritt der Vorsitzende der Rentenstelle.

In den Fällen des § 75 Abs. 4 und des § 85 Abs. 4 sowie in den Fällen des § 95 Abs. 2 dann, wenn der Anspruch auf Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheides dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke die Rentenstelle ihren Sitz hat, bei Uebersendung der Verhandlungen diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt ist befugt, Bescheide der Rentenstelle auch ohne Beschränkung auf

die in § 75 Abs. 5, § 85 Abs. 4, § 95 Abs. 4 vorgesehenen Fälle anzufechten.

§ 96. Fällt fort.

§ 97. Fällt fort.

§ 98. Fällt fort.

§ 99. (Marken.) Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke gelegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

§ 100. (Quittungskarte.) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines bestimmten Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder Eintragung der Versicherungszeit zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 101. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 100 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Fällt fort.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 103) sowie gegen die Uebertragung (§ 105) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 112 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. (Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.) Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 17) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 111), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 109a. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 109) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarten einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken müssen in fortlaufender Reihe eingeklebt werden; der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendet wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 109b. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 22 Abs. 3 aber, sofern nicht

die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne dafs dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne dafs den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitragsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 109a Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 112 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

§ 111. (Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.) Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrags, und in den Fällen des § 22 Abs. 3, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vor-

schriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

§ 111a. Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 8), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 22 Abs. 1, 2 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 111b. (Unwirksame Beiträge.) Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren und, wenn es sich um die Verwendung von Beiträgen einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse handelt (§ 22 Abs. 3), nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge dürfen nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) sowie für eine länger als ein Kalenderjahr zurückliegende Zeit nicht entrichtet werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens einhundert Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die Vorschrift im Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Kalenderjahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 111c. Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergibt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahres mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

§ 112. (Einzahlung der Beiträge.) Durch die Landeszentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109a Abs. 1 angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landeszentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestelle beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landeszentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche

der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzelstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zu stehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 8) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 112a. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 112) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 112b. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landeszentralbehörde oder von dem Vorstände der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 109, 109a selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 109 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen

§ 113. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103, 105) durch die nach § 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landeszentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 114. Die im § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Mafregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben.

§ 116. (Abrundung.) Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 117. Fällt fort.

§ 118. Fällt fort.

§ 119. Fällt fort.

§ 120. Fällt fort.

§ 121. Fällt fort.

§ 122. (Streitigkeiten.) Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 75 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche untere beziehungsweise höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die zuständige Behörde von der den beteiligten Behörden gemeinsam zunächst vorgesetzten Behörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen

den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 109 Abs. 2 und der §§ 111, 111a denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 109 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 125a. Die Kosten des Verfahrens bei Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 122 bis 125) trägt der Bundesstaat.

Die Bestimmung in dem § 51 f. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 125 b. Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 122, 123 vorausgegangen ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 8) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

§ 126. (Kontrolle.) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen. Zur Mitwirkung hierbei sind die Rentenstellen berufen. Soweit indessen die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge durch die mit deren Einziehung betrauten Stellen (§§ 112 bis 114) oder durch besondere Kontrollbeamte oder auf andere Weise gesichert ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß von einer Mitwirkung der Rentenstellen abgesehen wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorsitzende der Rentenstelle ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark anzuhalten.

§ 127. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorsitzenden der Rentenstelle dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beibehaltung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 128. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 129. (Vermögensverwaltung.) Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände

der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen, und Bestimmung über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anzulegen. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Genehmigung, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, durch die Landeszentralbehörde oder, sofern mehrere Landeszentralbehörden beteiligt sind, durch den Bundesrat. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht. (Fällt fort.)

§ 131. Fällt fort.

§ 132. Fällt fort.

§ 133. Fällt fort.

§ 134. Fällt fort.

IV. Schlufs-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135. (Krankenkassen.) Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in §§ 12b, 51c Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 136. (Besondere Bestimmungen für Seeleute.) Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsämtern übertragen werden.

§ 137. (Beitreibung.) Rückstände, sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138. (Zuständige Landesbehörden.) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 139. (Zustellungen.) Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Be-

Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

§ 140. (Gebühren- und Stempelfreiheit.) Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aufergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141. (Rechtshilfe.) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Mitgliedern der Organe von Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 141a. (Besondere Kasseneinrichtungen.) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 12d, 20 Abs. 2, 3, §§ 20a, 21a, 33, 34, 35 bis 35b, 36, 39, 40, 62b, 66 bis 68, 76, 79 bis 82, 87 bis 93, 95 Abs. 3, 5, §§ 123, 130 Abs. 1, §§ 140, 141 finden auch auf die nach §§ 5, 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 44, 93) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverbande, im übrigen demjenigen Bundestaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahrs beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 67 entsprechende Anwendung.

§ 141b. Solchen Kasseneinrichtungen, welchen niedrigere als die nach diesem Gesetze bestimmten Beiträge zugeflossen sind, oder welche aufser den auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen noch besondere statutarische Leistungen gewähren, eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung (§ 20a) aber für erstere nicht führen, wird bei der erstmaligen Feststellung des Gemein- und Sondervermögens (§ 21a) eine Summe in Anrechnung gebracht, welche sich ergeben hätte, wenn von dem Beginn ihrer Wirksamkeit als zugelassene Kasseneinrichtung ab die nach diesem Gesetze bestimmten Beiträge erhoben, davon unter Zugrundelegung eines vom Bundesrate festzusetzenden Zinsfußes Vermögen angesammelt und daraus während dieser Zeit die Renten in der reichsgesetzlichen Höhe, die Beitragserstattungen und die Verwaltungskosten bestritten worden wären.

Haben Kasseneinrichtungen ihre Verwaltungskosten nicht selbst getragen, so ist bei der erstmaligen Feststellung des Gemein- und Sondervermögens ein Betrag für Verwaltungskosten abzusetzen, welcher dem für die Versicherungsanstalten im Durchschnitt aufgewendeten Betrage der Verwaltungskosten entspricht.

Für die Feststellung der dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sind die nach § 20 Abs. 3 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs direkt überwiesen.

§ 142. (Strafbestimmungen.) Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundert- undfünfzig Mark, von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109a) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 112, 112a), können von dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundert- undfünfzig Mark, von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet

nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 122 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebs zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorsitzenden der Rentenstelle und beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142, 143, 145a mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes, oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig.

Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 145a. Wer der ihm nach § 112 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 146. Fällt fort.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Ueberkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Auf Verträge, durch welche versicherungspflichtige Personen gegenüber Arbeitgebern, zu denen sie nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse stehen, sich verpflichten, von der Befugnis zur Selbstentrichtung der Beiträge (§ 111) Gebrauch zu machen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 22 Abs. 3, § 109b zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 109b Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;
3. Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach §§ 22 Abs. 3, §§ 111, 111a zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;
4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 149. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 109b Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 145 a, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf

die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, verkäufert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mil-

dernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 156. (Uebergangsbestimmungen.) Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

§ 157. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschüssenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis kann erlassen werden, wenn der Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Beruf in Kraft getreten ist, für

mindestens zweihundert Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht rechtzeitig Beiträge entrichtet hat.

§ 158. In den Fällen der §§ 156, 157 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 33 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonalarbeit);
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 158a. Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letztere für die Berechtigten günstiger sind.

§ 159. Fällt fort.

§ 160. Fällt fort.

§ 161. Fällt fort.

§ 162. Fällt fort.

§ 163. (Gesetzeskraft.) Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufschwungswegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invaliden-Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik. XIII.

versicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

ITALIEN.

Das neue Gesetz, betreffend die National-Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter.

Eingeleitet von
PROF. CARLO F. FERRARIS
in Padua.

Ein Versuch zur Gründung einer Nationalkasse für die Altersversorgung wurde schon von der sardinischen Regierung mit dem Gesetze vom 15. Juli 1859 gemacht. Aber das Gesetz blieb infolge der Ereignisse, aus welchen das neue Königreich hervorging, unausgeführt. Die Frage wurde vor das italienische Parlament im Jahre 1881 durch einen Gesetzentwurf des Landwirtschaftsministers Berti von neuem gebracht, und seit jener Zeit sind von diesem und anderen Ministern und auch von verschiedenen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses mehrere Entwürfe vorgelegt worden, aber keiner wurde beraten. Das Gesetz von 1882 hatte inzwischen für die Arbeiter der staatlichen Fabriken gesorgt.

Ein besseres Schicksal fand endlich der Entwurf, welchen die Regierung am 13. April 1897 dem Abgeordnetenhause vorlegte: nach sehr ruhigen Debatten in beiden Kammern und unwesentlichen Veränderungen ist er am 17. Juli 1898 zum Gesetz Nr. 350 geworden.¹⁾ Gewiß ist, daß die einige Monate früher stattgehabte Annahme des Unfallversicherungsgesetzes²⁾ dieses Resultat sehr

¹⁾ Ueber die Vorgeschichte des Gesetzes siehe die Abhandlung von Virgilio, Die soziale Gesetzgebung in Italien, in diesem Archiv, 1897, Band XI. S. 735 ff., und die von Einaudi, Arbeiterversicherung in Italien im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I. S. 681.

²⁾ Siehe darüber meine Abhandlung in diesem Archiv, 1898, Band XII, S. 724 ff.

erleichtert hat; auch die sozialen Unruhen des Frühlings 1898 haben dazu beigetragen: die parlamentarischen Körperschaften hatten sich überzeugt, daß eine umfassende Sozialgesetzgebung zur Hebung der arbeitenden Klassen eine dringende Notwendigkeit in Italien geworden ist.

I.

1. Das Gesetz schafft eine nationale Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter, als autonome öffentliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit, dem Hauptsitz in Rom und Filialen in den Provinzhauptstädten und kleineren Gemeinden, mit besonderer Vertretung und Verwaltung, unter Aufsicht des Staates, welcher zur Bildung ihres Stammvermögens beiträgt.

2. Das Stammvermögen der Kasse beträgt zehn Millionen Lire und wird auf folgende Weise gebildet.

Während des im Jahre 1866 eingeführten Zwangskurses für das Papiergeld und durch das Gesetz vom 30. April 1874 war die Ausgabe von Banknoten einem Konsortium von Zettelbanken anvertraut worden. Das Gesetz vom 7. April 1881, welches den Zwangskurs aufhob, hat auch das Konsortium der Zettelbanken aufgelöst, und die Regierung übernahm die Einlösung der Konsortialnoten in Münze oder in Staatspapiergeld. Die Noten, welche in der gesetzlichen Frist zur Einlösung nicht vorgelegt wurden, blieben zu Gunsten des Staates verjährt, d. h. als nicht mehr einlösbar und ohne Wert erklärt. So hat der Staat einen Gewinn verwirklicht, aus welchem fünf Millionen Lire zu Gunsten der Nationalkasse herausgezogen und ihr angewiesen wurden.

Die übrigen fünf Millionen des Stammvermögens sind aus den am 31. Dezember 1896 festgestellten und verfügbaren Nettogewinnen der durch Gesetz vom 27. Mai 1875 geschaffenen Postsparkassen genommen.

3. Zur Vermehrung des Stammvermögens wurden besondere andere Eingänge bestimmt:

- a) durch den Art. 8 des Zettelbankgesetzes vom 10. August 1893 sollen die Noten der aufgehobenen römischen und toskanischen Zettelbanken durch Noten der Bank von Italien ersetzt werden, und zugleich sollen die bestehenden Zettelbanken (die Banken von Italien, von Neapel und von Sizilien) ihre alten Noten durch neue ersetzen.

- Das genannte Gesetz hatte vorgeschrieben, daß die alten, zur Einlösung mit neuen, nicht vorgelegten Noten am 31. Dezember 1902 aufser Kurs und verjährt sein sollten. Das Gesetz vom 2. Juli 1896, Nr. 253, hat diesen Termin bis zum 30. Juni 1904 verlängert. Die Hälfte des aus der Verjähmung der Noten bis zu diesem Tage erzielten Gewinnes wird zu Gunsten der Nationalkasse verwandt werden;
- b) durch den Art. 10 des erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1875, betreffend die Postsparkassen, bleiben jene Sparbücher ohne Wert, auf welchen während dreissig Jahren weder Einlagen noch Zurückzahlungen gemacht worden sind; die auf diesen Sparbüchern verzeichneten Summen werden von der Nationalkasse gewonnen;
 - c) durch den Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1863 bleiben zu Gunsten der staatlichen Depositen- und Anleihekasse jene Summen verjährt, für welche während dreissig Jahren die Zurückzahlung weder des Kapitals noch der Zinsen verlangt wurde. Von jetzt an wird die Verjähmung zum Vorteil der Nationalkasse stattfinden;
 - d) das Gesetz vom 7. Juli 1866 hat die kirchlichen Körperschaften aufgehoben; das Vermögen derselben bildete den sogenannten Kultusfonds, deren Eingänge zur Bezahlung der Pensionen den Mitgliedern der aufgehobenen Körperschaften und zu anderen kirchlichen Zwecken dienen. Der verfügbare Ueberschuß der Eingänge ist durch den Art. 35 des Gesetzes bis zu einem Viertel den Gemeinden, wo die Körperschaften ihr Vermögen hatten, angewiesen; die übrigen drei Viertel gewinnt der Staat, und von jetzt an fällt ein Zehntel dieser letzten Summe der Nationalkasse zu;
 - e) als juristische Person kann die Nationalkasse Schenkungen, Vermächnisse u. s. w. erhalten und so ihr Vermögen vermehren. Hoffentlich wird diese Quelle sehr reichlich fließen, weil z. B. die größten Sparkassen im Königreich eifriges Interesse für die neue Anstalt zeigten und zeigen; einige haben schon bedeutende Beiträge versprochen;
 - f) einen Teil ihrer jährlichen ordentlichen Eingänge soll die Nationalkasse zur Vermehrung des Stammvermögens anweisen, und in solchem Maße, daß am Ende des ersten

Dezenniums nach der Gründung das Vermögen auf sechszehn Millionen Lire gebracht sein muß.

4. Die ordentlichen Eingänge der Kasse sind in dem Art. 4 des Gesetzes erwähnt und eine Erklärung desselben ist nur für die Ziffer b bedürftig. Durch das Gesetz vom 29. Juni 1882, die gerichtlichen Gebühren betreffend, sollen die gerichtlichen Depositen bei den Gerichtskanzleien stattfinden; diese sollen jedoch sogleich die Summen entweder in der staatlichen Depositen- und Anleihekasse oder in den Postsparkassen hinterlegen. Die Nettogewinne, welche aus der Verwaltung dieser Depositen dem Staate erwachsen, fließen teilweise der Nationalkasse zu.

II.

1. Die Kasse ist für die städtischen und ländlichen Arbeiter und Dienstleute beider Geschlechter und jedes Alters, ohne Unterschied, ob sie Tag- oder Stücklohn beziehen, errichtet; sie sollen jedoch italienische Bürger sein. Jeder bei der Kasse Versicherte soll (ohne Unterschied, ob persönlich oder durch eine andere Person, doch immer auf seine Rechnung), einen jährlichen Beitrag bezahlen, welcher hundert Lire nicht übersteigen kann und in Raten von mindestens fünfzig Centimes entrichtet werden soll. Wenn er alle die Vorteile der Kasse genießen will, dann soll sein jährlicher Beitrag mindestens sechs Lire betragen. — Es ist gestattet, von anderen Personen zu Gunsten der Versicherten (oder von Klassen oder Kategorien solcher) freiwillige Einzahlungen anzunehmen.

Aus den Nettoeingängen der Kasse, welche keine andere besondere gesetzliche Bestimmung haben, soll ein Teil zu Gunsten der Versicherten (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme), welche mindestens den jährlichen gesetzlichen Minimalbeitrag von sechs Lire entrichtet haben, herausgezogen werden, d. h. jeder durch die pünktliche Zahlung des Beitrages dazu berechnigte Versicherte erhält davon zur Erhöhung seines Beitrages eine gleichmäßige Anteilsquote, deren Betrag in dem Statut der Kasse fixiert sein wird; doch in den ersten fünf Jahren seit der Gründung der Kasse soll die individuelle Anteilsquote jährlich zwölf Lire nicht übersteigen. Von dieser Wohlthat bleiben jene Versicherten ausgeschlossen, denen durch gesetzliche Vorschriften, im Fall von hohem Alter oder nicht vom Arbeitsunfall herrührender Invalidität, jährliche Subsidien seitens des Staates oder öffentlicher Verwaltungen oder Privatunternehmungen schon zuerkannt sind.

2. Ueber die innere Einrichtung und die Zwecke der Kasse will ich hier zuerst nur die Hauptzüge hervorheben.

A. Für jeden Versicherten wird eine individuelle Rechnung geführt.

Es ist ihm die Wahl zwischen zwei Systemen für die Anhäufung (accumulazione) der in seine individuelle Rechnung eingetragenen Summen gestattet, und er soll, wenn er die Einschreibung zur Kasse verlangt, sich für eines von beiden erklären. Es sind: die Anhäufung auf Gegenseitigkeit und die Anhäufung mit Vorbehalt des Kapitals.

Im Falle der Anhäufung auf Gegenseitigkeit werden, wenn ein mit diesem Systeme Versicherter stirbt, die von ihm hinterlassenen Kapitalien, sofern dieselben aus seinen Beiträgen und aus zu seinen Gunsten stattgehabten Schenkungen stammen, unter den überlebenden auch auf Gegenseitigkeit Versicherten verteilt.

Im Falle der Anhäufung mit Vorbehalt des Kapitals werden, wenn ein mit diesem Systeme Versicherter stirbt, die von ihm hinterlassenen Kapitalien, sofern dieselben aus seinen Beiträgen und aus Schenkungen für ihn stammen, seinen Erben übergeben.

Das sind die allgemeinen, grundlegenden Normen; die weiteren Kombinationen und die Ausnahmen sollen später erwähnt werden.

B. Der Versicherte kann je nach den Umständen entweder Altersrente oder Invaliditätsrente erhalten.

Die Altersrente ist dem Versicherten erst nach 25 Jahren seit der Zahlung der ersten Rate seines Beitrages, vorausgesetzt, daß er das 60. oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Das Statut der Kasse wird bestimmen, ob das 60. oder das 65. Lebensjahr als Minimalgrenze für den Genuß der Rente gelten muß. Ausnahmsweise, während der ersten zwei Jahre des Bestehens der Kasse, können Versicherte mit der Bedingung, daß sie die Altersrente schon nach Ablauf von nur 20, 15 oder 10 Jahren empfangen, angenommen werden; sie sollen in diesem Falle jene Beiträge (mit Zinseszinsen), welche fehlen, um die Normalperiode von 25 Beitragsjahren zu erreichen, auf einmal bezahlen. Zweck dieser Bestimmungen ist, den Eintritt in die Kasse jenen Arbeitern, die schon in vorgerücktem Lebensjahre stehen, zu ermöglichen.

Die Invalidenrente ist für jeden Zeitpunkt gestattet, vorausgesetzt, daß der Invalide seit mindestens fünf Jahren der Kasse angehört.

Die Rente bis zum Betrag von 400 Lire kann weder gepfändet, noch verpfändet noch auf Dritte übertragen werden.

III.

Betrachten wir jetzt die speziellen, die innere Einrichtung der Kasse betreffenden Bestimmungen:

I. Wir haben oben gesehen, daß jeder dazu Berechtigte (d. h. in Ordnung mit der Zahlung des jährlichen gesetzlichen Minimalbeitrages und nicht von der oben sub II, 1, erwähnten Ausnahme betroffene) Versicherte jährlich aus den verfügbaren Nettoeingängen der Kasse eine Anteilsquote, die für alle gleichmäÙig ist, empfängt, d. h. der entsprechende Betrag in seine individuelle Rechnung eingetragen wird. Um die Darstellung zu erleichtern, werden wir dieselbe kurz die jährliche Anteilsquote nennen.

Nun, wenn ein Versicherter stirbt, werden drei Fünftel der aus diesen Anteilsquoten (und Zinseszinsen) gebildeten Summe, welche in seiner individuellen Rechnung verzeichnet steht, unter allen Versicherten, den Normen des Reglements gemäß, an diese Altersklasse verteilt (über die Bestimmung der übrigen zwei Fünftel weiter unten); so wächst jedem überlebenden Versicherten jener Altersklasse eine neue Anteilsquote zu, die wir kurz als die nicht periodische Anteilsquote bezeichnen werden. Auf solche Weise, nachdem eine gewisse Zeit seit der Gründung der Kasse verfließen ist, und der Tod von Versicherten, welcher die jährliche Anteilsquote schon empfangen haben, sich ereignet, beginnt in die individuelle Rechnung der überlebenden Versicherten eine doppelte Reihe von Anteilsquoten, der jährlichen und der nicht periodischen, zu fließen.

Was geschieht dann später, wenn ein Versicherter stirbt, in dessen Rechnung schon beide Reihen von Anteilsquoten eingetragen wurden? Die gesamte aus beiden Reihen von Anteilsquoten (mit Zinseszinsen) stammende, vom Verstorbenen hinterlassene Summe wird als eine Einheit betrachtet, und zu drei Fünftel auf Rechnung der überlebenden Versicherten verteilt, zu einem Fünftel dem Invalidenfonds (s. unten sub IV, 2) und zu einem Fünftel der außerordentlichen Risikoreserve (s. unten sub V, 2) zugewiesen. So wird, wenn die Kasse in vollem Gange sein wird, beim Tode jedes Versicherten die nicht periodische Anteilsquote für die Ueberlebenden derselben Altersklasse immer aus zwei Elementen zusammengesetzt sein, d. h. den drei Fünfteln der angehäuften jährlichen und den drei

Fünfteln der angehäuften nicht periodischen Anteilsquoten (mit Zinseszinsen), die der Verstorbene in seiner Rechnung hinterlassen hat.

2. Das eben Gesagte gilt für alle Versicherten, die ihren jährlichen gesetzlichen Beitrag regelmässig entrichtet haben, ohne Ausnahme, d. h. ohne Unterschied für welches der obenerwähnten zwei Systeme sie sich eingeschrieben haben.

Der Unterschied erscheint, wenn man andere Posten der individuellen Rechnung betrachtet.

A. Wenn ein auf Gegenseitigkeit Versicherter stirbt, werden die von ihm in seiner individuellen Rechnung hinterlassenen Kapitalien, sofern dieselben aus seinen jährlichen Beiträgen stammen, unter den überlebenden, auch auf Gegenseitigkeit Versicherten derselben Altersklasse verteilt. Außerdem, wenn in der Rechnung des Verstorbenen auch Kapitalien sich finden, welche aus den ihm zugewendeten Geschenken stammen, werden auch diese unter den überlebenden, auf Gegenseitigkeit Versicherten verteilt. So wird, wenn die Kasse in voller Thätigkeit sein wird, in die individuelle Rechnung jedes auf Gegenseitigkeit Versicherten eine andere (d. h. als Zusatz zu der oben sub 1 erwähnten) dreifache Reihe von Eingängen fließen, d. h. seine persönlichen jährlichen Beiträge, die ihm gebührende Quote der von den gestorbenen auf Gegenseitigkeit Versicherten hinterlassenen angehäuften jährlichen Beiträge (mit Zinseszinsen), und die ihm gebührende Quote des aus Freigebigkeiten stammenden, von den gestorbenen Versicherten hinterlassenen angehäuften Kapitalien (mit Zinseszinsen).

B. Wenn ein mit Vorbehalt des Kapitals Versicherter stirbt, werden die aus seinen jährlichen Beiträgen und aus den zu seinen Gunsten stattgehabten Freigebigkeiten entstandenen Kapitalien, doch ohne die Zinseszinsen, seinen Erben, d. h. dem überlebenden Ehegatten, den minderjährigen Söhnen, den unverheirateten Töchtern und den Eltern ausgehändigt; die Söhne und Töchter erhalten drei Fünftel, der Ehegatte zwei Fünftel; wenn Kinder fehlen, dann erhalten der Ehegatte drei Fünftel, die Eltern zwei Fünftel, wenn jemand von diesen Erben fehlt, so wächst die ihm gebührende Quote den übrigen zu. Die Zinseszinsen werden dagegen unter den überlebenden, auch mit Vorbehalt des Kapitals Versicherten verteilt, und die respektive Quote (als Zusatz zu jener oben sub 1 erwähnten) wird in die individuelle Rechnung jedes derselben eingetragen. Wenn es sich ereignet, daß der Gestorbene keine der bezeichneten Erben hinterläßt, dann empfangen die überlebenden, mit Vorbehalt

des Kapitals Versicherten derselben Altersklasse nicht nur die Zinseszinsen, sondern die Kapitalien selbst und die entsprechende Individualquote wird in die individuelle Rechnung eines Jeden eingetragen.

3. Aus der obigen Darstellung erhellt, daß die Posten jeder individuellen Rechnung die folgenden sind:

A. Für den auf Gegenseitigkeit Versicherten:

- a) seine jährlichen Beiträge;
- b) die ihm angewiesene Quote der angehäuften Beiträge und empfangenen Freigebigkeiten, welche die gestorbenen auf Gegenseitigkeit Versicherten derselben Altersklasse hinterlassen haben;
- c) die ihm gestatteten jährlichen Anteilquoten;
- d) die ihm gestatteten nicht periodischen Anteilquoten;
- e) die zu seinen Gunsten (oder zu Gunsten der Klasse oder Kategorie von Arbeitern, zu welcher er angehört), erfolgten Schenkungen;
- f) die Zinseszinsen dieser Posten, welche, wegen der oben dargestellten Vorschriften für die Verteilung desselben, abgesehen für den Posten a) mit b), c) mit d), und e) allein, berechnet werden.

B. Für den mit Vorbehalt des Kapitals Versicherten:

- a) seine jährlichen Beiträge;
- b) die ihm gestatteten jährlichen Anteilsquoten;
- c) die ihm gestatteten nicht periodischen Anteilsquoten;
- d) die zu seinen Gunsten (oder zu Gunsten der Klasse oder Kategorie von Arbeitern, zu welcher er gehört), gemachten Schenkungen;
- e) die Zinseszinsen dieser Posten, welche abgesehen für den Posten a) allein, für b) mit c), und für d) allein, berechnet werden;
- f) die ihm gebührende Quote der Zinsen auf die von gestorbenen, mit Vorbehalt des Kapitals Versicherten derselben Altersklasse hinterlassenen Kapitalien, welche aus den sub a) und d) erwähnten Eingängen stammten und ausnahmsweise (d. h. wenn der Verstorbene keinen berechtigten Erben hat), auch die ihm gebührende Quote der Kapitalien selbst.

IV.

Ueber die Zwecke der Kasse ist Folgendes dem oben Gesagten (sub II, 2 B) hinzuzufügen:

1. Die Altersrente wird nach dem gesamten Betrag der Posten, welche die individuelle Rechnung enthält, berechnet, und als sofortige Leibrente gegeben. Diese ist die Regel, doch ausnahmsweise und nach den Bestimmungen des technischen Reglements der Kasse können statt der einfachen Leibrente folgende Arten der Liquidation gestattet werden: die sofortige Bezahlung des ganzen aus der Rechnung hervorgehenden Kapitals; die Bezahlung eines Teiles des Kapitals und die Verwandlung des übrigen in eine Leibrente; die Bezahlung einer Leibrente an den Versicherten selbst und, wenn sein Tod sich ereignet, eines Kapitals an seine gesetzlichen oder testamentarischen Erben.

2. Die Invaliditätsrente wird auch nach den Ergebnissen der individuellen Rechnung als Leibrente gegeben. Da aber die kürzere Dauer der Teilnahme an der Kasse in vielen Fällen eine sehr niedrige Rente verschaffen würde, hat man versucht, zur Erhöhung derselben einen speziellen Fonds in folgender Weise zu bilden:

- a) das Gesetz vom 30. Juni 1889, Nr. 6144, verordnet, daß die arbeitsunfähigen Armen, welche in den besonderen Armenanstalten nicht (wegen Mangel an Mitteln, Raum u. s. w.) aufgenommen werden können, von der kommunalen Wohlthätigkeitskommission und den anderen Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Gemeinde unterstützt werden sollen: wenn diese Anstalten fehlen oder ausreichende Mittel dazu nicht besitzen, dann soll die Gemeinde selbst Hülfe leisten; wenn auch die Gemeinde diese Last nicht übernehmen kann, dann geht die Pflicht der Unterstützung auf den Staat über. Nach dem neuen Gesetze über die Nationalkasse fließen die von allen diesen verpflichteten juristischen Personen vorgeschossenen Mittel zur Hülfe eines Versicherten, welcher die Alters- oder Invalidenrente schon empfängt, nicht mehr demselben, sondern dem Invalidenfonds bei der Kasse zu;
- b) der Teil der Nettoeingänge der Kasse, welcher verfügbar bleibt, nachdem die gesetzlichen, oben besprochenen (s. o. sub I, 3 f und sub II, 1) Vorschriften über die Erhöhung des Stammvermögens und die Verteilung von jährlichen Anteilquoten erfüllt sind, werden zu vier Zehnteln dem Invalidenfonds angewiesen. Außerdem empfängt, wie auch schon erwähnt wurde (s. o. sub III, 1), derselbe Fonds ein Fünftel des Gesamtbetrages der angehäuften Anteilquoten, welche

in der individuellen Rechnung jedes gestorbenen Versicherten sich findet;

c) dem Fonds gehören die Schenkungen, die Vermächtnisse und alle die außerordentlichen Eingänge, welche im allgemeinen zu Gunsten der Invaliden bestimmt sind;

d) die jährlichen Zinsen des Fonds wachsen demselben zu.

3. Die Kasse verwaltet auch die Leibrenten, welche den von Unfall getroffenen Arbeitern nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet werden.¹⁾

4. Die Kasse ist auch ermächtigt, die Verwaltung der zur Alters- und Invaliditätsvorsorge gesammelten Fonds der Hilfskassen und gleichartigen Arbeitervereine, sowie die Verwaltung der Anstalten, welche zu denselben Zwecken von öffentlichen Verwaltungen oder Privatunternehmungen gegründet wurden oder sein werden, zu übernehmen.

5. Hervorzuheben ist die Vorschrift des Art. 25: „Die Kasse kann mit königlichem Dekret ermächtigt werden, einige Versicherungszweige zu betreiben.“ So ist der Regierung eine mächtige Waffe in die Hand gegeben; sie kann die Kasse beauftragen, auch z. B. die ordentliche Lebens- oder Feuerversicherung zu betreiben. Die Möglichkeit dazu ist weder leicht noch nahe; man soll die großen Schwierigkeiten der Einrichtung und der normalen Thätigkeit und Entwicklung der Kasse als Organ der Arbeiterversicherung zuerst überwinden, dann die öffentliche Meinung zu Gunsten des Staatsbetriebes jener Versicherungszweige zu gewinnen suchen und die widerstrebenden Privatinteressen besiegen. So hat jene Bestimmung gegenwärtig mehr einen theoretischen (d. h. als Anerkennung der gegenwärtigen Richtung der sozialen Gesetzgebung), als einen praktischen Wert.

V.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes bedürfen keiner ausführlichen Darstellung.

1. Die Kapitalien, aus welchen die Mittel zur Bezahlung der Leibrenten fließen, sollen einen besonderen „Fonds für die Leibrenten“ bilden. Darüber wird, außer der jährlichen Verwaltungsbilanz, auch, mindestens jedes fünfte Jahr, eine technische Bilanz

¹⁾ Siehe meine Abhandlung über das italienische Unfallgesetz in diesem Archiv, Bd. XII, insbesondere S. 728.

erstattet, um das genaue Verhältnis zwischen den Eingängen und den Ausgängen in der Gegenwart und in der Zukunft anzuerkennen.

2. Zur größeren Bürgschaft und zur Deckung eines eventuellen Defizits dieses Fonds wird eine außerordentliche Risikoreserve gebildet. Dazu werden insbesondere bestimmt:

- a) ein Zehntel der Nettoeingänge, welche verfügbar bleiben, nachdem die gesetzlichen, oben (sub I, 3, f, II, 1, und IV, 2, b) besprochenen Vorschriften erfüllt sind;
- b) ein Fünftel des Gesamtbetrages der angehäuften Anteilsquoten, welche in der individuellen Rechnung der gestorbenen Versicherten sich finden (s. o. sub III, 1 und IV, 2, b).

3. Die Kapitalien der Kasse sollen ausschließlich in vom italienischen Staate ausgegebenen oder verbürgten Wertpapieren und in zinstragenden Depositen bei der staatlichen Depositen- und Anleihekasse (welche die Summen hauptsächlich zu Darlehen in den Provinzen und den Gemeinden verwendet), angelegt werden.

Andere bewegliche und unbewegliche Güter kann die Kasse nicht besitzen, selbst nicht die Gebäude für ihre Aemter, da diese entweder vom Staate verschafft, oder von der Kasse gemietet werden sollen.

4. Die Postämter und die Postsparkassen sollen die Einschreibungen, die Betreibung der Beiträge und die Einzahlungen, sowie die staatliche Depositen- und Anleihekasse die Bewahrung der Wertpapiere und den Kassendienst, unentgeltlich besorgen; außerdem genießt die Kasse viele fiskalischen Befreiungen und Begünstigungen.

5. Die Verwaltung der Kasse ist einem besonderen, mit königlichem Dekret ernannten Verwaltungsrate anvertraut. Ein königliches Dekret vom 8. Oktober 1898 hat in diesen neun Mitglieder berufen, denen die drei *de jure* Mitglieder, d. h. die drei Vertreter des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel, des Schatzministeriums und des Post- und Telegraphenministeriums, hinzuzufügen sind. Künftighin sollen in den Verwaltungsrat auch Vertreter:

- a) der Sparkassen und der anderen juristischen Personen, welche mit Geldbeiträgen die Kasse unterstützen werden;
- b) der versicherten Arbeiter (die Zahl der Vertreter dieser letzteren soll einem Viertel der gesamten Zahl der Verwaltungsräte entsprechen),

berufen werden.

Der Verwaltungsrat soll das Statut, das technische Reglement und die Tarife der Kasse vorbereiten und die ganze Verwaltung einrichten.

Ein Monat nach der Veröffentlichung des königlichen, das Statut der Kasse bestätigende Dekret, wird sie ihre Operationen anfangen, und unter der Aufsicht des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe wirken.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen :

Gesetz vom 17. Juli 1898, Nr. 350. Die National-Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter betreffend.

(Cassa nazionale di previdenza per la vecchiaja e per la invalidità degli operai.)

Humbert I. von Gottes Gnaden und durch Volkes Willen König von Italien. Nach Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses haben wir bestätigt und verordnen was folgt:

Art. 1. Eine nationale Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter wird errichtet. Sie ist eine autonome, als juristische Person anerkannte Anstalt, mit Zentralsitz in Rom und mit regionalen, provinziellen, kommunalen Sukkursalen, nach den Bestimmungen, welche das organische, mit königlichem Dekret, nach Anhörung des Oberrates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates zu erlassende Statut enthalten wird.

Als autonome Anstalt wird die Kasse eine eigene, von der staatlichen vollständig getrennte Vertretung und Verwaltung haben, und der Staat wird keine weitere Verantwortlichkeit und keine weitere als die in den folgenden Artikeln, den Beitrag und die Aufsicht betreffenden, vorausgesehenen Lasten auf sich nehmen.

Art. 2. Die erste Dotation der nationalen Versorgungskasse besteht in einem auf folgender Weise gebildeten Vermögen von zehn Millionen Lire :

- a) in der Anweisung von fünf Millionen Lire aus der Summe der Banknoten, welche das aufgehobene Zettelbankkonsortium ausgegeben hatte und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 7. April 1881, Nr. 133, über die Aufhebung des Zwangskurses jetzt verjährt sind;
- b) in der Anweisung von fünf Millionen Lire aus der Summe der am 31. Dezember 1896 verfügbaren Nettogewinne der Postsparkasse.

Art. 3. Die Dotation der Nationalkasse wird später durch Anweisung folgender Beiträge zu ihrem Vermögen erhöht werden:

- a) der Hälfte des Wertes der Banknoten, welche auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 10. August 1893, Nr. 449. über die Zettelbanken verjährt sein werden;
- b) der Einlagen auf den Postsparkassenbüchern, welche auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1875, Nr. 2779 zu Gunsten der Zentraldepositen- und Anleihekasse verjährt sein werden;

- c) des Kapitalbetrages der Depositen bei der Zentraldepositen- und Anleihen-
kasse, welche auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1863,
Nr. 1270, verjährt sein werden;
- d) des zehnten Teils des Nettoeinkommens des zu kirchlichen Zwecken vom
Staate verwalteten Vermögens, welcher zu Gunsten des Staates vom Ar-
tikel 35 des Gesetzes vom 7. Juli 1866, Nr. 3036, angewiesen wurde;
- e) der Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen, welche von juristischen
Personen oder von Privaten herrühren und mit keiner besonderen, indi-
viduellen oder kollektiven, Bestimmung zu Gunsten einer Gruppe von
Versicherten gebunden sein werden;
- f) einer Quote der jährlichen ordentlichen, in den folgenden Art. 4 und 5
vorgesehenen Eingänge der Kasse.

Art. 4. Die jährlichen ordentlichen Eingänge der Nationalkasse sind die
folgenden:

- a) das Drittel der jährlichen Nettogewinne der Postsparkasse nach Maß-
gabe des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Mai 1875, Nr. 2779, für jedes
der zwei Jahre 1897 und 1898, und fünf Zehntel derselben jährlichen
Nettogewinne seit dem 1. Januar 1899 an; außerdem, wenn der Gesamt-
betrag der Spareinlagen in der Postsparkasse 500 Millionen Lire er-
reichen wird, so wird die Nationalkasse sieben Zehntel der Nettogewinne,
welche aus der die genannte 500 Millionen Lire übersteigenden Summe
der Depositen gezogen sein wird, erhalten;
- b) der vierte Teil der jährlichen Nettogewinne der Verwaltung der gericht-
lichen Depositen, auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1882,
Nr. 835, für jedes der zwei Jahre 1897 und 1898, und die Hälfte der-
selben Nettogewinne seit dem 1. Januar 1899 an;
- c) der Betrag der Erbschaften, welche in Ermangelung einer erbberechtigten
Person dem Staate nach den Vorschriften der Art. 742 und 758 des
Bürgerlichen Gesetzbuches angewiesen sind;
- d) die jährlichen Zinsen des nach den Bestimmungen der vorhergehenden
Art. 2 und 3 gebildeten Vermögens der Kasse;
- e) jeder eventueller Eingang der Kasse.

Art. 5. In den ersten zehn Jahren, welche dem Jahre der Gründung der National-
kasse folgen werden, soll ein Teil der im vorigen Artikel bezeichneten jährlichen
Eingänge, nach Abzug der Verwaltungskosten, herausgenommen und zur Vermehrung
des Vermögens der Kasse angewiesen werden. Die Herausziehung soll in dem Jahr
für Jahr vom Verwaltungsrate bestimmten Maß, in solcher Weise doch, daß am
Ende des zehnten Jahres das Vermögen einen Betrag von mindestens sechzehn
Millionen erreicht, stattfinden.

Art. 6. Der Nationalkasse können die italienischen Bürger beider Geschlechter,
welche mit Handarbeiten beschäftigt sind oder Dienste gegen Stücklohn oder Tag-
lohn verrichten, beitreten.

Die verheirateten Frauen können ohne Erlaubnis des Ehegatten, und die

Minderjährigen ohne Autorisation seitens des die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft Ausübenden, sich einschreiben.

Für jeden Versicherten soll man der Kasse, entweder unmittelbar durch den Versicherten selbst oder durch andere Personen, doch auf seine Rechnung, einen jährlichen Beitrag bezahlen; dieser kann hundert Lire nicht übersteigen und in kleineren Raten, als 50 Centimes, nicht ausbezahlt werden.

Der Beitrag soll doch jährlich mindesten sechs Lire erreichen, wenn der Versicherte an den im folgenden Artikel vorgesehenen Anteilsquoten (quote di concorso) teilnehmen will.

Wer die Aufnahme in die Kasse verlangt, soll erklären entweder ob er seine jährlichen Beiträge ganz auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit bezahlen will oder ob er vorzieht, während der Akkumulationsperiode die Beiträge mit dem Vorbehalt zu hinterlegen, daß dieselben im Todesfalle vor der im Art. 10 vorgesehenen Liquidation, den im Art. 12 bezeichneten Personen ausbezahlt werden.

Art. 7. Der Teil der im Art. 4 bezeichneten jährlichen Nettoeingänge der Kasse, welcher dem Vermögen nach den Bestimmungen der Art. 5 nicht angewiesen sein wird, wird in jedem Jahre verfügbar sein, um Anteilsquoten (quote di concorso) jenen Versicherten, welche die im vorletzten Paragraphen des Art. 6 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu gestatten.

Die Anteilsquote soll für jede der dazu berechtigten Versicherten gleich sein; ihre Modalitäten und Grenzen wird das im Art. 1 vorgesehene Statut bestimmen. In keinem Falle jedoch wird die jährliche Anteilsquote in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Kasse für jeden Versicherten zwölf Lire übersteigen.

Der aus der obengenannten verfügbaren Summe nach der Verteilung unter den Versicherten sich ergebende Ueberschuss soll zu vier Zehnteln dem in Art. 11 vorgesehenen Invaliditätsfonds und zu einem Zehntel der im Art. 17 vorgesehenen außerordentlichen Reserve zugewiesen werden; die übrigen fünf Zehntel sollen zur Vermehrung der im folgenden Jahre verfügbaren Summe bestimmt werden.

Art. 8. Von der Verteilung der im vorigen Artikel vorgesehenen verfügbaren Summen sind jene Arbeiter ausgeschlossen, zu Gunsten deren, im Zustande von Alter oder von nicht von einem Arbeitsunfall herrührender Invalidität, jährliche Subsidien, gesetzlichen Vorschriften gemäss, entweder vom Staate oder von öffentlichen Verwaltungen oder von privaten Unternehmungen bewilligt werden.

Art. 9. Die Bildung der Kapitalien zu Gunsten der Versicherten, sei es jener, die ihre Beiträge ganz für die Akkumulation auf Gegenseitigkeit, sei es jener, die die Beiträge mit dem Vorbehalt, daß dieselben im Todesfalle während der Akkumulationsperiode den im Art. 12 erwähnten Personen zurückerstattet werden, hinterlegt haben, findet mit dem System der individuellen Rechnungen statt, je nach den Vorschriften dieses Gesetzes und jener des Statutes und des besonderen technischen Reglements der Kasse, welche auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel nach Anhörung des Oberrates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates mit königlichem Dekret bestätigt sein werden.

Für jeden Versicherten öffnet die Kasse eine einzige Rechnung, worin bezeichnet werden:

I. im Falle der Akkumulation der Beiträge ganz auf Gegenseitigkeit:

- a) die jährlichen vom Versicherten selbst oder von anderen zu seinen Gunsten ausbezahlten Beiträge;
- b) die durch den Tod der Versicherten verfügbar gewordenen Beiträge nach den Bestimmungen des Art. 14;
- c) die jährlichen Anteilsquoten welche, nach den Bestimmungen des Art. 7 dem Versicherten gutzuschreiben sind;
- d) die schon anderen Versicherten zuerkannten und durch ihren Tod verfügbar gewordenen Anteilsquoten nach den Bestimmungen des Art. 13;
- e) jede andere Summe, die eventuell zu Gunsten des Versicherten oder einer Klasse oder Kategorie von Arbeitern, zu welcher er angehört, hinterlegt wurde;
- f) die Zinseszinsen der vorerwähnten Eingänge, welche doch für die folgenden drei Gruppen, Ziffer a) mit Ziffer b), Ziffer c) mit Ziffer d), und Ziffer e) abgedondert berechnet sein sollen.

II. im Falle der Akkumulation der Beiträge mit Vorbehalt der Zurückerstattung an die Erben, werden in der Rechnung die in den Ziffern a), c), d), e), f) vorgesehenen Eingänge und die fällig gewordenen Zinsen auf die Beiträge des gestorbenen Versicherten eingetragen.

Dem Besitzer der individuellen Rechnung giebt die Kasse ein Inskriptionsbuch, worin alle Posten der Rechnung aufgeschrieben sein werden.

Art. 10. Der Schlufs und die Liquidation der individuellen Rechnung werden nach wenigstens 25 Jahren seit dem Tage der Zahlung der ersten Beitragsquote gemacht, vorausgesetzt dafs der Versicherte das 60. oder das 65. Altersjahr, wie das Statut bestimmen wird, zurückgelegt hat. Ausnahmsweise werden der Schlufs und die Liquidation mit jedem Altersjahr gemacht, wenn die Invalidität des Versicherten vorschriftsmässig anerkannt wird, vorausgesetzt, dass er seit mindestens fünf Jahren der Kasse angehört.

In transitorischer Weise und nur während zwei Jahren seit dem Tag der Ausführung des Gesetzes werden Inskriptionen mit der Bedingung angenommen, dafs der Schlufs und die Liquidation der Rechnung nach Beitragsperioden von nur 20, 15 oder 10 Jahren stattfinden; doch sollen in diesem Falle die Versicherten auf einmal und mit den Zinseszinsen alle jährlichen Beitragsquoten, welche fehlen, um die Normalperiode von 25 Jahren zu erreichen, bezahlen.

Die Liquidation der Rechnung wird in der Regel mit der Umwandlung des aus allen in der Rechnung verzeichneten Summen gebildeten Kapitals in eine gleich zu erstattende Leibrente zu Gunsten des Versicherten gemacht.

Das vom ersten Paragraphen des vorigen Artikels vorgesehene technische Reglement der Kasse wird die besonderen Fälle bestimmen, in denen die Liquidation entweder mit der sofortigen Zahlung eines Kapitals, oder mit der Zahlung eines Kapitals und einer Leibrente, oder mit der Zahlung einer sofortigen Leibrente zu Gunsten des Versicherten und der Reservierung eines nach dem Tode desselben

seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben zu zahlenden Kapitals gemacht sein wird.

Art. 11. Im Falle einer vorschriftsmäßig festgestellten Invalidität wird die aus der Liquidation der Rechnung des Versicherten sich ergebende Leibrente durch einen Spezialfonds vermehrt. Dieser Fonds wird gebildet:

- a) aus den Summen, welche der gesetzmäßig zur Vorsorge der Arbeitsunfähigen Verpflichtete bezahlen wird;
- b) aus den Quoten, die aus der in den Art. 7 und 13 vorgesehenen jährlichen Verteilung sich ereignen werden;
- c) aus den Schenkungen, den Vermächtnissen und allen anderen Eingängen, welche zu Gunsten der Invaliden angewiesen sein werden;
- d) aus den jährlichen Zinsen desselben Fonds.

Art. 12. Wenn während der Akkumulationsperiode der Tod eines Arbeiters, welcher mit dem im letzten Paragraphen des Art. 6 vorausgesehenen Vorbehalt eingeschrieben war, sich ereignet, werden die vom Versicherten bezahlten Beiträge und die an der Ziffer e) des Art. 9 bestimmten Summen, ohne die Zinsezinsen dem überlebenden Ehegatten, den minderjährigen Söhnen, den unverheirateten Töchtern und den Aszendenten ausschließlich bezahlt; dieselben sollen in einer dreijährigen Periode, um das Recht nicht zu verlieren, die Bezahlung verlangen.

Die Verteilung unter den obengenannten Personen wird in folgender Weise stattfinden: drei Fünftel sollen den minderjährigen Söhnen und den unverheirateten Töchtern, zwei Fünftel dem Ehegatten angewiesen werden. Wenn der eingeschriebene Arbeiter keine Nachkommenschaft, aber Aszendenten, hinterläßt, soll die Quote des Ehegatten drei Fünftel betragen. Wenn jemand der Berechtigten fehlt, so wächst seine Quote den übrigen zu.

Im technischen Reglement sollen die Normen für die regelmäßige Mitteilung des Todes der Versicherten bestimmt werden.

Art. 13. Die an den Ziffern c) und d) des Art. 9 bezeichneten Summen, welche durch den Tod der Versicherten verfügbar geworden sind, werden am Ende jedes Jahres mit den respektiven Zinsezinsen so verteilt: ein Fünftel dem im Art. 11 vorgesehenen Invaliditätsfonds; ein Fünftel der in Art. 17 vorgesehenen außerordentlichen Risikoreserve; die übrigen drei Fünftel zu Gunsten aller Versicherten, welche im Jahre einen Beitrag von mindestens sechs Lire bezahlt haben.

Das technische Reglement wird die Normen für die Verteilung, unter den nach Altersjahren unterschiedenen Versicherten der im vorigen Paragraphen bezeichneten Summen bestimmen.

Die jedem Versicherten angewiesene Quote wird in seiner individuellen Rechnung mit der ihm gebührenden Anteilsquote der im Art. 7 vorgesehenen Summen registriert.

Art 14. Die an den Ziffern a) und b) des Art. 9 vorgesehenen Summen, mit den respektiven Zinsen, welche durch den Tod der mit ganz auf Gegenseitigkeit verbundenen Beiträgen Versicherten verfügbar geworden sind, sollen unter jenen, welche in gleicher Weise ihre Beiträge ganz auf Gegenseitigkeit verbunden haben,

verteilt werden. Die jedem der obenbezeichneten Versicherten gebührende Quote soll in seiner individuellen Rechnung registriert und seinen jährlichen Beiträgen hinzugefügt werden.

Die Zinsezinsen der an den Ziffern a) und e) des Art. 9 vorgesehenen Summen und, im Falle dafs die im Art. 12 bezeichneten Personen fehlen, die Summen selbst, welche durch den Tod der mit dem Vorbehalt der Zurückerstattung der Beiträge Versicherten verfügbar geworden sind, soll unten jenen, welche denselben Vorbehalt gemacht haben, verteilt werden. Die jedem der obengenannten Versicherten gebührende Quote soll in der individuellen Rechnung registriert, doch von den jährlichen Beiträgen getrennt gehalten werden.

Die Verteilung der im ersten und zweiten Paragraphen bezeichneten Summen und Zinsezinsen wird jährlich nach den Bestimmungen des zweiten Paragraphen des Art. 13 stattfinden.

Art. 15. Der Nationalkasse können für die Umwandlung in Leibrenten die Entschädigungen, welche den durch Arbeitsunfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern zu leisten sind, und die Summen, welche juristischen oder Privatpersonen zu Gunsten der durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter spenden, eingezahlt werden.

Art. 16. Die Arbeiterhilfskassen und die gleichartigen Vorsorgevereine der Arbeiter, welche Alters- und Invaliditätssubsidien bewilligen, können die zu diesem Zwecke gesammelten Summen und nach und nach die dazu bestimmten Beiträge der Mitglieder in der Kasse einzahlen.

Die Nationalkasse kann die Verwaltung der speziellen Anstalten, welche die im Art. 8 erwähnten Verwaltungen oder Unternehmungen zur Alters- und Invaliditätsvorsorge ihrer Arbeiter gründen werden, übernehmen.

Die Bedingungen und Normen dieser Aufgaben der Kasse sollen in den einzelnen Fällen vom Verwaltungsrat derselben bestimmt und von der Regierung nach Anhörung des Staatsrates bestätigt werden.

Art. 17. Die Kapitalien, aus welchen die von der Nationalkasse liquidirten Leibrenten bestehen, bilden einen besonderen Fonds mit der Bezeichnung „Leibrenten-Fonds“.

Das vom Art. 9 vorgesehene Reglement wird die Perioden, welche nicht fünf Jahre übersteigen sollen, bestimmen, am Ende deren die technischen Bilanzen des genannten Fonds festgestellt sein sollen, sowie die Regeln für die Bildung derselben.

Als Bürgschaft für den Leibrentenfonds soll eine ausserordentliche Risikoreserve mit den in den Art. 7 und 13 bezeichneten Summen, mit den anderen besonderen vom Reglement vorgeschriebenen Anweisungen, mit den aus den technischen Bilanzen des Fonds resultierenden Nettoaktiven und mit den Zinsen der Kapitalien des Fonds gebildet werden.

Die ausserordentliche Risikoreserve ist dazu bestimmt, das zufällige Defizit des Leibrentenfonds im Verhältniss zu den in der technischen Bilanz berechneten mathematischen Reserven zu decken.

Das Reglement wird die obere Grenze, welche die ausserordentliche Reserve

erreichen soll, festsetzen und zugleich die zu ergreifenden besonderen Mafsregeln für den Fall, dafs die Reserve zur Deckung des sich ereignenden Defizits im Leibrentenfonds ungenügend erscheint, bestimmen.

Art. 18. Die Kapitalien der einzelnen Fonds der Nationalkasse sollen, nach den im Reglement festzustellenden Normen und Grenzen, in vom italienischen Staate ausgegebenen oder verbürgten Wertpapieren und in verzinlichen Depositen bei der Zentraldepositen- und Anleihenkasse angelegt werden.

Alle die unbeweglichen und die von den obengenannten verschiedenen beweglichen Güter, welche in Besitz der Kasse gelangen werden, sollen binnen fünf Jahren verkauft und in nach der vorgeschriebenen Weise anzulegendes Geld umgewandelt werden.

Diese fünfjährige Periode kann auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel, nach Anhörung des Staatsrates, mit königlichem Dekret verlängert werden.

Die Nationalkasse soll keine unbeweglichen Güter, auch nicht als Sitz für seine Aemter erwerben.

Art. 19. Die den individuellen Rechnungen im Verhältnis zu den verzeichneten Summen anzuweisenden jährlichen Zinsen sollen dem durchschnittlichen Prozentsatz des Ertrages, welche die Nationalkasse aus ihren Kapitalien im Jahre erhalten hat, entsprechen.

Die den individuellen Rechnungen zugewiesenen Zinsen und die denselben Rechnungen zugewiesenen Quoten, welche aus der Verteilung der in den Art. 7, 13 und 14 vorgesehenen Summen herrühren, unterliegen der Mobilien-Einkommensteuer nicht.

Art. 20. Die von der Kasse gestatteten Leibrenten, wie jede andere Forderung der Versicherten, können nur für den Teil, welcher die jährlichen 4000 Lire übersteigt, enteignet, gepfändet und auf Dritte übertragen werden; sie können durch Vollmacht nur im Falle einkassiert werden, dafs eine durch ärztliche Erklärung bestätigte Krankheit oder ein durch Erklärung des Bürgermeisters der Wohnungs-gemeinde bestätigtes Hindernis vorhanden ist.

Im Falle des Verlustes der den Versicherten von der Nationalkasse eingehändigten Bücher werden Duplikate mit den Normen, welche für die Bücher der Postsparkassen gelten, ausgegeben.

Art. 21. Die Operationen für die Einschreibung bei der Kasse, die Einforderung der Beiträge und die Bezahlung der Leibrenten sowie jeder anderen Summe sollen, ohne Entgelt seitens der Nationalkasse, durch die Postämter und die Postsparkassen besorgt werden.

Der Briefwechsel der Kasse mit den öffentlichen Aemtern und den Versicherten wird unfrankiert stattfinden.

Art. 22. Die Nationalkasse geniefs dieselben fiskalischen Befreiungen, welche den Postsparkassen und den ordentlichen Sparkassen gestattet sind oder sein werden. Die Verwandlung der Kapitalien in Leibrenten und jede andere die Lebensversicherung betreffende Operation der Nationalkasse unterliegt den Abgaben über die Versicherungsgeschäfte und die Leibrentenverträge nicht.

Von den Register- und Stempelabgaben sowie von jeder anderen Gebühr oder Ausgabe bleiben die Uebertragungen der Titel der Staatsschuld, in denen die Kapitalien der Kasse angelegt sind, die Register, Bestätigungen (certificati), Erklärungen, und jede andere Urkunde, welche zur Ausführung dieses Gesetzes der Kasse oder den Privaten nötig sein werden, frei.

Von jeder Register-, Stempel-, Hypotheken- und toter Hand-Abgabe bleiben auch die Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Kasse frei.

Art. 23. Binnen zwei Monaten nach der Promulgation dieses Gesetzes soll mit königlichem Dekret die autonome Verwaltung der Nationalkasse gebildet werden; in derselben können auch die Vertreter der Sparkassen oder anderen juristischen Personen, welche zu Gunsten der Kasse Beiträge leisten, berufen werden. Später sollen auch im Verwaltungsrate Vertreter der bei der Kasse versicherten Arbeiter berufen werden; ihre Zahl soll dem vierten Teil der Mitglieder desselben entsprechen. Rechtmäßiges Mitglied der Verwaltungsrates soll auch ein Vertreter für jedes der drei Ministerien, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, des Staatsschatzes und für die Post und die Telegraphen sein.

Art. 24. Der Verwaltungsrat der Nationalkasse soll binnen sechs Monaten nach der Promulgation dieses Gesetzes:

- a) das organische Statut der Kasse vorbereiten;
- b) die Normen für die Einrichtung der Sukkursalen der Kasse, ihre Aufgaben, die Grenzen ihrer Thätigkeit, die Verwaltung der ihnen anvertrauten Summen, ihre Verwaltungsreglements und ihre Verhältnisse zum Hauptsitze bestimmen;
- c) das technische Reglement der Nationalkasse und die Tarife für die Liquidation der Leibrenten verfassen.

Das Statut und das technische Reglement der Nationalkasse, die Reglements der Sukkursalen, die Tarife der Leibrenten, die statistischen Tabellen und der Zinssatz, die zur Berechnung der Tarife dienen werden, sollen nach Anhörung des Oberrates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates, auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einverständnis mit den Ministern des Staatsschatzes und für die Post und die Telegraphen, mit königlichem Dekret bestätigt werden.

Mit demselben Verfahren sollen die Veränderungen des Statutes und des Reglements, sowie jene des Zinssatzes, der statistischen Tabellen und der daraus herrührenden Tarife für die Liquidation der Leibrenten, bestätigt werden.

Art. 25. Die Nationalkasse kann mit königlichem Dekret ermächtigt werden, einige Zweige der Versicherung zu betreiben.

Die verfügbaren Nettogewinne aus der Verwaltung dieser Zweige der Versicherung sollen zur Vermehrung der im Art. 4 vorgesehenen jährlichen Einnahmen der Kasse bestimmt werden.

Art. 26. Die Nationalkasse steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel, und soll demselben die jährlichen Generalbilanzen und die speziellen der Sukkursalen, die technischen Bilanzen und alle die geforderten Angaben und Erkundigungen mitteilen.

Die technischen Bilanzen sollen auch dem Ministerium des Staatsschatzes zugesandt werden.

Art. 27. Die Bewahrung der Wertpapiere und den Kassadienst besorgt unentgeltlich die Zentral-, Depositen- und Anleihenkasse.

Art. 28. Die National-Versorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter wird ihre Operationen einen Monat nach der Veröffentlichung des königlichen Dekrets, welches ihr Statut bestätigen wird, beginnen.

Wir verordnen, daß das vorliegende Gesetz mit dem Staatsinsiegel versehen in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde, und verfügen, daß jedermann, den es angeht, es als Staatsgesetz befolge und zur Befolgung bringe.

Gegeben Rom, den 17. Juli 1898.

Humbert.

A. Fortis — Vacchelli —
Carcano — Nunzio Nasi.

MISZELLEN.

Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Von

DR. ERNST LANGE

in Berlin.

Das Reichs-Versicherungsamt hat kürzlich als Beiheft zu den von ihm herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten“ eine Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz veröffentlicht. Die Bearbeitung ist auf Grund von Zählkarten geschehen, die von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen über die einzelnen Invaliditätsfälle aufgestellt worden sind — wobei alle Berechtigten Berücksichtigung gefunden haben, deren Renten bis Mitte 1896 endgültig verteilt, also im Durchschnitt etwa bis Ende 1895 bewilligt waren. Insgesamt erstreckt sich die Statistik auf diese Weise auf 158 462 Rentenempfänger.

Es handelt sich, wie man sieht, um ein recht umfangreiches Material, das sehr wohl für allgemeine Schlüsse ausreicht. Hierbei ist jedoch von vorn herein folgendes zu beachten:

1. Als erwerbsunfähig gilt nach dem Gesetz, wer infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, der gleichkommt der Summe zweier Summanden, von denen der eine ein Sechstel des Durchschnitts der Lohnsätze ausmacht, nach denen in den letzten 5 Beitragsjahren von je 47 Wochen Beiträge für die Versicherten entrichtet sind, der andere ein Sechstel des 300fachen Betrages des für den letzten Beschäftigungsort, an dem der Versicherte dauernd beschäftigt war, festgesetzten ortsüblichen Tagelohns.

2. Es handelt sich in der Hauptsache nur um die Fälle dauernder Invalidität in diesem Sinne, nicht aber um vorübergehende Krankheits- und um Todesfälle.

3. Auch die Fälle, in denen Betriebsunfälle die Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt haben, sind in der Regel ausgeschlossen, da sie unter das Unfallversicherungsgesetz fallen.

4. Es ist stets nur die Hauptursache der Invalidität berücksichtigt worden. Wenn mehrere Krankheiten zusammengewirkt haben, die Invalidität herbeizuführen, so ist also nur die Krankheit angegeben, die als Hauptursache angesehen wird.

5. Den über 70 Jahre alten Versicherten sind bisher meist keine Invalidenrenten bewilligt worden, weil in der Regel die Altersrenten noch höher als die Invalidenrenten gewesen sind. Für alle vergleichenden Betrachtungen müssen daher die Rentenempfänger, die zur Zeit des Rentenbeginns das siebenzigste Lebensjahr bereits vollendet hatten, ausscheiden. Ihre Zahl beträgt 7 379, so daß mithin nur 151 083 Rentenempfänger für die Betrachtung in Frage kommen.

6. Das aus den Zählkarten bestehende Urmaterial der Statistik ist nicht als unbedingt zuverlässig anzusehen. Namentlich ist bei Aufstellung der Karten nicht durchweg nach ganz gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden. Das Reichs-Versicherungsamt selbst giebt das zu — und das will viel sagen — hinsichtlich der Angaben der Krankheiten, die die Invalidität verursacht haben, sowie hinsichtlich der Trennung der Rentenempfänger nach dem Berufe.

Es ist klar, daß somit die Ergebnisse dieser Statistik nur eine ziemlich beschränkte Bedeutung haben. Sie verlieren zwar ihren Wert nicht, aber man darf nie aus den Augen verlieren, daß sie sich nur auf einen eng begrenzten Abschnitt aus dem ganzen Ursachenkomplex der Vernichtung der Arbeitskraft bei der arbeitenden Bevölkerung beziehen — und auch hier noch nicht unbedingt korrekt sind.

Die Krankheiten, die zur Invalidität geführt haben, sind unter Mitwirkung des Reichs-Gesundheitsamts in 28 Gruppen geteilt, die aus den folgenden Zusammenstellungen zu ersehen sind. Dem Berufe nach sind nur 6 Gruppen unterschieden und zwar — der Einteilung bei der Bearbeitung der Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895 entsprechend:

- A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei;
- B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen;
- C. Handel und Verkehr;
- D. Häusliche Dienste (einschließlich persönlicher Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art;
- E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten;
- G. In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für häusliche (nicht gewerbliche) Dienste.

Die Abteilung F der Berufszählung scheidet hier aus, da sie die Selbständigen und Anstaltsinsassen umfaßt, die überhaupt nicht oder nur nebenberuflich erwerbend tätig sind.

Als maßgebend ist stets der Beruf des Rentenempfängers zur Zeit des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit angenommen worden.

Unter dem Alter der Rentenberechtigten ist der Unterschied zwischen dem Jahre des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr zu verstehen.

In dem Werk nehmen den Hauptraum die Tabellen ein, die die absoluten Zahlen der Rentenempfänger, nach Geschlecht, Alter, Invaliditätsursache, Beruf und Versicherungsanstalt geordnet, enthalten. Diese Zusammenstellungen, die 207 Seiten von dem im ganzen 227 Seiten umfassenden eigentlichen Tabellenwerk ausmachen, mögen für die Organe der Versicherungsanstalten von großem Wert sein, allgemeines Interesse können sie aber nur in geringem Grade erregen. Für dieses und somit auch für unsere Darlegungen kommen — abgesehen von dem das Tabellenwerk einleitenden Vorbemerkungen — fast ausschließlich die letzten Tabellen, in denen Verhältniszahlen gegeben werden, inbetracht.

Von den für unsere Darlegungen in Frage kommenden 151 083 Rentenempfängern entfallen, nach Beruf und Geschlecht gesondert, auf die

| Berufsgruppe | absolut | | auf 1000 Rentenempfänger | |
|---------------------------------------|---------|--------|--------------------------|--------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| A. Landwirtschaft u. s. w. . . . | 44 798 | 13 748 | 391 | 377 |
| B. Industrie u. s. w. | 53 815 | 9 578 | 470 | 262 |
| C. Handel und Verkehr | 7 147 | 840 | 62 | 23 |
| D. Häusliche Dienste u. s. w. . . | 4 587 | 3 101 | 40 | 85 |
| E. Militär-, bürgerl. Dienst u. s. w. | 3 409 | 405 | 30 | 11 |
| G. Häusliches Gesinde u. s. w. . . | 825 | 8830 | 7 | 242 |
| Zusammen | 114 581 | 36 502 | 1000 | 1000 |

In den einzelnen Berufsgruppen sind also — wie das ja auch in der Natur der Sache liegt — die beiden Geschlechter sehr verschieden vertreten. Die Gruppe G beherrscht das weibliche Geschlecht fast ganz, und auf die Gruppe A entfällt von der Gesamtzahl der Rentenempfänger bei den weiblichen Personen ein fast ebenso großer Teil wie bei den Männern.

Weit geringere Verschiedenheiten ergeben sich, wenn man die Rentenempfänger nach dem Lebensalter gruppiert. Es kommen hier, wenn man stets 5 Jahre zusammenfaßt, auf die

| Altersgruppe in Jahren | absolut | | auf 1000 Rentenempfänger | |
|---------------------------|----------------|---------------|--------------------------|-------------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 20—24 | 1 964 | 1 388 | 17 | 38 |
| 25—29 | 3 111 | 1 442 | 27 | 39 |
| 30—34 | 4 026 | 1 264 | 35 | 35 |
| 35—39 | 5 149 | 1 392 | 45 | 38 |
| 40—44 | 6 949 | 1 904 | 61 | 52 |
| 45—49 | 9 227 | 2 636 | 81 | 72 |
| 50—54 | 13 545 | 4 145 | 118 | 114 |
| 55—59 | 18 328 | 5 577 | 160 | 153 |
| 60—64 | 24 571 | 7 869 | 214 | 216 |
| 65—69 | 27 711 | 8 885 | 242 | 243 |
| zusammen | 114 581 | 36 502 | 1000 | 1000 |

In den jüngeren Altersstufen (von 20 bis zu 30 oder 35 Jahren) sind also verhältnismäßig mehr weibliche als männliche Versicherte erwerbsunfähig geworden, im mittleren Lebensalter (von 30 oder 35 bis zu 60 Jahren) ein wenig mehr männliche, und in den höchsten Altersstufen (60 bis 70 Jahre) verhalten sich beide Geschlechter nahezu ganz gleich.

Betrachtet man die Renteneempfänger in jeder der 6 Berufsgruppen getrennt, sowie wiederum nach dem Geschlecht gesondert, so ergibt sich, daß auf je 1000 Renteneempfänger entfallen

| auf die Alters- gruppe in Jahren | in der Berufsgruppe | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------|--|--------|-----------------------------|--------|--|--------|--|--------|---|--------|
| | A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forst- wirtschaft und Fischerei | | B. Bergbau und Hüttenwesen, In- dustrie und Bau- wesen | | C. Handel und Verkehr | | D. Häusl. Dienste (einschl. persönl. Bedienung), Lohnarbeit wechseler Art | | E. Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sogen. freie Berufsarten | | G. In der Haushal- tung ihrer Herr- schaft lebende Dienende für häusl. Dienste | |
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 20—24 | 13 | 28 | 21 | 56 | 17 | 25 | 12 | 4 | 11 | 7 | 17 | 49 |
| 25—29 | 18 | 30 | 34 | 56 | 38 | 37 | 26 | 4 | 8 | 20 | 45 | 51 |
| 30—34 | 21 | 25 | 46 | 51 | 50 | 25 | 41 | 10 | 15 | 20 | 56 | 42 |
| 35—39 | 27 | 33 | 58 | 54 | 63 | 30 | 58 | 15 | 24 | 27 | 63 | 39 |
| 40—44 | 40 | 49 | 78 | 60 | 66 | 54 | 69 | 28 | 31 | 74 | 62 | 46 |
| 45—49 | 59 | 73 | 98 | 87 | 87 | 64 | 90 | 44 | 53 | 77 | 113 | 65 |
| 50—54 | 99 | 116 | 138 | 125 | 119 | 100 | 104 | 100 | 78 | 94 | 121 | 104 |
| 55—59 | 157 | 160 | 167 | 139 | 146 | 170 | 143 | 157 | 148 | 195 | 127 | 151 |
| 60—64 | 249 | 231 | 186 | 174 | 197 | 218 | 222 | 265 | 248 | 252 | 190 | 218 |
| 65—69 | 317 | 255 | 174 | 189 | 217 | 284 | 235 | 373 | 384 | 234 | 206 | 235 |

Am schnellsten scheint somit die Gruppe B (Industrie) die Versicherten beider Geschlechter aufzureiben, am langsamsten die Gruppe E (Beamten dienst und freie Berufsarten) und Gruppe A (Landwirtschaft) die männlichen, sowie die Gruppe D (häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art) die weiblichen Versicherten. Bemerkenswert ist außerdem, daß in Gruppe B das weibliche Geschlecht sich nur im jüngeren Alter (20—35 Jahre) weniger widerstandsfähig zu erweisen scheint als das männliche, in Gruppe A aber bis zum 60sten Lebensjahre. Zu vergessen ist jedoch hierbei nicht, daß unsere Aufstellung nur eine Zerlegung der Zahl der Rentenempfänger giebt, ein Vergleich der Zahl der Rentenempfänger (Invaliden) mit der Zahl der Versicherten aber nicht möglich ist, da die Zahl der Versicherten eben unbekannt ist. Das vorliegende Material kann daher sehr leicht zu Trugschlüssen verleiten, so daß man gut thut, sich aller weiteren Folgerungen daraus zu enthalten.

In der That hat die ganze Statistik ja auch eigentlich nur den Zweck, über die Ursachen der Invalidität Aufklärung zu verschaffen; unsere bisherigen Zusammenstellungen befassen sich also nur mit dem gleichsam nebenher gewonnenen Zahlenmaterial. Weit wertvoller sind die Antworten, die die Statistik auf die Frage nach den Invaliditätsursachen selbst giebt, also nach den Krankheiten, die in erster Linie die einzelnen Rentenempfänger erwerbsunfähig gemacht haben.

(Siehe Tabelle umstehend.)

Sofort fällt beim Anblick dieser Zahlen die ungeheure Bedeutung der Lungenkrankheiten als Invaliditätsursache ins Auge — sowohl der Lungentuberkulose (Z. 4) als auch der sonstigen Lungenkrankheiten (Z. 17). Von den Männern fallen nahezu $\frac{1}{3}$ (32,7 %), von den weiblichen Versicherten $\frac{1}{5}$ (20 %) dieser Krankheitsgruppe zum Opfer. Allerdings bestätigt dieses Ergebnis nur eine alte Beobachtung, indes gerade diese Bestätigung einer bisher vielfach aufgestellten, aber schließlic doch unbewiesenen Behauptung ist von hohem Wert. Die nunmehr an Stelle der Behauptung getretene exakte Erkenntnis wird und muß nicht nur zur weiteren Erforschung der Ursachen dieser Erscheinung anreizen, sondern auch auf dem weiten Gebiete der Gesundheitspflege unmittelbar zu praktischen Maßnahmen mannigfacher Art Veranlassung geben.

Auch noch zu manchen anderen Betrachtungen werden die Leser schon durch die gegebene einfache Zusammenstellung angeregt werden. Wir unsrerseits möchten nur noch hervorheben, daß uns aufgefallen ist, daß die Krankheiten des Verdauungsapparats (Z. 20, 21 und 22) verhältnismäßig sehr zurücktreten; sie haben zusammen nur 4,5 % der Invaliditätsfälle bei den Männern und 4,4 % bei den Frauen — also fast genau den gleichen Prozentsatz bei beiden Geschlechtern — verschuldet. Daß ferner die Folgen mechanischer Verletzungen (Z. 28)

Es kamen, beide Geschlechter gesondert betrachtet, auf die

| Invaliditätsursache | Rentenempfänger | | | |
|---|-----------------|--------|-------------|--------|
| | absolut | | auf je 1000 | |
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 1. Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche | 12 284 | 5 489 | 107 | 150 |
| 2. Gelenkrheumatismus, Gicht | 7 361 | 3 142 | 64 | 86 |
| 3. Muskelrheumatismus | 2 628 | 770 | 23 | 21 |
| 4. Tuberkulose der Lungen | 14 002 | 2 786 | 122 | 76 |
| 5. Tuberkulose anderer Organe | 1 050 | 374 | 9 | 10 |
| 6. Krebs und andere Neubildungen nicht ausschließlich örtlicher Art | 1 799 | 760 | 16 | 21 |
| 7. Sonstige Allgemeinleiden (chronische Vergiftungen, Zuckerkrankheit, Sy- philis u. s. w.) | 683 | 231 | 6 | 6 |
| 8. Geisteskrankheiten | 1 373 | 467 | 12 | 13 |
| 9. Andere Krankheiten des Gehirns und seiner Häute, Gehirnschlagfluß u.s.w. | 3 366 | 893 | 29 | 24 |
| 10. Epilepsie und verwandte Krankheits- formen | 881 | 357 | 8 | 10 |
| 11. Krankheiten des Rückenmarks | 2 906 | 513 | 25 | 14 |
| 12. Krankheiten einzelner Nerven oder Nervenbezirke | 2 294 | 974 | 20 | 27 |
| 13. Krankheiten der Augen | 5 288 | 2 291 | 46 | 63 |
| 14. Krankheiten der Ohren | 423 | 187 | 4 | 5 |
| 15. Krankheiten der Atmungswege | 4 977 | 984 | 44 | 27 |
| 16. Krankheiten des Brustfells | 539 | 83 | 5 | 2 |
| 17. Krankheiten der Lunge ausschließlich Lungentuberkulose (Z. 4) | 23 507 | 4 524 | 205 | 124 |
| 18. Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße | 5 959 | 3 029 | 52 | 83 |
| 19. Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße oder Lymphdrüsen | 965 | 587 | 8 | 16 |
| 20. Krankheiten des Magens | 3 628 | 1 150 | 32 | 32 |
| 21. Krankheiten des Darms, der Leber, der Milz | 1 233 | 404 | 11 | 11 |
| 22. Krankheiten der sonstigen Verdauungs- organe (des Mundes, der Speise- röhre u. s. w.) | 218 | 37 | 2 | 1 |
| 23. Unterleibsbrüche | 3 020 | 485 | 26 | 13 |
| 24. Krankheiten der Nieren | 1 281 | 297 | 11 | 8 |
| 25. Krankheiten der Harn- und Geschlechts- organe | 826 | 1 448 | 7 | 40 |
| 26. Krankheiten der Haut und des Unter- hautzellgewebes | 2 593 | 1 092 | 23 | 30 |
| 27. Krankheiten der Bewegungsorgane aus- schließlich Z. 2 u. 3 | 6 733 | 2 463 | 59 | 68 |
| 28. Folgen mechanischer Verletzungen (von Knochenbrüchen, Quetschungen u.s.w.) | 2 764 | 685 | 24 | 19 |
| zusammen | 114 581 | 36 502 | 1000 | 1000 |

nicht mit einem höheren Prozentsatz erscheinen, erklärt sich natürlich aus dem Umstande, daß die Betriebsunfälle mit ihren Folgen hier zum größten Teil ausscheiden.

Einen tieferen Einblick in diese Verhältnisse gewährt die folgende Aufstellung, die angiebt, wieviel von je 1000 Rentenempfängern in den 6 Berufs- und 10 Altersgruppen auf jede der 28 Invaliditätsursachen entfallen.

(Siehe Tabelle S. 678 u. 679.)

Klar tritt hier hervor, wie die Beschäftigung in der Berufsgruppe B (Industrie u. s. w.) die Erkrankungen an Lungentuberkulose (Z. 7) befördert, namentlich im Gegensatz zur land- und forstwirtschaftlichen Beschäftigung (Berufsgruppe A). Während bei dieser (Sp. 2 und 3) nur 6,5 % der Invaliditätsfälle bei den Männern und 4,6 % bei den Frauen der Lungentuberkulose zur Last fallen, sind es dort (Sp. 4 und 5) 17 % bei den Männern und 14,9 % bei den Frauen. Dabei ist die Gefahr, der Lungentuberkulose zum Opfer zu fallen, in jungen Jahren am größten; mit dem zunehmenden Lebensalter nimmt sie dann beständig ab. Im Alter von 20 bis 24 Jahren (Sp. 14 und 15) kommen beim männlichen Geschlecht fast die Hälfte (47,7 %), beim weiblichen Geschlecht mehr als $\frac{1}{3}$ (36,8 %) aller Invaliditätsfälle auf diese Krankheit, im Alter von 25 bis 29 Jahren (Sp. 16 und 17) noch 45 und 30,7 %, im Alter von 65 bis 69 Jahren (Sp. 32 und 33) dagegen nur 2,2 und 1,2 %. Wir stehen hier vor einer Thatsache, die sicher geeignet ist, die Energie in dem Kampf gegen diesen Feind, der somit besonders die gewerbliche Arbeiterbevölkerung in dem kräftigsten Lebensalter hinwegrafft, aufs äußerste zu stählen. Keine Waffe, die Wissenschaft und Erfahrung zur Verfügung stellen, darf in diesem Kampfe unangewendet bleiben. Wie der Kampf im einzelnen zu führen ist — in den Arbeitsstätten, in den Arbeiterwohnungen, in Heilanstalten u. s. w. — kann hier natürlich nicht einmal angedeutet werden.

Wesentlich anders als die Lungentuberkulose verhalten sich die sonstigen Lungenkrankheiten (Z. 17). In den einzelnen Berufsgruppen zeigen sich hier nicht so markante Unterschiede wie bei der Tuberkulose, und was die Altersgruppen anlangt, so nimmt die Bedeutung dieser Invaliditätsursache mit dem Lebensalter beständig zu und erreicht ihr Maximum in den höchsten Altersstufen von 50 bis 69 Jahren.

Alle weiteren sich bei der Betrachtung unserer Zahlen ergebenden Folgerungen, wie beispielsweise die Abweichungen im Verhalten beider Geschlechter den verschiedenen Krankheiten gegenüber u. s. w. mehr, müssen wir dem Leser selbst überlassen.

Selbstverständlich ist, daß sich je nach dem Vorherrschen der einzelnen Berufsgruppen in den Bezirken der verschiedenen Versicherungsanstalten mannigfache Besonderheiten in der Altersverteilung der Rentenempfänger und in der Beteiligung der Invaliditätsursachen bemerkbar

| Es entfallen auf die Invaliditätsursache | von je 1000 Rentempfängern aus der Berufsgruppe | | | | | | | | | | | |
|---|--|-----|---|-----|--------------------------------|-----|--|-----|--|-----|---|-----|
| | A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Vieh- zucht, Forstwirtschaft und Fischerei | | B. Bergbau u. Hütten- wesen, In- dustrie und Bauwesen | | C. Handel und Verkehr | | D. Häusliche Dienste (einschl. persönl. Be- dienung), Lohnarbeit wechsellnd. Art | | E. Militär-, Hof-, bürg. u. kirchl. Dienst, auch sogen. freie Be- rufsorten | | G. In d. Haus- haltung ihrer Herr- schaft leb. Dienende für häusl. Dienste | |
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| I | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1. Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche | 118 | 142 | 97 | 139 | 111 | 156 | 95 | 183 | 132 | 178 | 92 | 163 |
| 2. Gelenkrheumatismus, Gicht | 70 | 87 | 60 | 72 | 69 | 74 | 60 | 102 | 62 | 82 | 62 | 95 |
| 3. Muskelrheumatismus | 20 | 23 | 24 | 16 | 38 | 36 | 24 | 33 | 16 | 10 | 17 | 19 |
| 4. Tuberkulose der Lungen | 65 | 46 | 170 | 149 | 125 | 76 | 138 | 35 | 80 | 57 | 144 | 60 |
| 5. Tuberkulose anderer Organe | 7 | 8 | 11 | 17 | 8 | 12 | 11 | 3 | 8 | 10 | 13 | 9 |
| 6. Krebs und andere Neubildungen nicht ausschließl. örtlicher Art | 17 | 22 | 15 | 23 | 13 | 16 | 15 | 18 | 16 | 20 | 13 | 18 |
| 7. Sonstige Allgemeinleiden (chron. Vergiftungen, Zuckerkrankheit, Syphilis u. s. w.) | 4 | 5 | 7 | 7 | 7 | 2 | 7 | 5 | 7 | 2 | 7 | 9 |
| 8. Geisteskrankheiten | 7 | 10 | 14 | 15 | 25 | 8 | 10 | 7 | 17 | 22 | 17 | 17 |
| 9. Andere Krankheiten des Gehirns und seiner Häute, Gehirnschlagfluß u. s. w. | 25 | 25 | 30 | 24 | 43 | 29 | 34 | 24 | 45 | 32 | 40 | 23 |
| 10. Epilepsie und verwandte Krankheitsformen | 7 | 11 | 8 | 11 | 8 | 7 | 8 | 4 | 6 | 7 | 5 | 9 |
| 11. Krankheiten des Rückenmarks | 23 | 15 | 25 | 16 | 35 | 11 | 31 | 13 | 26 | 7 | 34 | 12 |
| 12. Krankheiten einzelner Nerven oder Nervenbezirke | 22 | 25 | 17 | 29 | 23 | 32 | 22 | 20 | 21 | 52 | 19 | 27 |
| 13. Krankheiten der Augen | 53 | 69 | 41 | 59 | 40 | 69 | 53 | 66 | 48 | 52 | 30 | 55 |
| 14. Krankheiten der Ohren | 3 | 5 | 3 | 4 | 8 | 5 | 3 | 5 | 6 | 5 | 3 | 7 |
| 15. Krankheiten der Atmungswege | 37 | 29 | 51 | 24 | 34 | 35 | 36 | 33 | 42 | 32 | 33 | 24 |
| 16. Krankheiten des Brustfells | 4 | 2 | 5 | 2 | 6 | 1 | 5 | 2 | 5 | — | 7 | 2 |
| 17. Krankheiten der Lunge ausschließl. Lungentuberkulose (Z. 4) | 196 | 139 | 220 | 122 | 158 | 139 | 199 | 130 | 211 | 138 | 171 | 98 |
| 18. Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße | 54 | 78 | 50 | 77 | 53 | 81 | 57 | 75 | 53 | 82 | 69 | 101 |
| 19. Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße oder Lymphdrüsen | 11 | 16 | 6 | 10 | 9 | 15 | 10 | 23 | 9 | 12 | 16 | 21 |
| 20. Krankheiten des Magens | 31 | 26 | 33 | 33 | 34 | 26 | 28 | 32 | 23 | 35 | 32 | 39 |
| 21. Krankheiten des Darms, der Leber, der Milz | 10 | 11 | 12 | 12 | 13 | 16 | 10 | 12 | 11 | 5 | 10 | 10 |
| 22. Krankheiten der sonstigen Verdauungsorgane (des Mundes, der Speiseröhre u. s. w.) | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | 0 | 2 | 2 | 4 | 1 |
| 23. Unterleibsbrüche | 44 | 16 | 13 | 7 | 16 | 8 | 20 | 18 | 27 | 20 | 19 | 14 |
| 24. Krankheiten der Nieren | 12 | 8 | 10 | 8 | 12 | 6 | 13 | 9 | 12 | 2 | 19 | 8 |
| 25. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane | 9 | 49 | 6 | 30 | 6 | 31 | 8 | 44 | 9 | 32 | 6 | 36 |
| 26. Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes | 36 | 34 | 13 | 22 | 15 | 31 | 19 | 30 | 20 | 12 | 15 | 33 |
| 27. Krankheiten der Bewegungsorgane ausschließl. Z. 2 u. 3 | 84 | 77 | 40 | 55 | 42 | 51 | 56 | 54 | 60 | 67 | 70 | 72 |
| 28. Folgen mechanischer Verletzungen (Knochenbrüche, Quetschung. u. s. w.) | 29 | 21 | 17 | 16 | 47 | 25 | 26 | 20 | 26 | 25 | 33 | 18 |

(männliche und weibliche gesondert betrachtet)
im Alter von Jahren

| von 20—24 | | von 25—29 | | von 30—34 | | von 35—39 | | von 40—44 | | von 45—49 | | von 50—54 | | von 55—59 | | von 60—64 | | von 65—69 | |
|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|--------------|-----|
| m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 |
| 11 | 34 | 7 | 38 | 14 | 36 | 17 | 40 | 22 | 58 | 27 | 63 | 46 | 88 | 73 | 120 | 132 | 184 | 234 | 285 |
| 21 | 47 | 34 | 60 | 34 | 57 | 37 | 75 | 42 | 68 | 56 | 82 | 64 | 83 | 74 | 101 | 79 | 97 | 69 | 90 |
| 9 | 1 | 3 | 5 | 5 | 4 | 8 | 5 | 10 | 13 | 16 | 17 | 23 | 23 | 30 | 26 | 29 | 25 | 27 | 28 |
| 477 | 368 | 450 | 307 | 392 | 256 | 340 | 183 | 275 | 146 | 197 | 93 | 126 | 58 | 73 | 39 | 39 | 21 | 22 | 12 |
| 48 | 56 | 38 | 33 | 28 | 28 | 21 | 15 | 17 | 14 | 14 | 16 | 9 | 11 | 6 | 6 | 3 | 2 | 2 | 3 |
| 3 | 5 | 6 | 8 | 8 | 14 | 12 | 22 | 17 | 33 | 20 | 41 | 24 | 29 | 18 | 28 | 16 | 18 | 12 | 12 |
| 4 | 12 | 8 | 12 | 9 | 13 | 12 | 11 | 9 | 8 | 8 | 7 | 8 | 7 | 6 | 6 | 5 | 5 | 3 | 3 |
| 21 | 28 | 26 | 33 | 38 | 33 | 34 | 37 | 24 | 28 | 21 | 19 | 12 | 15 | 9 | 8 | 6 | 6 | 4 | 3 |
| 13 | 20 | 16 | 23 | 29 | 26 | 35 | 27 | 38 | 27 | 34 | 28 | 31 | 30 | 28 | 23 | 30 | 23 | 27 | 23 |
| 29 | 30 | 21 | 36 | 20 | 27 | 20 | 24 | 13 | 16 | 11 | 15 | 7 | 12 | 5 | 5 | 5 | 4 | 3 | 2 |
| 21 | 21 | 32 | 29 | 40 | 21 | 45 | 31 | 46 | 25 | 42 | 22 | 31 | 17 | 26 | 13 | 17 | 9 | 13 | 6 |
| 10 | 21 | 16 | 27 | 22 | 36 | 18 | 38 | 58 | 21 | 33 | 22 | 36 | 21 | 36 | 22 | 27 | 23 | 26 | 15 |
| 31 | 38 | 35 | 43 | 41 | 63 | 38 | 58 | 45 | 70 | 41 | 67 | 46 | 68 | 48 | 73 | 50 | 66 | 48 | 56 |
| 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 6 | 4 | 6 | 2 | 3 | 2 | 5 | 4 | 8 | 5 | 5 | 4 | 5 | 4 | 5 |
| 9 | 6 | 14 | 10 | 13 | 13 | 24 | 15 | 30 | 16 | 40 | 23 | 55 | 25 | 54 | 32 | 47 | 30 | 46 | 35 |
| 12 | 7 | 7 | 2 | 10 | 4 | 6 | 5 | 7 | 2 | 7 | 3 | 7 | 2 | 5 | 2 | 3 | 2 | 3 | 1 |
| 61 | 43 | 70 | 51 | 89 | 67 | 118 | 83 | 145 | 81 | 184 | 106 | 218 | 115 | 247 | 140 | 240 | 153 | 221 | 145 |
| 59 | 64 | 52 | 80 | 45 | 78 | 44 | 78 | 47 | 79 | 47 | 78 | 51 | 84 | 49 | 84 | 56 | 90 | 55 | 83 |
| 4 | 4 | 2 | 6 | 3 | 5 | 3 | 7 | 5 | 10 | 7 | 11 | 7 | 21 | 10 | 22 | 11 | 19 | 11 | 17 |
| 8 | 20 | 14 | 22 | 19 | 33 | 31 | 36 | 37 | 31 | 45 | 42 | 47 | 41 | 40 | 37 | 29 | 32 | 21 | 23 |
| 6 | 8 | 9 | 8 | 10 | 12 | 13 | 14 | 15 | 14 | 15 | 15 | 15 | 12 | 12 | 12 | 9 | 11 | 7 | 10 |
| — | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 3 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 1 | 1 | 2 | 3 | — | 4 | 4 | 7 | 9 | 8 | 13 | 17 | 19 | 13 | 25 | 18 | 37 | 16 | 41 | 15 |
| 10 | 14 | 15 | 10 | 14 | 16 | 17 | 13 | 15 | 8 | 18 | 11 | 13 | 11 | 11 | 8 | 9 | 6 | 7 | 5 |
| 4 | 20 | 3 | 30 | 5 | 33 | 5 | 60 | 4 | 67 | 4 | 58 | 4 | 47 | 7 | 38 | 9 | 37 | 11 | 31 |
| 12 | 17 | 8 | 19 | 16 | 25 | 14 | 20 | 18 | 32 | 25 | 31 | 25 | 39 | 27 | 33 | 25 | 30 | 21 | 28 |
| 81 | 92 | 65 | 86 | 56 | 75 | 50 | 80 | 59 | 91 | 57 | 76 | 60 | 80 | 65 | 75 | 62 | 62 | 52 | 44 |
| 34 | 21 | 45 | 17 | 36 | 17 | 28 | 11 | 26 | 17 | 26 | 17 | 24 | 23 | 22 | 18 | 23 | 20 | 20 | 18 |

machen. Die Versicherungsanstalten, in denen die Landwirtschaft vorherrscht, haben beispielsweise im Verhältnis mehr alte Invaliden zu versorgen, als die, in denen die Industrie vorherrscht u. s. w. Um erkennen zu lassen, wie weit das geht, sei z. B. hervorgehoben, daß in Ostpreußen 55,7 % aller männlichen Invaliden im Alter von 60 bis 69 Jahren standen, in Berlin dagegen nur 35,5 %. Dementsprechend spielen natürlich auch die Krankheiten in den einzelnen Versicherungsanstalten wesentlich verschiedene Rollen.

Wir müssen es uns versagen, auf alle diese Einzelheiten hier näher einzugehen, wollen aber zum Schluß noch die Lungenkrankheiten ihrer großen Wichtigkeit wegen einer besonderen Betrachtung unterziehen.

(Siehe Tabelle nebenstehend.)

Aus der nebenstehenden Tabelle ist zu ersehen, wieviele von je 1000 Rentenempfängern (männliche und weibliche getrennt behandelt) aus jeder der 10 Altersgruppen in jeder der 6 Berufsgruppen an Lungentuberkulose und an sonstigen Lungenkrankheiten gelitten haben. Bei dieser weitgehenden Zerlegung sind allerdings die zu Grunde liegenden absoluten Zahlen zum Teil schon so klein, daß dem gegebenen Material nur noch in beschränktem Umfange ein statistischer Wert innewohnt. Besonders in den Gruppen D und E für beide Geschlechter (Sp. 8—11 und 20—23), sowie C für das weibliche (Sp. 7 und 19) und G für das männliche Geschlecht (Sp. 12 und 24) sind die mitgeteilten Zahlen zweifellos mehr oder weniger vom Zufalle beeinflusst; man thut daher gut, sie von der Betrachtung im einzelnen auszuschließen. In den somit für beide Geschlechter verbleibenden Gruppen A und B, die ja auch an sich am meisten interessieren, wirken nun die mitgeteilten Verhältniszahlen geradezu verblüffend. Vor allem fällt hier ins Auge, welche Verheerungen die Lungentuberkulose unter den jüngeren Industriearbeitern anrichtet: von den Arbeitern — sowohl den männlichen als auch den weiblichen —, die vor Erreichung des 25. Lebensjahres invalide geworden sind, sind weit mehr als die Hälfte, fast 55 % der Lungentuberkulose zum Opfer gefallen! Sodann findet sich die bereits früher besprochene Erscheinung, daß die Bedeutung der Lungentuberkulose als Invaliditätsursache mit dem wachsenden Lebensalter abnimmt, die der anderen Lungenkrankheiten zunimmt, aufs vollkommenste bestätigt. Nur in den höchsten Lebensaltern scheinen die nicht tuberkulösen Lungenkrankheiten (Sp. 14 bis 17) im Vergleich zu den sonstigen Krankheiten wieder ein wenig zurückzutreten. Im ganzen aber gewinnt die Gefahr, die der arbeitenden Bevölkerung von den Erkrankungen der Lungen droht, eine um so furchtbarere Gestalt, je mehr man das vorliegende Zahlenmaterial in seinen Einzelheiten durchmustert. Wie begrenzt dieses Material nach den verschiedensten Richtungen hin ist, haben wir in den unsere Mitteilungen einleitenden Bemerkungen hervorgehoben. Es drängt sich

| Von je 1000 Invaliden im Alter von Jahren | Tuberkulose der Lungen | | | | | | | | | | anderen Krankheiten der Lungen | | | | | | | | | | waren erkrankt an | | | |
|---|--|-----|-----------------------------|-----|----------------------|-----|---|-----|--------------------------|-----|--|-----|---------------------------------------|-----|-----------------------------|-----|----------------------|-----|---|-----|--------------------------|-----|--|-----|
| | A. | | B. | | C. | | D. | | E. | | G. | | A. | | B. | | C. | | D. | | E. | | G. | |
| | Land- u. Forst- u. wirt- schaft u. s. w. | | Industrie, Bergbau u. s. w. | | Handel und Ver- kehr | | Häusl. Dienst, Lohn- arbeit wechsehn- der Art | | Bürgerl. Dienst u. s. w. | | Bei der Herr- schaft wohnend. Dienende | | Land- u. Forst- wirt- schaft u. s. w. | | Industrie, Bergbau u. s. w. | | Handel und Ver- kehr | | Häusl. Dienst, Lohn- arbeit wechsehn- der Art | | Bürgerl. Dienst u. s. w. | | Bei der Herr- schaft wohnend. Dienende | |
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 20—24 | 354 | 218 | 548 | 546 | 424 | 476 | 481 | 384 | 461 | 333 | 429 | 268 | 52 | 37 | 62 | 39 | 88 | 95 | 56 | — | 51 | — | 72 | 54 |
| 25—29 | 286 | 163 | 521 | 483 | 414 | 400 | 508 | 333 | 357 | 500 | 622 | 219 | 69 | 32 | 77 | 56 | 40 | 40 | 51 | — | 71 | 125 | 81 | 64 |
| 30—34 | 250 | 149 | 459 | 381 | 344 | 238 | 366 | 258 | 275 | 125 | 283 | 193 | 92 | 67 | 96 | 65 | 39 | 95 | 86 | 65 | 20 | 250 | 130 | 63 |
| 35—39 | 204 | 145 | 407 | 247 | 239 | 240 | 373 | 85 | 325 | 272 | 269 | 141 | 113 | 75 | 121 | 101 | 112 | 160 | 123 | 85 | 125 | 91 | 96 | 62 |
| 40—44 | 169 | 90 | 322 | 232 | 278 | 178 | 273 | 163 | 215 | 100 | 196 | 96 | 123 | 80 | 162 | 97 | 91 | 89 | 149 | 116 | 131 | 33 | 117 | 54 |
| 45—49 | 129 | 76 | 232 | 142 | 182 | 56 | 215 | 59 | 188 | 129 | 108 | 64 | 149 | 113 | 209 | 116 | 141 | 130 | 169 | 111 | 160 | 32 | 151 | 76 |
| 50—54 | 87 | 43 | 149 | 95 | 107 | 48 | 161 | 58 | 125 | 53 | 170 | 37 | 185 | 119 | 246 | 132 | 173 | 36 | 218 | 116 | 136 | 184 | 190 | 92 |
| 55—59 | 56 | 30 | 86 | 65 | 66 | 56 | 85 | 41 | 75 | 25 | 114 | 25 | 218 | 155 | 277 | 129 | 195 | 161 | 242 | 133 | 242 | 228 | 152 | 124 |
| 60—64 | 30 | 18 | 48 | 33 | 37 | 33 | 41 | 16 | 48 | 20 | 70 | 17 | 221 | 173 | 272 | 168 | 194 | 158 | 236 | 145 | 207 | 127 | 204 | 111 |
| 65—69 | 17 | 10 | 27 | 18 | 25 | 17 | 28 | 12 | 27 | 11 | 18 | 11 | 215 | 165 | 233 | 146 | 186 | 176 | 216 | 132 | 250 | 126 | 229 | 117 |
| zusammen | 65 | 46 | 170 | 149 | 125 | 76 | 138 | 35 | 80 | 57 | 144 | 60 | 196 | 139 | 220 | 122 | 158 | 139 | 199 | 130 | 211 | 138 | 171 | 98 |

daher unwillkürlich der Wunsch auf, daß in diese dunklen Teile der Volkshygiene einmal noch gründlicher, als es durch die vorliegende Statistik der Natur der Dinge nach geschehen konnte, hineingeleuchtet werden möchte. Am zweckmäßigsten könnte dies bei örtlicher Beschränkung auf einige für bestimmte Berufszweige charakteristische Gebiete geschehen. Sachlich müßte das Problem in diesen begrenzten Gebieten dann in möglichst lückenloser Vollständigkeit angefaßt werden. Die Erhebungen müßten sich also auf Todes-, Erkrankungs- und Heilungsfälle bei versicherten und unversicherten Personen, auf die Arbeits-, häuslichen (Wohnungs-) und rein persönlichen Verhältnisse der Betroffenen erstrecken. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditätsanstalten, Krankenhäuser und Heilanstalten, der gesamte Aerztestand müßten zur Mitarbeit herangezogen werden. Vielleicht könnte die Stadt Berlin, wo die Bedingungen für eine derartige Enquete wohl am günstigsten liegen, hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die freudige Mitwirkung aller beteiligten Stellen und die Sympathie aller Klassen der Bevölkerung würden den mit der Arbeit betrauten Organen gewiß sein. Die Ergebnisse aber würden dem gesamten Volke in der vollen Bedeutung des Worts zugute kommen.

Waldeigentum und Waldwirtschaft.

Von

THEODOR CURTI,

Regierungsrat in St. Gallen.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1874 enthält die Bestimmung, daß dem Bunde (gegenüber den Kantonen) das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge zukomme. Zur Ausführung dieses Artikels sind zwei Gesetze erlassen worden, deren eines, dasjenige über die Forstpolizei, das Datum des 24. März 1876 trägt. Es brachte der Schweiz, wie seine Gegner sagten, den „Waldvogt“, stiefs zuerst bei der Bevölkerung der Gebirgskantone auf Widerstand, behauptete sich aber trotz mancher einschneidenden Maßregel, weil bald seine Erfolge sichtbar wurden. Aus dem ganzen Waldgebiet des Hochgebirges schied es Schutzwaldungen aus, welche „zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verriefungen oder Uberschwemmungen dienen“. Den Kantonen schrieb es die Anstellung einer Anzahl gebildeter Forstmänner vor und die Heranbildung von Unterbeamten durch Forstkurse, ebenso die Vermarkung der Schutzwaldungen, die Ablösung von Dienstbarkeiten, die Vermessung solcher Wälder, welche Staats-, Gemeinde- oder Korporationswaldungen sind, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und ähnliche Vorkehrungen zur Erhaltung und Vermehrung des Waldareals. Für die Aufforstung wurden Bundesbeiträge in Aussicht gestellt und zwar bei neuen Waldanlagen von 30—70%, bei Aufforstungen in bestehenden Schutzwaldungen von 20—50% des Kostenbetrags. Es war um so notwendiger, die Wiederbewaldung durch ein Bundesgesetz zu fördern, als der Weidebetrieb sich zum Schaden des Waldes sehr ausgedehnt hatte und sieben schweizerische Hochgebirgskantone zusammen auf ihren produktiven Flächen nur 27% Wald besitzen, während das benachbarte Tirol 47,9% aufweist. Infolge des Forstpolizeigesetzes vom Jahre 1876 hat die Aufforstung ihren Fortgang genommen, aber wie die eben er-

wähnten Ziffern lehren, giebt es noch Gegenden der Schweiz, und es sind diese die Quellengebiete der grossen Flüsse, wo der Schutzwald nicht eine genügende Ausdehnung gewonnen hat.

Um nun das Werk der Aufforstung wirkungsvoller fortzusetzen und neben dem Hochgebirge auch den Jura, das schweizerische Hügelland, in den Bereich der Forstpolizei einzubeziehen, ist jener Verfassungsartikel im Jahre 1897 erweitert worden (156 102 Bürger bejahten die Abstimmungsvorlage, 89 561 verneinten sie) und gegenwärtig wird ein neues Gesetz ausgearbeitet, das sich wieder ein Forstpolizeigesetz nennt, über diesen Rahmen aber da und dort hinausgeht und überhaupt mit dem Waldschutz eine planmässige Bewirtschaftung der Wälder anstrebt. Die aufgezählten Bestimmungen des ersten Gesetzes werden darin verschärft und einige Gesichtspunkte aufgenommen, die in dem Entwurfe wegen ihrer Neuheit die bemerkenswertesten sind. Damit aber das Gesetz die Aufgaben, die man ihm stellt, erfüllen könne, sollen die Bundesbeiträge, welche gegenwärtig ungefähr 400 000 Franken betragen, auf 900 000 Franken erhöht werden. Die Heranziehung von Forsttechnikern, die bessere Ausbildung des Hilfspersonals und die Anlage von Abfuhrwegen oder andere Vorkehrungen für den Holztransport werden vom Bunde mit Subventionen unterstützt, die er den Kantonen, Gemeinden und in gewissen Fällen auch den Privaten giebt, und ebenso leistet der Bund Beiträge zu der Zusammenlegung von Privatwäldern und für die Erwerbung von Wald oder die Wälderarrondierung, wenn Kantone, Gemeinden oder Korporationen sie vornehmen. Von diesen Wälderzusammenlegungen und Wälderwerbungen mag hier etwas ausführlicher die Rede sein; sie sind von sozialgeschichtlicher Bedeutung, weil sie dem Gedanken entspringen, Privatwälder genossenschaftlich zu bewirtschaften oder sie zu Gemeineigentum, was der Wald lange Zeit gewesen ist, wieder werden zu lassen.

Allerdings herrschen in der Schweiz die Waldungen vor, die man im Gegensatz zu den Privatwaldungen die öffentlichen nennt, und wenn auch um die Mitte dieses Jahrhunderts manche Gemeindewälder zerteilt und verschleift worden sind, ist das Verhältniss des öffentlichen zum privaten Waldbesitz noch immer ein sehr günstiges. Die Staatswaldungen (Kantonswaldungen) betragen nur 4 $\frac{0}{10}$ des Gesamtgebietes von 837 342 Hektaren, die Gemeinde- und Korporationswaldungen aber 68 $\frac{0}{10}$ und in den Hochgebirgskantonen sogar 84—98 $\frac{0}{10}$. Doch ist der Privatwald stark parzelliert und dadurch an einer richtigen, dem Schutzzwecke oder der Nutzung dienenden Bewirtschaftung verhindert. Und was die Waldanpflanzung zu Schutzzwecken betrifft, so wird sie in grösserem Stile als bisher voraussichtlich nur dann erfolgen, wenn es den Kantonen, Gemeinden und Korporationen leicht gemacht ist, ihr obzuliegen.

Ueber die Zusammenlegung von Privatwaldungen trifft deshalb der Entwurf des neuen Gesetzes, wie er aus den Arbeiten des bundesrätlichen

Departements, einer Expertenkommission und der Kommission des Nationalrats hervorgegangen ist, folgende Festsetzungen:

Artikel 20. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Wenn zwei Drittel der Eigentümer eines Privatwaldkomplexes, welchen zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche desselben angehören, für die Zusammenlegung stimmen, so ist der Abschluss für alle verbindlich.

Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegungen. Die so zusammengelegten Waldungen sind als öffentliche Waldungen anzusehen, und es übernimmt der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Artikel 22. Bei größeren zusammenhängenden Komplexen von privaten Schutzwaldungen in gefährlichen Lagen, namentlich im Einzugsgebiet von Wildbächen, kann die betreffende Kantonsregierung oder der Bundesrat eine Zusammenlegung derselben im Sinne von Artikel 20 verlangen.

Die Zusammenlegung von Privatwaldparzellen ist hiernach zwangsweise in zwei Fällen möglich: wenn eine Kantonsregierung sie für den Waldschutz als durchaus notwendig erachtet oder wenn eine zwei Drittelmehrheit der Waldeigentümer, die auch zwei Drittel der Fläche besitzen, die Zusammenlegung beschliesst. Vorschläge, welche statt der zwei Drittel drei Viertel der Eigentümer und der Fläche festsetzen wollten oder der Minderheit das Recht gaben, die Expropriation ihrer Grundstücke zu verlangen, sind von der nationalrätlichen Kommission nicht berücksichtigt worden. Man glaubte, dass die Zusammenlegung ohnehin keine zu raschen Fortschritte machen werde, so dass sie nicht im bezeichneten Sinne erschwert werden dürfte. Immerhin hält sich die Kommission auch von dem Pessimismus frei, dass die Privaten trotz der Unterstützung, die ihnen der Bund und der Kanton durch Uebernahme der Zusammenlegungskosten und die unentgeltliche Verwaltung leisten, nie zu der gemeinsamen Bewirtschaftung schreiten werden. Auch an die Güterzusammenlegungen, bei denen andere Kulturen in Frage kamen, wollte die landwirtschaftliche Bevölkerung anfangs nicht herantreten; nachdem ihr aber der Bund durch die Landwirtschaftssubvention zu Hilfe eilte, folgte eine der anderen und sehr grosse Projekte wird wohl die nächste Zukunft verwirklichen. Gewiss, bei den Waldzusammenlegungen ist eines nicht zu übersehen: der einzelne Eigentümer erhält nicht, wie bei den Zusammenlegungen von Wiese, Ried oder Acker, ein Stück Boden zu privater Bewirtschaftung, sondern hier muss die Bewirtschaftung selbst, soll die Zusammenlegung Wert haben, eine gemeinsame werden. Dieser Wurf zielt also weiter. Aber er wird gethan werden und sind einmal einige Beispiele vorhanden, die Aller Augen den Nutzen zeigen,

so wird auch diese Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, die Zusammenlegung von Privatwaldparzellen, ihren Gang gehen.

Natürlich muß dafür gesorgt sein, daß nachher keine neue Zerstückelung stattfindet. Das eben bewirkt der eingeführte Gesetzesartikel mit der Bestimmung, daß die zusammengelegten Waldungen als öffentliche anzusehen sind, womit erklärt ist, daß sie nicht geteilt werden dürfen.

Von einer ähnlichen Absicht geleitet, wie sie der Gesetzesentwurf verfolgt, haben kürzlich der Staat St. Gallen, der katholische Konfessionsteil des Kantons, welcher einen Teil des ehemaligen Klostervermögens besitzt, und die Stadt St. Gallen einen Austausch der meisten Wälder vorgenommen, welche sie zwischen den Ortschaften Flawil und Rorschach besitzen. Nach zwei Fehlversuchen ist es gelungen, achtzehn Wälder, 153,6 Hektar oder 426¹/₂ Jucharten messend, sich gegenseitig zuzuteilen, so daß jeder der vertragschließenden Teile statt der voneinander getrennten Parzellen zusammenhängende Gebiete erhält, wodurch ihnen der Betrieb um vieles erleichtert wird. Hierbei vermehrt sich einigermaßen das Waldareal der Stadtgemeinde, welche zur Ausgleichung an den Staat und den katholischen Kantonsteil ungefähr 27 000 Franken zu zahlen hat. Ein ähnlicher Waldaustausch ist wohl in der Schweiz noch nicht vorgekommen. Die forstwirtschaftlichen Blätter haben ihm Aufmerksamkeit geschenkt und den Eigentümern öffentlicher Waldungen die Nachahmung des Vorgangs empfohlen.

Insofern aber die Zusammenlegung von Privatwäldern denselben Zweck und dieselbe Wirkung hätte: die Verbesserung der Betriebsweise und dadurch die Erzeugung höheren Ertrages, kann, was hier mehrere Gemeinwesen gethan haben, für die Zusammenlegung von Privatwaldungen, wie sie das neue Forstpolizeigesetz begünstigt, von guter Vorbedeutung sein.

Eine zweite Tendenz des Gesetzes ist, wie ich schon angeführt habe, die Mehrung des Waldbesitzes in den Händen der Kantone, Gemeinden und Korporationen. Davon sprechen folgende Gesetzesstellen:

Artikel 21. Wenn Kantone, Gemeinden oder öffentliche Korporationen Privatwaldflächen, mit Inbegriff eingeschlossener aufzuforstender Parzellen offenen Landes erwerben, so wird der Bund diese Erwerbung subventionieren.

Artikel 37. Die Subvention des Bundes an die Walderwerbung im Sinne von Artikel 21 beträgt 5—20⁰/₁₀ des Bodenwertes.

Von diesen Bundesbeiträgen verspricht man sich die Folge, daß insbesondere die Kantone mehr als bisher Wald ankaufen und ihren Waldbesitz abrunden werden. Das um so eher, als der Bund auch an die Anlage neuer Schutzwaldungen jetzt 50—80⁰/₁₀ und bei Aufforstungen in schon bestehenden Schutzwaldungen 30—50⁰/₁₀ der Kosten übernehmen soll.

Einige Kantonsregierungen und der schweizerische Forstverein haben hauptsächlich die Walderwerbung und Bewaldung durch den Staat befürwortet. „Das ist das Ziel,“ sagt die Eingabe des Forstvereins an die Bundesversammlung, „worauf besonders im Schutzwaldgebiet hingearbeitet werden sollte, weil der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung in Staats- und Gemeindewäldern viel besser berücksichtigt werden kann, als dies im Privatwald, selbst im zusammengelegten, möglich sein wird. Aus einem amtlichen Bericht über die letzten großen Ueberschwemmungen in Schlesien ergibt sich, daß im Quellgebiet mancher dortiger Flüsse der Waldbesitz zu 80⁰/₁₀ in Privathänden sich befindet und daß dem üblen Zustande desselben ein wesentlicher Anteil an dem zu raschen Abfluß der Wassermassen zugeschrieben werden muß. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse erachtet man es als erforderlich, daß jene Waldflächen, soweit sie als Schutzwald dienen können, aus dem Privatbesitz in denjenigen des Staates übergehen.“

Die Bekleidung der Bergrücken mit schützenden Waldungen wird sich, sobald die erwähnten Gesetzesbestimmungen in Kraft getreten sind, sicherer vollziehen als bisher. An die Stelle der kleinen Parzellen treten größere Komplexe und das Waldeigentum nimmt mehr und mehr Formen an, die für die Waldwirtschaft die einzig passenden sind.

Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893 bis 1897.

Von

DR. FERDINAND AURIN

in Berlin-Friedenau.

I.

Eine amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich erschien erstmalig im Jahre 1885. Zwar waren bereits seit 1860 zu wiederholten Malen die Präfekten durch Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe angewiesen worden, dem Handelsministerium über jede in ihrem Verwaltungsbereiche vorkommende Arbeitseinstellung thunlichst eingehend zu berichten, doch beweisen die Zahlen der amtlichen Statistik vom Jahre 1885 ¹⁾ über die Arbeitseinstellungen der Jahre 1874 bis 1885 und der vom Jahre 1889 ²⁾ über die Ausstände seit Beginn des zweiten Kaiserreiches, wie wenig die Zentralstelle über die Arbeiterbewegungen im Lande mit statistischem Material versorgt wurde.

Von diesen beiden Statistiken ist die vom Jahre 1885 die umfassendere. Sie betrifft die Jahre 1874 bis 1885, wobei allerdings das Jahr 1881 gänzlich ausfällt, und zählt im ganzen 804 Ausstände auf. Ueber sämtliche sind Angaben bezüglich der Verteilung nach Monaten, Departements und Betriebszweigen gemacht; für eine gröfsere Zahl liegen ausserdem Angaben über die Ursachen der Ausstände (37 Gruppen), Dauer der Arbeitseinstellung, Zahl der Ausständischen und der verlorenen Arbeitstage sowie über das Endergebnis der Ausstände vor. ³⁾

Unter dem 3. Juli 1885 erliess der Handelsminister abermals ein Rundschreiben an die Präfekten, worin sie zu thunlichst genauer Bericht-

¹⁾ Statistique annuelle Bd. XV 1885 Seite 72—87.

²⁾ Ebendasselbst Bd. XIX Seite 116—142.

³⁾ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten im „Handwörterbuch der taatswissenschaften“ Bd. I S. 644 unter „Offizielle Statistik“.

erstattung über die Arbeitseinstellungen in ihren Verwaltungsbezirken aufgefordert wurden. Zu statistischen Zwecken hatte der Bericht folgende Angaben zu enthalten: 1. Oertlichkeit des Ausstandes und den Betrieb, in dem er ausgebrochen ist, 2. die Ursache des Ausstandes, 3. seine Dauer durch Angabe des Anfangs- und Enddatums, 4. die Forderungen der Ausständischen, 5. die Vorschläge der Arbeitgeber, 6. die Bedingungen, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen wurde, 7. den Lohnsatz vor und nach dem Ausstande, 8. die Hilfsmittel, die den Ausständischen zur Verfügung standen, und 9. die Vergehen gegen das Gesetz vom 25. Mai 1864 und die Bestrafung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Das wieder sehr lückenhaft eingehende Material wurde im „Gewerbebureau“ (bureau de l'industrie) des Handelsministeriums zusammengestellt und auf diesem Material beruhen die Veröffentlichungen der amtlichen Statistik über die Ausstände in den Jahren 1886 bis 1889;¹⁾ sie enthalten Angaben über die Oertlichkeit der Ausstände, die Betriebe, in welchen sie ausgebrochen sind, Zeit der Ausstände, ihre Dauer nach Tagen, Zahl der Ausständischen, Zahl der verlorenen Arbeitstage, Ursachen der Ausstände und Ergebnis derselben.

Die veröffentlichten Zahlen verdienen wenig Zutrauen, denn die schon oben erwähnte zweite gröfsere Statistik vom Jahre 1889 giebt nicht nur für die Jahre vor 1885 stellenweise sehr abweichende Zahlen, sondern läßt auch die amtlich festgestellten Zahlen der folgenden Jahre nicht unverändert. Die Angaben über die Ausstände seit Beginn des zweiten Kaiserreiches sind wegen ihrer offenbaren Lückenhaftigkeit ohne jegliche Bedeutung.

Ein wesentlicher Fortschritt in den statistischen Veröffentlichungen über die Arbeitseinstellungen trat ein, nachdem durch das Gesetz vom 20. Juli 1891 ein Arbeitsamt (Office du travail) gegründet war, zu dessen Obliegenheiten die Sammlung und Bearbeitung aller die Arbeiterstatistik betreffenden Daten gehören. Die ersten Veröffentlichungen des neuen Amtes, das seine Thätigkeit am 1. Oktober 1891 aufgenommen hatte, betrafen u. a. die Arbeitseinstellungen in Frankreich während der Jahre 1890 und 1891, denen im folgenden Jahre diese Statistik für das Jahr 1892 folgte.²⁾ Die zahlreichen Lücken, die das von den Präfekturen eingesandte Material aufwies, wurden auszufüllen gesucht durch Einsichtnahme in die Akten anderer Behörden, durch besondere Nachfragen bei Präfekturen und Bürgermeistereien und durch Benutzung

¹⁾ Statistique annuelle 1886: Bd. 16, Seite 136—141; 1887: Bd. 17, Seite 40 bis 44; 1888: Bd. 18, Seite 132—139; 1889: Bd. 19, Seite 116—142.

²⁾ Statistique des grèves survenues en France pendant les années 1890 et 1891, Paris, Imprimerie nationale 1892 —; für 1892 im Jahre 1893 erschienen. — Notices et comptes rendus, fascicule III et VII.

der Presse. Immerhin sind trotzdem eine Reihe von Daten nicht zu ermitteln gewesen. Infolgedessen erließ der Handelsminister unter dem 20. November 1892 ein Rundschreiben an die Präfekten, in dem ganz ins einzelne gehende Vorschriften für die Berichterstattung vorgeschrieben werden.

Hiernach waren die Präfekten angewiesen, unmittelbar nach Ausbruch eines Arbeiterausstandes in ihrem Verwaltungsbezirk den Minister davon zu benachrichtigen, ferner über die einzelnen Stadien durch Zusendung von Zeitungsartikeln der Lokalpresse zu berichten und schliesslich nach Beendigung des Ausstandes einen sorgfältig auszufüllenden Fragebogen einzureichen. Wesentlich erweitert wurden diese Vorschriften durch das Rundschreiben vom 10. Dezember 1895.¹⁾ Unmittelbar nach Ausbruch eines Ausstandes sind dem Minister die Zahl der Ausständischen, die Ursachen des Ausstandes oder die Forderungen der Arbeiter, die Zahl der Betriebe, die vom Ausstand betroffen sind, sowie das Anfangsdatum des Ausstandes durch Brief oder Telegramm mitzuteilen. Die Uebersendung von Zeitungsartikeln mit Mitteilungen über die Arbeitseinstellungen wird beibehalten. Nach Beendigung des Ausstandes ist das Ergebnis telegraphisch zu melden. Später ist binnen Monatsfrist ein ausgefüllter Fragebogen einzureichen. Die gestellten Fragen betreffen zunächst die Gesamtzahl der Arbeiter und Arbeitgeber in den vom Ausstand betroffenen Gegenden und Betrieben und ihre Organisation: ferner die Berufsgruppierung der Ausständischen, ihre Zahl im ersten, zweiten, dritten und vierten Viertel des Ausstandes, sowie die unfreiwillig zum Ausstande gezwungenen Arbeiter nach Berufen und Zahl in jedem Viertel der Dauer des Ausstandes. Ferner ist anzugeben das Anfangs- und Enddatum des Ausstandes, die Zahl der Arbeiter, die die Arbeit wieder aufgenommen haben, die Forderungen der Arbeiter, die Gegenvorschläge der Unternehmer, sowie die Bedingungen, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen wurde. Ganz genaue Vorschriften sind über die Ermittlung der Löhne und der täglichen Arbeitsdauer vor und nach dem Ausstande gegeben; die Art der Erledigung, insbesondere, ob das Gesetz über das fakultative Sühne- und Schiedsverfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten vom 27. Dezember 1892²⁾ in Anwendung gekommen sei, sowie Vergehen gegen das Gesetz vom 25. Mai 1864 und deren eventuelle Folgen sind gleichfalls eingehend mitzuteilen. In einem letzten Abschnitt ist dann ergänzend zu berichten, welchen Einfluss der Ausstand auf die Geschäftslage der Betriebe

¹⁾ Abgedruckt in *Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1895* — Paris 1896 — Seite 326.

²⁾ In Uebersetzung abgedruckt im *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik* VI. Bd. 1893, Seite 341.

am Orte des Ausstandes, auf die Entwicklung der beruflichen Syndikate hatte u. a. m. Nach Maßgabe dieses Fragebogens sind die Statistiken der Arbeitseinstellungen bisher aufgestellt, wenngleich nicht alle Fragen in den Schlufzusammenstellungen berücksichtigt sind. Eine Kritik der Ergebnisse erfordert aber zunächst ein Eingehen auf die Methode der statistischen Untersuchung der Ausstände, wie sie geübt oder sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat.

II.

Die Veröffentlichungen des französischen Arbeitsamtes unterscheiden 3 Gruppen von Ausständen: 1. Ausstände der Arbeiter (*grèves*), 2. Aussperrungen der Arbeiter (*lock-outs*), 3. Ausstände der Arbeitgeber (*grèves de patrons*).

Ohne Zweifel haben die Ausstände der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter und den Aussperrungen nur das äußerliche Merkmal der zeitweiligen Einstellung des Betriebes gemeinsam, sonst „betreffen sie ein von dem Kampfe um das Arbeitsverhältnis gänzlich verschiedenes Gebiet und sind von den gegen die Arbeiterschaft gerichteten Aussperrungen nach Zielen, Veranlassung und Verlauf vollkommen verschieden“. ¹⁾ Eine Aussperrung liegt nach der Definition des Arbeitsamtes vor, „wenn ein Unternehmer seine Arbeitsstätten zeitweilig schließt, um seine Arbeiter zur Annahme der von ihm einseitig festgesetzten Arbeitsbedingungen zu zwingen“. Eine Definition des Arbeiterausstandes wird nicht gegeben, doch läßt sich aus der der Aussperrung schließen, daß ein solcher vorliegen soll, wenn die Arbeiter durch Fernbleiben von der Arbeitsstätte den Unternehmer zwingen wollen, die von ihnen einseitig festgesetzten Arbeitsbedingungen anzunehmen. Diese scharfe Scheidung der Ausstände von den Aussperrungen ist in der Praxis nicht durchzuführen. So führt die Statistik von 1895 unter den *lock-outs* einen Fall auf, in dem 280 Arbeiter einer Reepschlagerei in Abbeville (Somme) 4 Tage lang feiern mußten, weil der Arbeitsinspektor auf Grund des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit vom 2. November 1892 ²⁾ die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit durch den Unternehmer beanstandete. Hier handelt es sich zweifellos um eine Demonstration gegen die Behörde, eine eigentliche Aussperrung liegt nicht vor. Unter den Arbeiterausständen des gleichen Jahres ist ein Fall aufgeführt, in dem 32 Droschenbesitzer nebst 11 Arbeitern feierten, um eine Herabsetzung der Haltegebühren zu erreichen. Auch hier liegt wohl eigentlich ein Arbeitgeberausstand vor. Aehnliche Fälle von Verbindung eines Arbeitgeber- und eines Arbeiterausstandes

¹⁾ Mataja: „Die Statistik der Arbeitseinstellungen“. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik III. Folge, 13. Bd. 1897, Seite 352.

²⁾ In Uebersetzung abgedruckt in Brauns Archiv 6. Bd. 1893, Seite 116 ff.

bieten die in der Statistik von 1897 aufgeführten 10 Arbeitseinstellungen der Sardinenfischer in den Küstendepartements. Die Schiffseigentümer löhnen ihre Arbeiter, mit denen sie gemeinsam auf den Fang ausziehen, durch einen Teil des Fanges zu selbständiger Verwertung und durch einen Anteil am Erlöse des übrigbleibenden Teiles. Infolge übergroßen Angebotes hatten die Konservenfabriken den Fischpreis heruntergesetzt; um eine Hausse der Preise herbeizuführen, traten die Schiffseigentümer in Ausstand. Hier liegt den Konservenfabriken gegenüber zweifellos ein Arbeiterausstand vor; ihren Angestellten gegenüber kann man von einem Ausstand der Schiffseigentümer sprechen, in gewissem Sinne auch von einer Aussperrung dieser Angestellten.

In der ersten statistischen Veröffentlichung über die Ausstände des Jahres 1890 sind direkt die Arbeitgeberausstände als lock-outs bezeichnet, später tritt eine schärfere Unterscheidung ein, doch werden erst 1896 die lock-outs als gleichwertig mit den Ausständen der Arbeiter in den Zusammenstellungen aufgeführt. Die Arbeitgeberausstände werden seit 1893 als coalitions de patrons, grèves de patrons, grèves de commerçants getrennt angegeben.

Zählungseinheit bei der französischen Statistik ist der Ausstand, nicht der Betrieb, in dem der Ausstand ausbrach. Das Arbeitsamt bemerkt hierzu: „In der Regel wurde als ein Ausstand gezählt, welches auch immer die Zahl der ergriffenen Betriebe oder deren Verbreitung über den Staat gewesen sein mag, wenn ein gemeinsames, verabredetes Handeln unter den Ausständischen erwiesen war.“ Auf dieses verabredete Handeln wurde das Hauptgewicht gelegt, gleichgültig, ob die örtlichen Ausstände zu anderen Zeiten begannen oder beendigt waren, ob die Ursachen der Wiederaufnahme der Arbeit andere waren und das Ergebnis sich verschieden gestaltete.

Gezählt werden auch die Ausstände von ganz kurzer Dauer; in den letzten Rundschreiben des Handelsministers wird stets besonders auf diese aufmerksam gemacht. „Es ist immer von schwerwiegender Bedeutung,“ heißt es dort, „dafs die Arbeiter kein anderes Mittel zur Lösung von Streitigkeiten wissen als das, ihre Arbeit niederzulegen.“ Praktisch sind solche geringfügige Streitigkeiten ohne Bedeutung. Wenn z. B., wie in der Statistik von 1896 mitgeteilt wird, 15 Arbeiter einer Weberei von Möbelstoffen, die 720 Personen beschäftigt, $\frac{3}{4}$ Stunden lang feierten, weil ihnen der Mechanismus einzelner Webstühle mißfiel, so kann es zweifelhaft sein, ob überhaupt ein „Ausstand“ vorlag.

Als Tag des Beginns eines Ausstandes gilt der Tag der Niederlegung der Arbeit, als Endtag der der Wiederaufnahme des Betriebes, sei es mit den früheren, sei es mit neuen Arbeitern, in Zweifelsfällen der Tag des Eintritts der Ausständischen in andere Betriebe. Die Differenz der Daten giebt die Ausstandsdauer, wo der Beginnstag stets vollgerechnet wird. Aus der Dauer des Ausstandes wird in der fran-

zösischen Statistik die Zahl der „Feiertage“ (jours de chômage), der „versäumten Arbeitstage“, wie sie in der österreichischen Statistik genannt werden, ermittelt. Zu verwechseln sind diese „versäumten Arbeitstage“ nicht mit den „verlorenen Arbeitstagen“, wie sich aus der Berechnung der „jours de chômage“ ergibt. Abgesetzt werden zunächst von der ermittelten Ausstandsdauer die Sonntage und ortsüblichen Festtage; in solchen Betrieben, in denen die Arbeit auch dann nicht ruht, wie in Bergwerken, Gasanstalten u. a. wird $\frac{1}{7}$ von der Ausstandsdauer abgesetzt. Diese Zahl wird mit der Zahl der im Mittel vorhandenen Ausständischen multipliziert, das Produkt ist die Zahl der jours de chômage. In den Statistiken der Jahre 1890 bis 1892 wurde in Ermangelung der Zahl der im Mittel vorhandenen Ausständischen die Höchstzahl derselben der Berechnung zu Grunde gelegt. In einzelnen Fällen hat das Arbeitsamt die Zahl der „jours de chômage“ durch Nachfrage bei den Syndikalkammern der Arbeiter, die ihren feiernden Mitgliedern Unterstützungen gezahlt hatten, festgestellt. Es ist zuzugeben, daß diese Zahl der Tage, an denen die Ausständischen gefeiert haben, in großen Zügen ein gutes Bild der Ausstandsbewegung zu geben vermag. Leider ist erst in der Statistik für 1897 diese Zahl durchgängig berechnet worden; die früheren Statistiken enthalten sie besonders dann nicht, wenn die ausständischen Arbeiter sofort anderswo eingestellt worden sind. Bedenklich ist es dagegen, diese Zahl der ermittelten „jours de chômage“ zu weitergehenden Untersuchungen, insbesondere zu einer Berechnung des Gewinnes und Verlustes der Arbeiter zu benutzen. Möglich innerhalb gewisser Grenzen ist eine solche Berechnung, wenn die Zahl der verlorenen Arbeitstage ermittelt wird. In der Vorbemerkung zur Statistik von 1897 hat der Direktor des Arbeitsamtes eine solche schätzungsweise Berechnung für die Ausstände, bei denen Lohnstreitigkeiten die Ursache waren, mitgeteilt, warnt aber vor allen weitgehenden Schlüssen und raschen Verallgemeinerungen. Zu wünschen wäre es, eine möglichst angenäherte Berechnung der Verluste der Arbeiter, von denen man sich im allgemeinen eine viel zu hohe Vorstellung macht, auf Grund der versäumten Arbeitstage zu erhalten.

Bezüglich der Lohnverhältnisse enthält die französische Statistik seit 1893 Angaben über die Löhne vor und nach dem Ausstand, doch fehlen diese bis zu den letzten Veröffentlichungen nicht selten. Ferner ist jeweils der Zahlungsmodus angegeben, sowie häufig die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien, die sich am Ausstande beteiligten. Eine Verwendung haben die Angaben bis auf die bereits erwähnte angenäherte Ermittlung des Gewinnes und Verlustes der wegen Lohnstreitigkeiten im Jahre 1897 ausgestandenen Arbeiter nicht gefunden. Der Wert solcher Angaben ist ebenso gering wie der über die Arbeitszeit vor und nach einem Ausstande.¹⁾

¹⁾ Mataja, a. a. O. Seite 373.

Der Veranlassung zum Ausstande wird in den Veröffentlichungen erst seit 1895 mehr Aufmerksamkeit zugewandt. Von 1893 bis dahin werden lediglich die Forderungen der Arbeiter angegeben; nur aus den statistischen Mitteilungen folgenden Beschreibungen einzelner Ausstände ist die Veranlassung deutlich zu erkennen. Aber auch in den folgenden Statistiken bilden diese Einzelbeschreibungen die Hauptrolle zur Erforschung der Ausstandsursachen, verhältnismäßig selten erscheint ein Hinweis hierauf in einer besonderen Spalte der statistischen Tabelle; und doch ist ein Fehlschluss von den Forderungen der Arbeiter auf die Ursachen des Ausstandes leicht möglich.¹⁾ Die Forderungen der Arbeiter dagegen kommen deutlich zum Ausdruck, auch die mehrfachen Forderungen werden gemeldet. Die Gruppierung der Forderungen in den Zusammenstellungen unterlag anfänglich mehrfachen Schwankungen, seit 1895 ist sie unverändert geblieben. Es werden zuletzt 14 Gruppen unterschieden und auch angegeben, wie sich die einzelnen Betriebszweige auf diese Gruppen verteilen.

Die Berufseinteilung erfolgt seit 1893 in 11 Gruppen, denen 1895 und 1896 die nicht einzureihenden Berufe der Friseure und Handlungsgehilfen folgen. Im allgemeinen ist die Einreihung eines Berufes in eine Gruppe konstant geblieben, Änderungen sind eingetreten bei den Salinenarbeitern, die 1893 und 1894 der Industrie der Steine (Steinbrüche) eingereiht waren, 1897 unter Ackerbau, Forstwirtschaft und Fischerei gezählt werden.

Der Ausgang eines Ausstandes wird in der allgemein üblichen Weise angegeben. Ist die Forderung ganz erfüllt worden, so ist der Ausstand „réussite“ gewesen; ist sie teilweise oder sind von mehreren Forderungen einzelne erfüllt worden, so wird der Ausgang durch „transaction“ bezeichnet; eine Niederlage der Arbeiter wird als „échec“ aufgeführt. Liegen Gruppenausstände vor und ist das Resultat der einzelnen Ausstände verschieden, so wird das Gesamtergebnis mit „transaction“ bezeichnet. Im allgemeinen wird unter dieser Bezeichnung des Ergebnisses der betreffende Ausstand auch in die Schlufzusammenstellung eingezogen, doch ist diese Einheitlichkeit des Verfahrens erst nach 1893 erreicht worden. Vorher wurde zwar der Ausstand unter „transaction“ gezählt, die einzelnen Betriebe und die entsprechenden Zahlen der Ausständischen aber unter den thatsächlichen Resultaten aufgeführt. Bezüglich der Form der Streitschlichtung werden seit 1893 Angaben gemacht; hauptsächlich wird die Thätigkeit der Verwaltungsorgane zur Herbeiführung eines Vergleiches oder Schiedsspruches nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes vom 20. November 1892 vermerkt. Es wird ferner ermittelt, ob die Ausständischen einer Syndikalkammer, seit 1895 auch, ob die Unternehmer einer solchen Vereinigung angehören. Ferner wird mitgeteilt,

¹⁾ Mataja a. a. O. Seite 364.

wie oft gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstossen wurde und wieviel Verurteilungen daraufhin erfolgt sind. Eine Verwendung haben die mitgetheilten Zahlen bislang nicht gefunden.

III.

Zu der nachfolgenden Darstellung wurden nur die Ergebnisse der Jahre 1893 bis 1897 verwertet, weil erst für diese Jahre eine im ganzen einheitliche Erhebung vorliegt. Das Gebiet, für das diese Erhebungen stattfinden, umfaßt das europäische Frankreich und die algerischen Verwaltungsbezirke Alger, Constantine und Oran.

Die Zahl der Ausstände, die Beteiligung an ihnen, die Zahl der durch die Ausstände zum Feiern gezwungenen Arbeiter, sowie die jeweilige Zahl der versäumten Arbeitstage erhellt aus nachstehender Uebersicht:

| | Ausstände | Anzahl der Ausständischen insgesamt | Von den Ausständischen waren | | | Versäumte Arbeitstage | Zum Feiern waren gezwungen | Versäumte Arbeitstage dieser Arbeiter |
|------|-----------|-------------------------------------|------------------------------|--------|---------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| | | | Männer | Frauen | junge Leute, Kinder | | | |
| 1893 | 634 | 170 123 | 141 657 | 21 325 | 7 141 | 3 095 300 ¹⁾ | 9 329 | 132 880 |
| 1894 | 391 | 54 576 | 41 722 | 10 984 | 1 870 | 990 863 ²⁾ | 4 478 | 71 618 |
| 1895 | 405 | 45 766 | 35 752 | 8 331 | 1 683 | 556 178 ³⁾ | 5 899 | 61 597 |
| 1896 | 476 | 49 851 | 41 442 | 6 406 | 2 003 | 473 906 ⁴⁾ | 12 952 | 170 262 |
| 1897 | 356 | 68 875 | 61 623 | 4 106 | 3 146 | 720 511 | 6 004 | 60 473 |

Als junge Leute gelten die Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren, als Kinder die Arbeiter von 12 bzw. 13 bis 16 Jahren. Im Durchschnitt entfallen auf einen Ausständischen im Jahre 1893 18 versäumte Arbeitstage, 1894 ebenfalls 18, 1895 12, 1896 9¹/₂, 1897 10¹/₂ Arbeitstage, im Durchschnitt der fünf Jahre 15 versäumte Arbeitstage.

Von den Arbeitseinstellungen wurden betroffen im Jahre 1893 4286 Betriebe, wobei für 4 Ausstände mit 585 Ausständischen die Angabe der Zahl der Betriebe fehlt; 1894 wurden 1731 Betriebe, 1895 1267 Betriebe betroffen, 1896 2178 Betriebe, wobei die Angabe für 4 Ausstände mit 4810 Ausständischen fehlt, und schliesslich 1897 2568 Betriebe, wo die entsprechende Angabe für 10 Ausstände mit 20738 Ausständischen nicht gemacht ist.

Von den Verwaltungsgebieten sind namentlich die Departements im Norden: Nord und Pas de Calais, und die industriereichen Departements

¹⁾ Für 1 Ausstand mit 52 Arbeitern fehlt die Angabe.

²⁾ Desgl. für 3 Ausstände mit 102 Arbeitern.

³⁾ Desgl. für 1 Ausstand mit 30 Arbeitern.

⁴⁾ wie 3.

Loire und Rhône von Ausständen betroffen, während die Departements Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Cantal, Côtes-du-Nord, Creuse, Eure, Gers, Landes, Loir-et-Cher, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Manche, Haute-Marne, Mayenne, Puy-de-Dôme, Tarn-et-Garonne und Vienne teils überhaupt nicht, teils in sehr geringem Umfange von Arbeitseinstellungen betroffen wurden.

Bezüglich der Zahl der Arbeiter, die an den Arbeitseinstellungen der Jahre 1893 bis 1897 beteiligt waren, ergibt sich nachstehende Uebersicht:

| Zahl der Ausständischen | Zahl der Ausstände | | | | |
|-------------------------|--------------------|------|------|------|------|
| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 |
| 25 und weniger | 133 | 119 | 138 | 170 | 129 |
| 26—50 | 143 | 78 | 80 | 112 | 80 |
| 51—100 | 123 | 94 | 80 | 77 | 47 |
| 101—200 | 95 | 53 | 55 | 71 | 49 |
| 201—500 | 87 | 30 | 40 | 31 | 31 |
| 501—1000 | 26 | 7 | 6 | 9 | 8 |
| 1001 und darüber | 27 | 10 | 6 | 6 | 12 |

Betrachtet man die Arbeitseinstellungen ihrem Beginne nach, so ergibt sich folgende Zusammenstellung: es begannen

| | im Frühjahr (März bis Mai) | | im Sommer (Juni bis August) | | im Herbst (Septbr. bis Novbr.) | | im Winter (Jan., Febr., Dezbr.) | |
|------|-------------------------------|------------|--------------------------------|------------|-----------------------------------|------------|------------------------------------|------------|
| | Ausstände | Arb. | Ausstände | Arb. | Ausstände | Arb. | Ausstände | Arb. |
| 1893 | 278 | mit 65 967 | 126 | mit 23 635 | 88 | mit 56 466 | 142 | mit 24 065 |
| 1894 | 134 | „ 21 103 | 106 | „ 10 395 | 78 | „ 9 071 | 73 | „ 14 007 |
| 1895 | 153 | „ 19 392 | 111 | „ 13 824 | 85 | „ 7 555 | 56 | „ 4 995 |
| 1896 | 156 | „ 12 063 | 154 | „ 20 098 | 70 | „ 8 889 | 96 | „ 8 801 |
| 1897 | 116 | „ 21 922 | 101 | „ 31 084 | 74 | „ 10 469 | 65 | „ 5 400 |

Was die Zahl der Ausstände anbetrifft, findet sich also die höchste Ziffer stets im Frühjahre, während die Zahl der ausständischen Arbeiter in den Jahren 1896 und 1897 im Sommer ihren Höhepunkt erreicht. Die Zahlen haben nur eine relative Bedeutung, denn dem Umsichgreifen eines Ausstandes in einem Betriebe und dem Uebergreifen eines als eine Einheit gezählten Ausstandes auf andere Betriebe wird keine Rechnung getragen.

Bezüglich der Dauer der Arbeitseinstellungen ergibt sich folgendes: es dauerten unter den Ausständen

| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. |
| weniger als 1 Tag | 21 od. 3,31 | 22 od. 5,63 | 36 od. 8,89 | 29 od. 6,09 | 29 od. 8,15 |
| 1—7 Tage | 356 „ 56,15 | 210 „ 53,71 | 239 „ 59,01 | 277 „ 58,19 | 205 „ 57,58 |
| 8—15 „ | 121 „ 19,08 | 82 „ 20,97 | 62 „ 15,31 | 98 „ 20,59 | 64 „ 17,98 |

Ferd. Aurin, Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893—1897. 697

| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 |
|-------------------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. | Proz. |
| 16—30 Tage | 61 „ 9,62 | 36 „ 9,21 | 33 „ 8,15 | 39 „ 8,19 | 32 „ 8,99 |
| 31—100 „ | 68 „ 10,73 | 35 „ 8,95 | 30 „ 7,41 | 32 „ 6,73 | 24 „ 6,74 |
| 101 und mehr Tage | 6 „ 0,95 | 6 „ 1,53 | 5 „ 1,23 | 1 „ 0,21 | 2 „ 0,56 |
| unbekannt | 1 „ 0,16 | — | — | — | — |

Im Durchschnitt der fünf Jahre dauerten 6,1% der Arbeitseinstellungen weniger als einen Tag, 56,9% 1 bis 7 Tage, 18,9% 8 bis 15 Tage, 8,9% 16 bis 30 Tage, 8,3% 31 bis 100 Tage und 0,9% über 100 Tage.

Zieht man das Ergebnis der Ausstände in Berücksichtigung, so ergibt sich die nachstehende Uebersicht, worin „S“ einen Sieg, d. h. einen vollständigen Erfolg der Ausständischen bedeutet, „V“ einen Vergleich oder teilweisen Erfolg, und „N“ eine Niederlage.

| Jahr | Ergebnis | weniger als 1 Tag | | 1—7 Tage | | 8—15 Tage | | 16—30 Tage | | 31—100 Tage | | 100 und mehr Tage | | unbekannt | |
|---------------|----------|-------------------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|------------|---------------|-------------|---------------|-------------------|---------------|-----------|---------------|
| | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische |
| 1893 | S | 5 | 1017 | 99 | 21 511 | 27 | 5 184 | 16 | 6 869 | 10 | 1 585 | — | — | — | — |
| | V | 4 | 466 | 110 | 17 436 | 44 | 9 801 | 20 | 4 149 | 29 | 13 014 | — | — | — | — |
| | N | 12 | 1219 | 147 | 18 652 | 50 | 7 642 | 25 | 11 779 | 29 | 49 212 | 6 | 545 | 1 | 52 |
| 1894 | S | 9 | 1418 | 49 | 7 303 | 14 | 1 796 | 6 | 234 | 5 | 2 076 | 1 | 70 | — | — |
| | V | 5 | 280 | 67 | 7 442 | 34 | 4 298 | 10 | 2 024 | 12 | 9 075 | 1 | 1665 | — | — |
| | N | 8 | 979 | 94 | 7 291 | 34 | 2 587 | 20 | 3 353 | 18 | 1 435 | 4 | 1250 | — | — |
| 1895 | S | 14 | 1616 | 58 | 4 825 | 16 | 1 253 | 4 | 350 | 8 | 521 | — | — | — | — |
| | V | 3 | 47 | 70 | 11 358 | 20 | 5 298 | 13 | 1 502 | 11 | 2 467 | 1 | 31 | — | — |
| | N | 19 | 1057 | 111 | 6 082 | 26 | 2 181 | 16 | 3 190 | 11 | 2 719 | 4 | 1269 | — | — |
| 1896 | S | 14 | 814 | 68 | 6 478 | 23 | 2 976 | 8 | 1 204 | 4 | 107 | — | — | — | — |
| | V | 3 | 212 | 72 | 9 323 | 30 | 5 035 | 10 | 1 799 | 7 | 688 | — | — | — | — |
| | N | 12 | 390 | 137 | 7 954 | 45 | 3 976 | 21 | 4 364 | 21 | 4 438 | 1 | 93 | — | — |
| 1897 | S | 8 | 624 | 49 | 18 369 | 6 | 392 | 2 | 156 | 2 | 47 | 1 | 250 | — | — |
| | V | 9 | 1186 | 57 | 7 715 | 31 | 7 233 | 16 | 2 219 | 8 | 9 568 | 1 | 846 | — | — |
| | N | 12 | 831 | 99 | 9 067 | 27 | 3 344 | 14 | 803 | 14 | 6 225 | — | — | — | — |
| 1893 bis 1897 | S | 50 | 5489 | 323 | 58 486 | 86 | 11 601 | 36 | 8 813 | 29 | 4 336 | 2 | 320 | — | — |
| | V | 24 | 2191 | 376 | 53 274 | 159 | 31 665 | 69 | 11 693 | 67 | 34 812 | 3 | 2542 | — | — |
| | N | 63 | 4476 | 588 | 49 046 | 182 | 19 730 | 96 | 23 489 | 93 | 64 029 | 15 | 3157 | 1 | 52 |

Im allgemeinen ist erkennbar, wie mit zunehmender Dauer des Ausstandes ein siegreicher Ausgang immer zweifelhafter wird. Noch deutlicher tritt das in die Erscheinung, wenn man in den Summen aus den fünf Jahren den Inhalt jeder Spalte = 100 setzt. Danach waren von den Ausständen, die weniger als einen Tag dauerten, 36,5% mit 45,2% der Arbeiter absolut siegreich, von denen, die 1 bis 7 Tage dauerten, 25,1% mit 36,4% der Arbeiter, von denen, die 8 bis 15 Tage dauerten, 20,2% mit 18,4% der Arbeiter, von denen, die 16 bis 30 Tage dauerten, 17,9% mit 20,0% der Arbeiter, von denen, die 31 bis 100 Tage dauerten, 15,3% mit 4,2% der Arbeiter.

Das Ergebnis war zu erwarten, denn schließlic sind es doch immer die Unternehmer oder die Betriebsherren, die den Ausstand länger aushalten können.

Ueber die Berufsgruppierung der Ausständischen und die Ergebnisse der Ausstände giebt Tafel I Auskunft. Da in der französischen Statistik die einzelnen Berufsgruppen nicht immer gleichmäßig abgegrenzt sind und um auch einen Vergleich mit anderen Statistiken, besonders mit der fast die gleichen Gruppen aufweisenden österreichischen Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und der im Werden begriffenen Reichsstatistik über die Ausstände zu ermöglichen, wurden die einzelnen Ausstände nach Maßgabe der deutschen Berufs- und Gewerbestatistik gruppiert. Die Tafel I weist zwar einige schwach besetzte Gruppen auf, entbehrt dafür aber einer Sammelrubrik. Besonders stark besetzt erscheint für jedes der Jahre die Gruppe der Textilindustrie; ihr folgt, was die Zahl der Ausstände betrifft, die Gruppe des Baugewerbes; auch die Gruppen des Bergbaus, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, der Holz- und Schnitzstoffe, der Bekleidung und Reinigung, Papier und Leder weisen durchgängig viele Ausstände auf, während z. B. das Handelsgewerbe sich fast nie an Ausständen beteiligt.

Ueber die wichtigsten Forderungen der Ausständischen und ihre Erfolge giebt die Tabelle auf S. 699 Auskunft.

In weitaus der Mehrzahl aller Ausstände (im Mittel der fünf Jahre 80%) wird nur eine Forderung gestellt, zwei Forderungen weisen im Mittel 16% der Ausstände auf, während die übrigbleibenden 4% auf Ausstände mit 3 bis 5 Forderungen entfallen. In vorgenannter Tabelle sind natürlich diese Ausstände mit mehr als einer Forderung entsprechend oft gezählt. Berechnet man auch hier, wieviel von 100 Ausständen bzw. Ausständischen im Mittel der fünf Jahre in einer Forderung einen Sieg, einen Vergleich oder eine Niederlage erzielen, so ergeben sich für die stärkst besetzten der aufgeführten Forderungen folgende Prozentsätze:

| | |
|----------------------------------|---|
| Lohnerhöhung | S 21,7 (20,5); ¹⁾ V 35,8 (35,4); N 42,6 (44,1) |
| Aufhebung einer Lohnherabsetzung | „ 25,7 (29,2); „ 30,0 (40,8); „ 44,3 (30,0) |

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen sind die Prozentsätze für die Ausständischen.

| Jahr | Ergebnis | Lohnerhöhung | | Aufhebung einer Lohnherabsetzung | | Kürzere Arbeitszeit bei gleichen oder höheren Löhnen | | Anderweitige Arbeitsregelung | | Entlassung mißliebiger Arbeiter, Meister, Direktoren u. a. | | Wiedereinstellung entlassener Arbeiter, Meister u. a. | | Anderer Zahlungsmodus, Beseitigung von Abzügen u. a. | |
|------|----------|--------------|-------------|----------------------------------|-------------|--|-------------|------------------------------|-------------|--|-------------|---|-------------|--|-------------|
| | | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige | Ausstände | Ausständige |
| 1893 | S | 84 | 22 274 | 13 | 1 558 | 58 | 16 660 | 13 | 4 388 | 22 | 6 026 | 9 | 1 124 | 22 | 5 725 |
| | V | 125 | 28 424 | 23 | 4 460 | 21 | 4 288 | 13 | 4 160 | 5 | 900 | 4 | 953 | 11 | 2 497 |
| | N | 165 | 79 501 | 31 | 3 658 | 32 | 5 229 | 22 | 46 457 | 20 | 1 798 | 34 | 5 346 | 16 | 45 429 |
| 1894 | S | 37 | 7 630 | 18 | 3 620 | 12 | 1 044 | 10 | 1 916 | 14 | 1 601 | 3 | 662 | 4 | 218 |
| | V | 69 | 16 604 | 28 | 3 979 | 6 | 385 | 6 | 316 | 2 | 210 | 6 | 2 561 | 2 | 116 |
| | N | 73 | 6 434 | 34 | 2 682 | 12 | 951 | 20 | 4 806 | 34 | 4 376 | 19 | 2 066 | 3 | 337 |
| 1895 | S | 48 | 4 224 | 13 | 682 | 23 | 3 602 | 10 | 1 109 | 16 | 1 318 | 7 | 938 | 15 | 2 007 |
| | V | 78 | 15 781 | 14 | 873 | 7 | 777 | 4 | 2 707 | 5 | 837 | 3 | 747 | 1 | 610 |
| | N | 70 | 8 861 | 30 | 1 649 | 19 | 1 727 | 14 | 1 046 | 35 | 2 798 | 19 | 3 532 | 7 | 334 |
| 1896 | S | 53 | 4 081 | 23 | 3 029 | 17 | 1 290 | 10 | 1 316 | 15 | 2 149 | 3 | 111 | 18 | 3 089 |
| | V | 68 | 11 835 | 14 | 1 749 | 6 | 379 | 3 | 2 164 | 2 | 252 | 2 | 125 | 9 | 1 619 |
| | N | 126 | 12 425 | 20 | 1 124 | 21 | 2 812 | 13 | 2 490 | 37 | 5 128 | 32 | 4 602 | 15 | 3 449 |
| 1897 | S | 34 | 16 442 | 10 | 401 | 9 | 2 450 | 16 | 2 915 | 5 | 1 841 | 6 | 1 415 | 14 | 10 511 |
| | V | 82 | 21 392 | 11 | 1 882 | 9 | 2 070 | 1 | 846 | 6 | 378 | 3 | 1 168 | 9 | 1 769 |
| | N | 68 | 10 061 | 18 | 429 | 9 | 1 194 | 16 | 1 032 | 32 | 4 960 | 22 | 7 702 | 17 | 1 203 |

45*

| | | | |
|---|----------------|----------------|---------------|
| Kürzere Arbeitszeit | S 45,6 (55,8); | V 18,8 (17,6); | N 35,6 (26,6) |
| Entlassung mißliebiger Arbeiter etc. „ | 28,8 (37,4); | „ 8,0 (7,5); | „ 63,2 (55,1) |
| Wiedereinstellung entlassener Arbeiter. | „ 16,3 (12,9); | „ 10,5 (16,8); | „ 73,2 (70,3) |

Die Möglichkeit eines siegreichen Ausganges ist also am grössten bei den Ausständen, in denen die Forderung kürzerer Arbeitszeit bei gleichen oder höheren Löhnen geltend gemacht wird; es ist das zu erwarten gewesen, denn in der Regel bleibt die Quantität der geleisteten Arbeit unverändert. Ebenso stand zu erwarten, daß bei den Forderungen, mißliebige Arbeiter, Meister, Direktoren zu entlassen oder entlassene Arbeiter oder Meister wieder einzustellen, die Wahrscheinlichkeit einer Niederlage bedeutend gröfser ist, als die eines Sieges.

Eine wesentliche Rolle in den französischen Ausstandsbewegungen spielen die Arbeiterorganisationen (Syndicats ouvriers). In Tafel II sind die Ausstände und Ausständischen getrennt nach Berufen für die organisierten Arbeiter aufgeführt. In dem an Ausständen sehr reichen Jahre 1893 gehörten darnach über $\frac{4}{6}$ aller Ausständischen Syndikalkammern an; ¹⁾ in den folgenden Jahren sank die Zahl bedeutend, um im Jahre 1897 auf fast ihre frühere Höhe wieder anzusteigen. Im Mittel der 5 Jahre sind 57,3 % aller Ausstände mit 75,8 % der Aufständischen von organisierten Arbeitern ins Werk gesetzt. Stellt man die Erfolge der organisierten Arbeiter denen der nicht organisierten gegenüber, so ergibt sich zwar für einzelne Jahre ein günstigeres Ergebnis für die organisierten Arbeiter, im Mittel der fünf Jahre aber ist der Erfolg merkwürdiger Weise doch auf Seiten der nichtorganisierten Ausständischen. Gerade das Jahr 1893 ist den organisierten Arbeitern besonders ungünstig gewesen; 20,3 % errangen einen vollständigen Sieg, gegen 26,7 % der nichtorganisierten Arbeiter; einen Vergleich erlangten 25,1 % gegen 33,8 %: es unterlagen 54,6 % gegen 39,5 %. Im Mittel der 5 Jahre waren siegreich 22,6 % der organisierten gegen 23,7 % der nichtorganisierten Ausständischen; es erlangten einen Vergleich 33,7 % gegen 39,1 %, während 43,7 % gegen 37,2 % unterlagen. Was die Zahl der Ausstände anbetrifft, so ist hier der Ausgang günstiger für die organisierten als für die nichtorganisierten Arbeiter; es stehen 24,5 % Siege, 31,8 % Vergleiche und 43,7 % Niederlagen der Ausstände mit organisierten Arbeitern 21,6 % Siegen, 29,7 % Vergleichen und 48,7 % Niederlagen bei Ausständen mit nichtorganisierten Arbeitern gegenüber.

Von wesentlicher Bedeutung für den Ausgang eines Streites zwischen Betriebs Herrn und Arbeitern wird die Organisation sein, wenn es sich um Durchsetzung gewisser Forderungen handelt. Nehmen wir die Forderung einer Lohnerhöhung und lassen die Ausstände des Jahres 1893, bei

¹⁾ Für 4 Ausstände mit 265 Ausständischen fehlen die Angaben.

denen die Frage nach einer Organisation der Arbeiter unbeantwortet blieb — es handelt sich für die Frage der Lohnerhöhung um 2 Ausstände mit zusammen 45 Ausständischen — fort, so waren 1893 bei 255 Ausständen 116 110 organisierte Arbeiter, bei 117 Ausständen 14 044 nichtorganisierte Arbeiter beteiligt; 1894 bei 109 Ausständen 24 634 organisierte, bei 70 Ausständen 6 034 nichtorganisierte Arbeiter, 1895 bei 95 Ausständen 18 164 organisierte, bei 103 Ausständen 10 702 nichtorganisierte Arbeiter, 1896 bei 108 Ausständen 16 462 organisierte, bei 139 Ausständen 11 879 nichtorganisierte Arbeiter, 1897 bei 109 Ausständen 40 360 organisierte, bei 75 Ausständen 7 535 nichtorganisierte Arbeiter. Die Zahl der organisierten Arbeiter überwiegt also auch hier, obwohl die Zahl der Ausstände mit solchen Arbeitern stellenweise kleiner ist als die mit nichtorganisierten Arbeitern. Hier liegt sowohl was die Zahl der Ausstände wie die der Ausständischen anbelangt, die Chance eines Sieges im Durchschnitt der fünf Jahre bei den organisierten Arbeitern. In 24,6% der Ausstände mit 21,6% der Ausständischen war das Ergebnis eine Erfüllung der Forderung gegen 18,1% der Ausstände mit 15,9% der Ausständischen bei den nichtorganisierten Arbeitern. Sowohl im einzelnen, wie auch im Gesamtdurchschnitt ist dagegen ein teilweiser Erfolg bei den nichtorganisierten Ausständischen häufiger, nur 1895 ist bei beiden Gruppen ungefähr derselbe Prozentsatz vorhanden; die Zahl der Ausstände mit teilweisem Erfolg ist aber im Durchschnitt der fünf Jahre auch hier bei den organisierten Arbeitern höher als bei den nichtorganisierten — 37,7% gegen 33,1%.

Untersucht man die Dauer der Ausstände mit organisierten und nichtorganisierten Arbeitern, so tritt der Einfluß der Organisation deutlich zu Tage, was der Natur der Sache entspricht, denn durch die Unterstützungen, die die Ausständischen erhalten, über deren Höhe leider nur vereinzelt Angaben vorliegen, wird es natürlich den Ausständischen leichter gemacht, den Verlust des Lohnes zu ertragen. Nachstehend sind für die einzelnen Jahre die Ausstände und Ausständischen nach der Dauer des Ausstandes für organisierte und nichtorganisierte Arbeiter gegenüber gestellt. Von den Ausständen, die weniger als einen Tag dauerten, wurde abgesehen.

(Siehe Tabelle umstehend.)

Während also bei den kurzen Ausständen bis zu einer Woche ein Vorwiegen der Organisation nicht immer besteht, überragen die länger dauernden Ausstände mit organisierten Ausständischen die mit nichtorganisierten Arbeitern bedeutend. Im Mittel der fünf Jahre entfallen von den über eine Woche dauernden Ausständen 75% auf die mit organisierten Arbeitern und 84,3% der so lange feiernden Ausständischen sind organisiert. Berücksichtigt man die entsprechenden Zahlen für diejenigen Ausstände, denen Forderungen höheren Lohnes zu Grunde lagen, so stellen sich die Verhältnisse noch günstiger für die organisierten Arbeiter;

Danach waren

| | 1893 | | 1894 | | 1895 | | 1896 | | 1897 | | | | | | | | | | | |
|--------------------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|
| | Ausstände | Arbeiter | Ausstände | Arbeiter | Ausstände | Arbeiter | Ausstände | Arbeiter | Ausstände | Arbeiter | | | | | | | | | | |
| 1-7 Tage | 195 | 41 636 | 158 | 15 713 | 101 | 112 837 | 109 | 9 199 | 106 | 13 277 | 133 | 8 988 | 114 | 9 461 | 163 | 14 294 | 100 | 29 102 | 105 | 6 049 |
| 8-15 " | 85 | 16 759 | 36 | 5 868 | 53 | 5 063 | 29 | 3 618 | 39 | 4 532 | 23 | 4 200 | 54 | 6 029 | 44 | 5 958 | 44 | 6 084 | 20 | 4 885 |
| 16-30 " | 50 | 21 870 | 11 | 927 | 33 | 5 356 | 3 | 255 | 24 | 3 777 | 9 | 1 265 | 27 | 5 999 | 12 | 1 368 | 27 | 2 893 | 5 | 285 |
| 31-100 " | 65 | 62 206 | 3 | 1 605 | 31 | 10 849 | 4 | 1 737 | 26 | 4 775 | 4 | 932 | 29 | 4 744 | 3 | 489 | 22 | 15 329 | 2 | 511 |
| 100 und mehr Tage | 6 | 545 | — | — | 6 | 2 985 | — | — | 4 | 1 269 | 1 | 31 | 1 | 93 | — | — | 2 | 1 096 | — | — |
| zusammen | 401 | 143 016 | 208 | 24 113 | 224 | 37 090 | 145 | 14 809 | 199 | 27 630 | 170 | 15 416 | 225 | 26 326 | 222 | 22 109 | 195 | 54 504 | 132 | 11 730 |

im Mittel der fünf Jahre sind es dann 75,5⁰/₀ der Ausstände mit 87,5⁰/₀ der Ausständischen.

Seit dem Jahre 1895 wird in den Veröffentlichungen über die Ausstände auch angegeben, ob für den betreffenden Betrieb ein Unternehmersyndikat besteht. 1895 war das in 83 Fällen, 1896 in 132 Fällen, 1897 in 88 Fällen. Untersucht man den Einfluß dieser Verbände auf den Verlauf des Ausstandes, so läßt sich aus den Ergebnissen der drei Jahre nur folgen, daß die Zahl der vollständigen Siege wesentlich geringer ist, als bei den organisierten Arbeitern und im Durchschnitt des Jahres überhaupt, dagegen ist die Zahl der Ausständischen, die ihre Forderungen teilweise durchsetzten, bedeutend größer, als bei den organisierten Arbeitern und im Durchschnitt. Nachstehend sind gegenüber gestellt die Ergebnisse der Ausstände und die Erfolge der Ausständischen, je in Prozenten, a) für die Gesamtheit aller Ausstände und Ausständischen, b) für die Ausstände mit organisierten Arbeitern und c) für die mit organisierten Unternehmern: es waren siegreich:

1895

- a) 24,7 Proz. der Ausstände mit 18,7 Proz. der Arbeiter
- b) 27,2 " " " " 15,7 " " "
- c) 21,7 " " " " 19,5 " " "

1896

- a) 24,6 Proz. der Ausstände mit 23,2 Proz. der Arbeiter
- b) 29,2 " " " " 20,8 " " "
- c) 17,4 " " " " 11,8 " " "

1897

- a) 19,1 Proz. der Ausstände mit 28,8 Proz. der Arbeiter
- b) 19,4 " " " " 31,3 " " "
- c) 15,9 " " " " 4,1 " " "

Mit einem Vergleich endeten:

1895

- a) 29,1 Proz. der Ausstände mit 45,2 Proz. der Arbeiter
- b) 26,3 " " " " 44,3 " " "
- c) 31,3 " " " " 61,5 " " "

1896

- a) 25,6 Proz. der Ausstände mit 34,2 Proz. der Arbeiter
- b) 26,2 " " " " 35,2 " " "
- c) 35,6 " " " " 43,3 " " "

1897

- a) 34,3 Proz. der Ausstände mit 41,8 Proz. der Arbeiter
 b) 39,8 „ „ „ „ 41,7 „ „ „
 c) 30,7 „ „ „ „ 76,1 „ „ „

Mit einer Niederlage endeten:

1895

- a) 46,2 Proz. der Ausstände mit 36,1 Proz. der Arbeiter
 b) 46,5 „ „ „ „ 40 „ „ „
 c) 47,0 „ „ „ „ 19 „ „ „

1896

- a) 49,8 Proz. der Ausstände mit 42,6 Proz. der Arbeiter
 b) 44,6 „ „ „ „ 44,0 „ „ „
 c) 47,0 „ „ „ „ 44,9 „ „ „

1897

- a) 46,6 Proz. der Ausstände mit 29,4 Proz. der Arbeiter
 b) 40,8 „ „ „ „ 27,0 „ „ „
 c) 53,4 „ „ „ „ 19,8 „ „ „

Die Vermittlungsthätigkeit bei den französischen Ausständen ist in den fünf Jahren seit Geltung des Gesetzes über das Schiedsverfahren bei Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine verhältnismäßig geringe; im Durchschnitt der fünf Jahre wurde in 21,53% der Ausstände das Schiedsverfahren angerufen. Von den Anrufenden stehen in erster Linie die ausständischen Arbeiter in 52,6% der Ausstände im Durchschnitt der 5 Jahre; in 41,1% der Fälle wurde das Schiedsverfahren auf Veranlassung des Friedensrichters eingeleitet, dagegen nur in 3,9% der Fälle von den Unternehmern, während in 2,4% der Fälle Arbeiter und Unternehmer es anrufen. Umgekehrt wurde der Versuch einer Versöhnung in 148 von 171 Fällen der fünf Jahre von den Unternehmern verworfen. Von einer Hebung der französischen Arbeiterschaft in sozialer Hinsicht durch die Unternehmer zeugt das nicht.

Versucht man endlich, den Lohnausfall der Ausständischen in den einzelnen Jahren zu ermitteln, so lassen sich nur höchst annähernde Zahlen geben. Die Zahlen sind berechnet auf Grund der mittleren Zahl der Ausständischen, der versäumten Arbeitstage, der angegebenen Löhne, wobei, wenn Maximal- und Minimallohne angegeben waren, der mittlere Lohnsatz berücksichtigt wurde. Vielfach fehlten Lohnangaben; in diesen Fällen wurde der Minimallohn verwandter oder

gleicher Berufszweige angenommen. So fand sich als Lohnausfall im Jahre 1893: rund 12 Millionen Fr., 1894: 3,6 Millionen Fr., 1895: 2,3 Millionen Fr., 1896: 2,5 Millionen Fr., 1897: 3,4 Millionen Fr. Am meisten waren bei den Lohnausfällen des Jahres 1893 die Berg- und Hüttenarbeiter mit rund 7 Millionen Fr. beteiligt; 1894 nur mit rund 1 Million Fr., in den folgenden Jahren nur mit 300 000 bis 600 000 Fr.

Tafel I.

| Laufende Nummer | Berufsgruppe | 1893 | | | | | | | | 1894 | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|--------------------|-------------------------|------|-----------|---------------|-----------|---------------|--------------------|-------------------------|-------|-----------|---------------|-----------|---------------|--------------------|-----------|---------------|-----------|---------------|
| | | Zahl der Ausstände | Zahl der Ausständischen | | Ergebnis | | | | Zahl der Ausstände | Zahl der Ausständischen | | Ergebnis | | | | Zahl der Ausstände | | | | |
| | | | | | S | | V | | | | | N | | S | | | V | | N | |
| | | | | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische |
| 1 | Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 14 | — | — | — | — | 1 | 14 | 1 | | | |
| 2 | Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei | 10 | 6095 | 3 | 395 | 5 | 4730 | 2 | 970 | 20 | 2399 | 5 | 530 | 13 | 1255 | 2 | 614 | 3 | | |
| 3 | Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen | 29 | 50473 | 7 | 2456 | 8 | 3511 | 14 | 44506 | 10 | 4046 | 3 | 168 | 5 | 3538 | 2 | 340 | 14 | | |
| 4 | Industrie d. Steine und Erden | 37 | 3303 | 11 | 1077 | 10 | 1113 | 16 | 1113 | 36 | 5320 | 12 | 2782 | 8 | 769 | 16 | 1769 | 27 | | |
| 5 | Metallverarbeitung | 51 | 3247 | 10 | 776 | 13 | 773 | 28 | 1698 | 40 | 1317 | 9 | 221 | 9 | 481 | 22 | 615 | 34 | | |
| 6 | Maschinen, Werkzeuge, Instrumente | 19 | 5153 | — | — | 9 | 2745 | 10 | 2408 | 14 | 749 | 5 | 400 | 1 | 40 | 8 | 309 | 13 | | |
| 7 | Chemische Industrie | 15 | 4442 | 3 | 345 | 7 | 3831 | 5 | 266 | 7 | 1997 | 2 | 850 | 2 | 292 | 3 | 855 | 5 | | |
| 8 | Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Oele, Fette u.s.w. | 8 | 668 | 1 | 92 | — | — | 7 | 576 | 2 | 59 | — | — | 1 | 42 | 1 | 17 | 1 | | |
| 9 | Textilindustrie | 234 | 48570 | 59 | 16586 | 74 | 12798 | 101 | 19186 | 112 | 23461 | 13 | 4044 | 44 | 14549 | 55 | 4868 | 142 | | |
| 10 | Papier und Leder | 42 | 3272 | 16 | 1521 | 6 | 520 | 20 | 1231 | 13 | 1344 | 4 | 1005 | 3 | 199 | 6 | 140 | 30 | | |
| 11 | Holz- u. Schnitzstoffe | 39 | 7615 | 18 | 5784 | 11 | 1028 | 10 | 803 | 25 | 1546 | 6 | 571 | 9 | 592 | 10 | 383 | 20 | | |
| 12 | Nahrungs- u. Genussmittel | 15 | 2836 | 2 | 240 | 8 | 1532 | 5 | 1064 | 6 | 694 | — | — | 4 | 584 | 2 | 110 | 9 | | |
| 13 | Bekleidung und Reinigung | 33 | 7468 | 8 | 1132 | 15 | 3981 | 10 | 2355 | 26 | 4234 | 6 | 702 | 12 | 488 | 8 | 3044 | 19 | | |
| 14 | Baugewerbe | 67 | 16265 | 10 | 4803 | 31 | 6259 | 26 | 5203 | 56 | 6047 | 16 | 1404 | 16 | 1929 | 24 | 2714 | 60 | | |
| 15 | Polygraph. Gewerbe | 9 | 218 | 4 | 166 | 1 | 10 | 4 | 42 | 7 | 81 | — | — | — | — | 7 | 81 | 12 | | |
| 16 | Handelsgewerbe | 1 | 10 | — | — | — | — | 1 | 10 | 5 | 133 | — | — | 1 | 6 | 4 | 127 | 1 | | |
| 17 | Verkehrsgewerbe | 24 | 10480 | 4 | 775 | 9 | 2035 | 11 | 7670 | 11 | 1135 | 3 | 220 | 1 | 20 | 7 | 895 | 14 | | |
| 18 | Theater | 1 | 18 | 1 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| zusammen | | 634 | 170133 | 157 | 36166 | 207 | 44866 | 270 | 89101 | 391 | 54576 | 84 | 12897 | 129 | 24784 | 178 | 16895 | 4054 | | |
| in Prozenten | | 100 | 100 | 24,8 | 21,2 | 32,6 | 26,4 | 42,6 | 52,4 | 100 | 100 | 21,5 | 23,6 | 33,0 | 45,4 | 45,5 | 31,0 | 100 | | |

| 1895 | | | | | | 1896 | | | | | | 1897 | | | | | | | | | |
|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|--------------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|--------------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|------|-------|
| Ergebnis | | | | | | Zahl der Ausstände | Ergebnis | | | | | | Zahl der Ausstände | Ergebnis | | | | | | | |
| S | | V | | N | | | S | | V | | N | | | S | | V | | N | | | |
| Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | |
| — | — | — | — | 1 | 6 | 4 | 406 | 1 | 28 | 1 | 23 | 2 | 355 | 2 | 165 | — | — | 1 | 145 | 1 | 20 |
| — | — | 2 | 53 | 1 | 2 | 8 | 5165 | 2 | 930 | 5 | 3675 | 1 | 560 | 11 | 20750 | 5 | 14580 | 4 | 2270 | 2 | 3900 |
| 3 | 685 | 5 | 1806 | 6 | 1335 | 26 | 9039 | 5 | 2232 | 7 | 3639 | 14 | 3168 | 24 | 7370 | 1 | 1500 | 10 | 2007 | 13 | 3863 |
| 8 | 853 | 5 | 1385 | 14 | 2183 | 22 | 3110 | 5 | 271 | 6 | 296 | 11 | 2543 | 16 | 3628 | 1 | 164 | 5 | 868 | 10 | 2596 |
| 3 | 583 | 4 | 445 | 17 | 771 | 54 | 3907 | 17 | 784 | 13 | 1039 | 24 | 2084 | 40 | 1213 | 8 | 345 | 6 | 226 | 26 | 642 |
| 3 | 67 | 4 | 296 | 6 | 331 | 14 | 1456 | 2 | 864 | 5 | 327 | 7 | 265 | 21 | 4106 | 3 | 583 | 8 | 2268 | 10 | 1255 |
| — | — | 2 | 1564 | 3 | 2018 | 5 | 486 | 2 | 374 | 1 | 15 | 2 | 97 | 3 | 50 | — | — | 1 | 14 | 2 | 36 |
| — | — | — | — | 1 | 20 | 2 | 504 | — | — | 1 | 484 | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 3101 | 46 | 5930 | 64 | 5635 | 196 | 16735 | 43 | 3555 | 43 | 4125 | 110 | 9055 | 82 | 8674 | 12 | 773 | 28 | 3801 | 42 | 4100 |
| 9 | 741 | 5 | 140 | 16 | 351 | 9 | 418 | 1 | 21 | — | — | 8 | 397 | 14 | 487 | 1 | 7 | 5 | 342 | 8 | 138 |
| 3 | 291 | 8 | 393 | 9 | 489 | 28 | 1278 | 7 | 212 | 6 | 593 | 15 | 473 | 26 | 2426 | 6 | 202 | 11 | 2075 | 9 | 149 |
| 5 | 833 | — | — | 4 | 369 | 5 | 499 | 2 | 102 | 3 | 397 | — | — | 8 | 2137 | — | — | 5 | 2033 | 3 | 104 |
| 3 | 61 | 5 | 334 | 11 | 756 | 33 | 1760 | 14 | 970 | 8 | 452 | 11 | 338 | 16 | 981 | 4 | 357 | 6 | 482 | 6 | 142 |
| 6 | 1025 | 28 | 5929 | 16 | 871 | 44 | 4253 | 13 | 1144 | 19 | 1852 | 12 | 1257 | 65 | 15399 | 18 | 741 | 25 | 11623 | 22 | 3035 |
| 1 | 150 | 1 | 12 | 10 | 74 | 12 | 153 | 2 | 32 | — | — | 10 | 121 | 11 | 231 | 2 | 29 | 1 | 40 | 8 | 162 |
| — | — | — | — | 1 | 12 | 1 | 18 | — | — | 1 | 18 | — | — | 2 | 36 | 1 | 18 | — | — | 1 | 18 |
| 4 | 175 | 3 | 2416 | 7 | 1275 | 13 | 664 | 1 | 60 | 3 | 122 | 9 | 482 | 15 | 1222 | 6 | 539 | 6 | 573 | 3 | 110 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 0 | 8565 | 118 | 20703 | 187 | 16498 | 476 | 49851 | 117 | 11579 | 122 | 17057 | 237 | 21215 | 356 | 68875 | 68 | 19838 | 122 | 28767 | 166 | 20270 |
| 7 | 18,7 | 29,1 | 45,2 | 46,2 | 36,1 | 100 | 100 | 24,6 | 23,2 | 25,6 | 34,2 | 49,8 | 42,6 | 100 | 100 | 19,1 | 28,8 | 34,3 | 41,8 | 46,6 | 29,4 |

Tafel II.

Organisierte Arbeiter in den

| Laufende Nummer. | Berufsgruppe | 1893 | | | | | | | | 1894 | | | | | | | | | | | |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------------------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|--------------------|---------------|-------------------------|---------------|-----------|---------------|-----|-------|---|--|
| | | Zahl der Ausstände | | Zahl der Ausständischen | | Ergebnis | | | | | | Zahl der Ausstände | | Zahl der Ausständischen | | Ergebnis | | | | | |
| | | | | | | S | | V | | N | | | | | | S | | V | | N | |
| | | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | Ausstände | Ausständische | | | | |
| 1 | Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 2 | Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei | 8 | 5940 | 2 | 320 | 4 | 4650 | 2 | 970 | 10 | 1444 | 2 | 210 | 6 | 620 | 2 | 614 | 2 | 53 | | |
| 3 | Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen | 18 | 48991 | 3 | 2344 | 6 | 3299 | 9 | 43348 | 4 | 3338 | — | — | 4 | 3338 | — | — | 8 | 3261 | | |
| 4 | Industrie d. Steine und Erden | 27 | 2733 | 10 | 1062 | 9 | 943 | 8 | 728 | 24 | 4693 | 8 | 2655 | 5 | 491 | 11 | 1547 | 20 | 3817 | | |
| 5 | Metallverarbeitung | 37 | 2558 | 6 | 648 | 10 | 682 | 21 | 1228 | 34 | 1050 | 8 | 214 | 8 | 444 | 18 | 392 | 25 | 887 | | |
| 6 | Maschinen, Werkzeuge, Instrumente | 12 | 4813 | — | — | 5 | 2600 | 7 | 2213 | 10 | 464 | 3 | 195 | — | — | 7 | 269 | 11 | 587 | | |
| 7 | Chemische Industrie | 8 | 3932 | 2 | 330 | 5 | 3416 | 1 | 186 | 5 | 1862 | 2 | 850 | 1 | 182 | 2 | 830 | 2 | 3472 | | |
| 8 | Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Fette, Öle u. s. w. | 3 | 216 | 1 | 92 | — | — | 2 | 124 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 9 | Textilindustrie | 128 | 31699 | 30 | 11487 | 35 | 6729 | 63 | 13483 | 49 | 14104 | 7 | 2808 | 17 | 9228 | 25 | 2068 | 47 | 5670 | | |
| 10 | Papier und Leder | 35 | 2785 | 12 | 1171 | 5 | 485 | 18 | 1129 | 10 | 1262 | 3 | 995 | 2 | 134 | 5 | 133 | 25 | 1077 | | |
| 11 | Holz- u. Schnitzstoffe | 34 | 7441 | 16 | 5669 | 11 | 1028 | 7 | 744 | 20 | 1185 | 4 | 273 | 8 | 571 | 8 | 341 | 11 | 911 | | |
| 12 | Nahrungs- u. Genußmittel | 9 | 2215 | 2 | 240 | 5 | 1161 | 2 | 814 | 6 | 694 | — | — | 4 | 584 | 2 | 110 | 4 | 693 | | |
| 13 | Bekleidung und Reinigung | 27 | 7126 | 5 | 820 | 14 | 3966 | 8 | 2340 | 19 | 3827 | 4 | 582 | 10 | 441 | 5 | 2804 | 15 | 1059 | | |
| 14 | Baugewerbe | 43 | 14427 | 7 | 4433 | 21 | 5313 | 15 | 4681 | 26 | 3745 | 9 | 861 | 9 | 1493 | 8 | 1391 | 27 | 3979 | | |
| 15 | Polygr. Gewerbe | 6 | 95 | 2 | 53 | — | — | 4 | 42 | 7 | 81 | — | — | — | 7 | 81 | 10 | 217 | | | |
| 16 | Handelsgewerbe | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 108 | — | — | 1 | 6 | 3 | 102 | 1 | 12 | | |
| 17 | Verkehrsgewerbe | 15 | 9373 | 2 | 655 | 7 | 1961 | 6 | 6757 | 3 | 750 | 1 | 80 | — | — | 2 | 670 | 5 | 3432 | | |
| | zusammen | 410 | 144344 | 100 | 29324 | 137 | 36233 | 173 | 78787 | 231 | 38607 | 51 | 9723 | 75 | 17532 | 105 | 11352 | 213 | 29127 | | |

ausständen der Jahre 1893 bis 1897.

| 1895 | | | | | | 1896 | | | | | | 1897 | | | | | | | | | |
|-----------|------------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|--------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|--------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|----|-------|
| Ergebnis | | | | | | Zahl der Ausstände | Ergebnis | | | | | | Zahl der Ausstände | Ergebnis | | | | | | | |
| S | | V | | N | | | S | | V | | N | | | S | | V | | N | | | |
| Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | | Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | | Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | Ausstände | Ausländische Ausstände | | |
| — | — | — | — | — | — | 2 | 278 | — | — | 1 | 23 | 1 | 255 | — | — | — | — | | | | |
| — | — | 2 | 53 | — | — | 2 | 190 | — | — | 2 | 190 | — | — | 5 | 17695 | 3 | 13860 | 1 | 235 | 1 | 3600 |
| 2 | 645 | 2 | 1370 | 4 | 1246 | 14 | 6778 | 2 | 963 | 5 | 3302 | 7 | 2513 | 13 | 6299 | 1 | 1500 | 8 | 1903 | 4 | 2896 |
| 6 | 548 | 4 | 1345 | 10 | 1924 | 18 | 2916 | 4 | 191 | 3 | 182 | 11 | 2543 | 7 | 2600 | — | — | 3 | 358 | 4 | 2242 |
| 1 | 280 | 3 | 375 | 11 | 232 | 37 | 3458 | 13 | 643 | 9 | 950 | 15 | 1865 | 34 | 856 | 6 | 125 | 5 | 137 | 23 | 594 |
| 3 | 67 | 3 | 269 | 5 | 251 | 9 | 1056 | 2 | 864 | 3 | 101 | 4 | 91 | 14 | 3719 | 1 | 310 | 6 | 2197 | 7 | 1212 |
| — | — | 1 | 1494 | 1 | 1978 | 2 | 374 | 2 | 374 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 484 | — | — | 1 | 484 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 1066 | 13 | 1670 | 22 | 2934 | 65 | 5289 | 17 | 980 | 12 | 1707 | 36 | 2602 | 34 | 4663 | 9 | 503 | 12 | 2297 | 13 | 1863 |
| 9 | 741 | 4 | 115 | 12 | 221 | 5 | 341 | 1 | 21 | — | — | 4 | 320 | 8 | 248 | 1 | 7 | 3 | 157 | 4 | 84 |
| 3 | 291 | 3 | 290 | 5 | 330 | 16 | 849 | 6 | 204 | 5 | 513 | 5 | 132 | 17 | 2277 | 2 | 124 | 10 | 2071 | 5 | 82 |
| 3 | 543 | — | — | 1 | 150 | 3 | 434 | 1 | 52 | 2 | 382 | — | — | 6 | 2061 | — | — | 3 | 1957 | 3 | 104 |
| 3 | 61 | 3 | 260 | 9 | 738 | 23 | 1310 | 10 | 674 | 6 | 392 | 7 | 244 | 13 | 918 | 4 | 357 | 6 | 482 | 3 | 79 |
| 5 | 191 | 16 | 3255 | 6 | 533 | 25 | 2689 | 8 | 513 | 11 | 1107 | 6 | 1069 | 39 | 14004 | 8 | 442 | 21 | 11270 | 10 | 2292 |
| 1 | 150 | — | — | 9 | 67 | 8 | 108 | 1 | 17 | — | — | 7 | 91 | 9 | 163 | 2 | 29 | 1 | 40 | 6 | 94 |
| — | — | — | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 2 | 2402 | 3 | 1030 | 3 | 158 | 1 | 60 | 1 | 58 | 1 | 40 | 7 | 668 | 3 | 300 | 3 | 318 | 1 | 50 |
| 8 | 4583 | 56 | 12898 | 99 | 11646 | 233 | 26712 | 68 | 5556 | 61 | 9391 | 104 | 11765 | 206 | 56171 | 40 | 17557 | 82 | 23422 | 84 | 15192 |

LITTERATUR.

Kautsky, Karl, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Stuttgart, 1899, J. H. W. Dietz. gr. 8°. VIII und 451 S.

Schwerlich dürfte jemand bestreiten, daß es für die deutsche Sozialdemokratie im Augenblick eine brennendere und wichtigere praktische Frage giebt, als das Verhältnis zur Landbevölkerung. Bis in die jüngste Zeit vollzog sich das Wachstum der Sozialdemokratie fast ausschließlich auf Rechnung des industriellen Proletariats; sie war die Vertreterin der Interessen der städtischen Arbeiter, von denen ein bedeutender Teil bereits in der Partei organisiert ist. Nichtsdestoweniger droht diese Quelle des Wachstums der Partei trotz der überwiegenden Bedeutung der städtischen Industrie zu versiegen, ohne eine Mehrheit im Parlament zu ergeben, ja ohne auch nur den Orgien der heutigen Reaktion wirksamen Widerstand zu leisten. Ein neues Kontingent kann der Sozialdemokratie augenscheinlich nur die Bauernschaft mit den Landarbeitern stellen. Aber hier erhebt sich die prinzipielle Schwierigkeit: mit welchem Programm soll man die Bauern gewinnen, und wird ein solcher „Bauernfang“ ohne Abweichung von den Parteiprinzipien möglich sein? Für die Partei, welche der Entwicklung der Produktivkräfte auf dem Fufse folgen will, setzt sich diese Frage in die andere um: welche ist die Richtung der Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft, welches ist das „Entwicklungsgesetz“ der Landwirtschaft?

Eine Antwort auf diese Frage giebt das hier zu besprechende Buch von Kautsky. Es ist ohne Zweifel das interessanteste von allem, was Kautsky überhaupt geschrieben hat. Den starken Band von 451 Seiten liest man mit ungeschwächtem Interesse, da er in hohem Grade anregend wirkt. Kautsky arbeitete zudem auf einem neuen Gebiete und jeder Forscher wird deshalb seine Untersuchung dankbar begrüßen müssen.

Das Buch zerfällt in zwei große Abschnitte: einen theoretischen,

in welchem die Entwicklung der Landwirtschaft in der kapitalistischen Gesellschaft dargestellt wird, und einen praktischen, in welchem die Prinzipien der sozialdemokratischen Agrarpolitik entwickelt werden. Der zweite Abschnitt stellt — wenigstens seiner Idee nach — eine logische Schlussfolgerung aus dem ersten dar; daher liegt der Schwerpunkt dieses Buches in diesem ersten Abschnitt, auf welchem wir unsere Aufmerksamkeit konzentrieren wollen.

Seine Aufgabe formuliert Kautsky so: „Wir müssen untersuchen, ob und wie das Kapital sich der Landwirtschaft bemächtigt, sie umwälzt, alte Produktions- und Eigentumsformen unhaltbar macht und die Notwendigkeit neuer hervorbringt“ (Einleitung 6). Diese Aufgabe wird im ersten Teil des Buches ausgeführt. Ich muß bemerken, daß, obwohl dem Buche von Kautsky ein einheitlicher Plan zu Grunde liegt, er seine Anschauungen doch nicht systematisch genug dargestellt hat. Wir konnten uns nicht entschließen, dies für ihn zu thun. Der einzige Weg, auf welchem wir den Leser mit dem Buche bekannt machen können, ist daher die Wiedergabe des Hauptinhaltes desselben in der Reihenfolge der einzelnen Kapitel. Wenn bei einer solchen äußerlichen Uebersicht der Leser den Eindruck eines gewissen Systemmangels gewinnen wird, so liegt dies nicht an unserer Darstellung, sondern an dem Kautskyschen Buche selbst.

In den ersten 3 Kapiteln giebt der Verfasser eine Charakteristik der vorkapitalistischen Landwirtschaft und betrachtet die Verhältnisse, welche die kapitalistische herbeigeführt haben. Diese Kapitel sind nicht originell, und die Behandlung der einschlägigen Fragen in ihnen ist unzulänglich, es genügt zum Beispiel darauf hinzuweisen, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft unerörtert bleibt. Da sie in keinem organischen Zusammenhang mit der weiteren Darstellung stehen, so werden wir uns bei ihnen nicht aufhalten.

Das 4. Kapitel ist der Charakterisierung der modernen Landwirtschaft gewidmet. Es werden die Errungenschaften der Agronomie klargelegt, durch die sich die Entwicklung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert auszeichnet, — das kolossale Wachstum der Fleischproduktion, die Fruchtwechselwirtschaft, die Arbeitsteilung, die Maschine in der Landwirtschaft, Dünger, Bakterien, die wissenschaftliche Führung der Landwirtschaft werden dem Leser vorgeführt. Diese Aufzählung der hauptsächlichlichen und allgemein bekannten Produktionsverhältnisse der modernen Landwirtschaft verliert ziemlich stark an Wert durch den Umstand, daß sie völlig ohne Zusammenhang mit der ökonomischen Organisation der Produktion erfolgt und in dieser Hinsicht sehr wenig zum Verständnis der Besonderheiten der betrachteten Wirtschaftsepoche beiträgt. Ein klassisches Beispiel einer vollkommenen Analyse dieser Art enthält der erste Band des „Kapital“, wo Marx Schritt für Schritt die

Veränderung der technischen Produktionsbedingungen in der Industrie unter dem Druck der ökonomischen Verhältnisse verfolgt. Kautsky hingegen erklärt nicht, welche Produktionsform als Träger des technischen Fortschritts erscheint, in welcher Weise der gegenwärtige Zustand der Landwirtschaft durch sie hervorgerufen worden ist.

Das 5. Kapitel: Der kapitalistische Charakter der modernen Landwirtschaft, bildet ein kurzes Resumé der Rententheorie von Marx. Die Rententheorie ist der am wenigsten ausgearbeitete Teil des Systems des „Kapital“; sie bedarf einer ernsthaften Revision und Ergänzung. Leider hat sich unser Verfasser auf eine rein kompilatorische Arbeit beschränkt. Ebenso dogmatisch ist hier auch die Lehre vom Wert und von der Profitrate dargestellt. Mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines (tatsächlichen oder angeblichen) Widerspruches zwischen dem I. und III. Band des Kapitals, welcher in der Litteratur jedenfalls unaufgeklärt geblieben ist, wäre es wohl besser gewesen, sich nicht auf eine dogmatische Darstellung zu beschränken. Die folgenden von Kautsky selbst stammenden Behauptungen am Schlusse dieses Kapitels sind auffällig: „Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß dort, wo die Zahl der Pachtungen und die Fläche des Pachtlandes zunimmt, auch der Grundbesitz in wenigen Händen sich konzentriert, denn nur wer des eigenen Landes zur Wirtschaft nicht bedarf, Ueberfluß davon hat, kann daran denken, es ganz oder Teile davon zu verpachten“ (88). In diesen Behauptungen kommt der Hauptfehler der Arbeit von Kautsky zum Vorschein. Er beraubt seine Deduktionen zu einem beträchtlichen Teil ihres Wertes, indem er seine Untersuchung nicht in genügendem Maße auf Details erstreckt und manchmal ein zu oberflächliches Urteil auf Grund allgemeiner Ziffern und allgemeiner Totalsummen abgibt. Dieser Fehler erscheint um so fühlbarer gerade bei der Untersuchung der agrarischen Verhältnisse, weil ihre Entwicklung im allgemeinen nicht so einfache und verhältnismäßig gleichförmige Typen darbietet, wie die kapitalistische Entwicklung der Industrie. Hier hat eine weit größere, manchmal entscheidende Bedeutung die Organisation der Landwirtschaft, welche im Beginn der kapitalistischen Produktion bestanden hat, also jene Verhältnisse, unter welchen die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgt war. Infolge der Verschiedenheit dieser Verhältnisse können dieselben Erscheinungen eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Für Kautsky aber existieren mit wenigen Ausnahmen nur ganze Länder und die allgemeinen Totalsummen für die einzelnen Länder, während doch z. B. Deutschland in landwirtschaftlicher Beziehung mindestens drei oder sogar vier Ländereinheiten mit sehr verschiedenen Verhältnissen bildet. Die oben angeführte Behauptung von Kautsky ist in der allgemeinen Form geradezu unrichtig. Ich beschränke mich auf ein Beispiel: Augenblicklich vollzieht sich im Osten Preussens eine Verringerung des Großgrund-

besitzes¹⁾ und gleichzeitig damit vergrößert sich das Areal und die Zahl der Pachtungen (der kleineren, aber nicht der großen, die ebenfalls abnehmen). Das Wachstum der Pachtungen bildet hier eine der Formen der Liquidation des Großbetriebs. Der Konzentration des Landes beim Wachstum der Pachtungen setzt Kautsky die Konzentration desselben (genauer der Rente) in den Hypothekarkreditinstituten gleich; aus der wachsenden Konzentration solcher Kreditanstalten folgert er auch eine wachsende Konzentration des Grundeigentums. Alles, was sich daraus folgern läßt, ist aber nur, daß das große Unternehmen die geeignetste Basis für die Organisation von Kreditanstalten bildet; (die Banken und die Kreditinstitute gehören überhaupt zu den am meisten konzentrierten Unternehmungen). Aber nichts wäre irriger, als hieraus den Grad der Kapitalkonzentration in wenigen Händen zu folgern: dieses Kapital kann sich buchstäblich aus einzelnen Groschen gebildet haben, und nur in einem gemeinsamen Reservoir zusammengefloßen sein. Darum besagt die Konzentration der Kreditinstitute an und für sich nichts über die Konzentration des Grundbesitzes, und man kann Kautsky nicht zustimmen, wenn er behauptet, daß „derartige Zahlen wohl deutlich darauf hinweisen, daß das „Marxsche Dogma“ für das Grundeigentum nicht minder gilt, wie für das Kapital“ und noch weniger darin, daß in diesem Sinne „Pachtsystem und Hypothekarsystem sich in vielen Beziehungen als gleichartig erweisen“ (89).

Im 6. Kapitel, das von der „technischen Ueberlegenheit des Großbetriebs“ handelt, stellt Kautsky die allgemeine Behauptung auf: „Je kapitalistischer die Landwirtschaft wird, desto mehr entwickelt sie einen qualitativen Unterschied der Technik zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb.“ Worin besteht nun der technische Vorzug des Großbetriebs? Kautsky zeigt, daß man im Großbetrieb eine Küche braucht, beim Kleinbetrieb mehrere, dort eine Stube, hier mehrere, dort ein Stall für das Vieh, hier mehrere u. s. w. nötig sind. Ein recht eigentümlicher technischer Vorzug! Ich würde in Verlegenheit sein, eine absolute Antwort zu geben, ob es für den landwirtschaftlichen Betrieb vorteilhafter ist, daß 50 Arbeiter in mehreren Häusern wohnen oder in einem. Kautsky will offenbar zeigen, daß unter den gegebenen sozialen Bedingungen das letztere billiger zu stehen kommt. Aber in diesem Fall

¹⁾ Die Thatsache der Verminderung des Großgrundbesitzes kann auf Grund der Betriebsstatistik der Jahre 1882 und 1895 festgestellt werden. Da die bei der Vermehrung der Kleinbetriebe inbetracht kommende Gesamtfläche in der Periode 1882 bis 1895 bedeutend größer ist als die bezügliche Fläche bei der Vermehrung der Kleinbetriebe auf gepachtetem Land, so müssen wir schließen, daß gleichzeitig mit dem Wachstum der Kleinbetriebe auch der kleine Grundbesitz sich offenbar auf Kosten des Großgrundbesitzes vermehrt. —

ist der Schwerpunkt der Frage in die Analyse der ökonomischen Verhältnisse, unter denen die gegebene Technik Anwendung findet, zu verlegen, — es ist das die Analyse, die Marx mit wahrer Genialität in Bezug auf die Technik der kapitalistischen Industrie vollbracht hat. Kautsky folgt hier nicht Marx, wie er dies auch im 4. Kapitel (bei Betrachtung der Entwicklung der Technik der Landwirtschaft) nicht gethan hat. Seine ferneren Urteile in diesem Kapitel zeigen dieselbe Vermengung des technischen und des ökonomischen Gesichtspunkts. Er weist z. B. darauf hin, daß ein Großbetrieb das Betriebsinventar produktiver ausnutzen kann, daß ihm weniger Verlust durch Abgrenzungen entsteht, als dem Kleinbetrieb. Alles dies würde ein unbestreitbarer Vorzug sein, wenn die Wirklichkeit den Forderungen des technisch Rationellen entspräche, und wenn der technische Vorteil immer mit dem ökonomischen zusammenfiel, was jedoch nicht stets zutrifft.¹⁾ Kautsky weist ferner darauf hin, daß nur im Großbetrieb die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Maschinen anwendbar ist. Dieser Nachweis dient Kautsky überhaupt als Hauptargument zu gunsten der Ueberlegenheit des Großbetriebes; es wäre daher hier eine Analyse der ökonomischen Bedeutung der Maschine in der Landwirtschaft zu erwarten (analog der Analyse der Maschinen in der Industrie von Marx). Eine solche Analyse findet man jedoch beim Verfasser nicht: er hält es für selbstverständlich, obgleich er es nicht geradezu ausspricht, daß die ökonomische Rolle der Maschine in der Landwirtschaft dieselbe ist, wie in der Industrie.²⁾

Die Analyse der technischen Ueberlegenheit des Großbetriebs endigt unerwartet mit dem Nachweis, daß dem Großbetrieb ein billigerer Kredit zur Verfügung steht. Schließlich bleibt der Leser gänzlich unorientiert hinsichtlich der wirklichen Bedingungen der Konkurrenz des Großbetriebes mit dem Kleinbetrieb.³⁾ Nach einer solchen Analyse behauptet Kautsky, daß der Kleinbetrieb mit dem Großbetrieb bei seiner technischen Rückständigkeit hauptsächlich durch „Uebearbeit und Unterkonsumption“ konkurreiere. Zum Zweck der Illustration führt Kautsky einige Stellen an, aus denen die Verbreitung der Kinderarbeit, die Unter-

¹⁾ „Was technisch vortrefflich, ist nicht immer wirtschaftlich ratsam.“ Vgl. Blomeyer. Die mechanische Bearbeitung. 1879. § 3.

²⁾ Ich sehe schon davon ab, daß die Maschinen auch im Kleingewerbe sehr verbreitet sind und daß die wichtigste der landwirtschaftlichen Maschinen, der Dampfpflug ganz ausgenutzt werden kann bei einem Areal von wenigstens 500 Hektar (solcher Latifundien giebt es nicht viele in Deutschland), deshalb wird der Dampfpflug auch im Großbetrieb meistens gemietet. Vgl. Fühling, Oekonomie der Landwirtschaft. Berlin. 1889 s. 290.

³⁾ Bei seiner Besprechung der quasi-technischen Vorzüge berührt Kautsky gar nicht diejenigen, welche der Kleinbetrieb vor dem Großbetrieb hat, das Vorhandensein solcher Vorzüge wird, denke ich, aber auch er nicht leugnen.

konsumption und ähnliches zu ersehen ist, hauptsächlich aus den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“. Ich würde aus diesen „Bäuerlichen Zuständen“ eine gleiche Anzahl gerade entgegengesetzter Stellen anführen können, wenn auf diesem Wege irgend ein fruchtbares Ergebnis erlangt werden könnte. Aber es wäre dies ein gleich schlechtes Mittel der Widerlegung wie des Beweises. Zweifellos steht die bäuerliche Wirtschaft in einigen Oertlichkeiten in Blüte, in anderen befindet sie sich im Niedergange; in beiden Fällen hat dies seine besonderen Ursachen. Kautsky fällt jedenfalls das onus probandi zu, daß z. B. der Zustand der Bauernwirtschaft, welcher in den „Bäuerlichen Zuständen“ beschrieben ist, in bedeutendem Grade ein Produkt der Konkurrenz des Großbetriebs und nicht der Konkurrenz Nordamerikas und anderer Länder ist, an die sich damals (1883) die Landwirtschaft erst anzupassen begann.¹⁾ Wie dem auch sein mag, die Behauptung, daß die Ueberarbeit und die Unterkonsumtion im Kleinbetrieb durch die Konkurrenz des Großbetriebs hervorgerufen seien, ist von Kautsky nicht bewiesen und kann meines Erachtens in so allgemeiner Form auch nicht bewiesen werden. Außerdem kann die Ueberarbeit nicht ein Mittel der Konkurrenz des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft sein (wie dies in der Industrie der Fall ist) schon aus dem Grunde, weil die hier notwendige Quantität der Arbeit durch die technischen Bedingungen der Produktion bestimmt wird und über diese Norm hinaus weder verringert noch vergrößert werden kann.

Der Großbetrieb hat nach dem Geständnis von Kautsky selbst ziemlich enge Schranken, mit ihnen werden wir im 7. Kapitel bekannt, einem der besten Kapitel des Buches. Ich werde nicht bei der Analyse der Daten der Statistik verweilen, die andere Länder außer Deutschland betreffen, alle Exkursionen Kautsky's auf dieses Gebiet sind mehr oder minder zufällige. Er weist auf den Unterschied der Landwirtschaft von der Industrie hin, darauf daß die letztere den Prozess der Akkumulation und der Zentralisierung des Kapitals kennt; die Zentralisierung des Kapitals erscheint schon als ein Resultat des Sieges der kapitalistischen Produktion. In der Landwirtschaft ist dagegen keine Akkumulation möglich, da die Quantität des Grunds und Bodens eine beschränkte ist, die Zentralisierung desselben ist hier Voraussetzung (und nicht Folge) des Vorhandenseins der kapitalistischen Produktion. Ein Großbetrieb in der Landwirtschaft kann nur entstehen, wenn ein bedeutender Länderkomplex nicht nur in einer Hand zentralisiert ist, sondern auch eine zu-

¹⁾ Ueber die Qualität der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik äußert sich zutreffend Professor Conrad: „es sind subjektive Meinungsäußerungen . . . es fehlt an der breiten, das ganze Land umfassenden statistischen Grundlage“ und sie geben ein ungünstigeres Bild, als es in der Wirklichkeit vorliegt (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik XXVIII. S. 4, 6).

sammenhängende Fläche bildet. Solange das Belieben des Grundherrn entschied, vertrieb er einfach die Bauern, die ihm im Wege standen. „Aber die kapitalistische Produktionsweise“ — sagt Kautsky wörtlich — „bedarf der Sicherheit des Eigentums. Sobald sie aus ihren revolutionären Zeiten heraus ist und ihre Herrschaft fest begründet hat, erkennt sie nur noch einen Grund der Expropriation an, die Unfähigkeit, Schulden zu bezahlen. So lange der Bauer seine Schulden an den Kapitalisten und den Staat zahlen kann, ist sein Eigentum heilig. Das Privateigentum an Grund und Boden ist fest begründet. . . . Wo heute ausschließlich kleiner Grundbesitz herrscht, da wird sich nur schwer ein großer Grundbesitz bilden können, mag auch der kleine Grundbesitz noch so verkommen, der Großbetrieb noch so überlegen sein“ (143). Also die „Überlegenheit des Großbetriebs“ verflüchtigt sich schon vor dem ersten Hindernis. Das ernste Problem, warum der landwirtschaftliche Großbetrieb meist außer stande ist, den Kleinbetrieb zu verschlingen, glaubt Kautsky mit der Phrase von der Notwendigkeit des Eigentumsschutzes zu umgehen. Aber bewahrt etwa das Eigentumsrecht den Handwerker vor dem Ruin und der Expropriation? Außerdem, wenn die Abwesenheit des Großgrundbesitzes ein Haupthindernis für die Einführung des Großbetriebs bildet, warum finden wir in vielen Fällen auch bei Vorhandensein von Großgrundbesitz keinen Großbetrieb (Irland, viele Gegenden von Rußland u. s. w.)? Und umgekehrt, warum bildet sich der Großbetrieb, wenn er dem Kleinbetrieb technisch so überlegen ist, nicht auf dem Wege der Pachtung einzelner kleiner Parzellen? Endlich kann das Eigentumsrecht ein Hindernis sein für die sofortige Einführung des Großbetriebs an Stelle einiger Kleinbetriebe; angewendet auf einen solchen extremen Fall, scheint die Erklärung von Kautsky wahrscheinlich. Aber warum vollzieht sich dieser Uebergang nicht allmählich, warum verwandeln sich die kleinen Besitzungen nicht in mittlere, die mittleren in große u. s. w. pyramidenartig, wie dies in der Industrie der Fall ist?

Eine andere, noch weit wichtigere „Schranke“ der kapitalistischen Produktion ist der Mangel an Arbeitskräften. Der Unterschied der Landwirtschaft von der Industrie hinsichtlich der Arbeiterfrage besteht nach Kautsky in folgendem: „Die Position des Lohnarbeiters nimmt auf dem Lande einen ganz anderen Charakter an als in der Stadt. Der völlig besitzlose Lohnarbeiter, der im eignen Haushalt lebt, ist da eine Ausnahmserscheinung. Die Lohnarbeiter eines landwirtschaftlichen Großbetriebs sind teils Mitglieder seines Haushalts, Knechte und Mägde; soweit sie eigenen Haushalt führen, sind sie in der Regel auch selbständige Landwirte, auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden“ (157). Also ist der Kleinbetrieb durch den Großbetrieb bedingt, dort wo der Kleinbetrieb fehlt oder schwach vertreten ist, hat der Großbetrieb ein Interesse daran, ihn neu ins Leben zu rufen. „Aber gerade diese Bestrebungen des Großgrundbesitzes zeigen uns, daß nichts verkehrter ist,

als die Ansicht, die Erhaltung des Kleinbetriebs sei eine Folge seiner Konkurrenzfähigkeit dem Großbetrieb gegenüber. Sie ist vielmehr eine Folge davon, daß er aufhört, ein Konkurrent des letzteren zu sein, daß er aufhört, als Verkäufer jener landwirtschaftlichen Produkte, die der Großbetrieb neben ihm erzeugt, in Betracht zu kommen. Diese Rolle hört er auf zu spielen, wo der kapitalistische Großbetrieb neben ihm sich entwickelt. Da verwandelt er sich aus einem Verkäufer in einen Käufer der Produkte, die der Großbetrieb im Ueberflus erzeugt, die Ware, die er selbst im Ueberflus erzeugt, ist aber gerade jenes Produktionsmittel, dessen der Großbetrieb dringend bedarf, die Ware Arbeitskraft“ (163). Dieses auf den ersten Blick plausible Urteil wird von Kautsky, wie in anderen Fällen, auch ohne nähere Bestimmungen des Ortes und der Zeit aufgestellt. Vom Kautskyschen Standpunkte aus ist zu erwarten, daß in der entwickelten kapitalistischen Landwirtschaft die herrschenden Wirtschaftstypen der Großbetrieb und der Kleinbetrieb sind, und daß wenigstens territorial diese beiden Formen am häufigsten zusammen vorkommen. Sehen wir uns aber die Karte an, so stoßen wir auf ein ganz anderes Bild der Verteilung der Betriebe: dort, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, ist gerade der Kleinbesitz am schwächsten vertreten, dafür sind verhältnismäßig zahlreiche großbäuerliche Wirtschaften vorhanden, umgekehrt, wo der Großgrundbesitz schwach vertreten, ist der Kleinbesitz weit stärker. Es genügt ein paar Beispiele anzuführen. Im 12. Bande der Statistik des Deutschen Reichs werden 20 Bezirke mit der am stärksten parzellierten landwirtschaftlichen Fläche und 20 Bezirke mit den am stärksten vertretenen landwirtschaftlichen Großbetrieben angeführt (S. 14—15). Es sind dies folgende:

| Verwaltungsbezirke | Von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfallen auf | | | | |
|-------------------------|--|------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------|
| | Parzellenbetriebe | kleine ländl. Betriebe | mittlere bäuerliche Betriebe | größere bäuerliche Betriebe | Großbetriebe |
| Zellerfeld | 41,86 | 27,51 | 18,39 | 12,24 | — |
| Neuenburg | 41,25 | 42,41 | 15,21 | 1,13 | — |
| Siegen | 39,39 | 38,82 | 17,15 | 3,10 | 1,54 |
| Cannstadt | 32,77 | 39,9 | 16,43 | 3,14 | 1,76 |
| Schorndorf | 38,36 | 45,79 | 14,75 | 1,10 | — |
| Gehren | 36,06 | 42,81 | 20,35 | 0,78 | — |
| Rastatt | 35,68 | 52,57 | 10,37 | 1,38 | — |
| Ettlingen | 33,44 | 53,08 | 9,30 | 1,86 | 2,32 |
| Esslingen | 32,97 | 47,68 | 12,78 | 3,04 | 3,53 |
| Molsheim | 31,99 | 37,89 | 25,04 | 3,99 | 1,09 |
| Baden | 31,37 | 49,8 | 16,96 | 1,87 | — |
| Karlsruhe | 30,37 | 52,28 | 9,77 | 2,54 | 5,04 |
| Rheingaukreis | 30,34 | 29,68 | 23,28 | 11,40 | 5,30 |

Von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche
entfallen auf

| Verwaltungsbezirke | Parzellen- betriebe | kleine ländl. Betriebe | mittlere bäuerliche Betriebe | größere bäuerliche Betriebe | Grofs- betriebe |
|---|------------------------|---------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Königsee | 28,59 | 31,02 | 32,83 | 7,56 | — |
| Stuttgart | 28,55 | 46,32 | 21,05 | 1,88 | 2,20 |
| Gelsenkirchen | 28,40 | 6,60 | 27,00 | 38,00 | — |
| Neustadt | 28,04 | 33,63 | 30,02 | 6,87 | 1,44 |
| Tübingen | 27,96 | 43,91 | 21,64 | 3,01 | 3,48 |
| Saarbrücken | 27,77 | 25,51 | 35,79 | 8,55 | 2,38 |
| Schwetzingen | 27,54 | 35,72 | 29,76 | 1,98 | 5,00 |
| Dagegen i. Durchschnitt des Reichs | 5,56 | 10,11 | 29,90 | 30,35 | 24,08 |

Zwanzig Bezirke mit den stärkst vertretenen landwirtschaftlichen
Grofsbetrieben:

Von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche
entfallen auf

| Verwaltungsbezirke | Grofs- betriebe | größere bäuerliche Betriebe | mittlere bäuerliche Betriebe | kleinere bäuerliche Betriebe | Parzellen- betriebe |
|---|--------------------|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| Greifswald | 80,80 | 10,99 | 4,68 | 1,34 | 2,19 |
| Franzburg | 77,59 | 12,26 | 5,06 | 1,95 | 3,14 |
| Waren | 76,76 | 15,20 | 4,13 | 1,00 | 2,91 |
| Güstrow | 75,95 | 17,43 | 3,03 | 0,96 | 2,63 |
| Ribnitz | 74,98 | 11,62 | 8,14 | 2,11 | 3,15 |
| Rügen | 72,56 | 16,20 | 6,87 | 2,35 | 2,02 |
| Malchin | 72,28 | 16,32 | 6,00 | 1,55 | 3,85 |
| Grimmen | 70,99 | 19,20 | 6,39 | 1,49 | 1,93 |
| Friedland | 68,80 | 22,13 | 6,16 | 0,79 | 2,12 |
| Regenwalde | 68,59 | 15,76 | 11,26 | 2,29 | 2,10 |
| Dirschau | 68,34 | 24,01 | 4,23 | 0,76 | 2,66 |
| Mecklenburg-Strelitz | 67,56 | 22,00 | 5,22 | 1,73 | 3,49 |
| Anklam | 67,54 | 21,49 | 7,76 | 1,57 | 1,64 |
| Rastenburg | 67,53 | 25,02 | 4,71 | 0,89 | 1,85 |
| Wismar | 67,18 | 23,77 | 4,19 | 1,57 | 3,29 |
| Inowrazlaw | 66,90 | 16,59 | 10,97 | 2,86 | 2,68 |
| Pleschen | 66,75 | 6,26 | 21,41 | 3,46 | 2,12 |
| Demmin | 65,92 | 22,40 | 7,99 | 1,57 | 2,12 |
| Samter | 65,19 | 13,85 | 15,84 | 2,30 | 2,82 |
| Posen-West | 64,89 | 14,60 | 16,74 | 1,48 | 2,29 |
| Dagegen i. Durchschnitt des Reichs | 24,08 | 30,35 | 29,90 | 10,11 | 5,56 |

Diese Daten sind zu eindrucksvoll, um eines Kommentars zu bedürfen. Der Leser sieht, wie wenig die Folgerungen von Kautsky durch die Statistik unterstützt werden. In Ostelbien, dem Hauptsitz des Großgrundbesitzes, werden Beobachtungen gemacht, welche im direkten Gegensatz zur Kautskyschen Annahme stehen: „Je mehr mit der Ausbildung der Eisenbahnen und Landstraßen der Gutsbetrieb einen „kapitalistischen“ Charakter annahm, der Bodenwert und die Bodenverschuldung stiegen und die Fortschritte der Technik die Erträge erhöhten, umso mehr wurde allmählich der eigene Betrieb des Instmanns eingeengt, traten feste Deputate und erhöhte Geldlöhne an dessen Stelle.“¹⁾

Im folgenden Kapitel verzeichnet Kautsky die Tendenz zur Bodenzerstücklung, die man an Orten, wo eine allzu starke Nachfrage nach Land herrscht, beobachtet; unter deren Einfluß werden sogar die großen Güter zerstückelt. In demselben Kapitel giebt Kautsky eine Charakteristik der modernen Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland. „In neuester Zeit,“ sagt er, „hat im Deutschen Reiche die Bedrängung des mittleren Grundbesitzes durch Parzellierung und Arrondierung im allgemeinen allerdings aufgehört. Seit 1882 bis 1895 waren es gerade die mittleren bäuerlichen Güter von 5 bis 20 Hektar, die am meisten gewonnen haben (500 000 Hektar). . . . Indessen thäte man Unrecht, daraus zu schließeln, daß der mittlere Bauernbetrieb Zwergbetrieb und Großbetrieb zurückdränge. Wir bekommen ganz eigenartige Resultate, wenn wir jene Betriebsgrößen, die eine entschiedene Bewegung aufweisen, von jenen trennen, die keine erheblichen Veränderungen merken lassen. Man zählte:

| Betriebe | 1882 | 1895 | Zu- oder Abnahme | |
|----------------|-----------|-----------|------------------|--------|
| | | | absolut | % |
| unter 1 Hektar | 2 323 316 | 2 529 132 | + 205 816 | + 8,8 |
| 1—5 „ | 1 719 922 | 1 727 553 | + 3 631 | + 0,2 |
| 5—20 „ | 926 605 | 998 804 | + 72 199 | + 7,8 |
| 20—1000 „ | 305 986 | 306 256 | + 270 | + 0,0 |
| über 1000 „ | 515 | 572 | + 57 | + 11,0 |
| zusammen | 5 276 344 | 5 558 317 | + 281 317 | + 5,3 |

Wir sehen also allerdings, daß die Betriebe von 5 bis 20 Hektar stark zugenommen haben, noch mehr aber prozentuell die größten und die kleinsten. Die dazwischen liegenden Betriebsgrößen haben an Zahl kaum zugenommen, sie sind im Verhältnis zur gestiegenen Gesamtzahl

¹⁾ Vgl. Sering, die innere Kolonisation, S. 10. Sering bemerkt richtig, daß „den Fortgang dieser schon von v. d. Goltz beobachteten Veränderungen festgestellt zu haben, bildet wohl das wichtigste Ergebnis der neuen Arbeiterenquete des Vereins f Sozialpolitik (ib. Note).

zurückgegangen“ (173).¹⁾ Die ganz „eigenartigen“ Resultate sind auf ganz eigenartige Weise erlangt worden. Speziell das Prozent der Veränderung jeder wirtschaftlichen Gruppe ist berechnet im Verhältnis zu ihrer absoluten GröÙe. Wenn es sich um die Untersuchung der gegenseitigen Veränderungen von Teilen irgend eines Ganzen handelt, welches sich ebenfalls verändert, so sind solche ProzentualgröÙen absolut unbrauchbar. Der hohe Prozentsatz der Vermehrung in der Gruppe über 1000 Hektar verdankt seinen Ursprung ausschließlich der unbedeutenden absoluten GröÙe dieser Gruppe, dank welcher kleine Veränderungen zu großen ProzentualgröÙen anwachsen. Wenn in dieser Gruppe nur ein Betrieb gewesen wäre und es wäre noch ein Betrieb hinzugekommen, so würde dies eine Vermehrung um 100 %₀ bedeuten. Um die wirklichen relativen Veränderungen zu erkennen, muß man die Prozentzahlen in Verhältnis nicht zu den Teilen, sondern zum Ganzen bringen. Diese wichtige Methode wird auch in der Statistik des Deutschen Reichs, Band 112, angewandt, aus dem die folgenden Zahlen entlehnt sind:

Von 100 Wirtschaften hatten:

| | 1882 | 1895 | Zu- oder Abnahme |
|-------------|-------|-------|------------------|
| bis 1 ha | 44,03 | 46,88 | + 2,85 |
| 1—2 „ | 14,00 | 12,00 | — 2,00 |
| 2—5 „ | 18,6 | 18,28 | — 0,32 |
| 5—20 „ | 17,56 | 17,97 | + 0,41 |
| 20—1000 „ | 0,46 | 0,44 | — 0,02 |
| über 1000 „ | 0,01 | 0,01 | + 0,00 |

Wir ergänzen diese Daten mit Angaben über die Verteilung des Areal.

Von 100 ha gehörten den Betrieben

| | 1882 | 1895 | Zu- oder Abnahme |
|-------------|-------|-------|------------------|
| bis 1 ha | 2,44 | 2,49 | + 0,05 |
| 1—2 „ | 3,29 | 3,07 | — 0,22 |
| 0—2 „ | 5,77 | 5,56 | — 0,17 |
| 2—5 „ | 10,01 | 10,11 | + 0,01 |
| 5—20 „ | 21,74 | 29,90 | + 1,16 |
| 20—1000 „ | 53,30 | 51,97 | — 1,33 |
| über 1000 „ | 2,22 | 2,46 | + 0,04 |

¹⁾ Ich muß hier eine Eigentümlichkeit der Kautskyschen Statistik verzeichnen. Die in der deutschen Statistik angenommene Gruppierung unterscheidet Parzellenbesitz von 0—2 ha, und kleinbäuerlichen Besitz von 2—5 ha. Kautsky nimmt eine ungewöhnliche Gruppierung von 0—1 ha und von 1—5 ha vor. Jeder hat gewiss die Freiheit, eine Gruppierung vorzunehmen, die ihm beliebt, aber die Art der Gruppierung kann zu eigenartigen Resultaten führen. So ist die Gruppe bis zu 1 ha sowohl an Zahl als an Fläche angewachsen (obwohl an Fläche viel weniger als an

Die ausgeführten Daten geben einen richtigen Begriff von den Veränderungen, die in der Landwirtschaft Deutschlands von 1882—1895 vorgegangen sind. An Zahl der Wirtschaften und an Flächen hat sich nur die Gruppe der mittleren bäuerlichen Besitzungen vermehrt. Die Gruppe der Zwergwirtschaften bis zu 1 ha hat sich an Zahl ziemlich stark, an Fläche aber sehr wenig vermehrt, die Bedeutung dieser Gruppe für die Landwirtschaft hat sich also fast gar nicht erhöht. Die Gruppe von 1—2 ha erlitt eine bedeutende Verringerung sowohl an Zahl als an Fläche. Die Gruppe von 2—5 ha verlor etwas an Zahl, vergrößerte aber ihre Fläche, der mittlere Umfang einer Wirtschaft stieg hier, die Gruppe wurde stärker. Eine entschiedene Verminderung sowohl an Zahl wie an Fläche erlitt die Gruppe von 20—1000 ha. Die Wirtschaften über 1000 ha (deren Zahl bei Kautsky die größte Vermehrung zeigt), blieben an Zahl unverändert, wuchsen (jedoch unbedeutend) an Fläche. Es ergibt sich so ein ganz anderes Bild, als das von Kautsky entworfene.

„Dafs die kleinsten, größten und mittleren Betriebe gleichzeitig sich vermehren konnten, erklärt sich teils durch die Vermehrung der landwirtschaftlich benutzten Fläche, teils durch die Verluste der dazwischen liegenden Betriebsgrößen an Boden. Es umfassten landwirtschaftlich benützte Fläche (in ha)

| die Betriebe von | 1882 | 1895 | Zu- oder Abnahme |
|------------------|------------|------------|------------------|
| unter 1 ha | 777 958 | 810 641 | + 32 683 |
| 1—5 „ | 4 238 183 | 4 283 787 | + 45 604 |
| 5—20 „ | 9 158 398 | 9 721 875 | + 565 477 |
| 20—1000 „ | 16 986 101 | 16 802 115 | — 86 809 |
| über 1000 „ | 708 101 | 802 115 | + 94 014 |
| zusammen | 31 868 972 | 32 517 941 | + 648 969 |

Die Abnahme der von den Betrieben mit 20—1000 ha eingenommenen Fläche, die übrigens von der Zunahme der Fläche der Betriebe mit über 1000 ha mehr als kompensiert wird, entspringt nicht einem Rückgang des Großbetriebs, sondern seiner Intensifizierung. Bis in die siebziger Jahre hinein lautete das Motto des Großgrundbesitzers: „Mehr Land!“ Heute lautet es: „Mehr Kapital!“¹⁾ Das bedeutet aber, wie

Zahl), die Gruppe von 1 bis 2 ha hat hingegen bedeutend abgenommen und zwar an Zahl und an Fläche. Deshalb verringert sie mit der Gruppe des kleinbäuerlichen Besitzes zusammengerechnet bedeutend diese Gruppe (welche in der That ein gewisses Wachstum aufweist). Der Klarheit halber werde ich in meiner weiteren Darstellung die Gruppe von 0—1 ha, 1—2 ha und 0—2 ha getrennt anführen.

¹⁾ Es sei hier bemerkt, dafs die Behauptung, als ob bis zu den siebziger Jahren das Motto des „Großgrundbesitzes“ „mehr Land“ gewesen und erst seit jener

wir bereits wissen, oft, außer bei den Latifundien, sogar eine Verringerung an Land. Wir haben oben (S. 45) gesehen, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Dampfmaschinen in Preußen sich von 1879—1897 verfünffacht hat.¹⁾ Andererseits ist auch die Zahl der landwirtschaftlichen Beamten, wie sie nur der Großbetrieb in Deutschland beschäftigt (Gutsverwalter, Inspektoren, Aufseher, Buchhalter u. s. w.) in dem gleichen Zeitraum (1882—1895) bedeutend gestiegen, von 47 465 auf 76 978, um 62 Prozent. . . . Alles dies zeigt deutlich, um wie viel intensiver und kapitalistischer der landwirtschaftliche Großbetrieb seit dem Anfang der achtziger Jahre geworden ist“ (174).

Diese gesamte Ausführung Kautsky's steht in schreiendem Widerspruch zur Wirklichkeit. Vor allem erklärt der Hinweis Kautskys auf die Verringerung des durchschnittlichen Umfangs der Wirtschaften, die zur Kategorie 20—1000 ha gehören, gar nicht die sowohl relative, als absolute Verringerung des ganzen Areals dieser Gruppe. Eine Verringerung des Durchschnittsumfangs einer Wirtschaft wäre vollkommen möglich beim Wachstum des ganzen Areals dieser Gruppe, wenn dieses Wachstum von einem nur noch stärkeren Wachstum der Zahl der Unternehmungen begleitet wäre. Ferner, wenn die Erklärung Kautskys richtig wäre, dann würde innerhalb dieser Gruppe eine Vergrößerung der Zahl der Betriebe von einem geringeren Umfange auf Kosten der größeren Betriebe stattfinden. Wenn wir uns zu den speziellen Daten über die Veränderungen der einzelnen Gruppen innerhalb der Kategorie über 20 ha wenden, finden wir folgendes: Von 1882—1895 hat in jeder Gruppe folgende Zu- oder Abnahme stattgefunden:

| Landwirtschaftliche Betriebe | Landwirtschaftlich benutzte Fläche | Zu- oder Abnahme |
|------------------------------|------------------------------------|------------------|
| 20—50 ha | — 62 898 | — 234 |
| 50—100 „ | + 24 545 | + 501 |
| 100—200 „ | + 24 054 | + 227 |
| 200—500 „ | + 80 886 | + 183 |
| 500—1000 „ | + 8 356 | — 21 |
| über 1000 „ | + 94 014 | + 57 |

Zeit „mehr Kapital“ geworden sei, historisch unrichtig ist. Das Bedürfnis nach Kapital wird schon seit den 40er und 50er Jahren bemerkt. Es genügt an eine so bekannte Thatsache, wie die Kreditkrise der 50er Jahre zu erinnern, die das Erscheinen des bekannten Werks von Rodbertus „Creditnot des Grundbesitzes“ hervorrief.

¹⁾ Der Grund dieser Verfünffachung liegt einfach in der geringen Zahl der Maschinen im Jahre 1879. Nach den Daten, die Kautsky Seite 45 anführt, stieg die Zahl der landwirtschaftlichen Maschinen auf 12877 d. h. um 470%, aber in der Industrie auf 68204 d. h. um 209%. Relative Zahlen sind manchmal trügerisch.

Die erste Gruppe, die der großbäuerlichen Wirtschaften, hat sowohl an Zahl, wie an Fläche abgenommen. Die beiden folgenden Gruppen haben unbedeutend an Zahl und an Fläche zugenommen (relativ haben sie abgenommen). Die letzten Gruppen weisen bestimmt eine Konzentration des Grundbesitzes auf, in der dritten und vierten bei beträchtlichem Wachstum des Bodens eine Verringerung der Zahl der Wirtschaften, in der Gruppe über 1000 ha ein Wachstum des Bodens, wie der Zahl der Betriebe. So sehen wir nicht eine Intensifizierung des Großbetriebs, begleitet von Verminderung des durchschnittlichen Umfangs der Wirtschaft, sondern seine Agonie — eine Latifundienbildung, also Zunahme der extensiven Wirtschaft. Davon kann man sich weitaus am besten durch die Veränderung der Arbeiterzahl überzeugen, diese nahm von 1882—1895 um 318 046 ab (von 5 763 970 sank sie auf 5 445 924). Kautsky bringt einen recht eigenartigen Beweis des Wachstums der Intensität der Wirtschaft: das Wachstum der Zahl der höheren Landwirtschaftsbeamten. Ein Wachstum der Zahl von Offizieren bei Verringerung der Armee! Dies beweist aber, daß eine Bildung von Latifundien vor sich geht, daß der Absentismus wächst, vielleicht daß eine landwirtschaftliche Industrie entsteht, keineswegs aber das Wachstum der Intensität der Landwirtschaft. Und die Zahl der Maschinen? Aber kann denn diese eine Steigerung der Intensität der Wirtschaft beweisen, die von einer Verringerung ihres Durchschnittsumfangs begleitet ist? Im Gegenteil, der Dampfflug bedarf z. B. für seine volle Ausnutzung nicht weniger als 500 ha auf einem Gute. Wir erinnern daran, daß die weiteste Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen im Westen der Vereinigten Staaten geschieht, wo die Wirtschaft auf Raubbau beruht. Im allgemeinen erlaubt die bloße Zahl der Maschinen ohne nähere Angaben über die Art deren Verwendung keine Schlüsse auf die Art der Wirtschaft.¹⁾

Daß der Großbetrieb im Rückgang begriffen ist, ersieht man auch aus der Thatsache, daß von 1882—1895 die Zahl der Wirtschaften über 100 ha, welche Arbeitsvieh hatten, sich um 360 verringerte (eine Vermehrung um 30 407 zeigten nur die Wirtschaften von 5—20 ha). Also führt die Analyse der statistischen Daten zu ganz anderen Folgerungen, als die welche Kautsky gezogen hat. Der Prozeß der Auflösung des Großbetriebs und der Stärkung der mittleren und kleineren Wirtschaften auf seine Kosten wird noch besser beleuchtet durch die Bewegung der Pachtungen, denn die Pachtwirtschaft ist viel empfänglicher für veränderte Bedingungen, als die Wirtschaft auf eigenem Boden. Um nicht Zahlen aufzuhäufen, führen wir nur das allgemeine Resultat

¹⁾ Nach der Zählung von 1895 gehörten von 909 239 überhaupt vorhandenen Maschinen ungefähr 655 000 zu Wirtschaften bis zu 20 ha.

an: in der Periode 1882—1895 vergrößerte sich die Gesamtfläche der Pachtungen in Preußen um 171 486 ha. Von dieser Vermehrung kamen auf den Anteil der Wirtschaften bis zu 2 ha 17 805 ha, von 2—5 ha 83 057, von 5—20 ha 172 157, von 20—100 ha 81 191 und nur die Pachtungen über 100 ha verminderten sich um 172 358. Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars.

Im 9. Kapitel zählt Kautsky „die wachsenden Schwierigkeiten der warenproduzierenden Landwirtschaft“ auf. Die erste derselben bildet das Steigen der Grundrente, welches zur Folge hat, daß für den Ankauf des Grund und Bodens ein immer größerer Teil des Kapitals verausgabt wird, welcher auf diese Weise der produktiven Verwendung entzogen wird.

In der Praxis wird ein bedeutender Teil des Bodenpreises mittels einer Hypothekaufnahme bezahlt, auf diese Weise wächst die Hypothekenschuld. Das ist nicht der Fall dort, wo das Pachtsystem existiert, „unter diesem System kann die Landwirtschaft den kapitalistischen Charakter am vollkommensten entfalten, die Pachtwirtschaft ist die klassische Erscheinungsform der kapitalistischen Landwirtschaft“ (196). Aber auch dieses System weist nach Kautsky Schattenseiten auf: der Pächter hat das höchste Interesse daran, dem Boden den möglichst hohen Ertrag abzugewinnen, mag dieses auch durch die Erschöpfung des Bodens erkauft werden. Die Meliorationen, die nur in einem längeren Zeitraum ausgenutzt werden können, machen eine Verlängerung der Pachtfristen erforderlich, indessen ist eine solche Verlängerung für den Grundbesitzer unvorteilhaft, wenn die Rente rasch steigt. Ich finde, daß, wenn die Schattenseiten, auf welche Kautsky hinweist, wirklich Schwierigkeiten darstellen, sie im Grunde aus den Bedingungen des Blühens der Landwirtschaft hervorgehen; folglich setzt diese Schwierigkeit an und für sich einen blühenden Zustand der Landwirtschaft voraus. Eine wachsende Schwierigkeit kann ich hier übrigens keinesfalls anerkennen: wenn die hypothekarische Verschuldung gleichzeitig mit der steigenden Rente wächst, dann wird sie garnicht als Last empfunden, dies geschieht nur im Fall des Sinkens der Rente. In der Verschuldung etwas Erschreckendes an sich zu sehen, wie es viele bürgerliche Oekonomen thun, denen Kautsky hier vollständig folgt, ist ganz unberechtigt. Der Hypothekenkredit ist ein wohlthuendes Mittel zur Erleichterung des Besitzwechsels, da ohne diesen Kredit der Käufer genötigt wäre, den Bodenpreis voll aus seinem Kapital zu bezahlen, in einem solchen Falle wäre die steigende Rente wirklich eine „wachsende Schwierigkeit“ für die Landwirtschaft. Niemand erblickt etwas Erschreckendes darin, daß der Fabrikant Bankkredit in Anspruch nimmt, aber wenn der Landwirt auf sein Grundstück eine Hypothek aufnimmt, so erscheint dies als ein Symptom des Verfalls. Es ist auch nicht begreiflich, warum Kautsky jetzt einen Unterschied in der Lage des Besitzers des mit Hypotheken belasteten Bodens und der des Pächters sieht: beide zahlen sie Grundrente, der Grund-

besitzer an die Bank, der Pächter an den Grundbesitzer, die Lage des Pächters unterscheidet sich sogar unvorteilhaft von der des Grundbesitzers, denn jener zahlt die ganze Rente, während dieser nur einen Teil derselben entrichtet (die Hypothekenzinsen betragen gewöhnlich nur einen Teil der Grundrente); außerdem hat der Grundbesitzer Aussicht auf ein Steigen der Rente. Andererseits können die Schwierigkeiten, die mit dem Pachtssystem verbunden sind, und die in der Unvorteilhaftigkeit dauernder Meliorationen bei kurzen Pachtfristen bestehen, durch ein entwickeltes Pachtrecht beseitigt werden, das vom Grundbesitzer Entschädigung für die vom Pächter ausgeführten, aber von diesem nicht völlig ausgenutzten Meliorationen verlangt; als Beispiel einer solchen Gesetzgebung kann das bekannte Ulster-Recht in Irland dienen. Auf Grund des Gesagten vermag ich nicht, die Rente als eine „wachsende Schwierigkeit“ der kapitalistischen Landwirtschaft anzuerkennen.

Für eine weitere „wachsende Schwierigkeit“ der kapitalistischen Landwirtschaft erklärt Kautsky das bürgerliche Erbrecht. Auch hier folgt er den Spuren derjenigen bürgerlichen Oekonomen, die in der Mobilisierung des Bodens ein Uebel sehen, das einer feudalen Reglementierung bedarf. Er meint: „Zersplitterung oder steigende Belastung der Landgüter, das ist die Alternative, vor die das bürgerliche Erbrecht die Landwirte stellt“ (199). Die Mobilisierung des Bodens ist eine der kompliziertesten Erscheinungen, die zudem im Zusammenhang mit der Bevölkerungsbewegung steht, welche wieder ein Resultat des Zustandes der ganzen Volkswirtschaft, ja sogar der Weltwirtschaft ist. Außerdem haben hier auch die lokalen Verhältnisse eine enorme Bedeutung, die in der Eigentümlichkeit des Erbrechts in verschiedenen Gegenden zum Ausdruck kommen. Der Einfluß des Erbrechts ist daher für jeden gegebenen Fall eine *quaestio facti*. Deshalb ist eine so allgemeine Charakteristik dieses Einflusses, wie sie Kautsky giebt, vollkommen ungenügend, und seine Behauptung, daß das Erbrecht ein Hindernis für die kapitalistische Landwirtschaft sei, schwebt in der Luft.¹⁾ Die Daten, die über die Länder mit zersplittertem Grundbesitz gesammelt worden sind (vgl. die badische, württembergische, baierische (1895), oldenburger Enquête), zeigen, daß in vielen Fällen die nach Ansicht Kautskys unvermeidliche „Zersplitterung der steigende Belastung der Landgüter“ überhaupt nicht stattfindet. Außerdem bildet die freie Mobilisierung des Bodens, welche durch einige ihrer Begleiterscheinungen Schwierigkeiten schafft, eine Hauptlebensbedingung der Entwicklung der Produktivkräfte der Landwirtschaft. Angesichts einer Wiederbelebung der feudalen Bestrebungen, die Mobilisierungsfreiheit des Grundbesitzes durch Polizeimittel zu be-

¹⁾ Ich sehe schon davon ab, daß der Einfluß des Erbrechts durch das Ehe-recht paralyisiert wird u. s. w.

schränken, müssen die Grundsätze Adam Smitts, welche eine relative Berechtigung bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, in Erinnerung gebracht werden.¹⁾ Der Kritik des Anerbenrechts und der Fideikommiss bei Kautsky schliesse ich mich natürlich vollkommen an.

In der folgenden Erörterung über „die Ausbeutung des Landes durch die Stadt“ übertreibt Kautsky meiner Ansicht nach die tatsächlichen Verhältnisse, wie er überhaupt das Verhältnis zwischen Stadt und Land einseitig darstellt. Gewiss hat Kautsky Recht, daß Renten, Steuern u. s. w. zum größten Teil vom Land nach der Stadt, wenigstens in ihrer Geldform, gehen, aber um dies bündig zu beweisen, müßte Kautsky den Kreislauf des gesamten gesellschaftlichen Produkts verfolgen, und eine solche Analyse hätte meines Erachtens dem Aufstellen einer bestimmten Behauptung über diesen Gegenstand vorangehen müssen. Die Thatsache, daß die Kreditinstitute in der Stadt konzentriert sind u. s. w., beweist ebensowenig die Ausbeutung des Landes durch die Stadt, wie eine ungünstige Handelsbilanz Englands von einer Ausbeutung dieses Landes durch koloniale Länder Zeugnis ablegt. Außerdem müßte, wenn schon von der Ausbeutung des Landes durch die Stadt die Rede ist, auch die Bedeutung der Stadt für das Land als Markt (folglich als die wichtigste Ursache des Steigens der Rente) erwähnt werden. Bei Besprechung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land äußert Kautsky mehr als problematische Ansichten über die fortschreitende Bodenerschöpfung durch die kapitalistische Produktion (211). Ich bezweifle, daß seine Anschauungen seitens der Agronomen Unterstützung finden würden, aber ich bin nicht kompetent, um eine Beurteilung dieser gewagten agronomischen Behauptungen zu unternehmen.²⁾

Das folgende Kapitel behandelt die berüchtigte „Entvölkerung des flachen Landes“, die Flucht der Bevölkerung nach der Stadt. Relative Verringerung der Landbevölkerung im Verhältnis zu der städtischen bedeutet an und für sich keineswegs eine Entvölkerung des flachen Landes. Mit der Differenzierung der verschiedenen Zweige der gesellschaftlichen Arbeit vergrößert sich natürlich der Prozentsatz der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung. Das bedeutet durchaus nicht „Entvölkerung“, sondern nur, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, welche ursprünglich 100 $\frac{0}{10}$ des Volkes ausmachte, in dem Maße wie die Ausscheidung und das Wachstum der Industrie treibenden Gruppen sich

¹⁾ Das größte Verdienst in dieser Richtung gebührt Professor Brentano, der so scharfsinnig das feudale Wesen dieser Gesetzgebung aufgedeckt hat.

²⁾ Neben der Bodenaussaugung figurieren seltsamerweise Vieh- und Pflanzenseuchen, welche angeblich jetzt öfter als früher Europa heimsuchen. Kautsky sieht den Grund davon in einer zunehmenden „Veredelung“ der Vieharten. Aber welche Schuld trägt denn der Kapitalismus an sich an einem solchen Resultat einer höheren landwirtschaftlichen Kultur?

vollzieht, relativ, im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung abnimmt, was jedoch eine absolute Zunahme keinesfalls ausschließt. Eine solche scheinbare Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung findet mit der Entwicklung der Industrie in allen zivilisierten Ländern statt. Andererseits muß in Abhängigkeit von dem jeweiligen Stand der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit jede Nation, um existieren zu können, einen Teil ihrer Arbeit auf die Landwirtschaft verwenden und dieser Teil kann nur um den Preis einer Hungersnot vermindert werden. Selbstverständlich ist, daß wenn — bei gleichbleibender Produktivität der Arbeit in der Landwirtschaft — die landwirtschaftliche Bevölkerung eines Landes, sagen wir Deutschlands, sich vermindert, die für Deutschland produzierende Bevölkerung eines anderen Landes, mag es in Amerika, Australien oder sonstwo liegen, sich vermehren muß, das heißt, daß das wirtschaftliche Gebiet Deutschlands seine geographischen Grenzen überschreitet. Deshalb kann es eine allgemeine „Entvölkerung des platten Landes“ nicht geben, und eine solche ist in der That nicht vorhanden. Deutschland wird jetzt immer mehr ein Industrieland, das von der Landwirtschaft des Auslandes abhängt. In dieser Richtung entwickelt sich Deutschland seit Mitte der siebziger Jahre, seit dem Eintritt der Agrarkrise, während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Entwicklung Deutschlands einen ausgesprochenen agrarischen Charakter trug. Die historische Eigentümlichkeit unserer Zeit faßt Kautsky als Entwicklungsgesetz der kapitalistischen Gesellschaft auf. Er sagt: „In den Städten finden die Lohnarbeiter ganz andere Beschäftigungsmöglichkeiten als auf dem flachen Lande, weit mehr Gelegenheit zur Gründung eines selbständigen Haushalts, mehr Freiheit und mehr Kultur“ (214). Kautsky scheint nicht zu bemerken, daß die Möglichkeit, in der Stadt mehr Beschäftigung und nicht den Hungertod zu finden, ein bestimmtes Tempo der industriellen Entwicklung voraussetzt und daß dieses Tempo durch den Zustand des Weltmarkts bestimmt wird. Ändert sich dieser Zustand, so wird eine umgekehrte Strömung von der Stadt nach dem Lande stattfinden (ich spreche natürlich nicht vom Zukunfts-, sondern vom Gegenwartsstaat). Keinesfalls kann aber die Entvölkerung des platten Landes als eine wachsende Schwierigkeit der kapitalistischen Landwirtschaft betrachtet werden. Sie ist nur die Eigentümlichkeit eines historisch gegebenen Momentes der Entwicklung Deutschlands.

Kautsky zieht aus der Entvölkerung des platten Landes den sehr wichtigen Schluß, daß durch sie gerade die Tatsache, daß die mittleren Bauernwirtschaften von 5—20 ha an Boden gewonnen haben, erklärt wird, weil diese Wirtschaften am wenigsten durch den aus dieser Entvölkerung hervorgehenden Arbeitermangel getroffen werden. Nach Kautskys Ansicht ist es irrig, diesen Bodengewinn der mittleren Bauernschaft durch Vorzüge des mittleren Betriebs vor dem Grofsbetriebe in der Landwirtschaft zu erklären, er „erwächst nicht aus dem Wohlstand

der Bauernschaft, sondern aus der Bedrängnis der gesamten Landwirtschaft“ (S. 230). Also führt der Kapitalismus zum Ruin der Landwirtschaft, welcher durch die Agrarkrisis vollendet wird.¹⁾

Es mag das ein Mangel meiner Auffassung sein, aber bei meinem besten Willen vermag ich die vorangegangene Lobpreisung der technischen Entwicklung der Landwirtschaft bei kapitalistischer Produktion mit der nunmehr aufgestellten Behauptung, dafs der Kapitalismus die Landwirtschaft zerstöre, nicht in Einklang zu bringen. Dies ist für mich ebenso ein Rätsel, wie es für mich unbegreiflich bleibt, wieso die von Kautsky behauptete zunehmende Intensifikation der kapitalistischen Landwirtschaft und das Wachstum des landwirtschaftlichen Kapitals sich mit der Bedrängnis der Landwirtschaft, auf welche er das Wachstum des kleineren und mittleren Betriebs zurückführt, vereinbaren lassen.²⁾ Jedenfalls stehen wir hier vor einer grofsen Unklarheit. Was die Ansicht betrifft, dafs die deutsche Landwirtschaft sich in stetig wachsender Bedrängnis befinde (eine Behauptung, die die Agrarier gern unterschreiben werden), so können wir darüber auf Grund genauer statistischer Daten urteilen, aus denen sich ergibt, dafs der Ruin der Landwirtschaft ein Mythos ist, den die Agrarier geschaffen haben, an dem aber auch Kautsky festhält. Die Angaben über die Gröfse der Anbauflächen, über die Ernteergebnisse, den Viehstand u. s. w. weisen auf ein Wachstum der Produktivität der Landwirtschaft hin (welches allerdings durch die Agrarkrisis stark verlangsamt worden ist). Ich führe zur Illustration nur folgende Tabelle über die durchschnittlichen Ernteerträge der verschiedenen Getreidearten pro ha an:³⁾

¹⁾ Im Interesse der Kürze werde ich nicht bei der Frage über die Agrarkrisis verweilen; der Verfasser ist gezwungen, sie zu konstruieren als Resultat des Vorzugs von Ländern, die „nicht die Lasten zu tragen“ hatten. „welche die kapitalistische Produktionsweise der Landwirtschaft auferlegt“ (239). Diese Erklärung bildet eine Schlussfolgerung aus der vorangegangenen Darstellung, aber Kautsky übersieht dabei, dafs die Konkurrenz entweder von völlig kapitalistisch entwickelten Ländern, wie die Vereinigten Staaten, oder von Ländern, die sich kapitalistisch entwickeln, wie Rußland, ausgeht. Wir bemerken, dafs in seinem Buche: Das Erfurter Programm, Kautsky noch eine Hauptursache der amerikanischen Konkurrenz in den dortigen Vorzügen des Maschinenbetriebs in der Landwirtschaft erblickte. Vgl. Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 22. Note.

²⁾ „Prosperität der Landwirtschaft und Fortbestehen der bäuerlichen Wirtschaftsweise sind zwei Begriffe, die bei entwickelter kapitalistischer Produktionsweise einander ausschließen“ (Kautsky, I. c. 230).

³⁾ Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1898, S. 24. Vgl. auch v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. 1894.

| | Roggen | Weizen | Spelz | Gerste | Kartoffeln | Hafer | Summe |
|------|--------|--------|-------|--------|------------|-------|-------|
| 1886 | 10,4 | 13,9 | 11,8 | 13,5 | 86,2 | 12,8 | 30,3 |
| 1890 | 10,1 | 14,4 | 13,4 | 13,7 | 80,3 | 12,6 | 31,9 |
| 1895 | 11,2 | 14,5 | 11,0 | 14,3 | 104,2 | 13,0 | 35,5 |
| 1896 | 12,1 | 15,6 | 10,0 | 13,8 | 85,9 | 12,5 | 33,7 |

Wie wir sahen, waren nur die Geschäfte des Großbetriebs schlecht, augenscheinlich ist die günstige Entwicklung der Landwirtschaft nicht von ihm bewirkt worden. Dafs in der Organisation der Landwirtschaft sich eine Veränderung zu Gunsten der kleinen Wirtschaften vollzieht, geht auch aus der Thatsache hervor, dafs bei der allgemeinen Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung (in der es unmöglich ist, neben der Wirkung der Vorherrschaft der Industrie diejenige der Agrarkrisis zu verkennen) die Zahl der selbständigen Wirte gestiegen ist und zwar um 270 000.

Kautsky hält die landwirtschaftliche Industrie für ein besonders geeignetes Mittel, der Agrarkrisis zu begegnen. Aber einerseits geht in den Preis der landwirtschaftlichen Fabrikate die höhere Rente der europäischen Länder ein, folglich befinden sich die Produkte der europäischen landwirtschaftlichen Industrie in ungünstiger Lage (wenn natürlich diese Industrie nicht etwa durch ein System von Liebesgaben gestützt wird); andererseits wird die Bedeutung der „Industrialisierung der Landwirtschaft“ von Kautsky außerordentlich übertrieben: die Zahl der Wirtschaften, für welche sie in Betracht kommt, ist eine sehr beschränkte, und zugleich giebt es keinen Zweig der landwirtschaftlichen Industrie, den wenn nicht heute, so doch morgen die überseeische Konkurrenz bedrohen wird. Kautsky meint: „Jeder Fortschritt in dieser Richtung (d. h. in der Richtung zur Industrialisierung der Landwirtschaft) muß dahin führen, die Bedrängnis der Landwirte zu vermehren, ihre Abhängigkeit von der Industrie zu steigern, die Sicherheit ihrer Existenz zu verringern“ (239). Ich kann nicht einsehen, warum eine solche Wirkung zu erwarten ist. Aber unzweifelhaft ist eins: in dem Maße, wie die Industrie die Landwirtschaft verdrängen wird, wird sich auch „die Sicherheit der Existenz“ des Landes vermindern, desto eher wird es in Abhängigkeit vom Getreideimport und vom industriellen Export geraten, desto mehr wird die Kolonialpolitik vom Lande Opfer in der Form von Flotten- und Militärvorlagen verlangen und — last not least — in eine umso weitere Ferne wird die Verwirklichung der sozialen Perspektiven rücken, welchen gegenwärtig das Proletariat zustrebt. Die soziale Frage wird zu einer wirtschaftlich internationalen. Die Thatsache des Ruins der Landwirtschaft, die Kautsky mit seltsamer Genugthuung konstatiert, ist geeignet, schwere Bedenken hervorzurufen, auch seine Prognose betreffend die Entwicklung der Landwirtschaft unter der Herrschaft des Kapitalismus, die der Menschheit den Hungertod in Aussicht stellt, ist eine solche,

wie man sie pessimistischer sich nicht vorstellen kann und übertrifft in dieser Hinsicht die Theorie von Malthus.

Obwohl in der gesamten vorangegangenen Darstellung Kautskys der Beweis geführt wird, daß die natürliche Entwicklung der Landwirtschaft nicht zum Sozialismus, sondern zum Ruin führt, entwirft er nichtsdestoweniger als Fazit folgenden „Ausblick in die Zukunft“: „Die menschliche Gesellschaft ist ein Organismus, kein tierischer oder pflanzlicher, sondern ein eigenartiger, aber nichtsdestoweniger ein Organismus und kein bloßes Aggregat von Individuen, und als Organismus muß sie einheitlich organisiert sein. Es ist eine Absurdität, zu glauben, in einer Gesellschaft könne ein Teil sich in der einen Richtung entwickeln und ein anderer, ebenso wichtiger, in entgegengesetzter Richtung. Sie kann sich nur nach einer Richtung entwickeln. Aber es ist nicht notwendig, daß jeder Teil des Organismus aus sich selbst die zu seiner Entwicklung nötige Triebkraft hervorbringt, es genügt, daß eine Stelle des Organismus die erforderlichen Kräfte für die Gesamtheit erzeugt. Geht die Entwicklung der Großindustrie zum Sozialismus und ist sie die herrschende Macht in der heutigen Gesellschaft, dann wird sie auch jene Gebiete für den Sozialismus ergreifen und seinen Bedürfnissen anpassen, die nicht fähig sind, aus sich selbst heraus die Urbedingung dieser Umwälzung zu erzeugen“ (295). Wenn es wahr wäre, daß die Industrie sich zum Sozialismus entwickle und die Landwirtschaft zum Individualismus, so würde das „den Untergang der Gesellschaft, den Bürgerkrieg in Permanenz“ bedeuten. — Die Stellungnahme zu dieser Prognose kann nur durch die allgemeine soziale Weltanschauung, durch die allgemeine Vorstellung über die gesetzmäßige Entwicklung der Gesellschaft bestimmt werden. Diese, nämlich die materialistische Geschichtsauffassung von Marx und Engels, teile ich mit Kautsky. Die Entwicklung der Gesellschaft vollzieht sich in der Richtung der Entwicklung der Produktivkräfte. Die kapitalistische Produktion schafft die materielle Basis für die zukünftige Gesellschaft, indem sie die Produktivkraft der gesellschaftlichen Arbeit entwickelt. Gerade diese Vorstellung, nach der der Sozialismus nicht gemacht werden, sondern nur sich entwickeln, die natürliche Fortsetzung der Entwicklung der Produktivkräfte sein kann, kennzeichnet den Sozialismus von Marx als einen wissenschaftlichen oder sagen wir besser, als einen realistischen, im Gegensatz zum utopistischen Sozialismus. Marx übertrug das Entwicklungsgesetz der Industrie auf die Landwirtschaft und dachte, daß der Kapitalismus in der Landwirtschaft eine eben solche Rolle spielen wird, wie in der Industrie. „Die planmäßige Ausbeutung der Erde“ (Kapital I. B. S. 790) bildet eine der Bedingungen, die die künftige Gesellschaftsordnung vorbereitet und zugleich herbeiführt. „Es ist eines der großen Resultate der kapitalistischen Produktionsweise, daß sie einerseits die Agrikultur aus einem bloß empirischen und mechanisch sich

forterbenden Verfahren des unentwickelten Teils der Gesellschaft in bewußte wissenschaftliche Anwendung der Agronomie verwandelt, soweit dies überhaupt innerhalb der mit Privateigentum gegebenen Verhältnisse möglich ist.“ „Die Rationalisierung der Agrikultur einerseits, die diese erst befähigt, gesellschaftlich betrieben zu werden, die Rückführung des Grundeigentums ad absurdum andererseits, dies sind die großen Verdienste der kapitalistischen Produktionsweise“ (Kapital III, 2. T., 156—157).¹⁾ Marx konnte sich gewiß in seinen Vorstellungen über die landwirtschaftliche Entwicklung geirrt haben, und Kautsky kann hierüber seine eigenen Ansichten haben. Das ist eine Frage für sich. Aber hiermit ist die allgemeinere Frage der sozialen Weltanschauung verknüpft. Die Vorstellung, daß von dem einen Produktionszweig ein anderer „ebenso wichtiger“, welcher durch die natürliche Entwicklung ruiniert worden ist, neu geschaffen werden kann — für mich erscheint das als ein soziales Wunder — enthält ein dem Marx'schen Sozialismus ganz fremdes Element.²⁾ Im Erfurter Programm, welches ganz auf dem Boden der Marx'schen Anschauungen steht, werden wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen.³⁾ Aber abgesehen von diesem Widerspruch oder wenigstens von diesem Unterschiede, welcher zwischen den heutigen Ansichten Kautsky's und der soziologischen Grundlage des

¹⁾ Man kann bei Marx allerdings eine Stelle finden, die dieser Grundanschauung anscheinend widerspricht, nämlich I. Band, 13. Kapitel § 10 (auf diese Stelle verweist Kautsky S. 221), wo Marx sagt: „Die kapitalistische Produktion entwickelt daher nur die Technik und Kombination des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, indem sie zugleich die Springquellen alles Reichtums untergräbt: die Erde und den Arbeiter“. Die Behauptung einer fortschreitenden Erschöpfung des Bodens hat jedenfalls nichts gemein mit der Theorie vom Ruin der Landwirtschaft, die Kautsky entwickelt.

²⁾ In dieser Vorstellung, die eine Geschichtsepoche der anderen so schroff gegenüberstellt, statt sie durch irgend einen natürlichen Uebergang zu verbinden, wurzelt offenbar der Glaube an einen sozialen Kataklysmus an den „Zusammenbruch“, welcher sich am wenigsten mit dem Marx'schen Realismus und mit der materialistischen Geschichtsauffassung verträgt.

³⁾ Ein Widerspruch zwischen den gegenwärtigen Anschauungen Kautsky's und den in seinem Buche „Das Erfurter Programm“ niedergelegten ist vorhanden nicht nur in der Vorstellung von der allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaft, sondern auch in der von dem Schicksal des Kleinbetriebes, welcher — wie Kautsky jetzt meint — jedenfalls sei es als Anhängsel des Großbetriebes oder selbständig — in den Zukunftsstaat übergehen wird, während es im „Erfurter Programm“ hieß: „was vom Handwerk, gilt auch vom bäuerlichen Kleinbetrieb“ (S. 21) — und über beide behauptet wurde, daß „die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes führt“ (S. 23).

Marx'schen Sozialismus vorhanden ist, bleibt es unbegreiflich, warum Kautsky die „einheitliche“ Entwicklung der Elemente der Gesellschaft für eine identische hält? Die Entwicklung der gegenwärtigen Gesellschaft als eines Organismus muß eine „einheitliche“ sein und ist auch eine solche, aber die Entwicklung ihrer einzelnen Teile, um welche es sich hier handelt, — der Industrie und der Landwirtschaft — zeichnet sich bei dieser Einheitlichkeit nicht durch identische, sondern durch entgegengesetzte Züge aus. Dafs die Entwicklung von Teilen der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Entwicklung der anderen Teile stehen muß, ist evident, aber es wäre eine grofse (und meiner Ansicht nach völlig unwissenschaftliche) Kühnheit, irgend etwas Näheres über den Charakter dieses Einflusses behaupten zu wollen. Der Hinweis auf den „Bürgerkrieg in Permanenz“ beweist nichts; ist nicht der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft in vielen Beziehungen der „Bürgerkrieg in Permanenz?“ Die ökonomische Entwicklung ist allmächtig und, wenn dies die Entwicklung der ökonomischen Kräfte erfordert, werden die logisch unversöhnlichen Widersprüche versöhnt werden.¹⁾ Die einzige Schlusfolgerung, welche Kautsky aus seinen Voraussetzungen mit vollem wissenschaftlichen Recht und ohne sich in gewagte Prophezeihungen einzulassen, hätte ziehen können, ist, dafs die Entwicklung der Gesellschaft nicht zum Sozialismus führt, sondern zu einer viel komplizierteren Gesellschaftsorganisation, die sich nicht in eine einfache Formel fassen läfst.

Meine Besprechung des Kautsky'schen Buches hat sich sehr ausgedehnt und ich bin in der Lage, nur wenige Bemerkungen über seinen zweiten, den praktischen Teil, zu machen. Zudem habe ich mir zur Aufgabe gestellt, ausschliesslich eine wissenschaftliche Beurteilung des Buches zu geben, ohne zu wagen, ein Gebiet zu betreten, das einem Theoretiker, und dazu einem Ausländer fremd ist. Es würde meiner Meinung nach konsequent sein, nachdem man festgestellt hat, dafs die Landwirtschaft zu Grunde geht und die Industrie die Suprematie hat, einfach der Landwirtschaft keine weitere Beachtung zu schenken. Aber dies hiefse, das dringendste Bedürfnis der Zeit zu ignorieren, und auch Kautsky erhebt den Ruf: „hinaus aufs Land!“ Aber was dort thun? Bauern „fangen“ oder das ländliche Proletariat gewinnen?

Kautsky kommt zu dem Schlusse, die Bauernschaft müsse „neutralisiert“ werden, und lehnt jedes Agrarprogramm, das spezielle Mafsnahmen für die Bauernschaft verlangt, ab. Für das ländliche Proletariat schlägt er

¹⁾ Stellt nicht die ganze kapitalistische Organisation der Wirtschaft solche Widersprüche dar, die so unversöhnlich sind, dafs Marx sie nach dem Entwicklungsschema des Hegel'schen Begriffs, darstellen konnte, dessen dialektisches Leben bekanntlich in einem beständigen Widerspruch zu sich selbst besteht.

eine Reihe demokratischer Schutzmafsregeln vor. So unterscheidet er und stellt in gewissem Sinne die Bauernschaft dem ländlichen Proletariat gegenüber. Um so schärfer mufs ich auf eine Identität ihrer Interessen hinweisen, von der Kautsky nicht spricht, die Identität ihrer Interessen als Vertreter der von der überseeischen Konkurrenz leidenden Landwirtschaft, als Produzenten landwirtschaftlicher Produkte im Gegensatz zu den Interessen der Vertreter der Industrie als Konsumenten. Hie die Bauern, die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Agrarier, hie die industriellen Kapitalisten und das Proletariat.¹⁾ Und man sage nicht, dafs das Los des ländlichen und des städtischen Proletariats sich nicht unterscheidet, weil beide Käufer von Getreide sind. Abgesehen davon, dafs der Naturalteil des Arbeitslohnes, das Deputat, für den Landproletarier eine grofse Rolle spielt, ist er nicht nur Konsument, sondern auch Produzent von Getreide. Es wäre eine Absurdität, die Möglichkeit einer ernsthaften Verbesserung des Loses des Landarbeiters bei dem gegenwärtigen Zustand des landwirtschaftlichen Grofsbetriebs zu behaupten. Oder würde etwa jemand die Arbeiter einer Baumwollenwarenfabrik überzeugen wollen, dafs für sie ein möglichst grofser Import von Baumwollenwaren vorteilhaft wäre? So etwas zu behaupten, wäre ein grobes Ignorieren der Klasseninteressen, sowohl der Baumwollarbeiter, wie der Landarbeiter.²⁾

Als Vertreter der einseitigen Interessen des städtischen Proletariats kann Kautsky natürlich folgendermafsen urteilen: „Die Industrie ist aber die entscheidende Produktionsweise in einem kapitalistischen Gemein-

¹⁾ Um einem Mißverständnis vorzubeugen, will ich bemerken, dafs wenn ich einen allgemeinen Interessengegensatz der Exportindustrie und der vom Getreideimport leidenden Landwirtschaft konstatiere, ich nicht daran denke, die Interessengegensätze zwischen den Kapitalisten und den Industriearbeitern einerseits, und zwischen den Agrariern und Landarbeitern andererseits zu bestreiten; auferdem sind auch die Interessen des Grofs- und des Kleinbesitzes verschiedene und zwar darin, dafs der letztere weder der Liebesgaben noch des Imports fremder Arbeiter einschliefslich der chinesischen Kulis bedarf. Die Verschiedenheit der Interessen führt auch verschiedene Klassengruppierungen herbei auf Grund der Gemeinsamkeit dieses oder jenes Interesses.

²⁾ Ich stelle mich hier bei Bekämpfung Kautsky's auf seinen Standpunkt; von meinem Standpunkt aus ist es unmöglich, die Lage des Landproletariats als solchen bei dem jetzigen Zustand des Grofsbetriebs, der rasch seinem Untergang entgegengeht, zu verbessern. Sie kann sich nur verschlechtern. Dazu nimmt, wie die Statistik zeigt, die Zahl der Landarbeiter ab und wird wahrscheinlich weiter abnehmen, soweit diese Abnahme nicht durch Einwanderung fremder Arbeiter aufgewogen wird. Auferdem unterliegt es keinem Zweifel, dafs jede Mafsnahme zu Gunsten der ländlichen Lohnarbeiter die Lebensfähigkeit des Grofsbetriebs herabmindern und seine Vernichtung beschleunigen mufs.

wesen, viel mehr von ihrem Stande, als von dem der Landwirtschaft hängt das Gedeihen der Gesamtbevölkerung ab. Ein kapitalistisches Gemeinwesen kann ohne Schädigung seines Wohlstandes der Industrie die Landwirtschaft opfern — vide England. Das umgekehrte Verhältnis führt zum Verkommen von Industrie und Landwirtschaft.“ (321) Kautsky zeigt sich hier als ein ebensolcher Ideologe gegenüber der gegenwärtigen Entwicklung Deutschlands wie die russischen „narodniki“, die umgekehrt die Landwirtschaft in den Vordergrund stellten, Ideologen einer abschließenden Epoche der Naturalwirtschaft waren. Aber bei einer so einseitigen Vertretung der Interessen des städtischen Proletariats kann man nicht danach trachten, auch die Interessen des ländlichen zu vertreten, kann man sich nicht „hinaus aufs Land“ begeben. Eines von beiden, entweder man muß auf die ländliche arbeitende Bevölkerung verzichten, was politischer Selbstmord wäre, oder man kann den bekannten agrarischen Forderungen nicht ausweichen (welchen, das ist *quaestio facti*, — hier handelt es sich um das Prinzip, nicht um praktische Maßnahmen). Mit anderen Worten, ein Kompromis zwischen den Interessen der Vertreter der städtischen und der ländlichen Arbeit ist unausweichlich. Ich unternehme es nicht, über die Möglichkeit eines solchen Kompromisses und noch weniger über den Inhalt eines solchen zu urteilen, ich sage nur, daß er die unvermeidliche Vorbedingung ist für die Möglichkeit, sich mit Erfolg „hinaus aufs Land“ zu begeben. Man kann mit Zuversicht sagen, daß die Sozialdemokratie, wenn sie sich „hinaus aufs Land“ begiebt und als Banner nur wie früher die Interessen der Industriearbeiter hat, dort nicht auf gesicherte Erfolge rechnen kann. Sobald die Partei sich genötigt sehen wird, einen Kompromis zu Gunsten der Agrarpolitik einzugehen, wird es für sie möglich sein, sich an die Bauernschaft zu wenden, wird es möglich sein, nicht nur von ihrer Neutralisierung zu reden, sondern von ihrer Heranziehung in die Reihen der Partei. Schon jetzt ist es vom Standpunkte Kautsky's nicht mehr möglich, unter Hinweis auf das Erfurter Programm zu sagen, daß der kleinbäuerliche Grundbesitz mitsamt dem Handwerk dem Untergange geweiht ist, oder wie im kommunistischen Manifest gesagt wurde, daß die kleinen Produzenten das Rad der Geschichte zurückdrehen suchen, dagegen wäre es jetzt möglich, wenn man konsequent bleiben wollte, an die wirklichen Klasseninteressen der Bauernschaft zu appellieren.

Ich habe mir in dieser Besprechung bloß die Aufgabe gestellt, die Arbeit von Kautsky einer kritischen Beurteilung zu unterziehen. Es lag mir fern, dem praktischen Programm Kautskys ein eigenes entgegenzusetzen; zu diesem Zweck hätte ich eine selbständige Theorie der agrarischen Entwicklung liefern müssen, eine die Grenzen einer Rezension überschreitende Aufgabe.

Mosk a u.

SERGEI BULGAKOFF.

Siegfried, R., Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. (Berlin, Verlag von Hermann Walther 1898. VI und 132 Seiten.)

Die württembergische Verfassungsreform, insbesondere auch der Versuch, die Landesvertretung ganz oder zum Teil im Wege der Proportionalwahl zu bilden, ist gescheitert. Die vorliegende Schrift, welche nur äußerlich an diesen ersten im Deutschen Reich gemachten Versuch der Einführung des „Proporz“ anknüpfte, hat aber deshalb an Bedeutung nichts verloren; sie muß jedem empfohlen werden, dessen politisches Interesse sich nicht damit erschöpft, ob bei einer Wahl seine Partei oder die Gegenpartei ihren Kandidaten durchbringt, sondern der die wichtige Frage: inwieweit überhaupt durch „Wahlen“ den einzelnen Staatsbürgern Einfluß auf die Staatsverwaltung und Regierung gegeben werden kann, an sich, und abgelöst vom Ausgang eines einzelnen Wahlkampfes, des Studiums für wert erachtet.

Drei Fragen thun sich hier auf: Wer nimmt — aktiv oder passiv — Teil an der Wahl? Wie wird gewählt? Wie wird festgestellt, ob das Wahlresultat den bei den Wählern vorhandenen Parteiungen und Interessengruppen entspricht? Das erste ist die Frage des Wahlrechts; das zweite die des Wahlverfahrens; das dritte die der Wahlstatistik.

In Deutschland haben sich Gesetzgebung, Politik und Wissenschaft bisher mit keiner dieser Fragen sonderlich viel beschäftigt. Vom Wahlrecht wird gelegentlich die Frage des Stimmrechts der Militärpersonen oder der Frauen oder das wahlfähige Alter besprochen; während z. B. die in allen unseren Wahlgesetzen grundlegende Voraussetzung der Wahlberechtigung — die Freiheit von „Armenunterstützung“ — prinzipiell kaum erörtert und juristisch sowohl wie in der Verwaltungspraxis völlig unbestimmt gelassen ist. Die vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit über diesen Punkt auf meine Veranlassung unternommene Enquête (Schriften des Vereins für Armenpflege Heft 26, Bericht über die Enquête und Gutachten Heft 27, Verhandlungen hierüber auf der Versammlung zu Straßburg 1896) hat zwar die auf diesem Gebiet herrschende Willkür und Zerfahrenheit klar konstatiert und die Versammlung zur einstimmigen Annahme wichtiger Verbesserungsvorschläge vermocht; aber Beachtung haben diese von Verwaltungsmännern aller Richtungen und Parteien einstimmig gefaßten Resolutionen bisher weder in der Presse noch bei den Regierungen gefunden.

Die Wahlstatistik ist bisher im Reiche noch völlig im Argen, worüber namentlich auf den interessanten Aufsatz verwiesen wird, den der Verfasser des oben angegebenen Büchleins in Hirths Annalen 1898

veröffentlicht hat.¹⁾ Was aber endlich das Wahlverfahren angeht, so erschöpft sich das öffentliche Interesse bei uns fast ganz in der Diskussion über öffentliche oder geheime Wahl und gleiches Wahlrecht oder Dreiklassen-Wahl. Gleichwohl ist aber das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869, das in solchen Diskussionen gewöhnlich den Partikulargesetzen als das absolut vollkommene entgegengesetzt wird, technisch so unfertig und unausgearbeitet, wie überhaupt nur möglich. Auch wer das Prinzip des allgemeinen, gleichen Wahlrechts rückhaltlos billigt, — ja, dieser in erster Linie — wird ohne weiteres zugestehen müssen, daß, ganz abgesehen von der erwähnten bedauerlichen Unklarheit über die Wahlberechtigung, jenes Gesetz keine von all den Vorkehrungen enthält, durch die man in anderen Staaten und Ländern versucht hat, den einzelnen sozial abhängigen Wähler unkontrollierbar bezüglich der Art der Ausübung seines Wahlrechts zu machen, den parteilosen Wähler unabhängig von der Notwendigkeit, sich einer Partei anzuschließen, und durch welche man den Minoritätsparteien Schutz vor der Erdrückung durch die Majoritätsparteien gewähren wollte. Insbesondere die letztere Notwendigkeit wird bei uns in Deutschland z. Z. überhaupt nicht beachtet. In den Reichstag, in die Landtage und in die Stadtverordnetenversammlungen, in die Gewerbeberichte und Ortskrankenkassenvertretungen gelangen bei uns nur diejenigen Kandidaten, welche in einem Wahlkörper eine Stimme über die Hälfte der abgegebenen Zettel erlangten; alle anderen sind ausgeschlossen, möge auch die Gesamtzahl der einzelnen im Wahlkörper Abstimmenden noch so gering, möge auch die Gesamtzahl der Stimmen eines in mehreren Bezirken aufgestellten Kandidaten noch so beträchtlich gewesen sein. Der einzige Unterschied ist nur, daß bei einzelnen Wahlen — z. B. bei denen zum Reichstage — alle Wähler des Bezirks zu einem Wahlkörper vereinigt werden, während bei anderen gewisse Schichten der Bevölkerung zu besonderen Wahlkörpern vereinigt und jedem Wahlkörper ein bestimmter Teil der Kandidaten zugewiesen ist. Das letztere ist z. B. der Fall bei den Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus und zu den Gemeindevertretungen, wo Dreiklassenwahl besteht; die vermögenden Schichten der ersten und zweiten Klassen haben das Privileg, für sich allein die beiden Drittel der Wahlmänner und der Stadtverordneten wählen zu können; innerhalb der Wählerklasse entscheidet aber hier wie bei der Reichstagswahl ausschließlich die Majorität der zum Wahlakt erschienenen Wähler; die Minorität fällt hier wie dort sogar innerhalb der privilegierten Wähler gänzlich aus, und es setzt sich demgemäß die Wahlmänner- oder Stadtverordnetenversammlung schließlich zusammen aus einem Drittel Kandidaten, welche im Wege des allge-

¹⁾ K. Siegfried. Ein Mahnwort betreffs Herstellung einer vollständigeren Statistik der kommenden Reichstagswahlen.

meinen Stimmrechts von der großen Masse des Volkes bzw. von demjenigen Bruchteil des Volkes gewählt wird, der zum Wahlakt erschienen ist, und aus zwei Dritteln, welche die kleine Anzahl der Privilegierten aus sich ernannt hat. Gehörten doch z. B. in Berlin bei den Landtagswahlen von 1893 — nach Jastrow, Dreiklassensystem p. 37 — 90,1 % der Wahlberechtigten, von denen etwa ein Zehntel (11,5 %) abstimmten, der dritten Klasse, 8,1 %, von denen vier Zehntel (38,7 %) abstimmten, der zweiten, und 1,7 %, von denen aber fast zwei Drittel sich bei der Wahl beteiligten, der ersten Klasse an. Man sieht: für 90 % der Wähler allgemeines gleiches Wahlrecht bezüglich eines Drittels der zu Wählenden, und für 8 bzw. 2 % privilegierter Staatsbürger das Recht, je ein Drittel der Abgeordneten zu ernennen!

Ganz ähnlich, wenn auch lange nicht so schlimm wie in Preußen, lagen, — und liegen nach dem Scheitern der Verfassungsrevision noch jetzt — die Verhältnisse in Württemberg; 70 Abgeordnete der zweiten Kammer werden im Wege des allgemeinen Stimmrechts erwählt; 23 „Privilegierte“ werden von bestimmten, bevorzugten Personen ernannt; nur daß diese mit dem Recht der Ernennung eines Viertels der Abgeordneten ausgestattete Bevölkerungsschicht — die Ritterschaft, welche 13 Abgeordnete ernannte, die Geistlichkeit der evangelischen (6 Vertreter) und der katholischen Kirche (3 Vertreter) die Landesuniversität — nicht nach dem Vermögensbesitz und der Steuerleistung, sondern durch historische Verhältnisse und die ihnen zugemessene soziale Bedeutung bestimmt sind. Die Regierung wollte bei der Verfassungsrevision an Stelle dieses, aus der ständischen Verfassung überkommenen Teils des Abgeordnetenhauses 21 auf die vier Kreise des Landes verteilte Abgeordnete im Wege der Proportionalwahl bestimmen lassen; und demgegenüber verteidigt Siegfried die einheitliche Durchführung der Proportionalwahl für die ganze Kammer, wodurch sich zugleich die Gelegenheit gebe, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche zur Zeit einzelne Landesteile, insbesondere die größeren Städte, durch die ungleiche Gestaltung der einzelnen Wahlbezirke erlitten, die nach dem Regierungsentwurf unverändert bestehen bleiben sollten. Nach eingehender Kritik dieses Entwurfes formuliert er seine Gegenvorschläge schliesslich in der Form eines Gesetzentwurfes, den er, mit ausführlichem Kommentar versehen (S. 68—97), dem Proportionalwahlgsetzentwurf der Regierung (S. 98—112) gegenüberstellt. Bei diesem Gesetzentwurf sind die gesamten Erfahrungen und die Litteratur verwertet, die ausserhalb Deutschlands über die bei uns kaum beachteten Fragen der Wahltechnik (Vornahme des Wahlaktes, Schutz des Wahlgeheimnisses, Gestaltung des Stimmzettels u. s. w.) erwachsen ist; und es ist in geradezu raffinierter Weise darauf Bedacht genommen (insbesondere durch das System der „verbundenen Wahlvorschläge“ und der „Landeskandidaten“), womöglich auch die durch das ganze Land zerstreuten Minoritäten und Parteischattierungen in die Lage zu setzen, sich auf

einen Kandidaten zu konzentrieren, oder wenigstens den ihnen nächststehenden Kandidaten zum Sieg zu verhelfen. Da jede Einzelheit der Vorschläge teils durch Anmerkungen, teils durch die allgemeinen, dem Gesetzentwurf vorausgeschickten Darlegungen erläutert und unter Heranziehung von statistischem Material, wie von beispielsweise angenommenen Zahlen klargestellt, und durch Hinweise auf die Litteratur und die ausländischen Gesetzgebungen belegt ist, erscheint das ganze Büchlein gewissermaßen als eine Einführung in die schwierige Materie, ähnlich, wie etwa Bluntschli in seinem Werk „Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch“ durch die seiner Darstellung gegebene Form eines paraphrasierten und vom Autor kommentierten Gesetzbuches unstreitig die Uebersicht über den spröden Stoff ungemein erleichtert hat.

Gerade hierin, und nicht in den Einzelheiten der vielleicht da und dort allzu fein ausgearbeiteten Vorschläge sehen wir aber das Hauptverdienst und diejenige Eigenschaft des Werkchens, das seine Aktualität auch jetzt noch und namentlich für Preußen sichert.

Das Dreiklassenwahlsystem, das jetzt wegen der plutokratischen Absurditäten, zu denen es führt (vgl. hieüber namentlich die citierte Jastrowsche Schrift), so lebhaft angegriffen wird, verdankt ja seine Entstehung kaum dem Wunsch der Hervorrufung solcher Lächerlichkeiten.¹⁾ Man wollte vielmehr gewissen Bevölkerungsschichten, die man durch den Besitz hinreichend charakterisiert glaubte, dauernden Einfluß auf die Gestaltung des Abgeordnetenhauses sichern; und man ging — in Preußen wie in Württemberg — mit Recht davon aus, daß es nicht wünschenswert ist, wenn diejenige Interessengruppe, der es bei einer Wahl gelingt, die größere Anzahl Wähler mobil zu machen, sämtliche anderen Staatsbürger vom Einfluß auf die Staatsgeschäfte ausschließt und ihnen nichts überläßt als die Hoffnung, bei der nächsten Wahl vielleicht Talion üben zu können. Aber man übersah, daß die Privilegierung, mag sie nun nackt, nach dem Besitz, wie in Preußen, oder verhüllt, nach der historischen Stellung, dem Beruf u. s. w., wie in Württemberg, proklamiert werden, nicht nur mit Notwendigkeit Gehässigkeiten wecken muß, sondern auch das, was sie soll, gar nicht erreichen kann.

Nicht darauf kommt es ja an, daß einzelnen sozialen Schichten, — der Geld- oder Geburts- oder Geistes-Aristokratie — Sitze im Abgeordnetenhaus gesichert sind, sondern darauf, daß jede im Volk lebende Richtung die Möglichkeit hat, zu Wort zu kommen, auch ohne daß sie bereits die Majorität erlangt hat. Und diese Möglichkeit wird natürlich

¹⁾ Ich will die persönliche Erinnerung einflechten, daß der Germanist Beseler uns in seinem Colleg mitgeteilt hat, wie der bekannte Pandektist Keller ihm erklärt habe, er — Keller — habe die Grundidee zu diesem System gegeben, und zwar sei dabei für ihn die Servianische Verfassung Roms vorbildlich gewesen.

auch nicht dadurch gewährleistet, daß, wie in Württemberg, beabsichtigt, zwar die Privilegierung beseitigt, aber doch für die Wahl von drei Vierteln der Abgeordneten das reine Majoritätsprinzip beibehalten wird. Die Konsequenz und die Logik drängt also dazu, vom System der Privilegierung einzelner Stände oder Klassen überzugehen zu dem von Siegfried vertretenen des Schutzes der Minoritäten. Es kommt weniger darauf an, durch wie viele Vertreter eine Partei im Parlament oder in der Verwaltung zu Wort gelangt, sondern vielmehr darauf, daß sie nicht ausgeschlossen ist, daß die Majorität nicht durch die gänzliche Fernhaltung der Gegner zur Tyrannei verleitet wird.

Hiermit soll nun natürlich nicht zu der rein politischen Streitfrage Stellung genommen werden, ob die Staatsgeschäfte, insbesondere die der äußeren Politik, besser geführt werden können, wenn große Parteien bestehen, die einander in der Mehrheit und damit in der Herrschaft ablösen, oder wenn das Parlament ein getreues Bild der verschiedenen im Land vorhandenen, in ihrem Stärkeverhältnis schwankenden, großen und kleinen Parteien darbietet. Aber gerade vom Standpunkt der Theorie und der Wissenschaft muß darauf hingewiesen werden, daß die Formel: „Allgemeines Wahlrecht oder Wahlbeschränkung einzelner und Wahlprivilegierung anderer Klassen?“ keineswegs identisch ist mit der: „Reichstagswahlgesetz oder preussisches Landtagswahlgesetz? Gleiches Wahlrecht oder Dreiklassenwahl?“ Unser Reichstagswahlsystem mag an sich besser sein als das preussische Dreiklassensystem, aber vollkommen ist es nicht; es sichert weder die schwächeren Wähler noch die schwächeren Parteien in genügender Weise, und insbesondere der letztere Mangel macht sich um so bemerkbarer, je enger der Wirkungskreis einer durch Wahl entstandenen Versammlung ist, je mehr also ihre Beschlüsse unmittelbare Einwirkung auf die persönlichen Interessen der Wähler haben. Mag man aus den angedeuteten Gründen der praktischen Politik zweifelhaft sein, ob der Reichstag nach Proportionalwahl zu ernennen wäre, — Referent hält die hierfür sprechenden Gründe für die stärkeren, — je weiter man von der Reichsvertretung über die Einzel Landtage heruntersteigt zu den Kommunalvertretungen und zu den Interessentenvereinigungen: Gewerbegerichte, Landwirtschaftskammern, Krankenkassen, Altersversicherungsanstalten u. s. w., um so lebhafter wird der Ruf nach einem Wahlsystem werden, das keiner einzelnen Partei gestattet, die betreffende Körperschaft allein zu besetzen, die Gegner mundtot zu machen.

Diese Bestrebungen haben bisher nur sehr geringe Erfolge gehabt; allein in Frankfurt a/M. hat sich die alle Gewerbszweige und Betriebsarten vereinigende Ortskrankenkasse ein, allerdings unvollkommenes Proportionalwahlsystem gegeben, wozu ein Antrag der Mitglieder aus dem Kaufmannsstand Anlaß gab, die auf meinen für die Gewerbegerichte in der sozialen Praxis vom 13. Mai 1895 gemachten Vorschlag sich beriefen.

Aber es ist sicher, daß die bezeichneten Fragen immer mehr in den Vordergrund treten, je unausbleiblicher die für Preußen so lange schon geforderte Wahlreform eintreten muß; hierbei wird die Siegfriedsche Schrift als eine der anregendsten Einführungen in die zur Diskussion kommenden Streitfragen die ihr gebührende Beachtung finden, und alsdann erst wird es auch an der Zeit sein, sich mit dem Autor über Einzelheiten seiner Vorschläge in Spezialerörterungen einzulassen.

Frankfurt a. M.

K. FLESCHE.



Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der
XIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris)
Ch. Gide (Paris)

E. Schwiedland (Wien)
E. Villey (Caen)

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** †, **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **v. Körösi** (Budapest), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Wien), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabeno** †, **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** †, **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirtschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die

Gefangenen-Schutzthätigkeit

und die

Verbrechens-Prophylaxe.

Von

Adolf Fuchs,

Geheimer Oberfinanzrath,

Vorsitzender der Zentralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene
und des Ausschusses des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene,
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.

Preis M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Inhalt: I. Allgemeine Gesichtspunkte. II. Verbrechens-Prophylaxe. III. Die Handhabung der Gefangenen-Fürsorge. IV. Einrichtungen zur mittelbaren Förderung der Gefangenen-Schutzthätigkeit und der Verbrechens-Prophylaxe. V. Verzeichnis der z. Z. bestehenden Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Den dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Otto Liebmann** in **Berlin W. 35**, enthaltend Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1898 der „**Deutschen Juristen-Zeitung**“, sowie einen solchen der Verlagsbuchhandlung **Paul Parey** in **Berlin** betr. **Buchenberger's Grundzüge der Agrarpolitik** empfehlen wir besonderer Beachtung.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

- No. 1 und 2. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 3. Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 1,80, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 5. Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 7. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 8. Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 8a. Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895. Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 10. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.
- No. 11. Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 11. Nachtrag. Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 12. Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897. Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 13. (Bericht). Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 14. Protokoll über die Verhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 1897 und die Vernehmung der Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 15. Protokolle über die Verhandlungen vom 27. und 28. Juni 1898 und Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Preis 60 Pf., postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 16. Protokolle über die Verhandlungen vom 17., 18., 19. und 21. November 1898 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen. Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

Erhebungen

- No. 1 (vergriffen) und 3. Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstatet im September 1892. Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 2. (vergriffen). Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstatet im September und Oktober 1892. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 4. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. Veranstatet im Sommer 1893. Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 5. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil. Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 6. Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 7. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil. Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.
- No. 8. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemöhlen. 2. Theil. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 9. Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil. Nebst Ermittlungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.
- No. 10. Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittlungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.





OCT 8 1906

3 2044 105 220 883

